



N12<525337175 021



ubTÜBINGEN



BUCHBINDEEI  
VON  
CARL WALZ  
TÜBINGEN





ZEITSCHRIFT  
FÜR  
KIRCHENGESCHICHTE.

XXXV.



ZEITSCHRIFT  
FÜR  
KIRCHENGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

D. THEODOR BRIEGER und Lic. BERNHARD BESS.

XXXV. Band.



GOtha 1914.  
FRIEDRICH ANDREAS PERTHES  
AKTIENGESELLSCHAFT.

ZEITSCHRIFT

NO. 1

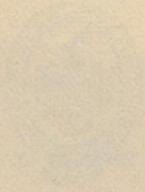
KIRCHENGESCHICHTE

HERAUSGEBEN VON

NO. 1

DR. THEODOR ERICKE und DR. BERNHARD BESS.

1881



1881

Verlag von ...

# Inhalt.

---

## Erstes Heft.

(Ausgegeben den 25. Februar 1914.)

	Seite
<b>Untersuchungen und Essays:</b>	
1. Koch, Tertullians Laienstand . . . . .	1
2. Schulz, Der Einfluß der Gedanken Augustins über das Verhältnis von ratio und fides im 11. Jahrhundert . .	9
3. Büniger, Studienordnungen der Dominikanerprovinz Saxonia (ca. 1363—1376) . . . . .	40
4. Schillmann, Neue Beiträge zu Jakob von Jüterbock .	64
5. Wiegand, August Vilmar . . . . .	77
 <b>Analekten:</b>	
1. Grefsmann und Lüdtke, Euagrios Pontikos . . . .	87
 <b>Nachrichten</b> . . . . .	97

---

**Zweites Heft.**

(Ausgegeben den 27. Mai 1914.)

**Untersuchungen und Essays:**

Seite

1. *Nieländer*, Die beiden Plakatdrucke der Ablafthesen  
D. Martin Luthers . . . . . 151
2. *Kalkoff*, Die Bulle „Exsurge“ . . . . . 166
3. *Roloff*, Die „Römischen Briefe vom Konzil“ . . . . . 204

**Analekten:**

1. *Lüdtko*, Bemerkungen zum „Erweis“ des Irenaeus . . . 255
2. *Köhler*, Zu: Luther und die Lüge . . . . . 260
3. *Schorobaum*, Zum Briefwechsel Melanchthons . . . . 277

**Nachrichten**

279

**Drittes Heft.**

(Ausgegeben den 31. August 1914.)

**Untersuchungen und Essays:**

Seite

1. *Erbes*, Die Zeit des Muratorischen Fragments . . . . 331
2. *Schillmann*, Neue Beiträge zu Jakob von Jüterbock . 363
3. *Kühn*, Zur Entstehung des Wormser Edikts (1. Hälfte) 372
4. *Spitta*, Michael Sattler als Dichter . . . . . 393

**Analekten:**

1. *Jacobsen*, Joh. Grosch' Trostsprüche . . . . . 403
2. *Losch*, Ilias Malorum . . . . . 413

**Miszellen:**

1. Berichtigung . . . . . 438
2. Erklärung . . . . . 442

**Nachrichten**

443

**Viertes Heft.**

(Ausgegeben den 30. Dezember 1914.)

	Seite
<b>Untersuchungen und Essays:</b>	
1. <i>Sachsse</i> , Tiara und Mitra der Päpste . . . . .	481
2. <i>Bünnger</i> , Aktenfragmente eines Provinzialkapitels der Dominikanerprovinz Saxonia (zwischen 1418 und 1430)	502
3. <i>Kühn</i> , Zur Entstehung des Wormser Edikts (2. Hälfte)	529
4. <i>Fuchs</i> , Christian Knorr von Rosenroth. Ein Beitrag zu seinem Leben und seinen Werken . . . . .	548
<b>Analekten:</b>	
1. <i>Koch</i> , Zur Kritik päpstlicher Urkunden . . . . .	584
<b>Nachrichten</b> . . . . .	590
<b>Register:</b>	
I. Verzeichnis der abgedruckten Quellenstücke . . . . .	629
II. Verzeichnis der besprochenen Schriften . . . . .	630
III. Sach- und Namenregister . . . . .	634



## Tertullians Laienstand.

Von

Prof. Dr. **Hugo Koch** in München.

Die Nachricht des Hieronymus, daß Tertullian katholischer Priester gewesen sei, ehe ihm die Intrigen des römischen Klerus das Kirchentum veregelt hätten (*De vir. illustr.* c. 53), blieb bis in die neueste Zeit unbeanstandet. Erst der verdiente Übersetzer der Schriften Tertullians, Heinrich Kellner in Bonn, wurde am Priestertum des Afrikaners nach und nach irre und gab es schließlicg ganz <sup>1</sup>.

1) Seine jüngste Äußerung hierüber in der Einleitung zur Übersetzung von „Tertullians privaten und katechetischen Schriften“ (in der neuen Auflage der Köfelschen „Bibliothek der Kirchenväter“), Kempten u. München 1912, S. XXX—XXXII. Es ist aber ein Irrtum, den ein Denifle einem Luther schwer ankreiden würde, wenn Kellner S. XXXVI Anm. 1 sagt, er habe das „schon im Jahre 1871 in der Vorrede zu einer Übersetzung behauptet“. Vielmehr verteidigte er in der Einleitung zu seiner ältesten Übersetzung (in der ersten Auflage der Köfelschen Sammlung) 1871 S. 6f. noch das Priestertum Tertullians gegen die aus *De monog.* c. 12 und *De exhort. cast.* c. 7 geholten Einwände. Auch in der Tübinger Theol. Quartalschr. 1871, 607f., wo er bereits starke Bedenken äußert, stellt er sich „die Sache so vor, daß Tertullian erst ziemlich spät Priester geworden und folglich nicht eben lange Priester der katholischen Kirche geblieben sei“. Im Kirchenlexikon <sup>2</sup> 11 (1899) 1394 aber nimmt er an, daß Tertullian erst mit seinem Übertritt zum Montanismus die „Stellung eines Priesters übernommen“ habe. Und jetzt will er auf Grund meiner Studie im *Hist. Jahrb.* 1907, 95—103 „noch weiter gehen und sagen, er sei überhaupt nie, auch als Montanist nicht, Priester gewesen“. (Einleitung zur Übersetzung 1912 S. XXXII.)

In einem Aufsatz im *Histor. Jahrbuch* 1907, 95—103 kam ich zum Ergebnis, daß Tertullian die Kirche als Laie verließ und auch als Montanist Laie blieb, und ich hatte diese Anschauung aus den Schriften Tertullians gewonnen, ehe ich auf die Äußerungen Kellners aufmerksam geworden war. Während diese so gut wie ganz unbeachtet geblieben waren, wurde jetzt von der Frage, meist in einem meiner These günstigen Sinne, Notiz genommen<sup>1</sup>. Dagegen glaubte Karl Kastner, nachdem er die Identität des von Irenäus bekämpften römischen Priesters Florinus (Euseb. H. E. V, 15 und 20) mit Florens Tertullianus wahrscheinlich zu machen versucht hatte<sup>2</sup>, konstatieren zu können, daß meine These vom Lamentum Tertullians nicht einwandfrei bewiesen sei, wenn sich auch sein Presbyterat auf Grund seiner Schriften nicht streng beweisen lasse<sup>3</sup>. Demgegenüber glaube ich nicht bloß die Unmöglichkeit jener Identifizierung dargetan, sondern auch die für den Laien- oder Priesterstand Tertullians in Betracht kommenden Stellen aufs neue beleuchtet zu haben<sup>4</sup>. Als Kastner trotzdem an seiner These nach allen Seiten festhielt<sup>5</sup>, brachte Anton Baumstark aus einer arabischen Quelle mehr Licht über die Lehre des römischen Presbyters Florinus, wodurch die Kastnersche Gleichung vollends ad absurdum geführt wurde<sup>6</sup>. Nebenbei äußerte Baumstark die Vermutung, es könnte schon Hieronymus, durch den Gleichklang der Namen Florinus und Florens verleitet, den ketzerischen römischen Priester mit dem afrikanischen Schriftsteller verwechselt haben, so daß dieses älteste äußere Zeugnis für das Priestertum Tertullians ebenfalls dahinfiel<sup>7</sup>. Soviel aber ist sicher: wenn

---

1) Bardenhewer, *Patrologie*<sup>3</sup> 1910, 157. Rauschen, *Grundriss der Patrologie*<sup>3</sup> 1910, 72. Kleffner in *Theologie und Glaube* 3 (1911) 157f.

2) *Katholik* 1910. II, 40—54. 88—105.

3) *Wissensch. Beilage zur Germania* 1911 Nr. 22, 173—175.

4) In *Preuschens Zeitschrift für die neutest. Wissensch. und f. die Kunde d. Urchrist.* 13 (1912) 59—83.

5) *Ebend.* S. 133—156.

6) *Ebend.* S. 306—319.

7) *Ebend.* S. 317f.

Tertullian sich selbst in unzweideutiger Weise zu den Laien rechnet, nicht zum Klerus, so gibt diese Selbstbezeugung unbedingt den Ausschlag, auch wenn wir uns die Herkunft der Notiz bei Hieronymus und im Praedestinatus (I, 86) nicht mehr erklären können. Dafs aber Kastner (S. 151 ff.) meine für Tertullians Laientum sprechenden Darlegungen entkräftet hätte, kann ich nicht finden.

Die entscheidende Stelle ist *De exhort. cast. c. 7*, wo Tertullian sagt: *Nonne et laici sacerdotes sumus?*<sup>1</sup> „Sind nicht auch wir Laien Priester?“ Wer so schreibt, gehört den Laien, nicht dem Priesterstande an. Wenn d'Alès, wie der sich darauf berufende Kastner<sup>2</sup>, diese Stelle mit der Begründung zu entkräften sucht, sie gehöre der montanistischen Lebensperiode Tertullians an, so ist damit der springende Punkt verkannt. Wie ich früher schon dargetan habe<sup>3</sup>, führt Tertullian nicht erst in seiner montanistischen Schrift *De exhort. cast. c. 7*, sondern bereits in seiner katholischen Taufschrift<sup>4</sup> den Unterschied von Klerus und Laien und die klerikale Abstufung nicht auf das *jus divinum*, sondern nur auf das *jus ecclesiae* zurück. „*Differentiam inter ordinem et plebem constituit ecclesiae auctoritas et honor per ordinis consessum sanctificatus. Ideo ubi ecclesiastici ordinis non est consessus, et offers et tinguis et sacerdos es tibi solus. Sed ubi tres, ecclesia est, licet laici.*“ So der Montanist. „*Dandi (sc. baptismum) quidem habet jus summus sacerdos, qui est episcopus, dehinc presbyteri et diaconi, non tamen sine episcopi auctoritate, propter ecclesiae honorem, quo salvo salva pax est.*“ So schon der Katholik. Der Unterschied von Klerus und Laien und die Stufen der Hierarchie beruhen nicht auf göttlicher Anordnung, sondern sind von der Kirche im Interesse der Ordnung und des inneren Friedens und damit ihres Ansehens und gedeihlicher Wirksamkeit geschaffen worden. Es ist ver-

1) Es ist wieder ein Versehen, wenn Kellner S. XXXI Anm. 2 die Stelle so zitiert: *Nonne et nos laici sacerdotes sumus?*

2) S. 151 Anm. 1.

3) Preuschens Zeitschr. 1912, 63 Anm. 2.

4) *De bapt. c. 17.*

fehlt, wenn man, wie das so gerne geschieht, De praescr. haeret. c. 41 dazu in Widerspruch bringt: „Ordinationes eorum temerariae, leves, inconstantes ... Itaque alius hodie episcopus, cras alius; hodie diaconus qui cras lector, hodie presbyter qui cras laicus. Nam et laicis sacerdotalia munera injungunt.“ Denn was der Katholik Tertullian den Häretikern hier zum Vorwurf macht, ist gerade der Mangel einer festen kirchlichen Ordnung, wie sie die katholische Kirche auszeichnet und stark macht. Bei den Ketzern ist Unordnung und Regellosigkeit Regel und Tagesordnung. De exhort. cast. c. 7 aber spricht er von einer kirchlichen Notstandsaktion, von dem Fall, wo der Laie sich gezwungen sieht, von einer ihm an sich innewohnenden, aber für gewöhnlich durch das kirchliche Recht gebundenen Fähigkeit Gebrauch zu machen und selber priesterliche Funktionen auszuüben, weil ein consensus ordinis nicht vorhanden ist. De bapt. c. 17 handelt von der normalen kirchlichen Ordnung. Auch Herr Dr. Karl Adam, ein vorzüglicher Kenner Tertullians, schreibt mir, daß er bald nach Veröffentlichung seiner Schrift über den „Kirchenbegriff Tertullians“ (1902) dieselbe Beobachtung gemacht habe: Tertullian habe schon als Katholik alle Getauften für Priester im spezifischen Sinne des Wortes gehalten, er habe allem nach die Priesterweihe an die der Priestersalbung der pristina disciplina entsprechende Taufsalbung geknüpft (De bapt. c. 7)<sup>1</sup>.

Die Idee des allgemeinen Priestertums im eigentlichen Sinne ist also nicht erst dem Montanisten, sondern schon dem Katholiken Tertullian eigen, wenn der Montanist sie auch schärfer hervorhebt. Aber selbst wenn sie spezifisch

---

1) Wenn Harnack in seiner DG<sup>4</sup> 1909 I, 459 Anm. 1 schreibt, Tertullian habe in seinen „antimontanistischen Schriften“ wiederholt (De exhort. c. 7, De monog. c. 7). jede prinzipielle Unterscheidung eines besonderen Priesterstandes in der Gemeinde abgelehnt, so soll es statt „antimontanistisch“ natürlich heißen „montanistisch“; der Satz ist aber einseitig. Gewiß sind „die Stellen in Tertullians Schriften zahlreich, aus denen die Existenz eines priesterlichen Berufsstandes hervorgeht“, aber der Berufspriester ist ihm wie später für Luther „nichts anderes denn ein Amtmann“.

montanistisch wäre, würde sie dem Gewichte von *De exhort. cast. c. 7* keinen Eintrag tun, da diese Schrift, wie allgemein zugegeben wird, noch vor dem formellen Bruch mit der Kirche verfaßt ist. Kastner meint zwar, darauf komme es gar nicht an, Tertullian habe auf Grund seiner Theorie vom allgemeinen Priestertum ruhig schreiben können: *Nonne et laici sacerdotes sumus?*, selbst wenn er formell zum Klerus gehörte. In Wirklichkeit kommt es sehr darauf an, die formelle Zugehörigkeit zur Kirche gibt hier geradezu den Ausschlag. Ein „katholischer Geistlicher, der sich mit der protestantischen Idee vom allgemeinen Priestertum befreunden und das Weibesakrament offen und ungescheut als Illusion und Selbsttäuschung verwerfen würde“, könnte „auch heutzutage“ nicht „anstandslos“ den Satz niederschreiben: Sind nicht auch wir Laien Priester?, solange er den Talar trägt. Ein Offizier mag über das Militär denken, was er will, er wird niemals „wir Zivilisten“ sagen, solange er in des Königs Rock geht. Und ein Bayer wird nicht sagen „wir Preußen“, ein Preuse nicht „wir Bayern“, solange sie ihre Landeszugehörigkeit nicht gewechselt haben. Stände in einer Schrift der Satz: *Nonne et presbyteri episcopi sumus?*, so würde jeder sagen, daß der Verfasser ein Presbyter sei, der die priesterliche Würde der bischöflichen gleichsetzt. Ebenso wird ein Schriftsteller, der den Satz schreibt: Sind nicht auch wir Laien Priester?, formell dem Laienstande angehören, nicht dem *consensus ordinis*.

Wie ein Priester, der die Lehre vom allgemeinen Priestertum verkündet, schreibt und nicht schreibt, zeigt am besten Luthers Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung“ (Weimarer Ausgabe VI, 404 ff.): „Alle Christen sind wahrhaft geistlichen Standes“; „wir werden allesamt durch die Taufe zu Priestern geweiht“; „daher kommt es, daß in der Not ein jeder taufen und absolvieren kann, was nicht möglich wäre, wenn wir nicht alle Priester wären“. Und ganz im Sinne Tertullians schreibt auch Luther: „Wenn ein Häuflein frommer Christen-Laien gefangen und in eine Wüste gesetzt würden, die nicht einen von einem Bischof geweihten Priester bei sich hätten,

und sie erwählten einmütig einen unter ihnen, er wäre verheiratet oder nicht, und befahlen ihm das Amt zu taufen, Messe zu halten, zu absolvieren und zu predigen, der wäre wahrhaftig ein Priester, wie wenn ihn alle Bischöfe und Päpste geweiht hätten.“ Weiter heisst es: „Solch grosse Gnade und Gewalt der Taufe und des christlichen Standes haben sie (die ‚Romanisten‘) uns (Christen) durchs geistliche Recht fast niedergelegt und unbekannt gemacht.“ Aber niemals fällt es ihm ein zu sagen: auch wir Laien sind Priester.)

Kastner führt noch zwei neue Stellen zugunsten der Priesterwürde Tertullians ins Feld, nämlich *De pallio* c. 4 und *De orat.* c. 28. Dort ist ihm sein pallium ein „super omnes exuvias et peplos augusta vestis superque omnes apices et tutulos sacerdos suggestus“, ein „über alle Waffenrüstungen und Göttergewänder erhabenes Kleid und ein über alle heiligen Mützen und Kopfputze gehender priesterlicher Schmuck“. Schon Salmasius folgerte aus dieser Stelle, dass nicht alle Christen, sondern nur die christlichen Priester das Pallium getragen hätten, und auch Tertullian mit Übernahme des Priestertums es angezogen habe (*Tert. opp. ed. Oehler* I, 944). „Mit Unrecht“, bemerkt dazu Kellner in seiner grossen Tertullianübersetzung lakonisch (Köln 1882, I, 15, A. 3). In der Tat berechtigt die Stelle nicht zu solcher Schlussfolgerung. In c. 6 heisst es: *Sic denique auditur philosophus, dum videtur, und: Viderit nunc philosophia quid prosit, nec enim sola mecum est, und: Melior jam te philosophia dignata est, ex quo Christianum vestire coepisti.* Als „wahre Philosophie“ oder als „bessere Philosophie“ wurde damals das Christentum, das christliche Leben bezeichnet, woraus freilich wieder nicht geschlossen werden darf, dass nun alle Christen das Pallium getragen hätten. Im Gegenteil: aus der Schrift Tertullians ist unschwer zu erkennen, dass der Gebrauch des Palliums etwas Neues und Auffallendes war, wie es auch bei Justin dem Martyrer, der das Christentum in Wort und Schrift als „die allein zuverlässige und brauchbare Philosophie“ verteidigte (*Dial. c. 8*), ausdrücklich hervorgehoben wird, dass er *ἐν φιλοσόφου σχήματι* (*Euseb. H. E. IV, 11, 8*,

vgl. Dial. c. 1) durch die Welt gezogen sei. Auch Tertullian trägt das Pallium als Christ, nicht als Priester. In „*augusta vestis*“ und „*sacerdos suggestus*“ klingt unverkennbar 1 Petr. 2, 9 an: Der Christ ist Priester und König, wie er auch der wahre Philosoph ist.

De orat. c. 28 sagt Tertullian: „*Nos sumus veri adoratores et veri sacerdotes*“, und Kastner erklärt: „Dafs es sich nicht um das Priestertum des Gebetes im übertragenen Sinne handeln kann, lehrt das Ende dieses Kapitels. Wie also nach Kochs ausschlaggebender Stelle Tertullian sich dort unter die Laien rechnet, zählt er sich hier mit zu den *sacerdotes*“ (S. 152f.) Allein die „*Nos*“, die als „wahre Anbeter und wahre Priester“ bezeichnet werden, sind die Christen im Gegensatz zu den Juden. Das ist doch etwas anderes als in *de exhort. cast.* c. 7, wo sich auf christlicher Seite *laici* und *sacerdotes* gegenüberstehen. Und das Kapitel 28 zeigt von Anfang bis zum Ende, dafs Tertullian nichts als das Gebetsopfer im Auge hat, das die Christen als wahre Anbeter und wahre Priester Gott darbringen: *Haec (sc. oratio) est enim hostia spiritalis, quae pristina sacrificia delevit. Nos sumus veri adoratores et veri sacerdotes, qui spiritu orantes spiritu sacrificamus orationem hostiam Dei propriam et acceptabilem, quam scilicet requisivit, quam sibi perspexit. Hanc de toto corde devotam, fide pastam, veritate curatam, innocentia integram, castitate mundam, agape coronatam cum pompa operum bonorum inter psalmos et hymnos deducere ad Dei altare debemus, omnia nobis a Deo impetraturam. Gebet und gute Werke opfern die Christen, keine materiellen Gaben — auch das eucharistische Opfer ist ein Gebetsopfer („*pura prece*“ *Ad Scap.* c. 2) —, und die Christen sind die wahren Anbeter und wahren Priester, von denen der Herr Joh. 4, 23 gesprochen hat. Auch diese Stelle beleuchtet die oben hervorgehobene Anschauung Tertullians, dafs alle Christen durch die Taufe die priesterliche Weihe empfangen und der Unterschied zwischen Klerus und Laien nur zum Zwecke der kirchlichen Ordnung und Ehre kirchenrechtlich geschaffen wurde.*

Die anderen für unsere Frage in Betracht kommenden

Stellen (Ad martyr. c. 1. De poenit. c. 6. De orat. c. 20. De bapt. c. 17. De monog. c. 12. Adv. Marc. 3, 5. De anima c. 9) sind schon in meinen früheren Studien genügend erörtert worden <sup>1</sup>.

Falls nicht neue, durchschlagende Gründe für Tertullians Priestertum ins Feld geführt werden, wird man ihn wohl dem Laienstand zuweisen müssen.

---

1) Dafs die Wendung „mediocritas nostra“ De poenit. c. 6 wirklich nur Bescheidenheitsbekundung ist, nicht etwa ein „Bekenntnis, dafs er einfacher Christ sei“, wie Kellner noch in der Einleitung zu seiner neuesten Übersetzung (S. XXXII) meint, habe ich in Preussens Ztschr. 1912, 61 aus den Schriften Cyprians gezeigt.

# Der Einfluß der Gedanken Augustins über das Verhältniß von ratio und fides im 11. Jahrhundert

von

Lic. **W. Schulz** in Berlin.

Die glänzende Charakteristik des geistigen Lebens am Beginn des 10. Jahrhunderts, die Hauck im 3. Bande seiner Kirchengeschichte Deutschlands gibt, weist auf das Doppelantlitz hin, das jene unruhvolle Zeit dem Beschauer bietet. Einerseits wandelt man ganz in den alten Bahnen. Die formale Bildung, die der Schüler in den Klosterschulen, die im 10. Jahrhundert zum Teil ihre höchste Blüte erleben, empfängt, unterscheidet sich nicht von der der karolingischen Epoche. Der Inhalt und Umfang der Bildung, die hier vermittelt wird, die Ideale, denen man nachstrebt, haben sich nicht geändert. Ein Mann wie Notker Labeo steht ebenbürtig neben den Theologen der karolingischen Renaissance. Gewiß, das reiche Wissen bleibt mit geringen Ausnahmen ganz unproduktiv, die Leistungen auf theologischem Gebiet sind gering und halten sich gänzlich im Rahmen des Hergebrachten; schädlich ist auch unzweifelhaft das einseitige Hervortreten des Mönchtums in der literarischen Produktion gewesen, das Zurücktreten der Weltgeistlichkeit, die in den schweren Kämpfen des Tages andere Aufgaben zu erfüllen hatte. Aber im ganzen trägt das Jahrhundert den Namen des saeculum obscurum; der ihm anhaftet, mit Unrecht; es ist eine Zeit des Kräftesammelns. An seinem Eingang tritt uns ein Mann wie Ratherius von

Verona entgegen, ein Schriftsteller von einer solchen Lebendigkeit des Miterlebens, wie wohl keiner in der karolingischen Zeit. Auch er hat das Ideal, das zu sagen, was die heiligen Väter gesagt haben<sup>1</sup>, und als Theologe, als Ethiker sagt er auch nichts anderes. Aber wie sagt er es! Hauck nennt ihn das Genie der Reflexion<sup>2</sup>; er ist aber auch ein Talent in der Beobachtung des Individuellen, und sei es auch des Kleinsten. Vor dem Auge dessen, der nicht bitten will: miserere nostri!, sondern der da bittet: miserere mei! liegt die ganze Fülle und bunte Mannigfaltigkeit des Lebens ausgebreitet. Mit dem an Pseudoisidor genährten Bewußtsein von der absoluten Würde und Bedeutung des priesterlichen, zumal des bischöflichen Amtes tritt er, der in strenger Haft Gehaltene, uns in den Praeloquia entgegen<sup>3</sup>. Und doch wird er der Bedeutung der einzelnen Berufe im täglichen Leben gerecht und weiß, Pflichten und Rechte gegeneinander abzuwägen. In seinen Mahnungen ist er niemals abstrakt, ergeht sich selten nur in allgemeinen Betrachtungen. So ermahnt er den Pädagogen, sich nach dem Fassungsvermögen der Schüler und nach den Unterschieden in der Begabung zu richten; die einen lernen schwer und behalten das Gelernte dann auch fest; die anderen fassen leicht und vergessen schnell<sup>4</sup>. Er wird als erster auf den unüberwindlichen Zwiespalt zwischen dem asketischen Ideal der Kirche und den praktischen Bedürfnissen des Tages wie auch den sittlichen Forderungen des Evangeliums aufmerksam und ringt um einen Ausgleich. Wo fände sich derartiges in der alten Kirche oder bei den Theologen der fränkischen Zeit. Aber er war kein systematischer Arbeiter, kein tiefgehender

1) Ratherii opera (ed. Ballerini, Verona 1765, S. 11 C), Praeloqu. lib. praef.: nil paene meum, quod fastidium gignere debeat, invenies; cuncta ex sanctorum patrum dictis deflorata reperies.

2) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III, S. 288.

3) Z. B. Praeloqu. III, 4 (l. c. S. 81 D); III, 9 (l. c. S. 87 E) u. a.

4) Ibid. I, 16 (l. c. S. 38 F): Sunt qui difficulter quidem capientes capta fortiter retineant. Sunt qui facile capiunt, amittunt. — pro captu singulorum et varietate intellectuum moderari debere noveris.

Denker, der für die Entwicklung der hier behandelten Fragen von Bedeutung geworden wäre.

Aber auch die Bedeutung gerühmter Gelehrter wie Gerberts und Fulberts für die Theologie ist verhältnismässig gering. Das von der Mitwelt bewunderte Wissen Gerberts bezog sich auf alle Gebiete des Quadriviums<sup>1</sup>, aber seine Kenntnis der Logik und ihre dialektische Verwertung in seiner Schrift *De rationali et ratione uti* erhebt sich in keiner Weise über den Umfang der Kenntnisse seiner Zeitgenossen<sup>2</sup>. „Die Frage nach dem Verhältnis des Wissens zum Glauben wird in dem grossartigen System nicht vorgesehen<sup>3</sup>.“ „Die Berechtigung einer supranaturalistischen Theologie ist als selbstverständlich vorausgesetzt<sup>4</sup>.“ Dasselbe gilt für seinen Schüler Fulbert, den gefeierten Lehrer einer zahlreichen Schülerschar, die seinen Namen in dankbarer Erinnerung bewahrte und zu Ehren brachte. Seine „Persönlichkeit war ungleich grösser als die wissenschaftliche Leistung, das individuell Anfassende bedeutsamer als die materielle Unterweisung“<sup>5</sup>. Bedeutsamer als das Wirken dieser Männer ist auch für die Geschichte der Theologie der Aufschwung der Frömmigkeit um die Wende des 10. Jahrhunderts durch das langsame Vordringen der Reform von Cluny. Eine neue Frömmigkeit voll glühender Hingabe ergreift die Gemüter, ein Kloster nach dem andern beugt sich den von Cluny ausgehenden Gedanken. Im 11. Jahrhundert werden auch weite Kreise der Laienwelt von dieser Bewegung ergriffen; sie tritt hervor in den immer häufiger werdenden Pilgerfahrten in das heilige Land und in den sich mehrenden Stiftungen neuer Klöster<sup>6</sup>. In der Lehre von der realen

1) Überweg-Heinze, Geschichte der Philosophie II, 176.

2) Prantl, Geschichte der Logik II 53/57.

3) Reuter, Gesch. der relig. Aufklärung I, 81. Über seine Stellung zu der Autorität der Väter s. Hauck III, 322, falls der Traktat *De corpore et sanguine Domini* Gerbert angehört.

4) Reuter I, 82.

5) Reuter I, 89. Über ihn siehe Werner, Gerbert von Aurillac S. 273/286.

6) Vgl. Hauck III, 445 über den Aufschwung der asketischen Frömmigkeit zur Zeit Heinrichs II., über Klosterreformation in Deutsch-

Gegenwart des Leibes und Blutes Christi in den Elementen der Eucharistie kommt diese neue Frömmigkeit innerhalb des kirchlichen Dogmas zum Ausdruck. Hier tritt das Göttliche der verlangenden Seele fälschbar entgegen und geht in die engste geheimnisvolle Verbindung mit dem Gläubigen ein. Nur so ist es zu verstehen, daß die Leugnung dieses Dogmas als Angriff gegen die Wahrheit der christlichen Religion überhaupt bekämpft wird. „Wenn eine solche Verkehrtheit zugelassen wird, daß in den Mysterien des Herrn keine Wahrheit mehr geglaubt wird, sondern eine schattenhafte Lüge behauptet wird, was bleibt weiter übrig, als daß die ganze christliche Lehre zugrunde geht? Wenn hier Lüge ist, wo ist dann Wahrheit<sup>1</sup>?“ Christus, der gesagt hat: „Nehmet hin und esset! das ist mein Leib“ — ist dann ein Lügner. Wenn er nicht wahrhaft ist, so ist er auch nicht Gott, und die Verkündigung der Heiligen über den ganzen Erdkreis hin ist nichtig<sup>2</sup>. Es wird entscheidend, daß diese glutvolle Frömmigkeit zusammenstößt mit einem kritisch gestimmten Geiste und mit dem dialektisch geschulten Denken. Man hatte lange mit der Dialektik gespielt<sup>3</sup>. Jetzt versuchen die dialectici, auch auf die Behandlung theologischer Fragen ihre Kunst anzuwenden<sup>4</sup>.

and vgl. II, 499 ff., über neue Klostergründungen III, 366 ff. — Dazu auch Reuter I, S. 93.

1) Durandus (in Lanfranci op. ed. Dacherius, Anhang S. 73 A/B) lib. de corp. et s. dom. I. In qua (in der Lehre der Gegner) nihil sanctum, nullum prorsus reperitur sanctitatis imitandae vestigium. — Quod si aliquatenus admittitur tanta perversitas in dominicis mysteriis, nulla credatur veritas, sed umbratilis dumtaxat astruat falsitas — quid rogo restat, nisi ut tota perierit professionis Christianae disciplina? — si hic aliqua deprehenditur falsitas, ubinam quaeso erit veritas? — Schon Fulbert erklärt in bezug auf das Geheimnis der Wandlung: qui est auctor muneris, testis est veritatis (s. De tribus quaest. Migne 141, S. 203 B).

2) Durandus (l. c. S. 73 C): Si in cibo dominico figura et non substantiva veritas est, Christus, qui dixit: Accipite et comedite, hoc est corpus meum, verax non est. Si verax non est, nec Deus est, si Deus non est, inanis est sanctorum per orbem terrae praedicatio.

3) Prantl II, 57/58.

4) Vgl. die Klagen Otlohs von St. Emmeram und die Forderung

Ganz natürlich richtet sich dieser Versuch in erster Linie<sup>1</sup> auf das Zentraldogma des 11. Jahrhunderts, das ganz besonders die Kritik anders gestimmter Geister hervorrufen mußte. Gläubige Hingabe an das Wunder der Wandlung und dialektische Schulung, die bei Fulbert noch ungeschieden waren,

Damianis (Prantl II, S. 68). — Auch Hildebert v. Tours spricht von solchen Versuchen: *Hortatur nos propheta, ne de articulis fidei impudenter disputemus. Quidam enim in philosophicis facultatibus quandam subtilitatem inutilem vel inutilitatem subtilem quaerentes quibusdam minutis verborum in cavillatione respondentes utuntur, quibus in disputatione uti ossa Christi est incinerare.* — Besonders warnt er, das Geheimnis der Menschwerdung erkennen und durchdringen zu wollen (*opera ed. Beaugendre, Paris 1708, S. 841/2*) *neque per humanam sapientiam profunditatem illius incarnationis penetrare appetat neque in eum tamquam in purum hominem credat; — hoc, quod de mysterio incarnationis ejus intelligere et penetrare non possumus, potestati s. spiritus humiliter reservamus.* — Zu den Dogmen, die durch die philosophische Betrachtung, d. h. durch die dialektische Methode nicht erfaßt werden können, rechnet Hildebert auch die Trinitätslehre. An beiden Stellen steht Hildebert im scharfen Gegensatz zu Anselm; s. *serm. (l. c. S. 491): Tota enim consideratio theologorum in trinitate in his duobus versatur: aperire, in quibus tria sunt unum et in quibus hoc unum tria. Videntes enim philosophicam considerationem non sufficere, qua dicitur: quaecumque sunt idem esse, idem sunt numero aut specie aut genere, altius consideraverunt, dicentes unitatem trium personarum in tribus considerari, scilicet in identitate essentiae, in coequalitate, in coaeternitate.* Dieselbe Stellung nimmt Manegold v. Lautenbach ein; über ihn und seine Schrift *Contra Wolfhelmum Colon.* siehe J. A. Endres, „Manegold von Lautenbach. Ein Beitrag zur Philosophiegeschichte des 11. Jahrhunderts“ — in den *Histor.-polit. Blättern für das kathol. Deutschland 1901, S. 389/401. 486/495.* — Schon Fulbert hatte betont, daß das Geheimnis der Trinitätslehre die menschliche Vernunft übersteigt. Sie gehört mit zu den drei Mysterien der christlichen Religion: Trinitätslehre, Taufe, Abendmahl; siehe *De tribus ... (Migne Bd. 141, S. 196 D).*

1) Bei Berenger allein! trotz der von Guitmund wiederholten Beschuldigung Deovins von Lüttich (*ep. de corp. et s. D. — bibl. max. Lugd. XVIII, 531 H*): *fama — omnium nostrum replevit aures, qualiter Bruno Andegavensis episcopus, item Berengarius Turonensis antiquas haereses modernis temporibus introducendo astruant, corpus Domini non tam corpus esse quam umbram et figuram corporis Domini; legitima conjugia destruant et quantum in ipsis est, baptismum parvulorum evertant.*

treten bei seinen Schülern in unversöhnbarem Gegensatze auseinander.

Reuter hat im 2. Buch seiner Geschichte der Aufklärung in einseitiger Weise den wachsenden Zweifel an der kirchlichen Autorität, über den die Schriftsteller in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts in steigendem Maße Klage führen, allein auf die Dialektik und ihre Vertreter zurückgeführt. Mit Unrecht, wie Hauck betont<sup>1</sup>. Diese Dialektiker des 11. Jahrhunderts richteten ihre Angriffe, soweit wir mit Sicherheit sehen können, ausschließlich gegen die Lehre von der Wandlung, die der dialektisch geschulten Vernunft das schwerste Ärgernis geben mußte. Wie Berengars Beispiel aber zeigen wird, sind sie im ganzen doch weit davon entfernt, das kirchliche Dogma als solches anzuzweifeln. Sie berufen sich auf die Autorität, wie ihre Gegner, allerdings auf die rechtverstandene Autorität; aber die Autorität der Väter, vor allem die Augustins, steht auch ihnen fest.

Ganz anders begründet ist aber, viel tiefer geht die Stimmung des Zweifels, wie sie uns in den Schriften Otlohs von St. Emmeram entgegentritt und wie sie von ihm als in der ihn umgebenden Welt nicht unbekannt vorausgesetzt wird. Seine literarische Wirksamkeit fällt noch in die Zeit vor dem kecken Hervortreten der dialektischen Richtung in Frankreich im berengarischen Streite. Seine Schriften zeigen aber deutlich, daß die unmittelbare, durch keine Reflexion erschütterte Sicherheit der christlichen Überzeugung, die im 9. Jahrhundert unzweifelhaft feststand, im 11. Jahrhundert, und zwar schon in seinen ersten Dezennien, nicht mehr überall in dieser Weise vorhanden war<sup>2</sup>. Und diese Stimmung des Zweifels ist hier in Deutschland, das von Reuter in seiner Darstellung ganz vernachlässigt ist, religiös begründet. Weder bei Dümmler noch bei J. A. Endres tritt seine eigentliche Bedeutung hervor<sup>3</sup>. In der Sache ist Endres unzweifelhaft im Recht gegen Dümmler; Otloh war ein ex-

1) Hauck IV, S. 82.

2) Hauck IV, S. 80.

3) Dümmler, Sitzungsberichte der K. Pr. Akademie der Wissenschaften, Berlin 1895. — J. A. Endres, Otlohs Verhältnis zu den

tremer Gegner der Dialektik und der weltlichen Wissenschaft überhaupt, genau so wie Petrus Damiani, bei dem aber das dialektische Element, trotz seines Widerspruches gegen die Anmaßung der Dialektiker, viel stärker hervortritt<sup>1</sup>. Otlohs Widerspruch quillt hervor aus einem starken religiösen Erleben, aus einem im Zweifel errungenen Glauben. Ihm war das Spielen mit leeren Hülsen, wie es die Dialektik betrieb, zum Ekel geworden. Aus diesem lebendigen Glauben heraus hat er als erster nach Augustin wieder gewagt, den Angriffen der dialektisch gebildeten Theologen zum Trotz Gott eine Person zu nennen. Ein gesundes religiöses Empfinden spricht aus dieser Tatsache, mag die Begründung für die Erweiterung des Geltungsbereiches des Personbegriffes, die Otloh vornimmt, noch so merkwürdig sein<sup>2</sup>. Dafs Otloh trotz seiner entschiedenen Ablehnung der Dialektik, wie sie in allen seinen Schriften an vielen Stellen hervorbricht<sup>3</sup>, kein beschränkter Kopf gewesen ist, zeigt allein schon die Tatsache, dafs er in seiner Biographie des Bonifatius, auf den Widerspruch der Quellen untereinander aufmerksam geworden, als erster auf die Briefe seines Helden als auf die authentischen Quellen zurückgeht<sup>4</sup>. Und wie kann dieser Mann, den zweimalige heftige Erkrankung<sup>5</sup> daran mahnte, das im jugendlichen Alter gegen den Willen seiner Eltern gegebene Gelübde zu halten, von seinen Seelenkämpfen sprechen. Seine Theologie geht auf in verhältnismäfsig selten reproduzierten augustinischen Formeln<sup>6</sup>, seine Trinitätslehre

freien Künsten, insbesondere zur Dialektik, im *Philos. Jahrbuch* 1904, S. 44/52. 173/184.

1) Siehe Werner, Gerbert von Aurillac, S. 155. Seine Schrift *De divina omnipotentia in reparatione corruptae et factis infectis reddendis* zeigt die formale Dialektik im Dienst der absoluten Unvernunft.

2) Siehe *Dialogus de tribus quaest.*, cp. 33 (*Pez, Anecdota III*, S. 203 B).

3) *Ibid.* Prol. (S. 144 B, 145 E, 146 D). cp. 22 (S. 184 A/C). *Epil.* (S. 250 A/D). *De conc. spirit.* cp. 12 (S. 314 C).

4) Hauck III, S. 938.

5) Siehe Dümmler, S. 1076.

6) Otloh, *De tribus quaest.* cp. 34 (S. 204 D). *Ibid.* cp. 35

in Natursymbolik und abstruser Zahlenmystik, seine Anthropologie bietet den naiven Versuch einer Begründung der Erbsündenlehre<sup>1</sup>. Aber das ist alles Nebenwerk und bedeutungslos. Otloh hat als erster im Mittelalter religiöse Zweifel erlebt und durchgekämpft, mit einer Leidenschaftlichkeit, die noch nach Jahren in seinen Schriften nachzitterte. Er hat in der Welt voll Unrecht und Gewalt an Gottes Macht gezweifelt; er ist gegenüber der eigenen Schuld, unter dem Sündenbewußtsein zusammenbrechend, an Gottes Barmherzigkeit verzweifelt, ja er hat an Gottes Sein gezweifelt. Es ist alles Traum und Lüge, was von ihm erzählt wird<sup>2</sup>. Wie könnte sonst dieser furchtbare Gegensatz zwischen dem heiligen Willen Gottes und dem tatsächlichen Verhalten der Menschen, die sich um die Forderungen der Schrift gar nicht kümmern, möglich sein, während doch in der Zeit der alten Gottesmänner diese Übereinstimmung zwischen Gottes Willen und ihrem eigenen Leben angeblich vorhanden war. Da kommt ihm der Gedanke: sie haben es in Wahrheit so getrieben, wie die Menschen es stets treiben, und sind nur fromme Heuchler und Betrüger gewesen<sup>3</sup>. Nur mit Ergriffenheit kann man die Schlufskapitel der Lebensbeichte dieses Mönches lesen, von seinem ohnmächtigen Ringen mit der Verzweiflung<sup>4</sup>, von der trostreichen Gewißheit, die ihm zuteil wird, daß Gottes Barmherzigkeit unendlich ist<sup>5</sup>, daß

(S. 206 C). cp. 36 (S. 209 C. 210 A/C). Erläuterung der Trinitätslehre durch Beispiele aus dem Gebiete des Sinnlichen (Quelle, Fluß, Teich; Sonne = Rad, Glanz, Wärme; das Haus bestehend aus Dach und 2 Wänden) in *De tribus quaest.* cp. 37 (S. 211/212) und *De admonit. cleric.* cp. 2 (S. 408 D), cp. 3 (S. 412 D).

1) *De tribus quaest.* cp. 28 (S. 194 D) der Kampf zwischen Adam und dem Teufel als ein Zweikampf: in omni singulari certamine justum probatur, ut qui fuerit victus, omnes suae partis ostendit simul victos.

2) *De conc. spirit.* cp. 21 (l. c. S. 361 C), *ibid.* S. 363 D. 364 D. cp. 23 (S. 376 C). Otloh beginnt damit, von den Anfechtungen zu erzählen, die ein Bruder erlitten hat. Deutlich handelt es sich um ihn selbst.

3) *Ibid.* cp. 21 (l. c. S. 363 A/D) S. 364 C.

4) *Ibid.* cp. 21 (l. c. S. 365 A).

5) *Ibid.* cp. 23 (S. 372 B).

seine Gnade und seine erziehende Liebe sich gerade in den schweren Versuchungen geoffenbart haben<sup>1</sup>. In dem Gedanken der göttlichen Erziehung der Menschen durch Not und Schuld lösen sich ihm die Rätsel und Fragen seines eigenen Lebens, wie des großen, allgemeinen, verworrenen Geschehens. So ist sein *Dialogus de tribus quaestionibus* die erste *Theodice* des Mittelalters geworden, ein bisweilen kleinlicher<sup>2</sup>, im ganzen aber nicht unbedeutender Versuch<sup>3</sup>. Keiner von den Theologen des berengarischen Abendmahlstreites ist in dieser Beziehung dem deutschen Mönche an die Seite zu stellen. Das Interesse der Gegner wie der Verteidiger der Wandlungslehre konzentriert sich auf diesen einen Punkt des Dogmas. So bleibt der Streit in engen Grenzen und gewinnt dadurch immer mehr einen kleinlichen, unerfreulichen Charakter. Dieselben Fragen werden immer wieder hin und her gewandt, ohne daß es trotz aller Leidenschaftlichkeit des Streites zu einer tieferen Erfassung der religiösen Probleme kommt. Die Frage nach dem Recht und nach der Wahrheit der christlichen Glaubensüberzeugung als eines Ganzen, wie sie bei Otloh angedeutet ist, wird nicht gestellt.

Berengar ist der Überzeugung, in Übereinstimmung mit der Schrift, mit den Lehren der Väter, unter denen Augustin<sup>4</sup> und Ambrosius ihm zuhöchst stehen, für die Wahrheit, für die Vernunft zu kämpfen<sup>5</sup>. Mit Verachtung spricht er von

1) *Ibid.* cp. 24 (S. 379 A), cp. 25 (S. 388 C).

2) *Z. B.* *De trib. quaest.* cp. 9 (S. 160 D) die Katzen sind zum Mäusefangen da.

3) Ebenso auch *De adm. cler.* cp. 7 (S. 421/2).

4) Über Augustin äußert sich Guitmund mit deutlichem Unbehagen 456 C: *quoniam ex b. Augustino scandali paene totius videtur esse principium* (vgl. Schnitzer, Berengar von Tours, sein Leben und seine Lehre, S. 275/6). Durandus macht die Bosheit und Unwissenheit der Gegner verantwortlich; sie verstehen nicht die subtilia dicta Augustins und suchen in seinen Worten eine Deckung für ihren Irrtum, an dem sie schon längst vorher krankten.

5) Vgl. die bei Reuter S. 288, 4 angeführten Stellen; *summi et probatissimi canonicarum scripturarum intellectores atque retractores*, heißen Augustin und Ambrosius hier. Außer diesen z. B. noch *Acta*

der Menge der Dummen in der Kirche, die doch nicht die Kirche sind <sup>1</sup>, deren Glauben ein Irren <sup>2</sup>, deren Bekennen ein Rasen <sup>3</sup> ist, von ihrem lächerlichen Anthropomorphismus, der Gott sich in Menschengestalt vorstellt <sup>4</sup>. Diese Menge, die unfähig ist zur Erforschung und Erfassung der Wahrheit <sup>5</sup>, kann auch nicht über die Wahrheit entscheiden <sup>6</sup>. Sein Spott richtet sich besonders gegen Paschasius, diesen albernen Mönch von Korbie, und gegen Lanfranc, die sich so weit wie nur möglich von der Lehre der Apostel entfernen <sup>7</sup>. In

conc. Rom. (Thes. anecd. IV S. 111 C): *Mea vel potius scripturarum causa ita erat.* Es scheint mir ein Verkennen der geistigen Struktur des Scotus wie auch Berengars vorzuliegen, wenn Grabmann, Geschichte der scholastischen Methode Bd. I S. 219 behauptet: „Berengar war in seiner Abendmahlslehre sowie auch in seiner Auffassung des Verhältnisses zwischen Glauben und Wissen, auctoritas und ratio, Bibel und Dialektik von Scotus Erigena inspiriert.“ Dieselbe Ansicht bei Endres, Philosoph. Jahrbuch 1906, S. 26.

1) *De sacra coena* adv. Lanfr. (ed. Vischer S. 35): *ineptorum in ecclesia turbas non esse ecclesiam.* S. 44: *nec dubitas ineptorum turbas ecclesiam nominare.* S. 54: *Quod nomen ecclesiae totiens ineptorum multitudini tribuis, facis contra sensa majorum et scripta;* vgl. Reuter S. 290, 9. 11.

2) *De s. coena* S. 54: *dicis omnes tenere hanc fidem, cum hunc verius dixisses errorem.*

3) *De s. coena* S. 115: *Confitetur, inquis tu, ecclesia toto orbe diffusa. Non confitentur, inquit ego, sed insaniunt simili tuae recordiae inepti in ecclesia.* Ad Adelm. cp. (ed. Schmid) S. 39: *Ea est autem vulgi et Paschasii non sententia, sed insania.*

4) *De sacra c. S.* 35: *Quid autem usitatius ineptis quam dicere, hominem factum esse ad imaginem Dei secundum lineamenta corporis, quam Deum tres de se partes fecisse apud vulgus audiri? De s. coena S. 116: (insaniunt), quos tu ecclesiae nomine contra autenticas scripturas palliare non dubitas, hominem secundum lineamenta corporis factum ad imaginem Dei, nec sentiendum est cum eis, quamquam infinitissimos ad eorum comparationem, qui circa hoc recte sentiunt, negare nemo possit.*

5) *De s. coena* S. 59: *Multitudinem non esse idoneam satis ad diligentiore veritatis inquisitionem atque perceptionem.*

6) Berengar stellt als Grundsatz auf (*de s. coena* S. 39): *multitudinem non praejudicare veritatem.*

7) Berengar ad Euseb. Brun. (Sudendorf XII, S. 219) spricht von der *insania atque ineptia Lanfranci contra evangelicam et apostoli-*

ähnlicher Weise äußert er sich über Synoden; das Konzil von Vercellä ist ihm ein *concilium vanitatis*<sup>1</sup>, das römische von 1079 eine *turba ineruditorum*<sup>2</sup>. Die Barbaren, die in Vercellä zusammengekommen waren, hielten sich ja die Ohren zu, wenn man von geistiger Stärkung durch den Leib Christi, überhaupt von Geistigkeit redete<sup>3</sup>. Ja auch die Päpste, die gegen ihn entschieden, werden von ihm mit hasserfülltem Spotte angegriffen; so der „lächerliche“ Leo und Nikolaus, über dessen Unbildung und Würdelosigkeit er höhnt<sup>4</sup>. Aber leidenschaftlicher Hafs spricht aus seinen Worten, wenn er auf seinen Gegner auf der römischen Synode vom Jahre 1059, den Kardinal Humbert, den Goliath aus Burgund<sup>5</sup>, den Feind der Wahrheit<sup>6</sup>, zu sprechen kommt. Ihnen allen, die seiner Todesfurcht und Leidensscheu das sogleich wieder abgeleugnete Bekenntnis zu der Wandlungs-

cam veritatem. De s. coena S. 33: Sententia, imo vecordia vulgi, Paschasii, Corbejensis monachi, atque Lanfranci. S. 182: Ineptio vulgi, Pascasii tuaque in mutatione panis et vini. S. 227: Maximae autem vecordiae erat, quod scripsisti. — Ad Adelmanum ep. (ed. Schmid S. 38): constat vulgus et Paschasium, ineptum illum monachum Corbiensem, quam longissime dissentire ab apostolo. S. 39: Adversarii ergo, vulgus et cum vulgo insanientes Paschasius Lanfrancus et quicumque alii ita causam intendebant; ebenso in den *Acta Concilii Romani* (Thes. anecdotorum, tom. IV ed. Martène et Durand S. 111 A. C). *Acta concilii Romani* (ibidem), S. 113: Non de auctoritate, sed de insania vulgi, Paschasii atque Lanfranci vestrique cordis stupidissimi opinione proponitis. Vgl. weiter die Sammlung bei Reuter I, 288, 9.

1) De sacra coena S. 43.

2) Vgl. Reuter, S. 288, 17.

3) De s. coena S. 72: Immansueti animi, qui nec audire poterant spiritualement de corpore Christi refectionem et ad vocem spiritualitatis aures potius opturabant. Über Berengars Urteil über die Autorität von Synoden und Konzilien vgl. Reuter I, 100/102.

4) Vgl. Reuter I, 117. 294, 3. 7: sein Spott über den „heiligen“ Leo, sein Urteil über die *levitas*, *ineruditio*, *indignitas* Nikolaus' II. Zu Gregors Verhalten auf den römischen Synoden 1078 und 1079 vgl. Reuter I, 122/23. Schnitzers Rettungsversuch (S. 112/13) ist durchaus mißglückt.

5) Bei Lanfranc, *Liber de corp. et s. D.* (op. ed. Giles) S. 153.

6) De s. coena S. 30: Humbertum dixi inimicum veritatis, quia Christi corpus adhuc corruptibile esse constituit.

lehre abgepreßt haben, die mit roher Gewalt über ihn gekommen sind, wie einst die Kriegsknechte zu dem Herrn mit Schwertern und Stangen<sup>1</sup>, stellt er die Wahrheit, die Vernunft, die Dialektik entgegen. Sonnenklar ist seine Lehre<sup>2</sup>; wer nicht blöden Auges ist, wie das Vieh, sieht die Wahrheit sofort<sup>3</sup>. Jeder Mensch mit Vernunft, jeder nur einigermaßen Gebildete durchschaut die alberne Torheit der Gegner<sup>4</sup>. Das Mittel, diese sonnenklare Wahrheit gegenüber der Dummheit der großen Menge herauszustellen und zu begründen, ist die Dialektik; die dialektische Bildung gilt als „Gradmesser der Vernünftigkeit“<sup>5</sup>. Den Vorwurf des Lanfranc, daß er zur Dialektik seine Zuflucht nehme, wenn er durch sie die Wahrheit aufzudecken versuche, weist er zurück: er bereut es nicht, zur Dialektik sich geflüchtet zu haben; denn sie ist ja in Übereinstimmung mit Gottes Weisheit und Wesen<sup>6</sup>. Das ist gerade das Zeichen des großen Geistes,

1) De s. coena S. 59: In gladiis et fustibus, in quibus inconsterrita comprehensa est — — Dei virtus et Dei sapientia.

2) Sudendorf XII, 219 (ep. ad Euseb. Brun.): Contra evangelicam et apostolicam veritatem, ita evidentem, ita constantem, si quis non magis quam lucem tenebras diligit. De s. coena S. 165 redet er den Leser an: Ne te Lanfranci vecordia a tanta perspicuitate veritatis revocet.

3) Ep. ad Ansfridum (Sudendorf V, S. 209): Res enim eminet et est in evidenti omnino, si quis oculos habeat, oculos autem non pecudis, sed hominis, oculos patientes lucis, non assuetos tenebris nec caligantes, ut ait b. Augustinus, fumo inanis victoriae.

4) De s. coena S. 235: Certus sum Lanfranci vecordiam isto meo conatu omni cordato homini, omni vel modicum erudito omnino subruisse. — Diese vecordia ist ihm gerade bei Lanfranc bei dessen Bildung unverständlich: Tu ab eruditione tua longe peregrinatus — redet er ihn an (S. 192). Quis ferat maxime in tua eruditione confirmare te — heisst es an anderer Stelle (S. 247). Vgl. die Stellen bei Reuter S. 291, XI 1/13.

5) Reuter I, 105. Ebenso Schnitzer S. 267. Vgl. den Vorwurf Lanfrancs, De corp. et s. D. S. 159: Relictis sacris auctoritatibus ad dialecticam confugium facis — — mallet audire ac respondere sacras auctoritates quam dialecticas rationes.

6) Berengar, De s. coena S. 100: Verbis dialecticis ad manifestationem veritatis agere non erat ad dialecticam confugium facere,

zu ihr in allen Dingen sich zu flüchten; denn zu ihr fliehen, heißt zur Vernunft fliehen, die doch das Ebenbild Gottes ist und die Ehrenstellung des Menschen begründet <sup>1</sup>.

Berengar ist nun weiter durchaus der Überzeugung, daß diese Wahrheit auch die Lehre des Neuen Testaments und der Väter ist. Auf seiten der Berengarianer wie der Gegner geht man auf Schrift und Tradition zurück <sup>2</sup>. Die Gegner sind es, die die gesunde Lehre verlassen und sich Fabeln zuwenden, wie Berengar ihnen vorwirft <sup>3</sup>. Lanfranc widerspricht mit seiner törichten Lehre der evangelischen und apostolischen Wahrheit <sup>4</sup>, die unbesiegbar besteht <sup>5</sup>. Die göttliche Vorsehung wird es offenbaren, daß es eine Verleumdung ist, wenn Lanfranc behauptet, er verlasse die heiligen Autoritäten <sup>6</sup>. So werden Vernunft und Autorität, biblische Wahrheit und Vernunftwahrheit von Berengar oft als übereinstimmende Größen nebeneinander gestellt <sup>7</sup>, die

quamquam si confugium illud accipitur, non me paeniteat ad dialecticam confugisse, a qua ipsam Dei sapientiam et Dei virtutem video minime abhorrere, sed suos inimicos arte revincere.

1) De s. coena S. 101: Maximi plane cordis est, per omnia ad dialecticam confugere, quia confugere ad eam ad rationem est confugere, quo qui non confugit, cum secundum rationem sit factus ad imaginem Dei, suum honorem reliquit nec potest renovari de die in diem ad imaginem Dei.

2) Reuter I, S. 97—103; ebenso Schnitzer S. 265 und Harnack <sup>4</sup> III S. 380, z. B. ad Adelm. epist. S. 39: Mea vel potius scripturarum causa ita erat — (ebenso acta conc. Rom. Thes. anecdot. IV, S. 111 C).

3) De s. coena S. 207: Ista non attendatis, qui sanam doctrinam, ut ait apostolus, secum non sustinent et ad fabulas convertuntur.

4) Siehe S. 20 Anm. 2 und S. 18 Anm. 7.

5) Ad Ansfridum (Sudendorf VI, S. 210): Si enim nihil aliud ex evangelicis dictis, nihil aliud ex apostolicis firmari potest, quod quidem invictissimum constat —

6) De s. coena S. 100: Quod relinquere me, inquit ego, sacras auctoritates non dubitas scribere, manifestum fiet divinitate prospicia, illud de calumnia scribere te, non de veritate, ubi deducendi sacras auctoritates in medium necessitate inde agendi locus occurrerit.

7) Lanfranc behauptet die Wandlung: Contra rationem, contra auctoritatem (de s. coena S. 146). Ad Adelmanum ep. (ed. Schmid)

miteinander gleichberechtigt die Wahrheit seiner Lehre beweisen<sup>1</sup>. Aber es fehlt doch nicht an Stellen, an denen sich, vielleicht unbewußt für Berengar selbst, das Verhältnis zwischen Autorität und Vernunft dahin verschiebt, daß Wahrheit und Autorität in einen Gegensatz treten und der Vernunft für diesen Fall der Vorrang zugesprochen wird<sup>2</sup>. So fährt Berengar an der oben angeführten Stelle fort: Obwohl mit Vernunft zu verfahren in der Erfassung der Wahrheit unvergleichlich überlegen ist, wie niemand aufser bei sinnloser Blindheit leugnen wird; so klar ist die Sache<sup>3</sup>! Jeder Vernünftige will lieber mit der Vernunft sterben, als Autoritäten weichen<sup>4</sup>; denn der Vernunft allein steht der Zugang zur Wahrheit offen<sup>5</sup>. Noch weiter gehen selbstverständlich die Beschuldigungen der Gegner<sup>6</sup>. Guitmund von Aversa wirft den Gegnern vor, daß sie die Bücher, in denen die Wunder der Heiligen berichtet werden, für apokryph erklären<sup>7</sup>, wenn sie auch Wunder an und für sich nicht

S. 39: Hoc ego ratione, hoc secundum scripturas constantissima firmabam auctoritate.

1) Ebenso Schnitzer S. 268: „Die biblische und die Vernunftwahrheit können sich nicht widersprechen, beide sind koordinierte Größen, beide stammen von Gott“; gegen Reuter I, 104.

2) Wenn auch nicht in der von Reuter behaupteten Schärfe. („Überall da, wo diese [Berengars prinzipielle Stellung] in voller Klarheit erkennbar wird, erscheinen Autorität und Wahrheit als unveröhnliche Gegensätze“ S. 104).

3) De s. coena S. 100: Quamquam ratione agere in perceptione veritatis incomparabiliter superius esse, quia in evidenti res est, sine recordiae coecitate nullus negaverit. (Fortsetzung zu 177.) Ad Adelmannum ep. (ed. Schmid) S. 39: Ratio consulta intus veritate, quae menti humanae sola supereminet.

4) De s. coena S. 100: Nec sequendus in eo es ulli cordato homini, ut malit auctoritatibus circa aliqua cedere, quam ratione, si optio sibi detur, perire.

5) Daneben steht aber sogleich die auctoritas: In ea (mensa dominica) nihil esse nisi portiunculam carnis et sanguinis, non de ratione, cui soli ad veritatem ipsa patet accessus, non de auctoritate — proponitis. (Acta concilii Rom. S. 113 A.)

6) Vgl. die Worte Lanfrances in Anm. 5 auf S. 20.

7) Guitmund bemerkt bei einer Wundererzählung: Berengarius vitas sanctorum pro auctoritate non recipit. (Guitm. de corp. et s.

verwerfen<sup>1</sup>. Ja noch mehr: die Gegner weisen das Wunder der Wandlung zurück mit der Begründung: „Die Natur läßt es nicht zu!“<sup>2</sup> und erklären es sogar für ungläubwürdig, daß der Auferstandene bei verschlossenen Türen zu den Jüngern eingetreten sei<sup>3</sup>. Inwieweit diese Angaben Guitmunds zutreffen, läßt sich nicht entscheiden<sup>4</sup>; vielleicht handelt es sich hier um Schüler Berengars, die über die Kritik des Lehrers noch hinausgingen<sup>5</sup>. Daß Berengar wie keiner vor ihm das Recht der selbstbewußten Vernunft gegenüber der Überlieferung und der Autorität vertreten hat, ist gewiß. Ob man ihn aber einen „scharfsinnigen Theoretiker der Auf-

Christi veritate in Euch., Bibl. max. Lugd. XVIII, S. 448 C. 450 C). 459 H: Sed sunt, qui miracula se non respuere quidem respondeant, libros vero, in quibus ea leguntur, apocryphos assererent.

1) Von andern heißt es jedoch, daß sie Wunder überhaupt verwerfen! Quod si miracula non recipiunt, hostes ecclesiae se declarant. Ecclesia enim miraculis quam maxime et propagata est et adulta. Oder ist dies nur eine Annahme Guitmunds?

2) Guitmund, De corp. et s. Chr. veritate S. 441 G: Natura, inquit, hanc mutationem non patitur. 442 D: Desinant inaniter dicere: natura non patitur! et id tantummodo, an Deus hanc mutationem velit, requiramus. Ähnlich Hugo Lingonensis (de corp. et s., Lanfranci op. ed. Dacherius, Anhang S. 69): Natura enim stabilis per longaevos obtentus libertatem constantiae — — solvit —. Allerdings heißt es auch bei Berengar (de s. coena S. 158): Nemo tibi concedet confingere adesse in altari portiunculam carnis, portiunculam sanguinis Christi; primo quia impassibilis est caro Christi nec ultra per partes desecari poterit, secundo, quia etiam si desecari contingat, impossibile est Christi carnem ante tempora restitutionis omnium demoveri.

3) Guitmund, S. 460 C: Quid mirum si patrum historias Berengarius et sui despiciunt, qui evangelio etiam contradicunt, dicentes nullatenus debere credi, quod ibi legitur, intrasse ad discipulos Dominum Jesum ianuis clausis? — Wenn diese Behauptung Guitmunds von Berengar zutrifft, träge Reuters Behauptung nicht zu: „Alle berührten hierher gehörigen biblischen Erzählungen werden von ihm mit derselben Sicherheit als historisch vorausgesetzt, wie von den Antiberengarianern“ (I, 110).

4) Auch Schnitzer spricht von Guitmunds „Heftigkeit, die ihn nicht immer gerecht sein läßt“ (S. 96).

5) Den Zwiespalt unter den Schülern Berengars, den Guitmund ausführlich erörtert, ist für diesen eine Waffe gegen die Lehre Berengars.

klärung“ nennen darf<sup>1</sup>, könnte zweifelhaft erscheinen. Denn nirgends findet sich eine Spur<sup>2</sup>, daß er an irgendeinem andern Dogma Kritik geübt hätte oder auch nur den Versuch gemacht hätte, seine dialektische Schulung an ihm zu erproben. Der Vorwurf Lanfrancs, daß Berengar nach der verabscheuungswerten Verkehrtheit der Häretiker den einfachen Glauben verlache und alles durch Vernunftgründe erfassen wolle<sup>3</sup>, ist nicht zu beweisen. In Wahrheit ist sein Kampf gegen die Wandlungslehre, diesen Ausdruck der religiösen Stimmung des 11. Jahrhunderts, selbst weniger durch Vernunft als durch Stimmung und Antipathie bedingt. Dieser kommt dann die dialektisch geschulte Vernunft zu Hilfe<sup>4</sup>.

Die rationalistische Kritik Berengars am Dogma von der Wandlung der eucharistischen Elemente wird von seinen Gegnern als unfromm und unreligiös zurückgewiesen. Hierin sind sie sich einig, mögen ihre positiven Aufstellungen über die Art, wie die Wandlung sich vollzieht, noch so verschiedenen sein<sup>5</sup>. Denn das ist der Erfolg des langjährigen Kampfes gewesen: die naive Frömmigkeit wurde gezwungen, sich über das in gläubiger Hingabe angeschaute Mysterium klar zu werden. Dies geschieht mit den Mitteln der Dialektik, die hier zur Dienerin der Wahrheit wird, wie Damiani es

1) Reuter I, 126. Ebenso geht es zu weit, wenn Reuter in Berengars Auftreten den „Konflikt der Tendenz der negativen Aufklärung unmittelbar mit dem damaligen autoritativen Kirchentum, mittelbar mit dem Christentum der positiven Offenbarung“ erblicken will.

2) Vgl. Hauck IV, S. 82.

3) Lanfranc, *Lib. de corp. et s. dom.* S. 175: *Detestabilis pravitatis haereticorum: Quorum officii interest simplicem infantium atque lactentium — — fidem irridere, rationibus omnia velle comprehendere; — ihr sei Berengar gefolgt.*

4) Auch Reuter I, 94: „Der rationelle Instinkt hatte längst entschieden, als die Begründung erst begann. Jener wirkte als das erste, diese war das zweite und doch keineswegs ein Nachträgliches.“ Aus dieser Stimmung heraus wendet sich Berengar mit Heftigkeit gegen Lanfrancs Wort: *quod ad mensam dominicam pertineat, posse utiliter credi, non posse utiliter inquiri* (de s. e. ed. Vischer S. 164).

5) Vgl. Schnitzer S. 318 ff.

gefordert hatte, nicht aber über die Tatsächlichkeit und den Wert des Glaubensinhaltes entscheidet. Besonders Lanfranc, dessen Schrift jedoch nicht die Bedeutung besitzt, die Guitmunds Schrift *De corporis et sanguinis Christi veritate in Eucharistia* zukommt<sup>1</sup>, und für die Entwicklung und Begründung der Wandlung von geringer Bedeutung ist, ist eifersüchtig darauf bedacht, zu zeigen, daß er in dialektischer Schulung mit seinem Gegner wetteifern kann<sup>2</sup>. Wenn er diesem auch vorhält, daß er die Gelegenheit sucht, um sich als Kenner der Dialektik zu zeigen<sup>3</sup>, so will er doch auch auf die dialektischen Gründe des Gegners eingehen, damit dieser nicht glaube, er könne ihm auf dieses Gebiet nicht folgen, wenn auch mancher es für Prahlerei und Ruhmsucht halten wird. Er ruft Gott zum Zeugen an, daß er wohl wünsche, in der Behandlung der göttlichen Schriften nicht dialektische Fragen oder Lösungen aufstellen und auf vom Gegner gestellte Fragen antworten zu müssen. Ja sogar, wenn der betreffende Gegenstand eine solche Behandlung verträgt, so daß er durch die Regeln der Dialektik besser erläutert werden kann, so verbirgt er doch möglichst durch gleichwertige Gründe die (dialektische) Kunstfertigkeit, damit es nicht so scheint, als ob er sich mehr auf sie als auf

1) Ebenso Schnitzer S. 349: „Lanfranc begnügt sich einfach damit, der gegnerischen Lehre die kirchliche klar, präzise und bündig gegenüberzusetzen; eine Förderung derselben hat er nicht herbeigeführt.“ S. 88: „Er vertritt wesentlich den Standpunkt des Paschasius, ohne denselben auch nur irgendwie weiterzuführen; das überschwengliche Lob, das dem Buche vielfach gesendet wurde, ist nicht verdient.“ Über Guitmunds Schrift vgl. Schnitzer S. 350f.

2) Gegen die von Prantl II, 75 gegen Lanfranc erhobene Beschuldigung ist zu vergleichen Endres, „Lanfrancs Verhältnis zur Dialektik“ S. 228/230 (in „Der Katholik“ 3. Folge, 25. Bd. 1902, S. 215/231).

3) Lanfranc, *Lib. de corp. et s. dom.* S. 162 (op. ed. Giles): *Quod vero dialectica verba affirmationem, praedicatum, subjectum caeteraque in hunc modum tractatui tantae rei laboras inserere, propter nihil aliud videris id facere, nisi ut hac occasione peritum te disputandi imperitis valeas suadere. Nam et tu sine his nominibus, quod moliris, non impariter posses asserere et nos, quae ad te dicerentur, sacris solummodo possemus testimoniis abolere.*

die Wahrheit und die Autorität der Väter stützt<sup>1</sup>. Diese starke Einschränkung und Entschuldigung der Anwendung der Dialektik beweist, wie verdächtig diese Kunst bei den Gläubigen geworden ist<sup>2</sup>, wenn auch Lanfranc im Kommentar zum Kolosserbrief erklärt: Der Apostel tadelt nicht die Kunst des Disputierens, sondern nur ihre verkehrte Anwendung<sup>3</sup>, und im Kommentar zum 1. Korintherbrief ausführt, daß die Lehren der Weltweisen in vielen Dingen mit den heiligen Schriften übereinstimmen<sup>4</sup>. Der Gläubige will nicht das Geheimnis der Wandlung durch Argumente erforschen und mit der Vernunft erfassen, betont er gegen den Rationalis-

1) Lanfranc, Lib. de corp. et s. S. 159: Verum contra haec (dial. rationes) quoque nostri erit studii respondere, ne ipsius artis inopia me putes in hac tibi parte deesse; fortasse jactantia quibusdam videbitur et ostentationi magis quam necessitati deputabitur. Sed testis mihi Deus est et conscientia mea, quia in tractatu divinarum litterarum nec proponere nec ad propositas respondere cuperem dialecticas quaestiones vel earum solutiones. Etsi quando materia disputandi talis est, ut hujus artis regulis valeat nucleatius explicari, in quantum possum, per aequipollentias propositionum tego artem, ne videar magis quam veritate sanctorumque patrum auctoritate confidere.

2) Vgl. besonders Comm. ad 1. Cor., wo die tanta locorum disputationum subtilitas des P. gerühmt wird. Dann heißt es: Unde procul dubio credendum est non eum regulas artium saecularium in scribendo vel loquendo cogitasse, sed per doctrinam sancti Spiritus — — et taliter dixisse, quae per singula exponerem, nisi imperitorum talium doctrinarum murmur timeretur.

3) Lanfr. in ep. ad Col. (zu ep. 2 „in sublimitate“) S. 111: Id est in altitudine verborum et syllogismorum et aliorum generum disputationum: non artem disputandi vituperat, sed perversum disputantium usum. — In 1. ep. ad Cor. (zu ep. 1 „Non in sapientia“) S. 42: Sapientiam, ubi dialecticam dicit, per quam crux i. e. mors Christi eam simpliciter intelligentibus evacuari videtur; quia Deus immortalis, Christus autem Deus, Christus igitur immortalis. Si autem immortalis, mori non potuit. Sic de partu virginis et quibusdam aliis sacramentis; perspicaciter tamen intuentibus dialectica sacramenta Dei non impugnat; sed cum res exigit, si rectissime teneatur, astruit et confirmat.

4) Lanfr. in 1. ep. ad Cor. (ep. 1 „sapientes“) S. 43: Hos adhilatos esse perhibet, non quia doctrinas eorum omnifariam improbet; in multis enim sacris litteris concordant.

mus der Gegner<sup>1</sup>. Verbiethet doch der Apostel, mit menschlicher Weisheit Gottes Willen durchschauen zu wollen<sup>2</sup>. So müßte auch Berengar Gott bitten, das erkennen zu dürfen, was die menschliche Fassungskraft erkennen kann, das aber geduldig und demüthig tragen und glauben, was in einem so großen Geheimnis die Kräfte des menschlichen Geistes überschreitet und in diesem Leben nicht erkannt werden kann<sup>3</sup>. Eine große Rolle spielt bei Lanfranc, wie den übrigen Gegnern Berengars, das *meritum fidei*: je unglaubwürdiger das Geglaubte, desto größer das Verdienst des Glaubens<sup>4</sup>. Wenn die sakramentalen Elemente äußerlich zeigten, was sie innerlich sind, wo bliebe dann der Glaube, erklärt Adelman<sup>5</sup>.

1) Lanfr. lib. de corp. et s. Dom. S. 175: *Quonam modo panis efficiatur caro vinumque convertatur in sanguinem, utriusque essentialiter mutata natura, justus, qui ex fide vivit, scrutari argumentis et concipere ratione non quaerit. Mavult enim coelestibus mysteriis nunc fidem adhibere, ut ad fidei praemia valeat quandoque pervenire: quam fide omissa in comprehendendis iis, quae comprehendendi non possunt, supervacue laborare. Ebenso zitiert Berengar de s. coena S. 164 als Wort seines Gegners: Quod ad mensam dominicam pertineat, posse utiliter credi, non posse utiliter inquiri.*

2) Lanfr. de corp. et s. D. S. 193: *Hoc vos colligitis sec. humanam sapientiam, nos secundum divinam. Humana autem sapientia perquiri divina opera prohibet apostolus.*

3) Ibid. S. 193: *Propterea in tanta rerum profunditate magis oportuit te orare Deum, ut aut intelligeres, quae pro humana capacitate intelligi possunt, aut patienter et humiliter ferres et tamen crederes, quae in tanto arcano humani ingenii vires excedunt et in hac vita intelligi minime possunt.*

4) Vgl. Anm. 1. — Algerius Leod. de sacramento corporis et sanguinis Domini (bibl. max. Lugd. XXI S. 258 B): *Si pane mutato nihil visibile reservaretur, minueretur fidei meritum. Hildebert von Tours, Tract. de sacramento altaris, S. 1106: Libenter igitur ratio hic succumbat, ut fidei meritum accrescat. Non invidet fidei merito, quia quod fides meretur, non meretur sibi ipsi, sed potius rationi. Pro merito fidei ratio remunerabitur, quia ad meritum quodammodo cooperatur et nonnihil, immo multum meretur. So schon Fulbert: De tribus . . (a. a. O. S. 204 B): fides prae omnibus bonis summum meritum est. Vgl. Reuter I, 93.*

5) Adelmanus, De veritate corporis et s. dom. ep. (ed. Schmid) S. 16/17: *Quod si quos movet, cur hoc sacramentum non visibiliter*

Täuschen sich die leiblichen Sinne schon oft in geringen Dingen, die ihnen doch zugänglich sind, so ist ihnen erst recht nicht zu glauben in großen und verborgenen Dingen. Das wäre sogar gegen die Vernunft<sup>1</sup>. So ist dies Mysterium den Gläubigen nützlich zur Übung des wachsenden Glaubens, führt Guitmund aus<sup>2</sup>. Immer wieder betonen die Vertreter der Wandlungslehre die Notwendigkeit des Glaubens, die Unfähigkeit der Vernunft gegenüber diesem Mysterium. So mahnt Hugo von Langres: „Lafs ab, das himmlische Geheimnis zu bekämpfen; bedenke, dafs Gottes Wille alle Natur überragt<sup>3</sup>.“ Das himmlische Sakrament muß man eher glauben als erörtern, sagt Durandus<sup>4</sup>. Adel-

transmutetur in speciem carnis et sanguinis, attendant hoc, quod apostolus ait: Per fidem, inquit, ambulamus et non per speciem — — Si enim quod intus sunt sacramenta, foris ostenderent, fides, ex qua justus vivit, non solum otiosa, verum nulla omnino esset.

1) Guitmund S. 462 B: Contra divinas auctoritates humana ratione incedere, id quidem insanum; sine ratione autem, id longe insanius. At vero sine ratione et contra rationem adversus Deum semper latrare, id prorsus supra quam dici possit insanissimum. Isti enim nequiores nequissimis fratres suos umbraticos (die verschiedenen Richtungen unter den Schülern Berengars) prae se justificaverunt. Illi quippe iudicium sensuum transcendere non volentes tamquam ex infirmitate errasse videri possunt. Hi vero neque ex sensibus neque ex ulla ratione neque scriptura aliqua causas erroris sui mutuantes sola penitus superbia vesanire videntur.

2) Guitmund S. 445 B/C: Si igitur de fallacia carnalium sensuum, qui nec de rebus parvis et quae ipsis patere sensibus solent, nedum de maximis et occultis contra rationem credendi sunt, evidenter accepisti; si spirituales sensus ad spiritualia sacramenta aperiri, carnales vero claudi oportere didicisti, si denique tibi de mysterio fidei sic infidelibus occultando, fidelibus autem pro exercitio suo merito crescentis fidei plurimum profuturo satisfactum est: nullis ut arbitror hic amplius tenebris improbae tergiversationis se involvi decet.

3) Hugo Lingonensis, Tract. de corp. et s. Christi (Lanfr. op. ed. Dacherius, Anhang 69 D): Desiste impugnare coeleste mysterium, perpende, quod Dei voluntas et verbum omni naturae supereminet. 69 B: Sicut enim non capis, quomodo Verbum caro factum sit, sic non potes capere, quomodo panis iste mutetur in carnem et vinum in sanguinem transformetur, nisi te docuerit omnipotentiae fides.

4) Durandus, Lib. de corp. et s. Dom. (Lanfr. op. S. 95 B): Ita quoque et hoc coeleste sacramentum credendum est potius quam dis-

mann führt aus, daß Gott nicht Sinne und Vernunft, sondern daß seine Gnade den Glauben dem Menschen als kostbarstes Gut schenkt<sup>1</sup>. Denn immer ist der menschliche Geist voll von Eitelkeit, und besonders der Geist derer, die durch Philosophie und eiteln Trug etwas Großes zu sein glauben, indem er begehrt, die Gründe und Vernunft aller Dinge bis ins kleinste zu zerpfücken. Wenn dies auch in bezug auf den Stand und das Verhalten der Schöpfung nicht überflüssig ist, so ist es doch allzu verwegen in bezug auf Gottes Sinn und Ratschluß<sup>2</sup>. Nach Guitmund kommt es nur darauf an, zu zeigen, daß Gott die Wandlung will; wenn dies gezeigt ist, so ist mit Vernunftnotwendigkeit<sup>3</sup> zu behaupten, daß er es getan hat, ob nun erkannt werden kann, wie es geschah, ob nicht. Denn daß unsere Schwäche und Blindheit den Vorgang nicht in diesem Leben fassen kann, ist kein genügender Beweis, daß man nicht glauben müßte, wenn doch die Notwendigkeit offener Vernunft gezeigt hat, daß die Sache so ist. Christus hat nicht befohlen: Erkenne! sondern: Glaube! Sein ist das Werk, des Menschen Sache ist der demütige Glaube, nicht Gerede. Nicht ist zuerst zu erkennen, um dann zu glauben, sondern zuerst zu glauben, um dann zu erkennen<sup>4</sup>. Mit diesen letzten Worten

---

cutiendum. — Adelman de veritate corp. et s. Dom. (ed. Schmid) S. 23: Ut sacramenta Christiana non sint humana ratione, cui impossibile est ea comprehendere, discutienda, sed fide, hoc est divino illo munere, immobiliter retinenda —

1) Adelman S. 22: Animadvertite, praeter sensum et rationem tertium quoddam praestantius, quo Deum ipsum attingere possumus, nos habere, non innatum, sed ex gratia Dei collatum, hoc vero esse fidem christianam. Quo bono nihil melius nihilque beatius in hac vita humano generi potuit provenire.

2) Adelman S. 23: Scatet semper humanus animus et eorum maxime, qui per philosophiam et inanem quandam fallaciam magnum aliquid sibi esse videntur, gestiens rerum omnium causas et rationes enucleatim decerpere, quod tamen sicut de creaturae statu atque habitu non est superfluum, ita prorsus de creatoris sensu atque consilio nimis est temerarium.

3) Vgl. S. 28 Anm. 1 u. 2.

4) Diesen Gedanken stellt schon Fulbert in den Vordergrund: De tribus ... (a. a. O. 204 A): Si Deum omnia posse credis, et hoc con-

lehnt sich Guitmund deutlich an Augustin an, über den er sich, wie schon erwähnt, an anderer Stelle mit kaum verhüllter Abneigung äußert<sup>1</sup>. Unzweifelhaft geht Berengar

sequitur, ut credas, nec humanis disputationibus discernere curiosus insistes, si creaturas, quas de nihilo potuit creare, has ipsas multo magis valeat in excellentioris naturae dignitatem convertere et in sui corporis substantiam transfundere. — Dann auch Guitmund S. 446 A: Requirendum tantummodo est, an id Deus voluerit. Quod cum voluisse Deum ipso adiuvante oportuno loco monstraverimus, sive possit intelligi, quomodo fiat, sive non possit, obtinebimus tamen necessaria ratione, quoniam fecit. Non enim satis argumento est, si nostrae infirmitatis coecitas id numquam in hac vita capere valet, quominus debeas credere, si manifeste rationis necessitas rem ita ut diximus probaverit esse. Non enim tibi Christus praecepit: intellige, sed crede. Eius est curare, quomodo id, quod fieri vult, fiat: tuum est autem non discutere, sed humiliter credere, quia quicquid omnino fieri vult, fiat. Non enim intelligendum prius est, ut postmodum credas, sed prius credendum est, ut postmodum intelligas. Guitmund (S. 445 F): Non enim ideo magnum hoc atque saluberrimum credere non debemus, si in hac vita, quomodo fiat, capere non valemus; cum necessario multa fide teneamus, quibus nostra caecitas aut multo magis aut certe non minus repugnare videtur? Ähnlich äußert sich Berengars Mitschüler Hildebert v. Tours (tract. de sacram. alt. S. 1105): Non igitur hominis ratio solita solitam sequi naturam circa hoc insolitum atque divinum solitas suas afferat vel recipiat quaestiunculas. Non ergo quicquam hic quaerere, quod alias quaerit, praesumat sensus, cur corpus Domini scilicet sit in altari, vel in illo quae ipsius pars, in quo non sit loco. — Ibid. S. 1106: Via in istis est ignota rationi (Vorgang der Wandlung), sed non penitus ignota fidei. Ratio hic totum ignorat, sed fides praesumit, quod ratio non capit. Ex rationis defectu proficit fides. Novit fides per gratiam, quod ratio per nullam scire potest experientiam. Quo autem hic ratio infirmior, eo fides fortior. Auch er beruft sich auf die Allmacht Gottes (ibid. S. 1106). Ut autem virtus Dei immensa valde transgreditur communem naturae modum, ita et sensum praecipue vero humanum corruptum atque infirmum, nec in ullo quidem effectu virtutis divinae aequae ut in dominici corporis et sanguinis sacramento deficere videtur vis rationis humanae.

1) Vgl. S. 17 Anm. 4. Vielleicht sind Schüler Berengars in der rationalistischen Kritik noch über den Meister hinausgegangen; vgl. den Spott über den gesäten und geernteten Gott (S. 450 E) oder was Guitmund S. 449 H/450 A berichtet: Hoc igitur concedere possumus, posse videlicet aliquem ex virtute Dominici corporis per divinum miraculum longo tempore vivere; secessum autem ei posse fieri exinde

mit der Bestimmung des Verhältnisses von ratio und auctoritas über die Ausführungen Augustins hinaus; seine Gegner können sich mit größerem Rechte auf Augustin berufen. Aber auch Berengar will nichts weiter sein als ein Verkündiger der autoritativen Lehre der alten Väter, insonderheit Augustins.

Das 10. Jahrhundert, der Beginn des 11. Jahrhunderts zeigten uns neue Kräfte im Entstehen. Die Stellung zu dem großen Lehrer der Kirche ist nicht mehr dieselbe wie in der karolingischen Epoche, die inhaltlich und formal in völliger Abhängigkeit von Augustin steht. Eine neue Stimmung erregter Frömmigkeit, glühender Hingabe an die von der Kirche aufgestellten Ideale hat die Gläubigen ergriffen. Man kämpft gegen den kritisch gerichteten, dialektisch geschulten Geist, der das Wunder der christlichen Religion, die Wandlung der Abendmahlelemente, leugnet. Daneben steht ein Zweifeln, das herausgeboren ist aus schweren, inneren Kämpfen, ein Ringen um die Wahrheit der Grundlagen der christlichen Religion, wie es uns Otlohs Bekenntnisse über seine religiöse Entwicklung offenbaren. Für alle drei, für Otloh, für Lanfranc wie für Berengar bedeutet die Autorität selbst eines Mannes wie Augustin nicht mehr das, was sie Alkuin oder Paschasius gewesen war. Otlohs Zweifel hat Gott zur Ruhe gebracht; Lanfranc und die Verteidiger der Wandlungslehre stehen Augustin im Grunde mit Unbehagen gegenüber. Müssen sie ihre und seine Rechtgläubigkeit doch verteidigen gegen die Gegner, die sich auf ihn für ihre spiritualistische Lehre vom Abendmahl berufen! Ihr Beweis ist im Grunde nicht die Berufung auf die Autorität der Väter; sie appellieren an die Allmacht Gottes, die von den Gegnern geleugnet wird. Und Berengar und seine Schüler? Sie berufen sich für ihre Stellungnahme mit

---

omnino denegamus. Aber es ist bewiesen, sagen die Berengarii. — O haeretica malitia, hoccine experimento ausa es probare? hoc te probasse ausa es dicere? hoc manifeste ausa es propalare? Ähnliche Stimmung verrät der Einwand der Gegner (a. a. O. S. 449 C): Ut si Christi corpus tam magnum ut ingentissimus mons fuisset, jam totum devoratum consumptum fuisset.

Nachdruck auf Augustin; sie wollen Schüler Augustins sein und sind überzeugt, es zu sein. Aber ihre kritische Stimmung gegenüber dem neuen Dogma führt sie doch unmerklich dazu, das Verhältnis zwischen Glauben und Autorität anders zu bestimmen, als es der große Lehrer des Abendlandes getan. Sie gehen am Ausgang des Jahrhunderts dazu über, die dialektische Methode auf das Dogma in immer weiterem Umfange anzuwenden. Mit dieser Methode verbindet sich eine Anschauung, die, auf dem Boden eines sensualistischen Empirismus stehend, allein in dem Individuellen das Wirkliche erkennt. Roscellin ist ihr Vertreter. Hier greift Anselm ein, der diesem rationalistischen Zuge weit entgegenkommt und trotz seiner Berufung auf Augustin im Grunde die Grenzen der augustinischen Verhältnisbestimmung von ratio und auctoritas, fides und intellectus verläßt<sup>1</sup>, aber selbst es zu keiner einheitlichen Anschauung bringt. Er, der gefeierte Heilige der Kirche, unterscheidet sich in der Auffassung vom Wesen des Glaubens in nichts von Berengar; in der Bestimmung des Verhältnisses zwischen Glauben und Vernunft, in der wissenschaftlichen Methode erscheint er nur konservativer als der Gegner seines Lehrers, weil er persönlich konservativer gestimmt ist als jener und die Religion als Erlebnis der Seele ihm nicht unbekannt ist, wie seine Erbauungsschriften zeigen.

† Anselm steht am Anfang, aber auch am Ausgang einer Epoche. Bis an die Wende des Jahrhunderts hatte sich die wissenschaftliche Theologie mit den logischen Hilfsmitteln begnügen müssen, die als Teil der umfangreicheren Übersetzer-

---

1) Dem widerspricht nicht, daß Anselm selbst nicht mehr und nichts anderes sagen will, als was der Leser bei Augustin findet. — Ich kann Grabmanns Schlusurteil im 1. Band seiner Geschichte der scholastischen Methode nicht zustimmen, wenn er behauptet: „Es ergibt sich ganz klar, daß die Spekulation des hl. Anselm von jeder Form des Rationalismus entfernt ist.“ (S. 283.) Ebenso wenig den Ausführungen Beckers im Philos. Jahrbuch der Görresgesellschaft 1906 S. 115/127. 312/326. Auch er ist übrigens genötigt, „bedenklich lautende Stellen“ bei Anselm zuzugeben, die aber „aus der gesamten Denk- und Redeweise des Heiligen zu erklären sind“ (siehe S. 316), ähnlich S. 320.

arbeit des Boethius dem Abendlande bekannt geworden waren <sup>1</sup>. Dazu kommen als die *logica nova* im Anfange des 12. Jahrhunderts die Übersetzungen der beiden Analytika, der Logik und der *Soph. elenchi* des Aristoteles, die in der älteren Übersetzung des Boethius unbekannt geblieben waren und erst jetzt sowohl in dieser Übersetzung wie auch in der neuen des Jacobus a Venetia zur Kenntnis des Abendlandes gelangen <sup>2</sup>. Wichtiger aber als diese Vermehrung des logischen Materials im Beginn des 12. Jahrhunderts wurden die tiefen Bewegungen, die das Leben der Völker des Abendlandes um die Wende des Jahrhunderts erregten. Der weltbewegende Gegensatz zwischen dem Staat und den aufs äußerste gesteigerten Ansprüchen der Kirche hatte im Wormser Konkordat durch ein Kompromiß einen vorläufigen Abschluß gefunden. Aber die Erschütterungen, die der fünfzigjährige Kampf der Autorität der Kirche unzweifelhaft gebracht hatte, waren nicht so bald überwunden <sup>3</sup>. Die Kreuzzugsbegeisterung, von einzelnen schon früh mit Mißtrauen betrachtet, war nach dem niederdrückenden Mißerfolg des zweiten, in Ernüchterung umgeschlagen und hatte einem gewissen Skeptizismus Platz gemacht. Die Stimmungen des Zweifels, hervorgegangen aus tiefreligiösen Kämpfen, wie sie uns Otlohs Entwicklung zeigte, oder aus einer naiven, weltfrohen Aufklärung, wie sie in den Kreisen der jungen Dialektiker vertreten war, hatten sich verstärkt. Andererseits gewinnt die Frömmigkeit immer mehr einen ausgeprägt persönlichen Gehalt. Auch für diese Entwicklung liegen die Anfänge im 11. Jahrhundert; sie kommt aber zu ihrem eigentlichen Höhepunkte erst im 12. Jahrhundert in der Frömmigkeit des heiligen Bernhard.

Die Bedeutung Anselms für die Entwicklung der Theologie des 12. Jahrhunderts ist verhältnismäßig gering <sup>4</sup>. Sein

1) Siehe Grabmann a. a. O. S. 149.

2) Überweg-Heinze II, 172. 202. Grabmann S. 152/153.

3) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV, 83 ff.

4) Siehe Deutsch, Peter Abälard, ein kritischer Theologe des 12. Jahrhunderts, S. 4.

ontologischer Beweis ist nicht zur Anerkennung gelangt<sup>1</sup>. Seine Satisfaktionstheorie hat mehr nach ihrer negativen Seite gewirkt; der Gedanke, daß der Tod Christi die Bedeutung eines dem Teufel gezahlten Lösegeldes habe, ist durch ihn in der mittelalterlichen Theologie überwunden worden<sup>2</sup>. Die positiven Ausführungen Anselms über die Bedeutung des Todes Christi haben sich jedoch nicht, oder doch nur sehr abgeschwächt durchgesetzt<sup>3</sup>. Es werden hier allein die Punkte wirksam, für die Anselm schon in der älteren Theologie Anknüpfungspunkte fand. So die Wertung des Sterbens Christi unter dem Gesichtspunkte der Gott geleisteten satisfactio, die bei Bernhard von Clairveaux neben andern Gedankenreihen auftritt<sup>4</sup>. Im Vordergrund steht aber im 12. Jahrhundert durchaus die Betrachtung des Werkes Christi als eines meritum, das den Gläubigen zugute kommt, eine Betrachtung, die bei Anselm ganz unvermittelt neben die andere tritt, nach der das Leiden und Sterben Christi die Bedeutung einer der beleidigten Ehre Gottes dargebotenen satisfactio hat<sup>5</sup>. Der Gedanke aber, auf den Anselm allen Nachdruck legt, der Nachweis der Rationalität und Notwendigkeit der Menschwerdung und des Todes des Gottmenschen als des einzigen Mittels zur Wiederherstellung des normalen Verhältnisses zwischen Gott und Mensch, ist von der späteren Theologie abgelehnt worden<sup>6</sup>. Sein Versuch, das Verhältnis zwischen Glauben und Erkenntnis, Autorität und Vernunft eindeutig zu bestimmen, der ihm selbst nicht gelungen ist, konnte sich nicht durchsetzen, da seine Anschauungen hier der notwendigen Einheitlichkeit ermangeln. Guibert, der Schüler Anselms aus der Klosterschule zu Bec, zeigt z. B. in allen drei Punkten sich in keiner Weise von seinem Lehrer beeinflusst. Aufklärerische Tendenzen liegen

---

1) Deutsch ebd. S. 7.

2) Loofs, Leitfaden der Dogmengeschichte S. 513.

3) Deutsch a. a. O. S. 8/9. 11.

4) Loofs a. a. O. S. 513.

5) Harnack<sup>4</sup> III, 404.

6) Loofs a. a. O. S. 512/513.

ihm ganz fern; er ist in Wahrheit viel konservativer als sein Lehrer. Er erklärt, es wäre ein schwerer Irrtum, wenn er von der Autorität der alten Väter abweichen wollte<sup>1</sup>. Gewiß finden sich bei ihm einzelne Gedanken, die zu einer rationalistischen Auflösung des Dogmas hätten führen können. So, wenn er betont, der Glaube bewirke, daß die geglaubten Dinge im Herzen des Gläubigen so fest stehen, daß er sie für sicherer hält als alles, was er berühren kann<sup>2</sup>; oder wenn er hervorhebt, daß der Masse der Wundererzählungen gegenüber Kritik am Platze sei<sup>3</sup>. Aber das sind Ausführungen, die im Ganzen seiner Gedanken ohne Bedeutung bleiben. Er fordert Unterricht des Volkes, Belehrung über die Grundlagen und Hauptsätze des Glaubens; er kämpft gegen die Mißbräuche der Reliquienverehrung, zum Teil auch mit Vernunftgründen, aber er steht im christlichen Dogma fest, ohne zu zweifeln. Denn auch die spiritua- listische Ausdeutung der realistischen biblischen Anschauungen in seiner Schrift *De interiori mundo* bleibt auf der Linie des in der kirchlichen Theologie Üblichen und Überlieferten.

Den Einfluß auf die Entwicklung der Theologie, der Anselm versagt blieb, erlangte in gewissem Umfange der von der Kirche mit Mißtrauen verfolgte Abälard<sup>4</sup>, dessen Bild von Reuter zu dem eines radikalen Aufklärers und im Grunde irreligiösen Skeptikers verzerrt worden ist<sup>5</sup>. Er hat, wie Hauck hervorhebt, die für die Scholastik charakteristische Methode geschaffen. „Bei Anselm ist die Aufgabe, aus den durch die Sache gegebenen Momenten die Lösung des Problems zu entwickeln. Hier bestand sie darin, aus den ver-

1) Guibert v. Nogent, op. ed. d'Achery, Paris 1651, S. 19 D: Nusquam periculosius erratur, quam si a regulis et sensibus patrum veterum recedatur. Teneatur ergo eorum sententia. Ähnlich Deutsch S. 146 Anm.

2) Guibert v. Nogent, ebd. S. 183 C: Fides — quae scilicet credendas res in corde fidelis tanta faciat soliditate subsistere, ut certius se aestimet eas, quam quaelibet tractabilia et corporea tenere.

3) Reuter I, 147.

4) Harnack<sup>4</sup> III, 370 ff.

5) Reuter I, 4. Buch.

schiedenen Sätzen den richtigen auszulesen und die Widersprüche zwischen den Autoritäten dialektisch zu entfernen<sup>1</sup>.“ In der Anwendung der Dialektik auf theologische Fragen hat er die Theologen des 11. Jahrhunderts zu Vorgängern; aber auch hier wurde sein Beispiel besonders wirksam. Wenn sein Bestreben dahin geht, das Verhältnis zwischen Vernunft und Offenbarung derart zu bestimmen, daß beide nicht mehr wie zwei in sich abgeschlossene Größen nebeneinanderstehen, die nun mühsam ausgesöhnt werden sollen, sondern zu zeigen, daß in der Vernunfttätigkeit sich Kräfte der göttlichen Offenbarung wirksam erweisen, daß Vernunft und Offenbarung deshalb etwas organisch miteinander Verbundenes, aufeinander Abgestimmtes sind<sup>2</sup>, so zeigt sich hier eine Auffassung von auctoritas und ratio und ihrem gegenseitigen Verhältnis, die weit über das bei Anselm Gegebene hinausgeht. Dem entspricht seine Auffassung von der Inspiration der Schrift, die den Gedanken einer innerlichen Wirkung des heiligen Geistes auf den Geist der biblischen Schriftsteller betont und die Selbsttätigkeit des Betreffenden in der Aufnahme und Gestaltung der Einwirkungen des göttlichen Geistes nicht ausschließt, sondern fordert, und deshalb Abstufungen und Unterschiede in der Offenbarung voraussetzt<sup>3</sup>. Von dieser Grundanschauung aus ist Abälard völlig im Recht, wenn er sich gegen die Art und Weise wendet, in der die Machtsprüche der Autorität<sup>4</sup> gegen jede Anerkennung des Rechtes der Vernunft geltend gemacht werden. „Seine Stellung zu der Kirchenlehre ist nicht eine negative, sondern eine kritische<sup>5</sup>.“ Er verwirft deshalb die Forderung Anselms, daß die Annahme der von der Autorität überlieferten Inhalte des Glaubens ohne jede Prüfung vorgenommen werden müsse, und sucht zu zeigen, in welcher Weise „Vernunft und Autorität, eigenes Erkennen und Vertrauen auf das von der Schrift und Kirche Dargebotene zusammenwirken, um

1) Hauck IV, 409.

2) Deutsch a. a. O. S. 126/129.

3) Ebd. S. 118.

4) Ebd. S. 154.

5) Ebd. S. 159.

den Glauben zu bewirken“<sup>1</sup>. Seine Stellungnahme ist hier nicht immer eine einheitliche; sie ist in der *Theologia christiana* und in der *Introductio* verschieden nach der Position der in beiden Schriften bekämpften Gegner<sup>2</sup>. Eine solche vorsichtig abwägende Stellungnahme in dem Streit der Parteien zwischen Autorität und autonomer Vernunft, die misstrauisch gegen den Anspruch der Vernunft auf Erkenntnis absoluter, letzter Wahrheiten<sup>3</sup> ihr doch gegenüber den Machtansprüchen der Autorität Geltung verschaffen will, wurde in seiner Zeit nicht verstanden und erregte nur Anstoß. Seine Gedanken, die fruchtbare und weitreichende Ansätze enthalten, sind deshalb auch ohne Einfluß geblieben; sie scheinen mir vielleicht bedeutungsvoll gewesen zu sein für die Art, wie Leibniz Vernunft und Offenbarung, natürliche Religion und geoffenbarte Religion zueinander in Verbindung setzt<sup>4</sup>. Abälards Ausführungen über *ratio* und *fides*, in denen so entwicklungsfähige Keime verborgen lagen, sind in der Scholastik nicht beachtet worden. Was bei seiner Auffassung in den Bereich der Vernunftkenntnis, was in den Bereich der Offenbarung fällt, liefs sich nicht eindeutig bestimmen und ist von ihm nicht immer einheitlich bestimmt worden<sup>5</sup>. Damit war der Kirche nicht gedient; sie forderte eindeutige Antwort auf diese Frage, eine klare Grenzbestimmung. Diese wurde ihr gegeben in der Scholastik des 13. Jahrhunderts, vor allem in dem großartigen Versuche des heiligen Thomas. Er nahm unter dem Eindruck des streng rationalen Monotheismus, den er bei Aristoteles auf natürliche Vernunftkenntnis begründet vorfand, eine Abgrenzung der philosophischen, natürlichen Theologie gegen die Dogmen der christlichen Offenbarung vor, die als übervernünftig gelten, wenn auch dem Gläubigen, der sie in Unterwerfung

---

1) Ebd. S. 189.

2) Ebd. S. 179/181.

3) S. 170/182.

4) K. Fischer, *Gesch. der neueren Philosophie*. G. W. Leibniz<sup>3</sup>, S. 537/547. Siehe auch Deutsch S. 221/222 über Berührungspunkte zwischen Abälard und Leibniz.

5) Deutsch S. 128.

unter die Autorität der Kirche annimmt, gezeigt werden kann, daß sie nicht unvernünftig sind. Diese deutliche Scheidung fand in der Hauptsache sowohl in der Theologie wie in der Philosophie Anerkennung, bis Kants Vernunftkritik dieser spekulativen Metaphysik die theoretisch-rationale Begründung entzog<sup>1</sup>.

#### Anhang.

Herr Lic. A. Rosenkranz, Liverpool, hat vorgeschlagen, an jener viel behandelten Stelle der Schrift *De nihilo et tenebris* des Fredegis von Tours, die Heft 3 des vorigen Jahrganges S. 338 erwähnt worden ist, *revelata* zu lesen. Ich bemerke — wonach S. 339 Anm. 3 zu verbessern wäre —, daß auf eine Anfrage in Paris und Rom mir in freundlicher Weise mitgeteilt worden ist, daß sowohl der *codex Paris. 5577*, wie seine Abschrift, *codex bibl. Vatic. reg. Christinae 69*, nur die Lesung *ratio*, nicht das erst von Baluzius dafür eingesetzte *ratione* geben und daß in beiden nur die Lesung *ratio* möglich ist. Daß die Konjektur des Baluzius *ratione* nicht haltbar ist, zeigt, abgesehen von dem Widerspruch, in dem dann die hier gegebene Charakterisierung der *ratio* als alleiniger Autorität zu den übrigen Ausführungen des Fredegis über das Verhältnis von *ratio* und *auctoritas divina* stehen würde, ein Blick auf den unmöglichen Sinn des so entstandenen Satzes. Der Bestreitung des Satzes: *nihil esse aliquid* (Ahner, S. 16, 22) — soll entgegengetreten werden: *primum ratione, in quantum hominis ratio patitur*; dies geschieht S. 16, 27/17, 10; sodann: *deinde auctoritate, non qualibet, sed ratione, quae sola auctoritas est*. Die Ausführung folgt S. 17, 15 mit der Einleitung: *ad divinam auctoritatem recurrere libet, quae est rationis munimen et stabile firmamentum*. Reuters Konjektur: *sed rationali dumtaxat* — beseitigt den Nonsens und könnte möglich erscheinen. Reuter begründet sie mit dem Gedanken, daß Fredegis nicht „bei einer schroffen Entgegensetzung beider Begriffe“ (*ratio* und *auctoritas*) stehen bleibt (Reuter I, S. 274). Das ist richtig; aber die allgemeine Deutung, die Reuter auf S. 41 gibt, bleibt zu unbestimmt. „Als solche (scil. als echte Autorität) gilt aber nicht jede beliebige schon um ihres Daseins willen, sondern lediglich diejenige, welche von der Vernunft selbst gefordert ist und gerechtfertigt wird, — darum die vernünftige Autorität heißen mag.“ Vielmehr wäre auch die *rationalis auctoritas* eine ganz bestimmte, nämlich die S. 17, 15 eingeführte *divina auctoritas, quae est rationis munimen et stabile firmamen-*

1) Siehe Überweg-Heinze II, 302/303.

tum. Fredegis kommt zwar zu dem Resultat, daß göttliche Autorität, d. h. das Bibelwort, und Vernunft zusammenstimmen (S. 19,15); er schiebt aber beide Begriffe nicht so ineinander, wie der Ausdruck *rationalis auctoritas* voraussetzen würde, — ein Einwand gegen Reuter, den Ahner mit Recht erhebt. Es wäre aber auch sehr auffallend, wenn Fredegis hier in der Einleitung *ratio* und *rationalis auctoritas* ohne nähere Erläuterung dieses Begriffes gegenüberstellte, während der Nachweis der Übereinstimmung von *ratio* und *divina auctoritas* das Ziel der folgenden Ausführungen ist und S. 19,15 erreicht wird in den Worten: *Ecce invicta auctoritas ratione comitata. Ratio quoque auctoritatem confessa, unum idemque praedicant, tenebras scilicet esse.* So besitzt Reuters Konjektur wenig Wahrscheinlichkeit.

Prantls Konjektur *revelatione* trifft den Sinn. Gegen sie ist von Reuter (a. a. O. S. 274) eingewandt worden, daß das Wort sich in der Schrift sonst nicht findet, ein Einwand, der vielleicht nicht allzu beweiskräftig zu sein scheint. Aber nach dem Zusammenhang wird man in der Tat ein die *auctoritas* näher bestimmendes Adjektivum erwarten; nicht um irgendwelche Autorität handelt es sich, sondern um die ganz bestimmte, welche auch sonst an drei Stellen von Fredegis als *divina auctoritas* eingeführt wird. Dadurch scheint mir auch hier die Lesung *divina* gefordert zu sein. Ein Verschreiben des *divina* zu *ratio* ist nicht schwieriger zu erklären, als ein Verschreiben des von Rosenkranz vorgeschlagenen *revelata*; es ist deutlich veranlaßt durch das gerade darüber stehende in *quantum hominis ratio patitur* der vorhergehenden Zeile.

## Studienordnungen der Dominikanerprovinz Saxonía (ca. 1363—1376).

Von

Lic. Dr. **Fritz Bünger** in Berlin-Westend.

---

Im vorigen Jahrgange dieser Zeitschrift <sup>1</sup> hatten wir auf die Dürftigkeit des Materials zur Geschichte der Dominikanerprovinz Saxonía im allgemeinen und ihrer Provinzialkapitel im besonderen, anderseits auf den reichen wissenschaftlichen Gewinn hinzuweisen, den Provinzialkapitelakten auch in fragmentarischer Gestalt gewähren können.

Seitdem sind einige dankenswerte Beiträge erschienen: Heft 8 und 9 der „Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland“ <sup>2</sup>, auf die wir an anderer Stelle zurückzukommen gedenken, und der Artikel von A. Hofmeister: „Aus den Akten eines Provinzialkapitels usw.“ <sup>3</sup>.

Leider ist das von Hofmeister veröffentlichte Verzeichnis außerordentlich defekt: Von den Namen in der ersten Kolonne der Rektoseite ist fast durchweg nur der Wortausgang erhalten; nähere Angaben über den besonderen Charakter der Studienordnung, über den Ort des betreffenden Provinzialkapitels fehlen; die Datierung mußte erst durch sorgfältige Untersuchung von dem Herausgeber erschlossen werden.

---

1) Bd. XXXIV 74 ff. in meinem Artikel: „Ein Dominikaner-Provinzialkapitel in Luckau (1400)“.

2) Herausgegeben von Paulus v. Loë und Benedictus Maria Reichert, Leipzig 1913.

3) Zeitschrift für Kirchengeschichte Bd. XXXIV 477 ff.

Für das so erzielte, nur etwas zu allgemein gefasste Resultat<sup>1</sup>, ebenso für Hofmeisters Vermutung, daß es sich auch auf der Rektoseite um ein Verzeichnis der Studenten (nicht etwa der Lehrer!) handelt, bieten die im folgenden veröffentlichten Fragmente eine Bestätigung, im übrigen eine vielleicht nicht unwillkommene Ergänzung: Wir können nun eine Anzahl der in Hofmeisters Original verstümmelten Namen mit fast absoluter Sicherheit feststellen, können zugleich aber, da deren Träger ausnahmslos für das studium artium bestimmt werden, den ganzen Abschnitt als Anweisung für dieses Studium charakterisieren. Im einzelnen verweisen wir auf Beilage I.

---

Doch auch von diesem besonderen Falle abgesehen, sind unsere neuen Fragmente von Interesse: nicht nur allgemein als Material zum Studienwesen des Dominikanerordens, sondern auch speziell als Beitrag zu unserer Kenntnis vom Bildungsgang einer ganzen Anzahl bekannter Persönlichkeiten, die als Provinziales, Inquisitoren, päpstliche Ehrenkaplane, Lehrer an Universitäten damals oder später eine Rolle gespielt haben. Daß wir für unsere Anmerkungen<sup>2</sup> auch ungedruckte Quellen herangezogen haben, wird man uns nicht verargen; besonders reiche Ausbeute für einige Ordensbrüder gewährt in dieser Hinsicht die im allgemeinen zuverlässige

---

1) S. 484: „die Jahre um rund 1375“. Nach unseren Ausführungen über C (vgl. S. 44—46) können sicherlich nur die Jahre vor 1375 in Frage kommen.

2) Zu den im folgenden verwandten Abkürzungen bei Literaturangaben vgl. meinen genannten Artikel, S. 77 Anm. 8; dazu: Bremond = A. Bremond, Bullarium Ord. Praed., Romae 1729 ff. Finke, Dominikanerbriefe = H. Finke, Ungedruckte Dominikanerbriefe des 13. Jahrhunderts, Paderborn 1891. Gottlob = A. Gottlob, Die Gründung des Dominikanerklosters Warburg, in: Zeitschrift f. vaterländ. Geschichte u. Altertumskunde (Westfalens), Bd. 60 (Münster 1902), 2. Abt., S. 109/175. Hofmeister, vgl. oben S. 40 Anm. 3. MS Trem. = Chronica Conventus Tremoniensis; vgl. im Text einige Zeilen weiter unten. Quell. u. Forsch., vgl. oben S. 40 Anm. 2; Heft 4 Leipzig 1910, Heft 6 Leipzig 1911. Zacke = A. Zacke, Ueber das Toten-Buch des Dominikaner-Klosters ... zu Erfurt, Erfurt 1861.

Chronik des Dortmunder Dominikaners Joh. Crawinckel aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts (in der Bearbeitung von Constant. Schultz [1706]; MS. im Stadtarchiv Dortmund unter dem Titel: „Chronica Conventus Tremoniensis Ord. F. F. Praed.“).

Gedruckt sind von unseren Bruchstücken bisher nur mehrere Zeilen aus D (Cod. theol. lat. 4<sup>o</sup> 203 der Königl. Bibliothek zu Berlin) bei Rose, wo auch die ausführliche Beschreibung der Handschrift gegeben ist<sup>1</sup>. Die übrigen Fragmente sind verschiedenen Codices der Münsterer Universitätsbibliothek entnommen, die aus dem ehemaligen Dominikanerkloster zu Soest stammen und von Ständer, freilich ohne den geringsten entsprechenden Hinweis, kurz beschrieben sind<sup>2</sup>. Wie so oft in ähnlichen Fällen — auch in D —, sind die Akten, zu denen sie gehörten, zerschnitten und zum Einbinden von Handschriften benutzt worden; so finden wir den Text A II und A IV auf dem abgelösten Spiegel des Hinterdeckels (A II Verso-, A IV Rektoseite), A III auf einem Falzstreifen zwischen Blatt 12 und 13 (Versoseite von A I), A I auf dem Spiegel des Vorderdeckels von Cod. 519; B auf dem abgelösten Spiegel des Hinterdeckels von Cod. 305, C auf dem von Cod. 607 (B I und C I auf der Rektoseite, B II und C II auf der Versoseite).

Dafs die Fragmente Studienordnungen von Provinzialkapiteln enthalten, ergibt sich aus einem Vergleich mit den von Finke, Förstemann und dem Verfasser<sup>3</sup> herausgegebenen Kapitelakten; dafs es sich um die Ordensprovinz Saxonia handelt, aus den Namen der aufgezählten Konvente.

Welche Kapitel für die einzelnen Stücke in Betracht kommen, ist nicht festzustellen; nur läfst sich die Beziehung auf die gleiche Ordensversammlung bei B I und B II, ebenso

1) Val. Rose, Verzeichnis der lat. Handschriften der Kgl. Bibliothek zu Berlin, Berlin 1903, Nr. 819, S. 889.

2) Jos. Staender, Chirographorum in . . Bibliotheca Paulina Monasteriensi Catalogus, Vratislaviae 1889, Nr. 231 (= Cod. 519), Nr. 542 (= Cod. 305), Nr. 183 (= Cod. 607).

3) In dem oben S. 40 genannten Artikel.

auch bei C I und C II ohne weiteres vermuten aus der Identität der Schrift, die im übrigen für keins der Fragmente mit Sicherheit behauptet werden kann.

Die in den Originalen fehlende Datierung ist nur auf großen Umwegen und auch nur annähernd zu erreichen. Der Grund liegt darin, daß wir noch zu wenig Genaues über das Studienwesen im Orden wissen: Die einschlägigen Bestimmungen der Generalkapitel sind oft allgemein gehalten und verschiedener Deutung fähig; die Stellung der *magistri studentium* an den artistischen und philosophischen Bildungsanstalten ist durchaus ungewiß; die Organisation der Studien war nicht überall gleich; besondere Lebensschicksale — Krankheit usw. — können eine Unterbrechung des normalen Studienganges herbeigeführt haben, der selbstverständlich allein einer Untersuchung zugrunde gelegt werden kann. Dazu kommt noch, daß gleiche Namen verschiedener Personen leicht Anlaß zu Irrungen und Wirrungen geben.

Ohne deshalb den Anspruch auf absolute Zuverlässigkeit der Resultate zu erheben, glauben wir trotzdem, einigermaßen gesicherte Ergebnisse bieten zu können: Sie sind die einzigen, die den vielfachen Wechselbeziehungen der in den Fragmenten und an anderen Stellen genannten Ordensbrüder gerecht werden; sie entsprechen zugleich aber auch der Zusammengehörigkeit der aus denselben Handschriften herührenden Stücke, die ohne zwingende Gründe nicht ignoriert werden darf<sup>1</sup>.

Um Wiederholungen zu vermeiden, sei für die folgenden Ausführungen im voraus daran erinnert, 1) daß die Ordensbestimmungen für das Studium der *artes* drei, für das der Philosophie zwei, für das der Theologie vier Jahre vorschrieben, und daß diese einzelnen *studia* der Reihe nach absolviert werden mußten; 2) daß der Grad eines *Sentenziars* nach wenigstens vierjährigem, der Rang eines *magister studentium theologiae* nach dreijährigem theologischem Studium erlangt wurde<sup>2</sup>.

1) Zu derartigen Gründen für die Fragmente A siehe u. S. 47.

2) Vgl. die *Ordinationes* der Generalkapitel von Genua (1305), London (1314) u. Paris (1326) (*Acta Cap. Gen. II* 12. 72. 165).

## 1.

Es gilt zunächst, das Verhältnis von B zu C, andererseits zu A II, außerdem, wenn möglich, den besonderen Charakter des Studiums in B festzustellen.

Sicher ist, daß die drei Bruchstücke sich auf drei verschiedene Ordensversammlungen beziehen; denn die Annahme, daß es sich um ein und dasselbe Kapitel handle, ist ausgeschlossen für B und C, weil Ludolf Korling dort dem Konvent von Ruppin, hier dem von Hildesheim überwiesen wird; für B und A II, weil Heinrich von Meldingen hier für Jena, dort für einen anderen, wenngleich unbekannt<sup>1</sup> Ort bestimmt ist; für C und A II, weil das studium Göttingen in diesen Fragmenten verschieden besetzt erscheint.

Sicher ist ferner nach der ganzen Anlage des Stückes, daß in B, wo die Überschrift mit der Bezeichnung der Studienart fehlt, nur ein studium artium oder ein studium philosophiae gemeint sein kann; wir werden also diese beiden Fälle in Erwägung zu ziehen haben.

Sicher ist schließlic:

a) C fällt in die Zeit 1371/76<sup>2</sup>,

b) A II gehört spätestens in das Jahr 1369<sup>3</sup>.

Beträfe B das studium artium, so müßte nach den Angaben über Korling<sup>4</sup> (in B II) C und nach denen über Meldingen<sup>5</sup> (in B I) A II entweder 1—2 Jahre später oder ebensoviel früher sein als B.

Sonach ergäbe sich für B

aus a: als Grenze die Zeit 1369/1375, resp. 1372/1378;

aus b: als spätestster Termin das Jahr 1371;

also durch Kombination dieser Daten, wobei zugleich die Jahre

1) Der Name des betreffenden Konvents ist in B fortgeschnitten; doch Jena folgt später. Vgl. S. 52.

2) Joh. Angermeyer in C stud. art., 1379 (bei Finke S. 383) stud. theol.

3) Vgl. unten S. 46f. unter 2.

4) In B II stud., in C stud. art.

5) In B I stud., in A II stud. art.

1372/1378 fortfallen, als Zeit die Jahre 1369/1371; C müfste daher (1—2 Jahre) jünger sein, und das ist nach den Angaben über Brukman<sup>1</sup> unmöglich.

Beträfe anderseits B das studium philosophiae, so müfste nach den Angaben über Korling<sup>2</sup> C und nach denen über Meldingen<sup>3</sup> A II 1—4 Jahre älter sein als B.

Sonach ergäbe sich für B

aus a: als Grenze die Zeit 1372/1380,

aus b: als spätester Termin das Jahr 1373,

also als Datum die Zeit 1372/1373, und das ist hinwiederum nach der Angabe über Gerh. Wye<sup>4</sup> unmöglich.

Da BI und B II zweifellos<sup>5</sup> zusammengehören, entgehen wir dem angedeuteten Dilemma nur dadurch, daß wir das eine von den Stücken auf das studium philosophiae, das andere auf das studium artium beziehen; bekanntlich besetzten die Provinzialkapitel immer die drei verschiedenen studia zugleich, so daß auch nicht das leiseste Bedenken gegen unsere Annahme vorliegt.

Der Gedanke freilich, BI dem artistischen, B II dem philosophischen Studium zuzuweisen, führt zu keinem Ergebnis. Denn in diesem Falle erhielten wir für BI (wegen der Angaben über Meldingen) aus b) als spätesten Zeitpunkt die Jahre 1370/1371, für B II (wegen der Angaben über Korling) aus a) als Grenze die Jahre 1372/1380, also für BI und B II keinen einheitlichen Termin.

Alle Schwierigkeiten lösen sich, wenn wir den umgekehrten Weg gehen, d. h. in BI die Liste der philosophischen, in B II die der artistischen Studienanstalten sehen. Denn dann erhalten wir (bei analogem Verfahren) für BI als spätesten Zeitpunkt die Jahre 1370/1373, für B II als Grenze die Jahre 1369/1378, also als ge-

1) In C stud. art., in B II mag. stud.

2) Vgl. S. 44 Anm. 4.

3) Vgl. S. 44 Anm. 5.

4) In B II stud., 1379 (bei Finke S. 383) stud. theol.; Wye kann also während der Jahre 1372/1373 erst in dem artistischen Kursus gewesen sein.

5) Vgl. oben S. 42f.

meinsames Resultat für BI und BII die Jahre 1369/1373. Nun ist C nach der erwähnten Angabe über Brukman mindestens 1 Jahr älter als B (II), anderseits aber (nach a) nicht vor 1371 anzusetzen. So kommen wir zu dem Ergebnis:

B 1372/1373,

C 1371/1372,

A II 1368/1369 (1—4 Jahre vor B (I),  
aber spätestens 1369).

Für B und C bestätigt sich die Richtigkeit unserer Schlüsse noch unter anderen Gesichtspunkten: Sind wir, ohne mit den Namen des Johannes von Oldendorp und des Engelbert von Schwerte zu operieren, zu dem Ergebnis gekommen, daß B und C ungefähr in die gleiche Zeit fallen, so dient nun umgekehrt dieses zeitliche Zusammentreffen dazu, die Identität der an einer Stelle mit, an anderer Stelle ohne Vornamen angegebenen Ordensbrüder<sup>1</sup> zu beweisen und so unsere Behauptungen zu stützen. Anderseits zeigen auch die in D sich findenden Angaben über Bertold von Brakel<sup>2</sup>, Herm. Gruwel<sup>3</sup>, (Petr. Cordewan<sup>4</sup>), Heyso von Alsleve<sup>5</sup>, Johann von Bar(bo)<sup>3</sup>, Philipp von Goch<sup>6</sup>, daß B und C fast in die gleiche Zeit gehören.

2.

Für D ist der terminus ante quem dadurch festgelegt, daß der hier als lebend vorausgesetzte Herm. von Hettstädt im Jahre 1376 gestorben ist<sup>7</sup>.

Anderseits ist D nach den Angaben über Nap und Rex<sup>8</sup> wenigstens sieben, nach denen über Joh. von Wildungen<sup>9</sup>

1) In C II Joh. v. Oldendorp, in BI derselbe ohne Vorn.; in BI Engelbert v. Schwerte, in CI derselbe ohne Vorn.

2) In D stud. theol., in BI mag. stud. (phil.).

3) In D stud. theol., in CI mag. stud. art.

4) In D stud. theol. (gestrichen), in CI mag. stud. art.

5) In D stud. theol., in CI mag. stud. art.; für Göttingen gestrichen, doch vgl. unten S. 55 Anm. 5.

6) In D stud. theol., in CII mag. stud. art.

7) Quell. u. Forsch. Heft 4, S. 18f. 48.

8) In A II stud. art., in D sentent.

9) In A II stud. art., in D stud. theol.; vgl. S. 50 Anm. 6.

und Hermann Pollo<sup>1</sup> höchstens acht Jahre später als A II zu datieren.

Also das Ergebnis: D 1375/76.

3.

Nimmt A II der Schrift nach unverkennbar eine Sonderstellung gegenüber A I, III, IV ein, so ist auch bei letzteren selbst die Identität der Hand fraglich. Dafs höchstens zwei von den drei Stücken eine Einheit bilden, zeigen folgende Erwägungen:

1. A III gehört nach der Angabe über Heinr. Eckerman<sup>2</sup> in die Jahre 1367/71.

2. A I ist nach den Angaben über Johannes Hesse und Thomas Primatis<sup>3</sup> spätestens für die Jahre 1364/65, anderseits, wie sich wohl aus der ursprünglichen Erwähnung des Joh. Ottonis<sup>4</sup> in A III schliessen läßt, höchstens 4 Jahre vor A III, und zwar vermutlich<sup>5</sup> 1363 anzusetzen.

3. Während A I höchstwahrscheinlich<sup>5</sup> das studium artium regelt, wird A IV nach der frappanten Vertauschung, die zwischen den Namen des Nic. Beyer und Dietrich Vromold<sup>6</sup> vorgenommen wird, gleichzeitig und gleichen Charakters sein wie A III, d. h. ein studium philosophiae betreffen. Mit dieser Datierung würde es trefflich übereinstimmen, dafs in A IV als magister studentium für Ruppin ursprünglich ein Konrad von Werle vermerkt wird, der uns

1) In A II stud. art., in D mag. stud. theol.

2) In D sentent. neben Nap u. Rex, die in A II als stud. art. begegnen, also sicherlich nicht vor 1367 stud. phil., anderseits spätestens seit 1371/72 stud. theol.; folglich, da er in A III dem stud. phil. zugewiesen wird, A III 1367/71.

3) Bei Zacke S. 106/107 als Lektoren im Jahre 1369, in A I als stud. Auf spätestens 1365 führt auch der Umstand, dafs Lambert v. Scepen u. Joh. Hesse, die hier als studentes erscheinen, bei Zacke S. 106 als Generalprediger bezeichnet werden u. letzterer Titel ein wenigstens 3jähriges theologisches Studium voraussetzte (Vorschrift des Ordensgenerals auf dem Generalkapitel zu Rouen v. J. 1361, Acta Cap. Gen. II 392). Vgl. auch die Bemerkung S. 63.

4) In A III ursprünglich als stud. phil. für Hildesheim, dann aber gestrichen; in A I als studens für Minden.

5) Vgl. die Bemerkung S. 63.

6) In A III Nic. Beyer ursprünglich für das stud. phil. in Hildesheim vermerkt, dann gestrichen und in A IV als studens (ob art. oder

in gleicher Eigenschaft (für Braunschweig) in A II begegnet. Ob er zunächst für jene Stelle in Aussicht genommen und dann durch einen anderen ersetzt oder ob er auch nur irrtümlich von dem Schreiber für den Posten notiert war, — jedenfalls scheint jener Umstand für die geringe Zeitdifferenz zwischen A II und A IV zu sprechen.

Wir geben nun den Text der Fragmente:

A I.

In Minda magister studencium frater Johannes Lupus<sup>1</sup>, studentes fratres Johannes Swelme, Lambertus de Scepen<sup>2</sup>, Woldericus de Ascharia, frater Johannes Ottonis<sup>3</sup>, Johannes Hesse<sup>4</sup>.

In Molhusen magister studencium frater<sup>a</sup> Conradus Marchio<sup>5</sup>, studentes fratres Petrus de Maltiz, Godfridus Rodere<sup>6</sup>, Conradus Koningherode<sup>b</sup>, Henricus Molnere<sup>7</sup>, Conradus Gose<sup>8</sup>, Stolto<sup>9</sup>.

a) Davor noch ffr.      b) Original: koninghe Rode.

phil.?) für Ruppın; direkt umgekehrt Dietr. Vromold; also beide Namen nur vertauscht!

1) Nicht identisch mit dem gleichnamigen stud. art. 1379 bei Finke S. 385. Ein „Joh. Lupus de Eppelijsheym“ 1387, ein „Joh. Lupi (de Lympürg resp. de Wormacia)“ 1394, 1400 in der Matr. Heidelberg, S. 16. 57. 75; ein „Joh. Lupi de Rodenberg“ 1412, andere desselben Namens später in der Matr. Leipzig, S. 41. 68. 82.

2) Vgl. Beilage II.      3) Vgl. S. 50.

4) 1369 Lektor in Soest u. Generalprediger (Zacke S. 106); in D gleichfalls als Lektor („legat et disputet“) für Soest, vgl. S. 58. — Nach MS Trem. S. 34 (im catalogus priorum, unter der laufenden N<sup>o</sup> „10<sup>mus</sup>“): „conventus [Trem.] filius, . . . prior [Trem.] anno 1377“; vgl. ebd. S. 30. — Ob identisch mit dem gleichnamigen „senior“ in Hamburg bei Gaedechens S. 91, 141? Ein solcher „de Gheysmaria, p[au]per“ 1408 in der Matr. Erfurt, S. 85.

5) Doch wohl identisch mit dem „Conr. Marchionis, p[au]per“ 1403 der Matr. Erfurt, S. 67; vgl. ebd. S. 107.

6) Doch wohl identisch mit dem „Godfr. Roden, socius Plawensis“ v. 1369 u. dem „Godfr. Roder“, 1386 Prior in Erfurt, bei Zacke S. 107. 131.

7) Ein „Hinr. Mølner de Brula“ 1394 in der Matr. Heidelberg, S. 57.

8) Wegen des Zeitunterschiedes nicht identisch mit dem „Conr. Gosser“ im Kloster Erfurt v. J. 1438 bei Zacke S. 132.

9) Vielleicht identisch mit dem „broder Stolte“ im Konvent Warburg 1375, 1381 bei Gottlob S. 143/44, aber sicherlich nicht mit dem „reverendus pater.. Theod. Stolte“, Lektor für Seehausen 1420, bei Först. S. 28.

In Vribergh magister studencium frater Marquardus, quem Egrensis assignamus pro studente, studentes fratres Thomas Primatis<sup>1</sup>, Henricus de Suburbio, Henricus de Slackenwerde, Thidericus Becherer<sup>2</sup>, Henricus de Kaniz, (Henricus de Grœuel-seym)<sup>a b 3</sup>, Con[radius] Hese.

In Sundis magister studencium frater . . .<sup>c</sup>

## A II.

### De studiis arcium.

Studium arcium ponimus in Gotingen.

Magister studencium frater Rudolcus (!) Hophoria<sup>d</sup>, studentes fratres A. de Domo, Hogerus de Ebendorp, Johannes de Uslaria<sup>4</sup>, Gevehardus de Digelstete, Henricus Nap<sup>5</sup>, Her[mannus] de Lipia, Her[mannus] Rex<sup>6</sup>.

In Brunswich magister studencium frater (Johannes Landes-berc)<sup>e 7</sup> Conradus de Werle<sup>8</sup>, studentes fratres Nicholaus Branab<sup>f</sup>, Her[mannus] de Pollo<sup>9</sup>, Bodo de Mokerowe, Cristianus de Heders-lewen, Nicholaus de Vitenberc<sup>10</sup>, Henricus de Reynhusen, Jo-hannes Bischof<sup>11</sup>, Hermannus Apotekarius.

a) Im Original durchstrichen. b) Oder letzter Buchstabe n?  
c) Untere Zeilenhälfte in Querrichtung fortgeschnitten. d) En-dung unsicher. e) Im Original durchstrichen. f) Oder Braual? —  
nal? — uab?

1) 1369 Lektor in Eger (Zacke S. 107).

2) Ein solcher, aber erst seit 1419, in der Matr. Leipzig, S. 61, u. Matr. Erfurt, S. 145. 167.

3) Ob etwa identisch mit dem „dominus Henr. de Grebinstein (Grevensteyn), magister in artibus et baccal. in theologia“ 1392 der Matr. Erfurt, S. 36?

4) Kaum identisch mit dem gleichnamigen magister Parisiensis der Matr. Erfurt 1412 (S. 95).

5) In D als sententiarius für Erfurt, vgl. S. 58; 1379 Lektor („legat et disputet“) für Halberstadt (Finke S. 383, wo das „Na..“ doch wohl in „Nap“ zu ergänzen ist).

6) In D als sententiarius für Soest, vgl. S. 58. Ein „Herm. Regis“ 1406, 1423, 1441 in der Matr. Erfurt, S. 77. 125. 185.

7) Ein „Joh. de Novo Landesberg“ 1410 in der Matr. Leipzig, S. 34.

8) In A IV ursprünglich notiert als magister stud. für Ruppin, dann gestrichen; vgl. S. 51.

9) In D als mag. stud. theol. für Magdeburg, vgl. S. 57.

10) Ein „Nic. Wittenberg“ 1409, ein „Nic. Buchhold de W.“ 1409, ein „Nic. Plukaff de W.“ 1411 in der Matr. Leipzig, S. 30. 29. 36.

11) Ob identisch mit dem „frater Joh. Episcopi ord. Pred.“ der Matr. Krakau 1407? (Album studiosorum Universitatis Cracoviensis, Cracoviae 1887, I 25). Ein „Joh. Episcopi“ in der Matr. Köln 1420, 1425/26 (S. 170. 219); ein „Joh. Byschop“ in der Matr. Leipzig 1410, 1420 (S. 32. 66).

In Jena magister studencium frater Nicolaus de Simpe<sup>a</sup>, studentes fratres Thomas Ysenacensis, Gyselerus, Nicolaus de Ewerstete<sup>1</sup>, Henricus de Meldingen<sup>2</sup>, C. de Witerde<sup>3</sup>, Henricus de Vetere, Th.<sup>b</sup> Frons.

In North[usen] magister studencium frater Henricus Schade<sup>4</sup>, studentes fratres Henricus Lupus<sup>5</sup>, Henricus Cyclo, Johannes de Wilungen<sup>6</sup>.

### A III.

Studium philosophie ponimus in Hildensem.

Magister studencium frater Johannes de Wederstede<sup>7</sup>, studentes fratres Henricus Eckerman<sup>8</sup>, Bertramus de Uelstede, Ihenico de Bohemia, Johannes de Ringele, Johannes de Honover<sup>c</sup>, (Johannes Ottonis)<sup>c d 9</sup>, Hermannus de Duderstad<sup>10</sup>, (Nicolaus Beyer)<sup>d 11</sup>, Thidericus Vromoldi<sup>c 12</sup>, Tidericus de Gruzen<sup>13</sup>.

a) Oder Sinipe? Simps?      b) Über dem th ein wagerechter Strich.      c) Dahinter 2 Punkte (...).      d) Im Original durchstrichen.

1) 1382 (Nic. de Owerstete) Prior in Jena (Urkundenbuch der Stadt Jena, Bd. II, ed. E. Devrient, Jena 1903, S. 507).

2) In B als stud. (phil.), vgl. S. 52.

3) Ob identisch mit dem „Conr. Wit...“, zwischen 1396 u. 1400 Lektor („legat et disputet“) für Mühlhausen bei Finke S. 390?

4) Wegen der Zeitdifferenz nicht identisch mit dem gleichnamigen Unterprior in Eisenach 1449 (bei W. Rein, Das Dominikanerkloster zu Eisenach, Eisenach 1857, S. 25 Nr. 18). Ein „Henr. Schade de Hersfeldia“ in der Matr. Erfurt 1413 (S. 98).

5) Ein solcher „de Confluencia“ 1387/88, ein „Henr. Wolff de Swollis, bacc. in art. Erford.“ 1416 in der Matr. Heidelberg, S. 26. 130; ein „Henr. Vulf de Gripeswaldis Pragensis“ 1410, ein „Henr. Lupi de Rodenberg“ 1412 in der Matr. Leipzig, S. 32. 41.

6) Kaum identisch mit dem „Joh. de Wildungen, socius Treysensis“ von 1369 bei Zacke S. 107, vermutlich aber mit dem gleichnamigen stud. theol. für Erfurt in D (vgl. S. 58). Der Name mehrfach in den Universitätsmatrikeln: 1406, 1413, 1423, das erste Mal mit dem Zunamen „Cyrenberg“, in Erfurt (Matr. S. 78. 98. 126), 1410 in Köln (Matr. S. 120), 1409, 1411 (hier mit dem Zusatz „Schad ... , Pragensis“) in Leipzig (Matr. S. 31. 36).

7) In D als Lektor („legat et disputet“) für Magdeburg, vgl. S. 57; als Prior von Hildesheim (o. J.) bei Finke, Dominikanerbrieft, S. 4.

8) In D als sententiarus für Halberstadt, vgl. S. 58.

9) In A I als stud. für Minden, vgl. S. 48; ein solcher 1400, 1403, 1408 in der Matr. Erfurt, S. 57. 67. 83.

10) Ob identisch mit dem „frater Herm. Diditerstac (?) domus Magdeburgensis“, dessen Besitzvermerk der Cod. 91 (XIV. s.) des

## A IV.

In Rupin magister studencium frater (Conradus de Werle<sup>1</sup> Brunswicensis)<sup>a</sup>, Johannes de Civitate Hollensi<sup>b</sup>, studentes fratres Johannes de Aquis<sup>2</sup>, (Gherardus Parse no<sup>c</sup>)<sup>a</sup>, Bartholomeus Berlinensis, (Thidericus Vromoldi)<sup>a3</sup>, Petrus de Kasle, Johannes Raptoris<sup>4</sup>, Wolradus de Ulstede<sup>5</sup>, Nycolaus Beyer<sup>3</sup>, (Petrus Hopener)<sup>a6</sup>, Henricus de Sceningen, (Dyonisius)<sup>a</sup>.

In ...<sup>d</sup> magister studencium frater ...<sup>d</sup>, studentes fratres ...<sup>d</sup>.

In Sutphanja magister studencium frater Wigandus Institoris, quem Marburgensibus pro studente assignamus, studentes fratres Henricus de Hartsem, Otto de Wilake, Johannes Albus<sup>7</sup>, Aso de Post, Everhardus de Silvis, Petrus Hopener<sup>8</sup>.

- a) Im Original durchstrichen.      b) Oder Hallensi? Im Original folgt dem ersten Vokal nur lln mit einem auch durch das ll gezogenen Strich über dem n.      c) Die Silbe no, durch einen Zwischenraum von dem vorhergehenden Buchstaben getrennt, scheint der Anfang eines neuen Vornamens zu sein.      d) Unausgefüllt.

Domgymnas. zu Magdeburg trägt? (Vgl. Dittmar, Die Handschriften .. des Domgymnasiums, Programm Magdeburg 1878, S. 48.)

11) In A IV als stud. für Ruppın, vgl. S. 51 Anm. 6. Ein solcher 1402 in der Matr. Erfurt, S. 65; mehrfach, aber erst nach 1416, in der Matr. Leipzig; als „mag. in artibus“ 1399 in der Matr. Prag (Mon. Prag. I 345). Nicht zu verwechseln mit dem ca. ein Jahrhundert später lebenden Provinzial (vgl. über diesen Quell. u. Forsch., Heft 4, S. 17).

12) In A IV ursprünglich als stud. für Ruppın, dann gestrichen; vgl. S. 51 Anm. 3.

13) Nicht identisch mit dem gleichnamigen Lektor in Mühlhausen 1319 (Urkundenbuch von Mühlhausen i. Th., bearb. v. K. Herquet, Halle 1874, Nr. 748). Ein „Theod. de Grusen“ 1400 in der Matr. Erfurt, S. 60.

1) Vgl. S. 49.

2) Ein solcher 1389, 1420, 1421 in der Matr. Heidelberg, S. 37. 151. 152, u. mehrfach, aber nicht vor 1421, in der Matr. Leipzig.

3) Vgl. S. 50.

4) Ein solcher „de Wormacia, p[au]per“ 1406/07 in der Matr. Heidelberg, S. 103.

5) 1369 Prior in Plauen (Zacke S. 107, wo die fehlende erste Silbe fälschlich als „Con.“ ergänzt ist).

6) Später in A IV für Zütphen; vgl. unten.

7) 1379 Mitglied des Konvents Utrecht, Student in Mailand, von dort strafweise aberufen und nach Soest versetzt (Finke S. 383). Der Name mehrfach, aber aus zeitlichen Gründen nicht in Betracht

In Novimagio magister studencium frater Thidericus Dulceri<sup>1</sup>, quem Molehusensibus assignamus, studentes fratres Henricus de Molendinis<sup>2</sup>, Henricus Stocelen<sup>a</sup>, Jacobus Meybom, Henricus Colo, Johannes de Gauda.

## B I.

[G]unterus de Ronuse<sup>b</sup> . . .<sup>c</sup>, Hinricus de Meldingen<sup>3</sup>, Johannes Aurum<sup>d</sup>, Thidericus de |<sup>e</sup>

[In] Jena magister studencium frater (Conradus Gallus)<sup>f 4</sup> Albertus Swarcza<sup>5</sup>, quem |<sup>e</sup>

[s]tudentes fratres . . .<sup>g</sup> de Oldendorp<sup>6</sup>, Nicolaus de Gorensteder, Johannes d . . .<sup>h</sup> stett |<sup>e</sup>

. . .<sup>i</sup> dus de Bla . . .<sup>h</sup> ch, Johannes Daner, Hartmannus de Koningro[de, Fred]<sup>h</sup> ericus |<sup>e</sup>  
Apoldia.

. . .<sup>i</sup> magister studencium frater . . .<sup>i</sup>, [s]tudentes fratres . . .<sup>i</sup>  
[In] (Vriberg)<sup>f</sup> magister studencium frater . . .<sup>i</sup>, [s]tudentes fratres . . .<sup>i</sup>

- a) Oder Floc —? Stot —? Flot —?      b) Oder Rorense?  
c) Ein Name mit den Anfangsbuchstaben Th, durchstrichen und durch Rasur unleserlich.      d) Oder Anrum?      e) Zeilenausgang fortgeschnitten.      f) Im Original durchstrichen.      g) Loch im Original an der Stelle des Vornamens, dessen Endbuchstabe, anscheinend h, noch teilweise erhalten ist; vielleicht Joh[annes].      h) Loch im Original.      i) Unausgefüllt.

kommend, in den Acta Cap. Gen. (z. B. 1318, 1327 in Bd. II 111. 112. 172). Ein „Joh. Albi“ 1420 im Konvent Mühlhausen (Urkunde Nr. 765 im Stadtarchiv Mühlh., ungedruckt). Ein „Joh. Weysse de Herbipoli, p[au]per“ 1397/98 in der Matr. Heidelberg, S. 66.

8) Vgl. S. 51 Anm. 6.

1) Ein Ex libris mit seinem Namen im Cod. 32 der Handschriftenbibliothek Mühlhausen i. Th., Bl. 187 v.

2) Wegen der großen Zeitdifferenz kaum identisch mit dem „Henr. de Molendino“, stud. theol. für Magdeburg 1379, bei Finke S. 383. Ein solcher auch 1398, 1404, 1410 in der Matr. Erfurt, S. 54. 72. 91; ebenso mit dem Zusatz „de Oyta, p[au]per“ 1411 in der Matr. Leipzig, S. 36. Hier auch 1419 ein „Heinr. von der Molen“ (S. 60).

3) Vgl. S. 50.

4) 1379 sententiarius für Leipzig (Finke S. 384); 1399 wird er („C. G. de Mulhusen“) vom Ordensgeneral beauftragt, einigen Nonnen Absolution zu erteilen (Quellen u. Forsch. Heft 6, S. 34).

5) 1401 im Konvent Erfurt (Zacke S. 132).

6) Sicherlich „Joh.“ de Oldendorp. Vgl. über diesen S. 46 u. 56.

[In] Wartberch magister studencium frater Bertoldus de Bra-  
kele<sup>1</sup>, [s]tudentes fratres Conradus de Palborne<sup>2</sup>, Hermannus  
Gris, Hinricus de Corbeke<sup>3</sup>, Libborch, Wernerus de<sup>a</sup> Fossato,  
Johannes Grise, Engelbertus de Swerte<sup>4</sup>, . . . dus de Lunne.

[In] Osenburge magister studencium frater Bernardus Glas-  
beke, [st]udentes fratres (A . . .)<sup>b,c</sup>, (Ekhardus)<sup>c</sup> . . .<sup>b</sup>, (Johannes)<sup>c</sup>  
. . .<sup>b</sup>, . . . op<sup>b</sup>, Johannes Vehof, Thidericus de Busco, Gotfridus  
Pollo<sup>5</sup>, Bertoldus de Cappele, [Jo]hannes Niger<sup>6</sup>, (Daniel)<sup>c</sup>, Nico-  
laus Vilstede<sup>7</sup>, Daniel, quem Hamburgensibus pro studente as[si-  
gnamus].

[In] Plawe magister studencium frater Johannes Langeno<sup>d,s</sup>,  
[st]udentes fratres Lodwicus<sup>e</sup> de Runstete<sup>f</sup>, Franciscus Kúceler,  
Nicolaus Pistor |<sup>g</sup>, [Ni]colaus Thome, Hinricus de Indagine,  
Michahel de Cadano.

## B II.

[In] Sundis magister studencium frater (Hermannus de Wil-

a) Davor durchstrichen: in Fossato.      b) Das Fehlende völlig  
abgerieben.      c) Im Original durchstrichen.      d) o über durch-  
strichenem a.      e) Davor durchstrichen H.      f) Oder Renn —?  
Ronn —? Roun —?

1) In D als stud. theol. für Soest, vgl. S. 59. Aus zeitlichen  
Gründen nicht identisch mit dem gleichnamigen Ordensbruder v. J.  
1305 im Konvent Warburg bei Gottlob S. 132; vielleicht aber mit  
dem 1403 gratis in Erfurt immatrikulierten Bert. de Br. (Matr. S. 69).

2) Ein „Conr. Johannis Paderborn de Ruden . . . p[au]per“ 1408/09  
in der Matr. Köln, S. 111.

3) Ein solcher mit dem Vatersnamen „Wendehilge“ 1418 in der  
Matr. Köln, S. 162.

4) Sicherlich identisch mit dem in CI dem stud. art. von Min-  
den zugewiesenen Ordensbruder, dessen Vorname dort fehlt; vgl.  
S. 46 u. 55.

5) Ein „Gotfr. de Polle“ 1389 in der Matr. Köln, S. 41.

6) 1358 Unterprior in Warburg (Holscher in: Zeitschr. f. vater-  
länd. Geschichte [Westfalens], Bd. 41, 2. Abtl., S. 168), ebenso 1361  
(Gottlob S. 143). Zu unterscheiden von dem älteren Joh. Schwarze  
(dictus Niger) in Warburg 1310 (bei Gottlob S. 133).

7) Zwischen 1353/69 im Konvent Hamburg; ebendort 1404 Unter-  
prior (Gaedechems S. 89. 140. 141).

8) 1379 als mag. stud. phil. für Stralsund bei Finke S. 385.

9) Ob identisch mit dem gleichnamigen Ordensbruder, der 1391  
zum episcopus Cathnensis erhoben wird? (Bremond II 322. 462).  
Derselbe Name mehrfach, aber nicht in Betracht kommend, in der

dunge)<sup>a1</sup>, Johannes Frol[ig?], quem . . .<sup>b</sup> pro studente ass[ignamus], [s]tudentes fratres Johannes de Monasteri[o]<sup>c2</sup>, Wernerus Bocholt, . . .<sup>d</sup>, (Johannes)<sup>a</sup>, Petrus Marchio<sup>3</sup>, Johannes Bavarus<sup>3</sup>.

[In] Rupin magister studencium frater Gherardus de Blu(men?) . . .<sup>d</sup>, [s]tudentes fratres (Petrus Marchio, Johannes Bavarus)<sup>a3</sup>, Nicolaus Ku(niz?), . . .<sup>e</sup>, Ludolfus Korling<sup>4</sup>, Petrus Quappe, (Johannes . . .)<sup>a4</sup>, Hermannus de Usl . . .<sup>d5</sup>

[In] Sutphania magister studencium frater Hinricus Brugman<sup>6</sup>, [s]tudentes fratres Johannes d . . .<sup>d</sup>, Johannes Sculte (?), Gherardus Wiye<sup>7</sup>.

[In] Norda magister studencium frater Henricus de Herlingia<sup>8</sup>, studentes fratres . . .<sup>d</sup>, | [I]senbrandus<sup>9</sup>.

[In] . . .<sup>g</sup> magister studencium frater . . .<sup>g</sup>, studentes fratres . . .<sup>g</sup>.

[In] . . .<sup>g</sup> magister studencium frater . . .<sup>g</sup>, studentes fratres . . .<sup>g</sup>.

- a) Im Original durchstrichen.      b) Ein unleserlicher Name.  
 c) Loch im Original.                      d) Das Fehlende völlig durchstrichen,  
 resp. abgerieben.                      e) Ein Name völlig abgerieben.      g) Unausgefüllt.

Matr. Heidelberg; oft auch in der Matr. Leipzig, z. B. 1409 (mit dem Zusatz „de Dresden, p[au]per“), 1412 (Matr. S. 27. 41).

1) 1379 Lektor („legat et disputet“) für Eisenach (Finke S. 383). Ob etwa identisch mit dem „Herm. de Wi. . .“, stud. theol. für Erfurt, in D? Vgl. S. 58.

2) Nicht identisch mit dem gleichnamigen Lektor in Dortmund v. J. 1369 (bei Zacke S. 107), zweifellos aber mit dem Ordensbruder in Rostock († 1422), über den Näheres bei Hofmeister S. 481. 489. Derselbe Name, aber kaum in Betracht kommend, 1408 in der Matr. Erfurt, S. 85; 1412/13 in der Matr. Köln, S. 130; 1414 in der Matr. Leipzig, S. 46.

3) Ursprünglich für Ruppin, dann für Stralsund; vgl. Zeile 3 u. 5.

4) In C I als stud. art. für Hildesheim, vgl. S. 55.

5) Ob identisch mit dem „Herm. de Uslaria, p[au]per“ der Matr. Erfurt 1406? (Matr. S. 77); ein „Herm. Usler“ 1419 in der Matr. Leipzig, S. 63.

6) In C II als stud. art.; vgl. S. 57.

7) Als stud. für Harlem bei Hofmeister S. 490; 1379 als stud. theol. für Magdeburg bei Finke S. 383.

8) 1379 als sententiarius für Magdeburg bei Finke S. 383; später Provinzial (vgl. Quellen u. Forsch. Heft 4, S. 19/20); zu vergleichen auch die — ungedruckte — Urkunde Nr. 240 im Stadtarchiv Prenzlau, in der er am 8. Sept. 1407 auf dem Provinzialkapitel zu Leipzig als Provinzial erscheint.

9) Kaum identisch mit dem gleichnamigen Lektor der Theologie für Harlem v. J. 1420 bei Först. S. 27.

## C I.

## De studiis arcium.

Studium arcium ponimus in Hildensem.

Magister studencium frater Johannes de Barbo<sup>1</sup>, studentes fratres Petrus Groue, Ludolfus Korling<sup>2</sup>, Thideri |<sup>a</sup>, (Johannes de Leuede)<sup>b</sup>, Jordanis Fusoris, Hinricus de Eluede<sup>3</sup>, (Otto Kale)<sup>b4</sup>, Nicolaus d |<sup>a</sup> Marscalc.

In Gotinghe magister studencium frater (Heyso de Al)<sup>b5</sup> Petrus Cordewan<sup>6</sup>, studentes fratres (Conradus de Hereke<sup>7</sup>, Godscalcus Tremoniensis, Johannes de Meng<sup>c</sup>)<sup>b</sup> Jo |<sup>a</sup> Otto Kale<sup>8</sup>, Johannes de Mengerhusen<sup>3</sup>, Johannes Angermeyer<sup>d9</sup>, Hermannus de Casle<sup>3</sup>, Egh |<sup>a</sup> deburgen[sis].

In Minda magister studencium frater Heyso Hallensis<sup>10</sup>, studentes fratres Ludolfus de Roden<sup>3</sup>, Johannes Consul, Conradus<sup>f</sup> de Lemego |<sup>a</sup> 11 de Swerte<sup>12</sup>, (Rutgherus Hotttere)<sup>b3</sup>, Johannes Aurifabri<sup>13</sup>, Conradus Hereke<sup>14</sup>.

a) Rest der Zeile fortgeschnitten.      b) Im Original durchstrichen.  
c) Oder Meger?      d) „meyer“ von derselben Hand nachträglich darüberschrieben.      f) Davor ein Buchstabe gestrichen.

1) Vielleicht identisch mit dem „Joh. de Bar.“, stud. theol. für Halberstadt, in D (vgl. S. 58) und dem „Joh. Barbey“, 1379 mag. stud. theol. für Magdeburg, bei Finke S. 383. Vgl. S. 46.

2) Vgl. S. 54.

3) Vgl. Beilage I.

4) Später in C I als stud. art. für Göttingen, vgl. Anm. 8.

5) Sicherlich identisch mit dem „Heyso de Alsleve“, stud. theol. für Halberstadt, in D (vgl. S. 58) u. mit dem „...eyso prior G(ot?)ingensis“ bei Finke, Dominikanerbriefe, S. 4; ob auch mit dem „Heyso Hallensis“, mag. stud. art. für Minden, in C I? Vgl. Anm. 10 u. S. 46.

6) In D ursprünglich als stud. theol. für Erfurt, vgl. S. 58.

7) Später in C I als stud. art. für Minden, vgl. Anm. 14.

8) Ursprünglich für Hildesheim, vgl. Anm. 4.

9) 1379 als stud. theol. für Magdeburg bei Finke S. 383.

10) Vgl. Anm. 5. Ein „Heyso Hedderscleve de Hallis“ 1418 in der Matr. Leipzig, S. 56.

11) Vgl. Beilage I. Ein „Conr. Lemego“ 1392/94 in der Matr. Erfurt, S. 38.

12) Vgl. Beilage I u. S. 53 Anm. 4.

13) Der Name häufig in den Universitätsmatrikeln, z. B. 1409, 1413, 1431 in Erfurt (Matr. S. 87. 99. 150); 1411 (als „pauper“), 1429 in Leipzig (Matr. S. 35. 100); 1416, 1434 in Heidelberg (Matr. S. 129. 202).

14) Ursprünglich für Göttingen, vgl. Anm. 7.

In Wartberch magister studencium frater Hermannus Grûwel<sup>1</sup>, quem Sutphaniensibus pro st[udente assignamus], studentes fratres Johannes de Lûdinghusen<sup>2</sup>, Hermannus Scepere<sup>3</sup>, Hinricus de Essend[ia] |<sup>a4</sup> Derne, Johannes Mowe, Johannes Ludolfi<sup>b</sup>, Georgius Vot Wismariensis<sup>5</sup>.

## C II.

Magister studencium frater Philippus de Gog<sup>6</sup>, [student]es Jacobus Moding, (Gr ... Hubertus Sconke<sup>c</sup>)<sup>d7</sup>, Johannes de Olden-

- 
- a) Rest der Zeile fortgeschnitten.      b) Oder etwa Ludolfum?  
c) Oder Stonke?      d) Im Original durchstrichen.
- 

1) Sicher identisch mit dem „Grûwel“, stud. theol. für Magdeburg, in D, wo der Vorname fehlt; vgl. S. 58.

2) Vgl. Beilage III.

3) 1397 päpstlicher Kaplan (Bremond II 310); vgl. auch Beilage I. Über ihn MS Trem. (im catalogus lectorum) S. 94 (unter der laufenden N<sup>o</sup> „6<sup>tus</sup>“): „[Lector Tremoniensis] frater Hermannus Sceper, praedicator generalis. Hic expletis studiis suis rexit studium Halberstadiense, fuit praedicator bonus in utroque idiomate, fit prior Tremoniensis, vir pacificus, et multas turbationes exortas sub praedecessore suo fratre Andrea Sassen bonitate sua et prudentia composuit et sedavit, dixit in variis capitulis provincialibus, ut in Nordensi et Halberstadiensi, obiit in mediocri aetate.“ — Ibid. S. 31: „Anno 1411 ... remisit conventus [Tremoniensis] civitati ... 39 florenos Renenses, in quibus civitas obligabatur conventui ex parte fratris Hermanni Scepers lectoris.“

4) Vgl. Beilage I. Der Name häufig in den Universitätsmatrikeln, z. B. 1390, 1406, 1424/25 in Köln (Matr. S. 47. 101. 210); 1401, 1411 in Heidelberg (Matr. S. 82. 115; Bd. II 371 als mag. artium 1413); 1406 in Erfurt (Matr. S. 78).

5) Vgl. Hofmeister S. 489 Anm. 11.

6) In D als stud. theol. für Magdeburg, vgl. S. 58.

7) Ob identisch mit dem Hupertus Schenke, 1379 als Lektor („legat et disputet“) für Utrecht bei Finke S. 384? Dieser doch wohl der später zum episcopus Hippusensis erhobene Konventuale von Utrecht, † 1408, über den zu vergleichen Quell. u. Forsch., Heft 4, S. 27, vor allem aber Bern. de Jonghe, Desolata Batavia Dominicana, Gandavi 1717, S. 15/18.

dorp<sup>1</sup>, Albertus |<sup>a</sup> ris de Costis<sup>b</sup>, Jacobus de Daventria<sup>2</sup>, Hinricus Brucman<sup>3</sup>, Gherhardus de Arena.

[In . . . magi]<sup>c</sup> ster studencium frater . . .<sup>d</sup>, [student]es . . .<sup>d</sup>

[In . . . magi]<sup>c</sup> ster studencium frater . . .<sup>d</sup>, [student]es . . .<sup>d</sup>

[In . . .]<sup>c</sup> magister studencium frater . . .<sup>d</sup>, [studen]tes Bernh. (?) Hencz<sup>e</sup>, Thidericus de Preden, Wilhelmus de Alcmaria<sup>4</sup>, Walterus.

## D.

## De studiis et studentibus.

In Magdeborch legat et disputet frater Johannes de Wederstede<sup>5</sup>, sentencias ibidem frater Theodericus Collo<sup>6</sup>, magister studencium frater Hermannus Pollo<sup>7</sup>, studentes fratres Hermannus Witerüt<sup>8</sup>, quem Hildenshemensibus pro studente a[ssi]gna[mus] |<sup>a</sup>,

a) Rest der Zeile fortgeschnitten. b) Oder Tostis? c) Anfang der Zeile fortgeschnitten. d) Unausgefüllt. e) Oder Hence? f) Rest der Zeile fortgeschnitten.

1) Ein solcher „de Gotingen“ 1395 in der Matr. Erfurt, S. 45; vgl. auch oben S. 52.

2) Ein solcher 1389 in der Matr. Köln, S. 16.

3) Vgl. S. 54.

4) Der Name oft in der Matrikel Köln, z. B. 1417 (Matr. S. 155); auch in Heidelberg 1416/17 (Matr. S. 134); 1418 hier bacc. artium (ibid.).

5) Vgl. S. 50.

6) Ursprünglich als Lektor („legat et disputet“) für Lübeck, vgl. S. 59; 1369 Prior in Lübeck (Zacke S. 106), später ebendort Lektor, Magister der Theologie, Inquisitor, Vikar der nacio Lubicensis, des Ordensgenerals in Sachsen, Provinzial (Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Bd. IV, Lübeck 1873, an vielen Stellen; vgl. das Register. Vgl. auch über ihn als Provinzial Quellen u. Forsch. Heft 4, S. 19).

7) Vgl. S. 49.

8) 1396 als „doctor in theologia“ in der Matr. Erfurt, S. 47, später episcopus Lambricensis; vgl. Quell. u. Forsch. Heft 4, S. 27. Die dort ausgesprochene Vermutung, daß Wytkrud Prior in Hildesheim, nicht — wie nach Eubel — in Münster gewesen sei, gewinnt durch unsere obige Notiz an Wahrscheinlichkeit. Vgl. auch die — ungedruckte — Urkunde Nr. 293 im Stadtarchiv Mühlhausen i. Th., nach der „magister Herm. Wittekrud, sacre theoloye professor“, im Auftrage des Ordensgenerals dem Bischof von Hildesheim ein Schutzmandat Johans XXII. (für den Dominikanerorden) zur Vidimierung präsentiert hat und diese am 9. August 1406 erfolgt.

Grüwel<sup>1</sup>, Her[mannus] de Helmstede, (Detlevus Soldinensis)<sup>2</sup>, Franciscus Long<sup>b</sup>, Joh |<sup>c</sup> Philippus de Goch<sup>2</sup>.

In Erphordia legat et disputet frater Hermannus de Hetstede<sup>d3</sup> qui prius, sentencias ibidem frater Heynricus Nap<sup>4</sup>, magister studencium frater . . .<sup>e</sup>, studentes fratres Wilhelmus de Aquis, Johannes de Swarcza<sup>5</sup>, quem Molhusensibus [pro studente assignamus] |<sup>c</sup> Theodericus Claviger, Theodericus Angermeyrer<sup>6</sup>, Johannes de Wildungen<sup>7</sup>, Her[mannus] de Wi |<sup>c8</sup> (Petrus Cordewan)<sup>a9</sup>.

In Halberstad legat et disputet frater Bertramus de Dingelstede<sup>10</sup> qui prius, sentencias ibidem frater Heynricus Eckirman<sup>11</sup>, magister studencium frater . . .<sup>e</sup>, studentes fratres Nicolaus Schamunt, Heyso de Alsleve<sup>12</sup>, Johannes de Bar |<sup>c13</sup> Speler, (Her[mannus] Kale)<sup>a</sup>, Johannes Potman<sup>14</sup>.

In Sozato legat et disputet frater Johannes Hesse<sup>15</sup>, sentencias ibidem frater Hermannus Rex<sup>4</sup>, magister studencium frater . . .<sup>e</sup>, studentes fratres Johannes de Orsna<sup>16</sup>, Hermannus Molenchus,

a) Im Original durchstrichen.      b) Log mit einem wagerechten Strich über o.      c) Rest der Zeile fortgeschnitten.      d) Rose S. 889 irrtümlich: Herstede.      e) Unausgefüllt.

1) Vgl. S. 56 Anm. 1.      2) Vgl. S. 56.

3) † 1376, vgl. Quell. u. Forsch. Heft 4, S. 18. 19. 48; dazu Schmidt-Kehr, Päpstliche Urkunden u. Regesten . . . 1353–1378, Halle 1889, Nr. 1197, 1238, 1244/45, in denen er 1374/75 als Inquisitor, Professor der Theologie, Provinzial begegnet; bei Finke, Dominikanerbriefe, S. 4: „lector Erfordensis et inquisitor, predicator generalis.“

4) Vgl. S. 49.

5) 1369 „socius Erphordensis“ auf dem Provinzialkapitel von Ruppin (Zacke S. 107).

6) 1379 als Lektor („legat et disputet“) für Lübeck bei Finke S. 384.

7) Vgl. S. 50 Anm. 6.      8) Vgl. S. 54 Anm. 1.

9) Vgl. S. 55.

10) 1369 „lector Halwarstadensis, predicator generalis“ (Zacke S. 106).

11) Vgl. S. 50.      12) Vgl. S. 55 Anm. 5.

13) Vgl. S. 55 Anm. 1.

14) Wohl identisch mit Joh. Putman, Prior in Lübeck 1385 (Urkundenbuch der Stadt Lübeck Bd. IV Nr. 465).

15) Vgl. S. 48.

16) 1377 in Paris, wo ihm Joh. Holdenvelt de Blanckenberg den Empfang einer Postille des Johanniters Joh. de Hyduno zum Titus-

Wilhelmus de | <sup>a</sup> (Adolphus Hauer) <sup>b</sup>, Bertoldus de Brakele <sup>1</sup>,  
Theodericus Pollo <sup>2</sup>.

In Lubeke legat et disputet frater (Theodericus Collo) <sup>b</sup> <sup>3</sup>, Andreas  
Sess . . . | <sup>a</sup> sentencias ibidem frater (Hermannus . . .) <sup>b</sup> <sup>c</sup>, Thymo <sup>4</sup>,  
quem destinamus Co | <sup>a</sup> magister studencium frater . . . <sup>d</sup>

### Beilagen.

#### I.

Zu dem Hofmeisterschen Fragment. (Versuch einer Ergänzung der  
Namen.) <sup>5</sup>

Zu S. 487: (Ludolfus Kor)ling, vgl. ob. S. 55.

}	(Hinricus de El)uede, vgl. ob. S. 55.
	(Gleichfalls in Hildesheim!)
	(Johannes de Le)uede, vgl. ob. S. 55.
	(Ursprünglich gleichfalls in Hildesheim!)
	(Johannes de Menge)rhusen, vgl. ob. S. 55.
	(Gleichfalls in Göttingen.)

a) Rest der Zeile fortgeschnitten.      b) Im Original durch-  
strichen.      c) Durch Rasur unleserlich; die letzten Buchstaben  
anscheinend: „öborch“ oder „öbom“.      d) Unausgefüllt.

brief bestätigt (Cod. 491 der Universitätsbibliothek zu Münster,  
Bl. III<sup>v</sup>. Diese Bibliothek besitzt unter den aus dem Soester Domi-  
nikanerkloster stammenden Handschriften auch mehrere mit dem Be-  
sitzvermerk des Joh. de Orsna, so Cod. 195, Vorsatzblatt; Cod. 274,  
Bl. 105 b; Cod. 282, Vorsatzblatt; Cod. 314, Vorsatzblatt; Cod. 488).  
1379 als Lektor („legat et disputet“) für Soest bei Finke S. 384;  
1399 Prior in Soest, in welcher Eigenschaft er ermächtigt wird, Klo-  
sterbrüder anderen Konventen zuzuweisen, falls der Erzbischof von  
Köln sie am Terminieren hindere (Quell. u. Forsch. Heft 6, S. 37);  
1407 in der Matr. Erfurt, S. 79.

1) Vgl. S. 53.

2) 1396 als „sacre theologie doctor“ in der Matr. Erfurt, S. 47.

3) Vgl. S. 57.

4) Thymo von Segeberg, 1385/86 Lektor in Lübeck (Urkunden-  
buch der Stadt Lübeck Bd. IV, Nr. 465. 470), wohl 1377 u. 1393  
ebendort Prior (ibid. Nr. 342. 690 Anm.). Ob identisch mit dem  
Thymo v. J. 1369 bei Zacke S. 107 u. dem gleichnamigen Provinzial  
v. J. 1396 bei W. Rein, Dominikanerkloster Eisenach, S. 23 Nr. 11?

5) Vgl. auch zu Joh. de Monasterio (S. 489) oben S. 54, zu Georgius  
Wismariensis (S. 489 Anm. 11) oben S. 56, zu Gevehardus Wye  
(S. 490) oben S. 54.

{ (Hermannus, nicht Johannes, de) Casle, vgl. ob.  
S. 55. (Gleichfalls in Göttingen.)  
{ (Petrus de) Kasle, vgl. ob. S. 51.

Zu S. 488: (Ludolfus de (R)ode(n), vgl. ob. S. 55. (Gleichfalls in Minden.)

(Johannes Aurifa)bri, vgl. ob. S. 55.

(Hinricus de E)ssendia, vgl. ob. S. 56.

(Conradus de Le)mego, vgl. ob. S. 55.

{ (Conradus de Here)ke, vgl. ob. S. 55.

{ (Hubertus Scon)ke, vgl. ob. S. 56.

{ (Hinricus de Corbe)ke, vgl. ob. S. 53.

{ (Bernadus Glasbe)ke, vgl. ob. S. 53.

(Hermannus Sce)pere, vgl. ob. S. 56.

(Engelbertus) de Swerte, vgl. ob. S. 55.

(Rutgheru)s Hotttere, nicht Hochere, vgl. ob.  
S. 55.

## II.

### Notizen über Lambertus de Scepen.

Über ihn berichtet MS Trem. S. 93<sup>1</sup>: „[Lector Tremoniensis] frater Lambertus de Sceppen, praedicator generalis, haereticae pravitatis inquisitor, studuit Parisiis, legit sententias in studio generali Magdeburgensi, rexit studium in Susato, fit prior Tremoniensis, bonus concionator, dixit sermonem in variis capitulis, fuit diffinitor capitulorum provincialium Traiectensis, Susatensis et Hamburgensis, in capitulo provinciali Wartburgensi, fit diffinitor capituli generalis Bononiensis pro electione magistri generalis, fuit vicarius Westphaliae per 14 annos, interpolatim tamen, in absentia provincialis vicarius generalis.“ — S. 30: „Anno 1381 conventus . . . decimas in Stipel . . . vendidit . . . fratri L. de Sc. inquisitori et fratri Petro Sceppen cognato eiusdem ad vitam. Egregius sane inquisitor et uterque religiosae paupertatis amator aut potius dicendi proprietarii, quia, ut addit chronista, plus et potius intenti erant propriae utilitati quam communi conventus; contrarium si fecissent, melius forsanim animabus suis fecissent. Im[m]o si tantum pro suis personis habuissent, tandem conventui debuissent resignare in summa necessitate constituto, quia pauperrimus, ut ita dicam (verba sunt fratris mag. Joannis Cravinkel), tunc erat conventus“ — S. 33<sup>2</sup>: „[Prior<sup>3</sup> Trem.] frater L. de Sc. filius huius conventus . . ., fuit lector in variis conventibus, multum laboravit pro conventu, stetit usque ad annum 1362“

1) Im catalogus lectorum, unter der laufenden Nr. „3<sup>tus</sup>“.

2) Diese u. die folgende Notiz aus dem catalogus priorum.

3) Unter der laufenden Nr. „5<sup>tus</sup>“.

[als Nachfolger des Gerhard von Büren, Priors bis 1358]. — S. 34: „[Prior<sup>1</sup> Trem.] frater L. Sc., secunda vice, stetit annis tribus (bis ca. 1377) ...“; † 7. Sept. 1412 (ibid. S. 32); vgl. auch ibid. S. 25. 29. 31.

Bei Zacke S. 106 als Prior in Dortmund und Generalprediger 1369; zu seiner Tätigkeit als Inquisitor vgl. die kurze Notiz von Wilmans in: *Histor. Zeitschrift* Bd. 41 (1879), S. 203, und Gottlob S. 147. — 1397 päpstlicher Kaplan (Bremund II 310).

### III.

#### Notizen über Johann von Lüdinghausen.

MS Trem. S. 94<sup>2</sup>: „[Lector Trem., als Nachfolger des Hermann Sceper, über den zu vergleichen oben S. 56] J. L. ...; hic absolutis studiis suis fuit missus a magistro generali pro studente honoris ad universitatem Pragensem ...“ — S. 29: „Anno 1395 ... prior ... fuit frater J. L., lector et post magister theologiae.“ — S. 34<sup>3</sup>: „[Prior Trem.] frater J. L., huius conventus filius, praedicator generalis, studuit in universitate Pragensi promotusque lector; varia rexit studia; fuit prior in variis locis, Warburgensi, Bremensi, Lubecensi, Tremoniensi, Hagensi, quos prioratus multis annis utiliter gessit. Praedicator famosus fuit, item vicarius Westphaliae in absentia provincialis Saxoniae, vicarius generalis in capitulo Erphordiensi, diffinitor in capitulo Sirixiensi, promotus magister auctoritate apostolica per dispositionem magistri Eckardi provincialis; multum laboravit pro conventu suo; fuit prior Tremoniensis anno 1397.“ — S. 30: „Anno 1399 Bonifatius nonus dedit auctoritatem magistro provinciali Saxoniae, patri magistro Eylardo, creandi fratrem J. L. in magistrum theologiae examinatum lectorem per magistros theologiae pontificatus anno 10.“ — S. 34/35: „[Prior<sup>4</sup> Trem.] frater J. L., secunda vice, anno 1404; stetit usque ad annum 1414; qui plurimum laboravit (S. 31: cum fratre Lamberte de Sceppen) pro structura conventus; sub quo refectorium commune versus meridiem cum dormitorio constructum est.“ — S. 35: „Anno 1425 celebratum est capitulum provinciale in Lubeca in festo Pentecostes, cui interfuit prior cum patre magistro J. L.“ — Vgl. auch die kurze Notiz von H. F i n k e [in: *Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft*, Bd. XI (1890), S. 504], nach der der bekannte Dominikaner Jakob von Soest, seit 1409 Inquisitor in der Kölner und Bremer Kirchenprovinz, im Jahre 1413 seinen Ordensgenossen, den Doktor der Theo-

1) Unter der laufenden Nr. „9<sup>nus</sup>“.

2) Im catalogus lectorum, als „7<sup>timus</sup>“.

3) Im catalogus priorum, als „13<sup>tus</sup>“.

4) Ibid., als „15<sup>tus</sup>“.

logie Joh. v. Lüdinghausen, zu seinem Stellvertreter im Bereiche der westfälischen Diözesen ernannt. — Ein „J. L. gratis“ 1428 in der Matr. Erfurt, S. 143; ein solcher „de Lubek“ 1416 in der Matr. Leipzig, S. 51 (als bacc. 1419 *ibid.* II 99).

IV.<sup>1</sup>

## Decretum pro provinciali electo.

Venerabili in Christo patri fratri Helye, sacre theologie professori ac ordinis fratrum predicatorum magistro, fratres Joh[annes] de N., magister in theologia, per provinciam Saxonie vicarius generalis, Jo[hannes] de N., magister in theologia et predicator generalis etc eiusdem ordinis et provincie, diffinitores capituli provincialis dicte provincie in N. in festo N. celebrati isto anno, ceterique fratres priores et socii ac predicatorum generales filialem obedienciam cum debita reverencia tanto patri. Cum per mortem reverendi patris fratris N. pie memorie prioris provincialis nostri fuerimus et adhuc simus prioris provincialis solacio destituti, idcirco nobis omnibus, qui secundum constitutiones nostras debebant, volebant et poterant dicto capitulo interesse, convenientibus in vigilia festi supradicti per nolam capitulariter convocati numero C et 18, quorum nomina inferius ponemus, prehabita deliberacione, per quam formam esset in electionis negocio procedendum, placuit nobis omnibus et singulis per formam scrutinii nobis de futuro provinciali providere. Invocato igitur spiritu sancto, a quo filii dei aguntur, ad electionem huiusmodi procedentes tres priores, qui primitus habitum nostri ordinis susceperunt et nunquam a primo introitu ordinis eundem temere deposuerunt, videlicet N., iuxta nostrarum constitutionum seriem ad unum angulum nostri capitularis loci se trahentes secreto et singillatim vota omnium nostrum inquisiverunt diligenter et in scriptis redederunt. In primo itaque scrutinio frater H. N. reverend[um] N. in priorem provincialem nominavit, fratres vero Jo[hannes] de N.<sup>2</sup> dictum fratrem Hermannum provincie Saxonie in priorem provincialem elegerunt. Deinde dicti scrutatores sic votis fratrum in scriptis redactis mox in communi eadem publi-

1) Aus dem Cod. 519 der Universitätsbibliothek zu Münster, Bl. 142, instruktiv für das Verfahren bei der Wahl eines Provinzials. Ein beträchtlicher Teil des verstümmelten Wahlprotokolls bei Zacke S. 105—108 läßt sich nach diesem Formular mit Sicherheit ergänzen. Eine Anzahl anderer Formulare Cod. 519, Bl. 189 ff.

2) Mit Verweisungszeichen am Rand: prior N., Hermannus de N. prior N., Thider[icus] de N. prior N., reverendus pater frater Jo[hannes] de N., vicarius generalis, frater Jo[hannes] de N., magister in theologia, predicator generalis etc.

caverunt; quibus publicatis repertum extitit omnes supradictos fratres vota sua direxisse in dictum fratrem Her[mannum], virum utique providum et discretum literarum sciencia, vita et moribus commendandum. Quem frater Jo[hannes]<sup>1</sup> predictus utpote antiquior inter predictos priores scrutatores de beneplacito nostro nobisque presentibus surgens sollempniter elegit in hunc modum: Ego frater N. ordinis predicatorum provincie Saxonie vice mea et omnium electorum fratrem N. de N. eligo in priorem provincialem provincie Saxonie ordinis predicatorum. In nomine patris et filii et spiritus sancti. Amen. Quapropter venerande vestre paternitati tam devote quam humiliter voto unanimi supplicamus, quatenus eleccionem eandem sic sollempniter, sic canonicè, ut speramus, celebratam dignemini confirmare, ut deo auctore<sup>2</sup> nobis et toti provincie velut<sup>3</sup> ydoneus pastor preesse valeat utiliter et prodesse nosque ac alii eius subditi sub ipsius regimine possimus coram deo salubriter militare. Si autem, quod absit, in eadem eleccione nostra esset aliquid ex inadvertencia, negligencia vel ignorancia obmissum quovismodo, vestre venerabili paternitati ac clemencie supplicamus, ut, ubi exigitur, illa suppleat, corrigat et emendet. Datum et actum loco et tempore, quibus supra, sub anno domini etc. Sub sigillis nostris, fratris Jo[hannis] de N., vicarii generalis, ac diffinitorum premissorum.

1) Mit Verweisungszeichen am Rand: de N. prior N.

2) MS: actore. 3) MS: velud.

Zu S. 47 Anm. 5.

Über A I sei nachträglich noch folgendes bemerkt: Wenn Joh. Otto in A III (1367/71) für den Konvent Hildesheim angesetzt, dann aber gestrichen ist, so ist er vermutlich nur einem anderen Konvent, aber zu dem gleichen Studium — d. h. dem der Philosophie —, überwiesen worden (ähnliche Beispiele S. 50 Anm. 11 u. 12, S. 51 Anm. 6, S. 54 Anm. 3, S. 55 Anm. 4, 7, S. 57 Anm. 6), kann also frühestens 1366/67 in dieses Studium eingetreten sein. Andererseits kann A I, wo er als studens (ungewiß, welcher Art) begegnet, nach den Angaben über Hesse u. Primatis, die schon 1369 Lektoren sind (Zacke S. 106 f.), also spätestens 1364 das studium philosophiae begonnen haben und in A I als studentes erscheinen, in den Jahren 1366/67 nicht ein solches studium gewesen sein. Zu vereinigen sind die verschiedenen Angaben nur bei der Annahme, daß A I das studium artium betrifft und in das Jahr 1363 gehört. (Es wären dann 1363 Hesse u. Primatis für das dritte, Otto für das erste Jahr des artistischen Kursus bestimmt, 1364 die beiden ersteren, 1366 der letztere in das zweijährige philosophische, in demselben Jahre (1366) die beiden ersteren in das theologische Studium eingetreten).

# Neue Beiträge zu Jakob von Jüterbock.

Von

Dr. Fritz Schillmann.

---

Abgesehen von einzelnen Zweigen des Humanismus ist die lateinische Prosaliteratur des 15. Jahrhunderts ein so gut wie unerforschtes Gebiet, obgleich gerade sie gar vielerlei Reizvolles bietet. Eine besondere Stellung in ihr nehmen die Schriftsteller des Kartäuserordens ein, die aber, wie überhaupt die Geschichte dieses Ordens, eine wissenschaftliche Behandlung noch nicht gefunden haben. Eine der beachtenswertesten Persönlichkeiten, die aus diesem Orden hervorgegangen sind, ist Jakob von Jüterbock. Seine theologischen Werke, obwohl nur ganz wenige von ihnen gedruckt wurden, waren weit verbreitet und stehen inhaltlich hoch über den meisten ähnlichen Erzeugnissen seiner Zeitgenossen, auch weit über denen seines wenigstens ebenso beliebten Ordensgenossen Johannes Hagen (de Indagine). Denn der Erfurter Kartäuser Jakob war ein Mann, dessen Blick nicht auf die engen Mauern seines Klosters beschränkt war, der für einen Ordensmann verhältnismäßig viel herumgekommen war, und der vor allem einen Blick für die Höhen und Tiefen des menschlichen Lebens besaß, wie nur wenige seiner Zeitgenossen, der auch bei aller Anhänglichkeit an die Kirche ihre Schwächen nicht verkannte. Zum Reformator fehlte ihm gar vieles, aber er hat in seinen Schriften Gedanken niedergelegt, die wertvolle Anregungen enthielten, wenn sie auch rein theoretisch geblieben und niemals in die Praxis umgesetzt sind. Man hat ihm von

polnischer Seite eine zweibändige Biographie gewidmet<sup>1</sup>, die in durchaus wissenschaftlicher Weise sein Leben und seine Schriften betrachtet. Trotzdem ist sie nicht erschöpfend und konnte es bei dem heutigen Stande unserer Kenntnis der lateinischen Literatur des Mittelalters auch nicht sein. Das letzte Wort über Jakob ist mit ihr noch lange nicht gesprochen, zumal ihre Benutzung durch die Abfassung in polnischer Sprache bedeutend erschwert ist. Eine umfassende Biographie in deutscher Sprache ist dringend zu wünschen, denn Jakob ist kein Pole, sondern Deutscher, und von einer Betrachtung seiner Werke und vor allem ihrer Wirkung auf weitere Kreise lassen sich für die Beurteilung des geistigen Lebens des späteren Mittelalters eine Reihe wichtiger Gesichtspunkte finden. Die folgenden Mitteilungen sollen dazu nur einige Bausteine bringen.

## I.

Unter den zahlreichen Schriften Jakobs von Jüterbock ist eine, die sowohl für die Denkart des Verfassers wie auch kulturgeschichtlich von ganz besonderem Wert ist, in der er sich mit dem Trug und Tand der Welt auseinandersetzt, das „Quodlibetum fallaciarum humanarum“. Bisher war von diesem Werk nur eine Handschrift bekannt, die in Ludwig Rosenthals Katalog 53 unter Nr. 659 f. 204—224 verzeichnet war<sup>2</sup>. Da sie ins Ausland verschlagen wurde, so ist sie nicht näher untersucht worden<sup>3</sup>. Nun findet sich aber unter den vor einigen Jahren in den Besitz der Königlichen Bibliothek zu Berlin übergegangenen Handschriften aus der Erfurter Kartause ein umfangreicher Sammelband,

1) Fijałek, Mistrz Jakób z Paradyża, Krakau 1900; vgl. ferner Th. Brieger, Zu Jakob von Jüterbock, in dieser Zeitschrift XXIV (1903), S. 136 ff.; Le Vasseur, Ephemerides ordinis Cartusiensis I, 546 ff.; F. Schillmann, Wolfgang Trefler und die Bibliothek des Jakobsklosters in Mainz, Leipzig 1913, S. 126 ff.

2) Vgl. Fijałek II, S. 265 nr. 8.

3) Sie befindet sich jetzt nach einer gütigen Mitteilung des Antiquariates Ludwig Rosenthal in München im Besitz von The St. Hugh's Charterhouse, Partridge Green Parkminster (Sussex) in England.

in dem dieser Traktat des Jakob enthalten ist. Er trägt jetzt die Signatur cod. lat. f. 687. Besonders wertvoll ist die Handschrift dadurch, daß wir hier unstreitig das Autograph und Originalmanuskript des Verfassers vor uns haben. Es ist nicht das einzige Autograph Jakobs. Die Königliche öffentliche Bibliothek in Dresden besitzt ein solches in dem cod. P. 42<sup>1</sup> und die Königliche Bibliothek zu Berlin in cod. lat. qu. 634. Alle drei stammen aus dem Erfurter Kartäuserkloster. Das Originalmanuskript des „Quodlibetum“ ist schon vor 1495 in den jetzigen Sammelband eingebunden gewesen, da es sich bereits in dem 1495 abgeschlossenen Katalog der Bücherei der Erfurter Kartause unter der noch jetzt auf dem Deckel aufgeklebten Signatur H 95 eingetragen findet<sup>2</sup>. Die Abhandlung füllt heute die Blätter 63<sup>r</sup>—72<sup>v</sup>. Sie ist zweiseitig in der schwerfälligen und unsauberen Schrift Jakobs, deren Lesung durch mannigfaltige und ungewöhnliche Abkürzungen erschwert ist, ohne jeden Schmuck geschrieben. Im Text finden sich zahlreiche Streichungen und Verbesserungen, an den Rändern Nachträge von Jakobs Hand. Außerdem weist das Papier viele Schmutzflecke, die man sonst zartfühlend als Benutzerspuren bezeichnet, auf, die auf eine längere Arbeit an dem Stücke schließen lassen<sup>3</sup>. Vollendet wurde dieser Traktat 1458, denn die Schlufsschrift lautet: „Anno 1458 in octava Petri et Pauli tempore Calixti pape 3.“ Jakob stand also schon auf der Höhe seines Lebens, als er diese Arbeit begann.

Das „Quodlibetum“ ist eine Art Sittenspiegel, unter theo-

---

1) Vgl. Brieger a. a. O. S. 137.

2) Die für die Ausgabe der mittelalterlichen Bibliothekskataloge Deutschlands angenommene Photographie dieses umfangreichen Verzeichnisses stellte mir Herr Dr. Paul Lehmann in München seinerzeit freundlichst zur Verfügung.

3) Von einer Beschreibung der ganzen sehr umfangreichen Handschrift sehe ich hier ab, da eine solche demnächst in meiner Fortsetzung des Verzeichnisses der lateinischen Handschriften der Kgl. Bibliothek erscheinen wird. Über die auf das Quodlibetum folgende Abhandlung des *Scrutinium Scripturarum*, die letzte unvollendete Arbeit Jakobs, komme ich im zweiten Teil dieser „Beiträge“ zu sprechen.

logischen Gesichtspunkten abgefaßt. Jakob wollte zeigen, wie manche Gewohnheiten der Laien, besonders im Kaufmannsstande, die sich fest eingewurzelt hatten, und bei denen im Grunde niemand etwas Unrechtes empfand, im Widerspruch zu der christlichen Sittenlehre ständen. Er zeichnet uns darin in leicht verständlicher Form kleine treffende Bilder von dem „Bourgeois“ seiner Zeit, von jenem menschlichen Typus, der jüngst eine so glänzende Darstellung gefunden hat<sup>1</sup>. Und manches dieser Bildchen scheint nicht dem 15., sondern dem 20. Jahrhundert anzugehören. Gleichzeitig sucht er zu bessern, indem er nach dem Geschmacke seiner Zeit an biblischen Beispielen, an der Hand der Kirchenväter und sonstiger Theologen zeigt, wie das Unrecht bestraft wird und wie die christliche Auffassung sein muß. Dabei beweist er eine ganz außerordentliche Belesenheit, und für die Quellenkritik ist es eine große Erleichterung, daß er gewissenhaft und genau zitiert. Vor allem aber ist dieser Traktat wichtig, weil sein Verfasser ein bedeutender Menschenkenner war, man ist manchmal erstaunt, wie weit er in die Technik der im Kaufmannsstand und auch in anderen Berufen üblichen kleinen Verstöße gegen das Sittengesetz eingeweiht ist, seine Arbeit ist dadurch kulturgeschichtlich von großem Wert. Natürlich hat er daneben auch einige Beispiele irgendeiner Exemplasammlung entnommen, man erkennt sie sofort am Anfang: *Homo quidam, presbyter quidam* usw., sowie an dem abweichenden Stil. Jakob ist nun aber kein blinder Fanatiker, der alles in Bausch und Bogen verdammt, vielmehr zeigt er vielfach, daß er zu Zugeständnissen bereit ist, wenn es sich mit seiner theologischen Auffassung vereinen läßt.

Die folgenden Ausführungen können nur eine ganz kurze Übersicht über den reichen Inhalt dieses Stückes bieten, eine vollständige Ausgabe der reizvollen Abhandlung wäre sehr zu wünschen. An die Spitze seiner Ausführungen stellt Jakob, wie es bei den Theologen üblich, ein biblisches Thema: „*Capite nobis vulpes parvulas, que demoliuntur*

1) Werner Sombart, *Der Bourgeois*, München u. Leipzig 1913.

vineas<sup>1</sup>.“ Darauf beginnt der Prolog: „Quoniam secundum phisicarum legum sanctiones diversis morbis congruit diversa antidota secundum morborum et temporum varietatem applicare alioquin et inpense et cure casso fine frustrarentur.“ An diese Einleitung, die in eine allgemeine Klage über die Schlechtigkeit der Zeit ausklingt, schließt sich nun eine Schilderung der verschiedenen fallaciae an. Sie beginnt mit De fallaciis in iudiciis. An der Hand von Bibelsprüchen zeichnet Jakob in Kürze das Bild des idealen Richters. „Solent autem ad subversionem iustorum iudiciorum inducere favoris levitas, munerum cupiditas, timoris et penarum severitas, ignorancie cecitas, carnalis amoris obliquitas. Exempla talium tam in scripturis quam in cottidiana experientia sunt clara.“ Weit schlimmer aber sind die Verführungen für Advokaten, Prokuratoren und Notare, die die Börsen ihrer Klienten leeren, selbst wenn die Partei die gerechte Sache vertritt. Viel Unrecht geschehe in den Konsistorien, und die Prokuratoren sorgten dafür, daß aus einem Streit immer ein neuer entstehe. Wieviel falsche Eide würden dadurch geleistet, daß man nicht die Zeugen selbst, sondern die Prokuratoren schwören lasse. Nur um Geld zusammenzuraffen, vertreten sie auch die schlechteste Sache, „ut eciam, si quis contra deum accionem vellet dirigere, si haberet pecunias, defensores inveniret, de quo certa habeo experientia.“ Und wieviel Unrecht geschehe mit den Appellationen, die oft lediglich dazu dienten, die andere Partei zu belasten, denn sie verursachten große Ausgaben, bis nicht die Partei unterliege, die unrecht habe, sondern die, die den Prozeß vor Erschöpfung aufgeben müsse. Der Himmel bewahre einen vor Prokuratoren, Tabellionen und Advokaten, „quoniam fiant excessus in taxacionibus libellorum, cartarum, registorum, et conscribuntur grandia registra in multis sexternis et foliis sub certo numero linearum in quolibet latere, magnis dimissis spaciis et dictionibus integris extensis, pro quolibet folio certam pensionem pecuniarum postulando, quod multo compendiosius posset pro medietate precii expediri. Si hoc

---

1) Cantica Canticorum 2, 15.

iustum est, approbet deus.“ Er verkenne deshalb nicht, daß die Advokaten häufig Mühe und Schweiß an eine Sache setzten, die natürlich entsprechend bezahlt werden müßten. Er wende sich nur gegen die Mißbräuche „... et sepe se ingerit symoniaca pravitas in collacionibus beneficiorum et ordinum ac sacramentorum, in presentacionibus, investituris, postulacionibus, eleccionibus“ usw. Und nun warnt er die Geistlichkeit mit Worten der Bibel und der Theologen. Der Arzt frage, wenn einer sich nicht wohl fühle, zuerst nach dem Magen, und wenn der Magen gesund ist, ist es auch der Körper. „Ita et si sacerdocium integrum fuerit, tota ecclesia floret, si autem corruptum fuerit omnium fides marcida est.“ So kommt er zu praktischen Besserungsvorschlägen. Er schließt dann diesen Abschnitt mit der Bemerkung, daß er zunächst die geistlichen Gerichte im Auge gehabt habe, daß es aber bei den weltlichen ganz ähnlich zugehe.

Der zweite Teil handelt: *De fallaciis laicorum*. Deren seien so unzählige, daß es überhaupt unmöglich ist, sie alle zu kennen, und so greife er im folgenden nur einige heraus. Zunächst empört sich der alte Herr über den Tanz, dem er einen längeren Abschnitt *De corea et corizantibus* widmet<sup>1</sup>. Hier bringt er die in den Volkspredigten immer wiederkehrende Klage vor, daß der Tanz die sinnliche Begierde reize, daß die Weiber sich zu ihm putzten, nicht um das Auge zu erfreuen, sondern das Herz zu verführen, und wie daraus Ehebruch und sonstiges Unheil entstehe. Auch hier werden die Ausführungen mit Beispielen belegt. Er wendet sich dann aber einem ihm näherliegenden Gebiet zu: *De sacra communione et misse celebracione*<sup>2</sup>. Nachdem

1) Der Tanz scheint bei den Erfurter Kartäusern besonders verhasst gewesen zu sein, denn in dem cod. lat. f. 685 der Kgl. Bibliothek Berlin findet sich Bl. 100v ein längerer Traktat: *De corea quomodo detestanda sit*, der beginnt: *Corea est circulus, cuius centrum est dyabolus*.

2) Obwohl Jakob von Jüterbock häufig über die Messe handelt, ja eigene Abhandlungen darüber verfaßt hat, ist er in dem sonst trefflichen Buch von Adolf Franz, *Die Messe im deutschen Mittelalter*, Freiburg 1902, nicht berücksichtigt worden.

er auf die hohe Bedeutung der Messe hingewiesen, erklärt er: „Constat autem quod commeare et missas celebrare est accio non simpliciter bona nec absolute mala. . . —“ Er bringt nun verschiedene Erzählungen, wie die Messe entweiht sei, darunter auch geschichtliche Ereignisse, indem er erzählt, wie Heinrich VII. und der König Ladislaus durch vergiftete Hostien aus der Welt geschafft seien. Es komme gar nicht darauf an, die Messe häufig zu feiern, man könne sogar die Beobachtung machen, daß die Menschen, die das Leben leicht nehmen, viel häufiger die Messe besuchen als die, die einer ernsten Lebensauffassung huldigen. „Scimus quod raritas rebus precium facit. Et princeps rarius ad suam civitatem accedens honorificencius suscipitur, quam si frequencius veniret.“ So sei es auch mit der Messfeier, darum sei auch bestimmt worden, daß man sie nur einmal am Tage begehen solle, mit Ausnahme des Weihnachtsfestes. An dem Beispiele des Königs Osias<sup>1</sup> weist er nach, wie es denen, die den Altar des Herrn schänden, ergeht. Auch heute blieben sie nicht unbestraft, wenn sie auch auf Gottes Gnade rechnen könnten, dann ruft er aus: „O quot leprosos videremus, si hodie deus punire vellet in adulteriis et ceteris criminibus!“ Er schließt nach umfangreicheren theologischen Erörterungen, daß allein die Gewohnheit der Messefeier, wenn sie ohne die innere Andacht und Reinheit geschieht, keinen Vorteil bringen kann.

Von hier aus leitet er nun mit längeren Ausführungen, die darin gipfeln, daß kaum irgendeine menschliche Tätigkeit ohne die Gefahr des Betruges und der Ränke ist, wie z. B. cura rei familiaris, milicia, mercacio, procuracio et administracio, zu einer Anzahl von Abschnitten über, die sich lediglich mit den materiellen Bestrebungen der Laien, vor allem der Kaufleute beschäftigen. Die einzelnen Beispiele gehen hier manchmal etwas durcheinander, wenn auch im allgemeinen eine bestimmte Disposition eingehalten wird. Unter der Überschrift *De empcione et vendicione* bespricht er eine große Zahl der kleinen Betrügereien, die im

1) Paralipomenon 2, 26.

Handelsverkehr üblich sind, ohne daß sie juristisch unter den Begriff des Betruges fallen. Auf Vollständigkeit erhebt er natürlich keinen Anspruch. Die theoretischen Erörterungen treten hier weit in den Hintergrund gegen die dem praktischen Leben entnommenen Beispiele<sup>1</sup>. Er beginnt damit, daß es unmöglich sei, eine *res spiritualis* zu verkaufen, daher sei es eine Täuschung des Käufers, wenn man z. B. einen Kelch mit geweihtem Wasser oder ein geweihtes Kleid teurer verkaufe als gewöhnliche. Schlimmer aber gehe es bei den rein weltlichen Geschäften zu. So schildert er anschaulich die zum Teil noch heute üblichen Machenschaften beim Pferdehandel, um über das Alter des Tieres zu täuschen. Auch sei es Betrug, wenn jemand, der die Kostbarkeit einer Sache nicht kennt, sie an einen Kenner verkauft, und dieser im Verhältnis zum Wert einen viel zu geringen Preis bezahlt. Er bespricht dann den Verkauf alchimistischen Goldes an Stelle des echten und wendet sich gegen übertriebene Preisforderungen, die, selbst wenn der Käufer sie gutwillig bezahlt, einen Betrug bedeuten. Er verkenne nicht, daß die Preise nicht einheitlich geregelt werden können, sondern nach Ort und Zeit verschieden sein müßten, obwohl dies wieder Anlaß zu neuen Betrügereien gebe, da die Kaufleute sich vielfach nicht nach den Verhältnissen richteten, sondern willkürlich bestimmten. Weiter erörtert er, ob der Verkäufer verpflichtet sei, den Käufer über die Schädlichkeit eines Gegenstandes aufzuklären, wenn dieser sie selbst nicht kennt. Hier wendet er sich besonders gegen die Quacksalber, die den Leuten alles mögliche Zeug als Heilmittel für teures Geld aufschwätzen, das dann ihrer Gesundheit schadet. Jakob kennt auch die mancherlei Schiebungen, wie man einem Käufer durch das Dazwischentreten eines verständigten Dritten einen höheren Preis abnimmt<sup>2</sup>. Eine große Sachkenntnis entwickelt er bei den Schilderungen des

1) Ich muß von hier ab bei meinen Angaben noch eine größere Beschränkung bewahren als vorher und kann nur ganz wenige Beispiele hervorheben, um zu zeigen, wie Jakob zu wirken versucht.

2) Ein noch heute in Hessen bei den jüdischen Viehhändlern sehr beliebter Trick.

Wolle-, Tuch- und Gewürzgeschäftes, wo man durch allerlei künstliche Mittel das Gewicht steigert. Von den Gewürzen kommt er zu den Apothekern, die, um Geld zu verdienen, Surrogate nehmen oder die Medizin anders zusammenstellen, als der Arzt vorschreibt, und damit die Krankheit verschlimmern. Es käme ihnen nicht darauf an, alte, schlecht und wirkungslos gewordene Arzneien für teureres Geld zu verkaufen. Ja häufig täten sie, um den Preis zu erhöhen, so, als ob es schwierig sei, ein Mittel zu beschaffen, obwohl sie es bereits haben, wodurch sie die Krankheit verlängern. Die Sündhaftigkeit derartigen Verhaltens sucht er theologisch zu erweisen.

Er schweift dann auf ein anderes Gebiet über, das des Flurschadens, der durch das rücksichtslose Halten von Tauben, vor allem aber durch die Jäger, die die Saat des Bauern niedertreten, angerichtet wird. Über dieses Übel erhebt er besondere Klagen, da es der Bruderliebe widerspricht. „*Sed crassa nubes carnalium desideriorum obfuscatur oculos eorum, ut claram lucem veritatis non videant. Et quia a paucis ista considerantur, ideo non reputantur esse peccata. Et hoc volo referri tam ad iam dicta quam ad dicenda.*“ Damit kommt er nun zu einer Grundfrage des kaufmännischen Lebens überhaupt: „*Utrum licitum sit negocians aliquid emere vilius et in continuo carius vendere.*“ Natürlich verdammt er den Grundsatz des billigen Kaufes und des teuren Verkaufes nicht grundsätzlich. Er erscheint ihm erlaubt, soweit der Kaufmann sich seinen und der Seinen Lebensunterhalt damit verdient. Sobald dies aber ausartet, und er nur Geld auf Geld häuft, lediglich des Gewinnes halber, dann ist es ein Verbrechen. Ja ein wohlhabender Kaufmann kann zum allgemeinen Besten dienen, gefährlich aber sind die Spekulanten. Das erworbene Geld muß innerhalb des kaufmännischen Rahmens der Allgemeinheit zugute kommen, darf aber nicht lediglich zum Aufhäufen von Reichtümern dienen. Auch hier bringt Jakob Beispiele, die von seinem gesunden sozialen Sinn Zeugnis ablegen.

Darauf wendet er sich denen zu, die mit Waffen und Giften handeln. Ihr Geschäft ist Sünde, sobald sie diese

Dinge zu schlechtem Gebrauch verkaufen; wenn der Verkäufer dabei in Unwissenheit handelt, trifft ihn natürlich keine Schuld. „In omnibus istis dictis casibus distingue, quia ille res possunt esse utiles“: wie Waffen in einem gerechten Kriege, Gift zu Heilzwecken oder zur Vertilgung schädlicher Tiere, deren Verkauf auch keine Sünde ist. „Si vero res iste ad nullum bonum usum sunt utiles nisi ad peccandum, et indubitanter peccant tenendo, faciendo, vendendo seu donando aliis, et omnia mala sequencia inde illi imputantur, quia qui occasionem dampni dedit, dampnum dedisse videtur.“

Auch mit der menschlichen Eitelkeit ist Jakob vertraut, wie der *De ornamento mulierum et virorum* überschriebene Abschnitt beweist. Er gibt eine ganze Liste überflüssiger Putzgegenstände an, spottet über die Weiber, die sich mit fremden Haaren schmücken und Schuhe tragen, die sie am Gehen hindern, statt den Gang zu erleichtern. Ebenso tadelt er die Putzsucht der Männer und führt aus Bibel und Geschichte Beispiele an über das Unheil, das sie angerichtet hat. Er kommt in langer theologischer Ausführung zu dem Ergebnis: Es kommt nicht auf den äußeren, sondern den inneren Menschen an. Schmuck in mäßigen Grenzen läßt er gelten. Vor allem soll auch die verheiratete Frau ihrem Manne durch einfachen Schmuck gefallen, um ihn vom Ehebruch abzuhalten. Er wendet sich besonders gegen die Frauen, die durch übertriebenen Schmuck die Sinnlichkeit des Mannes zu reizen suchen. „Nostris bonis uti debemus ad nature nostre necessitatem non ad voluptatem. . . . Multa peccata sequuntur ex isto superfluo ornatu mulierum, primo concupiscencia libidinis.“ Auch dafür hat er zahlreiche abschreckende Beispiele zur Hand. Es folgen die anderen menschlichen Leidenschaften; zunächst das Spiel: *De facientibus taxillos, scacos, aleas et huiusmodi*. Da das Spiel leicht zur Todsünde wird, ist es nicht erlaubt, daß einer lediglich von der Anfertigung derartiger Gegenstände lebe<sup>1</sup>. Durch das Spiel werden meist gerade die Feiertage entheiligt und

1) Eigenartig ist, daß Jakob auch das Schachspiel dazu rechnet, das doch sonst gerade in kirchlichen Kreisen besonders beliebt war.

die Leidenschaften geweckt. Gegen ein kleines Spielchen zur Erholung hat er nichts, aber es könne daraus auch viel Unheil entstehen. Er zählt zahlreiche Arten des Falschspiels und dessen Folgen, die zu Mord und Totschlag führen, auf. Am schlimmsten ist das Spiel aus Habsucht, denn es verleitet zu Veruntreuungen, zum Verschleudern von Gütern, die dem Spieler nur anvertraut sind und gar nicht gehören. Immer wieder aber kehrt er zu den Kaufleuten zurück. Er schildert einen Heringshändler, der, um den Käufer zu täuschen, die großen Fische in der Tonne oben auf legt, während unten die kleinen kommen. Auch in den Schenken ist er zu Hause, wo man Wein und Bier in Mafsien mit doppeltem Boden ausschenkt, oder wo der Wirt dem Gaste erklärt, er habe zwei Mafs getrunken, obwohl es nur eins war. Ja man zwingt die Gäste direkt zur Trunkenheit, indem man Salz in die Getränke tue, ihnen besonders salzige Speisen vorsetze oder einen möglichst warm gelegenen Platz gebe. Er bespricht dann ausführlich den Gebrauch falscher Mafse und Gewichte. Darauf erhebt er Klagen über die Goldschmiede. Dieser Beruf sei besonders der Gefahr ausgesetzt, unredlich zu werden. Besonders bei der Mischung von Gold und Silber könnten sie leicht zu viel Silber nehmen und es gleichwertig mit Gold verkaufen. Außerdem würden die Goldschmiede oft zur Alchemie verführt. In gleicher, stets reizvoller Weise behandelt Jakob die Bedienten, die Zöllner, Testamentsvollstrecker und Wechsler, in deren Schliche und kleine Unredlichkeiten er ebenfalls genau eingeweiht ist. Rein theoretisch bleibt er in dem Abschnitt *De fallaciis in bello*, in dem er unter Bezugnahme auf verschiedene Theologen, vor allem Thomas von Aquino und Guilihelmus Parisiensis, den Unterschied zwischen gerechten und darum nicht sündhaften und den ungerechten Kriegen auseinandersetzt. Doch abermals kehrt er zu den Kaufleuten zurück, sich ebenfalls theoretisch mit ihnen beschäftigend, er schildert dann die Pfandleiher und handelt in einem besonders anziehenden Abschnitt *De hospiciis et hospitibus*. Er ist empört darüber, dafs man vor den Türen der Wirtschaftshäuser Kälber, Kapaune und andere delikate Fleischstücke

aufhängt, um die Gäste anzulocken, und wenn man hineinkommt, gibt es allenfalls trockenes Rind- oder Schweinefleisch. Ebenso ergehe es einem mit den Getränken. Man kündigt den besten Wein an und erhält in Wirklichkeit kaum trinkbaren. Dazu komme, daß die Wirthe häufig ihnen von den Gästen anvertraute Wertsachen unterschlagen, sie seien daher ganz besonders von dem Zorne Gottes bedroht. Verhältnismäßig günstig kommen die Bauern bei ihm fort, hier klagt er nur über die Unredlichkeiten, die sie bei der Zahlung des Kirchenzehnten begehen; dagegen erhebt er schwere Anklagen gegen die Burgherren, die zu Strafsenraub und sonstigen Gewalttätigkeiten neigen. „Vulgatissima fama clamat in multis regnis atque provinciis, quanta flagicia a castrensibus committuntur.“

Bei der Geistlichkeit greift er in längeren Ausführungen *De pluralitate beneficiorum ecclesiasticorum* eines der Grundübel ihres Standes an, handelt dann plötzlich mit sehr treffenden Beispielen noch einmal *De falsificatione potuum*, wobei er sich über die Wein- und Bierpantcher sehr entrüstet, und schließt endlich mit *De fallaciis religiosorum*, die die Gelübde und kirchlichen Vorschriften nicht halten. Siehe, die ganze Welt ist voller Mönche, aber wie wenige sind darunter, die wahrhaft fromm leben, das ist das Ergebnis dieser Betrachtung.

Der Schlufsabschnitt läßt nun wieder den Theologen zu Worte kommen, der sich bewußt ist, daß es unmöglich ist, alle die von ihm aufgezählten Unredlichkeiten aus der Welt zu schaffen, sie aber doch nach Möglichkeit zu unterdrücken sucht. Nicht durch leere moralisierende Phrasen, die zur Buße auffordern, wie die meisten Prediger seiner Zeit, nicht durch die Schrecken der Hölle sucht er zu wirken, sondern durch die einfache Aufforderung, daß es Pflicht des Gläubigen sei, Lug und Trug nicht nachzuahmen, sondern ihn zu fliehen, wenn er auf das ewige Leben rechnen will.

So sehen wir durch den ganzen Traktat das Bild einer abgeklärten, die Menschen richtig beurteilenden Persönlichkeit hindurchblicken, die nicht hinter den Klostermauern weltfremd geworden war. Wo Jakob diese Kenntnisse gesam-

melt hat, ob im Beichtstuhl, ob während seines Aufenthaltes in Krakau, wissen wir nicht. Es ist natürlich, daß eine solche Abhandlung, die so schonungslos all die kleinen Schwächen der Menschen angriff, keine weite Verbreitung fand, irgendeine Wirkung wird von ihr nicht ausgegangen sein. Für die Charakteristik Jakobs von Jüterbock aber und für sein ganzes Denken und Empfinden ist sie unstreitig die wichtigste seiner Schriften.

---

# August Vilmar.

Von

Professor D. **Friedrich Wiegand.**

---

Wo der Name Vilmar genannt wird, da scheiden sich die Geister. Es gibt im 19. Jahrhundert wenige so heiß umstrittene Theologen wie ihn, und nur eins müssen ihm Freund und Feind lassen, daß er ein geistvoller Kopf von vielseitigen Interessen war und zugleich ein Charakter, der sich auch in den schwersten Krisen treu blieb. Für Hessen aber ist er der Theologe schlechthin, der den Übergang vom Rationalismus zur Bibelgläubigkeit herbeigeführt hat, dabei der treueste Interpret der hessischen Eigenart, der wie kein anderer mit wunderbarem Feingefühl in seines Landes und Volkes innerstes Wesen einzudringen vermochte. Germanist und Kulturhistoriker, Pädagog und Theologe, Kirchenfürst und Politiker in einer Person, und alles nicht bloß dilettantisch oder nebenbei, sondern unter Einsetzung der ganzen Persönlichkeit und mit Leistungen, die in ihrer Originalität zur Stellungnahme herausfordern. Also jedenfalls ein Bild von starker Anziehungskraft, das schon längst einen Darsteller hätte locken müssen.

Es hat denn auch an biographischen Vorversuchen nicht gefehlt. Aber erst das soeben erschienene Lebensbild<sup>1</sup> ist ein Denkmal im größeren Stile. Seinem Verfasser Wilhelm Hopf, Vilmars Neffen, dem Sohne der Schwester, standen außer Vilmars weitverzweigten und z. T. recht entlegenen Drucksachen auch alle handschriftlichen Materialien und vor

---

1) Hopf, Wilhelm, August Vilmar. Ein Lebens- und Zeitbild. 2 Bände. Marburg, Elwert 1913.

allem die Traditionen der Familie und des Freundeskreises zur Verfügung. Er war also in vollem Mafse zu der Aufgabe gerüstet und hat denn auch stofflich ohne Frage abschließende Arbeit gethan. Man wird alles Tatsächliche aus Vilmars reichem Leben in dem Buche finden, seine Erlebnisse, seine Freunde und die Entstehung seiner Schriften. Selbst das Kleine und Unbedeutende hat eine liebevolle Verwendung am rechten Platze gefunden. Man fühlt es dem Buche an, dafs ihm der Verfasser ein großes Stück eigenen Lebens und besten Könnens gewidmet hat.

Eine andere Frage freilich ist die, in welchem Mafse die Hopfsche Biographie geeignet ist, auch zu einem leidlich richtigen Urteil über Vilmar zu verhelfen; ob man sich aus ihr ebensogut über den inneren wie über den äußeren Vilmar unterrichten kann.

Ich unterschätze die Größe der Aufgabe durchaus nicht. Es ist gewifs nicht leicht, gerade diese komplizierte Persönlichkeit sicher zu treffen und ihren Vorzügen wie auch ihren Schwächen nach allen Seiten hin in einer der Bedeutung des Mannes angemessenen Weise zu entsprechen. Denn ohne dieses Verfahren geht es nun einmal Vilmar gegenüber nicht. Seine Hand war wider alle und aller Hand wider ihn. Und diese alle hatten nicht immer unrecht. Sie verdienen darum, dafs man sie auch befragt, was sie an dem Manne auszusetzen hatten, und dafs man ihren Ausstellungen ein wohlwollendes Gehör schenkt. Denn es ist mancher unter ihnen, dessen Namen Hessen und Deutschland in Kirche und Staat mit Ehren nennen.

Hopf hat gleichwohl von dieser Art der biographischen Darstellung so gut wie ganz abgesehn. Er läßt in der Hauptsache nur Vilmar zu Worte kommen, andere dagegen nur, sofern sie gelegentlich ein für Vilmar günstiges Zeugnis ablegen.

So erschließt er dem Leser freilich eine Fülle von neuem Material. Denn auch dem guten Vilmarkenner sind Vilmars zahlreiche autobiographische Fragmente nicht immer zur Hand, und die Zahl derer, die in Vilmars Briefe an seinen Bruder Wilhelm oder in die ganz besonders reizvollen Briefe

an Sidonie Gieseler je einen Blick getan haben, ist jedenfalls sehr gering. Diese versteckten oder ganz neuen Erinnerungsbücher, die in ihrer Frische und Ursprünglichkeit Vilmars sprudelnden Geist besonders treu widerspiegeln, werden von allen Vilmarfreunden mit Jubel begrüßt werden, wiewohl man über die getroffene Auswahl wohl auch hier und da verschiedener Meinung sein kann. Denn es hat oft den Anschein, als ob Hopf mit einer gewissen Absichtlichkeit Vilmar dort besonders breit zu Worte kommen läßt, wo dessen Sprache seine eigenen Gedanken wiedergibt, wo es sich um die gemeinsamen Gegner, den Liberalismus, Preußen, die Professoren handelt. So ist Vilmars Urteil über die Kurfürstin Auguste (I, 217) boshaft und unwahr, diktiert vom Hasse gegen jedes Zugeständnis an den Liberalismus und von der blinden Voreingenommenheit für den Kurfürsten und seine Unwürdigkeiten. Daß Hopf gerade eine solche Stelle der Nachwelt überliefert, halte ich nicht für pietätvoll. Und ebensowenig sind zahlreiche andere hämische und verächtliche Charakteristiken, die aus Vilmars Briefen hier zum ersten Male an die Öffentlichkeit treten, dazu angetan, Vilmar neue Freunde zu gewinnen. Sie werden höchstens dem immer mehr zusammenschrumpfenden Kreise seiner engsten Parteigenossen Spafs machen.

Für einen Biographen steht Hopf Vilmar eigentlich zu nahe. Ich meine nicht verwandtschaftlich, sondern was die vollkommene Übereinstimmung in den kirchlichen und politischen Anschauungen mit dem alt gewordenen Vilmar betrifft. Wir sollen aus der Geschichte lernen, vor allem auch aus ihren Entgleisungen. Sich Vilmars Leben vergegenwärtigen, heißt die religiöse und geistige Größe des Mannes anerkennen, aber zugleich auch die handgreiflichen Irrwege feststellen, die er gegangen ist und für die er ein lehrhaft abschreckendes Beispiel bildet. Für diese Erkenntnis besitzt Hopf zu wenig Distanz. Er tritt nicht nur für den Charakter und die geistige Erhabenheit Vilmars ein, sondern auch für alles, was Vilmar geschrieben und getan hat; er identifiziert sich geradezu mit ihm; er schreibt Vilmars Biographie gewissermaßen, um Vilmars Politik fortzusetzen.

Der Neffe gleicht darin dem Onkel selbst, der auch Geschichte nicht bloß um ihrer selbst willen schrieb, sondern mit seiner Geschichtschreibung oft einen eminent praktischen Zweck, eine ganz bestimmte Tendenz verband.

Dies gilt ganz besonders von der anderen Hauptquelle Hopfs neben den Briefen, von Vilmars autobiographischen Fragmenten.

Die Selbstbiographie eines temperamentvollen Mannes, der ein Leben des Kampfes und des Wechsels der Anschauungen gelebt hat, ist selten oder niemals zuverlässig. Sein lebhafter Geist wird gern die Ansichten einer späteren Zeit in die früheren Stadien zurückprojizieren. Er wird sogar bewußt und absichtlich immer nur die Meinung von heute kennen und vertreten, nicht aber der Entwicklung Gerechtigkeit widerfahren lassen, die ihn auf den heutigen Standpunkt geführt hat. Dies nötigt auch bei Vilmar zu doppelter und dreifacher Vorsicht. Man darf nicht bloß, wie es bisher so ziemlich alle Vilmarbiographen getan haben, in seinen Worten reden, sondern muß im Hinblick darauf, daß seine leidenschaftliche Schreibweise sehr viel geschichtliche Wahrheit verschüttet hat, weit tiefer schürfen, wenn man den Sachen wirklich auf den Grund kommen will. Ein Mann von diesem ungeheuren Selbstbewußtsein, diesem ehernen Willen stolperte nicht über die Zwirnsfäden geschichtlicher Korrektheit. Er stellte die Tatsachen seines eigenen Lebens nicht so dar, wie sie sich abgespielt hatten, sondern stets so, wie sie sich hätten abspielen sollen, wie sie als Unterlage für eine spätere bessere Stufe seiner Erkenntnis brauchbar waren. Indem er sein Leben so und so oft fragmentarisch schilderte, wollte er sich gerade in seiner gegenwärtigen Überzeugung stärken und zugleich auf andere wirken.

Ein Musterbeispiel ist Vilmars Urteil über den Marburger Theologen Zimmermann. Wohl die bekannteste und zugleich häßlichste Stelle in der „Theologie der Tatsachen“ ist gleich am Anfange die Schilderung dieses seines Lehrers in der Dogmatik, der in den Vorlesungen „vorzugsweise die Abschnitte vom Glauben, von der Rechtfertigung durch den

Glauben, von der Person Christi, von den Sakramenten und von den Gnadengaben des hl. Geistes“ mit den Worten begleitet und geschlossen habe: in futuram oblivionem, meine Herren. Ungezählte haben seitdem die Stelle mit leisem Gruseln Vilmar nachgesprochen, und auch Hopf unterläßt es nicht, sie vollständig wiederzugeben (II, 286). So schrieb der 55jährige, eben selbst Professor gewordene, aber bereits gegen seine ganze Fakultät verärgerte Vilmar über einen früheren Kollegen in derselben Fakultät. Der Satz sollte ihm als Sprungbrett dienen, um gegen heutige Fakultätsmitglieder als vermeintliche Geistesverwandte Zimmermanns desto erfolgreicher vorzugehen. In der Erregung aber hatte Vilmar ganz vergessen, daß er als 40jähriger nach dem Lärm des kurhessischen Symbolstreites und im Zorn über seine liberalen Gegner zwar auch schon seinem Herzen über den verstorbenen Lehrer kräftig Luft gemacht, jenes In futuram oblivionem aber nur von der Ubiquität behauptet hatte, also einer Lehre, die nicht zu den Grundlagen der Kirche gehört, vielmehr um des Unglückes willen, das sie durch Ägidius Hunnius über Hessen gebracht hat, recht wohl verdiente, praktisch vergessen zu werden. Aber auch dieser 40jährige hatte schon aufser acht gelassen, daß der 30jährige, der sich noch nicht völlig vom Rationalismus ab- und einem biblisch-geschichtlichen Christentume zugewandt hatte, als Gymnasiallehrer dem Professor Zimmermann seine Festrede geschickt hatte „als ein vergängliches Zeichen unvergänglicher Verehrung und Liebe des dankbaren Schülers“, einer Dankbarkeit, die schon insofern nicht unangebracht war, als gerade Zimmermann einst den enthusiastischen Burschenschafter Vilmar, dem nach seinem übereilten Hoch auf Karl Ludwig Sand nicht recht geheuer war, mit einem Rüffel und bloßer Strafandrohung hatte laufen lassen (I, 79).

Wo solche Vergeßlichkeiten möglich sind, da bedarf das selbstsicher auftretende Selbstzeugnis Satz für Satz einer sorgfältigen Nachprüfung. Die Retuschen müssen entfernt und die ursprüngliche Farbe der Ereignisse muß wiederhergestellt werden.

Hopf hat dieses Verfahren nicht beobachtet; ja er liebt

es sogar, dort, wo der noch in der Entwicklung stehende Vilmar anders urteilt als er hätte urteilen sollen, ihn zu verbessern und dadurch den Eindruck seiner Worte abzuschwächen. So ist Vilmars erste Meinungsäußerung über Hassenpflug von einer geradezu verblüffenden Sicherheit; aber da sie ablehnend lautet, muß sie „auffallend irrig“ sein und sich nur aus „oberflächlicher“ Bekanntschaft (I, 220) erklären lassen. Und auch, daß der junge Vilmar mit den Besten seiner Zeit für ein freies und einiges Deutschland schwärmte, dabei den patriarchalischen Zopf gründlich satt hatte und von einer Volksvertretung mehr erwartete als sie zu leisten willens war: dies alles braucht man nicht gleich als „liberale und radikale Weltanschauung“ zu brandmarken und als „Entwicklungskrankheit“ (I, 65) lächerlich zu machen.

Vilmars Rationalismus und Liberalismus reichen bis rund 1830. Die letzten Reste von beiden schwanden, als er in Kassel unter den überragenden Einfluß Hassenpflugs geriet. Zwar wurden beide alsbald räumlich wieder getrennt, aber die Nachwirkungen blieben. In Vilmars politischer und kirchlicher Auffassung gewann die Romantik die Oberhand. Was er einst an Hassenpflug auszusetzen gehabt hatte, den rein kontemplativ-historischen Standpunkt und mit ihm den Gegensatz zu der öffentlichen Meinung, dies wurde jetzt langsam seine eigene Art, der er mit der ganzen ihm zu Gebote stehenden Willenskraft und Dialektik Ausdruck gab. Mit dem Jahre 1848 ist dann Vilmar wirklich Vilmar. Aus dem nur gläubigen Manne, dem Autodidakten der persönlichen Erfahrung, ist ein durchaus seine eigenen Wege gehender Kirchenmann geworden, der in der praktischen und theoretischen Herausarbeitung der Lehre von der Kirche und ihrem geistlichen Amte seine und seiner Zeit eigentümliche Aufgabe sieht und sich, um in Hessen ein geeignetes Operationsfeld für das neue Dogma zu gewinnen, den hessischen Bekenntnisstand unter Aufbietung von großem historischem Scharfsinn in einer ihm günstig scheinenden Weise zurechtlegt. Politisch aber haben ihn die persönlichen Erlebnisse des Revolutionsjahres zu einem allen Zugeständnissen ab-

holden Gegner ebensowohl der Liberalen wie der Radikalen gemacht. Ein Neuerer also auf kirchlichem, ein unbedingter Vertreter des Alten auf politischem Gebiete, so tritt Vilmar 1850 unter dem zweiten Ministerium Hassenpflug vor die Öffentlichkeit, eine geschlossene, Autorität heischende Persönlichkeit, die gleichwohl an der Zwiespältigkeit ihres Programms wie an der Undurchführbarkeit beider Hälften scheitern mußte. Und nur wer in der staatlichen und kirchlichen Entwicklung der letzten sechzig Jahre einen vollkommenen Abfall von Gottes Ordnung und Gesetz, eine Vollendung der Revolution und eine Zerstörung der sittlichen Lebensgrundlagen des deutschen Volkes zu finden vermag, dem wird Vilmar als Zeuge der Wahrheit erscheinen, der tauben Ohren predigte.

Hier zieht eben das, was ich eingangs den Mangel an Distanz nannte, seine Kreise. Hier versagt aber auch die Möglichkeit einer fruchtbaren Auseinandersetzung, weil es an Übereinstimmung in den prinzipiellen und methodischen Grundsätzen fehlt.

So gehört nach meinem Dafürhalten viel Mut dazu, die vom gesamten urteilsfähigen Deutschland einmütig verurteilten kurhessischen Vorgänge des Jahres 1850 noch vom ausschließlichen Hassenpflug-Vilmarschen Standpunkte aus zu betrachten, zumal gerade die Vilmarschen Briefe, die Hopf abdruckt, die Verblendung der damals in Kurhessen herrschenden Männer besonders grell beleuchten. Kurhessen hat dem Kurfürsten niemals die Strafexekutionen verzeihen, Preußen ihm niemals Olmütz vergessen können. Was der Kurfürst vorfand, als ihn seine Getreuen von Wilhelmsbad wieder nach Kassel zurückkehren ließen, war ein moralisches Trümmerfeld, auf dem nie mehr eine erfreuliche Saat hervorsprosseln konnte.

Auch nicht durch die heiferregte kirchenregimentliche Tätigkeit Vilmars in den 50er Jahren. Es sollte jetzt Ernst werden mit der kirchlichen Seite der wiederhergestellten Autorität, mit den Kirchenordnungen und dem geistlichen Amte. Die kirchliche Reaktion hat gerade in Hessen ihre trübsten Blüten getrieben. Als echter Romantiker sah Vil-

mar das Veraltete stets im Lichte einer außerordentlichen Frömmigkeit. Vier Jahre lang hat seine große Kraft dazu erhalten müssen, das Unmögliche möglich zu machen. Diese prächtige, weihevollere Persönlichkeit, dieser Kirchenregent von hinreißender Gewalt gefiel sich in altertümlichen Schrullen. Er verlangt vom Pfarrer ein tägliches Gebet für seine Gemeinde vom Altar aus und bei geöffneten Türen des Gotteshauses. Er träumt von der Wiedereinführung eines Brautexamens, als ob die Kasseler Bürger und Beamten Landsknechte des 17. Jahrhunderts wären. Er bedroht die Bordellwirte förmlich und von der Kanzel aus mit der Exkommunikation. Seine überstürzten Hirtenbriefe über alle möglichen Gegenstände setzten sich mit ihren Straf- und Zuchtandrohungen über alle gesellschaftlichen Anschauungen hinweg, wie sie seit den Tagen der Aufklärung Gemeingut von Deutschland geworden waren, und riefen infolgedessen in Hessen einen Fieberzustand hervor, dem erst der Oktober 1855 glücklich ein Ende machte. Hopf gibt von alledem sehr wenig. Er verweist auf Grebe (II, 225, Anm.), den man wirklich heranziehen muß, wenn man sich eine Vorstellung von dem Vilmarschen Regimente machen will. Nur wenn man diese Erlasse kennt, versteht man, daß der Kurfürst nicht anders konnte als, wenn auch vielleicht gegen das formelle Recht der Kirche, Vilmars Bestätigung zum Generalsuperintendenten abzulehnen.

So wurde Vilmar der Märtyrer jener seiner Wiederherstellungsversuche. Der Kurfürst schickte ihn als Professor der Theologie nach Marburg. Er kam der Fakultät, die soeben erst in einem „Amtlichen Gutachten“ seine Anschauungen vom Bekenntnisstande der hessischen Kirche abgelehnt hatte, nicht erwünscht und mußte daher auf einen kühlen Empfang bei der „akademischen Handwerkerzunft“ der „wissenschaftlichen“ Theologen Marburgs, wie sich Hopf (II, 274) ausdrückt, gefaßt sein. Gleichwohl hat der Lehrkörper — was nicht vergessen werden sollte — ihm nicht die geringsten Schwierigkeiten in den Weg gelegt; Vilmar wurde mit dem Dekanat und zwei Festreden zum Geburtstage des Kurfürsten betraut; seine vorläufig noch geringe Zu-

hörerzahl bot den Kollegen durchaus keinen Anlaß zum Neide, wie Hopf (II, 280) uns glauben machen will; und dies alles, obwohl seine Sprache vom ersten Tage an in Wort und Schrift denkbar schroff und beleidigend war. Erst die fatale Flugblattsache hat die Lage verschärft und unleidlich gemacht. Hopf spricht von einer „akademischen Position“ (II, 273), die Vilmar trotz aller ihm von den Kollegen bereiteten Hindernisse und zu ihrem Ärger erobert haben soll, und versteht darunter, daß Vilmar an einer damals sehr kleinen Fakultät es bis zur höchsten Zuhörerziffer, nämlich bis zu 22 bzw. 21 Zuhörern in der praktischen Bibelerklärung und in der Moral gebracht habe. Ohne Frage nahm Vilmar auch als Marburger Dozent eine Ausnahmestellung ein. Er war etwas ganz anderes als die übrigen Dozenten, und seine Partei hielt begeistert zu ihm. Aber eben diese Partei war auch etwas anderes als die Universität. Eine akademische Position hat Vilmar nie eingenommen. Daran hinderte ihn schon seine souverän und geflissentlich zur Schau getragene Verachtung aller wissenschaftlichen Theologie. Wer die Bibel Alten und Neuen Testaments unberührt von den kritischen Errungenschaften des 18. und 19. Jahrhunderts erklärt; wer Dogmatik und Moral liest, aber zugleich allen spekulativen Fragen der Zeit bewußt den Rücken kehrt, den nimmt, wenigstens nach diesen Seiten hin, die wissenschaftliche Welt nicht ernst. Was Hopf (II, 362 ff.) an Vilmars Marburger Theologie rühmt, macht eben gerade ihre nicht wegzuleugnende Schwäche aus und erklärt zugleich ihren auffallend geringen Einfluß außerhalb Hessens und außerhalb von Vilmars ganz engem Schülerkreise.

Einen besonders unglücklichen Abschnitt des Buches bildet daher auch die Darstellung des Vilmarschen Injurienprozesses. An und für sich ist der ganze Handel ohne geschichtliches Interesse. Ob Vilmar einmal im kirchenpolitischen Übereifer die zarte Linie des juristisch Zulässigen überschritten hat oder nicht; ob der Eimer schon so voll war, daß dieser letzte Tropfen ihn zum Überlaufen bringen und die Fakultät zwingen mußte, durch einen Prozeß auf Vilmars Sturz hinzuwirken: dies sind heute keine welt-

bewegenden Fragen mehr und beeinflussen weder das Charakterbild Vilmars noch seiner Gegner in sonderlicher Weise. Wenn man aber einmal genötigt ist, in einer größeren Biographie auf diese Sachen näher einzugehen, dann muß man sich auch mit der gegnerischen Auffassung auseinandersetzen. Hopfs Darstellung fußt auf zwei Berichten von Vilmars eigener Hand, in denen dieser den Gang der Ereignisse so gibt, wie er in seiner Erinnerung lebte und wie er von ihm bona fide beurteilt wurde. Beide Manuskripte sind also einseitig für Vilmar. Natürlich sind ebenso einseitig gegen Vilmar die Gildemeisterschen Veröffentlichungen, und man wird gut tun, sich auch von ihnen nicht ausschließlich beeinflussen zu lassen. Aber ganz beiseite geschoben dürfen sie deshalb nicht werden, und die Glaubwürdigkeit der Schilderung würde ohne Frage gewonnen haben, wenn Hopf auf diese sehr bekannten gegnerischen Schriften irgendwie eingegangen wäre.

Man wird Vilmar den besten Dienst erweisen, wenn man das Unhaltbare an seinen Theorien und das Unrichtige an den von ihm angewandten Mitteln rückhaltlos zugibt — denn ein Beschönigen ist hier ein für allemal nicht möglich —, dagegen das Berechtigte und Bleibende in diesem reichen Leben gegenüber der ungeheuren Masse von Widersachern kräftig hervorhebt. Braucht sich doch Vilmar seiner Fehler nicht einmal besonders zu schämen. Denn sie kehren in jener Zeit überall wieder bei den Romantikern, bei den Theologen der Erweckung, bei den Politikern in Staat und Kirche; nur daß sie bei Vilmars gewaltigem Temperament besonders offenkundig hervorstechen und peinlicher bei einem Manne berühren, den Deutschland und die evangelische Kirche zu ihren Großen zählen und den sie daher möglichst fleckenlos sehen möchten.

# ANALEKTEN.

1.

## Euagrios Pontikos.

Von

D. Dr. **Hugo Grefsmann** in Berlin-Westend

und

**Dr. W. Lüdtke** in Kiel.

### 1. Der Nonnenspiegel.

Der Abdruck des Nonnenspiegels in der **armenischen Ausgabe** der Werke des Euagrios (ed. Sargisean, Venedig 1907, S. 355—359) gibt die Hs. Etschmiadsin Nr. 944 (Շաօնտիր = Homiliar des Mchithar Ayriwaneci, geschrieben 1280—1286) wieder; in den Noten sind die Varianten der Hs. des Koriun Wardapet (geschrieben 1384) angeführt. In der folgenden Kollation bezeichnet das Siglum V die Venezianische Ausgabe (= Etschmiadsin 944), V<sup>v</sup> die Varianten dazu. Bloße Ungenauigkeiten, die den Sinn nicht ändern, sind nicht notiert. Das Futurum des Originals ist häufig ungenau durch das Präsens wiedergegeben; 1 hat V *φωτίζει* gegen *φωτιῖ* V<sup>v</sup>. Sonst bietet V<sup>v</sup> außer orthographischen Abweichungen Verschlechterungen; nur 50 *τι* — *κύριος* hat es noch eine bessere Lesart (< V). Eine innerarmenische Textverderbnis liegt außer dem unter 41 vermerkten Fall wohl noch 20 *ἐλεηθήσεται* und 26 *διαφθείρει* vor.

Der Nonnenspiegel folgt in der armenischen Überlieferung (von V als Nr. 22 bezeichnet, in V<sup>v</sup> nicht gezählt) auf den Briefwechsel des Euagrios mit Melania = Frankenberg Brief 1—21, S. 565—581 (vgl. Theol. Literaturzeit. 1913, Sp. 348: der Syrer nennt Melania nicht). Sargisean weist S. 355 Anm. auf den Singular in der Überschrift („Brief oder Ermahnung an *eine Jungfrau*“ bei Sokrates, Gennadius, in der syrischen Übersetzung) hin.

Dieser Singular ist um so merkwürdiger, als der Mönchsspiegel *πρὸς τοὺς μοναχοὺς* gerichtet ist. Die „Jungfrau“ ist offenbar, wie in den Briefen, identisch mit Melania, der Freundin des Euagrios. Der Nonnenspiegel war demnach speziell der Melania gewidmet. Als das Gegenstück dazu entstand dann wohl erst später der Mönchsspiegel, der keine individuelle Adresse hat. In V folgt als No. 23 das Stück Wright S. 447, No. 23.

Der Kollation zugrunde gelegt ist die griechische Ausgabe des „Nonnenspiegels und Mönchsspiegels des Euagrios Pontikos“ von Grefsmann in den „Texten und Untersuchungen“ 1913, S. 143 ff. Dort sind die Sigla der übrigen Handschriften und die Abkürzungen erklärt. Zu bemerken ist nur noch, daß da, wo im Folgenden eine textkritische Note ohne Angabe des Textes unmittelbar an die Zahl anschließt, immer der ganze Paragraph gemeint ist.

**Überschrift]** *τοῦ αὐτοῦ Εὐαγρίου παραίνεσις περὶ παρθένων*  
 V. Der Plural *παρθένων* auch in A möglich | **1** *τὸν κύριον* (*zšern* „die Liebe“ ist Druckfehler für *zšern* „den Herrn“) *Χριστὸν* V | *τ. καρδίαν* σ.] „dich“ V | **2** *τεκοῖσαν* V Mißverständnis des syrischen Originals, wie Frankenberg lehrt | **4** *εἰρήτω* V = F | „in der zweiten Stunde“ V | *σου*<sup>2</sup> < V | **6** *ὄψεως* V = A | *ἵνα μὴ — προσερχῆς]* *ἵνα μὴ προσκόψῃς* V | **7** *ἔχεις Χρ.* V = F | *ἀγαπητόν* < V | *ἀπορο.* — *ἅπαντας]* *τοὺς ἄλλους ἀπόρητον ἀπό σου* V | **9** *βρώσομαι*<sup>2</sup> < V. Vgl. auch die Melissa des Antonius MPG 136, 908 C, wo Euagrios zitiert wird: *μὴ εἴπῃς· σήμερον οὐ βρώσομαι, ὅτι κιλ. | ὅτι—σου*<sup>2</sup>] „denn es macht dir Schmerz im Magen und Schaden in den Werken“ V (= *ἔσται γὰρ ὀδύνη τῷ στομάχῳ σου καὶ βλάβη τοῖς ἔργοις σου*). Die Lesart „Werke“ statt *σῶμα* ist schlecht. | **10** *κρέα καὶ οἶνον ἀσθενεῖ πρόσφερε* V | **12** *ὅτι* < V = A | *καὶ τίς. α.* < V | *δουλεία]* „Sklavin“ V = F | *θεοῦ]* *Χριστοῦ* V | **13** „Dein Gehör und Gesicht wende ab von den eiteln (Dingen)“ V | **14** *μεθύσων]* „Dämonen“ V = AF. Die syrische Verderbnis von *ἄνοι* in *ἄνω* liegt auf der Hand. Der Armenier ist also aus dem Syrischen übersetzt. | *ἀλλοτριούς* V = F | *ἀκάθ.* — *ταῦτα]* „denn schändlich ist es für Jungfrauen“ V | **15** *λόγῳ]* „durch das Wort“ V = F. Dasselbe Mißverständnis wie im Syrischen; denn es sollte heißen „dem Worte“ | *καὶ — σου* < V | **16** *καὶ ταπ. ἐν. κ. σε.* V cf. A | **17** *καὶ — σου]* „damit nicht mangle dein Öl“ V | **18** *κύριον]* *θεῖν* V = F | *ἀνθρώπων*<sup>1]</sup> *ἀλλοτριών* V | *ὅτι + πᾶσα* V = F | *ἀνθρώπων*<sup>2]</sup> *ἀνθρώπου* V = A | *δύξα δὲ κ.]* „und dein Herr“ V | **20** *ἰσχυρῶς* < V = F | **22** *γέλως + παρθένῳ* V | **23** *ἀτιῆς]* *παρθένος* V | *καὶ* < V = A | **24** *ἵνα — δικαίας]* „damit nicht verändert

werden deine Gedanken“ V | 25 < V | 26 „Die Lust an *Zerstreuung* (Plur. V = περισιασμῶν? statt περιπάτων, aber vgl. ‚Vergnügung‘, oblectatio F) und am Sehen (= τοῦ ὁρᾶν) die *Häuser Anderer* (= Fl) machen dunkel den Gedanken [Dat. Plur.]“ V. Die Übersetzung von ἀνατρέπει mit „verdunkeln“ erklärt sich vielleicht aus einem Mißverständnis des syrischen *sthar*, das 1. „zerstören“ und 2. „verdunkeln“ heißt. | 27 οὐδὲν V = F | 28 τήκει] „bewegt“ V. Ob man an eine Verwechslung des syrischen *ašchel* „schmelzen“ mit *achšel* „erregen“ denken darf? | 29 τοῦ κυρίου μακρὰν ἐγένετο V | 30 κυρίῳ Ἰησοῦ V = F | 31 „Nicht prüfe (erforsche) die Fremden, und beim Falle deiner Schwester seufze über sie“ V | 32 ἀδελφαῖς (ohne σου) V = F | 33 „In der Kirche des Herrn nicht treibe aus (veröffentliche) ein Wort ins Gehör von irgend jemand, und dein Auge nicht lasse in die Runde blicken, damit es nicht verhüllt werde vom Herrn“ V | 34 ἄψωσαι ἀπό σου ἐπιθ. V = F | 36 προσθήσει — αὐτῆς] „verkürzt das Nötige“ V | 38 ἴνα — σου] „damit du nicht entfernt werdest von Gebeten“ V | 39 ἀνπόστατος < V | 41 „ὁργή ἀποστρέφει ἀγάπην, καὶ μνησικαλίαν [wörtlich ‚Bitterkeit‘] macht süß [dies wohl innerarmerische Verderbnis, hervorgerufen durch das vorangehende ‚Bitterkeit‘, falls man nicht freie Wiedergabe annehmen will] die Geschenke [Nom. Plur.]“ V. Vgl. *μνησικαλίαν σβέννυσι δῶρα*: MPG 40, 1225 XVII. Beachtenswert ist die Übereinstimmung der ersten Zeile mit dem Syrer F: ὁργὴ καὶ θυμὸς ἀποστρέφουσιν ἀγάπην. Das Richtige hat A bewahrt, der ebenso liest wie die griechische Handschrift. | 42 καταλαλοῦσα] „sich überhebt“ V = F | λάθρα < V = ΔF | βοήσεται] „klopft“ V = F. Dafs diese Lesart falsch oder ungenau ist, ergibt sich aus dem Folgenden, wo F noch ὁ ἑπακοίων bewahrt hat, während V sinngemäfs in ὁ ἀνοίγων ändert. | 43 Παρθένος ἀνελεῖμων οὐχ ὁρᾷ τὸν νυμφίον ἐλθόντα V | 44 Ὑαλος προσπίπτων λίθῳ, καὶ παρθένος τυχοῦσα ἀνδρός V | 45 γυνή πραεῖα] κοσμικὴ πραεῖα καὶ ἐπιεικὴς V = F. Die beiden Adjektiva sind nicht sicher zu bestimmen; die Zweiheit ist aber vielleicht besser als die Einzahl, da auch im Folgenden *παρθένου* durch zwei Adjektiva charakterisiert wird. | 46 „Welche scherzt mit einem Manne, mit Tauen zieht sie ihn“ V | 47 „Wie eine Perle am Fingerring, so ist auch Sanftheit an der Jungfrau“ V | 48 καὶ ἀνλοὶ < V | καὶ ἀπολλ. — γένη] „sei bereit in allem“ V | 49 „Und nicht freue dich über das Angenehme; denn es ist ein Abscheu dem Herrn“ V. Von den starken Verkürzungen abgesehen, ist wohl auch schlechte oder falsche Übersetzung zu vermuten. „Das Angenehme“ (*heštalšn* = ἡδύς) entspricht genau dem syrischen *basima* (und den dazu gehörigen Ableitungen vom Stamm); das Wort wird aber im Syrischen nicht

nur in bonam, sondern auch in malam partem gebraucht (so ist *busama* zugleich *εἰφροσύνη* und *τροφή*). Nach den vorhergehenden Sprüchen denkt Euagrius wohl nicht einfach an „Verspottung“, sondern an mehr oder weniger derbe „Späße“, wie sie bei Mahlzeiten oder Festen getrieben wurden; die Übersetzer bringen diese Nuance freilich nicht zum Ausdruck. Mit 50 schließt V = F.

Als Resultat ergibt sich: V ist sicher aus dem Syrischen übersetzt. Wäre er direkt vom griechischen Original abhängig, so müßte man engeren Anschluß an den Urtext erwarten. An einzelnen Stellen scheint der syrische Wortgebrauch noch durch das Armenische hindurch; so z. B., wenn 41 *μνησι-κακίαν* durch „Bitterkeit“ wiedergegeben wird, was im Syrischen nicht befremden würde. Die Abhängigkeit von einer syrischen Vorlage wird indessen unwiderleglich bewiesen durch die Lesart *δαμόνων* statt *μεθίσων* 14. Leider beruht V weder auf A noch auf F, sondern auf einer dritten syrischen Übersetzung, — ein Beweis, wie sehr Euagrius bei den syrischen Mönchen geschätzt war! — die sich indessen nahe mit dem Text von F berührt haben muß (vgl. 4 *εἰρέτω*, 12 *δουλεία*, 14 *μεθίσων*, 15 *λόγω*, 41 erste Zeile, 42 *καταλαλοῦσα*); besonders bemerkenswert ist *λόγω* 15, das schwerlich zwei Übersetzer unabhängig voneinander in derselben Weise wiedergeben konnten. Da die syrische Vorlage des Armeniers nicht erhalten ist, müssen die 26. 28. 49 vermuteten Mißverständnisse eines syrischen Textes fraglich bleiben; sicher ist nur 2, wo die Lesarten identisch sind. Der Wert von V ist gering; denn erstens ist der Text streckenweise sehr verkürzt (vgl. 24. 43. 44. 46. 47. 49; dazu kommen noch 8. 35, deren unzulängliche Übersetzung nicht notiert wurde) und zweitens stark entstellt; aus 41 und 42 geht hervor, daß unter den Übersetzungen A dem Original am nächsten steht, und daß die Entwicklungslinie von A über F zu V führt. Bei einer Afterübersetzung darf man von vornherein keine großen Erwartungen hegen. Wertvoll ist immerhin die Bestätigung der von Grefsmann in den Text aufgenommenen Lesart *οἰκιῶν ἄλλοτριῶν* 26; beachtenswert sind ferner die beiden Adjektiva in 45.

## 2. Der Mönchsspiegel.

Der Mönchsspiegel ist in der armenischen Ausgabe S. 114 bis 124 nach der Hs. S. Lazzaro No. 716 [in der folgenden Kollation = V] abgedruckt; es ist dies eine Abschrift des jetzt im Apostelkloster zu Mouš aufbewahrten, 1305 im Kloster Mecoph geschriebenen Kodex. In den Noten sind die Varianten der Hs. S. Lazzaro No. 1552 (undatiert, 14./15. Jahrh., alte feine Kur-

sive) [= V<sup>v</sup>] angeführt; diese Hs. enthält den Euagrios-Kommentar des Katholikos Grigor III (des „kleinen Märtyrerfreundes“, 1113—1166). Der Text kann von dem Kommentar nicht immer mit Sicherheit geschieden werden; vgl. Einl. S. 190, Text S. 117 Anm., 115<sup>15</sup>, 119<sup>7</sup>, 122<sup>2</sup>, 123<sup>2</sup>. Die Varianten dieser Hs. werden in der Einleitung S. 186, 190 als gut gerühmt. Eine mittlere Stellung zwischen V und V<sup>v</sup> nimmt die dritte benutzte Hs. ein, S. Lazzaro No. 427 (undatiert, mittelgroße Kursive) [= V<sup>b</sup>]. Innerarmenische Verderbnisse sind in der folgenden Kollation ebensowenig berücksichtigt wie die mannigfachen Unzulänglichkeiten der Übersetzung (Wechsel von Präs.-Fut., Partikeln u. a.), aufser in Fällen, wo eine Angabe zur Beleuchtung des Verhältnisses von Arm. zu den anderen Zweigen der Überlieferung zweckmäßig zu sein schien.

Nach der Einleitung S. 174 ist die Sprache dunkel wie die anderer armenischer Werke aus dem 5. Jahrhundert; S. 162 ff. bemüht sich Sargisean, durch Zusammenstellung von Euagrios-Zitaten mit Stellen aus der ältesten armenischen Literatur das hohe Alter der Übersetzung nachzuweisen. So führt er S. 163 zu Nonnenspiegel 33 eine Parallele aus der Ermahnung des hl. Thathoul, S. 177 zu Nonnenspiegel 23 eine Parallele aus Eznik an. Aber beide Stellen entbehren der Beweiskraft. Nach Akinian (Texte und Untersuchungen 36, 3, S. 47<sup>1</sup>) wäre der Mönchsspiegel im 5., der Nonnenspiegel vielleicht im 6.—10. Jahrh. übersetzt. Dafs beide von verschiedenen Übersetzern stammen, möchte man aus der abweichenden Wiedergabe von *μνησικακία* und *ἄφρων* schliessen; doch könnte schon die syrische Vorlage verschiedene Ausdrücke gebraucht haben.

**Titel** fehlt im Arm.; einige Hss. zählen das Stück als „3. (4.) λόγος“ | 1 λόγων] „Befehle“ V | δέ<sup>1</sup> < V | Χριστοῦ<sup>2</sup>] θεοῦ V | καρδίας] „in die Herzen“ V „in das Herz“ F | τέκνων] υἱῶν V = F | δέ<sup>2</sup>] καὶ V | σοφῶν] σοφίας V | 3 ἀγάπης + καὶ δικαιοσύνης V. Die Kürze der Zeile spricht zugunsten dieses Zusatzes, aber die folgende Zeile entscheidet dagegen, da sie nur von der ἀγάπη redet | 4 ἀγαθῆ] ἀγαθῶν V | 5 ἀγαθῆ] ἀγαθῶν V | 6 ἀπαθῆς] „ohne Böses“ V | 7 ἀκρατῶν] ἀκράτων („der Ungemischten“) V. Dies grobe Mißverständnis liegt in F („der nicht-Enthalt samen“) nicht vor. | δέ < V | ἐγκρατιῶν] „Gläubigen“ V | 9 ἐν ἁδ. σπ.] ἐν ἀδύτω σπηλαίῳ V | 11 κακῆς] κακῶν V | 13 ἄν. σφ.] ἄνεμοι σφοδροὶ V | 14 ἔσται] ἐστὶ V = F | λυπεῖ V = F | 15 οὐκ] οὐκέτι V | 17 κυρίῳ] θεῷ V = F | 18 σκοτ.] „wird töricht werden“ V; gute, singemäße Wiedergabe | 20 αὐτόν<sup>2</sup> < V | 21 καὶ οὐ — κακίαν] „und nicht mehr wirst du ziehen (ausstrecken = ἐπισπάσῃ) deine Seele zum Bösen (= εἰς κακά“ V. „Und

nicht wirst du gezogen werden zum Bösen des Leibes (wörtlich ἐπὶ κακὰ σώματος, wahrscheinlicher aber ἐπὶ σαρκὸς κακίαν)“ F. Beide Lesarten können mit der griechischen Überlieferung nicht konkurrieren, da diese durch den Parallelismus gestützt wird: „Wenn deine Seele den Tod Christi gestorben ist, wird sie nicht mehr aus ihrem Leibe Böses an sich ziehen“. αὐτῆς beweist, dafs ἐπισπάσῃ falsch ist; der Lateiner schreibt logisch konsequent σου. | ὥς] „besser als“ V = F | ἀστέρων V = F | ὄσπ. — ἐκλ.] „wie das Aufgehen (Scheinen) der Sonne“ V | 22 γὰρ < V | ἀφίπταται liest auch V | ἀκάθ. ψυχῆ] „Geister der Unreinen“ V | 25 ἔσται + διὰ παντός V | 32 πονηροὶ V | ἀγαθῶν oder ἀγαθοῖς V | 35 αὐτήν] χαράν V. Schwerlich ursprünglich, da man dasselbe Objekt erwartet bei dem Gegensatz von διασκορπίζει und συνάγει | 37 „Wer früh aufsteht zu seinen Gebeten, wird gerettet aus Versuchung; aber wer müßig erfunden wird, verwirren Engel den Sinn (das Herz V<sup>v</sup>) desselben“ V. „Engel“ (d. h. Dämonen) ist nach den Anschauungen des Euagrius korrekte Übersetzung von λογισμοί. | 39 καὶ<sup>1. 3</sup> < V = F | διότι — μου.] διότι οὐκ ἔστιν τοῦτο (αὐτῆ? οὔτος?) παρὰ μοναχοῖς ἐν γῆ V. Der Zusatz ἐν γῆ auch bei F (vgl. den Lateiner). τοῦτο (vll. = τοιοῦτο „dergleichen“) statt ἑορτῆ ist schlecht; Euagrius denkt hier an die mit „Schlemmereien“ (Fleisch und Wein) verbundenen Feste, dergleichen es bei den Mönchen nicht geben sollte. | 40 κυρίου] Χριστοῦ V = F | κακίας] κακῶν V = F | αὐτοῦ] τοῦ κυρίου V | ψυχῆς] ἀπὸ κακῶν (resp. κακίας) V, fälschlich aus der vorhergehenden Zeile wiederholt. | 43 Θεοῦ] κυρίου V | 45 κακοῦς < V | αὐτοῦ<sup>2</sup> < V = F | 47 ἀπόσῃ + „von dir“ V = F. Schwerlich richtig; der Ausfall würde sich zwar durch die Ähnlichkeit von ἀπό σου mit ἀπόσῃ leicht erklären, aber es wäre sonderbar, wenn § 109 und 124 derselbe Fehler vorläge. | ἀπὸ πάντων κακῶν V = F | 48 πολὺς < V | 49 πολὺς] παχυνθεὶς V | 52 ἀγγελικὸν] εὐαγγελικὸν V. Die Lesart ist merkwürdig; man könnte vermuten, dafs ἀγγελ. unter dem Einfluß von δαιμονιώδεις verderbt sei. Auf der anderen Seite aber erwartet man zwei parallele Ausdrücke, wie auch der Syrer „geistig“ und „fleischlich“ frei, aber richtig umschreibt. | 53 καὶ προὔτης < V | 54 ἐν < V | 55 καὶ μὴ ἐκκ. — ἐπωφελεῖ] „und nicht weiche du aus einem nützlichen Kampfe von da“ (καὶ μὴ ἐκκλίνης πάλιν ἐπωφελῆ ἐν καιροῦ) V. Die Worte ἐν καιροῦ sind nicht sicher. „Und nicht halte dich fern jemals (= ποτέ. Besser wäre gewesen *vʹzabnaʹ* = ἐν καιροῦ, wenn sich dir Gelegenheit bietet) von nützlichen Kämpfen (πάλαι)“ F. Danach wird man als griechisches Original wiederherstellen müssen: καὶ μὴ ἐκκλίνης ἐν καιροῦ πάλιν ἐπωφελῆ. Die beiden letzten Worte sind nur durch Itazismus in πάλιν ἐπωφελεῖ verderbt

worden. | 57 μερμινήσει . . . πενθήσει V = F | 59 γέννημα V vgl. F | λογισμοὺς καρδίας αὐτῶν wird auch durch V bestätigt, obwohl der Text sehr auffällig bleibt. | 62 ὑπερηφανίαν ση̄ καρδία V | μη̄<sup>2</sup> < V | εἰπης· πρὸ (mit dieser Interpunktion) V | αὐτήν] σε V = F | γὰρ < V | 63 μοναχῶν V = F | 68 ἀπάθ. — φρον.] ἀπάθεια τίκει φρόνησιν V. So könnte man auch F mißverstehen. Im Syrischen sind Akk. und Nom. oft nicht zu unterscheiden, doch steht in der Regel der Akk. voran. Im Armenischen unterscheidet sich der Akk. vom Nom. durch vorgesetztes z — . . . | 69 φρόβ. — φρόν. < V | 71 ∞ βλασφημίαν καὶ κτανήν V | 73 ἀποστελεῖ + πρὸς V | ἐπάγον αὐτὸν] „nimm auf bei dir“ V „aufzunehmen dich“ V<sup>v</sup> | λογισμοῖς] λόγους V | συνόδ. αὐτῶ] συνοδεύσει σοι V | αὐτό<sup>2</sup>] αὐτῶ V | 75 καὶ — ἐστὶ < V | 82 λογισμοῖς] λόγους V (vgl. 73) | 83 γυναικί V | αὐτῆς] αὐτήν V | 84 μισηθήσεται] „wird vernichtet werden“ [in *atesci* zu verbessern] V | 86 αὐτοῦ < V = F | 88 γεννησάντων V | καὶ — αὐτοῦ < V | 90 ζώντων] ζωῆς V = F | 91 αὐτῶ < V = F | 92 κυρίου V<sup>v</sup>] Θεοῦ V | πατρὸς V | 95 ὁ δὲ — ἄγει] „Wer aber gläubig geworden ist, liebt die Güte“ V. Vielleicht Mißverständnis eines syrischen *nichutha*, das „Ruhe“ und zugleich *πραότης, ἐπιείκεια* bedeutet. | 97 πνεῦμα] εὐλογία V. Vielleicht stammt das Wort aus 98, da dieser Paragraph in V mit demselben Worte beginnt. | 100 ταπεινώσις θυμοῦ] ἵπομονή V | 105 ἀπαθῆς] ἀγαπητὸς V | 107 ὡσπερ<sup>2</sup> < V | 108 Θεοῦ] κυρίου V | 109 ἀπωθούμενος + ἀφ' ἐαυτοῦ V = F, vgl. 47. 124 | 110 ὑπὲρ<sup>2</sup> + πάντας V = F | 112 τίς] οὐχ V | θρόνου] χρόνου (χρόνων) V = F. Der Sinn ist doch wohl: Der zornmütige *γέρον*, der auf seinen Ehrensitz pocht, ist unerträglich und hat selbst keine Hoffnung, während der demütig-bescheidene „Novize“ zwar vieles ertragen muß, aber reich ist in der Hoffnung, den Ehrensitz zu erlangen. Wenn *χρόνου* richtig wäre, müßte es heißen: „der auf sein Lebensalter pocht“, aber es ist fraglich, ob das Wort diese Bedeutung haben kann (Norden). | 115 αὐτῆς < V | συνάγων V<sup>v</sup>] ζητῶν V (die gebrauchten armenischen Verba klingen nicht ähnlich) | αὐτήν (αὐτὸν, αὐτὸ?) liest auch V | πνεύματος] μέλιτος V = F. Dieser Spruch bereitet dem Verständnis große Schwierigkeiten. αὐτήν kann man verstehen, wenn man μέλισσα mit Norden kollektivisch als „Bienenschwarm“ faßt; Euagrios braucht den Singular, weil er μέλισσα = πνεῦμα setzen will. Biene = Seele war ein uraltes Symbol. Lüdtke verweist zur Erläuterung auf zwei Parallelen bei Nilos, Epist. lib. I No. 262 an Nankratios (MPG 79, 180 B): Μελίσσας τινὲς τοὺς προσφίτας κικλήσκουσι, μελισσοργεῖον δ' αὐτῶν τὴν θείαν εἶναι γραφήν . . . Βρωῶσιν δὲ λέγει γλυκεῖαν καὶ μελιτώδη τὴν ἀνάγνωσιν καὶ τὴν

μελέτην τῶν λογίων τοῦ πνεύματος. Ebd. Brief No. 264 an Kallimachos: Φιλὸν τὸ γράμμα τῆς θεοπνεύστου γραφῆς κηρίον ἂν λέγοιτο· ὁ δὲ γε ἐν τῷ γράμματι τεθραυρισμένος νοῦς μέλι τροπικῶς ῥηθήσεται. Das von Euagrios verwertete Bild war also noch damals geläufig. | 118 σὰρξ . . . αὐτὴν V = F | 121 κίριος] θεός V | 123 δόγματα] τάξεις oder τάγματα V. Das syrische, auch in F gebrauchte, Wort entspricht in der Tat zunächst dem griechischen *τάγμα*, da es griechisches Lehnwort ist, bedeutet dann aber merkwürdigerweise zweifellos an vielen Stellen *δόγμα* (vgl. z. B. das Register in den „Studien zu Eusebs Theophanie“ Texte und Untersuchungen NF. VIII, 3). | 124 ἀπόση + „von dir“ (vgl. 47. 109) | 126 *νίε*] *μοναχέ* V | *ἀληθινόν* < V | 128 *θεοῦ*] *κηρίου* V | *κηρίου* V<sup>b</sup>] *θεοῦ* V = F | *ἐπισκοτοῦντα*] *ἐπισκοποῦντα* („der blickt gegen die Erde“) V. Das Wort ist vielleicht verderbt, wenn man es nicht im Sinne von „dunkel färben“ (durch den Schlamm schwarz machen; gedacht ist wohl an den Nil, vgl. die Erwähnung der Ägypter 129) verstehen will. Professor Nissen (Kiel) konjiziert *ἐπισκατοῦντα* (vgl. *διασκατώω*); Norden lehnt dies ab, weil ein derartiger *κνικὸς τρόπος* in der guten Literatur verpönt sei. | 129 *σοφῶν* < V | 130 *εἰσιν*] *εἰσίν* V wie alle Überlieferungen | *αὐτοῖς*] *ἑαυτοῖς* V | 134 *αὐτοῦ* < V = F | 137 *μέμν.* — *παροιμίας*] „Gedenket, was euch gegeben hat der Herr“ V.

Als Resultat ergibt sich auch hier, daß V auf einen syrischen Text zurückgeht. Beweis dafür sind einzelne Syriasmen, wie der Ersatz eines Adjektivums durch den Genetiv eines Substantivums (z. B. *τῆς ἀσχορίτης* statt *ἀσχοράς* 11, *τῆς πονηρίας* statt *πονηρῶ* 22, *τῆς ἀληθείας* statt *ἀληθῆς* 43 u. a.). Auf syrischer Ausdrucksweise wird es ferner beruhen, wenn *λησταῖς* 63 „in die Hände der Räuber“ wiedergegeben wird, wenn freilich auch zu bedenken ist, daß die syrische Sprache überhaupt sehr starken Einfluß auf das Armenische gehabt hat. In 112 hat der Armenier, obwohl er ein Zeitwort für „haben“ (*ἔσχεν*) besitzt, genau so wie der Syrer (auch in F): „Es war dem . . .“. Dazu kommen drei Mißverständnisse (68. 95. 123), die sich aus dem griechischen Urtext überhaupt nicht, aus einer syrischen Vorlage dagegen sehr leicht erklären lassen; bei 68 kann man freilich schwanken, ob eine innerarmenische Verderbnis vorliegt, auch 95 ist nicht über jeden Zweifel erhaben, wohl aber bleibt 123 als sicheres Fundament. Die syrische Vorlage von V deckt sich nicht mit F, stand aber doch seinem Text sehr nahe (vgl. 17. 40. 47. 57. 63. 112. 115. 118. 123. 128. 134); in 22 hat V einen besseren Text als F bewahrt. Beachtenswert sind die Lesarten 25. 35. 52. 128. Wertvolle, neue Lesarten sind nicht vorhanden; immerhin ist es dankbar zu begrüßen, daß

mit Hilfe des Armeniers der Text von 55 jetzt richtig gestellt ist, was schon auf Grund des Syrrers hätte geschehen sollen.

Für das Armenische übernimmt Lüdtke, für das Syrische und die Beurteilung der Varianten Gressmann die Verantwortung. Über das Bruchstück einer **slawischen Übersetzung** des Mönchsspiegels teilt Lüdtke noch folgendes mit:

In seinem großen Werk über die Übersetzungen von Florilegien in der slawisch-russischen Literatur druckt M. N. Speranskij als Beilage No. 6 auch eine Neilos-Übersetzung ab<sup>1</sup> nach 2 Hss.: Moskau, Synodal-Bibliothek No. 650 (165 Gorskij, russisch) und Belgrad, National-Bibliothek No. 404 (serbisch). Überschrift: „Des hl. Neilos. Aus seinen Sprüchen an die Mönche.“ Der Text zählt 104 *γνώμαι*. 1—21 = *Παράινσεις* MPG 79, 1236 bis 1240 (mit geringen Auslassungen). 22—64 = *Κεφάλαια* Col. 1252—1257, No. 25—93 (einige No. fehlen). 65 = Col. 1257 Anm. (aus dem Codex Barberinus) *τὰς δωρεὰς τοῦ ἁγίου πνεύματος — βοηθοῦντος αὐτῷ*. 92—104 = *Γνώμαι* Col. 1240f, No. 2—13. Speranskij hat nicht erkannt, daß 66—91 aus dem Mönchsspiegel des Euagrios stammen = 3—7. 11<sup>a</sup><sup>b</sup>. 14. 15. 19. 21. 31. 46. 48—50. 52. 58. 66. 78. 85—87. 94. 96. 97. 133.

Aus der Überschrift kann man vielleicht schließen, daß ein griechischer Kompilator für seine Auswahl ein Exemplar des Mönchsspiegels benutzte, in dem statt Euagrios Neilos als Verfasser genannt war, wie ja überhaupt die Werke beider in der handschriftlichen Überlieferung sehr oft nicht unterschieden werden. Nach Speranskij ist die slawische Übersetzung, die sich durch engen Anschluß an die Vorlage auszeichnet, wahrscheinlich im 14. Jahrhundert in Bulgarien angefertigt worden. Abgesehen von dem Schwanken zwischen Präsens und Futurum kommen nur wenige Varianten zu Gressmanns Text vor: 4 (Slaw. 67) *ἐν καρδίᾳ δὲ ἀγαθῇ ἐνισχύ(σ)εται αὐτός*. | 21 (75) ἄλλ' ἔσται ἡ δόξα σου ἰπὲρ δόξαν (lies *slavy* statt *slavnyja* = *ἐνδόξον*: *pače* = ἰπὲρ im Slaw. cum Gen.) *ἀστέρως*. | 48 (78) *αὐτήν* < | ~ 49. 48 Serb.

1) *Perevodnye sborniki izrečenij v slavjano-russkoj pis'mennosti: Čtenija v Imp. Obsč. Ist. i Drevn. Ross. pri Mosk. Univ.* 1905, 2 Abt. III S. 195\*—203\*; Bemerkungen dazu 1905, 1 S. 421—440 (Verhältnis zum Original und zu den beiden andern slawischen Neilos-Übersetzungen). — Die Königliche Bibliothek in Berlin würde durch Verzettlung der Spezialtitel der Čtenija [vorhanden auch in Breslau und Leipzig] nicht nur die Benutzung erleichtern, sondern auch sich gegen den Erwerb von Dubletten schützen: sehr viele Abhandlungen aus den Čtenija sind einzeln zu kaufen, auch Speranskij für 5 Rubel.

Speranskij<sup>1</sup> weist nach, daß diese Übersetzung unabhängig von den beiden älteren slawischen Neilos-Übersetzungen (Izbornik Svjatoslavs von 1076, Popovs südslaw. Ms. aus dem 14./15. Jahrhundert — Russische Melissa) ist, die beide nichts aus Euagrios übernommen haben und Hesychios als Verfasser nennen. Die No. 1—24 der *Κεφάλαια* (nach dem Alphabet geordnete Einzeler) fehlen auch in den beiden Hesychios-Texten: sie werden von der griechischen Überlieferung teils Neilos, teils Euagrios zugeschrieben<sup>2</sup>.

1) V. Šimanovskij, Sbornik Svjatoslava 1076 goda, Warschau 1894, S. 36ff. — V. Semenov, Izrečeniija Isichija i Varnavy po russkim spiskam, Petersb. 1892 (Pamjatniki drevnej pis'mennosti XCII); ders., Grečeskij istočnik „Izr. Isich.“: Journal des Ministeriums für Volksaufklärung 1893 Juli, S. 84—93.

2) Vgl. Elter, Euagrii Pontici Sententiae, Bonner Index lect. W.-S. 1892/93. Die von Speranskij (1905, 2 S. 517f.) gedruckte slawische Übersetzung der „Gnomen (*Razumy*) des Philosophen Euagrios“ enthält folgende 42 Nummern Elters: 1—6. 8. 10—13. 16—19. 22—24. 26—28. 30—40. 45. 48—54. 57. 60. Die einzige Speranskij bekannte Hs. (Wiener Hofbibliothek Nr. 28: 16. Jahrh., serbisch) ist nach S. 513f. eine für die asketisch-philosophische Bewegung in Bulgarien im 14./15. Jahrh. (Hesychasten-Streit) typische Sammlung von Schriften. Sie enthält auch die „Hundert Worte“ (*Stoslovec*) des Patriarchen von Konstantinopel Gennadios († 471: *Inc.* „Den rechten Glauben also zu haben, ist die Grundlage guter Taten“), deren griechische Vorlage nach Speranskij S. 507 unbekannt ist. Auch das Original der in der vorigen Anmerkung angeführten 124 Sprüche des Barnabas (*Inc.* „Alles Neue ist fest und gut, aber der alte Gott ist besser als alles“) ist noch nicht aufgefunden.

## NACHRICHTEN.

---

1. *Analecta Bollandiana* 32, 1913, 2. und 3. Heft, S. 121—229: H. Delehaye veröffentlicht die *Vita S. Danielis Stylitae* († 493), verfasst von einem seiner Schüler; sie enthält wichtige Angaben über das religiöse Leben seiner Zeit. — 230—235: P. Franchi de' Cavalieri erklärt eine Miniatur des *Menologium Basilii* als die älteste Darstellung der Übertragung des Theodorus Studita und weist den Text nach, nach dem sie verfertigt worden ist. — 236—269: P. Peeters veröffentlicht in lateinischer Übersetzung die georgische *Vita des Heiligen Hilarion* (9. Jh.), verfasst von einem Mönch Basilius im iberischen Kloster bei Konstantinopel; der Heilige ist in den griechischen Kalender nicht aufgenommen; die Lebensbeschreibung ist charakteristisch für das Wanderleben der Iberer. — 270—273: Van de Vorst weist nach, dass die *Vita des Macarius von Pelecete*, eines Zeit- und Gesinnungsgenossen des Theodorus Studita, nicht wertlos sei. — 274—277: L. Laurand weist darauf hin, dass auch die dominikanischen Hagiographen den *Cursus* verwendet haben. — 278—295: Van Ortrøy erhebt aus den jüngst veröffentlichten *Exhortationes des Jesuiten Olivier Manare* (Manaraeus, Mannaerts, † 1614) das für die Geschichte des Ordens Wichtige; interessant ist sein Urteil über Aquaviva und Ignatius. — 296—364: *Bulletin des publications hagiographiques*. — Beigegeben sind S. 81—144 der *Addenda et Corrigenda zu Chevaliers Repertorium hymnologicum*.  
G. Ficker.

2. *Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques* publié sous la direction de Mgr Alfred Baudrillart, P. Richard, U. Rouziès et A. Vogt. Fasc. IX. *Alphonse-Ambassadeurs*. Paris, Letouzey et Ané 1913, col. 705—1024. Gr. 8<sup>o</sup>, 5 Fr. Auch dieses neue Heft der nützlichen Enzyklopädie zeigt die Vorzüge, die wir an den früheren gerühmt haben: außerordentliche Reichhaltigkeit, ausgebreitete Gelehrsamkeit, präzise Darstellung. Man kann sich jedenfalls durch die Artikel vortrefflich orientieren und vieles in bequemer Form lernen, was in

der deutschen Literatur nicht so leicht zugänglich ist. Zwei Artikel scheinen mir nicht in das Lexikon zu gehören: *Alternative* col. 803 ff.; *Ambassadeurs auprès du saint-siège*, col. 1015 ff. In deutschen Titeln und Worten herrscht noch große Unsicherheit: *Baudinin* für *Baudissin* col. 857; *Bedeutung* für *Bedeutung* col. 807; *Wattembach*, *Deutschland* *Geschichtsquellen* col. 826; die Zeitschrift *Theologische Studien und Kritiken* zitieren wir nicht *Theologische Studien*, wie col. 1006 geschieht. *G. Ficker.*

3. *Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft* 34, 1913, 1. und 2. Heft, 1—39, 257—294: Al. Kroess bespricht und publiziert Gutachten der Jesuiten am Beginne der katholischen Generalreformation in Böhmen, um den Anteil, den die Jesuiten an den Greueln der Gegenreformation gehabt haben, auf das richtige Maß zurückzuführen; es geht deutlich aus ihnen hervor, daß die Jesuiten in der Anwendung brutaler Maßregeln die lokalen Verhältnisse etwas klüger berücksichtigten, als die römische Kurie. Generalreformation soll wohl künftig den Ausdruck *Gegenreformation* ersetzen. — 40—64: S. Hellmann verteidigt seine Anschauung von den *Annales Fuldenses* mit neuen Gründen: sie sind das Werk eines in Mainz lebenden Verfassers, der ältere Arbeiten benutzte, nicht das Werk von Einhard, Rudolf, Meginhard. — 65—70: Fr. J. Bendel druckt eine Urkunde des Bischofs Adalbero von Würzburg über eine Schenkung der Königin Richiza von Polen an das Bistum Würzburg vom 29. Jan. 1059. — 295—327: N. Paulus erläutert mit großer Gelehrsamkeit eine Reihe eigentümlicher Ausdrücke in Ablafsurkunden. — 328—353: J. Ernst zeigt, daß Cyprian zwischen Confessor und Martyr unterscheidet; daß er aber auch neben dem spezifischen Martyrium, dem Tode, einen weiteren Begriff von Martyrium hat; er nennt Märtyrer auch den, der um des Glaubens willen körperlich mißhandelt war, ohne daß er den Tod erlitten hätte. — 71—93, 354—370: Rezensionen und Referate; 94—129, 371—399: Zeitschriftenschau; 130—224, 400—486: Novitätenschau; 225—256, 487—492: Nachrichten. *G. Ficker.*

4. *The American Journal of Theology* Vol. XVII Nr. 4 (Oktober 1913 pp. 497—672 und Titelbogen) enthält H. Pr. Smith, Charles Augustus Briggs (497 ff. Nekrolog, † Mai 1913), W. W. Fenn, *Modern Liberalism* (509 ff. sein Wesen), Bushnell, *Stellung der Religion im modernen Leben* (520 ff. auch mit soziologischen Interessen), S. I. Case, *die Frage nach dem Wesen des Christentums* (541 ff. Newman, Hegel, Troeltsch, Ritschl u. a. keine ständige „essence“, sondern die Entwicklung des religiösen Lebens), Ernest D. Burton, *Geist, Seele und Fleisch I: Πνεῦμα, ψυχή und σάρξ* bei den griechischen Schriftstellern von Homer bis Aristoteles; für das N. T. sehr wichtig, reiche Auszüge). —

Critical notes: Goodspeed, The Freer Gospels (599 ff. Kollation mit dem Text von Westcott-Hort), Robinson Smith, Neues zum synoptischen Problem, Josephus als Quelle des Lukas (614 ff. im Anschluß an Hibbert Journal April 1912 Act. 5, 34—37 im Verhältnis zu Antt. XX 5, 97). — Neue theologische Literatur (622 ff. Sellin, Genesis; Loeschke, Zwei kirchengesch. Entwürfe; Linek, De antiquiss. veterum quae ad Jesum Naz. spectant testimoniis; Soziologisches u. a.) *Stocks.*

5. The Journal of Theological Studies Vol. XV Nr. 57 (Oktober 1913, S. 1—160) enthält keine Aufsätze. — Notes and Studies: C. Boutflower, Jes. XXI im Licht der assyr. Geschichte II (1 ff.); Pinkerton, Ursprung und älteste Geschichte des syrischen Hexateuchs (14 ff.); Barnes, Eine neue Ausgabe des Pentateuchs in syr. Sprache (41 ff. für die Brit. und ausl. Bibelgesellschaft); Abbot und Connolly, Originalsprache der Oden Salomos (44 ff. Diskussion über die griechische Originalspr.); Clarke, Erster Petrusbrief und Oden Salomos (47 ff.); Turner, Eine alte Jünger- und Apostelliste (58 ff. zu Journal 1912, 492 ff.); West, Reihenfolge der Thessalonicherbriefe (66 ff. 2. Thess. wurde vor 1. Thess., vielleicht in Beroea, geschrieben); King, Bemerkungen zum Job-Text (74 ff.); Whitaker, Die Worte des Agrippa an Paulus (82 f. zu Act. 26,28). — Reviews: N T, D G (z. B. Swete, The holy Spirit in the ancient Church), Christologie (z. B. Loofs, What is the truth about Jesus Christ?), Logoslehre und Poimandres (Krebs, Der Logos als Heiland), Koptische Apokryphen, Orientalia, Eusebiana, Vergleichende RW u. a.

*Stocks.*

6. Allgemeines Literaturblatt XXII Nr. 17 (vom 15. September) enthält u. a. Besprechungen von Grimmes und Ungnad-Staerks Publikationen über die Oden Salomos, Behms Begriff der *διαθήκη*. Fatal sind die Ausfälle gegen die „unmögliche und oft geradezu unsinnige akatholische Exegese“ (Sp. 518). Jeder sucht sich seinen Weg, und nicht alle gehen mit. Aber solche Anrempelungen sollten unterbleiben! Interessant ist der Hinweis darauf, daß die grande armée nicht erst durch den Winter von 1812 vernichtet wurde, sondern schon die Strapazen des Hinzuges und die schon während des Sommers ganz ungenügende Verpflegung den größeren Teil der Leute dahinraffte (Sp. 538). — Nr. 19—20 enthalten uns interessierende Literatur überhaupt nicht, abgesehen höchstens von einer Schrift Isenkrahes über „Neapolitanische Blutwunder“, wobei dem Verf. seine Skepsis halb und halb zum Vorwurf gemacht wird, Höpfl's „Beiträge zur Geschichte der Sixto-Klementinischen Vulgata“ (Bardenheuers Bibl. Studien XVIII 1—3), Klameths „Karsamstagsfeuerwunder der hl. Grabeskirche“ (seit 1101 Merkmale einer mala fides dabei

nachzuweisen), Šandas „Bücher der Könige“, Heers „Bibl. und patrist. Forschungen I: Ein Karolingischer Missionskatechismus“, Nikels „Verwendung des A. T.s in der Predigt“, Schuhmanns „Berner Jetzertragödie“, „Vita Abercii ed. Theod. Nissen“ u. a. — Nr. 21 enthält u. a. eine anerkennende Besprechung von Jastrows „Religion Bayloniens und Assyriens II“ und der „Bildermappe“ dazu durch J. Döller (mit Protest gegen Jastrows Bemerkungen zu at.lichen Dingen), von L. von Pastors „Allgemeine Dekrete der römischen Inquisition aus den Jahren 1555—1597“ durch Seipel, wobei der Hoffnung Ausdruck gegeben wird, daß das bisher unzugängliche Archiv des hl. Offizium bald den Forschern geöffnet werden wird, von Heldrichs „Karl V. und die deutschen Protestanten am Vorabend des Schmalkaldischen Krieges“ durch H. u. a. *Stocks.*

7. Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte 27, 1913, 1.—3. Heft; 1. Abteilung, Archäologie S. 5—16: Od. Wolff meint, daß die konstantinische Petruskirche in Rom wie die heidnischen Kultgebäude nach einem bestimmten Proportionskanon angelegt sei. — 17—74: P. Styger hebt zuerst hervor, daß der Petrustypus von Anfang an durchaus nicht einheitlich war, und will dann nachweisen, daß der Umkreis der Petrusdarstellungen in der Sarkophagkunst zu erweitern sei; von der Erkenntnis aus, daß die Barocktragenden Figuren nicht Juden, sondern römische apparitores seien, will er die sog. Bedrängung des Moses für eine Gefangennahme und Fortführung Petri halten; das Quellwunder, bei dem Moses als Typus Petri aufgefaßt wurde, sei die Darstellung eines legendenhaften Quellwunders Petri; die Szene mit dem sitzenden Alten mit der Schriftrolle sei ebenfalls eine aus den Legenden genommene Szene aus dem Leben Petri usw. Seltsamerweise erwähnt er die Darstellung, von der man mit einiger Sicherheit nachweisen kann, daß sie aus der Petruslegende genommen ist (der redende Hund), nicht. — 93—102: Fr. J. Dölger veröffentlicht eine neugefundene römische Inschrift mit dem Fisch vom J. 392 und zeigt, daß es falsch ist, den Fisch auf Inschriften für ein Zeichen vorkonstantinischen Alters zu halten. — 103—130: J. Wittig beschäftigt sich in 2 Artikeln mit der Bronzestatue des Petrus in der Peterskirche in Rom; auf Grund einer neuen photographischen Aufnahme meint er, sie vor das Jahr 200, ja vor das Jahr 100 setzen zu können — warum soll es dann nicht die von Nero gesetzte Porträtstatue des hl. Petrus sein? De Waal hat auf S. 130f. wenigstens Bedenken geltend gemacht. — 82—91, 141—149: J. P. Kirsch, Anzeiger für christliche Archäologie XXXIV und XXXV.

2. Abteilung, Geschichte S. 3—19, 57—84: G. J. Schorn

weist die Quellen zu den *Vitae Pontificum Romanorum* des Bartolomeo Platina nach (Hauptquellen: *Historia ecclesiastica* des Tholomaeus von Lucca, *Liber pontificalis* und die Dekaden des Flavius Blondus) und charakterisiert seine historische Methode; die Ansätze zur Kritik, seine freimütigen Äußerungen und sein gewandter Stil sind besonders bemerkenswert. — 20—30, 129—145: St. Ehses veröffentlicht die von Hieronymus Seripando am 5. Juni 1546 in Trient vorgetragene *Sententia de peccati originalis remediis et eorum effectibus* und Alfonso Salmerons Äußerungen über *duplex iustitia, inhaerens oder imputata* vom 16. Okt. 1546. Im Zusammenhang damit stellt er J. Hefners Angaben über Isidor Clarius richtig in dessen Publikation *Voten vom Trienter Konzil, Würzburg 1912.* — 31—42: E. Krebs referiert über die ersten beiden Bände von Grabmann, *Geschichte der scholastischen Methode.* — 85—128: P. M. Baumgarten gibt unter dem Titel *Miscellanea diplomatica I* eine Reihe Einzelbemerkungen zu den Registern Cölestins V., Innocenz' III., Honorius' III., Gregors IX. — 146—158: K. H. Schäfer bringt ergänzende Urkunden zur Geschichte des deutschen Adels im päpstlichen Dienst. *G. Ficker.*

8. Kirchengeschichtliche Festgabe, Anton de Waal zum goldenen Priesterjubiläum (11. Oktober 1912) dargebracht. Im Auftrage und in Verbindung mit den Kaplänen und Freunden des deutschen Campo Santo in Rom herausgegeben von Fr. X. Seppelt. Mit 2 Tafeln und 4 Abb. (Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte, Supplementheft XX). Freiburg, Herder 1913, XI. 488 S. 8°. M. 16. — In der von Seppelt geschriebenen Widmung wird als Hauptverdienst de Waals hervorgehoben, daß seine Initiative erst jene starke und fruchtbringende Verbindung hergestellt habe, die nun zum Segen der Kirche und der deutschen Heimat unlösbar zwischen dem deutschen Campo Santo und der Wissenschaft besteht. Darum ist wohl auch einer der 3 Hauptteile, der 2., der Geschichte des Deutschtums in Rom gewidmet. Der erste Teil enthält Beiträge zur Geschichte der Kurialbehörden. Em. Göller berichtet über die Auffindung des älteren Archivs der päpstlichen Pönitentiarie im Vatikan und gibt seinen Inhalt an. Fr. E. Schneider zeigt, daß die Rota als Kollegialgericht schon am Ende des 13. Jhs. fungiert habe. P. M. Baumgarten gibt Notizen über einige päpstliche Kanzleibeamte des 13. u. 14. Jhs., z. T. als Korrekturen zu Bresslaus Urkundenlehre. H. Zimmermann schildert die päpstliche Legation zu Beginn des 13. Jhs. im Dienste der Kreuzpredigt, Inquisition und Kollektorie. Im 2. Teile gibt St. Ehses ergänzende Bemerkungen zu der Tätigkeit des Kardinals Otto Truchsefs von Augsburg zu Rom 1559—1563, wobei die Angaben über sein Protektorat für Deutschland wohl

am interessantesten sind. J. Kolberg entwirft ein Lebensbild des ermländischen Dompropstes Christoph von Suchten († 1519). Die Konversion des Malers Müller, ihre Ursachen und seine sonstige Tätigkeit in Rom schildert J. Mumbauer. Die Notizen über die Deutschen in Rom im 14. Jh. sammelt K. H. Schäfer. Zwei interessante Berichte von Deutschen über Alexander VI. von 1492 u. 1504 veröffentlicht J. Schlecht. Die Gründe für die Romfahrt des Bischofs Jodocus von Breslau und ihre Erfolglosigkeit werden von F. X. Seppelt auf Grund der Biographie des Bischofs dargelegt. Unter dem Titel *Varia* sind im 3. Teile 7 Artikel zusammengefasst. J. Sickenberger erörtert die Frage nach dem Todestage Christi. Fr. J. Luttor beschreibt und würdigt die Paulstür, d. h. die byzantinische Bronzetür von S. Paolo fuori le mura. F. Ehrle bringt sehr wertvolle und interessante Nachträge zur Geschichte der drei ältesten päpstlichen Bibliotheken. K. Eubel veröffentlicht mittelhochdeutsche Stücke aus dem Handschriftenbestand des Minoritenklosters Würzburg. R. Stapper untersucht die Albertus Magnus fälschlich zugeschriebene *Ars praedicandi*. L. Schulte entwirft in ständiger Auseinandersetzung mit Dlugosz ein gerechteres Lebensbild des Bischofs Konrad von Breslau. Endlich gibt J. Schmidlin einen Überblick über die Tätigkeit der Päpste auf dem Gebiete der Heidenmission, wobei er ihnen freilich vieles zuschreibt, woran sie unschuldig gewesen sind. Abgesehen von diesem letzten Artikel ist mir weder in dieser noch in der unter Nr. 28 genannten Festschrift eine ausgesprochen päpstliche Tendenz aufgefallen. Es läge nahe, auf Grund der beiden Festschriften den Wert der eingangs berührten Verbindung von Campo Santo und Wissenschaft zu umschreiben; aber schliesslich sind Festschriften am wenigsten für kritische Beurteilung geeignet. *G. Ficker.*

9. Vol. I Nr. 4 des „*Constructive Quarterly*“ (Humphrey Milford, Oxford University Press, Jahrgang 10 sh, Heft 3 sh, S. 641—836), zu dessen Editorial Board in Deutschland D. von Bezzel-München, Deifsmann-Berlin, Loofs-Halle, von Schlatter-Tübingen, Julius Richter-Berlin gehören, hat folgenden Inhalt: Léonce de Grandmaison-Paris, Das Zeugnis des Geistes (641 ff., nach Joh. 16, 13—15, Paulus, Franz von Assisi, Pascal und Newman), Jefferson-New York, Kirchen- und Weltverbrüderung (655 ff.), Percy Dearmer, Liebe in den Kirchen (676 ff. Interdenominationalismus entsprechend dem Internationalismus ist das Ziel), Lindsay, Protestantismus und Katholizismus, zwei Methoden, aber nicht zwei Religionen (692 ff.), Ramsay-Macdonald, M. P., Religion und Arbeiterbewegung (711 ff. „In Großbritannien haben Kirchen- und Arbeiterbewegung niemals heftige Konflikte gehabt“), Finlay, S. J., Verbrüderung

durch Arbeit (719 ff., irische Verhältnisse), von Dobschütz, Evangelium und Askese (734 ff., Luk. 2, 10; 3, 9; 10, 23; 10, 13 f.; Matth. 11, 28—30; 5, 20; Röm. 8, 35. 38; Phil. 2, 12 mit histor. und prakt. Kritik), Mackintosh-Edinburgh, Das Herz des Evangeliums und der Prediger (748 ff., „er bezahlte unsere Schuld“), Krossnogeon-Jurjew, Glaubensfreiheit in Rußland im Licht der Geschichte (763 ff. mit geschichtlichem Material), Brown, Hochkirchliche Anglikaner und amerikanische Presbyterianer an der Shantung-Universität (777 ff. Interdenominationalles), Bevan-London, Die Anrufung der Heiligen (795 ff.), Charles Johnston, Paulus und Philo (810 ff. ihr Verhältnis zueinander), Lock-Oxford, Ein englischer Mystiker (826 ff. Thomas Traherne 1636—74, Verf. von *Serious and Patheticall contemplation of the Mercies of God 1700* und *Poems of Felicity* publ. by Dobell, Oxford 1910). *Stocks.*

10. *Revue Bénédictine* 30, 1913, 2. Heft, S. 153—173: G. Morin, *Pro Instantio. Contre l'attribution à Priscillien des opuscules du manuscrit de Würzburg* begründet die sensationelle These, daß die jetzt fast allgemein Priscillian zugeschriebenen Traktate nicht ihm, sondern seinem Parteigenossen Instantius zugehören müssen; Priscillian, der als ausgezeichnete Schriftsteller bekannt war, könne solche Traktate nicht geschrieben haben, und die mancherlei Schwierigkeiten, die bei der Zuweisung an ihn blieben, würden durch die neue Annahme gehoben; der *liber apologeticus* müsse sich auf das Konzil von Bordeaux beziehen. — 174—186: Ders., *Un passage énigmatique de S. Jérôme contre la pèlerine espagnole Eucheria* findet in Hieronymus' Brief 54 ad Furiam § 13 eine lange vermifste, für die Pilgerin nicht gerade schmeichelhafte Bezugnahme auf Eucheria, deren Aufenthalt im Orient danach in die Jahre 393—396 fallen müsse. — 187—207: J. Chapman, *On the decretum Gelasianum de libris recipiendis et non recipiendis* beginnt eine lehrreiche Besprechung von v. Dobschütz' Untersuchung; nach ihm ist das Dekret nicht ein einheitliches Ganze, sondern die ersten drei seiner 5 Teile gehen auf Damasus' Synode von 382 zurück, denen der vor Hormisdas lebende Herausgeber den vierten und fünften Teil und das Zitat aus Augustin im ersten Teile hinzufügte. — 208—218: D. de Bruyne, *Les notes liturgiques du Codex Forojuliensis (Cividale)* teilt aus dieser berühmten Vulgata-Handschrift der Evangelien die Randnoten mit, die ein beinahe vollständiges *Capitulare Euangelii* des VI./VII. Jahrhunderts aus der Diözese Aquileja ergeben. — 219—234: *Notes et Documents*: J. Chapman, *Barnabas and the Western Texts of Acts* (der westliche Text stammt aus ca. 100—130); ders., *The metrical clausulae of Papias* (Papias der einzige Zeuge für den asiati-

schen „Cursus“); G. Morin, Une collecte romaine du sacramentaire gélasien citée par un écrivain provençal des environs de 494 (Presbyter Vincentius, vgl. Gennadius de viris illustribus 81); ders., La lettre-préface du Comes Ad Constantium se rapporterait au Lectionnaire de Claudien Mamert?; ders., Un opuscule de l'époque carolingienne sur la raison d'être des Quatre-Temps. — 235—256: Comptes rendus; notes bibliographiques; Ouvrages nouveaux. — Beigegeben sind 3 Bogen des Bulletin d'histoire bénédictine (April 1913). — 3. Heft: S. 257—285: A. Wilmart gibt einen verbesserten Text des Briefes des Bischofs Potamius von Olisipo an Athanasius und weist auf seine Bedeutung für Bestimmung der literarischen Hinterlassenschaft des Bischofs hin; zugleich bespricht er die Sammlung, in der er überliefert ist, eine in Spanien im 4. Jh. angefertigte Sammlung luciferianischer Schriften; er verzeichnet und charakterisiert die Handschriften, skizziert auch die Umstände, die zur Abfassung des Briefes (ca. 352) geführt haben. Für die spanische Literatur des 4. Jhs. (Gregor von Elvira, Potamius) ist die Abhandlung sehr ergebnisreich. — 286—293: G. Morin möchte den dem C. Marius Victorinus zugeschriebenen Liber ad Justinum Manichaeum dem Bischof Pacian von Barcelona zuweisen. — 294—314: de Bruyne zeigt, daß die Itala Augustins nichts anderes ist als die hieronymianische Übersetzung des hebräischen Alten Testaments; die Schwierigkeiten, die sich dieser Annahme entgegenstellen, lösen sich, wenn man zwei Ausgaben von Augustins Schrift De doctrina christiana unterscheidet; Itala ist soviel wie römisch; Itala = vorhieronymianische Bibelübersetzung ist ein Phantom. — 315—333: J. Chapman beendet seine Besprechung von v. Dobschütz' Decretum Gelasianum; er gibt eine Fülle von Korrekturen, Ergänzungen, Anregungen. — 334—342: G. Morin zeigt, daß die Statuta ecclesiae antiqua nicht von Caesarius von Arles stammen können, sondern älter sind; er vermutet, daß sie zu einer Gruppe von arlesianischen Fälschungen von ca. 500 gehören, die außer ihnen die Canones des sog. zweiten Konzils von Arles, wahrscheinlich auch das decretum Gelasianum und vielleicht auch das Symbolum Quicumque umfaßt. — In den Notes et Documents p. 343—353 macht de Bruyne auf einen römischen Buchhändler Gaudiosus bei S. Pietro in vincoli aus dem 5. Jh. aufmerksam, B. Defrenne berichtet über die neuen Ausgaben der Diaria und Acta des Konzils von Trient. — p. 354—391: Comptes rendus, Notes bibliographiques. — Beigegeben ist das Bulletin d'histoire bénédictine p. 49—72.

G. Ficker.

11. Revue de l'orient chrétien, 2. Serie 8 (18), 1913, 1. u. 2. Heft, p. 3—35: F. Nau publiziert die im Museum Guimet

befindlichen Nestorianischen Inschriften aus dem 13. und 14. Jahrh.; sie sind gefunden in Russisch-Turkestan in zwei nestorianischen Begräbnisstätten; zugleich verbreitet er sich über die neuerlichen so bedeutenden Funde in Turkestan und über die Geschichte und Art des Nestorianismus in Zentralasien. — 42—52, 147—167: J. Babakhan setzt seine Umdichtung von metrischen Homilien Jakobs von Sarug († 521) in französische Verse fort; bemerkenswert ist die Homilie über den Apostel Thomas. — 53—68, 124—133: F. Nau publiziert und übersetzt die syrische Übersetzung der Vita Johannes' des Kleinen. — S. Grébaut fährt mit der Übersetzung der äthiopischen pseudoclementinischen Literatur fort, 69—78; er bringt ferner ein äthiopisches Verzeichnis der Patriarchen von Alexandrien 92—96, ein äthiopisches Stück der Anaphora des heiligen Athanasius 100f., eine Geschichte des Abfalls des Diakonen Leontius und des Todes des Juden Isaak 101—104, 113—120 die Wunder des Erzengels Raguel, 121—123 ein Salam auf die Jungfrau Maria, und andere kleine äthiopische Stücke, 204—208, 213—217. — 79—83: M. Brière publiziert eine undatierte syrische Homilie des Theophilus von Alexandrien. — 84—91: L. Delaporte setzt den Katalog der koptischen Handschriften der Nationalbibliothek fort. — 134—136: F. Nau bespricht Masudis Angaben über die kirchliche Hierarchie. — 137—146: Nau fährt in der Publikation der Apophthegmata patrum aus Cod. Coisl. 126 fort; 208—212 zeigt er, daß die Originalsprache der Apophthegmata nicht das Koptische, sondern das Griechische sei; 168—182 veröffentlicht E. Porcher koptische Fragmente der Apophthegmata aus Paris. — 183—203: M. Chaîne beginnt ein Repertorium der in den europäischen Bibliotheken befindlichen äthiopischen Salams und Malke'es.

*G. Ficker.*

12. *Revue des questions historiques*, 186. und 187. Lieferung, 1913, p. 361—388, 5—37: L. de Voïnovitch, Les „Angevins“ à Raguse (1384. 1385). — 389—422, 38—64: P. de Vaissière, Le baron des Adrets (1512—1586) zeichnet das Lebensbild dieses von Legenden umwobenen Mannes unter dem Gesichtspunkte, daß er die Schandtaten, die er im Dienste der hugenottischen Sache vollbrachte, in der zweiten Periode seines Lebens von 1563 an im Dienste der katholischen Sache wieder gutgemacht habe. — 423—449: L. Didier, Le citoyen Genet (Schluß). — 450—460: A. Legris macht darauf aufmerksam, daß die ältesten liturgischen Bücher der Beiden Sizilien nordfranzösischen Einfluß (Rouen) zeigen. — 461—465: J. Paquier referiert zustimmend über Cristianis Buch *Du Luthéranisme au Protestantisme*; er irrt nur darin, daß er Cristiani als einen Historiker bezeichnet. — 466—485: G. Gautherot, La dic-

tature des sections Parisiennes au début de la révolution. — 485—500: E. Angot, Talleyrand et le comte d'Haute-rive. — 500—520: Fr. Rousseau, De Bâle à Tolentino. Lettres inédites du chevalier d'Azara 1795—1797 (Schluß), mit vielen interessanten Angaben über die römischen Verhältnisse der damaligen Zeit. — 65—93: M. Marion, Grèves et rentrées judiciaires au XVIII<sup>e</sup> siècle, le grand exil du parlement de Besançon (1759—1761). — 94—119: P. Montarlot, Un agent de la police secrète (1800—1817), Jean-Marie François. — 120—131: R. de Launay, La campagne de Sabinus en Normandie (56 ans av. J.-C.). — 131—152: de Sérignan, Une carrière militaire sous le premier empire (1809—1813), le lieutenant de Bontin (Schluß). — 521—542, 154—179: Comptes rendus critiques. — 543—571: F. Cabrol, Chronique d'archéologie chrétienne et de liturgie. — 572—601: E. A. Goldsilber, Courrier allemand. — 180—214: M. Besnier, Chronique d'histoire ancienne grecque et romaine. — 215—239: R. Schneider, Chronique d'histoire de l'art. — 602—625, 240—262: Chronique. — 626—639, 263—334: Revue des recueils périodiques. — 640 bis 682, 335—360: Bulletin bibliographique. *G. Ficker.*

**13.** Revue de Théologie 22<sup>e</sup> année N. 4 (1. Juli 1913) enthält: Henri Bois, Frédéric Godet (289 ff. im Anschluß an Philippe Godets Werk „Frédéric Godet [1812—1900], Neuchâtel 1913). — Bruston, Les dates principales de la vie de Saint Paul, de sa conversion à sa première épître (suite et fin) (330 ff.: Paulus ist nicht in Nordgalatien gewesen; zu Gal. 4, 16; 2, 1; 5, 11; die Gal. 2 erwähnte Reise ist mit der von Apg. 11, 36 und 12, 25, nicht aber mit Apg. 15, identisch; Gal. liegt zeitlich vor Apg. 15; Gal. und Kol. sind einander ähnlich, weil sie an benachbarte Gemeinden geschrieben sind, zwischen ihrer Abfassung liegt ein Zeitraum von 8—9 Jahren). — Henri Bois, Jésus et Dieu (351 ff. im Anschluß an das Werk von Aloys Berthoud, Jésus et Dieu, Genève 1912: Kritische Bemerkungen) —; Ch. Bruston, La date du proconsulat de Gallion (362 ff.: nach der bekannten in Delphi gefundenen Inschrift vom 1. Mai 52 bis 30. April 53, Paulus weilte in Korinth von Herbst 52 bis Frühling 54). — Ch. Bruston, Rectification à la traduction des plus anciens cantiques chrétiens, (Fin) (367 ff., nun auch übernommen in Brustons Les plus anciens cantiques chrétiens<sup>2</sup> 1913). — H. B., La religion sans Dieu (376 ff. im Anschluß an Parodi, Le problème religieux dans la pensée contemporaine, in Revue de Métaphysique et de Morale, Juli 1913). — Nr. 5 (1. September 1913) enthält: Charles Dartigne, Emilien Frossard (385 ff., „der Apostel der Pyrenäen“ 1802—1881); Ch. Bruston, Mâran athâ (402 ff.; nicht „Unser Herr kommt, ist gekommen, komme“,

noch „du bist der Herr“, sondern „unser Herr ist das Zeichen“ — im Anschluß an Jes. 11, 10f. — zur Heiligung, und zwar aramäisch gegenüber den judaistischen Emissären, die auf die Beschneidung pochten); Henri Bois, *Un nouveau livre sur Descartes* (409 ff. Denis Cochin, Descartes); Ch. Bruston, *Les dernières épîtres de saint Paul pendant et après sa captivité*. Fin. (441 ff. Letzte Reisen Pauli unter Voraussetzung der Echtheit der Pastoralbriefe. Aufenthalt des Petrus in Rom und sein Brief, geschrieben 63, als Paulus schon Rom verlassen hatte, oder Anfang 64.) Schlufs: Eph., Kol., Philem., in Cäsarea 59, 2Tim. in Rom 61, Phil. daselbst 62, 1Tim. und Titus in Makedonien Herbst 63, oder in Nikopolis Winter 63/64, damals auch der Petrusbrief; Apok. 18, 20 geht auf Paulus und Petrus); Ch. Bruston, *Exegetische und kritische Phantasien* (457 ff. zu Matth. 11, 12—14 = Luk. 16, 16 gegen Dibelius); Ed. Bruston, *Der Knecht Jahves*; Übersetzung von Jes. 52, 13—53, 12 (464 ff.); *Analyses, Comptes rendus, Variétés.* *Stocks.*

14. Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige. 3 (34), 1913, 1. u. 2. Heft, S. 1—62, 201—242: G. Steinhauser, Die Klosterpolitik der Grafen von Württemberg bis Ende des 15. Jahrhunderts, zeigt an der Geschichte der einzelnen Klöster, wie die Grafen von Württemberg es verstanden, sich die Vogtei zu sichern, und gibt zuletzt zusammenfassend den Inhalt der Vogteirechte an. Als Vorbereitung für die Reformation haben die geschilderten Bestrebungen und Erfolge wie in andern Ländern so auch in Württemberg ihre große Bedeutung. — 63—103, 243—293: P. Rasso, Die Kanzlei St. Bernhards von Clairvaux, untersucht die Briefe Bernhards im allgemeinen, seine Schreiben in Sachen Abälards und seine Kreuzzugsmanifeste im besonderen, um Bernhards persönlichen Anteil an ihnen festzustellen. Das Resultat ist, daß Bernhard so wenig wie möglich selbst geschrieben, sondern die Abfassung seinen Notaren überlassen hat. Zur Kritik der Briefe ist das ein nicht unwichtiges Ergebnis, wie R. im einzelnen darlegt. — 104—116: F. J. Bendel, Die Frühdrucke der ehemaligen Abtei Amorbach. — 117—226: L. Steinberger, Zur Legende der hl. Marinus und Annian, Patrone des Stiftes Rott. Die Legenden sind ohne historischen Wert. — 127—136: R. Kögel, Die chemische Behandlung der Palimpseste. — 294—314: A. Mitterwieser, Herzogin Margaret, Äbtissin von Neustadt a. d. D., die letzte der Landshuter Wittelsbacher (gest. 1531). — 315—342: P. Th. Wieser, Abt Matthias Lang von Marienberg (gest. 1640), ein Neubegründer eines alten Klosters. — Aus den Kleinen Mitteilungen 137—150, 342—354 seien hervorgehoben der Nachweis B. Danzers 137—142, 381, daß

man von Doppelschulen der Benediktiner schlechtweg (für Externe und Interne) nicht reden dürfe, vielmehr für jedes Kloster besonders die Frage beantworten müsse, und die von U. Berlière herausgegebenen Briefe, die beweisen, daß man Martène und Durand auf ihrer Studienreise nach Deutschland 1718 in Verdacht hatte, jansenistische Irrtümer zu verbreiten. — 151—182, 355—383: Literarische Umschau; 183—200, 384—312: Zur Ordenschronik, darin S. 391—396 ein Bericht über den Übertritt von zwei anglikanischen Benediktinerkonventen, Caldey und St. Bride, zur katholischen Kirche. *G. Ficker.*

15. Von der rüstig voranschreitenden Sammlung: „Biblische Zeit- und Streitfragen zur Aufklärung der Gebildeten hrg. von D. Kropatscheck“ (Berlin-Lichterfelde, Runge) liegen folgende Hefte zum Referat vor: Serie VIII, 10: Eduard König, Die Geschichtschreibung im Alten Testament (48 S. 0,60 M.) behandelt Fundorte der alttestamentlichen Geschichtschreibung und formelle Art ihrer jetzt vorliegenden Produkte, Anlässe, Anfänge und nächste Pfleger derselben (Mythenbildung ist nicht als Anfangsübung der hebr. Geschichtschreibung anzusehen, S. 11), Ursprung und Geist der wirklich vorhandenen Geschichtsbücher des A. T., wirkliche und angebliche Gefahren für ihren Quellenwert (prophet. Pragmatismus, spätere Übermalung u. dgl.), Grundlagen ihrer wesentlichen Glaubwürdigkeit (Gedächtnis, Schriftgebrauch, auswärtige Bestätigungen, Sprachgeschichte u. dgl.). — VIII, 11: Georg Heinrici, Die Bodenständigkeit der synopt. Überlieferung vom Werke Jesu (26 S. 0,50 M.): die synopt. Evangelien sind ganz anders orientiert als die Vitae des Apollonios, des Pythagoras, des Jamblich u. a., die Charaktere des Pilatus, des Herodes Antipas, des Täufers Johannes, des Galiläers Petrus, der Sadduzäer, der Pharisäer sind der sonstigen Überlieferung entsprechend geschildert; Jesu Charakter ist individuell. — VIII, 12: Walther Glawe, Buddhistische Strömungen der Gegenwart (40 S. 0,50 M.): Religiöse Krisis der Gegenwart, Buddhismus im deutschen Geistesleben (Schopenhauer, Nietzsche, Hartmann, R. Wagner, Theosophische Gesellschaft, Neobuddhismus), Grundwahrheiten der Lehre Buddhas, Beziehungen des Christentums zum Buddhismus (Jacolliot, Seydel, Oldenberg, von Hase), Vergleich des Buddhismus mit dem Christentum. — IX, 2/3: Friedrich Mahling, Lohn und Strafe in ihrem Verhältnis zu Religion und Sittlichkeit nach neutestamentlicher Anschauung (77 S. 1 M.): Lohn und Strafe in der Verkündigung Jesu (ausgehend vom Zentralbegriff des Reiches Gottes), Lohn und Strafe in den Schriften des N. T. außerhalb der Verkündigung Jesu (vor allem bei Paulus, Ergebnis), Literatur, Register. — IX, 4: Robert Falke, Die Seelen-

wanderung (39 S. 0,50 M.): Metempsychose und Palingenesie, die Seelenwanderung in Religionen und Philosophie mit Erörterung etwa dafür in Anspruch zu nehmender Stellen des N. T.s, Beurteilung nach ihrer Entstehung (Lebenstrieb, Traumerscheinungen u. dgl.), religiös-sittlicher Wert der Lehre (Widerlegung der Gründe ihrer Verteidiger). — IX, 5: Knieschke, Das heilige Land im Lichte der neuesten Ausgrabungen und Funde (32 S. 0,50 M.): Ausgrabungen und Funde (Gezer, Jericho, Meggido [?] und Ta'annek, Samaria, Jerusalem, Ain-Schems, Sonstiges), Ergebnisse und Schlüsse (das Allgemein-Kulturelle, Schrift, Religion). Literaturangaben zu dürftig, andererseits mußten Siglen wie DPV, MDOG für den weiteren Kreis der Gebildeten erklärt werden; ist Stuckens Buch „Der Ursprung des Alphabetes“ hochwissenschaftlich?, das Grab ist nach Herbert Spencer doch wohl nicht der erste Kulturort, sondern der erste Kultusort. *Stocks.*

16. Internationale kirchliche Zeitschrift 3 (21), 1913, 2. und 3. Heft: das 2. Heft ist fast ganz Wessenberg gewidmet, von dem auch ein Porträt beigegeben ist. W. Schirmer schildert ihn als religiöse Persönlichkeit, S. 158—171, teilt seine Gedanken über die Ursachen geschwächter und gehemmter Wirksamkeit der Religion unter den Menschen S. 231—234 und ein Schreiben über seine letzten Lebenstage mit, S. 235f. W. Heim gibt seine Ideen über eine deutsche Kirche wieder, S. 195—210; Menn teilt Briefe von ihm an J. G. Jacobi und Gedichte von ihm und Jacobi mit, S. 211—218. A. Thürlings macht Mitteilungen über die Entstehung des Konstanzer Diözesangesangbuches, das zum Teil noch heute in Gebrauch ist. Über Sailers Absetzung an der Akademie zu Dillingen im J. 1794 berichtet R. Keussen S. 172—194. In der Ausschau S. 145—157, 292—309 bietet der Herausgeber Thürlings Neues und Altes über Gestaltung der Kirche im Anschluß an die Schrift von B. von Pöllnitz, Zentrum und Deutschtum, und an mehrere neuere Äußerungen über die Trennung von Staat und Kirche. Menn charakterisiert Fr. Michelis als Schriftsteller S. 237—249, 349—363. Heim schildert Döllingers Tätigkeit als Politiker S. 324—348. M. Pflanzl bestimmt den Begriff Menschensohn in Dan. 7, 13, S. 310—323. Von besonderem Interesse ist wieder die von A. Küry und J. Ilitsch verfaßte Kirchliche Chronik (römisches und nicht römisches Christentum auf dem Balkan, Unionsbestrebungen usw.), zu der auch ein Artikel von O. Gilg über das Wachstum des Klosterwesens in der anglikanischen Kirche zu rechnen ist, S. 250—268, 364—416. *G. Ficker.*

17. Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft XIV (1913), 4 (S. 273—348 mit Titelbogen) enthält: Bousset, Platons Weltseele und das Kreuz Christi (273 ff.:

jene hatte die Gestalt eines X, ebenso das Kreuz Christi im Mart. Petri, Acta Johannis, Mart. Andreae, Horos der Valentinianer, alles dies entstammt der mit stoischen Motiven verquickten platonischen Spekulation); Goetz, Die ursprüngliche Fassung der Stelle Josephus Antiquit. XVIII, 3, 3 und ihr Verhältnis zu Tacitus Annal. XV, 44 (286 ff.: das Josephuszeugnis über Christus ist nur zum kleineren Teil echt, in der längeren jetzigen Fassung stark von einem christlichen Fälscher ergänzt und zurechtgestutzt nach christlichem Gutdünken; Tacitus hat für seine Angaben Plinius benutzt); Brun, „Um der Engel willen“, 1 Kor. 11, 10 (298 ff. gegen Dibelius und J. Weifs: eigentlich hätte stehen sollen „um des Mannes willen“); Corssen, Der Altar des unbekanntes Gottes (309 ff.: Auseinandersetzung mit Norden: Parallelismus nicht zwischen Apollonios und Lukas, sondern zwischen Damis und Lukas, jener Roman nach Nerva, dieser bald nach Trajans Tod geschrieben); Achelis, Altchristliche Kunst (324 ff. 3, Auferstehungshoffnung, dokumentiert auch durch das Bild der turmbauenden Jungfrauen u. a.).

*Stocks.*

18. A. Wirth, der Verfasser des Buches „Aus orientalischen Chroniken“, liefert in seinem bei Friedrich Andreas Perthes A.-G. in Gotha 1913 erschienenen Buche „Der Gang der Weltgeschichte“ (IV und 474 S. mit 7 Kartenskizzen, geh. 9 M.) eine gedrängte Übersicht über die gesamte Weltgeschichte, und dann in einem „Zur Methode der Forschung“ überschriebenen Schlufsabschnitt eine Art Geschichtsphilosophie. Die erste Stufe historischer Entwicklung will er etwa 20 000—25 000 Jahre vor unserer Zeit ansetzen. Ursprünglich scheint das Mutterrecht geherrscht zu haben. Anfänge der Geschichte setzt er in Westafrika und Westeuropa, wobei auch die von Leo Frobenius neuerdings wieder ventilirte Atlantisfrage eine Rolle spielt. Von Westafrika strahlten Ägypten und Kreta aus: Kreta soll seinem Namen nach mit dem Namen der unweit des Tschadsees sitzenden Kredj zusammenhängen, und mit Kandia will er Kandin, wie am Tschadsee die Berber heißen, zusammenbringen. Zuerst behandelt er die frühesten Staaten am Euphrat und am Nil, dann Babel und die Pyramiden, die kretischen und mykenischen Völker. Die Kreter gehören mit Hetitern und Assyrern zu den Kas-Völkern, die in diesem Werk eine große Rolle spielen, auch als Urbevölkerung von Europa. Der Name ist gleichbedeutend mit den früheren Namen Alarodier, Iberer, Hetiter u. dgl. Um 1400 tauchen die Arier auf. In den Personennamen Israels steckt viel Hetitergut: Petrus = kappad. Pitra = ladinisch Pitra = siz. Pitré; Salomo = lyk. Salmoneus, Saul = skyth. Saulios; Matthäus und Lukas sind schwerlich Semitennamen (so! bez. des

Lukas hat das wohl schwerlich jemand behauptet). Dann folgen die klassischen Völker, worunter auch Bantu und Malaien abgehandelt werden; heutige Völker. Schluss: Zur Methode der Forschung. — Das Werk zeugt von erstaunlicher Belesenheit, nennt aber vielfach seine Gewährsmänner nicht und bringt viel zu viele höchst bedenkliche Hypothesen. Es scheint auch eilig gedruckt zu sein: das Karl der Große, um von den Byzantinern anerkannt zu werden, Dalmatien abgetreten habe, steht S. 254, 267, 269 zu lesen, das die Berber alle Spuren der früheren Kulturen weggefegt hatten und sich wieder als freie Söhne der Wüste fühlten, steht S. 249 Mitte und 272 unten, um nur einzelnes zu nennen.

*Stocks.*

19. Eine treffliche Einleitung zu den Apokryphen liefert uns Steph. Székely, Universitätsprofessor in Budapest, mit seiner *Bibliotheca apocrypha, introductio in libros apocryphos utriusque testamenti cum explicatione argumenti et doctrinae I: Introductio generalis, Sibyllae et apocrypha vet. test. antiqua* (Freiburg, Herder, 1913, VII u. 512 S. 11 M.). — Der (kath.) Verf. hat mit grossem Fleiss gearbeitet und die Literatur bis zum letzten Augenblick mit fortschreitendem Druck nachzutragen sich bemüht. Eine Zeittafel, ein alphabetisches Namen- und Sachregister erhöhen die Brauchbarkeit des Buches. In der allgemeinen Einleitung (S. 1—120) erörtert er: Begriff, Einleitung, Nutzen und Bedeutung, Charakter der Apokryphen, Begriff, Art und Charakter der Apokalyptik, Geschichte der apokalyptischen Vorstellungen und Schriftwerke, Lehre der Apokryphen, die Diesseitseschatologie der Apokryphen, überweltliche Eschatologie der Apokryphen; Allgemeines und Spezielles über den Ursprung der Lehre der Apokryphen, Textzeugen und Kataloge, Allgemeine Bibliographie. Nun werden im zweiten Buch die Sibyllinen abgehandelt, zuerst Allgemeines, als ältere jüdische Sibyllinen werden Buch III—V abgehandelt, als christlichen Ursprungs Buch VIII, VI und VII, I und II, als Stücke profaner Herkunft XI—XIV; ein Schlufsabschnitt handelt noch über ihre Lehre. Das dritte Buch behandelt die alten Apokryphen des A. T., und zwar das erste Kapitel die apokryphen Apokalypsen: Henoch aethiopicus und slavicus, Assumptio Mosis, syrische Baruchapokalypse; IV Esra. Das zweite Kapitel handelt von den Apokryphen historischen Inhalts, und zwar Liber Jubilaeorum, Briefe des Salomo, III Esra, III Makkabäerbuch. Unter der Überschrift „*Libri apocryphi morales*“ behandelt das dritte Kapitel die Testamenta XII patriarcharum, Psalmen Salomos, Gebet Manasses, IV Makkabäerbuch und ein viertes unter der Überschrift „*Verschiedene und verlorne Apokryphen*“: Ascensio Isaiae, Libri Noe, Jannae et Mambrae, Eldad et Modad, Zusätze zum Buch Job, apo-

cryptum Ezechielis, vaticinia Hystaspis, endlich die Apokalypse des Elias. — Schon aus dem Inhalt des Buches ergibt sich, daß es weniger die Apokryphen in unserm Sinn, als vielmehr die Pseud-epigraphen sind, die vom Verfasser behandelt werden. Jene sind dem Katholiken die libri deuterocanonici und unter Pseudepigrapha versteht er scripta auctoribus profanis supposita et argumento Bibliis minus similia, z. B. Pseudohecataeus, Brief Pseudoaristea. Das wird ausführlich auch unter Beifügung von patristischen Zensuren in dem über notio apoc. handelnden Abschnitt dargestellt. So weiß man, was man in dem Buch zu suchen hat. Das Gebotene ist mit Fleiß gearbeitet. Ausführliche Inhaltsangaben der Bücher werden geboten, und der Verfasser ist ernstlich bemüht, den heutigen Stand der Forschung wiederzugeben. So behandelt er z. B. bezüglich des Henoch slavicus: Textzeugen und Zitate; Inhalt (229—238), Lehre (Vergleich auch mit dem aeth.), Ursprung: Einheitlich; von einem hellenistischen Juden, vielleicht in Ägypten zwischen 45 vor und 70 nach Chr. (und zwar mit Erörterung der Gründe), in griech. Sprache unter Benutzung hebr. Quellen. Dies nur als Probe. Das Buch ist brauchbar.

*Stocks.*

20. Von dem Wiener Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum haben wir die Freude, 3 Bände anzeigen zu können: Vol. LV. S. Eusebii Hieronymi opera (Sect. I pars II). Epistularum pars II: epistulae LXXI—CXX. Rec. Js. Hilberg. 1912. V. 516 p. M. 16. — Vol. LIX. S. Eusebii Hieronymi opera (Sect. II pars I). In Hieroniam prophetam libri sex. Rec. Sig. Reiter. 1913. CXXV. 576 p. M. 20. — Vol. LXII. S. Ambrosii opera, pars V: Expositio psalmi CXVIII. Rec. M. Petschenig. 1913. XII. 539 p. M. 16. Wien, F. Tempsky; Leipzig, G. Freytag. Da der dritte (Schluß-)Band der Briefe des Hieronymus, der auch die Prolegomena und Indices enthalten soll, in nicht allzu ferner Zeit erscheinen wird, so dürfen wir uns eine genauere Besprechung wohl bis zur Vollendung dieser wertvollen Ausgabe aufsparen. Schon ein oberflächlicher Blick zeigt, daß die genaue Durchforschung der Handschriften eine große Zahl neuer Erkenntnisse und Verbesserungen gebracht hat. In der Anordnung der Briefe ist Vallarsis Ausgabe maßgebend geblieben. Zu S. 350 des 1. Bandes bittet mich Herr Prof. Bickel zu bemerken, daß der Cod. Monacensis latinus 6313 nicht dem 9. Jahrh. angehört, sondern auf Befehl des Bischofs Abraham von Freising (957—993) geschrieben worden ist. — Reiters Ausgabe stützt sich, soweit sie erhalten ist, auf die dem 6./7. Jahrh. angehörende Handschrift, von der ein größerer Teil im Codex Lugdunensis 468 (397), ein kleinerer im Codex Parisinus nouv. acq. lat. 602 sich befindet. Sie ist

von hervorragender Güte und kann darum, wie R. in den Prolegomena darlegt, als Maßstab zur Beurteilung der übrigen Handschriften genommen werden. Mit dieser Erkenntnis wird der Text auf eine neue und bessere Grundlage gestellt und damit ein bedeutender Fortschritt erzielt. In der vortrefflichen Einleitung bespricht R. die Handschriften und legt dar, welche zu benutzen waren. Den kritischen Apparat hat er bedeutend entlastet, indem er die wertlosen Handschriften nicht berücksichtigte. Die Einleitung klärt uns auch darüber auf, wie die Annahme von zwanzig Büchern des Jeremiaskommentars aufgekommen ist, obgleich es nie mehr als sechs dieser unvollendeten, in den Jahren 415—420 geschriebenen Arbeit des Hieronymus gegeben hat. Von besonderem Werte ist die Untersuchung des von Hieronymus benutzten Bibeltextes. Es wird gezeigt, nicht nur daß die rezipierte Vulgata mancherlei Verbesserungen empfängt, sondern auch daß sich H. gar nicht sklavisch an seine Übersetzung gehalten, sondern die LXX und ihre lateinische Übersetzung benutzt hat. Sehr reichlich sind die Belegstellen und Verweisungen angegeben. Unter den Indices ist namentlich wegen seiner Reichhaltigkeit und Nützlichkeit der Index uerborum et elocutionum hervorzuheben. — Eine von M. Ihm begonnene Arbeit hat Petschenig zu Ende geführt, indem er aus dem von jenem mit gewohnter Vorsicht und Sorgfalt gesammelten kritischen Apparat den Text herstellte. Die Einleitung berichtet kurz über die benutzten Handschriften; da mehr als hundert erhalten geblieben sind, so war eine Auswahl zu treffen. Dieser Band enthält von Indices nur den Index locorum, da die übrigen der Explanatio psalmodum XII des Ambrosius, die bald erscheinen wird, beigegeben werden sollen.

*G. Ficker.*

21. Dasselbe Urteil, welches sich mir in der Praxis des Kropper Predigerseminars bez. des ersten Bandes der Evangelisch-theologischen Bibliothek: Sellins Einleitung in das A. T. ergeben hatte: vorzüglich branchbar, kann auch gefällt werden bez. des letzterschienenen Bandes: Einleitung in das N. T. von D. Feine (Leipzig 1913, Quelle & Meyer, VIII, 217 S., geb. 5 M.). Das Buch ist vortrefflich gegliedert, Grofsdruck, Kleindruck, Kursivdruck läßt Wichtiges, minder Wichtiges, Büchertitel auf den ersten Blick unterscheiden. Überall wird der bisherige Gang der Forschung dargelegt, um auf diesem soliden Unterbau die eigene, wohlmotivierte Meinung darzulegen. Zuerst werden in der Einführung die wichtigsten Hilfsmittel für das Studium des N. T. (Ausgaben, Übersetzungen, Grammatiken, Lexika, Kommentare), Begriff und Aufgabe der Einleitung in das N. T., Geschichte der

Einleitung kurz erörtert (1—8), dann folgt I. Teil: die Entstehung der neutestamentlichen Schriften (9—195) und zwar zunächst der paulinischen Briefe, wobei die neugefundene Inschrift von Delphi bez. des Prokonsulats Gallions als einzig wichtiges Datum zum Ausgangspunkt der Chronologie gewählt wird: Thess., Gal., Kor., Röm., Phil. (in Ephesus entstanden), Kol., Eph., Philem., Pastoralbriefe; dann des Hebr., der katholischen Briefe (Jak. um 65), der synoptischen Evangelien und der Apg. (mit eingehender Erörterung der synoptischen Frage), der johanneischen Schriften (S. 153—195). Der II. Teil behandelt die Entstehung des Kanons des N. T. (196—204) und der III. die Geschichte des neutestamentlichen Textes (Erörterung auch der Bedeutung des Western Text). Blafs' Grammatik<sup>4</sup> ist nun von Debrunner herausgegeben (1913); Wohlenberg (NKZ 1913, 742 ff.) entscheidet sich für Silvanus als Verf. von Hebr. Man darf dem weiteren Fortschreiten dieses wertvollen Sammelwerkes mit größtem Interesse entgegensehen.

*H. Stocks.*

22. Als Lieferung 30 des von H. Lietzmann herausgeg. Handbuchs zum N. T. (= Band III, 2 Bogen 10—16 und Titelbogen zu III, 2 und zu III kplt.) liefert uns Martin Dibelius seine Auslegung der Briefe an Timotheus I, II und an Titus (J. C. B. Mohr in Tübingen 1913; S. 133—236. Preis geh. M. 2.10, in Subskr. M. 1.90, geb. in Lwd. M. 3.10) in der bei diesem Handbuch gewohnten Ausstattung mit eingehenden Exkursen, z. B. zu 1 Tim. 2, 15; 4, 3—5 (Irrlehrer); 1, 3. 2 Tim. 1, 10; 4, 21. Tit. 2, 4; 3, 5. 14, Beilagen, Nachträgen und Berichtigungen, Namen- und Sachregister und Wortregister zu den Paulinen, letzteres beides mit besonderem Dank zu begrüßen. Die Exkurse enthalten ein reiches Material aus der klassischen, der Koine-Literatur, den apokryphen Schriften u. dgl. Dibelius referiert über die Verhandlungen bez. der Echtheitsfrage durchaus objektiv: am ehesten könnte noch 2 Tim. wegen des stark persönlichen Moments echt sein, doch lehnt er selbst schließlic die Echtheit ab unter Heranziehung auch verwandter Stücke der Didache: 1. Tim. und Tit. sind Gemeindefregeln mit antiketzerischer Zuspitzung, 2. Tim. ist Paränese für den Kampf gegen die Ketzerei. Beide erhalten durch die Einkleidung in Paulusbrieve apostolische Autorität. Als „Vademekum“ für alle ähnlichen Fälle sind sie dann auch nicht als Briefe anzusprechen, wofür auch besonders die Allgemeinheit der Schilderung der Ketzer (1 Tim. 2, 15; 4, 3—5) ins Feld geführt wird. Sie entstammen der Feder eines Verf., der vielleicht nicht zu spät im 2. Jhd. schrieb; vgl. die Exkurse zu 1 Tim. 1, 3. 2 Tim. 4, 21. Tit. 3, 14.

*H. Stocks.*

23. In seiner in zweiter stark vermehrter Auflage vorliegenden Schrift „Jesu Persönlichkeit. Eine Charakterstudie“ (Halle a. S., Carl Marhold, 1913; 128 S.) bietet uns Dr. Carl Weidel eine sehr lesenswerte Arbeit. Er will sich dabei grundsätzlich freihalten von aller Polemik gegen andere Ansichten. Er will dem Gebildeten ein Charakterbild bieten und dabei auch Material zur Entscheidung der Frage über die Geschichtlichkeit Jesu liefern. Er will aber vor allem fragen: Was war Jesus für ein Mensch? Welches sind die Grundlinien seines Charakters? Worin besteht die Eigenart seiner Persönlichkeit? Woraus erklärt sich danach die von ihm ausstrahlende Wirkung? Wenn wir ein Leben Jesu nur schwer schreiben können, sein Charakterbild können wir desto klarer zeichnen, weil wir seine sich selbst beglaubigenden Worte haben. Freilich gilt es die vielfach hart sich widersprechenden Äußerungen dieses Charakters miteinander zu einer Einheit zusammenzufassen. Scharf werden die Zweifel an der psychischen Gesundheit Jesu abgewiesen. Ein leidenschaftlicher Wille durchglüht ihn. Er ist ganz Wille. „Jesus hat die Religion aus dem Gebiet des Verstandes und des Gefühls in die (!) des Willens verlegt“ (40). Seine Stimmung ist siegesgewisser Optimismus. Er steht ganz auf eigenen Füßen. Reichhaltige Anmerkungen und ein Stellenregister schliesen das Buch.

*H. Stocks.*

24. Eduard Norden behandelt in einer als S.-A. aus den Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Literatur XXXI (1913) vorliegenden Arbeit (30 S. 1 M.) in Auseinandersetzung mit einer im Juniheft der Internationalen Monatsschrift erschienenen Arbeit Harnacks („Der jüdische Geschichtsschreiber Josephus und Jesus Christus“) „Josephus und Tacitus über Jesus Christus und eine messianische Prophetie“. Die unzweifelhaft vorliegenden Berührungen zwischen Josephus und Tacitus bei der Stelle von den profecti Judaea beruhen nicht auf Abhängigkeit des Tacitus von Josephus, sondern auf einer sibyllinischen Quelle, in der dem Westen der Untergang prophezeit war und die beide Schriftsteller bei dem von ihnen benutzten Antonius Julianus de Judaeis fanden, woher sie auch Sueton Vesp. 4, 5 nahm. Hierbei sei noch eine Bemerkung gestattet. Norden weist S. 27 darauf hin, daß die Beschreibung des Asphaltites lacus bei Tacitus Hist. V, 6 mit der bei Josephus Bell. IV, 483f. sich findenden übereinstimme. Beide zeigen, worauf ich bez. des Tacitus in m. Aufsatz „Der Nördliche und die Komposition des Buches Joel“ (NKZ XIX, 739 Anm. 5) hingewiesen habe, gewisse Anklänge an auch bei Joel, in der äth. Alexanderlegende u. a. sich findende apokalyptisch-eschatologische Vorstellungen. Antonius wird auch sie jüdischer Überlieferung entnommen und

seinen Lesern übermittelt haben. Es ist bedauerlich, daß sein Werk verloren gegangen ist.

*H. Stocks.*

25. Der Verlag Carl Georgi, G. m. b. H. in Bonn bietet ein Werk eines Herrn Heinrich Hammer: Traktat vom Samaritanermessias. Studien zur Frage der Existenz und Abstammung Jesu (1913, 101 S. 2.50 M.). Herr Hammer will Jesus als Samariter auffassen und die Stelle Josephus Antt. XVIII, 4, 1 auf ihn beziehen, vgl. den Aufrifs des „Lebens Jesu wie es gewesen sein könnte“ (81 ff.): am Garisim wurde er gefangen genommen und dann in Jerusalem, der Residenz des Pilatus (!), durch diesen gekreuzigt. Herr Hammer redet vom Evangelium „Johanni“, „Justyn Martyr“, „Neofiten“, „Loggien (!) des Matthias (!)“, wie er überhaupt den ersten Evangelisten konsequent „Matthias“ nennt. Der Hebräerbrief, im damals gebräuchlichen aramäischen Jargon oder gar samaritanisch geschrieben, stammt von Simon dem Zauberer her. „Vor Pauli (!) war das Christentum eine politische Anschauung, von einem Volksführer geschaffen, Paulus, der Apostel, machte es zur Religion.“ „Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht umhin, wieder einmal zu bemerken, wie die Delitzschsche Übersetzung des N. T.s in jeder Hinsicht zu wünschen übrig läßt.“ So Herr Heinrich Hammer.

*H. Stocks.*

26. Das oft erörterte „Religionsgeschichtliche Problem des Urchristentums“ behandelt erneut Engelbert Krebs in Heft 4/5 der sechsten Folge der von Heinisch und Rohr im Aschendorffschen Verlage in Münster herausgegebenen „Biblischen Zeitfragen“ (80 S. 1 M.) und zwar in ebenso gründlicher wie sachlicher Weise mit Berücksichtigung auch der erst kürzlich durch E. Norden in seinem „Agnostos theos“ aufgeworfenen Probleme. Er behandelt: „Überblick über die Geschichte der vergleichenden Religionswissenschaft“ (4—14), wobei unter den Quellenwerken auch das von Edv. Lehmann herausgegebene „Textbuch zur RG“ (Deicherts Sammlung theologischer Lehrbücher) nicht fehlen durfte, „Religionsgeschichte und Christentum“ (15—18), „Das Christentum als Offenbarungsreligion“ (18—25), „Christus und die aufserchristlichen Logosgestalten“ (25—38), „Christus und die Heidengötter“ (39—54), „Christus und die aufserchristlichen Heilandsgestalten“ (54—60), „Christliche und aufserchristliche Sittenlehre“ (60—71), hier vor allem auch Epiktet, „Christliches und aufserchristliches Kultleben“ (71—77), „Rückblick und Ausblick“ (77—80). — Überall ist das dem Christentum Eigentümliche hervorgehoben.

*H. Stocks.*

27. Fr. Fefslor, Benutzung der philosophischen Schriften Ciceros durch Lactanz. Ein Beitrag zur klassischen Philologie. Leipzig und Berlin, Teubner, 1913, VII. 56 S. 8°. M. 2.50. F. will mit seiner Zusammenstellung von Ähnlichkeiten in Lactanz' und Ciceros Schriften nur eine Vorarbeit geben. Er hätte mit dem Druck warten sollen, bis er etwas Abschließendes bieten konnte.

G. Ficker.

28. Konstantin der Große und seine Zeit. Gesammelte Studien. Festgabe zum Konstantins-Jubiläum 1913 und zum goldenen Priesterjubiläum von Mgr. Dr. A. de Waal. In Verbindung mit Freunden des deutschen Campo Santo in Rom hrsg. von Fr. J. Dölger. Mit 22 Tafeln u. 7 Abb. im Text. 19. Supplementheft der Römischen Quartalschrift. Freiburg, Herder 1913. XI. 447 S. 8°. M. 20. Der Titel dieser Festschrift deckt nicht den Inhalt; man kann nur sagen, daß alle in ihr enthaltenen Aufsätze in näherer oder fernerer Beziehung zu Konstantin und dem 4. Jahrh. stehen, aber eine zusammenfassende Charakterisierung der Zeit Konstantins, wie man nach dem Titel erwarten müßte, sucht man vergebens. Einen Ansatz zu zusammenfassender Betrachtung macht allerdings E. Krebs in dem ersten Artikel: Die Religionen im Römerreich zu Beginn des 4. Jahrh.s; aber er ist doch recht dürftig und einer Festschrift wenig würdig. Anders steht es mit dem an anregenden Gesichtspunkten reichen Artikel von J. Strzygowski über die Bedeutung der Gründung Konstantinopels für die Entwicklung der christlichen Kunst; aber er nimmt sich fremdartig genug in dieser eigentlich doch nur römischen Umgebung aus. Direkt nach Rom führen uns die Artikel von Leufkens über den Triumphbogen Konstantins, von Fr. Witte über seine Kolossalstatue in der Vorhalle von S. Giovanni in Laterano (ein seltsam stilisierter Aufsatz), von Kirsch über die römischen Titelkirchen zur Zeit Konstantins. Mehr oder weniger auf Rom beziehen sich die Artikel von J. Wittig über das Toleranzreskript von Mailand 313, der trotz ostentativer Abschüttelung Seecks doch manches von ihm gelernt hat, von K. v. Landmann über Konstantin als Feldherr, von Er. Becker, dem einzigen protestantischen Theologen, der mitgearbeitet hat, betitelt: Protest gegen den Kaiserkult und Verherrlichung des Sieges am Pons Milvius in der altchristlichen Kunst der konstantinischen Zeit, auch von H. Swoboda über das Bronzememogramm Christi aus Aquileja und von Dölger über die Taufe Konstantins und ihre Probleme. Zu Rom gehören, sind aber nur künstlich mit Konstantin in Beziehung zu setzen die beiden Artikel über die Malereien in der neugefundenen Grabkammer des Trebius Justus: während Wilpert sie als Vorgänge aus dem realen Leben erklärt, glaubt Marucchi unter Berufung auf

ägyptische Darstellungen an ihrem symbolischen Charakter festhalten zu müssen. Einen inhaltreichen Artikel mit vielen neuen Angaben bietet Baumstark über Konstantiniana aus syrischer Kunst und Liturgie; der Herzog Johann Georg von Sachsen veröffentlicht einige orientalische Darstellungen Konstantins und seiner Mutter. Über die Tendenz von Lactanz' *de mortibus persecutorum* handelt A. Müller; die Nachrichten über Protokolle der altchristlichen Synode sammelt Wikenhauser; Pfäffisch meint, daß eine genaue Inhaltsangabe die Echtheit der Rede Konstantins an die Versammlung der Heiligen erweisen könne. Endlich sucht M. Schwarz das Stilprinzip der altchristlichen Architektur zu entdecken, indem er zwar die Ableitung der altchristlichen Basilika aus der profanen verwirft, aber nachdrücklich auf die natürliche Entstehung der altchristlichen Architektur hinweist. Den Eindruck der Geschlossenheit und Einheitlichkeit macht jedenfalls diese Festschrift nicht; dazu stehen sich die prinzipiellen Anschauungen einiger Verfasser viel zu scharf entgegen. Es sieht auch so aus, als wären die Beiträge in der Eile zusammengerafft und als hätte nicht jeder der Mitarbeiter sein Bestes gegeben; man trifft auch auf Untersuchungen, die in der Hauptsache zu längst anerkannten Resultaten kommen, wie man sie wohl zu eigener Beruhigung anstellt, aber nicht in eine Festschrift bringt. Die Abbildungen sind in der Mehrzahl vortrefflich.

*G. Ficker.*

29. V. Schultze, *Altchristliche Städte und Landschaften. I. Konstantinopel (324—450)*, Leipzig, Deichert, 1913, X. 292 S. 1 Tafel. 8<sup>o</sup>. M. 15. Der Verf. geht von dem Grundsatz aus, daß erst die Landes- und Ortskirchengeschichte das volle Verständnis des christlichen Altertums erschließen könne und daß sie das christliche Leben im weitesten Umfange zu erforschen habe, namentlich auch unter Berücksichtigung des archäologischen Materials, das noch längst nicht genügend in den wissenschaftlichen Betrieb eingefügt sei. Er beginnt — es wäre wohl praktisch gewesen, wenn er gesagt hätte, welche Landschaften und Städte er zu behandeln gedächte — mit Konstantinopel, dessen Geschichte er von der Gründung bis zu Theodosius' II. Tode vorführt. Dieser Einschnitt ist gewählt, weil hier die Wandlung des griechischen Charakters der Stadt in den byzantinischen Typus einsetzt. Der erste Teil bietet die geschichtliche Entwicklung, im wesentlichen Kaiser- und Bischofsgeschichte, geordnet nach den Regierungen der Kaiser und innerhalb derselben so weit möglich chronologisch. Mit besonderer Sorgfalt werden die einzelnen Personen herausgearbeitet, wobei das Bestreben des Verf. offensichtlich dahin geht, unparteiisch zu urteilen. Kaiser Konstantius wird geradezu glänzend geschildert;

Chrysostomus' Heiligenschein muß stark verblassen. Der zweite Teil, überschrieben Kirche, Staat und Gesellschaft, handelt in acht Abschnitten von dem Stadtbild, dem Bischof und den geistlichen Kreisen, dem Kaisertum und dem Hof, den sozialen Schichten, den Schauspielen, von Erziehung und Bildung, der Kunst, der volkstümlichen Frömmigkeit; alles in allem ist es ein reiches und belebtes Bild, das uns vorgeführt wird, ausgestattet mit packenden und charakteristischen Zügen und in solider Arbeit den Quellen entnommen. Der Verf. nennt die Jahrhunderte, die er schildert, groß für Kirche und Christentum und zeigt, daß sie in gewaltiger und zielbewußter Arbeit Bedeutendes für die Lösung der Massen vom Heidentum und die Eingliederung in christliche Weltanschauung und Lebensordnung geleistet haben, wenn es auch ohne Kompromisse nicht abgegangen ist. Man wird dieser optimistischen Betrachtung ihr Recht nicht versagen wollen, wenn ich auch glaube, daß die zu machenden Einschränkungen größer sein müssen als der Verf. sie gibt. Mir scheint aber auch die wirkliche Bedeutung des Werkes nach einer anderen Seite zu liegen, nämlich darin, daß es berufen ist, Konstantinopel endlich seinen wahren Platz in der Kirchengeschichte anzuweisen, der ihm zugunsten des Abendlandes immer noch vor-enthalten wird. Sehr bedauere ich, daß das Werk keine Abbildungen enthält; der beigegebene skizzenhafte Stadtplan ist überaus dürftig; ist wirklich anzunehmen, daß der hohe Preis (ca. 19 Bogen, nicht allzu groß und weit gedruckt, 41 Zeilen auf der Seite, für 15 M.) der Verbreitung des Buches dienlich sein wird?

G. Ficker.

30. E. Seeberg, Die Synode von Antiochien im Jahre 324/25. Ein Beitrag zur Geschichte des Konzils von Nicäa. (Sechzehntes Stück der Neuen Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche, hrsg. von N. Bonwetsch und R. Seeberg.) Berlin, Trowitzsch & Sohn 1913. VII 224 S. 8°. M. 8.60. Diese fleißige und ausführliche, aber auch breite und mitunter umständliche, mit vielen Wiederholungen und allgemeinen Erwägungen durchsetzte Arbeit tritt für die Echtheit der von Ed. Schwartz aus syrisch erhaltenen Rechtsbüchern ans Licht gezogenen drei Aktenstücke ein: eines Schreibens einer Synode von Antiochien, der von ihr erlassenen 16 Canones und eines Schreibens des Kaisers Konstantin, in dem er die Verlegung der nach Ancyra berufenen Synode nach Nicäa anordnet. S. glaubt bewiesen zu haben, daß die Synode im Winter 324/25 stattgefunden habe, und zieht aus dieser Erkenntnis, in der Hauptsache mit Schwartz übereinstimmend, die Folgerungen für die Geschichte des arianischen Streites und des Konzils von Nicäa. Danach wäre die Orthodoxie vor dem Konzil von 325 im Orient viel

stärker gewesen, als wir annahmen und hätte auch auf den Kaiser in Nicäa bestimmenden Einfluss gehabt. Eine Mittelpartei hätte es nicht gegeben. Euseb von Cäsarea wäre als Angeklagter in Nicäa gewesen und der Kaiser hätte das Symbol von Cäsarea nur, um die Orthodoxie nicht zu mächtig werden zu lassen, als Glaubenssymbol durchgedrückt, allerdings mit den der Orthodoxie entgegenkommenden Zusätzen. Das Synodalschreiben und das Schreiben Konstantins werden in der von Schwartz verfassten Rückübersetzung ins Griechische, die 16 Canones in der französischen Übersetzung Naus abgedruckt. Besonders eingehend ist das Verhältnis der 16 Canones zu den kanonischen Briefen Basiliius' des Großen und des in dem Synodalschreiben enthaltenen Glaubensbekenntnisses zu dem antiochenischen Symbol behandelt. S.s Auffassung steht in direktem Gegensatz zu der Harnacks, der die beiden Schreiben für Fälschungen erklärt hat.

*G. Ficker.*

**31.** G. Grützmacher, Synesios von Kyrene, ein Charakterbild aus dem Untergang des Hellenentums. Leipzig, Deichert, 1913, VII u. 180 S. 8°. M. 6. — G. faßt ältere und neuere Forschungen und Veröffentlichungen über Synesios geschickt und lehrreich zusammen und lenkt damit die Aufmerksamkeit gerade zur rechten Zeit auf das frühe Christentum in der Kyrenaika; denn es steht doch zu hoffen, daß von den italienischen Archäologen auch die christlichen Altertümer der neuen italienischen Provinz gebührend berücksichtigt werden. Welchen Teil Griechentum und Christentum in dem Denken und Handeln des Mannes einnahmen, wird unter genauer Erforschung der Quellen dargelegt. Es wird gezeigt, wie er eine einzigartige und doch typische Persönlichkeit war; einzigartig unter den Bischöfen, weil sein Denken im Neuplatonismus wurzelte und er auch als Christ im Grunde Neuplatoniker blieb; typisch, weil gewiß viele unter den gebildeten heidnischen Konvertiten so dachten wie er. Man wird wohl noch etwas weiter gehen können als G., und sagen müssen, daß das Christentum des 5. Jahrhunderts im Grunde nicht prinzipiell verschieden war von der religiösen Gedankenwelt der gebildeten Heiden. Die Chronologie des Lebens des Synesios wird sorgfältig erörtert, seine Schriften sind genau analysiert. Die Zeitbegebenheiten werden genügend herangezogen und somit eine anziehende und gedankenreiche Schilderung einer der interessantesten Personen des christlichen Altertums gegeben.

*G. Ficker.*

**32.** P. Stiegele, Der Agennesiebegriff in der griechischen Theologie des vierten Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der trinitarischen Terminologie. (Freiburger Theologische Studien, hrsg. von G. Hoberg und G. Pfeilschifter, 12. Heft.) Freiburg, Herder, 1913. XIV u. 144 S. 8°. M. 3. — Solche termino-

logische Untersuchungen und Zusammenstellungen sind willkommen, wenn sie auch nicht gerade angenehm zu lesen sind. Die betr. Äußerungen der kirchlichen Schriftsteller über *ἀγέννητος* und *ἀγέννητος* usw. werden einzeln besprochen in den beiden großen Abschnitten: der ältere Arianismus und seine Gegner, der jüngere Arianismus (Eunomianismus) und seine Bestreiter. Der dritte Abschnitt hat es mit dem Manichäismus und den kirchlichen Theologen bis Cyrill von Alexandrien zu tun, die nicht speziell Bekämpfer des Arianismus waren. Im Schlusswort wird des abschließenden Dogmatikers der griechischen Kirche, Johannes von Damaskus, gedacht. Als Beispiel dafür, wie und unter welchen schweren Kämpfen sich ein fester kirchlicher Sprachgebrauch herausgebildet hat, ist die Arbeit sehr lehrreich. *G. Ficker.*

**33.** G. Anrich, Hagios Nikolaos. Der heilige Nikolaus in der griechischen Kirche. Texte und Untersuchungen. Band I: Die Texte. Mit Unterstützung der Cunitz-Stiftung in Straßburg. Leipzig und Berlin, Teubner. 1913. XVI u. 464 S. gr.-8<sup>o</sup>. M. 18, geb. M. 20. — Das Werk, dessen erster Band hier vorliegt, wird genauer besprochen werden, wenn der zweite Band, der die Prolegomena, literarische und historische Untersuchungen über Nikolaus und die Nikolaustexte und die Indices bringen wird, erschienen sein wird. Der erste Band enthält die griechischen hagiographischen Texte über den hl. Nikolaus von Myra und die Lebensbeschreibung des Archimandriten des Klosters Sion bei Myra N. (diese als das einzig historische Stück an erster Stelle), die zum großen Teile in die vita jenes Nikolaus eingearbeitet worden ist. Ausgeschlossen sind die poetischen und poetisch-liturgischen Stücke. Vieles bisher Unbekannte ist hier veröffentlicht; die Ausgaben sind offenbar mit ausgebreiteter Sachkenntnis, wovon die vielen erläuternden Noten das beste Zeugnis ablegen, und mit der größten Sorgfalt angefertigt; doch beschleicht mich, wenn ich diesen Band durchblättere, ein leises Unbehagen: ein sehr starker Band ist für die griechischen Texte nötig geworden; der zweite Band, der ihre Verarbeitung bringen soll, wird wohl ebenso stark werden; und dabei sind der lateinische Nikolaus und die Verbreitung der Nikolauslegende in den nationalen Literaturen Westeuropas noch gar nicht berücksichtigt. Lohnen hier wirklich die Resultate den großen Aufwand?

*G. Ficker.*

**34.** Glaue, Paul, Zur Geschichte der Taufe in Spanien. I. Isidor v. Sevilla, Ildefons v. Toledo und Justinian v. Valencia „Über die Taufe“. (= Sitzgsb. d. Heidelb. Akad. d. Wiss., Jahrg. 1913, 10. Abhdlg.) Heidelberg, C. Winter. 1913. 23 S. — Dafs das, was Isidor († 636) und Ildefons († 667) über die Taufe berichten, starke Ähnlichkeit im Wortlaut

miteinander hat, ist längst bekannt. Das hiermit gegebene literarische Problem hat 1860 A. Helfferich durch den Hinweis auf einen dritten, Justinian von Valencia († 546), von dem wir freilich nur das wissen, was Isidor, *De viris ill.*, berichtet, zu erledigen gesucht. Beide haben nach ihm ihre Ausführungen aus Justinian entnommen. Unwidersprochen hat diese Ansicht Helfferichs bisher dagestanden. Jetzt hat Glaue mit feiner, scharfsichtiger Beobachtung sie widerlegt. Er zeigt in der vorliegenden überzeugenden Studie, wie von einer gemeinsamen Quelle nicht die Rede sein kann, sondern wie vielmehr Ildefons in seinen *Annotationes de cognitione baptismi* ersichtlich des Isidor Schrift *De ecclesiasticis officiis* benutzt, recht stark benutzt hat. — Es liegt hier mehr als eine bloße literarkritische Klarstellung vor; die praktische Theologie hat durchaus Grund, Glaue für seine Studie dankbar zu sein, denn hätte Helfferich recht, so wäre — wie es bislang angesehen wurde — der Quellenwert der Taufmitteilungen, die hier geboten werden, gering, denn man wüßte nicht sicher, welche Verhältnisse die Grundlage für den Bericht ursprünglich abgegeben hätten. Das ist jetzt anders. Wir haben jetzt von zwei bekannten Kirchenfürsten Berichte über die Taufe in Spanien in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts vor uns, die uns provinzielle Verschiedenheiten überliefern. Wir erfahren hier etwas über toledanische Taufsitten und -gebräuche, dort Näheres über die Taufsitten, die in Bätica üblich waren. Damit ist die Wichtigkeit und Bedeutung der Glaueschen Studie ins volle Licht gestellt.

*Alfred Uck ley.*

**35.** A. Brückner, *Die Wahrheit über die Slavengestalt des Apostels Paulus*. Tübingen, Mohr. 1913. III u. 127 S. 8°. M. 2.40 — B. faßt seine schon früher in mehreren Schriften geäußerten Forschungen über Cyrill und Method zusammen und verteidigt sie gegen neuere Veröffentlichungen, die sie abgelehnt oder angegriffen haben. Wenn ich recht sehe, so ist das Wichtigste, daß er die beiden slavischen Legenden als die besten Quellen in den Vordergrund rückt, sie freilich auch nicht ohne Kritik gebraucht. Haß gegen die fränkische Geistlichkeit, gleichgültiger Respekt vor Rom, griechisches Selbstbewußtsein sind die Hauptcharakteristika der beiden, die man nicht mit vollem Rechte Apostel nennt. So wenig er ihr Werk unterschätzen will, so weist er doch darauf hin, daß es die größten Früchte nicht bei den Mähren, sondern bei den Bulgaren und Russen getragen hat. Eine Fülle von lehrreichen Einzelbemerkungen und Richtigstellungen, die den genauen Kenner slavischer Sprache und Art bekunden, machen die Ausführungen besonders wertvoll. Eine feine Bemerkung ist die, daß die bei-

den slavischen Legenden faktisch bulgarische Verhältnisse widerspiegeln. Mir erscheinen B.s Untersuchungen durchaus überzeugend.

*G. Ficker.*

**36.** H. Ch. Lea, Geschichte der spanischen Inquisition, deutsch bearbeitet von Prosper Müllendorff. Leipzig, Dyksche Buchhandlung. 8<sup>o</sup>. 2. Band. VIII u. 501 S. M. 15. 3. Band. VIII u. 448 S. M. 12.50. 1912. Da Leas Werke in Deutschland längst nicht so bekannt sind, wie sie es verdienen, so ist diese deutsche Bearbeitung sehr willkommen. Wenn ich recht sehe, hat sie den Geist des Originals, jenen maßvollen und unparteiischen Geist, nirgends verwischt und auch die gewaltige Wirkung, die von Leas Büchern ausgeht, nicht beeinträchtigt. Ich bedauere es freilich immer wieder, daß eine vollständige Übertragung nicht möglich war, und daß auch die Belegstellen und die Dokumente zum größten Teile weggelassen sind. Die Berufung darauf, daß jeder, der sich mit dem Stoffe eingehend beschäftigen wolle, doch zum Original greifen müsse, zieht nicht; denn wie wenige unserer großen deutschen Bibliotheken werden das Originalwerk angeschafft haben! Die vorliegenden beiden Bände handeln von den Einnahmen, der Rechtspflege, den Strafen, dem Felde der Inquisitionstätigkeit und dem Ausgang der spanischen Inquisition. Der umfangreichste Abschnitt ist der achte, der von dem Felde der Inquisitionstätigkeit handelt, und zwar von den Juden (diesem Stücke ist die Geschichte der portugiesischen Inquisition eingefügt), Moriscos, Protestanten, von der Zensur, überhaupt von allem, was in das Bereich der Inquisition gezogen worden ist. Es ist ein gewaltiges Stück Geschichte menschlicher Verirrungen, Härten und Grausamkeiten und des religiösen Fanatismus, was L. vorführt, besonders deswegen so wirksam, weil der Verfasser nur die Tatsachen sprechen lassen will und Deklamationen durchweg vermieden hat. Überzeugend wird dargelegt, daß die Inquisition unmöglich als ein Staatsinstitut aufgefaßt werden könne, sondern lediglich die Kirche für sie und ihr unheilvolles Wirken verantwortlich sei; ebenso unwiderleglich wird nachgewiesen, daß die Inquisition so gut wie ganz von Übel war und die größte Schuld an dem Niedergange Spaniens hat. Da hier wirtschaftliche Vorgänge mitsprechen, so ist es erklärlich, daß überall darauf hingewiesen wird, daß das Verhalten der Inquisition beeinflusst wurde von finanziellen Erwägungen. Die Verteidiger der römischen Kirche werden es gewiß nicht an Angriffen auf Lea fehlen lassen, und es werden manche Einzelheiten richtiggestellt werden. Es wird aber niemand leugnen, daß hier eine ungewöhnliche Leistung und umfassende Arbeit mit vielen neuen und fördernden Erkenntnissen, die aus einem gewaltigen Material gewonnen sind, vorliegt. Das Werk wird auch in der Übersetzung

dazu beitragen, die Aufmerksamkeit auf die reiche Kirchengeschichte Spaniens in der neueren Zeit zu lenken. *G. Ficker.*

**37.** Martin Grabmann, Prof. in Wien, *Der Gegenwartswert der geschichtlichen Erforschung der mittelalterlichen Philosophie.* Akademische Antrittsvorlesung. 8<sup>o</sup> (VI u. 94 S.). Wien und Freiburg 1913, Herdersche Verlagshandlung. 1,50 M. — Denifles Lieblingsschüler, dem wir die gelehrte und beste Darstellung der scholastischen Methode verdanken, hat erst kürzlich Thomas von Aquino dem modernen Verständnis näher zu bringen versucht (vgl. 1913 S. 627). Zwischen Thomas und Leibniz bestehen bekanntlich enge Verbindungsfäden; aber die Gegenwart mit Thomas zu verbinden, überhaupt die Scholastik nochmals lebensfähig zu machen, ist doch eine schwierigere Aufgabe. Der Verf. versucht dies auf dem Gebiet der Logik, Erkenntnislehre, Metaphysik, Naturphilosophie, Psychologie, Ethik, Rechts-, Sozial- und Staatsphilosophie. Weniger wäre vielleicht mehr gewesen. Den „Gottsuchern unter den modernen Denkern“ (S. 93) wird etwas viel versprochen, und so legt man die Antrittsvorlesung des begabten, kenntnisreichen Historikers doch unbefriedigt beiseite, als ein Zeichen, wie schwer die Verständigung mit katholischen Forschern ist. Sehr dankenswert und lehrreich aber bleibt trotzdem seine Führung durch die Literatur der modernen Erforschung des Mittelalters. *F. Kropatscheck.*

**38.** Bihlmeyer, P. Hildebrand, O. S. B., *Wahre Gottsucher.* Worte und Winke der Heiligen zum Beuroner Jubiläum ausgewählt. Freiburg i. B. 1913, Herdersche Verlagshandlung. VIII, 93 S. — 46 alte Legenden werden in diesem sehr ansprechend und geschmackvoll ausgestatteten Büchlein „aus ihren geschichtlichen Quellen in künstlerischer Form fruchtbar gemacht für das religiöse Innenleben des einzelnen“. Gewiss sind diese alten Legendenerzähler Künstler und Prediger zugleich, das wird auch der moderne „Gottsucher“ empfinden und sich daran erfreuen. Darüber freilich, ob auch er noch in ihnen „sichere, wegekundige Führer“ hat, kann man verschiedener Meinung sein. *Dietterle.*

**39.** Theodor Brieger: *Die Reformation.* Ein Stück aus Deutschlands Weltgeschichte. Ullstein & Co., Berlin 1914. 5 M. — Es fehlt uns bekanntlich nicht an ausgezeichneten zusammenfassenden Werken der Profanhistoriker über die deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. In ihnen allen ist ein großer, wenn nicht der größte Teil der Darstellung der religiösen Bewegung gewidmet. Indes geht sie doch keineswegs ganz hierin auf. Rein politische, finanzielle, soziale Fragen

nehmen daneben einen breiten Raum ein und bewirken, daß jene Bewegung in ihrer für die Entwicklung unseres Volkes und der modernen Welt maßgebenden Bedeutung oft allzusehr in den Hintergrund tritt. Auch die Gestalt Luthers kommt hierbei begreiflicher Weise nicht ganz zu ihrem Recht. Dies gilt vielleicht in noch höherem Grade von den Darstellungen der Kirchenhistoriker, soweit sie sich mit der Persönlichkeit Luthers beschäftigen. Denn indem sie, wie natürlich, die religiöse Entwicklung ihres Helden in den Mittelpunkt ihrer Betrachtung stellen, vernachlässigen sie oft mehr als billig die politischen Ereignisse, die sein Wirken auslöste, obgleich doch in diesen seine Bedeutung für die Welt ganz besonders deutlich in die Erscheinung tritt. Diesem Mangel sucht Th. Brieger in dem oben genannten Werke abzuhelpfen, indem er lediglich und allein die religiöse Bewegung zum Gegenstand seiner Erzählung macht. Alles, was nicht mittelbar oder unmittelbar diese Bewegung bestimmt oder von ihr bestimmt wird, scheidet er grundsätzlich aus seiner Darstellung aus. Das geht so weit, daß z. B. der Bestrebungen der Reichsritterschaft und des Zuges Sickingens gegen Trier mit keinem einzigen Wort Erwähnung geschieht. So vermag er auf noch nicht ganz 400 Seiten nicht nur eine alles Wesentliche berücksichtigende Schilderung der religionspolitischen Vorgänge in Deutschland zu geben, sondern auch die Wirkungen von Luthers Persönlichkeit in ihren Ausstrahlungen nach England, Frankreich, der Schweiz und Italien hin zu verfolgen. In einem besonderen Kapitel erhalten wir eine in ihrer Klarheit meisterhafte Darstellung von dem durch Calvin in Genf errichteten Gottesstaat, während uns in zwei anderen nicht minder glänzend geschriebenen Abschnitten die Anfänge der katholischen Restauration in Spanien und Italien geschildert sind, die ja für die spätere Gestaltung der Dinge in Deutschland so bedeutsam werden sollten. — Man muß gesehen, daß Brieger durch diese Beschränkung seiner Darstellung auf die religiöse Bewegung seinen Zweck vollkommen erreicht hat. Niemals vorher ist die Bedeutung der Reformation für unser Volk und für die Entwicklung der modernen Welt in so klarer und eindrucksvoller Weise zum Ausdruck gebracht, niemals vorher auch die gewaltige, alles überragende Größe Luthers mit solcher Wucht geschildert. Eine solche Darstellung vermochte nur jemand zu geben, der eine in jahrzehntelanger unermüdlicher Forschung gewonnene Vertrautheit mit allen Einzelheiten von Luthers Leben mit einer umfassenden und gründlichen Kenntnis der politischen Vorgänge dieses Zeitalters vereinigt. Aus jedem Satz erkennt der Kundige, auf welchem tiefgründigen Studium diese Darstellung ruht. Es sei hier nur auf die Schilderung des Bauernkrieges hingewiesen, in der Brieger seine von der fast all-

gemein angenommenen abweichende Ansicht begründet, daß Luthers sittliche Größe kaum bei einer anderen Gelegenheit herrlicher hervortritt, oder auf die Darlegung des Verhaltens Luthers bei der Doppelhehe des Landgrafen Philipp, wo Brieger die Ansicht zurückweist, daß Luther seine Zustimmung zu dieser Ehe aus politischen Erwägungen gegeben habe. Es ist ein besonderer Vorzug der Darstellung, daß sie von allem gelehrten Ballast völlig frei ist. In wunderbarer, immer dem Gegenstande angemessener Sprache flutet die Erzählung dahin. Mit von Kapitel zu Kapitel wachsender Spannung sieht man die Ereignisse in dem großen Drama sich abspielen. Es ist ein Werk, wie unsere geschichtliche Literatur deren nur wenige aufzuweisen hat, so recht geeignet, unserem Volk jene einzige Zeit wieder lebendig vor Augen zu führen, in welcher der deutsche Geist wie niemals vorher und nachher die Welt befruchtete, und es aller Verketzerung durch Janssen, Denifle und Grisar zum Trotz mit die Seele erhebendem Stolz auf seinen größten Sohn und dessen gewaltiges Werk zu erfüllen.

*H. Virck.*

40. Böhmer, H., Die Jesuiten. Eine historische Skizze. 3. verm. u. verb. Aufl. Leipzig u. Berlin 1913. B. G. Teubner. VI, 174 S. [= Aus Natur u. Geisteswelt, 49. Bändchen.] — Die ersten beiden Auflagen dieses Büchleins sind — aus mir unbekanntem Gründen — in dieser Zeitschrift noch nicht besprochen worden, sondern nur die französische Bearbeitung desselben durch Gabriel Monod. Die vorliegende Auflage unterscheidet sich kaum von der zweiten, die allerdings wesentliche Abweichungen von der ersten aufweist. — Dem Verf. hat seine Skizze bereits zahlreiche öffentliche und anonyme Angriffe eingetragen. Darüber braucht man sich nicht zu wundern. Wenn man über einen erklärten Gegner nicht bloß die alten Gerüchte weiter kolportiert, sondern sich mit ihm wirklich bekannt macht, lernt man ihn trotz der prinzipiellen Gegnerschaft, die vielleicht durch solche Arbeit noch verstärkt wird, doch persönlich anders einschätzen, ihm mehr gerecht werden, ja ihn achten. Wenn das auch in diesem Falle B. falschen Beurteilungen ausgesetzt hat, so stehe ich doch nicht an zu behaupten: B.s Beurteilung des Jesuitenordens ist durchaus zutreffend. Wird in unserem Falle der Gegner dadurch, daß wir ihn anders einschätzen lernen, weniger gefährlich? Das zu behaupten, fällt B. gar nicht ein. Er hat es eben nicht nötig, die praktischen Schlußfolgerungen, die sich aus seiner Darstellung ergeben, in einer „historischen Skizze“ selbst zu ziehen; er kann dies getrost dem einsichtsvollen Leser überlassen. — B. gibt zunächst in Kap. I „der Stifter“ die biographischen Nachrichten über Ignaz und eine eingehende Charakteristik dieses bedeutenden Mannes, dieses größten organisatori-

schen Genies, die meines Erachtens in allen Stücken durchaus das Richtige trifft. Eine feine psychologische Zeichnung! Was Ignaz vor allem charakterisiert, ist die „fast unheimliche Macht über das eigene Selbst, in der unfraglich Inigos höchste Leistung und Gabe zu sehen ist und in der zugleich die beste Erklärung liegt für die außerordentliche Wirkung seiner Person auf Mit- und Nachwelt“ (S. 11). Wie die Person des Ignaz, so charakterisiert B. auch dessen exercitia spiritualia sehr zutreffend. Der Mann, dem es nicht auf Erzeugung und Genuß frommer Gefühle ankommt, sondern auf die Tat: „die Wahl eines neuen Lebensziels auf Grund vollkommener Herrschaft über das eigene Selbst“ (S. 21), offenbart in seinen Exerzitien eine bewundernswerte Kunst der Seelenführung und tiefe Menschenkenntnis. Sein Imperativ lautet: „Werde deines Selbst erst Meister und opfere es dann im Dienste der Kirche“ (S. 24). Daher bei ihm die Selbstbeherrschung die höchste aller Tugenden. Die intellektuelle Ausbildung faßt er erst in zweiter Linie ins Auge. Das 2. Kapitel zeigt die Entstehung des Ordens, zeigt, wie derselbe zunächst seine Absicht nur auf das Gebiet der inneren Mission gerichtet hat, wie sich sein Programm dann verschiebt, so daß er die Schule als Arbeitsgebiet in Angriff nimmt und zwar so wirksam, daß der General dieses Schulordens gleichsam der „Dezernent für das höhere Unterrichtswesen im katholischen Europa“ wird. Zugleich nimmt er den Kampf gegen die Ketzer auf, der in seinem ursprünglichen Programm von 1539 nur als möglich, keineswegs aber als die nächste Aufgabe bezeichnet wird. So wird er der Kampforden, sein Stifter von Haus aus „eine Art katholischer August Hermann Francke“, der Antiluther; nicht zufällig, sondern mit vollem Bewußtsein die neuen Aufgaben erfassend. Ein absolutes Novum bedeutet die Entwicklung des Ordens innerhalb der Geschichte des Mönchtums keineswegs. Sein Lebensideal ist anzusehen „als die letzte Konsequenz gewisser in dieser Entwicklung längst vorhandener und wirksamer Tendenzen“ (S. 42). Er ist Höhepunkt und Abschluß der Entwicklung des Mönchtums im Abendlande. Den Siegeszug der Kompanie Jesu und ihre Eroberungszüge in den heidnischen Ländern schildern Kap. 3 und 4 (das letztere scheint mir ganz besonders gelungen), Kap. 5 beschreibt den Machtbereich und die Machtmittel der Jesuiten auf der Höhe ihrer Wirksamkeit. In diesem sind besonders bedeutsam die Auslassungen des Verf. über die Jesuitenmoral. Da bei den Ordensgliedern keine neue Abfassung des Sittengesetzes, keine neue Methode der theologischen Ethik zu finden ist, sondern ihre Lehrbücher, die hauptsächlich den Beichtvater und nicht den Laien ins Auge fassen, an die Ethik der Bettelorden anknüpfen, kann man von einer besonderen „Jesuitenmoral“

eigentlich nicht reden, insbesondere ist die Lehre vom Probabilismus nicht auf ihr alleiniges Konto zu setzen<sup>1</sup>. — Über Verfall, Aufhebung und Neugründung des Ordens handelt Kap. 6. Eine wertvolle Zusammenstellung der einschlägigen Literatur bietet die Übersicht am Schlufs. — Auf seinem Gange durch die Geschichte des Ordens korrigiert der Verf. so manches landläufige Urteil. Von seinem Standpunkte aus wird am wirksamsten der Kampf in der politischen Praxis sich führen lassen. Nur wenn man dem Gegner gerecht wird, nur wenn man in seine, von der unsern himmelweit verschiedene Weltanschauung sich einzufühlen vermag, kann man auf Erfolg rechnen. Man darf mit grofser Erwartung den „Studien über Loyola, geheime Jesuiten, die jesuitische Lehre vom Königsmord, die sogenannte Jesuitenmoral“, deren Erscheinen B. für die nächste Zeit zusagt, entgegensehen.

*Dietterle.*

41. Hartmann Grisar, S. J., Luther. Drei Bände. Dritter Band: Am Ende der Bahn. Rückblicke. 1. u. 2. Auflage; 1.—6. Tausend. Freiburg i. Br. Herder, XVII, 1108 S.; 18.60 M., geb. 20.40 M. — Das Riesenwerk fleifsigen Sammelns sowie unverrückter Tendenz, um das sich, wie bei Denifle, bereits eine eigene Literatur angehäuft hat (vgl. Z. f. kath. Theol. 1912, 550ff.), liegt nun abgeschlossen vor. Zur Revision des Urteils über das Ganze bietet der neue Band leider kaum irgendwelchen Anlaß. Vielleicht fliessen sogar diesmal dem Verf. die häßlichen Schlagworte noch leichter aus der Feder, wo er dem Ende zueilt. Nach der „Höhe des Lebens“ (Band II) folgt jetzt das „Ende der Bahn“. Man darf der Anerkennung des Sammelfleifs auch getrost die des „Sichtens“ eines ungeheuren Materialienhaufens hinzufügen, insofern hier nach geläufigen Stichworten eine grofse und oft brauchbare, gelehrte Fragmentenanhäufung, z. B. aus der neuesten Literatur, zusammengetragen ist, von den modernen Fragen nach dem Kindersegen und der Zweckmäfsigkeit des Katechismus bis zu den Niederungen des „Schlaftrunkes“ und des „kleinen Schandstündleins“. Das Gesamtregister des Jesuiten Peter Sinthern gibt auf mehr als 70 Lexikonseiten (S. 1037 bis 1108) den erstaunlichen Reichtum solcher Beobachtungen wieder. Dafs der Verf. von seinen Kritikern wenig gelernt hat, zeigen die „Kleinen Verbesserungen und Zusätze“ zu den drei Bän-

1) Auf dasselbe Resultat bin ich seinerzeit auf ganz anderem Wege, gelegentlich der Beschäftigung mit den Summae confessorum gekommen (vgl. Zeitschr. f. K.-G. XXIV, 3 S. 358f. u. 359 Anm. 1). Die Sache selbst mufs einmal zum Gegenstand einer eingehenden Untersuchung gemacht werden!

den, die auf 5 bis 6 Seiten der „Gerechtigkeit“ genügen sollen. Der allgemeine Eindruck wird doch, wie bei einem Vexierbild, schliesslich der bleiben, das man nach der Lektüre der drei Bände sich fragt, wo eigentlich „Luther“ in ihnen zu finden sei. Aber da an dieser Stelle nicht polemische, sondern historische Interessen ausschlaggebend sind, empfiehlt es sich, das historisch Brauchbare hervorzuheben. Hierzu gehört die Verwertung der „neuesten Forschungen über die Bibelrevision“ (S. 425 ff.), „das Lutherbild des Pietismus“ (S. 912 ff.), das angeblich „Pathologische“ an Luther (S. 653 ff.), die „Lügen-Theorie“ (S. 1016 ff.) u. a. m., wie überhaupt kein Lutherforscher an dem grossen Register des Gesamtwerkes vorübergehen kann. Freilich ist Wichtiges und Unwichtiges verzerrt und bedarf der Nachprüfung, von der ersten Seite an, wo der gute, alte Stäudlin ein Zitat hergeben mufs, das bei Luthers Grundsätzen „gar keine christliche Moral bestehen könnte“, bis zu der kühnen Behauptung (S. 268), das Luther keinen wahren Humor besessen, sondern nur eine „verärgerte Satire, ein geistreiches, ätzendes Spiel mit Worten“. Das „Pathologische“ wird mit Hilfe von Möbius, Hellpach, Hausrath breit geschildert (S. 664 ff.), sogar die Syphilis wieder zur Diskussion gestellt (S. 992) in einer ziemlich höhnischen Replik. Von Leopold v. Ranke wird (S. 920) gesagt, das, wenn er mit demselben Freimut, wie Onno Klopp, die Feder geführt hätte, er das Bild Luthers „minder verzeichnet“ haben würde. Hier hat Einzelkritik wenig Zweck, oder sie müfste ganze Arbeit tun. Aber es sollte als Grundsatz gelten, das kein protestantischer Theologe über Luther in Zukunft etwas schreiben dürfte, ohne diese modernste und umfangreichste Stoffsammlung sorgfältig mitverarbeitet zu haben. Sonst würde seine Arbeit der protestantischen Forschung vielleicht wenig Ehre einbringen.

Breslau.

*F. Kropatscheck.*

42. Walther Glawe, Prof. Lic. Dr. in Rostock, Die Hellenisierung des Christentums in der Geschichte der Theologie von Luther bis auf die Gegenwart (Fünfzehntes Stück der Neuen Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche, herausgg. von N. Bonwetsch u. R. Seeberg), Berlin 1912, Trowitzsch u. Sohn (XII, 340 S.). 10 M. — Eine der wertvollsten disziplingeschichtlichen Monographien, die wir über eine Spezialfrage überhaupt besitzen, liegt in dieser auferordentlich stoffreichen, klar disponierten und gut ausgereiften Arbeit vor. Sollte jemand ein ähnliches Thema durch die Geschichte der Theologie verfolgen wollen, so darf er sich, was sichere Methode und Literaturgruppierung anlangt, dieses Buch ruhig als Muster dienen lassen. Es handelt sich um die „Hellenisierung“ oder „Platonisierung“ des Christentums, die in den ersten Jahrhunderten be-

reits eingetreten sein und das Christentum wesentlich umgestaltet haben soll. Dafs die wichtigsten Dogmen der alten Kirche durch Ritschl und Harnack als ein Produkt dieses Hellenisierungsprozesses erklärt worden sind, ist bekannt. Weniger bekannt ist die Vorgeschichte der Theorie, die sich bis auf Erasmus zurückverfolgen läfst. Nach dem Jesuiten Petavius, dem Arminianer Le Clerc (Antitrinitarier!) hat dann vor allem Souverain in seiner Schrift *Le Platonisme dévoilé* (1700) das Problem dauernd zu fixieren gewußt. Er wird ausführlich (S. 115 ff.) gewürdigt unter dem Stichwort „der quantitative Höhepunkt in der Entwicklung des Hellenisierungsbegriffs“. Ihm steht ein „qualitativer Höhepunkt“ in den Schriften Mosheims gegenüber (S. 150 ff.). Schliesslich ergeben sich für den Verf. drei Typen der Hellenisierungstheorie. Entweder sieht man in dem Prozeß eine Entartung des angeblich reineren biblischen Christentums und verurteilt ihn (Souverain, im 19. Jahrh. fortgeführt von Engelhardt in seinem Justinbuche, von Harnack in seiner Dogmengeschichte usw.), oder man sieht in ihm eine notwendige, wertvolle Ergänzung des ursprünglichen Christentums (von Casaubonus bis F. Ch. Baur und Pfleiderer). Beide Typen sind natürlich auch dogmatisch interessiert, der erste z. B. durch die unitarischen Tendenzen und den Kampf gegen andere Dogmen der alten Kirche. Ein dritter Typus, der eine materielle Hellenisierung in der Dogmenbildung der ersten Jahrhunderte bestreitet, eine formale Aneignung und Benutzung aller dogmatischen und ethischen Kulturelemente des Hellenismus desto stärker betont, wird als reinere historische Linie von Mosheim bis zu Seeberg hin gezogen. In der klaren Herausstellung dieser drei Typen ist wohl das Hauptverdienst der geistigen Arbeitsleistung zu sehen. Dem reichen, neuen Material, das der Fleiß des Verf. gesammelt, werden auch Leser mit abweichenden Ansichten gern Dank zollen. Freilich gehört dazu mehr als die Ungeduld eines Kirchenblattes, das kürzlich in einer Anzeige dieses Buches fragte, ob denn dadurch eine Theorie als unrichtig erwiesen würde, wenn man feststellte, dafs sie schon früher vertreten worden sei. Gewiß ist die Bedeutung des Buches für die systematische Theologie nicht minder groß als für die historische, denn der Unitarismus, der hier geschildert und kritisiert wird, führt zu den aktuellsten dogmatischen Tagesfragen, und überhaupt ist die Darstellung bis zu der neuesten religionsgeschichtlichen Richtung und ihrer Stellung zum Problem durchgeführt. Aber das alles mindert nirgends die Objektivität der Darstellung.

Breslau.

*F. Kropatscheck.*

43. Theodor Lockemann, Technische Studien zu Luthers Briefen an Friedrich den Weisen (= Probe-

fahrten. Erstlingsarbeiten aus dem deutschen Seminar in Leipzig, hrsg. von Albert Köster, 22. Bd.). Leipzig, R. Voigtländer, 1913. VIII, 208 S. M. 5.80. — L. unterscheidet in Luthers epistolographischer Tätigkeit drei Perioden; die Einschnitte macht er bei den Jahren 1525 und 1532. Aus der 1. Periode heben sich ihm wegen ihrer hervorragenden inhaltlichen und technischen Bedeutung die Briefe an Friedrich den Weisen als eine besondere Gruppe heraus. Er unterscheidet darin wieder diejenigen Briefe Luthers, welche in Stunden geschrieben sind, die für den Reformator und sein Werk von entscheidender Bedeutung waren — zu ihnen gehören vor allem die berühmten Briefe, die mit Luthers Rückkehr von der Wartburg, den Wittenberger Unruhen und dem Edikt des Nürnberger Reichsregiments zusammenhängen —, und diejenigen Briefe, die Angelegenheiten einzelner Gemeinden, der Universität, des Klosters und von Privatpersonen betreffen. L. betrachtet aber auch die an Spalatin gerichteten, für den Kurfürsten bestimmten Briefe, die Widmungen zu den Operationes in psalmos, zur Tessaradecas und zur lateinischen Adventspostille und den offenen Brief an Friedrich und seinen Bruder Johann über die Allstedter Unruhen von Mitte 1524. In sorgfältigster Versenkung legt L. jedesmal Situation, Veranlassung, Zweck, Aufbau, Stil und die Ausdrucksmittel, deren sich Luther bedient hat, dar. Dabei wittert er freilich öfters Absicht, Überlegung und Kunst, wo davon m. E. keine Rede sein kann. In einem Exkurs am Schlusse setzt er den bei Enders I Nr. 121 unterm 13. Dezember 1518 stehenden Brief Luthers an Staupitz gleichzeitig mit dem an Christoph Langenmantel in Augsburg (Nr. 115), also auf den 25. November d. J. *O. Clemen.*

44. Bruno Grabinski, Wie ist Luther gestorben? Eine kritische Untersuchung. Paderborn, Junfermann, 1913. IV, 148 S. 2 M. — Ergebnis: Luther hat sich zwar nicht erhängt, „ist aber auch nichts weniger als eines seligen Todes gestorben“, er ist vom Schläge getroffen und tot in seinem Bette gefunden worden, also ohne Zeugen und höchst unerbaulich, sine lux, sine crux, sine Deus gestorben. Die protestantischen Berichte sind „nach vorheriger Vereinbarung abgefaßt“ und „im höchsten Grade unzuverlässig; zuverlässig sind dagegen die katholischen Berichte, obenan der des katholischen Eislebener Apothekers Joh. Landau“. Eine Kritik dieser „kritischen Untersuchung“ wird auf fast allen Punkten zur Zurückweisung werden. Sie ist leicht und könnte in einem historischen Proseminar erfolgen. Damit soll aber zugleich gesagt sein, daß es immerhin instruktiv ist, sich mit der hier gebotenen Argumentation auseinanderzusetzen. Übrigens ist die Schrift ganz unselbständig und dilettantenhaft. Besonders werden Paulus und Deckert ausgeschlachtet. Unquali-

fizierbar aber ist es vollends, daß Gr. im 1. Teile einfach das Heft von Strieder (ZKG 34, 450ff. Nr. 100) abdruckt. Zwar zitiert er S. 12 und 88 Str., an erster Stelle aber so, daß der Anschein entsteht, als ob nur die unmittelbar vorausgehende Ausführung auf diesen zurückgeht, und an der andern so, daß man denken muß, Str. würde jetzt zum ersten Male verwertet. Gr. hat S. 1—45 nicht nur die Texte wörtlich in derselben Reihenfolge, sondern auch die Überschriften und Anmerkungen — diese allerdings zum Teil mit Kürzungen, die aber nur bedenkliche Unklarheiten zur Folge haben — aus Str. übernommen. — Vgl. noch N. Paulus in der Literar. Beil. der Köln. Volkszeitung vom 22. Mai 1913 und Gr. ebd. 5. Juni.

O. Clemen.

45. Clemen, Prof. D. Dr. Otto, Studien zu Melanchthons Reden und Gedichten. Leipzig 1913. M. Heinsius Nachfolger. VIII, 91 S. 2 M. — Auf den ersten 70 Seiten bietet der Verfasser Notizen, die er insbesondere auf Grund seiner Arbeiten in der Zwickauer Ratsbibliothek gesammelt hat, soweit dieselben Beziehung auf Melanchthons Orationes und Carmina haben. In Betracht kommen zunächst I—V die Orationes: In officio sacerdotali [diese nebst einem Briefe M.s, der zwischen 2. und 26. April 1521 zu datieren ist, vollständig wiedergegeben, da beide bisher noch nicht gedruckt], de ingratitude cuculi [gerichtet gegen den Denunzianten Veit Amerbach, Hofprediger und Superintendent in Freiberg], de scripto iure [dabei der Abdruck zweier Ansprachen, die M. als Promotor bei einer juristischen Promotion hält — es sind die vorgeschriebenen Formulare], de officio principum [dabei ein Abdruck des Abschnittes De Gregorio aus einer Handschrift — Kollegnachschrift des Andreas Pouch über M.s Römerbriefkolleg —]. Ferner bietet er Notizen zu der 1533 bei Valentin Kobian in Hagenau erschienenen, „verschollenen“ ersten Redensammlung M.s und solche zu einigen anderen Reden, die eine Fortsetzung der von Nic. Müller begonnenen Arbeit (Datierung der Reden im C. R.) ermöglichen sollen. — Daran schliessen sich Bemerkungen über die älteste Sammlung der Carmina M.s (erschieden Januar 1528 bei Joh. Setzer in Hagenau), über einzelne Carmina (Eclipsis Lunae, Somnium de hyaena etc. etc.). Besonders dürfte da auch interessieren der Abschnitt VI, der über das Festspiel der Wittenberger in Torgau (1. Januar 1553) berichtet. Den Prolog, den dabei die Aufführenden den Captivi des Plautus vorausschickten, gibt der Verf. aus einem Sammeldruck der Zwickauer R.S.B. vom Jahre 1554 als Anhang II S. 73 ff. mit dem Hinweis, daß sich dessen Aufführung heute noch in Wittenberg oder Torgau ermöglichen lassen müsse. — Es steckt in den wenigen Seiten der Schrift ein großes Stück Arbeit, ganz besonders in den Hinweisen der Anmerkungen. Der

Verf. stattet mit ihr der Theologischen Fakultät Halle seinen Dank für die ihm verliehene Würde eines Ehrendoktors ab.

*Dietterle.*

46. Gregor Richter: „Die Verwandtschaft Georg Witzels, eines fuldischen Theologen der Reformationszeit“. Fulda 1913 [= S.-A. aus den Fuldaer Geschichtsblättern Bd. VIII]. 35 S. 0,80 M. — Aus einem bisher unbekanntem Druck des 16. Jahrh.s teilt der Verf. eine kleine genealogische Schrift Witzels über seine Verwandtschaft mit. Von den erläuternden Bemerkungen über die einzelnen namhaft gemachten Persönlichkeiten möchte ich auf zwei Punkte hinweisen: auf die Mitteilungen über Witzels Ehe und den von Papst Paul III. ihm als katholischem Priester zur Vermeidung eines Präzedenzfalls nur im geheimen ausgestellten Dispens, trotz seiner Priesterwürde seine Frau behalten zu dürfen, sowie auf die neuen Nachrichten über Witzels Vetter, Johann Landau. Dieser war bekanntlich, als Luther in Eisleben starb, dort Apotheker; er wurde unmittelbar nach des Reformators Tod an sein Totenbett gerufen; von ihm rührt, wie Nik. Paulus als erster nachgewiesen hat, der einzige glaubwürdige, von Cochläus im Jahre 1548 veröffentlichte Bericht eines Katholiken über Luthers Tod her. Jetzt erfahren wir noch, daß Landau vor seiner Übersiedlung nach Eisleben als Apotheker in Halle gelebt hat, und besonders, daß er ebenso wie sein Vetter Witzel Anhänger der neuen Lehre gewesen ist, ja daß es einige Mühe gekostet hat, ihn dem alten Glauben zurückzugewinnen, daß er jedoch alsdann ein um so eifrigerer Sohn seiner Kirche geworden ist: für die kritische Beurteilung seines Berichtes über Luthers Tod gewiß kein unwesentliches Moment.

Halle a. d. S.

*Adolf Hasenclever.*

47. August Lang, Zwingli und Calvin. Mit 161 Abb., darunter zwei mehrfarb. Einschaltb. Bielefeld u. Leipzig: Velhagen & Klasing 1913. 152 S. = Monographien zur Weltgeschichte hrsg. v. Ed. Heyck 31. Pr. 4 M. — Zu einer monograph. Behandlung der beiden großen Heroen des reformierten Protestantismus war wohl keiner besser ausgerüstet als August Lang in Halle, dem wir grundlegende Untersuchungen zur Geschichte und Theologie Calvins schon verdanken. Er hat es verstanden, höchst anschauliche Lebensbilder der beiden Reformatoren zu entwerfen, unterstützt von einem gediegenen Anschauungsmaterial, wie es in dieser Sammlung hergebracht ist. Zwischen Zwingli und Calvin schiebt er als Mittelglied Martin Butzer ein, dessen Bedeutung als Theologe von ihm zum erstenmal gewürdigt wurde (vgl. „Der Evangelienkommentar Martin Butzers und die Grundzüge seiner Theologie“, 1900). Die bio-

graphischen Bilder hätten sich durch stärkere Heranziehung des Briefwechsels der beiden Reformatoren wohl noch wirkungsvoller gestalten lassen, wenn nicht das Bildmaterial den Raum sehr stark beschränkt hätte. So mußte auch die Schilderung der welthistorischen Wirkung der Schweizer Reformation mit kurzen Andeutungen sich begnügen. Das Verhältnis Zwinglis zu Calvin mit dem Bild von Saat und Ernte zu kennzeichnen, wie es noch am Schlufs zusammenfassend geschieht, möchte ich beanstanden. Des Gemeinsamen liegt gewifs manches vor, aber der Verschiedenheiten auch prinzipieller Art sowohl in Theologie als Kirchenpolitik sind doch zu viele, als dafs man die beiden Männer so aneinanderreihen könnte, wie es hier geschieht. *Bess.*

48. Hermann Dechent, Kirchengeschichte von Frankfurt am Main seit der Reformation. 1. Bd. Mit 50 Illustrationen. Leipzig u. Frankfurt a. M. Kesselringsche Hofbuchhandlung (E. v. Mayer), 1913. 312 S. geb. 5,80 M. — Wie der Verf. im Vorwort bekennt, hat er bei diesem 1. Bande wesentlich sich an die zahlreichen Vorarbeiten (bes. von Steitz) gehalten und auf systematische Durchforschung des Aktenmaterials des städtischen Archivs und des Predigerministeriums verzichtet. Der 2. Band dagegen, der die drei Jahrhunderte von 1618 bis zur Gegenwart umfassen und in etwa zwei Jahren (vom Herbst 1913 ab gerechnet) erscheinen solle, werde mehr Studium der Urkunden erfordern. Um die Vergangenheit wieder recht lebendig werden zu lassen, hat D. viele Milieuschilderungen, ausführliche Charakteristiken (z. B. von Wilh. Nesen, Jakob Miccyllus, Hartmut v. Kronberg, Hartmann Ibach, Gerh. Westerburg) und eigenartige Einzelzüge eingefügt. So ist die Darstellung wissenschaftlich wohl fundamentierte und dabei doch allgemeinverständlich und gut lesbar. Ab und zu begegnet eine kleine Unrichtigkeit oder ist neuere Literatur nicht benutzt.

S. 15: Seelgeräte nicht = Stiftung zur Rettung der Seele des Donators, vgl. vielmehr D. Wb. 10, 44 ff. 4<sup>1</sup>, 3564. S. 71: Über den Dialogus bilinguim ac trilinguim Archiv f. Reformationsgesch. 1, 355 ff., über die Epistola de magistris nostris Lovaniensibus Zwinglis Sämtl. Werke 7, 378 ff. S. 75: Zu Cochläus in Worms 1521 vgl. Flugschriften aus den ersten Jahren der Reformation 4, 180 ff. S. 114 A. 1: Über die Drucke der Frankfurter Artikel 1525 vgl. Weller, Repertor. typograph. Nr. 3271—3274. Dazu kommt noch ein in Helmstedt vorhandener Druck: Sechsvnd fier | tzig Artickel, so die ge | meyn . . . Dafs die Artikel in Berlin nachgedruckt worden seien, ist Verwechslung damit, dafs sich in der Kgl. Bibl. zu Berlin zwei Nachdrucke befinden, was D. wohl aus Steitz, Neujahrsblatt des Vereins f. Gesch. u. Altertumsk. zu Frkf. a. M. 1875, S. XI f. wufste. S. 138: Über Luthers Warnungsschrift an die zu Frkf. a. M. und die Verteidigungsschrift der dortigen Prädikanten 1533 vgl. W. A. 38, 554 ff.

*O. Clemen.*

49. Gern notieren wir eine sehr sorgfältige Edition von F. Ritter im Jahrbuch der Gesellschaft f. b. Kunst u. vaterl. Altertümer zu Emden 18 (1913), 53—141: „Henricus Ubbius' Beschreibung von Ostfriesland v. J. 1530“. Sie findet sich in Cod. Vatic. lat. Nr. 5393 Kl. Fol. in einer Abschrift von der Hand eines Italieners, der den Inhalt und wohl überhaupt das Lateinische wenig verstanden, die ostfriesischen Orts- und Personennamen öfters verderbt, gelegentlich auch, wo er das Original gar nicht lesen konnte, Lücken gelassen hat. Die Beschreibung ist für Freunde in Italien bestimmt gewesen, vielleicht sogar in Italien oder wenigstens außerhalb Ostfrieslands verfaßt. Der Verf. wird der gleichnamige gräfliche Kanzler († 1542 oder kurz vorher) sein. „Die Schrift ist ein frisches, lebendiges Kulturbild von den allgemeinen äußeren und inneren Verhältnissen Ostfrieslands, wie sie sich in den Friedensjahren Edzards I. entwickelt hatten. Als besonders wertvoll müssen die Andeutungen über den Stand des Altfriesischen in Ostfriesland um 1530, über die Stellung des Luthertums im gleichzeitigen Kampfe mit Zwinglianismen und Karlstadtianern, die Schilderung der ostfriesischen Volkstracht, ... die Beschreibung der Salzgewinnung in der Westermarsch bei Norden und die kurze Charakteristik der gelehrten ostfriesischen Zeitgenossen des Ubbius gelten.“ — Ders. Forscher bietet in ders. Zeitschrift S. 142—156 Beiträge „zur Gesch. des ostfriesischen Reformators Georg Apertanus“. Er wurde bei den Brüdern vom gemeinsamen Leben in Zwolle erzogen und war Lehrer an der dortigen Schule (aber nicht Konrektor, sondern vom Rektor Gerhard Listrius privatim angestellt), stammte aber nicht aus Zwolle, sondern aus einer alteingesessenen, wohlbegüterten Ratsfamilie im oldenburgischen Wildeshausen.

*O. Clemen.*

50. Wolfram Suchier, Kurze Geschichte der Universitätsbibliothek zu Halle 1696 bis 1876. Mit e. Abb. Halle a. d. S.: Gebauer-Schwetschke 1913. 70 S. 8<sup>o</sup>. Auch in: Jahresbericht des Thüringisch-sächs. Vereins 1912/13. — Die Geschichte einer Universitätsbibliothek bildet stets ein nicht unwesentliches Stück Universitätsgeschichte. Das ist auch hier der Fall; und so dürfte diese sorgsame, alle erreichbaren gedruckten und handschriftlichen Quellen verwertende, übersichtliche Geschichte der die nicht-theologischen Bestände der alten Wittenberger Universitätsbibliothek enthaltenden Sammlung, an welcher auch der Begründer dieser Zeitschrift tätig gewesen ist, allen, die sich für Halle und seine Rolle in der neueren Kirchengeschichte interessieren, willkommen sein.

*Bess.*

51. Martens, Ernst, Dr. iur., Die hannoversche Kirchenkommission. Ihre Geschichte und ihr Recht. Stutt-

gart 1913, Ferdinand Enke. XL, 384 S. 16 M. (= Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausg. von U. Stutz, 79. u. 80. Heft.) — Die hannoversche Kirchenkommission (das Institut, dem z. B. in Sachsen die „Kircheninspektion“, in Württemberg das „gemeinschaftl. Oberamt“ entspricht), in der Superintendent und Amtmann ursprünglich nur gelegentlich zusammenwirkten *vi commissionis consistorii*, bis sie zu einem einheitlichen Rechtsinstitut wurde (erst dann bekam sie ihren Namen!), ist nicht durch obrigkeitliche Anordnung geschaffen. Die Verhältnisse zu seiner Entstehung sind bereits gegeben zur Zeit der Entstehung der evangelischen Landeskirchen. Die vorreformatorische Kirchen- und Staatsverfassung Hannovers ist also eine notwendige Voraussetzung der Arbeit des Verf. und wird darum von ihm (und zwar ist er der erste, der sich *ex professo* damit beschäftigt) zunächst behandelt. — „Das landesherrliche Kirchenregiment war seit Einführung der Reformation bestrebt, alle kirchlichen Befugnisse, welche der untersten Instanz des Kirchenregiments zugewiesen werden sollten, ausschließlich geistlichen Beamten, den Superintendenten, vorzubehalten. Es ist jedoch nicht gelungen, diese Absichten in der Praxis durchzuführen, weil die gemischt kirchlichen Angelegenheiten schon in vorreformatorischer Zeit zu sehr mit den staatlichen (weltlichen) verschmolzen waren, als daß es möglich gewesen wäre, sie durch gesetzgeberische Maßnahmen dem Einfluß der weltlichen Beamten wieder ganz zu entziehen. So hat die jahrhundertelange Entwicklung zu einem Kompromisse zwischen geistlichem und weltlichem Regiment geführt. Dieses Kompromiss ist die Kirchenkommission, bestehend aus einem geistlichen und einem weltlichen Mitglied.“ In diese Worte (vgl. S. 15—21) läßt sich die „Geschichte der Kirchenkommission“ zusammenfassen, die uns in dem ersten Teile der Arbeit geboten wird. Der Verf. — und diese Einteilung ist von ihm wohl begründet — unterscheidet drei geschichtliche Perioden. Die erste umfaßt die vorreformatorische und die vorkonsistoriale Zeit (bis 1584). Die zweite ist die der Herausbildung des verfassungsrechtlichen Grundgedankens der Kirchenkommission (1584 bis 1679). Die dritte umfaßt die Zeit vom Regierungsantritte des Herzogs Ernst August von Calenberg (1679) bis zur Gegenwart, die Zeit des Ausbaus von ihrem ersten Auftauchen in der amtlichen Praxis an. Jedem Abschnitte wird ein geschichtlicher Überblick vorausgeschickt für die, welchen eine Kenntnis der territorialen Geschichte Calenbergs und Wolfenbüttels (auf diese Gebiete muß der Verf. sich zunächst einschränken) erst noch vermittelt werden muß. Daran werden angeschlossenen Ausführungen, welche die Grundzüge der Staats- und Kirchenverfassung in den einzelnen Zeiträumen darlegen. Dann folgt die Behandlung der

eigentlichen Frage. — In dem zweiten Teile behandelt M. das Recht der Kirchenkommission (die rechtlichen Grundlagen, die Zusammensetzung, die Organisation) und ihre Zuständigkeit (gegenüber den Kirchenvorständen und Kirchengemeinden, bei Visitation und Introdution), um am Schlusse auf Grund der Kenntnis der positiv-rechtlichen Gestaltung die wichtige Frage nach der rechtlichen Natur der Kirchenkommission zu beantworten. — Es gelingt dem Verf. auf dem von ihm eingeschlagenen Wege den Leser sicher zu führen. Seine Arbeit bedeutet nicht bloß für die Landeskirche, deren Verhältnisse er darstellt, eine hervorragende Leistung, sondern auch für die anderen evangelischen Landeskirchen. Sie stellt eine in jeder Beziehung vorbildliche Arbeit dar. Erst wenn vollständige Darstellungen des Kirchenrechts der einzelnen Landeskirchen in der Weise überall geboten werden, wie M. eine solche hier für Hannover bietet, wird man an eine erneute gründliche Durcharbeitung des evangelischen Gesamtkirchenrechts sich wagen dürfen. Bis dahin ist noch sehr viel Arbeit zu leisten. Bis dahin werden auch die in der Praxis stehenden Juristen und Theologen bezüglich ihrer Auffassung über das Wesen und Recht der Kirchenkommissionen, Kircheninspektionen, oder wie diese Institute sonst noch heißen, zum Teil völlig umdenken müssen. Dafs z. B. die bisher für die Landeskirche des Königreichs Sachsen erschienenen einschlägigen und in der Praxis als maßgebend angesehenen Werke von Nobbe („das Superintendentenamt, seine Stellung und Aufgabe“) und Hans Cuno Zimmermann („die Entwicklung der Kircheninspektionen“) von falschen Voraussetzungen ausgehen, ist mir nach den Ausführungen M.s ganz klar geworden. Und die Klarheit, die von diesen Ausführungen aus über die genannten Rechtsinstitute verbreitet wird, wird für die Praxis manche heilsamen Folgen haben; denn bisher haben die Unklarheiten auf diesem Gebiete zu allerhand — den Pfarrern und Superintendenten, wie den Regierungsvertretern in gleicher Weise bekannten — unliebsamen Kompetenzstreitigkeiten geführt. — Das Buch M.s gehört meines Erachtens in die Hand der geistlichen und weltlichen Mitglieder der Kirchenkommissionen und Kircheninspektionen auch der anderen Landeskirchen, damit auf Grund der hier gegebenen Darlegungen die herkömmlichen Ansichten revidiert werden können. Vielleicht wird dadurch auch Lust erweckt, die Arbeit M.s fortzusetzen.

*Dietterle.*

52. H. Rothert, Kirchengeschichte der Grafschaft Mark. Gütersloh, Bertelsmann, 1913. 557 S. 5 M. — Die Verlagsbuchhandlung hat die drei Teile der Rothertschen märkischen Kirchengeschichte, die in den Jahrgängen 13–15 des Jahrbuchs des Vereins f. d. Evgl. Kg. Westfalens erschienen sind,

zu einem stattlichen Bande vereinigt. Freilich hat der Verfasser selbst gefühlt, daß die seinem Werke anhaftenden Unvollkommenheiten nun noch mehr hervortreten. Der Stoff ist zwar fleißigst gesammelt, aber doch aus Quellen und Literatur von recht verschiedenem Werte, und er ist ferner nicht scharf genug abgegrenzt und nicht genügend disponiert. Das spürt man besonders im letzten Teil mit der ziemlich vagen Überschrift: „Das innere Leben der Kirche“ und den z. T. gleichfalls recht unbestimmten Kapitelüberschriften: „Glaubensbegeisterung“ — darin u. a. Biographien von Hermann Hamelmann und Phil. Nikolai — „Konfessionelle Gegensätze“ — darin Widertäufer — „Sittlich-religiöses Leben“ — darin Reformationsjubiläen. Da R. hier Reformationsjahrhundert, Orthodoxie, Pietismus, Rationalismus zusammenfaßt, wiederholt er gar manches aus dem 2. Teil, und andererseits wird das Neue und Charakteristische in Theologie, Kirche und Volksfrömmigkeit der Folgezeit nicht klar genug hervorgehoben. Einen 4. Teil, die märkische Kg. des 19. Jhrh.s, hofft der Verfasser zum Reformationsjubiläum 1917 darbieten zu können.

*O. Clemen.*

53. Nieuwe bijdragen tot kennis van de geschiedenis en het wezen van het Lutheranisme in de Nederlanden. Deel V. Jaarboek der Vereeniging voor Nederlandsch-Luthersche Kerkgeschiedenis. Amsterdam, Ten Brink en de Fries, 1913. 220 blz. — Der ganze Band ist gefüllt durch eine Geschichte der evangel.-luther. Gemeinde zu Zaandam von W. J. Manfsen. Diese Gemeinde wurde 1642 gegründet von deutschen und skandinavischen Kaufleuten, mit Hilfe Amsterdams, wo diese anfangs zu Predigt und Abendmahl gingen. Ein besonderes Kapitel ist dem charaktvollen Gg. Henrik Petri (aus Giefsen) gewidmet, der 1673—1703 die Gemeinde pastorierte, ein Gesang- und ein Passionsbuch herausgegeben, aber auch z. B. einen Schneesturm und ein Erdbeben dichterisch behandelt hat.

*O. Clemen.*

54. J. Lindeboom liefert uns in seinem Werk „Het bijbelsch Humanisme in Nederland“ (Leiden, A. H. Adriani 1913, VIII und 280 S.) eine ausführliche Darstellung der humanistischen Bewegung in Nordwestdeutschland einschl. Köln und Münster, denn soweit will er „Niederland“ fassen. In der Einleitung charakterisiert er zunächst diese Richtung des Humanismus, die hier viel ausgeprägter religiös gerichtet war als im übrigen Deutschland und in Italien. In den drei Hauptteilen des Buches schildert er uns zunächst die ältesten Vertreter des bibl. Humanismus in den Niederl. (39 ff.: Wessel Gansfort, Agricola, Ant. Liber von Soest, Hegius, Murmellius, Ortuinus Gratius), dann die Humanisten in ihren Beziehungen zur

Reformation (112 ff.: Erasmus, Cornelius Aurelius, Willem Hermansz, Herman Buschius, Listrius, Gnapheus, Frederiks, Praedinius, Geldenhauer, Johannes Sturmius), endlich die Humanisten in ihren Beziehungen zum römischen Katholizismus (200 ff.: Corn. Gnapheus, Latomos, Alardus von Amsterdam, Dorpius, Goclenus, Lud. Vires, Martinus Lipsius, Musius, Clichtoveus, Clenardus, Crucius). Ein Namenregister schließt das Buch. Von jedem Humanisten wird eine Biographie und Charakteristik gegeben. Jeder, der sich mit der Reformationsgeschichte der Niederlande beschäftigt, wird das Buch mit Nutzen verwerten können.

*H. Stocks.*

55. Eitle, Dr. J., Der Unterricht in den einstigen württembergischen Klosterschulen von 1556—1806. Berlin 1913, Weidmannsche Buchhandlung (= 3. Beiheft zu der „Zeitschrift für Geschichte der Erziehung und des Unterrichts“). Die Organisation der württemberg. Klosterschulen ist vom Verfasser schon früher (1906 in den Mitteilungen d. Gesellsch. für deutsche Erz.- u. Schulgesch., Beiheft 11) dargestellt worden. — Hier gibt er eine Geschichte des Unterrichts auf Grund von Quellen, wie sie für andere Schulgebilde wohl selten in ähnlicher Weise vorhanden sind. Über die Zeit bis Mitte des 18. Jahrh. berichtet J. H. Bengel, über die Folgezeit Dav. Ch. Seybold, K. F. Reinhard, H. E. G. Paulus, F. W. Klumpp. Diese kommen, neben ihnen Hölderlin und Schelling, mit ihren Erfahrungen als Schüler und Lehrer an diesen Schulen reichlich zu Worte; infolge davon wird die Darstellung des Verfassers, der Vorzüge und Nachteile dieser eigentümlichen „Gebilde der Reformation und des Humanismus“ völlig unparteiisch gegeneinander abwägt, lebendig und anziehend.

*Dietterle.*

56. Walter Sohm, Die Schule Johann Sturms und die Kirche Straßburgs in ihrem gegenseitigen Verhältnis 1530—1581. Ein Beitrag zur Gesch. deutscher Renaissance (= Historische Bibliothek, hrsggeg. von der Redaktion der Historischen Zeitschrift, Bd. 27). München und Berlin, R. Oldenbourg, 1912. XIV, 317 S. Kart. 8 M. — Der Sohn des berühmten Leipziger Juristen und Kirchenhistorikers führt in diesem seinem Vater gewidmeten geistvollen Buche, zu dem die Akten des Straßburger Stadtarchivs, zumal das dort aufbewahrte Archiv des Straßburger Thomasstifts, herangezogen wurden, etwa folgendes aus (vgl. die eindringende Besprechung von Theob. Ziegler in der Ztschr. f. Gesch. der Erziehung und des Unterrichts 2, 292—300): In der Straßburger Kirchenordnung von 1534 stehen die drei Mächte Staat, Kirche, Schule koordiniert nebeneinander. Die drei Machtbereiche brauchen nicht genau gegeneinander abgegrenzt zu werden, solange die Vertreter von

Kirche und Schule d. h. Bucer und Joh. Sturm (seit 1538 Schullehrer), zu dem Staatsoberhaupte Jakob Sturm volles Vertrauen hatten. Das wurde aber anders, als Bucer sich mehr und mehr von den reformierten Ideen entfernte, in wachsender Annäherung an die lutherische Lehrmeinung Sakrament und Predigtamt immer höheren Wert beimals und die Prediger als Diener Gottes über die anderen Beamten erhob. Demgegenüber mußte die staatliche Obrigkeit und ebenso die Schule ihre Selbständigkeit schärfer betonen. So war die Lage, als 1549 Bucer vor dem Interim aus Straßburg weichen mußte und 1553 Jakob Sturm starb. Nun war Joh. Sturm allein übrig, um die anfangs so einträchtige und ruhigestetige kulturelle Fortentwicklung Straßburgs zu hegen und zu pflegen. Aber er erlag — nicht ohne Schuld, wie Ziegler S. 298 zeigt — dem lutherischen Heißsporn Joh. Marbach. Aus der Straßburger Liebeskirche, der „societas salutaris“, in der mit größter Weitherzigkeit von jedem treue Mitarbeit auf dem ihm von Gott angewiesenen Posten gefordert wurde und der Politiker und Schulmann durchaus zu seinem Rechte gekommen war, wurde nun eine harte und eng sich einschränkende lutherische Glaubenskirche, in der herrschsüchtige Prediger die sana doctrina bewachten. Damit mußte aber auch der Charakter der Schule sich verändern: Sturms Unterrichts- und Erziehungsideal, wie er es in der Dreieinigkeit: eloquentia, sapientia, pietas beschlossen hatte, ging ihr verloren, obgleich Sturm persönlich daran festhielt. Noch jämmerlicher ist die Niederlage, die St. von Marbachs Kollegen Joh. Pappus erlitt. 1581 wurde St. abgesetzt. *O. Clemen.*

**57.** Paul Wappler, Die Täuferbewegung in Thüringen von 1526—1584. Namens des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde hrsggeg. von der Thüringischen historischen Kommission (= Beiträge zur neueren Geschichte Thüringens, Bd. II). Jena, Gustav Fischer, 1913. XIII, 541 S. 15 M. — Merkwürdigerweise war bisher das Täuferum ganz vornehmlich an der Peripherie Deutschlands: in Mähren, Ober- und Niederösterreich, Bayern, Tirol, Schwaben, der Schweiz, Elsass, Kurpfalz, am Niederrhein, in Westfalen, den Niederlanden, Ostfriesland und Oldenburg studiert worden, die Gegenden im Herzen Deutschlands dagegen waren in dieser Beziehung nur wenig berücksichtigt worden. Und doch hat das Täuferum auch hier eine an führenden und leidenden Persönlichkeiten, Verfolgungen, Martyrien und Geisteskundgebungen der verschiedensten Art reiche Geschichte gehabt, und namentlich über die Täuferbewegung in Thüringen enthalten die Archive ein reiches Quellenmaterial. Dennoch ist es bisher nur sehr stückweise benutzt worden. So hat K. W. H. Hochhuth zu seiner Abhandlung: „Landgraf Philipp und die Wiedertäufer“ (Ztschr. f. d. hist. Theo-

logie XXVIII [1858], 538—644 und XXIX [1859], 167—234) die Täuferakten des Marburger (früher Kasseler) Staatsarchivs verwertet, G. L. Schmidt in seiner Monographie: „Justus Menius, der Reformator Thüringens“, Gotha 1867, die des Weimarer Gesamtarchivs und des Mühlhausener Stadtarchivs, E. Jacobs in seiner Abhandlung: „Die Wiedertäufer am Harz“ (Ztschr. des Harzvereins f. Gesch. u. Altertumsk. XXXII 2 [1899], 1—116) die des Magdeburger Staatsarchivs, endlich G. Berbig in seinem Aufsatz: „Die Wiedertäufer im Amt Königsberg i. Fr. im Jahre 1527/28“ (Deutsche Ztschr. f. Kirchenrecht XIII [1903], 291 bis 353) die des Koburger Staatsarchivs. Eine sehr fleißige und lichtvolle Gesamtdarstellung der Täuferbewegung in Thüringen auf Grund des in den Archiven zu Dresden, Weimar, Mühlhausen, Meiningen, Koburg, Nürnberg, Würzburg, Bamberg, Marburg und Magdeburg befindlichen Materials und unter Ergänzung und Berichtigung jener Vorarbeiten hat nun P. Wappler gegeben, der einen Ausschnitt daraus in seinem Buche: „Die Stellung Kur Sachsens und des Landgrafen Philipp von Hessen zur Täuferbewegung“, Münster i. W. 1910, vorweggenommen hatte. Trotz der innigen Verbindung, in der die einzelnen Täufergruppen in den verschiedenen thüringischen Landschaften miteinander (und z. T. auch mit auswärtigen Täufnern) stehen, lassen sich doch räumlich und zeitlich Kreise abgrenzen und innerhalb derselben gewisse charakteristische Einzelzüge und besondere Nuancen in der Grundstimmung nachweisen. So tritt in der ersten Täuferbewegung, die W. uns vorführt, die im Sommer 1526 in der kur-sächsischen Enklave Königsberg i. Fr. aufkam und vornehmlich von Hans Hut inspiriert ist, die Erwartung hervor, dafs der Türke das Strafgericht an den „grofsen Hansen“ vollziehen werde, während die gleich darauf in Nordthüringen unter Führung des Kürschners Hans Römer von Eisenach auftauchenden Täufer unter Nachwirkung der revolutionären Tendenzen Thomas Münzers selbst das Schwert nehmen und mit Gewalt das neue Jerusalem aufzurichten wollen und demgegenüber wieder eine durch die folgenden Jahre sich hinziehende Bewegung in Westthüringen, die von Melchior Rinck (dem „Greck“ = Gräzisten) ausgeht, in ruhigere Bahnen einlenkt. Seit Mitte des 16. Jahrh.s entartet das Täufer-tum. Die Sekte der „Blutsfreunde aus der Wiedertaufe“ in Nordwestthüringen und in Hessen scheint in Unzucht untergegangen zu sein. Sehr wertvoll sind die zahlreichen und gehaltvollen Urkunden, die W. beigefügt hat. Natürlich sind die Urgichten und Berichte kein ganz zuverlässiges Material. Auch die Geständnisse, die aus den Angeklagten gütlich herausgeholt, nicht direkt durch die Folter erpresst wurden, sind nur mit Vorsicht aufzunehmen. Denn 1. sind es ja meist Suggestionsfragen,

die ihnen vorgelegt wurden, und 2. war die Furcht vor der Folter, die den armen Menschen, wenn sie nicht genug und nicht das, was man wünschte, aussagten, sicher war und angedroht wurde, ein Druck, der sie fast ebenso unfrei machte wie die Folter selbst. Was aber vollends auf durch die Folter erpresste Geständnisse zu geben ist, das zeigt u. a. Luther in seiner Streitschrift für Hans Schönitz wider Albrecht von Mainz (W. A. 50, 411, Z. 16 ff.). — Trotzdem: soweit wir überhaupt an der Hand des erreichbaren Quellenmaterials kommen können, so weit hat uns W. geführt.

*O. Clemen.*

58. Hermann Hamelmanns *Geschichtliche Werke*. Kritische Neuausgabe. Bd. II. Reformationsgeschichte Westfalens. Hrsg. von Klemens Löffler. Mit einer Untersuchung über Hamelmanns Leben und Werke und einem Bildnisse (= Veröffentlichungen der historischen Kommission für die Provinz Westfalen). Münster i. W., Aschendorff, 1913. LXXXIV, 443 S. 12 M. — Von Hamelmanns *Historia ecclesiastica renati evangelii per inferiorem Saxoniam* haben L. drei Handschriften vorgelegen. In Druck gegeben hat Hamelmann nur einen ersten und zweiten Teil (1586 und 1587); Teil drei bis sechs sollten folgen. L. hat zunächst nur die 15 selbständigen Abschnitte über die westfälischen Territorien und Städte neu herausgegeben. Wie L. überhaupt über Hamelmanns Arbeiten urteilt, daß ihr Wert verschieden sei und nur durch Einzeluntersuchung festgestellt werden könne („An dieser Selbstverständlichkeit hat man es mit wenigen Ausnahmen bis heute fehlen lassen“), so bestimmt er auch den Wert dieser Kapitel verschieden; besonders kommt es darauf an, ob außerdem noch genügend anderes Quellenmaterial vorhanden sei. Die Ausgabe ist nach Textkonstitution, Einleitung und Anmerkungen vorzüglich.

*O. Clemen.*

59. Ruck, Dr. Erwin, *Die Organisation der Römischen Kurie*. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1913. 72 S. 2 M. — Pius X. hat durch seine *Constitutio „Sapienti consilio“* der Kurie die ihr dringende nötige Verfassung gegeben. Der Verfasser zeigt, wie die Kurie auf Grund der durch diese *Constitutio* und die ihr folgenden Gesetze und Verordnungen erreichten Verfassungsreform nunmehr organisiert ist. Im I. Kap. „Die Kurialbehörden“ führt er uns die einzelnen Behörden vor und zeigt den Umfang ihrer Kompetenzen (I. Konsistorium; II. Kongregationen: Glaubens-, Index-, Studien-, Sakraments-, Riten-, Bistums-, Disziplin-, Ordens-, Missions-, politische Kongregationen; III. Die Gerichte: Pönitentiarie, Rota, Signatura; IV. Die Ämter: Die Apost. Kanzlei, Sekretarie für Fürstenbrevien und lateinische Briefe, Apostol. Da-

tarie, Apostol. Kammer, Staatssekretariat). Im II. Kap. „Die Grundlagen der Reform“ weist er die Grundsätze und Ideen nach, auf denen die neue Kurialverfassung ruht, und kritisiert dieselben. Das III. Kap. bringt einen Abdruck der eingangs erwähnten Constitutio. Im wesentlichen deckt sich die klare und vorzüglich orientierende Schrift, die der Verfasser (bis zur Fertigstellung eines von ihm in Aussicht gestellten Buches über die römische Kurie) als „Lückenbüßer“ angesehen wissen will, mit seiner 1912 in Basel gehaltenen Antrittsrede.

*Dietterle.*

60. Heltau, Karl, Rom-Not. Die geschichtliche Entwicklung des Ultramontanismus und seine Bekämpfung durch freie Volksbelehrung. Ein Wegweiser für das denkende Deutschland aller Bekenntnisse. Augsburg 1912, Theodor Lampart. X. 234 S. + 10 S. Nachträge. 2,40 M. — Das Buch wendet sich in erster Linie an die gebildeten Katholiken, um ihnen die Augen zu öffnen über die Größe der Gefahr des Ultramontanismus und sie aufzuklären, aus welchen Wurzeln die päpstliche Lehre stammt. Die ersten beiden Abschnitte („Stimmungsbild“ und „40 Jahre Unfehlbarkeit und ihre Früchte“) sind nur die Einleitung zu den Abschnitten III—V (III. Die histor.-psychol. Quellen des ultramontanen Systems. IV. Die Entwicklung und der gegenwärtige Einfluß des Jesuitismus. V. Geschichtliche Symptome für die Bedeutung der Rassenfrage als fundamentales Kulturproblem). — Der eigentümliche Aufbau der Gedanken in den einzelnen Abschnitten findet seine Erklärung in dem Charakter des Buches als einer Kampfschrift, in der sich der modernistische Verfasser gegen den entsetzlichen Druck Roms verteidigt. Derjenige, der in der Sache selbst schon Bescheid weiß, wird manchen alten Gedanken überraschend neu formuliert finden. Lesen möchten aber das Buch vor allem die, die noch nicht genügend Bescheid wissen, insbesondere alle diejenigen Politiker, die in der Praxis mit dem Ultramontanismus zu tun haben und auch nicht genügend zwischen „Rom“ und „Katholizismus“ zu scheiden verstehen. Sie können da lernen: „Roms Politik kennt nur seine eigenen Interessen. Darum gilt sein Kampf allem, was dem nationalen Staate heilig, allem, was dem kulturellen Staate förderlich, und allem, was dem Einzelnen zu seiner Charakterverselbständigung unerlässlich ist“ (vgl. S. 108) und: „Rom knechtet den Katholizismus, um durch ihn die Völker zu knechten.“ Will der Verfasser wirklich durch „freie Volksbelehrung“ wirken — er hat die Kenntnisse dazu und seinem Buche ist weiteste Verbreitung zu wünschen! —, so möge er für spätere Auflagen berücksichtigen, daß Fremdwörter solche Belehrung nur erschweren.

*Dietterle.*

**61.** Karl Sell, Die Entwicklung der wissenschaftlichen Theologie in den letzten fünfzig Jahren. Bonn 1912, A. Marcus und E. Weber. 30 S. 0,80 M. — In seiner Rektoratsrede findet K. Sell, daß die Theologie sich „immer konsequenter ausgewachsen hat zu der psychologisch-historischen Wissenschaft von der christlichen Religion als einer geschichtlich gegebenen Größe des menschlichen Geisteslebens in der Gesamtheit ihrer kultischen, sozialen und politischen Gestaltungen, ihrer sittlichen, intellektuellen und künstlerischen Leistungen, ihrer umfassenden Kulturwirkungen im Leben unseres Geschlechts“ (S. 6). Ritschl und Harnack nennt er als die wichtigsten Vertreter seiner These. *F. Kropatscheck.*

**62.** Reinhold Herold, Pfarrer, Moderne Nivellierungsbestrebungen. Ein Wort zu den religiösen und kirchlichen Wirren unserer Tage. 40 S. 0,50 M. — Ders., Religion der Kraft. Ein Mahnruf an die Männerwelt. 64 S. Partienpreise. Beides bei Paul Müller in München, Mittererstraße 4. — Beide Schriften, die erste ein Vortrag vor dem „Ansbacher Ausschuss“ in Nürnberg, 12. VI. 1912, können für bestimmte Kämpfe in der bayerischen Landeskirche als charakteristisch gelten. Die Polemik richtet sich gegen Aufsätze von K. Sell, gegen Jatho u. a., zum Schlufs auch gegen den Evangelischen Bund. *F. Kropatscheck.*

**63.** Paul Fleisch, Stiftsprediger in Loccum, Die moderne Gemeinschaftsbewegung in Deutschland. Dritte, vermehrte und vollständig umgearbeitete Auflage. I. Band: Die Geschichte der deutschen Gemeinschaftsbewegung bis zum Auftreten des Zungenredens (1875—1907). Leipzig 1912, H. G. Wallmann. XVI, 605 S. 7,50 M., geb. 8,50 M. — Aus dem kleinen Bändchen der ersten, von D. Behrmann bevorworteten Auflage von 159 S. (1903) ist ein zweibändiges Werk geworden, und der Verf. ist im Laufe des Jahrzehntes freudig und fast allgemein als der Historiker der Gemeinschaftsbewegung anerkannt. Wenn man die Schwierigkeit der Quellenfrage bedenkt (vgl. etwa Loofs' Art. Darbismus PRE), den sorglosen, unhistorischen Sinn der Sekten und Gemeinschaften, ferner ihre chronische Unzufriedenheit mit jeder Darstellung durch Außenstehende, dann wird man das große Verdienst dieses Lutheraners richtig einschätzen, den die Gemeinschaftsleute ihren „freundlichen Gegner“ nennen und der, wie kein anderer, ihre Literatur über- sieht. Nur wenige, wie Dallmeyer, stehen scheltend abseits. Der Bewegung seit dem Auftreten des Zungenredens soll der ganze zweite Band gewidmet sein, was etwas reichlich erscheint gegenüber dem ersten, der mit der Oxforder Bewegung (P. Smith, Moody usw.), den Chrischonabrüdern und Jellinghaus einsetzt und

die ganze Organisation in den einzelnen Landesteilen und Provinzen sowie im großen enthält (Gnadau, Blankenburg, Eisenach, Vordringen des Darbismus seit 1905). Zum Lobe des bewährten Werkes braucht nichts mehr gesagt zu werden. Sehr eindrucksvoll tritt auch diesmal wieder die außerordentliche Reichhaltigkeit der deutschen Gemeinschaftsbewegung hervor, die jeder einheitlichen Schilderung widerstrebt. In der Einleitung (S. 2) hätte Luthers Gemeinschaftsideal vielleicht erwähnt werden können (vgl. Kolde ZKG. XIII, 552 ff.).

*F. Kropatscheck.*

64. Holl schildert uns in einer Abhandlung der „Zeitschrift für Theologie und Kirche“ XXIII (1913) Heft 4 S. 219 bis 265 „Thomas Chalmers und die Anfänge der kirchlich-sozialen Bewegung“. Wohl hatte auch schon J. Köstlin in seinem einschlägigen Artikel in Herzog-Haucks RE<sup>3</sup> III 777 ff. darauf hingewiesen, aber erst hier erhalten wir eine ausführliche, warm geschriebene Darstellung der Lebensarbeit dieses Begründers der schottischen Freikirche in kirchlich-sozialer Hinsicht und zwar in dem Kirchspiel St. Johns in Glasgow. Mit seinem Satz, daß die bestehenden Kirchspiele in kleinere Einheiten von 2000, allerhöchstens 3000 Seelen zerlegt werden müßten, daß diese Gemeinden freiwillig unter Beseitigung der staatlichen Zwangsarmenpflege die Armenpflege, und zwar in ausgesprochenem Streben, die Armen zur Selbständigkeit zu erziehen, unter Verwendung von Laiendiakonen, die kirchliche Armenpflege übernehmen müßten, hat er Gedanken aufgestellt, denen wir immer als Ziel werden nachstreben müssen. Interessant ist der Nachweis, daß das sog. „Elberfelder System“ letztlich auf von Chalmers ausgegangene Anregungen zurückgeht.

*H. Stocks.*

65. Ilgenstein, W., Aus dem Lager der sozialdemokratischen Jugendbewegung. Charlottenburg 1913. Selbstverlag des Verf. 31 S. 0,30 M. — Der Verf. will in diesem Auszuge aus seinem Buche „Die Gedankenwelt der modernen Arbeiterjugend“ auf die „Riesengefahr“ der sozialistischen Jugendbewegung hinweisen. Er bietet fast nur Auszüge aus Schriften von Gegnern dieser Bewegung und aus der sozialdemokratischen Literatur. Über den Standpunkt des Verf. selbst sich mit ihm auseinanderzusetzen, ist hier nicht der Ort.

*Dietterle.*

66. Albert Hauck, Die Trennung von Kirche und Staat. Ein Vortrag, Leipzig: Hinrichs 1912. 8°. 29 S. 60 Pf. — Nach einem vortrefflichen Überblick über die geschichtliche Entwicklung und die Staaten, in denen die Trennung schon vollzogen ist, erörtert der Verf. mit vollkommenem Freimut das Für und Wider und schließt mit der ernststen Mahnung an die Kirche, sich zu rüsten für das, was da kommen wird. „Etwas kongregationalistisches Salz wäre uns in Deutschland recht vonnöten.“

*Bess.*

67. Rapaport, Dr. Mordché, W., Das religiöse Recht und dessen Charakterisierung als Rechtstheologie. Mit einem Geleitwort von Josef Kohler, Geh. Justizrat usw. Berlin und Leipzig 1913, Dr. Walther Rothschild. IX. 79 S. 2,80 M. — (= Beiheft Nr. 12 für die Mitglieder der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie.) — In klaren Antithesen beleuchtet der Verf. das Verhältnis zwischen dem religiösen und dem modernen weltlichen Rechte. Sein Standpunkt ist der des aufgeklärten Theisten; dem andern Standpunkt, den Kohler als den des „Pantheismus“ und als gleichberechtigt bezeichnet, spricht er die Berechtigung ab. Durchaus einseitig fügt er „das Recht als soziales Recht in das Gebäude der monotheist. Gotteslehre“ ein, „die menschlichen Interessen, für welche das weltliche Recht kämpft, schrumpfen zusammen“ (so Kohler, S. V). Indem er vor allem die juristischen Grundbegriffe revidiert und definiert (die Begriffe: Recht, Zwang, Gesetzgebung, Rechtsprechung, Staat und Kirche, subjektiv und objektiv in der religiösen und in der modernen juristischen Auffassung, Pflicht, Schuld, Strafe usw.), wertet er tatsächlich diese Begriffe um. Das moderne Recht erscheint nach seinen Ausführungen als wesentlich irreligiös. Das eine ist gewiss: das „religiöse Recht“, wie er es versteht, charakterisiert er in außerordentlich scharfer, durchsichtiger, zutreffender Weise. Er regt mit jedem Satze zu neuem Nachdenken an. Seine Ausführungen im ganzen aber fordern zu beständigem Widerspruch heraus. Zunächst werden sich wohl die Juristen mit ihm auseinandersetzen müssen. Kohler tut das bereits in seinem außerordentlich beachtenswerten kurzen „Geleitwort“. Die modernen Theologen werden sich wohl zumeist auf K.s Seite stellen. Eine Verständigung mit dem Verf. vom Standpunkte der modernen Theologie aus wird wohl überhaupt nicht möglich sein, da er deren Resultate a limine ablehnt. (Vgl. z. B. S. 40: „Die Theokratie setzt einen Nationalgott voraus, einen solchen aber kennt die jüdische Religion nicht, auch das Volk Israel hatte keinen Nationalgott, die entsprechenden bibelkritischen Thesen sind die reinsten Wortklaubereien.“)

*Dietterle.*

68. Mit großer Freude im Interesse einer bedeutsamen Erweiterung unserer theologischen und vor allem unserer religiösen Anschauung sind die von Lic. Karl Bornhausen in Marburg herausgegebenen Hefte der Theologischen Amerika-Bibliothek zu begrüßen, deren erstes, „Das Studium der Religion, Theologie und Kirchen Nordamerikas in Deutschland“ betitelt (Gießen 1913, Töpelmann, 44 S. gr.-8°) vom Herausgeber selbst verfaßt ist. Auf einer mit Unterstützung des preussischen Kultusministers 1911 nach dem Osten und Mittel-

westen der Vereinigten Staaten von Nordamerika unternommenen Studienreise hatte sich dem Verf. die Bedeutsamkeit des amerikanischen religiös-theologischen Lebens auch für den deutschen Protestantismus aufgedrängt, und so vertritt er nun in diesem Hefte seinen Vorschlag, statt einzelne bedeutsame Werke zu übersetzen, vielmehr ein Seminar zum Studium amerikanischer Religionsverhältnisse zu begründen in Verbindung mit einer Bibliothek wichtiger amerikanischer einschlägiger Literatur. Dadurch will er das deutsche Studium amerikanischer Verhältnisse anregen und auch amerikanische Studenten nach Deutschland herüberziehen. Zu diesem Zweck schildert er uns die Punkte, in denen Amerika auch für uns anregend sein könnte: Bibl. Theologie und Kirchengeschichte, Ethik, Religionspsychologie und Religionsgeschichte. Er will diese Berührung nutzbar machen für einen „Weltbund des Protestantismus“, kirchliches Leben und Toleranz, für das Religionsinteresse der Akademiker, das Missionsinteresse akademischer Kreise. Er macht auch auf die wichtigsten amerikanischen Studienanstalten aufmerksam. Was er über das lutherische Seminar von Mt. Airy bei Philadelphia sagt, kann ich auf Grund von Erfahrungen während meiner Tätigkeit am Kropper Predigerseminar nur bestätigen. Die (allerdings nur wenigen) von Amerika herüberkommenden angehenden Theologen, die ich dort zu unterrichten hatte, haben auch mir gezeigt, welch strebsamer Sinn dort unter den jungen Studenten herrscht. Der Verf. ist zu seinem Plan mit Freuden zu beglückwünschen! *Stocks.*

69. Edgar Young Mullins, Präsident und Professor der Theologie am Predigerseminar der südlichen Baptisten in Louisville in Kentucky, hat mit seinem Buch „Freedom and Authority in Religion“ (Philadelphia, Griffith and Rowland Press 1913, 418 S. 8<sup>o</sup>, 1,50 \$) ein in letzter Zeit wiederholt behandeltes Thema wieder in Angriff genommen, in erster Linie von amerikanischem Standpunkt der Forschung aus und für amerikanische Leser. Das Werk zerfällt in zehn Kapitel. Im ersten wird das „moderne Freiheitsideal“ erörtert und zum Schluss der Subjektivismus kritisiert, mit dem Ergebnis, daß weder Lobstein noch Sabatier das Problem befriedigend gelöst haben. Dann wird 2. das Bewußtsein von Jesus und die ntl. Berichte erörtert (64 ff.): Der Christus des Glaubens gehört mit dem Jesus der synoptischen Berichte zusammen. Nun geht der Verfasser dazu über, das der Wissenschaft unstreitig zugehörige Gebiet abzugrenzen (114 ff.) und den augenblicklichen Stand der Philosophie zu schildern (135 ff.), wobei er den kritischen Monismus Höfdings, den Idealismus Cairds, den Personalismus Bownes, den Pluralismus James' und den Pragmatismus herausgreift. Nun folgt der aufbauende Teil des Buches. Er schildert 5. Voluntarismus und

Autorität oder die religiöse Aneignung der Wahrheit (156 ff.), das Prinzip der Autorität (167 ff.), die Natur der Religion (193 ff.): sie ist eine das ganze Sein des Menschen umfassende Anpassung an das Leben (life-adjustment). Dann folgt: die religiöse Erkenntnis (259 ff.), die Autorität Jesu Christi (286 ff., ausklingend in den Satz, daß das Christentum uns Christum nach Joh. 14, 6 als Weg, Wahrheit und Leben zeigt d. h. daß es Autorität, Philosophie, innere Erfahrung in sich vereinigt), der Platz der Bibel in der Christenheit (341 ff.) mit Ausführungen über Inspiration und Autorität der Bibel. Ein Schlufskapitel (399 ff.) faßt die gesamten Ausführungen des für die Religionsphilosophie wertvollen Buches zusammen: der persönliche Gott ist die religiöse Autorität.

*H. Stocks.*

70. Eduard Meyer, Ursprung und Geschichte der Mormonen. Mit Exkursen über die Anfänge des Islams und des Christentums. Mit 5 Abbildungen. Halle a. d. S. 1912, Max Niemeyer. 2 Bl. und 300 S. 8 M. — Schon mehreremal hat der Berliner Gelehrte seine Kenntnis der orientalischen Sprachen in den Dienst der theologischen Wissenschaft gestellt. Die Entstehung des Judentums, die Israeliten und ihre Nachbarstämme zeugen davon, z. T. als temperamentvolle Stellungnahme zu Wellhausens Geschichtsauffassung. Aber daß wir von ihm als Ertrag eines Aufenthalts in Amerika das erste wissenschaftlich namhafte Mormonenbuch erhalten würden, haben wohl wenige geahnt. Er ist dem Gegenstand mit großer Sympathie nachgegangen und nennt selbst als Grund seines Interesses die „überraschende und bis ins einzelne gehende Analogie sowohl der grundlegenden Antriebe und Erscheinungsformen, wie seiner geschichtlichen Entwicklung mit dem Islâm“ (S. 1). Er erhofft von hier aus bedeutsame Aufschlüsse für das Verständnis Mohammeds und seiner Religion! Außerdem findet er, daß es sich beim Mormonentum nicht einfach um „eine neue Sekte“ handele, „wie es deren unzählige gibt“, sondern um eine neue Offenbarungsreligion. Nun kann man freilich neue Offenbarungen auch sonst, von den Montanisten über die mittelalterlichen Schwärmer bis zu den Quäkern und den neuesten Erscheinungen studieren; aber der außerordentliche Literaturreichtum, der die Mormonen in das hellste Licht der Gegenwartsgeschichte rückt, gibt ihnen tatsächlich eine Sonderstellung, zumal wenn sie von einem Historiker wie Ed. Meyer hier einer ersten großen Monographie gewürdigt werden. Leider fehlt dem Buch ein Inhaltsverzeichnis, und der skizzenhafte, völlig konstruktive und undiskutable Anhang über die Anfänge des Christentums als einer dem Mormonentum verwandten, ursprünglich enthusiastischen Religion könnte nachteilige Schlüsse auf sonstige religionsgeschichtliche Urteile, die in dem Buche zu

lesen sind, hervorrufen. Aber die Freude an dem Gebotenen, an der Einführung in einen seltenen Stoff, darf doch wohl vorwiegen. Die Darstellung fesselt in jedem Abschnitt; Joseph Smith jr. und Brigham Young treten plastisch hervor; ebenso der fünfzigjährige Kampf mit den Staatsgesetzen, der mit dem Verzicht auf die Polygamie und die weltliche Herrschaft der Kirche der Mormonen, dafür mit der Anerkennung des Staates Utah endigte. Damit erlischt für den Verfasser das Interesse an den Mormonen. „Mit dem Unterwerfungsakt von 1890 hat die Geschichte der mormonischen Kirche ihren Abschluss gefunden“ (S. 272). — Ein Urteil über den historischen Wert des Buches steht mir nicht zu, da ich so wenig wie die Mehrzahl der Kollegen irgendeine wesentliche Nachprüfung vornehmen kann. Man darf nur wünschen, daß die Zutaten aus dem Islām und dem Urchristentum wirklich nur Zutaten sind, die der Objektivität der Darstellung nicht geschadet haben. Der Reichtum an Beziehungen zur Gegenwart ist so groß, daß ein Studium des Buches sich in jeder Hinsicht lohnt. In den Visionen (S. 25) kann man Vilmars Sehen und Hören des Teufels wiederfinden, in den Mormonensendboten in Deutschland immer neuen Anlaß sehen, mit der Sekte sich zu beschäftigen. An Kritik wird es wahrscheinlich nicht fehlen, aber eine lebensvolle Mormonengeschichte hat Ed. Meyer uns ganz gewiß zum erstenmal geschrieben.

*F. Kropatscheck.*

71. Friedrich Karl Feigel, Lic. theol., *Der französische Neokritizismus und seine religionsphilosophischen Folgerungen.* Tübingen 1913, J. C. B. Mohr (VIII, 163 S.). 4,60 M. — Es handelt sich um Charles Renouvier und seine Religionsphilosophie, den „Vater des französischen Neokritizismus“, der in jeder Hinsicht (Erkenntnistheorie, Ethik, Metaphysik, Religionsphilosophie) sich als Schüler Kants bekennt und der das, was wir „in Deutschland versäumt“ haben, zum Ziele führen will (Vorwort). In der protestantischen Theologie Frankreichs hat Renouvier maßgebenden Einfluß auf die Fakultät in Montauban (H. Bois) und deren Revue gewonnen und besonders den „Symbolofideismus“ der „Pariser Schule“ (Sabatier, Ménégoz) bekämpft (vgl. über diesen G. Lasch 1901). Auch im Auslande (England, Amerika) besitzt R. Anhänger. Er versucht Kant fortzuführen zu einem konsequenteren relativistischen Phänomenalismus und kommt zur Ablehnung der Metaphysik des Unendlichen. Feigel hat die Grundsätze, sowie die Einzelheiten dieses Neokritizismus in der Gottes- und Freiheitslehre klar und übersichtlich dargestellt und dann das System eingehend kritisiert, indem er zu Kant, dem Ausgangspunkt des Ganzen, zurücklenkt.

*F. Kropatscheck.*





# Die beiden Plakatdrucke der Ablafsthesen D. Martin Luthers.

Von

F. Nieländer in Brieg (Bez. Breslau).

Ob die Thesen Luthers über den Ablass geschrieben oder gedruckt an die Tür der Wittenberger Schlofskirche angeschlagen wurden, darüber gehen die Meinungen auseinander. Bei Köstlin-Kawerau heifst es: Er schlug sie an — geschrieben, doch wohl nicht von seiner eigenen Hand<sup>1</sup>. Joh. Luther dagegen kommt in seinem Aufsätze in der Halle'schen Festzeitung zu dem Schlusse, dafs der Reformator seine Thesen bereits vor dem 31. Oktober hat drucken lassen und zwar bei Melchior Lotther in Leipzig in Plakatform und dafs er diesen Plakatdruck angeschlagen hat<sup>2</sup>. Auch O. Clemen meint, dafs Luther die Thesen vor dem 31. Oktober 1517 drucken liefs und ein Exemplar vor Allerheiligen anschlug; doch nimmt er dafür einen uns nicht mehr erhaltenen Wittenberger Urfolioeinblattdruck an<sup>3</sup>.

Hat Luther, was wahrscheinlicher ist, die Thesen gedruckt angeschlagen, so kann dafür nur ein Plakatdruck in Frage kommen. Bekannt sind zwei solcher Drucke und

---

1) J. Köstlin, Martin Luther, sein Leben und seine Schriften, 5. Aufl. 1903, I, 155.

2) Joh. Luther, Der erste Drucker von Dr. Martin Luthers Thesen. Festzeitung zum Jubiläum der Universität Halle, Nr. 3 und 4, 2. und 3. August 1894.

3) O. Clemen, „Beiträge zur Lutherforschung“ in der Festschrift für Brieger: „Aus Deutschlands kirchlicher Vergangenheit“. 1912.

zwar bisher in je zwei Exemplaren. In der Weimarer Ausgabe der Werke Luthers werden sie Band I, Seite 230 unter A und B näher beschrieben. Von A befindet sich ein Exemplar im Britischen Museum zu London und in der Königlichen Bibliothek zu Berlin. Von B war bisher nur je ein Exemplar in der St. Michaels-Kirchenbibliothek zu Zeitz und im Geh. Staatsarchiv zu Berlin bekannt. In letzter Zeit ist von B auch ein Exemplar in der Bibliothek des Gymnasiums zu Brieg entdeckt worden<sup>1</sup>.

Bei einer genaueren Durchsicht der hier vorhandenen Reformationsdrucke fand sich dieser seltene Plakatdruck in einem Sammelbande von 20 verschiedenen Drucken aus der Reformationszeit an elfter Stelle zusammengefaltet und eingeklebt. In dem sogenannten *Catalogus antiquus* der hiesigen Bibliothek vom 20. August 1622 ist dieser ganze Quartband an der 318. Stelle verzeichnet; daraus aber nur der erste, dritte, vierte und fünfte Druck vermerkt, die übrigen sind mit etc. zusammengefaßt. Nicht ganz so ungenau ist der *Universalkatalog* vom Rektor Johannes Lukas, dem Vater des schlesischen Chronisten Lucä, aus dem Jahre 1664, hundert Jahre nach der Grundsteinlegung des hiesigen Gymnasialgebäudes. Aber auch er läßt von den zwanzig Drucken drei aus, darunter den Thesendruck. Ebensowenig ist in den späteren Katalogen von diesem für uns jetzt so wertvollen Drucke irgendeine Spur zu finden, bis er jetzt fast 400 Jahre nach seinem Entstehen wieder ans Tageslicht gekommen ist.

Dieser Fund gab mir Veranlassung, an eine Untersuchung der beiden Plakatdrucke, die von den Ablafsthesen Luthers vorhanden sind, heranzutreten.

Unsere Ausgabe B wird von Knaake Nürnberg zugewiesen, weil es, wie er nachgewiesen hat, einen Nürnberger

---

1) Näheres über dieses alte Gymnasium ist zu ersehen aus: K. F. Schönwälder und J. J. Guttman, *Geschichte des Königlichen Gymnasiums zu Brieg*, Breslau 1869. Eine Geschichte der Bibliothek, die in ihren ältesten Beständen bis auf 1280 geht, besonders aber reich an Flugschriften aus der Reformationszeit ist, harret noch der Erledigung.

Thesendruck gab und weil Cochleus, der unverkennbar in seinen *Commentaria de actis et scriptis M. Lutheri* Ausgabe B erwähnt, damals, als die Thesen erschienen, mit Nürnberg in enger Fühlung stand<sup>1</sup>. Diese Vermutung wird jedoch dadurch beeinträchtigt, daß sich die Typen von B nicht in Nürnberg nachweisen lassen. Joh. Luther, dem ich in diesen Fragen freundliche briefliche Auskunft verdanke, glaubt sie mit großer Wahrscheinlichkeit für Magdeburg in Anspruch nehmen zu können<sup>2</sup>. Vielleicht ist es auch von Bedeutung, daß die seltenen Thesentypen von B sich in einem Wiegendrucke vorfinden: Alanus de Rupe: *Psalterium virginis Mariae*, (Gripsholm: Kloster Mariefred) 24. März 1498, 4<sup>o</sup>, = Hain Repert. 14035 = Proctor 9831<sup>3</sup>. Die Übereinstimmung der zum Teil ungewöhnlichen Majuskeln ist unverkennbar. Freilich sind es nicht dieselben Typen. Die des Wiegendruckes sind von weicherem Material hergestellt und daher etwas verschwommen, während die Typen des Thesendruckes bei ihrer Schärfe den Eindruck machen, als seien sie von härterer Masse und überhaupt erst frisch hergestellt. Immerhin könnte die Tatsache, daß sich in Gripsholm in Schweden Typen von gleicher Form wie die von B finden, für die Aufklärung von Wichtigkeit sein.

Eine weitere Beeinträchtigung erfährt Knaakes Vermutung noch dadurch, daß Cochleus, der zwar beim Erscheinen der Thesen Beziehungen zu Nürnberg hatte, später beim Schreiben seiner *Commentaria*, in denen er unsere Ausgabe B erwähnt, sich in Dresden befand, bei deren Drucklegung Breslauer Domherr war. Cochleus bekennt selber, daß er bei dem großen Ekel, den er vor Luthers Schriften empfand, sich dessen Schriften nur zum Teil angeschafft habe und sie vor allem nicht für wert hielt, sie ordentlich gebunden in seine Bibliothek einzureihen. Sie lagen ungebunden, bogenweise bei ihm durcheinander<sup>4</sup>. Da ist es schwer er-

1) W. A. I, 231.

2) Vgl. dazu O. Clemen a. a. O. S. 24.

3) Brieger Gymn.-Bibl. Ce 85; vgl. F. Nieländer, *Wiegendrucke auf der Brieger Gymn.-Bibl.*, Beilage zum Jahresber. des Gymn. 1914.

4) Vgl. M. Spahn, Cochleus, S. 240.

klärlich, daß sich ein solcher Einblattdruck, der ihm vielleicht, wie Knaake annimmt, 1517 oder Anfang 1518 von Pirckheymer nach Italien, wo er sich damals als Erzieher der Neffen Pirckheymer's aufhielt, nachgeschickt war, bis 1534 oder 1549, der Niederschrift bzw. Drucklegung seiner *Commentaria*, in seinem Besitze erhalten haben sollte.

Andererseits muß ihm aber in den späteren Jahren unsere Ausgabe B vorgelegen haben; dafür spricht seine bestimmte Aussage: *Ille [Lutherus] in publicum evulgavit 95 (quamquam in prima scheda posuerit 97) propositiones, quibus communem et receptam de Indulgentiis opinionem Ecclesiaeque sententiam impugnabat*<sup>1</sup>. Denn gerade in der Ausgabe B werden, wenn auch fälschlich, 97 Sätze gezählt. Die Bemerkung: „*quamquam in prima scheda posuerit 97 [propositiones]*“ kann nicht auf eine bloße Erinnerung zurückgehen, dazu liegt ein zu großer Zeitraum dazwischen; zumal damals zur Zeit der angenommenen Nachsendung beim ersten Streiten über die Aufsehen erregenden Thesen die Zahl 95 oder 97 zurückgetreten sein wird.

Diese Bemerkung von der *prima scheda* mit den 97 Sätzen wird also auf Quellen, die sich ihm in Dresden oder Breslau boten, zurückzuführen sein. Für beide Orte läßt sich das Vorhandensein von B wahrscheinlich machen. Im ersten Falle ist hinzuweisen auf den Fund von B in Zeitz, nicht allzuweit von Dresden; im letzteren auf den in Brieg.

Zumal zwischen Breslau und Brieg lassen sich für die damalige Zeit in Reformationsfragen besonders enge Beziehungen nachweisen. Der damalige Dechant des Brieger Hedwigstiftes, Johannes Dittrich, der neben seinem Namensvermerk in einem großen Teile der hier in Betracht kommenden und in der hiesigen Bibliothek befindlichen Reformationsdrucke auch ausführliche Randbemerkungen gemacht hat, der auch später zur Reformation übergetreten ist, muß mit Johannes Hefs, dem Reformator Breslaus, Fühlung gehabt haben. Auf einem hier befindlichen Drucke<sup>2</sup> findet

1) Cochleus, *Commentaria* 1549, S. 5.

2) A I f 13, 25.

sich nämlich der handschriftliche Vermerk: doctor Joh̄ Hessus dono dedit. Auf einem anderen<sup>1</sup> steht die Widmung: D. doctori Jo. Hesso Canonico. S. Cruc. W.

Die durch die Nähe zwischen Breslau und Brieg schon wahrscheinlichen Beziehungen sind also hierdurch als erwiesen anzusehen. Da ist es wohl möglich, daß ein Exemplar der in Brieg aufgefundenen Ausgabe B sich auch in Breslau befunden hat und dort dem Cochleus in die Hände gekommen ist, als er sich vor der Drucklegung seiner Commentaria erneut über die Schriften Luthers zu orientieren suchte. Zu beachten ist auch der Umstand, daß der in Frage kommende Satz: „quamquam in prima scheda posuerit 97“ sich in Klammern befindet. Möglicherweise ist er erst nachträglich vor der Drucklegung in der Breslauer Zeit eingeschoben.

Unter diesen Umständen ist wohl davon abzusehen, in B einen Nürnberger Druck zu erblicken.

Damit tritt aber auch eine Änderung in der Bewertung von A ein. Nach Knaake steht A deshalb dem Reformator am nächsten, weil er B Nürnberg zuwies<sup>2</sup>. Joh. Luther hat dies näher dadurch begründet, daß er die Texttype der Ausgabe A bei Melchior Lotther in Leipzig nachwies<sup>3</sup>. Da sich sonst keine Type fand, die dieser Lottherschen völlig gleich, so konnte mit gutem Grunde, zumal bei den nachweisbar engen Beziehungen zwischen dem Reformator und dem bekannten Leipziger Drucker, A als ein Erzeugnis der Lottherschen Presse angesehen werden. Nun hat sich aber in der hiesigen Bibliothek ein Druck gefunden, der vielleicht berufen ist, diese ganze Frage in einem anderen Lichte erscheinen zu lassen. Es ist ein Druck von Hieronymus Hölzel in Nürnberg aus dem Jahre 1516: Quodlibeta magistri Cypriani Beneti<sup>4</sup>, dessen Typen auch dieselben sind wie bei A<sup>5</sup>.

1) B e 26, 9.      2) W. A. I, 231.

3) Vgl. die obenerwähnte Hallesche Festzeitung.

4) De sacrosancto Eucharistie sacramen- || to: x de eiusdem ministro: noua ad- || modum x facillima quolibeta p || Cyprianū Beneti Aragonē. || Ordi. Predi. p̄fessorē: x sa- || cre Theologie Docto- || rem

Gegen Lotther und damit für Hölzel spricht für mich der Umstand, daß Lotther in den Fällen, wo er die sonst bei A im Text vorkommende Type verwendet, ein anderes großes Z gebraucht. Während nämlich bei A in der 11. These entsprechend den übrigen Typen beim Anfangsworte „Zizania“ auch ein großes deutsches Z steht, findet sich bei Lotther das große Z nur in lateinischer Form<sup>1</sup>. Es liegt also der Schluß nahe, Lotther habe das im Plakatdruck A angewendete deutsche Z nicht gehabt. In dem kleinen Hölzelschen Drucke, der mir bei dieser Untersuchung nur allein zu Gebote stand, habe ich ein großes Z überhaupt nicht gefunden.

Parisiësem: nu- || perrime edita. || Am Schluß: Impressum Nuremberge ꝑ accuratissimum Bibliopolam || Hieronymum Holtzel. die. 5. Mensis Februarij. Sa- || lutis Anno Millesimo quingētesimodecimosexto. || 8 Blätter in 4<sup>o</sup>. Brieger Gymn-Biblioth. C e 3, 3.

5) Herr Prof. Joh. Luther, dem ich den Hölzelschen Druck zur Prüfung übersandte, hat erklärt, daß wirklich die Typen dieses Hölzelschen Druckes die gleichen sind wie die Texttype des Plakatdruckes A und daß damit die Möglichkeit eintritt, A von Hölzel in Nürnberg gedruckt sein zu lassen. Weitere mir brieflich freundlichst mitgeteilte Untersuchungen Joh. Luthers haben ergeben, daß auch die Überschriftstype von A sich im wesentlichen bei Hölzel nachweisen läßt. Offen bleibt dabei die Frage, ob diese Überschriftstype sich auch bei Lotther in Leipzig findet. Bisher ist es bei den außerordentlich zahlreichen Lottherschen Drucken nicht gelungen. Jedenfalls kann nun um so eher A Nürnberg zugewiesen werden.

1) Als Belegstellen führe ich an: 1) Das Neue Testament Deutzsch. (Dezembertestament W. A. Die deutsche Bibel II, 206. \* 2) Randtype zu Mark. Kap. 2: Zebub; Apostelgesch. Kap. 28: Zwilling; Röm. Kap. 14: Zweyerlei Christen. — 2) Das Alte Testament deutsch. (W. A. D. deutsche Bib. II, 217 \* 4) Fol. XXIX<sup>a</sup> (Randtype): Zaphnath. — 3) Andreas Karlstadt: Aufslegung und || Lewterung etzlicher heyligenn ge- || schriften etc. (vgl. Barge 15). Fol. A 4<sup>a</sup> (Randtype): Zwey augen. — 4) Thomae Rhadini in M. Lutherum . . . nationis doctrinam violantem oratio (W. A. VII, 259), Fol. F 1<sup>b</sup> (Randtype): Zacharia. — 5) Breviarius iuxta verā Rubricā || ingenue ecclesie Missionē etc. Dieser mit dem Impressum Melchior Lotthers aus dem Thesenjahre 1517 versehene Druck hat durchgängig die beim Plakatdruck A für die Thesen angewendete Type, nur das Z ist auch hier wiederum von lateinischer Form, z. B.: pars aestivalis Fol. 177<sup>a</sup>.

Da nunmehr eher A als ein Nürnberger Druck anzusprechen ist, so könnten sich für B Aussichten eröffnen, in die Rechte eines Urdruckes einzutreten. Dann müßte sich aber auch die Möglichkeit nachweisen lassen, daß A ein Nachdruck von B ist. O. Clemen (a. a. O.) hält das für unmöglich: A weist neben teilweise besserem Text anderseits geradezu sinnlose Druckfehler auf; ein Nachdrucker, der sich solche Fehler zuschulden kommen läßt, kann nicht von sich aus die zum Teil fehlerhafte Vorlage in B richtigstellen. Diese Schwierigkeit hebt sich, wenn man annimmt, daß vor dem Nachdrucken durch einen gelehrten „Korrektor“, etwa Christoph Scheurl, der den Thesen großes Interesse entgegenbrachte, eine Verbesserung stattgefunden hat und daß beim Drucken der Hölzelsche Setzer sich Versehen hat zuschulden kommen lassen. Für die Priorität von B spricht auch noch die Verwirrung der Thesenzählung, 97 statt 95, und die Spaltung der 55. These; bei A sind die einzelnen Thesen durch jedesmal vorgesetzte Rubrikzeichen so klar getrennt, daß es fast den Anschein erweckt, es soll dadurch mit Absicht der verkehrten Thesenzählung und der Spaltung bei B entgegengetreten werden. Hätte umgekehrt A als Vorlage gedient, so ließen sich diese Versehen nicht erklären, erklären lassen sie sich aber, wenn man etwa ein von Luthers Hand geschriebenes Manuskript als Vorlage für B annimmt; Luther schrieb in jener Zeit besonders unleserlich.

Es fällt schwer auf einen Urdruck zu verzichten. Des Johann Agricola Zeugnis von einem Druck „auf einem halben Bogen Papier“, der „das Rößlein laufen gemacht“ (W. A. I, 230), läßt solchen Druck ebenso wahrscheinlich sein wie die von O. Clemen mitgeteilte Stelle aus einem Briefe Thomas Blaurers an Bonifacius Amerbach vom 17. August 1545, in der hingewiesen wird auf: *pauca axiomata de indulgentiis Witenbergae per Lutherum excusa et in orbem christianum divulgata*.

Die Typen von B scheinen aber hierbei ein unüberwindliches Hindernis zu bieten. Jedenfalls ist es ausgeschlossen, B für einen mit Wittenberger Typen hergestellten Druck zu halten.

Als Wittenberger Drucker kommt für die damalige Zeit nur Johann Grunenberg in Frage. Seine Typen sind jedoch mit denen von B gar nicht zu vergleichen. Aber sie sind für einen Plakatdruck so vieler Thesen — auch gar nicht geeignet. Sie sind nämlich zu groß<sup>1</sup>.

Es setzt eine besonders reich ausgestattete Druckerei voraus, um Drucke von dem Umfange wie B auf einer Seite herzustellen, zumal selbst bei der kleinsten Grunenberg'schen Type noch mehr Raum beansprucht wird. Dazu war nach allem, was wir wissen, Grunenberg's Druckerei nicht geeignet. Es gibt wohl Einblattdrucke aus Grunenberg's Presse<sup>2</sup>, aber sie sind derart, daß sie ihrer Ausführung nach gar nicht mit den Thesendruckten A und B verglichen werden können.

Diese Tatsache kann uns einen Anhaltspunkt bei dem Suchen nach dem Urdruck geben. Luther hat gewiß viel daran gelegen, seine Thesen drucken zu lassen, um sie besser versenden zu können. Andererseits aber wird er die übrigen gedruckten Exemplare möglichst in seiner Hand haben behalten wollen, um sie bei einem ungünstigen Urteile zurückhalten zu können<sup>3</sup>. Der Druck selbst mußte deshalb am

1) Ich habe daraufhin die kleinste und zwar lateinische Type untersucht, wie sie sich z. B. bei den Resolutiones etc. W. A. I, 523 A findet. Auf 42 mit dieser Type hergestellte Zeilen kommen 45 Zeilen des Thesendruckes B. Die 92 Zeilen der Thesen nehmen einen Raum von 330 mm ein, die Grunenberg'sche kleine lateinische Type würde bei 92 Zeilen 352 mm beanspruchen, damit würde die letzte Zeile hart an den unteren Rand des Bogens stoßen. Auch in der Breite, was man beim ersten Blick gar nicht für möglich hält, nimmt diese kleine Grunenberg'sche Type mehr Raum ein. Das Wort *absolutionē* in These 12 bei B ist z. B. 16½ mm lang, während das gleiche Wort in Resolutiones D 3<sup>a</sup> Zeile 21 von oben 18 mm lang ist. Da nun beim Plakatdruck B die einzelnen Zeilen ohne die vorgesetzten Zahlen 103 mm betragen, so würden die kleinen Grunenberg'schen Typen für jede volle Zeile etwas über 9 mm mehr Raum beanspruchen, der noch verdoppelt werden muß, da der Plakatdruck zwei Spalten hat.

2) Zwei sind in einem Sammelbände der Kamenzer Stadtbibliothek enthalten. O. Clemen hat sie beschrieben in der Zeitschr. f. Kirchengesch. 26, 245.

3) Vgl. W. A. I, 230 und O. Clemen a. a. O. S. 26.

besten in Wittenberg unter Luthers Aufsicht stattfinden. Am nächsten lag es, Grunenberg damit zu betrauen. Da aber dessen Typen zumal bei dem mangelhaften Zustande seiner Druckerei nicht für den Plakatdruck zu gebrauchen waren, so hiefs es, sich nach Ersatz umsehen.

Es gab in nicht zu großer Entfernung eine reich ausgestattete und als leistungsfähig bekannte Druckerei, mit deren Besitzer der Reformator, wie Joh. Luther in der Halleschen Festzeitung nachgewiesen hat, in enger Fühlung stand, es war die Melchior Lotthers in Leipzig. Betrachten wir daraufhin unsere Ausgabe B, so können wir die für uns wichtige Beobachtung machen, daß ihre Überschrifts-type sich herausstellt als eine Type, die auch bei Melchior Lotther in Leipzig vorkommt<sup>1</sup>. Auffällig könnte es jedoch scheinen, daß dann nicht auch die bei Lotther mit Ausnahme des großen Z nachgewiesene Type des Plakatdruckes A für die darunter stehenden Thesen Anwendung fand, da diese Type (sie ist noch kleiner als die Thesentype von B) fast geeigneter für einen Plakatdruck war und auch sonst häufig von Lotther gebraucht wurde<sup>2</sup>. Aber da der oben S. 156 unter Nr. 5 erwähnte Melchior Lotthersche Druck, der am 10. Dezember 1517 die Presse verließ, bereits durchgängig diese kleine Type aufweist und zwei Quartbände mit zusammen 1116 Seiten bildet<sup>3</sup>, so wird diese Type für den Thesendruck 1517 nicht gut zur Verfügung gestanden haben. Und sollte Lotther die Thesentype von B nicht besessen haben, da sie sich bei ihrer großen Seltenheit nicht bei ihm nachweisen läßt, so wird es ihm bei seinen ausgedehnten Beziehungen wohl nicht unmöglich gewesen sein, sie zu beschaffen etwa aus Magdeburg, auch wenn es dort erst 1529 eine eigene Lotthersche Druckerei gab.

Unter diesen Umständen liefse sich, zumal Thomas Blau-

1) Zum Vergleichen hat mir gedient die oben S. 156 Anm. 1 Nr. 4 erwähnte Schrift des Thomas Rhadinus; gedruckt bei M. Lotther 1520 (W. A. VII, 259).

2) Vgl. die S. 156 angeführten Lottherschen Drucke.

3) Vgl. Brieger Gymn.-Bibl. Ce 121 und 122.

rer<sup>1</sup> in seinem Briefe an Bonifacius Amerbach *pauca axiomata de indulgentiis Witenbergae per Lutherum excusa* erwähnt, das Zustandekommen eines Plakatdruckes in Wittenberg unter Luthers Aufsicht mit fremden Typen erklären.

Eine kleine Stütze dafür, daß die Heimat von B in Wittenberg zu suchen ist, läßt sich auch darin finden, daß das Papier von B dasselbe Wasserzeichen besitzt wie das eines Wittenberger Druckes mit dem Vermerk: *apud Collegium novum. Anno M.D.XX.*<sup>2</sup> Wenigstens erwähnen möchte ich außerdem zwei kleine Eigentümlichkeiten bei B, die Formen: Wittenburge und Jhesu bzw. Jhesus. Gerade bei den Grunenberg-Wittenbergischen Drucken ist das u an Stelle des e in Wittenberg besonders häufig. Eine Untersuchung sämtlicher im 1. Bande der Weimarer Lutherausgabe angeführten Drucke gibt darüber Aufklärung. Ebenso ist die Form Jhesus bei Luther beliebt. Ausgabe A hat Hiesu bzw. Jesus.

Gewiß bin ich mir bewußt, daß das Bisherige auf Vermutungen beruht und nur mehr oder minder große Wahrscheinlichkeit für sich in Anspruch nehmen kann. Ich wäre diesen Fragen aber nicht weiter nachgegangen, wenn sich nicht von Zeitgenossen Luthers Zeugen nachweisen ließen, die Ausgabe B als die ursprüngliche ansehen.

Diese Zeugen sind Melanchthon und Cochleus. Im Jahre 1530 erschien eine mit einem Vorworte Melanchthons versehene Sammlung der für die Entwicklung der evangelischen Lehre wichtigsten Thesen, die sog. *Propositiones 1530* (= W. A. I, 222 B). Schon Knaake hat W. A. I, 232 auf die merkwürdige Tatsache hingewiesen, daß sich die *Propositiones 1530* mit der Spaltung der 55. These unserer Ausgabe B anschließen. Wenn er dann jedoch fortfährt: „aber ohne die unsinnige Teilung der 83.“, so ist das nicht ganz richtig, denn diese letztere These ist bei B eigentlich gar nicht geteilt; sie beginnt in ihrer zweiten Zeile mit einem

1) Vgl. oben S. 157.

2) Vgl. Johannes Lonicer, *Contra Romanistam fratrem Augustinū Alveden. etc.* = W. A. VI, 279 u. 280, Brieger G.-Bibl. A I f 14, 4.

kleinen Buchstaben und hat am Schlusse ihrer ersten Zeile auch kein Trennungszeichen, ein Beweis, daß diese These als nur eine aufgefalist wurde. Nur ist unbegründet vor ihre zweite Zeile eine neue Zahl gesetzt worden. In den Propositiones 1530 findet eine Zählung der einzelnen Thesen überhaupt nicht statt. Vergleicht man die Propositiones 1530 weiter auf ihre Übereinstimmung mit B im Gegensatz zu A, so kommt man zu folgendem Ergebnis:

Prop. und B haben gemeinsam 1) (in der Überschrift) Eremitano Augustiniano, das in A fehlt; 2) (im Text) agende, A: agende (W. A. I, 234 Z. 12); 3) tinnuerit, A: tinnierit (Z. 29); 4) ecclesie est in arbitrio dei solius, A: ecclesie in arbitrio dei solius est (Z. 32); 5) Nullus securus est, A: Nullus est securus (Z. 35); 6) redempturis, A: redemptoris (S. 235 Z. 5); 7) debitam, A: deditam (Z. 8); 8) impignoraret<sup>1</sup>, A: impigneraret (S. 236 Z. 2); 9) dicimus, A: diximus (S. 237 Z. 9).

Propos. mit A gegen B verglichen weisen folgende Übereinstimmungen aus: 1) videtur, B: videt (S. 234 Z. 9); 2) neglecto eo, B: eo fehlt (S. 235 Z. 26); 3) pecuniam, B: pecuniam (Z. 33); 4) Thesauri, B: Thezauri (S. 236 Z. 10); 5) Christi, B: Cristi (Z. 18); 6) piscabantur, B: piscantur (Z. 27); 7) piscantur, B: piscabantur (Z. 39); 8) possint, B: possunt (S. 237 Z. 10); 9) sit, B: si (Z. 27).

Die Propositiones haben aber auch für sich allein gegen A und B Besonderheiten 1) (in der Überschrift): es fehlt Ordinario (S. 235 Z. 5); 2) (im Text): es fehlt est (Z. 12), aber dafür i., vielleicht Abkürzung wie bei B; 3) habebit, A und B: habet (S. 235 Z. 9); 4) es fehlt quod (Z. 28).

Was lassen diese Verschiedenheiten untereinander erkennen?

Wo die Propositiones von A und B abweichen, sind es nur Versehen des Druckers. Zu demselben Schlusse kommen wir, wo im Gegensatz zu Propositiones und A die Ausgabe B Verschiedenheiten aufweist. Diese offenkundigen Druckfehler oder das Auslassen von eo (vgl. Nr. 2) sind bei dem Drucke der Propositiones verbessert worden, daher deren Übereinstimmung in den neun angeführten Fällen mit A gegen B. Nehmen wir an, daß etwa Melanchthon ein

1) Auch die 1518 bei Grunenberg gedruckten Resolutiones (W. A. I, 523 A) haben: impignoraret.

Exemplar von B vor der Drucklegung 1530 verbessert hat, so konnte er in diesen Fällen zu einer Übereinstimmung mit A kommen, ohne daß ihm A vorgelegen zu haben braucht. Wo aber die Propositiones mit B gegen A übereinstimmen, da läßt sich wohl bei 2, 6, 7 und 9 annehmen, daß beim Drucke der Propositiones diese Fehler von A selbständig verbessert wurden. Die anderen Fälle 1, 3, 4, 5 und 8 setzen aber voraus, daß B als Vorlage gedient hat, und falls A bekannt war, es mit Absicht gegen B zurückgestellt wurde. Und zwar muß ein Exemplar des Plakatdruckes B vorgelegen haben, nicht etwa ein Manuskript, von dem seinerseits B hätte abhängig sein können, da sich sonst nicht der bei B und den Propositiones gemeinsame Fehler tinnuerit (vgl. Nr. 3) erklären ließe.

Es läßt sich überhaupt wahrscheinlich machen, daß die Propositiones 1530 auf Urdrucke zurückgehen<sup>1</sup>. Das ist auch natürlich bei einer Sammlung, die unter Melanchthons Namen zustande gekommen ist.

Damals waren seit dem Drucke der Ablaßthesen erst 13 Jahre verflossen, die Verhältnisse also noch übersichtlich. Unter diesen Umständen B für einen in Magdeburg entstandenen Druck, der dann kein Urdruck sein könnte, anzusehen, scheint mir unwahrscheinlich.

Ein zweites Zeugnis für B, ebenfalls von einem Zeitgenossen Luthers, aber von der gegnerischen Seite, ist das des Cochleus in seinen *Commentaria*. Er nennt dort S. 5 die scheda mit den 97 Thesen, d. h. also unsere Ausgabe B, wo, wenn auch fälschlich, 97 Sätze gezählt werden, eine prima (vgl. oben S. 154). Wie haben wir dieses prima zu erklären? Hat Cochleus sagen wollen: Diese scheda mit den 97 Sätzen ist mir als die erste vor Augen gekommen,

1) Vgl. W. A. I, 223 und 630. Für die letzteren Thesen hat zwar G. Kawerau in der Lübecker Stadtbibliothek einen Plakatdruck nachgewiesen, als dessen Drucker er Joh. Grunenberg in Wittenberg annimmt (*Ztschr. f. Kirchengesch.* 11, 479 ff.). Es muß dann dieser Druck als Urdruck gelten, aber die Abweichungen sind so nebensächlich, daß das W. A. I, 630 abgegebene Urteil hinsichtlich der Quelle für die Propositiones 1530 unbedenklich auf den neu aufgefundenen Plakatdruck angewendet werden kann.

andere schedae haben 95 Thesen enthalten? So muß Knaake deuten, der da meint, die in Nürnberg gedruckte Thesenausgabe sei dem Cochleus bei seinen nachgewiesenen Beziehungen zu Nürnberg von dort nach Italien, wo er sich zur Zeit des Auftretens Luthers aufhielt, nachgeschickt worden. Oder hat Cochleus mit dem prima sagen wollen: Luther hat 95 Thesen unter das Volk gebracht, mit denen er die landläufige und anerkannte Ansicht über den Ablass und die Meinung der Kirche bekämpfte, freilich der erste Zettel, d. h. der zuerst veranstaltete Plakatdruck, enthielt nicht 95, sondern 97 Sätze. Ich glaube, mich für die letztere Deutung entscheiden zu müssen, da, wie oben ausgeführt, bei Niederschrift dieses Satzes: „quamquam in prima scheda posuerit 97 [propositiones]“ bereits 17 oder 32 Jahre verstrichen waren. Nach einem solchen Zeitraum kann man wohl noch aussagen, welches der erste Druck, d. h. der Urdruck der Thesen war, und daß dieser erste Druck, der vielleicht in Dresden oder Breslau vorgelegen hat, 97 Sätze enthielt. Schwieriger aber ist es, nach einer solchen Zeit auszusagen: Auf dem mir zuerst zugesandten Zettel standen aber 97 Sätze. Ob es 95 oder 97 Sätze waren, wird damals auf den Empfänger keinen Eindruck gemacht haben, er wird sich später auch deswegen nicht auf diesen Unterschied haben besinnen können. Und daß sich Cochleus das ihm vielleicht nach Italien gesandte Exemplar, zumal es nur ein Folioblatt war, bis zur Niederschrift oder Drucklegung seiner Commentaria aufbewahrt haben sollte, ist nicht wahrscheinlich bei der Behandlung, die er Lutherschen Erzeugnissen zuteil werden ließ. Also auch des Cochleus Aussage legt es uns nahe, B für den Urdruck zu halten.

Ein kurzes Wort noch über die 97 Sätze bei B statt der uns geläufigen 95 Thesen. Ich hatte versucht, die Möglichkeit nachzuweisen, daß B zwar nicht mit Wittenberger Typen gedruckt sei, da die Grunenbergsche Druckerei für einen solch umfangreichen Plakatdruck wahrscheinlich ungeeignet war, daß der Druck selbst aber in Wittenberg zustande gekommen sei und zwar mit Typen, die Melchior Lotther verschafft hatte. Leider ist der Plakatdruck: Disputatio

contra scholasticam theologiam (= W. A. I, 221) verschollen. Er wurde zu einer Disputation in Wittenberg am 4. September 1517 gebraucht, also wenige Wochen vor dem 31. Oktober. In der Weimarer Ausgabe der Werke Luthers nehmen die Thesen dieses Druckes fünf Seiten ein, die Ablassthesen fünf und eine halbe Seite. Es treten also für die Verwendung der Typen dieselben Voraussetzungen ein, so daß man sich beide Plakatdrucke in derselben Weise zustande gekommen denken könnte. Nun zeigt es sich, daß bei den Septemberthesen 97 Sätze gezählt werden müssen (W. A. I, 223). Könnte man da nicht den Schluß ziehen, der Setzer der Oktoberthesen, der vielleicht identisch war mit dem der Septemberthesen, habe in rein mechanischer Weise auch hier 97 gezählt? Das Vorsetzen der 75 vor der zweiten Zeile der üblichen 83. These ist geradezu sinnlos, da bei dieser These, wie oben S. 160 f. gezeigt, gar keine Spaltung eingetreten ist. Freilich hat er sich dann ebenso mechanisch schon nach der 26. These verzählt, da er nicht mit 27, sondern mit 17 fortfährt, so daß er mit 87 statt mit 97 schließt. Aber das Zählen muß überhaupt nicht seine starke Seite gewesen sein, da er schon vorher statt 24 bereits 42 setzt.

Fassen wir das Ergebnis zusammen. Ausgabe B ist kein Nürnberger Druck; die seltene Texttype ist bis jetzt nur in Magdeburg, der Form nach auch in Gripsholm in Schweden nachweisbar, die Überschriftstype findet sich bei Melchior Lotther in Leipzig. Vielleicht hat Lotther bei seinen ausgedehnten Beziehungen auch die Texttype wenigstens vermittelt. Ausgabe A kann der Texttype nach sowohl Leipzig wie Nürnberg zugewiesen werden. Da aber Melchior Lotther in Leipzig ein anderes großes Z anwendet, wie das in These 11 der Ausgabe A bei „Zizania“ vorkommende, so ist A eher Nürnberg zuzuweisen, zumal bis jetzt auch die Überschriftstype von A nur bei Hölzel in Nürnberg nachgewiesen ist.

Einen verloren gegangenen Urfolioeinblattdruck braucht man nicht anzunehmen, da A von B abhängen kann, wenn man eine Verbesserung vor dem Nachdrucke und Versehen

des Setzers beim Nachdrucken annimmt. Für einen Urdruck kommt in erster Linie Wittenberg in Betracht. Die uns bekannte Wittenberger Druckerei mit ihren Typen ist aber bei den umfangreichen Thesen für einen Folioeinblattdruck ungeeignet. Daher hat sich der Reformator geeignete Typen zu verschaffen gesucht, wahrscheinlich von Melchior Lotther in Leipzig, mit dem er Fühlung hatte. So sind unter Luthers Aufsicht mit geborgten Typen auf einem Papier, das sich in Wittenberg nachweisen läßt, die Thesen in Wittenberg gedruckt worden. Damit stimmt des Thomas Blaurer Hinweis vom 17. August 1545 auf: *pauca axiomata de indulgentiis Witenbergae per Lutherum excusa.*

Für diesen Urdruck kann B besonders auch deshalb in Betracht kommen, weil die von Melanchthon herausgegebenen Propositiones 1530, die das Bestreben zeigen, in ihrer Thesen-sammlung auf Urdrucke zurückzugehen, an die Ausgabe B sich anschließen und weil ferner Cochleus, wenn er in seinen Commentaria Ausgabe B mit dem Satze: „quamquam in prima scheda posuerit 97“ erwähnt, mit der prima scheda sicher nicht den ihm zuerst zu Gesicht gekommenen, sondern den zuerst entstandenen Druck, d. h. den Urdruck meint.

# Die Bulle „Exsurge“.

Von

Paul Kalkoff.

## 1. Das Kardinalskollegium bei den Beratungen über die Bulle (21. Mai bis 1. Juni 1520).

Bei meinen Untersuchungen über Luthers römischen Prozeß habe ich wiederholt die Beratungen der Kardinäle<sup>1</sup> über die Bulle „Exsurge“ behandelt, in der Luthers Lehre verdammt, ihm selbst und seinen Anhängern bei Verweigerung des Widerrufs der Bann angedroht wurde. Dabei wurde zunächst die Entstehung des Entwurfs und besonders die Zusammensetzung der 41 verwerflichen Artikel wie die Art ihrer Zensurierung erörtert, die Opposition eines letzten ungefährlichen Vertreters der konziliaren Überlieferungen gestreift und endlich die Beteiligung der besonders dem

---

1) Für die Identifizierung der Kardinäle war bisher das beste, in Deutschland aber schwer erhältliche Hilfsmittel die „Storia dei cardinali di S. Rom. Chiesa“ des Grafen Francesco Cristofori. Weit ausgiebiger und zuverlässiger sind indessen die Tabellen in der Hierarchia cath., III. Bd. von Eubel und van Gulik. Das erstgenannte, von der Propaganda gedruckte Werk zieht in naiver Form die letzte Konsequenz aus der Stellung des Papstes als Statthalter Christi und Nachfolger Petri, indem es in der Liste der Päpste als ersten vom Jahre 1 bis 33 aufführt „Gesu Cristo, Pastore Eterno“, dann „S. Pietro, Linus, Kletus“ usw. Bei Eubel-van Gulik ist sehr nützlich, aber gar zu unvollständig die p. 91 sq. gegebene Liste der „gewöhnlichen Beinamen“ der Kardinäle: so fehlt „Minerva“ als Bezeichnung Kajetans von S. Maria sopra Minerva, der Kirche seines Ordens, bei der er als General wohnte, zugleich als Anspielung auf seine Gelehrsamkeit.

Dominikanerorden angehörenden theologischen Sachverständigen sowie die Haltung des angesehensten Vertreters dieser Wissenschaft, des Kardinals Kajetan näher umschrieben<sup>1</sup>. Dann hat L. von Pastor noch die interessanten Berichte des estensischen Gesandten mitgeteilt<sup>2</sup>; danach kann man die Bedeutung der beiden wichtigsten Sitzungen vom 23. und 25. Mai dahin zusammenfassen, daß der erstere Tag den Theologen gehörte, die im heiligen Kollegium freilich nur mit drei Autoritäten, den ehemaligen Generalen der Franziskaner, der Dominikaner und der Augustiner, vertreten waren, von denen nachweisbar der letztere, Egidio Canisio, sich an der Debatte beteiligte, doch auch Kajetan unzweifelhaft seine Ansichten nachdrücklich, wenn auch erfolglos, vertrat. Am übernächsten Tage führten die Politiker das Wort: es wurde der mutmaßliche Eindruck des päpstlichen Urteils auf die Heimat des Häresiarchen besprochen und dabei die zweideutige Haltung, der passive Widerstand gerade der ersten Kirchenfürsten Deutschlands mit schwerer Sorge erwogen; Accolti, del Monte und Scaramuccia Trivulzio müssen zugegen gewesen sein.

In einer zusammenfassenden Darstellung der „Entscheidungsjahre der Reformation“<sup>3</sup> habe ich jetzt auch über den zweiten Prozeß seinem gesamten Verlauf nach berichtet und dabei auch die pomphafte Rede, mit der im Konsistorium vom 9. Januar 1520 die Anklage begründet wurde, nach dem nicht recht klaren, aber sachlich zuverlässigen Bericht des jungen Juristen Melchior von Watt wiedergegeben. Als Rahmen für diese Vorgänge wurde eine knappe Schilderung der damaligen Zusammensetzung des heiligen Kollegiums beigefügt, wie sie auch A. Schulte bei Mitteilung des längst

1) ZKG. XXV, 102—127. XXXI, 376—382.

2) Geschichte der Päpste IV, 1, 271 ff.

3) Unter diesem Titel als Sonderausgabe bei G. Müller, München und Leipzig 1914. Zugleich als Einleitung zu den „Ausgewählten Werken M. Luthers“, hrsg. von H. H. Borchardt. II. u. III. Bd., hrsg. von H. H. Borchardt und P. Kalkoff. Kap. IX: Der zweite römische Prozeß gegen Luther und den Kurfürsten, besonders S. 134 ff. 143 ff.

bekanntem Protokolls versucht hat<sup>1</sup>. Dasselbe zählte damals rund sechzig Mitglieder, von denen jedoch nur etwas mehr als die Hälfte dauernd in Rom oder in erreichbarer Nähe zu weilen pflegte. Wenn Schulte meint, „dafs höchstens 41 Mitglieder an den Luther betreffenden Konsistorien teilgenommen haben“, so ist diese Schätzung noch etwas zu hoch gegriffen. Präsenzlisten wurden bei den Sitzungen nicht geführt. Wenn Schulte nur die sicher abwesenden Ausländer aufzählt und als Zeugnis der Anwesenheit nur das Verzeichnis der von Dr. Eck in einem Schreiben vom 3. Mai genannten Gönner desselben mitteilt<sup>2</sup>, so wäre aufer der ausdrücklichen Erwähnung der Hauptbeteiligten eine jener nicht gerade häufigen Bullen heranzuziehen, die in jenen Wochen von den in Rom und Umgebung vorhandenen Kardinalen unterzeichnet worden ist. Wenn dabei auch anzunehmen ist, dafs manche der jüngeren Mitglieder, die lebenslustigen Nepoten Leos X. und die theologisch ganz indifferenten italienischen Grofsen, den Beratungen über den deutschen Ketzermeister ferngeblieben sind, so ermöglicht eine solche Urkunde doch nach verschiedenen Gesichtspunkten einen Überblick über den Charakter des kirchlichen Senats, wie er bei jenem denkwürdigen Anlafs tatsächlich vertreten war.

Bei der Suche nach einem derartigen Aktenstück fand sich in den Registerbänden Leos X. als zeitlich nächstliegendes die Bulle über die Errichtung des Ordens der Ritter von S. Peter, d. h. über eine auf die Erlangung von 400 000 Dukaten abzielende Anleihe, deren Zeichner gegen Erlegung von 1000 Dukaten eine Leibrente von 10 Prozent und als Lockmittel noch allerlei höfische Privilegien und Titel erhielten<sup>3</sup>. Diese Mafsregel, eines der vielen Symptome für

1) Quellen u. Forschungen aus italien. Archiven VI (1903), 40f. Aufer meinen früher vorgebrachten Einwendungen sei noch bemerkt, dafs der alte Politiker Carvajal unmöglich als Theologe gewertet werden kann, wenn er auch den Titel „theologiae magister“ besessen haben sollte.

2) Luth. opp. var. arg. ed. H. Schmidt. Francofurti 1867. IV, 258.

3) ZKG. XXV, 131. v. Pastor IV, 1, 367. Schulte, Die

die durch Leos X. Kriegslust, Prunksucht und Günstlingswirtschaft herbeigeführte Zerrüttung der päpstlichen Finanzen, wird in der Arenga als eine glänzende Betätigung väterlicher Fürsorge des Nachfolgers Petri angepriesen<sup>1</sup>. Besonders bezeichnend für die Bewertung der höchsten Pflichten des Statthalters Christi aber ist es, daß zwar diese Schuldverschreibung (und früher etwa die Bulle über die angebliche Abstammung seines zur Nachfolge bestimmten Vetters Giulio aus einer rechtmäßigen Ehe<sup>2</sup>) von ihm und den Kardinälen feierlich und eigenhändig unterzeichnet wurde, daß aber die folgenschwere Entscheidung über Luthers Lehre nur mit der gewöhnlichen Beglaubigung durch die Unterschriften einiger Kanzleibeamten veröffentlicht wurde, obwohl Dr. Eck dem Papste persönlich den wohlwogenen Rat erteilt hatte, daß in diesem Falle „alle Kardinäle und alle (an der Kurie beschäftigten) Bischöfe“ unterschreiben möchten<sup>3</sup>.

Es ist nun anzunehmen, daß die Kardinäle, die in dem Konsistorium vom 8. August an der Beschlussfassung über die große Anleihe teilnahmen<sup>4</sup> oder überhaupt im Hoch-

Fugger in Rom 1495—1523. Leipzig 1904. I, 223. 225. Beide Forscher geben als Datum den 30. Juli 1520, während ich in der von Schulte S. 223 Anm. 2 vermerkten Kopie das Datum fand: „Romae etc. anno 1520, decimo tertio Kalendas Augusti, pont. n. anno VIII“, was den 20. Juli ergibt.

1) Sicut prudens paterfamilias cuncta, quae in eius domo sunt, ad eius honorem perfectum etc.

2) P. Balan, Monumenta reformationis Lutheranae. Ratisbonae 1884, p. 470sqq., vom 20. Sept. 1513. v. Pastor IV, 1, 56 Anm. 2.

3) Opp. var. arg. IV, 256. Zur Würdigung dieses Ratschlags ZKG. XXV, 124f. In Werken protestantischer Verfasser findet man häufig die Wendung, daß Leo X. am 15. Juni die Bulle gegen Luther „unterzeichnet“ habe; über die Ausfertigung der Bulle „Exsurge“ vgl. ZKG. XXV, 129 Anm. 2 und meine „Forschungen zu Luthers römischem Prozeß“. Rom 1905, S. 75.

4) Die Mercurii 8. Augusti 1520. Simus D. N. fecit verbum super erectione novorum officiorum, ut providere possit necessitatibus Sedis Apostolicae, quibus assignabitur de proventibus aluminis [et] sanctae cruciatae sine tamen praecudicio elemosinarum et provisionum assignatarum diversis personis, prout satius explicabitur in bulla erectionis, et

sommer noch in Rom oder in der Nähe weilten, so daß sie ihre Unterschriften geben konnten, weit eher noch im Mai in stande waren, an der Kurie zu erscheinen. Die beiden in die Verschwörung des Kardinals Petrucci verwickelten Kirchenfürsten Riario und Soderini erschienen überhaupt nicht mehr in Rom, und so verzichteten die Medici auch hier auf ihre Unterschriften; den ersteren, den Dekan des Kollegiums, hatte man nur im April einmal von Ostia nach Rom beschieden, um ihn das unter seinem Namen an den Kurfürsten gerichtete Ultimatum besiegeln zu lassen<sup>1</sup>. Der Vizekanzler Medici gab selbstverständlich seine Unterschrift, obwohl er seit Anfang Februar bis Ende November<sup>2</sup> in Florenz weilte; er hat also auch an den Maikonsistorien nicht teilgenommen. Wenn eines der gefügigsten Werkzeuge der Medici, Bernardo Dovizi aus Bibbiena, der am 9. Januar nach seiner Rückkehr von dem Botschafterposten in Paris feierlich empfangen worden war, nicht unterzeichnete, so muß er im Hochsommer abwesend und schwer erreichbar gewesen sein, oder die Einholung der Unterschriften zog sich bis zum Eintritt seiner tödlichen Erkrankung hin: diese wird am 18. Oktober vom venezianischen Gesandten berichtet; in der Nacht vom 9. zum 10. November starb er<sup>3</sup>. Ebenso wird der Großpönitentiar Lionardo Grosso della Rovere, der am 27. September verstarb, nur aus diesem Grunde in der Reihe der Garanten fehlen; als Gönner Ecks dürfte er den Sitzungen im Mai beigewohnt haben<sup>4</sup>, wenn auch die Leitung der Pönitentiarie für diesen reichen Kirchenfürsten nur eben eine Einnahmequelle bedeutete. Dagegen hat der Kardinal Kajetan seine Zustimmung verweigert, weil er die kuriale Mißwirt-

---

revmi cardinales unanimiter consenserunt. *Arch. concist., acta cancell. I, fol. 137<sup>b</sup>.*

1) ZKG. XXV, 128 Anm. 1 ist besser zu lesen: „zur Besiegelung“ statt „zur Abfassung“. Vgl. auch S. 451 Anm. 1.

2) ZKG. XXV, 94. 136.

3) Marino Sanuto, Diarii 29, 328. 405.

4) Schulte a. a. O. S. 39. 377, nachdem ich darauf aufmerksam gemacht hatte, daß dieser Nepot Julius' II. bis zu seinem Tode als „Bischof von Agen“ bezeichnet wird. — Sanuto l. c. col. 258.

schaft überhaupt auf das schärfte mißbilligte<sup>1</sup>. Er war seit dem unglücklichen Ausgang des Wahlfeldzuges von 1519 in Ungnade gefallen und mied seinerseits den Vatikan, weil der Papst doch nicht auf seine Ratschläge hörte. Seine offizielle Unpäßlichkeit hinderte ihn jedoch nicht, an den Beratungen über die Verdammungsbulle teilzunehmen, wenn es ihm auch nicht gelang, den Entwurf in seinem Sinne zu beeinflussen.

Von den übrigen Mitgliedern des heiligen Kollegiums hatte Leo X. schon deshalb keinen ernststen Widerspruch zu befürchten, weil seit der furchtbar durchgreifenden Unterdrückung der Kardinalsverschwörung von 1517 auch in untergeordneten Fragen sich nicht die leiseste Opposition mehr hervorwagte. Überdies waren von älteren Mitgliedern, die den Purpur noch Vorgängern Leos X. verdankten, nur mehr sieben in Rom zugegen, während die übrigen siebenundzwanzig Kardinäle unter der Bulle vom 20. Juli alle von dem Medici kreiert worden waren: drei von ihnen schon bald nach seiner Wahl, die übrigen bei dem großen Peer-schub von 1517. Man sieht also auch an dieser Urkunde, wie die damalige Erhebung von 31 Kardinälen außer anderen Vorteilen dem Papste eine kompakte, stets anwesende und zu allem fähige Mehrheit im kirchlichen Senat geschaffen hatte, die von den gewiegten Staatsmännern im engsten Rate des Papstes, den Inhabern der höchsten Ämter, geführt wurde: von einem Pucci, Armellini, Accolti, Ponzetti, Passerini und Jacobazzi.

Ihrer Vorbildung nach waren die meisten Juristen, doch können außer jenen Geschäftsleuten nur del Monte, Cupis, Campegio, Cesi und Cesarini als Männer von gelehrtem Rufe genannt werden. Die übrigen waren Politiker, Vertreter vornehmer römischer und florentinischer Familien und unter ihnen in erschreckender Zahl die geistig und sittlich meist recht fragwürdigen Nepoten und Günstlinge Leos X. Orsini und Colonna setzten die Traditionen ihrer Häuser als Kondottieri fort.

1) ZKG. XXXIII, 262 f. (in meiner Untersuchung über „G. Flavio als Biographen Kajetans“.)

Der Nationalität nach waren alle Italiener bis auf die beiden Spanier Carvajal und Guglielmus Raimundus aus dem in der Kirchenprovinz Tarragona belegenen Bischofsstädtchen Vich, ein getaufter Jude, der als Humanist unter dem Beinamen Flavius Mithridates bekannt und als Bruder des spanischen Geschäftsträgers an der Kurie des Purpurs teilhaftig geworden war <sup>1</sup>.

Indem nun von dieser illustren Versammlung am 23. Mai das Häuflein der meist den Bettelorden angehörenden und mit einer Ausnahme ganz obskuren Theologen zugezogen wurde, hat auch ein deutscher Gelehrter hier seine Stimme erhoben: aber Dr. Eck war damals nicht erschienen, um die Bulle, sein eigenes Werk, zu kritisieren, obwohl er später recht viel an ihr auszusetzen hatte <sup>2</sup>. Und nun vergleiche man mit der Zusammensetzung und der völlig ergebnislosen Tätigkeit dieser kurialen Statisten das pompöse Bild eines kirchlichen Oberhauses, eines konziliaren Ausschusses der abendländischen Kirche, wie es Aleander in Anlehnung an den Wortlaut der Bulle im Wormser Edikt dem deutschen Volke vorgaukelte <sup>3</sup>, um der dreisten Lüge den gehörigen Eindruck zu sichern, daß erst von diesem überwältigend ehrwürdigen Gerichtshofe das Urteil über Luther und seine Lehre festgestellt worden sei, das der Papst nur zu veröffentlichen hatte, — derselbe Papst, den diese Romanisten gleichzeitig als den alleinigen und höchsten Richter in Glaubensfragen hinstellten.

---

1) In der Liste ist der Anfangsbuchstabe seines Vornamens, der auch oft irrthümlich mit „Gualterius“ wiedergegeben wurde (so noch Eubel III, 73), von dem Abschreiber verlesen worden. Vgl. über ihn die beiden Artikel von G. Bauch und P. Kalkoff in G. Steinhagens Archiv f. Kulturgesch. III, 15 ff. und IV, 224 f.

2) Vgl. das Kapitel „Kritische Würdigung der Verdammungsbulle durch Dr. Eck“ in ZKG. XXV, 567 ff.

3) P. Kalkoff, Die Entstehung des Wormser Edikts. Leipzig 1913, S. 68 ff.

[*Reg. Vatic. 1184 = Leo X. vol. 194, fol. 188<sup>a</sup>*] Datum.

D. de Comitibus.

Ego Leo decimus catholicae ecclesiae episcopus subscripsi.

Ego B. episcopus Sabinensis s. (Bernardino Lopez de Carvajal).

Ego N. episcopus Albanensis (Niccolò Fieschi).

Ego A. episcopus Tusculanus (Alessandro Farnese).

Ego A. card. S. Praxedis m. pr. subscr. (Antonio Ciochi del Monte).

Ego P. card. S. Eusebii sscr. (Pietro Accolti).

Ego A. tit. S. Mariae in Transtiberim presbiter card. Bononiensis sscr. (Achille de' Grassi).

Ego L. tit. SS. IV presbiter card. sscr. (Lorenzo Pucci).

Ego Ju. tit. S. Laurentii in Damaso presb. card. S.R.E. vicecancellarius ss. (Giulio de' Medici).

[*fol. 188<sup>b</sup>*] Ego S. S. Ciriaci in Termis presb. card. Comensis (Scaramuccia Trivulzio).

Ego J. Piccolomineus tit. S. Balbinae presb. card. Senensis m. m. sscr. (Giovanni Piccolomini).

Ego Jo. Do. tit. S. Johannis ante portam latinam presb. card. Recanatensis (Giovanni Domenico de Cupis).

Ego A. tit. S. Priscae presb. card. m. pr. s. (Andrea della Valle).

Ego B. tit. SS. Nerei et Achillei presb. card. Iporigiensis m. propr. sscr. (Bonifazio Ferreri).

Ego Jo. Palavicinus tit. S. Apolinaris presb. card. Cavalicensis m. pr. s. (Giovanni Battista Pallavicini).

Ego Pomp. Columna tit. duodecim apostolorum m. propr. (Pompeo Colonna).

Ego D. tit. S. Clementis card. de Jacobatis s. (Domenico Jacobazzi).

Ego L. tit. S. Anastasiae presb. card. Campegius s. (Lorenzo Campegio).

Ego S. (?) tit. S. Marcelli presb. card. s. (Guglielmo Raimondo de Vich).

Ego F. Ponzettus tit. S. Pancratii presb. card. s. (Fernando Ponzetti).

Ego Sil. tit. S. Laurentii in Lucina presb. card. s. (Silvio Passerini).

Ego F. Armellinus Medices tit. S. Calixti presb. card. s. (Francesco Armellini).

Ego E. S. Mathei presb. card. s. (Egidio Canisio).

Ego C. S. Mariae Arae coeli presb. card. s. (Cristoforo Numai).

Ego M. S. Mariae in via lata diaconus card. Cor. sscr. (Marco Cornaro).

Ego In. S. Mariae in domnica diac. card. Cibo sscr. (Innocenzo Cibò).

Ego F. card. S. Mariae in Cosmedin Ursinus sscr. (Franciotto Orsini).

Ego P. card. S. Eustachii diaconus Medices de Cesis sscr. (Paolo Emilio Cesi).

Ego Alexander SS. Sergii et Bachi diac. card. Cesarinus sscr. (Alessandro Cesarini).

Ego Jo. SS. Cosmi [sic!] et Damiani diac. card. de Salviatis sbscr. (Giovanni Salviati).

Ego N. S. Viti in Macello diac. card. de Rodulphis s. (Niccolò Ridolfi).

Ego Her. S. Agatae diac. card. de Ragonibus s. (Erocole Rangoni).

Ego Aug. S. Adriani diac. card. m. p. s. (Agostino Trivulzio).

Ego F. S. Theodori diac. card. Pisanus s. (Francesco Pisani).  
coll. S. de Spoleto.

## 2. Die Vollziehung der Bulle durch den Bischof von Freising und Naumburg.

... *probate spiritus, si ex Deo sint* —  
1 Joh. 4, 1.

„Sint errores, non haereses!“ Damit hatte Kardinal Kajetan, der einzige wissenschaftlich ebenbürtige Gegner Luthers, am Ende des Ablassstreites seine Stellungnahme zu dessen Lehren gegenüber der extremen Richtung innerhalb seines eigenen Ordens wie an der Kurie gekennzeichnet: er fand also, daß Luther sich keineswegs in Widerspruch mit den grundlegenden Heilswahrheiten, der „*veritas catholica divina*“, sondern nur mit wissenschaftlich festgestellten Lehren der Kirche, der „*veritas catholica theologica*“, befinde, und daß seine Ansichten sehr wohl „mit philosophischen und theologischen Gründen diskutiert“ und bei einigem Entgegenkommen von seiner Seite auch in ein für die Kirche annehmbares System eingeordnet werden könnten<sup>1</sup>. Weite Kreise der akademisch Gebildeten waren dann nach Luthers Angriffen auf den römischen Primat, das „göttliche Recht“ des Papsttums, der Überzeugung, daß er auch damit sich noch keineswegs einer Ketzerei schuldig gemacht habe,

1) Vgl. meine Ausführungen in ZKG. XXV, 113—117. XXXIII, 262 ff.

während die Hofdominikaner und ihre von Hochstraten geführten Gesinnungsgenossen die schon in dem summarischen Verfahren vom 23. August 1518 ausgesprochene Verurteilung Luthers als Häretiker und Schismatiker nun erst recht für notwendig hielten und durch die vom Kardinalskollegium gebilligte Verdammungsbulle vom 15. Juni 1520 zunächst gegen seine Lehren und Schriften endgültig festlegten.

In der folgenden Untersuchung soll vor allem ein weiteres Zeugnis dafür beigebracht werden, daß der passive Widerstand, den, von den Universitäten ganz abgesehen, auch die vornehmen deutschen Bischöfe vielfach der Vollziehung der Bulle „Exsurge“ entgegensetzten, nicht nur durch die Scheu vor der lutherfreundlichen Volksstimmung begründet war, die man nicht durch schroffe Mafsregeln wie Bücherbrände und Verweigerung der Absolution verletzen wollte, sondern daß vielfach auch eine wissenschaftliche Kritik jener kurialistischen Richtung zugrunde lag. Diese freilich nur vorsichtig geübte Zurückhaltung, die in dieser Hinsicht überwiegend auf untergeordnete Personen, humanistisch gebildete Räte, theologisch interessierte Generalvikarien, Weihbischöfe oder Offiziale zurückzuführen ist, fand bald ihre Grenze an den mit der Aufrechterhaltung der schrankenlosen Papstgewalt engverknüpften Interessen der fürstlichen oder adeligen Bischöfe, die zunächst aus Lässigkeit oder aus Verstimmung über unbequeme und kostspielige Zumutungen der Kurie jenen Einflüssen nachgaben, dann aber, meist schon auf die schärferen Ermahnungen Dr. Ecks hin, ihre Schuldigkeit taten.

Der Pfalzgraf Philipp<sup>1</sup>, dessen jüngere Brüder die Bischofsitze von Speier und Regensburg, später auch von Utrecht und Worms innehatten, war schon mit 19 Jahren durch den Verzicht seines Bruders, des tapferen Ruprecht, der sich 1499 verheiratete und im Landshuter Erbfolgekriege zugrunde ging, im Jahre 1498 zunächst Administrator von Freising

1) V. A. Winter urteilt in seinem auf tüchtigen archivalischen Studien beruhenden Werke „Gesch. der Schicksale der evangelischen Lehre in und durch Baiern“ (2 Bände, München 1809. 1810) I, 59: „Die größten Schwierigkeiten aber machte Ph., B. v. Fr.“

geworden; mit 27 Jahren wurde er zum Bischof geweiht (1507), wobei ihm vom Papste gestattet wurde, seine Pfründen in Mainz, Köln, Trier, Augsburg, Straßburg und Würzburg beizubehalten. Eine indolente, überdies durch Kränklichkeit zurückgehaltene Natur, konnte er keine ernstliche Neigung verspüren, gefährlichen Neuerungen Vorschub zu leisten, die der Versorgung der fürstlichen Familien mit den höchsten Kirchenämtern ein Ende zu bereiten drohten; er hat vielmehr seines Amtes so vorsichtig und mit aller Schonung seiner Kräfte gewaltet, daß er es sechzigjährig seinem Bruder Heinrich, dem Bischof von Worms, vererben konnte <sup>1</sup>.

So benahm er sich denn auch der Anfang November 1520 ihm zugegangenen Requisition Dr. Ecks gegenüber mit bedächtiger Zurückhaltung. Zunächst hielt er es für das sicherste, sich über das Verhalten der benachbarten Bischöfe von Eichstädt, Passau, Augsburg, sowie der erzbischöflichen Regierung von Salzburg zu unterrichten und gleichzeitig bei seinen Brüdern, dem Kurfürsten Ludwig und dem am kaiserlichen Hofe beschäftigten Pfalzgrafen Friedrich, zu erkundigen, wie dort das päpstliche Urteil aufgenommen worden sei <sup>2</sup>. Später wandte man sich auch an den Metropolitenselbst, den ebenfalls bei Karl V. und auf dem Wormser Reichstage weilenden Kardinal Matthäus Lang, dessen damals berechnet zweideutige Haltung freilich kein tröstliches Vorbild gewähren konnte <sup>3</sup>.

Es genügt hier, daran zu erinnern, daß man auch in Freising der unbehaglichen Zumutung des Spezialinquisitors durch Zweifel an der Echtheit der Bulle sich zu entziehen suchte, die aber schon durch den Bescheid des Bischofs von Eichstädt vom 8. November beseitigt wurden. Dort hatte

1) Eubel, Hierarchia II, 173. III, 215.

2) Der aus dem bischöflich Freisingischen Archiv stammende Briefwechsel ist dem damaligen Stande der Forschung gemäß schon von Winter und dann von dem Herausgeber A. v. Druffel in den Sitzungsberichten der phil.-hist. Klasse der Königl. Bair. Akad. d. Wissenschaften Jahrg. 1880, S. 571 ff. kommentiert worden.

3) v. Druffels Vermutungen S. 577 wurden von mir quellenmäßig ergänzt in „Aleander gegen Luther“. Leipzig 1908. S. 116 ff.

man auf die zweite Aufforderung Ecks, nun mit der Einziehung und Verbrennung der lutherischen Bücher vorzugehen, geantwortet, daß dies „gutes Bedenkens bedürfe, damit Geistliche und Weltliche nicht in die päpstlichen und bischöflichen Zensuren verfielen, woraus viel Unrat erwachsen könnte“; Bischof Gabriel von Eyb riet also, sich über Ecks Forderung mit dem Metropolitens ins Einvernehmen zu setzen, damit diese Beschwerde abgewendet werden möchte, auch erst die Meinung des Kaisers und der Kurfürsten darüber abzuwarten; er bedauerte, daß durch den persönlichen Streit zwischen Luther und Eck die Sache soweit gekommen sei, und getröstete sich, daß der Papst ein so „hohes Vornehmen, wie Eck es auf die Bahn richte“, nicht billigen werde; jedenfalls werde er so lange als möglich sich mit weiteren Mafsregeln „aufhalten“<sup>1</sup>.

So würde sich denn auch der Bischof von Freising auf solches Temporisieren verlegt haben; aber weit ernster lautete die Auskunft des Bischofs Christoph von Augsburg, der am 12. November meldete, daß er zunächst auch allerlei Mittel bei Dr. Eck versucht habe, dieser Last überhoben zu bleiben; da er aber nun schon zum zweiten Male requiriert worden sei<sup>2</sup>, so müsse er fürchten, durch offenbaren Ungehorsam gegen den Papst sich und seinem Stift „merkliche Beschwerde und Nachteil“ zuzuziehen, so daß er ein Mandat über die Veröffentlichung der Bulle habe bereitstellen lassen, das er, falls keine Änderung der Lage eintrete, samt der Bulle werde drucken und publizieren lassen<sup>3</sup>.

Immerhin hat der Freisinger Hof, wie aus seiner letzten Zuschrift an Dr. Eck vom Ende des Monats März 1521 hervorgeht<sup>4</sup>, diesen zunächst auf die bedenklichen Folgen

1) v. Druffel S. 583 f.

2) Weitere urkundliche Belege zu diesen Verhandlungen bringt J. Greving (Zur Verkündigung der Bulle Exsurge 1520) in der „Briefmappe“ (Reformationsgesch. Studien u. Texte. Münster 1912. Heft 21 f.) I, 196 ff. Vgl. dazu meine Besprechung in der Hist. Zeitschrift 112, 201 f.

3) v. Druffel S. 585 f.

4) v. Druffel S. 594.

eines allzu schroffen Vorgehens aufmerksam gemacht, das leicht zu „Aufruhr und Empörung“ führen könne; man „begehrte daher, daß diese Sache, daran viel gelegen, mit mehrerem Bedacht behandelt werden möchte“.

Darauf richtete Eck am 28. Dezember ein scharfes Schreiben an den Bischof<sup>1</sup>, in dem er ihn über seine Stellung gegenüber dem unfehlbaren Oberhaupt der Kirche aufklärte: die von ihm vorgewandte Anfrage bei seinem Metropoliten sei deshalb ebenso ungehörig, als wenn ein gewöhnlicher Priester dem Befehl seines Bischofs gegenüber sich erst bei einem Pfarrer oder Dechanten Rats erholen wollte. Überdies seien seit der ersten Überreichung der Bulle fast zwei Monate verflossen, Zeit genug, daß die „Kirchenräte“ des Freisingers sich nicht bloß bei seinem Erzbischof<sup>2</sup>, sondern bei dem Papste in Rom selbst hätten erkundigen können. Er setzte nun kurz und bündig eine Frist von fünfzehn Tagen, und der Bischof, der sich noch an demselben 28. Dezember an den Erzbischof selbst gewandt hatte, fand es doch nun geraten, dessen Bescheid nicht erst abzuwarten, sondern unter Wahrung jenes Termins am 10. Januar 1521 ein Mandat für das Bistum Freising zu erlassen<sup>3</sup>, durch das er allen kirchlichen Behörden bis zu den Notarien befahl, die ihm durch den Nuntius Dr. Eck übersandte Bulle vom

1) C. Meichelbeck, *Historia Frisingensis*. Aug. Vind. 1729. II, 1, 297 sq.

2) Der Spott des boshaften Gelehrten liegt nicht nur darin, daß er die Berater des unbedeutenden Bischofs, die er für dessen Haltung verantwortlich macht, mit dem feierlich altertümlichen Ausdruck „apocrisarii“ beehrt, sondern auch in der Anspielung auf das Streben des hochmütigen Erzbischofs nach einer papstähnlichen Stellung in Deutschland; Lang gefiel sich in der Tat darin, mit einer längst erloschenen Legatenwürde zu prahlen und so nennt ihn Eck höhnisch „archipraesulem et Germaniae legatum“. Vgl. Aleander gegen Luther S. 116 f. 123 zu v. Druffel S. 575 ff.

3) Wenn Greving a. a. O. S. 205 Anm. 2 bedauert, es nur in der Übersetzung bei J. G. Walch (Luthers sämtliche Schriften. Halle 1745. XV, Sp. 1907 ff.) zu kennen, so ist der Originaltext bequem genug erreichbar in M. Lutheri opp. lat. varii argumenti ed. H. Schmidt. Francofurti 1867. IV, 306 sq.; zuerst abgedruckt aus Luthers Aktensammlung in dessen Opp. omnia, Jhenae 1557. II, 595<sup>b</sup>.

15. Juni 1520 auf dessen mehrfache Requisition hin bekannt zu machen.

Auch in der Antwort an Eck vom Ende März liefs man den Ärger über dessen „unmäßiges Anhalten und Ersuchen“, über die Drohung mit den bei Verweigerung „des gebürlichen Gehorsams gegen den Papst“ unvermeidlichen Folgen durchblicken. Eck hatte die ironisch gefärbten Bemerkungen über die päpstliche Unfehlbarkeit, die den Metropolen weit überlegene Autorität des Statthalters Christi, die wie ein Auszug aus seinem Hauptwerke „de primatu Petri“ anmuten, wohl auch in dem noch besonders an die bischöflichen Räte gerichteten Schreiben<sup>1</sup> gehörig unterstrichen. Dazu kam jetzt, daß Luther die zum Widerruf gewährte Frist hatte verstreichen lassen, so daß die in der Bulle vorgesehene Unterscheidung zwischen seinen harmlosen und den mit den verdamnten Artikeln infizierten Schriften hinfällig geworden war; er hatte seine Halsstarrigkeit durch die Verbrennung der Bulle und des kanonischen Rechtsbuches unzweideutig bekundet; die „Babylonica“ wird man in Freising nun ebenso gekannt haben wie in Worms; von dem Pfalzgrafen Ludwig hatte man erfahren, daß auf dem „Krönungstage“ in Köln Luthers Bücher, wenn auch nicht mit Genehmigung der Kurfürsten, verbrannt worden seien<sup>2</sup>.

Aber der dünnelhaftige Professor war auch hier wie bei seinen Ausfällen gegen die Augsburger Kreise nicht auf „canonici indocti“ gestofsen, sondern auf Männer, die ihre theologischen und juristischen Studien gemacht hatten und ihren Standpunkt zu wahren wufsten, wenn sie auch nicht wagten, ihn in so scharfer literarischer Form zu verfechten wie Adelman unter Beihilfe des geistreichen Augsburger Dompredigers Ökolampadius<sup>3</sup>. Doch tritt auch hier eine persön-

1) Seine Forderungen und Drohungen — *ut non sic invitatus raperer ad aliquid durius agendum* — begründete Eck mit dem Hinweis auf seine „Kommission“, deren mit dem Bleisiegel beglaubigtes Original er unter Behändigung eines Abdruckes (v. Druffel S. 579 ff.) den Räten „coram“ gezeigt habe.

2) v. Druffel S. 587 f.

3) In dessen Ende 1519 erschienener Schrift „*Canonicorum in-*

liche Beziehung zu dem künftigen Reformator bedeutsam hervor.

Denn in erster Linie ist die in der Haltung der Freisinger Kurie erkennbare Opposition auf den Generalvikar in spiritualibus Johann Jung zurückzuführen, der auch bald darauf die Verhandlungen mit dem Herzog von Bayern übernahm. Der Sohn eines Augsburger Arztes, hatte er seit 1495 in Tübingen, dann in Bologna<sup>1</sup> und Siena studiert, wo er, schon Besitzer der Pfarre Pfaffenhofen, im Jahre 1500 den Doktorat beider Rechte erlangt hatte. Seit 1510 Mitglied des Domkapitels von Freising, dem er von 1523 bis 1539 als Scholastikus angehörte, erhielt er 1529 noch die Propstei zu S. Gertrud in Augsburg und ein Kanonikat in Bamberg: er war also durch starke persönliche Interessen an die hierarchischen Einrichtungen der alten Kirche gefesselt, die er keineswegs preisgeben wollte. Um so bemerkenswerter ist es, daß er Verständnis hatte für den evangelischen Geist, mit dem Luthers Freunde wie Ökolampad die kirchlichen Gebräuche neu zu beleben gedachten: denn dieser konnte ihm seine im Jahre 1521 gedruckte Schrift „De laudando in Maria Deo“<sup>2</sup> zueignen. In der kurzen, aber herzlich gehaltenen Vorrede bekennt er dem Freunde eigentlich die Ausführung einer größeren, von diesem angeregten Arbeit zu schulden, womit wahrscheinlich die auch von Adelman gewünschte Übersetzung griechischer Kirchenväter ins Lateinische gemeint ist<sup>3</sup>; aus Mangel an Zeit biete er ihm einstweilen als Unterpfand diese zuerst in deutscher

---

doctorum Lutheranorum ad Joh. Eccium responsio“, für die sich Eck mit der Bannung Adelmans gerächt hatte. Vgl. dazu Fr. X. Thurnhofer, Bernhard Adelman von Adelmansfelden, Humanist und Luthers Freund (1457—1523). Freiburg i. Br. 1900. S. 62 ff. 87. 117 Anm. 1.

1) Die folgenden Daten nach G. Knod, Die deutschen Studenten in Bologna. Berlin 1899. Nr. 1625. 3149. 3308. 4094. 3298.

2) DE LAV | DANDO IN MARIA DEO, | D. Joann. Oecolampadii | Theologi sermo. 8 Bll. 8°. Am Schluß: „Basileae apud Andr. Cratandrum mense Junio M.D.XXI.“ Auf der letzten Seite Cratanders Druckerzeichen. Kgl. Bibl. Breslau.

3) Vgl. Thurnhofer a. a. O. S. 116 ff.

Sprache gehaltene Predigt „ob tuam singularem vitae pietatem et Mariae observantiam“<sup>1</sup>.

Jedenfalls stand dieser juristisch gebildete Beamte auch theologischen Fragen nicht gleichgültig oder verständnislos gegenüber. Wenn er bis 1575 gelebt haben sollte, so hatte er jedenfalls in seinem seit 1518 innegehabten Hauptamte schon weit eher einen Nachfolger erhalten in dem 1559 als Generalvikar verstorbenen Simon Rudolf aus München, der ebenfalls in Bologna studiert hatte und schon 1519 ein Kanonikat in Freising erlangte. Doch ist kaum anzunehmen, daß dieser schon 1520 einen nennenswerten Einfluß auf die Beschlüsse der bischöflichen Regierung besessen hätte, wie er jedoch unzweifelhaft dem damals schon amtierenden Offizial Siegmund Scheufler zukam. Auch dieser geborene Freisinger hatte einen längeren Aufenthalt in Italien hinter sich: nachdem er seine Studien 1490 in Ingolstadt begonnen, 1503 in Bologna fortgesetzt hatte, erwarb er 1509 in Siena den Titel eines Doktors des kanonischen Rechts und wurde 1515 Mitglied des heimischen Domkapitels und Pfarrer von Weidhofen. Von 1520 bis zu seinem schon 1522 erfolgten Tode diente er als Offizial. Seine literarischen Interessen bekundete er durch Herausgabe der Schrift des Filippo Buonaccorsi (gest. 1496)<sup>2</sup> „über König Wladislaw von Ungarn oder die Niederlage von Varna“. Der Domdechant und Offizial des Chorgerichts Degenhard von Weichs (gest. 1538) aus Freising hatte dieselbe gelehrte Laufbahn durchgemessen; er war 1504 in Bologna intituliert worden, nachdem er schon 1499 in Siena Doktor des Kirchenrechts geworden war; dem Kapitel gehörte er schon viel länger an. Der Domherr Magnus von Schellenberg hatte seit 1491 in Tübingen, Ingolstadt, Basel und Bologna studiert und die akademischen Grade des Kanonisten erworben; als Sprößling einer Augsburgsburger Patrizierfamilie verdankte er diesen Verbindungen weitere Kanonikate in Wiesensteig und in Brixen.

1) *Johanni Jung canonico et vicario in spir. Frisingensi. — Ex monasterio S. Altonis (Altomünster) prima Aprilis [1521].*

2) Unter dessen humanistischem Namen „*P. Callimachus Gemianensis*“, d. h. aus San Gimignano bei Florenz.

Er war neben dem Kanzler Dr. Melchior Sutor bischöflicher Gesandter auf dem Nürnberger Reichstage von 1524<sup>1</sup> und starb 1528.

Diese juristischen Berater des Bischofs Philipp, die von innerer Hinneigung zu Luthers Lehre weit entfernt waren, befeilsigten sich bei Abfassung des Mandats anscheinend einer streng korrekten Ausdrucksweise, indem sie die nächstliegenden Vorschriften in engem Anschluß an den Wortlaut der Bulle abfaßten: unter Betonung der Pflicht des Gehorsams und wiederholtem Hinweis auf die in der Bulle angedrohten Strafen befahlen sie, diese in Kirchen und Klöstern sofort und mit gehöriger Sorgfalt den Gläubigen bekannt zu machen<sup>2</sup>. Dabei sind sie treulich zu ermahnen, die in der Bulle bezeichneten Irrlehren (*errores et doctrina*) zu meiden, sie weder zu predigen, zu veröffentlichen, zu vertreten und zu verteidigen, noch Luthers Schriften herauszugeben<sup>3</sup>. Doch werden nun, obwohl jetzt schon nach dem Absatz „*Inhibemus*“ alle Schriften Luthers unterschiedslos zu vernichten waren, ausdrücklich nur die „solche irrigere Lehre enthaltenden Schriften“ verboten<sup>4</sup>. Bei dem scheinbar höchst gewissenhaften Anschluß an die päpstlichen Vorschriften muß es nun auffallen, daß wohl in sinnemäßiger Ergänzung derselben auch „der Verkauf“ der lutherischen

1) Deutsche Reichstagsakten. Jüng. Reihe (weiter zitiert mit DRA.) IV, 610f.

2) Nach dem Abschnitt „*Et ut praemissa*“ in dem Abdruck der Bulle in Opp. var. arg. IV, 298sq.

3) Wörtlich nach den dreimal wiederholten Ausdrücken der Bulle: in den Abschnitten „*Nec non regibus*“, „*Insuper, quia*“ und „*Inhibemus*“ (l. c. p. 287sq. 296), wo jedoch Luthers Lehre schärfer charakterisiert wird: „*ne praefatos errores perversamque doctrinam . . . asserere, affirmare, defendere, praedicare . . . praesumant.*“

4) Dies mit besonders ausführlicher Wiedergabe der päpstlichen Vorschrift im Absatz „*Insuper, quia*“: „*ne scripta, libellos, praedicationes seu schedulas errores dictos continentia legere, asserere, praedicare, laudare, imprimere, publicare sive defendere . . . publice vel occulte, aut in domibus suis sive aliis . . . locis tenere quoquo modo praesumant, quinimo illa statim post harum publicationem . . . per ordinarios quaesita . . . comburant.*“

Schriften, nicht aber „das Lesen“ verboten wird und daß zwar folgerichtig der „Ordinarius“ nun die Auslieferung an die „Prälaten und Dechanten der Kapitel“ „ad comburendum sine omni dilatione“ anordnet, aber die Vorschrift über die „öffentliche und feierliche“ Ausführung dieses Aktes „in Gegenwart der Geistlichkeit und des Volkes“ übergeht. Es heißt dann zwar noch summarisch, daß alles, was sonst einem jeden nach seiner Stellung in der Bulle auferlegt werde, bei der Strafe Gottes und der Ungnade des Papstes sowie unter den angedrohten Kirchenstrafen zu befolgen sei, aber wir hören von keiner derartigen Mafsregel gegen Luther und seine Anhänger <sup>1</sup> im Bereich der bischöflichen Regierung.

Das Auffälligste aber ist, daß die wiederholte Qualifikation der lutherischen Lehren auf diejenigen Grade der kirchlichen Zensuren beschränkt wird, die ein auf dem Boden der scholastischen Theologie stehender, den Überlieferungen des kirchlichen Lebens ergebener Würdenträger zumal nach dem Erscheinen der *Babylonica* kaum vermeiden konnte. Wer die leitenden Gedanken in Luthers „neuer Theologie“ sich nicht anzueignen, dem strengen Gang seiner auf die ersten Quellen begründeten Forschung nicht zu folgen vermochte, der durfte wohl von einer wissenschaftlichen Bedenklichkeit, ja Verwerflichkeit seiner Lehren, also von „error“ reden; und wer als Priester mit den kirchlichen Gebräuchen und kultischen Handlungen eng verwachsen, als Beamter zur Verteidigung der hierarchischen Einrichtungen verpflichtet war, konnte von einer „Irreführung des frommen Gemüts“ reden, wenn Luther jetzt die Siebenzahl der Sakramente ernstlich angegriffen hatte <sup>2</sup>. Denn nur als „erroneae et

1) „Contra quendam fratrem Martinum Luther ordinis S. Augustini Eremitarum eiusque adhaerentes, complices, fautores et receptatores“, wie es genau nach den Stellen l. c. p. 293. 295. 297 heißt. Für die römische Feinheit, daß Luthers Orden auch jetzt noch nicht ausdrücklich genannt, sondern nur als einer der Bettelorden angedeutet wurde (p. 297), hatte man in Freising kein Verständnis.

2) Mit Recht weist Bischof Gabriel von Eichstädt, oder richtiger sein Generalvikar Dr. Christian Wurm am 15. März 1521 in seiner

piarum mentium seductivae“ wurden Luthers Lehren hier bezeichnet, indem in dem zweiten Ausdruck die beiden für diesen mildesten Grad üblichen Formeln der Bulle, „piarum aurium offensivae vel simplicium mentium seductivae“ zusammengezogen wurden. Damit wurden also die beiden schwersten Vorwürfe, mit denen Luthers Lehren als den geoffenbarten Grundwahrheiten des Christentums zuwider und die christliche Sittlichkeit verletzend, als „errores vel haeretici vel falsi vel scandalosi“ bezeichnet wurden, abgelehnt samt den leidenschaftlicheren Klagen, mit denen die

---

Antwort an Herzog Wilhelm darauf hin, daß neuerdings weitere Bücher Luthers erschienen seien, „dadurch nit klein Irrtum zwischen Beichtvätern und Beichtkindern erwachsen“ (v. Druffel S. 592f.). Das dortige Mandat, auf dessen maßvolle Fassung der Generalvikar mit Genugtuung hinweist, da es keinen „Widerwillen“ im Stift hervorgerufen habe, besitzen wir nicht. Es war selbstverständlich lateinisch abgefaßt, doch kann es von dem deutschen Formular, mit dem die Bulle von den Pfarrern auf der Kanzel angekündigt werden sollte (Winter I, 305f., v. Druffel S. 592 Anm.), nicht wesentlich verschieden gewesen sein. Auch dieses erinnert wie der Freisinger Erlaß daran, daß die Bulle gegen Luther und seine „Anhänger, Verteidiger, Gönner und Aufenthalter“ gerichtet sei und daß darin die „irrsamen Lehren und Schriften Luthers“ als der „christlichen Kirche zuwider“ erklärt und verdammt würden: der Bulle wurde also nur entnommen, daß die „errores“ Luthers „contra ecclesiae catholicae doctrinam“ (Abschnitt „Nos igitur“, l. c. p. 281) oder „veritati catholicae obvias“ (Abschnitt „De eorundem“, p. 283) seien; die Gläubigen werden dann bei Strafe des Bannes und anderen Pönen aufgefordert, sich dieser Bücher „zu enthalten, sie nicht zu kaufen, zu lesen oder zu verkeften, sondern sie dem Pfarrer zu überantworten“, der sie dem Domprediger in Eichstädt zuschicken werde, der Befehl habe, „mit denselben weiter zu handeln“. Von öffentlicher Verbrennung der Bücher ist keine Rede, sie ist auch in Eichstädt nicht vorgenommen worden. Der Bischof von Regensburg verbot erst am 4. Januar 1521 in einem dem Abdruck der Bulle angefügten Mandat den Verkauf und Nachdruck lutherischer Bücher. Winter I, 58. — Der Dr. iur. utr. Gregorius Wurm, der als „vicarius et officialis Eistettensis“ im Herbst 1518 den von Spalatin für seine Heimatstadt erwirkten Ablassbrief vidimiert hat (Theol. Stud. u. Krit. 1907. 80, 525 und Kalkoff, Miltitziaede. Leipzig 1911, S. 32) hatte 1515 in Bologna als canonicus des Chores von S. Wilibald in Eichstädt studiert und wird auch 1519 als Offizial erwähnt (G. Knod Nr. 4311).

Bulle diese „errores pestiferi, perniciosi“, diese „perversa doctrina“ bedachte <sup>1</sup>.

Und das geschah nicht der Kürze wegen oder aus Scheu vor der öffentlichen Meinung im Freisinger Sprengel; denn damit hatte Eck ganz Recht, wenn er dem Bischof vorhielt, daß die Veröffentlichung der Bulle in seinem von der lutherischen Bewegung noch kaum berührten Gebiet „mit geringerer Gefahr verbunden sei als anderwärts“. Es sei aber irrig, wenn man glaube, daß der Papst den gewünschten Aufschub annehmbar finden könne, den der Bischof mit der Absicht begründet habe, „nach der Weisung des Apostels Paulus, die Geister zu prüfen, ob sie aus Gott seien“ <sup>2</sup>. Eck erklärt natürlich diese Berufung auf den Apostel für unstatthaft, wo der Papst, dem „das höchste Urteil in Glaubenssachen“ zustehe, schon gesprochen habe; eine solche Entscheidung müsse als endgültig hingenommen und dürfe nicht mehr in Zweifel gezogen werden, zumal seit länger als 1400 Jahren mehr als 220 römische Päpste den Stuhl Petri innegehabt hätten, ohne je einem Irrtum in Glaubensfragen unterlegen zu sein.

Da er gleichzeitig drohte, daß der Papst, wenn nicht pünktlich über die Veröffentlichung der Bulle Bericht erstattet werde, über den Kopf des Bischofs hinweg „dieses Unkraut in der Diözese mit wirksamen Mitteln werde ausrotten lassen“, so gehorchte man, verzichtete aber nicht darauf,

1) Opp. var. arg. p. 267. 280. 283. Die Bulle braucht „errores“ in dem allgemeineren Sinne für jede Abweichung von der kirchlichen Satzung, bezeichnet also mit „falsi“ den zweiten Grad, die theologisch anfechtbaren Lehrmeinungen.

2) „Ut probare spiritus instituto S. Pauli velis, num (Vulgata: si) ex Deo sint“. Meichelbeck p. 297. Einem von beiden Korrespondenten ist dabei ein Irrtum untergelaufen, da die Stelle sich 1 Joh. 4, 1 findet, wo der Apostel darn als Kennzeichen der göttlichen Lehre gegenüber den falschen Propheten den einen Satz, daß „Jesus Christus ist in das Fleisch gekommen“, aufstellt, den Luther jedenfalls nicht geleugnet hatte. Winter gibt die Stelle S. 59 mit Abweichung vom Wortlaut und somit in Anlehnung an den Rat Gamaliels wieder; danach F. v. Bezold, Gesch. der deutschen Reformation. Berlin 1887, S. 302.

seiner redlichen Überzeugung auch „dem Ausspruche des Papstes und der Kardinäle“ gegenüber in einer für den Kundigen nicht mißzuverstehenden Weise Ausdruck zu geben. Und bei der nächsten Gelegenheit ging man in dieser Hinsicht noch einen Schritt weiter.

Der Pfalzgraf Philipp hatte schon im Jahre 1512 auch die Anwartschaft auf das Bistum Naumburg erlangt, indem das Domkapitel auf das Drängen des Kurfürsten von Sachsen hin ihn als Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge annehmen mußte<sup>1</sup>. Friedrich der Weise, selbst der Sohn einer Wittelsbacherin, erwies damit dem Kurfürsten von der Pfalz, mit dem er in der Opposition gegen den Kaiser Hand in Hand ging, einen Dienst und verstärkte durch die Erhebung des im fernen Freising residierenden Fürsten, der 1517 nur zu glänzender Besitzergreifung in Naumburg erschien, seinen Einfluß auf das Stift. Da der junge Fürst dem Kapitel unter Beeinträchtigung seiner Wahlfreiheit gegen einen dem Kreise der Domherrn angehörenden Kandidaten aufgenötigt worden war, so war seine Regierung auch aus diesem Grunde darauf angewiesen, bei dem Kurfürsten Rückhalt und Rat in allen schwierigen Fällen zu suchen<sup>2</sup>. Die Geschäfte wurden von dem Statthalter Eberhard von Thor und dem Kanzler Dr. Heinrich Schmiedberg aus Leipzig<sup>3</sup>

1) Eubel, Hierarchia III, 279. Zu den politischen, kirchlichen und sozialen Verhältnissen in N. vgl. am besten E. Hoffmann, Naumburg a. d. S. im Zeitalter der Ref. (Leipz. Studien aus dem Gebiet der Gesch. VII, 1), Leipzig 1901, bes. S. 35f. 56f., wo an den Nachrichten über die ersten evangelischen Regungen in Naumburg, den Empfang Luthers auf der Reise nach Worms (zuletzt bei K. Schöppe, Zur Gesch. d. Ref. in N., Neue Mitteil. des thüringisch-sächs. Vereins. Halle 1900. XX, 298) eine besonnene Kritik geübt wird. Vgl. meine Besprechung in der Hist. Zeitschr. 87, 358f.

2) Vgl. Paul Mitzschke, M. Luther, Naumburg a. S. und die Reformation. Naumburg 1885, S. 9f.; beachtenswert wegen erschöpfender Verwendung der älteren Literatur.

3) Über diesen vgl. Enders, Luthers Briefwechsel II, 524, 21 ff. und Anm. 9. Am 16. Juni 1515 bestätigt Leo X. den „Henricus Smidburgk, cler. Merseburg. et utr. iuris doct.“ als coadiutor c. i. s. des altersschwachen Kanonikus von Naumburg Georg Schomberg. Hergenröther, Regesta Leonis X. Nr. 15968.

geführt, die mit einigen Räten und Notarien in Zeitz residierten, während das Domkapitel, gestützt auf den Einfluß, den ihm die örtlichen kirchlichen Verhältnisse, besonders seine Patronatsrechte verliehen, von Naumburg aus auf eigene Hand Politik zu treiben suchte. Die überlieferte Schutzhohheit des sächsischen Hauses war noch nicht bis zu einer förmlichen Landsässigkeit des Bistums ausgebildet; aber wenn noch auf dem Wormser Reichstage Naumburg in die Reichsmatrikel aufgenommen wurde<sup>1</sup>, so war dies mehr ein gegen Kursachsen gerichteter Zug der kaiserlichen Staatskunst; der Bischof war dort ebensowenig vertreten wie das Kapitel. In Rom war man über diesen Gegensatz genau unterrichtet: daher wurde der Kommissar Miltitz, der Luther gefangen von Wittenberg nach Rom führen sollte, mit einem Requisitionsschreiben vom 24. Oktober 1518 nicht an die bischöfliche Regierung, sondern an den Naumburger Domherrn Donatus Groß gewiesen, der die Forderungen des Papstes bei Friedrich dem Weisen unterstützen sollte, in dessen Umgebung sein Bruder Christoph als Hofmarschall eine einflußreiche Stellung einnahm. Der erstere, der auch in Freiberg und in Meissen Kanonikate innehatte, war Doktor beider Rechte und hatte seit 1501 mehrere Jahre hindurch dem Herzog Georg als Prokurator in Rom gedient, wo er denn auch im Jahre 1515 in die Bruderschaft der deutschen Nationalkirche S. Maria dell' Anima sich hatte aufnehmen lassen. Er wird, wie sein Bruder in Bologna, auch in Italien studiert haben<sup>2</sup>. Da sich das an ihn gerichtete Breve unter den kursächsischen Akten erhalten hat, so dürfte es Miltitz ihm überhaupt nicht eingehändigt haben, da er sich am Hofe Friedrichs bald überzeugt hatte, daß

1) DRA. II, 428.

2) Zu Donat Gr. vgl. W. E. Tentzel u. E. S. Cyprian, Der andere Theil nützlicher Urkunden. Leipzig 1718, S. 90 ff. Liber confraternitatis B. Mariae Teutonicorum de Urbe p. 118. F. Gess in ZKG. XII, 543 und Ders., Akten u. Briefe zur Kirchenpolitik Herzogs Georgs Bd. I, öfter. — Zu Christoph vgl. G. Knod a. a. O. Nr. 1230. Die Brüder gehörten zum Meißner Adel, und Christoph erscheint noch 1533 unter den Visitatoren der sächsischen Kirche.

die Fürsprache des Domherrn ihm hier auch nichts nützen konnte, oder der Hofmarschall hat dafür gesorgt, daß sein Bruder mit dem undankbaren Auftrag verschont wurde.

Das erste geistliche Mitglied der Zeitzer Regierung, Dr. Schmiedberg, den Eck in seiner Zuschrift vom 1. Oktober 1520<sup>1</sup> als Generalvikar in spiritualibus und Official anredet, war durch lutherfreundliche Haltung schon vorher aufgefallen, was der „Nuntius und Orator“ von seinen Vertrauensmännern, den Leipziger Dominikanern, erfahren haben muß. Denn er geht bei diesem ersten Versuch, die Veröffentlichung und Vollziehung der Verdammungsbulle im Bistum Naumburg einzuleiten, mit auffallender Förmlichkeit und Schärfe und dabei doch in einem Hauptpunkte mit vorsichtiger Hinterhältigkeit zu Werke. Zunächst sucht er die Gehässigkeit seines Auftretens durch die auch sonst gebrauchte heuchlerische Wendung abzuschwächen, daß er nur mit Widerstreben die Publikation des Urteils in mehreren Kirchenprovinzen (Magdeburg, Mainz und Salzburg) übernommen habe, und beruft sich dann auf die strengen Vorschriften seiner Kommission: er fordert, daß die mit Siegel und notarieller Unterschrift beglaubigte Kopie der Bulle allen Geistlichen mitgeteilt werde, die sie ihrerseits dem Volke bekannt geben sollen, und daß die „irrigen Bücher Luthers“ mit Feuer vernichtet würden, was Eck selbst zu unternehmen wohlweislich unterlassen hat. Gegen Widerspenstige ist wegen Ungehorsams einzuschreiten oder Anzeige beim Papste zu erstatten. Der Adressat möge sich dabei vorhalten, daß er auch ohne besonderen Befehl verpflichtet wäre, diese Irrlehren um des eigenen Seelenheils willen auszurotten; wenn er sich aber nachlässig zeige, werde der Papst auf dem Rechtswege mit aller Strenge gegen ihn und seinen Bischof einschreiten; die übrigen benachbarten Bischöfe hätten übrigens schon die sofortige Vollziehung versprochen.

Gleichwohl empfindet nun der Vertreter des Papstes das Bedürfnis, das Urteil nach seiner Entstehung vor dem Beamten zu rechtfertigen, obwohl dies schon sattsam in dem

---

1) Tentzel-Cyprian a. a. O. S. 178 ff.

Absatz „Nos igitur“ der Bulle besorgt worden war<sup>1</sup>: der Papst habe im vergangenen Winter die lutherische Lehre „crebris disputationibus, collationibus et scriptis“ prüfen lassen; erst nachdem man sie in den meisten Punkten (in plerisque locis) als irrig und anstößig (scandalosa et erronea) erfunden habe, sei sie auch von den Kardinälen scharf erörtert worden, und nun erst habe der Papst als der „Stellvertreter Christi und Vorsitzender der ganzen christlichen Welt“ sein Urteil gefällt, damit die Gläubigen erkennen möchten, was der Wahrheit gemäß oder was mit ihr in Widerspruch sei. Abgesehen davon, daß das Urteil des Papstes wie der Wortlaut der Bulle schon vor den Beratungen in den Konsistorien vom 20. Mai bis 1. Juni feststand, hat Eck, obwohl gerade die schwerste der kirchlichen Zensuren schon in den beiden Löwener Gutachten reichlich auf einzelne Sätze Luthers angewandt und dann auch in der Bulle wiederholt ausgesprochen worden war, hier die Bezeichnung der lutherischen Lehre als „häretisch“ vermieden, während er beispielsweise am 29. Oktober dem Bischof von Augsburg ein unerschrockenes Vorgehen empfahl, da hier eine wahrhaft bischöfliche Aufgabe zu erfüllen sei: „destructio haeresum“<sup>2</sup>.

Obwohl nun Eck selbst wiederholt darauf hingewiesen hat, daß die rechtsverbindliche Mitteilung der Bulle an alle, die es angehe<sup>3</sup>, keine weiteren Förmlichkeiten voraussetze als jene von ihm vollzogene und notariell beglaubigte Veröffentlichung an den Türen dreier bischöflicher Kirchen und Vorlegung oder Übersendung jener beglaubigten Drucke, so verfuhr er doch in kritischen Fällen wie bei der Mitteilung der Bulle an den Rektor der Universität Wittenberg „diebisch und mit bübischen Listen“<sup>4</sup>. Er wollte so die mit

1) Opp. var. arg. IV, 281. Dazu vgl. meine Arbeit über „Die Entstehung des Wormser Edikts. Leipzig 1913, S. 68—72.

2) Greving, Briefmappe I, 213.

3) Opp. var. arg. IV, 299sq.: „perinde arcent, acsi litterae ipsae . . . eis personaliter lectae et intimatae forent . . .“

4) Der Rektor P. Burkhardt an Spengler, 29. Okt. 1520. J. B. Riederer, Beytrag zu den Reformationssurkunden betr. die

einer Zurückweisung der uneröffneten Sendung für ihn verbundenen Weiterungen an Unkosten und Zeitverlust vermeiden und verfuhr daher auch bei der Intimation an die bischöfliche Regierung in Zeitz in dieser hinterhältigen Art, die der Würde eines apostolischen Gesandten und dem Ernst der Sache wenig entsprach. So liefs er die Bulle mit seinem Begleitschreiben durch einen Leipziger Ratsdiener einem einfachen Bürger übergeben, der das Paket dem Bürgermeister einhändigen sollte; dabei kam es zufällig schon einem Notar der bischöflichen Kurie zu Gesicht, der es dem Verwalter des Konsistoriums übergab, da der Kanzler gerade abwesend war. So erhielt es denn endlich auch der Statthalter; aber da Eck schon Anfang Oktober über Koburg und Bamberg nach Süddeutschland abgereist war, so nahm man sich Zeit, den schwierigen Fall zu überlegen.

Gleichzeitig hatte Eck dem Kanzler in aller Form, d. h. durch Beilegung einer Kopie des notariellen Aktes über die den sechs literarischen Anhängern Luthers angedrohte Exkommunikation<sup>1</sup> zu verstehen gegeben, daß er gegen den in seinem Sprengel amtierenden Egranus, Prediger in Zwickau, einzuschreiten habe. In tiefer Bewegung setzte Schmiedberg nun dem Gemafsregelten auseinander, daß er nur mit innerem Widerstreben, durch die Pflicht seines Amtes gezwungen, ihm dies mitteile, und legte ihm in der schonendsten Form nahe, auf sein Predigtamt zu verzichten, damit nicht in der Naumburger Diözese ein Anlaß zu Reibungen oder gar zu Aufruhr und Zwietracht entstehe. Er selbst habe dies schon vor Jahresfrist, also im Anschluß an die Leipziger Disputation, befürchtet, ja er habe schon den

---

Händel, welche Dr. Eck bey Publikation der päpstlichen Bulle ... erregt hat. Altdorf 1762, S. 69 f.

1) Diese „schedula imposita“, d. h. der Bulle beigefügte Urkunde ist uns nur auf diesem Wege in einem Sammelband der Zwickauer Ratsschulbibliothek erhalten worden. Vgl. O. Clemen, Joh. Silvius Egranus. Zwickau 1899, S. 20, Anm. 51, und Buchwald, Die Lehre des ... Egranus, in den Beitr. zur sächs. Kirchengesch. hrsg. von Dibelius u. Lechler. Leipzig 1888. IV, 164 Anm. 1. Zu Ecks Verfahren jetzt auch Greving, Briefmappe I, 211, Schreiben Dr. Ecks vom 29. Oktober.

Bischof um seine eigene Entlassung gebeten und sie erlangt. Leider habe die herrschende Seuche die Ausführung verzögert, er werde aber, sobald es irgend angehe, sich der ihm zu schweren Last entziehen.

So begreift man, daß erst am 20. Oktober ein Schreiben der bischöflichen Räte zustande kam, in dem sie sich an die kurfürstliche Regierung mit der Bitte um Rat und Hilfe wandten: sie wiesen auf die verdächtige Haltung Dr. Ecks hin, dem es nicht beliebte, in einer so ernstern Sache „die Wege des Rechts zu wandeln“, und begründeten ihr Ansuchen damit, daß von solchem „schwinden“ (feindseligen, schroffen) Vornehmen des Papstes und Ecks die Erregung eines Aufruhrs zu befürchten sei. Die während der Abwesenheit des Kurfürsten in Eilenburg tagenden Räte<sup>1</sup> erteilten ihnen aber zunächst am 22. Oktober nur den Bescheid, daß sie als Laien sich nicht zuständig fühlten und die Sache deshalb den gelehrten Räten in Wittenberg gemeldet hätten<sup>2</sup>. Inzwischen ist es nun in der Tat in dem Städtchen an der Elster auf die Kunde von der bevorstehenden Veröffentlichung der Bulle gegen Dr. Luther zu Unruhen gekommen, wobei das Volk die Kurie des Kanzlers stürmte, der, ohnehin durch schwere Gemütsbewegung erschüttert, nun über Leipzig nach Eilenburg ging, um sich unmittelbar mit den kursächsischen Beamten zu verständigen. Schon in Leipzig fand er es geraten, sein Testament zu errichten, in dem er Luther mit einem Legat von 100 Gulden bedachte; in Eilenburg wünschte er noch durch dessen geistlichen Zuspruch sich aufrichten zu lassen und bat ihn um sein Erscheinen, doch starb er schon am 5. November. — Luther hat ihm das schönste Denkmal gesetzt, indem er am 13. an Spalatin schrieb, er sei auf Schmiedbergs Wunsch mit Melanchthon nach Eilenburg gekommen, als dieser schon

1) Vor allem Fabian v. Feilitzsch, Hugold v. Einsiedel und Hans v. Taubenheim. Enders II, 524, 50 ff.

2) Die gesamte Korrespondenz, die in diesem Rahmen ausführlich zu verfolgen nicht angängig ist, bei W. E. Tentzel, Histor. Bericht von . . . der Reformation, Leipzig 1717, mit dem ersten Teil der „Nützlichen Uhrkunden“ S. 459 ff. und II. Teil, S. 181 ff.

zum Herrn eingegangen war; er sei im festen Glauben an Christum verschieden und habe, was die Römlinge schwer kränken werde, Luthers Lehre sich vollkommen angeeignet und öffentlich gebilligt; über jenes Vermächtnis freue er sich vor allem deshalb, weil damit „der verstorbene Gerechte die lebendigen Gottlosen verdammt“ habe <sup>1</sup>.

Wenn Luther gleichzeitig bemerkt, daß er die durch die Bulle ihm angedrohte Exkommunikation nicht fürchte, obwohl er höre, daß jene „zwei Bischöfe“ gegen ihn vorgehen würden, so hatte er offenbar soeben von der in Dr. Ecks Schreiben an Schmiedberg enthaltenen Ankündigung Kenntnis erhalten, die sich auf die Bischöfe von Meissen und von Merseburg bezog <sup>2</sup>; bekanntlich wollte selbst Herzog Georg vor der Veröffentlichung der Bulle in Leipzig das Verhalten der beiden Bischöfe abwarten, die ihrerseits dem Landesherrn den Vortritt lassen wollten <sup>3</sup>. Und so rieten denn auch die adligen Räte des Kurfürsten der Naumburger Regierung, sich nach den anderen Bischöfen zu richten, denen Dr. Eck die Bulle vielleicht in minder formloser Art zugestellt habe; denn das ungenügende schlichte Sendschreiben an ihren Kanzler sei durch dessen Tod vollends nichtig geworden. Überdies habe Luther gegen das päpstliche Urteil Appellation eingelegt (am 17. November); schliesslich aber mußten sie ihnen doch empfehlen, an ihren Bischof zu berichten. Diesen gegen Ende November erteilten Rat mußten die Zeitzer Beamten jedenfalls befolgen, und so dürfte ihnen etwa gleichzeitig mit dem für Freising geltenden Erlafs vom 10. Januar 1521 die Weisung zugegangen sein, die Bulle zu publizieren.

Ende Januar erhielt nun Bischof Philipp die gewichtige Mitteilung des Erzbischofs von Salzburg. Danach hatte der Kaiser in unzweideutiger Weise seinen Willen bekundet, dem päpstlichen Urteil gegen Luther Achtung zu verschaffen; er hatte für seine Erblände schon Mandate erlassen und Luthers

1) Enders II, 524, 21 ff. 33 ff. Weisheit Salomos 4, 16.

2) Nicht wie Enders zu S. 523, 11 ff. in Note 6 vermutet, auf die von Merseburg und Brandenburg.

3) O. Waltz, Epp. reformatorem. ZKG. II, 119 f.

Bücher auch in den Hauptstädten der geistlichen Kurfürsten verbrennen lassen; ein ernstliches Mandat für das Reich werde mit den Ständen vorbereitet. Schliesslich gab der Kardinal, der damals den Nuntien durch sein obstinates Verhalten bei diesen Beratungen über das Edikt schwere Sorge bereitete<sup>1</sup>, seine persönliche Stellungnahme hinlänglich kund, indem er ein „wider den Lutter ausgegangenes Büchlein“ beilegte<sup>2</sup>. Da muß es nun dem ängstlichen Bischof nachträglich eingefallen sein, daß er für Naumburg zwar die Veröffentlichung, nicht aber, wie schon am 10. Januar für Freising, auch die Vollziehung der Bulle angeordnet habe, und so liefs er am 10. März einen ergänzenden Erlaß für den sächsischen Sprengel aufsetzen, durch den die geistlichen Behörden angewiesen wurden, binnen zwölf Tagen die gesamte Geistlichkeit, auch die der niederen Grade, in den Städten und Stiftern wie den Ruralkapiteln zu versammeln und ihnen mit gehöriger Vermahnung die Ablieferung der lutherischen Predigten und Schriften anzubefehlen. Diese sollten in versiegelten und mit entsprechender Aufschrift versehenen Paketen den Oberen übergeben werden, die sie bis auf eine fernere Weisung des Bischofs in Verwahrung nehmen sollten, damit sie dann behufs Vollziehung der apostolischen Bulle, deren Abdruck beiliege, nach deren Vorschrift der schuldigen Exekution überantwortet werden könnten. Dabei wird nun zwar mit dem Wortlaut der Bulle<sup>3</sup> eingeschärft, daß „niemand diese Bücher noch länger in seinem Hause oder an anderen Orten zurückbehalten und verbergen dürfe“; aber, während der Papst die sofortige öffentliche und feierliche Verbrennung angeordnet hatte, wird hier auf weitere Befehle des Bischofs verwiesen und die Vernichtung der verpönten Schriften nur in allgemeinen Wendungen angedeutet. Das Auffallendste aber ist, daß zwar in der Narratio be-

1) Kalkoff, Die Entstehung des Wormser Edikts, besonders S. 109f. 126ff. 160.

2) v. Druffel S. 589 f.

3) In dem Abschnitt „Insuper, quia“: „in domibus suis sive aliis . . . locis tenere“; und ebenso in dem Abschnitt „Inhibemus“, opp. var. arg. IV, 288. 296.

richtet wird, die Bulle sei gegen Luther erlassen worden, daß aber weder dieser selbst noch seine Bücher mit einem auf das päpstliche Urteil anspielenden Ausdrücke belegt werden. Auch die Sendung Dr. Ecks wird hier nicht erwähnt.

Über die Wirkung dieses Erlasses ist nichts bekannt; man kann nur vermuten, daß die Zeitzer Räte sich wieder unter Beifügung einer Abschrift<sup>1</sup> an die kursächsische Regierung wandten; diese dürfte ihnen schon mit dem Bedenken, daß durch ein allzu offenkundiges Vorgehen leicht neue Unruhen hervorgerufen werden könnten, die Ausführung verleidet haben.

Bei der Zeit der Abfassung des Erlasses, der auf eine schonende Beschlagnahme der in geistlichen Händen befindlichen Bücher Luthers hinauslief, liegt es nahe, einen Zusammenhang mit dem von demselben Tage datierten Sequestrationsmandat Karls V. anzunehmen, zumal Bischof Philipp, den der Kardinal Lang vergeblich zum Besuch des Reichstages aufgefordert hatte, immerhin brieflichen Verkehr mit einigen dort weilenden Fürsten gepflogen hatte. Doch ist dieser kaiserliche Erlaß erst nach der am 5. März erfolgten Ablehnung des viel weitergehenden Vernichtungsmandats von dem Nuntius Aleander in Verbindung mit dem Großkanzler Gattinara und dem Beichtvater Glapion in tiefstem Geheimnis hinter dem Rücken des Reichstages vorbereitet und erst am 26. März in Worms angeschlagen worden<sup>2</sup>. Auch läßt der Bischof die Laien als Leser und Besitzer lutherischer Schriften völlig aus dem Spiel, wie auch der Drucker und Verkäufer nicht gedacht wird. Wohl aber ist die Wirkung des Naumburger Erlasses beeinträchtigt worden durch den am 6. März zwischen Kaiser und Reichsständen vereinbarten Waffenstill-

1) Das Stück ist in die Sammlung J. Fr. Hekels doch wahrscheinlich aus Wittenberger oder ernestinischen Beständen gelangt. Vgl. O. Clemen in ZKG. XXIII, 430f. und P. Kalkoff, Ablafs u. Reliquienverehrung an der Schloßkirche zu Wittenberg. Gotha 1907, S. 67 Anm. 1.

2) Vgl. Kap. VI meiner Arbeit über das „Wormser Edikt“, S. 152 ff. Bei Winter I, 62 ff. sind die folgenden Verhandlungen zu einseitig, weil ohne Kenntnis der weiteren Zusammenhänge dargestellt.

stand auf kirchenpolitischem Gebiete: indem Luther freies Geleit für Hin- und Rückreise gewährt wurde, sollten „mittlerzeit kaiserliche Mandate nicht ausgehen, auch Luthers Schriften diese Zeit über unverbrannt und unvertilgt bleiben und von allen Teilen mit Predigen und Schreiben stillgestanden werden“.

Der Kurfürst von Sachsen liefs seinen mit seiner Vertretung in der heimischen Regierung betrauten Bruder sofort durch einen an ihn entsandten Vertrauensmann von jenem Staatsstreich in Kenntnis setzen, und Herzog Johann erwiderte nun am 4. April, diese öffentliche Aufforderung zur Auslieferung der lutherischen Bücher bedeute einen Bruch des Geleits, gegen den der Kurfürst seine Mitstände zugunsten Luthers angehen möge<sup>1</sup>. Wenn also die Zeitzer Räte sich auch in diesem Falle an die ernestinische Regierung wandten, so wurde ihnen unzweifelhaft bedeutet, daß das Reichsgesetz bis auf weiteres jede gegen Luther gerichtete Maßregel verbiete. Die vorsichtige Beschränkung auf den Klerus hat dann wohl auch dazu beigetragen, daß dieser Schritt des fernen Oberhirten unbeachtet und ohne nachhaltige Wirkung blieb.

Den angeführten Wortlaut des Reichstagsbeschlusses hat nun Herzog Wilhelm von Bayern, wie es Kanzleigebrauch war, in dem Schreiben an die in seinem Gebiet zuständigen Bischöfe inseriert, durch das er sie am 11. März von Augsburg aus aufforderte, die Untertanen bis auf weiteres nicht durch Verweigerung der Absolution belästigen zu lassen, wenn sie durch Lesen und Zurückbehalten lutherischer Bücher sich einer Verletzung der bischöflichen Mandate schuldig gemacht hätten<sup>2</sup>. Von der Bulle wurde hier wohlweislich gar nicht geredet, wohl aber sehr ernstlich auf die Folgen hingewiesen, die mehr zu „Aufruhr, Empörung und Zerrüttung christlicher Werke als zum Heil der Seelen und guten Wirkungen“ führen müßten, wenn die Bischöfe in

1) Th. Kolde, Friedrich d. W. und die Anfänge der Ref. Erlangen 1881, S. 46.

2) v. Druffel S. 590 ff. DRA. II, 819f. Kalkoff, Wormser Edikt S. 150f.

„solchem harten und beschwerlichen Vornehmen“ mit „Predigen auf den Kanzeln und Beichtehören der lutherischen Bücher halber nicht gemacht tun“ würden.

Während nun der Bischof von Eichstädt sich in würdiger Weise verantwortete, indem er am 15. März seinen Erlaß über die Verkündigung der Bulle einsandte zum Beweis, daß er schonend vorgegangen sei und Beschwerden nicht vorgekommen seien, während die Passauer Räte einfach darauf hinweisen konnten, daß ihr Bischof, der Bruder der bayerischen Herzöge, überhaupt noch keine Vorschrift über Befolgung der Bulle erlassen habe, schickte der Pfalzgraf Philipp am 17. März seinen Generalvikar und Rat, den Domherrn Johann Jung, an den Herzog.

Er liefs diesem vorstellen, daß er ohne besonderen Befehl (von seiten des Papstes oder seines Bevollmächtigten) in der Behandlung der lutherischen Bücher keinen Aufschub könne eintreten lassen, und daß es auch nicht in seiner Macht stehe, diejenigen zu absolvieren, die wider die päpstliche Bulle gehandelt hätten, wenn er aber von Dr. Eck, als dem päpstlichen „Gewalthaber“ dazu Vollmacht erhalte, in beiden Fragen dem Herzog gern gefällig sein würde.

Der Herzog hatte sich darauf erboten, mit Dr. Eck in Ingolstadt zu verhandeln, und dieser berief sich nun in seinem Schreiben an den Bischof auf das beigefügte Breve seiner Kommission<sup>1</sup>. Nach der Bulle „Exsurge“ nämlich konnten Luthers Anhänger und alle, die gegen die Bestimmungen dieses päpstlichen Erlasses verstießen, nur vom Papste selbst losgesprochen werden oder von den ausdrücklich dazu bevollmächtigten Vertretern desselben. Durch die Breven vom 18. Juli 1520 waren dann Aleander und Eck in den Stand gesetzt worden, alle, die sich solcher „Ketzerei“ und Irrlehren“ (in huiusmodi haeresim et errores prolapsos) schuldig gemacht und sonst den Strafen der Bulle verfallen wären, einmal zu absolvieren, jedoch unter sehr schweren Bedingungen, nach förmlicher Abschwörung der „Ketzerei“

1) v. Druffel S. 579ff. Vgl. ZKG. XXV, 531ff. Greving, Briefmappe I, 211. Kalkoff, Forschungen zu Luthers römischem Prozeß. Rom 1905, S. 76.

und Auferlegung einer ihrer Schuld entsprechenden Buße und anderer im kanonischen Recht vorgesehener Kautelen<sup>1</sup>. Der Bischof sprach daraufhin dem Herzog am 27. März sein Bedauern aus, daß er dem Befehl des Papstes, als seines „Hauptes und Obrigkeit“, nicht zuwider handeln könne; falls nicht Dr. Eck oder ein anderer Bevollmächtigter neue Weisungen erteile, könne er dem Herzog, so gern er es täte, nicht willfahren. In dem gleichzeitig angekündigten Schreiben an Dr. Eck aber betonte er zwar auch, daß er das Breve der Kommission hinnehmen müsse, ohne daran zu deuteln; man höre aber, daß Eck daneben noch eine besondere Instruktion erhalten und daß er vermutlich in Kraft dieser geheimen Vollmacht etliche, die gegen die Bulle gehandelt, selbst absolviert und seinen Unterhändlern solche Absolution zu verleihen befohlen habe: eine Anspielung auf die von Eck selbst schon vollzogene Lossprechung des Augsburger Domherrn Bernhard Adelman<sup>2</sup> und auf seine Verhandlungen mit den beiden Nürnbergern Spengler und Pirkheimer, über die Herzog Wilhelm unterrichtet war. Die Räte des Bischofs vermuteten daraufhin, daß Eck die „*facultas substituendi*“ besitze, also die tatsächlich nur ihm selbst zustehende Absolutionsbefugnis anderen übertragen dürfe; sie ersuchten ihn also, wenn er diese Gewalt habe, die Beichtväter ihres Sprengels zu ermächtigen, daß sie alle, die sich einer Verletzung der Bulle schuldig fühlten und dies nun in der Beichte bekennen würden, absolvieren dürften. Damit würde man „weiterem Ärgernis und Nachteil vorbeugen und dann würden auch des Papstes Zensuren in diesen schweren Zeiten nicht derartig in Verachtung kommen“<sup>3</sup>.

Darauf hatte nun wieder Eck nichts zu erwidern, denn die „*facultas subdelegandi et deputandi*“ wurde erst in dem

1) Vgl. meine Darlegungen in ZKG. XXV, 576 Anm. 3 und Wormser Edikt S. 44f. 46 Anm. 3. 100f.

2) Vgl. darüber zuletzt Greving a. a. O. S. 211ff.

3) v. Druffel S. 594ff. Die schlimmen Folgen der allzu harten Maßregeln der Kurie wurden dabei dem Inquisitor mit den oben angeführten Worten des Herzogs vorgehalten.

gleichzeitig mit der Bannbulle vom 3. Januar 1521 ergangenen Breve über die Errichtung einer Generalinquisition für ganz Deutschland verliehen, nach der Aleander und Eck dem Erzbischof von Mainz untergeordnet waren<sup>1</sup>; die Absolution der beiden Nürnberger wurde hier dem Papste vorbehalten und vorläufig erfuhr Eck überhaupt nichts von dieser eventuellen Erweiterung seiner Vollmacht, da Aleander die beiden Aktenstücke während seines Aufenthalts in Deutschland nicht zu veröffentlichen wagte.

Die bischöfliche Kurie von Freising hat sich also der „plenitudo potestatis“, die ihr von dem selbstbewußten Vertreter Roms mit aller Brutalität entgegengehalten wurde, gebeugt, aber dabei doch an den so schnöde mißbrauchten „Zensuren“ des Statthalters Christi eine scharfe und auch praktisch nicht bedeutungslose Kritik geübt. Die Theologen haben ganz im Sinne eines Kajetan und Erasmus, ja Luthers selbst die Verketerung seiner Lehre mißbilligt und außer der leichtfertigen Herbeiführung eines unheilbaren Risses in der abendländischen Kirche auch die rücksichtslose Bedrängung der Gewissen im Beichtstuhle an ihrem Teil zu verhüten gesucht. Die Kanonisten haben es abgelehnt, alle die furchtbaren Folgen, mit denen die alten Ketzergesetze und die Bullen Leos X. die Anhänger des angeblichen Häresiarchen, der „lutherischen Sekte“, bedrohten, in Wirksamkeit zu setzen und haben für das dem kursächsischen Einflusse unterliegende Bistum Naumburg eine weitgehende Schonung der Laienwelt für unerläßlich erachtet.

Sie haben daher auch das furchtbare Reichsgesetz, das in den Kreisen der Reichsstände ohnehin nur als ein einseitig willkürlicher Erlaß des Kaisers, als das Machwerk seiner welschen Umgebung gewertet wurde, durch den milden Erlaß des Reichsregiments vom 20. Januar 1522 ersetzt. Derselbe richtete sich nicht gegen Luthers Lehre, sondern nur gegen die willkürliche Abweichung von den kirchlichen Gebräuchen bei Abendmahl und Beichte, das Auslaufen der Mönche, das Heiraten der Priester; diese Neuerungen sollten

1) P. Balan, Monumenta reformationis Luth. p. 21. Wormser Edikt S. 248.

bei Strafe verboten, das Volk aber zunächst von den Kanzeln ermahnt und auf die künftige Entscheidung der Reichsstände oder eines Konzils verwiesen werden<sup>1</sup>. Der Bischof von Freising hat dieses „Mandat des kaiserlichen Statthalters und der Reichsstände“ in seinem Stifte Naumburg durch einen deutschen Erlaß<sup>2</sup> vom 24. Februar bekannt gemacht und mit der Begründung, daß er „der Notdurft des armen, einfältigen christlichen Volkes“ entspreche, in väterlichem Tone die „Pfarrer, Seelsorger und Prediger“ aufgefordert, ihn alle Sonntage bis Ostern vom Predigtstuhle aus zu verkünden und ihre Pfarrkinder mit Treuen des zu erinnern. Da der Kurfürst von Sachsen gegen diesen Schritt der Reichsregierung nichts einwandte, sondern den zuständigen Bischöfen freie Hand ließ<sup>3</sup>, so werden die Räte in Zeitz diese Kundgebung in der Naumburger Diözese verbreitet haben.

Bischof Philipp selbst besuchte auf dem Reichstage fleißig die Predigten der evangelischen Theologen in der Sebalduskirche; doch da er es in Gesellschaft des lutherfeindlichen Bischofs von Bamberg tat, läßt sich daraus kein sicherer Schluß auf sein persönliches Verhältnis zur lutherischen Lehre ziehen. Sein Generalvikar saß mit dem des Bambergers in dem kleinen Ausschuss, der die Antwort an den päpstlichen Nuntius vorzubereiten und dann die Sache der evangelischen Prediger zu untersuchen hatte<sup>4</sup>. Da wir die

1) DRA. III, 20 ff. Wormser Edikt S. 276 f.

2) Daher zuerst in den deutschen Werken Luthers, Wittenberger Ausgabe IX (1558), fol. 139<sup>b</sup>.

3) DRA. III, 22 Anm. 2.

4) DRA. III, 410, 25. 417, 25. 936, 25. H. Virck, Berichte des . . . Hans v. d. Planitz. Leipzig 1899, S. 317, 36 f. Im Herbst besuchte Bischof Philipp den Kurfürsten Friedrich in Naumburg (S. 236, 1 ff. 241, 1 ff.), wo am 19. Oktober wegen der böhmischen Lehen verhandelt wurde. Er beteiligte sich damals wacker an einem Preisschiessen, scheint aber kaum in die inneren kirchlichen Angelegenheiten eingegriffen zu haben, da seine Anwesenheit in den lokalen Quellen nicht erwähnt, auch die Vertreibung des Magisters Pfennig, der gegen Papst und Ablass predigte (1520), wie die Berufung des Joh. Langer (1521), der später der Führer der evangelischen Gemeinde wurde, ausdrücklich auf die Initiative des Domkapitels zu-

Vorkämpfer der schroff papistischen Richtung, die auf die Durchführung des Wormser Edikts hindrängte, genau kennen, muß Dr. Jung auch hier zu der gemäßigten Gruppe gehört haben, die jene Forderung des Nuntius ablehnte und den Vertretern der evangelischen Partei ermöglichte, jene erträgliche Formel durchzusetzen, nach der bis zur Entscheidung eines Konzils nur das heilige Evangelium nach Auslegung der von der Kirche approbierten Schriften gelehrt werden solle<sup>1</sup>.

Und dieser Haltung ist auch der Kanzler Dr. Sutor (Soiter) auf dem dritten Nürnberger Reichstage treu geblieben, als der Legat Campegio von neuem die Durchführung des Wormser Edikts gefordert hatte. Ja, er ist in der Opposition gegen dieses Ziel der kaiserlichen und päpstlichen Politik noch einen Schritt weiter gegangen. Dabei war der Beschluß der Fürsten und der Mehrheit des Ausschusses vom 4. und 5. April, daß das Wormser Edikt wieder veröffentlicht und auch befolgt werden solle, von vornherein seiner Schärfe beraubt, da der bedeutsame Zusatz des früheren Reichstages wiederholt wurde, daß die Stände es nur, soweit ihnen möglich, auszuführen brauchten, und die Inserierung des schon stark in Vergessenheit geratenen Gesetzes<sup>2</sup> unterblieb; auch fiel der Entwurf des neuen Reichstagsbeschlusses durch die Forderung eines allgemeinen oder eines Nationalkonzils wie die Erneuerung der Gravamina für die Kurie unbequem genug aus. Gleichwohl mußte der gut papistische Wormser Dompropst Ribisen an den lutherfeindlichen Bischof von Straßburg berichten, daß bei der Beratung der Stände über diesen Entwurf auch der Kanzler des Bischofs von Freising es mit den offenkundigen Parteigängern des Luthertums gehalten habe, wie dem Hochmeister von Preußen, den Kanzlern des Pfalzgrafen Friedrich

---

rückgeführt wird. Hoffmann a. a. O. S. 56 Anm. 2. Schöppe u. O. Albrecht in den Neuen Mitteil. XX, 297 ff. 437.

1) DRA. III, 385 ff. 451 f.

2) DRA. IV, 158, 34 ff. 469 ff. 500 f. Der Legat mußte es sich erst wieder ins Lateinische übersetzen lassen (S. 167, 34 f.); dieser Originaltext war also gar nicht mehr zu beschaffen.

und des Landgrafen von Hessen, den Grafen von Solms und von Wertheim<sup>1</sup>, die „mit viel seltsamen und ungereimten Argumenten und Disputationen diesen Entwurf umzustofsen und abzutreiben“ versuchten<sup>2</sup>.

Dieses Verhalten der Freisinger Räte erklärt uns die Klagen Aleanders über „die deutschen Legisten und Kanonisten, die Priester wie die verheirateten, die alle Roms Gegner und offenkundige Lutheraner seien, obwohl Luther ihre Wissenschaft verwerfe und ihre Gesetzbücher verbrannt wissen wolle“. Er scheidet sie dabei scharf von den Erasmusianern, die ihm in der Umgebung des Erzbischofs von Mainz als „verkappte Lutheraner“ mit „boshafter“ Opposition begegneten<sup>3</sup> und schon längst die kirchenpolitische Haltung des Kardinals Albrecht beeinflussten<sup>4</sup>. Der fremde Humanist, der sich wundert, daß jene „verblendeten Schelme“ dennoch für Luther auftreten und disputieren, erklärt sich diese Verirrung mit ihrem Dünkel, weil die deutschen Juristen zwar von ihrer Kunst blutwenig verständen, aber an den Hochschulen, wenn sie nur den Dokortitel erworben hätten, ohne ernstlich studiert zu haben, regierten und als Gesandte fungierten<sup>5</sup>. Aber, abgesehen davon, daß diese Doktoren sich in vielen Fällen an italienischen Universitäten gebildet hatten, haben sie eben mit größerer Gewissenhaftigkeit als die kurialen Gelehrten an der leichtfertigen Verketzerung Luthers ebenso Anstoß genommen wie an der Grausamkeit und dem verfassungswidrigen Zustandekommen des Religionsediktes.

---

1) Vgl. dessen kühne Erklärung vom 5. April a. a. O. S. 505 f.

2) A. a. O. S. 160, 4 ff.

3) Kalkoff, Die Depeschen des Nuntius A. vom Wormser Reichstage. 2. Auflage. Halle 1897, S. 29 f. 44 f.

4) Vgl. meine Darlegungen über die Entstehung des vielberufenen Schreibens Albrechts an Luther vom 26. Febr. 1520. Enders, Luthers Briefwechsel II, 336 ff. und Kalkoff, Miltitzade S. 45 Anm.

5) Das „oratori“ (Brieger, Aleander u. Luther 1521. Gotha 1884, S. 28, 10) ist der übliche Ausdruck für diplomatische Vertreter, Gesandte an Höfen und auf Reichstagen.

Der Bischof von Naumburg über die Vollziehung der Verdammungsbulle.

*Freising, 10. März 1521.*

Philippus etc. episcopus Frisingensis, administrator Numburgensis ecclesiarum etc. universis etc. in et per totam civitatem et dioecesin nostram Numburgensem etc.

Noveritis, nos vigore certarum literarum apostolicarum etc. contra quendam Martinum Lutherum ordinis S. Augustini Heremitarum eiusque adhaerentes nuper decimo septimo Kalendas Julii anno vigesimo emanatarum, quatenus ad earundem executionem secundum traditam in eis formam procedere curaremus, requisitos.

Unde huiusmodi mandatis etc. obtemperare volentes, vobis etc. districte praecipiendo mandamus, quatenus, postquam etc. fueritis requisiti vel etc. requisitus, infra spatium duodecim dierum proximo et immediate post praesentium praesentationem sequentium retinere vobis vel alteri vestrum quorumlibet faciatis<sup>1</sup> omnem clerum etiam in minoribus constitutos [et] ad certum competentem locum et diem praelaturarum vel sedium vestrarum etiam ruralium per vos eligendum, nominandum et specivocandum sub debito obedientiae convocare et in unum congregare fideliter et catholice exhortando et intimando procuretis, ut orationes et scripturas sub titulo, nomine et cognomine dicti fratris Martini Lutheri sine quacunque excusatione emanatas et divulgatas intra spatium quindecim dierum dictos duodecim dies indilate sequentium vobis realiter et cum effectu, nominibus ipsorum descriptis vel annulis signatis, iis in fasciculo specialiter convolutis, distinctis et signatis, tradant, offerant et ad fidam vestram custodiam deponant neque dictos libros in suis domibus vel aliis locis diutius detinere vel occultare praesumant. Quos quidem libros sic vobis, ut praemittitur, oblatos, descriptos, consignatos et distinctos sine distractione usque ad nostram ulteriorem dispositionem, ordinationem et requisitionem per vos reponi et recludi necnon ad executionem bullae apostolicae, cuius copiam transmittimus, secundum eius vim, modum, formam et continentiam per vos et quemlibet vestrum sine excusatione procedi et debitae executioni demandari volumus, committimus et demandamus per praesentes, prout divinam ultionem etc. evitare volueritis et quilibet vestrum inconcusse evitare voluerit. Volumus insuper rebelles et inobedientes neque mandatis praeinsertis efficaciter parentes, ut debita animadversione castigentur, curiae nostrae Numburgensis officiali sine intermissione denuntiari.

1) So ist wohl zu lesen statt „facti“.

Datum in arce nostra Frisingensi die decima mensis Martii  
anno Domini MDXXI.

Sub nostri secreti impressione.

*Kopie, Herz. Bibl. Gotha, cod. chart. B 187, fol. 277 sq.  
Die mit dem Freisinger Erlaß übereinstimmenden Formeln  
wurden nur angedeutet.*

# Die „Römischen Briefe vom Konzil“.

Untersuchungen über ihre Gewährsmänner und  
ihren Quellenwert.

Von

Dr. phil. **E. A. Roloff.**

Am 8. Dezember 1869 war das vatikanische Konzil in der Peterskirche feierlich eröffnet worden, und schon ungefähr acht Tage später, am 17. des Monats, erschien in der Augsburger Allgemeinen Zeitung eine Korrespondenz aus Rom unter dem Titel „Die Anfänge des Konzils“, die nicht nur durch die Mitteilung streng geheim gehaltener Tatsachen, sondern auch — und vor allem — durch die klare und überzeugende Aufweisung verborgener, das Konzil angeblich nach bewußtem Plane leitender Kräfte und Tendenzen das Interesse aller irgendwie Beteiligten in Anspruch nahm. Nach der Absicht der Kurie sollte alles, was auf dem Konzil verhandelt wurde, ja schliesslich überhaupt sich abspielte, der Öffentlichkeit entzogen werden; die beratenden Väter sollten gewissermassen unter sich sein und erst mit einem unumstößlichen Beschlufs vor ihre Regierungen und Diözesen treten. Man hatte sie deswegen durch ein Schweigegebot zur Geheimhaltung aller Verhandlungsgegenstände, insbesondere der amtlichen Aktenstücke und Erlasse, für die Dauer des Konzils verpflichtet<sup>1</sup>; selbst den Vertretern der Regierungen wurde nur mitgeteilt, was Antonelli, der Kardinal Staatssekretär, für geeignet hielt, und eine amtliche oder

---

1) Die Ankündigung erfolgte unter Todsünde. Vgl. Friedrich, Gesch. des Vatik. Konzils III, 1, S. 52f.

nicht amtliche Berichterstattung an die Presse sollte nicht allein vermieden, sondern nach dem ursprünglichen Plan der Kurie geradezu verhindert werden. Diese Mafsregeln sollten angeblich dazu dienen, die Freiheit des Konzils zu sichern und die Einmischung unberufener Elemente fernzuhalten<sup>1</sup>. Es gab — und gibt — jedoch noch eine andere, genau entgegengesetzte Auffassung, die der Kurie geradezu den Vorwurf machte, dafs sie durch eben dieses Schweigegebot den etwa widerstrebenden Bischöfen jeden Rückhalt an Regierung, Wissenschaft und öffentlicher Meinung habe rauben wollen<sup>2</sup>. Wie dem auch sei — und wir werden auf diese Fragen noch an anderer Stelle eingehen müssen — der Plan der Kurie war jedenfalls durchkreuzt. Es war, wie J. Friedrich in einem treffenden Beispiel sagt, gewissermassen der Vorhang weggezogen, und es „bewegten sich alle handelnden Personen wie auf offener Bühne vor aller Welt“<sup>3</sup>. Vor aller Welt! denn die „Augsburger Allgemeine“ war damals noch die führende deutsche Zeitung, über ganz Deutschland verbreitet und auch im Ausland viel gelesen, und die mit Spannung erwarteten Konzilsberichte sollen ihr 10 000 neue Abonnenten eingetragen haben. So erzählt sogar ein überzeugter Kurialist und späterer Bischof, Andreas Thiel, damals Professor in Braunsberg: „Aller Blicke waren in höchster Spannung nach Rom gerichtet; aber was dort geschah und geschehen sollte, man erhielt einzig laufende Kunde darüber durch das Medium jener Briefe“<sup>4</sup>. Und einer aus dem andern Lager, der protestantische Kirchenhistoriker Karl Hase, der bekanntlich ebenfalls durch die Konzilsereignisse nach Rom gelockt war, wufste Lord Acton mitzuteilen, dafs man „im protestantischen Norden die A. Z. mit grösster Attention erwartet“<sup>5</sup>.

1) Cecconi-Molitor, Gesch. der allg. Kirchenversamml. im Vatikan I, 269 ff.

2) So Friedrich a. a. O. S. 53 ff.

3) Vgl. Friedrich, Römische Briefe über das Konzil, in der „Revue internationale de théologie“ XI, 1903, S. 621 ff.

4) Zitiert bei Grandérath, Gesch. des Vatik. Konzils II, S. 595.

5) In einem ungedruckten Brief aus Rom an Döllinger, o. D. —

Aber auch in Rom selbst wurden die Briefe — die, wie bekannt, das Konzil unter ihrem berühmt gewordenen neuen Titel bis zum Schluss begleitet haben — trotz Zensur und Polizei „mit größter Attention“ erwartet. „Denn“, schreibt Friedrich, „wer sich über das ganze Getriebe in Rom orientieren, den geheimen Fäden und Intrigen, die gesponnen wurden, nachgehen wollte, der konnte es, das sah man bald ein, nur an der Hand der Briefe tun, über deren Zuverlässigkeit wenigstens in Rom selbst kein Zweifel aufkommen konnte<sup>1</sup>.“ Auch Lord Acton bemerkt in einem mir vorliegenden ungedruckten Brief an Döllinger: „Trotz alles Zorns gibt hier alles zu, daß die A. Z. die besten Berichte bringt.“ Und an anderer Stelle: „Die A. Z. ist eine Macht in Rom, größer als viele Bischöfe, größer selbst als viele Staaten.“ — Eine Macht aber wurden die Römischen Briefe besonders dadurch, daß sie nicht nur von sonst unbekanntem Dingen zu erzählen, sondern auch mit einer oft scharfen, aber stets geistvollen und in die Tiefen dringenden Kritik die Schwächen in der Haltung der Kurie nachzuweisen und die verborgene Tragweite der von ihr gestellten Anträge aufzudecken wußten. So übten sie nicht selten eine rückwirkende Kraft auf das Verhalten der Konzilsmitglieder selbst. Aber auch manche Regierung ging an dieser unerbittlichen Kontrollstelle der Konzilsvorgänge nicht vorüber. Tauffkirchen, der bayerische Gesandte, klagte sogar, daß seine Regierung durch die A. Z. oft früher und besser unterrichtet werde als durch ihn, und von andern Diplomaten, wie Gladstone und Lavradio, dem portugiesischen Gesandten, erfahren wir aus Actons Briefen, daß sie die römischen Berichte mit vielem Fleiß gelesen haben<sup>2</sup>.

Kein geringerer als Antonelli, der Kardinal Staatssekretär, hat die Bedeutung der Briefe dadurch anerkannt, daß er sie im Staatssekretariat in das Italienische übertragen ließ, und

---

wie die übrigen in diesem Zusammenhang erwähnten Briefe im handschriftlichen Nachlaß Actons.

1) Konzilsgesch. III, 1, S. 242 — a. ö.

2) Hierzu ungedruckte Briefe Actons und Döllingers, im handschriftlichen Nachlaß Actons.

die Anstrengungen, die man machte, um dem Verfasser auf die Spur zu kommen, beweisen ebenfalls, daß die leitenden Stellen in Rom von der Macht der unwillkommenen Enthüllungen keine ganz geringe Meinung hatten. Friedrich, der als Schüler Döllingers und theologischer Berater des Kardinals Hohenlohe von vornherein verdächtig war, hat über die Verfolgungen, denen er sich ausgesetzt fand, an verschiedenen Stellen ausführlichen Bericht gegeben<sup>1</sup>. Aber auch Lord Acton, der gleichfalls in Rom weilende Schüler und Vertraute des großen Münchner Kirchenhistorikers, ist davon nicht verschont geblieben. Schon unter dem 24. Februar 1870 erzählt er von einer großen Razzia gegen mögliche Korrespondenten der A. Z. „Ich und einige Herren, die ich zu sehen pflege, sind umgeben von Spionen, und Fefslers sagt ganz öffentlich, daß ich an allem schuld sei“<sup>2</sup>. Die von den Jesuiten geleitete halbamtliche Civiltà Cattolica erklärte sogar unumwunden, daß das Material der Briefe von Acton und seinem Schwager, dem Grafen Louis Arco — damals Attaché an der bayerischen Gesandtschaft — stamme. Schliesslich, nachdem Friedrich die Autorschaft in Abrede gestellt und „die übergroße Gelehrsamkeit den Louis [Arco] unwahrscheinlich gemacht“ hatte, blieb der Verdacht allein auf Acton haften. „Es ist“, so teilt er Döllinger mit, „jetzt kein Grund vorhanden, diesen Glauben zu verändern. Ketteler, mit dem es mich in eine schiefe Lage bringen würde, teilt ihn nicht.“ Doch hielt er es für geraten, seine Papiere an einen „sicheren Ort“ zu bringen, wohl in das Palais des preussischen Gesandten, und dieser — es war Arnim, der die oppositionelle Minderheit offenkundig unterstützte — hat ihm sogar bei Verwickelungen seinen Schutz versprochen.

Schon vorher war der Versuch unternommen worden, den lästigen Kritiker dadurch zum Schweigen zu bringen, daß ihm die Quellen abgeschnitten wurden. Und zwar ging

1) So in seinem Tagebuch, im dritten Bande der Konzilsgeschichte und in dem erwähnten Aufsatz in der „Revue internationale“.

2) In einem ungedruckten Brief an Döllinger. — Fefslers, Bischof von St. Pölten, war Sekretär des Konzils.

diese Maßregel von den Bischöfen der Minderheit aus, die wohl den mehr oder weniger deutlich ausgesprochenen Verdacht des Mitwissertums von sich wälzen wollten. Denn das wenigstens ein paar von ihnen im Geheimnis waren, darüber konnte gerade bei den Eingeweihten kaum der geringste Zweifel walten. Noch im Dezember verpflichteten sie sich also, auch das, was auf ihren gemeinsamen Verhandlungen vorgehe, unbedingt geheimzuhalten, sogar vor ihren eigenen theologischen Beratern — eine Maßregel, deren Undurchführbarkeit denn freilich auf der Hand lag und die, wie wir im einzelnen noch erweisen werden, ohne praktischen Erfolg geblieben ist<sup>1</sup>. Daneben griff die Kurie auch zu dem Kampf mit gleichen Waffen, auf dem Boden der Publizistik, indem vier Väter des Konzils — die Erzbischöfe Dechamps und Manning, Bischof Senestrey von Regensburg und Mermillod, Bischof von Hebron i. p. i. — von der Schweigepflicht entbunden wurden, „um eine gewisse Anzahl von Laien in die Lage zu versetzen, die von der gegnerischen Presse in Umlauf gesetzten falschen, verleumderischen Nachrichten zu widerlegen“<sup>2</sup>. Das die Wirksamkeit der Römischen Briefe dadurch irgendwie gelitten habe, dafür habe ich jedoch noch nicht einmal in den ultramontanen Darstellungen einen Anhaltspunkt gefunden.

So blieb kein anderer Weg als der Versuch, durch eine vernichtende Kritik des Inhalts und eine Verdächtigung der Tendenz die Glaubwürdigkeit und damit auch den Einfluß der Römischen Berichte anzufechten — ein Versuch, der in der Tat beinahe so alt ist wie die Briefe selbst. Der erste, der ihn unternahm, war — von minderwertigen Zeitungsschreibern abgesehen — Ketteler, der Bischof von Mainz, der aus noch heute unbekanntem Gründen in die Reihen der Opposition geraten war und in Rom nicht wenig von sich reden machte. Jede Übereinstimmung mit den Briefen hat er allerdings von Anfang an entrüstet abgewiesen. Er hat nicht nur mit zwei Erklärungen — im „Katholik“, dem

1) Friedrich, Konzilsgesch. III, 1, S. 244; Tagebuch unter dem 23. Dezember.

2) Friedrich, Konzilsgesch. a. a. O. S. 246.

Organ der Mainzer Ultramontanen, und im „Mainzer Journal“ — gegen den Briefschreiber und seine Mitarbeiter Front gemacht, sondern im April sogar eine eigene Broschüre ausgehen lassen, betitelt „Die Unwahrheiten der römischen Briefe vom Konzil in der Allgemeinen Zeitung“<sup>1</sup>. Diese Schriften Kettlers sind von einiger Bedeutung. Nicht etwa, weil die kritischen Fähigkeiten des kampflustigen, wenn auch nicht immer, wie Granderath will, „ritterlichen“ Mainzer Bischofs besonders hoch zu stellen wären. Selbst Pfülf, sein jesuitischer Biograph, entschuldigt manches durch eine „augenblickliche Verstimmung“ oder ein „offenbares Mißverständnis“ seines Helden. Sondern weil seine Ausführungen gewissermaßen vorbildlich oder zum mindesten typisch für die nachfolgenden ultramontanen Kritiker geworden sind. Mögen sie Thiel, Molitor oder Michael heißen, mögen sie aus dem Jesuitenorden stammen oder nicht, immer finden wir Urteil, Anlage und Methode der drei erwähnten Schriften Kettlers wieder. Zunächst wird die Zuverlässigkeit der Briefe durch die Kritik eines oder einiger Fälle, die man etwas besser kennt, erledigt, dann, oder daneben, ihre Absicht als „vorgeschriebene Tendenz zum Betrug am deutschen Publikum“, „unverantwortliche Perfidie“, „unbeschreibliche Unredlichkeit“ bezeichnet. Eben nach dem Muster Kettlers, der sich in einer seiner „Widerlegungen“ folgendermaßen ausläßt: „Dies gibt mir eine erwünschte Gelegenheit, an einem Fall, über den ich die genaueste Auskunft geben kann, die systematische Unredlichkeit dieser Korrespondenz den deutschen Lesern vor Augen zu stellen“<sup>2</sup>.

Alle diese Versuche, so anspruchsvoll sie auftreten mögen, sind kritisch bald erledigt. „Systematische Unredlichkeit“ kann man an einem vereinzelt Fall nur dann nachweisen, wenn es gelingt, die gegnerische Quelle der bewußten Unwahrheit, der planmäßigen, beabsichtigten Entstellung, kurzum des Betrugs zu überführen. Das aber ist Kettler und den ihm folgenden ultramontanen Kritikern auch nicht ein

1) S. a. *Collectio Lacensis* VII, 1492 ff.

2) Vgl. *Collectio Lacensis* VII, 1492; Granderath a. a. O. S. 592.

einziges Mal gelungen, ja man kann sagen, sie haben es noch nicht einmal versucht. Mit dem Nachweis an sich geringer sachlicher Unrichtigkeiten in den Briefen verbinden sie sofort die Vorwürfe der Verlogenheit und der unlauteren Tendenz, von denen wir soeben eine kleine Probe dargeboten haben. Dagegen hat, soweit ich sehe, noch kein ultramontaner Kritiker versucht, sich mit den bereits von Friedrich angeführten gewichtigen Zeugen aus den Reihen der Konzilsmitglieder abzufinden<sup>1</sup>. Nach einem einwandfreien Bericht hat selbst Bischof Dinkel von Augsburg offen zugestehen müssen, daß die Briefe nur zu wahr und lediglich in unbedeutenden Einzelheiten unzutreffend seien. Und Bischof Strossmayer von Sirmium, dessen recht genaue Kenntnis der Konzilsvorgänge wohl keinem Zweifel unterliegen dürfte, erklärt in einem Schreiben an Döllinger vom 18. Juni 1871: „Ich habe Ihre Briefe noch einmal durchblättert und wiederhole es, daß sie das treueste Kompendium der Geschichte des vatikanischen Konzils seien . . . Es ist alles, was man den Briefen beifügen könnte, nur eine Bestätigung dessen, was ihren Inhalt bildet“<sup>2</sup>. In der Tat, selbst einem gewandteren Dialektiker als Thiel<sup>3</sup> und Ketteler wird es schwer fallen, den allgemeinen Quellenwert der römischen Briefe glaubhaft als einen Unwert hinzustellen. Und seit wir wissen, daß Männer wie Döllinger, Lord Acton, Professor Friedrich und Graf Louis Arco, meist bewährte Vorkämpfer des katholischen Glaubens, Männer von unanfechtbarer Lauterkeit des Charakters, von großem Wissen und bewährter Einsicht, die hauptsächlichsten Redakteure oder Korrespondenten der viel umstrittenen Briefe waren, wird auch der stets etwas bedenkliche Rückzug auf die Verdächtigung der Tendenz seinen Zweck verfehlen und die

1) So u. a. Konzilsgesch. III, 1, S. 242, Anm. 1.

2) Ungedruckt, im Nachlaß Actons, auch von Friedrich a. a. O. erwähnt.

3) „Meine Auseinandersetzung mit dem Janus-Christen“, 1872. — Die in denselben Zusammenhang fallende „Charakteristik“ Döllingers von Michael ist lediglich eine Charakteristik ihres Verfassers, und zwar eine sehr treffende und scharfe.

Stellung der von uns gekennzeichneten Kritiker mehr erschüttern als verstärken.

Eine Änderung der Sachlage schien einzutreten, als in den Jahren 1903 bis 1906 Granderaths „Geschichte des Vatikanischen Konzils“ herausgegeben wurde. Denn der Jesuit Granderath, der schon an der Bearbeitung der vielleicht wichtigsten Quellensammlung zur Geschichte des Konzils, des siebenten Bandes der *Collectio Lacensis*, verdienstvoll teilgenommen hatte, trat mit dem Anspruch auf, nicht nur der offizielle, sondern eigentlich auch der abschließende Berichterstatter über das Konzil zu sein. Anders wenigstens kann die darauf bezügliche Stelle kaum gedeutet werden. „Was die Quellen über das Vatikanische Konzil berichten, soll dargestellt werden. So wollte es der Heilige Vater, als er zu diesem Behufe die Benutzung sämtlicher vorhandener Aktenstücke gestattete: „Alle Aktenstücke stehen Ihnen zu Gebote. Nun legen Sie den Verlauf des Konzils gerade so dar, wie er objektiv gewesen ist“<sup>1</sup>. Wobei man allerdings bemerken müßte, daß der Heilige Vater von den Schwierigkeiten einer wirklich objektiven Darstellung kaum eine genügend klare Vorstellung besessen haben wird. Denn es ist ja beinahe ein Gemeinplatz geworden, daß offizielle Aktenstücke noch keine objektive Darstellung verbürgen. Schon persönliche Momente sind hier von Bedeutung, insbesondere die Frage, ob der Verfasser sich von jeder bewussten oder unbewussten Voreingenommenheit frei machen konnte oder nicht. Hören wir nun aber gerade darüber das Urteil eines berufenen Kenners der Konzilsgeschichte. „Daß die Berichterstattung Granderaths unter dem Einfluß von Zwecken steht, die von den Interessen einer nur der Ermittlung der Wahrheit dienenden Geschichtschreibung fernabliegen, bedarf nach den vorgelegten Proben wohl keiner weiteren Begründung. . . . Der Grundfehler besteht nicht in der Zugehörigkeit des Verfassers zur katholischen Kirche, sondern darin, daß er Apologet und Historiker zugleich sein wollte.“ Und an einer anderen Stelle: „Es fehlt dieser Geschichte

---

1) Konzilsgesch. I, S. 9.

jeder große Zug; sie ist breit, aber nicht groß angelegt, der Verfasser ist mehr Referent als Geschichtschreiber und versagt gerade in den Fällen, wo Unbefangenheit und Gerechtigkeit des Urteils am notwendigsten waren“. So urteilt Karl Mirbt auf Grund einer eingehenden, in die Tiefen dringenden Kritik<sup>1</sup>, und wer mit einiger Sachkenntnis an die Lektüre des Granderathschen Werkes geht, wird seine Ausführungen Wort für Wort bestätigt finden. Überdies ist das am vatikanischen Konzil für uns Wesentliche viel weniger der genaue äußere Verlauf — denn hier sind eigentlich nur ein paar Episoden wichtig —, als das, was man die „innere Geschichte“ nennen könnte. Darunter verstehen wir die Summe der in der Zeit wie in den leitenden Persönlichkeiten liegenden bewussten und unbewussten, absichtlichen und zufälligen Kräfte, die schliesslich in den Verhandlungen des Konzils zusammenstoßen — nun aber, wie alles, was in der Öffentlichkeit erscheint, bereits verschleiert und entstellt. Ihnen nachzugehen ist nicht nur eine Aufgabe von ungemeinem Reiz, sondern die einzig mögliche Grundlage für die Darstellung der Konzilsvorgänge selbst. In dieser Erkenntnis hat Friedrich der Vorgeschichte des Konzils einen besonderen, mehr als tausend Seiten starken Band gewidmet. Granderath dagegen macht auf genau sechs Seiten ein paar allgemeine Bemerkungen über Protestantismus, Gallikanismus, modernen Unglauben und dergleichen. Dann geht er sofort zur ersten Ankündigung des Konzils durch Pius IX. über. Was würden wir aber, um ein Beispiel zu gebrauchen, von einem Historiker sagen, der uns eine abschließende Geschichte der französischen Revolution verspricht und nach ein paar Phrasen über Voltaire, Aufklärung und Menschenrechte, sofort mit Neckers Sturz und dem Bastillens Sturm beginnt? Als Chronisten werden wir ihn gelten lassen — wenn es seiner Darstellung gelingt, die auch hierfür erforderlichen positiven Eigenschaften zu erweisen; von einem Geschichtschreiber aber verlangen und erwarten wir eigent-

1) Mirbt, Die Geschichtschreibung des Vatik. Konzils, in der *Histor. Zeitschrift* Bd. 101, 1908, S. 529 ff.

lich schon seit den Tagen des Thukydides erheblich mehr — mehr jedenfalls, als Granderath uns bietet.

Damit hängt ein weiterer bedenklicher Mangel in der Geschichtsbehandlung Granderaths zusammen. Wenn wir über die führenden Persönlichkeiten und die tieferen Beweggründe ihres Handelns Auskunft haben wollen, finden wir in den drei Bänden seiner Konzilsgeschichte nichts als ein paar versprengte biographische Notizen und ein paar Redensarten zur Beurteilung, mit denen wir, da die zusammenhängende Begründung fehlt, nichts Rechtes anzufangen wissen. Dabei treffen wir auf dem Konzil so mächtige Persönlichkeiten wie Papst Pius IX. selbst, wie Manning, Dechamps, Antonelli, oder auf der Gegenseite Döllinger, Strofsmayer, Dupanloup und Hefele; und auf Versammlungen, wie es die Konzilien einmal sind, wird die Geschichte doch von Menschen und zwar nach bewußtem, vorher genau erwogenem Plan gestaltet. Bei der Lektüre Granderaths dagegen gewinnt man fast den Eindruck, als ob von ungefähr ein paar hundert Männer — und darunter solche von allerhöchstem Rang und Namen — sich in Rom zusammenfanden, von ungefähr mit Reden für und wider stritten und von ungefähr die päpstliche Unfehlbarkeit dabei zustande brachten. Die Männer der oppositionellen Minderheit aber — und besonders wenn sie, wie Döllinger, Acton oder Pater Hyacinthe, auf unerwünschte Weise ihren Widerspruch bekunden — erscheinen bei Granderath als von sinnlosem, blindem Haß verwirrt, beinahe wie ein Werkzeug in der Hand des Antichrists, des ewigen Verneiners, der auch hier der offenkundig guten Sache in die Zügel fallen möchte. Denn im Grunde bleibt auch er beim Schema Ketteler: wer der „guten Sache“ widerspricht, ist Gallikaner, Febronist oder mit der Kirche längst zerfallen und muß schon deshalb als verächtlich gelten.

Wie nun das Urteil Granderaths über die Römischen Briefe ausgefallen ist, braucht nach diesen allgemeinen Ausführungen kaum gesagt zu werden. Er beginnt das darauf bezügliche Kapitel mit einer knappen sachlichen Einleitung <sup>1</sup>,

1) Konzilsgesch. II, S. 578 ff.

wobei er gleich im Anfang eine Probe von historischer Kritik zum besten gibt, die nicht gerade als Empfehlung wirken dürfte<sup>1</sup>. Über die Tendenz Döllingers braucht er keine Untersuchungen mehr anzustellen. „Sein offen hervortretender Zweck war, das Ansehen des Konzils in Deutschland zu vernichten, ja die hohe Versammlung dem Spott und Hohne preiszugeben und eine allgemeine Empörung gegen ihre Beschlüsse vorzubereiten“. Er spart sich denn auch in dieser Hinsicht jede weitere Mühe und läßt sofort eine Kritik mehrerer anfechtbarer Stellen folgen, mit denen er jedoch fast durchweg bis auf Ketteler zurückgehen muß, da er sonst in dem umfangreichen Bande, den die Quirinusbriefe bilden, kaum ein halbes Dutzend Ungenauigkeiten nachzuweisen hätte. Die Widerlegung selbst aber beschränkt sich meist darauf, daß er Behauptung gegen Behauptung stellt und der seinigen dann kurzerhand Beweiskraft zuerkennen möchte. So schreibt Döllinger einmal: „Die Mehrheit mit ihrem Gros der dreihundert Kostgänger sagt und handelt nach dem Grundsatz: Wir sind dazu da, alles, was unser Herr, der Papst, uns vorlegt, unweigerlich und im wesentlichen unverändert anzunehmen. Was die Jesuiten als Priester sind, das sind wir als Bischöfe: die Herolde der päpstlichen Machtfülle und Untrüglichkeit und die ersten Vollstrecker seiner Befehle. Wir stimmen also gegen jeden nicht vom Papste ausgegangenen oder genehmigten Vorschlag und verhindern konziliarisch oder extrakonziliarisch alles, was dem Papst mißfallen, was die Einkünfte der Kurie schmälern müßte. So sind die hundertdreißig oder hundertvierzig Bischöfe, welche Verbesserungen in den kirchlichen Zuständen wünschen, bei jedem Schritt gehemmt und gelähmt durch eine ihnen ent-

---

1) Er schreibt über die 1870 bei Oldenburg in München anonym erschienene Buchausgabe der Quirinusbriefe: „In dem antiquarischen Katalog C. H. Becks, Nördlingen 1891, Nr. 199, S. 13 steht: (Friedrich, J.), Römische Briefe vom Konzil, von Quirinus, München 1870. Friedrich hat also die Sammlung herausgegeben“ (a. a. O. S. 578, Anm. 2). — Ein überraschender Schluss, und das Verfahren, unbekannte Herausgeber nach Nördlinger Antiquariatskatalogen zu ermitteln, ist jedenfalls so neu wie originell.

gegentretende Mehrheit von Vierhundert, welche trefflich geleitet wird“<sup>1</sup>. — Granderath bemerkt dazu: „Die Großmut und Liberalität des Papstes, der mit großen Opfern für arme orientalische und beraubte italienische Bischöfe und so viele Missionsbischöfe die Kosten ihres Aufenthaltes in Rom bestritt . . ., muß so in den Briefen zur Schmälerung des Ansehens dieser Kirchenversammlung dienen. Diese Bischöfe betrachten sich als Kostgänger des Papstes und haben ihm für Speise und Trank ihr Gewissen verkauft; was darum dem Papste gefällt, mögen sie es für Wahrheit oder für Lüge halten, werden sie mit ihm als geoffenbarte Wahrheit und als Glaubenssatz der ganzen Kirche unter Anathem aufoktroyieren. Freiheit der Wahl haben sie nicht. Dieses sagt Döllinger, obgleich, wie er selbst zugestehen muß, auch viele von den Bischöfen, für die der Papst die Kosten des Aufenthaltes in Rom bestritt, zu den Gegnern der Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit zählten und sich der Minorität angeschlossen hatten“<sup>2</sup>.

Diese Widerlegung ist, wenigstens in ihrem ersten Teil, eine *Petitio principii*. Auf die Kritik Döllingers an der angeblichen päpstlichen Großmut, hinter der vielleicht ein gutes Stück Berechnung stecke, erwidert Granderath: sogar die Großmut des Papstes muß der Herabwürdigung des Konziles dienen. Außerdem aber verlegt er den Schwerpunkt der Beweisführung. Döllinger spricht gar nicht von den dreihundert Kostgängern allein, sondern von „der Mehrheit mit ihrem Gros der dreihundert Kostgänger“. Und er verdächtigt im Grunde nicht einmal ihre Gesinnung, sondern ihre Fähigkeiten überhaupt, indem er sie als Leute hinstellt, die es längst verlernt haben, sich ein eigenes Urteil, eine selbständige Auffassung zu bilden und also gelegentlich sogar nach oben hin Kritik zu üben. Trotz seiner vielen Worte schießt Granderath mithin am Ziele weit vorbei und hat kaum Veranlassung, seinem Gegner einen inneren Widerspruch — hinsichtlich der Minoritätsbischöfe unter den Kost-

1) Buchausgabe S. 143 f.

2) A. a. O. S. 581 f.

gängern — vorzuwerfen. Dagegen ist gerade Granderaths Berufung auf diese oppositionellen Väter nicht ganz unbedenklich. Denn eben Hefeke, der wohl damit gemeint ist und eigentlich allein damit gemeint sein kann, hat den Verdacht geäußert, daß man ihn durch allerhand Gunstbezeugungen für die Infallibilität gewinnen wolle, und Acton erzählt als Mitteilung aus seinem eigenen Munde, daß er erst dann erfahren habe, auf wessen Kosten er in Rom lebe, als eine Ablehnung schon nicht mehr möglich war<sup>1</sup>. Über die viel berufene Großmut des Papstes gegen die armen Orientalen aber steht in den Quirinusbrieffen noch an anderer Stelle Nachdenkliches genug zu lesen.

Zum Schluss, nach ein paar längeren Zitaten aus Ketteler und der erwähnten Broschüre Bischof Thiels von Ermeland, behandelt Granderath, wenn auch ein wenig obenhin, die Frage nach den Gewährsmännern, von denen Döllinger sein Material bezogen habe. Er klammert sich, wohl etwas zu dogmatisch, an die Worte der Vorrede zur Buchausgabe: „Drei in Rom befindliche Freunde pflegten sich während des Konzils mitzuteilen, was sie von Persönlichkeiten, welche mit den Vorgängen auf demselben wohl bekannt waren, in Erfahrung brachten. Drei verschiedenen Nationalitäten und Lebenskreisen angehörig, schon vor dem Beginne des Konzils durch längeren Aufenthalt in Rom mit den dortigen Zuständen und Personen vertraut und mit einigen Mitgliedern der Versammlung selbst in regem, täglichem Verkehre, waren sie in der günstigsten Lage, über die Ereignisse sowohl als die Absichten der Handelnden treu berichten zu können. Ihre Briefe wurden an einen Freund in Deutschland gerichtet, der hie und da geschichtliche Erläuterungen zum besseren Verständnis der Vorgänge beifügte“. Bischof Senestrey, dessen ungedrucktes Tagebuch ihm vorgelegen hat, nennt nun Professor Friedrich, Lord Acton und Bischof Dupanloup als Gewährsmänner Döllingers, der von München aus die Redaktion geleitet habe. Hoffentlich sind die Angaben

---

1) In einem ungedruckten Brief an Döllinger, o. D., im Nachlaß Actons.

des Regensburger Bischofs nicht überall so unvollkommen. Sonst hätte Granderath kaum Veranlassung, auf diese Quelle stolz zu sein — besonders da er ihre Angaben nicht überall so scharf nachgeprüft zu haben scheint wie gerade hier, wo er die Mitarbeit des Bischofs Dupanloup in Zweifel ziehen möchte. „Abgesehen von der Verbreitung unwahrer Nachrichten über eine Kirchenversammlung, welche die Irreführung der Seelen und die Losreißung derselben von der Kirche bezweckte, hätte er ja das Geheimnis über die Vorgänge im Konzil verraten, das vom Papste unter einer Tod-sünde vorgeschrieben war“<sup>1</sup>. — Abgesehen davon, können wir dazu bemerken, daß Granderath bei der Anknüpfung seiner Relativsätze besser größere Vorsicht walten liesse, und abgesehen davon, daß es kaum die Aufgabe des Historikers sein kann, sich in die Gewissensangelegenheiten eines doch recht welterfahrenen und weltgewandten Bischofs einzumischen, sind auch die sachlichen Beweise nicht eben überzeugend ausgefallen. „Verbreitung unwahrer Nachrichten“, „Irreführung der Seelen“ — die gewohnten Redensarten, und wieder muß die durch nichts erwiesene Behauptung einer schädlichen Tendenz der Briefe als Grundlage oder zum mindesten Verstärkung eines sachlichen Beweises dienen.

Immerhin, schon diese längere Auseinandersetzung mit den Briefen muß Verwunderung erregen, da sie zugleich ein Anerkennen ihrer geschichtlichen Bedeutung in sich schließt. Denn in seiner Quellenübersicht wird Granderath mit ihnen sehr viel schneller fertig. „Die während des Konzilsjahres in der A. Z. erschienenen Briefe vom Konzil verfolgen nicht den Zweck, über das Konzil aufzuklären, sondern dasselbe in den Augen der Leser verächtlich und lächerlich zu machen. Sie rafften zu diesem Ende ihren Stoff von allen Seiten zusammen, wobei es dem Verfasser um die Wahrheit dessen, was er sagt, nur wenig zu tun ist“<sup>2</sup>. Kein Wort darüber, wie es denn gekommen ist, daß derselbe Ignaz Döllinger, der fast zwei Menschenalter lang

1) Wörtlich so bei Granderath a. a. O. II, 601 f.

2) Konzils-gesch. I, S. 7.

für die katholische Kirche gekämpft, geforscht und oft genug gelitten hatte, zu einem so unversöhnlichen Gegner der Infallibilisten und des Papstes wurde. Damit hält sich Granderath nicht auf; für ihn ist er nichts weiter als ein Fälscher und Verleumder, dem blinder Haß gegen Kirche, Papst und Religion die Feder führt. Kurzum, man kann auch hier mit einem Worte sagen: weniger wäre mehr gewesen. Hätte Granderath sich damit begnügt, Inhalt und Tendenz der Briefe maßvoll und durch die Mittel der Wissenschaft zu prüfen, würde niemand umhin können, seinen sachlichen Einwendungen die geziemende Beachtung beizumessen. So aber muß sein gehässiges Niederkritisieren von vornherein bedenklich stimmen, und die Superlative, in denen er redet oder andere für sich reden läßt, fordern den Widerspruch geradezu heraus. Sachliche Unrichtigkeiten beweist er aus der betrügerischen Haltung, der verlogenen Tendenz der Briefe, und für diese angebliche Tendenz macht er dieselben sachlichen Ungenauigkeiten geltend. Unrichtigkeiten weist er in Unwahrheiten zu verdrehen, aus unvollkommener Berichterstattung wird verleumderische Absicht; und während schon der Schatten des Versuches, dem Papst und seinem Anhang eine nicht ganz einwandfreie Haltung nachzuweisen, seine höchste Wut entfesselt, setzt er bei deren Gegnern die allerschwärzesten Motive ohne jeden weiteren Beweis voraus. In diesem Zusammenhange erhält das abschließende Urtheil Mirbts eine ganz besondere Beleuchtung: „Gerade durch Granderaths Werk gelangen die beiden wichtigsten Schriften der Antiinfallibilisten, die Friedrichsche Geschichte und die Römischen Briefe, zu neuem Ansehen; denn der Beweis ist nicht erbracht, daß sie aufhören müssen, als historische Quelle zu gelten“<sup>1</sup>. Vielmehr ist nach wie vor ihre Anerkennung als im allgemeinen einwandfreie Quelle nicht partiische Bevorzugung, sondern ein Gebot objektiver Forschung und historischer Kritik.

Nun muß allerdings zugestanden werden, daß es sich in beiden Fällen, bei der Konzilsgeschichte wie bei den

---

1) A. a. O. S. 600.

Römischen Briefen, nicht um Quellen im eigentlichen Sinne, sondern um Darstellungen handelt; und wenn auch der Nachweis leicht zu führen wäre, daß die Verfasser oder Mitarbeiter beständig den am besten unterrichteten Kreisen nahestanden und ihnen jede bewußte Fälschung oder nur Entstellung ferngelegen hat, so werden wir dennoch auf die Nachprüfung des von ihnen beigebrachten Stoffes im einzelnen keinesfalls verzichten dürfen. Aber noch auf eine andere, kaum weniger wichtige Tatsache — der selbst Mirbt nicht die genügende Beachtung schenkt — wäre in diesem Zusammenhange hinzuweisen: die Mitteilungen Friedrichs in der *Revue internationale* haben einwandfreie Belege für die Feststellung gegeben, daß seine Konzilsgeschichte und die Römischen Briefe im wesentlichen und gerade in den Teilen, wo sie von der ultramontanen Darstellung erheblich abweichen, auf denselben Quellen aufgebaut sind. Es sind dies zunächst die Depeschen der bayerischen Gesandtschaft, die Döllinger von der Regierung in München regelmäßig ausgehändigt wurden und die bei dem Interesse, das besonders Hohenlohe an der ganzen mit dem Konzil verbundenen Bewegung nahm, an Ergiebigkeit und Zuverlässigkeit wohl kaum etwas zu wünschen übrig ließen<sup>1</sup>. Auszüge aus diesen Depeschen von Döllingers eigener Hand haben nun auch Friedrich bei der Abfassung seiner Konzilsgeschichte vorgelegen und sind wohl noch in seinem Besitz<sup>2</sup>. Schon durch die darin berührten Gegenstände, mehr aber noch durch die Hinweise in der Friedrichschen Konzilsgeschichte ist es unschwer möglich, diese Quelle aus dem Text der Römischen Briefe von Fall zu Fall herauszuschälen. Dann eine Reihe von Briefen, die Friedrich selbst aus Rom an Döllinger geschrieben hat<sup>3</sup>. Besonders aber die Briefe Lord Actons, der bis wenige Wochen vor Beendigung des Konzils in Rom

1) Auch Kardinal Hohenlohe hat allem Anschein nach zur Information seines Bruders nach Kräften beigetragen. Vgl. die Denkwürdigkeiten Hohenlohes, *passim*.

2) Zitiert: „Zweite U. Qu.“

3) Zitiert: „U. Br.“

gelebt und mit den Führern der oppositionellen Minderheit ein enges Einvernehmen unterhalten hat. Seine Mitteilungen sind allerdings nicht, wie man aus Friedrichs Angaben schliessen müßte, vollständig auf uns gekommen. Es handelt sich bei den vorhandenen vielmehr oft nur um Begleitschreiben, während die eigentlichen Berichte häufig auf besonderen Bogen standen und, teils unmittelbar an die Redaktion der A. Z., teils ohne nochmalige Abschrift über München dorthin eingesandt, wohl verloren gingen. Für die uns besonders interessierende Frage nach den Quellen, also den Gewährsmännern der Berichte sind jedoch die erhaltenen, die bald nach dem Konzil bei Spottiswoode & Cie. in London in einigen wenigen Exemplaren gedruckt erschienen sind und auch Friedrich vorgelegen haben<sup>1</sup>, von nicht geringerer Bedeutung. Sie sind vielfach gleichsam die Kommentare und Quellennachweise der Berichte selbst.

Außerdem haben die Römischen Briefe noch ein umfangreiches Material aus Broschüren, Zeitungsnachrichten, privaten Briefen und dergleichen aufgenommen. Dazu die Berichte des Grafen Louis Arco an Ignaz Döllinger, und zwar nicht erst, wie Friedrich irrtümlich angibt, seit Acton Rom verlassen hatte, sondern nach Ausweis der wenigen Manuskripte, die ermittelt werden konnten, schon seit Dezember 1869<sup>2</sup>. Dafs Friedrich anderseits für seine Konzilsgeschichte auch aus wertvollen, während der Konzilsvorgänge selbst noch nicht erschlossenen Quellen schöpfen konnte, wird der Erwähnung kaum bedürfen.

Aus Döllingers eigenem Zeugnis wissen wir nun, dafs Acton und Professor Friedrich seine eigentlichen Berichterstatter waren. Er schreibt unter dem 31. März 1870 an seinen Freund, den englischen Konvertiten Oxenham: „Mit den Römischen Briefen in der Allgemeinen Zeitung hat es seine Richtigkeit; sie sind mit Hilfe von Mitteilungen aus Rom (von A. und F.) in officina Jani verfaßt und weitaus

1) Zitiert „Ungedr. Br.“

2) Der erste erhaltene ist datiert: „Rom, 7. Dezember 1869.“ — Die vorhandenen Manuskripte im handschriftlichen Nachlaß Lord Actons.

das Zuverlässigste, was bisher über die Geschichte des Konzils erschienen ist<sup>1</sup>.“ Auf die Friedrichschen Berichte kann hier nicht näher eingegangen werden. Es könnte erst geschehen, wenn der greise Gelehrte sich dazu verstünde, auch diese gemeinsame Quelle der Römischen Briefe und seiner Konzilsgeschichte in reiner Form der Forschung zu erschließen. Seine Gewährsmänner aber können schon jetzt als über jeden Verdacht erhaben gelten. Es sind ja zweifellos dieselben, denen wir die Mitteilungen in seinem Tagebuch verdanken; und Granderaths Einwand, dieses Tagebuch enthalte „nur wenig Verbürgtes“, trifft den Kern der Sache nicht. „Verbürgtes“ im Sinne Granderaths enthalten nur die offiziellen Akten. Wie wenig diese jedoch für die besonders wertvolle innere Geschichte bieten, darauf konnten wir bereits verweisen. Eben diese innere Geschichte aber beruht auf so verschleierte[n] und schwer zu fassenden Momenten, daß es genügen muß, wenn wir Wahrscheinliches besitzen und sich auf diese Weise Glied um Glied zur Kette fügt.

Von den Briefen Actons liegen die erhaltenen mir vor<sup>2</sup>; und da sie bereits in dem erwähnten gedruckten Manuskript etwa 300 Seiten füllen, dürfen sie als die hauptsächlichste Quelle Döllingers bei der Abfassung der römischen Berichte gelten. An ihrer Hand wollen wir versuchen, die bereits gewonnenen allgemeinen Grundlagen für die Glaubwürdigkeit der Briefe durch einige tatsächliche Feststellungen über die Gewährsmänner und ihre Angaben im besonderen zu ergänzen. Denn erst auf Grund eindringender Untersuchungen über die Gewährsmänner, ihre Persönlichkeit, ihre Stellung und das von ihnen beigebrachte Material, sind wir befähigt, über den Wert und die Glaubwürdigkeit unserer Quelle ein im allgemeinen maßgebendes Urteil abzugeben. Wer dagegen, wie die ultramontanen Geschichtschreiber, seine Kritik auf vereinzelte Irrtümer — die sich schliesslich selbst in den besten Quellen finden — gründen möchte, verfällt damit in

1) Im Nachlaß Döllingers.

2) Sie befinden sich im handschriftlichen Nachlaß Actons, der von dessen Witwe, Lady Acton, geb. Gräfin Arco, in der Villa Arco zu Tegernsee aufbewahrt wird.

einen Fehler, der sich bei einem Fachmann nur aus einer durch nichts gemilderten Befangenheit erklären dürfte.

Was zunächst die Persönlichkeit des Mitteilenden, Lord Acton, anlangt, so ist sie über jeden Verdacht des Betrugés oder der verleumderischen Absicht hoch erhaben — ganz abgesehen davon, daß er durch erlogene Berichte nur seiner eigenen Sache geschadet haben würde. Acton stammte aus einem angesehenen katholischen Adelshause Englands. In Gentilly unter Dupanloup, in Oscott unter Wiseman vorgebildet, hatte er in München als Schüler des von ihm hoch verehrten Döllinger seine Studien abgeschlossen und war nicht nur durch reiche Kenntnisse, sondern auch durch tiefe Frömmigkeit und eine Sittenstrenge, die man fast puritanisch nennen könnte, seit seiner frühesten Jugend ausgezeichnet. Auf weiten Reisen hat er die wichtigsten Kulturländer seiner Zeit besucht; in Deutschland, Frankreich und Italien hat er sich fast häufiger und länger aufgehalten als in seinem Vaterlande selbst, und vier fremde Sprachen beherrschte er in Wort und Schrift bis nahe an die Vollendung. Verwandtschaftliche und gesellschaftliche Bande verknüpften ihn mit dem führenden Adel man kann fast sagen ganz Europas; sein Stiefvater, Lord Granville, der drei Ministerien angehört hat, vermittelte die Beziehungen zu den leitenden Staatsmännern im heimatlichen England — aber auch solche in Italien, Frankreich, Österreich, Bayern, ja selbst Preußen fehlten nicht. Durch die Empfehlungen seines Lehrers Döllinger war er auch in der Gelehrtenwelt bald wohl bekannt und wohl gelitten; und dem Erben eines berühmten katholischen Geschlechtes, dem Großneffen eines einst angesehenen Kardinals öffneten sich die Pforten vieler Bischofssitze, ja des Vatikanes selbst<sup>1</sup>.

Acton war aber auch der Mann dazu, einen weiten Kreis von Freunden, Mitarbeitern und Berichterstattern um sich zu vereinen. Die Fülle seines Wissens, zu der selbst ein

1) Eine Biographie Actons fehlt. Vgl. bes. Acton, *The History of freedom and other Essays*, herausgeg. von Figgis und Laurence Einleitung; sowie Gasquet, „Lord Acton and his Circle“, Einleitung.

Ranke staunend aufsah, die Liebenswürdigkeit, mit der er auch den Verschlossensten gewann, machten ihn früh zu einem viel unworbenen Berater und sicherten ihm ein Vertrauen, das sich nach Ausweis seiner Briefe oft genug in einer Fülle von wissenswerten Mitteilungen offenbarte. Als unverzagter Gegner der Unfehlbarkeit war er, kaum fünfunddreissigjährig, schon vor Eröffnung des Konzils nach Rom gekommen, um die grossen Ereignisse in unmittelbarer Nähe zu erleben und wenn möglich auf sie einzuwirken. Sein Haus wurde bald der Mittelpunkt eines mächtigen, weit ausgespannten Kreises. Neben zahlreichen Vätern des Konzils, Kardinälen, Bischöfen und Erzbischöfen, gingen auch Diplomaten, Gelehrte und der Sache kundige Laien bei ihm aus und ein. Vor allem aber fanden die Häupter der oppositionellen Minderheit, ein Strosmayer, Hefele, Dupanloup, Connolly von Halifax und andere, hier eine Stätte, die der Endpunkt vieler verborgener Fäden, der Ausgangspunkt bedeutender, wohl erwogener Taten werden sollte. Wenn wir die Briefe, die Acton aus Rom an Döllinger geschrieben hat, auch nur durchblättern, erhalten wir sofort über die Quellen, aus denen er schöpfen konnte, mannigfache Aufklärung. So lesen wir in einem undatierten Briefe, der etwa um den 10. März geschrieben ist: „Dupanloup war bei mir um 7, Clifford (Bischof von Clifton) um 8, Vorsäk, Strosmayers Adlatus, um 9. So ist mein Bericht über das Proömium aus guten Quellen geschöpft.“ An einer anderen Stelle heisst es: „Strosmayer und Haynald [Erzbischof von Calocsa] sind meine Gewährsmänner.“ Und ein andermal: „Ich bin so gut informiert, dass der Brief Aufsehen unter den Bischöfen machen wird.“ Acton war sogar gezwungen, die Nacht zur Abfassung seiner Berichte zu benutzen, „denn meine Türe ist den ganzen Tag offen, um keine Nachrichten auszuschliessen.“ Und wie gross die Zahl der Bischöfe unter den Mitteilenden gewesen ist, geht schon daraus hervor, dass er Döllinger um grösste Vorsicht bei der Anführung von Namen bittet, um die Väter des Konzils nicht blofszustellen. Eine ähnliche Bemerkung unter dem 15. Februar: „Was direkt von einem Bischof kommt, darf nicht wohl benützt werden,“

betrifft jedoch, wie aus dem Zusammenhang hervorgeht, nicht die Gewährsmänner Actons, sondern die Bischöfe, die unmittelbare Beziehungen zu Döllinger von Rom aus unterhielten.

Es liegt nun im Interesse unserer Untersuchung, die Väter des Konzils, die nur gelegentlich etwas verraten haben, von denen, die als beständige Berichterstatter der Quirinusbriege gelten müssen, streng getrennt zu halten. Zu der ersten Gruppe gehören u. a. Greith von St. Gallen, Propst Tanner von Luzern, Calabiana, der Erzbischof von Mailand aber auch von der Majorität Männer wie Dinkel von Augsburg und andere, die naturgemäß nicht eben häufig und nicht gerade Wichtiges beigesteuert haben, denen aber doch einmal durch eine unbedachte Äußerung bemerkenswerte Zeugnisse über Stimmung, Zusammenhang und Absichten ihrer Gruppe abgewonnen werden konnten. Weit mehr spendeten von der Minorität Männer wie Simor von Gran, Förster, Fürstbischof von Breslau, und auch Ketteler, der trotz aller Abneigung gegen die Römischen Briefe wiederholt ihr unfreiwilliger Gewährsmann wurde. Er teilte dieses Schicksal allerdings mit einem noch entschiedeneren Gegner, ja man kann wohl sagen Hasser der Minorität, dem Erzbischof Manning von London, der sich durch Siegesgewißheit und blinde Leidenschaft nicht selten zu Bemerkungen verleiten liefs, die einen höchst erwünschten Einblick in das Treiben der kurialistischen Partei gewähren. Von den eben erwähnten Vätern war natürlich keiner in das Geheimnis eingeweiht. Das geht schon aus der Sorgfalt hervor, mit der Acton ihre Äußerungen zu verschleiern suchte. So bemerkt er, als Greith über ungerechte Beurteilung durch die Briefe Klage führt: „Die Berichtigung kann nicht in den Römischen Briefen erscheinen aus einem offenbaren Grunde.“ Oft gibt er den Rat, die Berichte „nur karg“ zu benutzen und gewisse unterstrichene Namen zu verschweigen. Auch die Einsendung des Textes einer Adresse, die von Manning und Dechamps vorbereitet wurde, begleitet er mit dem Wunsch, sie lieber nicht „von dem römischen Korrespondenten“ kommen zu lassen, und eine Erklärung der fran-

zösischen Minoritätsbischöfe hat er zurückbehalten, bis ihr Text zuvor in der „Perseveranza“ abgedruckt war<sup>1</sup>. Wieviel allerdings sogar durch diese gelegentlichen Mitteilungen verraten werden konnte, zeigt eine Stelle in einem undatierten Schreiben. „Ich weiß nur von ohngefähr von Clifford und Greith, was die gestrige internationale und die heutige deutsche Versammlung beschlossen hat. Die Frage des Abreisens wurde offen besprochen, aber von Dupanloup bekämpft, da er nicht glaubt, daß vierzig mitgehen werden usw.“ Demnach haben die beiden Bischöfe „von ohngefähr“ einen genauen Bericht über zwei besonders wichtige Zusammenkünfte der Minorität gegeben, obwohl, wie erwähnt, die oppositionellen Väter sich schon im Dezember streng verpflichtet hatten, über die gemeinsamen Verhandlungen nicht einmal ihren Theologen etwas zu verraten.

Trotzdem hätten die Briefe ohne ausführliche laufende Mitteilungen von seiten eines oder einiger Konzilsteilnehmer nicht bestehen können. Nicht nur die genauen Referate über die Sitzungen, die vorgelegten Schemata, die Erlasse der Kurie und dergleichen, auch die bis ins Einzelne gehenden Berichte aus dem Lager der Minorität wären anders gar nicht zu erklären. So finden wir denn in der Tat eine ganze Reihe von ständigen Gewährsmännern in den Briefen wiederholt erwähnt. Es sind von den Franzosen besonders Dupanloup von Orleans und Darboy, der Erzbischof von Paris; von den Amerikanern Connolly von Halifax, und von den Ungarn neben Haynald besonders Bischof Strofsmayer von Sirmium, während — von Hohenlohe abgesehen — Joseph Hefele aus den Reihen des eigentlich deutschen Episkopats zu nennen wäre.

Hier erhebt sich naturgemäß die Frage, ob diese eigentlichen Gewährsmänner der Quirinusbriege das Geheimnis kannten oder ob sie der Überzeugung waren, daß Acton ihre Mitteilungen nicht weiter und jedenfalls nicht öffentlich

---

1) Ungedr. Brief vom 8. März. — Nach dem sonstigen Inhalt des Briefes ist es nicht unwahrscheinlich, daß A. selbst den vorherigen Abdruck in der Perseveranza veranlaßt hat.

verwerten werde. Dafs die letzterwähnte Ansicht die Wahrscheinlichkeit nicht eben für sich hat, braucht freilich kaum bemerkt zu werden. Leute, die in der Augsburger A. Z. beinahe Tag für Tag ausführliche Berichte lasen, zu denen oft kein anderer als sie selbst das Material geliefert haben konnte, hätten blind sein müssen, wenn ihnen der Zusammenhang nicht ohne weiteres klar geworden wäre. Auch für den Quellenwert der Briefe ist diese Frage doch von einiger Bedeutung. Männer, die wissen, dafs ihre Mitteilungen in die Öffentlichkeit gelangen und dort wahrscheinlich mächtig widerhallen werden, pflegen ihre Worte sorgsam abzuwägen und das Zweifelhafte zu vermeiden — während der Verdacht der Doppelzüngigkeit, der daraus gleichfalls abgeleitet werden könnte, schon deshalb von der Hand zu weisen wäre, weil die erwähnten Gewährsmänner mit Acton und der von ihm vertretenen Richtung durch eigenes brennendes Interesse eng verbunden waren. Überdies war Acton keineswegs der Mann, der einem jeden blindlings sein Vertrauen schenkte<sup>1</sup>; er pflegte sich das Überbrachte und kaum weniger die Überbringer doch mit recht scharfen Augen anzusehen. Als ihm Mermillod, der Pfarrer von Genf, einmal allerhand Intimes mitgeteilt hat, vergiftet er in dem Bericht an Döllinger nicht hinzuzufügen: „Leider ist er als Berichterstatter ebenso unzuverlässig wie in der Geschichte“ — und Mermillod war in derselben Unterredung durch seine allzu individuellen Anschauungen über einige als feststehend angenommene Tatsachen der Geschichte aufgefallen. Auch hat er häufig sofort oder doch unmittelbar nach Einsendung der Briefe auf etwa zweifelhafte Stellen hingewiesen. So schreibt er unter dem 6. Juni: „Ich glaube, nicht alles läfst sich rechtfertigen, was die Briefe in den letzten Tagen gesagt haben.“ Einige Male merkt er sogar ein paar bereits gedruckte irrige oder korrekturbedürftige Stellen an und mahnt zur Richtigstellung. Ein Beweis, dafs Acton selbst von der unbedingten Fehlerlosigkeit der Berichte durchaus nicht überzeugt gewesen ist

---

1) Was, wie Friedrich mitteilt, Manning glauben machen wollte.

und Irrtümer in manchen Einzelheiten ohne Zweifel zugestanden hätte. Ein Beweis aber auch, wie sehr ihm daran lag, von vornherein nur Wahres und durchaus Treffendes in seine Briefe aufzunehmen.

Unter den von uns angeführten Gewährsmännern verdient zunächst der Kanadier Connolly eine besondere Beachtung, denn er, der Vertreter der bedeutenden Diözese Halifax, hat unter den amerikanischen Minoritätsbischöfen eine gewisse Führerstellung eingenommen. Acton berichtet unter dem 13. März eingehend über ihn und seine Anschauungen. In einer zweistündigen Unterredung hat der Kanadier sich offen über sein Verhältnis zur Kurie und ihren Anhang ausgesprochen. Er nennt sie „fanatics and maniacs“, hält dagegen die Opposition für fest und zuverlässig und empfiehlt den offenen, unverzagten Kampf. „Er ist so wütend wie Stroßmayer, aber fest überzeugt, daß der Sieg nicht verloren geht.“ Eine Abhandlung über die päpstliche Unfehlbarkeit, die er dem Präsidium überreichen will, legt er Acton vor, und dieser bemerkt dazu: „Sie hätten eine große Freude daran. Die Untersuchung ist bei ihm so echt und aufrichtig, die Sprache über die wahren Gefahren der Zeit so edel und kühn. Er ist, ohne es vielleicht zu wissen, von Ihrem Geist durchdrungen.“

Man könnte freilich einwenden, daß es sich hier nur um ein Privatgespräch gehandelt habe. Aber daß Connolly einem Laien seine Einwendungen in der Kernfrage des Konzils vorliest, noch ehe sie den Präsidenten zugegangen sind, läßt doch auf ein recht vertrauliches Einvernehmen zwischen beiden schließen. Es fehlt denn in der Tat auch nicht an Belegen dafür, daß ihre Unterredungen sich häufig auf die Verhandlungsgegenstände selbst bezogen. Am 3. Juni fand eine Generalkongregation statt, in der über die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit bereits lebhaft hin und her gestritten wurde. Auch Connolly hat das Wort ergriffen. Acton nennt seine Ausführungen „die wichtigste Rede an diesem Tage, überhaupt eine der merkwürdigsten in theologischer Beziehung seit Anfang des Konzils“. Selbst Grandeth muß die Bedeutung dieser Rede anerkennen; er widmet

ihr ein ungewöhnlich langes Referat<sup>1</sup>. Hören wir nun den Bericht Actons:

„[Connolly] war bisher ein unzweifelhafter Anhänger der persönlichen Infallibilität, kam aber hierher, ohne die Sache genau studiert zu haben, und in dem guten Glauben, die A. Z. habe dem römischen Stuhl Unrecht getan, als sie dieses Dogma als eigentlichen Zweck des Konzils denunzierte. In Rom angekommen, als er erkannte, was von ihm verlangt wurde, hat er tiefe Untersuchungen angestellt und, wie er sagte, alles genau geprüft, was die Klassiker der römischen Theologie für ihre Lieblingslehre anführen. Das Resultat seiner Studien legte er nun dem Konzil offenherzig vor: Das ganze christliche Altertum legte die bekannten Schriftstellen anders aus, als es im Schema geschieht; alles legt Zeugnis ab gegen die Theorie, daß der Papst allein, ohne die Bischöfe, selbst im Gegensatz mit ihnen (*etiam omnibus invitis et contradicentibus*) unfehlbar sei. — *Quodcumque dominus noster non dixerit, etiamsi metaphysice aut physice certissimum basis nunquam esse poterit dogmatis divinae fidei. Fides enim per auditum; auditus autem non per scientiam, sed per verba Christi.* — Es ist aber dem Katholizismus eigen, die Schriftstellen nicht per se, durch wissenschaftliche Exegese allein, sondern im Lichte der Tradition, im Einklang mit den Vätern aufzufassen. Ein Dogma zu begründen auf die Verwerfung der traditionellen Auffassung sei spezifisch protestantisch. *Non ipsa Verba S. Scripturae igitur, sed genuinus sensus sive metaphoricus, prout in mente Dei revelantis fuit, atque ecclesiae Patribus semper atque ubique concorditer expositus, et quem nos omnes juramento sequi obstringimur, hic tantummodo vera Dei revelatio dicenda est.* Neuere Theologen in dieser Sache zu zitieren, wie mit Bellarmin geschieht, ist Unfug. *Verbum Dei volo et hoc solum quaeso, et quidem indubitatum, ut dogma fiat. Verba 10 000 Theologorum non sufficiunt.*“ Und so geht es — unter beständigem Wechsel von Bericht und wörtlicher Anführung — weiter bis zum Schluß. „Dem Manning gegenüber erklärte er, es stehe keinem zu, eine Meinung als *proxima haeresi notare*, die nicht als solche von der Kirche verworfen ist. *Ecclesiam sequi, non provenire debemus.* Ein Papst habe gesagt: *Caveant ab omni censura et nota donec a S. Sede iudicium proferatur.* Daß aber die gallikanischen Artikel *nulla censura notata* sind, erklärte die Penitenzeria im Jahre 1831. Er habe 35 Jahre unter Protestanten gewirkt und könne bezeugen, daß das Gegenteil dessen wahr sei, was Manning versicherte. Man sieht, es ist ein Mann, der im allgemeinen den römischen Anschauungen nicht fernsteht —

1) Konzilsgesch. III, S. 404—406.

der nur desto entschiedener sein Votum gegen die Infallibilität abzulegen entschlossen ist<sup>1</sup>.“

Wir haben diesen Bericht ausführlicher wiedergeben müssen, weil wir nur so imstande sind, ein Bild von seiner wahrscheinlichen Herkunft und Zusammensetzung zu gewinnen. Mit voller Deutlichkeit sieht man, daß ein so zusammenhängendes Referat, mit genauen lateinischen Zitaten, niedergeschrieben noch am Tage der Sitzung selbst, nicht wohl — wie Granderath sich einmal ausdrückt — aus dem „Stadtklatsch“ stammen kann. Und ebensowenig glaublich ist es, daß der ganze Bericht von Acton kurzerhand erfunden worden sei. Denn er ist in den Quirinusbrieffen benutzt und fast wörtlich in die Friedrichsche Konzilsgeschichte aufgenommen worden<sup>2</sup>, ohne daß einer der ultramontanen Kritiker davon Notiz genommen hätte. Enthielte er aber etwas Unzutreffendes, so hätte besonders Granderath sich diese Blöfse kaum entgehen lassen, zumal da ihm die stenographischen Berichte vorgelegen haben. So gibt er sich mit dem bloßen Referat zufrieden.

Wer aber hat Acton den Bericht geliefert und in welcher Form ist es geschehen? Es würde ein Riesengedächtnis voraussetzen, wenn der betreffende Bischof — denn daß nur ein solcher überhaupt in Frage kommen kann, ist klar — das ganze seitenlange Referat nebst den Mitteilungen über einige andere Reden, die in demselben Briefe folgen, im Kopf behalten hätte. Dem widerspricht aber auch die systematische Ordnung in der Wiedergabe Actons. Die wesentlichen Punkte der Rede werden in genauer Reihenfolge, klar und doch mit nicht zu viel Worten angeführt, und von Fall zu Fall wird ein lateinisches Zitat oder ein besonders bemerkenswertes Beispiel eingeschaltet. Also ganz das Verfahren eines Mannes, der aus einem ihm vorliegenden fremdsprachlichen Texte einen knappen, aber sachgetreuen Auszug liefert! — Und so wird es denn wohl auch gewesen sein. Daß das Manuskript der Rede von des Erzbischofs eigener

1) Ungedr. Brief Actons vom 3. Juni.

2) Band III, S. 1033 f.

Hand Acton vorgelegen hat, ist so wahrscheinlich, daß man es fast Gewißheit nennen könnte. Und diese Hypothese findet eine Stütze an einer Bemerkung unter dem 7. Juni: „Es geht so schnell, daß Connolly, der mir eben eine vortreffliche Rede über Kap. IV gelesen hat, glaubte, daß dieses Kapitel schon Freitag vorkommen würde.“ Hier kann es sich nur um die bedeutende Rede handeln, die Connolly in der Generalkongregation vom 22. Juni über die Frage der Unfehlbarkeit gehalten hat. Auch diese Rede also, deren Wiedergabe in den Römischen Briefen <sup>1</sup> viel erörtert worden ist, hatte Acton schon volle vierzehn Tage, ehe sie vorgelesen wurde, aus dem Munde ihres Verfassers selbst gehört. Eine schnellere und zuverlässigere Berichterstattung wird man sich schwerlich denken können.

Trotzdem müssen gewisse Abweichungen vom stenographischen Text als möglich zugestanden werden. Selten wird jemand eine vorher ausgearbeitete Rede Wort für Wort so sprechen, wie sie geschrieben worden ist. Und außerdem bemerkt Friedrich, daß Connolly am 3. Juni einen Teil seiner Ausführungen nicht habe machen können, weil er von der tobenden Mehrheit niedergeschrien worden sei. Da hat Granderath, dem die amtlichen Aktenstücke zur Verfügung standen, in gewisser Weise einen Vorzug: er kann im Sinne der aktenmäßigen Darstellung Genaueres geben. Aber gerade daraus scheint mir ein neuer Beweis für die Behauptung zu erwachsen, daß amtliche Protokolle gar nicht ausreichend seien, eine Geschichte, insonderheit die eines Konzils, in jeder Hinsicht quellenmäßig zu begründen. Während Granderath nur über das berichten kann, was Connolly tatsächlich sagt — weil eben nur dieses stenographisch aufgenommen werden konnte — geben die Quirinusbriefe sogar Auskunft über das, was er eigentlich noch sagen wollte — und zum mindesten für die Stimmung, in der sich die Minorität befand, ist das bezeichnender. Die Römischen Briefe können eben durch die Granderathsche Darstellung weder widerlegt noch überboten werden. Sie sind und bleiben

1) Buchausgabe S. 504f.

eine Quelle von ganz eigenartigem Reiz und von ganz eigenartiger Bedeutung.

Es bliebe noch die Frage offen, ob Connolly gewußt hat, daß seine Mitteilungen in die Römischen Briefe kommen würden. Wir können sie, obwohl ausdrückliche Bemerkungen darüber fehlen, mit voller Sicherheit entscheiden. Denn da der von uns behandelte Bericht über seine Rede gegen die Unfehlbarkeit in den Briefen beinahe wörtlich wiedergegeben worden ist, hätte der Zusammenhang dem Bischof keinesfalls verborgen bleiben können.

Häufiger noch finden wir den Schwaben Hefeke, den erst im Konzilsjahr geweihten Rottenburger Bischof, als Gewährsmann wieder. Hefeke stammte aus einem fast durchweg protestantischen Lande, in dem es kaum einmal konfessionellen Hader gab. An der Tübinger Universität, wo er bereits seit 1836 als Lehrer der Kirchengeschichte tätig war, wirkten die katholischen Theologen und ihre protestantischen Kollegen einträchtig beieinander. Hefeke war aber auch seinen persönlichen Eigenschaften nach ein Mann des Friedens. In der Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit sah er das Zeichen zur Entfaltung eines verderblichen Glaubenskampfes und war schon aus diesem Grunde Gegner ihrer Opportunität. Als Gelehrter aber bekämpfte er das neue Dogma selbst. Seine Stärke lag, dem Zug der Zeit entsprechend, in der historischen Betrachtung. „An Originalität des Denkens nicht mit Möhler, an wissenschaftlicher Selbständigkeit nicht mit Döllinger zu vergleichen, aber nach ihnen der erste Kirchenhistoriker, den das katholische Deutschland im 19. Jahrhundert besessen hat,“ so urteilt Hegler über ihn<sup>1</sup>. Seine Konziliengeschichte galt und gilt bis in unsere Zeit hinein für ein Werk von bleibender Bedeutung. Kein Wunder also, daß er auf dem Konzil mit Ungeduld erwartet wurde und Acton die Bemerkung hören konnte, ohne Hefekes Gelehrsamkeit werde man den Kampf gegen die jesuitischen Berater der Kurie, einen Schrader, Bouix oder Franchi, auf dem Boden der Wissenschaft kaum führen können. Die

1) In der Realenzyklopädie von Herzog-Hauck VII, S. 531.

Mehrheit aber hat ihn, wie es scheint, gefürchtet. Als im Jahre 1868 die Konsultatoren zur Vorbereitung des Konzils in Rom zusammenkamen, hat man aus einem offenbaren Grunde auch den Tübinger Historiker berufen, und wir erwähnten bereits, daß er zu den etwa dreihundert Vätern zählte, die während des Konzils in Rom von der Kurie unterhalten wurden. Aber Hefele teilte in allen großen dogmatischen und kirchenpolitischen Fragen die Überzeugung seines Freundes Döllinger. Noch auf der Durchreise zum Konzil hatte er mit ihm in München eine Unterredung, über deren Inhalt wir nichts Näheres wissen; wir werden jedoch annehmen dürfen, daß die Frage der Unfehlbarkeit im Mittelpunkt gestanden hat.

In Rom selbst ist der Rottenburger Bischof mit Acton bald vertraut geworden. So bemerkt dieser unter dem 4. Juni: „Hefele schreibt überhaupt viel. Wir sind immer intimer geworden.“ Und unter dem 20. Mai gibt er über die Debattierung des wichtigsten Schemas, de primatu, in dem die Unfehlbarkeit enthalten war, einen Bericht, der zweifellos auf Hefele zurückzuführen ist<sup>1</sup>. Es heißt hier u. a.:

„Bischof Greith von St. Gallen sprach nun für die Schweiz. Als gelehrter Theologe erklärte er sich gegen die Definition aus wissenschaftlichen Gründen, als schweizerischer Bischof wegen der heutigen Zustände seines Landes. Bischof Hefele von Rottenburg berührte im Lauf seiner Rede die Frage des Honorius, die aber später noch einmal vorkommen muß. Am folgenden Tag las Hefele die Rede des Kardinals Rauscher vor. Ein Vortrag des Kardinals Schwarzenberg übertraf alle Erwartungen und hat einen tiefen Eindruck gemacht. Der Kardinal Donnet und der Erzbischof von Saragossa, der im Namen der Deputation sprach, führten die Sache nicht weiter und entwickelten keine neuen Gesichtspunkte und, was wichtiger ist, keine weiteren Aussichten. Donnerstag aber sprach der Erzbischof von Dublin, Kardinal Cullen, seit 20 Jahren der Vorkämpfer des Römertums auf den britischen Inseln. Mit richtigem Takt erkor er den größten Gelehrten der Minorität, Hefele, für seinen Gegner und griff zwar nicht seine Rede, wohl aber seine Broschüre an. Eine Widerlegung hat er nicht versucht; er suchte aber zu zeigen, daß

1) Vgl. für den Zusammenhang Friedrich, Konzilsgesch. III, 977 ff.

Hefele sich selbst widersprochen habe, indem seine Konziliengeschichte den Honorius anders darstellt als seine jüngste Schrift. In dem historischen Werk, wo keine theologischen Folgerungen zu ziehen waren, erscheinen allerdings die Konsequenzen von der Verurteilung des Honorius nicht in so dunklem Licht als in der theologischen Abhandlung über die Frage, ob er mit Recht wegen Häresie verurteilt ward. Aber das Urteil ist in beiden dasselbe. . . . Nichtsdestoweniger ist dieser Angriff mit grosser Zufriedenheit aufgenommen worden. Denn die Herren wissen, welche Stütze die Opposition an dem Bischof von Rottenburg hat, und meinen, in seiner Person die deutsche Wissenschaft, d. h. den Teufel zu bekämpfen.“

Die Rede wurde am 19. Mai gehalten. Bereits am folgenden Tage, am 20. des Monats, hat Acton seinen Bericht geschrieben. In diesem Bericht aber ist die offenbare Bevorzugung der Person Hefeles gar nicht zu verkennen. Schwarzenberg, ein Kardinal, der auch bei der Minderheit in grossem Ansehen stand und sogar zu ihr gerechnet wurde, hält gleichfalls eine zweifellos als bedeutend angesehene Rede. Aber mit zwei Worten über den „tiefen Eindruck“ ist die Sache für unseren Berichterstatter abgetan. Das ist immerhin auffällig, selbst wenn man die Erwägung dagegen hält, daß die Honoriusfrage eine besondere, den andern, etwas abgegriffenen Diskussionsstoff überragende Bedeutung hatte. Es handelt sich um die Streitfrage, ob und inwiefern Papst Honorius vom VI. ökumenischen Konzil (des Jahres 680) wegen Häresie verurteilt worden ist<sup>1</sup>. Hefele hatte in dieser Angelegenheit eine eigene, Aufsehen erregende Broschüre ausgeben lassen. Drei Fragen — 1. Hat Honorius etwas ex cathedra vorgeschrieben, was wirklich häretisch war? 2. Hat ein ökumenisches Konzil sich das Recht beigelegt, ein Urteil über eine solche Entscheidung des Papstes zu fällen, und hat es ihn als Häretiker verdammt? 3. In welchem Sinne ist diese Verdamnung von den Zeitgenossen und besonders von den römischen Päpsten aufgenommen und beurteilt worden<sup>2</sup>? — entschied er in einem der kurialistischen Partei

1) Vgl. für den Zusammenhang Granderath, Konzilsgesch. III, 31 ff. 165 ff. 174 ff.; Friedrich a. a. O. 852f.

2) Vgl. Granderath III, 31.

sehr wenig günstigen Sinne. Kein Wunder, daß sich eine lebhaftige Debatte daran knüpfte und Hefele oft maßlos angegriffen wurde. Selbst Dupanloup, der Führer der Minorität, bemerkte: „Les apparences sont contre Hefele.“ Andere gingen weiter und schleuderten ihm den Vorwurf der Unwahrhaftigkeit offen ins Gesicht. In dieser Lage suchte und fand der hart bedrängte Bischof bei Lord Acton Rat und Hilfe<sup>1</sup>. Wie weit aber das beiderseitige Einvernehmen ging zeigt ein Brief Hefeles an Acton (vom 22. Mai 1870), der sich in dessen Nachlasse findet. Er lautet:

„Mylord! Verehrter Freund! Besten Dank wie für Ihren gestrigen Besuch so für die abends angekommenen Zeilen. Ich glaube auch, daß etwas geschehen müßte und hoffte, Simor werde heute meine erste Verteidigung in Kürze übernehmen. Ich setzte ihm deshalb die Hauptgedanken auf, in dem zweiten hier anliegenden Blatte<sup>2</sup>. Aber er war nicht geneigt. Ich will nun suchen, ob ein anderer Bischof mir den Freundschaftsdienst erweist. Jedenfalls aber meine ich, ich sollte die Sache kurz drucken lassen, und zwar a) in einem Flugblatt, lateinisch und deutsch, ohne Hinweisung auf Cullen und die Vorgänge im Konzil, wegen des secret. pontif. b) Außerdem aber dürfte die Sache auch in einer deutschen Zeitung zur Sprache kommen (nicht direkt von mir wie die lateinische Flugschrift) und darum dürfte hier von Cullen die Rede sein. Ich schicke Ihnen einstweilen die zwei Blätter und bitte, Sie heutigen nachmittags 3 Uhr oder zu einer anderen Ihnen konvenierenden Stunde besuchen zu dürfen. Ich bin fest überzeugt, daß ich in der Sache des Honorius meine Ansicht durchaus nicht geändert habe, und daß die Aufstellungen im kleinen Büchlein in betreff der zwei Hauptgewalten, auf die alles ankommt, verbotenus dieselben seien wie in der Konziliengeschichte. Soweit in aller Eile. Verehrungsvoll Ihr ergebener D. Hefele.“

Wir mußten diesen Brief im ganzen Umfang wiedergeben, weil er nach Inhalt und Fassung ein beredtes Zeugnis für die einflußreiche Stellung Actons unter den Oppositionsbischöfen bietet. Überdies ist er eine wahre Fundgrube für den Nachweis des gediegenen Quellenwertes der Actonschen Berichte und damit der Quirinusbrieve selbst. Wir entnehmen

1) Hierzu mehrere ungedruckte Briefe im Nachlaß Actons.

2) Dieses Blatt war nicht zu finden.

dem Schreiben Hefeles folgendes: Am 19. hat die fragliche Konzilsdebatte stattgefunden. Noch an demselben Tage sucht Acton den hart angegriffenen Bischof auf. Dieser entwirft, von Acton offenbar beraten — „Besten Dank . . . für die abends angekommenen Zeilen!“ — eine Gegenerklärung, die vor dem Konzil von einem andern Bischof vorgetragen werden soll, und schickt sie seinem Freunde und Berater zu (das „anliegende Blatt“). Er will die ganze Angelegenheit jedoch auch vor der Öffentlichkeit behandelt wissen — freilich, wegen des Schweigegebotes, nicht unter seinem eigenen Namen. Aber er weiss Rat. Die Sache „dürfte in einer deutschen Zeitung zur Sprache kommen“, und hier braucht man denn über die Einzelheiten der Verhandlung nicht zu schweigen.

Man sieht: was die ultramontanen Kritiker der Quirinusbrieфе als unmöglich hinzustellen suchen, daß ein Bischof das Konzilsgeheimnis bricht und Laien, ja selbst Zeitungen von den Vorgängen während der Verhandlungen in Kenntnis setzt<sup>1</sup>, hier ist es zugestanden, ist von einem der Väter des Konzils mit Namensunterschrift bestätigt. Und ist es nicht sehr wahrscheinlich, daß mit der „deutschen Zeitung“, in der die Sache zur Sprache kommen soll, in vorsichtig andeutender Weise auf die Augsburger Allgemeine hingewiesen wird? Sollte Hefele nicht wenigstens gewußt haben, daß er zu den verfehmten Briefen beigetragen hat? Wir überlassen es den Historikern von der Farbe Granderaths, darüber zu lamentieren, wie der Bischof sich mit seinem Seelenheil dieser Todsünde wegen abgefunden habe, und stellen die Tatsache fest: ein Bischof von Bedeutung liefert unter Bruch des vom Papste auferlegten Schweigegebotes einem Mitarbeiter der Römischen Briefe Berichte von der höchsten Wichtigkeit. Beinahe allen ultramontanen Einwendungen gegen die Zuverlässigkeit der Briefe ist damit der Boden weggezogen.

Aber auch bei der Widerlegung eines der Beweise Kettelers für die angebliche Lügenhaftigkeit der Römischen

---

1) Granderath, Konzilsgesch. II, 601.

Berichte kommt uns Hefe zu Hilfe. In der Augsburger A. Z. war unter dem 15. Februar ein Telegramm aus Rom bekannt gegeben worden des Inhalts, „in der Versammlung der deutschen Bischöfe sei von zwei rheinischen Kirchenfürsten der Antrag gestellt worden, gemeinsam eine Erklärung gegen Döllingers Angriffe zu erlassen. Dieser Antrag sei verworfen worden. Die Hauptgegner desselben, welche mit Namen aufgeführt werden, hätten erklärt, daß die meisten deutschen Bischöfe im Wesen der Frage mit Döllinger übereinstimmten“<sup>1</sup>. Gegen diese Behauptung hat Ketteler sich voller Zorn gewandt, und Döllinger selbst hat zugestehen müssen, daß er in ein paar Einzelheiten, die man mit einiger Anstrengung für wichtig halten kann, falsch informiert gewesen sei. Wir kennen den ursprünglichen Wortlaut der Depesche nicht; vielleicht kam er dem wahren Sachverhalt noch näher. Denn aus einem Telegramm einen auch in allen Einzelheiten — es handelt sich z. B. um die Einsetzung des Wortes „Verhandlung“ für „kurze Besprechung“ — einwandfreien Bericht zu machen, ist nicht leicht. Das weiß jeder Redakteur. Ketteler und Granderath sind keine Redakteure; sie brauchen es also nicht zu wissen und können mit Seelenruhe aus den paar Irrtümern Döllingers ein Staatsverbrechen machen. Wie aber steht es mit dem Kern der Frage? Offenbar kommt es darauf an, ob tatsächlich das Ansinnen an die geistlichen Vorgesetzten Döllingers gestellt worden ist, gegen diesen einzuschreiten, und ob im Zusammenhang damit ein Wort wie das erwähnte — „daß die meisten deutschen Bischöfe im Wesen der Frage mit Döllinger übereinstimmten“ — gefallen ist.

Hören wir nun Acton. Er berichtet unter dem 8. Februar — das Telegramm ist unter dem 15. desselben Monats abgedruckt: „Hefe kam eben. Der Erzbischof Scherr hat ihn zu meiner Türe gebracht und sagt, ihm sei nichts Offizielles gegen Sie gesagt worden. Es ist aber ein hochstehender Prälat zu ihm gekommen, der sagte, der deutsche Episkopat werde doch sich gegen Sie erklären müssen. Er

1) Zitiert nach Granderath II, 591.

sagte dem Scherr nicht, ob er im Auftrage spreche oder nicht. Der Erzbischof antwortete: Das können wir nicht, weil wir, abgesehen von den einzelnen Argumenten, im wesentlichen mit Döllinger einverstanden sind.“ Nun hat Scherr diese Äußerung später allerdings bestritten. Aber damals waren bereits mehrere Jahre seit dem vatikanischen Konzil verflossen, und, was wichtiger ist, der Erzbischof war inzwischen aus einem Gegner ein Verteidiger der päpstlichen Unfehlbarkeit geworden und sehr bemüht, das Vergangene zu vergessen. Nun aber tritt Hefele als Gegenzeuge vor die Schranken. Ob Scherr sich nicht doch, wenn er noch am Leben wäre, seiner damaligen Äußerung entsinnen würde? Aber wenn auch nicht. Hefele ist unter allen Umständen der nähere und noch dazu nicht — wegen des dazwischen liegenden Gesinnungswechsels — verdächtige Zeuge. Nach den Gepflogenheiten der historischen Kritik muß er unbedingt bevorzugt werden.

Für ihn tritt — freilich ohne es zu wollen — auch noch ein Eideshelfer auf: Granderath. Dieser erzählt in seiner Konzilsgeschichte <sup>1</sup>:

„Der Verkehr der Bischöfe der beiden Parteien wird wenig herzlich gewesen sein. Ein Priester erzählte mir, daß er eines Tages mit dem Bischof Räss von Straßburg den Erzbischof Scherr von München getroffen habe. ‚Nun‘, fragte scherzend der Bischof Räss den Erzbischof, ‚werden Sie denn bald den Döllinger exkommunizieren?‘ — ‚Döllinger hat recht‘, erwiderte dieser, ebenfalls in scherzhaftem Tone. — ‚So sprechen alle Häretiker‘, sagte der Bischof von Straßburg.“

Soweit Granderath. Lassen wir den „scherzhaften Ton“ beiseite, den wohl der erwähnte Priester oder, noch wahrscheinlicher, Granderath selbst in die Szene retuschiert hat — anders als von dem gewissen Lächeln begleitet wäre die Frage des Straßburger Bischofs ja auch von einer schroffen Herausforderung nicht allzu weit entfernt — und halten wir uns an die Worte selbst. Scherr hat danach ein Vorgehen gegen Döllinger bündig abgewiesen und diesem sogar recht gegeben. Was bleibt also von der Kritik Kettlers? Was

1) Bd. II, S. 293.

von den Folgerungen, die er daran knüpft? „Welche unbeschreibliche Unredlichkeit, die unbefangenen Gespräche, die hier unter uns vorkommen, in ein solches System von Lug und Trug zu bringen und sie mit lauter Erdichtungen zu illustrieren! Aber ganz so sind auch die in derselben Zeitung veröffentlichten Römischen Briefe über das Konzil. Hier ist kein einzelner Irrtum, sondern ein System, wo täglich allerhand Nachrichten ausgehorcht werden, um sie dann nach der vorgeschriebenen Tendenz zum Betrug am deutschen Publikum zu benutzen.“ Was bleibt, schon nach unseren bisherigen Feststellungen, von diesem Phrasenschwall, dieser maßlosen Verdächtigung? Nichts als das Empfinden, daß wir einem sehr anfechtbaren Kritiker gegenüberstehen, einem Manne, den blinder Haß über alle Grenzen der Mäßigung und der Besonnenheit getrieben hat! Granderath aber, der diese Ausführungen zu den seinen macht und sie sogar noch unterstreicht, ist nun mit ihm in derselben Verdammnis.

Schließlich sei noch die Vermutung ausgesprochen, daß Hefele mit Döllinger auch in unmittelbarem Briefverkehr gestanden hat. Eine Stelle in den Briefen Actons scheint sehr dafür zu sprechen; auch hat der Bischof noch lange nach Beendigung des Konzils bei seinem großen Münchner Freunde brieflich Rat und Trost gesucht.

Für die Mitwirkung des Kardinals Hohenlohe spricht, da wir von den Beiträgen Friedrichs absehen müssen, allerdings nur eine Stelle<sup>1</sup>: „Ich habe die Worte des Papstes an Hohenlohe nicht schreiben wollen in der langen Auseinandersetzung, weil Hohenlohe dafür verantwortlich gemacht werden würde. Sie wissen, daß er gesagt hat: „Non posso soffrire“ usw. Demnach hat Hohenlohe, ein Kardinal von Rang und Namen, wohl hauptsächlich über Äußerungen aus den höchsten und allerhöchsten Schichten der katholischen Hierarchie berichtet. Auch daß er gewußt hat, wie seine

1) In einem ungedr. Brief o. D. — Hohenlohe hat zweifellos vor allem Friedrich, seinen Theologen, informiert. Diesem wurde sogar vorgeworfen, daß er nur als verkappter Agent des Ministers Hohenlohe nach Rom gegangen sei.

Mitteilungen verwertet werden würden, ist nicht unwahrscheinlich. Denn Acton möchte die Bekanntgebung der betreffenden Stelle vermieden wissen, weil Hohenlohe „dafür verantwortlich gemacht werden würde“, nicht weil er dadurch etwa hinter das Geheimnis der Römischen Briefe kommen könnte — das ihm mithin wohl schon bekannt gewesen ist. Wir erkennen aus der angeführten Stelle aber auch, daß Hohenlohe noch durch anderweitige Vermittlung als die Actons Mitteilungen nach München oder Augsburg gehen liefs. „Sie wissen . . . daß er gesagt hat“ — da Acton, wie er ja bemerkt, diese Stelle nicht persönlich mitgeteilt hat, muß sie ein weiterer Berichterstatter vom Kardinal erfahren haben, also jedenfalls Professor Friedrich, sonst vielleicht Fürst Chlodwig, der Minister, selbst.

Es bleiben, neben Darboy, vor allem noch die beiden Männer, die, wie sie die eigentlichen Führer der Minorität gewesen sind, so auch als die eigentlichen Gewährsmänner Actons gelten müssen: Strofsmayer und Dupanloup.

Während die Persönlichkeit des duldsamen, gelehrten Schwaben Hefeke klar vor uns liegt, ist der Kroat Georg Joseph Strofsmayer nach seinen Ideen und Beweggründen bis jetzt nur unvollkommen zu erfassen. Und doch gehört er wenn nicht zu den größten, so zu den eigenartigsten Gestalten, die der katholischen Kirche Österreich-Ungarns im 19. Jahrhundert das Gepräge geben. Im Jahre 1815 am 4. Februar geboren, studierte er in Pest und Wien und wurde früh Professor in Diakovar, das er dann nie mehr anders als für kurze Zeit verlassen sollte. Von den zentrifugalen Kräften, die in der habsburgischen Monarchie besonders seit dem Jahre 1848 mächtig wurden, ist auch er ergriffen worden, und mit der ganzen Tatkraft seiner leidenschaftlichen Natur suchte er sie zum Sieg zu führen. Er war nicht nur der Leiter, sondern auch der bedeutendste Agitator der national-kroatischen Partei. So hat er durch Theiner, den Archivar am Vatikan, die „Vetera Monumenta Slavorum“ publizieren lassen, auch Sammlungen kroatischer Lieder vorgenommen und sich um die Errichtung einer kroatischen Universität sein Leben lang und mit Erfolg

bemüht. In seinem bereits erwähnten Schreiben an Döllinger sagt er u. a.: „Meine Stellung in meinem Lande ist eine sehr delikate. Die armen Südslawen sind im höchsten Grade von Wien und Pest aus malträtiert. Ich liebe meine Nation und setze meine ganze Kraft ein, um sie von einer unwürdigen Knechtschaft und von der abschüssigen Bahn der Barbarei, auf die sie gedrängt wird, zu befreien. Ich bin deshalb in Wien und Pest ein Dorn im Auge. In solchen Verhältnissen muß ich doppelt vorsichtig sein, um mich meiner Nation, solange es nur möglich ist, zu erhalten. Dies bestimmt einigermassen mein Verhalten zur römischen Kurie. Meine Freunde wissen, daß ich nicht imstande bin, meine Überzeugung zu verleugnen oder aber mein Gewissen zu verraten. Sie fordern nun von mir im Namen meines Volkes, daß ich den Konflikt mit der Kurie nicht hervorrufe. Ich billige diese Ansicht meiner Freunde und werde warten, daß die Kurie mich zum Kampfe zwingt.“

Seiner tiefsten Überzeugung nach war er vielleicht der erbitterteste Gegner der Unfehlbarkeit, und von dem Treiben an der Kurie sprach er mit Verachtung. Dagegen war er ein Verehrer Döllingers, den er sogar, wie Acton mitteilt, auf der Rückreise vom Konzil in München aufzusuchen wünschte; und als er Ende Januar 1870 einen Brief von Döllingers Hand empfing, war er, seiner leidenschaftlichen, ein wenig überschwänglichen Natur gemäß, entzückt. Wenigstens schreibt Acton unter dem 2. Februar 1870: „[Strofsmayer] wünscht das Blatt Ihres Briefes aufzubewahren als Erinnerung daran, daß er Ihr Vertrauen im Konzil gewonnen hat, und trug mir abermals auf, Ihnen seinen Besuch anzumelden.“ Acton seinerseits äußert sich oft geradezu begeistert über den Mut und die Überzeugungstreue des Kroaten, der, ohne wissenschaftlich irgendwie hervorzutreten, doch als glänzender und kühner Redner auf dem Konzil Triumphe feiern konnte. Er hat denn auch mit keinem Bischof — Dupanloup vielleicht ausgenommen — in so beständigem und so vertraulichem Verkehr gestanden. Unter dem 10. Januar lesen wir: „Strofsmayer kam gleich nach der Sitzung, wo er eine halbe Stunde gesprochen hat über die fehlende Frei-

heit im Konzil.“ Am 8. des Monats gibt Acton einen ausführlichen Bericht über die Generalkongregation vom gleichen Tage und schließt mit der viel verratenden Bemerkung: „Ich war eben bei Strosmayer.“ Noch deutlicher aber unter dem 19. Januar: „Heute hat Darboy seinen Kardinalshut verspielt. Seine Rede . . . Strosmayer ist entzückt.“ Doch ist die Zahl der Stellen, die mittelbar oder unmittelbar auf den kroatischen Bischof zurückzuführen wären, damit keineswegs erschöpft.

Wichtiger noch ist, daß Strosmayer dem gelehrten Freunde seine eigenen Reden, Briefe und sonstigen schriftlichen wie mündlichen Äußerungen vorzulegen pflegte, daß er in allen Fragen von Bedeutung dessen Rat in Anspruch nahm und oft nur als Wortführer der Döllingerschen Richtung gelten kann. „Sehen Sie, welche Stimme Ihre Gedanken im Konzil haben — wie er Ihre Schriften verstanden hat,“ schreibt Acton nach einer großen Rede des Kroaten.

In demselben Schreiben (vom 26. Januar) findet sich der Bericht über eine viel umstrittene Begebenheit, aus dem der unvergleichliche Wert der Römischen Briefe für alle die Fälle, über die es aus naheliegenden Gründen keine Protokolle gibt, und das vollständige Versagen Granderaths in gleicher Lage deutlich abzulesen ist. Einer der wichtigsten Streitpunkte auf und nach dem vatikanischen Konzil war die Frage, ob es frei gewesen oder nicht. Denn auf Grund mangelnder Freiheit war man in der Lage, auch die Gültigkeit der Vatikanischen Dekrete anzufechten. Ein Fall wurde als besonders schwerwiegend gegen die Kurialisten angeführt: das Verfahren des Papstes gegen den betagten Patriarchen Audu. Man knüpfte daran den Vorwurf gegen Pius IX., daß er unter mißbräuchlicher Benutzung seiner Amtsgewalt den Vätern seine persönlichen Neigungen und Wünsche aufgedrungen habe. Der Papst, der sich angeblich — und noch nach Granderaths Behauptung — jeder Einwirkung enthalten und den Beschlüssen des Konzils ohne Widerstreben fügen wollte, rückt dadurch in der Tat in eine eigentümliche Beleuchtung.

Hören wir zunächst unsere Quelle. Unter dem 26. Januar schreibt Lord Acton:

„Strofsmayer kam auch mit der Bitte, folgende Geschichte gleich, sobald wie irgend möglich, gehörig veröffentlichen zu lassen: Der chaldäische Patriarch Audu, ein Greis von 78 Jahren, verfasste eine Rede, die, ins Lateinische übersetzt, gestern, Dienstag, von einem andern Bischof vorgetragen wurde im Konzil. Darin verlangte er, die alten *consuetudines* seiner Kirche bewahren zu dürfen und in einer neuen Sammlung dem Konzil vorzulegen — warnte vor Neuerungen, die die orientalische Kirche verderben könnten, und sprach überhaupt sehr würdig und in gutem Sinn. Darauf, gestern Abend, lies ihn der Papst rufen. Er durfte niemand mitnehmen ausser Valerga, den ital. Patriarchen von Jerusalem, der als Interpret fungierte und der einzige Zeuge ist. Der Chaldäer erzählte nun dem Yussef, Patriarchen von Antiochien, der gut gesinnt ist, er habe den Papst zitternd vor Zorn gefunden. Nach vielen heftigen Worten verlangte der Papst, er möge entweder sein Erzbistum niederlegen oder auf alle seine eigentümlichen Rechte und Privilegien verzichten. Er bat um zwei Tage Bedenkzeit. Das wurde verweigert. Er mußte daselbst das eine Papier unterzeichnen. Er tat es mit Tränen. Es war, ich denke gewifs, das zweite. Man sucht schon längst diese Rechte ihnen zu entwenden. Er bat um Erlaubnis, seine eigenen Bischöfe, hier in Rom, zu konsultieren, und mußte ohne ihr Zutun Verzicht leisten. Die Namen Yussef und Strofsmayer dürfen nicht erscheinen. Sonst verdient die Geschichte die weiteste Verbreitung.“

In erweiterter Form, aber im Kern genau übereinstimmend, ist dieser Bericht von Friedrich in die Konzilsgeschichte aufgenommen worden<sup>1</sup>. Aber auch Ollivier, der ehemalige französische Minister, stellt, von Friedrich durchaus unabhängig, den Vorfall ähnlich dar<sup>2</sup>. Granderath wird dadurch ein wenig in Verlegenheit gesetzt. Wäre Friedrich der alleinige Gewährsmann, würde er mit dem Vorwurf des Betrugés kaum zurückgehalten haben; verföhrt er doch immer so, wenn unwillkommene Angaben seiner altkatholischen Gegner nicht noch durch eine klerikale Quelle Zug um Zug bestätigt werden. Aber Ollivier, dem grofsen Freund der Klerikalen, ist er etwas Rücksicht schuldig — zumal da er

1) Konzilsgesch. III, 508 f.

2) „L'église et l'état au Concile du Vatican“ I, 185.

ihn oft genug als Kronzeugen für seine eigenen Aufstellungen kaum entbehren könnte. So begnügt er sich damit, den Zusammenhang zwischen der Konzilsrede Audus und dem Vorgehen des Papstes abzustreiten. War denn, so erklärt er, sonst nichts vorgefallen, hatte sich der Patriarch denn weiter nichts zuschulden kommen lassen? Gewiß, und gerade genug: er hatte sich trotz päpstlichen Befehls geweigert, die Bischofsweihe an zwei Priestern seines Sprengels vorzunehmen. Deswegen stellte ihn der Papst, und ganz mit Recht, zur Rede.

Einmal haben wir hier den bekannten Zirkelschluss. Gewiß, Audu weigerte sich, die Weihe vorzunehmen — aber eben auf Grund der Sonderrechte, die den Mittelpunkt der ganzen Frage bilden, deren Erhaltung der greise Patriarch vor dem Konzil vertrat und die Pius den Orientalen schon seit langem abzunehmen wünschte. Dann aber ist nach Ausweis unserer völlig einwandfreien Quellen — Ollivier, Friedrich, Acton — im Verlauf der fraglichen „Audienz“ von nicht geweihten Bischöfen überhaupt kein Wort gesprochen, wohl aber über den Verzicht auf die so viel umstrittenen Rechte. Und die Gewährsmänner Actons sind Bischof Stroßmayer und Yussef, der Patriarch, der den Vorfall nach den Worten des Betroffenen selbst erzählt. Oder ist Yussef oder Audu nun der Lügner? Aber weshalb hat dann die Kurie, trotz der gewaltigen Erregung, die unter Klerikern und Laien in Rom wie außerhalb emporschlug, nichts, aber auch gar nichts unternommen, diese Lügen aufzudecken? Ferner: wenn Pius sich gedrunken fühlte, den nach seiner Meinung aufsässigen Orientalen in die Schranken des Gehorsams zu verweisen, warum liefs er ihn bei Nacht und Nebel aus dem Hause holen? Warum tat er es nicht vor Zeugen und am Tage? Wenn er nur sein gutes Recht vertreten wollte, brauchte er das Licht doch nicht zu scheuen. Weshalb endlich — und das ist ein Beweis von ausschlaggebendem Gewicht — tat er es gerade am Abend desselben Tages, an dem die Rede Audus vorgetragen worden war?

Man vergegenwärtige sich die Lage. Am 25 Januar tritt der Patriarch vor das Konzil mit einer Rede, die un-

erbittlich die Erhaltung der orientalischen Sonderrechte fordert — für den selbstherrlich gesinnten Pius IX. naturgemäß ein harter Schlag. Kaum in sein Haus zurückgekehrt, wird der „schuldige“ Patriarch in aller Heimlichkeit zum Papst beschieden und, nach heftigen Worten über sein Betragen, von diesem selbst gezwungen, den Rechten seiner Kirche in überstürzter Weise zu entsagen. Aber so verfährt Papst Pius IX. nicht etwa wegen der Rede im Konzil vom selben Tage. Nichts liegt ihm ferner, und in die Freiheit des Konzils greift er nicht ein! Aber der Patriarch weigert sich seit ein paar Wochen, dem Verlangen der Kurie hinsichtlich einer Bischofsweihe nachzukommen. Das fällt dem Heiligen Vater, und nun zufällig an demselben Tage, in schon ein wenig vorgerückter Stunde ein und er will die Sache vor dem Schlafengehen noch in Ordnung bringen.

Da man die Unwahrscheinlichkeit eines derartigen Zusammenhanges doch mit Händen greifen könnte, sucht Granderath die Zeitangabe Friedrichs, der die „Audienz“ auf den 26. ansetzt, zu bemängeln und mehr Raum zwischen Rede und Audienz zu bringen. Er schreibt also: „Die Zeitangabe kann nicht genau sein. Denn nach Friedrich hat Audu am Tage nach der Audienz die Konsekration der beiden Priester zu Bischöfen vorgenommen. Diese Konsekration fand aber am 30. statt<sup>1</sup>.“ Damit gibt Granderath jedoch nur eine neue Probe seines höchst eigenartigen kritischen Verfahrens. Natürlich muß die Zeitangabe falsch sein — das konveniert so gut. Ob Friedrich etwa den Tag der Weihe nicht genau gekannt hat, danach fragt er nicht, und doch liegt der eine Irrtum durchaus nicht ferner als der andre. Diesmal freilich hat er sachlich recht: die Zeitangabe Friedrichs trifft nicht zu. Nicht, wie er schreibt, am 26., nein schon am Abend des 25. Januar hat sich der Zwischenfall ereignet, also am Abend genau desselben Tages, an dem jene Rede Audus vorgetragen worden war! Denn nach dem vom 26. datierten Briefe Actons — und der sonstige Inhalt spricht für die Richtigkeit des Datums — hat der Papst den

1) A. a. O. III, 331, Anm. 2.

Orientalen „gestern — also am 25. — Abend“ rufen lassen. Und wer nun doch noch den Zusammenhang zwischen der Konzilsrede Audus und der sogenannten „Audienz“ bestreitet, wird damit höchstens bei den Philosophen Beifall finden, die zwischen der Ursache und der Wirkung auch keine andere Beziehung als die der rein zeitlichen Aufeinanderfolge anerkennen wollen; der Historiker aber würde die Grundlagen seiner Wissenschaft erschüttern, wenn er sich dazu verstünde.

Wir haben länger bei dieser Angelegenheit verweilen müssen, weil sie für den Quellenwert der Actonschen Berichte und, auf der andern Seite, die Nichtigkeit der Granderathschen Ausstellungen schlagende Beweise liefert. Dafs Stroßmayer übrigens gewußt hat, in wessen Hände seine Mitteilungen kamen, geht aus anderweitigen Äußerungen Actons mit voller Deutlichkeit hervor. „Stroßmayer trägt mir auf . . ., seine Rede Ihnen mitzuteilen, die ich mit seinem Brief an das Präsidium durch diese Gelegenheit Ihnen schicken werde,“ lesen wir einmal. — An einer anderen Stelle heißt es: „Ich las heute Abend Stroßmayers *Observationes de Ecclesia*. Sie sind kurz, klar und entschieden. Von dem Canon de *Infallibilitate Pont.* sagt er, es sei *penitus eliminandum*, als in hohem Grade gefährlich und verkehrt“ usw. Wir sehen daraus, dafs Acton auch in die geheimsten Schriftsätze Stroßmayers Einblick hatte, auch wohl, wie sich im einzelnen leicht wahrscheinlich machen liefse, in die Konzepte seiner Reden, deren genauen Inhalt er unter allen Umständen aus dem Munde des Bischofs selbst erfuhr. Alle Nachrichten aber, die von Stroßmayer kamen, sind ohne Zweifel treffend und bedeutend; und wenn Acton einmal schreibt: „Die Nr. mit Stroßmayers Telegramm ist konfisziert,“ darf man daraus schliessen, dafs die römischen Behörden die Quirinusbrieve nicht nur um der „verlogenen“ Berichte willen zu vernichten strebten.

Es bleiben nunmehr aus der Reihe der namhaften Gewährsmänner nur noch die Führer der Franzosen, Darboy und Dupanloup, die, so wenig sie untereinander harmonierten, beide mit Lord Acton auf recht vertrautem Fusse standen.

Darboy, der Erzbischof von Paris und Beichtvater Napoleons, hat wahrscheinlich aus politischen Gründen die päpstliche Unfehlbarkeit bekämpft. Er stand mit Paris beständig in Verbindung, erhielt von hier durch Telegramme seine Winke, wurde bei allen Wendungen des Konzils zu Rate gezogen und wird, wie wir im einzelnen an dieser Stelle freilich nicht beweisen können, beinahe als Agent des Kaisers der Franzosen gelten dürfen. Anfangs hielt er sich zurück — und ein wenig kühler als die andern, namentlich der feurige Kroate, ist er Acton gegenüber stets geblieben. Bei seiner schwierigen politischen Stellung liefs sich das, wie Acton nie verkannt hat, kaum vermeiden. Wie eng aber trotzdem das Einvernehmen beider Männer war, dafür mag folgende Stelle aus einem Brief vom 4. Juni sprechen: „Mit diesem schicke ich die Rede, die Darboy gestern, Freitag, vor acht Tagen im Konzil gehalten hat. Es ist so kurz gehalten, dafs vieles verloren gehen mußte für die Zuhörer, z. B. meinte er, jetzt zeige der Papst endlich, dafs ihm doch alles auf die Inf. ankomme. Wie unverschämt doch, dafs kein Wort davon in der Konvokationsbulle gesagt wurde etc. Er hat mir das alles in zwei Unterredungen erklärt . . . Darboy wünscht sehr, dafs seine Rede im allgemeinen bekannt werde und dafs man zwischen den Zeilen lese.“

Dupanloup ist unter den Vätern des Konzils vielleicht die bedeutendste, sicher aber die am schwersten zu erfassende Persönlichkeit. Einst der Rufer im Streit um das Dogma der Unfehlbarkeit, das er sogar in seiner Doktordisputation verteidigt hatte, schlug er schnell und gründlich um, als das Konzil die ernste, bindende Entscheidung bringen sollte: der gewandte Verteidiger wurde nun ein noch gewandterer Gegner, dessen Regsamkeit von Freund und Feind bewundert wurde<sup>1</sup>. Über seine Beweggründe sind — und waren damals schon — die Meinungen geteilt. Dafs innere Überzeugung auf sein Verhalten nicht eben überwältigend zu wirken pflege, darüber freilich waren seine Freunde und

1) Vgl. Granderath II, 272f. Die dreibändige Biographie Dupanlouns aus der Feder seines Freundes Lagrange bietet, aus nahe-  
liegenden Gründen, für unsere Fragen wenig Neues.

seine Widersacher eines Sinnes. Nach Manning hat er zwar geäußert: „Ich vergieße blutige Tränen bei dem Gedanken an die Zahl der Seelen, die verloren gehen“ — nämlich wenn die Unfehlbarkeit zum Dogma wird<sup>1</sup>. Andere aber halten seine Lust am Widerspruch und seine Herrschsucht für die treibenden Gewalten. Und das Kühnste wagt (wie Mirbt verdienstvoll nachgewiesen) Kardinal Hohenlohe. Die ganze Unfehlbarkeitsfrage mit ihrem Für und Wider hält dieser für ein Werk der Jesuiten, die, was auch kommen möge, den Papst dadurch untrennbar an sich ketten wollen<sup>2</sup>. „Wie erklärt sich“, fährt er fort, „dafs Dupanloup überall umherfährt und gegen die Unfehlbarkeit des Papstes agitirt? Er ist doch auch Jesuit, wenn er auch tut, als habe er sich von ihnen getrennt, nur um une masse de monde zu kompromittieren und womöglich im entscheidenden Augenblick in einen Chausseegraben zu werfen. Die Unfehlbarkeitsentscheidung, günstig oder ungünstig, bringt uns in der Jesuitenfrage nicht vor noch zurück. Wohl aber hat die Unfehlbarkeitsfrage Pius IX. den Jesuiten so in die Arme gebracht, dafs von allen den Plänen und Ideen Pius IX. gegen die Jesuiten keine Spur mehr übrig ist. Die Patres wissen, dafs sie Pius IX. nur dadurch festhalten können, dafs er in die Enge getrieben wird und sich zu ihnen flüchten muß. Pius IX. muß vollständig isoliert bleiben, deshalb hetzen sie ihn auch gegen alle Regierungen, damit er, mit allen Regierungen verfeindet, nie mehr auf einen grünen Zweig komme.“ Gewifs eine Bemerkung, die uns in einen Abgrund blicken ließe, und mit Recht schreibt Mirbt: „Da Bischof Dupanloup zu den rührigsten und einflußreichsten Gegnern der Infallibilität gehört hat, bedeutet die von Hohenlohe ihm zugewiesene Rolle den Vorwurf schwerster religiöser und sittlicher Verirrung“<sup>3</sup>.

Zweifellos — größte Vorsicht und gewissenhafteste Nach-

1) Purcell, Life of Manning II, 429.

2) Denkwürdigkeiten I, 394.

3) Hist. Zeitschrift Bd. 101, S. 573.

prüfung aller in Betracht kommenden Quellen wäre dringendes Gebot, ehe man sich dazu entschliesse, den Verdacht Hohenlohes auch nur als wahrscheinlich anzunehmen. Meine eigenen Untersuchungen zur Konzilsgeschichte bestätigen ihn nicht. Auch Lord Acton scheint, wie mir seine Witwe mitteilte, eine ähnliche, früher bereits aufgetauchte Vermutung (vielleicht handelt es sich um mündliche Äußerungen Hohenlohes) keineswegs geteilt zu haben. Gerade auf Grund der Actonschen Papiere neige ich vielmehr der Ansicht zu, daß auch für Dupanloup politische Beziehungen ausschlaggebend waren. Aller Wahrscheinlichkeit nach vertrat er auf dem Konzil die Richtung des Ministers Daru, der seinerseits mit Du Boys, dem Freunde und Berater Dupanlouns auf dem Konzil, im engsten Einvernehmen stand<sup>1</sup>. Lagrange, der Biograph des Bischofs, berichtet allerdings als Äußerung aus dessen eigenem Munde, daß er während des Konzils keine Briefe an Daru geschrieben habe. Aber auch ohne unmittelbaren brieflichen Verkehr war eine gegenseitige Verständigung ja durchaus nicht unmöglich. Daß er dagegen mindestens einen Brief von Darus eigener Hand empfangen hat, steht fest. Acton bemerkt in einem undatierten Schreiben: „Daru hat an unsern Freund [und der Lage der Sache nach kann das kein anderer sein als Dupanloup] geschrieben, er möge auf der Hut sein mit den Briefen. Nos rapports ne pourraient pas continuer ainsi libres.“ Und da diese letzte Bemerkung nur auf die Römischen Briefe gehen kann, verriete sie zugleich, daß nicht nur Dupanloup, sondern auch der französische Minister in das Geheimnis der Quirinusbrieve eingeweiht gewesen ist — was ich auch sonst nach den mir vorliegenden Quellen für nicht unwahrscheinlich halten müßte.

Mit Acton hat der Bischof bis zu den letzten Tagen des Konzils in vertrautestem Verkehr gestanden. Schon unter dem 7. Dezember 1869 teilt dieser seinem Lehrer mit: „Dupanloup kam vorgestern an; viel zu spät. Ich brachte ihm Ihren Brief, den mir Craven übergab. Er ist seiner

---

1) Vgl. Granderath II, 276.

Sache ziemlich sicher und gefasst.“ Und noch unter dem 4. Juni 1870, fast in der letzten Stunde des Konzils: „Unser Einverständnis ist so groß, daß er wünscht, ich möchte bei ihm wohnen.“ So ist denn auch die Fülle der Nachrichten, die mittelbar oder unmittelbar auf Dupanloup zurückzuführen wäre, unverhältnismäßig groß. Aber auch seine Freunde und Vertrauten haben häufig beigesteuert. So bemerkt Acton unter dem 8. Februar 1870: „Du Boys entschuldigt Dupanlouns Inopportunisten dadurch, daß er sagte, er könne sich nicht vor der Welt im flagrantesten Gegensatz mit seiner Vergangenheit zeigen“. Und ein andermal: „Heute sprach Dupanloup sehr schön und warm. Er sagte mir gleich nachher, diese Unmöglichkeit, sich hören zu lassen . . ., sei doch ein Beweis der fehlenden Freiheit. Sein Geistlicher sagte mir eine schöne Stelle.“ Auch über private Gespräche und dergleichen hat Acton von seinem Freunde und ehemaligen Lehrer viel erfahren — so genaue Einzelheiten aus einer Unterredung mit dem Kardinal Antonelli. Auch die schriftlichen Erklärungen des Bischofs hat er nicht allein gekannt, sondern häufig mit entworfen. So lesen wir einmal: „Wenn Sie Dupanlouns Antwort an Manning sahen, haben Sie meine Hand darin erkannt“. Und noch unter dem 4. Juni schreibt er: „Auch geht durch die heutige Gelegenheit die Broschüre über Einstimmigkeit an Sie ab. Dupanloup schrieb sie, aus Materialien von Hefele und Ginoulhiac, hält es aber sehr geheim.“ Über die Stimmung und die Pläne des Bischofs wurde Acton — sowie Döllinger — auch noch durch andere Personen unterrichtet. So lesen wir in einem undatierten Schreiben: „M. Robert Dufresne bringt Ihnen diese, und vielleicht andere, Zeilen. . . Er ist mehr als einen Monat hier, ist bei Dupanloup und anderen Franzosen sehr eingeweiht und kann Ihnen sehr wertvolle Berichte über hiesige Zustände machen“. Und an anderer Stelle schreibt er seinem Münchener Lehrer, die Gräfin Leyden [Lady Blennerhassett] werde ihm wichtige Bekenntnisse des Bischofs überbringen.

So wenig dachten diese Väter des Konzils daran, sich durch das Schweigegebot oder die eigene gegenseitige Ver-

pflichtung zur Geheimhaltung des auf den gemeinsamen Versammlungen Besprochenen zu binden, daß Acton gelegentlich sogar bei kleineren Beratungen zugelassen wurde. So am 30. April. Er berichtet darüber: „Heute war ich bei Dupanloup mit Stroßmayer, Clifford, Ramadier, David<sup>1</sup>. Sie konferierten über das, was zu tun ist, und wurden doch einig, eine Erklärung zu geben, die ihre Gründe gegen die conclusio bekannt machen soll. Place und Stroßmayer hatten je einen Entwurf. Ich weiß nicht, welcher angenommen wurde.“

Daneben kommen als Zuträger der Römischen Briefe noch einige Diplomaten in Betracht. Für England besonders Gladstone, der mit Acton und Döllinger selbst in brieflicher Verbindung stand, für Frankreich Daru und Banneville, der Gesandte, natürlich nur durch Vermittlung Darboys, Dupanlouns und seiner Freunde, für Österreich Trauttmansdorff, der freilich selten etwas wußte, und endlich noch Lavradio, der auch nicht eben viel erzählen konnte. Bei den Mitteilungen Gladstones, Bannevilles und Darus muß jedoch beachtet werden, daß der konzilsfeindliche Daru in Ollivier einen starken und schließlic überlegenen Gegenspieler hatte, sowie ferner, daß der englische Agent in Rom, der bekannte Odo Russell, die Pläne Gladstones oft genug durchkreuzte. Neben ihnen ist der Preusse Arnim auf dem Konzil gelegentlich hervorgetreten, und wenn seine Ansicht durchgedrungen wäre, hätte die preussische Regierung ihre Politik des *laissez faire* wohl kaum bewahrt. Acton schreibt von ihm: „Wir sind Freunde geworden, sehen uns fast jeden Tag, und so bekam ich Gelegenheit, stark auf ihn zu wirken“. Auch Stirum, sein Sekretär, trug hie und da ein wenig Stoff herbei. „Stirum war heute früh bei mir, um zu berichten über Eberhards schwankende Haltung“, lesen wir einmal. Tauffkirchen dagegen, der bayerische Gesandte,

---

1) David war Bischof von St. Brieuç, Ramadier Bischof von Perpignan, der unten erwähnte Place von Marseille. — Übrigens schreibt Grandérath Ramadié — wohl richtig, denn in solchen Kleinigkeiten kann man sich auf ihn verlassen.

war, wie erwähnt, von den Briefen keineswegs erbaut. Es ist mithin verständlich, wenn Acton einmal schreibt: „Taufkirchen z. B. kommt nie zu mir, um sich zu unterrichten. . . . Arnim macht es ganz anders. So auch der Engländer und der Russe und mein verstorbener Freund Lavradio.“ Hin und wieder hat Acton aber doch Gelegenheit gehabt, etwas von ihm Mitgeteiltes zu verwerten. So heisst es in einem undatierten Schreiben: „Was ich als römische Anschauung beschreibe, S. 2, unten, und 3, oben, sind Antonellis Worte an Taufkirchen 1.“

Dann ist, wie schon bemerkt, alles, was sonst irgend brauchbar war, verwertet worden. So teilt Acton u. a. mit: „Von Newman ist ein merkwürdiger Brief angekommen. Wenn ich Zeit habe, sende ich den Inhalt für die Römischen Briefe.“ Auch können wir mit voller Sicherheit behaupten, dass die amtlichen Erlasse, soweit sie den Konzilsmitgliedern vorgelegen haben, und die Erklärungen der Minorität Acton oder einem seiner Freunde meist in getreuem Wortlaut zugänglich geworden sind — die Schriften der Minderheit oft ehe sie dem Präsidium eingehändigt wurden 2. Endlich sind zahlreiche mehr private Äußerungen von einwandfreien Zeugen übermittelt worden.

Wie wenig Döllinger „seinen Stoff von allen Seiten zusammengerafft hat“, wie sehr es ihm „um die Wahrheit dessen, was er sagt“ zu tun gewesen ist, und dass er in der Tat „den Zweck verfolgt hat, über das Konzil aufzuklären“, nicht aber, „dasselbe in den Augen der Leser ver-

1) Der Bericht, auf den diese Worte gehen, war leider nicht mehr aufzufinden.

2) Das muss selbst Grandrath zugestehen. Er schreibt (a. a. O. I, S. 8, Anm. 1): „Auch dem Professor Friedrich war es während seines Aufenthaltes in Rom gelungen, sich mehrere Schriftstücke dieser Art zu verschaffen, und seit seiner Rückkehr ist ihm noch einiges von Bedeutung von guter Hand mitgeteilt worden. Seine Ausbeute hat er als ‚Documenta ad illustrandum Concilium Vaticanum anni 1870‘ in zwei Abteilungen dem Publikum übergeben.“ — Grandrath scheint gar nicht zu merken, dass er damit seine eigenen Ausführungen über den völligen Unwert der Friedrichschen Berichte (z. B. a. a. O. S. 7) zum guten Teile widerlegt.

ächtlich und lächerlich zu machen<sup>1</sup> — wird durch sein eigenes Zeugnis klar bewiesen. Seit den sechziger Jahren trug er sich mit dem Gedanken an ein großes Werk, das die Entwicklung der katholischen Kirche seit dem tridentinischen Konzil, namentlich mit Rücksicht auf die ultramontanen, jesuitischen und autokratischen Strömungen, behandeln sollte. Als er umfangreiche Vorarbeiten angestellt und teilweise bereits abgeschlossen hatte, unterbrachen die ersten Kämpfe, die dem vatikanischen Konzil vorausgingen, diese Arbeiten, die nur in einer Zeit ruhigen, ungestörten Forschens ausgestaltet werden konnten. Erst etwa fünf Jahre nach Beendigung des Konzils, 1875 oder 1876, hat er sich ihnen wieder zugewandt. Wenigstens wollte er als das wertvolle Erbe seines an Forschungen und Kämpfen reichen Lebens eine Darstellung des Pontifikates Pius IX. hinterlassen, die den zu erwartenden jesuitischen Verherrlichungen die Spitze bieten, den Kampf gegen die nach seiner Meinung verderbliche Richtung in der Kirche auch über das Grab hinaus bestehen sollte. Schon vor dem Jahre 1876 muß er nun Acton wiederholt gebeten haben, ihm einen der Manuskriptabdrucke seiner Briefe<sup>2</sup> als Quelle für sein schweres Werk zu überlassen. Jedenfalls schreibt er diesem unter dem 9. Februar 1876: „Ist es denn gar nicht möglich, das mir längst verheißene Exemplar Ihrer Briefe vom Konzil endlich zu bekommen? Sie sagten mir früher, Sie wollten erst die Druckfehler darin korrigieren — aber diese würden sicher in den allermeisten Fällen für mich nicht störend oder hemmend sein. Es wäre eine edle und großmütige Tat, wenn Sie mich mit der so lang erwünschten Gabe erfreuten.“ Und noch zwei Jahre später, am 15. Mai 1878, wiederholt er mit eindringlichen Worten seine Bitte: „Nun aber möchte ich Sie doch daran erinnern, daß ich noch immer dem versprochenen Exemplar Ihrer Konzilsbriefe hoffend und harrend entgegensehe. . . . Ich muß ja in meiner Darstellung Pius IX. auch das Konzil mitnehmen,

1) So Granderath a. a. O. I, S. 7. — Vgl. oben S. 217.

2) Siehe oben S. 220.

da würde die Sammlung mir dabei treffliche Dienste leisten.“ Er hat dann in der Tat später das gewünschte Exemplar erhalten <sup>1</sup>, jedoch wahrscheinlich ohne noch davon Gebrauch zu machen.

Wir wollen also, am Schluß unserer Untersuchung, noch einmal wiederholen: Es war weder möglich noch erforderlich, die Römischen Briefe von all und jedem Irrtum freizusprechen. Aber dieser Mangel haftet schliesslich einer jeden Quelle an, selbst denen, die sich lediglich auf offizielle Aktenstücke und Berichte stützen — dafür ist z. B. die Granderathsche Darstellung ein kaum zu übertreffender Beweis. Im allgemeinen aber können wir unser Urteil kurz dahin zusammenfassen: Die Gewährsmänner der Römischen Briefe waren ihrer Stellung und der Lage der Sache nach über die Vorgänge auf dem Vatikanischen Konzil vortrefflich unterrichtet. Sie haben ein Quellenmaterial von durchaus eigenartigem Wert geliefert. Die Briefe können in folgedessen weder durch offizielle noch durch sonstige Publikationen widerlegt, beiseite geschoben oder überboten werden. Vollends wer über die sogenannte innere Geschichte des Konzils Zutreffendes berichten will — und das ist und bleibt das letzte Ziel aller darauf gerichteten Forschung — wird nur in den Briefen und der ihnen quellenmäÙsig nahestehenden Friedrichschen Konzilsgeschichte eine genaue und geschlossene Auskunft finden, jedenfalls nicht ungestraft daran vorübergehen dürfen. In den letzten Jahren und Jahrzehnten war das Vatikanische Konzil freilich fast durchweg der ultramontanen, meist jesuitischen Forschung überlassen. Das ganze offizielle Material ist von ihr verwertet worden; und darauf gestützt ist

---

1) Es befindet sich jetzt im Besitz des Herrn Prof. Friedrich. In der Tat ist der Text durch Druckfehler, Manuskriptverwechslungen und dergleichen in der allerschlimmsten Art entstellt. — Die hier angeführten Briefe Döllingers gleichfalls im Nachlaß Actons.

Granderath mit dem Anspruch aufgetreten, als der abschließende Berichterstatter über das Konzil zu gelten. Wir aber werden ihn, und gerade auf Grund unserer Untersuchung, als solchen schwerlich anerkennen. Denn noch ist das letzte Wort über das Vatikanum nicht gesprochen.

# ANALEKTEN.

1.

## Bemerkungen zum „Erweis“ des Irenaeus.

Von

Dr. W. Lüdtke in Kiel.

„Die Übersetzung, welche Ter-Mekerttschian und Ter-Minasiantz ihrer Ausgabe der armenisch aufgefundenen Schrift des hl. Irenäus: «Zum Erweis der apostolischen Verkündigung» beigaben [hier mit T. M. zitiert], kann nicht in allen Punkten als richtig gelten“ — so beginnt S. Weber das Vorwort seiner neuen Übersetzung (Bibliothek der Kirchenväter Bd. 4, 1912). Dafs W. unter Benutzung dieser Übersetzung leichtere Arbeit hatte, ist wohl selbstverständlich; man erwartet auch, dafs er die Unrichtigkeiten von T. M. verbessert hat. In der Zeitschrift für neutest. Theologie 1913 S. 258—262 hat ihm aber Ter-Minasiantz eine Reihe grober Versehen nachgewiesen. Darauf hat W. prompt erwidert <sup>1</sup>.

Um dem Leser ein möglichst objektives Urteil in diesem Streite zu ermöglichen, habe ich die zweite Hälfte von Kap. 34 <sup>2</sup> Wort für Wort ins Griechische zurückübersetzt, ohne etwas an der Wortfolge der armenischen Übersetzung zu ändern. Ich darf

1) Randglossen zur . . . Übersetzung von der Epideixis des hl. Irenäus: Katholik 1914, 1. Heft, S. 9—44. Zu S. 38: dafs Harnacks Prädikat von T. M. „ausgezeichnet“ auf ein Gutachten Fincks zurückgeht, ist auf S. VIII der Ausgabe zu lesen, wo auch die beiden Armenier bescheiden von den Schwierigkeiten sprechen, die das richtige Verständnis des Textes bot.

2) Vgl. Bousset, Platons Weltseele und das Kreuz Christi: Zs. f. nt. Wiss. 1913, S. 273—285.

wohl darauf verzichten, W.s Beispiel (S. 37) zu folgen und das Soll und Haben jeder Übersetzung zusammenzuzählen.

Διὰ τῆς ὑπακοῆς οἷν ἦν<sup>1</sup> μέχρι θανάτου ἐπήκουσε<sup>2</sup> κρεμασθεὶς ἐπὶ τῷ ξύλῳ, τὴν ἀρχαίαν γενομένην ἐν τῷ ξύλῳ παρακοὴν διέλυσεν<sup>3</sup>. καὶ ὅτι<sup>4</sup> αὐτός ἐστιν ὁ λόγος τοῦ Θεοῦ παντοκράτορος, ὃς κατ' ἀφανὲς εἶδος<sup>5</sup> ἐν ἡμῶν κοινῇ ἐκτεταμένος<sup>6</sup> ἐστὶν ἐν παντὶ τῷ κόσμῳ, καὶ συνέχει<sup>7</sup> καὶ τὸ μῆκος αὐτοῦ καὶ τὸ πλάτος<sup>8</sup> καὶ τὸ ὕψος καὶ τὸ βάθος· τῷ γὰρ λόγῳ τοῦ Θεοῦ τὰ ὅλα οἰκονομεῖται<sup>9</sup>, καὶ σταυρωθεὶς<sup>10</sup> ἐστὶν ἐν αὐτοῖς ὁ υἱὸς τοῦ Θεοῦ, σταυροειδῶς γραφεὶς<sup>11</sup> ἐν τῷ παντί. δεῖ<sup>12</sup> γὰρ αὐτὸν ὄρατὸν γινόμενον εἰς τὸ φανερόν ἄγειν<sup>13</sup> τὴν τῷ παντὶ σταυροκοινωνίαν<sup>14</sup> αὐτοῦ, ἵνα τὴν ἐνέργειαν<sup>15</sup> αὐτοῦ ταύτην ἐν τῷ φανερῷ<sup>16</sup> δέξῃ διὰ φανεροῦ σχήματος, ὅτι οὗτός ἐστιν ὃς φωτίζει τὸ ὕψος (τουτέστι τὰ ἐν τοῖς οὐρανοῖς<sup>17</sup>), καὶ συνέχει<sup>18</sup> τὸ βαθύ (ὃ ἐστὶν ἐν τοῖς κάτω τῆς γῆς)<sup>19</sup>, καὶ ἀναπετάννυσι τὸ μῆκος ἀπ' ἀνατολῆς μέχρι δυσμῶν, καὶ τὸ ἀρκτικὸν μέρος<sup>20</sup> καὶ τὸ τῆς μεσημβρίας πλάτος<sup>21</sup> κυβερναῖ<sup>22</sup> καὶ προσκαλεῖ πάντοθεν τοὺς διεσπαρμένους<sup>23</sup> εἰς γνώσιν τοῦ πατρὸς.

- 1) T. M. sinngemäÙs deutsch; W. zerstört den Relativsatz. Am Anfang des Kap. hat W. die bekannte griechische Figur ὑπακοὴν ὑπακούειν gar nicht erkannt (in der Ausgabe ist übrigens die Interpunktion hinter *vor* S. 25\* unten zu tilgen; ich kann auch T. M.s Auffassung der Stelle nicht teilen): καὶ ἡ διὰ τοῦ ξύλου παράβασις ἐλύθη διὰ τῆς τοῦ ξύλου ὑπακοῆς, ἦν ὑπακούσας τῷ θεῷ ὁ υἱὸς τοῦ ἀνθρώπου προσηλώθη τῷ ξύλῳ. 2) Das Komma, das T. M. in der Übersetzung einfügt, und das W. AnlaÙs zu Ausstellungen gibt, fehlt im Text. 3) Tilgte er W. 4) Denn T. M.; om. W. 5) Gegenwart W. (schlecht). 6) Verbreitet T. M.; uns alle zumal durchdringt (!) W. 7) Durchzieht T. M.; und [richtig: auch] deshalb umfaÙt er alle Welt (!) W. 8) ~ πλ., μ. W. 9) Hat das Universum seinen Bestand T. M.; werden alle Dinge [besser: *das All*] der Ordnung gemäÙs geleitet W. 10) Die Bemerkung W.s S. 22, T. M. habe „auch hier“ die Stellung des Wortes geändert, trifft auch seine eigene Übersetzung. 11) Kreuzweise an allem [richtig: *in dem All*]; das determinierende Suffix = Artikel ist im Arm. zuzufügen] gezeichnet T. M.; indem er in der Form des Kreuzes allem aufgeprägt ist W. (Er nennt diese Methode zu übersetzen S. 37 „Bild mit Bild wiedergebend“.) Das zu dem armen. Partizip gehörige Substantiv ist γραμμῆ Linie. 12) Imperf. T. M., W. 13) Das von W. geprägte „Bild“ wirkt nach. 14) Wörtlich zurückübersetzt; aber schrieb Iren. so? Von T. M. schlecht übersetzt. 15) Damit T. M.; denn W. — ἐνάργειαν Bousset (wenig wahrscheinlich). 16) Seine Wirkung an den sichtbaren Dingen und W. 17) om. T. M., τοὺς οὐρανοὺς W. (doch S. 22) erhält man durch Streichen eines γ. 18) Siehe 7: das dort gebrauchte Verbum übersetzt W. hier mit „hinabreicht in“; „fortsetzt“ T. M. 19) In die Tiefen, an die Grundfesten der Erde W. 20) Wörtlich: Seite, = τὰ πρὸς ἀρκτικόν? 21) In den vorangehenden Worten bei W. mehrere Ungenauigkeiten; besser T. M. 22) Durch-

W. hat sich in seiner Übersetzung nicht über die Prinzipien ausgesprochen; Rdgl. S. 21 (zu Kap. 34!!) führt er eine Bemerkung von Loofs an, eine Übersetzung solle auf die richtige Fährte zur Auffindung des vermutlichen griechischen Ausdrucks führen. Dies Prinzip ist gewifs zu billigen: nur wundert man sich, dafs W. so wenig Gebrauch von ihm macht, ja anscheinend gar nicht das grofse Wörterbuch der venezianischen Mechitharisten, das auch die griechischen Äquivalente angibt, benutzt hat. Gleich in Kap. 1 (Rdgl. S. 13) hätte er z. B. das *yışatakaran* = *ὑπόμνημα* setzen müssen; über die literarische Gattung vgl. Karl Gronau, Poseidonios und die jüdisch-christliche Genesis-exegese 1914 S. 296, auch Wendland, DLZ 1914 Sp. 205. Griechisch: *ὡς κεφαλαιῶδες* [Arm. Kompar.-Superl.] *ὑπόμνημα ἀποστέλλομέν σοι, ἵνα . . .* Kap. 78 Ende: „Hier erklärt er auch die Ursachen seines Todes“ T. M. Das armenische Verbum *katoucanē* = „er gibt zurück, bezahlt, vergilt“ bleibt unverständlich, bis man *ἀποδίδωσι* dafür einsetzt = „enarrat, explicat“ (Stephanus). Vgl. Eusebius, Demonstr. evang. IX, 6, 8 (p. 417, 32 Heikel): *διὰ τὴν ἀποδοθεῖσαν αἰτίαν*. Die von Heikel im Index ebenfalls belegte Bedeutug ‚erfüllen‘ (358, 30 ἢ πρόρρησις ἀποδέδοται), die W. in seiner Übersetzung des Erweises dem Worte gegeben hat, paßt an der angeführten Stelle meines Erachtens nicht. Und warum verliert W. Rdgl. S. 32<sup>1</sup> so viele Worte über die angebliche Torheit von T. M., wenn er doch zum Schluß das Zugeständnis macht, „er legt dar“ wäre eine bessere Übersetzung?

Um dem Leser ein Bild der Arbeitsweise Webers zu geben, gehe ich auf einige Stellen näher ein. Wenn es mir nicht gelingen wird, „das schöne Beispiel des P. Samuelian, wie die literarische Kritik einen Übersetzer [nämlich Preuschen] auf Fehler aufmerksam machen kann“ (S. 37), zu erreichen, so trage ich doch vielleicht hieran nicht allein Schuld. Gleich mein erstes Beispiel stellt mich vor ein Dilemma: soll ich annehmen, W. habe den Grund seines Fehlers [er wird ihn für unwesentlich halten] noch immer nicht erkannt, oder er suche ihn schamhaft zu verbergen?

1) S. 32<sup>2</sup>: „In Kap. 80 ist meine Übersetzung Z. 6: von oben fiel zwar wörtlich: erschöpft aber den Sinn nicht . . .“ Diese Phrase gibt keine erschöpfende Beschreibung des Tatbestandes. W. hat nicht erkannt, dafs das Partizip *ankeal* hier nicht von *ankanim* ‚fallen‘, sondern von *ankanem* ‚weben‘ abzuleiten ist; hat sich gar nicht die Frage vorgelegt, wie T. M.

schiff T. M. (falsch); im Original ungenau Gerundium (auch für *προσχ.*) 23) Mascul. halte ich für besser als Neutr. W.

[der doch auch wohl etwas von seiner Muttersprache verstehen wird!] zu der richtigen Übersetzung ‚gewirkt‘ gekommen ist; ist auch zu bequem gewesen, Joh. 19, 23 [von T. M. zitiert!] nachzuschlagen: *ἐκ τῶν ἀνωθεν ἵφαντός*. — 2) S. 15<sup>2</sup> (Kap. 5): „In meiner Übersetzung schrieb ich: «wehen macht», indem ich für das armenische Wort im Deutschen das den [!] Begriff Geist verwandte (vgl. Joh. 3, 8) wählte. Das war frei übersetzt . . .“ W. verwechselt nämlich *yōd* ‚Verbindung, Glied‘ mit *ōd* ‚Wind‘ und bringt das armenische Verbum mit diesem Substantiv zusammen. Trotzdem T. M. (Zs. S. 259 unten) ihn auf sein Versehen aufmerksam macht, kann sich W. nicht dazu entschließen, es einzugestehen. In der Tat: „frei übersetzt“. — 3) S. 17 (Kap. 13, Z. 4): „«er beschloß» scheint freie Übersetzung zu sein; wörtlich möchte man übersetzen: Und es kam ihm auch.“ Bibl. d. Kirchenv.: „So war der Augenblick gekommen, da Gott Adam auch eine Gehilfin schaffen wollte.“ Wenn jemand hier nach in sein Handexemplar eingetragen hat: *οὕτως ἡ σιγιμὴ ἐληλίθει*, möge er es schleunigst nach T. M. ändern. Auch an W.s neuer Übersetzung ist nur „und“ (besser *ew kam* ‚und — oder‘ = ‚oder‘) und „ihm“ richtig. Er hat immer noch nicht erkannt, daß das *kam* nicht als ‚oder‘, sondern als ‚Wille, Belieben‘ aufzufassen ist (gebräuchlicher im Plural: *kamkh eyn nma* = ‚Belieben wird ihm, it pleased him to, he liked to‘ Bedrossian). *Καὶ ἔδοξεν αὐτῷ καὶ βοηθῶν τῷ ἀνθρώπῳ ποιεῖν*. — 4) Im vorangehenden Satze hätte ein Blick in die Bibel die Herausgeber zu einer sehr nahe liegenden Korrektur des armenischen Textes führen können. Vielleicht haben sie sie auch gemacht, aber anzumerken vergessen. Kap. 13, Z. 3: „Und alles, womit Adam ein lebendiges Wesen benannte, ward sein Name.“ Es steht für ‚ward‘ *asēr* ‚er sagte‘; aber man muß lesen *sa ēr* ‚dies war‘ (vgl. Spicilegium Solesmense 8 p. 30<sup>2</sup>). *Καὶ πᾶν ὃ ἐὰν ἐκάλεσεν Ἀδὰμ ψυχὴν ζῶσαν, τοῦτο ἦν ὄνομα αὐτῷ* (cf. Gen. 2, 19). Man vergleiche damit die beiden Übersetzungen: auch hier ist T. M. genauer und wörtlicher. — 5) W. weiß sehr scharfe Worte zu finden, wenn er einmal T. M. auf einem groben Irrtum ertappt. S. 27: „Kap. 65, Z. 7 läßt T. M. Ire-näus sagen: «denn auf einem Eselsfüllen kam er in Jerusalem an, indem die Menge ihre Kleider auf das Füllen legte und ihn darauf setzte» [NB. T. M. schreibt: Eselsfüllen *reitend*; (das Füllen) mit Klammern]. Diese Übersetzung ist ihrem Inhalte nach Unsinn . . . Der abenteuerliche Inhalt der Übersetzung . . . stammt von T. M.“ Beiden Übersetzern macht das Gerundium *nstelow* Schwierigkeiten = ‚sitzend‘. Es geht nicht an, es mit T. M. als Transitiveum zu fassen (‚ich setze‘ heißt *nstoucanem*). W. dekretiert einfach: „Das armenische Wort *nstelow* hat hier

die Bedeutung: unterbreiten, unterlegen...“ Durch das daneben stehende *nma aítō* wird man aber vielmehr darauf geführt, mit leichter Änderung *nstelay* (Dativ des kurz vorher gebrauchten Partizips *nsteal* = *ἐπιβεβηκώς*) zu lesen. Das erste Gerundium *stharanalovn* ist ein von *sthar* abgeleitetes Verbum (entlehnt aus dem Semitischen: syr. *sethrā*, arab. *sitr*, *sitār*, *sitāra*, verschiedene Arten von Bedeckungen). Im Armenischen hat nun *sthar* die spezielle Bedeutung Schabracke angenommen (neuarmen. *sthar-el* eine Schabracke auflegen); und da man diese wohl nicht gut einem Weg auflegen kann, hat T. M. „(das Füllen)“ ergänzt. Hätte W. die von T. M. zitierte Stelle Matth. 21, 7. 8 nachgeschlagen, so wäre er vielleicht dahinter gekommen, dafs T. M. angenommen hat, Irenäus erzähle hier aus Versehen als Tat der *ὄχλοι*, was der Evangelist V. 7 als Tat der Jünger berichtet. Der Irrtum, die Schabracke eingeführt zu haben, ist aber wohl eher dem Übersetzer zuzuschreiben (wenn er überhaupt *sthar* in diesem speziellen Sinne gemeint hat). Also griechisch etwa: *Ἐπὶ πῶλον γὰρ ὄνον ἐπιβεβηκώς οὕτως εἰσῆλθεν* [Christus add. W.] *εἰς Ἱεροσόλυμα, στρωσάντων καὶ ἐπιβεβηκότε ἀντὶ* [= *τῶ ἐπ.?*, καὶ an falscher Stelle?] *τῶν ὄχλων τὰ ἱμάτια ἐαντῶν*.

Trotzdem W. als Mitarbeiter des Huschardzan (Festschrift der Wiener Mechitharisten 1911 [1912]) den Aufsatz Conybeares über das Alter der armenischen Irenäus-Übersetzung gelesen haben wird, verrät er keine Kenntnis von den Ausführungen des englischen Gelehrten über die Technik der Übersetzung. S. 20 (Kap. 26, Z. 17): „sich halten sollen“ ist ein schwächlicher Ausdruck für den vollen des Armenischen, der lautet: passend und würdig oder nötig und würdig.“ Ich warne aber jeden, diesen „vollen“ Ausdruck ins Griechische zurückzuübersetzen. Die armenische Phrase ist = *δεῖ, χρῆ* (so auch im ungedruckten armenischen Gregor von Nazianz). In der armenischen Übersetzung von Adv. haer. finden sich Dutzende von Beispielen, wo im Armenischen einem Worte des griechischen (lateinischen) Textes zwei, ja auch mehr armenische Synonyma entsprechen<sup>1</sup>.

Dafs W. (nicht zum Vorteil seiner Sache) den Druck seiner Randglossen überstürzt hat, ergibt sich auch aus Kap. 99. Er schreibt S. 36: „Hier zerreißt T. M. ohne Ersatz den logischen Zusammenhang der Gedanken. Den bedingten Vordersatz gestaltet er leichthin in einen Imperativ oder Prohibitiv um...“ W. hat immer noch nicht gemerkt, dafs er „leichtig“ ein *nicht* ausgelassen hat. T. M. verdient also keinen

1) Z. B. *γένεσις* doppelt übersetzt IV, 62 (Conybeare S. 195): Erw. 53, Z. 3 „Weg der Geburt“ W.

Tadel dafür, daß er *yoržam* als ὄθεν aufgefaßt hat (Bedrossian: *when; since, as*).

Meine Nachprüfung hat sich auf nicht ganz 20 Kapitel, die ich beliebig herausgegriffen habe, beschränkt. Sollten die Randglossen nicht auf vertrauensselige Irenäus-Forscher verderblich wirken, durften sie nicht unwidersprochen bleiben.

---

2.

## Zu: Luther und die Lüge.

Von

**W. Köhler** in Zürich.

---

Der Verfasser des großen, dreibändigen Lutherwerkes, Hartmann Grisar, hat im ersten Heft des 34. Bandes des „Historischen Jahrbuchs“ (1913 S. 233) unter dem Titel: „Walther Köhler über Luther und die Lüge“, mein unter den Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 1912 erschienenenes Buch über diesen Gegenstand einer eingehenden Kritik unterzogen. Auf die seinen Ausführungen beigemischte stark persönliche Note gedenke ich nicht einzugehen, dabei kommt gar nichts heraus, und wir sollten diese im Mittelalter wurzelnde Form der Polemik nachgerade überwunden haben; wohl aber sind die sachlich, gegen Luther vorgebrachten Argumente Grisars einer Prüfung wert. Genauer gesagt: einer Nachprüfung; denn ich hatte sie schon in meinem Buche geprüft, und wesentlich Neues von Bedeutung bringt Grisar nicht vor, auch nicht in seinem dritten Bande des Lutherwerkes, der allerdings während der Ausarbeitung meines Buches schon angekündigt war, dessen Erscheinen ich aber — entgegen Grisars Forderung S. 249 — nicht abwarten konnte, da der Verein für Reformationsgeschichte mit dem Abschlusse und dem Drucke drängte.

Den Anlaß für meine Untersuchung bot das Programm des genannten Vereins, in Einzeluntersuchungen die Anklagen Denifles gegen Luther zu prüfen; zu Denifle kam inzwischen Grisar hinzu, ihn aufnehmend und weiterführend — Grisar selbst wird doch nicht leugnen wollen, daß seine drei Lutherbände als Ganzes genommen auch eine Anklage gegen den ehemaligen Mönch von Wittenberg sind. Sofern ich nun als Anwalt Luthers auftreten

wollte, schrieb ich in der „Vorbemerkung“, fast möchte ich sagen: harmlos, jedenfalls zur ganz objektiven Kennzeichnung: „so steht diese Schrift unter dem Zeichen der Apologetik“. Was macht daraus Grisar? „Das neue Buch... stellt sich laut der Vorbemerkung ausdrücklich unter das Zeichen der Apologetik. Der Apologet Luthers hat ganze Arbeit geleistet“ (S. 233). Das gibt ein ganz schiefes Bild, es sieht aus, als wenn nun unter allen Umständen, koste es was es wolle, Luther von mir hätte verteidigt werden sollen. Davon ist gar keine Rede; ohne vorgefasste Meinung prüft mein Buch, und „Apologetik“ ist es nur insofern, als es eben die Rechtfertigung gegenüber Angriffen versucht.

Grisars „Luther“ arbeitet mit einer Theorie Luthers von der Lüge und sucht die einzelnen angeblich lügenhaften Äußerungen als praktische Folgerungen zu verstehen. Das scheint einleuchtend und wäre es auch, wenn — eine solche Theorie Luthers unzweifelhaft feststände. Das ist aber keineswegs der Fall, nach dem Ergebnis meines Buches existiert sie nicht, für den untersuchenden Forscher mußte sie problematisch sein, und darum war der gebotene Weg der von mir eingeschlagene, zunächst die angeblichen Einzeltatsachen zu untersuchen und dann erst zu fragen, ob ihnen eine gemeinsame Anschauung über Recht oder Unrecht der Lüge zugrunde liegt, und wie die prinzipiellen Äußerungen Luthers über die Lüge zu verstehen sind. So kann ich Grisar's Forderung (S. 234): „man hätte wünschen dürfen, daß die Frage nach Luthers Theorie von der Lüge in einem verteidigenden Werke als Gegenstand an die Spitze gestellt worden wäre; hier liegt der springende Punkt“ eine Berechtigung nicht zugestehen; sie ist aus dem angegebenen Grunde methodisch verfehlt.

Welches sind denn überhaupt die Beweise für die Existenz einer Theorie Luthers über die Erlaubtheit der Lüge? Nach Grisar „stehen unverrückbar wie ein Felsen seine Erklärungen darüber in der Geschichte“. Die erste Erklärung ist das bekannte Wort aus dem hessischen Ehehandel: „was wäre es, ob einer schon um Besseres und der christlichen Kirchen willen eine gudte stargke Lugen thet?“ Grisar sieht darin — und andere folgen ihm — einen „in ganz allgemeiner Gültigkeit von Luther proklamierten Satz, der nicht... ausschließlic auf die Doppelhe, und zwar in entschuldbarer Weise geht“. Gewiß, dem Wortlaut nach klingt dieser Satz allgemeingültig, etwa des Inhaltes: um eines besseren Zweckes willen, speziell um der Kirche willen, darf getrost gelogen werden — ein Satz, der moralisch allerdings sehr tief stände. Aber Luther hat ganz zweifellos das Wort so nicht gemeint. Es ist (vgl. das Nähere in meinem Buche S. 131 ff.) gesprochen auf der Eisenacher Konferenz vom 15. Juli 1540 und zwar ohne jede Verallgemeinerung unter ausschließ-

licher Bezugnahme auf den hessischen Ehehandel. Luther bespricht das Problem der Veröffentlichung des Beichtrates, er lehnt sie, wie bisher, konsequent ab und verlangt, ebenso konsequent, vom Landgrafen die Geheimhaltung, selbst auf das Risiko der Lüge hin. In diesem Zusammenhange spricht er jene Worte, die nur in pointierter Form das sagen, was Luther schon früher gesagt hatte: die absolute Geheimhaltung darf vor der offenen Ablehnung nicht ausbiegen. Es ist historisch gänzlich unerlaubt, dieses anlässlich eines ganz bestimmten Falles gesprochene Wort zu verallgemeinern und zur Grundlage einer Theorie von der Lüge zu machen. Isoliert genommen, klingt es freilich wie eine allgemeine Maxime, aber es darf eben nicht isoliert werden, da es sich nicht um die Aufstellung von Moralgrundsätzen auf der Eisenacher Konferenz handelte, sondern um den hessischen Ehehandel. Die Frage Luthers: was wäre es...? bezieht sich also auf einen ganz bestimmten Fall, konnte damals gar nicht anders verstanden werden und darf von diesem nicht abgetrennt werden. Will man hier verallgemeinern, so könnte es nur in der Form geschehen, daß das Wort für alle die Fälle gilt, in denen die Prämissen genauestens dem hessischen Ehehandel entsprechen.

Das zweite dictum Luthers, das seine Lügentheorie beweisen soll, ist die bekannte, viel besprochene Äußerung vom 18. August 1520: „wir halten dafür, daß gegen die Hinterlist und Schlechtigkeit des Papsttums zum Heile der Seelen alles erlaubt sei“. Wenn alles erlaubt ist, schließt Grisar, so ist auch die Lüge erlaubt, also haben wir hier einen „Allgemeinsatz“, der die Lüge rechtfertigt. Ich hatte a. a. O. S. 180 auf den Zusammenhang der Worte hingewiesen, Luther sieht im Papsttum, wie er ausdrücklich sagt, „den Sitz jenes wahren und echten Antichrists“. Damit wird die ganze Sachlage anders. „War doch der Antichrist, wenn auch nicht einfach der menschgewordene Teufel, so doch jedenfalls des Teufels Kind, und gegen Satan war zum Heile der Seelen alles erlaubt, an dem betrogenen Teufel hatte die christliche Welt sogar ihre ganz besondere Freude“ (a. a. O.). Nun behauptet zwar Grisar, die Konsequenz in der absoluten Ausschließung der Lüge gestatte dem Katholiken auch gegen den Antichristen die Lüge nicht (S. 237). Das mag für die Gegenwart stimmen, wo der Fall überhaupt nicht praktisch wird, stimmt jedoch für das Mittelalter und die Reformationszeit nicht. Oder will Grisar die Figur des „betrogenen Teufels“ wirklich aus der Welt schaffen? Ist man dagegen aufgetreten? — Und darf man ferner in Luthers Worten das „alles“ so pressen, daß skrupellos gegen das Antichristen-Papstum Lügen und Trügen nach Herzenslust, „die Gegenwehr gegen den Papst und sein Walten auf der

ganzen Linie“ (Grisar S. 237), erlaubt sei? Ich hatte auf Enders (Luthers Briefwechsel II S. 462 Anm. 4) verwiesen, der gedeutet hatte: „es ist alles erlaubt, was diese Schlechtigkeit ans Licht bringen kann, wäre es selbst ein so scharfes Schreiben wie Luthers Buch“ (an den christlichen Adel). Diese Deutung ist zweifellos richtig; Luther hat unmittelbar vorher von der Schrift an den Adel gesprochen, sein Werk einen libellus atrox et ferox, libertate et impetu plenus genannt und fügt dann die in Rede stehenden Worte bei. Damit ist als Gipfelpunkt des „Erlaubten“ nicht skrupelloses Lügen und Betrügen, sondern eben Luthers Schrift hingestellt. Grisar begeht also hier denselben Fehler wie bei seinem ersten dictum Lutheri, aus dem Zusammenhange zu reißen und ungebührlich zu verallgemeinern. Soll ich Grisar wirklich noch einmal auf die Konsequenzen verweisen, die W. Walther aus seiner Interpretation treffend gezogen hat? „Denifle erklärt: ich sage alles — also auch gute, starke Lügen“?!

Das dritte dictum Lutheri zugunsten einer Theorie von der Lüge sind die am 28. August 1530 an Melanchthon gerichteten Worte: „Wenn wir einmal der Gewalt entronnen sind, werden wir unsere Schliche (Lügen) und Fehltritte leicht wieder gut machen.“ Grisar hat sie als Motto an die Spitze eines besonderen Aufsatzes: „Lutherstimmung und Kritik; ein Lutherwort als Schulbeispiel“ (Stimmen aus Maria-Laach 1913, H. 3) gestellt und dort eingehender als in seinem Lutherbuche, das mir allein vorlag, die Stelle behandelt. Aber Luthers „Lügenhaftigkeit“ wird in diesem Sonderaufsatz schon ganz bedeutend verklausuliert. Grisar betont hier ausdrücklich (S. 14 des Separatabzuges): „es braucht kaum wiederholt zu werden, daß Luther nicht der Anklage unterliegen kann, die auf Grund jener Worte gegen ihn allerdings erhoben worden ist, als habe er damit klar gesagt, man dürfe „eine Lüge tun“ oder, was ihm im Grunde dasselbe sei, „sich der Hinterlist, der Trugmittel bedienen“. Freilich, semper aliquid haeret, Luthers „pathetische Erklärung von der Leichtigkeit der Verbesserung von etwaigen ‚Schlichen (Lügen) und Fehlritten‘ in der Zukunft, wo man der Gewalt entronnen sein werde, war sicherlich nicht das, was man im damaligen Momente von einem Kämpfer für Wahrheit, Sitte und Kirchenerneuerung erwarten und verlangen mußte“ (a. a. O. S. 17). So bleibt der Brief für Grisar immerhin „historisches Monument eines peinlichen Gedankenaustausches“. Die Lesart mendacia ist bekanntlich umstritten, es kommt aber für unseren Zweck darauf nicht viel an, ob nur dasteht: dolos ac lapsus nostros oder dolos, mendacia ac lapsus nostros, das beigefügte mendacia bringt nur eine Verstärkung, aber keine sachliche Änderung. Die Hauptfrage für uns ist: wie sind die doli (mendacia) ac lapsus, die wieder gut

zu machen sind, zu verstehen? In Wiederaufnahme der Deutung des Chytraeus, der zuerst den Zusatz mendacia bietet, und der amerikanischen, revidierten Bearbeitung der Walchschen Lutherausgabe hat Haufsleiter in der Allgemeinen Ev.-luther. Kirchenzeitung 1912 Nr. 44 so interpretiert: dolos und ein eventuell hinzukommendes mendacia geht auf die Papisten, lapsus auf die Protestanten; es ist also hinter dolos (mendacia) ein starkes, trennendes Komma zu setzen. Diese Interpretation lehnt Grisar als „schreiend gewaltsame Umdrehung des Textsinnes“ (a. a. O. S. 237) ab, das Archiv für Reformationsgeschichte 1913 S. 114 akzeptiert sie. So „schreiend gewaltsam“ ist nun aber diese Interpretation tatsächlich nicht. Haufsleiter weist von neuem darauf hin, dafs in den gleichzeitigen Briefen Luthers an seine Freunde wiederholt von den Ränken und Listen der Papisten die Rede ist, und gerade das Wort doli begegnet wiederholt. Es ist in dieser Zeit für Luther geradezu Typus der Papisten geworden, und so ist es sehr wohl denkbar, dafs er, als ihm dieses Wort in die Feder flofs, jede nähere, ganz die Deutung sicher stellende Erläuterung (etwa: eorum) für unnötig hielt, ebenso bei mendacia, wenn er es hinzugefügt haben sollte. Doch mufs ich gestehen, dafs mich diese, gewifs mögliche Interpretation doch nicht recht befriedigt. Liest man die Worte hintereinander ohne weitere Reflexion: dolos (mendacia) ac lapsus nostros, so ist es das Naturgemäfse, nostros als am Schlusse stehend auf alle beide (bzw. drei) Substantive zu beziehen. Luther schreibt doch nicht an sich selbst, sondern an Melanchthon und mufts unzweideutig verständlich schreiben. So wird der Einschnitt hinter dolos (mendacia) als gekünstelt mit Grisar zu streichen sein. So hatte ich auch in „Luther und die Lüge“ angenommen (Haufsleiters Artikel erschien später). Die doli (mendacia) ac lapsus sind also allesamt nostri — trotzdem beweisen sie für eine Lügentheorie Luthers ganz und gar nichts. Das glaube ich a. a. O. S. 181 ff. gezeigt zu haben. Grisar gibt sich nicht die Mühe einer Widerlegung, so habe ich auch nicht den geringsten Anlafs, mich für widerlegt zu halten, betone nur noch einmal, dafs Luther in jenen Worten, mag mendacia zu ihnen gehören oder nicht, in keiner Weise irgendwie mit Zweideutigkeiten, Schlichen u. dgl. seinerseits operiert. Die Worte sind an Melanchthon gerichtet, und Luther wünscht von Melanchthon und den Evangelischen in Augsburg ein offenes Bekenntnis der Wahrheit nach der Norm der hl. Schrift, nicht etwa „Listen, (Lügen) und Fehlritte“, die man nachher vom sichern Port aus leicht verbessern könne. Dafs ein „nostros“ hinter lapsus steht, widerstreitet dieser Auffassung, die sich aus dem Zusammenhange ergibt, in keiner Weise, Luther redet wiederholt von den „Unsern in Augsburg“ (Näheres in meinem Buche a. a. O.).

Gerade das, was Grisar „im damaligen Momente“ an Luther vermifst, ein Eintreten für die Wahrheit, das hat Luther in jenem Briefe wirklich geleistet. So kann ich trotz Grisars Einspruch (S. 238) nur wiederholen: „diese Stelle hat mit dem Problem der Not- oder Nutzlüge überhaupt nichts zu tun“.

Damit sind die dicta Lutheri, die unmittelbar eine Theorie der Lüge bei Luther beweisen sollten, erschöpft. Sie haben alleamt in keiner Weise bewiesen, was sie beweisen sollten. Grisar verquickt nun aber mit ihnen Äußerungen Luthers über die Not- oder Nutzlüge, die tatsächlich streng von ihnen geschieden sein sollten und höchstens mittelbar herangezogen werden dürfen. Die Notlüge ist ein Problem für sich, und wer ihre Erlaubtheit bejaht, kann darum doch ein wahrhaftiger Mensch und ein Feind der Lüge als solcher sein — das beweist die Geschichte der Ethik. Grisar hingegen ist ein Eintreten für die Notlüge sofort, ich will mich gelinde ausdrücken, Anzeichen einer Lügenhaftigkeit; darum wirft er die verschiedenen Äußerungen zur Frage: Luther und die Lüge alle ineinander — im letzten Grunde spricht hier der Katholik, der auf Grund der Kirchenlehre die Notlüge verwerfen muß. „Wird einmal von den nicht lutherischen Historikern aus Texten festgestellt, daß Luther sich für Erlaubtheit der Nutzlüge erklärt hat, so treten damit alle die Einzelfälle, wo es sich um ‚Lügen‘ handelt, in ein anderes, für Luther weniger günstiges Licht, wenigstens ist dann die Vorannahme nicht abzuweisen, daß in den umstrittenen Fällen bewußte Entstellung der Wahrheit vorhanden sein könne, besonders wenn es sich um den vermeintlichen Vorteil des ‚Evangeliums‘ handelt“ (S. 234). Das ist absolut nicht erforderlich. Vielmehr wird es da auf eine sorgfältige Abwägung und Abstufung ankommen. Not- oder Nutzlüge ist nicht die einfache Größe, als die Grisar sie setzt. Keineswegs ist jeder, der ihre Erlaubtheit bejaht, der Lügenhaftigkeit verdächtig, vielmehr wird es jeweilig auf die Motive ankommen. Liefse sich zeigen, daß Luther aus egoistischen oder sonstigen unsittlichen Motiven, sei es theoretisch, sei es praktisch, für die Not- oder Nutzlüge eingetreten ist, dann hätte man allerdings Ursache, skeptisch und gleichsam gewarnt an „alle die Einzelfälle, wo es sich um ‚Lügen‘ handelt“, heranzutreten. Aber auch nur dann. Dieser Nachweis ist aber von Grisar nicht erbracht, ja, gar nicht versucht worden; sein ganzes Interesse richtet sich, aus dem angegebenen Grunde, darauf, zu zeigen, daß Luther die Not- oder Nutzlüge vertreten hat. Damit ist für ihn ohne weiteres ein Fundamentstein für die Theorie der Lüge überhaupt gewonnen.

Jenes Eintreten des Reformators für die Not- oder Nutzlüge habe ich nun nicht bestritten, nur hervorgehoben, daß für Luther

diese Frage ein Problem bedeutete, mit dem er gerungen hat, sehr ernstlich sogar, daß die Motive, unter denen er die Not- oder Nutzlüge für erlaubt erklärt (Selbstrettung, Wohl des Nächsten, Ehre Gottes), durchaus sittliche sind, und daß er nur ein einziges Mal, in einem Falle, wo zudem die Überlieferung nicht ganz sicher ist, ohne jede Einschränkung die Erlaubtheit der Notlüge vertrat, im übrigen verklausulierte und zurückhielt (vgl. in meinem Buche S. 154 ff.). Grisar behauptet das Gegenteil, ohne sich aber auf eine genaue Widerlegung einzulassen, nur die eine Stelle, bei der „die Überlieferung nicht ganz sicher ist“ — es handelt sich um W A XXVII 12 — behandelt er eingehender. „Indessen die Textüberlieferung der betreffenden Predigt durch seinen Lieblingsschüler, Freund und Gehilfen bei der Bibelübersetzung, Georg Rörer, läßt gar keinen ernststen Einwand aufkommen“ (a. a. O. S. 235 f.). Dem ist nun aber doch so. Paul Pietsch bietet zu dem Texte der Rörerschen Nachschriften Beispiele genug dafür, daß Rörer sich verschrieben oder verhöhrt hat. Die ganze abrupte Form der Rörerschen Nachschrift, knappe Sätze, fast stichwortartig, zeigt, daß Luther nicht wörtlich so gesprochen haben kann, wie wir jetzt den Text lesen. A. V. Müller macht mich darauf aufmerksam, daß Luther z. B. gar nicht gesprochen haben könne: *monachi in totum volunt dici veritatem*. Das habe niemals ein Mönch gesagt; Grisars Urteil: „ein solcher Mönch war Thomas v. Aquino“, sei falsch, da dieser vielmehr in der *Summa II 2 qu. 110 a. 3 ad 4* ausdrücklich lehre: *licet tamen veritatem occultare*; auch andere Teile dieses Predigttextes seien vollständig unbrauchbar, Luther habe wahrscheinlich an jener Stelle das bekannte Problem erörtert, ob für die *perfecti* (Mönche) jedwede Lüge eine Todsünde sei. Ob das nun richtig ist, steht dahin; ich hielte es nicht für unmöglich, das „in totum“ zu fassen, wie es auch wohl Grisar verstanden hat: die Mönche wollen, daß „unter allen Umständen“ nicht gelogen wird; dazu würde Thomas v. Aquino nicht in Widerspruch stehen, denn *veritatem occultare* heißt nicht: lügen, sondern nicht die volle Wahrheit sagen, amphibolisch oder mit *Mentalreservation* reden. Aber diese Bedenken Müllers zeigen doch auch an ihrem Teile, daß dem Rörerschen Texte gegenüber Vorsicht geboten ist. Das zweimalige: *tamen non mendacium*, auf das Grisar sich versteift, beweist gar nichts. Das wird Luther gesagt haben, aber die Frage ist, ob er nicht noch einen einschränkenden, von Rörer fortgelassenen Zusatz gemacht hat? Die Überlieferung ist wirklich „nicht ganz sicher“ — mehr habe ich nicht behauptet.

Aber Grisar macht auf zwei Stellen der Tischreden aufmerksam, die mir noch nicht bekannt sein konnten, da der betr. Band der Tischreden erst später erschien. Die erste Stelle ist Nr. 412

im ersten Band der Tischreden der Weimarer Ausgabe (S. 179). Hier heisst es:

$$\text{Mendacium triplex} \left\{ \begin{array}{l} \text{officiosum — debet} \\ \text{iocosum — potest} \\ \text{perniciosum — nec debet} \\ \qquad \qquad \qquad \text{nec potest} \end{array} \right\} \text{ fieri.}$$

Grisar meint, hier werde „nicht blofs von einer Erlaubtheit, sondern von einer Pflicht der Nutzlüge“ geredet. Gewifs, das scheint so, Luther sagt: *mendacium officiosum debet fieri*. Aber ist damit nun skrupellos, unter allen Umständen die Nutzlüge für geboten erklärt? Keineswegs. Wie die ganze Form der Äußerung zeigt, handelt es sich um eine begrifflich-dialektische Erörterung; der Begriff: Lüge wird konfrontiert mit den beiden Kategorien: Pflicht und Möglichkeit, aus der Zerlegung des Begriffes: Lüge ergeben sich die oben dargestellten verschiedenen Kombinationen. Da es sich dabei nur um die beiden Kategorien *debere* und *posse* handelt, ist bei dieser rein logischen Untersuchung für eine Klausel schlechterdings kein Raum. Gegenüber dem *posse* bei der Scherzlüge, handelt es sich bei der Nutz- oder Notlüge um ein *debere*, und bei der Schadenlüge um ein *nec debere*, *nec posse*. So steht der dialektische Prozeß. Wenn aber Luther eine Erklärung d. h. Erläuterung gibt, sieht die Sache anders aus. Das beweist die zweite von Grisar herangezogene Stelle aus den Tischreden (a. a. O. Nr. 1044 S. 527), wobei ich betone, dafs Grisar selbst diese Stelle eine „Erklärung“ zu der ersten nennt. Luther sagt: *Quadruplex est mendacium: primum iocosum, ein guter, lecherlicher bosse, quo oblectantur homines vel maesti gaudio afficiuntur. Secundum officiosum, quod proximo commodat, ein gute, nützliche lügen, et ex charitate fluit, ut proximus eo servetur. Qualis fuit Abrahae, cum diceret Sarai uxorem esse suam sororem: Michal Davidem liberavit, et quale Elizei 4 Regum 6: non est via haec neque civitas. Tertium perniciosum, nach weltlichem lauff liegen, id est triegen, schaden tun. Quartum impium, quo deus blasphematur. Duo priora sunt laudata, quia non obsunt, posteriora duo non sunt ferenda, quia et homines et deum laedunt. Est et aliud mendacii genus, necessarium videlicet, quamquam non multum a secundo, id est officioso, differat; et hoc fieri sine peccato potest, si non accesserit iuramentum: warlich, trawen, bey Gott etc.“ — Grisar begnügt sich mit den Worten: „Letzteres (nämlich: si non accesserit iuramentum) ist die einzige Klausel.“ Aber so schnell ist diese „Erklärung“ nicht erledigt. Die Verklausulierung geht viel weiter. Es ist keine Rede davon, dafs nach diesem Lutherworte nun skrupellos von der Nutz- und Notlüge (Luther scheidet hier beide, während er sie sonst zusammennimmt, um sie doch wieder*

eng aneinander zu rücken) Gebrauch gemacht werden dürfe, wenn man nur nicht die Lüge eidlich bekräftigt. Vielmehr, Luther sagt: eine erlaubte Nutzlüge muß *ex charitate fluere, ut proximus eo servetur*, und er nennt dann die schon früher bei ihm begegnenden klassischen Bibelbeispiele, hinzufügend den Elisa. Mit diesen Beispielen sind die Motive zur Nutzlüge als ethische d. h. sittlich hochstehende legitimiert, und jede Deutung der Bedingung: *ex charitate fluere, ut proximus eo servetur* im Sinne der Leichtfertigkeit verbietet sich von selbst. Luther weifs sich auch hier an die hl. Schrift gebunden, und sie ist ihm eine heilige Gröfse! Seine (von mir in meinem Buche eingehend vorgeführte) Deutung jener Bibelbeispiele zeigt, dafs er die Notlüge zugunsten des Anderen (*ex charitate*) nur dann gestatten will, wenn im Falle einer wahrheitsgetreuen Aussage die schwersten Schädigungen zu befürchten sind, (*ut proximus eo servetur*). Dagegen ist ethisch nichts zu erinnern.

Ganz besonders eingehend befaßt sich Grisar mit meiner Darstellung und Beurteilung von Luthers Verhalten in der Angelegenheit der hessischen Doppelehe. Er leistet sich den Scherz, „Walther Köhler, den Historiker aus früherer Zeit, ehe er zu den Apologeten gegangen ist“, gegen mich auszuspielen, hat sich sogar die Mühe gegeben, alle meine Äußerungen zur Doppelehe zusammenzustellen (S. 246 f.). Nun ja, ich habe mein Urteil über diese Angelegenheit geändert, habe aber auch ausdrücklich in meinem Buche (S. 150—152) angegeben, warum ich es getan habe. Die Forschung von Brieger und, auf ihr fußend, von Kawerau hat mich die Stelle, auf die meine frühere Auffassung sich stützte (Enders-Kawerau: Luthers Briefwechsel 13, 80 f.), in einem anderen Lichte sehen lassen. Das ist eine einfache Selbstkorrektur, wie sie in der Wissenschaft immer wieder vorkommt, das hat mit „Apologetik“ gar nichts zu tun<sup>1</sup>. Jede Polemik hat den wissenschaftlichen Gegenbeweis zu erbringen, dafs die neu erworbene Ansicht irrig ist. Diesen Beweis spart sich Grisar; statt dessen fragt er: „haben sich inzwischen etwa die Tatsachen verschoben, gab es umwälzende neue Dokumente?“ Grisar möge bei Brieger und Kawerau nachlesen, inwiefern das der Fall gewesen ist.

„Als die Bigamie ruchbar wurde und der Landgraf... auf die Veröffentlichung... drang, da riet Luther in der Not wiederholt die förmliche Lüge an... Das Ableugnen begründete er nicht in erster Linie und noch weniger einzig mit dem... ‚Beichtgeheimnis‘, das nach ihm über die Sache zu Wittenberg gedeckt

1) Wie ich darüber urteile, wenn ein früherer Standpunkt eines Gelehrten gegen den späteren nach Grisarschem Rezept ausgepielt wird, möge Grisar ersehen aus meinem Referate über Fey im „Theol. Jahresbericht“ für 1911 S. 636, woselbst ich Grisar gegen Fey verteidigt habe.

worden wäre, sondern an erster Stelle mit der vermeintlichen Erlaubtheit der Lüge in solcher Lage“ (Grisar a. a. O. S. 239). Aber so liegen die Dinge nicht. Ich will darauf nicht Wert legen, dafs eine „Erlaubtheit der Lüge in solcher Lage“ doch wohl eben eine Bedingtheit durch das Beichtgeheimnis bedeutet, also indirekt doch eine Begründung mit dem Beichtgeheimnis darstellt; auch davon abgesehen ist Grisars Annahme falsch. Luther hat vielmehr dem Kurfürsten Johann Friedrich gegenüber im Brief vom 10. Juni 1540 klar und deutlich seine Motive für die Geheimhaltung auseinandergesetzt, und hier rekurriert Luther ausschliesslich auf das Beichtgeheimnis und sagt von der Erlaubtheit der Lüge nicht ein einziges Wort! „Ich hab wol mehr sachen, beide under dem Bapstumb und hernach beicht weifs empffangen und rath gegeben, welche, so sie offenbaret werden solten, muste ich Nein sagen dazu oder die Beicht auch melden . . . Difs ist die Beichtrede“ (Enders-Kawerau 13, S. 80f.). Am 27. Juni schreibt Luther an Eberhard v. d. Thann. Hier ist allerdings von einer „Lüge“ indirekt die Rede<sup>1</sup>, sofern Luther seine Zustimmung gibt zu einem landgräflichen Bericht an den Kaiser, es handle sich um ein Konkubinat. Aber sofort folgt der Rekurs auf den Beichtrat: „ich will . . . mein teil Beicht . . . schweigen, unnd soll ich darüber zu schanden werden“. Keineswegs sagt Luther, wie es nach Grisar der Fall sein müfste: in solchen Fällen darf man lügen, vielmehr er gibt zu einer von anderer Seite her vorgeschlagenen Täuschung der Öffentlichkeit („Lüge“) seine Zustimmung, läfst aber keinen Zweifel darüber, dafs er durch das Beichtgeheimnis gebunden ist, und zwar absolut, „unnd solt ich darüber zu schanden werden“. Das ist doch wohl etwas ganz Anderes! — Es folgt die Eisenacher Konferenz vom 15. Juli 1540. Hier sind bekanntlich die Worte von der „guten, starken Lügen“ gefallen. Aber keineswegs stehen sie nun an der Spitze als der maßgebende Gesichtspunkt, wie Grisar uns glauben machen möchte. Vielmehr am ersten Tage der Verhandlung steht der Beichtrat zur Diskussion, und Luther lehnt seine Veröffentlichung ab, die unmöglich sei. „Sie wolten es gern thun, wan es moglich were. Es sei aber nie nicht möglich.“ Dann erst — also erst angesichts dieser durch das Beichtsiegel gegebenen Unmöglichkeit — kommt die Frage, was denn dem Gerede der Öffentlichkeit gegenüber geschehen soll, und zwar zuerst ein Drumherumreden und endlich — also zuletzt! — der Rat zur Lüge. (Vgl. die genaue Darstellung in „Luther und die Lüge“ S. 131.) Auch am zweiten Verhandlungstage ist der Kernpunkt die Geheimhaltung des Beicht-

1) Und zwar erstmalig. Vgl. mein Buch S. 130.

rates, nicht minder in Luthers Bedenken vom 18. Juli und in seinem Schreiben an den Landgrafen vom 24. Juli oder vom 17. September (vgl. a. a. O. S. 133f.). Immer wieder ist die Gebundenheit durch das Beichtsigel die Grundvoraussetzung für Luther, und die Gestattung der Lüge ist nur eine Folge, die die Not abpressen kann, und die dann kraft der Absolutheit jener Gebundenheit eintreten muß. Grisars gegenteilige Auffassung besteht vor den Tatsachen nicht. Es ist einfach unverständlich z. B., wie Grisar behaupten kann, in seinem Schreiben vom 24. Juli sage Luther „nichts von einer Beicht, die zwischen beiden bei der Gestattung geschehen wäre“<sup>1</sup>. Luther sagt ausdrücklich — die Worte hatte ich in „Luther und die Lüge“ S. 134 herausgehoben —, er möchte doch noch glauben, „e. f. g. sey es ernstgewest und ynn heymlicher beichtrede solche hohe und erteurte wort E. f. g. nicht gedenken falsch zu machen lassen“. Und unter diesem Gesichtspunkte stehen auch die übrigen, von Luther in diesem Briefe geltend gemachten Gründe für die Geheimhaltung (vgl. bei mir a. a. O.). Von einem Verheimlichen „aus guten Gründen“ und einer „Lügenreinkultur“, wie Grisar wenig geschmackvoll sagt, ist keine Rede.

Grisar will überhaupt das Beichtsigel im vorliegenden Falle nicht gelten lassen, der Wittenberger Ratschlag sei überhaupt kein Beichterrat gewesen. „Weifs man nicht, dafs Luther, erst als die Situation heifs zu werden anfängt, ein halbes Jahr nach der Wittenberger Guttheisung, am 10. Juni 1540, mit dem seltsamen Apparat der ‚Beicht‘ auftritt, um den Kurfürsten, seinen Landesherrn, zu beruhigen, der voll Ärger und Furcht wegen des Geschehenen ist?“ Es wird Grisar nicht überzeugen — ich komme unten darauf zurück —, dafs Luther den Wittenberger Ratschlag doch „beichtweis“ gegeben hatte, also von vornherein (Grisar bestreitet das zwar, siehe unten) die Angelegenheit unter den Gesichtspunkt der Beichte gestellt hatte, ebensowenig — dafür erbrachte ich in meinem Buche S. 125 f. den Nachweis —, dafs Luther seit Erteilung des Ratschlages Anfragen gegenüber wie ein Beichtvater gehandelt hatte; nun, so sei ganz allgemein gefragt: hätte denn Luther etwa früher auf das Beichtsigel rekurrieren sollen, ja, selbst können, wenn er es im vorliegenden Falle vertrat? Seit wann pflegt denn ein Beichtvater auszuposaunen: ich weifs etwas unter Beichtsigel? Er rekurrirt auf das Beichtsigel doch nur dann, wenn eine Anfrage amtlicher Art an ihn gestellt wird. Luther ist amtlich vom Kurfürsten angefragt worden und enthüllt nun seine Stellungnahme zur Sache unter Verweis auf das Beichtsigel

1) Ein andermal (a. a. O. S. 240) sagt Grisar: „Dieser Umstand (von der Beichte, die er verschweigen müsse) wird auch nicht gegenüber der Hauptperson, dem Landgrafen, von ihm herbeigezogen.“

(vgl. „Luther und die Lüge“ S. 126). Er hatte absolut keine Veranlassung, früher auf die Sache zu sprechen zu kommen; es kann ihm also hier kein Strick gedreht werden.

Grisar fährt fort: „Eine sonderbare Beicht mit sonderbarem Geheimniszwang, da doch dem Kurfürsten sofort nach Erteilung des Wittenberger Gutachtens alles ausführlich durch Luther vorgelegt war, und da jetzt wieder Luther zum Kurfürsten vom Inhalt der ‚Beicht‘ so blank reden kann, auch erklärt, jedes Siegel jetzt zu lösen, weil es ‚die Not heraufzwunge‘; wenn ferner Melanchthon als Mitbeichtvater (!)<sup>1</sup> ebenso alsbald den Inhalt unter schmerzlichen Seufzern und Entschuldigungen erzählt“ (S. 240f.). Zunächst hat nicht Luther, wie er ausdrücklich hervorhob, sondern Bucer dem Kurfürsten die ganze Sache mitgeteilt („Luther und die Lüge“ S. 113 u. 126), lediglich durch die landgräfliche Indiskretion sieht sich Luther zu einer Mitteilung an seinen Landesherren veranlaßt. Und daran ist nichts „sonderbar“, wenn man nur die katholisch-priesterlichen Beichtvorstellungen aus dem Spiele läßt und, wie es Luther gegenüber geboten ist, die evangelisch-brüderlichen einsetzt. Darüber habe ich in „Luther und die Lüge“ S. 139 ff. eingehend gehandelt; es genügt hier die Heraushebung eines Satzes: „im Übrigen kommen die Zeugen im Sinne Luthers nur in Betracht als gleichgestimmte ‚Brüder‘, die als eine solidarische Einheit das Bekenntnis des Bruders entgegennehmen, so wie Luther und Melanchthon ja auch eine Einheit bildeten; ‚Zeugen‘ würden also den Charakter der Beichte und des Beicht Rates nach Lutherscher Auffassung nicht alterieren.“ Es ist Luther nicht eingefallen, dem Kurfürsten gegenüber auszuplaudern, er setzt nur einem schon Wissenden seinen Standpunkt auseinander. Die Worte: „difs ist die Beichtrede, die ich viellieber verschweigen wolte, wo es nicht die not herauf zwunge“ besagen nur: hätte der Landgraf stillgeschwiegen, so hätte ich mich auch nicht geäußert; sie sind anstößig nur bei Voraussetzung katholischer Beichte, bei welcher allerdings „unter keinen Umständen, nicht einmal unter den schwersten, irgend eine Mitteilung, eine Eröffnung durch den Beichtvater gestattet ist, selbst in Gefahr des Lebens darf die Not nichts ‚herauszwingen““ (Grisar, Luther II 402). Die Beseitigung des Priesters und sein Ersatz durch den „Bruder“ hat hier eine Erweichung eintreten lassen — man vgl. Luthers beständige Berufung auf Matth. 18, 20: wo zwei oder drei versammelt sind etc. in seiner Schrift „von der Beicht“ (W. A. VIII 178—185). Mit dem wissenden Bruder kann die Sache brüderlich besprochen werden.

Nach Grisar käme „allgemach“ zu dem Beichtgeheimnis ein

1) Das Ausrufungszeichen setzt Grisar.

„zwar verwandtes, aber doch verschiedenes Element“ hinzu, nämlich der Umstand, daß die zweite landgräfliche Ehe nur Gewissensehe sei, und gar nicht für die Öffentlichkeit bestimmt (a. a. O. S. 242). Dazu ist zu bemerken, daß von Anfang an die zweite landgräfliche Ehe Luther als Gewissensehe gegolten hat, und daß es sich nicht um zwei, zwar verwandte, aber doch verschiedene Elemente handelt, vielmehr um Identität. Eine nur vor dem Beichtiger, der hier die Stelle Gottes vertritt, geschlossene Ehe ohne öffentliche Mitteilung ist eben eine Gewissensehe, wie Grisar wohl bekannt sein dürfte. (Vgl. J. B. Sägmüller: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts S. 489f.). Im Wittenberger Ratschlag wird scharf unterschieden zwischen einem allgemeinen Gesetz und einer besonderen Dispensation aus besonderen Gründen. Ein allgemeines Gesetz der Gestattung der Polygamie ist verboten, doch sind Fälle besonderer Dispensation erlaubt „mit radt des Pastors“, d. h. eben als Gewissensehe. Das wird sofort deutlich, wenn es weiterhin heißt, wenn der Landgraf die Doppelerhe beschliesse, so müsse es heimlich geschehen, „wie von der Dispensation droben gesagt“ — also ein unzweideutiger Rückweis auf die Worte „mit radt des Pastors“, — „nemlich das E. f. g. und dieselbige person mit etlich vertrawten personen wisten E. f. g. gemut und gewissen — hier also auch dieser Ausdruck, durch den die Ehe auf das Gewissen des Landgrafen abgestellt wird — beicht weiß.“ Bei einer Gewissensehe wird gestattet, „daß eine Ehe eingegangen werde in aller Heimlichkeit nur vor dem Pfarrer und zwei Zeugen in der Kirche bei geschlossenen Türen oder an einem anderen Ort“, sagt Sägmüller; man vergleiche den Wittenberger Ratschlag, und man wird sagen müssen, daß er genauestens den Fall der Gewissensehe vorsieht. Luther hat nicht diesen Gesichtspunkt erst später eingetragen. Keineswegs ist „nach den Vorstellungen Luthers“ bei der Gewissensehe zum Unterschiede von dem Beichtgeheimnis, das den Beichtvater bindet, nur derjenige, der die Nebenehe eingeht, gebunden, sie als Gewissens- oder geheime Ehe zu behandeln (so Grisar S. 242), vielmehr in gleicher Weise Beichtvater und Beichtkind, die Gewissensehe ist Beichtgeheimnis, und das Beichtgeheimnis Gewissensehe, beides ist eins. Und Grisars Beispiel, nach dem Lutherschen Recepte könne einer vor seinem Gewissen auch einen Diebstahl begehen und den öffentlich ableugnen, ist völlig verfehlt; es zeigt nur, daß Grisar den tiefen moralischen Ernst Luthers nicht verstanden hat. Luther erlaubt die Doppelerhe als Gewissensehe in foro dei nur, weil er sie in der Bibelfoffenbarung legitimiert sieht; da fühlt er sich gefangen in Gottes Wort und schiebt alle Forderungen der Welt und Gesellschaft bei Seite. Es sind hier wirklich „die Gebiete Gottes und der

Welt wie ein Tischtuch zerschnitten“ (Grisar S. 244), und das begreift Grisar nur nicht, weil er zu katholisch denkt. Der Katholizismus denkt hier dank des Naturrechtkomplexes anders, wie ich in „Luther und die Lüge“ S. 151 f. ausgeführt habe. Niemals aber würde Luther eine Tat wie den Diebstahl vor dem Gewissen für erlaubt erklärt haben, den das Gotteswort nicht erlaubte. Hier liegt auch der gewaltige, von Grisar nicht begriffene Unterschied zwischen Luther und Bucer. Es ist doch wohl etwas anderes, ob aus Rücksicht auf die Gesellschaft ein Täuschungsversuch gemacht wird, oder ob jemand in tiefstem Gewissensernste sagt: was nur vor Gott gilt, muß unter allen Umständen in dieser göttlichen Sphäre bleiben und geht die Welt nichts an. Jenes ist feige Lüge, dieses ehrlicher Fanatismus, dessen Prämissen man verurteilen kann — das habe ich rückhaltlos getan a. a. O. S. 137 f. — dessen Folgerichtigkeit aber grandios ist.

Dem im Wittenberger Beichtate begegnenden Worte „beichtweifs“ sucht Grisar jede Bedeutung zu nehmen; es beziehe sich nicht auf die Bindung Luthers zum Stillschweigen, sondern auf die Bindung des Landgrafen; und zweitens bedeute es gar keine Bindung durch eigentliches Beichtsigel, sondern durch Stillschweigen im allgemeinen Sinne. „Die katholische Zeit hatte den Ausdruck ‚beichtweise‘ für die Mitteilung eines unter völlige natürliche Stillschweigepflicht gelegten Geheimnisses allgemein eingeführt; die kirchliche Gewohnheit der Beicht, so eingebürgert im christlichen Leben, gab dazu die Analogie her. Noch heute besteht in vielen katholischen Gegenden die gleiche Redeweise.“ Es ist richtig, daß in dieser allgemeinen Form, etwa = „vertraulich“ der Ausdruck „beichtweise“ vorkommt; so z. B. in einem Briefe eines Anonymus an Zwingli vom Jahre 1526 (Neue Zwingli-Ausgabe Bd. VIII S. 593): „den nammen obgeschriebner frowen, so ir den wissen wellen, kan ouch Hanns Klotter wol sagen. Doch bitt und vertruw ich ouch, ir halten difs in gehaim und bicht wifs“. Hier ist in der Tat vom Beichtsakrament keine Rede. Aber damit ist noch gar nichts bewiesen; es muß von Grisar gezeigt werden, daß Luther den Ausdruck so allgemein gemeint hat, denn er muß nicht so verstanden werden, er kann auch den strengen Sinn haben, und den hat er im Wittenberger Ratschlage. Darüber läßt der Zusammenhang keinen Zweifel. Sofort am Anfang ist die Frage aufgeworfen, ob es sich um „eine Dispensation nach göttlicher Zulassung“ handeln könne, und da ebenfalls sofort für eine solche Dispensation die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird, wird die Frage unter den Gesichtspunkt des pro foro interno tantum gestellt, und damit gewinnt das „beichtweifs“ sofort die stärkste, verpflichtende Kraft. Luther sagt ja ausdrücklich, wie wir oben schon hervorhoben,

„das solchs heimlich zu halden, wie von der Dispensation droben gesagt“, die Dispensation aber sollte ausdrücklich „nach göttlicher Zulassung“ unter Ausschluss der Öffentlichkeit geschehen. Und beständen etwa doch Zweifel an dieser Auslegung, obwohl sie ganz unberechtigt sind, so hat Luther keinen Zweifel in späteren Äußerungen darüber gelassen, wie er die Worte verstanden wissen wollte<sup>1</sup>, und es ist methodisch unerlaubt, nun zwischen diesen späteren Äußerungen und dem Wittenberger Ratschlag einen Gegensatz zu konstruieren, wenn es möglich ist, jene wirklich als Erläuterungen zu diesem zu fassen. Und das ist nicht nur möglich, sondern durch den Wortlaut auch naturgemäfs gegeben, Grisar trägt hier künstlich Schwierigkeiten in eine ganz einfache Sachlage hinein. Und wenn nun „beichtweifs“ im strengen Wortsinne verstanden werden mufs, also die Doppelhele wirklich unter das Beichtsiegel gestellt werden soll, hatte dann Luther noch nötig, sein Stillschweigen besonders herauszuheben? Das war doch selbstverständlich für den Beichtvater! Umgekehrt mufste dem Landgrafen, der einfach um Gestattung einer Doppelhele gebeten hatte und von Geheimhaltung nichts wufste, diese doch wohl energisch eingeschärft werden. Aufserdem kann man — obwohl es nicht geschehen mufs, ich lege darum nicht allzu starken Nachdruck darauf — in dem Wortlaut des Ratschlages auch die spezielle Verpflichtung Luthers zum Stillschweigen finden. Es heifst: „so bedenken wir, das solchs heimlich zu halden ... nemlich das E. f. g. und dieselbige person, mit ettllich vertrawten personen wissten E. f. g. gemut und gewissen, beicht weifs“. Unter diesen „ettlich vertrawten personen“, die von der Sache wissen, befand sich doch auch wohl Luther, folglich stellt auch er sich unter das „beichtweifs“. Wie der Landgraf später das „beichtweifs“ aufgefasst hat, wenn er ihm einen weiteren Sinn beilegte (Grisar S. 245 f.), tut gar nichts zur Sache, der Landgraf ist nicht Luther.

Die „protestantischen Theologen“ haben es also einstweilen nicht nötig, „alle Versuche der ‚Rettung‘ bei unserem traurigen Fall aufzugeben“. Wenn Grisar sich „leicht entschließt“, „einen Trauerkranz vor dem Felsblock der hessischen Sache niederzulegen“, so mag er das tun, nur soll er uns nicht verübeln, wenn wir nicht mittrauern.

Noch einige Seiten widmet Grisar meinen sonstigen Erklärungsversuchen „einzeln angeblich lügenhafter Taten Luthers“, in der Regel kurz referierend und absprechend, ohne genauen Versuch einer Widerlegung. Ich gehe darum nicht darauf ein. Nur dazu

1) Vgl. „Luther und die Lüge“ S. 124ff., speziell die Erläuterung des „beichtweifs“ im Briefe an den Kurfürsten vom 10. Juni; siehe oben S. 269.

ein kurzes Wort, dafs ich auf „eine ganze hochwichtige Gruppe von bitteren Entstellungen und empörend unwahren Anklagen Luthers gegen Papsttum und Katholiken“ kurz geantwortet hätte: „Werturteile! Keine Lügen“. Es handle sich hier gerade um „solche der Wahrheit ins Gesicht schlagende Affirmationen über Lehre und Zustände, die nach Luther tatsächlich vorhanden wären, wegen deren zu seiner Zeit die Verteidiger der Kirche wie aus einem Munde riefen: „Du verruchter Lügner!“ (S. 249 f.). Luther habe sich allmählich in derartig übertreibende Sätze hineingeredet, „bis mit Hilfe der in ihm übermächtigen Selbstsuggestion die empörend falschen Vorstellungen in seinem Geiste mit den Lappen eines Wahrheits Scheines umhängt sein mochten.“ Es handle sich hier um ein Stück von Luthers „pathologischer Geistesverfassung“. — Ich habe ohne weiteres zugegeben und wiederhole es hier ausdrücklich, dafs in Luthers polemischen Äußerungen gegen die römische Kirche, ihre Mitglieder, Institutionen u. dgl. eine ganze Fülle von Übertreibungen vorkommt, die, rein objektiv betrachtet, Unrichtigkeiten bedeuten. Eine Lüge ist aber etwas anderes. „Das Kennzeichen der Lüge ist nicht die unrichtige Aussage an sich, sondern die mit ihr verbundene, hinter ihr stehende Absicht der Täuschung“ („Luther und die Lüge“ S. 6). Diese Absicht der Täuschung hat Grisar bei Luther nicht nachweisen können, eine Addition der Übertreibungen und Unrichtigkeiten gibt immer wieder nur Übertreibungen und Unrichtigkeiten, nicht lügnerische Absicht. Außerdem habe ich die Übertreibungen und Unrichtigkeiten hinreichend zu erklären gesucht. In sehr vielen Fällen handelt es sich um synthetische Urteile, um Verdikte, die als Werturteile, nicht als Seinsurteile gefaßt werden wollen (Beispiele: „Luther und die Lüge“ S. 96 ff.). Ferner ist es eine Eigenart Luthers, bei der Beurteilung dogmatischer Fragen in Absoluten zu denken und das Prinzip herauszustellen (Beispiele ebenda). Ferner operiert Luther bewußt mit der rhetorischen Form der Synekdoche (vgl. meine Schrift: ein Wort zu Denifle's Luther. S. 11 f.); wenn er z. B. sagt: „kein einziger Bischof liest und studiert bei den Papisten die hl. Schrift“, so hat er das teils als Werturteil und am absoluten, rechten Schriftverständnis gemessen gemeint: ein wirkliches Studium der hl. Schrift, wie es sein soll, treibt kein Bischof, teils synekdochisch, „wenn man ein Ding zuschreibt der Gemeinde und dem ganzen Haufen, so es doch nur betrifft etliche unter ihnen.“ Endlich aber wird man auch die mangelnde wissenschaftliche Erkenntnis der damaligen Zeit in Rechnung ziehen müssen. Wer von den damaligen Polemikern in beiden Lagern hat denn nicht in dieser Weise übertrieben? Die ganze Theologie des Reformationszeitalters böte eine Galerie pathologischer Personen, wenn nach

Grisars Rezept geurteilt würde. Es ist doch geradezu lächerlich, daß es eine „Unwahrheit“ sein soll, wenn Luther behauptet, Erasmus verlache (*rideri*) die Trinität. Er gibt damit doch nur ein Werturteil ab, wie wenn ich sage: bei Denifle und Grisar wird Luther zur Farce. Das kann unrichtig sein, eine Unwahrheit d. h. eine bewusste Lüge ist es nicht. Nicht scharf genug kann diesen Vorwürfen gegen Luther gegenüber begriffliche Klarheit gefordert werden.

Aus der „Schicht von Voraussetzungen“, mit denen ich nach Grisar arbeite, sei, da er hier nur skizziert, kurz folgendes berührt: ich habe nicht gesagt, die katholische Kirche lehre „einfachhin, alle Gnade könne vom Menschen ‚verdient‘ werden, so daß also das Wirken des Heils schließlic Sache seiner eigenen Kräfte wäre“, vielmehr: „wenn die Gnade selbst verdient werden und man sich zur sogenannten ‚ersten Gnade‘ vorbereiten kann, so ist doch im letzten Grunde alles auf die menschliche Willensentscheidung gestellt.“ Grisar wird scholastisch genug geschult sein, um den Unterschied herauszuempfinden. Ich habe nicht behauptet, daß sich „bei katholischen Theologen finde, daß Ekstatische ohne kirchliche Jurisdiktion gültigerweise absolvieren können“, sondern gesagt: „das Mönchtum ist von Haus aus eine enthusiastische Bewegung gewesen, als solche aber eine Konkurrentin der disziplinierten Kirchenzucht; der Ekstatiker als Besitzer des göttlichen Geistes z. B. besaß die sonst nur dem Priester reservierte Absolutionsgewalt.“ Dafür hatte ich verwiesen auf K. Holl: Enthusiasmus und Bußgewalt beim griechischen Mönchtum; dort mag Grisar nachlesen, daß mein Satz für die ältesten Zeiten des Mönchtums — mehr habe ich nicht behauptet — richtig ist; ich zeigte dann das „Mitspielen dieses alten Motivs“ bei der Hochschätzung des Mönchtums im Katholizismus. Die Frage: „welche katholischen Autoren haben denn jemals den ‚Beichtstuhl‘ zu den aus dem Katechismus bekannten fünf Stücken der Beicht als sechstes hinzugesellt?“ wird Grisar wohl nicht mehr stellen, wenn er Anm. 2 S. 140 in „Luther und die Lüge“ nachliest, wo ich aus katholischer Quelle den Nachweis erbrachte, daß die Beicht im Beichtstuhl das Reguläre nach katholischer Vorschrift ist, und dadurch meine Worte im Text erläuterte. —

Eine Kleinigkeit habe ich zu berichtigen. Derjenige, der Luther zum Teufel selbst macht, ist nicht, wie ich im Anschluss an O. Hegemann gesagt hatte (a. a. O. S. 4), Cochlaeus, sondern Paul Bachmann. Im Übrigen halte ich mein Buch aufrecht. Es ist mit ihm auch nicht „von der Schweiz her ein brausender Föhn gekommen, der die guten Ansätze von wissenschaftlicher Verständigung, von denen sich gerade auch in Köhlers eigenen

Arbeiten erfreuliche Beispiele darboten, wieder hinwegzufügen sich anschickt“ (Grisar S. 255), wenigstens ist das nicht meine Absicht gewesen, alle Verständigung hat nur eine Grenze an der wissenschaftlichen Wahrheit.

## 3.

## Zum Briefwechsel Melanchthons.

Von

**K. Schornbaum** in Alfeld (Bayern).

Der Güte des Herrn Reichsarchivassessors Dr. Fürst in München verdanke ich den unten folgenden Brief Phil. Melanchthons an die beiden Losunger (Bürgermeister) Christoph Tezel und Leonhard Tucher von Nürnberg und Hier. Baumgartner. Es handelt sich um eine Fürbitte für den später als Mathematiker und Arzt bekannt gewordenen Erasmus Flock (\* 1514, † 1568)<sup>1</sup>, der in jenen Tagen die Magisterwürde in der philosophischen Fakultät erlangt hatte<sup>2</sup>. Ob die Bitte — Melanchthon wandte sich auch an Veit Dietrich in dieser Sache<sup>3</sup> — Erfolg hatte, kann ich bis jetzt nicht angeben. Jedenfalls geschah es nicht sofort, dafs ihm ein stipendium medicum verliehen wurde. Denn der Ratsverlaß vom 2. April 1538: „Dem Prumerhansen auf herrn Philipßen Melanchtonis furschrift sogen, es sey jetzo kein stipendium vorhanden, dos ledig; so sichs ober zutragen werd, woll man seiner eingedenk sein. E. Ebner.“ scheint doch mit dieser Angelegenheit zusammenzuhängen.

Der Brief — ein Original von Melanchthons Hand — liegt im Kreisarchiv Nürnberg unter den Rechnungsbelegen der Reichsstadt Nürnberg vom Jahre 1538.

1) G. A. Will, Nürnbergisches Gelehrten-Lexikon. Nürnberg und Altdorf. I. 1755. S. 449f. V (Altdorf 1802 ed. Chr. Ko. Nopitsch), S. 339. A. D. B. VIII, 280.

2) 1533 in Wittenberg immatrikuliert, siehe C. E. Förstemann, Album academiae Vitebergensis. Leipzig 1841. I, S. 149.

3) Am gleichen Tage schrieb Melanchthon an Veit Dietrich: Erasmus Flocum, ut commendes D. Hieronymo Bomgartnero, valde te oro. Magnopere enim probo ejus ingenium φύσει φιλόσοφον et nequaquam ἀπειρόκαλον, et in Philosophia, Latinis et Graecis literis praeclare promovit nec infeliciter facit versus. Corpus Reformatorum III (Halle 1836), S. 505 N. 1662.

Philipp Melanchthon an Christoph Tezel und  
Leonhard Tucher sowie Hier. Baumgartner.

d. d. Wittenberg. 26. März 1538.

Empfehlung des Erasmus Flock.

Gottes gnade durch unsern herrn Jhesum Christum zuvor. Erbare, furneme, weise, gunstige herrn. Ich bitt erstlich, eur weisheit wollen kein ungunstig mifsfallen an meinem schreiben haben. Denn dweil ich in diser vocation bin, der jungen leut studia zu regirn, tregt sichs also zu, das ich oft um zeugnis und commendation angelanget wurde. Nu wifsen E. W., das die studia auch zur republica und erhaltung guter regiment dienen; darum ein jeder derselbigen nach seinem ampt und vermögen zu fuddern schuldig ist. So weifs ich, das ein erbarer, loblicher rat zu Nurnberg insonderheit fur andre stett und herschaften zu nützlicher lehr ein gut willen hat und dazu stattliche hulf tuet. Darum hoff ich, E. W. werde mir solch mein schreiben gunstiglich zu gut halden. Nu ist in der universitet allhie einer von Nurnberg mit namen Erasmus Flock, der ser wol studirt hat in philosophia, wie etliche herrn zu Nurnberg wissen, und neulich promovirt und den gradum magistrum angenommen der hoffnung, nu ein facultet furzunemen. Bitt derhalben, E. W. wollen yhm gunstige hulf erzeigen und das medicum stipendium leihen, welches in kurz, wie ich bericht bin, ledig wirt. Dweil denn gute hoffnung ist, das solche hilf an yhme ser wol bewant sein werde, und E. W. seiner eltern gelegenheit wissen, bitt ich auch neben yhm, E. W. wollen yhr disen Erasmus gunstiglich lassen bevolen sein. Denn er in warheit durch gottes gnade ser gute naturliche geschicklicheit und gute sitten hat und hat bisanher in der ler ser wol proficirt, das er bey allen, so seine sitten und studia wissen, fur andre ein gut lobe hat. Solchen jungen leuten hulf erzeigen, ist, wie E. W. selb zum besten wissen, loblich, reipublicae nutzlich und one zweifel gott gefellig. Darumb wollen E. W. yhnen diser commendation gunstiglich geniefsen lassen. Gott bewar E. W.! Und E. W. zu dienen bin ich allezeit willig.

Datum Witteberg uf den 27 tag Martii anno 1538.

E. W. williger diener

Philippus Melanthon.

Inscriptio: Den erbaren, furnemen und weisen Herrn Christof Tetzels und Leonhard Tuchern, losungern, und Herrn Hieronymo Bomgartner zu Nurnberg meinen günstigen herrn und patron.

## NACHRICHTEN.

---

72. Aus dem 11. Jahrg. des „Archivs für Kulturgeschichte“ müssen wir wieder (vgl. über den 10. ZKG. 34, 418 ff. Nr. 61) alle Aufsätze anführen: B. Schmeidler, Der Briefwechsel zwischen Abälard und Heloise eine Fälschung? <sup>1)</sup> (S. 1 ff.). Abälard selbst habe den Briefwechsel als Fortsetzung der *Historia calamitatum* unter Verwertung echter Briefe gefälscht. — Theodor Bitterauf, Zur Geschichte der öffentlichen Meinung im Königreich Bayern i. J. 1813 bis zum Abschluss des Vertrages vom Ried (S. 31 ff.). Als Quellen dienen nicht die Zeitungen, auf denen die Zensur lastete, sondern Satiren und Pasquille, die meist durch Abschriften verbreitet wurden, Privatbriefe und Berichte der Verwaltungsbeamten, die Akten der geheimen Polizei und die Depeschen der fremden Gesandten. Besonders interessant ist, was S. 54 ff. über den Franzosenhafs des Klerus erzählt wird. — Adolf Rapp, Die Erscheinung Richard Wagners im Geistesleben (S. 70 ff.). Wagners Verhältnis zur Romantik, zu Feuerbach und zu Schopenhauer, zum Christentum. Recht eingewirkt habe er nur auf die kleine Gemeinde der Freunde der Bayreuther Blätter. — Albert Becker, Ludwig Dietz aus Speyer (S. 113 ff.). Druckte seit 1504 in Rostock, war aber auch als Dichter tätig; Spuren seiner dichterischen Tätigkeit sind nachzuweisen in einer 1519 aus seiner Presse hervorgegangenen Ausgabe des *Narrenschiffs*. — Wilh. Ahrens, Das „Josephsspiel“, ein arithmetisches Kunststück (S. 129 ff.). Erwähnt die verschiedensten Varianten eines Kunststücks (schon in Handschriften des 10. bis 12. Jahrhs., auch in Ägypten, Ceylon, Japan), bei dem derjenige,

---

1) Ebenso betitelt ist das Referat über einen Vortrag, den Schmeidler am 2. Dezember 1912 in der Deutschen Gesellschaft zur Erforschung Vaterländischer Sprache und Altertümer in Leipzig gehalten hat (Mitteilungen der Gesellschaft 11. Bd. 1. Heft, Leipzig 1913, S. 141 ff.). Hier sind mehr die dort als bekannt vorausgesetzten Tatsachen dargestellt, um die Situation, in der Ab. sich befand, verständlich zu machen.

der den Vorschlag macht, durch besondere Aufstellung einer Anzahl von Personen (meist 30) und Abzählung (meist nach 9 oder auch nach 10) erreicht, daß diejenigen ausgeschieden bez. erhalten werden, die er ausgeschieden bez. erhalten haben will. — Hermann Meyer, Mittelalterliche Bibliotheksordnungen für Paris und Erfurt (S. 152 ff.). Anordnungen des Generalkapitels der Augustinereremiten zu Montpellier vom 3. Juni 1324 und zu Paris Pfingsten 1329, Bestimmungen des Generalpriors dieses Ordens Guiliemus von Cremona für die Bibliothek des Pariser Klosters von 1328, ein ähnlicher Erlafs desselben für Erfurt von 1329, endlich eine Bibliotheksordnung des Provinzialpriors Jordanus für dasselbe Kloster von 1346 beweisen die planmäßige Pflege der Bibliotheken im Augustinerorden. — Sebastian Merkle, Würzburg im Zeitalter der Aufklärung (S. 166 ff.). Zeigt, wie der Fürstbischof Franz Ludwig von Erthal (1779—95) wirtschaftlich, gesundheitlich und moralisch seine Untertanen zu fördern suchte und sich um Hebung des Unterrichts- und Erziehungswesens bemühte. — Adolf Rapp, Die Ausbildung der württembergischen Eigenart (S. 196 ff.). Den Hauptanteil haben die Klosterschulen und das Stift. — Ernst Walser, Christentum und Antike in der Auffassung der italienischen Frührenaissance (S. 273 ff.). Die Auffassung des Verhältnisses von Christentum und Antike, Glauben und Wissen ist das für die Hauptvertreter der Renaissancebewegung Charakteristische. W. mustert daraufhin aus der 1. Generation Petrarka, Boccaccio und Coluccio Salutati, aus der 2. (nach Einführung des Griechischen in Florenz) Poggio Bracciolini, Lorenzo Valla, aus der 3. die beiden großen Renaissancepäpste Nikolaus V. und Pius II. — Julius v. Pflugk-Harttung, Das Gehofener Nonnengespenst (S. 289 ff.). Es handelt sich um Einbildungen einer nervenkranken, hysterischen Frau v. Eberstein zu Gehofen 1683 u. 1684, die mehrere Geistliche, die Jenaer theologische Fakultät, den Grafen von Mansfeld, selbst den Kurfürsten von Sachsen und den König von Preußen aufregte und von den meisten Zeitgenossen als wirklicher Angriff eines Geistes angesehen wurde. — Carl Brinkmann, Ernst Friedr. Apelt und Henry Thomas Buckle (S. 310 ff.). Geistvolle Gegenüberstellung des Verfassers der „Epochen der Gesch. der Menschheit“ und des Verfassers der „Gesch. der Zivilisation“. — Gustav Schöttle, Geld und Münze im Volksaberglauben (S. 320 ff.). Erklärt zunächst die merkwürdige Erscheinung, daß das Münzgeld trotz seiner verhältnismäßigen Jugend (verglichen mit Jagd, Ackerbau und Viehzucht) von abergläubischen Vorstellungen umwuchert ist (das Papiergeld dagegen hat keine Zeit mehr gehabt, abergläubische Einflüsse aufzunehmen). Untersucht sodann besonders diejenigen Volksgebräuche und -anschauungen, bei denen die

Münzen als Amulette oder Talismane verwandt werden. — Leopold Kuhlmann, Freundschaft und Liebe vor 100 Jahren (S. 363 ff.). Veröffentlicht Briefe, die ihm von einer alten hessischen Familie zur Verfügung gestellt worden sind. Sie gewähren einen Einblick in die Gefühlswelt der Generation zu Anfang des 19. Jahrh., in den Freundschaftskultus und die Sucht, die eigenen Gefühle und die der andern zu zergliedern und bloßzulegen. — Paul Kluckhohn, Der Minnesang als Ständedichtung (S. 389 ff.). Verteidigt die alte Ansicht, daß der deutsche Minnesang als ritterliche Ständedichtung zu gelten habe, gegen Wechsler (Das Kulturproblem des Minnesangs 1. Bd. 1909), der nach dem Vorgang von Schönbach und Schulte zu beweisen gesucht hat, daß der Minnesang aufzufassen sei als Huldigung unfreier ritterlicher Sänger an Damen aus freien und hochadligen Geschlechtern, nicht mit dem Ziele, Gegenliebe zu wecken, sondern, eine Stellung im Hofstaat der Geliebten zu gewinnen. Kl. zeigt, daß der gesellschaftliche Unterschied zwischen den Ministerialen und den freien Geschlechtern gar nicht so bedeutend gewesen ist, daß die früheren Minnesänger mindestens zur Hälfte dem freien Stande angehört haben, und ferner, daß stilistische Merkmale, Epitheta, Bilder und Metaphern den Minnesang als Liebedichtung unter Gleichstehenden erweisen. — Alfred v. Martin, Die Populärphilosophie des Florentiner Humanisten Coluccio Salutati (S. 411 ff.). Hauptsächlich nach dem Traktat *De fato et fortuna*, in dem S. Notwendigkeit und Zufall, Prädestination und Willensfreiheit zusammenleimt. — Siegfried Sieber, Nachbarschaften, Gilden, Zünfte und ihre Feste I (S. 455 ff.). — E. Wiedemann, Fragen aus dem Gebiet der Naturwissenschaften gestellt von Friedrich II. dem Hohenstaufen (S. 488 ff.). Physikalisch-astronomische und physiologisch-optische Probleme, über die Friedrich II. einen Gelehrten in Ägypten befragte; nach zwei Handschriften im Eskurial und in der vizeköniglichen Bibliothek in Kairo. — Hermann Häring, Die Gesch. der Hinterlassenschaft eines Tilyschen Offiziers (S. 486 ff.). Nach Akten des Ritterstifts Odenheim im Generallandesarchiv zu Karlsruhe. Tilly hat sich der Witwe eines langjährigen Regimentskommandeurs, der Frühling 1628 vor Stade tödlich verwundet worden war, selbstlos und energisch angenommen. Zugleich Beitrag zur Gesch. der Justiz in jenen wirren Zeiten. — Am Schluß jedes Heftes wieder ein ausgezeichneter Literaturbericht. *O. Clemen.*

73. Archiv für Reformationsgeschichte, Leipzig: Heinsius. 10. Jg. H. 4, S. 297—349: G. Bossert, Augustin Bader von Augsburg, der Prophet und König, und seine Genossen nach den Prozefsakten von 1530, III (führt die Darstellung des interessanten Prozesses zu Ende, durch den die chiliastisch-kom-

munistischen Auswüchse des Täufernms ebenso wie das sich ständig bedroht fühlende grausame Regiment Ferdinands in Württemberg beleuchtet werden). — S. 350—356: M. Wehrmann, Von Bugenhagens Visitationstätigkeit in Pommern (teilt einen Brief des Greifenberger Rates an den Herzog vom 23. März 1535 mit, aus dem erhellt, „wie sich die bedeutungsvolle Umgestaltung des Kirchenwesens in den kleinen pommerschen Städten“ unter Bugenhagens Leitung vollzog). — S. 357—372: H. Freytag, Ein Stolper Ordiniertenverzeichnis von 1574 bis 1591 (nach einer Abschrift vom J. 1716, nebst Personen- und Ortsregister). — 11. Jg., H. 1, S. 1—18: O. Winckelmann, Die Armenordnungen von Nürnberg (1522), Kitzingen (1523), Regensburg (1523) und Ypern (1525) II (enthält Nr. 2—4). — S. 19—64: G. Bossert, Augustin Bader usw. (Beilagen 1—27). — S. 65—68: R. Jung, Die Aufnahme der Schrift des Cochlaeus adv. cucullatum Minotaurum Wittenbergensem in Wittenberg 1523 (nach einem abgedruckten Brief des Wittenberger Studenten Johann v. Glanburg aus Frankfurt a. M.). — S. 69—72: W. Friedensburg, Der Verzicht Karlstadts auf das Wittenberger Archidiakonats und die Pfarre in Orlamünde, 1524 Juni (nach bisher unbekanntem Briefen Karlstadts und des Kurfürsten Friedrich). *Bess.*

74. Die Aufsätze im 34. Jahrgang des „Jahrbuchs der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich“ stehen in chronologischer Reihenfolge: Joh. Scheuffler, Die in Wittenberg von 1539—1572 ordinierten österreichischen evangel. Geistlichen (S. 1—28). Vgl. Jahrb. 30, 1—20. Die Ordinationen von 1550—1560. — Karl Schornbaum, Zur Gesch. der evangel. Gemeinde in Bozen (S. 29—38). Aktenstücke aus dem Nürnberger Kreisarchiv, den 1569 ausgewiesenen Sebald Lieb betr. — G. Bossert, O. Clemen, P. Flemming, G. Loesche, Vallensia (S. 39—54). Wir erhalten einen Brief des Grafen Schlick an Mathesius vom 17. Febr. 1542 (Bitte, der Berufung der Joachimsthaler Ortsräte zum Pfarramt zu folgen), und von Paul Eber an Joachim Camerarius vom 5. Okt. 1545 (über eine Reise Ebers und Caspar Crucigers nach Joachimsthal und Karlsbad), mehrere Briefe von Math., die ihn besonders als Seelsorger zeigen, endlich ein Epitaphium auf Melanchthon von dem Joachimsthaler Kantor Nikolaus Hermann. — Camilla Lucerna, Der Dichter Urban Paumgartner, ein Kärntner Exulant (S. 55—72). P. war 1588—1600 Lehrer an der adeligen Schule in Klagenfurt, mußte beim Einzug der Gegenreformation weichen und fand ein Unterkommen am Gymnasium zu Lauingen. Als 1617 hier der Katholizismus wiederhergestellt wurde, mußte er zum zweiten Male wandern. Er wurde an der Gelehrtenschule in Enns angestellt. 1621 erscheint er als Kon-

rektor der landschaftlichen Schule in Linz. Hat seine Heimat Klagenfurt in einem lateinischen Lobspruch (Lauingen 1605) verherrlicht. — Frdr. Selle, Auf den Spuren eines emigrierten oberösterreichischen Pfarrers (S. 73f.): Sebastian Leffler in Stein bei Steyr um 1620, dann Pfarrer zu Kaltenwestheim bei Eisenach 1657—1704. — F. Bäuerle, Friedland i. J. 1638 noch nicht katholisch (S. 75—91). Aktenstücke von 1651—1653 aus dem Stadtarchiv zu Friedland. — Gustav Beifswänger, Comeniana (S. 92—103). Fortsetzung zu Jahrg. 30, 121 ff. — H. Claufs, Liedersammlungen österreichischer Exulanten aus dem 17. Jahrh. (S. 104—116). Behandelt die von dem steirischen Exulanten Gall Freih. v. Rägknitz herausgeg. Liedersammlung, von der zwei verschiedene Ausgaben (Nürnberg 1657 und o. O. u. J.) in München u. Göttingen vorhanden sind, ferner die von dem Sohne eines Exulantenpaares, Otto Gall Freih. v. Stubenberg Nürnberg 1686 herausgeg. Liedersammlung (Ex. Nürnberger Stadtbibl.) und einzelne Lieder, die aus österreichischen adligen Exulantenkreisen stammen. — Derselbe, Schraubentaler aus dem Jahre der Salzburger Emigration (S. 117—127). Es sind Hüllen aus Metall, die zu öffnen waren und eine Serie von Einlagbildchen enthielten. Hier zeigen die Hüllen wandernde Salzburger, ihre Aufnahme in Preußen, den Kopf Friedrich Wilhelms I. oder die Gestalt Schaitbergers, die Einlagbildchen biblische Szenen oder Ereignisse aus der Geschichte des salzburgischen Protestantismus und besonders aus der Geschichte des Auszugs von 1732. Hauptsächlich in Augsburg hergestellt. — Fr. Kaendl, Zur Gesch. der ersten evang. Gemeinde in Ostgalizien (S. 128—144): Zaleszczyki am Dniester. Abdruck einer Schrift des Breslauer Konsistorialrats Burg von 1760. — J. K. Bünker, Die evang. Pfarrer in Kärnten vom Toleranzpatent bis zur Gegenwart (S. 145—158). — G. A. Skalský, Aus der liturgischen Vergangenheit der evang. Kirche in Österreich seit dem Toleranzpatent (S. 159—183). Will ein geschichtlich begründetes Urteil über den neuen Agendenentwurf anbahnen. Die Liturgie der evang. Kirche Österreichs ist noch zu erkennen aus der Ölsner Agende von 1593, die aber erst 1664 im Druck erschien und 1668 ins Polnische übersetzt wurde; sie ist erst durch die preussische Agende von 1827 verdrängt worden. — G. Loesche, Aus der napoleonischen Zeit Kärntens (S. 184—211). Durch den Wiener (Schönbrunner) Frieden von 1809 fielen Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, österreichisch Istrien, Triest, Fiume usw. als illyrische Provinzen an Frankreich, im 1. Pariser Frieden 1814 erhielt Österreich diese Länder zurück. Die Protestanten Kärntens huldigten Napoleon sehr schnell, errangen auch manche Erleichterungen, die aber bei dem Regierungswechsel wieder aufgehoben wurden. — Am

Schlusse wieder eine ausgezeichnete, sehr reichhaltige literarische Rundschau für 1911 u. 1912 von Loesché, Skalský und K. Völker.

*O. Clemen.*

**75.** Historisch-pädagogischer Literatur-Bericht über das Jahr 1911. Herausgeg. von der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. 4. Beiheft zu der „Ztschr. f. Gesch. der Erziehung und des Unterrichts“. Berlin, Weidmann 1913. IX + 408 S. M. 3. — Zu diesem Bericht kann man die Schriftleitung nur beglückwünschen. Er ist 1) sehr umfassend, so daß kaum etwas vermißt werden wird. Aus dem Jahre 1907 waren 750, aus 1910 1400, aus 1911 1794 Nummern zu verarbeiten! In den Zeitschriftenaufsätzen und Büchern, die durch Besprechung ausgezeichnet worden sind, hat natürlich oft der Zufall mitgespielt. Der Bericht ist 2) sehr übersichtlich gegliedert: I. Perioden und Personen. II. Bildungseinrichtungen. III. Unterrichtsgegenstände. IV. Territorien. Dazu Anhang: Kinderleben, Kinderspiel. Schulgeschichtliche Ergebnisse biographischer Darstellungen. Bibliographie. Jeder Hauptteil zerfällt in Untertheile. Im I. sind z. B. Comenius, Pestalozzi, Herbart, Fröbel besondere Abschnitte gewidmet. Und 3) ist der Bericht durchweg gut lesbar. Höchst angenehm ist es, daß man am Schlusse nicht nur ein Autorenregister, sondern auch ein Register der behandelten Personen und Sachen mit zahlreichen, Zerstreutes übersichtlich zusammenstellenden Sammelartikeln findet. Endlich ist der Band erstaunlich billig.

*O. Clemen.*

**76.** Der 6. Jhr. der „Monatshefte für rheinische Kirchengeschichte“ (1912), den ich zugleich mit dem 7. (1913; Mörs, Selbstverlag des Herausgebers Pastor W. Rotscheidt) anzeigen möchte, wird eröffnet durch einen sehr beachtenswerten Aufsatz von Justus Hashagen: „Einige Aufgaben der Geschichte des rheinischen Protestantismus“. Wenn H. darin gleich im Anfange „die maßlose Zersplitterung, die Überschätzung des örtlichen Details, die Vernachlässigung der allgemeinen Geschichte“ als „die gefährlichsten Hemmungen wissenschaftlicher Landesgeschichte“ bezeichnet, so darf man darin wohl eine Spitze gegen die „Monatshefte“ sehen. Auch die folgenden Ausführungen lesen sich großenteils wie eine Kritik der bisherigen Leistungen der Zeitschrift: es müßte versucht werden, weitere Kreise für die rheinische Kirchengeschichte zu interessieren; zu diesem Zwecke sollte nicht einseitig das 16. u. 17. Jahrh. bevorzugt, sondern das 18. u. 19. mehr berücksichtigt werden; insbesondere müßte der augenfällige Aufschwung des rheinischen Protestantismus unter französischer und preussischer Herrschaft im einzelnen genau untersucht werden; auch sachlich müßte die Forschung über ihre bisherigen engen Grenzen hinauswachsen: die Kirchen-

geschichte sei nur ein Zweig der allgemeinen Geschichte, die rheinische Kirchengeschichte nur ein Zweig der allgemeinen rheinischen Geistes- und Wirtschaftsgeschichte; endlich müßte noch anderes Quellenmaterial als bisher gesammelt und verarbeitet werden: gedruckte und ungedruckte Predigten, Zeitschriften, Zeitungen, Briefe und Tagebücher aus neuerer Zeit. — Dafs der Herausgeber diesen Aufsatz aufgenommen hat, zeigt, dafs er der Kritik zugänglich ist. Er würde gewifs auch seine Arbeit in gröfserem Stile betreiben, wenn er mehr Zeit und Hilfskräfte hätte. Es erscheint ganz berechtigt, wenn er in einem Nachtrag zu H.s Ausführungen den Wunsch äufsert, dafs ein Provinzialarchivar im Hauptamt vom Konsistorium angestellt würde, der vor allem das bisher nur im Nebenamt verwaltete rheinische Provinzialkirchenarchiv zu Koblenz und die Gemeindearchive überwachen, ordnen und durcharbeiten sollte. Dadurch hat sich nun freilich der bisherige Verwalter des Koblenzer Archivs K. Harräus getroffen gefühlt und dargestellt, was doch schon von seinen Vorgängern und ihm geleistet worden sei. — Vorderhand muß offenbar die Zeitschrift ihren bisherigen Charakter beibehalten, und so finden wir auch noch im 6. u. 7. Jhrg. meist lokalgeschichtliche Detailarbeit, Pastoren- und Gemeindegeschichte. Ich kann nur einige Aufsätze von allgemeinerem Interesse hervorheben: G. Kentenich, Reformationsfreundliche Regungen in Trier 1524. Sie erregten die Sorge des Kurfürsten Richard von Greifenklau und veranlafsten ihn zu einem Schreiben an den Trierer Stadtrat, das K. aus dem Trierer Stadtarchiv mitteilt. — Ders., Die Unterdrückung der Reformation in Trier zu Ende des 16. Jahrhunderts. Sie gelang erst dem Kurfürsten Joh. v. Schönberg (1581—1599). Über die Mafsnahmen, die er ergriff, und die gemafsregelten Personen gibt das älteste vollständige Ratsprotokoll, das sich erhalten hat, Auskunft. — Recht wirr ist ein durch vier Hefte sich hindurchziehender Aufsatz von P. Bockmühl: „Die Grabschrift des Gerardus Verstegus.“ Unter den 1585 in Neustadt a. d. H. erschienenen Gedichten des Lambert Pithopeus (seit 1563 in Heidelberg) fand er ein „Epitaphium Gerardi Verstegi Geldri ecclesiae Dei in Altzea (Alzey) pastoris, amici coniunctissimi et affinis mei carissimi“, unterschrieben: „Obiit Eitelbergae, quo se deportandum Altzea curarat, 24. Sept. 1572“. B. nimmt nun zunächst die Identität dieses G. V. mit Johannes Anastasius, dem Verfasser der berühmten Schrift „Der Leeken Wechwyser“ an und sucht die Angabe des Epitaphium mit den übrigen Nachrichten über die Lebensschicksale des Joh. An. in Einklang zu bringen. Dann aber ist er auf einen Stammbaum der Familie des G. V. aufmerksam gemacht worden und dadurch von seiner ursprünglichen Auffassung abgekommen: G. V. sei nur ein Verwandter, ein Vetter des Joh. An.

Gleichwohl sucht er von dem vorher zurechtgerenkten Lebenslaut des letzteren möglichst viel zu halten<sup>1</sup>. Er zeigt dann noch, daß Joh. An. ein 1563 anonym in Heidelberg erschienenenes, von Flacius und Tilemann Hefshusen bekämpftes Schriftchen: „Erzelung Etlicher vrsachen, warumb das hochwirdig Sacrament des Nachtmals unsers Herrn u. Heilands Jhesu Christi nicht solle ohne das Brodbrechen gehalten werden“ verfaßt habe und daß er schon 1570 (nicht erst 1583 in Steeg bei Bacharach) gestorben sein müsse. — Bockmühl bietet ferner eine Biographie von Engelbert Faber, einem der ersten Reformatoren in Jülich. Er ist ein Alters- und Gesinnungsgenosse des Joh. An., nur daß äußerlich ihre Lebenswege entgegengesetzt verliefen: Dieser kam von den Niederlanden nach der Pfalz, Faber ging aus der Pfalz, wo er zuerst in Wolfshheim im Amt Alzey unter dem Inspektorat des oben genannten Gerhardus Verstegus predigte, dann als dessen Nachfolger von Gau-Odernheim aus seines Amtes waltete, in die Niederlande († 1580 in Venlo). — Aus dem 7. Jhrg. notieren wir den hübschen Aufsatz von W. Rotscheidt: „Zur Geschichte des Heidelberger Katechismus am Niederrhein im 16. Jhrh.“. Er fand zuerst in Wesel Aufnahme, wurde dort zwar von Tilemann Hefshusen leidenschaftlich bekämpft, aber auf dem Weseler Konvent 1568 warm empfohlen. R. unterrichtet uns dann noch über seine Verwendung im Gottesdienst und Religionsunterricht.

*O. Clemen.*

77. *Revue d'histoire ecclésiastique*, Louvain (Rue de Namur 40), A. 40, 4, S. 685—701: L. Dieu, Le commentaire sur Jérémie du Pseudo-Chrysostome serait-il l'oeuvre de Polychronius d'Apamée. (Der zuerst von Mich. Ghislerius 1623 veröffentlichte Kommentar kann nach dem übereinstimmenden Urteil aller Gelehrten von H. Savile an von Chrysostomus nicht sein, weist aber nicht nur die charakteristischen Merkmale der Exegese des gelehrten Bruders Theodors von Mopsuestia auf, sondern auch deutliche Anklänge an dessen unbestrittenen Danielkommentar, während die von Faulhaber dem Polychronius zugewiesenen, mit ἐξ ἀνεπιγράφων gezeichneten Fragmente aus der großen Katene zu Jeremias keinerlei Berührungspunkte mit jenem haben). — S. 702—704: L. Laurent, Le cursus dans le sacramentaire Léonien. — S. 705—719: J. de Ghellinck, Les notes marginales du Liber sententiarum (Suite et fin). — S. 720—751:

1) Kürzer und lichtvoller hat dann Bockmühl seine rektifizierte Ansicht über Joh. An. u. G. V. vorgetragen im *Nederlandsch Archief voor Kerkgeschiedenis* N. S. 9, 301—307. Endlich ist das Verwandtschaftsverhältnis der beiden Männer klargelegt worden durch G. Berninck, *Uit de gerichtssignaten van Veluwe (1526—1568)*, *Gelre* 16, 75—106, vgl. bes. blz. 95.

Chr. Moeller, Les buchers et les auto-da-fé de l'inquisition depuis le moyen age, I. (beschreibt im wesentlichen im Anschluß an Lea die Entwicklung der Inquisition im 13. Jhrh., den Charakter des Auto-da-fé im Unterschied von der anfänglichen Lynchjustiz des Feuertodes für Ketzer, endlich die Ausgestaltung der Inquisition in Spanien zu Beginn der Neuzeit). Es folgen Rezensionen, 60 Seiten Chronik (sehr beachtenswert) und 188 Seiten Bibliographie.

*Bess.*

78. Aus *Revue historique* (Paris: F. Alcan) kommen in Betracht: T. 114, 1, p. 1—61: A. Caus, Le rôle politique de l'assemblée du clergé pendant la Fronde 1650—1651 (Auf Grund eines bisher nicht beachteten gedruckten Protokolls und ungedruckter Briefe eines Teilnehmers. Trotz anfänglicher scharfer Opposition gegen die Regentschaft verhilft der Klerus schliesslich doch Mazarin zum Sieg über den Adel). — p. 61—86: G. Reverdy, Les relations de Childebert II. et de Byzance (zeigt an der Hand vorzugsweise der *Epistolae Austrasicae*, für deren Text er einzelne Verbesserungen gibt, den durchaus eigennützigem Charakter der italienischen Politik Childeberts und die Ursachen ihres Scheiterns). — T. 114, 2. p. 261—284; 115, 1. p. 34—54: M. Fosseyeux, Le cardinal de Noailles et l'administration du diocèse de Paris 1695—1729 (behandelt auf Grund von bisher unbenutzten Archivalien ausschliesslich die innere Verwaltung des aus der Geschichte des Jansenismus bekannten Erzbischofs von Paris). — T. 114, 2. p. 285—305: H. Prentout, La réforme en Normandie et les débuts de la réforme à l'université de Caen. (Die Bewegung ging aus von den Geistlichen und wurde inspiriert von Lefèvre d'Étaples. An der Universität Caen befand sich ein ganzer Kreis von Erasmianern; Guillaume de La Mare und Pierre des Prez sind die bekanntesten. Schon 1531 wird die Anklage auf Häresie laut. Die Bewegung ist weder eine politische noch eine soziale, sondern eine intellektuelle. Sie geht von der Universität aus, und das Resultat ist trotz aller Angriffe der Dominikaner, dafs um 1560 die Normandie, diese konservativste Provinz Frankreichs, zum grössten Teil calvinistisch ist). — T. 115, 1. p. 92—116: Ch. Guignebert, Antiquités chrétiennes (sehr instruktives Referat über die Literatur der Jahre 1912 und 1913).

*Bess.*

79. Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 18. Jahrg. (Braunschweig, Albert Limbach, 1913). Inhalt: 1) K. Knoke, Daten und Urkunden zur Gesch. des Göttinger Konsistoriums während der westfälischen Herrschaft 1807—1813 (S. 1 ff.). Bei der Gründung des Königreichs Westfalen wurden für diejenigen Landesteile, welche bisher in kirchlicher Beziehung aufserwestfälischen Behör-

den unterstanden hatten, um sie vom Ausland unabhängig zu machen, eigene Konsistorien errichtet, so für die lutherischen Gemeinden der bisherigen Fürstentümer Göttingen und Grubenhagen, die bisher dem Konsistorium zu Hannover unterstanden hatten, ein Konsistorium in Göttingen. Nur einzelne Akten dieser Behörde haben sich im Konsistorium zu Hannover, im Staatsarchiv daselbst und im Geh. Staatsarchiv in Berlin gefunden. — 2) Regula, Das Regierungshandbuch der Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg (1545) (S. 28 ff.). In derselben fruchtbaren Weise wie das Ehestandsbuch (16. Jahrg. S. 280 ff.) bespricht R. die andere, gröfsere Schrift der Herzogin, die sie grösstentheils im Spätherbst 1544 im Hinblick auf den Regierungsantritt ihres Sohnes Erich II. (Exaudi 1545) niedergeschrieben und am 1. Jan. 1545 abgeschlossen hat. Tschackert hat sie zum ersten Male nach der in der „Silberbibliothek“ der Universität Königsberg befindlichen Originalhandschr. in seiner Biographie der Herzogin vollständig veröffentlicht. — 3) W. Merz, Die Generalkirchenvisitation in der Altländischen Präpositur vom 8. bis 28. Mai 1716 (S. 44 ff.). Die vollständigen Protokolle befinden sich im Staatsarchiv in Hannover. — 4) F. Büniger, Die Katechismuserbeiten des Hektor Mithobius (S. 117 ff.). Das katechetische Werk des Ratzeburgischen Generalsuperintendenten, von dem B. einen Druck von 1690, einen Abdruck der Erstausgabe von 1650 aufgetrieben hat, ist eins der besten jener Zeit. — 5) Kl. Löffler, Aus den Aufzeichnungen eines westfälischen Klosterbruders der Reformationszeit (S. 132 ff.). Der Laienbruder Göbel (Gobelinus) von Köln war von Ende 1502 bis zu seinem Tode Sommer 1544 Vogt des Augustinerchorherrnstifts Böödden bei Paderborn und hat als solcher ein Register über die Güter und Einkünfte des Klosters geführt. Für die Zeit 1502—1532 liegt es in einer Handschrift des Paderborner Altertumsvereins vor. Zwischenhinein hat G. tagebuchartige Aufzeichnungen eingetragen. L. teilt daraus diejenigen Abschnitte mit, die von den Fortschritten der Reformation in der näheren und weiteren Umgebung erzählen. — 6) Rich. v. Damm, Bertram v. Damm, ein braunschweigischer Zeit- und Streitgenosse Luthers (S. 160 ff.). B. v. D. gehörte in Erfurt, wo er Ostern 1513 immatrikuliert wurde, zu den Freunden des Eobanus Hessus und Euricius Cordus, siedelte 1520 nach Wittenberg über, liefs sich 1523 in seiner Vaterstadt Braunschweig als Arzt nieder, unternahm 1532 eine Reise nach Freiburg zu Erasmus und nach Basel zu Bonifacius Amerbach, veröffentlichte 1539 eine Versifizierung des Römerbriefs und starb 1542 in Braunschweig. Der Aufsatz ist aus familiengeschichtlichen Forschungen hervorgegangen und besonders betr. der Personalien ergänzungsbedürftig. — Analekten: 1. Lückemann, Aus der Geschichte

eines Stipendiums von 1520 (S. 206 ff.). Ursprünglich Messestiftung. Nach Akten des Landratsamts in Münster. — 2. Rud. Sperber, Das Simultaneum in Schleddehausen (S. 221 ff.). Nach Wiederherstellung des Katholizismus in Schl. Ende des 30jähr. Krieges suchten die dortigen Lutheraner ein Simultanverhältnis zu erreichen. Es gelang aber erst bei der Säkularisation des Bistums Osnabrück 1802. Neuerdings hat es einer friedlichen Scheidung der beiden Gemeinden Platz gemacht. — Miscellen: 1. H. Deiter, Ein lateinisches Spottgedicht auf die Ehelosigkeit der Geistlichen (S. 231 ff.). Aus einer Abschrift (17. Jahrh.) in Hdschr. 474 der Kgl. Bibl. in Hannover. Das Gedicht ist jedoch schon bekannt; über zwei alte Drucke, in denen es unter dem Titel: „Consilium collegii cuiusdam de mandata dimissione concubinarum solliciti exceptum cursorie a Pesquillo N. publico notario“ steht, vgl. Archiv f. Reformationsgesch. 7, 352; die von D. mitgeteilte Fassung stimmt fast völlig überein mit dem Abdruck bei Flacius, *Varia doctorum piorumque virorum de corrupto ecclesiae statu poemata ante nostram aetatem conscripta*, Basileae 1557, p. 371—377. — 2. Ders., Ein Lied auf die Niederlage des Herzogs Heinrich von Braunschweig i. J. 1545 (S. 237 ff.). Bezieht sich auf die Schlacht bei Northeim 11. Okt. 1545, Koldewey aus einem in der Wernigeröder Bibliothek befindlichen Drucke in etwas anderer Fassung bekannt. — 3. K. Kayser, Tauschurkunde Herzog Erichs d. ä. von Braunschweig und Lüneburg [1522] (S. 241 ff.). Nach der Bemerkung S. 266 schon einmal gedruckt. — Literarisches (von Ph. Meyer und dem Herausgeber Ferd. Cohrs).

*O. Clemen.*

80. Aus der *Historischen Zeitschrift* (München und Berlin: R. Oldenbourg) seien als für den Kirchenhistoriker in Betracht kommend notiert: Bd. 111. H. 3 S. 495—527 F. Vigener, Gallikanismus und episkopalistische Strömungen im deutschen Katholizismus usw. (erschien auch sep. und wird daher gesondert hier besprochen werden). — S. 528—599: F. Meinecke, Zur Beurteilung Rankes (Kritik der Schrift von O. Diether, Leopold v. Ranke als Politiker). — S. 600—609: F. Kern, Zur neuesten Literatur über die Aufgaben der Genealogie (Kritik von E. Devrient, Familienforschung und A. Hofmeister, Genealogie und Familienforschung als Hilfswissenschaft der Geschichte). — Bd. 112, H. 1 S. 1—28: M. L. Strack, Die Freigelassenen in ihrer Bedeutung für die Gesellschaft der Alten. — S. 29—131: M. Ritter, Studien über die Entwicklung der Geschichtswissenschaft. 4. Art. Das 18. Jahrh. (1. Montesquieu, 2. Voltaire, 3. Adam Smith, Herder, 4. Justus Möser, Edward Gibbon). — H. 2 S. 237—263: E. Schwartz, Zur Vorgeschichte des ephesinischen Konzils (ein Ausschnitt aus einer Darstellung der ost-

römischen Kirchenpolitik im 5. und 6. Jahrh. mit eingehender Würdigung des verkappten Apollinarismus und des antiochenischen, von Nestorius vertretenen Rationalismus, sowie der abwartenden Politik des römischen Bischofs Cölestin). — S. 327 — 340: P. Wentzke, Max von Gagern (Kritik von L. v. Pastor, Leben des Freiherrn Max v. Gagern). *Bess.*

81. Der 7. Jhrg. der Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte (*Revue d'Histoire Ecclésiastique Suisse*), Stans 1913, (über den 6. vgl. ZKG. 34, 425 f. Nr. 68) enthält hauptsächlich folgendes: Segmüller, Fridolin, Die Niederlage der Schweizer bei Paliano 1557 (S. 1 ff. 96 ff. 161 ff.) Fortsetzung zu der Abhandlung desselben im 6. Jhrg. S. 161 ff. 241 ff. — Catalogue des Prieurs et Recteurs des chartreuses de la Valsainte et de la Part-Dieu (S. 37 ff. 81 ff. 191 ff. 248 ff.). In der Einleitung verbreitet sich der Verfasser über seine Quellen und Vorarbeiten. — Büchi, A., Ein bischöflicher Visitationsbericht vom Jahre 1509 (S. 53 ff.). Abdruck des Berichts des Kardinals Matthäus Schiner, Bischofs von Sitten, über eine von ihm vorgenommene Visitation der an der Strasse zum grossen St. Bernhard gelegenen Pfarrei Liddes. Es ist der einzige Visitationsbericht Sch.s, der bekannt ist, und einer der wenigen, die aus vorreformatorischer Zeit aus der Schweiz erhalten sind. — Torriani, Edoardo, Un missionario dimenticato dello scorso secolo Agostino Torriani. Documenti autentici raccolti dal priore E. T. (S. 114 ff. S. 218 ff. 282 ff.). Biographie dieses unermüdligen Predigers († 1826) nach dessen Tagebuch und Briefen an ihn. — Wymann, Eduard, Urnerische Staatsbeiträge für kirchliche Zwecke (S. 126 ff.). Fortsetzung zu Jhrg. 5, S. 312 f. Da die Ratsprotokolle erst 1768, die der Landsgemeinde 1775 beginnen, die früheren Protokolle beim Brande von Altdorf 1799 zu Grunde gegangen sind, hat W. sekundäre und subsidiäre Quellen herangezogen, um ein Bild von der Wohltätigkeit im alten Uri zu Gunsten kirchlicher Bauten und Stiftungen zu gewinnen. — Curti, Notker, Die ältesten Disentis Eeigenkirchen (S. 227 ff.). C. beweist die Unmöglichkeit der Schenkung, die Wido, ein Grofser aus Pipins Heer, um 754 gemacht haben soll. Disentis liefs sie sich 1154 von Friedrich I. bestätigen. — Schmidlin, C. R., Die von Rollsche Stiftung der Kirche des heiligen Grabes und der Kaplanei zu Kreuzen bei Solothurn (S. 241 ff.). 1613 wurde bei Solothurn ein Kreuzweg mit 14 Stationen eingerichtet. Schultheifs Joh. v. Rolle erbaute dazu eine hl. Grabes-Kirche (vollendet 1643) und stiftete 1644 testamentarisch eine Kaplanei und ewige Messe. — Meier, Gabriel, Der Rosenkranz in der Reformationszeit (S. 296 ff.). Er wurde damals besonders in der Schweiz von den Altgläubigen

als Abzeichen getragen und deshalb von den evangelischen Obrigkeiten verboten.

*O. Clemen.*

82. Karl Heussi, Kompendium der Kirchengeschichte, dritte verb. und teilw. umgearbeitete Auflage. Tübingen S. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1913. XXXI u. 613 S. Preis 9 M. — Bei der Besprechung der beiden ersten Auflagen dieses Buches (Dezemberheft 1912 d. Zs.) sind die Vorzüge und Mängel bereits hervorgehoben worden. Die im Herbst 1913 erschienene 3. Auflage bezeichnet der Verfasser als verbessert und teilweise umgearbeitet. Diesen Namen verdient sie vollauf. Eine Gegenüberstellung der früheren Auflagen mit der vorliegenden zeigt, daß mit großem Fleiß und gründlicher Überlegung gearbeitet worden ist, um die Brauchbarkeit des Buches zu erhöhen. Es gibt kaum einen Abschnitt, der nicht mehr oder weniger geändert ist. Soviel ich erkenne, kam es dem Verfasser besonders darauf an, in den großgedruckten fortlaufenden Text möglichst auch das wirklich Bedeutungsvolle aufzunehmen und ihn dadurch gehaltreicher zu gestalten. Auch die Überschriften sind schärfer gewählt und heben sofort das Wesentliche heraus. Überhaupt spürt man auf jeder Seite, daß der Verfasser noch mehr als bisher das größte Augenmerk darauf gerichtet hat, mit wenig Worten viel zu sagen, so daß der Inhalt des Buches, besonders in der Geschichte der alten Kirche, an Tatsachen und Urteilen bereichert worden ist, obwohl der Umfang nicht zugenommen hat. Statt mancher früheren blassen und verschwommenen Wendung findet man jetzt eine bestimmte klare Fassung. Schon die verminderte Paragraphenzahl und die mit größter Umsicht und Abwägung durchgeführte Gliederung der Abschnitte haben die Geschlossenheit und Einheitlichkeit des Buches vermehrt. Eine neu hinzugekommene allgemeine Einleitung berichtet knapp über die Entwicklung der kirchlichen Geschichtsschreibung und sucht die Aufgabe der Kirchengeschichte zu bestimmen. Zu den orientierenden Vorblickern sind zwei neue getreten, der eine zu der Zeit der allmählichen Auflösung der Reichskirche, der andere zu der des Mittelalters. Die Abgrenzung desselben hat der Verfasser im Anschluß an G. Krüger an den Anfang des 8. Jahrh. heruntergerückt. Angenehm ist mir aufgefallen, daß jetzt manches entbehrliche Fremdwort durch eine gute deutsche Übersetzung wiedergegeben ist; vielleicht geht der Verfasser darin noch weiter. Auch die Literaturlauswahl ist durchgesehen und ergänzt; aber auch diesmal soll sie nicht mehr bieten als eine erste Einführung. Das hat vielleicht das Gute, daß die studentischen Benutzer des Buches gezwungen werden, auch zu größeren Werken zu greifen und sich nicht mit diesem Kompendium zu begnügen. Das wird sicherlich auch die sachliche, nüchterne Art der Darstellung be-

wirken, die sich vorwiegend an den Verstand und das Gedächtnis, weniger aber an das Gemüt wendet. Nach des Verfassers Absicht soll ja das Buch kein schönes, sondern nur ein nützliches sein; und als solches kann man es voll und ganz bezeichnen.

*Walter Mechler.*

**83.** Achelis, H. Das Christentum in den ersten drei Jahrhunderten. 2. Band, Leipzig 1912. Quelle u. Meyer, VII, 469 S. 8<sup>o</sup>, geb. 15 M. Gegenüber den 5 Kapp. des 1. Bandes ist der Inhalt des umfangreichern 2. Bd. auf nur 2 Kapp. verteilt. Das 6. K. S. 1—232 schildert unter der umfassenden Überschrift „Die katholische Kirche“ eingehend die Verfassung, den Gottesdienst, das Privatleben der Christen, die Bußdisziplin, die kirchliche Wissenschaft und die Synodalverfassung der Kirche. K. 7 „Staat und Kirche“ behandelt die Christenverfolgungen, die Heiligenverehrung und den Bestand der Kirche im 3. Jahrh. Die Angabe dieser Abschnitte, die wieder übersichtlich geteilt werden, gibt keinen Begriff von dem Reichtum und der Mannigfaltigkeit des Inhalts. Die Darstellung hält sich durchgängig auf der Höhe des 1. Bd., ist aber mit mehr Nachweisungen versehen und S. 416—450 von nicht weniger als 103 Exkursen mit wertvollem Material über viele Einzelfragen begleitet. Die gründlichste Kenntnis der alten Kirchenordnungen des Ostens und Westens verrät sich in der lehrreichen Schilderung der Entwicklung des in den ersten Jahrzehnten des 2. Jahrh. beginnenden monarchischen Episcopats mit den Ursachen, Förderungen und Folgen im Wechsel der Zeiten und Verhältnisse. „Als die Bischöfe in den montanistischen Propheten den Gegner witterten, verurteilte die Kirche im Montanismus ihre eigene Vergangenheit und verlor die eschatologische Haltung“. Bei Beschreibung des christlichen Gottesdienstes wird auch die Basilika und ihre Einrichtung vorgeführt, und es dürfte wohl manchem neu sein, daß sie anfänglich den Eingang im Osten, die Apsis im Westen hatte, später aber mit der wachsenden Bedeutung des Altars den Eingang im W. und die Apsis im O. erhielt (S. 59). Epiphanien erschiene als das erste Fest ohne Zusammenhang mit dem jüdischen Festkreis, wenn seine Feier schon für das 3. Jahrh. bewiesen wäre. Achelis zeigt, wie es zu Kompromissen und verständigen Auswegen kam und die Kirche ein Auge zudrückte, sobald das Christentum in höheren Ständen Eingang fand, die sich den Staatsämtern nicht entziehen konnten. Ebenso auch, wie man gegen Sünden der Unzucht mit unerbittlicher Strenge vorging und bei aller Hochschätzung der Virginität die Eheschließung begünstigte, auch trotz Standesunterschieds. Der Verfasser verfolgt die Anfänge der christlichen Kultur und die sittlichen Grundsätze der Kirche durch die verschiedensten Beziehungen des menschlichen

Lebens und meint S. 115: „Vielleicht ist der geistliche und religiöse Zustand der Kirche niemals auf einer solchen Höhe gewesen wie im 2. und 3. Jahrh., als die Gemeinden klein und übersehbar waren und von praktischen und einfachen Männern regiert wurden, die nichts weiter im Auge hatten, als einst vor Gott zu bestehen.“ Nachher gesteht er S. 143: In der Entwicklung der Bußdisziplin im 2. und 3. Jahrh. könne man leicht beobachten, daß die Anforderungen, welche die Kirche an die Gläubigen stellte, mit der Zeit geringer wurden, und daß man die Sünden mit immer leichteren Strafen belegte, doch ohne Wichtiges preiszugeben. Schön heißt es S. 164: „Das Schiff der Kirche lief von Palästina her in das Weltmeer ein, es wurde erfasst und getrieben von den Winden und Strömungen, die dort ihr Wesen hatten; man merkt aber doch, daß es seinen Kurs nach den Sternen richtete, die an seinem Himmel strahlten.“ — Indem der Verf. von der Verbindung der Einzelgemeinden untereinander und den Anfängen der jährlichen Synoden zu der Entwicklung der Metropolen und der Entstehung von Patriarchaten fortschreitet, hebt er auch alle die Großmachtstellung Roms begünstigenden Momente hervor, nicht ohne zu bemerken, daß das Wort Matth. 16, 13 ff. ihr viel größern Nutzen gebracht habe, als alle Tatsachen der Geschichte. Beim Streit über die Ketzertaufe und beim Novatianischen Schisma macht er aufmerksam, wie die Voraussetzungen der römischen Bischöfe in beiden Fragen geschichtlich falsch waren, aber unter Vergewaltigung geschichtlicher Tatsachen als apostol. Überlieferung erklärt wurden und als solche sich durchsetzten, wie daher der Begriff der apostol. Tradition in der Praxis die Intoleranz bedeuete. — Die Ursachen der Christenverfolgungen legt Achelis sorgfältig dar, und recht ausführlich beleuchtet er die systematischen Verfolgungen unter Dezius, Valerian und Diocletian sowie die mannigfachen und schwierigen Aufgaben und Verhältnisse, vor welche die Kirche gestellt wurde. „Das Verhalten der meisten Christen war nicht rühmlich gewesen, aber das Christentum ist als Sieger aus dem Kampfe hervorgegangen“ (S. 329). „Derselbe Martyrerkultus, der der Kirche zum Sieg über die Angriffe des Staats verholfen hat, wuchs zu einer Gefahr für das Christentum aus, deren Größe sich vorläufig noch gar nicht absehen liefs“ (S. 365). In den Ausführungen über diesen Gegenstand merkt man wieder die gründliche Sachkenntnis des Verfassers, seinen weiten Blick und seine unbefangene Würdigung historischer Erscheinungen. Während als Vertreter einer früheren Zeit Tertullian, und als Vertreter der christlichen Wissenschaft Origenes mit einem Abriss seiner Theologie vorgeführt wurde, schließt der Verfasser seine Darstellung mit Cyprian als dem Idealbilde eines Bischofs der damaligen Zeit, in dem sich

die Züge eines römischen Beamten und christlichen Charakters sympathisch vereinigen. Da die ernste Wissenschaft hier in gefälliger und geistvoller Form vorliegt, liest sich das Werk mit ebensoviel Gewinn als Genufs. Ein reichhaltiges Register S. 451 bis 469 erleichtert das Nachschlagen. (S. 46 liegt ein Versehen in der Reihenfolge der römischen Bischöfe vor.)

Kastellaun.

*Erbes.*

84. Arthur Freiherr von Ungern-Sternberg, *Der traditionelle Alttestamentliche Schriftbeweis „De Christo“ und „De Evangelio“ in der alten Kirche bis zur Zeit Eusebs von Cäsarea.* Halle a. S. 1913, Max Niemeyer. VIII, 304 S., 9 M. — Der Verfasser führt mit umfassendem Quellenmaterial den Nachweis, daß neben dem Symbol in den ersten drei Jahrhunderten ein ziemlich fester Traditionsstoff vorhanden gewesen sei, der in der Predigt und in der apologetischen Unterweisung den „Schriftbeweis“ für die Messianität Jesu, die Universalität des Christentums und dessen Abgrenzung gegen jüdische Ansprüche, für den Unterschied von Evangelium und Gesetz u. a. m. geliefert habe. Justin, Irenäus und Tertullian werden zunächst untersucht, dann nach den Alexandrinern vor allem Cyprian und Eusebius. Die Übereinstimmung in der Auswahl der als Autorität angerufenen Zitate ist in der Tat so groß, daß man dem Verf. für seine mühsame Arbeit nur dankbar sein kann und es höchstens bedauert, daß er aus rein äußeren, nicht recht durchsichtigen Gründen die Untersuchungen nicht noch weiter ausgedehnt hat, wie es im Vorwort angedeutet ist (Credner, Seeberg u. a.). So erscheint die Untersuchung tatsächlich „abgebrochen“ (Vorwort). Aber die Arbeit bleibt trotzdem einer der wertvollsten und gründlichsten Beiträge zur Exegese in der alten Kirche, an denen wir keinen Überfluß haben. Auf das Stereotype im altchristlichen Schriftbeweis wird man viel mehr als bisher achten müssen, um ihn richtig zu würdigen. Wer sich mit dem Schriftbeweis und den Bibelzitate der alten Kirche beschäftigt, wird in erster Linie die vorliegende Arbeit zur Hand nehmen müssen, die auch mit übersichtlichen Tabellen die Orientierung erleichtert.

Breslau.

*F. Kropatscheck.*

85. Michael Rackl, Dr. u. Prof. der Theologie in Eichstätt, *Die Christologie des heil. Ignatius von Antiochien, nebst einer Voruntersuchung: Die Echtheit der sieben Ignatianischen Briefe verteidigt gegen Daniel Völter* (Freiburger theologische Studien, 14. Heft). Freiburg 1914, Herder (XXXII, 418 S.) 8 M. — Ob es nötig war, eine so stattliche Monographie noch mit der Echtheitsfrage der Ignatianen zu belasten, die inhaltlich mit dem Thema nur indirekt in Beziehung steht

(S. 11—80), mag dahin gestellt bleiben. In Bardenhewers Alt-kirchlicher Literatur (I, 2. Aufl.) sind die Echtheitsfragen zuletzt (1913) so ausführlich behandelt, daß die an sich ja wertvollen Argumente gegen Völter auch anderwärts hätten veröffentlicht werden können, selbst wenn Bardenhewers kurze Notiz (I, 150), die Widerlegung der neuesten Bestreiter der Echtheit sei „kaum nötig“, zur Antwort gereizt hat (was ich nicht weiß). Die Arbeit als solche ist durch ihre Gründlichkeit, ihr Eingehen auf alle modernen Fragestellungen und die gesamte Literatur, ihre Übersichtlichkeit und Klarheit sehr verdienstlich. Sie fügt sich den zahlreichen anderen dogmengeschichtlichen Monographien von katholischer Seite ein, die uns immer durch solide Arbeit und Stoffreichtum eine willkommene, wertvolle Arbeitshilfe gewähren. Dies Lob gilt in vollem Maße auch von der vorliegenden Studie. Eine polemische Spitze hat diese Studie leider dadurch erhalten, daß der letzte namhafte Bearbeiter der Materie (Ed. v. d. Goltz T U XII, 3; 1894), dessen Arbeit wir alle in erster Linie dankbar benutzen werden, erklärte, er wolle die Theologie des Ignatius „vom Standpunkt protestantischer Wissenschaft“ behandeln und die Zitate, die das hohe Alter römischer Anschauungen beweisen sollen, widerlegen. Viele Mühe ist auf diese antiprotestantische Polemik verschwendet worden, die in der Einleitung damit angekündigt wird, daß der Verf. den Standpunkt einer besonderen „protestantischen Wissenschaft“ nicht anerkennen könne. Es handelt sich in dem Buch um die bekannten Fragen nach der Bedeutung der Worte: Wahrer Gott, wahrer Mensch, Agennesie, Weltenschöpfer, Messias usw. Die neuesten Lexika und Begriffsforschungen, die Zusammenhänge mit Paulus, Johannes und den ältesten Symbolen einerseits, mit der späteren dogmatischen Begriffswelt andererseits, die Einzelexegese der schon oft behandelten entscheidenden Texte, alles dies ist mit musterhafter Akribie und in lehrreicher Form verarbeitet worden. Wenn man etwa die neueste ausführliche Dogmengeschichte von unserer Seite (Seebergs 2. Aufl.) danebenhält, sieht man leicht das Gemeinsame und Trennende. Der reiche Diskussionsstoff wird jedem das Arbeiten erleichtern. Im Einzelnen sei hervorgehoben, daß der Dokerismus, gegen den Ignatius polemisiert, keine Gnosis sei (S. 116 ff.), daß die Agennesie den „ungewordenen Weltenschöpfer“ bezeichne (S. 184), daß Christus *ἄχρονος*, allwissend und Totenerwecker sei, daß er mit *λόγος Θεοῦ* und *γνώσις Θεοῦ* gleichzusetzen sei (S. 270 ff.) u. a. Der Inhalt des Buches ist nach der lexikalischen, exegetischen, patristischen und dogmengeschichtlichen Seite überhaupt sehr reich und vielseitig anregend. Es bewährt sich an ihm die gute Schule Grabmanns, dem das Buch auch gewidmet ist. Eine protestantische Theologie wird natürlich bei aller Anerkennung die kritische

Nachprüfung nicht vergessen dürfen. Nicht nur die Polemik gegen v. d. Goltz, sondern auch mehrfache Streiflichter auf moderne Christusleugner (S. 93 ff) und auf die Bedeutung des Ignatius für die Gegenwart (S. 375 ff.) zeigen, daß der Verfasser nicht ungern über sein eigentliches Thema hinausgegangen ist.

Breslau.

*F. Kropatscheck.*

86. Die Arbeit von H. S. Alivisatos, *Die kirchliche Gesetzgebung des Kaisers Justinian I.* Berlin, Trowitzsch und Sohn 1913, VIII, 133 S. M. 5,60 (— *Neue Studien zur Geschichte der Theologie und Kirche*, hg. von Bonwetsch und Seeberg, Heft 17) hat vor allem den Zweck, das Material der tatsächlichen Bestimmungen Justinians über die Kirche und kirchliches Leben vor dem Leser auszubreiten und zu ordnen. A. behandelt einleitend Justinians Leben, seine theologischen Schriften und theologische Lehre. Dann legt er dar, was Justinian positiv für die Kirche getan und geboten, was er negativ bekämpft und verboten hat, wie er in die inneren Angelegenheiten der Kirche eingegriffen, Klerus und Mönchtum reguliert hat. Justinian hatte nach A. durchaus nicht allein oder auch nur vorwiegend politische, sondern religiöse Motive seines Handelns, allerdings war seine Religiosität einer sehr einseitigen, intoleranten Art. Aber er wollte ehrlich Staat und Kirche reformieren und das Volk fördern. Die von A. Hauck angeregte Arbeit ist an sich nützlich und bringt manche interessante, wenig bekannte Parallelen zum westeuropäischen Kirchenrecht. S. 68 f. ist eine störende Umstellung von Worten mit untergelaufen, die Worte: oder sonst — Mißverständnis müssen hinter „Schwester“ eingefügt werden.

*B. Schmeidler.*

87. Arnold Pöschl, *Bischofsgut und mensa episcopalis.* Ein Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Vermögensrechtes. III. Teil: Die Entstehung des Mediobistums und die grossen Säkularisationen im 10. Jahrhundert. Erste Hälfte. Bonn, Peter Hanstein, 1912. XVII, 207 S., M. 8. — Der vorliegende Halbband von Pöschls Werk stellt hauptsächlich die tatsächlichen Zustände des allgemeinen Lebens der Völker des ehemaligen fränkischen Gesamtreiches im 9. und 10. Jahrhundert ins Licht. Die Epoche um 900 ist ein Tiefpunkt der europäischen Kultur auf allen Gebieten, naturgemäß auch auf dem der Kirchenverfassung. Bei vielen Bistümern, selbst Erzbistümern, in ganz Europa (Deutschland, Frankreich, Italien) setzen die Listen etwa von der 2. Hälfte des 9. bis tief in das 10., stellenweise selbst ins 11. Jahrhundert hinein aus; es ist das nicht nur ein Mangel der Überlieferung, sondern entspricht den tatsächlichen Zuständen, daß diese geist-

lichen Anstalten damals nicht bestanden. Viele von ihnen sind überhaupt nicht wiederhergestellt worden. Die aber erhalten blieben, litten ungemein unter der Not und Härte der Zeiten. Die Ursachen dafür sind mit wenig Worten zu bezeichnen. Es ist die Bedrängnis durch äussere Feinde — Normannen, Sarazenen, Ungarn —, die Schwäche der Zentralgewalt seit Ludwig dem Frommen und seinen Nachfolgern, das Aufkommen lokaler Gewalten, Grafen, Herzoge, Markgrafen. Diese betrachteten die reichen Kirchengüter und kirchlichen Machtbefugnisse als willkommene Beute und Objekte ihrer Ausdehnungsgelüste. Königtum und Bistum stehen meist gegen die lokalen Gewalthaber zusammen und erliegen ihnen meistens gemeinsam bis weit in das 10. Jahrh. hinein, wo eine rückläufige Bewegung einsetzt. Auf doppelte Weise suchen die lokalen Gewalten die Bistümer und Kirchen von sich abhängig zu machen, mehr indirekt, indem sie mit Gewalt die Einsetzung — auch Absetzung — von Bischöfen erzwingen, je nachdem sie ihnen genehm und willfährig sind oder nicht, und direkt, indem sie die geistliche Gewalt ganz an sich nehmen, sie sich selbst, Mitgliedern ihrer Familie, unmündigen Kindern und dergl. übertragen. Laienbischöfe und Laienäbte sind eine verbreitete Erscheinung des 9. und 10. Jahrhunderts. Zwischen Abhängigmachung der geistlichen Inhaber und direkter Okkupation der geistlichen Stellen — Mediatbistum und Laienbistum — finden sich die mannigfaltigsten Übergangsformen und Zwischenstufen. Indem die Erscheinung gemeineuropäisch ist, zeigt sich, dafs sie nicht aus der Geschichte der einzelnen Kirche verstanden werden kann, dass die hier vielfach zufälligen Nachrichten ihre Beleuchtung und ihr Verständnis erst aus der Gesamtentwicklung erhalten. Die Erscheinung ist auch nicht germanisch oder nichtgermanisch — gerade in den romanischen Gebieten Frankreich und Italien tritt sie vielfach früher und intensiver auf als beispielsweise im ostfränkischen Reiche, das sich der äusseren Angriffe länger und besser zu erwehren vermochte. Sie hat mit allgemeinen Volkscharakteren und dergleichen Abstraktionen nichts zu tun, viel mehr mit den äusseren Ereignissen der Zeit. In einer Richtung könnte die allgemeine Auffassung einer Ergänzung und Fortführung bedürftig erscheinen durch Beantwortung einer Frage: haben die lokalen Gewalten, indem sie die materiellen und geistlichen Machtmittel der Kirchen an sich rissen, nun damit etwas zur Abwehr der äusseren Feinde, zur Förderung des allgemeinen Wesens geleistet und taucht der Gesichtspunkt jemals in den Quellen auf oder handelt es sich, wie es nach den vorwiegend oder allein geistlichen Quellen zunächst scheinen könnte, nur um rohe Gewalt und Begehrlichkeit? Ein Werk von so allgemein historischer Auffassung wie das vorliegende dürfte auch diese Frage einmal aufwerfen. *B. Schmeidler.*

88. A. v. Martin, *Mittelalterliche Welt- und Lebensanschauung* (im Spiegel der Schriften Coluccio Salutati). München u. Berlin, Oldenbourg, 1913. X, 166 S. (= *Histor. Bibliothek* Bd. 33). M. 4.— Der Titel des Werkes — auf dem Deckel stehen nur die von mir nicht eingeklammerten Worte, auf dem inneren Titelblatt sind sie kleingedruckt hinzugefügt — ist eine Naivität; die Arbeit ist eine kleine Spezialstudie über Coluccio Salutati, wie der Verf. deren nun bald ein halb Dutzend an verschiedenen Stellen niedergelegt hat. Col. Sal. ist das erste und bisher einzige Objekt von M.s Tätigkeit; er hat in seinen Werken viele Züge mittelalterlicher Weltanschauung gefunden, wie sie bei Eicken (und dessen Kritikern) dargelegt ist; ein Werk wie Taylor, *Medieval Mind* (1911) kennt er nicht. Nach den also bei Eicken usw. gefundenen Gesichtspunkten reiht er die Gedanken von Col. Sal. aneinander und begleitet sie mit breiten Erörterungen, einen Wert hat die Arbeit nur als Inhaltsangabe der Schriften des Forentiner Staatskanzlers. Die Anfängerarbeit hätte nicht in einer Sammlung vom Werte der *Histor. Bibl.* Aufnahme finden sollen.

*B. Schmeidler.*

89. Gustav Kleemann, *Papst Gregor VIII (1187)*. A. Marcus und E. Weber, Bonn, 1912. 62 S., 1,80 M. (= *Jenaer Historische Arbeiten* hg. von A. Cartellieri und W. Judeich Heft 4). — Die kleine Arbeit enthält eine Zusammenstellung und paraphrasierende Umschreibung der Quellen über dieses kurze Pontifikat, ohne wissenschaftliche Resultate oder eigenen Wert. Einen solchen hat am ersten noch die Beilage I, enthaltend Urkunden Gregors VIII., die bei Jaffé-Löwenfeld noch nicht verzeichnet sind; freilich erforderte das Sammeln dieser Ergänzungen aus den Kehrchen Regesten auch keine erhebliche, eigentlich wissenschaftliche Arbeit.

*B. Schmeidler.*

90. Hugo von St. Victor, *Soliloquium de arha animae* und *De vanitate mundi*, herausgg. von Karl Müller, Prof. in Tübingen. (Kleine Texte, herausgg. von H. Lietzmann 123. Heft). Bonn 1913, A. Marcus u. E. Weber 51 S. 1,30 M. — Eine Textrezension des gelehrten Kenners der mittelalterlichen Literatur wird jeder mit Dankbarkeit entgegennehmen. Die Verbesserungen am Text dieser beiden „unzweifelhaft echten“ Schriften sind sehr beträchtlich, die Anmerkungen recht ergiebig. Es ist für jeden ein Genuß, auf so sicherem Boden einen Ausschnitt aus der besten Mystik neu kennen zu lernen.

Breslau.

*F. Kropatscheck.*

91. I. Nikol. Pfeiffer, *Die ungarische Dominikanerordensprovinz von ihrer Gründung 1221 bis zur Tatarenverwüstung 1241 — 1242*. Zürich 1913,

Gebr. Leemann u. Co. (XVI, 240 S.) II. Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland. Herausgegeben von Paulus v. Loë und Benedictus M. Reichert. Leipzig, O. Harrassowitz, a) 6. Heft: Registrum litterarum Raymundi de Capua 1386—1399, Leonardi de Mansuetis 1474—1480. Von Benedictus M. Reichert. 1911. (VII, 151 S.) M. 6.—, b) 7. Heft: Registrum litterarum Salvi Cassettae 1481—1483, Barnabae Saxoni 1486. Von Benedictus M. Reichert. 1912. (VIII, 95 S.) M. 4.— c) 8. Heft: P. Raimundi Bruns Ord. Praed. Annales Conventus Halberstadiensis. Eine Chronik der Militärseelsorge u. Missionstätigkeit der deutschen Dominikaner in Brandenburg-Preußen im 18. Jahrhundert. Herausgegeben durch P. Maternus Heinrichs O. P. 1913. VIII, 151 S.) M. 6.—, d) 9. Heft: Beiträge zur Geschichte des Dominikanerordens in Mecklenburg (Seite 1—20: Das Dominikanerkloster zu Röbel; Seite 21—75: Mecklenburgische Dominikanerurkunden). Von Axel Vorberg. 1913. (III, 75 S.) M. 3.—

I. Mit Heranziehung einer reichen Literatur gearbeitet, bietet das an erster Stelle genannte Buch, eine Dissertation (Freiburg i. d. Schweiz), für die Jahre 1221 bis 1241/42 eine Ergänzung, zuweilen auch Berichtigung des grundlegenden Werkes von S. Ferrari über die Dominikanerprovinz Ungarn. Die Darstellung leidet an starken stilistischen Mängeln u. unnötiger Breite, umfaßt im übrigen nur 134 (von den 240) Seiten. War es wirklich nötig, in einem Anhang von ca. 100 Seiten das schon bekannte Quellenmaterial noch einmal (u. zwar mit geringer Sorgfalt!) abzudrucken — auch aus allgemein zugänglichen Werken wie Mon. Germ., Theiner, Bremond, Quéatif-Echard? II. Näher dürften dem Interesse unserer Leser die letzten Veröffentlichungen in den „Quellen u. Forschungen . . .“ liegen. Heft 6 u. 7 bilden eine Einheit; sie bringen aus den im Ordensarchiv zu Rom enthaltenen Registerbänden, in die der jeweilige Sekretär die gesamte Korrespondenz des Generals einzutragen hatte, die Regesten, mehrfach auch den ganzen Wortlaut von Erlassen für die Jahre 1386/99 u. 1474/86. Die Reichhaltigkeit des gebotenen Materials erhellt schon rein äußerlich aus dem Umstande, dass für den einen Monat, den Barnabas Sassoni an der Spitze des Ordens stand, 42 solcher Regesten vorliegen. Dem entspricht der wertvolle Inhalt. Wüßte man nicht schon, welche Rolle gerade im Dominikanerorden das Studienwesen spielte, so würde man es aus dieser Publikation lernen, die mit ihrer Fülle von Namen zugleich eine reiche Fundgrube für die Gelehrten-geschichte des Mittelalters bildet; Überweisungen von Lektoren u. Studenten an inländische, oft auch auswärtige Konvente u. Universitäten, Beförderungen zu wissenschaftlichen Graden, Vorschriften zur Regelung

der Studien, Verordnungen zugunsten der Anschaffung von Büchern finden sich in einer Menge, die nur durch die Zahl der auf die Ordensreform im engeren Sinne bezüglichen Bestimmungen überboten wird. Und auch diese sprechen eine beredete Sprache: Sie zeigen uns das starke Vordringen, zuweilen auch die Hemmungen der Klosterreform, u. sie zeigen uns die Ordensgenerale auf Seiten der Observanten, deren Führer, so Konrad von Preußen, Jakob von Stubach, die rege Unterstützung ihrer Oberen finden. Damit verbinden sich Züge des intimsten persönlichen Lebens: Hier wird eine Köchin, eine Pfrörtnerin ihres Amtes entkleidet, dort ein Dispens von körperlichen Gebrechen, von illegitimer Herkunft, eine Anwartschaft auf Klosterzellen, auf Terminierbezirke erteilt, dort der Besuch eines Bades, das Halten einer Dienerin, das Zusammenwohnen mit der Mutter gestattet. Legate, Schulden, Veruntreuungen, Apostasieen, Sittlichkeitsdelikte, Streitigkeiten zwischen Ordensbrüdern, studentische Ausschreitungen, wohl auch Entführungen von Nonnen ziehen in buntem Wechsel an uns vorüber. Interessante Einzelheiten allgemeinerer Art finden sich in den Nachrichten über die Inquisition (so namentlich über die durch den malleus maleficarum bekannten Jac. Sprenger u. Heinr. Krämer), über den Schismatiker Andreas Zamometic, über die Reliquien des Albertus Magnus; anderseits über angesehene Laien, wie die Grafen Ulrich u. Eberhard von Württemberg, Friedrich den Pfalzgrafen bei Rhein, u. ihren Anteil an der Klosterreform. — Betrifft auch die Korrespondenz vorwiegend die Ordensprovinz Teutonia, so gehen doch andere Gebiete keineswegs leer aus. Aus der Provinz Saxoniam begegnen neben Nimwegen, Zütphen, Zierikzee, Harlem etc. unter den gelegentlich erwähnten Konventen auch Hamburg, Lübeck, Bremen, Magdeburg, Halberstadt, Halle, Soest, Dortmund, häufiger Erfurt, Leipzig usw. Kurz: der Herausgeber darf des Dankes sicher sein für die von ihm erschlossene Quelle zur Ordensgeschichte, u. mit Spannung sieht man der Fortsetzung entgegen. Verdient sind die in den Fußnoten gebrachten biographischen Nachweise; bedauerlich aber u. für den Gebrauch der Hefte störend ist das Fehlen eines Personen- u. Ortsregisters, die für den Schluss der Publikation aufgespart sind. — Auf Norddeutschland beziehen sich die beiden folgenden Hefte: c) Von hohem Wert sind die Annalen des Dominikanerklosters in Halberstadt (in Heft 8), bis ca. 1760 verfasst von P. Raimund Bruns O. P., bis 1810 weiter geführt von anderen Mitgliedern des Konventes. Nachdem man sie lange vergebens gesucht, wurden sie im Jahre 1911 von P. Paulus von Loë, dem trefflichen Kenner der Ordensgeschichte, in der Magdeburger Stadtbibliothek entdeckt u. dem Herausgeber zur Publikation überlassen. Reichhaltig an Material für die Geschichte u. Kunstgeschichte des 1627 neu erstandenen Klosters

wie an Einzelheiten für andere norddeutsche (namentlich westfälische) Konvente, haben sie ihre weiterreichende Bedeutung durch die Nachrichten über die Tätigkeit der Dominikaner in Berlin, wo die ersten Pröpste der Hedwigskirche dem Orden angehörten, in Potsdam, Spandau, Stettin, Magdeburg und auf dem schlesischen Kriegsschauplatz. Sie sind dadurch unentbehrlich für die — erst zu schreibende! — Geschichte der Militärseelsorge in Brandenburg-Preußen, wichtig aber auch für die der katholischen Gemeinde in Berlin u. der in Potsdam, wo der Verfasser 10 Jahre lang, geschätzt von Friedrich Wilhelm I., als Seelsorger wirkte. Den jähen Abbruch dieser Tätigkeit beleuchtet ein als Anhang beigefügter Originalbericht des P. Bruns; eine zweite Beilage enthält eine — bereits früher gedruckte — Statistik über den Stand der Ordensprovinz am Ausgang des 18. Jahrhunderts. — Leider hat der Herausgeber mit Rücksicht auf einen in Aussicht genommenen 2. Band von allen Erläuterungen abgesehen. Wünschenswert wären solche namentlich auch für den dem Mittelalter geltenden Abschnitt der Annalen, für den dem Verfasser das Klosterarchiv nicht zur Verfügung stand. Mehr als dürftig an Inhalt, enthält dieser Teil zugleich mannigfache Irrtümer; Berichtigung u. Ergänzung bieten u. a. das Urkundenbuch der Stadt Halberstadt u. — durch teilweise ungedruckte Urkunden — das Staatsarchiv Magdeburg (unter der Signatur: „Stadt Halberstadt D“), teilweise auch Heft 4 der „Quellen u. Forschungen.“ d) Heft 9 bildet die Fortsetzung der in Heft 5 erschienenen Beiträge zur Geschichte des Ordens in Mecklenburg u. bringt zugleich den vollen Wortlaut verschiedener dort in Regestenform veröffentlichter Urkunden. Verhältnismäßig gering ist die Ausbeute der 2. Abteilung (für das Kloster Röbel): Sehr dankenswert sind hier die Beiträge S. 8—15 zur Geschichte der Ordensreform (für Röbel, Prenzlau, Soldin etc.); aber im übrigen fühlt man sich versucht, zu sagen: Weniger wäre mehr gewesen. Denn es ist nicht recht einzusehen, weshalb S. 2 ff. die beiden Urkunden v. J. 1298, S. 5 f. die Inschriften der Röbeler Chorstühle, S. 17 die Nachrichten über den letzten Prior — alles Stücke, die bereits einwandfrei publiziert sind — noch einmal in extenso gebracht werde; u. der begleitende Text S. 4 f., 6 f., 15 f. hätte sich sicherlich etwas weniger gewissenhaft u. wörtlich an die — übrigens zitierten — „Kunst u. Geschichtsdenkmäler“ anlehnen dürfen! Sollte das spärliche Material vervollständigt werden, so hätte es sich wohl eher gelohnt, die S. 7 erwähnten Urkunden aus dem Schweriner Hauptarchiv zu veröffentlichen. Außerdem hätten die Dokumente bei Riedel, Codex diplom. Brandenburg., A VIII 194 u. XXV 127 f. (aus den Jahren 1303 u. 1515) herangezogen werden können. — Sehr wertvoll sind die

Beiträge der 3. Abteilung. Den wissenschaftlichen Ertrag hat P. Paulus von Loë, der auch in dem beachtenswerten Index verschiedene Druckfehler des Textes stillschweigend verbessert u. manche Erläuterungen zu den Personennamen gibt, in einem kurzen Vorwort präzis zusammengefaßt; wir erwähnen daraus: eine bisher unbekannte Bulle Klemens' VI vom 15. Juni 1342., instruktives Material zur Entwicklung des Ablasswesens, zur Geschichte der Observanz (Congregatio Hollandica), zur Stimmung in Deutschland u. Rom am Vorabend der Reformation, zu deren Einführung in Rostock. Nachzutragen wäre etwa noch ein Hinweis auf die reformfreundlichen Bemühungen des Markgrafen von Brandenburg. Dafs Greifswald um 1400 wenigstens vorübergehend zur Ordensprovinz Saxonia gehörte, zeigt der Artikel des Rezensenten in dieser Zeitschrift Bd. XXXIV S. 87; dafs anderseits die Zugehörigkeit der Klöster von Schleswig u. Hadersleben zur Provinz Dacia noch im Jahre 1528 nicht unbestritten war, ergibt sich aus de Wedel-Jarlsberg, La Province de Dacia, (Rome-Tournai 1899), S. 64.

*Fritz Büniger.*

92. Für viele Leser dieser Zeitschrift wird das Büchlein von Alfred Götze, Frühneuhochdeutsches Glossar. Bonn, A. Marcus und E. Weber, 1912. VIII, 136 S., 3,40 M., geb. 3,80 M. (Kleine Texte hrsg. von H. Lietzmann, Heft 101) ein wertvolles und nützlichcs Hilfsmittel sein. Referent ist nicht in der Lage, aus eigener Kenntnis ein kritisches Urteil abzugeben oder mit Beiträgen für spätere Auflagen aufzuwarten; dafs aber das Buch für das Verständnis von hochdeutschen Texten von Ende des 15. bis etwa zur Mitte des 17. Jahrhunderts von Wert sein wird, zeigt das Vorwort, in dem die Probleme, die sich hier ergaben und überhaupt bei Arbeiten dieser Art ergeben, sachkundig auseinandergesetzt werden.

*B. Schmeidler.*

93. A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. (Meisters Grundrifs der Geschichtswissenschaft II, 6.) 2. Aufl., Leipzig u. Berlin, Teubner 1913. IV, 238 S. Geh. 5 M., geb. 5,60 M. — Jedermann weifs, dafs kirchliche Rechts- und Verfassungsgeschichte eines der gegenwärtig am lebhaftesten angebauten Gebiete mittelalterlicher Geschichtsforschung ist, auch in den Blättern dieser Zeitschrift ist über viele einzelne Neuerscheinungen berichtet worden. Es wäre ganz unmöglich, den Inhalt des bekannten trefflichen Grundrisses von W. in dieser seiner grossen Erweiterung und gänzlichen Neubearbeitung auch nur andeutungsweise in kurzen Worten referierend wiederzugeben. Es mag hier die kurze Charakteristik genügen, dafs das Buch den weiten Umfang seiner Aufgabe in hervorragender Weise ausfüllt und den höchsten Anforderungen gerecht wird. Es bietet ausserordentlich reichhaltige,

bis in die neueste Zeit fortgeführte Literaturangaben und eine durchsichtig klare, überall auf das Wesentliche der Einrichtungen und Zusammenhänge gerichtete Darstellung. Der Verf. hat seinen früheren Plan, seine Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter über den ersten, 1905 erschienenen Band hinaus fortzusetzen, aufgegeben und dafür alle Kraft der Neubearbeitung dieses Grundrisses zugewendet. Er hat damit ein Werk geschaffen, das weit mehr ist als ein Handbuch für Studierende; jeder Forscher wird hier neben zuverlässiger Auskunft über Einzelfragen einen Überblick und sachkundiges Urteil über den gesamten Stand der Wissenschaft finden. Wenn der Verf. für sein gleichsam neues Werk Freunde erst wieder werben zu müssen meint, so wird ihm der Kreis aller Urteilsfähigen sofort zufallen und ihm den Dank für seine Mühe nicht vorenthalten.

*B. Schmeidler.*

**94.** Johannes Heldwein, Die Klöster Bayerns am Ausgange des Mittelalters. München, J. Lindauer, 1913. XV, 202 S. 4 M. — Mit großem Fleiß und ausgedehntem Quellenstudium hat der Verf. ein weitschichtiges Material für das innere Leben der bayrischen Klöster im 15. Jahrh. durchgearbeitet. Er verzeichnet und beschreibt die vielfachen damaligen Ansätze zu Reformen und zur Neuerweckung des religiösen Lebens, die aber niemals nachhaltig sein konnten, weil sie in Äußerlichkeiten stecken blieben; klösterliche Wohlfahrtspflege ist viele zu bemerken und zu loben, ob sie aber ihren eigentlichen Zweck erreichte, zu bezweifeln. Wissenschaftliches Leben fehlte nicht, allerdings nahm nur die Minderzahl der Mönche an ihm teil; die Zusammenstellungen des Verf. über wissenschaftliche Persönlichkeiten, über Hss. und Bibliotheken sind ein wertvoller Beitrag zur Geschichte des Frühhumanismus. Das gleiche gilt über das 4. Kapitel über die Pflege der Kunst, das 5. Kapitel über die sittlichen Zustände zeigt natürlich im einzelnen sehr verschiedene Bilder. Das Gesamturteil des Verf. ist ein solches, wie es dem Protestanten naheliegen und natürlich erscheinen wird, dafs — neben dunkleren Seiten — viel löbliches Streben und Bemühen nicht zu verkennen sei, das aber wegen innerer Unzulänglichkeit niemals dauernden und größeren Erfolg habe erzielen können.

*B. Schmeidler.*

**95.** Zwei hübsche, auch mit guten Abbildungen ausgestattete Darstellungen zur örtlichen Kirchengeschichte sind die Arbeiten von Joh. Doll, Frauenwörth im Chiemsee, und Seeon, beide Freiburg i. Br. 1912, Herdersche Verlagsbuchhandlung, 137 bzw. 75 S., 3 M. bzw. 2 M. — Ist die Erscheinung und das Schicksal von Frauenwörth äußerlich glänzender, als eines hochadligen Damenstiftes, wo die Töchter von Königen geboten

und ihre Frauen bestattet wurden, das so nicht selten in Beziehungen zur allgemeinen deutschen Geschichte steht, so hat Seeon mehr auf eigene Leistungen in Kunst und Wissenschaft hinzuweisen; schöne Fresken des 16. Jahrh.s sind erst kürzlich hier aufgedeckt worden. Die wichtigste Eigentätigkeit des Frauenklosters ist die wirtschaftliche und ebenso wie die von Seeon eingehend dargelegt, jenes war später häufig auch Strafanstalt für adlige Damen und in weiterem Sinne Erziehungsanstalt wie noch heute. Wer es liebt, sich den allgemeinen Gang der Geschichte konkret anschaulich werden zu lassen, wird hier mancherlei Material finden und die anspruchslosen Schilderungen gerne durchsehen.

*B. Schmeidler.*

96. J. Wülk und H. Funk, Die Kirchenpolitik der Grafen von Württemberg, bis zur Erhebung Württembergs zum Herzogtum (1495). Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte Bd. 10, Stuttgart, W. Kohlhammer, 1912. XVI, 117 S. 1,50 M. — Die Entstehung landeskirchlicher Bildungen im 15. Jahrh. ist in neuerer Zeit mehrfach behandelt und dargestellt worden, die Verfasser sammeln und besprechen alle zum Thema gehörigen vorhandenen Nachrichten für Württemberg. J. Wülk liefert die allgemeine Einleitung und die Abschnitte 1—4 über die Stellung der württembergischen Grafen zur geistlichen Gerichtsbarkeit, zum Patronat, zur Steuerfreiheit der Kirche und des Kirchengutes, über ihren Einfluß auf die innerkirchlichen Angelegenheiten, H. Funk liefert Abschnitt 5 über die Stellung der Grafen zu den Klöstern, nämlich über die Erwerbung und Handhabung der Vogtei und über die Prälaten als Reichs- und Landstände. Es ergibt sich, daß die Grafen suaviter in modo, aber fortiter in re vorgingen, stets in Übereinstimmung mit Rom, nie mit Gewalttat, sachlich gerecht, aber energisch in Ausdehnung ihrer landesherrlichen Rechte, so daß nach Erhebung des Grafen Eberhard im Barte zum Herzog (1495) das Wort fallen konnte, das Funk zum Schluß zitiert: *Dux Württembergiae papa in terris suis.*

*B. Schmeidler.*

97. J. Schairer, Das religiöse Volksleben am Ausgang des Mittelalters. Nach Augsburger Quellen (= Beiträge z. Kulturgesch. des Mittelalters und der Renaissance, hrsgg. v. Walter Götz, Heft 13). Leipzig-Berlin, Teubner, 1914. 136 S. 4 M. — Die Durchforschung des religiösen Volkslebens im ausgehenden Mittelalter ist eine Aufgabe, die gelöst werden muß, um ein unbefangenes und solid begründetes Urteil über die Reformation und ihre Wirkungen anzubahnen. Einen Streifzug in dieses Gebiet hat Sch. unternommen. Er beschränkt sich auf

Augsburg — ganz gut, denn in dieser Reichsstadt treten alle die in Deutschland sich regenden Kräfte und Bestrebungen zutage, und die Dinge, wie sie hier vor sich gehen, haben vielfach typische Bedeutung. Disposition: I. Die formale Verselbständigung des religiösen Volkslebens. A. Negative Faktoren. B. Das Eindringen positiver neuer Werte. II. Die nationale Gestaltung des religiösen Volkslebens. 1. Die religiöse Gedankenwelt im Volke (Theorie). 2. Die tatsächliche Wirklichkeit des religiösen Volkslebens (Praxis). Dazu viele Unterteile. Diese Disposition ist künstlich und unglücklich, sie zerreit organische Zusammenhänge. Quellen sind die Augsburger Chroniken, für II, 1 hauptsächlich die in Augsburg erschienenen Druckschriften. Sch. rechtfertigt letzteres S. 83: „Man druckte, was an Ort und Stelle begehrt, und nahm, was einem am nächsten geboten wurde.“ Dieser Satz muß aber sehr eingeschränkt werden; auf die reformatorischen Flugschriften, die ca. 1520 bis ca. 1525 in Augsburg erschienen, mag er zutreffen, aber damals spekulierten die Augsburger Drucker und Verleger auf Absatz in allen deutschen Gauen. Dieser Abschnitt ist überhaupt der schwächste in der ganzen Abhandlung. Zur Würdigung des Gedankengehalts der religiösen Volksliteratur im endenden Mittelalter bedarf es theologischer, bes. dogmengeschichtlicher Kenntnisse, über die Sch. nicht verfügt. Auch hätte er sich hier nicht an zusammenfassende Darstellungen (Hasak, Janssen) halten dürfen, sondern die Schriften selbst, wenigstens einzelne, studieren müssen. Aber auch sonst zeigt die Arbeit Mängel, besonders Fehler in den Zitaten und ungenügende Literaturbenutzung. Von Frdr. Roth, Augsburgs Reformationsgesch. I [<sup>2</sup> 1901] hat er die erste Auflage, von Woltmann, Holbein gleichfalls die erste Auflage benutzt. Das reichhaltige Werk von Weis-Liebersdorf, Das Jubeljahr 1500 in der Augsburger Kunst, 2 Bände, München 1901, ist ihm ganz entgangen, ebenso z. B. der Aufsatz von Roth über den Meistersinger Georg Breuning, Monatshefte der Comenius-Gesellschaft 13, 74—93.

O. Clemen.

98. Dem ZKG. 34, 446 unter Nr. 92 angezeigten, als Nr. 16 der „Zwickauer Faksimiledrucke“ erschienenen „Gilgengart“ tritt als Nr. 22 der Sammlung zur Seite die Reproduktion eines lateinischen Horariums, von dem kürzlich die Kommission für den Gesamtkatalog der Wiegendrucke ein Exemplar in der mit der Erfurter Stadtbibliothek vereinigten Bibliotheca Amploniana aufgespürt hat: *Horae nostrae dominae secundum usum ecclesiae Romanae*, Kirchheim i. E. Markus Reinhard, c. 1490. Das Original exemplar ist sehr zerlesen und beschmutzt. In unserer Nachbildung erscheint es in ursprünglicher Sauberkeit und unberührter Schönheit, so wie

es seinerzeit die Druckerei verlassen hat. In Schwarz- und Rotdruck, mit rot und blau eingemalten Initialen, jede Seite von einer reizvollen Bordüre umgeben, der Text durch mehrere blattgroße und kleinere Holzschnitte unterbrochen — so wirkt dieses (auch für die Inkunabelforschung wichtige) Gebetbuch höchst stilvoll.

*O. Clemen.*

**99.** Aus der „Festschrift Christoph Walter zu seinem 70. Geburtstage gewidmet von dem Verein für niederdeutsche Sprachforschung (Norden u. Leipzig, Diedr. Soltau, 1911)“ ist uns der Aufsatz von M. Perlbach S. 58—63: „Eine neue Zeitung vom Berge Sinai 1511. Fragment eines niederdeutschen Druckes“ zugegangen. Vom Vorder- und Hinterdeckel eines aus Halberstadt stammenden Bandes der Universitätsbibliothek zu Halle hat P. zwei Druckblätter abgelöst, die sich als die zweite Hälfte einer niederdeutschen, bei Jurgen Richolf in Lübeck gedruckten „neuen Zeitung“ über ein 1511 auf dem Sinai geschehenes Wunder erwiesen. Panzer und Weller kennen nur hochdeutsche Drucke von 1512 und 1514. P. druckt das niederdeutsche Fragment und vorher Weller 752 mit den Varianten von 753 ab.

*O. Clemen.*

**100.** Im „Philologus“ 1912 versteckt, findet sich S. 314 bis 317 eine Notiz von Eb. Nestle über die merkwürdige Ausgabe eines Teils der lateinischen Bibel, die 1529 in Wittenberg erschienen ist (Pentateuchus. Liber Josue. Liber Judicum. Libri Regum. Novum Testamentum). Vgl. RE<sup>3</sup> 3, 44. N. stellt zusammen, in welchen Punkten sprachlich damals die Arbeit des Hieronymus korrigiert worden ist.

*O. Clemen.*

**101.** Hans Dix, Das Interdikt im ostelbischen Deutschland. Inaugural-Dissertation Marburg. Marburg i. H., Chr. Schaaf 1913. XVI, 121 S. — Diese Doktordissertation weist diejenigen Vorzüge auf, durch die sich solche Arbeiten oft auszeichnen: sie ist streng methodisch und peinlich sauber. Der Verf. hat sich in doppelter Hinsicht feste Grenzen gezogen: Er untersucht die praktische Anwendung des Interdikts auf einem beschränkten Gebiet, innerhalb des deutschen Koloniallandes östlich der Elbe und Saale, genauer in den Bistümern Lübeck, Schwerin, Ratzeburg, Kammin, Magdeburg, Havelberg, Brandenburg, Lebus, Merseburg, Naumburg, Meißen und Breslau. Und er hat sich ferner auf das gedruckte Quellenmaterial beschränkt. Auch das ist durchaus zu billigen, da eine umfassende und erschöpfende Ausbeutung der Archive ausgeschlossen war. Der Verf. ist nun folgenden Weg gegangen: Sein Quellenmaterial verzeichnet 135 von ca. 1200 bis zum Beginn der Reformationszeit verhängte Interdikte (die Zahl der tatsächlich verhängten ist bedeutend größer gewesen). In der zweiten Beilage sind sie in chro-

nologischer Reihenfolge mit den zugehörigen Quellenbelegen zusammengestellt. Dieser Stoff wurde nun nach bestimmten Gesichtspunkten gesichtet und geordnet, gemeinsame Züge und interessante Abweichungen notiert. Die zusammenfassende Verarbeitung erfolgte dann so, daß zuerst die formalen Seiten, die äußeren Formen des Interdikts, darauf mehr die kultur- und wirtschaftsgeschichtlichen Momente beachtet wurden. So werden wir über die Ursachen der Interdiktsverhängung, über die Befugnis dazu und ihre praktische Ausübung, über räumliche und zeitliche Ausdehnung, über Aufnahme des Interdikts bei Klerus und Laien und über die nachteiligen Folgen der Interdiktsverhängung (materielle Schädigung für die Laien und auch für die Kleriker, Sinken des Ansehens des Klerus, Nachlassen des kirchlichen Sinnes, religiös-sittliche Verwilderung, Anwachsen der Häresie) unterrichtet. Ich hebe nur noch das Ergebnis hervor, daß die Bettelmönche fast immer im Gegensatz zu den übrigen Ordens- und den Diözesanklerikern sich leicht bewegen ließen, sich der Laien anzunehmen und an Stelle des streikenden Pfarrklerus die gottesdienstlichen Funktionen zu verrichten. *O. Clemen.*

**102.** Parma und die päpstliche Bestätigung der Gesellschaft Jesu 1540. Von Hermann Stoeckius in Heidelberg. Heidelberg, Carl Winter, 1913. 46 S. (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosoph.-hist. Klasse 1913, 6. Abhandlung. — Hauptsächlich auf Grund des von Tacchi Venturi neu mitgeteilten Materials behandelt St. in der vorliegenden Abhandlung in detaillierter Darstellung die letzten Verhandlungen, die der Bestätigung der Gründungsbulle der Jesuiten durch Papst Paul III. vorausgingen. Die fleißige Arbeit orientiert in nützlicher Weise über die reiche Fülle an Dokumenten, die durch die jüngsten Publikationen zutage gefördert wurden, und steuert aus eigenen Archivstudien einiges neue bei; die Beurteilung ist verständig und unparteiisch. Nicht recht verständlich ist, warum St. im Anhang zwei von Tacchi Venturi publizierte Unedita nochmals zum Abdruck bringt. *E. Fueter.*

**103.** Hundert Jesuitenfabeln. Volksausgabe der Jesuitenfabeln. Von Bernhard Duhr S. J. Siebente bis elfte erweiterte Auflage. Freiburg i. B. Herder 1913. 136 S. Duhrs Jesuitenfabeln bilden in ihrer Originalausgabe einen dicken Band von beinahe tausend Seiten. Da dieser Umfang einer weiten Verbreitung im Wege stand, hat der Verfasser bekanntlich selbst eine Volksausgabe veranstaltet, die unter geschickt gewählten populären Überschriften meistens in wörtlichem Anschlusse an das größere Werk dessen wichtigste Punkte zusammenfaßt. Von dieser Volksausgabe liegt nun eine neue und erweiterte Auflage vor. Eine Reihe neuer Fabeln, die sich vor allem gegen Zeitungsmeldungen der letzten Jahre richten,

ist eingefügt worden; in anderen Fällen ist die Geschichte der Fabel bis zur Gegenwart fortgeführt worden. Die neueste Auflage bildet in gewissem Sinne also auch eine Ergänzung zu der großen Ausgabe der „Jesuitenfabeln“. *E. Fueter.*

**104.** Beiträge zur Geschichte Herzog Albrechts V. u. der sog. Adelsverschwörung von 1563. Bearbeitet von Walter Goetz u. Leonhard Theobald. (= Briefe u. Akten zur Gesch. d. 16. Jhrhs mit besonderer Rücksicht auf Bayerns Fürstenhaus 6. Bd.) Hrsg. durch die Histor. Kommission bei der Kgl. Akademie der Wissenschaften zu München. Leipzig, in Kommission bei B. G. Teubner, 1913. X, 548 S., M. 18.— Hauptzweck dieser Publikation ist, die Legende von dem Geheimbund zurückzuweisen, den nach dem Ingolstädter Landtag von 1563 23 bayrische Adlige, heimliche Anhänger der Augsburger Konfession, gegen Herzog Albrecht V. geschlossen hätten. Die Akten sind sehr vollständig abgedruckt worden, damit nicht der Verdacht entstehen kann, als sei vielleicht doch etwas unterdrückt worden, was die protestantischen Adligen als Verschwörer erscheinen lasse. Die vollständige Mitteilung der Aktenstücke ist aber auch deshalb sehr zu begrüßen, weil sie einen tiefen Einblick in die Gedanken u. den Gedankenausdruck, die herzliche Religiosität u. das mutige Gottvertrauen vieler bayrischer u. österreichischer Adligen jener Zeit gewähren. Die Hauptarbeit hat Theobald geleistet; er hat das Material aufgespürt u. die Abschriften angefertigt. Die Anmerkungen lassen einen nie im Stich, das Register erschließt den Stoff nach den verschiedensten Seiten hin, aber eine orientierende Einleitung vermisst man doch. *O. Clemen.*

**105.** Dr. Walter Platzhoff, Frankreich und die deutschen Protestanten in den Jahren 1570—1573. (Historische Bibliothek, Band 28). München u. Berlin: R. Oldenbourg. XVIII. u. 215 S. Preis 6 M. — Die vorliegende Arbeit will die Einzelheiten der Verhandlungen zwischen den deutschen protestantischen Fürsten und dem französischen Königshofe darlegen. Diese liegen trotz mancher Vorarbeiten, von denen die wichtigste Bezolds Ausgabe der Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir ist, noch sehr im Dunkeln. Besonders kommt es dem Verfasser darauf an, die Haltung der einzelnen Fürsten von Sachsen, Brandenburg, Braunschweig, Hessen, der Pfalz und Nassau Schritt für Schritt deutlich darzustellen. Das war ihm möglich, weil er in seinem Buche außer dem bisher gedruckten Material eine große Anzahl handschriftlicher bisher unbenutzter Zeugnisse der Staatsarchive zu Dresden und Marburg verarbeiten konnte. Dafs er 22 dieser Quellenstücke seiner Arbeit angefügt hat, ist besonders dankenswert. Diese Briefe, Gesandteninstruktionen und -Berichte, Pensionsverträge und Verhandlungsprotokolle geben neben dem

Text dem Leser einen klaren Einblick in die oft unredliche, meist nur egoistische Interessen verfolgende, in ihrer Gesamtheit ungeheuer zersplitterte und verwirrte Politik der evangelischen deutschen Fürsten jener Zeit. Im Mittelpunkt der Darstellung stehen die Bartholomäusnacht mit ihren Wirkungen und der Durchzug des Herzogs Heinrich von Anjou nach seiner Wahl zum polnischen König durch Deutschland. Nur durch die zerfahrene, zwischen Kaiser und Frankreich schwankende und zu keinem klaren entscheidenden Schritte kommende Politik der evangelischen deutschen Fürsten war es möglich, daß Katharina von Medici den Triumph davontragen konnte, ein Jahr nach der Pariser Bluthochzeit ihren Lieblingssohn Heinrich nicht nur unbehelligt, sondern sogar mit allen Ehren aufgenommen durch die evangelischen Lande ziehen zu sehen. Nur einer, Kurfürst August von Sachsen, brach nach jener Schreckenszeit endgültig mit Frankreich und näherte sich mehr und mehr Habsburg und der katholischen Partei der deutschen Fürsten. Die geschickt verarbeiteten Einzelheiten werden in einer Einleitung und einem bis gegen 1600 reichenden Ausblick, der besonders die verhängnisvollen Folgen der deutschen Fürstenpolitik für den dreißigjährigen Krieg hervorhebt, durch Eingliederung in den geschichtlichen Zusammenhang in die rechte Bedeutung gerückt.

*Walter Mechler.*

**106.** *Traité des Hérétiques. A savoir, si on les doit persécuter, et comment on se doit conduire avec eux, selon l'avis, opinion, et sentence de plusieurs auteurs, tant anciens, que modernes, par Sébastien Cestellion.* Edition Nouvelle, publiée par les soins de A. Olivet. Préface de E. Choisy. A Genève chez A. Jullien 1913. X, 198 p. — Durch Serevets Hinrichtung hervorgerufen, erschien März 1554, angeblich in Magdeburg, wahrscheinlich aber in Basel, lateinisch, und wohl gleichzeitig, jedenfalls in demselben Jahre 1554, angeblich in Rouen, in Wirklichkeit aber wohl in Lyon, in französischer Übersetzung, eine Schrift: *De haereticis, an sint persequendi.* Sie ist in doppeltem Sinn ein Sammelwerk, sofern sie größere und kleinere Abschnitte aus verschiedenen Autoren enthält und sofern mehrere Gelehrte, hauptsächlich italienische und französische Flüchtlinge, die in Basel ein Asyl gefunden hatten, zusammengearbeitet haben. Als Hauptverfasser gilt Seb. Castellio, der Juli 1544 aus Genf hatte weichen müssen, seit Frühling 1545 in Basel weilte und 1553 als Prof. des Griechischen an der dortigen Universität angestellt worden war. Im Aug. oder Sept. 1554 eröffnete Bezas Gegenschrift: *De haereticis a civili magistratu puniendis* einen langen, erbitterten Federkrieg zwischen Genf und Basel. Da jene französische

Übersetzung (die der Übersetzer mit einem Widmungsschreiben an Landgraf Wilh. v. Hessen versehen hat) nur noch in drei Exemplaren existiert, ist der von Pastor A. Olivet in Genf veranstaltete Neudruck sehr dankenswert. Die von Prof. Choisy beigegebene schöne Vorrede schließt mit folgendem Lobpreis des Castellio: „Il faut rendre hautement hommage au courage chrétien de Castellion, à la noblesse de son idéal de liberté religieuse. Il a eu le mérite très grand d'être, dans un siècle intolérant et persécuteur, la voix de la tolérance, mieux encore la voix de la liberté de conscience. C'est son titre de gloire impérissable“.

Zu bedauern ist aber doch, daß weder die Vorrede noch der Neudruck mit Bemerkungen versehen worden sind. Man vermißt den Hinweis auf Nik. Paulus, Protestantismus und Toleranz im 16. Jahrh., Freiburg i. Br. 1911, S. 251 ff. Hier findet man auch (S. 251 A. 5) die Berichtigung, daß unsere Schrift nicht als Entgegnung auf Calvins „Defensio orthodoxae fidei de sacra trinitate contra prodigiosos errores Michaelis Serveti Hispani“ aufzufassen ist; Castellio's Entgegnung hierauf: „Contra libellum Calvini, in quo ostendere conatur haereticos iure gladii coercendos esse“ erschien vielmehr erst 1612. Ferner vermißt man den Hinweis auf W. Köhler, Bibliographia Brentiana, Berlin 1904, S. 116 ff. Hier ist unter Nr. 261 f. die lateinische Originalausgabe unserer Schrift, unter Nr. 263 eine deutsche Übersetzung, unter Nr. 264 unsere französische Übersetzung, unter Nr. 585 eine lateinische Ausgabe Argentorati 1610, unter Nr. 670 eine niederdeutsche Übersetzung von ca. 1620, unter Nr. 595 eine niederländische Übersetzung 't Amsterdam 1663 genau beschrieben. Unbedingt nötig aber war es, in dem Neudruck die Herkunft der hier zusammengestellten Stücke anzumerken. So aber erfährt man gar nicht einmal, daß das Stück p. 33—52 der zweite Teil von Luthers „Von weltlicher Obrigkeit 1523“ und das Stück p. 54—74 Brenz' Gutachten „Ob eine weltliche Obrigkeit mit göttlichem und billigem Rechte möge die Wiedertäufer durch Feuer oder Schwert vom Leben zu dem Tode richten lassen“ (1528, vgl. Paulus S. 115 ff. und dazu G. Bossert, Blätter f. württemberg. KG. N. F. 15, 150 ff., 16, 25 ff.) ist. Auch hätten die Pseudonyme Martinus Bellius u. Basilius Montfort untersucht werden müssen. Wilh. Farel unterscheidet zwischen Bellius und Castellio (an Ambrosius Blaurer 21. März 1555 bei Tr. Schiefs, Blaurerbriefwechsel 3, 297 oben). *O. Clemen.*

**107.** C. Schmitz, Der Observant Joh. Heller von Korbach. Mit besonderer Berücksichtigung des Düsseldorfer Religionsgesprächs v. J. 1527. Anhang: Neudruck der „Handlung und Disputation“ und Hellers „Antwort“ (= Reformationsgeschichtl. Studien u. Texte, hrsg. von Joseph Greving, Heft 23.) Münster i. W., Aschendorff, 1913. VIII, 123 S. M. 3,30. — Der Gothaer Superintendent Friedrich Myconius begleitete den Kurprinzen Joh. Friedrich v. Sachsen als Reiseprediger auf der letzten der drei Reisen, die dieser 1526 u. 27 in seiner Eheangelegenheit an den Rhein unternahm, u. predigte da auf dem Düsseldorfer Schlosse, dem Absteigequartier des Kurprinzen. Joh. Heller, Franziskanerobservant in Brühl — Myconius früher

Franziskanerobservant in Annaberg und Weimar — und damals Kölner Hofprediger, hielt Gegenpredigten in der Lambertikirche zu Düsseldorf, so auch Sonntag Septuagesimae (17. Febr.) 1527. Myc. hörte zu, notierte sich 10 Artikel und forderte Heller zu einer Disputation über diese heraus. Sie fand am 19. Febr. in einem Hause am Markte zu Düsseldorf, dem Absteigequartier des Anarg v. Wildenfels, eines Edelmannes aus dem Gefolge des Kurprinzen, statt. Als bald veröffentlichten die Evangelischen einen Bericht über die „Handlung“, in dem sie sich den Sieg zuschrieben. Schm. hat 4 Ausgaben festgestellt: Der Originaldruck ist der ohne Ort und Druckangabe erschienene, von Joh. Faber in Speier oder Peter Schöschler in Worms gedruckte, den Redlich seinem Neudruck (Ztschr. d. Bergischen Geschichtsvereins 29, 196—223) zugrunde gelegt hat. Auch die 2. Ausgabe ist heimatlos; sie stammt aus der Presse des Matthes Maler in Erfurt. Die 3. ist laut Impressum von Heinrich Öttinger in Magdeburg gedruckt, die 4. von Michael Lotter in Wittenberg (2 u. 4 sind auch auf der Zwickauer Ratsschulbibl. vorhanden). Diese 4. Ausgabe ist erweitert und schließt mit einem Verzeichnis der Zuhörer, die als Zeugen für die Wahrheit des Berichtes eintreten. (Schm. hätte auf die Personalien eingehen müssen). Sie ist hervorgerufen durch die Selbstverteidigung Hellers, die dieser in Köln bei Peter Quentel im Mai 1527 drucken liefs, sobald ihm ein Ex. der auf der Frankfurter Ostermesse feil gebotenen „Handlung“ zu Gesicht gekommen war. Diese „Antwort“ Hellers war bisher ganz unbekannt, das von Schm. auf der Kgl. Bibl. zu Berlin entdeckte Ex. ist höchst wahrscheinlich ein Unikum. Hellers „Antwort“ „zwingt uns, zugunsten Hellers an der stark parteiischen kursächsischen Darstellung bedeutende Korrekturen vorzunehmen“. Schm. betrachtet dann noch Hellers weitere Lebensschicksale. 1532 erscheint er als Guardian in Siegen, auf stark gefährdetem Posten. Im Kampfe gegen den Hofprediger des Grafen Wilh. v. Nassau Leonhard Wagner v. Kreuznach und gegen den Grafen selbst bewährt er seine Überzeugungstreue. Das vorletzte Kap. handelt über Hellers sonstige literarische Polemik, das letzte bringt eine Gesamtcharakteristik. Am 5. Febr. 1537 starb er. Den Schlufs der sorgfältigen Monographie bildet ein Neudruck der „Handlung“ nach der 4. (Wittenberger) Ausgabe und der „Antwort“ Hellers.

O. Clemen.

108. Georg Buchwald, Doktor Martin Luther. Ein Lebensbild für das deutsche Haus. 2. vermehrte und verbesserte Auflage mit zahlreichen Abbildungen im Text und auf 16 Tafeln nach Kunstwerken der Zeit. Leipzig und Berlin 1914, B. G. Teubner. X, 516 S., geb. in Leinwand 8 M. — Buchwalds Lutherbiographie ist die beste neuere volkstümliche auf wissenschaft-

licher Grundlage. Der Satz im Vorwort zur 2. Auflage (<sup>1</sup> 1902): „Diese neue Auflage bringt im Text nur dort Veränderungen, wo die Ergebnisse der neuesten Forschung solche forderten“ trifft insofern zu, als z. B. Romreise und Ablafslehre neu dargestellt worden sind. Dagegen ist die Darstellung von L.s innerer Entwicklung im Kloster unverändert geblieben. Es sind auch einige an und für sich unnötige Zusätze gemacht worden wie S. 13 über die Sitte, von der Kanzel das Neujahr auszuteilen (vgl. Buchwald, Beitr. z. Sächs. Kg. 27, 16) und S. 20 über die Teufelsaustreibung in Wimmelburg (vgl. Buchwald, Etliche schöne Predigten für den Fürsten von Anhalt zu Dessau Anno 1534 geschehen. Martinus Luther. Leipzig 1909, S. 76, Mansfelder Geschichtsblätter 24, 240ff. und W. A., Tischreden 1, 403) und einige Exzerpte und Inhaltsangaben (S. 75, 79, 83 usw.). Ferner heifst es im Vorwort, dafs der Bilderschmuck erweitert worden sei. In der Tat sind vor allem 16 Tafeln hinzugekommen, auf denen bisweilen mehrere Bilder vereinigt sind. Ausserdem ist das Illustrationsmaterial überhaupt verbessert worden. Insbesondere sind mehrere wertlose Porträts weggefallen oder durch andere bessere ersetzt worden. Immerhin sind unter den Illustrationen noch viele recht minderwertige.

*O. Clemen.*

**109.** Preserved Smith, Amherst, Mass., Luthers Development of the Doctrine of Justification by faith only (The Harvard Theological Review VI, October 1913, 407—425). — Der Verf. setzt sich über die bekannte Frage mit Denife und A. V. Müller auseinander. Eine Förderung der Wissenschaft bedeuten die wenigen Seiten m. E. nicht, zumal die Vertrautheit mit der deutschen Theologie viel zu wünschen übrig läfst. Aber man kann aus dem Aufsatz ersehen, wie man sich in Amerika mit diesen Problemen beschäftigt, und schliesslich dient er dem Spezialforscher zur Vervollständigung der Bibliographie.

*F. Kropatscheck.*

**110.** Georg Kutzke, Aus Luthers Heimat. Vom Erhalten und Erneuern. Mit drei Mansfelder Sagen in metrischer Bearbeitung und 84 Abbildungen nach Federzeichnungen des Verfassers. Jena, Eugen Diederichs, 1914. 178 S. 5 M., geb. 6 M. — Der Verf., der an verschiedenen Aufgaben der Denkmalspflege und des Heimatschutzes für Eisleben und das Gebiet der ehemaligen Grafschaft Mansfeld, besonders an der Wiederherstellung der Eisleber Kirchen als Architekt beteiligt gewesen ist, zugleich aber auch aus der ungemein reichen einschlägigen Literatur sich gründliche Geschichtskennntnisse und grofse Gesichtspunkte geholt hat, hat in diesem prächtigen Buche eine Auswahl aus seinen Studien und Vorträgen veröffentlicht, zuerst, um in seiner nächsten Umgebung das rechte Verständnis für die dortigen Bau- und

Kunstdenkmäler zu wecken, dann, um auch weitere Kreise dafür zu interessieren, endlich, um in einer zusammenfassenden sorgsamten Beschreibung festzuhalten, welche Veränderungen die Denkmäler der berühmten Stadt im Laufe der Zeit erfahren haben. Den Leser der ZKG. wird besonders interessieren, was K. über die Lutherstätten in Eisleben und Mansfeld berichtet: Luthers Geburtshaus in der ehemaligen „Langen Gasse“ zu Eisleben, unweit der Petrikerche — K. begrüßt es mit Recht, daß „die Stätte von störendem Beiwerk rein geblieben“ ist —, Luthers Vaterhaus in der Siebigeröderstraße zu Mansfeld, die „Lutherschule“ daselbst unmittelbar neben dem Rathause mit ihrem reichen Renaissanceportal von ca. 1600, Luthers Sterbehause am Marktberg zu Eisleben gegenüber der Andreaskirche — leider hat man neuerdings die Räume mit „stimmungsvollem“ Hausrat und Bildern, größtenteils Imitationen und Kopien, gefüllt —, das im wesentlichen unversehrt erhaltene Neustädter Augustinerkloster, jetzt Wohnhaus neben der Annenkirche, in dem Luther 1515 und 1518 weilte. Besondere Kapitel handeln über die Petrikerche, in deren Turmraum Luther getauft wurde, und die Andreaskirche, von deren Kanzel er seine berühmten letzten Predigten hielt. Sehr anregend sind auch die Abschnitte über das 1549 gemalte jüngste Gericht an der Fürstenempore der Annenkirche, über die „Eisleber Steinbilderbibel“ d. h. eine Folge von 29 Sandsteinreliefs mit alttestamentlichen Darstellungen von 1585 an der Brustwehr vor dem Gestühl im Altarraum der Annenkirche, und über den gehörnten Moses, der dreimal darin und außerdem noch einmal als Träger der Kanzel vorkommt (der Zusammenhang zwischen der tibetanischen Einhornssage und Michelangelo scheint uns freilich sehr zweifelhaft). — Die Ausstattung des Buches ist, wie bei einem Buche aus dem Diederichsschen Verlage selbstverständlich, vorzüglich; namentlich herrscht zwischen dem Druckbild und den Abbildungen in kräftiger, klarer Schwarz-Weißmanier die schönste Harmonie.

*O. Clemen.*

111. W. Rotscheidt, Der Märtyrer des Bergischen Landes Arnold Pollich, Pastor von Radevormwald 1567—1626. Sein Leben und sein Glaubensbekenntnis. Mörs 1913, Selbstverlag des Herausgebers. 47 S. 50 Pfg. (Sonderabdruck aus der Ztschr. des Bergischen Geschichtsvereins, 46. Bd.). — Am 22. September 1626 starb in dem jetzt verschwundenen alten Minoritenkloster ad Olivas in Köln der 14 Tage zuvor dort eingelieferte bisherige reformierte Pastor von Radevormwald Arnold Pollich. Die Anklage gegen ihn lautete auf Bruch des Ordensgelübdes und Konkubinat. Rotscheidt zeigt, daß P. als Vierzehnjähriger am 10. August 1581 in seinem Geburtsort Brühl in das dortige Franziskanerkloster eingetreten ist, daß aber schon am 25. Januar des fol-

genden Jahres seine beiden Vormünder unter Berufung auf die Bestimmung des Tridentinums, nach welcher niemand vor vollendetem 16. Jahr zur Ablegung der Ordensgelübde zugelassen werden durfte, die Herausgabe ihres Mündels durchsetzten; der Konvent und ebenso der Provinzial stellten P. Zeugnisse darüber aus, damit man ihn nicht später des Bruchs des Gelübdes oder des Abfalls bezichtigen könnte. Trotzdem ist das eben geschehen, und zwar hätten, meint R., die Gegner, um ihre Anklage aufrechterhalten zu können, die Geschichtsfälschung begangen, daß sie P.s Klostereintritt ins Jahr 1586 verlegten. Das scheint mir jedoch durchaus nicht festzustehen. Die Möglichkeit ist doch nicht ausgeschlossen, daß P. nach erlangter Mündigkeit nochmals ins Kloster eingetreten ist und nunmehr tatsächlich gebunden war. Auch was R. S. 17 gegen die doch nun einmal vorliegende Überlieferung, daß P. als Katholik gestorben sei, einwendet, genügt meiner Meinung nach nicht, so plausibel es klingt. Im Anhang auch Neudruck des 1614 zu Herborn erschienenen Glaubensbekenntnisses P.s.

*O. Clemen.*

112. Zwingliana. Mitteilungen zur Geschichte Zwinglis und der Reformation, herausgegeben vom Zwingliverein in Zürich, 1913, Nr. 1 und 2 (= Bd. III Nr. 1 und 2). — Sehr dankenswert ist eine Abhandlung von Oskar Farner, Zwinglis Entwicklung zum Reformator nach seinem Briefwechsel bis Ende 1522, S. 1—17 und 33—45. F. will zeigen, wie wir Zw. sehen würden, wenn bis zu dem genannten Termin die Briefe die einzige Quelle wären, aus der wir schöpfen könnten. Dem Einwand, daß bei dieser Beschränkung des Untersuchungsmaterials die Charakteristik Zw.s in der oder jener Hinsicht einseitig ausfallen möchte, begegnet F. so: „Vielleicht läßt sich gerade so die Einseitigkeit am besten korrigieren, an der die bisherige Darstellung des Lebens Zw.s infolge der mehr oder minder mangelhaften Ausbeutung eben dieser Quelle ersten Grades, der Korrespondenz, leidet.“ Es ist hochehrwürdig, daß die treffliche Neuausgabe des Briefwechsels Zw.s (Bd. VII der „sämtlichen Werke“, Leipzig 1911) gleich solche Früchte trägt. Wir sehen zunächst Zw. im Bannkreise des Erasmus. — S. 17—19 veröffentlicht Gagliardi aus der Zürcher Stadtbibliothek einen Brief aus dem Lager vor Musso (am Comersee) vom 12. Mai 1531; aus den ersten Tagen des Kampfes gegen den Tyrannen; von einem Trompeter des Zürcher Kontingents an Zw.s Stiefsohn, den jungen Gerold Meyer von Knonau. — S. 19—24 Hermann Escher, Ein unterdrückter Wandkalender auf das Jahr 1532. Nur der Kopf, der die fünf Wappen von Zürich, Bern, Konstanz, Straßburg und Hessen darstellt, ist bekannt geworden. Es war eine Verbildlichung der Zürcher Bündnisbestrebungen. Christoffel Froschauer

hatte den Kalender Sommer oder Frühherbst 1531 für Neujahr 1532 herstellen lassen. Nach der Schlacht bei Kappel aber forderten die 5 Orte Einstampfung des Druckwerks. — S. 24—27 W(alter) K(öhler), Wirkungen Zwinglis und Bullingers auf das Ausland. Neue Zeugnisse für Einwirkung und Wieder- verdrängung des Zwinglianismus in Hessen und Jülich-Berg und die Verbreitung Bullingerscher Bücher in den Niederlanden. (Hierzu verweise ich noch auf den neuen Aufsatz von F. D. J. Moorrees in *Geloof en Vrijheid* 46, 433—484, wo eine Dordrecht 1611 erschienene niederländische Übersetzung von Bullingers Schrift von den Konzilien behandelt wird.) — S. 46—50 E. Egli, Biblianders Missionsgedanken. Theodor Bibliander, der Nachfolger Zw.s in der theologischen Professur an der Grossmünsterschule in Zürich, hat nicht nur dem Protestantismus die Pflicht der Mission unter den nichtchristlichen Völkern, zunächst den Juden und Muhammedanern, zum Bewusstsein gebracht, sondern eine Zeitlang (1546) ernstlich daran gedacht, selbst zu den Muhammedanern zu gehen. Im Gegensatz zur Prädestinationslehre vertrat er den religiösen Universalismus, ein Vorläufer des Niederländers Arminius, der 1564, in Biblianders Todesjahr, geboren wurde. — S. 50—54 Willy Wuhrmann, Zwinglis beabsichtigte Amtsniederlegung. Von Hans Edlibach (vgl. ZKG. 33, 616) vor den 1. Kappelerkrieg, von Bullinger wohl richtig erst vor den 2. Kappeler Krieg gesetzt. — S. 55—58 P. Schmid, Die Zwinglikirche in Weesen. Diese protestantische Kirche ist am 12. Oktober (dem Tage nach Zw.s Tod bei Kappel) 1913 eingeweiht worden; die Glocken der benachbarten katholischen Bühlkirche läuteten die Weihstunde ein. — S. 58—64 W. Köhler, Zur Gesch. der privaten Abendmahlsfeier. Am 2. Oktober 1526 frug der bündnerische Reformator Joh. Comander bei Zw. in Zürich an, wie man's dort mit der Krankenkommunion halte; seiner Meinung nach sei nur die Gemeindegkommunion berechtigt, die Kranken müfsten sich mit dem Troste des Wortes Gottes durch den sie besuchenden Seelsorger begnügen; jetzt beim Ausbruch der Pest fordere man aber, auf Berner und Konstanzer Ordnungen sich berufend, die Krankenkommunion. Zw.s Antwort ist nicht erhalten, noch jetzt aber wollen die echten Zwinglianer in Zürich von der Privatkommunion nichts wissen. *O. Clemen.*

**113.** Zum Jubiläum des Klosters Loccum. Geschichte des Klosters von Lic. Fr. Schultzen. Die Klosterbibliothek von Dr. G. Müller. Hannover, Stephansstift, 1913. 274 und 56 S., M. 6,50 — Schultzen hat für seine Klostergeschichte vor allem das Urkundenarchiv des Klosters durchgearbeitet; es ent-

hält die Urkunden von 1183—1763; die wichtigsten sind von Freih. v. Hodenberg im 3. Bd. des Calenbergischen Urkundenbuchs abgedruckt. Das Aktenarchiv enthält für Mittelalter und Reformationsjahrhundert nur wenig, in Abschriften. Ergänzend tritt hier ein die Chronik des Abts Stracke (1600—1629), der viel jetzt verschwundenes Aktenmaterial benutzt hat. Nach dem 30jähr. Kriege fließen die Quellen reichlich. Die Klostergeschichte ist annalistisch angeordnet und folgt den Regierungszeiten der Äbte, zeigt aber immer, wie das Leben in der großen Welt sich in der klösterlichen Kleinwelt wiederspiegelt. 1183 wurde das Kloster gestiftet und mit Cisteriensern von Volkenroda bei Mühlhausen besiedelt. In den 1. Jahren des Abts Fenger (1591—1596) wurde die Augsburgische Konfession angenommen, unter Abt Salfeld (1792—1830) das Predigerseminar eingerichtet, aber alle Änderungen gingen nur sehr allmählich vor sich, und noch jetzt haben sich katholische Bräuche erhalten (Prozessionen durch die Kreuzgänge der Kirche, wobei der Abt Mitra und Hirtenstab trägt). Die Darstellung enthält auch viele interessante Einzelheiten, z. B. S. 100 ff. Hexenprozesse, S. 202 ff. Ausmalung klösterlicher Räume durch Ed. von Gebhard 1886—91. — Ebenso verdienstlich ist die Gesch. der Klosterbibliothek von G. Müller. Die ältesten Bestände bilden die 21 Hss., von denen 16 aus der Schenkung Dietrich Ovensteds, Vikars in Hannover, von 1466 stammen, und 59 Inkunabeln, von denen aber ein größerer Teil erst 1847 aus der Göttinger Universitätsbibl. hergeschenkt worden ist. Wichtigste Quelle für die ältere Zeit ist der S. 46 ff. abgedruckte Katalog des Abts Stracke von 1615. Zu S. 38: Die gewünschte „nähere Bearbeitung“ der mittelniederdeutschen Historienbibel wird gewifs der 2. Bd. von Hans Hollmer, Materialien zur Bibelgesch. (I: 1912) bringen. Zu S. 39: Der Arbor consanguinitatis ist von Joh. Andreä. Zu S. 46: „Margaritha Martiniana“ nicht „eine Luthersammlung“, sondern = M. decreti seu tabula Martiniana von Martinus Polonus ord. Praed. † 1228.

*O. Clemen.*

**114.** Dr. J. Reitsma, *Geschiedenis van de hervorming en de hervormde kerk der Nederlanden. Derde, bijgewerkte en vermeerderde druk, bewerkt door Dr. L. A. Van Langeraad en bezorgd door F. Reitsma.* Afl. 1. Kemink & Zoon over den Dom te Utrecht 1913. — Auf dieses Werk werden wir zurückkommen, wenn es abgeschlossen ist. Die vorliegende 1. Lieferung enthält die ersten fünf Kapitel (mittelalterliche Ketzereien, Mystik, Brüder vom gemeinen Leben, Wessel usw., Kap. 5: Reformatorische Bewegungen bis ca. 1530). Die Einteilung in fortlaufend nummerierte Paragraphen mit angehängten Erläuterungen (in denen die Ergebnisse der neueren Forschung

sorgfältig verwertet sind) ist beibehalten (die 2. Aufl. erschien 1899). Bis zur Dortrechter Synode stammt die Bearbeitung von dem kürzlich verstorbenen Dr. Van Langeraad, für die Folgezeit ist J. Lindeboom eingetreten. *O. Clemen.*

**115.** W. Elert, Lic. Dr. Pfarrer in Seefeld bei Kolberg, Die voluntaristische Mystik Jacob Böhmes. Eine psychologische Studie (XIX. Stück der Neuen Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche, hersggb. von Bonwetsch und Seeberg). Berlin 1913, Trowitzsch & Sohn. VIII, 143 S., 5 M. — Die Gedankenwelt Jacob Böhmes ist so überaus reichhaltig, daß man, dem scharfen Konflikt mit der damaligen Orthodoxie entsprechend, nicht staunen darf, wenn die verschiedensten Zeiten und Richtungen in der Theologie noch aus seinem Reichtum Anregungen schöpfen. Vor einem halben Jahrhundert haben namhafte Theologen sich mit seiner Lagentheologie intensiv beschäftigt und die kräftigen Heterodoxien seiner Schriften aufs neue bekannt gemacht. Aber auch abgesehen davon, daß die Bücher z. T. veraltet sind, ist die Aufgabe in jenen Formen keineswegs erschöpft. Ähnlich wie die verschiedenen Darstellungen der „Theologie“ Luthers (um Grofses zu vergleichen) niemals den Gedankenreichtum Luthers ausschöpfen, sondern immer wieder neue Versuche nötig machen, so steht es auch mit Böhme. — Ein sehr geschickter Gedanke ist es, wenn der Verf. dieses Buches die moderne religionspsychologische Methode an Böhmes Christentum heranträgt (an anderer Stelle hat er von einem „Deutschen Christentum“ Böhmes gesprochen). Mit Recht sagt er im Vorwort, daß die Religionspsychologie bisher eigentlich nur „Programme“ und aussichtsreiche „Konsequenzen“, dagegen auffallend wenig „Spezialarbeit“, das wichtigste von allem, geliefert habe. Der Verf. hat selbst in seinem „religionspsychologischen Versuch“ über die „Religiosität des Petrus“ (Leipzig 1911) solch einen Beitrag geliefert. Sein auf Jakob Böhme geprägtes Stichwort „Voluntaristische Mystik“ halte ich für sehr glücklich, damit einmal die Ausleger Böhmes, die in seiner Lehre nur vulgären Pantheismus oder „Anheimfallen der Ichheit an das Nichts“ gesehen haben, auf das Charakteristische und Unterschiedliche seiner Mystik energisch hingewiesen werden. Kräftig wird (S. 33) der „Voluntarismus“ Böhmes in den Vordergrund gestellt und (S. 81) die Wiedergeburt als „Willenswechsel“ beschrieben trotz der oft kontemplativen Schilderung der Seligkeit des Wiedergeborenen; der „Glaube ist der Wille“ (S. 131), auch die Magia ist der Wille (ebda.). Der Stoff wird nach den beiden Gesichtspunkten disponiert: Böhmes eigene Anschauung vom mystischen Prozeß und: Böhmes Mystik

in der Praxis. Alle einschlägigen Begriffe (die Sophia, Imagination, Impression und Magia usw.) werden sorgfältig und nach modernen Methoden untersucht. Mit Recht wird zum Schlufs (S. 129) betont, dafs tatsächliche Erlebnisse, Selbstbeobachtung und religiöse Erfahrung die Grundlage seiner Theorien gewesen sind. Insofern sind Böhmes Schriften für immer eine wertvolle Urkunde für die „empirische Psychologie“. Es ist sehr erfreulich, dafs Böhme in unseren Tagen einen so vortrefflichen und verständnisvollen Biographen und psychologischen Beurteiler gefunden hat.

*F. Kropatscheck.*

**116.** Ernst Troeltsch, Die Bedeutung des Protestantismus für die Entstehung der modernen Welt (Historische Bibliothek, hrsg. von der Redaktion der Historischen Zeitschrift, Bd. 24). München und Berlin, Oldenbourg, 1911. 103 S. Kartoniert 2,80 M. — T.s Vortrag vom Historikerkongress des Jahres 1906, der weite Kreise erstmals auf seitdem viel verhandelte Probleme gestofsen und damals neben T.s umfassenderen Ausführungen in der „Kultur der Gegenwart“ eine rege Erörterung der Kulturbedeutung des Protestantismus veranlafst hat, hat in der vorliegenden Schrift eine (auf dem Titel übrigens auffallenderweise nirgends als solche bezeichnete) Neuauflage erlebt, in der die Arbeit von 66 auf 103 Seiten angewachsen ist, und der T.s inzwischen erschienene „Soziallehren der christlichen Kirchen“ zugute gekommen sind. Von seinen Gegnern berücksichtigt er vor allem Loofs und Rachfahl. Den Bedenken des Ersteren ist T. gefolgt, wenn er z. B. nunmehr auch im Vortrag eine scharfe Unterscheidung der Täufersekte und der organisationsfreien Spiritualisten durchführt, wie er sie in seinen „Soziallehren“ durch grundlegende Forschungen erwiesen hat; er kann (S. 32, A. 1) Loofs auch bezeugen, dafs er in der Auffassung Luthers wesentlich mit ihm übereinstimme; aber er kann ihm nicht folgen bei Beantwortung der Frage, „wie weit dieses Lutherische Evangelium mit den geistigen und materiellen Wandelungen der Gegenwart zusammenbestehen könne“, und nennt die Anzeichen einer verbliebenen wesentlichen Einerleiheit der reformatorischen und der modernen Welt, an die Loofs sich klammere, „Strohhalme“ (S. 17, A. 1). Auch Rachfahls Kritik betreffs Kapitalismus und Calvinismus (neben der noch auf Wernles neuere Bedenken in ThLZ. 1913, Sp. 307 f. hingewiesen sei) hat T. in einigen wenigen Einzelheiten berücksichtigt, konstatiert aber R. gegenüber, der den Einflufs des Religiösen auf Auferreligiöses zu gering einschätze, im Übrigen die Notwendigkeit und Berechtigung des Nebeneinanders „fachmäßiger“ Einzel-

forschung und eines Durchdenkens der großen Gedankenmächte der Geschichte (S. 8 A.; 70, A. 1). Hier ist der Punkt, von dem aus T. bekanntlich zu einer starken positiven Einschätzung des Zusammenhangs zwischen Protestantismus und moderner Kultur gelangt (Individualismus, Freiheits- und Persönlichkeitsgedanke), wie er ja überhaupt nirgends bei der von seinen Kritikern meist viel zu ausschliesslich betonten Negation stehen bleibt, sondern in dem besprochenen Vortrag wie in seinen beiden großen Darstellungen mit Sorgfalt auch all die der modernen Kultur entgegenkommenden Bestrebungen des Protestantismus bucht. Für diesen Punkt sei zur Ergänzung des Vortrags noch ausdrücklich auf T.s Studie über „Luther und die moderne Welt“ (in der Sammlung „Wissenschaft und Bildung“ Nr. 50: „Das Christentum“, S. 69—101) hingewiesen, der neben dem Vortrag nach wie vor zur Einführung in die T.sche Problemstellung und in seine großen Darstellungen empfohlen werden muß.

Berlin.

*Leopold Zscharnack.*

117. Martin Schian, *Orthodoxie und Pietismus im Kampf um die Predigt. Ein Beitrag zur Geschichte des endenden 17. und des beginnenden 18. Jahrhunderts* (Studien zur Geschichte des neueren Protestantismus, hrsg. von H. Hoffmann und L. Zscharnack, Heft 7). Gießen, A. Töpelmann, 1912. VII, 180 S. 4,80 M. — Schians Arbeit ist aus seinen Studien zur Geschichte der Predigt im deutschen Rationalismus herausgewachsen und ist von dem Bestreben geleitet, die bekannten Darstellungen der Predigt der diesem vorausgehenden Übergangsperiode zu ergänzen, zu berichtigen, zu vervollständigen. Sch. gibt absichtlich keine zusammenfassende Darstellung der gesamten Predigtstätigkeit der lutherischen Spätorthodoxie, des Pietismus, der deutschen Übergangstheologen, auch keine Geschichte der ja genügend bekannten großen Prediger jener Perioden, sondern er beschränkt sich auf das weniger Bekannte oder bisher ganz unbeachtet Gebliebene, wobei er die Entwicklung der Predigttheorie besonders stark betont, und stellt diese gesamte Studie unter den Gesichtspunkt des Kampfes von Orthodoxie und Pietismus um das rechte Predigtideal, — ein Gesichtspunkt, der die Darstellung, wie dies überhaupt Schians Programm für die Behandlung der Geschichte der Predigt entspricht, zu einer Darstellung der einander abwechselnden oder nebeneinander hergehenden Strömungen und Richtungen werden läßt, deren Entstehung und Entwicklung, Beeinflussung und Wirkung es zu untersuchen gilt. Auf Grund eingehender unmittelbarer Quellenstudien wird dabei manche irrige, von Werk zu Werk bisher unkontrolliert fortgeschleppte Behauptung bis hin zu kleinsten Detailangaben berichtigt. Vor allem aber wird durch Schian zum erstenmal der chronologische

Verlauf jenes Kampfes um die Predigt zwischen Orthodoxie und Pietismus herausgearbeitet. Die Anfänge des Kampfes gegen die orthodoxe Verkünstelung der homiletischen Methoden und für die Verinnerlichung sowie die stärkere Berücksichtigung der Individualität des Predigers und der Lage seiner Zuhörer führt er auf Spener und noch mehr auf die Halleschen Pietisten des endenden 17. Jahrhunderts zurück (S. 34—39; vgl. S. 66 ff.), ohne einerseits zu vergessen, daß die Heinrich Müller, Christian Scriver und andere, gleichwohl der orthodoxen Predigtperiode einzugliedernde Lutheraner schon vor Speners *Pia Desideria* gegen Äußerlichkeit und Formelhaftigkeit im kirchlichen Betriebe geeifert hatten (S. 27 f.), und ohne andererseits zu verkennen, daß jenes pietistische „Vorpostengefecht“ im 17. Jahrhundert, dieser „Anfang einer Gegenwirkung“, tatsächlich der orthodoxen Predigt längst nicht den Garaus gemacht hat: durch das erste Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts läßt sich vielmehr deren ungestörte Fortdauer beobachten (S. 32 f.). Erst dann, mit Joachim Langes *Oratoria sacra* (1707), begann pietistischerseits der entschlossene literarische Kampf und zugleich die Abfassung der von Schian im Unterschied etwa von Hering mit Recht sehr hoch gewerteten pietistischen Homiletiken und Predigttheorien, die Sch. bis hin zu Rambachs „Erläuterung über die *Praecepta Homiletica*“ (1736) und Neubauers Einleitungen zu Rambachs „Geistreichen Giefsischen Reden“ (1739—40) verfolgt (S. 39—62) und in den Abschnitt über die Praxis der pietistischen Predigt nach 1700 (S. 66—78) und über die praktische Wirkung des pietistischen Angriffs innerhalb der orthodoxen Kreise (S. 98—123) auf ihren Erfolg hin prüft (vgl. auch S. 79 ff. über die orthodoxen theoretischen Gegenschriften). Das Ergebnis ist, daß der Pietismus bis zu  $\pm$  1725 in aufserpietistischen Kreisen die Predigt fast nur negativ beeinflusst, d. h. die orthodoxe Predigtweise hat diskreditieren helfen, ohne aber eine neue Art zu predigen heraufzuführen. Als er in Rambach in dieser positiven Richtung zu wirken begann, waren bereits andere Kräfte neben ihm in Wirkung, die Sch. in seinem letzten Teil als „Bundesgenossen des Pietismus“ schildert: Die Reform der deutschen Redekunst (S. 124—131; vor allem Gottsched), die ausländische Predigt (S. 131—148), wobei Sch. mit Recht den Einfluß Englands höher einschätzt als den der französischen Prediger, und die neue deutsche Philosophie bzw. der rationalisierende Wolfianismus (S. 149—164), dessen Methode energischer seit dem vierten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts auf die Predigt angewandt worden ist („philosophische Predigten“; vgl. vor allem Reinbeck-Gottscheds „Grundriß“, für den Sch. S. 160 ff. die durch Danzel, Gottsched und seine Zeit, 1848, S. 46 ff. festgestellte Autorschaft Gottscheds

zu gunsten eines Unbekannten leugnet). Auf diese Bewegungen geht der neue deutsche Predigttyp zurück, nicht auf den Pietismus, wenigstens nicht auf ihn allein, wenn dieser auch der Predigt „wirksame Impulse zu praktisch-religiöser, gewissensternster Predigt“ gegeben (S. 165) und, wie man wohl aus Sch.s mehrfacher Betonung dieses Zentralgedankens (z. B. S. 97) hinzufügen kann, die Erkenntnis von der Bedeutung der Persönlichkeit des Predigers für die Predigt als dauerndes Erbe hinterlassen hat. Mit dieser Ablehnung einer Überschätzung der pietistischen Predigtwirkung hat sich Sch. den Weg gebahnt für eine geschichtlich richtige Abschätzung der aufgeklärten Predigt und der Predigt des Rationalismus, deren Darstellung durch ihn man mit Spannung entgegensehen darf.

Berlin.

*Leopold Zscharnack.*

118. Hans Lindau, Die Theodicee im 18. Jahrhundert. Entwicklungsstufen des Problems vom theoretischen Dogma zum praktischen Idealismus. Leipzig, Engelmann, 1911. XVI, 306 S. 5 M., geb. 6,25 M. — L.s Buch ist ein Nachläufer der durch das bekannte Preisausschreiben der Kantgesellschaft veranlaßten Theodiceeschriften von Kremer, Lempp, Wegener, Wollf (1909—1910), auf die in Band XXXII, 1911, S. 343—345 hingewiesen worden war, und wie diese auf Veranlassung jenes Preisausschreibens verfaßt, aber dann energisch gekürzt und des „Beiwerks“ entkleidet. Wie weit der Verfasser anfangs den Rahmen gespannt hatte, darf man wohl aus der seinem Buche als wertvolle Beigabe angefügten Zeittafel (S. 260 bis 293) erraten, die jetzt die Aufgabe hat, die voraufgegangene Darstellung zu vervollständigen und die geschichtlichen Zusammenhänge zu enthüllen, die die Philosophie mit der ganzen Zeit verknüpfen; ursprünglich wird gar manches, nun nur in ihr erwähnte Buch in der Darstellung ausführlich gewürdigt gewesen sein. Jetzt beschränkt sich dieser darstellende Teil auf die Behandlung der großen Antithesen Bayle-Leibniz (S. 4—50), Voltaire-Rousseau (S. 51—84), Hume-Kant (S. 85—114), Schiller-Goethe (S. 115—127), und die anderen Denker werden entweder nur inmitten der jenen gewidmeten Teile (so Popes Essay on man bei Voltaire S. 58 ff.) oder in dem die Gesamtleistung des 18. Jhds. charakterisierenden Schlußteil (S. 128—178; hier Diderot, Fichte, Herder, Schleiermacher u. a.) oder endlich inmitten der zahlreich angehängten Exkurse (z. B. S. 183 ff. King, S. 224 ff. Lessing und Wieland, S. 247 ff. Friedrich d. Gr.) gestreift. Es fehlt dadurch dem L.schen Buch an Geschlossenheit; andererseits enthält es auch immer noch eine Menge nicht unbedingt zur Sache gehöriger Ausführungen, darunter freilich mancher feiner Beobachtungen, die der Leser gern hinnehmen wird, auch wenn

er sie nicht erwartet hat. Alles in allem wird man das Buch als willkommene Ergänzung zu den anderen genannten Schriften bezeichnen können.

Berlin.

*Leopold Zscharnack.*

**119.** Wilhelm Begemann, Vorgeschichte und Anfänge der Freimaurerei in England. Berlin, Mittler & Sohn. Bd. I, 1909; II, 1910. XIV, 488; XII, 537. Je 10 M., geb. 11,50 M. — Die beiden Bände bilden ein abgeschlossenes Ganzes, obwohl B. die Ergänzung des hier Gebotenen durch Darstellung der analogen Entwicklung in Irland und in Schottland für wünschenswert hält und tatsächlich inzwischen wenigstens den auf Irland bezüglichen Band bereits veröffentlicht hat (1911. 218 S. 5 M., geb. 6,50). Hoffentlich wird der Mangel an Interesse auf freimaurerischer Seite, über den B. im Vorwort zum 2. Band zu klagen hatte, ihn nicht daran hindern, auch den Schottland betreffenden Teil bald zu publizieren, und ebenso wird es ihm hoffentlich möglich sein, die weiter geplante Darstellung über Einführung und Weiterbildung der Freimaurerei in Frankreich und Skandinavien zu geben. Liegt doch in den bisher erschienenen Bänden eine Arbeit vor, die sich durch große Gründlichkeit, Eingehen auch auf die kleinsten Einzelheiten und durch ausführliche Quellendarbietung auszeichnet und gerade durch ihre Beschränkung auf das sicher Gewufste einen absolut sicheren Bau auführt, wenn es auch wohl möglich sein dürfte, hier und da durch wahrscheinliche Hypothesen über das von B. Erreichte hinauszukommen. Der erste Band behandelt die Vorgeschichte der englischen Freimaurerei, d. h. die alten englischen Werklogen, die verschiedenen Formen der alten Steinmetzenbrüderschaft und ihre Sprößlinge vor Entstehung der Neubildungen des 18. Jhd.s, bei letzteren insonderheit die Society of Freemasons des 17. Jhd.s. Deren Fassungen, Lebensordnungen, Zunftsaen u. dergl. werden hier zum ersten Mal in textkritischer Behandlung sehr detailliert vorgeführt und auf ihre Abhängigkeit hin untersucht, wobei B. bis auf den Schlufs des 14. Jahrhunderts zurückgeht, um dann in Bd. II den Zusammenhang der 1717 durch Zusammenschlufs von vier Logen gebildeten Londoner Grofsloge und der 1751 begründeten Grofsloge der sogenannten Ancient Masons mit jenen älteren Bildungen zu untersuchen und ihre Entwicklung bis zu ihrer Vereinigung i. J. 1813 und dem Konstitutionsbuch v. J. 1815 zu verfolgen. Templer und Rosenkreuzer, ferner Comenius und seinen englischen Freundeskreis (Durie, Hartlib u. a.), auch die 1662 anerkannte Royal Society of London lehnt B. als Vorläufer der Freimaurerei ebenso ab wie er noch ältere Zusammenhänge leugnet. Darüber hat B. schon früher mit L. Keller u. a. die Waffen gekreuzt und läfst es auch im vorliegenden Werk

(vgl. z. B. I, S. 2 ff., 487 f., II, S. 1 ff.) an Polemik gegen die „spekulative“ Geschichtsschreibung seiner Gegner nicht fehlen. Andererseits steht es ihm unbedingt fest, daß die Geschichte der heutigen Freimaurerei nicht erst 1717 beginnt; die neue Londoner Großloge bezeugte wie die seit 1620 mit Sicherheit nachgewiesene Society of Freemasons schon durch Annahme und Anwendung des Zunftwappens ihre Abstammung von der alten Zunft, deren Wappen man nur hat führen können, weil der ursprüngliche Bestand der Mitglieder der Zunft angehört hat. Über ein Problem, das gerade den Kirchenhistoriker interessieren muß, geht B. bei Schilderung der aus diesen älteren Bildungen hervorgegangenen Neubildungen zu schnell hinweg: wenn er unter Berufung auf seine doch nur schwer zugänglichen älteren Ausführungen im Mecklenburgischen Logenblatt 1906 f. die von manchen vertretene „Gleichstellung und Gemeinschaft der Freimaurer mit dem Deismus“ als nicht zu beweisen ablehnt (II, S. 28—31), so ist damit doch die Frage noch nicht erledigt, inwieweit die Neubildungen in ihrer geistigen Entwicklung von dem Geist des 18. Jhd.s, dem der Aufklärung oder auch des Deismus im weiteren Sinne des Wortes, beeinflusst worden sind. Die Nichtbeantwortung dieser Frage hängt mit einem Mangel zusammen, der dem ganzen Werk anhaftet, der zu ausschließlichen Behandlung der äußeren Geschichte. Ohne B.s Verdienste um die Detailforschung betreffs der englischen Freimaurerei schmälern zu wollen, wird man doch den Wunsch aussprechen müssen, daß zur Ergänzung des Gebotenen sozusagen der freimaurerischen Geistesgeschichte noch eine besondere Darstellung gewidmet werden möchte. Ebenso vermißt man Register.

Berlin.

*Leopold Zscharnack.*

120. Karl Aner, Der Aufklärer Friedrich Nicolai (Studien zur Geschichte des neueren Protestantismus, hrsg. von H. Hoffmann und L. Zscharnack, H. 6). Gießen, A. Töpelmann, 1912. IV, 196. M. 6. — Das Urteil über Fr. Nicolai war bisher durchaus von dem Verdikt der Xenien und von Fichtes Schrift über „Fr. N.s Leben und sonderbare Meinungen“ abhängig geblieben, und Studien wie die Gustav Rümelins über „N. und sein Reisewerk über Schwaben“ (Reden und Aufsätze. N. F. 1881, S. 407 ff.) oder Richard Schwingers über N.s berühmten Roman „Sebaldu Nothanker“ (1897) hatten dieses landläufige Urteil nicht zu ändern vermocht. Jetzt liegt in Aners Schrift eine Arbeit vor, die uns trotz ihrer vor allem theologischen und kirchengeschichtlichen Orientierung N.s Gesamtpersönlichkeit in neuem Lichte zeigt und, eben weil sie das gesamte Material heranzieht, hoffentlich die Wirkung hat, die jenen Einzelstudien versagt war. Weit entfernt davon, ein Herold des platten aufklärerischen

Radikalismus und der ungeschichtlichen Freiheitsparole zu sein, erscheint N. uns hier bei allem literarischen und persönlichen Kampf gegen den sittlich indifferenten, wenn nicht gar schädlichen Buchstabenglauben, der die Entwicklung dauernd an die symbolischen Bücher bindet, und gegen die Orthodoxie, deren hervorstechendster Charakterzug ihm die Unduldsamkeit ist, als Vertreter einer keineswegs rein intellektualistisch gerichteten, sich vor allem sittlich auswirkenden Herzensreligion, die im Wesentlichen auf der Linie der natürlichen Religion stand, aber grundsätzlich den inneren Wert des geschichtlichen Christentums anerkannte und speziell ein starkes protestantisches Empfinden zeigte; gegen Basedows Plan, in Berlin einen deistischen Gottesdienst zu errichten, hat sich N. 1775 ganz entschieden gewendet, da „in der jetzigen Lage der kultivierten und polierten Welt durch den Deismus als Volksreligion und durch einen auf die bloße natürliche Religion gegründeten Gottesdienst keine moralischen Wirkungen fürs menschliche Geschlecht könnten erreicht werden, die nicht mit wohlgeordneter positiver Religion ebensogut und besser zu erreichen wären“ (Aner, S. 77; zu N.s gesamter rel. und sittl. Gedankenwelt vgl. S. 46—84). A.s Ausführungen über N.s Schriftwerke und insonderheit über seine wissenschaftlich-theologische, kirchen- und dogmenhistorische Arbeit (S. 130—160; über die Templer, Freimaurer, Rosenkreuzer u. a.) rehabilitieren N. als Wissenschaftler, dem die Universität Helmstedt mit Recht den Dokortitel und die Akademien zu Berlin und München die Mitgliedschaft verliehen hatten. Von besonderem Interesse dürfte noch der Abschnitt S. 93—130 sein, wo N.s Urteile über die Ereignisse, Strömungen und Persönlichkeiten der damaligen kirchlichen Zeitgeschichte wiedergegeben werden, und wo vor allem ein Anfang damit gemacht wird, seine Reisewerke als kirchenhistorische Fundgrube auszunutzen; für Berlin (S. 106—108) hat A. die Frage im „Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte“ IX—X, 1913, S. 244—267 ausführlicher behandelt; eine kritische Verwertung dieser Zeugnisse N.s wird natürlich andere augenzeugenschaftliche Berichte zum Vergleich heranziehen müssen. In A.s Schlufsabschnitt über N.s Wirkungen begegnet noch eine wertvolle Ausführung über seine Allgemeine Deutsche Bibliothek (S. 167—180), die mit ihren 268 Bänden gleichfalls wertvolles Quellenmaterial für eine zukünftige Darstellung der Aufklärungsperiode enthält (S. 175—180 Liste der theologischen Mitarbeiter, S. 182—183 Verzeichnis der anderen theologischen Werke des N.schen Verlags); bei deren Verwertung würde auch das gewaltige darauf bezügliche Briefmaterial, das, 90 Foliobände füllend, in der Berliner Königl. Bibliothek lagert und von A. nur hat gestreift werden können, heranzuziehen sein. — So bleibt auch nach A.s Arbeit

noch mancherlei zu tun, und in seiner Rettung N.s wird man A. vielleicht nicht überall hin folgen können; aber es bleibt sein Verdienst, die Forschung auf neue Bahnen gewiesen und uns den sympathischeren N. gezeigt zu haben.

Berlin.

*Leopold Zscharnack.*

121. Paul Hensel, Rousseau (Aus Natur und Geisteswelt Nr. 180). 2. Aufl. Leipzig, Teubner, 1912. VI, 100 S. Geb. 1,25 M. — Wilh. Hadorn, J. J. Rousseau und das biblische Evangelium (Biblische Zeit- und Streitfragen IX, 1). 4. Tausend. Berlin-Lichterfelde, E. Runge, 1913. 0,50 M. — Beide Schriften sind im Rousseaujubiläumsjahr 1912 entstanden, Hensels R. mehr zufällig in dieses Jahr fallend, da gerade damals die 1907 ausgegebene erste Auflage seiner Schrift vergriffen war und so ein Zufall H. die Möglichkeit gab, das solide gearbeitete und R.s Gesamttätigkeit liebevoll darstellende Büchlein als Jubiläumsschrift von neuem ausgehen zu lassen, um so, wie er sagt, das Bewußtsein von R.s Bedeutung für unser Geistesleben dauernd rege zu halten, während Hadorns Schrift als „Nachwort zu den Überschwenglichkeiten des R.jubiläums“ niedergeschrieben ist und das Bewußtsein vom Gegensatz des „Evangeliums der Natur“ und des biblischen Evangeliums, zugleich auch vom unüberwindlichen Gegensatz R.s und Calvins wecken will. Will Hadorn auch das Gute nicht leugnen, das auch bei R. vorhanden ist („Diamanten, die zerstreut in dem Chaos einer im Grunde tief bedauernswerten armen Persönlichkeit herumliegen“), ja gesteht er sogar zu, daß R.s Religionsphilosophie apologetisch und antimaterialistisch orientiert war (S. 17. 25), so ist seine Schrift doch im wesentlichen auf kritische Töne gestimmt und steht damit im Gegensatz zu Hensel, wenn dieser auch seinerseits durchaus kein R.schwärmer ist und auch bei Darstellung der Religionsphilosophie R.s (S. 80—96) den Abstand von Größeren vor und nach ihm wohl vermerkt. Weil er aber R. mehr seiner Zeit eingliedert und ihn auf deren Hintergrund betrachtet, tritt bei ihm das Fortschrittliche an R. mehr hervor als bei Hadorn, bei dessen Darstellung die von ihm doch auch erwähnte Tatsache der Beeinflussung unserer deutschen Klassiker und Idealisten (S. 3 f.) etwas unerklärlich bleibt.

Berlin.

*Leopold Zscharnack.*

122. Georg Loesche, Von der Duldung zur Gleichberechtigung. Archivalische Beiträge zur Geschichte des Protestantismus in Österreich 1781—1861. Zur 50jährigen Erinnerung an das Protestantentpatent (Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich, Jhg. 32—33). Wien, J. Klinkhardt & Co., 1911. LII, 812 S. 12 M. — Ders., Von der Toleranz zur Parität in Österreich. 1781

bis 1861. Leipzig, Hinrichs, 1911. 97 S. 1 M. — Ders., Die Magna Charta des Protestantismus in Österreich (Deutsch-Evangelisch 2, 1911, S. 202—211. 263—282). — Durch Schuld des Rezensenten ist bedauerlicherweise L.s Werk, das für die Geschichte des österreichischen Protestantismus vom Josefinischen Toleranzedikt 1781 bis zur Anerkennung der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung durch den noch regierenden Kaiser Franz Josef II. 1861 grundlegend ist, bisher unangezeigt geblieben, ebenso die beiden kleineren Arbeiten, die, auf dem großen Werk beruhend, weiteren Kreisen von dem Jubiläum des Toleranzpatents (8. April 1911) und von der Geschichte und kirchenpolitischen Lage des „Toleranzprotestantismus“ Kenntnis geben sollten. Wer L.s Darstellung genau prüfen will, müßte den beschwerlichen Weg durch die Tausende vor L. noch nie verwerteter Aktenbündel noch einmal gehen, den L. gegangen ist, um sich bis ins einzelne hinein ein getreues Bild von der Wirkung des Josefinischen Toleranzediktes in den einzelnen österreichischen Gebieten und von der Leidensgeschichte der österreichischen Protestanten auch nach dem Jahre 1781 zu verschaffen. Dafs dies dem Rezensenten unmöglich ist, darf er ohne Scheu sagen; es gibt keinen Zweiten neben L., der in alle Einzelheiten dieser neuzeitlichen Geschichte wirklich Einblick hätte, und der nicht blofs die geschriebenen Rechtsparagrafen kennt, sondern die viel komplizierteren und dem geschriebenen Recht oft wenig genug entsprechenden faktischen Verhältnisse, die jenes Recht bald verengen, bald erweitern. Von Erweiterung des Josefinischen Toleranzediktes kann man vor allem in Schlesien und in polnischen Gebieten reden, wo das Edikt im Widerstreite mit älteren weitergehenden Vorrechten stand und jenen entsprechend milder ausgelegt wurde (S. 1—32). Unter dem Titel einer Aufserkraftsetzung des Patentes kann L. (S. 33—81) die Tiroler Entwicklung schildern, — ein Abschnitt, der auf Grund vieler auszugsweise mitgeteilter neuer Quellen auch eine eingehende Darstellung der Geschichte der Zillertaler enthält. Unzählige Zeugnisse von Verengungen und Beschränkungen der Toleranz, von der antiprotestantischen Haltung der kath. Hierarchie, den Plackereien der Protestanten durch staatliche Behörden schon unter Joseph II. und noch mehr in den folgenden Jahrzehnten enthalten endlich die Abschnitte, die von der Übertrittspraxis (S. 159—224; „Prohibitivunterricht“ u. dgl.), der Lage und Amtsführung der protestantischen Pastoren, der Trauungspraxis, der Mischehenfrage, den Friedhofstreitigkeiten u. dgl. (S. 225—373), dem evangelischen Schulwesen (S. 373—392), dem Kirchenvermögen (S. 393—445), dem Zensurwesen (S. 446—463; auch betreffs Bibelverbreitung; vgl. die Bücherliste S. 754—767), den staats-

bürgerlichen Rechten der Akatholiken, ihrer Verwendung als Erb-richter, an Schulen, der Verleihung des Meister- und Bürgerrechts an sie usw. (S. 464—476) handeln. All diesen das Detail enthaltenden Abschnitten ist als Einleitung (S. XIII—LII) eine Skizze des Hintergrundes der österreichischen Protestantengeschichte von 1781—1861 vorausgesandt, in der die Träger der Krone in dem genannten Zeitraum, die hohe staatliche Beamtenschaft und die kath. Hierarchie charakterisiert und auch die Wandlungen der öffentlichen Meinung geschildert werden. Hier werden auch die Voraussetzungen für die in den letzten Sonderabschnitten (S. 536—639: „1848. Die Ausbeutung der konstitutionellen Bewegung“; S. 640—654: „Das Patent vom 8. April 1861“) eingehend verfolgte Wandlung, die zum Protestantenpatent führte, gezeichnet und endlich auch (S. XLIX ff., was besser, wie in der Festreden-Ausgabe S. 82 ff., ein besonderer Schlufsabschnitt geworden wäre) die Mängel in der Durchführung der Gleichberechtigung, die Reliquien aus der Zeit der Gegenreformation und des Konkordates vom Jahre 1855, gebucht, um so, wenn auch mit grosser Zurückhaltung, dem Gedanken Ausdruck zu geben, dafs auch das Patent von 1861 noch keinen Idealzustand geschaffen hat, ja dafs der österreichische Protestantismus noch heute viele unerfüllte Wünsche hat, für deren endliche Erfüllung L. „auf die immanente Vernunft des Staates und die Weisheit der Krone“ vertraut, „welche ihr rühmlichstes Werk nicht verkümmern lassen wird.“

Berlin.

*Leopold Zscharnack.*

123. P. Pisani, *L'Eglise de Paris et la Révolution*. 4 Bde. Paris, Picard et Fils, 1908—1911. 350; 424; 430; 461. à Fr. 3,50. — Pisani, Professor am Pariser Institut Catholique, hat in dem vierbändigen Werk über die Kirche der Diözese Paris im Revolutionszeitalter ein Werk geschaffen, das eine wertvolle Ergänzung zu den allgemeinen Darstellungen der Kirchenpolitik der französischen Revolution bildet und an einem konkreten Beispiel die Fortschritte und Wirkungen dieser Kirchenpolitik äufserst plastisch vor Augen führt, wobei der Verfasser sich im allgemeinen die Aufgabe stellt, nur die Resultate der neueren Forschung in allgemeinverständlicher Weise zusammenzufassen, im einzelnen aber tatsächlich viel Neues bietet. Das Neue steckt nicht nur in den alle vier Bände durchziehenden zahlreichen personalgeschichtlichen Exkursen und Anmerkungen (vgl. die *Tables onomastiques*), womit Pisani ein Gebiet pflegt, für das er sich schon in seinem „*Répertoire biographique de l'Episcopat constitutionnel*“ (1907) als besonders zuständig erwiesen hatte. Auch in lokal- bzw. territorialgeschichtlicher Hinsicht führt P. teilweise über die älteren Werke von Delarc und Grente hinaus, so sehr diese

auch neben ihm ihren Wert behalten. Er hat u. a. das Glück gehabt, die Akten aus der im Floréal des Jahres IV vom Polizeipräsidenten angeordneten Enquete sur l'exercice des cultes zu finden, und vermag daher (Bd. II, S. 281—403) sehr ausführlich, lokal geordnet, den Zustand in den einzelnen Kirchen und Kapellen zu Anfang des Jahres 1796 zu beschreiben, sodafs wir daran die Wirkung der gemäßigteren Kirchenpolitik des Direktoriums und speziell der die Religionsfreiheit erklärenden und damit die kath. Kirche stark fördernden zweiten Konstitution vom 25. August 1795 gut studieren können. Die weitere Geschichte aller einzelnen Kirchen unter dem Direktorium ist in Bd. III, S. 343—415 geschildert, während die in Bd. IV, S. 51—56 verwerteten Polizeiberichte aus den ersten Monaten d. J. 1800 sich nur auf einige wenige Kirchen beziehen. Sehr ausführlich kann dann erst wieder die Lage der Pariser Kirchen nach dem Konkordat gezeichnet werden; darauf bezieht sich der Schlufs von Bd. IV, S. 311—444. Dafs P., um die Ortsgeschichte durch die Gesamtgeschichte verständlich zu machen, den lokalgeschichtlichen Partien stets all-gemeingeschichtliche voranstellt, ist natürlich; von diesen seien wenigstens die über die Religionsgesetzgebung der Constituante (Bd. I, S. 113—189), „La Terreur“ (II, S. 75—179) und die Geschehnisse d. J. 1795 (ebd. S. 217—253), „Le Directoire et le Pape“ (III, S. 73—108), endlich über das Konkordat (IV, S. 105—310) genannt. Was P.s Urteile über die von ihm behandelte Periode von 1789—1802 betrifft, so steht er auf kirchlich-katholischem Standpunkt und hat sich stellenweise von Aulard und anderen Revolutionshistorikern Mangel an Vorurteilslosigkeit nachsagen lassen müssen, da er die Eidesweigerer günstiger behandle, als die Konstitutionellen (z. B. II, S. 1—74) und die Intoleranz und unpatriotische Haltung der Antikonstitutionellen nicht sehe; man wird aber im allgemeinen den Ton seiner Darstellung gemässigt nennen können und mufs die Objektivität anerkennen, mit der P. dem Einzelnen nachgeht.

Berlin.

*Leopold Zscharnack.*

124. Georg Runze (Prof. D. Dr. in Berlin), Essays zur Religionspsychologie. Verlag Deutsche Bücherei Nr. 132, 133, Otto Koobs, Berlin W. 57 (ohne Jahr). 143 S. 1 M. — Unter den zeitgenössischen Systematikern hat wohl niemand seine Geistesschätze mit so sorgloser Hand in alle Winde verstreut. Runzes „Ethik“ (mit dem bescheidenen Untertitel: Enzyklopädische Skizzen und Literaturangaben zur Sittenlehre Band I, Berlin 1891 bei Karl Duncker) halte ich persönlich für den noch heute modernsten und jedenfalls sehr anregenden Grund-

rifs. Leider ist kein zweiter Band gefolgt. Ebenso groß angelegt sind die „Studien zur vergleichenden Religionswissenschaft“ (Band I: Sprache und Religion 1889) und die „Vierfache Wurzel des aufserchristlichen Unsterblichkeitsglaubens“ (1889/90), die ebenso, wie zahlreiche Aufsätze, den Arbeiten von W. Wundt und der modernen Religionspsychologie vorausgeeilt sind. In Webers „Illustrierten Katechismen“ hat er seine Dogmatik und seine Religionsphilosophie veröffentlicht, — eine Dogmatik mit Illustrationen ist freilich heute noch unerfunden; — in diesen beiden Kompendien steckt eine solche Fülle von selbständigen Ideen und Beherrschung der heutigen Literatur, dafs wohl nur infolge der Art des Erscheinens ein so geringes Echo in der wissenschaftlichen Welt zu hören war. Dasselbe wird wohl von der neuesten Schrift gelten, die man fast als vergraben bezeichnen mufs. Runze hat hier drei ältere Essays vereinigt: Die psychologischen Grundlagen der Religion; zur Wertbestimmung religiöser Erfahrungen; und über den aufserchristlichen Unsterblichkeitsglauben.

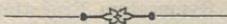
Breslau.

*F. Kropatscheck.*

125. Georges Berguer, Privat-docent à l'Université de Genève, Psychologie religieuse. Revue et bibliographie générales. (Archives de Psychologie Tom. XIV, Nr. 53, Février 1914.) Genève 1914, Librairie Kündig. 91 S. gr. 8<sup>o</sup>. — Dieser bibliographische Versuch, der sich viel Mühe auch mit der deutschen Literatur gegeben hat (ohne freilich die übliche Sorglosigkeit mit deutschen Namen und Titeln zu überwinden), verdient auch bei uns ernsthafte Beachtung. Es gehört ein gewisser Mut dazu, jetzt schon das unsichere Gebiet der Religionspsychologie bibliographisch zu meistern. Der Verf. hat es getan, indem er in seiner Revue die „normale“ und „anormale“ Religionspsychologie scheidet und hierfür sehr interessante französische Stichworte zur Disposition benutzt, auch über die üblichen (Temperament, Alter, Geschlecht und Rasse) hinaus. In einem dritten, theoretischen Teil werden Théories anthropologiques, pathologiques; érotogénèse, und eine théorie catholique-romaine besprochen. Der ganze Versuch, mit einer reichhaltigen Bibliographie (S. 52 — 91) verbunden, ist recht anregend. Freilich vermisst man bei der deutschen Literatur viele Namen und auch sonst die nötige Akribie.

Breslau.

*F. Kropatscheck.*



Im Verlage von Ferdinand Schöningh in Paderborn ist soeben erschienen:

Dr. L. Mohler,

## Die Kardinäle Jakob und Peter Colonna.

Ein Beitrag z. Geschichte des Zeitalters Bonifaz' VIII. (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte. XVII. Band.) XV u. 285 S. Lex.-8. Brosch. M 12.—. [240

---

Verlag von Friedrich Andreas Perthes A.-G. Gotha.

---

## Dogmengeschichtliche Tabellen.

Von

Prof. Lic. Dr. Johannes Werner in Leipzig.

Dritte Auflage.

Kart. Mk. 1.80.

---

## Eduard von Hartmann.

Einführung in seine Gedankenwelt.

Vorlesungen, gehalten an der Freien Hochschule Berlin.

Von

Theodor Kappstein.

Mit Porträt und Faksimile.

Geh. Mk. 3.—, gebunden Mk. 4.—.

---

## Der Gebrauch des Artikels bei den Gottesnamen.

Exegetische Studien zur Neutestamentlichen Grammatik.

Von

D. Bernhard Weiss.

Geh. Mk. 1.60.

---

## Zur Wiedererweckung Kantischer Lehre.

Kritische Aufsätze.

Von

Prof. Dr. Ludwig Goldschmidt,

Oberlehrer am Gymnasium Ernestinum in Gotha.

Geh. Mk. 6.—.

---

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

# Die Zeit des Muratorischen Fragments.

Von

Lic. C. Erbes.

---

Verständnis, Datierung und geschichtliche Würdigung der als „Muratorisches Fragment“ bekannten ersten kritischen Aufzählung der angenommenen Schriften des Neuen Testaments leidet noch immer unter den Textverderbnissen der Mailänder Handschrift saec. VIII—IX. Während der fehlende Anfang über (die Evangelien im allgemeinen?) die Evangelisten Matthäus und teilweise Markus aus verwandten Angaben des Papias, Irenäus u. a. sich erraten und mancher Schreibfehler im erhaltenen Text sich berichtigen läßt, erscheinen die Schlufszeilen, obgleich bis auf ein Wort am Ende erhalten, den Auslegern so „unheilbar“, daß sie „ratlos“ davorstehen<sup>1</sup>. Nach Abhandlung von Evangelien,

---

1) Vgl. Hesse, Das Muratorische Fragment neu untersucht und erklärt. Gießen 1873, S. 284. In dieser Arbeit ist dem Abdruck eine große Zahl verschiedener Lesungen und Konjekturen beigelegt, und bei schwierigen Stellen werden die Auslegungsversuche vorgeführt. Nach anderen älteren und neueren Kollationen und Editionen findet sich eine wohl abschließende in Preuschen's Analecta (Sammlung ausgew. kirchen- und dogmengesch. Quellenschriften, VIII. Heft), 2. Aufl. 1909. Zugleich wird hier durch Abdruck des in der Handschrift unmittelbar folgenden und seltsam wiederholten Stückes aus Ambrosius die Möglichkeit gegeben, zu ermessen, wieviel von Schreibverstößen erst auf Rechnung des Schreibers der jetzigen Handschrift kommt. Vgl. dazu Th. Zahns Abhandlung über den murat. Kanon in Haucks Realenzyklopädie<sup>3</sup> IX, S. 797. In Lietzmanns Ausgabe, Kleine Texte H. 1, 1902, sind bereits die seit 1897 veröffentlichten Sätze aus den 4 Handschriften von Monte Cassino saec. XI—XII.

Apostelgeschichte und Briefen des Paulus (13), Judas und Johannes (2?), unter Ausscheidung einiger dem Paulus untergeschobenen Sachen, hat der Autor noch die Apokalypsen des Johannes und des Petrus anerkannt und erklärt, der junge „Hirt“ des Hermas sei zwar zu lesen, gehöre aber nie und nimmer unter die Propheten und Apostel. Darauf lautet der Schluß:

Z. 81. ARSinoi autem seu valentini vel mitiadis  
 nihil In totum recipimus Qui etiam novum  
 psalmodum librum marcioni conscripse  
 runt una cum basilide assianum catafry  
 85. cum constitutorem

Es ist ja eigentlich selbstverständlich, daß keine Schriften böser Ketzler in den neutestamentlichen Kanon aufgenommen werden. Aber wo es sich um kanonisches Ansehen handelt, erwartet man doch die Namen anerkannter Gröfßen der Ketzerei oder des Schismas. Solche waren die Valentin, Basilides und der Stifter der Kataphryger tatsächlich. Aber wer hat sonst je etwas von einem solchen Arsinous und Miltiades geschrieben oder gehört? Und mit beiden oder wenigstens einem von beiden soll Valentin dem Marcion ein neues Buch Psalmen geschrieben haben, als ob dergleichen Liebesdienst zwischen den Sektenhäuptern üblich, Marcion aber zur Befriedigung eigener Bedürfnisse nicht fähig gewesen wäre! Zwar die Zusammenstellung des Basilides mit dem Stifter der Kataphryger erklärt sich dadurch, daß gerade Basilides von den Kirchenvätern als Gründer der Gnostiker angesehen wurde<sup>1</sup>. Um so unbegreiflicher wird aber dadurch, daß beide Gründer nicht gleich vor und mit dem „Arsinous“ und Genossen, sondern erst nach dem dunkeln Nebensatz nachgeholt sind und seltsam und dazu in eigener Person nachhinken, wenn einfach nur auch ihrer Schriften Verwerfung ausgesprochen werden sollte.

---

verwertet, welche Zeile 42—50, 54—57, 63—68, 81—85 der Mailänder Handschrift mit einigen Varianten wiedergeben.

1) Hieronymus schreibt in seiner Übersetzung von Eusebs Chronik zum 17. Jahr Hadrians: Basilides haeresiarcha in Alexandria commoratus est, a quo Gnostici. Cf. de vir. ill. 21. Philastr. de haer. 32.

Jedenfalls gibt die Erwähnung des Stifters der Kataklyptryger Grund genug, unter den drei Namen in Z. 81 wenigstens einen seiner Bannerträger zu suchen. Ohne andern Rat suchen wir in dem verderbten Mitiades denselben Wortführer, wider den jener Ungenannte 13 oder 14 Jahre nach dem Tode der Maximilla, um 192, laut Euseb KG. 5, 16. 17 *εἰς τὴν τῶν κατὰ Ἀλκιβιάδην* (Var. *Μιλτιάδην*) *λεγόμενων αἵρεσιν* schrieb und dessen bereits die gallischen Märtyrer des Jahres 177 durch ihre Gesandtschaft nach Rom (Euseb KG. 5, 3. 4) in Sachen *τῶν ἀμφὶ τὸν Μοντανὸν καὶ Ἀλκιβιάδην καὶ Θεόδοτον* wohlwollend gedachten. Während gerade ein kirchlicher Schriftsteller Miltiades, der bekannte Apologet, scharf dagegen kämpfte und bekämpft wurde, ist sein Name auch in den Handschriften von Euseb KG. 5, 16 und 17 vielfach mit Alcibiades verwechselt worden, wie schon Valesius z. St. mit Verwunderung bemerkt hat. Mit dem voranstehenden VEL mag AL in unserem Text vermischt und dadurch der Rest des Namens zu mitiades, militiades, meltiades, melciades und wie die Varianten auch Hieron. de vir. ill. 39 oder beim römischen Bischof † 310 lauten, entstellt worden sein<sup>1</sup>. Beachtet man dazu, daß der Schreiber der Handschrift das letzte Wort weggelassen und in neuer Zeile gleich die Abschrift einer anderen Arbeit angereiht hat, vgl. den Abdruck bei Preuschen a. a. O., so ist zu vermuten, daß das Fehlende in der Vorlage eben fehlte, von der letzten Zeile abgestoßen war, daß also dort die Zeilen am Ende wegen Raummangel, wenn nicht durchgängig, mit 42—43 Buchstaben gedrängter waren als jetzt mit 33—38. Ähnlich zählt bei Euthalius Gal. 293, Eph. 312 Stichen gegen 350 und 375 im Cod. Claromont.

1) Vgl. die Zusammenstellung der verschiedenen Befundberichte in Preuschens *Analecta* (1. Aufl. S. 134f.). Da heißt es schließlich: „Tatiani ist absolut ausgeschlossen und Motiaces ist doch nichts.“ Eine der Handschr. von Monte Cassino hat Mitididis. — Übrigens sehen wir eine ähnliche Verwechslung in der mittelalterlichen Angabe, z. B. bei Nicolaus von Lyra, Credner, Einl. ins N. T. S. 512, neben Clemens und Lukas hätten einige dem Tertullian den Hebräerbrief zugeschrieben, während dieser ihn doch dem Barnabas zugeschrieben hatte.

Ob die größeren Anfangsbuchstaben, die sich (vgl. Hesse a. a. O. S. 11) hin und wieder im jetzigen Text unmotiviert finden, noch von früheren Zeilenanfängen herrühren, kann dahingestellt bleiben. Die erwähnten Rätsel lösen sich nun alle durch folgende Wiederherstellung der vom Schreiber benutzten älteren Vorlage:

Arsinoi autem seu valentini vel alcibiadis (?) nihil mar  
 In totum recipimus qui etiam novum psalmodum librum cioni  
 conscripserunt una cum basilide assianum catafry-  
 cum constitutorem sequentes.

Der an der Spitze stehende Name bezeichnet hier unmöglich den „großen Unbekannten“ aus Arsinoe, der übrigens ein Ἀρσινόειτης (Eus. KG. 7, 24) wäre und hier nichts nützen könnte, sondern den bestgehaßten und in West und Ost damals bekannten und bereits Z. 65 allein genannten Gnostiker Marcion<sup>1</sup>, der neben und vor Valentin und Basilides fast selbstverständlich ist und z. B. von Origenes, nach Lipsius, Quellen der ält. Ketzergesch. S. 85, mindestens 35 Male damit zusammengenannt wird. Einen Beleg dazu bieten zwei Handschriften saec. IX. und X. eines alten Argumentums zum 4. Evangelium, welche Harnack, Chronologie I S. 308 f. wegen einer phantastischen Notiz über eine schon dem Philastrius bekannte Verwerfung durch Johannes nebeneinander gestellt hat:

... Verum Archinon hereticus  
 quum ab eo fuisset reprobatus  
 eo quod contraria sentiebat . . .

... Verum Martion haereticus  
 cum ab eo fuisset improbat-  
 us eo quod contraria sentiebat . . .

1) Schon Justinus Martyr hat gegen ihn geschrieben und Apol. I, 26 gesagt, daß Marcion κατὰ πᾶν γένος ἀνθρώπων . . . πολλοὺς πεποίηκε βλασφημίας λέγειν. Bald hat Modestus und Dionysius von Korinth um 170, Irenäus, Theophilus von Antiochien und Rhodon in Rom um 210 (vgl. Euseb KG. 4, 18. 23, 4; 5, 13, 1), Tertullian und mancher andere ihn bekämpft. Häresiologen wie Epiphanius Haer. 42, 1 und Geschichtschreiber bezeugen die weite Verbreitung seiner Lehre und noch Cyrill von Jerusalem Katech. 6, 15 nennt den Marcion τὸ τῆς ἀθεότητος στόμα. „Überall hat Origenes bei der Bekämpfung der gnostischen Hauptketzerei den Marcion in erster Linie oder ausschließlichs im Auge“, schrieb Lipsius a. a. O. S. 88.

So gut aus Marcion hier Archinon, ist dort Arsinon oder Arsinous daraus geworden. Bei der Lektüre hat eine Hand dafür den richtigen Namen gebrochen oder ungebrochen am Rande bemerkt, wegen Raummangels vielleicht nicht genau der Zeile entsprechend, der Abschreiber aber hat die Glosse hinter dem davorstehenden Worte in der folgenden Zeile eingereiht<sup>1</sup>. Dadurch wurde Unsinn aus gutem Sinn und Verstand. Der Autor wollte überhaupt nichts von Häretikern aufnehmen, auch keine Psalmen, die so leicht durch gemütvollen Inhalt und Melodie Eingang finden und nicht gleich nach dem Ursprung fragen lassen. Vgl. z. B. die Erzählung des Dionysius Al. bei Euseb KG. 7, 24 über die weite Verbreitung der Lieder des chiliastischen Bischofs Nepos. Danach scheint er die Namen mit Fleiß ausgewählt zu haben<sup>2</sup>. Denn von Marcioniten, Valentin und Basilides ist sicher überliefert, daß sie Psalmen oder Oden gedichtet haben<sup>3</sup>. Daher kann man dasselbe nun auch von Alcibiades oder Miltiades und von Montanus annehmen, wenn auch aufser der Verwerfung der Opuscula Montani, Priscillae et Maximillae im Dekret des Gelasius 6, 45 und 63 überhaupt

---

1) Der Wegfall des s war gerade am Rande leicht möglich, braucht einem aber wenig Gedanken zu machen, wenn man sieht, wie z. B. im Codex Claromont. (bei Preuschen, *Analecta* <sup>1</sup> S. 144) nach ep. Jacobi drei Male ep. Johanni statt Johannis folgt. Das ist sprachliche Attraktion. Die Handschriften von M. Cass. geben richtig Marcionis trotz Abhängigkeit von der Mailänder.

2) Die Meinung des Autors tritt besser hervor, wenn wir den lateinischen Relativsatz in einen griechischen Partizipialsatz verwandeln. Cf. Timeo Danaos et dona ferentes . .

3) Von marcionitischen Psalmen weiß der Anonymus Arab. Praefat. ad Concil. Nicaen. Mansi 4, 1057 und dessen Quelle, der wahrscheinlich vor 470 gestorbene Bischof Maruta von Maipherkat, in seinem Ketzerkatalog, vgl. A. Harnack in *Texte und Unters.* N. F. IV, 1<sup>b</sup> S. 1—17, besonders S. 8 und 15 die Abdrücke, braucht aber in unserem Texte nicht notwendig die Rede zu sein. Valentins Psalmen bezeugt sowohl Hippolyt, Philos. 6, 37, als auch Tertullian, *de carne Christi* c. 17 und 20. Psalmen des Basilides werden in einer Katene aus Origenes bei Grabe, *Spicileg.* II p. 38 extr. erwähnt, *Psalmi Valentini* und *Odae Basilidis* in der Hiobkatene des Comitulus, Venet. 1587 p. 345 zu Hiob 21, 11 f.

nichts über ihre Werke bekannt ist. Die Psalmen waren bei den Montanisten (Tertullian de anima 9, de exhort. castit. 10, de spectac. 25) ja in Schwang und bei den alten Christen überhaupt beliebt, vgl. Origen. c. Cels. 8, 67 und Euseb KG. 5, 28.

Statt eintönig aufzuzählen, beliebte aber dem gelehrten Autor, darauf hinzuweisen, daß genannte Häretiker und Schismatiker mit ihren Künsten ihren Stiftern nachfolgen (sequentes oder secuti). Ähnlich hat er auch von Paulus Z. 47f. gesagt, daß er das Beispiel seines Vorgängers Johannes befolgend (sequens) nur an sieben Gemeinden geschrieben habe. Auf diese Art erhellt auch, warum zuletzt die Männer selbst und nicht ihre Schriften genannt werden. Ebenso sieht man, daß nach Basilide das sive in der Handschrift von Monte Cassino erst eingeschoben worden ist, nachdem die Verstümmelung in der Mailänder Handschrift die Identifizierung des Basilides mit dem Stifter der Kataphryger verhüten hiefs, vgl. Z. 81.

Mag nun Montanus schon im Jahre 157 aufgetreten sein, wie Epiphanius Haer. 48, 1 angibt, aber selbst alsbald durch Weiterzählen von 290 Jahren bis 375 wieder fraglich macht, oder erst im Jahre 172, wie Euseb in der Chronik mit dem 12. Jahre Mark Aurels bestimmt, so weist uns der constitutor Cataphrygum schon in eine erheblich spätere Zeit. Die S. 333 angeführten Titel und οἱ περὶ Θεμισώνα Eus. KG. 5, 18, 3 zeigen, wie jene Häresie und nach wem sie anfänglich benannt wurde. Der Ungenannte vom Jahre ca. 192 nennt sie aber auch schon, bei Eus. KG. 5, 16 extr., Sekte der Phryger; ebenso heißt sie bei Clemens Al. (ed. Sylb. Strom. 4, p. 511, 7, p. 765) οἱ Φρύγες, ἢ τῶν Φρυγῶν, und um 225—235 in Hippolyts Philos. 8, 6 ἡ πλάνη τῶν Φρυγῶν, 10, 25 οἱ δὲ Φρύγες ἐκ Μοντανοῦ τινος καὶ Πρισκίλλης. Erst in der Schrift „Gegen alle Häresen“, die Tertullians de praescript. angehängt worden ist und mit Lipsius am besten in die nächste Folgezeit gesetzt wird, weil sie keine späteren Erscheinungen berührt, ist in K. 7 die Sprache von Ketzern, qui dicuntur secundum (κατὰ) Phrygas, und entsprechend in dem, wohl alsbald aus dem Griechischen übersetzten, Briefe

des Firmilian vom Jahre 256 bei Cyprian ep. 75, 7 Cataphrygas appellatur. Diese Bezeichnung ist fortan geläufiger geworden und auch Euseb KG. 5, 16, 1; 18, 1 läßt gegen τὴν λεγομένην κατὰ Φρύγας αἵρεσιν kämpfen. Aus dieser umschreibenden Bezeichnung Cata-phrygas entstand erst die direkte als Cataphryges, welche unser Fragment bereits bietet, ebenso wie die unter Kaiser Dezius um 250 spielenden Acta disputationis Achatii K. 4 (Ruinart, Acta Martyr. ed. Galura I. p. 350), um 383 Philastrius de haer. 49 und um 397 Pacian von Barcelona ep. II. (Migne, Patr. Lat. 13, p. 1059), Augustin de haer. 26, Praedestinati I, 26. Diese tertiäre Benennung, die man doch kaum als Eigenmächtigkeit eines spätern Übersetzers ansehen kann, weist die Urkunde frühestens in das erste Viertel des dritten Jahrhunderts.

Erst diese Zeit erklärt auch den Asianum Cataphrygum constitutorem bei dem wortkargen Autor, dem man keinen überflüssigen Pleonasmus zutrauen darf. Damals war diese Unterscheidung schon nötig, weil die Montanisten des Westens bereits nach Ps.-Tertullian adv. omnes haer. K. 7 cata Proclum dicuntur und laut Pacian ep. 1, 2 (l. c. p. 1053) se institutos a Proculo<sup>1</sup> gloriantur, von demselben, welchen Tertullian als noch lebende alte Zierde seiner Partei hoch ehrte, Cajus aber in seinem Gespräch unter Zephyrin bestritt.

Dahin weist auch die eigentümliche Wertung des „Hirten“ und die meistens aufgegriffene Angabe, Hermas habe denselben nuperrime temporibus nostris unter dem Episkopat seines Bruders Pius geschrieben. Der Autor hat jenen Ausdruck mit Fleiß geformt, um damit gleich zu begründen, daß der Hirt nie und nimmer unter die Propheten und Apostel aufgenommen werden könne, da er im Unterschied von diesen alten Autoritäten erst jungen Datums sei. In gleicher Weise nennt der 175—190 schreibende Irenäus 5, 30, 3 die von ihm selbst ans Ende Domitians gesetzte

1) Auch Tacitus Ann. 6, 45 und eine von Nipperdey dazu beigebrachte Inschrift beweisen, daß der lateinische Proculus mit Προκλος im Griechischen wiedergegeben wird. Tertull. adv. Valent. K. 5 sagt: Proculus noster virginis senectae et Christianae eloquentiae dignitas.

Apokalypse Johannis vor nicht langer, fast zu seiner Zeit verfaßt, nennt jener Aristides in seiner Apologie an Antoninus Pius K. II, 7 das Evangelium vor kurzer Zeit gesprochen, setzt der nach 325 schreibende Euseb KG. 5, 28, 1 das Auftreten Pauls von Samosata ca. 260 in seine Zeit. Ebenso heißt im Unterschied von dem gleichnamigen Schüler Marcions der berühmte antiochenische Presbyter und arianische Märtyrer Lucian vom Jahre 311 noch im Jahre 375 bei Epiphanius Haer. 48, 1 *ὁ νῦν ἐν χρόνοις Κωνσταντίνου τοῦ γέροντος γεγονώς*. Und obwohl Cyrill Katech. 6, 20 die Ketzerei der Manichäer ausdrücklich vor 70 Jahren ansetzt, sagt er zugleich, noch jetzt seien Augenzeugen vorhanden und jene sei *πρὸ ὀλίγου χρόνου* gewesen. So erlaubt also jener absichtsvolle Ausdruck unseres alten Schriftstellers, seinen Standpunkt 65—70 Jahre nach der Zeit des Bischofs Pius † 153 zu suchen, also 215—220 oder noch etwas später<sup>1</sup>.

Gerade in dieser Zeit begreift sich auch seine Wertung des „Hirten“ im Unterschied von früherer Schätzung desselben. Bei Irenäus 4, 20, 2 gilt er als *γραφῆ*, wie schon Euseb KG. 5, 8, 7 notiert, ähnlich auch bei Tertullian in seiner vormontanistischen Zeit, de orat. 16. Im Traktat de aleatoribus, der irrtümlich unter die Werke Cyprians geraten ist, aber wahrscheinlich einer älteren Zeit angehört und von Harnack mit gewichtigen Gründen dem römischen Bischof Victor (a. 189—199) zugeschrieben wird, heißt der Hirte geradezu (K. 2) *scriptura divina* und ist darin viel benutzt. Wie man auch schon längst bemerkt hat, geht aus der Antwort des Montanisten Tertullian de pudic. hervor, „daß der Bischof Kallist (a. 218—222) den Hirten noch als Auktorität zitiert hatte und sich gern auf ihn berief“. Auch Clemens Al. führt ihn so oft an, daß dadurch sein hohes Ansehen bis nach Alexandrien sich beweist, auch ohne daß er hier als „Schrift“ bezeichnet wird<sup>2</sup>.

1) Zu nuperrime mag noch verglichen werden Philastr. de haer. 110: *alia est haeresis, quae dicit Christianos nuperrimos et posteriores Judaeis et paganis fuisse creatos*.

2) Vgl. die Stellensammlung überhaupt in Harnacks Ausgabe von Hermae Pastor. Lips. 1877, p. LIII sq. und XLIX.

Auch wenn das umfangreiche Buch ebenso wie der von Clemens Al. nicht minder fleißig benutzte Brief des „Apostels Clemens“ (Strom. VI, 17, 105) nur als Anhang den apostolischen Schriften beigelegt war, läßt es fragen, wodurch es trotz so späten Ursprungs zu jenem Ansehen gelangt ist. Origenes gibt im Kommentar zu Röm. 16, 14 als eigene Vermutung, daß der dort von Paulus genannte Hermas der Verfasser sei. Hieronymus bezeugt diese Ansicht allgemein, wohl im Anschluß an Euseb KG. 3, 3, 6. Aber daß das ganze Ansehen des Pastor auf derselben Voraussetzung der Abfassung durch einen Apostelschüler anfänglich sich erhob, ist um so wahrscheinlicher, als auch die Vis. II, 4, 3 angegebene Versendung der Schrift durch Clemens an den, übrigens auch in Phil. 4, 3 gesuchten, viel engagierten römischen Apostelschüler dieses Namens und also auch an einen Zeitgenossen desselben zu denken nahe legte.

Als dann unter dem römischen Bischof Zephyrinus (199 bis 217) und seinem Leiter und Nachfolger Kallistus der Streit wegen der zweiten Buße und der Behandlung der Ehebrecher aufloderte und dabei die Berufung auf den Hirten eine große Rolle spielte, begann man auf interessierter Seite, denselben mit kritischen Augen zu betrachten und genauer nach seinem Ursprung zu fragen. So wurde er nach Tertullian de pudic. 10 auch von „allen“ katholischen Konzilien unter die apocrypha et falsa versetzt, und auch Origenes de princ. 4, 11 bezeugt, daß er von einigen verachtet wurde. Hätte der Montanist Tertullian l. c. K. 10 und 20 gewußt, daß „jener apokryphe Hirt der Ehebrecher“, „die Schrift des Hirten, welcher nur die Ehebrecher liebt“, erst aus der Zeit des Bischofs Pius und von der Hand seines Bruders herrührte, so hätte er das zur Entwertung der Schrift kaum verschwiegen. Auch Hieronymus würde zu seiner mit Euseb übereinstimmenden literarischen Angabe de vir. ill. K. 10, den von Paulus Röm. 16, 14 gegrüßten Hermas halte man für den Verfasser des Hirten, doch wohl auch der Zeit und des Bruders des Bischofs Pius gedacht haben, wenn ihm selbst diese Überlieferung bekannt gewesen wäre. Sie blieb auch den andern Kirchenvätern unbekannt.

Um so auffallender ist das Zusammentreffen des Fragments mit der einzigen geschichtlichen Notiz, welche das beim Chronographen vom Jahre 354<sup>1</sup> aufbewahrte, bis dahin mehrfach weitergeführte Verzeichnis der römischen Bischöfe von Petrus bis Urbanus † 230 außer den Namen und Amtsjahren bietet, während es von da an in erweiterter Gestalt fortgesetzt ist.

## Chronogr.

Pius ann. XX m. IV d. XXI.  
a cons 146—161.

Sub hujus episcopatu frater ejus Ermes librum scripsit, in quo mandatum continetur quae ei praecepit angelus, cum venit ad illum in habitu pastoris.

## Fragm.

Pastorem vero nuperrime temporibus nostris in urbe Roma Herma conscripsit sedente cathetra urbis Romae ecclesiae Pio episcopus fratre ejus.

Die ganze Angabe des Fragments kann offenbar aus der Mitteilung des Bischofsverzeichnisses entnommen sein. Doch ist auch das umgekehrte Verhältnis und Nachtragung der Inhaltsangabe möglich. Dafs im Fragment bei anderer Satz- bildung dem ungrammatischen episcopus entsprechend ursprünglich frater ejus stand und erst von zweiter Hand zu fratre verbessert worden ist<sup>2</sup>, sieht wie eine gedankenlose Abschrift aus dem Bischofsverzeichnis aus. Dazu gemahnen Wendungen wie *Fragm. Z. 39 f. epistulae . . quae a quo loco vel qua ex causa directae sint an die stehende Stilistik der Weltchronik von 354 bzw. 334 und in dem ausdrücklich ebenfalls eine, jetzt leider verlorene, Bischofsliste enthaltenden liber generationis (Hippolyts?) vom Jahre 234: qui, ex quibus, quot annis. Wenn jene zwei verwandten Angaben nicht direkt voneinander abhängig sind, so entstammen sie doch derselben Zeit und demselben engen Kreis, über den jene Kunde nicht hinausgelangte, bis der Dichter adv. Marcion.*

1) Zugleich mit dem nachher erwähnten liber generationis zuletzt veröffentlicht von Mommsen, *Chronica minora* (*Monumenta Germaniae hist. IX*), Berol. 1891 p. 73 ff.

2) Nach Hesse a. a. O. S. 263 bemerkt Wieseler zu seiner Ausgabe in *Stud. u. Krit.* 1847, S. 829: „Ursprünglich war frater ejus geschrieben, dann das schließende r radiert und von einer anderen Hand ein r über und kurz vor e gesetzt.“

l. III, v. 294 f. saec. III. oder IV. bei Aufzählung der römischen Bischöfe und das Papstbuch sie aus jener römischen Liste aufnahmen und weiterpflanzten. Auch wenn das Fragment die verwirrte Chronologie des liberianischen Bischofsverzeichnisses nicht teilte, also den Pius † 153 nicht irrig nach Anicet von 146—161 datierte, reichen jene 60 bis 70 Jahre, die wir weiter rechnen dürfen, tatsächlich bis 223.

Eben für diese vom Streit über die zweite Buße und die Wiederaufnahme der Ehebrecher beherrschte Zeit und die darin vom Hirten des Hermas gespielte Rolle und ihm widerfahrene Kritik ist es bezeichnend, daß er nach der unterscheidenden Erklärung des Fragmentisten Z. 73 ff. wegen seines spätern Ursprungs nimmer zum kirchlichen Gebrauch unter die Propheten und Apostel gehört, aber ideo legi eum oportet, weil er vom Bruder des Bischofs Pius herrührt. Denn dadurch wird die richtige Mitte zwischen den Parteien gewahrt und bleibt die so bewahrte apostolische Lehre eines alten Vorgängers des Kallistus ausgesprochener Zeuge für die von diesem durch sein „peremptorisches Edict“ vertretene milde Praxis<sup>1</sup>. Daher beruft sich aber der römische Klerus in den Briefen an Cyprian und dieser selbst doch nicht mehr auf den Hirten, obgleich (Harnack a. a. O. S. 60) hier „außerordentlich viele Anlässe gegeben waren“.

In dieselbe Zeit weist, was das Fragment über „die in einem Buch beschriebenen Acta aller Apostel“ Z. 34 ff. sagt: nämlich Lukas habe dem besten Theophilus (Luc. 1, 3) zusammengefaßt, was in seiner Gegenwart einzeln geschehen, wie er durch Weglassung der Passion des Petrus, aber auch der Reise des von der Stadt Rom nach Spanien reisenden Paulus deutlich beweise<sup>2</sup>. Von Petri Martyrium sprach man

1) Pseudotertullian. adv. Marc. III, v. 294 f.: cathedram suscepit Hyginus.

Post hunc deinde Pius, Hermas cui germine frater,  
angelicus pastor, quia tradita verba locutus.

Zu Kallistus' Edikt, Tertullian de pudic. 1, Philosophumena IX, 12, vgl. meine Bemerkungen in Zeitschr. für KG. XXXII, 1911, S. 163 f.

2) Der Text lautet jetzt: acta autē omniū apostolorum | sub uno libro scribta sunt lucas obtime theofi|le comprindit quia sub

freilich schon zur Zeit des Irenäus, und des Paulus Reise nach Spanien liefs sich längst aus Röm. 15, 24 und I. Clemensbrief Kap. 5 entnehmen. Aber das Merkwürdige ist die Verbindung beider Dinge, ohne Erwähnung der doch ebenso wichtigen als geschichtlichen und bekannten, in der Apostelgeschichte auffällig weggelassenen Passion des Paulus. Die Erklärung geben die nach meinem Nachweis in dieser Zeitschrift XXXII, S. 161 ff. eben um 215 in Rom erschienenen, den *δωρολόγητην καὶ φιλόργυρον* Zephyrin rechtfertigenden, im Bußstreit Stellung nehmenden Actus Petri cum Simone, die Petri Passion erzählen und gleichzeitig Pauli Reise nach Spanien vorführen, ohne seiner Passion näher zu gedenken. Unser Autor fühlte also das Bedürfnis, zu erklären, weshalb Lukas jene zwei in der neuen Schrift zu lesenden Sachen beiseite gelassen habe. Da fand er denn die Auskunft, Lukas habe in der Apostelgeschichte (zum Unterschied vom Evangelium) mit Absicht nur erzählt, was sub praesentia ejus geschehen sei. Dafs dieses nur von Apg. 15, 39 bis 28, 31, keineswegs für die Erzählung der ersten Kapitel gelten konnte, übersah der Autor in der Eile, in der er schon bei Irenäus 3, 14, 1 das Einzelne hervorgehoben sehen und lesen konnte: Omnibus his cum adesset Lucas, diligenter conscripsit ea, uti neque mendax neque elatus deprehendi possit. Doch w'ederholt sogar Euseb KG. 3, 4, dafs Lukas die Apostelgeschichte im Unterschied vom Evangelium nicht mehr nach Hörensagen (*δι' ἀκοῆς*), sondern als Augenzeuge (*ὀφθαλμοῖς δὲ αὐτοῖς παραλαβών*) niedergeschrieben habe <sup>1</sup>.

Wie Euseb wiederholt, KG. 2, 25 und 6, 20, angibt, war es unter dem Bischof Zephyrin von Rom 199—218, als dort

---

praesentia ejus singula | gerebantur sicuti et semote passionē petri | evidenter declarat sed et profectiōnē pauli ab urbe ad spaniā proficiscentis. Neben den selbstverständlichen Berichtigungen sind nur semota passione und profectiōne herzustellen, so erhalten wir den einfachen Sinn, den auch Loman, Th. Zahn und K. Schmidt (in seinen Petrusakten S. 105) bevorzugen.

1) Zumal im Blick auf Irenäus und Euseb und sonstiges allgemeines Schweigen erkennt man, wie irrig Neuere geschlossen haben, von Lukas müsse noch ein drittes Werk verfaßt worden sein. Vgl. meine Bemerkungen gegen Waitz im Jahrg. XXXII, 1911, S. 527.

„der äufserst gelehrte“ Cajus sein Gespräch gegen den Wortführer der kataphrygischen Sekte Proklus veröffentlichte und darin nur 13 Briefe des Paulus erwähnte, ohne den Brief an die Hebräer den andern beizuzählen. Es ist offenbar derselbe Gelehrte, gegen den der ebenfalls in Rom lebende Hippolyt die *Κεφάλαια κατὰ Γαῖον* schrieb, von denen 1888 die syrischen Fragmente entdeckt worden sind. Diese bekunden, einer wie scharfen Kritik Cajus die Bilder der Apokalypse Johannis unterzogen hatte, um sie dem Apostel abzusprechen. Er nahm damit die Argumente wieder auf, welche die Aloger (bei Epiphanius Haer. 51) vielleicht schon einige Jahrzehnte vorher geltend gemacht hatten und die Kritik immer wieder geltend machen konnte. Zumal Hippolyt für seine Schriften Doppeltitel liebte, können jene „Kapitel wider Cajus“ identisch gewesen sein, oder sie mögen doch in Zusammenhang gestanden haben mit der auf seiner Ehrenstatue verzeichneten Schrift *ὑπὲρ τοῦ κατὰ Ἰωάννην εὐαγγελίου καὶ ἀποκαλύψεως*. Dafs die wenigen Fragmente sich nur um die Apokalypse drehen, nichts über das Evangelium nach Johannes enthalten, ist ohne Belang, wo der Titel deutlich vom Evangelium in erster Linie spricht und durch *ὑπὲρ*, nicht *περὶ*, ein apologetisches Eintreten für dessen Auktorität gegen Angriffe und Anzweiflung ankündigt. So hatte Cajus mit der Apokalypse auch das Evangelium Johannis in Mitleidenschaft gezogen und wohl seine sachlichen Verschiedenheiten von den drei Synoptikern einzeln hervorgehoben und im ganzen zum Fallstrick zu machen sich bemüht. Dagegen nimmt nun gerade unser Fragment wie der gleichzeitige Hippolyt Stellung und liefert eine eigenartige Apologie durch Mitteilungen, wie man sie bei Irenäus und seinen Gewährsmännern noch nicht findet. Danach ist im Unterschied von den andern das vierte Evangelium vom Jünger Johannes auf Betreiben seiner Mitjünger und Bischöfe <sup>1</sup> geschrieben worden, nachdem Andreas offenbart worden, dafs

1) Z. 10 cohortantibus condiscipulis et episcopis. Ähnlich schreibt Irenäus Haer. 3, 14, 2 bei Paulus: in Mileto enim convocatis episcopis et presbyteris, qui erant ab Epheso et a reliquis proximis civitatibus, obgleich Apg. 20, 17 nur *τοὺς πρεσβυτέρους τῆς ἐκκλησίας* bietet.

unter Begutachtung aller Johannes in seinem Namen alles beschreibe. Mögen darum die Anfänge in den einzelnen Evangelien verschieden vorgetragen werden, so macht das, heißt es, für den Glauben der Gläubigen keinen Unterschied, da doch durch einen hauptsächlichen Geist alles in allen beherrscht ist über die Geburt, das Leiden, die Auferstehung, den Verkehr Jesu mit seinen Jüngern und über die doppelte Wiederkunft desselben, sowohl in der Niedrigkeit als in der zukünftigen Königsmacht. Bekenne sich Johannes doch auch im Brief deutlich nicht nur als Seher, sondern auch als Hörer, ja auch als Aufzeichner aller Wunder des Herrn, Z. 9—26. Mitteilungen wie die obigen hat Irenäus 3, 11, 8—9 bei seiner Begründung der Viergestalt des Evangeliums und Abweisung der Verwerfer jener Spezies, quae est secundum Joannis evangelium, nicht zu machen, also von seinen Gewährsmännern noch nicht aus Asien mitgebracht. Hingegen Clemens Al. hat nach Euseb KG. 6, 14 schon von seinem Presbyter mit den andern Mitteilungen über die Evangelien auch gehört, Johannes habe zuletzt von allen, als er gesehen, daß das Körperliche in den (andern) Evangelien berichtet sei, angespornt von den Bekannten (*ὕπὸ τῶν γνωρίμων*), von göttlichem Geiste getrieben *πνευματικὸν ποιῆσαι εὐαγγέλιον*.

Wie die Erzählung bei Clemens lautet, kann sie ganz aus dem Zeugnis Joh. 21, 24 vgl. 3 Joh. 15 geflossen sein, da man in Alexandrien den geistigen Charakter des 4. Evangeliums selbst gleich herausfand. Im Fragment jedoch bietet sie besondere Einzelheiten, die sich nicht ganz von selbst verstehen. Daß es gerade Andreas ist, dem offenbart wird, Johannes solle das Evangelium in seinem Namen schreiben, kommt von der hervorragenden Rolle, die er bis zum schließlichen Auftreten des Busenjüngers erst in der Leidensnacht, durch das Evangelium spielt: 1, 41 ff. 6, 8. 12, 22, während er in dem später nachgetragenen K. 21 nicht erwähnt wird<sup>1</sup>.

Die Bischöfe stellten sich auf dem spätern Standpunkt von selbst ein. Apg. 15, 6. 20 versammeln sich die Apostel und die Presbyter.

1) Vgl. meine Untersuchung über den Apostel Johannes und den Jünger usw. in dieser Zeitschrift XXXIII (1912), S. 159—239.

Sucht man den Ursprung jener Mitteilung des Fragments am natürlichsten in Asien, so kann sie von dort in den Westen gelangt sein durch einen Autor, der die alte Heimat später als Irenäus verließ und dann auch gegen spätere Menschen und Meinungen Stellung zu nehmen hatte.

Wie nach dem Zeugnis Eusebs KG. 6, 20 vgl. 3, 3 der Römer Cajus zur Zeit des Bischofs Zephyrin, 199—217, nur 13 Briefe des Paulus erwähnte, den Hebräerbrief nicht mitzählte, wie nach Photius *Bibl. cod.* 121 auch Hippolyt tat, ebenso tut auch unser Fragmentist. Nach Aufzählung der paulinischen Briefe an die sieben Gemeinden und drei geliebten Schüler macht er folgende interessante Angabe, die wir, andere Schreibfehler belassend, durch Ergänzung [.] und Streichung (.) je eines Buchstabens und Setzung eines Kommas aufzuhellen hoffen.

63. . . . . fertur etiam ad  
 laudencenses alia[s] ad alexandrinos pauli no-  
 mine fincta(e), ad heresem marcionis et alia plu-  
 ra quae in catholicam ecclesiam recepi non  
 potest fel enim cum melle misceri non con-
68. cruit . . .

Sind das lauter sonst nirgends erwähnte, unbekannte und spurlos verloren gegangene Briefe unter Pauli Namen gewesen? Am nächsten liegt es doch, hier eine Erwähnung des längst bekannten und geschätzten und vielfach dem Paulus zugeschriebenen Hebräerbriefs zu suchen. Das haben schon viele getan, können wir aber noch besser begründen.

Origenes berichtet bei Euseb KG. 6, 25, wie bei der geistigen Zurückführung auf Paulus selbst zur Erklärung der von den andern Paulinen abweichenden Diktion des Hebräerbriefs die einen den Lukas, die andern den römischen Clemens als Übersetzer des hebräischen Originals oder als Schreiber des griechischen Briefes annahmen, und bemerkt, Gott allein wisse, wer den Brief geschrieben habe. Sein Lehrer Clemens Al. bei Euseb KG. 6, 14 nennt nur erst den Lukas, und zwar als sorgfältigen Übersetzer des hebräischen Originals, dem Paulus mit Fleiß seinen Namen nicht vorgesetzt habe, und meint, die Färbung der Diktion komme

auf die der Apostelgeschichte hinaus. Dieser Hinweis hat aber wegen der Verschiedenheit in Darstellung und Gedanken so wenig Grund, daß er nur als abgeleitete Folgerung erscheint. Der Rekurs auf Lukas rührt also wohl von einem ältern Gewährsmann her, der 2 Tim. 4, 11 den Paulus schreiben sah: „Lukas ist allein bei mir“, vgl. Col. 4, 14. Philem. v. 24, und der zugleich die erwartete Ankunft des Timotheus 2 Tim. 4, 9—11 mit der erwarteten Ankunft desselben Hebr. 13, 23 und die Grüsse von dem nachmaligen römischen Bischof Linus, Claudia usw. 2. Tim. 4, 21 mit den Grüssen derer ἀπὸ τῆς Ἰταλίας Hebr. 13, 24 kombinierte, vielleicht auch Luc. 1, 2 mit Hebr. 2, 3 ὑπὸ τῶν ἀκουσάντων verglich, und daraus folgerte. Wie Irenäus Haer. 3, 14, 1 gerade im Hinweis auf 2 Tim. 4, 11 und Col. 4, 14 neben Apostelgeschichte K. 15—28 sagt: Lucas inseparabilis fuit a Paulo et cooperarius ejus in evangelio, so erscheint auch im Fragment Z. 4f. Lucas quasi ut juris studiosus in Pauli Gefolgschaft.

Empfahl sich so Lukas als Helfer aus der stilistischen Verlegenheit in den Augen der einen, so empfahl sich in den Augen anderer Clemens von Rom durch die vielfache Übereinstimmung und Verwandtschaft, welche dessen bekannter I. Brief an die Korinther in Worten und Gedanken mit dem Hebräerbrief aufweist<sup>1</sup>, ohne ihn ausdrücklich zu erwähnen. Vgl. schon Euseb, KG. 3, 38. Das hat wohl mitgeholfen, denselben auch Phil. 4, 3 von Paulus erwähnt zu finden (Euseb, KG. 3, 4, 6 nach Origen. in Röm. 16, 14).

Eben jene literarische Übereinstimmung und Abhängigkeit ist aber offenbar auch der Grund, weshalb derselbe Clemens in den Clementinen als Schüler des Barnabas erscheint. Diese Literatur setzt nämlich die Abfassung des von Clemens so fleißig benutzten Hebräerbriefs durch Barnabas ebenso voraus, wie dieses Tertullian de pudic. K. 20 und der Verfasser (Novatian?) der von Batiffol 1900 erstmals herausgegebenen „Tractatus Origenis“ S. 108 ausdrück-

1) Vgl. das Nebeneinander in Kirchhofers Quellensammlung 1842, S. 233—237 und die genauere Beschreibung der großen Ähnlichkeit bei Hieronymus, de vir. ill. c. 15.

lich und die um 220 in Rom verfaßten Petrusakten nachweislich<sup>1</sup> tun. Wie die Abfassung des Hebräerbriefs laut jener Gröfse 13, 24 in Italien bzw. Rom am nächsten lag und liegt, so lassen die Rekognitionen 1, 7—10 den Barnabas, noch zu Lebzeiten Jesu, in Rom selbst auftreten und hier dem Clemens bekannt werden<sup>2</sup>. Im Unterschied davon bringen die Homilien 1, 9—14 den Clemens vielmehr in Alexandrien mit Barnabas zusammen. Das ist merkwürdig genug. Dafs dazu der unter dem Namen des Barnabas noch erhaltene und schon dem Clemens Al. bekannte Brief beigetragen habe, ist möglich. Aber offenbar wird dabei eine Anwesenheit des Barnabas in Alexandria vorausgesetzt, also vorausgesetzt, dafs die Hebr. 13, 24 von Italien und Rom her in Aussicht gestellte Ankunft des Barnabas in Alexandrien stattgefunden hat. Folglich hat man im betreffenden Kreise angenommen, der Hebräerbrief sei (von Barnabas aus Rom) an die Alexandriner gerichtet gewesen.

Dafs diese Ansicht wenig Anklang fand und daher bald verschwand, ist nur natürlich, da schon (Euseb, KG. 2, 16. 3, 39) der Petrusschüler Markus für den Bischofsstuhl Alexandriens engagiert war und, obgleich er vielleicht einst gerade mit ihm Apg. 15, 39 dorthin gekommen war, nun dem Barnabas<sup>3</sup> abwinkte, und da dieser auch bald nicht mehr

---

1) Vgl. meinen Nachweis in Zeitschr. für Kirchengesch. XXXII (1911), S. 165. Tertullian schreibt l. c.: exstat enim et Barnabae titulus ad Hebraeos, a deo satis auctorati viri, ut quem Paulus juxta se constituerit in abstinentiae tenore (1 Kor. 9, 6)... Et utique receptor apud ecclesias epistola Barnabae illo apocrypho Pastore moechorum. Auch im Cod. Claromont. ist Hebr. unter Barnabae ep. mit 850 Stichen zwischen Judae ep. und Johannis revelatio gemeint.

2) Daher sagt z. B. auch der falsche Dorotheus (bei Migne P. G. tom. 92 S. 1061), Barnabas habe als erster in Rom Christum gepredigt und sei dann Bischof in Mailand geworden, Lukas aber habe über die ganze Erde das Evangelium mit Paulus gepredigt.

3) Vgl. Lipsius, Die apokryphen Apostelgeschichten III, S. 272 f. über Barnabas und S. 322 ff. über die alexandrin. Markussage. Auch meine Untersuchung über die Chronologie der antiochen. und alexandrin. Bischöfe nach den Quellen Eusebs in Jahrb. für protest. Theologie V (1879), S. 630 ff., wonach der Ansatz des Markus von 41—61 schon

als Verfasser des Briefs galt gegenüber dem Paulus und der damit gegebenen oder abgeschnittenen Möglichkeit der Adresse. Dafs kein alter Schriftsteller sonst Hebr. als Brief an die Alexandriner bezeugt, ist ebenso richtig wie nichtssagend, solange keiner überhaupt etwas von einem Brief an die Alexandriner verrät, den unser Fragment doch beurkundet. Dafs ein anderer Brief mit jener Adresse plötzlich aufgetaucht, kanonisiert worden und spurlos verschwunden sei, ist nicht mit dem Verlust jedes sonstigen Schriftstücks zu vergleichen und auch an sich viel unwahrscheinlicher, als dafs eine zur Zeit und am Wohnsitz unseres Fragmentisten lancierte Hypothese über die genauere Adresse des Hebräerbriefs ebenso schnell verschollen ist als inzwischen manche andere Hypothese eben darüber.

Wer den Brief wie Clemens Al., Origenes u. a. irgendwie dem Paulus selbst zuschrieb, mußte im Blick auf dessen Missionsgrundsätze (Röm. 15, 20. Gal. 2, 9) und bekannte Wirksamkeit an einen andern Ort als Alexandrien denken, wenn ihn der eigentliche Wohnsitz der ersten Leser genauer interessierte. Für einen solchen lag es nahe, darin jenen Brief an die Laodizener zu suchen, den Paulus Col. 4, 16 vgl. 2, 1 selbst zur Lektüre empfiehlt, und den man doch gern haben und lesen und nicht verloren geben wollte. Tatsächlich liegt für diese Kombination ein altes Zeugnis noch vor. Philastrius um 383 bringt Haer. 88 zwar Hebr. noch nicht unter den kanonischen Schriften, schreibt aber Haer.

89: Haeresis quorundam de epistola Pauli ad Hebraeos. Sunt alii quoque, qui epistolam Pauli ad Hebr. non adserunt esse ipsius, sed dicunt aut Barnabae esse apostoli aut Clementis in urbe Roma episcopi. Alii autem Lucae evangelistae ajunt epistolam etiam ad Laodicenses scriptam. Et quia etc.

Darauf folgen noch weitere Angaben und Anstöße, die nur auf Hebr. (3, 2. 6, 4 ff. 10, 26) gehen<sup>1</sup>, weshalb derselbe,

---

einer Quelle vom J. 192 angehört, wie dann auch Lipsius a. a. O. S. 323 annahm.

1) Vgl. auch Wieseler, Chronologie des apostol. Zeitalters 1848, S. 481 f. Ders., Untersuchung über den Hebräerbrief I, S. 34 ff.

wenn er auch von einigen gelesen werde, nicht in der Kirche dem Volke vorgelesen werde. Die hier erwähnte Zurückführung des Briefs auf Barnabas oder Clemens von Rom oder Lukas ist uns bereits aus Tertullian und andern einerseits, aus Clemens Al., Origenes und Nachfolgern andererseits bekannt (S. 345 f.). Neu ist nur die Nachricht, daß solche, die ihn dem Lukas beimafsen, ihn auch an die Laodizener geschrieben sein liefsen. Denn im ganzen Zusammenhang ist doch nicht zu denken an eine Abschweifung auf einen andern Brief, jenes elende, harmlose lateinische Exzerpt aus dem Philipperbrief, das den Laodizenerbrief anderweitig ersetzen wollte, schon um 400 nach Hieronymus (*de vir. ill. 5: legunt quidam et ad Laodicenses, sed ab omnibus exploditur*) von allen verlacht, aber seit seiner Anerkennung durch Gregor den Grofsen vom 6. bis 15. Jahrhundert in viele lateinische Bibelhandschriften aufgenommen und jüngst von Harnack in den „Kleinen Texten“, H. 12 S. 2—6 herausgegeben worden ist. Daß der Schreiber des Cod. Sangerman. nachgerade an jenes kleine Machwerk dachte, ist möglich bei seiner Texterweiterung: *epistolam etiam ad Laodicenses scripta (m om.) beati apostoli quidam volunt legere. Läßt man hier scripta unkorrigiert, so gehört ein Punkt davor. Aber das sofort folgende (et) quia addiderunt in ea quaedam non bene sentientes usw. geht wie alles andere nur auf Hebr. und beweist, daß der Zusatz dieser Handschrift verfehlt und dem alten Text des Philastrius nicht vorzuziehen ist.*

Zumal seit Marcion (*Tertull. adv. Marc. 5, 11. 16 Oehler II, p. 309, 323*) unsern Epheserbrief für den Col. 4, 16 erwähnten Brief an die Laodizener genommen hatte, „als ob er auch hierin der sorgfältigste Erforscher wäre“, hatte es für Gegner Reiz, den einmal vorhandenen Brief ausfindig zu machen. Was für Hebr. auf Lukas schliefsen liefs (S. 346), paßte auch auf Laodizea, zumal er auch im gleichzeitigen Brief an die Kol. 4, 14 bei Paulus ist und mitgrüfst, und zwar nach 1, 1 mit Timotheus wie Hebr. 13, 23, wogegen Clemens und Barnabas nicht in Betracht kamen<sup>1</sup>. Daß man in

1) Auch die Bestellung des Quartiers in dem ebenfalls aus der-

Laodizea keineswegs eine ganz oder größtenteils aus Juden bestehende christliche Gemeinde voraussetzen darf, verschlägt gar nichts. Das mag uns abhalten von der Annahme, der Brief sei dorthin gerichtet gewesen. Ein und der andere Alte aber brauchte an diese Schwierigkeit gar nicht zu denken im Eifer, gleichzeitig ein Entdecker und Retter zu sein, oder konnte sich irgendwie damit abfinden, ähnlich wie Weizsäcker, von Soden und andere neuerdings getan haben.

Hielten auch im Westen Tertullian und andere Zeitgenossen den Hebräerbrief für ein Werk des „Apostels“ (Apg. 14, 14. Gal. 2, 9. 1 Kor. 9, 6) Barnabas, so wissen wir von Cajus und Hippolyt (S. 345) doch nur, daß sie ihn nicht dem Paulus zuschrieben. Jedenfalls gab es damals in Rom verschiedenartige Gelehrte und Meinungen in solcher Streitfrage. Theodotus der Wechsler, welcher nach Ps.-Tertull. adv. omn. haer. 8 unter Bischof Zephyrin (199—217) auf den Angaben des Hebräerbriefs 5, 6; 6, 20; 7, 17 über Melchisedek fußte, vgl. Philos. 7, 36; 10, 24, und damit in Rom eine Sekte der Melchisedekianer<sup>1</sup> „gründete“, hätte dies schwerlich getan, wenn er den Brief nicht dem Paulus selbst zugeschrieben, was auch Epiphanius Haer. 55, 1 und 8 bestätigt. Gerade solcher damals in seiner Nähe zur Häresie führender Gebrauch des Briefs und vielleicht auch der bei Philastrius erwähnte Anstofs in der Christologie 3, 2 (Christum factum esse) mochte unsern Autor veranlassen, damit kurzen Prozeß zu machen. Er konnte ihn nicht dem Barnabas zuschreiben, aber auch nicht dem Paulus, indem er die künstlichen Hilfhypothesen eines Clemens Al. und Origenes verschmähte und den Unterschied von den Paulinen in Stil und Gedanken für zu groß erachtete, dazu am ausschließ-

selben Gefangenschaft und in Gemeinschaft mit Timotheus geschriebenen Brief an Philemon v. 22 konnte mit der entsprechenden Ankündigung des Besuchs Hebr. 13, 19. 23 zusammenzuhängen scheinen. Lukas befand sich ja auch hier unter den grüßenden Mitarbeitern Pauli, und Philemon oder sein Genosse Archippus wurde in alter und neuer Zeit vielfach nach Laodicea versetzt. Vgl. Constit. Apost. 6, 46; Wieseler, Chronologie S. 452f.

1) Vgl. darüber die Ausführungen in Harnacks Dogmengesch. I (1. Aufl. S. 579 ff.).

lichen Gebrauch der LXX Anstofs nahm. Auch Origenes ep. ad Afric. 9 gedenkt τῶν ἀθετούντων τὴν ἐπιστολὴν ὡς οὐ Παύλῳ γεγραμμένην. Was darin auf Paulus zu weisen schien, Hebr. 10, 34 *ὅτι καὶ τοῖς δεσμοῖς μου συνεπαθήσατε*, 13, 18 f. *προσεύχεσθε . . . ἵνα τάχιον ἀπολατασταθῶ ὑμῖν* und zumal die Mitteilung 13, 23 über den Bruder Timotheus und den beabsichtigten gemeinsamen Besuch, galt daher unserm Autor als Zeichen einer „Fiktion unter Pauli Namen“. Die ausdrückliche Angabe von Pauli Namen war zu diesem Schlufs im Briefe ebenso unnötig, wie der Name des Johannes im 4. Evangelium war, um davon Z. 15 doch sagen zu können, dafs Johannes suo nomine alles beschrieben habe. Sagt doch auch Hieronymus im Comment. in Jes. 1, Hebr. sei sub nomine Pauli geschrieben, de vir. ill. c. 15: quae sub Pauli nomine ad Hebraeos fertur.

Unserm Kritiker genügte es für seinen Zweck, sein Urteil über Hebr. auszusprechen, ohne die verschiedenen Ansichten anderer über den Verfasser zu verzeichnen, die in seinen Augen wertlos waren, und erwähnte nur die in seiner Zeit und Umgebung konjizierten Ortsbestimmungen: an die Laodizener, alias an die Alexandriner.

Damit ist für die altchristliche Literaturgeschichte etwas gewonnen. Was man auf Grund just konkurrierender und bald aufgegebener Ortsbestimmungen für zwei rätselhaft auftauchende und spurlos verschwundene Briefe unter Pauli Namen ansah, hat sich als unser geläufiger Hebräerbrief enthüllt, der also im Fragment keineswegs übergangen war. Es erübrigt nur, den sachlichen Nachweis durch den formellen zu bestätigen und zu ergänzen.

Das Verderbnis des alia (ἄλλη) aus dem auch bei Tertullian<sup>1</sup> oft vorkommenden alias (ἄλλη) erklärt sich leicht, nicht nur aus einer griechischen, sondern auch aus einer lateinischen Vorlage. In gleicher Weise ist ein s ausgefallen in Z. 6 concripset, 9 und 22 decipulis und wahrscheinlich in 71 apocalypse(s); ein ausgefallenes ist nachgetragen in

1) Vgl. de carne Christi K. 7, de anima 46, Apolog. 39, ad nation. I, 20, de praescript. 23 usw. usw. Cyprian. ep. 59, 27.

Z. 3 *acensum*, 25 *potetate*, 85 *contitutorum*. Dieser Ausfall hat vielleicht einen phonetischen Grund gehabt. Da das entstandene, mit dem folgenden *alia plura* in geschlechtlichen Mißklang gekommene, *alia* aus einem Briefe zwei machte, wurde das folgende *fincta*, wie die Wortform übrigens auch in der gleichzeitigen lateinischen Übersetzung des 3. Korintherbriefes v. 7 lautet, zur Mehrzahl *fincte*, während am Anfang *fertur* stehen blieb und schon ändern zu denken gab, das spätere *potest* sich aber nach dem Neutr. plural. aus dem Griechischen erklärt <sup>1</sup>.

Statt nun den ermittelten Brief an die Laodizener bzw. an die Alexandriner durch eine mehr oder weniger unfalsche Deutung des folgenden ad Z. 65 mit der Sekte Marcions in ganz rätselhafte Beziehung zu setzen und die von Hesse a. a. O. S. 201 ff. zusammengestellten Erklärungsversuche und Quälereien mit Erdichtungen „zugunsten“ oder „gemäß der Sekte Marcions“ durchzukosten, halten wir es für das Nächstliegende, das dritte ad ebenso als Adresse zu fassen wie die zwei vorangehenden ad Z. 63f. und z. B. mit Z. 60 ad Titum una et ad Timotheum duae analog: ad haerese[m] Marcionis et alia plura. So ist außer dem auf die Laodizener und Alexandriner gedeuteten Briefe, an die Häresie des Marcion sogar mehreres andere, natürlich in Briefform, adressiert zu konstatieren. Der Fragmentist vermerkt damit wieder keine verlorenen obskuren Sachen, sondern den erhaltenen falschen Briefwechsel zwischen den Korinthern und Paulus, der nach seiner Benutzung in der Didaskalia in der syrischen Kirche und sonst bereits um 200—220 (gegen Bardesanes?) in den Kanon aufgenommen wurde, aber nach dem drastischen Ausdruck unseres Autors nicht aufgenommen werden sollte. Um nicht weitläufig sagen zu müssen: es gibt auch noch einen erdichteten Brief der Korinther an Paulus und einen solchen des Paulus an die Korinther,

1) Übrigens bietet eine Handschr. von Monte Cassino *aliam*, eine andere *alium* und *ficta*. In stilistischer Hinsicht vgl. Hieronymus de vir. ill. 5: *legunt quidam et ad Laodicenses*. Jenes *fincte* kann aber auch ebenso aus *fincta* verdorben sein wie Z. 37 *semote* aus *semota*.

die in Wirklichkeit aber gar zu handgreiflich an die der apostolischen Urzeit ferne Adresse der Häresie Marcions gerichtet sind und damit das Zeichen später Fiktion an der Stirne tragen, spricht er kurzweg und geringschätzig von noch mehreren anderen, das an die marcionitische Adresse gerichtet sei<sup>1</sup>. Dafs die Briefe dieses sind, machen die infolge der Fiktion notgedrungen dem Simon und Kleobius in die Schuhe geschobenen, vom Verfasser selbst kurz und übersichtlich I, V. 10—15 zusammengestellten Ketzereien klar, denn sie lauten: 1) das Alte Testament sei samt Propheten ungültig; 2) der Gott der Juden sei nicht allmächtig; 3) es werde keine Auferstehung des Fleisches stattfinden; 4) der Mensch sei nicht von Gott erschaffen; 5) Christus sei nicht im Fleisch erschienen noch von der Maria geboren; 6) die Welt stehe nicht unter Gott, sondern unter Engeln. Das sind gerade die Hauptirrlahren Marcions, wie sie schon von Tertullian (z. B. *de carne Christi* K. 1. 2. 43, *adv. Marc.* 5, 10) hervorgehoben werden und in dem Oehlerschen Index zu dessen Werken unter „Marcion“ registriert sind, zur Zeit des Fälschers aber sehr verbreitet und gefährlich waren. Nur dafs der letzte Punkt, der Rekurs auf die Engel, die Lehre des alten Simon („Tertull.“ *adv. omn. haer.* K. 1: *mundum ab*

---

1) Der untergeschobene Briefwechsel ist erstmals, und zwar aus dem Armenischen ins Lateinische übersetzt, herausgegeben von Fabricius, *Cod. Apocr. N. T.* III. 1719, p. 668 ff. Neuerdings Vetter: *Der apokr. dritte Korintherbrief*, Tübinger Programm 1894. Derselbe in der *Tübing. Theolog. Quartalschrift* 1895, S. 622 ff. Harnack, *Untersuchungen über den apokryphen Briefwechsel der Korinther mit dem Apostel Paulus* (mit zwei alten lateinischen Übersetzungen und Rückübersetzung ins Griechische). *Sitzungsberichte der Königl. Preufs. Akad. d. Wissensch.* 1905, I, 1 ff. Auch in Lietzmanns „*Kleinen Texten*“ H. 12 hat Harnack den Briefwechsel herausgegeben. Vgl. dazu desselben Ausführungen in seiner *Chronologie* I, S. 506 ff. Diese Briefe sind wie die um 170—180 entstandenen Akten des Paulus und der Thekla in das Konglomerat derjenigen Paulusakten aufgenommen, die K. Schmidt aus den koptischen Bruchstücken teilweise zusammengesetzt und herausgegeben hat. Die syrische *Didaskalia* (übersetzt von Achelis und Flemming, 1904, S. 121) K. 23 benutzt um 250 den Brief der Korinther zu der Mitteilung über Kleobius und Simon Magus.

angelis institutum) bewahrt und Marcions Schüler mehr trifft als ihn selbst. Von den drei Göttern, die dieser nach Tertull. adv. Marc. 1, 15 annahm, hat sein Schüler Apelles zwei als Engel gefasst und zu allem andern nach Rhodon bei Euseb. KG. 5, 13 extr. sich tausendfach gegen das Gesetz Mosis versündigt, in mehreren Schriften das Wort Gottes gelästert und ganz umzustofsen gesucht.

Es mag sein, daß jene zwei Briefe in den Syrischen Kanon der apostolischen Schriften aufgenommen wurden, weil sie nicht nur die auch in Syrien verbreiteten Marcioniten trafen, sondern zugleich auch die Gnosis des 154 bis 222 lebenden Bardesanes, auf die sie in irriger Annahme syrischer Originale Vetter beziehen wollte. Aber da Bardesanes das Alte Testament und die Propheten selbst anerkannte und benutzte<sup>1</sup>, ersieht man, daß es eigentlich nicht auf diesen letzten der Gnostiker nur abgesehen war, sondern auf die vielverbreitete Lehre des Marcion, seiner Parteigänger und Schüler wie Apelles, den auch Cyprian ep. 73. 74. 75 hervorhebt.

Die eigentliche Adresse der beiden Schriftstücke gab der Fragmentist darum geradeso mit ad haerese Marcionis, wie z. B. nach Euseb KG. 5, 13 Rhodon *πρὸς Μαρκίωνος ἀΐρεσιν* schrieb, Dionysius von Korinth *ibid.* 4, 23, 4 dieselbe bekämpfte und wie vor ihnen Justin der Märtyrer nach Euseb KG. 4, 18 sein *σύνταγμα πρὸς Μαρκίωνα* betitelte und der alte anerkannt treue lateinische Übersetzer des Irenäus adv. haer. 4, 6, 2 schon vor der Zeit Cyprians dies mit ad Marcionem wiedergab, obgleich die Anmerkung bei Stieren z. St. contra M. gewünscht hätte. Ad nationes lautet doch auch Tertullians „leidenschaftliche und von großer Bitterkeit erfüllte Streitschrift an die Adresse des heidnischen Volks“, wenn es auch Hieronymus ep. 70, 5 mit contra gentes verdeutlicht. Bezeichnend ist noch, daß die lateinische Übersetzung des Briefwechsels in der jetzt zu Mailand befindlichen Bibelhandschrift von Biaska, saec. X. ebenso auf

1) Nach dem Bericht des Epiphanius Haer. 56, 2 leugnet Bardesanes zwar die Auferstehung, *χοῦται δὲ νόμῳ καὶ προφήταις, παλαιᾷ τε καὶ καινῇ διαθήκῃ.*

die epistula Pauli ad Hebraeos folgt, wie nach unserm Nachweis im Fragment vorausgesetzt ist.

Dafs der Verfasser des Briefwechsels als Trabanten des Simon auch den, einem mit den sonstigen Ketzern Apol. I, 26. 56—58 vertrauten Justin um 150 noch unbekanntem, Kleobius nach Korinth bringt, ist beachtenswert und besagt wohl, dafs er gleichzeitig mehreren Ketzern entgegenzutreten hat: aufser Marcion besonders dem Apelles<sup>1</sup>. Des Häretikers Kleobius gedenkt aber nur noch der unter Eleutherus 174 bis 188 schreibende, über Korinth gereiste Hegesipp, und zwar ebenfalls gleich mit und nach Simon, bei Euseb KG. 4, 22. Denn die Erwähnung giftiger Schriften beider in Constit. Apost. VI, 8, 1; 16, 2 und die Variation Kleobulus bei Pseudo-Ignatius ad Trall. K. 11 und „Kleobius oder Kleobulus“ bei Epiphanius Haer. 51, 6 sind sekundär. Schon darum wird unser Briefwechsel ziemlich gleichzeitig mit oder kurz nach Hegesipps Schrift zu setzen sein. Auch sein ganzer Inhalt weist in jene Zeit, in der übrigens nach Euseb KG. 4, 21. 23 auch Bischof Dionysius von Korinth über die Reise des Paulus und Petrus (zur Bekämpfung des Simon?) zusammen nach dort und Rom redet, sich über Fälschung der eigenen Briefe beschwert und nicht verwundert, dafs auch die *κρυπταὶ γράφαι* gefälscht werden. Wie Fragment Z. 47 ff. Paulus in der Siebenzahl der Gemeinden auffällig seinem Vorgänger Johannes folgt, so ist er auch 3 Kor. 4 von den Aposteln vor ihm abhängig. Die Wiederkehr des unregelmässigen *finctus* ist ja nur für die lateinische Übersetzung 3 Kor. 7 und ihr Verhältnis zum Fragment bezeichnend.

Harnack, Sitzungsber. a. a. O. S. 15, mag auf Grund sprachlicher und sachlicher Erwägungen mit Recht sagen, dafs die bereits aufgefundenen zwei verschiedenen lateinischen Übersetzungen der Briefe aus der griechischen Ursprache

1) Über die Irrlehren des Apelles, die meist auf seinen Lehrer Marcion hinauskommen, vgl. besonders die Philosoph. 7, 38: „Tertull.“ adv. omn. haer. K. 6. — Im übrigen erklärt schon Irenäus I, 27, 4: *omnes, qui quoquo modo adulterant veritatem et praeconium ecclesiae laedunt, Simonis Samaritani discipuli et successores sunt.*

zwischen 190 und 250 und gewiß nicht später angefertigt wurden. So hatte der Fragmentist diese im Osten und Westen begierig aufgenommene, gegen die Marcioniten gerichtete Fälschung bereits nach längerem Umlauf um 220 zu qualifizieren. Oder man nenne uns andere Briefe unter Pauli Namen mit geeigneterer Beziehung zu den Marcioniten, oder nur andere so alte Briefe unter seinem Namen<sup>1</sup>. Der falsche Briefwechsel mit Seneka ist ja spätern Ursprungs und kann darum nicht in Betracht kommen.

Auch die sonstigen Eigenheiten des Fragments erklären sich gerade in der ermittelten Zeit am besten und verraten dieselbe, wie einige Beispiele andeuten mögen.

Auffallend ist, daß das Fragment die Abfassung der Offenbarung Johannis mit ihren Briefen an die sieben Gemeinden den Briefen des Paulus an ebenfalls sieben Gemeinden maßgebend vorausgehen läßt, jenen darum den Vorgänger (praedecessor) des Paulus nennt<sup>2</sup>. Im besten Einklang damit setzt er aber auch das Evangelium nicht in die den meisten Vätern beliebte späte Zeit, als Johannes steinalt noch allein von allen Jüngern übrig gewesen, sondern offenbar viel früher, als seine Mitjünger noch lebten, mit den Bischöfen versammelt waren und ihn mit dem Schreiben beauftragten und seine Schrift guthießen Z. 9 ff. So setzt aber auch Epiphanius Haer. 51, 12 und 33 die Verbannung des Johannes und die Apokalypse beharrlich, also wohl nach einer Vorlage, in die Zeiten des Kaisers Claudius. Schwartz<sup>3</sup>

1) Mit Unrecht will Zahn in Haucks Realenzykl. IX<sup>3</sup>, S. 803 unter alia plura nicht weitere Briefe des Paulus oder auch nur Briefe, sondern andere gleichfalls pseudepigraphische Schriften verstehen. Er widerlegt sich selbst, indem er zufügt, diese umfassende Erklärung wäre am Schluß der Abhandlung, wo in der Tat eine Abweisung aller häretischen Machwerke wiederkehre, besser am Platz gewesen als hier, wo es sich zunächst nur um die Briefe des Paulus handle. Zahn ist aber der richtigen Datierung unserer Urkunde auf 215 bis 220 schon nahe gekommen mit der Erkenntnis, a. a. O. S. 799, daß sie kaum früher als um 200 bis 210 verfaßt sei.

2) Vgl. Gal. 1, 17 *τοὺς πρὸ ἐμοῦ ἀποστόλους* und den falschen 3. Brief des Paulus an die Korinther V. 4.

3) Ed. Schwartz, Über den Tod der Söhne Zebedaei. Abh.

sieht ihn hier vielleicht mit Recht in den Spuren des Montanisten Proklus, der von Cajus bekämpft wurde. Darf man die 112 Jahre, mit denen Epiphanius, neben sonsther genommenen 93 Jahren bis zum Tode Johannis, ungeschickt hantiert, von dem für Auftreten des Montanus angegebenen Jahre 157 im Sinne der Quelle zurückrechnen, so datierte sie die Apokalypse mit der angefochtenen Auslassung über Thyatira ins Jahr 45, ein Jahr nach der Hinrichtung von Jakobus, dem Bruder des Johannes, kurz vor die Apg. 18, 2 erwähnte Austreibung der Juden aus Rom durch Claudius, und war also vielleicht dieses Jahr angenommen für die Verbannung des Johannes nach Patmos durch Claudius.

Der frühe Ansatz des Evangeliums aber trifft zusammen mit der Angabe einer Reihe von Handschriften, Glossen und Übersetzungen, es sei (je nachdem man nach den Synopt. ein, nach Johannes drei Jahre der Wirksamkeit Jesu rechnet) 32 bzw. 30 Jahre nach der Himmelfahrt Christi geschrieben worden<sup>1</sup>. Da das in dasselbe Jahr 62 führt, in dem Jakobus in Jerusalem getötet wurde und nach alter Überlieferung bei Euseb KG. 3, 11 (Chronik zum 7. bzw. 8. Jahre Neros) alle noch lebenden Apostel von überallher sich zur Wahl eines neuen Bischofs von Jerusalem versammelten, mag gerade diese Gelegenheit gedacht sein, bei der die Mitjünger und Bischöfe dem Johannes die Abfassung des Evangeliums aufgetragen haben sollten. Die Ausführung des Auftrages konnte er ja doch in seinem Ephesus vornehmen.

Bei den Gemeindebriefen des Paulus nennt das Fragment die Korinther zuerst und die Römer zuletzt Z. 50—54, ganz wie Tertullian *adv. Marc.* 4, 5 und *de praescr.* 36, während dazwischen verschieden geordnet ist.

Von der Deutung der sieben Briefe und der sieben Gemeinden auf die Gesamtheit der Christen wufste Tertullian

---

der Königl. Gesellschaft der Wissensch. zu Göttingen. *Phil.-hist. Kl. N. F. Bd. VII, 5.* Berl. 1904, S. 35 ff.

1) Mit Recht bemerkt schon Lampe, *Commentar. in evang. Joann.* dazu: *Licet auctoritates hae sequioris aevi sint, ob earum tamen frequentiam et harmoniam valde est credibile, quod in antiquiore traditione fundatae sint.*

noch nichts, sonst hätte er *adv. Marc.* 5, 17 kaum erklärt: *nihil autem de titulis interest, cum ad omnes apostolos scripserit, dum ad quosdam.* Aber Cyprian *adv. Jud.* 1, 20 und *exhort. martyr.* K. 11 wiederholt bereits die Bedeutung der Siebenzahl bei Paulus wie in der Apokalypse. Ebenso Primasius und Victorinus Petab. im Kommentar zur Apokalypse 1, 20, Augustin *de civit. Dei* 17, 4, 4<sup>1</sup> und Pseudo-chrysost. in Matth. (Montfauc. VI, append. p. 17).

Irenäus 4, 16, 2 (ed. Stieren S. 604) benutzt noch den Jakobusbrief, doch ohne Namensnennung, unser Fragment dagegen erwähnt ihn so wenig wie das Abendland bis über die Mitte des 3. Jahrhunderts. Zwar nicht in seinem großen Werk wider die Gnosis, aber nach dem Zeugnis Eusebs, K.G. 5, 26, in den „Verschiedenen Abhandlungen“ hat Irenäus des Briefs an die Hebräer und der sogenannten Weisheit Salomos gedacht und einige Stellen daraus angeführt, doch wohl ohne jenen für paulinisch zu halten. Unser Autor hat ebenfalls der Weisheit Salomos gedacht, jedoch den Brief an die Hebräer als dem Paulus untergeschoben angesehen und damit verworfen, wie ihn denn auch Cyprian nirgends mehr erwähnt noch benutzt, noch mit seinem Meister Tertullian dem Barnabas zuschreibt.

In genauer Übereinstimmung mit dem Fragment kennt Tertullian *de cultu fem.* 1, 3 auch den Brief „des Apostels Judas“ (v. 14). Während derselbe aber wie Irenäus den I. und II. (nicht III.) Brief des Johannes erwähnt, scheint sich bei unserm Autor schon die bald mehr verbreitete, auch in dem Dekretale des Damasus<sup>2</sup> befolgte, von Origenes bei Euseb K.G. 6, 25 vgl. 3, 25 und von Hieronymus *de vir. ill.* 9 bezeugte Ansicht zu melden, daß der von ihm gleich nach dem Evangelium Z. 27—34 zu dessen Bestätigung

---

1) Augustin sagt hier u. a.: *propter quod et Joannes apost. ad septem scribit ecclesias, eo modo se ostendens ad unius plenitudinem scribere.*

2) Abdruck bei Credner, *Zur Gesch. des Kanons*, 1847, S. 190. 196, 3.

*Joannis apostoli epistola una.  
alterius Joannis presbyteri epistolae duae.*

zitierte (I.) Brief wie dieses vom Apostel selbst, die zwei andern Briefe aber von dem ihm nahestehenden, in den Überschriften genannten Presbyter herrühren. Denn nur so hat es zu superscriptio Johannis duas Z. 68f. Sinn, daß diese in catholica habentur et (l. ut) sapientia ab amicis Salomonis in honorem ipsius scripta.

Den in unserm Fragment mit dem zweiten Brief fehlenden ersten des Petrus möchte man gern ursprünglich erwähnt und später versehentlich ausgefallen finden hinter der Offenbarung Johannis Z. 71f., so daß für ihn die Apokalypse des Petrus sich eingeschlichen hätte. Aber diese Vermutung ist ausgeschlossen durch die Anordnung des Fragments, nach der die Briefe der Apostel vorher schon abgehandelt sind und auf die Apokalypse Johannis als gleichartig, wenn auch verschiedenwertig, die Apokalypse des Petrus und der visionäre Hirt des Hermas folgen. Den I. Petrusbrief verwerten die um 215 in Rom verfaßten Akten des Petrus bei keiner Gelegenheit. Auch in Tertullians vielen Schriften findet sich trotz aller Gelegenheit nur in der um 213 verfaßten Scorpiace K. 12 und 14 der Brief des Petrus ad Ponticos ausdrücklich erwähnt und de orat. c. 20 deutlich 1 Petr. 3, 3 verwertet, so daß man mit Credner-Volkmar, Gesch. des Kanons S. 372f. versucht ist, in beiden Traktaten einen Griechen übersetzt und bearbeitet oder doch stark benutzt zu sehen. Cyprian benutzt und zitiert den I. Petrusbrief wiederholt. Dagegen weiß und benutzt Tertullian so wenig als Irenäus noch etwas von der Apokalypse des Petrus, die nach Euseb KG. 6, 14 Clemens Al. in seinen Hypotyposen ohne Unterschied wie die andern heiligen Schriften bearbeitet hat und die das Fragment neben der Apokalypse des Johannes rezipiert, nicht ohne der Ablehnung durch andere zu gedenken. Später wollte Euseb KG. 3, 25 mit den Akten des Paulus und dem sogenannten Hirten auch die Apokalypse des Petrus in die Klasse der *νόθα*, also in den Anhang gesetzt wissen, wie es in der Stichometrie des Cod. Claromontanus wirklich der Fall ist.

Aus allem ist zu ersehen, daß der Fragmentist, im römischen Geleise selbständig gehend, über Zeit und Standpunkt

eines Irenäus hinausgelangt, einem Cajus und Tertullian noch nahesteht, aber doch schon eine weitere Stufe der Entwicklung zu Cyprian hin bezeichnet, der nachgewiesenen Zeit um 220 entsprechend.

So genial schon Muratori auf die Zeit des römischen Schriftstellers Cajus unter Bischof Zephyrin (a. 199—217) gegriffen hat, kann jener Gelehrte als Gegner der Apokalypse Johannis nicht als Verfasser des ursprünglich wahrscheinlich griechisch geschriebenen und vielleicht einem größeren Werk eingefügten „Fragments“ angesehen werden. Aber der Mann mit solch kritischem Bestreben in seiner Zeit ist vielleicht doch noch zu ermitteln, da es ihrer wohl in Rom und Umgegend trotz aller Debatten nicht gar viele gegeben hat und sein Verhalten schon einige Anhaltspunkte bietet.

1) Der Verfasser des Fragments war ein Gegner sowohl der Gnostiker, besonders des Marcion, als auch der Montanisten. 2) Er war um 220 bereits betagt; 3) er befaß über die Evangelien ähnliche Kunde wie Papias von Hierapolis und Irenäus, und scheint später als letzterer eine jüngere Legende über das Johannesevangelium aus Asien nach dem Westen gebracht zu haben. 4) Trotz Feindschaft gegen den Montanismus war er für die Apokalypsen. Alles zusammen paßt auf jenen Rhodon, der nach Euseb KG. 5, 13 aus Asien stammte, nach Rom gekommen war und hier noch den Tatian, vor seinem Weggang um 165—172, gehört hatte, als Schriftsteller nach Euseb a. a. O. und Hieronymus de vir. ill. K. 37 unter Commodus und Septimius Severus blühte und also auch noch einige Jahre länger gelebt und sich nützlich gemacht haben kann. Rhodon hat sowohl gegen Marcion geschrieben als auch mit dessen Schüler Apelles in Rom mündlich verhandelt und die Schrift darüber dem schon unter Zephyrin mächtigen Kallistus gewidmet. Denn dafs dieser unter dem Kallistion gemeint ist, wie de Rossi und Hilgenfeld längst vermuteten, habe ich schon sonst erhärtet durch Hinweis auf den gleichzeitigen Philostratus, bei dem vit. sophist. II, 6 der Konsul Quadratus *Κοδρατίων ὁ ἑπατοῦς* heifst. Wenn auch Hieronymus de vir.

ill. K. 37 und 39 vielleicht mit Unrecht dem Rhodon das insigne opus gegen die Kataphryger zuschreibt, dessen mit Avircius Marcellus befreundeten Verfasser Euseb KG. 5, 16 ungenannt läßt, so bezeugt damit doch der mit römischen Personen und Schriften besser als Euseb vertraute Kirchenvater<sup>1</sup>, daß Rhodon auch als Gegner der Montanisten bekannt war. Wer von seiner Disputation mit dem „greisen (γέρων) Apelles“ redet und ihn auch „durch sein Greisenalter ehrwürdig“ nennt, war offenbar selbst damals, zur Zeit des Zephyrinus-Kallistus, noch kein Greis, noch auch durch Greisenalter ehrwürdig, und konnte bis dahin noch einige Jahre leben. Wenn er um 220 also 70—75 Jahre zählte, konnte er, um 145—150 geboren, den Bischof Pius, † 153, und dessen Bruder im Gegensatz zu Propheten und Aposteln noch zu seiner Zeit rechnen und im Alter von 20—25 Jahren um 165—172 den Tatian in Rom hören. Damals oder schon eine Weile früher aus Asien gekommen, konnte er schon über Irenäus hinausgehende neuere Kunde über johanneische Dinge mitgebracht und sich längst in Rom orientiert haben.

Schließlich dürfte jetzt folgende, wenn auch wenig ausragende, Inschrift aus der römischen Katakombe der Priscilla einiges Interesse verdienen, die im Corp. Inscript. Graec. N. 9695 steht und noch der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts anzugehören scheint<sup>2</sup>:

Ὄνόματα θρεπτῶν· Ἀνρόλιος Ῥόδων  
 Ἀνρηλία Ἀσκληπιάς. Πατρῶν ἢ Ἀνρηλίῳ  
 Μαρκιανῷ ἐποίησαμεν μνείας χάριν.

Die ersten Worte lassen gleich daran denken, daß Hermas Vis. I, 1 schreibt: ὁ θρέψας με verkaufte mich einer Rhode nach Rom. Da Bischof Pius sein Bruder gewesen sein soll,

1) Hieronymus kennt z. B. Hippolyts Danielkommentar, obgleich das Verzeichnis auf der Statue und Eusebius darüber schweigen. Über seine eigene weitere Kenntnis der Lateiner vgl. Harnack, De aleatoribus. 1888, S. 120.

2) Vgl. zwei ähnliche und ebenfalls griechische Grabschriften aus demselben Zömeterium bei Marucchi, Itinéraire des catacombes. Paris und Rom 1903, S. 412. 416.

wird er wohl auf dieselbe Art gleichzeitig nach Rom gekommen sein. Auch einer der Genossen und Hörer des Märtyrers Justin sagt in dessen Akten kurz nachher in Rom: ego ab Iconio Phrygia abstractus huc veni; ein zweiter war Sklave des Kaisers. Die Stifter vorstehender Inschrift hatten wohl ein ähnliches Schicksal, waren ebenfalls Christen und ehrten den christlichen Patron, der sie erzog, bei seinem Tode oder früher freiließ<sup>1</sup>. Den auf christlichen Inschriften freilich nicht ganz seltenen, nach dem syrischen Text der Schutzschrift auch dem Apologeten Aristides und nach Euseb KG. 6, 12 einem Enkratiten eignenden Namen Marcianus trug aber auch „der Bruder“, dem Irenäus nach Euseb KG. 5, 26 die Schrift „Zum Beweise der apostolischen Predigt“ widmete. Da obiger Zögling gerade den Namen des gelehrten, aus Asien nach Rom gekommenen Rhodon trägt, könnte sein Patron Marcianus das Mittelglied geworden sein zwischen den gelehrten und frommen Interessen und Studien des in Rom bekannten Irenäus und dem daselbst wohnenden Rhodon, und sogar noch mit jener Rhode des Hermas und der Kunde über diesen in Zusammenhang stehn. Doch ist das gleichgültig für den gelieferten Nachweis der Abfassung des Muratorischen Fragments um das Jahr 220 u. Z., sowie für die dabei gewonnene Erkenntnis, daß der angeblich dem Paulus untergeschobene Brief an die Laodizener, alias an die Alexandriner, unsern gelegentlich dem Paulus selbst oder dem Barnabas zugeschriebenen Hebräerbrief meint, daß das an die Sekte des Marcion gerichtete „mehrere Andere“ auf den falschen Briefwechsel zwischen Paulus und den Korinthern geht, daß der kundige Autor schliesslich mit den andern Schriften auch die Psalmen eines Marcion wie der konkurrierenden Gnostiker und Montanisten ablehnt.

---

1) Nach Philosoph. IX, 12 war der Presbyter Hyacinth *Ἰακίνθος Μαρκίας*. Ihr Vater M. Aurelius Sabinianus war ein Freigelassener Mark Aurels, in dessen Hause die schöne Jugend wohl unter der Obhut jenes Eunuchen aufwuchs.

# Neue Beiträge zu Jakob von Jüterbock.

Von

Dr. Fritz Schillmann.

---

## II.

Unmittelbar an das „Quodlibetum fallaciarum humanarum“ schließt sich in der Berliner Handschrift Cod. lat. f. 687 eine andere Schrift Jakobs von Jüterbock an, das „Scrutinium scripturarum“. Es umfaßt die Blätter 73—85, entspricht in der äußeren Ausstattung genau dem „Quodlibetum“ und ist ebenfalls Autograph des Verfassers. Das „Scrutinium“ kann weniger seiner Bedeutung wegen, als weil es die letzte, unvollendete Arbeit Jakobs ist, Interesse beanspruchen. Theodorus Petreius, der über Jakob von Jüterbocks schriftstellerische Tätigkeit ausgezeichnet unterrichtet ist, führt in seiner *Bibliotheca Cartusiana*<sup>1</sup> die Schrift auf S. 154 als Nr. 46 an und sagt dort: „Scrutinium scripturarum, quod propter senium reliquit imperfectum.“ Fijašek<sup>2</sup> kennt nur diese Notiz des Petreius und weiß von dem Vorhandensein einer Handschrift nichts. Merkwürdig ist, daß dieses unvollendete Stück noch vor Jakobs Tod, in der Kartause St. Barbara in Köln abgeschrieben worden ist, jetzt in Berlin Cod. theol. lat. f. 704 Blatt 210<sup>3</sup>. Die Erfurter Kartäuser müssen also ihr Manuskript den Ordens-

---

1) Coloniae 1609.

2) a. a. O. II, S. 279 nr. 29.

3) Wie ich erst bei dieser Gelegenheit feststelle, enthält derselbe Band auf Bl. 119 auch das Quodlibetum fallaciarum, so daß nunmehr drei Handschriften bekannt sind. Der Codex aus St. Barbara hat Petreius seine Kenntnis der Werke Jakobs vermittelt.

brüdern in Köln geliehen haben, ein Zeichen der Wertschätzung, deren sich Jakob in diesen Kreisen erfreute.

Hatte Jakob sich in dem „Quodlibetum“ mit der Welt und ihrem Treiben auseinandergesetzt, so wendet er sich in seiner letzten Arbeit, die er als ein fast Achtzigjähriger begann, rein exegetischen Fragen zu. Er, der sich während seines langen Lebens so viel mit der Bibel beschäftigt hatte, wollte gleichsam hier das Fazit seiner theologischen Anschauungen geben. „Scrutamini scripturas“, so beginnt er, „quia vos putatis in ipsis vitam eternam habere<sup>1</sup>. Verba sunt Christi ad Iudeos loquentis et eos hortantis, ut ex veritate sacrarum scripturarum eum Christum et verum Messiam in lege promissum agnoscerent et scirent.“ Anknüpfend an dieses Schriftwort stellt er sich die Aufgabe, aus der Bibel die Heilswahrheiten zu erforschen. „Inde est quod ab exordio mundi nulla tempora transierunt, in quibus desiderantibus veritatem ad hominis salutem necessariam recte non patuisset, sed non semper eodem modo.“ Er stellt deshalb eine größere Zahl von „propositiones“ auf, die er dann an der Hand der Bibel zu erörtern sucht, indem er sich bemüht, die historische Entwicklung eines Gedankens von seinem ersten Auftauchen in dem Alten Testament an zu verfolgen, ein Unternehmen, das für die Beurteilung der mittelalterlichen Schriftkritik eine gewisse Bedeutung hat. Das „Scrutinium“ gehört nun allerdings nicht zu den besten Traktaten Jakobs, es fehlt ihm die Frische seiner früheren Arbeiten, die wir auch noch im „Quodlibetum“ finden. Das Greisenalter des Verfassers ist in ihm bereits deutlich erkennbar und veranlaßt ihn zu einer gewissen Breite und Unklarheit. Immerhin ist es für die Kenntnis seiner theologischen Anschauungen nicht unwichtig und beweist aufs neue seine große Literaturkenntnis. Wie stets, flicht er auch hier vielfach Beispiele aus dem praktischen Leben ein.

Denn das ist ja überhaupt das Eigentümliche an diesem Erfurter Kartäuser, daß er eigentlich gar kein Theoretiker und Exeget ist, daß man in allen seinen Schriften erkennen

---

1) Joh. 5, 39.

kann, daß ihm alles Erbauliche fernliegt, daß er praktisch wirken, die Menschen bessern möchte nicht durch schöne Worte, sondern durch verständiges Eingehen auf ihre Schwächen; alle seine Reformationsschriften atmen diesen Geist. Mit den Mönchen muß man beginnen, dann muß die Kirche reformiert werden, und schließlicly werden durch das gute Beispiel, das dann die Geistlichkeit geben wird, auch die Laien gebessert werden, das ist der Grundgedanke aller seiner Schriften. Das ist es auch, was ihr Studium so anziehend macht und was ihnen ihre kaum berücksichtigte Bedeutung in der vorreformatorischen Literatur gibt. Eine genaue Untersuchung der Schriften Jakobs würde zeigen, wie viele Gedanken der Erfurter Kartäuser mit dem allerdings so viel größeren Erfurter Augustiner gemeinsam hat <sup>1)</sup>. Und trotz dieses eminent praktischen Sinnes blieb Jakob eben doch Theoretiker, weil das Leben ihn auf einen Platz gestellt hatte, wo er die Gedanken noch nicht in die Tat umzusetzen vermochte. Die Klostermauern zu sprengen, dazu fehlte es ihm an Kraft, im Gegenteil beweist ja sein Übertritt vom Zisterzienser- zum Kartäuserorden, daß ihm klösterliche Gebundenheit persönliches Bedürfnis war. Auch seine letzte Schrift zeigt, daß er ein treuer Anhänger seines Ordens und seiner Kirche bis an sein Ende blieb, wie anderseits in ihr noch einmal an verschiedenen Stellen hervortritt, daß er gegen eingerissene Schäden nicht blind war. Fijałek hat Jakob von Jüterbock in Parallele zu Johannes Gerson und Thomas a Kempis zu stellen versucht. Eine starke Ähnlichkeit mit dem Kanzler der Pariser Universität ist allerdings vorhanden, und hätte Jakob an so hervorragender Stelle gestanden, hätte er vermutlich Größeres geleistet, mit dem Verfasser der *Imitatio Christi* hat er doch aber lediglich das ideale Streben gemein, die Menschheit zu bessern. Jedenfalls gehört er zu den größten mittelalterlichen Moraltheologen.

---

1) Auch Jakob von Jüterbock gehört zu den Reformatoren vor der Reformation, eine Untersuchung über seinen Kampf gegen die Schäden in der Kirche wäre ein höchst verdienstliches Werk. Ein Versuch dazu bei Pastor, *Gesch. der Päpste I* <sup>3</sup>, 386 ff.

26 propositiones hatte Jakob von dem Scrutinium beendet, in der 27., und zwar mitten im Satz, liefs er die Feder sinken, das Alter forderte sein Recht; vielleicht hat ein Augenleiden die Vollendung verhindert. Fijałek hat diese Schrift, die er, wie gesagt, nicht kannte, ins Jahr 1460 setzen wollen — dieser Ansicht kann man zustimmen —, denn da das Quodlibetum 1458 beendet ist und das „Scrutinium“ unmittelbar darauf folgt, so ist das Jahr 1460 für seine Ausarbeitung annehmbar, wenn natürlich auch die Möglichkeit vorhanden ist, daß Jakob länger daran gearbeitet hat. Er hat dann noch bis zum 30. April 1464 gelebt<sup>1</sup>, aber seine schriftstellerische Tätigkeit hatte mit dem Abbrechen des „Scrutiniums“ ihr Ende erreicht; ein arbeitsreiches Leben war vollendet.

### III.

In dem ebenfalls der Erfurter Kartause entstammenden Sammelband der Königlichen Bibliothek zu Berlin, Cod. lat. qu. 624, der neben Stücken von Augustin und Hieronymus eine gröfsere Zahl von theologischen Disputationen enthält, findet sich auf Blatt 144<sup>r</sup> — 147<sup>r</sup> eine akademische Vorlesung mit der Überschrift: „principium in librum sentenciarum“, die beginnt: „In actu presenti ex istius actus congruencia . . .“ Sie ist sehr flüchtig geschrieben und von einer anderen Hand in sprachlicher und inhaltlicher Beziehung genau durchkorrigiert. Man sieht, es ist eine Schülerarbeit. Wichtig ist nun aber, daß am unteren Rande desselben Blattes von der Hand des Korrektors die Ankündigung einer akademischen Vorlesung steht, sie ist ein Entwurf, wie das vorgesetzte Wort „forma“ bezeichnet, und lautet: „Sub venerabili viro magistro Jacobo sacre theologie professore cras hora XI magister Jacobus frater ordinis Cisterciensis de Paradiso sacre theologie baccalarius principiabit in primum librum sentenciarum.“

Ich habe lange geschwankt, ob man diese Ankündigung unserem Jakob von Jüterbock zuweisen soll. Man mußte zunächst annehmen, daß sich die Notiz nur auf eine Antritts-

1) Fijałek II, S. 114.

vorlesung in Erfurt beziehen konnte. Nun hat Jakob allerdings auch in den Erfurter Universitätskreisen eine gewisse Rolle gespielt<sup>1</sup>, eine eigentliche Professur hat er dort aber nie besessen. Dazu kommt ferner, daß Jakob in Erfurt, wohin er 1442 kam, nicht mehr Zisterzienser war, da er vorher bei seiner Anwesenheit auf dem Konzil zu Basel zum Kartäuserorden übergetreten war; auch gehören zwei von den Disputationen, die in dem Band enthalten sind, den Jahren 1431, 1432 und 1435 an, man wird also auch die Vorlesung über die Sentenzen und ihre Ankündigung in die gleichen Jahre setzen müssen. Auf Erfurt kann sich also die Bekanntmachung unmöglich beziehen. Nun tauchte aber die Frage auf: Wie soll denn eine Vorlesungsankündigung eines Zisterziensers aus dem Kloster Paradies in eine Handschrift der Erfurter Kartause kommen? Nach der Erfurter Matrikel wurde allerdings ein Jacobus de Paradiso Ostern 1467 in Erfurt immatrikuliert, Magister kann dieser also erst einige Jahre später geworden sein. Da aber die Handschrift in allen ihren Teilen älter ist, kann sich die Notiz nicht auf ihn beziehen. Dann machte ein eingehender Schriftvergleich mit den sicheren Autographen Jakobs es höchst wahrscheinlich, daß die Vorlesung von seiner Hand stammt. Abweichungen in der Schrift erklären sich aus den bedeutenden Zeit- und Altersunterschieden von selbst. Was hindert aber anzunehmen, daß wir hier die Ankündigung und erste Vorlesung Jakobs von Jüterbock an der Universität Krakau vor uns haben? Daß er das Manuskript dann mit nach Erfurt nahm und dieses schließlic in einen Sammelband der Kartause geriet, ist doch verständlich. Auch die übrigen Disputationen müßten dann aus Krakau sein. Der Professor Jacobus, unter dessen Auspizien die Vorlesung stattfand, ist dann Jakob Zaborowski, und Vorlesung und Ankündigung müssen in das Jahr 1432 gesetzt werden. Entscheidend aber ist vor allen Dingen, daß wir in jenen Jahren keinen anderen Universitätslehrer kennen, der als Magister Jacobus de Paradiso bezeichnet wird, Jakob von

1) Vgl. Kampschulte, Gesch. d. Universität Erfurt. Trier 1858, S. 15 ff.

Jüterbock aber während seiner ganzen Krakauer Universitätslehrjahre so genannt wird. Das alles scheint doch mit ziemlicher Sicherheit darauf hinzuweisen, daß sich die Notiz nur auf ihn beziehen kann, und wir erhalten damit einen kleinen, neuen Beitrag zu seiner Biographie, der zugleich wichtig ist, weil nur wenige derartige Vorlesungsanzeigen auf uns gekommen sind; nur hat hoffentlich der neue Magister das köstliche „*principiabit*“ des Herrn Professors bei der öffentlichen Ankündigung noch durch einen besseren Ausdruck ersetzt.

## IV.

Da Fijałek bei der Aufzählung der Werke Jakobs von Jüterbock die Handschriften, die die Königliche Bibliothek in Berlin von ihnen besitzt, nicht herangezogen hat, wie ja überhaupt deren reiche Bestände noch viel zu wenig beachtet sind, gebe ich im folgenden ein Verzeichnis von ihnen, das bei der Bedeutung ihres Verfassers von einem gewissen Wert sein wird<sup>1</sup> und vor allem einer künftigen deutschen Biographie zugute kommen soll<sup>2</sup>.

1) Ich beschränke mich hier lediglich auf die Berliner Handschriften, obwohl mir auch solche in anderen Bibliotheken, die Fijałek nicht erwähnt, bekannt sind, die ich aber bisher nicht systematisch verzeichnet habe.

2) Ich möchte hier gleich einen — hoffentlich verzeihlichen — Irrtum berichtigen, der mir bei dem ersten dieser Beiträge untergelaufen ist. Ich habe dort den Cod. lat. qu. 634 als ein Autograph Jakobs bezeichnet, obgleich mich von Anfang an der paläographische Befund mißtrauisch machte. Die Handschrift enthält eine Glosse zum Psalter. Eine solche erwähnen unter Jakobs Werken weder Petreius noch Fijałek. Da aber auf dem Vorsatzblatt von einer Hand des 15. Jhs der Vermerk steht: „*hunc librum et quosdam de eadem manu scripsit dominus Jacobus de Jüterbock professus huius domus; oretur pro eodem et consorte suo Andrea de Czerwist*“, so schien mir unser Jakob als Verfasser und Schreiber gesichert. Wie ich jetzt feststelle, ist dies nicht der Fall, vielmehr ist der Verfasser ein anderer Jakob von Jüterbock, der etwa gleichzeitig dem Erfurter Karthäuserkloster angehörte. Dies hebt ausdrücklich Klüpfel in seiner *Vetus Bibliotheca ecclesiastica* p. VI (bei Fijałek II S. 129) hervor, der sagt: *Jacobus iste commiscendus non est cum Jacobo alio ex eadem Erfordiensis Cartusia. Erat uterque Junterbockio oriundus. Sed*

- De erroribus et moribus Cristianorum modernorum (II, 260 n. 3a)<sup>1</sup> theol. qu. 180 f. 37, theol. fol. 194 f. 131, theol. fol. 668 f. 219
- Speculum restitutionis (II, 265 n. 9) theol. fol. 174 f. 139
- De apparitionibus spirituum (II, 281 n. 32) theol. fol. 174 f. 178, theol. fol. 711 f. 266
- Quodlibetum statuum humanorum (II, 259 n. 2) theol. fol. 174 f. 198, theol. fol. 668 f. 1, theol. fol. 711 f. 113
- De veritate dicenda (II, 270 n. 17) theol. fol. 194 f. 149, theol. qu. 349 f. 294
- Oculus considerationis religiosorum (II, 228 n. 16) theol. fol. 328 f. 1, theol. fol. 179 f. 23, theol. f. 710 f. 15
- De actionibus humanis (II, 266 n. 11) theol. fol. 328 f. 55
- De dignitate ac cura pastoralis (II, 263 n. 6) theol. fol. 328 f. 91, theol. qu. 349 f. 317
- De theologia mistica (II, 279 n. 28) theol. fol. 328 f. 74, theol. fol. 668 f. 170
- De partitione reddituum inter religiosos (II, 223 n. 8) theol. fol. 328 f. 100, theol. qu. 349 f. 444, lat. qu. 663 f. 179
- De receptione et proventibus monialium (II, 223 n. 9) theol. fol. 328 f. 103, theol. qu. 207 f. 308
- De contractibus ad reemendum et ad vitam (II, 316 n. 1) theol. fol. 328 f. 109, theol. fol. 668 f. 320, theol. fol. 179 f. 1, theol. fol. 510 f. 150, theol. qu. 207 f. 313, theol. qu. 349 f. 225, lat. qu. 663 f. 169
- De statu securiori incedendi in hac vita (II, 258 n. 1) theol. fol. 328 f. 115, theol. fol. 711 f. 234, theol. qu. 349 f. 282, theol. oct. 37 f. 225,
- De anno inibileo (II, 306) theol. fol. 328 f. 120
- De malis huius saeculi (II 232 n. 3) theol. fol. 326 f. 1, theol. fol. 510 f. 17, theol. lat. fol. 668 f. 111, theol. fol. 711 f. 1, theol. fol. 737 f. 65
- De statu ecclesiastico (II, 235 n. 5) theol. fol. 326 f. 71, theol. fol. 510 f. 79, theol. fol. 668 f. 60, theol. fol. 737 f. 1, lat. fol. 214 f. 50,

---

noster obiit die 30. aprilis; alter die 5. maii. Noster scripsit plurima; alter non nisi pauca, velut expositionem psalterii et alia, quae potius descripsit. Was Oergel über Jakob in den Mitt. des Vereins für Gesch. u. Altertumsk. Erfurts XXII (1901), 139 ff. berichtet, ist ganz wertlos.

1) Die Zahlen in Klammern geben Band, Seite und Nummer bei Fijałek an.

- Dubia quaedam de missis (II, 303 a) theol. fol. 326 f. 131,  
theol. fol. 510 f. 71, theol. lat. fol. 668 f. 165
- Utrum una missa sit efficacior alia (II, 303 b) theol. fol. 326  
f. 134
- De comparatione religionum (II, 225 n. 13) theol. fol. 326  
f. 135, theol. fol. 510 f. 74
- De habitibus (II, 271 n. 18) theol. fol. 179 f. 8
- De septem statibus mundi (II, 235 n. 4) theol. fol. 510 f. 1
- De septem statibus ecclesiae (II, 250 n. 7) theol. fol. 510  
f. 10
- De interdicto quoad religiosos (II, 230 n. 23) theol. fol. 510  
f. 129, theol. qu. 349 f. 239
- Avisamentum ad papam (II, 249 n. 6) theol. fol. 510 f. 131
- De arte bene moriendi (II, 322 n. 2) theol. fol. 510 f. 134,  
theol. fol. 668 f. 340, theol. qu. 349 f. 356
- De bono morali (II, 267 n. 12) theol. fol. 668 f. 204
- De triplici genere hominum (II, 272 n. 20) theol. fol. 668  
f. 256
- De peccatis mentalibus mortalibus (II, 269 n. 15) theol.  
fol. 668 f. 279
- De potestate demonum (II, 280, n. 31) theol. fol. 668 f. 298
- De montibus Gelboe (Petreius S. 153 n. 21, fehlt Fijašek)  
theol. fol. 704 f. 35, theol. fol. 711 f. 345
- Confessionale (II, 326 n. 1) theol. fol. 704 f. 81
- De desiderio bene moriendi (II, 321 n. 1) theol. fol. 704  
f. 101
- Quodlibetum fallaciarum humanarum (II, 265 n. 8) theol. fol.  
704 f. 119, lat. fol. 687 f. 63
- De iudiciis divinis et humanis (II, 277 n. 25) theol. fol. 704  
f. 161
- De conflictu inter divinum et mundanum amorem (II, 277 n. 25)  
theol. fol. 704 f. 179
- Scrutinium scripturarum (II, 279 n. 29) theol. fol. 704 f. 210,  
lat. fol. 687 f. 73
- De perfectione religiosorum (II, 229 n. 17) theol. fol. 710  
f. 2
- De profectu in vita spirituali (II, 274 n. 21) theol. fol. 710  
f. 11
- Quaestiones de religiosis (II, 220 n. 6) theol. fol. 710 f. 54
- De temptationibus et consolationibus religiosorum (II, 216 n. 2)  
theol. fol. 710 f. 181

- De reformatione claustrorum (II, 225 n. 12) theol. fol. 710 f. 351
- De causis deviationis religiosorum (II, 225 n. 11) theol. fol. 710 f. 355
- Ad Carthusienses de eorum statu (II, 229 n. 19) theol. f. 710 f. 364
- Solutiones quorundam dubiorum (II, 230 n. 22) theol. fol. 710 f. 375
- De approbatione religionis Carthusiensis (II, 230 n. 20) theol. fol. 710 f. 379
- De diversis cautelis in diversis statibus servandis (II, 261 n. 5) theol. fol. 711 f. 79
- De duabus civitatibus Jherusalem et Babilone (II, 261 n. 4) theol. fol. 711 f. 119
- Dialogus consolatorius boni christiani et zelosi religiosi (II, 275 n. 22) theol. fol. 711 f. 216
- Sermo de defunctis (Petreius a. a. O. n. 26, fehlt Fijałek) theol. fol. 711 f. 287
- De carena (Petreius a. a. O. n. 23, fehlt Fijałek) theol. fol. 711 f. 322
- Solutio dubiorum de filiis iudeorum non renatis de baptismo (Petreius a. a. O. n. 24, fehlt Fijałek) theol. fol. 711 f. 322
- De cognitione causarum (II, 279 n. 30) theol. fol. 711 f. 327
- Speculum aureum institutionum ad beneficia ecclesiastica (II, 252 n. 8) theol. fol. 711 f. 372
- + Sermones theol. fol. 711 f. 297, theol. qu. 349 f. 341, lat. qu. 643 f. 169
- De causis multarum passionum (II, 267 n. 13) theol. qu. 349 f. 406
- De inchoatione et cessatione festorum (II, 296 b) theol. qu. 349 f. 434
- Quomodo religiosi debent servare festa (fehlt Fijałek) theol. qu. 349 f. 440
- Colloquium hominis ad animam (II, 278 n. 27) theol. qu. 349 f. 452
- Ad sanctimoniales (fehlt Fijałek) theol. qu. 349 f. 477
- De sanctificatione sabbati (II, 296 a) theol. qu. 349 f. 491
- De auditione missarum (fehlt Fijałek) theol. qu. 349 f. 502.
-

# Zur Entstehung des Wormser Edikts.

Untersuchung über die Reihenfolge der ältesten  
Entwürfe Aleanders nebst einem Exkurs

von

**Johannes Kühn.**

## Inhalt:

- I. Der Mandatentwurf des ständischen Ausschusses auf dem Reichstag von 1524.
  - II. Der Entwurf W<sub>1</sub>: Aleanders Preßgesetz als selbständiges Edikt.
  - III. Der Entwurf Z: der älteste Reichsmandatentwurf Aleanders.
  - IV. Das Schicksal von Aleanders ersten beiden Entwürfen Z und WW<sub>1</sub>.
  - V. Abdruck der drei Zensurgesetzentwürfe Aleanders.
- Exkurs: Der Kopf des Wormser Ediktes und seiner Entwürfe.

## Abkürzungen.

- RTA = Deutsche Reichstagsakten unter Karl V. Bd. II—IV hg. von Adolf Wrede.
- Brieger, Entwürfe = Zwei bisher unbekannte Entwürfe des Wormser Edikts. Leipzig, Universitätschrift, 1910.
- Brieger, Dep. = Aleander und Luther 1521. Die vervollständigten Aleanderdepeschen. Gotha 1884.
- Kalkoff, Entst. = Die Entstehung des Wormser Edikts. Leipzig 1913.
- Balan = Monumenta reformationis Lutheranae. Regensburg 1884.
- NS = Neue Sammlung der Reichsabschiede. Frankfurt 1747.
- Die Entwürfe zum Wormser Edikt sind an folgenden Stellen gedruckt:

Z: Brieger, Entwürfe 17ff.

W: Ebd. 16ff. sowie bereits von Wrede: ZKG 20.

W<sub>1</sub>: RTA IV nr. 108.

Die am 15. II. und 2. III. dem Reichstag vorgelegten Entwürfe, sowie das Sequestrationmandat vom 10. III. und der deutsche Druck und das deutsche Or. des Wormser Ediktes: RTA II nrr. 68. 72. 75 und 92. Die lat. Fassung des letzteren u. a. Cochläus, *De actis et scriptis Lutheri* 1549, auch 1565 im Anhang u. Corp. Doc. Inqu. haer. prav. Neerl. IV nr. 46.

Das Folgende ist nur ein philologischer Versuch. Wird er für gelungen erachtet, so ist damit zugleich das Bild der Tätigkeit, welche der päpstliche Nuntius Hieronymus Aleander vor und auf dem ersten Reichstag Karls V. gegen Luther entfaltet hat, an einigen Punkten deutlicher geworden.

Über die Kräfte, welche während des ersten Jahres, das Karl in Deutschland erlebte, und vorzüglich auf dem Wormser Reichstag in der Behandlung der lutherischen Frage miteinander rangen, sind in neuerer Zeit die gründlichsten Untersuchungen angestellt worden. Vor allen durch Brieger, Wrede und Kalkoff ward das Material kritisch dargeboten und durch Klarlegung einer grossen Zahl von Einzelfragen unsere Anschauung jener Ereignisse so lebendig gestaltet, daß Kalkoff es unternehmen konnte, den Verlauf von einem der wichtigsten Gesichtspunkte zu verfolgen: die Entstehung des Wormser Ediktes durch eingehenden Vergleich der vorhandenen Entwürfe mit aller wünschenswerten Ausführlichkeit zu schildern.

Dennoch ist noch nicht alles in Ordnung. In der Zahl der Entwürfe befinden sich zwei, welche die Stelle der Ereignisse, an der sie entstanden, noch nicht wiedergefunden haben. Diesen Dokumenten den ihnen gebührenden Platz anzuweisen, wird hier versucht werden.

Das eine dieser Stücke wird man sofort als den von Brieger aus Zürich veröffentlichten undatierten Mandatentwurf (Z) erkennen.

Bezüglich des zweiten wird man fragen, ob ein neues Dokument dieser Art gefunden sei. Das ist nicht eigentlich der Fall. Denn das Stück ist bereits gedruckt, als nr. 108 des 4. Bandes der Deutschen RTA. Freilich kann es niemand hier erwarten. Damit es nun nicht — wie ein verstelltes Buch einer Bibliothek — so gut als verloren sei,

will ich von diesem Stück zuvörderst sprechen und es im folgenden, da es ebenso wie das von Brieger mit W bezeichnete aus den Wiener Akten stammt, unter  $W_1$  verstanden wissen. Diese verwandte Bezeichnung wird sich noch auf andere Weise rechtfertigen.

## I.

Dafs Wrede, der ausgezeichnete Herausgeber der Wormser RTA, den Entwurf ins Jahr 1524 setzen konnte, ist durch zwei Gründe zu erklären. Erstens befindet sich das ganz undatierte Stück in den Reichsakten von 1524/25. Zweitens ist auf dem Nürnberger RT von 1524 tatsächlich ein Religionsmandat entworfen worden. Doch war auch dieser Grund nicht bestimmend genug für Wrede, dafs er seine Ansetzung dadurch bewiesen erachtet hätte <sup>1</sup>.

In Wirklichkeit hat der Entwurf  $W_1$  mit jenem Reichstag nichts zu tun.

Der dort entstandene Entwurf ist anscheinend verloren gegangen. Kein Wunder, denn er ward von einem ständischen Ausschufs abgefafst, der allgemeinen Versammlung der Stände überhaupt nicht vorgelegt und auch niemandem zum Abschreiben gegeben <sup>2</sup>. Daraus mag sich auch die Spärlichkeit der Nachrichten über den Inhalt dieses Mandats erklären. Doch reichen sie vielleicht hin, denselben in einigen Hauptpunkten wiederherzustellen.

1. Während das Mandat  $W_1$  ausschließlich ein Prefs-gesetz enthält, in dem der Name Luthers überhaupt nicht genannt ist, muß der ständische Entwurf von 1524 zunächst im allgemeinen eine Bestätigung des Wormser Ediktes gewesen sein. In diesem Sinne lautete die Forderung der kaiserlichen durch Hannart überbrachten Proposition an den Reichstag <sup>3</sup>. Und ein bairisches Gutachten von Ende März zu den Verhandlungen über die lutherische Angelegenheit betont, der Entwurf sei „dem ratslag der stende, desgl. kai.

1) RTA IV nr. 108 Note 1.      2) Eb. 166f. 751f.

3) Ebd. nr. 34: Jeder Landesherr soll seine Untertanen überwachen, „damit solhen irer m. mandaten [Worms. Ed.] nochzumal gelebt“.

m. orators werbung gemass“<sup>1</sup>. Baiern kannte aber den Inhalt genau, denn es war im Ausschufs vertreten<sup>2</sup>. Am 4. April verglichen sich dann die weltlichen mit den geistlichen Fürsten in einem „sundern verstant“, dafs das Mandat mit Inserierung des Wormser Edikts ausgehen sollte<sup>3</sup> — eine unnötige Mafsregel, falls W<sub>1</sub> wirklich jener Entwurf war; denn W<sub>1</sub> ist selbst nichts als der grofsenteils wörtliche letzte Hauptteil des Wormser Ediktes. Siehe den Vergleich unten Kap. 5.

2. Am 4./5. April kamen die Stände überein, dafs die Prediger sich nach der Kirchenlehre zu richten hätten; doch sollte Ärgernis vermieden und von „zweivelichen meinungen . . . genzlich geswigen werden“<sup>4</sup>. Schon dies deutet darauf hin, dafs auch der Mandatentwurf des Ausschusses die Predigt behandelt haben wird. Zur Gewifsheit macht dies ein Bericht Forners, der am 9. IV. an Nördlingen meldet, die Städte hätten heimlich erfahren, „wie das ein mandat von Kai. m. stathalter und orator auch andern Kurfursten, fursten und stenden des reichs ausgeen soll die evang. bredig andreffen, villedicht abzudreiben“<sup>5</sup>.

3. Unzweifelhaft enthielt der Entwurf des Ausschusses auch Bestimmungen über die Presse. Das geht wieder aus den am 4./5. IV. gefafsten Beschlüssen hervor. Nicht als ob es erlaubt wäre, den Inhalt dieser Beschlüsse mit dem verlorenen Entwurf völlig zu identifizieren. Dieser war vielleicht schärfer abgefaßt. Wenn es aber in den Beschlüssen heifst: Die Obrigkeiten sollen die Druckereien beaufsichtigen, damit „schmachschrift und gemelets [nur diese werden genannt] furter nit mehr ausgepreit, auch in den druckereien inhalt des mandats gehalten werde(n)“ — so ist hier entscheidend, dafs als Träger dieser Zensur die landesherrlichen Obrigkeiten gedacht sind, während W<sub>1</sub> eine geistliche (bischöfliche) Zensur vorsieht. In diesem Punkte mufs aber der verlorene Entwurf mit den ständischen Beschlüssen übereingestimmt haben. Es war das von einem

1) Ebd. nr. 81.      2) Ebd. S. 156 Note 2.

3) Ebd. S. 167 und 751.

4) Ebd. nr. 110; vgl. nr. 149 § 28.      5) Ebd. S. 755.

Reichstag gar nicht anders zu erwarten, auf dem, zum Ärger des bischöflich-straßburgischen Kanzlers Ribisen<sup>1</sup>, die geistlichen Fürsten weit weniger energisch waren als die weltlichen. Man darf aber weiter gehen und sagen: Kein Reichstag nach 1521 hätte sich dazu hergegeben, eine andere als landesherrliche Zensur einzuführen. Auf die Beschlüsse von 1523 hat bereits Kalkoff hingewiesen<sup>2</sup>. Wiederum ist auf dem zweiten Speierer RT 1529 von der Beherrschung der Presse die Rede gewesen, und eine Stelle des großen Ausschußbedenkens zeigt, daß man auch hier, wo die geistlichen Fürsten es nicht an sich fehlen ließen, von der Anschauung ausging: Überwachung der Presse ist Sache des Landesherrn<sup>3</sup>. Es ist dies ja wohl ein wichtiger Punkt in der Entwicklung des neueren Staatsgedankens.

4<sup>4</sup>. Noch ein äußerlicher Grund wäre anzuführen: Läge uns der verlorene Entwurf von 1524 vor, so würde er ein anderes Eingangprotokoll aufweisen als das von Wrede gedruckte Stück W<sub>1</sub><sup>5</sup>. Vielleicht auch gar keines. Denn es wurde erst am 4. IV. durch Vergleich ausgemacht, „das solich mandat soll, wie es begriffen, durch den statthalter in namen kai. m. . . ausgeen“.

Doch genug hiervon.

## II.

Hätte es nicht zugleich gelolten, den Inhalt des verlorenen Entwurfes von 1524 zu erschließen, dieser negative

1) Ebd. S. 752; vgl. auch 661f.      2) Kalkoff, Entst. 230f.

3) Der Hauptteil des Bedenkens ist bei Walch 16 nr. 817 gedruckt, jedoch in einer nicht zur Annahme gelangten Fassung; Walch scheint das nicht gewußt zu haben.

4) Noch einen etwas ungelenten Satz des genannten bairischen Gutachtens RTA IV nr. 81, der von den gravamina handelt, könnte man zur Rekonstruktion des Mandatentwurfes heranziehen. Doch scheint mir der Verf. dabei nur eine Auslegung des Mandats in Sinne zu haben, ohne auf einen etwa die gravamina betreffenden Absatz des verlorenen Entwurfes anzuspielen.

5) Vgl. den Exkurs. Die im Text folgende Stelle: RTA IV S. 167.

Nachweis für  $W_1$  wäre unterblieben. Denn natürlich bemerkte schon Wrede dessen Anklänge an das Wormser Edikt<sup>1</sup>. In Wahrheit ist nun das Stück nichts anderes als ein früherer Entwurf zu dem Zensurgesetz jenes Ediktes. Die unten gegebene Nebeneinanderstellung wird den Vergleich erleichtern. Der Aufbau beider Stücke ist völlig derselbe. Ganze Partien zeigen wörtliche Übereinstimmung. Die wichtigsten Abweichungen sind folgende:

1. Die narratio des Entwurfs berichtet von Büchern mit Lehren, die von Konzil und Kirche verdammt sind. Das Edikt bezeichnet diese Lehren allgemein als: böse.

2. Der Entwurf spricht nur von Druckschriften, das Edikt zieht mehrfach bildliche Darstellungen in den Kreis der zu beaufsichtigenden Literatur.

3.  $W_1$  gebietet die Verbrennung der Bücher allen Untertanen. Das Edikt unterscheidet und beschränkt zugleich: Den Untertanen wird Anfertigung, Druck, Verkauf, Lektüre und Besitz<sup>2</sup> jener Literatur verboten; ihre Verbrennung aber wird ausdrücklich nur für die Justiz angeordnet (in der lat. Fassung: vorzüglich für die Justiz).

4. Das Edikt enthält die Versicherung völliger Straflosigkeit aller derer, welche gegen die im vorigen Absatz für vogelfrei erklärten Schuldigen vorgehen.

5. Die weitschweifige Begründung des eigentlichen Zensurerlasses aus der Pflicht der „kai. verwesung“ ist im Edikt fortgefallen.

6. Die Strafbestimmungen sind hier wie dort sachlich dieselben: Die poena criminis lese maiestatis und — im Entwurf wird auf die frühere Erwähnung verwiesen — Acht und Aberacht. Im Edikt ist das ausführlicher, außerdem wird hier betont, daß der Übertreter de facto und „ohne einich ferrer rechtvertigung“ der Strafe verfallen ist.

7. Die für die Bestimmung des Entwurfs weitaus bedeutendste Abweichung liegt darin, daß das Edikt erlassen wird vom Kaiser unter einhelliger Zustimmung des Reichstages,

1) Vgl. S. 374 Note 1.

2) Diese beiden in  $W_1$  noch nicht erwähnt.

während  $W_1$  nur den Rat einiger Fürsten und Adligen und der kaiserlichen Räte aller der von ihm beherrschten Nationen nennt.

Diese Gegenüberstellung müßte nun, so steht zu erwarten, die Angaben erläutern, die Aleander am 27. Juni 1521 über die Streichungen macht, welche die kaiserlichen Räte an seinem Entwurf des Wormser Edikts vorgenommen haben<sup>1</sup>. Er sagt da zweierlei. Erstens, daß er das Zensurgesetz gern für sich gegeben hätte. Zweitens, daß man ihm die Beziehung auf die Bulle des Laterankonzils untersagt habe. Allein auf diesen Entwurf  $W_1$  könnte sich, wie man sieht, nur die erste Angabe beziehen. Wir werden aber noch sehen, daß Aleander mit der zweiten Angabe einen weit früheren Vorgang im Auge hat. Es ist wahrscheinlich, daß er absichtlich nicht genau auf die Sache eingeht, denn von dem Mandat, an dem jene Streichung wirklich (doch von ihm selber) vorgenommen wurde, scheint er nach Rom überhaupt nicht deutlich berichtet zu haben. Denn es war seine erste Niederlage. Davon später.

Da der hier zu bestimmende Entwurf  $W_1$  ganz sicher früher entstand als der (nicht erhaltene) letzte, den Aleander der Regierung am 1. Mai einreichte, und der dann zwischen dem 8. und 12. Mai mit Änderungen der Räte auf das Pergament des Originals geschrieben wurde, so möchte man den irreführenden Bericht des Nuntius ergänzen, möchte versuchen zu bestimmen, welche von den oben bezeichneten Abweichungen bereits im letzten von Aleander eingereichten Entwürfe zu lesen waren, und welche folgens aus der Prüfung der kaiserlichen Räte hervorgingen.

Die erste Streichung (oben S. 377 Punkt 1) werden erst die Räte vorgenommen haben. Die allgemeine Behauptung, jene Literatur sei von der Kirche verdammt, war ihnen zu angreifbar. Sie veranlaßten wohl auch die Fortlassung des in Punkt 5 angeführten sachlich belanglosen Absatzes von  $W_1$ .

Bei den das Juristische betreffenden Punkten 3, 4, 6

---

1) Brieger, Dep. 240.

kann man zweifelhaft sein. Sollte Aleander die in 3 genannte Einschränkung mit Appell an die Justiz selbst vorgenommen haben, weil er bei seinen Exekutionen mit der Bevölkerung schlechte Erfahrungen gemacht hatte? Gewiß ist auch der Zusatz 6 auf seine Rechnung zu setzen.

Die Einbeziehung der bildlichen Darstellungen (Punkt 2) ist natürlich sein Werk. Es ist der Niederschlag seines Zornes über das, was er in Worms zu sehen und zu hören bekam; und die Klage darüber ergoß sich auch in seine Berichte nach Rom<sup>1</sup>.

Auch die letzte angeführte Änderung (Punkt 7) stand sicherlich schon in seinem Entwurf, denn es wird ihm nicht verborgen geblieben sein, daß die Kaiserlichen die ständischen Beschlüsse vom 19. II. und vom 20. IV. als Zustimmung des Reichstages zu einem vom Kaiser zu erlassenden Mandat auszulegen beliebten.

Wenn er nun nach Rom berichtet, die Änderungen der Kaiserlichen an seinem letzten Entwurf des W. Edikts seien mehr stilistischer Art gewesen, so scheint sich das für diesen Teil des Gesetzes durch obige Erwägungen zu bestätigen.

\* \* \*

Die letztgenannte Abweichung des Entwurfs  $W_1$  vom Wormser Edikt muß nun dazu führen, dem Entwurf seinen Platz anzuweisen. Sie allein genügt zu der Feststellung, daß  $W_1$  nicht auf den Nürnberger RT 1524 gehört. Denn der Absatz: „Auf Zusammenberufung“ usw. kommt überhaupt nur noch ein einziges Mal vor, nämlich in der deutschen Übersetzung des von Aleander dem Kaiser im Dezember 1520 eingereichten und von diesem am 29. XII. in einer Sitzung des Gesamtstaatsrates genehmigten Entwurfes (W). Mit diesem wird daher der Entwurf  $W_1$  zusammenzustellen sein.

Aber ist das möglich? Beide behandeln ganz getrennte Materien. Eine inhaltliche Vergleichung kann also nicht vorgenommen werden. Doch bleibt das Formelwerk zu prüfen,

1) Ebd. 55 f. (8. II.); 183 (5. V.).

und das ergibt folgendes: 1) Der Kopf beider Entwürfe stimmt völlig überein. Vgl. hierüber den Exkurs. 2) Der schon mehrfach erwähnte, die Subjekte des Erlasses bezeichnende Absatz gehört nicht nur einzig diesen beiden Entwürfen an. Er setzt auch Wort für Wort den gleichen lateinischen Text voraus <sup>1</sup>. 3) Dasselbe gilt von dem die Strafandrohungen für Übertreter enthaltenden Schlufsatz <sup>2</sup>. Dieser ist freilich auch in das endgültige Mandat übergegangen, doch mit einigen Erweiterungen, die aus der unten folgenden Gegenüberstellung zu ersehen sind. Hier ist wie auch sonst zu bemerken, daß der Druck bei Cochläus — der nach Wrede <sup>3</sup> im allgemeinen mit dem lateinischen Original übereinstimmt — den Entwürfen W und W<sub>1</sub> in einigen Kleinigkeiten näher steht als das deutsche Original. So fehlen bei Cochläus wie in WW<sub>1</sub> die Worte: „über ander swer straf und puess über die in den rechten eingeleibt“; anderseits fehlt im deutschen Original eine entsprechende Übersetzung des so charakteristischen „quaesito colore vel ingenio“ des lateinischen Textes und „gesuchter farb (behelf) oder list“ der obigen Entwürfe, einer Redensart, die aus der Verdammungsbulle entnommen ist <sup>4</sup>.

Diese Übereinstimmungen, die in den übrigen Entwürfen keine Analogie haben, bezeichnen in der Tat die enge Zusammengehörigkeit der beiden Stücke. Aber es ist noch mehr zu sagen: die Einsicht in die Handschriften der beiden Übersetzungen ergab nicht nur, daß sie in genau derselben äußeren Form, auf demselben Papier mit demselben Wasserzeichen (der schlanken überhöhten Krone der Reichskanzlei) angefertigt sind, sondern auch, daß sie denselben Verfasser haben. Dieser hieß aber nicht Spiegel, wie für das Dezembermandat von Brieger und Kalkoff angenommen wurde. Es war schon aus Aleanders Berichten nicht wahrscheinlich, daß der Nuntius mit den secretarii lutheranissimi gerade auf Spiegel abzielt, von dem er zwei Tage vorher berichtet hatte, daß er dem Papste ein ergebener Diener sein wolle — freilich

1) Vgl. Note 6<sup>a</sup> unter den Texten. 2) Ebd. Note 24<sup>a</sup>.

3) RTA II 642 Note 1.

4) Opp. var. arg. IV 287.

nicht umsonst<sup>1</sup>. Der Übersetzer jener Entwürfe war vielmehr Ulrich Warnbüler, Sohn des 1496 verstorbenen ehemaligen Basler Bürgermeisters Hans Warnbüler. Ulrich wurde nach Errichtung des Reichsregimentes Verwalter der kaiserlichen Regimentskanzlei. In dieser Eigenschaft hat er in dem Jahrzehnt nach dem Wormser Reichstag eine große Zahl von Schreiben des Regimentes konzipiert, andere korrigiert. Naturgemäß tragen diese Stücke niemals seine Unterschrift. Doch fand ich diese an anderer Stelle in Gestalt einer von ihm geschriebenen und unterschriebenen Beglaubigung. Seine Autorschaft an den Übersetzungen wurde dadurch völlig sichergestellt, ebenso wie die Spiegels durch Vergleich mit einem von dessen Briefen ausgeschlossen wurde<sup>2</sup>.

Dürfen wir also auch unter den Entwurf  $W_1$  nach Art eines „ut supra“ das Datum des 29. XII. 1520 setzen?

Es ist nicht möglich, darüber etwas auszusagen, ohne die wichtige, aber unanschauliche Darstellung zu berücksichtigen, die Aleander am 8. Februar 1521 von den Schicksalen des Mandates gibt. Wir stoßen hier auf eine Ausdrucksweise, die kaum einen Zweifel läßt, daß Aleander mehrere Mandatentwürfe angefertigt habe. Nun hat man in dem einen derselben den von Brieger neu veröffentlichten Entwurf erblicken zu können geglaubt<sup>3</sup>. Aber zu Unrecht. Diese Frage ist daher zuerst zu untersuchen. Sie führt uns auf die eigentliche Entstehung des Wormser Edikts.

### III.

Der einzige dafür beigebrachte Beleg, daß der Züricher Entwurf — er wird im folgenden nach Brieger mit Z bezeichnet — nur für die Erblände des Kaisers bestimmt gewesen sei und in den Anfang Februar gehöre, sind die Auf-

1) Brieger, Dep. 50 und 44f. vom 8. und 6. II.

2) Ich hatte diese Schriftstücke einzusehen Gelegenheit, als ich auf dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien für die weitere Sammlung der RTA nach Material suchte. Die Beglaubigung: Reichskanzlei, kleinere Reichstände, Pommern Fasz. 1.

3) Kalkoff, Entst. 103f.

zeichnungen des bischöflich-straßburgischen Kanzlers Dr. Rechburger. Dieser sagt: Am 14. II. habe Karl einigen Kurfürsten und Fürsten, die gerade bei ihm waren, „angezeigt, das er ein mandat wider den Luther begreifen lassen, das er in seine osterreichische erbland desgleichen in das lant Wirtenberg schicken lassen, och jez in seine erbkünigreiche Hispanien, des willens sölchs auch in das reich ausgeen zu lassen“<sup>1</sup>. Soviel ich weiß, ist nichts davon bekannt, dafs ein erbländisches Mandat wirklich verschickt worden ist — mit Ausnahme des niederländischen Septembermandates. Aleander berichtet am 27. II. über den obigen Vorgang nach Rom, doch so, wie Gattinara ihn vor den Ereignissen in den Plan des kaiserlichen Vorgehens eingeweiht hatte. Danach würde der Kaiser vor den Ständen erklären, dafs er „de maturo consilio di tutte sue nationi haveva ordinato et passato il decreto contra L. et li libri di quello, el qual decreto lui absolute voleva se exeguisse nelli suoi regni et dominii patrimoniali et nihilo minus nello imperio“<sup>2</sup>; dies aber mit Wissen der Fürsten.

Ich lasse dahingestellt, ob sich der Kaiser hier auf das von ihm wirklich erlassene niederländische Plakat bezieht, oder (wie wahrscheinlicher) auf seinen am 29. XII. und später erteilten Befehl, den Aleanderschen Entwurf zur Ausführung zu bringen. Hat er dabei wirklich erklärt, nicht blofs diesem Mandat anzuhängen, sondern auch es bereits in seine Reiche verschickt zu haben, so kann das ein Mittel gewesen sein, bestimmt, einen Druck auf die Stände auszuüben.

Eines geht doch aber aus diesen Quellen hervor, dafs das Mandat, dessen Erlafs in seinen Erblanden der Kaiser behauptet, wenn es nicht das gleiche war (sölchs, el quale) wie der dem Reichstag vorzulegende Entwurf, doch inhaltlich mit diesem sich gedeckt haben mufs. Z enthält aber, im Gegensatz zu dem am 15. II. vorgelegten Mandat, zwei Gesetze, eines gegen Luther und seine Anhänger, eines gegen die Presse.

1) RTA II 164, 21 ff.

2) Brieger, Dep. 69.

Und wie gibt sich nun dieser Züricher Entwurf! Er hat dasselbe Eingangsprotokoll wie das endgültige Wormser Edikt, richtet sich also an alle Stände des Reiches. Der Kaiser gebietet kraft seines kaiserlichen Amtes. Gemeinsam mit den Kurfürsten. Luther und seine Anhänger sind aus allen Orten des heiligen Reiches zu vertreiben. Die Zensur betrifft Bücher allerorten im Reich und den Erblanden. Von den Bußen bekommt  $\frac{1}{3}$  die kaiserliche Kammer,  $\frac{1}{3}$  der exekutierende Landesherr<sup>1</sup>. Ich glaube, daß dies kein für die Erblande bestimmter Entwurf ist, braucht nicht weiter bewiesen zu werden.

In steigendem Maße gewinnt nun aber dieses Stück an Interesse, wenn man es mit dem Doppelentwurf WW<sub>1</sub> zusammenhält. Dieser ist nämlich nichts anderes als der in zwei gesonderte Gesetze aufgelöste Entwurf Z. Wie sagte doch Aleander am 27. Juni<sup>2</sup>: er habe das Presbgesetz gern gesondert geben wollen? Das ist nicht die ganze Wahrheit. Er hat es vielmehr am Anfang seiner Tätigkeit als Bestandteil des Luthermandates der kaiserlichen Regierung eingereicht. Und erst im Dezemberentwurf abgetrennt. Diese Priorität von Z gegenüber WW<sub>1</sub> ist nunmehr darzutun.

Zunächst allgemein: Der Züricher Entwurf ist der kürzeste von allen. Seine zwei Teile zusammen sind nicht länger als W<sup>3</sup>.

1) Brieger, Entw. 17. 27. 29. 37. 40f. 42.

2) Brieger, Dep. 240.

3) Außer den Zusätzen, die durch Teilung in zwei Gesetze und durch die im Text hervorgehobenen Abweichungen bedingt sind, zeigen WW<sub>1</sub> noch folgende Erweiterungen gegenüber Z: Mehrfache Versicherung der kais. Bereitwilligkeit einzuschreiten (Brieger, Entw. 28/29; unten Kap. 5). — Daß Luther aufgefordert habe, die Hände im Blut der Priester zu waschen, steht nicht in Z (Br. 20/21). — Ebenso wenig, daß er außer seinen Schriften noch andere verbotene Untaten vornehme. [Beziehung auf die Verbrennung der Verdammungsbulle?] (Br. 34/35). — Auch fehlt in Z die Behauptung, einen notorischen, verdammten Ketzler brauche der Kaiser nicht mehr zu hören [Das konnte auch erst nach erfolgter Publikation der Bulle gesagt werden; Z ist aber früher entstanden] (Br. 30/31). — Die Verbrennung von Luthers Büchern ist in Z weniger ausführlich. Hier

Für den Vergleich im einzelnen ist die Gegenüberstellung von W und Z bei Brieger, Entwürfe 16/17 ff., von W<sub>1</sub> und Z unten Kap. 5 zu berücksichtigen. Die Ergebnisse sind:

1. Beide Entwürfe erzählen, wie der Papst die Kardinäle, Bischöfe usw. berufen habe. Doch nur in Z heißen die Kardinäle „unser allerliebsten frund“ (Brieger 22/23).

2. In W wird Aleander nur als Bote und Orator des Papstes ohne Namen erwähnt. In Z führt er sich mit seinem Namen und dem Titel eines Propstes der Lütticher Kirche St. Johann ein (26/27).

3. In W verordnet Karl mit Rat seiner Räte und einiger Fürsten und Adligen aus allen ihm unterworfenen Völkern. In Z: mit Rat der Kurfürsten, einiger Adligen und Räte. Auch ist der Wortlaut in W volltönender (28, 30/29, 31).

4. W unterscheidet das Verfahren gegen Luther und gegen seine Anhänger. Er ist gefangenzunehmen und Karl zu übergeben oder zu bewachen, bis die Obrigkeit des Landes von Karl zu weiteren Mafsregeln aufgefordert wird, die „doch nit anderst, dann mit rechter und gepurlicher mass“ vorzunehmen sind. Die Anhänger Luthers hingegen sind vogelfrei. In Z kein solcher Unterschied: Luther und Lutheraner sind gefänglich einzuziehen und dem Kaiser auszuliefern, der sie durch den Papst strafen lassen wird. Mindestens aber sind sie zu vertreiben (34, 36/35, 37).

5. Strafandrohungen. In W und W<sub>1</sub> wird über die Zuwiderhandelnden mehrfach die Acht ausgesprochen, im letzten Absatz in Verbindung mit der poena criminis lese maiestatis. Z kennt dieses crimen nicht, ist auch in der Androhung der Acht sparsamer. Das Verbot Lutherscher Bücher erfolgt nämlich bei schwerer Ungnade und Verlust aller Lehen und Gnaden vom h. Reich; die Verfolgung Luthers und der Lutheraner wird befohlen bei den genannten

---

fehlt der Appell an die Gerichte, sowie die Zusicherung der reichlichen Belohnung. (Br. 32/33; 36/37.) In Z fehlt die in W<sub>1</sub> ausgesprochene Befürchtung weltlicher Revolution. In W<sub>1</sub> wird auch der Inhalt der schädlichen Bücher weitschweifiger umschrieben und das eigentliche Zensurgesetz umständlicher begründet. Vgl. den Abdruck unten Kap. 5.

Buſen, den Buſen der päpſtlichen Bulle „und witer kaiserlichs bans und im rechten wider ketzer und ir annemer uſtruckt und begriffen“. Das Preſſgeſetz ſoll erlaſſen werden bei den ſchon genannten Buſen über die in der Bulle des Laterankonzils beſtimmten hinaus. Außerdem tritt Güterkonfiſkation ein, wovon  $\frac{1}{3}$  die kaiserliche Kammer,  $\frac{1}{3}$  der exekutierende Landesherr,  $\frac{1}{3}$  der Angeber erhält.

6. Eben in der Erwähnung der Bulle des Laterankonzils von 1515 liegt ein wichtiger Unterſchied: Während in der narratio von  $W_1$  der Kaiſer erklärt, wie er mit Betrübniſ die Übelſtände der deutſchen Preſſe empfinde, erzählt er zu Beginn des Zensurerlaſſes von  $Z$ , der Papſt habe ihn durch den genannten Boten auf jene Übelſtände aufmerkſam machen und ihm zugleich u. a. die Bulle Inter ſollicitudines überreichen laſſen. (Vgl. oben S. 378.)

7. Auch die folgende Überleitung entſpricht dieſem Unterſchied: In  $W_1$  erklärt Karl, mit ganzer Kraft zur Abſtellung des Übels entſchloſſen zu ſein. In  $Z$  „gebührt ihm, mit ſeiner Heiligkeit ſolchen Übeln zu ſteuern“. So erfolgt weiter das Gebot der Bücherverbrennung in  $W_1$  im Namen des Kaiſers; in  $Z$  hingegen „us päpſtlichem gwalt und unſer heiffung und namen“.

8. Als Zielscheiben der verbotenen Pamphletliteratur ſind in  $Z$  genannt: Papſt, Kirche, Univerſitäten und ehrliche Perſonen. In  $W_1$  auch: Prälaten und Fürſten.

9. Die eigentliche Zensur wird in  $W_1$  eingerichtet unter Aufſtellung der Scheidung, die dann auch im Wormſer Edikt wiederkehrt: Bücher, welche Fragen des Glaubens behandeln, zensiert der Biſchof in Verbindung mit [der theol. Fakultät, ſo muß man wohl ergänzen] einer benachbarten Univerſität, den Reſt der Literatur der Biſchof allein.  $Z$  verhängt die Zensur nach den Beſtimmungen der Bulle Inter ſollicitudines. Danach unterſteht die Preſſe auſerhalb Roms der Zensur des Biſchofs oder eines von ihm abzuordnenden Sachverſtändigen in Verbindung mit dem Inquiſitor <sup>1</sup>.

So viel Punkte hier genannt ſind, beinahe ſo viel Gründe,

1) Die Bulle des Laterankonzils vom 4. Mai 1515 iſt gedruckt Bull. Magn. Rom. ed. Tour. V 625 f.

möchte ich glauben, verlangen für Z den Vorrang der Anciennität. Schon die scheinbar geringfügigeren Abweichungen müßten zu diesem Schluß führen. Was hätte Aleander veranlassen können, anfangs Schmähchriften gegen Prälaten und Fürsten zu verbieten, um diese Stelle, die wie eine geeignet war, den deutschen Fürsten das Gesetz annehmbar zu machen, hinterher zu streichen? Ferner, sollte A. in einem früheren Entwurf freiwillig auf die Nennung seines Namens verzichtet, in einen späteren aber ihn eingesetzt haben, nachdem er und die kaiserliche Regierung erfahren hatten, wie verhaßt er war<sup>1</sup>? War die in Z fehlende Klausel: „doch nit anderst dann mit rechter und gepurlicher mass“ wirklich das Ursprüngliche und nicht vielmehr eine erst hineinkorrigierte Beschränkung? Und verfiel der Nuntius erst nach monatelangen Erfahrungen mit der kaiserlichen Regierung auf den Gedanken, dem Kaiser vorzuschlagen, daß er die römischen Kardinäle — herzlicher als einst in der Wahlkapitulation die deutschen Kurfürsten — als seine „allerliebsten frunde“ (nobis amicissimi) bezeichne?

Entscheidend sind die sachlich bedeutsamen Abweichungen. Wie naiv ist doch das in Z vorgeschlagene summarische Verfahren: Alle erklärten nicht absolvierten Lutheraner sind gefangen zu nehmen, dem Kaiser auszuliefern, durch den Papst zu bestrafen! Und diese Naivität war nicht Aleanders Erfindung, sondern Wort für Wort Bestimmung der römischen Kurie. Denn die ganze Stelle ist der Bulle Exsurge entlehnt und findet sich auch in der Instruktion des Nuntius<sup>2</sup>, die er also in seinem ersten Entwurf einfach ausschrieb.

Das aber ist überhaupt der Kernpunkt in dem Verhältnis der beiden Entwürfe. In Z erscheint der Kaiser einfach als ausführendes Werkzeug des Papstes. Deshalb die mehrfache Erwähnung päpstlicher Bullen, der Bulle Exsurge

1) Im endgültigen Wormser Mandat hat A. nochmals versucht, seine Vaterschaft an dem Gesetz zu dokumentieren. Nicht ohne Erfolg, denn beide Originale erwähnen seiner an zwei Stellen. Bezeichnenderweise aber wurden diese von den Kaiserlichen im deutschen Druck ausgemerzt. RTA II 645 und 656.

2) Opp. var. arg. IV 297 f. und Balan nr. 4.

und des Zensurgesetzes des Laterankonzils, das ohne Anführung seines Inhalts in diesem Reichsgesetz einfach übernommen werden soll, eine sehr dreiste staatsrechtliche Zumutung. Deshalb soll der Kaiser in dem Gebot seinen Namen nur hinter den des Papstes setzen, deshalb wird er diesem die Lutheraner zur Bestrafung ausliefern, nur obendrein den päpstlichen Strafen seine kaiserlichen hinzufügen.

Wie völlig verändert erscheint dieser Geist des Gesetzes in den Entwürfen  $W$  und  $W_1$ , deren Zusammengehörigkeit sich eben dadurch gleichsam innerlich bestätigt. Die Lateranbulle ist verschwunden. Die Verdammungsbulle wird noch eingeführt als dem Kaiser durch den — nicht mehr genannten — Nuntius übermittelt. Doch erklärt Karl nachdrücklich in beiden Schwestergesetzen, wie er selbst mit ganzer Kraft sich für den Glauben und den päpstlichen Stuhl einzusetzen entschlossen sei. Nichts mehr von Bestrafung durch den Papst, der Kaiser wird Luther strafen, der Kaiser aus eigener Machtvollkommenheit gebietet die Bücherverbrennung und verhängt die weltliche Strafe der Acht und der beleidigten Majestät über die Übertreter seines Gesetzes. So ist auch in dem Zensurerlaß durch Beteiligung der Universitäten ein weltliches Element hervorgehoben; wenigstens äußerlich.

Man wird annehmen dürfen, daß einige besonders grausame Züge erst durch die Hervorkehrung des Weltlichen in die Entwürfe  $W$   $W_1$  gekommen sind. Da die kaiserliche Regierung ablehnte, einfach Papst und Inquisitor schalten zu lassen, suchte Aleander einen Ersatz in dem Appell an die Begehrlichkeit gewisser Kreise. Deshalb die Verheißung reichlicher Belohnung in  $W$ , deshalb in beiden Entwürfen dies verlockende Ausmalen der völligen Rechtlosigkeit der Zuwiderhandelnden, deren Gut für jedermanns Besitz erklärt wird. Sachlich war das vielleicht  $Z$  auch zu entnehmen.  $W$  und  $W_1$  aber beschwören geradezu gesetzlose Zustände herauf<sup>1</sup>.

---

1) Später im Wormser Edikt trug Aleander noch dicker auf und

Der Schritt von dem Züricher Entwurf zu WW<sub>1</sub> ist der größte, der in der Arbeit am Wormser Mandat getan wurde. Nicht zugunsten römischer Auffassung. Wenn Aleander wirklich von dem Vollzug dieses Entwurfes Z geträumt hat, so waren seine staatsrechtlichen Erwartungen von der kaiserlichen Regierung voller Irrtum. Wäre es da ein Wunder, wenn der eitle Mann über das Schicksal dieses Stückes seinen Auftraggebern nicht völlig reinen Wein eingeschenkt hätte?

Dafs Aleander gleich dem ersten seiner Mandatentwürfe gegen Luther auch ein Presfgesetz gesellte, das ist nun gar nicht merkwürdig. Er ist von der Kurie ausdrücklich beauftragt worden, das Laterankonzilgesetz gegen die Presse den deutschen Bischöfen zur Vollziehung zu übermitteln<sup>1</sup>. Wenn er diese Vollziehung nun auch sofort reichgesetzlich festzulegen suchte, so glaubte er sich jedenfalls den besonderen Dank der Kurie zu verdienen. So stellte er sich denn in Z als vom Papst beauftragt hin, dem Kaiser die Vollziehung der römischen Presfbulle nahezulegen. Und hatte er nicht schon in das niederländische Septemberedikict einen Presferlass eingefügt, dem zur Analogie mit Z nur die Organisation der Zensur fehlte<sup>2</sup>?

\* \* \*

Ist nun auch gewifs, dafs Z früher entstand als WW<sub>1</sub>, so hat man doch den Wunsch, einen genaueren Zeitpunkt dafür anzugeben. Es wird nicht unmöglich sein.

Zunächst zeigt Z eine Reihe wörtlicher Übereinstimmungen

versicherte eindringlich die völlige Straflosigkeit alles gewaltsamen Erwerbes von Gütern der Zuwiderhandelnden.

1) Balan nr. 4 S. 10.

2) Corp. doc. inquis. haer. prav. Neerl. IV nr. 42: Aufser Luthers Schriften unterliegen dem Druckverbot Bücher geschrieben pour la corroboration diceulx ou qui pourroient avoir ou contenir aucune dérision ou diffamation de la personne et estat von Papst, Universitäten oder Einzelpersonen. Ähnlich auch im Lütticher Oktoberedikict Balan nr. 60; von Kalkoff, Aleanderdepeschen 2. Aufl. S. 20 Note 3 und Entst. 26 Note 2 richtig datiert.

mit den ebenfalls auf Aleander zurückgehenden Edikten von Antwerpen und Lüttich (28. IX. und [21. X.]. 1520)<sup>1</sup>. Auch dort die Aufzählung der Schmähchriften, ebenfalls noch ohne Nennung von Prälaten und Fürsten. Das gedankliche Vorbild war jedenfalls das „*contra famam personarum etiam dignitate fulgentium*“ der Bulle *Inter sollicitudines*, wobei Aleander zunächst nur die Universitäten besonders namhaft machte. — Eine zweite charakteristische Übereinstimmung liegt in den Strafbestimmungen, indem die Bussendrittelung bei Z der Vorschrift jener beiden Partikularedikte ganz analog ist.

Aber der Nuntius erzählt uns selbst, wann sein erster Entwurf eines Reichsmandates entstand. Mitte Dezember 1520 berichtet er nach Rom, Carracciolo und er hätten gegenwärtig dringend um Erlaß eines Reichsgesetzes gegen Luther bei Strafe der Acht nachgesucht. Vor der Krönung in Aachen, fügt er hinzu, hätten die kaiserlichen Staatsmänner erklärt, in dieser Form sei es nicht möglich: *in tal forma, la qual sarebbe molto proficua imo necessaria et contra personam ipsius Lutheri et contra impressores iuxta formam decreti Lateranensis*. Also: obwohl das doch die einzig richtige Art des Erlasses eines Gesetzes gegen Luther und gegen die Presse wäre. Hier bereits finden sich die beiden Teile des späteren Wormser Edikts vereint. Und es scheint mir gewiß, daß Aleander dabei seinen Entwurf Z im Auge gehabt hat. Dieser hat demnach schon vor der Krönung in Aachen vorgelegen und ist jedenfalls im Oktober verfaßt worden.

Noch ist aber auf eine bisher nur erwähnte Stelle des Züricher Entwurfes hinzuweisen, die vielleicht erlaubt, noch einen Schritt weiter zu gehen. Der Kaiser, heißt es da, erläßt das Edikt, „so darzu kommen ist tapferer rat und betrachtung unser und des h. richs kurfursten und anderer edlen und unser ratsherren<sup>2</sup>.“ Der genaue Wortlaut schließt ein Versehen des freilich unfähigen Übersetzers<sup>3</sup> aus. Ich

1) Brieger, Dep. 19.

2) Brieger, Entw. 29, 31.

3) Kalkoff hat, an Brieger anknüpfend, den Sekretär des Kard. Schinner, Dr. Mich. Sander, als Übersetzer vorgeschlagen (Entst.

glaube, der Fall ist staatsrechtlich bemerkenswert. Wem stand das Verordnungrecht in wichtigen Reichsangelegenheiten zu? Wir sind genötigt, die Verfassung des damaligen Reiches vielfach aus den einzelnen Handlungen wiederherzustellen. Der Entwurf sieht nun den Erlafs des Gesetzes vor unter Zustimmung der Kurfürsten und des kaiserlichen Hofes. Von den Ständen ist gar keine Rede. Die Kurfürsten allein erscheinen als Vertreter des Reichs, für das der Erlafs bestimmt ist.

Von wem ging dieser Gedanke aus? Die Kurie — und damit Aleander — kannte natürlich die hervorragende Stellung des Kurfürstenkollegs. Noch in Worms kommt das in einer Weisung an den Nuntius zum Ausdruck<sup>1</sup>. Dennoch möchte ich vermuten, dafs jener Satz auf eine am Kaiserhofe empfangene Anregung Aleanders zurückzuführen ist. Hatte nicht Karl in seiner Kapitulation beschworen, in bestimmten wichtigen Angelegenheiten im Einverständnis mit den Kurfürsten zu handeln<sup>2</sup>? Und äufserte er nicht selbst in dieser Zeit zu den Nuntien, er müsse erst mit dem Kurfürsten von Sachsen sprechen<sup>3</sup>? Die Zustimmung der Kurfürsten gab dem Gesetz, dem ersten Reichserlaf des Kaisers, der hier entgegen der Bestimmung der Wahlkapitulation

106). — Über die Provenienz des Stückes habe ich durch gütige Mitteilung des Züricher Bibliothekars Herrn Dr. Barth nur soviel erfahren können, dafs es nicht aus der Reichskanzlei stammt, also auch keine amtliche Übersetzung darstellen wird (die auch nicht zu erwarten ist). Das Wasserzeichen zeigt nämlich eine Weintraube, die ich bisher nur in Akten schweizerischer Herkunft gefunden habe. — Die Übersetzung ist wirklich miserabel zu nennen. Der Verf. beherrscht auch weder die Terminologie der geistlichen noch der weltlichen Behörden. *Ministri generales* [der Orden] = gemein diener; *civitatum* = bischoftumen [?!]; *prefecti, presides* = vögte, presidenten. Dazu die Satzkonstruktion! War überhaupt das Deutsche die Muttersprache des Übersetzers? Herr Dr. Barth teilte auch mit, dafs das Stück nicht, wie bei Brieger angegeben, im 1., sondern im 4. Bande der Simmlerschen Sammlung der Züricher Stadtbibl. liegt.

1) *Medici an Al.* 1. II. 1521. Balan nr. 17.

2) RTA I nr. 387.

3) Die Erzählung *Opp. var. arg. V 249* ist offenbar kolportiert. Doch wird die im Text erwähnte Tatsache in ihrem Kern echt sein.

einen Untertan ohne Verhör in die Acht zu erklären unternahm, einen guten Hintergrund, und war zugleich ein höfliches Entgegenkommen für die Aristokraten unter den Reichsfürsten, ohne daß der Kaiser der Zustimmung der zahlreichen Reichstände sich hätte unterwerfen müssen. Dann also wäre das Stück für die Zusammenkunft Karls und der Kurfürsten gearbeitet, die dann in Aachen und Köln stattfand. Ob es ihnen aber auch vorgelegt wurde<sup>1)</sup>? Diese Frage ist nicht zu beantworten.

1) Ich möchte wenigstens die Frage stellen, ob die Angabe des Erasmus in seinem Brief an einen Unbekannten (Opp. Leyden 1703, III, 2 Kol. 1890) wohl auf diesen Mandatentwurf zu beziehen ist: Sickingen habe dem Kaiser das Gerücht von einem Mandat vorgehalten, Karl aber erwidert se nihil tale mandasse. [Steht es in einem Zusammenhange mit dieser Unterredung, wenn Sickingen am 3. Nov. an Luther schreibt, er wolle ihm „nach seinem Vermögen gern Förderung und Gunst beweisen“? (Enders, Luthers Briefw. II, S. 506.)] Kalkoff bezog die Angabe des Erasmus noch auf das Septembermandat und interpretierte nihil tale „für das Reich“ — weil Karl sonst gelogen hätte. Es ist nun aber sehr wohl möglich, daß von der Vorbereitung des ersten Reichsmandates am Hofe etwas nach außen gedrungen ist, um so mehr, wenn man annimmt, daß es den Kurfürsten nicht seinem Wortlaut, aber vielleicht seinem Hauptinhalt nach bekannt gegeben wurde. Wie es eben diesem Inhalt nach noch in die Kölner Tage paßt, zeigt die Forderung, die Al. am 4. Nov. an Kurfürst Friedrich stellte: 1. Vernichtung von Luthers Büchern. 2. Auslieferung Luthers, falls er nicht widerruft, an Rom, oder seine Bestrafung namens des päpstl. Stuhles (Balan nr. 30). So verlangt auch Z neben der Verbrennung die Auslieferung Luthers, zunächst an den Kaiser, doch damit ihn der Papst strafe. Dieselbe Forderung kehrt in der Instruktion an Friedrich, die Al. Anfang Jan. verfaßte (Balan nr. 35; RTA II 474 Note), wieder, hier jedoch mit der bezeichnenden Einschränkung: eigentlich müßte es so sein (Balan S. 94). Denn inzwischen war der Entwurf Z in dieser Form beseitigt und die ganze Angelegenheit in ein neues Stadium getreten durch den Widerstand, den Friedrich in Köln gegen Verurteilung ohne Verhör erhoben hatte. Das ist ja mehrfach erörtert worden. (Zuletzt Kalkoff ZKG 25, 548 ff. und Entst. 31 Note 3; Boller, Berufung Luthers nach Worms 1912 Kap. 2.) Vielleicht darf man noch eine spätere Notiz den von Kalkoff beigebrachten Quellen hinzufügen. Am 11. II. 1524 ließ sich Friedrich ein Gutachten einreichen, wie er auf die kais. Proposition Hannarts zu antworten habe. Da heißt es: „Wenn auf dem tag zu Koln und nachfolgend zu

Dafs aber diese Form nicht zur Ausführung kam und im endgültigen Mandat dann alle Stände neben dem Kaiser erscheinen, das zeigt den Weg an, den die Verfassung dieses Reiches tatsächlich eingeschlagen hatte.

---

Wormbs auf dem reichstag von desselben Luthers sach zu handeln furgenommen, hab s. kf. gn. sich darein nit wellen lassen ziehen, sunder kai. m. underteniglichen darfurgebeten, des auch s. gn. also gnediglichen erlassen worden“ [RTA: werden]. Die Kurfürsten Trier und Köln „wissen, das sich m. gn. h. derselben sach, wenn davon hat welln gehandelt werden, allweg entslagen“ (RTA IV S. 299 [wo die Anspielung auf Köln gewifs zu Unrecht auf Friedrichs Verhandlung mit den Nuntien bezogen wird; das Gutachten spricht vom Kaiser]). Die Stelle enthält keine bestimmte Beziehung auf ein etwa vorgelegtes Mandat, scheint aber auch für Köln vorzusetzen, dafs Karl ein Ansinnen an den Kurfürsten stellte, welches dieser ablehnte, um nun seinerseits jene Zusicherung zu erbitten. — Ich wollte mit alledem nur die Möglichkeit dargetan haben, dafs Karl sich um die Wende des Okt. und Nov. für den Erlafs eines Reichsmandates allein in Verbindung mit den Kurfürsten im Sinne jenes § des Züricher Entwurfes eingesetzt habe, wobei ja auch die Grundzüge des Inhalts mitgeteilt sein müfsten.

(Schluß folgt.)

# Michael Sattler als Dichter.

Von

**Friedrich Spitta.**

---

In der Aufzählung der wenigen literarischen Überbleibsel des edlen Wiedertäufers Michael Sattler pflegt man zum Schluß auch gewisser Lieder zu gedenken, die ihm zugeschrieben worden sind<sup>1</sup>. Es handelt sich dabei zunächst um ein Lied, das in dem 1583 herausgekommenen Gesangbuch der Wiedertäufer: „Aufs Bund Etlicher schöner Christlicher Geseng, wie die in der Gefengnuß zu Passaw im Schloß von den Schweitzern vnd auch von andern rechtgläubigen Christen hin vnd her gedichtet worden“<sup>2</sup>, mit folgender Überschrift veröffentlicht worden ist: „Ein ander Lied Michel Statlers (sic!), zu Rotenburg am Necker mit glüenden Zangen gerissen, die Zung abgeschnitten, darnach verbrendt, Ann. 27. den 21. Mey. Im Thon, Christe der du bist tag vnd licht.“ Beck und Keller scheinen diese Überlieferung für zuverlässig zu halten. Bossert und Wackernagel<sup>3</sup> drücken sich unbestimmt aus, letzterer neigt aber

1) J. Beck, Die Geschichtsbücher der Wiedertäufer in Österreich-Ungarn (Fontes rerum Austriacarum XLIII. Band) 1883, S. 27. — W. Köhler, Flugschriften aus den ersten Jahren der Reformation: Brüderliche Vereinigung etzlicher Kinder Gottes sieben Artikel betreffend. Item ein Sendbrief Michael Sattlers an eine Gemeine Gottes samt seinem Martyrium (1527). 1908, S. 304 [28]. — L. Keller, Allgemeine deutsche Biographie XXX, 412. — G. Bossert, Theologische Realenzyklopädie, 3. Aufl. XVII, 492.

2) Ph. Wackernagel, Bibliographie z. Geschichte des deutschen Kirchenliedes 1855, S. 404 ff. Derselbe, Das deutsche Kirchenlied I, 528 ff. — R. Wolkan, Die Lieder der Wiedertäufer. 1903, S. 118 ff.

3) Das deutsche Kirchenlied III, 341. 460.

zur Verwerfung der Notiz im „Aufsbund“. Unbedingt wird sie abgewiesen von Wolkan<sup>1</sup> und Köhler.

Der Grund dafür ist folgender: Das Lied findet sich in einer anderen Version bereits in dem 1531 von Michael Weisse herausgegebenen „New Gesangbuchlen“ der böhmisch-mährischen Brüder<sup>2</sup>, also 52 Jahre vor dem Erscheinen in dem Täufer-Gesangbuch. Das gibt Wackernagel Anlaß, vorsichtig die Alternative zu stellen: „Falls der ‚Aufsbund‘ S. 46 recht hat, das Lied . . . Michel Sattler zuzueignen, so müßte entweder Michael Weisse dies fremde Lied für das Brüdergesangbuch von 1531 benutzt haben, oder er hätte es gedichtet, aber es wäre schon 1527 bekannt gewesen und von Michael Sattler verändert worden.“ Wolkan bemerkt dagegen: „Da wir keinen Anhaltspunkt dafür besitzen, daß Weisse auch fremdes Gut in sein Werk aufgenommen habe, dürfen wir wohl an der Autorschaft Weisses festhalten.“ Darauf hin entscheidet Köhler: „(Das Lied) wird von Wolkan mit überzeugenden Gründen M. Weisse zugeschrieben.“ Man fragt sich, wo die „überzeugenden Gründe“ Wolkans liegen, da seine Bemerkung über das angebliche Verhalten Weisses doch nur zu einem vorsichtigen „wohl“ geführt hat, dessen Sicherheit noch mehr in Frage gestellt wird, wenn man beachtet, daß er S. 123 nur zu sagen wagt, daß „die Lieder des Brüder-Gesangbuchs ihrer überwiegenden Mehrheit nach Eigentum Weisses sind“. Mit solchen Allgemeinheiten ist in unserer Sache nichts getan; ohne eine vergleichende Untersuchung der beiden Texte ist ein begründetes Urteil unmöglich.

Wackernagel<sup>3</sup> meint, die Veränderungen des Textes seien der Melodie zulieb gemacht; die meist trochäischen, sieben-silbigen Zeilen Weisses seien in achtsilbige jambische umgewandelt worden. Daß das Umgekehrte gerade so leicht möglich ist, daß also das täuferische Lied nach der Melodie „Christe, der du bist Tag und Licht“ in ein

1) A. a. O. S. 9.

2) Wackernagel, Bibliographie, S. 119 ff.

3) Kirchenlied I, S. 530. Ebenso R. Wolkan, Das deutsche Kirchenlied der böhmischen Brüder. 1891, S. 108.

solches zu der Melodie der Weifseschen Dichtung „Freuen wir uns all in ein“<sup>1</sup> umgewandelt werden konnte, bedarf keiner weiteren Erörterung. Der Beweis der Abhängigkeit des einen Liedes vom anderen kann nur dadurch erbracht werden, daß gezeigt wird, wie die Verschiedenheit des Versmaßes den Ausdruck und das Verhältnis zu den dem Liede zugrunde liegenden Bibelstellen bestimmt hat. Wackernagel hat an einer einzigen Stelle diesen Weg beschritten, aber mit höchst unglücklichem Erfolge. Man muß sich die Zeit nehmen, die Texte im ganzen Umfange miteinander zu vergleichen. Zu dem Ende stelle ich beide nebeneinander, und zwar so, daß links der von Weifse, rechts der aus dem „Aufsbund“ steht.

- |  |  |
|--|--|
| 1. Als christus mit seiner leer<br>versamlet ein kleines heer,<br>sagt er jhm, daß mit gedult<br>sein kreutz jhm nachtragen<br>solt. | 1. Als Christus mit seinr waren<br>lehr<br>versamlet het ein kleines heer,<br>sagt er, daß jeder mit gedult<br>jm täglichs Creutz nachtragen<br>solt.        |
| 2. Sprach: o lieben jünger meyn,<br>ihr solt allzeit munter sein,<br>nichts auff erden lieben meer<br>denn mich vnd all meine leer.  | 2. Vnd sprach, Ir liebe jünger<br>mein,<br>jhr sollet alzeit munder seyn,<br>auff Erden auch nichts lieben<br>mehr<br>dann mich vnd folgen meiner<br>lehr.   |
| 3. Die welt wird euch vbel thun,<br>anlegen vil spot vnd hohn,<br>vmbjagen, vnd sagen frey<br>das der teufel jnn euch sey.           | 3. Die welt die wirt euch stellen<br>nach<br>vnd anthun manchen spott<br>vnd schmach,<br>verjagen, vnd auch sagen frey<br>wie daß der Sathan in euch<br>sey. |
| 4. Wenn man euch lestert vnd<br>schmecht,<br>meinethalben schilt vnd<br>schlecht   | 4. Wenn man euch nun lästert<br>vnd schmecht,<br>meinethalben verfolgt vnd<br>schlegt,   |

1) Wackernagel III Nr. 357 (363. 404).

so seid fro, denn ewer lohn  
ist bereit für gotes trohn.

seid fro, denn sihe, ewer lohn  
ist euch bereyrt ins Himmels  
Thron.

5. Seht an, jch bin gotes son  
vnd hab altzeyt wol gethan.  
Ich byn jh der allerbest,  
nach macht sie mihrs tref-  
lich fest.

5. Seht mich an, ich bin Gottes  
Sohn  
vnd hab auch allzeit wol-  
gethan,  
ja bin zwar auch der aller  
best,  
noch habens mich getödt  
zuletzt.

6. Weil sie mich einn bösen  
geist,  
einn argen verführer heist  
vnd mihr altzeyt wider-  
spricht,  
sie schenckts euch auch frey-  
lich nicht.

6. Weil mich die Welt ein  
bösen Geist  
vnd argen Volcksverführer  
heist,  
auch meiner warheit wider-  
spricht,  
so wirt sies euch auch schen-  
cken nicht.

7. Ydoch fürchtet nicht einn  
man  
der nur den leib tödten kan,  
sonder den ewigen got,  
der alls zu verdammen hat.

7. Doch fürcht euch nit vor  
solchem mann  
dernur den leib getödt kan,  
sondern fürcht mehr den  
trewen Gott  
der beydes zu verdammen  
hat.

8. Der probirt euch wie das golt,  
jst euch als seinn kindern  
holt,  
so jhr bleibt jnn meiner leer,  
verlest er euch nimmer mer.

8. Derselb probiert euch wie  
das Gold  
vnd ist euch doch als Kin-  
dern hold,  
wofern jhr bleibt in meiner  
lehr  
wil ich euch lassen nimmer-  
mehr.

9. Ich bin ewer, jhr seyt mein,  
wo ich bin, da sölt jhr sein!  
Wer euch plagt, der plagt  
meyn aug,  
wee dann yhm an jenem tag!

9. Dann ich bin ewr vnd jhr  
seidt mein,  
drumb wo ich bleib da sollt  
jhr sein,  
vnd wer euch plagt der rürt  
mein Aug,  
weh demselben an jenem tag!

- |  |   |
|--|---|
| <p>10. Ewer elend, angst vnnnd pein<br/>wirt euch dort eine freude<br/>sein,<br/>vnnnd die schand ein preis<br/>vnnnd ehr<br/>für allem himlischen heer.</p> | <p>10. Ewer ellend, forcht, angst,<br/>not vnd pein<br/>wirt euch dort grosse frewde<br/>sein<br/>vnd diese schand ein Preifs<br/>vnd ehr<br/>wol vor dem gantzen Him-<br/>mels Heer.</p> |
| <p>11. Die aposteln nahmens an<br/>vnnnd lereten yder man:<br/>Wer dem hern nachfolgen<br/>wolt,<br/>das er des gewarten solt.</p>                           | <p>11. Die Apostel namen solches<br/>an<br/>vnd lehrten solchs auch je-<br/>derman,<br/>wer dem Herren nachfolgen<br/>wolt<br/>dafs der dessen gewarten<br/>solt.</p>                     |
| <p>12. O christe, hilf deinem volck,<br/>dafs dir von hertzen nach-<br/>folg<br/>vnd durch einn seligen todt<br/>los werd aller angst vnd not!</p>           | <p>12. O Christe, hilf du deinem<br/>volck,<br/>welchs dir in aller trew<br/>nachfolgt,<br/>dafs es durch deinen bittern<br/>todt<br/>erlöset werd aufs aller not.</p>                    |

Das ganze Lied ist Reproduktion von Worten Jesu über die Nachfolge seiner Jünger. Dabei läßt sich beobachten, daß der enge Anschluß an die zugrunde liegenden Schriftstellen der Version im „Aufsbund“ bei Weifse durchweg gelockert, ja oft geradezu verwischt worden ist. Da dies natürlich nicht mit Absicht geschehen sein kann, so erklärt es sich daraus, daß die Weifsesche Version nicht unmittelbar auf das Bibelwort zurückgeht, sondern auf den daraus geflossenen Liedertext im „Aufsbund“, der mit Rücksicht auf die Umgießung in ein anderes Versmaß durch Weifse Änderungen erfahren hat, bei denen der Bearbeiter nicht ängstlich auf das biblische Original geschaut hat, über das er sich bei manchen Fällen vielleicht gar nicht klar geworden war. Das Umgekehrte, daß der Text im „Aufsbund“ das biblische Original mehr herausgearbeitet habe, ist schon an sich unwahrscheinlicher und wird zudem durch die konkreten Fälle völlig ausgeschlossen.

Der Überschufs von einer Silbe in Str. 1, 1 ist bedingt durch das bei W<sup>1</sup> fehlende Prädikat der Lehre Jesu als „wahr“. Dafs es sich dabei nicht um einen bedeutungslosen Zusatz handelt, ergibt sich aus Joh. 5, 31 („So ich von mir selber zeuge, so ist mein Zeugnis nicht wahr“), 7, 18 („Wer suchet die Ehre des, der ihn gesandt hat, der ist wahrhaftig“), 8, 14 („So ich von mir selbst zeugen würde, so ist mein Zeugnis wahr“). — Der Gedanke in Str. 1, 3f. A entspricht Luk. 9, 23 („Wer mir folgen will, der . . . nehme sein Kreuz auf sich täglich und folge mir nach“). Bei W ist der Gedanke verwischt worden. Wenn Wackernagel Z. 3 „dafs“ in „dafs es“ auflöst, so dafs das „kleine Heer“ Subjekt des Satzes wird, so ist dieses als Träger eines Kreuzes, sei es nun des eigenen oder des Jesu, eine undeutliche, jedenfalls dem biblischen Texte nicht entsprechende Vorstellung. Sie ist offenbar dadurch entstanden, dafs Z. 3 und 4 um eine Silbe gekürzt werden mufs.

Dasselbe ergibt sich aus 2, 3f. Der Zusammenziehung ist das „auch“ der dritten Zeile zum Opfer gefallen, das wegen des ganz andersartigen Gedankens in Zeile 2 nicht gut entbehrt werden kann. Ebenso wird durch den Ausfall von „folgen“ in Z. 4 der Gedanke der zugrunde liegenden Schriftstelle Matth. 10, 37. 38 („Wer Vater und Mutter mehr liebet, denn mich, der ist mein nicht wert . . . und wer nicht sein Kreuz auf sich nimmt und folget mir nach, der ist mein nicht wert“) verändert, in dem nur von der Liebe zu Personen, nicht zu Jesu Lehre, und wo noch besonders von der Nachfolge Jesu die Rede ist.

Bei der dritten Strophe mit ihrer Anlehnung an Matth. 10, 21—25 ist nichts Sicheres auszumachen, wohl dagegen bei der vierten. Zugrunde liegt Matth. 5, 11f. („Selig seid ihr, wenn euch die Menschen um meinetwillen schmähen und verfolgen . . . Seid fröhlich und getrost, es wird euch im Himmel wohl belohnet werden“) und die Parallele Luk. 6, 22f. („Selig seid ihr, so euch die Menschen hassen und euch absondern und schelten euch . . . um des Menschensohnes willen. Freuet euch alsdann und hüpfet, denn siehe, euer Lohn ist grofs im Himmel“). Dafs statt des zweisilbigen „verfolgt“ das einsilbige „schilt“ steht, entspricht freilich nur der Verschiedenheit der beiden biblischen Grundlagen. Aber es ist doch mit Händen zu greifen, wie innig sich die dritte Zeile in A an den Schriftausdruck anschliesst, während das Fehlen von „siehe“ und dessen Ersatz durch das einsilbige „so“ gleicherweise eine Entfernung davon bedeutet; ebenso wenn der bei Matthäus und Lukas vorliegende „Himmel“ durch „Gott“ ersetzt wird.

1) W = Weifse, A = Aufsbund.

Gleich deutlich ist das Resultat aus Str. 5. Mit „Seht mich an“ Z. 1 wird vermutlich auf die gern von Christi Leiden verstandene Stelle Sir. 51, 35 („Sehet mich an; ich habe eine kleine Zeit Mühe und Arbeit gehabt“) angespielt. Aber auch davon abgesehen, ist das Fehlen des „mich“ bei Weisse ein deutliches Zeichen für sein Bemühen, die Zeilen je um eine Silbe zu kürzen. Dasselbe gilt vom Fehlen des „auch“ in der dritten Zeile, die auf Joh. 8, 46 hinweist. Im übrigen lehnt sich diese Strophe, wie auch die folgende, an die Reden Jesu in Joh. 7 an; vgl. zunächst Joh. 7, 19. 21. Der Hinweis auf das „Töten“ von seiten der Feinde Jesu hat bei W einer allgemeinen Wendung Platz gemacht.

In Strophe 6 gehen die beiden ersten Zeilen auf Joh. 7, 20. 12 („Das Volk antwortete und sprach: Du hast den Teufel. Etliche sprachen: Er ist fromm; die andern aber sprachen: Nein, sondern er verführet das Volk“). W muß die eine Silbe „Volk“ streichen und lockert dadurch den Zusammenhang mit der biblischen Grundlage. Der johanneische Gedanke vom Widerspruch gegen die von Jesus verkündigte Wahrheit (vgl. z. B. Joh. 8, 40. 45. 46) wird bei W des Überschusses der einen Silbe wegen in eine farblose Allgemeinheit verwandelt. Aus demselben Grunde muß das Futurum der letzten Zeile, das durch Joh. 15, 20 („Haben sie mich verfolgt, sie werden euch auch verfolgen . . . das alles werden sie euch tun“) veranlaßt ist, zum Präsens werden. — Überaus deutlich wird die Abhängigkeit von W durch folgende Eigentümlichkeit seines Textes: Wenn in der ersten Zeile W statt „die Welt“ bloß das Pronomen „sie“ hat, so fällt das nicht so sehr auf, weil das gleiche in der letzten Zeile der vorhergegangenen Strophe steht. Aber hier steht es nun völlig unvermittelt; denn die Welt ist das Subjekt der Aussagen in Strophe 3, in Strophe 4 steht dagegen in Übereinstimmung mit A „man“. Stände statt dessen „sie“, so wäre die Schwierigkeit in Strophe 4 nicht vorhanden. Jetzt ist sie ein deutlicher Beweis dafür, daß W von A abhängig ist.

In der siebenten Strophe hatte, wie oben schon erwähnt wurde, Wackernagel einen verunglückten Versuch innerer Kritik gemacht. Er behauptet, „beydes“ bei A in Zeile 4 deute auf „alls“ bei W. Aber das ist offenbar falsch; „beides“ ist ein Nachklang der Stelle, auf die die Strophe zurückgeht, Matth. 10, 28: „Fürchtet euch nicht vor denen, die den Leib töten und die Seele nicht mögen töten. Fürchtet euch aber vielmehr vor dem, der Leib und Seele verderben mag in die Hölle.“ Es bezieht sich „beides“ also auf „Leib und Seele“, von denen die letztere allerdings nicht ausdrücklich im Liede erwähnt wird, sich natürlich aber von selbst ergänzt für den, der die zugrunde

liegende Schriftstelle kennt. Das allgemeine „alls“ bei W verläßt den biblischen Gedanken. Das Gleiche gilt von der dritten Zeile, wo das auf das biblische „vielmehr“ zurückweisende „mehr“ fehlt, und wo die Vorstellung vom „ewigen Gott“ völlig den biblischen Zusammenhang verläßt, während A mit dem „treuen Gott“ an die Fortsetzung des Gedankens Matth. 10, 29—31 anspielt von dem Vater, ohne dessen Willen kein Sperling auf die Erde, kein Haar vom Haupte fällt.

In den beiden ersten Zeilen von Strophe 8 und 9, die auf Sir. 2, 5 und Hebr. 12, 7f. zurückzugehen scheinen, schwächt die einfache Parataxe der Sätze bei W den biblischen Gedanken ab, dafs gerade die, welche Gott gefallen und als seine Söhne von ihm erkannt sind, von ihm geprüft und gezüchtigt werden. Die vier folgenden Zeilen beruhen offenbar auf Joh. 8, 31 („So ihr bleiben werdet an meiner Rede, so seid ihr meine rechten Jünger“), Matth. 28, 20 („Lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe; und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“), Joh. 15, 4f. („Bleibt in mir und ich in euch . . . Wer in mir bleibt und ich in ihm, der bringet viel Frucht“), Joh. 12, 26. 17, 24 („Wo ich bin, da soll mein Diener auch sein . . . Vater, ich will, dafs, wo ich bin, auch die bei mir seien, die du mir gegeben hast“). Dieser Zusammenklang wird von W zerstört, sofern er Str. 8, 4 nicht auf Jesus bezieht, sondern auf Gott. Dadurch wird aber auch der offenbare Zusammenhang von Strophe 8 mit 9 vernichtet. Auch ohne das von Weifse als überflüssige Silbe gestrichene „dann“ ist es ja klar, dafs der Gedanke „Denn ich bin eur und ihr seid mein, drum wo ich bleib, da sollt ihr sein“ zur Begründung des vorangehenden Satzes, dafs die Jünger nimmermehr verlassen werden sollen, dienen will. Das ist aber nur möglich, wenn Jesus, und nicht, wenn Gott das Subjekt ist.

Dieser Fall allein dürfte genügen, die Abhängigkeit von W festzustellen. So mögen denn auch die Differenzen der folgenden Strophen auf sich beruhen bleiben. Immerhin ist es deutlich, dafs sich A in Strophe 10 enger an Luk. 6, 23 („Freuet euch alsdann und hüpfet; denn siehe, euer Lohn ist grofs im Himmel“) anschliesst als W.

Nun versuche man, das Verhältnis der beiden Versionen zueinander umzukehren und die Gestalt von A daraus zu erklären, dafs bei jeder Zeile eine Silbe zugesetzt werden mußte. Ich glaube, es wird nicht gelingen. Ist aber W von A abhängig, so muß letzteres bereits vor 1531, der Zeit der Herausgabe des Weifseschen Gesangbuches, bekannt ge-

wesen sein, vermutlich als Flugblatt. Welchen Grund kann man nun vorbringen, die Notiz, die wir über den Ursprung des Liedes aus Kreisen haben, in denen man über die Geschichte der täuferischen Märtyrer aufs genaueste unterrichtet war, für ungeschichtlich zu erklären<sup>1)</sup> Man müßte die Unvereinbarkeit des Liedes mit den Gedanken der Schriften Sattlers nachweisen können. Dafs davon nicht die Rede sein kann, braucht nicht ausdrücklich versichert zu werden. Ebensowenig trägt das Lied die charakteristischen Züge der Dichtung Weifses. Bei der Fruchtbarkeit dieses Dichters kehrt ein gewisser Schatz von Worten und Gedanken immer wieder. Dadurch ist es z. B. unmöglich gemacht, das im „Aufsbund“ der Walburg von Pappenheim zugeschriebene Lied „O gläubig Herz, gebenedei“ dem Weisse abzusprechen. Bei dem Sattler zugeschriebenen Liede wird man nirgends an jenen erinnert. So darf also mit aller Entschiedenheit behauptet werden, dafs das Lied „Als Christus mit seiner wahren Lehr“ eine Dichtung Michael Sattlers ist. Dann ist es auch wahrscheinlich, dafs er mehr als diese zwölf Strophen verfaßt hat.

Eine andere Frage aber ist, ob wir von seinen Dichtungen noch sonst etwas besitzen. In dem zweiten Teil des Aufsbundes „Etliche sehr schöne Christliche Gesänge, wie dieselbigen zu Passaw, von den Schweitzerbrüdern in der Gefängnuß im Schloß, durch Gottes gnad gedicht vnd gesungen wurden“ finden sich zehn Stücke mit der Autorenbzeichnung M. S.<sup>2)</sup> Wackernagel war nicht gerade abgeneigt, diese Buchstaben von Michael Sattler zu verstehen, wenn er auch zur Vorsicht mahnte und eine neue Untersuchung der Frage anregen wollte<sup>3)</sup>. Nach Ansicht des

1) Man könnte freilich darauf verweisen, dafs Weifses Lied „Nun laßt uns den Leib begraben“ im Babstischen Gesangbuch von 1545 Luther zugeschrieben ist, obwohl dessen Verleger über den Verfasser wohl unterrichtet sein konnte. Aber nicht blofs ist der Irrtum sofort korrigiert worden, und zwar von Luther selbst, sondern die Varianten zwischen den beiden Versionen zeigen handgreiflich, dafs die Originalität auf Weifses Seite ist. Vgl. Wackernagel, Kirchenlied III, 332 f.

2) Wolkan, Die Lieder der Wiedertäufer, S. 36 ff.

3) Kirchenlied III, 460. V, 766.

gründlichen Kenners der Täufergeschichte, J. Beck<sup>1</sup>, sind die Buchstaben von Michael Schneider zu deuten, einem Vorsteher der in die Passauer Gefangenschaft geratenen Wiedertäufer, und Keller wie Wolkan haben ihm darin zugestimmt. Es ist freilich zu beachten, daß Schneider nirgends als Verfasser von Liedern erwähnt wird. Aber das hängt vielleicht damit zusammen, daß die Prozefsakten über ihn nicht erhalten sind. Auch bezüglich der Annahme möchte ich zur Vorsicht mahnen, daß im zweiten Teil des Aufsbundes nur solche Lieder ständen, die im Gefängnis zu Passau gedichtet seien. Der Titel, in seinem Unterschied von dem des ersten Teiles, läßt die Möglichkeit zu, daß auch solche Lieder aufgenommen seien, die in Passau von den Gefangenen gesungen worden sind, ohne daß diese die Dichter gewesen wären. Das gilt besonders von den Psalmenliedern, die man mit viel Wahrscheinlichkeit dem Wolff Sailer zugesprochen hat<sup>2</sup>, der in Mähren eines natürlichen Todes gestorben ist<sup>3</sup>.

Aber all dieses ändert doch nichts daran, daß es unwahrscheinlich ist, in einer Sammlung von Liedern, deren Stock etwa zehn Jahre nach dem Tode Sattlers entstanden ist, eine große Anzahl von ihm zu finden. Darunter steht eines, das außer der Autorenbezeichnung M. S. noch die H. B. trägt. Mag man letztere nun mit Wackernagel auf Hans Büchel deuten, oder zutreffender mit Beck und Wolkan auf Hans Betz, so wären das jedenfalls Männer, die lange nach Sattlers Tode und nicht mit ihm zusammen gedichtet haben.

So müssen wir uns begnügen, ein Lied als Sattlers Eigentum bezeichnet und ihn damit auch in dieser Beziehung in die Reihe der führenden Geister der täuferischen Bewegung in Oberdeutschland und der Schweiz eingereiht zu haben, die alle — Manz, G. Wagner, Hubmaier, L. Hätzer, Jörg Blaurock usw. — ihren Glauben nicht bloß durch Lehre und Martyrium, sondern auch durch das Lied bezeugt haben.

1) A. a. O. S. 27. Vgl. auch Th. Odinga, Das deutsche Kirchenlied der Schweiz im Reformationszeitalter 1889, S. 93.

2) Wackernagel V, 884.

3) Vgl. Beck S. 195 f.

# ANALEKTEN.

1.

## Joh. Grosch' Trostsprüche,

herausgegeben von Veit Dietrich.

Von

Frau Dr. Lis Jacobsen in Kopenhagen.

---

In seiner Lutherbiographie: „Luthers Anfang, Lehre, Leben“ 1565, erzählt Joh. Mathesius, daß Luther während seines Aufenthalts auf der Feste Koburg im Jahre 1530 öfters die Absolution vom Pfarrer des Ortes, Joh. Karg, begehrt und darin großen Trost gefunden habe<sup>1</sup>. Diese Nachricht hat Köstlin in seine Lutherbiographie übernommen, nur nennt er den Pfarrer nicht Karg, sondern Koch<sup>2</sup>. Die richtige Namensform findet sich aber weder bei Mathesius noch bei Köstlin, sondern in einem Schriftchen, das im Jahre 1530 während Luthers Aufenthalt auf der Feste entstanden ist und kurz nach Luthers Tod von Veit Dietrich, der ihm während seines Koburger Aufenthalts als Amanuensis gedient hatte, herausgegeben wurde.

---

1) Ausg. Nürnberg 1583, Bl. 87, Marginalnote: Anno 1530: Dr. Luther hat zu Coburg oft die Absolution empfangen. Text: Hie soll ich noch mit einem wort erwehnen / wie vnser Doctor in seinem Pathmo vnd anfechtung / vilmals vom Pfarrher des orts / Er Johann Karg / die heilige Absolution begert / vnd durch das heilige Abendmal hertzlichen trost bekommen habe / wie er sein Beichuatter derwegen oft gerhümet / durch welches wort jhn der HERRE Christus trefflich erquicket.

2) Köstlin, Martin Luther. 5. Aufl., II, 202: „Oft liefs er sich unter wiederholten Leiden dieser Art vom Coburger Pfarrer Koch Trost und Absolution zusprechen und das heilige Abendmal reichen.“

Dieses Schriftchen, dessen Verfasser eben der Koburger Pfarrer Johann Grosch ist, scheint der Aufmerksamkeit sowohl der neueren Lutherforscher als der Veit-Dietrich-Biographen entgangen zu sein. Wegen seiner authentischen Aufschlüsse über Luthers Stimmung in der schweren Zeit auf Koburg und als Supplement zu den sehr wenigen, aus dieser Zeit erhaltenen Veit-Dietrich-Briefen möchte eine genauere Analyse des Schriftchens vielleicht einigcs Interesse beanspruchen können.

Trotzdem das Schriftchen den recht ausführlichen Veit-Dietrich-Bibliographien unbekannt geblieben <sup>1</sup>, existieren vier verschiedene deutsche Ausgaben (jede in einem Exemplar) und eine lateinische Übersetzung (zwei Ausgaben) des kleinen Erbauungsschriftchens. Über diese Ausgaben sei folgendes mitgeteilt:

1. Die älteste von den deutschen Ausgaben ist ein Nürnberger Druck, der sich in der K. Bibliothek Berlin befindet in einem Sammelband (Eo 6160), in dem er mit einigen anderen zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten gedruckten Reformationsschriften miteingebunden ist.

Das Veit-Dietrich-Schriftchen bestand ursprünglich aus zwei Bogen mit je 8 Blättern, sign. A-B; leider fehlt aber jetzt das erste Blatt, auf dem der Titel gestanden hat. Der Inhalt der folgenden Blätter ist:

1. Veit Dietrichs Vorwort, Bl. A 2<sup>r</sup>—A 3<sup>v</sup>. 2. Die Trostsprüche des Joh. Grosch (ohne Überschrift), Bl. A 3<sup>v</sup>—B 4<sup>v</sup>. 3. Trostsprüche für die christliche Kirche, Bl. B 4<sup>v</sup>. 4. Ps. 25, 34, 85, Bl. B 5<sup>r</sup>—B 8<sup>r</sup>. Danach steht: Zu Nürnberg / bey M. Joachim Hellern.

Der Druck hat also keine Jahreszahl; er muß aber aus den fünfziger Jahren oder aus den ersten sechziger Jahren herrühren, da Joachim Heller, der 1546 Professor der Mathematik in Nürnberg geworden ist und daselbst in den ersten fünfziger Jahren eine Druckerei einrichtete, die Stadt schon 1563 verließ <sup>2</sup>.

2. Der nächstfolgende der erhaltenen Drucke ist von 1577. Er befindet sich in der K. und Universitätsbibliothek zu Königsberg in einem Sammelband (Ce 81). Das Büchlein, das vollständig ist, besteht aus vier Bogen von je 8 Blättern, sign. A—D.

---

1) Will, Nürnbergisches Gelehrtenlexikon I, 1755, 257 ff. Nopitsch, Suppl. I, 1802, 214 ff. Strobel, Nachricht von dem Leben und den Schriften Veit Dietrichs. Nürnberg 1772. Kolde, Veit Dietrich, in Realenzyklopädie für protestantische Theologie, IV, 1898, 653 f.

2) Doppelmayr, Historische Nachricht von den Nürnbergschen Mathematicis und Künstlern. Nürnberg 1730, p. 55.

Titel (mit Bordüre): Schöne | Trostsprüche / für | die  
Engstigen Ge- | wissen. | H. Vitus Die- | trich. | Ge-  
druckt zu Kß- | nigsperg / Bey Georgen | Oster-  
bergern. | 1577.

Inhalt: 1. Veit Dietrichs Vorwort, Bl. A 2<sup>r</sup>—A 4<sup>r</sup>. 2. Die Trostsprüche des Joh. Grosch, Bl. A 4<sup>v</sup>—C 1<sup>r</sup>. 3. Trostsprüche für die christliche Kirche, Bl. C 1<sup>v</sup>. 4. Ps. 25 und 34, Bl. C 2<sup>r</sup>—C 6<sup>r</sup>. 5. Etliche schöne Gebetlein (mit Holzschnitt) Bl. C 6<sup>v</sup>—D 5<sup>v</sup>. Die drei letzten Blätter sind weifs.

3. Ein Königsberger Druck von 1583 in der K. Bibliothek Berlin, in einem Sammelband Bs 2582. Dieser Druck ist Zeile für Zeile, Buchstabe für Buchstabe dem Königsberger Druck von 1577 nachgedruckt. Auch die typographische Ausstattung ist dieselbe in beiden Drucken.

4. Ein Nürnberger Druck von 1597, in der K. Bibliothek Berlin im Sammelband Es 1516. Das Schriftchen besteht aus vier Bogen, sign. A—D; Bogen 1 und 3 (A und C) mit je 8 Blättern, Bogen 2 und 4 (B und D) mit je 4 Blätter.

Titel (mit Bordüre): Sehr schöne | Trostsprüche / ausz |  
heiliger Göttlicher schrift | gezogen | Für die  
ängsti- | gen Gewissen / | Durch | Veit Dieterich |  
Nürnberg | MDXCVII<sup>1</sup>.

Inhalt: 1. Veit Dietrichs Vorwort, Bl. A 2<sup>r</sup>—A 5<sup>r</sup>. 2. Trost-  
sprüche des Joh. Grosch, Bl. A 5<sup>v</sup>—C 6<sup>r</sup>. 3. Trostsprüche für  
die christlichen Kirchen [sic!], Bl. C 6<sup>v</sup>—C 7<sup>r</sup>. 4. Ps. 25 und  
34, Bl. C 7<sup>r</sup>—D 2<sup>v</sup>. 5. Ps. 127, Bl. D 2<sup>v</sup>—D 3<sup>r</sup>. Auf dem  
letzten Blatte: Gedruckt zu Nürnberg / durch Alexander  
Philip Dieterich / In verlegung Johann Lawers. Anno  
MDXCVII.

Älter als irgendeine der erhaltenen deutschen Ausgaben sind zwei Drucke einer lateinischen Übersetzung von dem lutherischen Theologen und Psalmendichter und jungen Bewunderer Veit Dietrichs, Nikolaus Selnecker (geb. 1530, gest. 1592). Von beiden Drucken sind Exemplare in der K. Bibliothek Berlin vorhanden.

1. Ein Nürnberger Druck von 1553, bestehend aus vier Bogen mit je 8 Blättern, sign. A—D.

Titel: Sententiæ | consolatoriæ. Ex | sacra scrip-  
tura collectæ, et ad consci- | entias tristibus cogi-

1) Dieser Titel, der sowohl mit dem Titel einer dänischen Übersetzung von 1549 (s. u.) als auch mit dem Titel der von dieser ganz unabhängigen lateinischen Übersetzung von 1553 genau übereinstimmt, ist gewifs der ursprüngliche.

tationi- | bus, et alijs incommo- | dis oppressas ac-  
com- | modatæ. Folgt eine sechszellige Strophe im elegischen  
Versmaße vom Trost aus Gottes Wort, mit Nikolaus Selneckers  
Namen unterschrieben, und zum Schlusse das Impressum: Norin-  
bergæ | Excudebatur in officina | Joannis Daub-  
manni. | M. D. LIII.

Inhalt: 1. Eine Vorrede (Bl. A 2<sup>r</sup>—B 4<sup>v</sup>) von Nik. Selnecker, in der er der philosophischen Erklärung der Sorgen und Drangsale und dem Trost der Philosophie den Trost aus Gottes Wort gegenüberstellt. Zuletzt steht ein kurzes Summarium des Vorworts Veit Dietrichs. Die Vorrede ist datiert Norinbergæ in Mense Januario Anno Domini M. D. LIII. 2. Die Trostsprüche Joh. Grosch', Bl. 5<sup>r</sup>—D 1<sup>r</sup>. 3. Eine sehr weitläufige Paraphrase des Ps. 77, Bl. D 1<sup>v</sup>—D 3<sup>r</sup>. 4. Ein Epikedion über Veit Dietrich von Selnecker, das dieser auf Melanchthons, seines damaligen Lehrers<sup>1</sup>, Aufforderung geschrieben hat, Bl. D 3<sup>v</sup>—D 7<sup>v</sup>. Auf dem letzten Blatte: Psal. CXIX. Deduc me in semita mandatorum tuorum (Holzschnitt) Norinbergæ. Apud Joannem Daubmanum. M. D. LIII.

2. Ein Wittenberger Druck von 1556, bestehend aus zwei Bogen von je 8 Blätter, sign. A—B.

Titel: Sententiæ | consolato- | riæ, collectæ ex  
scriptura cele- | sti, quibus utimur, cum ad sacram-  
unionem accedimus, qui- | bus etiam D. Doctor  
Mar- | tinus Lutherus usus est. Nunc denuo editæ |  
a Nicolao Sel- | neccero. | Witebergæ. Per Johannem  
lufft. 1556.

Inhalt: 1. Ein kurzes Vorwort (Bl. A 2<sup>r</sup>—A 3<sup>r</sup>) von Selnecker, in dem er sagt, diese neue Übersetzung erscheine, weil die erste Ausgabe vergriffen sei. Das Vorwort ist datiert: Witebergæ mense Aprilis Anno salutis 1556. 2. Joh. Grosch' Trostsprüche, Bl. A 3<sup>v</sup>—B 2<sup>v</sup>. 3. Ps. 51, Bl. B 3<sup>r</sup>—B 7<sup>v</sup>, in einer vom Grundtexte wenig abweichenden Übersetzung (herausg. mit einigen Änderungen in Selneckers Paraphrasis Psalterii, 1573, Bl. K 4<sup>ff.</sup>). Auf dem vorletzten Blatte des Buches steht: Wittebergæ Anno salutis M. D. LVI. Mense Martio. Die Zeitangabe (März) ist nicht weiter auffällig; die Vorrede ist mit „April“ etwas vordatiert.

Noch älter als sowohl die lateinische Übersetzung wie die erhaltenen deutschen Ausgaben ist eine dänische Übersetzung aus dem Jahre 1549 vom ersten evangelischen Bischof Dänemarks Petrus Palladius. Das Schriftchen erschien 1550 und existiert

1) Vgl. Realenzyklopädie f. prot. Theol. XVIII, 185.

noch in zwei Exemplaren, die sich beide in der K. Bibliothek Kopenhagen befinden. Der Druck, in Kl.-4<sup>o</sup>, besteht aus 6 Bogen mit je 4 Blättern, sign. A—F.

Titel: Nogne deylige | Sprock / Aff den Hellige |  
 Scrift / for en bedrøffuit sam- | wittighed / beskickedede  
 alle Christne | til trøst / aff Vito Theodoro / oc | for-  
 danskede aff D. Petro | Palladio. | Matth: xi. | KOMmer  
 til Mig alle i som | arbejde oc ere besuarede / Jeg |  
 vil werguegeeder. | 1550.

Inhalt: 1. Palladius' Vorrede, Bl. A 1<sup>v</sup>—A 2<sup>r</sup>, datiert 21. Dez. 1549. 2. Veit Dietrichs Vorwort, Bl. A 2<sup>v</sup>—A 3<sup>v</sup>. 3. Joh. Grosch' Trostsprüche, Bl. A 4<sup>r</sup>—D 2<sup>v</sup>. 4. Trostsprüche für die christliche Kirche, Bl. D 3<sup>r</sup>. 5. Ps. 25, 34, 85, Bl. D 3<sup>v</sup>—E 2<sup>v</sup>. 6. Bibelsprüche vom Glauben. 7. Gottes Segnung des israelitischen Volkes. 8. Einige Gebete. Zum Schlufs: Prentet i den Kongelige stad Kiøbenhaffn aff Hans Vingaard Aar M. D. L.<sup>1</sup>.

Wie man sieht: das einzige, was alle diese Ausgaben gemeinsam haben, sind die Trostsprüche des Joh. Grosch. Wann und wie diese Trostsprüche entstanden sind, geht aus der Vorrede des Veit Dietrich hervor, und da diese Vorrede ein gewisses Interesse auch in anderer Hinsicht hat, mag sie hier nach dem ältesten erhaltenen Druck ganz zitiert werden.

, Dem Erbarñ Sebald Ochsenfelder<sup>2</sup>, Meinem sondern gutem Freundt.

Gnad vnd frid von Got / durch vnsern Herrn Christum. Mein lieber Freundt vñnd Bruder<sup>3</sup> / weyl ewer noth vñnd tegliche anfechtunge / dauon jhr mir oft geklagt / vñnd rath gesucht / mir wol wissend ist / vñnd ich in alle wege / euch vñnd eim jeden Christen / auff das trewlichst in solchem fall zu rathen schuldig bin / hab ich euch vñnd andern / so inn gleycher noth stecken (dann dise anfechtung ist sehr gemeyn / vñnd findet sich am meysten bey den besten Christen) / disz kleyn Bűchlein / zum trost wöllen inn druck geben / das jhr des selben euch<sup>4</sup> gebrauchen / vñnd damit der anfechtung wehren solt. Dann wir ye keynen

1) Aufs neue herausgegeben in meiner Ausgabe der dänischen Schriften des Petrus Palladius, II. Band, Kopenhagen 1914. Die Vorarbeiten zu dieser Ausgabe veranlafsten mich zu der vorliegenden Untersuchung des Originals.

2) Die Königsberger Drucke und der Nürnberger Druck von 1597 haben wie die dänische Übersetzung *N. N.*, wahrscheinlich weil Sebald Ochsenfelder, Veit Dietrichs Gevatter (siehe Strobel a. a. O. S. 145) sowohl in Nürnberg 1597 als in Kopenhagen 1549 und in Königsberg 1577 unbekannt sein mußte.

3) Die Königsberger Drucke *Mein lieber Bruder*.

4) *euch* fehlt in den Königsberger Drucken.

andern behelff noch schutz wider des Sathans giftige Pfeyle / vñd vnser sündhafften hertzen ergerliche falsche gedancken / können haben / deñ Gottes wort <sup>1</sup>. Ich soll aber gleich wol euch nicht verhalten / das disz büchlein // nicht von mir zugerichtet / sondern <sup>2</sup> von einem andern <sup>3</sup> Gottseligen frommen Mañ zusam̄ gezogen ist. Denn da ich vnter dem Reychsztage zu Augspurg / bey dem Ehrwirdigen vñnd seligen Mañ D. Martin Luther / im Schlosz zu Coburg war / hetten wir daselb einen feynen Pfarrherrn Johann Grosch / der alle Sonntag im schlosz Predigte. Vñnd weyl es / des ehegelerten vñnd inn Gott seligen D. Luthers brauch für vñd für war / das er gemeiniglich inn viertzehnen tagen / oder zum lengsten <sup>4</sup> in dreyen wochen / zum Hochwirdigen <sup>5</sup> Sacramentgienge / vñd zuor die Absolution begerte / vñd suchete / rhümete er des gemelten Pfarherrn trost vñnd vnterricht dermassen / das ich auff ein zeyt jhn drumb bate / er wolte in einer kurtz / die Sprüche mir zu sam̄ fassen / so er vngefehrlich / die gewissen damit zu trösten / in der absolution fürete / Solches thet der fromme Mañ gern / vñd richtet mir dieses Büchlein von wort zu wort zu / wie jhrs jetzundt <sup>6</sup> sehet. Das gefiele dem Ehrwirdigen / vñd inn Gott seligem Mañ D. Luther so wol / das ichs jhm abschreyben muste <sup>7</sup> / Dann er inn teglichen // anfechtungen / mehr denn ein mal gelehret vñnd erfahren hatte / wie auch die wolbekandten sprüche / damit wir vns trösten sollen / sich verlieren vñd nicht wöllen einfallen. Da ist es sehr gut / das wir einen gewissen vorrath ausz der Schrift haben / ob der vñd jener Spruch nicht wolte starck genug sein / das wir einen andern suchen / der lauter klar vñd gewisz sey / vñd darauff wir fussen können. Vñd were wol von nöten / das ein jeder Christ teglich solche Spruch für sich neme / vñd jhm leufftig vñd bekant machete / auff das / wenn die noth herein dringet / wir mit der schrift / als mit dem <sup>8</sup> besten waffen / gefasset vñd gerüstet weren. So wölet nun disz kleyne / aber sehr nützliches Büchlein / euch lassen lieb sein / vñnd teglich darinn studirn / es soll vñnd wirdt gewiszlich sein frucht mit sich bringen / vñd der ar-

1) In den Königsberger Drucken und dem Nürnberger Druck von 1597 neuer Absatz.

2) *sondern*, die Königsberger Drucke und der Nürnberger Druck von 1597: *sondern durchaus*.

3) *andern* fehlt in den Königsberger Drucken.

4) *inn viertzehnen tagen / oder zum lengsten* fehlt im Nürnberger Druck 1597.

5) *Hochwirdigen* fehlt in den Königsberger Drucken.

6) Die Königsberger Drucke: *jetzt*.

7) In den Königsberger Drucken neuer Absatz.

8) *dem*, Königsberger Drucke u. Nürnberger Druck 1597: *den*.

beyt wol lohnen <sup>1</sup> / Gott bewar euch vnnnd alle fromme Christen / zu disen kümmerlichen zeyten / Amen.

E. W. Veyt Dietrich <sup>2</sup>.

Ans der Vorrede geht also hervor, dafs die Bibelsprüche der vorliegenden Sammlung eben die sind, die der Koburger Pfarrer gebrauchte, wenn Luther bei ihm Trost suchte. Luther hat dem Veit Dietrich von der Trostkraft erzählt, die sie seiner geängstigten Seele spendeten, und Veit Dietrich hat die Sammlung auf Luthers Aufforderung abgeschrieben. Dies ist alles im Jahre 1530 geschehen; erst viel später ist die Sammlung zum Druck gegeben. Genau können wir nicht wissen, wann die erste Ausgabe erschienen ist, da der Originaldruck verloren und die Vorrede nicht datiert ist; soviel dürfen wir aber aus der Vorrede, in der Luther mehrmals „der selige“ Dr. M. L. genannt wird, schliessen, dafs die Vorrede nach Luthers Tod geschrieben ist, dafs folglich die Originalausgabe frühestens vom Frühling des Jahres 1546 sein kann. Da ferner Veit D. im März 1549 starb, nachdem er in den letzten Monaten nicht arbeitsfähig gewesen, mufs die Ausgabe spätestens Ende 1548 erschienen sein, eine Schlussfolgerung, die sich auch daraus ergibt, dafs die dänische Übersetzung schon 1549 vorlag.

Was die Originalausgabe enthalten hat, ist schwerlich mit Sicherheit zu sagen; da aber die dänische Übersetzung, die wahrscheinlich nach der Originalausgabe verfaßt ist, und die älteste erhaltene deutsche Ausgabe, wie aus den oben zitierten Inhaltsangaben hervorgeht, aufser Veit Dietrichs Vorrede und den eigentlichen Trostsprüchen auch „Trostsprüche für die Kirche“ und die Ps. 25, 34 und 85 enthalten, so werden diese Stücke höchstwahrscheinlich aus der Originalausgabe stammen. Die Frage ist nunmehr: Wer ist der Urheber dieser Zusätze? Sind sie schon 1530 von Johann Grosch beigefügt? Oder vielleicht von Luther? Oder sind sie erst der Spruchsammlung, als Veit D. diese in den vierziger Jahren herausgab, beigefügt worden — vom Buchdrucker? Oder vom Herausgeber selbst? Und in diesem Falle: Hat dann der Herausgeber, wie er in der Vorrede sagt, Johann Grosch' Sammlung ungeändert „Wort für Wort“ abgedruckt, oder hat er auch Änderungen im Text vorgenommen?

Auf diese Fragen werden wir Antwort bekommen, wenn wir die Bibelsprüche und Psalmen in den „Trostsprüchen“ mit den entsprechenden Stellen in Luthers Bibelübersetzung vergleichen. Es ergibt sich dann, dafs die eigentlichen Trostsprüche mit der

1) Königsberger Drucke und Nürnberger Druck 1597 neuer Absatz.

2) Nürnberger Druck 1597: *Dieterich*.

Bibelübersetzung in den Ausgaben der letzten zwanziger Jahre vollständig übereinstimmen, während die Psalmen und die Sprüche in den Zusätzen genau mit dem Texte der revidierten Bibelübersetzung der vierziger Jahre übereinstimmen. Es besteht somit nicht der geringste Zweifel: Veit Dietrich hat die Joh. Groschsche Bibelspruchsammlung „Wort für Wort“ abgedruckt, wie sie ihm 1530 vorlag, ohne irgendwelche Rücksicht auf die Verbesserungen zu nehmen, die Luther seitdem in seiner Bibelübersetzung vorgenommen hatte. Und ebenso zweifellos ist, daß die Trostsprüche für die Kirche und die Psalmen erst der Sammlung beigefügt werden konnten, als die Sammlung in den vierziger Jahren gedruckt wurde — da niemand 1530 voraussehen konnte, wie Luther etwa 15 Jahre später seine Übersetzung ändern wollte. Ob der Anhang von Veit D. oder vom Buchdrucker herrührt, ist wohl kaum ganz sicher zu ermitteln; da aber Veit dieser Stücke gar nicht in seiner Vorrede gedenkt, sondern ausdrücklich sagt, daß „disz büchlein . . . durchausz von einem andern . . . zusammengezogen ist“, so ist es wahrscheinlich, daß dieser Anhang — sowie zweifelsohne die vielen übrigen verschiedenen Zusätze der verschiedenen Ausgaben, wie so oft in dieser Zeit — das Werk des Buchdruckers, nicht des Herausgebers ist.

Als Beweis für das angegebene Verhältnis zwischen dem Texte der „Trostsprüche“ und dem der Lutherischen Bibelübersetzung mögen folgende Beispiele aus dem Alten und dem Neuen Testament dienen.

## Ps. 51, 19

Trostsprüche, Bl. B 3<sup>r</sup>New deutsch Psalter. Wittenb.  
1528. 8<sup>o</sup>Ein zerbrochen vnnnd zerschlagen  
hertz / wirst du Gott nicht verachtenEin zebrochen vnd zeschlagen  
hertz wirstu Gott nicht verachten

Die Ausgaben nach 1530 dagegen: *ein geengstes vnd zuschlagen hertz* usw.

## Röm. 3, 25

Trostsprüche, Bl. B 2<sup>r</sup>Das Neue Testament. Wittenb.  
1529. 8<sup>o</sup>

Welchen Gott hat fůrgestellet zu  
einem gnadenstul / durch den glauben  
inn seinem blut / damit er die  
gerechtigkeyt die für jm gilt / darbiete  
/ in dem das er vergibt die  
sünde / die zuor sind geschehen /  
vnter Göttlicher gedult /

Welchen Gott hat furgestellet zu  
einem Gnadenstuel / durch den glauben  
jnn seinem blut / damit er die  
gerectickeit / die fur jm gilt / darbiete  
/ jnn dem das er vergibt die  
sunde / die zuor sind geschehen  
vnter göttlicher gedult /

Statt *darbiete* haben die Bibelausgaben 1522—1528 *beweuse* und

statt *das er vergiebt die sunde die zuor sind geschehen haben* die Ausgaben nach 1530: *das er sunde vergibt | welche bis an her blieben war.*

Joh. Grosch hat also seine Trostsprüche nach den 1530 neuesten Bibelübersetzungen abgeschrieben. Anders aber verhält es sich mit den Bibelstellen des unmittelbar nachfolgenden Stückes „Trostsprüche für die christl. Kirche“.

Hier hat Ps. 43, 5:

*Was betrübst du dich meine Seel | vnd bist so unruhig in mir? Harre auff Gott | dan ich werde jm noch danken | das er meines angesichts hülffe | vnd mein Got ist.*

Diese Form entspricht genau dem Texte der Lutherbibeln von 1543 und 1545, ist aber von allen älteren Bibelausgaben und Sonderausgaben der Psalmen verschieden, welche seit 1531 haben: *das er mir hilfft mit seinem angesicht | vnd das er mein Gott ist* und vor 1531: *vmb das hayl seines angesichts* usw. Genau dasselbe Verhältnis findet sich bei den folgenden Psalmen. Sie sind von dem frommen Buchdrucker nach Luthers revidierter Bibelübersetzung von 1545 (oder 1543) gedruckt.

Die Zweiteilung der Bibelsprüche ist ungeändert von den älteren in die jüngeren Ausgaben, von dem deutschen Texte in die dänische Übersetzung übergegangen (die lateinischen Ausgaben bringen ja nur die eigentlichen Trostsprüche, wie aus der Inhaltsangabe oben hervorgeht).

Das Verhältnis zwischen den verschiedenen Ausgaben wird übrigens aus den S. 407—409 angeführten Varianten zu der Vorrede Veit Dietrichs hervorgehen: 1. Beide Nürnberger Drucke haben *Mein lieber Freund vnd Bruder*, der dänischen Übersetzung *Min kiere Ven oc Broder* entsprechend; der Satz muß also vom Original herrühren. Beide Königsberger Drucke haben *Mein lieber Bruder*; die Weglassung wird folglich der Unachtsamkeit zuzuschreiben sein — ebenso wie die übrigen Weglassungen dieser Drucke, sowohl im Titel als im Texte. Dafs dieselben Weglassungen den beiden Drucken gemeinsam sind, dürfte ein Beweis dafür sein, dafs der jüngere Druck ein Nachdruck des älteren ist. 2. Der ältere Nürnberger Druck hat: *Ich soll .. euch nicht verhalten | das diesz büchlein . . . von einem andern Gottseligen Man̄ zusam̄ gezogen ist*; der jüngere Nürnberger Druck hat: *. . . . durchausz von einem andern* usw., womit die dänische Übersetzung *altsammen aff en anden* usw. übereinstimmt. Die beiden Königsberger Drucke haben *durchausz von einem* usw. Kein Zweifel also, dafs die Originalausgabe *durchausz* gehabt hat, dafs dieses Wort aus Nachlässigkeit in der älteren Nürnberger Ausgabe weggelassen ist, und dafs diese Ausgabe somit

nicht die Grundlage für irgendwelche der erhaltenen Ausgaben sein kann.

Dafs dem so ist, wird durch genauere Untersuchung bestätigt. Der Nürnberger Druck hat unrichtig *Roma. 2* (Bl. B 2<sup>r</sup>) statt *Roma. 3*. Dieser Fehler findet sich in keiner anderen Ausgabe, obgleich Druckfehler sonst ganz unkritisch von Ausgabe zu Ausgabe wiederholt werden; zum Beispiel haben alle Ausgaben sowie die dänische und die lateinische Übersetzung den Fehler *2. Paral. 23* statt *2. Paral. 33* (älterer Nürnberger Druck Bl. B 3<sup>v</sup>), der also aus der Originalausgabe herrühren mufs. Ähnlich haben alle Ausgaben und Übersetzungen *Psal. 24* statt *Psal. 25* (älterer Nürnberger Druck Bl. B 4<sup>r</sup>), den Nummerzahlen der Vulgata gemäfs, trotzdem sonst immer nach den Nummerzahlen der deutschen Bibel zitiert wird. Die Königsberger Drucke und der jüngere Nürnberger Druck scheinen übrigens eine gemeinsame Grundlage zu haben, da diese drei Ausgaben die Reihenfolge *Jer. 31, Zach. 2* bieten, während die Reihenfolge des Originals *Zach. 2, Jer. 31* gewesen sein mufs, gemäfs der Reihenfolge des älteren Nürnberger Drucks, der dänischen und der lateinischen Übersetzung, die eine gemeinsame vom Original verschiedene Grundlage nicht haben können. Endlich darf darauf hingewiesen werden, dafs die lateinische Ausgabe von 1556 als Grundlage die Ausgabe von 1553 hat; wie diese hat sie unrichtig Es. 40 statt Es. 49 des Originals (älterer Nürnberger Druck Bl. B 3<sup>v</sup>; — Es. 49 ist übrigens Fehler statt Es. 43), ferner hat die Ausgabe von 1556 *Zach. 2*, die Ausgabe von 1553 *Zach. II* statt *Zach. 11*; die Fehlergenesis liegt ja vor Augen.

Das Verhältniß zwischen den erhaltenen Ausgaben kann graphisch folgendermafsen dargestellt werden:



Im ersten halben Jahrhundert nach dem Erscheinen des Schriftchens sind also mindestens fünf neue deutsche Ausgaben, eine dänische und zwei lateinische Ausgaben erschienen, ein Zeugnis dafür, dafs diese Sammlung von Bibelsprüchen, „quibus“ — wie es auf dem Titelblatt der lateinischen Übersetzung heifst —

„etiam D. Doctor Martinus Lutherus usus est“, sehr beliebt gewesen. Später aber ist sie dermaßen in Vergessenheit geraten, daß weder die Veit-Dietrich-Biographen noch die zahlreichen Lutherforscher ihre Existenz gekannt haben; und der Name des Koburger Pfarrers, Johann Grosch, des Verfassers der Sammlung, ist bis in die neueste Zeit unter verschiedenen Entstellungen verhüllt geblieben <sup>1</sup>.

## 2.

## Ilias Malorum.

Ein Beitrag zur Geschichte der hessischen Verbesserungspunkte.

Von

Dr. **Philipp Losch.**

In dem ausführlichen Verzeichnis der Literatur über die sog. Verbesserungspunkte, das Vilmar in seiner Geschichte des Konfessionsstandes der evangelischen Kirche in Hessen S. 306 ff. zusammengestellt hat, wird unter Nr. 66 ein Fliegendes Blatt aus dem Jahre 1608 aufgeführt, das in 24 Punkten die durch die Verbesserungspunkte angerichteten Verwüstungen und Zerstörungen in Hessen namhaft macht. Vilmar hat, wie er sagt, dies Blatt selbst nie zu Gesicht bekommen und weiß von seiner Existenz nur durch eine Schrift von Gregorius Schönfeld: „Spiegel der offenbahren, unverschämpten Calumnien u. Lügen usw.“, Marburg 1608, deren Erscheinen nach seiner Meinung eben durch dieses Blatt veranlaßt wurde. In seinen „Kirchengeschichtlichen Miscellen“ kommt er in der Zeitschrift d. Vereins f. hess. Geschichte N. F. 2, 172 noch einmal auf dies fliegende Blatt zurück und spricht daselbst die Vermutung aus, daß eine in den Kalckhoffischen Literalien angeführte

1) Georg Berbig, Bilder aus Coburgs Vergangenheit, II. Bd., Leipzig 1908, berichtet nur, daß Joh. Grosch, nachdem er Gardion im Barfüßerkloster gewesen, im Jahre 1526, nach der Aufhebung des Klosters, Pfarrer auf dem Schlosse zu Coburg wurde. Seine Sprüchsammlung wird nicht erwähnt.

kleine Schrift „Ilias malorum“ aus dem Jahre 1607 mit dem „Zettel von 24 Artickeln“ identisch sei, gegen den sich Schönfeld in seinem Spiegel der Calumnien wendet. „Diese Schrift“, sagt Vilmar, „hat sich in dem Faszikel 112 der Kalckhoffischen Literalien<sup>1</sup> gefunden, ist aber jetzt mit diesen Faszikeln überhaupt, wie es scheint, verloren. Die nächste Veranlassung zur Abfassung derselben gab die Einsetzung eines Pfarrers Küper (Cuperus) in Vöhl, nach Vertreibung des bisherigen Pfarrers M. Johannes Bang, und der Inhalt wird von dem Exzerptor der Kalckhoffischen Papiere als höchst satirisch und bissig bezeichnet. Wem wird es gelingen, dieses Schriftchen zu Gesicht zu bekommen?“

Das Schriftchen befindet sich in der Königlichen Bibliothek zu Berlin, wo es jetzt, 45 Jahre nach Vilmars Tode, von dem Bibliothekar des Auskunfts-bureaus der deutschen Bibliotheken Dr. Lecke aufgefunden worden ist, dem ich die Mitteilung dieses interessanten Fundes verdanke<sup>2</sup>.

Ein flüchtiger Blick in das seltene Schriftchen genügt, um die Vermutung Vilmars als irrig zu erweisen, dafs die Ilias malorum mit dem von Schönfeld bekämpften Flugblatte identisch sei. Es ist mir überhaupt nicht recht verständlich, wie Vilmar auf diese Vermutung kommen konnte, nachdem er den genauen Titel aus den Kalckhoffischen Exzerpten kennen gelernt hatte. Schönfeld sagt in der Vorrede zu seinem Spiegel der Calumnien: „Sonderlich aber hat ein Ertzverlogener Calumniant und Jambres (welcher wie dieser Diffamanten Art und Gebrauch ist, sich seines Nahmens geschemet) folgenden Lügenzettel von 24 Artickeln wider unsere Christlichen Verbesserungspuncten zusammen geraspelt und ... an frembde, abgelegene Örter, da man von diesem Verbesserungswerck nichts mehr, als von hören sagen weifs, mit gantz unverschempten Lügen und Calumnien weit und breit disseminiret u. aufgestrewet.“ Dann nennt er klar und deutlich zu Beginn

1) Diese sog. Kalckhoffischen Literalien bilden die von dem landgräfl. Rotenburgischen Kanzleidirektor Jo. Christoph Kalckhoff (\* 1684 zu Homberg, † 1752 zu Rotenburg) in 40jähriger mühsamer Sammelarbeit angelegten Kollektaneen zu einem von ihm seit 1607 geplanten Opus de Claris Hassis, das nie das Licht der Welt erblickte, aber später die Grundlage zu Strieders Hess. Gelehrten-geschichte abgab. Es ist also nicht richtig, wenn Hofsummer in seiner — übrigens vortrefflichen — Diss. über die Verbesserungspunkte (Marb. 1910) S. 61 Anm. von Briefen Schönfelds schreibt, sie seien in den Kalckhoffischen Literalien „abgedruckt“.

2) Die erste Anregung zur Nachforschung gab eine durch Herrn Pfarrer em. August Heldmann zu Marburg veranlafste Anfrage. Diesem gelehrten Kenner der Geschichte des hessischen Pfarrerstandes sowie Herrn Wilhelm Hopf in Melsungen, Vilmars Neffen und Biographen, habe ich für die Feststellung der Personalien in der Ilias malorum viel zu verdanken.

seiner Entgegnung „Titul u. Vberschrift des Lügen Zedtels“, was Vilmar bei der Aufstellung seines Literaturverzeichnisses völlig entgangen zu sein scheint. Und dieser Titel lautet: „Die Neue Verenderung im Fürstenthumbe Hessen, welche den Pfarhern fürgetragen, vnnnd bey vermeidung defs Lands sich zu vnterschreiben befohlen.“ Nach diesem Titel und den von Schönfeld gebrachten Zitaten, die weniger Auszüge als vielmehr der unverkürzte Inhalt der Flugschrift zu sein scheinen, handelt es sich um eine durchaus ernsthafte polemische Schrift, die möglicherweise gar nicht einmal gedruckt zu sein braucht und vielleicht nur handschriftlich Verbreitung gefunden hat. Die Ilias malorum dagegen ist, wie schon Kalckhoff bemerkte, eine sehr bissige Satire weniger theologischen als vielmehr persönlichen Charakters, noch dazu in poetischer Form, die mit dem „Lügenzedtel“ Schönfelds nichts gemeinsam haben kann, als dafs sie beide aus dem Lager der Verbesserungsgegner stammen. Damit wird auch die Vermutung Hofsommers in seiner Dissertation „Die kirchl. Verbesserungspunkte d. Landgr. Moritz“ (Marb. 1910), S. 134 hinfällig, dafs die Ilias malorum von 1607 so verheerend gewirkt habe, dafs man sie von seiten der Reformfreunde noch 1608 einer Widerlegung durch Schönfelds Spiegel der Calumnien für wert hielt. Es wird schon stimmen, dafs das kleine Pamphlet wie eine Bombe in das Lager der Verbesserungsleute einschlug, aber von einer Entgegnung ist bisher nichts bekannt geworden. Man hat vermutlich das getan, was in solchen Fällen immer das gescheiteste ist, man hat die Schrift totgeschwiegen, vielleicht aufzukaufen gesucht und damit die Bombe erstickt. Dadurch würde sich auch die Seltenheit der Schrift erklären, die bisher nur in dem einen Exemplar der Berliner Königl. Bibliothek nachgewiesen werden konnte.

Der genaue Titel lautet: *Ilias malorum, Hoc est, Legenda Calvinistarum Inferioris Hassiae, Vel, Examen eorum qui, &c. Excusum, Apud Reuterum, Sumptibus Trumperi, Kyfferi, & Struderi Consortium.* 2 Bogen in 16<sup>o</sup>. Das Erscheinungsjahr ergibt sich aus dem Datum der Postfatio „Datum Satum, Raptim Captim, Anno per duo D, quatuor C, quatuor L, unum V & dui J. Fall auff den Hindern, so schonstu der Knie“ (1607). Unterzeichnet ist die Nachschrift von M. Omnibonus Vexius, de Monte-occulto, der darin auch noch eine Fortsetzung verspricht, die aber wohl nie erschienen ist. Vier lateinische Distichen auf dem Titelblatt erklären die Veranlassung der Schrift, die als Antwort auf in Kassel erschienene Lügenschriften pseudonymer Autoren gelten soll. Was für Schriften damit gemeint sind, ist freilich nicht klar, und die Anspielungen auf die Namen der gegnerischen Autoren sind, wie

manches in dem Büchlein selbst, jetzt nicht mehr verständlich. Wahrscheinlich handelt es sich um ein verloren gegangenes Pamphlet von seiten der Reformfreunde.

Lector amice, rogas hujus quae caussa libelli?

(Qui pingit mores Cinglica turba tuos)

Inspice Cassellis, quae sunt mendacia scripta

Edita, tum fiet res manifesta tibi.

Schustri cum Kneipis, Bech, Trot cum Ledere, Leistis,

Quae personato nomine turpe vomunt. [schnitz

Schindkaut, Saul, Schabstock, Haut, Kalck, Schabmesser & Ab-  
Nunc habeant, dudum quod voluere, sibi.

Die deutschen Worte in den letzten beiden Distichen sind Ausdrücke, die mit der Schusterei und Gerberei zusammenhängen, und Anspielungen auf diese beiden Gewerbe finden sich noch öfters in der Ilias malorum. So heist es in der Postfatio: „Vos Schustrales & Gerberi . . . valetè Leistralicè, Schustericè, Kneippicè, Kupericè & Trumpericè“, wobei wenigstens bei den vier letzten Ausdrücken gewis ist, dafs sie sich auf Personennamen beziehen, die in dem Schriftchen vorkommen.

Die Kasseler Streitschriften, auf die der Autor der Ilias malorum anspielt, lassen sich nicht mehr nachweisen. Abgesehen von einem derartigen besonderen Anlafs verdankt die Ilias malorum ihre Entstehung der tiefgehenden Erregung, die durch die Absetzung so vieler treuer Lutheraner in Hessen entstanden war.

Jahrelang hatte Landgraf Moritz der Gelehrte nur behutsam an dem kirchlichen Reformwerk in seinen Landen gearbeitet. Erst nach dem Tode seines Oheims, des Landgrafen Ludwig, und dem Anfall der Marburger Erbschaft trat er rücksichtsloser auf. Der alte Marburger Landgraf war ein guter Lutheraner gewesen, und so fand Moritz namentlich in Oberhessen wenig Verständnis für seine Neuerungen. Die sog. Verbesserungspunkte (Brotbrechen beim hl. Abendmahl, reformierte Zählung der 10 Gebote, Abschaffung der Bilder aus den Kirchen und Verbot der Disputationes über die Person Christi) galten den Lutheranern als kalvinistisches Teufelswerk, und in Marburg kam es bei ihrer Einführung zu einer offenen Revolte. Doch der Widerstand reizte den von seinem Rechte und der bibelmässigen Richtigkeit seiner Verbesserungen überzeugten Landgrafen zu noch schrofferem Vorgehn. Mit Gewalt wurden die Bilder entfernt, die Abendmahlspraxis geändert und die übrigen Reformen durchgeführt. Und wer sich der Neuerung widersetzte, der mußte weichen. Die lutherischen Theologen der Universität Marburg flohen nach Giefsen, wo sie (schon aus politischen Gründen) mit offenen Armen aufgenommen wurden. Nur wer von den Geistlichen die Verbesse-

rungspunkte annahm, durfte im Amte bleiben, und so mußten im Laufe des Jahres 1606 und im Anfange des Jahres 1607 nicht weniger als 54 oberhessische Pfarrer ihre Stellen verlassen. Welche Erbitterung diese harten Mafsregeln im Hessenlande an der Lahn auslösten, zeigen die Verse der Ilias malorum:

Aras fregistis, statuas fregistis et ipsas,  
Fregistis panem: Frangite et ulterius!

Turbástis plures patria de sede verendos  
Pastores nuper: Pellite et ulterius!

Verba decemque aliter legitis, Synodique recessus  
Laudibus effertis: Pergite et ulterius!

Laesistis multos doctos, justosque bonosque  
Plebejosque simul: laedite et ulterius!

Macht's nur so weiter, fährt der Verfasser fort, euer Drohen, Fälschen, Betrügen und euer Zwang ist doch umsonst. Ihr werdet doch kaum einen ehrlichen Menschen auf eure Seite bringen. Das Hessenland bleibt doch dem Alten treu.

Ergo frangatis, tentetis et omnia: Nunquam  
Frangetis nostra haec Hessica corda, scio.

Besonders die zahlreichen Amtsentsetzungen der Pfarrer hatten böses Blut gemacht. Es waren nicht die schlechtesten Elemente, die damals ihre Renitenz so büßen mußten, und andernfalls waren es nicht immer die besten, die an ihre Stelle traten. Der plötzlich eingetretene Pfarrermangel verlangte schnellen Ersatz, und die sich dafür anboten und natürlich der Reform fügten, wurden oft genommen faute de mieux, gleichgültig woher sie kamen und was sie gelernt hatten. Schlimmer noch war, dafs direkt anrühige Subjekte Aufnahme fanden an Stelle der abgesetzten treuen Zeugen, Leute, deren Vorleben oft nichts weniger als einwandfrei war. So hat der Autor der Ilias malorum nicht unrecht, wenn er sagt:

Expulit e patriae gremio sincera docentes

Doctores, claros et pietate viros

Substitutitque asinos, profugos hominesque scelestos.

An einer andern Stelle meint er bissig: „Hast du was auf dem Kerbholz, dann geh nur nach Marburg und brich dort das Brot, dann brauchst du weiter keine Strafe zu fürchten!“

Es läfst sich denken, dafs diese offenkundigen Mißstände, vielleicht der schwächste Punkt der ganzen mauritianischen Reform, den Gegnern einen willkommenen Anlafs und eine treffliche Handhabe zur Polemik geben mußten. So ist die Ilias malorum im Kreise der hessischen Altlutheraner entstanden als das Werk eines derben, bissigen, aber auch witzigen und humorvollen Satirikers,

der mit großem Geschick die Blößen der Gegner aufdeckte, die seiner Meinung nach schlimmsten Elemente unter ihnen herausholte und nach allen Regeln der damaligen Polemik an den Pranger stellte. Zwölf Leute unter den kalvinistischen Theologen hat er sich besonders aufs Korn genommen, und so zerfällt dieser erste und einzige Teil der *Ilias malorum* in zwölf kleine „Rhapsodien“, als deren Homer der unbekannte Autor sich aufspielt:

- |                 |                  |
|-----------------|------------------|
| 1. Cuperias     | 7. Zindelias     |
| 2. Schonfeldias | 8. Bösbirias     |
| 3. Schonerias   | 9. Crocias       |
| 4. Reuterias    | 10. Binzerias    |
| 5. Sturmias     | 11. Trümperias   |
| 6. Kindias      | 12. Weisbrotias. |

Aber auch aufser diesen Zwölfen bekommt noch mancher andere aus der „*Cinglica turba*“ seinen Geißelhieb, so dafs die *Ilias malorum* für die hessische Pfarrer- und Gelehrten-geschichte der damaligen Zeit einen immerhin ganz schätzbaren Beitrag bildet. Das Büchlein ist natürlich keine biographische Quelle ersten Ranges, dafür sind die Fluten der Klatschsucht und Gehässigkeit darin zu stark und zu trüb, aber als Beispiel theologischer Polemik und Satire des 17. Jahrhunderts ist es interessant genug, um ein Eingehen auf die einzelnen Rhapsodien zu rechtfertigen.

### 1. Cuperias.

Den Reigen eröffnet die Cuperias, die sich mit dem Pfarrer Joh. Siegfried Küper von Vöhl beschäftigt. Sein Vorgänger war der gelehrte M. Joh. Bang gewesen, ein anerkannt tüchtiger Mann, den L. Moritz gern für seine Reform gewonnen hätte. Er hatte ihn sogar persönlich in seiner in der Herrschaft Itter gelegenen Gemeinde aufgesucht, um ihn predigen zu hören, und würde ihn gern im Amte gelassen haben, wenn Bang sich zur Annahmender neuen Zeremonien verstanden hätte. Da er sich weigerte, wurde er im Juli 1606 abgesetzt<sup>1</sup> und ging in seinen Heimatsort Allendorf a. d. Lumbde, wo er 1623 starb. Er ist der Stammvater der Golsfelder Bangs, die durch ihr Erziehungsinstitut und die Freundschaft mit den Br. Grimm bekannt geworden sind. Mit Bangs Nachfolger in Vöhl war nicht viel Staat zu machen. Woher dieser Joh. Siegfried Küper oder Kyffer kam, ist nicht klar, jedenfalls scheint er kein Hesse gewesen zu sein. Noch im Juli 1606 wurde er von dem Marburger Superintendenten Schoner eingeführt. Sein Magistertitel und die Tatsache, dafs er schon einmal auf einer auswärtigen Synode eine Rolle gespielt

1) Über Bangs Absetzung vgl. die Bangsche Familiengeschichte von W. Bang-Kaup, Parentalia (Löwen 1908) S. 50 ff.

hatte, genügte, um ihn dann im April 1607 als Abgeordneten der Herrschaft Itter für die Kasseler Generalsynode zu delegieren, die das durch den Summus Episcopus begonnene Verbesserungswerk kirchenrechtlich sanktionieren sollte. Küper unterschrieb die Beschlüsse der Kasseler Generalsynode und sein Name stand demgemäß auf dem ersten Blatte ihrer Druckausgabe. Bald aber gelangten schlimme Gerüchte über das Vorleben Küpers an seine geistlichen Obern, und diese Gerüchte waren derart, daß er noch im Sommer desselben Jahres 1607 nach kaum einjähriger Amtszeit von demselben Superintendenten Schoner, der ihn eingesetzt hatte, propter causas gravissimas, imprimis propter turpitudinem vitae ante actae wieder abgesetzt werden mußte. Die Ilias malorum muß kurz danach erschienen sein; denn boshaft fragt der Autor nach dem Grunde der Absetzung:

Dicite Cinglicolae Patres: Cupperus amicus  
 Cur vestra e turba rejiciendus erat?  
 Ille tamen panem ceu vos confregit, itemque  
 Verba decem ceu vos connumerare solet.  
 De Christo ceu vos docuit, cunctosque probavit  
 Articulos dextra testificante sua!

Ebenso boshaft fragt er, warum man das erste Blatt des Synodalabschieds vernichtet und neu gedruckt habe:

Dicite Cinglicolae: Synodi cur pagina vestrae  
 Prima sepulta, aliis est renovata typis?  
 An quia famosum Kuperi nomen habebat?

Er gibt aber auch gleich selbst die Antwort darauf, indem er erzählt, daß der ehemalige praeses synodi (so bezeichnet er ihn mit gelinder Übertreibung, K. war nur ein einfaches Mitglied) einst im Hanauischen von Henkershand öffentlich mit Ruten gestrichen sei, und entrollt in einer sapphischen „Parodia valde magistralis in Cuperum“ eine lange Liste seiner Schandtaten:

Kyffer Cinglica seculi voluptas,  
 Kyffer turpibus impudicus armis,  
 Kyffer moechus, adulter, irrumator,  
 Kyffer scomma sui scelusque ludi,  
 Kyffer quem bene carnifex dolavit,  
 Kyffer quem ferulae truces notarunt,  
 Kyffer fallere non docere doctus,  
 Kyffer supposititius sibi ipsi  
 Kyffer delitiae nefariorum etc. etc.

Was aus dem so gezeichneten Ehrenmanne nach seiner Absetzung geworden ist, ist unbekannt. In Hessen war seine Rolle jedenfalls ausgespielt. Er verschwindet wieder in dem Dunkel, aus dem er gekommen.

## 2. Schönfeldias.

Ein Mann von ganz anderem Schlage ist der Held der zweiten Rhapsodie. Gregorius Schönfeld<sup>1</sup>, geb. 1559 zu Zahna i. S., war Superintendent zu Dresden gewesen. Calvinist von reinstem Wasser war er der Annahme der Konkordienformel aus dem Wege gegangen, indem er freiwillig sein Amt aufgab. In der Pfalz wollte er ein neues Feld seiner Wirksamkeit suchen, war aber auf der Reise dorthin 1592 in Kassel hängen geblieben. Der Mann und seine Predigtweise gefielen dem L. Wilhelm IV. und Schönfeld wurde zum Hofprediger ernannt. Auch Wilhelms Nachfolger L. Moritz hielt große Stücke auf ihn, war er doch das willigste Werkzeug bei den kirchlichen Reformen des Fürsten, der ihn 1600 zum Gehilfen des alten Superintendenten Meyer und nach dessen baldigem Tode zu seinem Nachfolger in der Superintendentur machte. Als dann die Verbesserungspunkte in Marburg eingeführt werden sollten, wurde Schönfeld 1605 nach Marburg berufen, um das Reformwerk zu leiten und die Einführung des neuen Superintendenten Val. Schoner vorzunehmen, der den Lutheraner Leuchter ersetzen sollte. Dabei kam es zu blutigen Krawallen in der Kirche, und Schönfeld und Schoner wurden von der Kanzel gerissen und mißhandelt. Es ist klar, daß der Verfasser der Ilias keine Sympathie für den fremden Calvinisten hat, der ungerufen nach Hessen kam, um dort die treuen Zeugen verjagen zu helfen.

Venerat Hassiacas non invitatus ad oras,  
 Saxonis effugiens ob mala facta minas,  
 Fraudibus et factus sub ovillo tegmine Schonfeldt  
 Maximus Antistes, maximus ipse lupus.

Für sein Martyrium in der Marburger Stadtkirche hat er nur Hohn und Spott. Mit dem Apostel Paulus habe Schönfeldt sich verglichen, dagegen protestiert der Autor energisch:

Erras! Deest tibi adhuc gradus unus, par ut haberi  
 Possis: A populo nam lapidandus eras.

Schönfelds Berichte an den Landgrafen über die Stimmung der Synodalen seien lügenhaft gewesen. Alles sei nach Wunsch gegangen, habe er gesagt, alle hätten das Brot brechen wollen:

Heu quam mentitur! quam veris falsa remiscet!  
 (Symbolon ut servet Cinglica turba tuum.)

Als Symbolum der Zwinglianer bezeichnet der Autor ein dreifaches L: Lügen, Leugnen, Lästern.

Im Jahre 1606 gab Schönfeld einen doppelten kleineren und größeren Katechismus im Zwinglischen Sinne heraus, der an

1) Strieder 13, 171.

Stelle des lutherischen Katechismus in den Schulen eingeführt werden sollte. Dies Unterfangen geißelt der Autor der Ilias mit folgenden Versen:

Quando Catechismum scripsisti, Dive Luthere,  
 Scripsisti, ut fidei congruat ille sacrae,  
 Et bene fecisti, fidei nam congruit ille,  
 Atque in perpetuos congruet ille dies.  
 Cur tamen huic libro Schonfeldius iste nefandus  
 Ausus sacrilegas apposuisse manus?  
 Detruncat, mutilat, subvertit, falsat agyrta,  
 Immiscens gemmis stercora foeda probis.

Der Hauptvorwurf, den man von lutherischer Seite, und nicht mit Unrecht, gegen Schönfeld erhob, war die Beseitigung alter verdienster Pfarrer zugunsten zweifelhafter Neulinge, die nur das Verdienst hatten, die Reform zu unterstützen. Die Ilias weist teilweise mit Namensnennung auf einige dieser Fälle hin. So apostrophiert sie einen „N. Jungius, Pastor noster Gensingensis ad Ederam, qui Ovidiana metamorphosi e sartore Pastor factus est“. Ihn habe Schönfeld zum Pfarrer gemacht, ihm sogar eine Frau verschafft bloß um des Verdienstes willen, daß Jung ihm früher die Schuh geflickt habe:

Antea sarsisti caligas, nunc frangere panem  
 Gaudes: Egregium mirificumque caput,  
 Qui suit et sarcit, corium scabit, ungit alutas  
 Hunc Schönfeldt Christi praeficit ecce gregi!

Ein Nic. Jungius Marburgensis war 1587 in Marburg immatrikuliert. Nach den Akten der Superintendentur Kassel wurde Johann Junius (Jung), der zuerst in den eingepfarrten Orten Beuren, Melgershausen, Hefslar und Rhünda gepredigt hatte, 1606 Pfarrer zu Gensungen. Daß er Schuster gewesen, wird dort nicht erwähnt. 1618 wurde er Pfarrer zu Felsberg, wo er im September 1625 starb<sup>1</sup>.

Ehemals gleichfalls Schuster, zugleich aber auch ein Dieb, soll ein anderer Ehrenmann gewesen sein, dessen Curriculum vitae in der Ilias folgendermaßen lautet:

Von G. W. genannt der Herr vom Kneipp, jetzund  
 Pfarherr zu Jofsbach, qui calicem furatus, postea Pastor  
 factus est ex veteramentario.

Gneippius e templo Calicem est furatus, eumque  
 Vendidit aurifabro; post capit inde fugam.  
 Kirchainam veniens corium post ungit, idemque  
 Vendit et inde sibi captat habere lucrum.

1) Strieder 2, 244.

Donec ab hoc mundo Princeps Ludovicus abibat,  
 Cum quo una hinc abiit sancta Luthera fides.  
 Tunc Latium ignorans sermonem examen habebat  
 Teutonicum; hinc pastor calvus et unctus abit.  
 Creutznachium hoc pleno furtum nunc ore fatetur  
 Nec sua Sacrilegus furta negare potest.

Wer dieser Kelch- und Lederdieb und schlechte Lateiner gewesen ist, läßt sich leider nicht feststellen. In Josbach stand seit 1596 Johannes Gorius (aus Mützenberg?), der die Verbesserungspunkte nicht annahm und deshalb 1606 abgesetzt wurde. Er ging ins Darmstädtische, wurde Pfarrer zu Ostheim bei Butzbach, starb aber schon im Juni 1607. Gorius hatte Bildwerke der Kirche zu Hatzbach, wahrscheinlich um sie vor der Zerstörungswut zu retten, beiseite gebracht<sup>1</sup> und mußte deshalb den Junkern von Hatzbach 20 Gulden Buße zahlen. Als Gorius' Nachfolger erscheint Joh. Kleindorf, der aber mit Sicherheit erst 1609 dort nachzuweisen ist, wo er sich mit einer Enkelin des Valentin Schoner vermählte. Er starb im November 1611 zu Josbach. Vielleicht ist vor ihm für kurze Zeit ein anderer Mauritaner in Josbach gewesen, der den Spitznamen Herr vom Kneipp geführt hat. Übrigens wird der Pfarrer von Frankenau (seit 1576) Peter Kirschgart auch als Knip oder Knipsack, auch Schönbiel bezeichnet. Sein eigentlicher Familienname ist unsicher. Er nahm die Verbesserungspunkte an, blieb im Amte und starb 1608<sup>2</sup>.

Noch von einem anderen Kelchdieb weiß die Chronique scandaleuse der Ilias zu berichten im Anschluß an die Geschichte des „Herrn vom Kneipp“:

Hic adjungatur comes alter „Mortis in agro“  
 Et qui calceolos, cum fugeret, rapuit.

An einer anderen Stelle wird er deutlicher als Pastor Dodonaeus bezeichnet, qui poculum sacrum furatus est. Damit kann wohl nur der M. Jacobus Crusius gemeint sein, der 1605 Pfarrer von Dodenau im Hinterland wurde und 6½ Jahr dort im Amte war. Er stammte aus der Dreieich und galt zu der Zeit, als die Ilias erschien, als ein guter Mauritaner. Er war das aber durchaus nicht, wie er später offen bekannte. 1611 geriet er deswegen in Untersuchung und resignierte in der Folge auf seine Stelle, die Georg Cordis aus Geismar erhielt. Crusius wurde später Diakon zu Lohra, dann Pfarrer zu Wohnbach in der Grafschaft Solms<sup>3</sup>.

1) Darauf bezieht sich wohl das Prädikat „nicht rühmenswert“, das Vilmar in Zs. f. hess. Gesch. 2, 179 dem Gorius anhängt.

2) Nach frdl. Mitteilung von Aug. Heldmann.

3) Nach frdl. Mitteilung von Aug. Heldmann. Vgl. auch Archiv f. hess. Gesch. NF. 2, 554.

## 3. Schonerias.

Da der Marburger Superintendent Heinrich Leuchter sich entschieden ablehnend gegen des Landgrafen Moritz Reformbestrebungen verhielt, wurde der Superintendent von Ziegenhain Valentin Schoner<sup>1</sup> (\* 1540 zu Schmalkalden, † 1611 zu Marburg) zu seinem Nachfolger ausersehen und im August 1605 von Schönfeld als Vizesuperintendent in Marburg introduziert. Bei der Einführungspredigt am 6. August kam es zu den bereits oben erwähnten blutigen Krawallen, bei denen Schoner von der Kanzel gerissen, mißhandelt und zur Kirche herausgeworfen wurde. Dafs Schoners Superintendenturverwaltung keine Gnade vor den Augen des Iliasdichters findet, ist selbstverständlich, aber auch sein Privatleben greift er in boshafter Weise an. Kaum Witwer geworden, habe der Ziegenhainer Superintendent seine zweite Zukünftige nackt im gemeinsamen Bade geprüft, ob sie zum Weibe für ihn passe:

Quis reprehendat? Equum, quem fas est vendere rursum,  
Nonne explorandi jus novus emptor habet?

Strieder weifs übrigens nichts von einer zweiten Ehe Schoners, dessen Frau Katharina N. N. 1586 35 Jahre alt starb.

Der neue Marburger Superintendent mufs sich schlimme Vorwürfe von dem Autor der Ilias sagen lassen.

Si bonus et vigilans et verus episcopus esses  
(Esse quidem debes, si modo et esse queas)  
Nunquam lurcones, nebulones atque scelestos  
Hac illac profugos praeficeres ovibus.

Den Diakon von Wetter, der von der Synode zur Remotion verurteilt sei, habe er im Amte gelassen „propter donationem populi deaurati“:

Verum quando calix aureus advolat  
Fulgoremque oculis insinuat suum,  
Tum demum placida nil metuens sibi  
Schoner mitior est ove.

In Wetter wurde M. Adam Weigel im Februar 1606 von Schoner suspendiert, nachdem er sich zeitweise der Reform gefügt hatte. Er ging in frankfurtischen Kirchendienst nach Praunheim, wo er 1625 starb<sup>2</sup>. Sein Nachfolger in Wetter wurde M. Joh. Nebenius, ein Sohn der Stadt. Ob er oder Weigel der Kelchspender gewesen ist, wird sich kaum mehr feststellen lassen.

1) Strieder 13, 189.

2) Hofsommer 109f.; Z. f. hess. Gesch. NF. 2, 178.

## 4. Reuterias.

Im Mittelpunkt der folgenden Rhapsodie steht Christian Reuter, seit 1607 pastor pinguis parochiae Eckelshusianae, um die sich der Pfarrer Justus Krug zu Breidenbach im Jahr zuvor vergeblich beworben hatte. Reuter, 1598 zu Marburg immatrikuliert, blieb bis zum Oktober 1623 in Eckelshausen, von wo er nach seinem Heimatsort Rockensüfs übersiedelte<sup>1</sup>. Er scheint kein großes Kirchenlicht gewesen zu sein, wenn man dem Autor der Ilias trauen darf, der ihn mit Schmeichelworten wie *ridiculus beanus, bossus, asinus* überschüttet. Schreckliche Dinge für die Pfarrerwelt der damaligen Zeit werden von ihm erzählt. Einmal soll er ein Kind viermal statt dreimal mit dem heiligen Taufwasser gebadet haben (im Namen 1) Gottes, 2) des Vaters, 3) des Sohnes, 4) des hl. Geistes), ein andermal soll er bei der Taufe Handschuhe getragen haben, um seine zarten Finger zu schonen, und dann soll er gar eine Predigt über die Höllenstrafen mit den Worten geschlossen haben: „Dazu verheiß uns Gott Vatter usw. und der Fürst dieser Welt geleit euch ins ewige Leben. Amen!“ Noch mehr aber gibt der Autor seinen Helden der allgemeinen Lächerlichkeit preis durch den buchstabengetreuen Abdruck eines lateinischen Empfehlungsbriefes, d. d. Eckelsh. 14. Juni 1607, den „Christianus Reuter, Parr ibidem“ an einen Amtsgenossen gerichtet und allem Anschein nach verständnislos mit zahlreichen Fehlern nach einer älteren Vorlage abgeschrieben hat.

Fortē schedam reperit de Praecessore vetustam,  
Quam describendam colligit esse sibi.

Sed miser heu multas nescit cognoscere voces  
Atque ita in ridiculam fabricat inde schedam.

Die Lateinkenntnisse Reuters scheinen allerdings nach diesem Briefe ziemlich dürftig gewesen zu sein. Schliesslich erzählt der Iliasautor noch eine boshafte Anekdote. Die Bauern hätten sich an die Obrigkeit gewandt, um den untüchtigen Pfarrer wieder los zu werden. Dabei habe einer den Superintendenten Schoner gefragt, wie man einen solchen Schafskopf hätte zum Pfarrer machen können.

Respondit lepide: An nescitis nobile dictum?

Stercore crustandum est, calx proba quando deest.

Zu Deutsch: Wenn kein Kalk vorhanden ist, nimm zum Mörtel nur den Mist.

1) Im dortigen Kirchenbuche finden sich von 1623—1631 Einträge von R.s Hand. Dann begannen die Wirren des 30jähr. Krieges, während deren die Kinder „in fuga od. in exilio“ getauft wurden. (Mitt. v. Pfarrer Riebeling, Rockensüfs.)

## 5. Sturmias.

Im Juli 1605 wurde der Mag. Kaspar Sturm<sup>1</sup> von seiner Gudensberger Pfarre nach Marburg berufen, um das Ephorat der dortigen Stipendiatenanstalt zu übernehmen. Neunzehn Jahre blieb er in diesem Amte, bis die darmstädtische Okkupation Oberhessens ihn 1624 mit den anderen Mauritanern vertrieb. Er kehrte nach Gudensberg zurück, wo er 1625 starb.

Dummheit und mangelnde Gelehrsamkeit konnten auch seine Feinde diesem Manne nicht vorwerfen. So begnügt sich der Iliasautor mit dem Wortwitz, daß Sturms Auftreten in Marburg wie sein Name Unruhe und Krieg bedeutet habe. In der Tat hatten die Stipendiaten unter Führung der Magister Hellwig, Finck, Schenkel und Hasselbein anfangs eine heftige Agitation gegen ihn eröffnet<sup>2</sup>, die abgesehen von theologisch-dogmatischen Gründen vielleicht auch dadurch genährt wurde, daß der neue Ephorus durch Einziehung einer Abgabe von einem Albus auf jeden Stipendiatengulden sein Einkommen zu vermehren trachtete. So behauptet wenigstens unser Autor:

Sturmias exsolvit demensa stipendia nulli,

Justum vectigal ceperit ante nisi;

De quovis retinet Floreno providus Album,

Mercedemque sibi hanc esse laboris ait.

Quis frustra numeret? Tam nemo est institor aequus

Qui mutet nullo grande nomisma lucro.

Die genaue Kenntnis Marburger Verhältnisse läßt vermuten, daß die Ilias malorum im Kreise der damaligen lutherischen Stipendiaten entstanden ist, worauf wir später bei der Untersuchung der Autorfrage noch zurückkommen werden.

## 6. Kindias.

Nach der Revolte in der Marburger Pfarrkirche im August 1605 war es nicht leicht, für die erledigten Pfarrstellen geeignete Männer zu bekommen, da die zunächst dazu bestimmten nach den Mißhandlungen aus der Stadt entflohen und nicht zur Rückkehr in dieselbe zu bewegen waren. Damals schrieb Schönfeld an den Dr. Andreas Petri Kind<sup>3</sup> (\* 1569 zu Stockstadt), der seit 1591 Pfarrer zu Schmalkalden war, „ad nos propera, curre, vola“<sup>4</sup>, und der so dringlich Herbeigerufene, ein eifriger Mauritaner, folgte dem Rufe und übernahm das Diakonat der Marburger Pfarrkirche. An seiner Amtsführung weiß die Ilias mancherlei auszusetzen. Besonders beschuldigt sie ihn der Bestechlichkeit.

1) Strieder 16, 65.

2) Hofsommer 54.

3) Strieder 7, 71 ff.

4) Zs. f. hess. Gesch. NF. 2, 175.

Dispensare potest non tantum Papa sed ipse  
Kindius oblato munere praestat idem.

Als Beispiel führt er an, daß eine Fuhre Schweinemist vom Marburger Kämpfrasen genügt habe, um von dem Herrn Diakon Dispensation vom Brautexamen nach dem neuen Katechismus zu erlangen. Wenigstens verstehe ich so die Verse:

Cum pro more sacro nova sponsa orare tenetur  
Atque catechismi verba referre novi:  
Kindius ecce Suis placatur stercore, Campus  
Quod magno numero Martius ille dedit.

Auch der Völlerei wird er angeklagt in dem folgenden Distichon:

De Kindio Zechante cum Weinmeistero etc.  
Kindius ad cyathos quando est admissus, honesti  
Oblitus plane Rindius esse solet.

Über seinen Zechkumpan Weinmeister ist mir nichts Näheres bekannt. Kind stand übrigens bei dem Landgrafen sehr in Gunst und durfte ihn auf mehreren Reisen als Hofprediger begleiten. Nach Schoners Tode wurde er 1611 Superintendent zu Marburg und starb als solcher am 26. Juli 1614. Sein Nachfolger Daniel Angelocrator<sup>1</sup> (früher in Frankenberg, daher von der Ilias malorum als impostor Francobergensis gebrandmarkt) hielt ihm die Leichenrede. Auch dieser eifrige Vertreter der Verbesserungspunkte bekommt seinen besonderen Hieb, weil er einmal einen lutherischen Paten bei der Taufe zurückgewiesen hatte, was der Autor mit der Randbemerkung erklärt:

Forsan ei monitor spiritus ater erat.

#### 7. Zindelias.

Unter den kirchlichen Handlangern des Landgrafen Moritz war keiner radikaler als der Rheinfelder Superintendent Christian Zindel<sup>2</sup>. Gebürtig aus Allendorf a. W. war er in Friedewald und Sooden Pfarrer gewesen, bis er im Jahre 1597 die Superintendentur der Niedergrafschaft Katzenellenbogen übernahm. Noch ehe in Niederhessen das eigentliche Verbesserungswerk begann, fing er mit wahren Fanatismus an, seine Diözese im kalvinistischen Sinne zu reformieren und alles „Götzenwerk“ aus den Kirchen zu entfernen. Bei allem dogmatischen Glaubenseifer war sein Privatleben nichts weniger als einwandfrei, so daß er deswegen 1603 sogar vom Amte suspendiert werden mußte. Aber der

1) Strieder 1, 66.

2) Heldmann in Ann. d. Ver. f. Nass. Altertumsk. 31, 134. Hofsommer 21 ff. Bei Strieder fehlt sein Name.

Landgraf konnte den Mann nicht entbehren. Schon im nächsten Jahre wurde er durch Schönfeld feierlich restituirt, wobei allerdings sein ausschweifendes Leben öffentlich gerügt, seine kirchlichen Mafsnahmen aber ebenso gebilligt wurden.

Bei der Suspension hatte ihm der Oberamtmann v. Berlepsch besonders vorgeworfen, dafs er die Pfarreien zum Teil mit untüchtigen Pfarrern besetzt habe, die mit leichtfertigen Dirnen behaftet seien. Obwohl Zindel feierlichst Besserung gelobt hatte, so geht doch aus der Ilias malorum hervor, dafs er auch später sein ärgerliches Leben und seinen Verkehr mit den anrücklichsten Elementen seiner Diözese fortgesetzt hat. Der Autor macht besonders einen gewissen Struder namhaft, in dessen fragwürdigem Familienleben Zindel den Hausfreund gespielt haben soll. Damit kann nur der Pfarrer Georg Struder gemeint sein, der bis 1611 Pfarrer zu Dickscheid im Katzenellnbogischen war, wo ihm Jakob Krug folgte. Boshaft fragt der Autor der Ilias nach dem Grunde der dicken Freundschaft zwischen Zindel und Struder und gibt auch selbst die Antwort auf seine Frage.

Die mihi, Scindeli, toties cur tecta subire  
 Struderi et poclis te exhilarare iuvat?  
 Sive uxor placuit, seu filia bella placebat,  
 Seu famulae, famulae sive placebat herus,  
 Quicquid dixeris hic, te moechum dixeris, Annon  
 Hoc, tua qui norunt acta referre, probant?  
 Struderus leno, meretrix est uxor, et ipsa  
 Filia propudium, quid famulae esse queunt?  
 Qualis et Antistes poterit Zindelius esse?  
 Scilicet ex sociis noscitur ipse suis.

Mehrfach variiert er das Thema „Sage mir, mit wem du umgehst, und ich will dir sagen, wer du bist“ und vergnügt sich an dem Gleichklang der Worte scindere, Scindel und Schinder.

Aras et panes scindis, sacra foedera scindis,  
 Scindeli: hinc veri nominis omen habes.  
 Expellis, trudis, proscribis, laedis, agisque  
 Innocuos, claros ob pia facta viros.  
 Cur non lenones, lurcones et nebulones  
 Expellis spurcos ob mala facta sues?  
 In caussa est, si non famae praeconia fallunt,  
 Hos inter quoniam primus et ipse sedes.

Schliesslich prophezeit der Autor dem Rheinfelser Superintendenten, der so viele brave Leute ins Elend gejagt habe, dafs ihm einmal ein gleiches Schicksal blühen werde. Die Prophezeiung scheint nicht eingetroffen zu sein. Zindel safs zu fest im Sattel.

Er blieb im Amte bis zum Jahre 1613, wo er gestorben zu sein scheint.

### 8. Bösbirias.

Mit besonderer Gründlichkeit — Liebe kann man nicht gut sagen — malt unser Autor das Porträt des Marburger Schulmeisters und Cölber Pfarrers Bösbir. Dabei reicht ihm die sonst durchweg angewandte lateinische Sprache nicht aus, so dafs er sich in diesem Falle sogar zu deutschen gereimten Hexametern aufschwingt:

Böfsbir, du böfs Thier, dafs dich die Schinderin abschmier,  
 Man wirds erfahren, wilt dich nicht selbste bewahren,  
 So magstus wagen, wirst doch zum Galge getragen,  
 Der Mann beym Waasen, schneidt ab dein garstige Nasen,  
 In deinem Garten, magstu desselbige warten.

Mag. Ludwig Bösbir<sup>1</sup> aus Marburg (1562 immatrikuliert) war zuerst Pfarrer zu Offenbach bei Herborn. 1574 kam er nach Schönstadt, wo er 1593 abgesetzt wurde. Gegen den Widerspruch des Superintendenten 1596 zum obersten Schulmeister in Marburg bestellt, wurde er infolge der Beschwerden über seinen ärgerlichen Wandel 1605 entlassen, bald darauf aber wieder angestellt. Trotz seines fragwürdigen Vorlebens war er im Jahre 1606 für würdig befunden, das Pfarramt in Cölbe zu übernehmen, das er auch nach dem Scheiden aus dem Schuldienst bis zu seinem Tode beibehielt. Selbst die schweren Angriffe der Ilias malorum konnten seine Stellung nicht erschüttern, obwohl sie mit einer Schärfe, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig liefs, abgefafst waren.

Te Schönstadenses repulerunt, teque ministrum  
 Noluit esse quidem rustica turba suum.  
 Quid caussae? scelerum reus et famosus adulter  
 Et scortator eras et populator eras.

Vor seinen geilen Händen soll kein weibliches Wesen sicher gewesen sein:

Vix ancilla tuas vix uxor vixque puella  
 Effugit nocuas, moeche nefande, manus.  
 Nam tondere tibi pecus et deglubere passim  
 Rure domique simul mens male sana fuit.  
 Heu scelus, heu facinus! Cur non proscribere tantum  
 Hunc scortatorem rustica turba queat.

Die eigene Frau, deren Lebenswandel freilich auch nicht der beste gewesen zu sein scheint, beschuldigte ihn öffentlich der Hurerei:

1) Nach frdl. Mitteilung von Pfarrer Aug. Heldmann.

Quando jacet conjunx vino somnoque sepulta  
 Et vomit ex lecto grandia frusta tuo,  
 Tu fugiens, aliam vel Marte vel arte requiris,  
 Quae tibi cum credit, non patienter amas.  
 Aureolos nummos viginti quatuor offers,  
 Ut ferat a cauda digna tropaea tua.  
 Hoc expergiscens exprobrat propria conjunx,  
 Nec falsum dicit: si vir es, ecce nega.

Einen willkommenen Anlaß zum Hohn und Spott findet der Autor in der Tatsache, daß Bösbier eines Tages anfang, sich seines ominösen Namens zu schämen und ihn in Sutor umwandelte<sup>1</sup>. Er behauptet, das sei damals geschehen, als Bösbier sich den Mauritianern anschloß „quando ad Panifragos coepit adire viros“. Spöttisch fragt er:

Bösbir, cur Bösbir non jam vis dicier? Ecceur  
 Sutoris placuit nomen inane tibi?  
 Te malefacta malum tamen, et te turpia turpem  
 Proclamant, Nomen quale sit hocce tuum?  
 Ergo seu Bösbir seu Sutor dicieris, idem es,  
 Non bonus es, verum est: esque manesque malus.

Übrigens trage er auch seinen Namen mit vollem Rechte, denn er könne nur Bosheit brauen und verzapfen:

Quam coquis et vendis cerevisia pessima foetet ...  
 Quae sentis foetent, quae conficis omnia foetent.

Und ein solcher Archimoechus, der schon zweimal ob scorta aus dem Amte gejagt ist, darf jetzt wieder in Marburg das Rutenzeppter schwingen und noch dazu als Pfarrer in Cölbe auf der Kanzel stehen, wo doch alle Welt von ihm weiß, was für ein Kerl er ist! Der Herr Superintendent Schoner wird schon wissen, warum:

Scilicet hoc pietas Schöneri, ac aurea virtus  
 Efficit, ut similem possit habere sibi.

Mit dieser Anklage gegen den Superintendenten und den wiederholten Hinweis auf die auri potentia bei seiner Amtsführung schließt die Bösbirias. Möglicherweise haben ihre Angriffe den Magister in Marburg als Schulmeister unmöglich gemacht; denn im September 1607 wurde er endgültig aus dem Schuldienste entlassen<sup>2</sup>. Er blieb Pfarrer von Cölbe, starb aber schon nach

1) Wenn der 1562 in Marburg immatrikulierte Lud. Sutor, Marburgensis mit Bösbier identisch ist, wie ich annehmen möchte, so kann die Namensänderung nicht erst 1605 erfolgt sein. Doppelte Namensformen sind ja in jener Zeit nicht selten. Vgl. oben S. 422.

2) Nach einer Notiz in Vilmars hds. hessischen Pfarrerlisten

zwei Jahren am 15. Oktober 1609 auf dem Wege von Marburg nach Cölbe.

### 9. Crocias.

Der Pfarrer Christian Waldschmidt zu Langenschwalbach hatte anfangs der Reform gegenüber eine schwankende Stellung eingenommen, dann aber die Verbesserungspunkte abgelehnt. Er wurde 1606 entlassen und ging nach Frankfurt. An seine Stelle kam Paul Crocius<sup>1</sup>, ein Sachse aus Zwickau (\* 1551), der vorher Superintendent in Laasphe gewesen war. Er hatte den wittgensteinischen Kirchendienst verlassen müssen, weil er eine kirchenrechtlich verbotene Ehe eingesegnet hatte. Dies ist auch das einzige Verbrechen, das der Autor der Ilias ihm in folgenden Trimetern vorwerfen kann.

Incestuosas nuptias quod Crocius  
 Probaverat, remotus est. Recté, probé!  
 Incestuosi Schoner & Schonfeldius  
 Hunc promovent, fovent, jubentque Svalbaci  
 Fungi ministri munere. O quid hoc, quid est?  
 Incestuosas nuptias omnes probant  
 Scindelius, Schonerus & Schonfeldius.

Crocus starb schon am 5. September 1607 zu Schwalbach. Sein Nachfolger wurde Johann Wenderoth.

### 10. Bintzerias.

In Kirchhain wurden 1606 die beiden Pfarrer Johann und Kaspar Dippel<sup>2</sup> abgesetzt, von denen der ältere 40 Jahre im Kirchendienst (zu Allendorf a. d. Lumbde und zu Kirchhain) gestanden hatte. Beide gingen ins Darmstädtische, und Johann wurde Pfarrer zu Crainfeld, wo er 1612 starb. Zum reformierten Pfarrer in Kirchhain wurde M. Martin Happel, zum Diakon Johann Bintzer<sup>3</sup> bestellt, der zugleich auch die Pfarrei von Langenstein zu verwalten hatte. Bintzer, 1583 in Marburg

kommt Bösbiers Name auch in den Marburger Hexenprozefsakten vor, es ist aber dabei nicht erwähnt, in welchem Zusammenhange.

1) Strieder 2, 392. Hofsommer 135.

2) Hofsommer 119. Archiv f. hess. Gesch. NF. 2, 551 f. Nach frdl. Mitteilung des Herrn Pfarrers Fliegenschmidt in Kirchhain waren sie nicht Vater und Sohn, sondern Brüder.

3) Nach Hofsommer 119 wurde Phil. Strack aus Kassel Nachfolger Kaspar Dippels. Dem widerspricht nicht nur die Ilias malorum, die ausdrücklich Bintzer als novus capellanus Kirchhainensis bezeichnet, sondern auch die Notizen bei Strieder 7, 291 u. 16, 35. Auch das Kirchhainer Pfarrarchiv bestätigt die Angabe der Ilias malorum.

immatrikuliert, war ein geborener Kirchhainer, seinen Landsleuten schon darum wohlbekannt, weil er einmal öffentlich hatte Kirchenbusse tun müssen. Aber das schadet ja nichts, meint höhnisch der Autor der *Ilias malorum*, denn das ist ja der beste Arzt, der alle Krankheiten selbst am eigenen Leibe erfahren hat.

Doctrinae ut populus melius praecepta sequatur,  
 Pastorem exemplo quemque praecire decet.  
 Hoc fecit Binzer, veniam qui publico in actu  
 Ob stuprum ante aras suppliciter petiit.  
 Et tamen hic pastor Kirchaynâ factus in urbe est  
 Felici auspicio, magne Schonere, tuo!  
 Scilicet exemplo proprio nunc ille docebit,  
 Omnis ut et populus sic metanoean agat.

Vom Hohn geht der Autor dann zum Brustton der ehrlichen Entrüstung über, indem er den neuen Kapellan direkt angreift und nach seiner Manier mit dem Namen witzelt:

Tune Capellanus? non es, sis ergo Beanus!  
 Pastor an es? non es, sis ergo impostor! At heus tu  
 Forsitan es Binzer? Sic est, o pessime Strinzer<sup>1</sup>,  
 Ut Thomas Müntzer, sic es nequissime Binzer.

Noch manches andere kräftige Wort findet er für die poenitentia Binzeriana und die ganze poenitibilis materia.

Quando ergo ipse alios moechos absolvere debet  
 Tali in statu quid sit animi moechno sciet.

Der turpis alastor patriae Binzer blieb bis 1610 in seinem Amte. Was dann aus ihm geworden, ist unbekannt. Sein Nachfolger wurde Mag. Casp. Ewald (1610—1624), der von der Kaiserlichen Kommission entlassen, aber dann doch wieder Pfarrer zu Wahlen im Darmstädtischen wurde.

In einem Appendix zur 10. Rhapsodie werden noch drei andere mauritanische Pfarrer vorgenommen. Zuerst der Capellanus Rauschenbergensis, dessen Name nicht genannt wird. Das war Johann Kefsler<sup>2</sup>, ein 75jähriger Mann (\* 1530, † 1610), der zugleich Pfarrer von Himmelsberg war und sich den Verbesserungspunkten gefügt hatte. Seine Stellung scheint schwankend gewesen zu sein, wenigstens erzählt die *Ilias malorum*, er habe auf die Frage, ob er das Brot brechen wolle, geantwortet: das ginge ihn nichts an, er als Diakon habe nur den Kelch zu spenden, der Pfarrer könne es ja mit der Austeilung des Brotes halten, wie er wolle.

1) Strüntzerin, bei Erasm. Alberus Bezeichnung für eine lose Weibsperson. Vgl. Vilmars Idiotikon 404.

2) Zs. f. hess. Gesch. NF. 2, 179.

Astute! Melius se non evolvere quivit,  
 Qui neutram partem laedere constituit.

Erster Pfarrer in Rauschenberg war bis 1605 Joh. Michelbach, der aber die Reform nicht annahm und als Hofprediger nach Stadthagen ging und 1625 zu Bückeberg starb. An seine Stelle kam der frühere Diakon zu Ziegenhain Joh. Pistorius, ein Anhänger der mauritianischen Neuerung, von dem die Ilias malorum nicht ohne Schadenfreude erzählt, er habe sich nachts auf dem Heimweg von Marburg auf einem Holzweg im Walde verirrt und sei nur mit Mühe von seinen Bauern aus einem Dornbusch, in dem er sich verstrickt, gerettet worden. Das sei eine Lehre für alle Calvinisten.

Scilicet hunc Satanas hominem deduxerat ater,  
 Quod pervulgatâ noluit ire viâ.  
 Sensibus hoc imis Calvinica turba repono,  
 Cui semper sordent prisca, novata placent.

Vom Pfarrer von Schwarzenborn erzählt schliesslich die Ilias malorum eine Anekdote, wie ihn im Kirchenexamen der Hirte durch die Bemerkung blamiert habe, er selber habe ihm ja die 10 Gebote nach Luthers und nicht nach der neuen Zählung beigebracht und dürfe ihn deswegen jetzt nicht korrigieren. Gemeint ist jedenfalls Ludwig Mengos aus Neukirchen, der im Dezember 1605 nach Schwarzenborn kam, wo der alte, fast 80jährige David Horn als einziger Pfarrer der Grafschaft Ziegenhain die Verbesserungspunkte nicht annehmen wollte. Horn verzichtete freiwillig auf sein Amt und wanderte nach Thüringen aus. 1609 wurde er Pfarrer zu Seehausen, wo er 1609 starb<sup>1</sup>. Mengos erhielt 1614 einen Nachfolger in (seinem Sohn?) Johann Mengos, scheint also um diese Zeit gestorben zu sein.

### 11. Trumperias.

Im Jahre 1607 wurde Hermann Trümper von dem Superintendenten Schoner als Pfarrer in Bromskirchen eingeführt an Stelle des renitenten Mag. Dan. Corvinus, der bettelarm mit seiner grossen Familie nach Frankenberg zog, dann Pfarrer von Ostheim im Darmstädtischen wurde, wo er 1634 starb<sup>2</sup>. Trümper stammte aus Rauschenberg, war 1577 in Marburg immatrikuliert und hatte eine Zeitlang eine Pfarrstelle zu Reiskirchen innegehabt, von wo er nach Angabe der Ilias malorum „ob vitae impuritatem“ removiert wurde. Er scheint dem Laster der Völlerei ergeben gewesen zu sein, wenn man dem Autor der Ilias Glauben schenken

1) Zs. f. hess. Gesch. NF. 2, 180. Hofsommer 90.

2) Arch. f. hess. Gesch. NF. 2, 557f.

darf, der folgende drastische Anekdote von einem Opfer Trümperers im Kuhstall erzählt:

In stabulum ad vaccas quondam Trümperus abivit  
Et coepit brutos edere voce sonos.

Alter miratus quid ibi queat esse negocii,  
Insoliti causam murmuris inde rogat.

Tum Trümper: Solitum taurorum ego reddo boatum.  
Dispice tu, vitulos qua ratione crees <sup>1</sup>.

Und in diesem Kuhstall, den der Autor deshalb das Musaeum Trümperi nennt, soll er öfters angetroffen sein und auf die Frage, was er dort mache, geantwortet haben: er meditiere dort über seine Predigten.

Haec loca quam studiis sint congrua si omnibus esset  
Perspectum parochis, quam preciosa forent!

Trümper galt übrigens als ein sehr eifriger Mauritaner, wie denn auch aus seiner Gemeinde in Bromskirchen, die er bis 1624 verwaltete, mehrere andere reformierte Pfarrer hervorgingen, z. B. Mag. Werner Steuber zu Schweinsberg (1620—23) <sup>2</sup>.

## 12. Weisbrotias.

Der Held der 12. und letzten Rhapsodie ist der Pfarrer von Oberweimar Kaspar Rudolf Weisbrot. Er stammte aus Roth an der Lahn und war zuerst Gehilfe des alten Pfarrers Daniel Hirtzwig (Cervicornus) zu Michelbach, dessen Schwiegersohn er wurde. Beide schrieben bereits am 6. August 1605 einen ausführlichen Bericht über die am vorhergehenden Tage zu Marburg vorgefallene Kirchenrevolte an ihren Patron v. Schenck und baten um Rat, wie sie sich zu den Neuerungen verhalten sollten. Indessen muß Weisbrot sich bald mit den Verbesserungspunkten befreundet haben, denn im Jahre 1606 wurde er von Schoner zum Nachfolger des abgesetzten Pfarrers Wolfgang Hellwig von Oberweimar (er ging nach Lemgo und starb vor 1634 im Lüneburgischen <sup>3</sup>) bestellt, nachdem der anfänglich für diese Pfarre bestimmte Daniel Schüler auf Remonstration derer von Schenck wieder abberufen war <sup>2</sup>. Der Ilias malorum zufolge war allerdings der eigentliche Grund, weshalb Weisbrot von Michelbach fort mußte, sein schlechtes Verhältnis zu seinem Schwiegervater, mit dem er in ewigem Unfrieden lebte. Beide beschuldigten einander der Unredlichkeit:

1) Vitulos creare = kälbern, vomere.

2) Nach frdl. Mittlg. von Aug. Heldmann.

3) Zs. f. hess. Gesch. NF. 2, 175.

Fur es, ait Weisbrot socero: Socer inde vicissim

Fur es, ait genero. Cui tribuenda fides?

Pastor uterque; Fide quapropter dignus uterque est,

Ore ergo proprio fur sit uterque suo.

Zu einem besonders heftigen Streit kam es zwischen den zärtlichen Verwandten um den Mist ihres gemeinsamen Kuhstalles. Nicht ohne drastischen Humor erzählt der Autor die tragikomische Geschichte dieses Zwistes:

Cum socero nequirit Weisbrotus vivere concors,

Communi vixit quamdiu in officio.

Caussam quaeris? Erat vaccarum stercora propter,

Quae bene partiri non potuere simul.

Pertica distinxit stabulum; sed perfida vacca

Discrimen semper, quando cacat, violat.

Hinc rixae, hinc lites, hinc maxima jurgia surgunt.

Ille suum stercus dicit, et iste suum.

Arripit hic palam, et vaccae sua stercora reddit,

Rursum alter reperit de bove stercus idem.

Ecquid opus toties rixari stercora propter?

Qui prior, ille prior stercora lapsa voret.

Ecquid opus binos rixari stercore de uno,

Quod tamen unius lambere lingua queat.

Also ein Streit um eine Handvoll Kuhmist, sagt unser Autor, genügt, um einen Pfarrer zum Wechsel seines Amtes zu veranlassen! Oder sollte etwa die fette Pfründe von Oberweimar Herrn Weisbrot aus seiner alten Stelle herausgelockt und zum Apostaten gemacht haben?

Perfide, cui venter Deus est, et apostata turpis,

Nonne pudet te homines ludere, nonne Deum?

Seinen ganzen Grimm über den abgefallenen Mistkämpfer gießt schliesslich der Autor in ein saftiges Epigramm, in dem er den alten Spruch des Götze von Berlichingen in mehr burschikoser als klassischer Latinität nicht ungeschickt variiert.

Ad Referendum (!) Dominum nostrum Weisbrot, pastorem nunc-

Vinariensem, oscula vaccae podicis, loco salutis.

Weisbrodt, tū propriae quae sunt e podice vaccae

Magno delectu stercora lapsa, notas.

Haec ars delectus certe non vana putanda est:

Nam vis magna tuo huic stercorei *in-esse* solet.

Herbas difficiles lectu mihi Mars facit: herbas

Continet hoc omnes stercus, id ergo vora.

*Is cui hydra haec virus suffudit, bos tua stercus*

(Haec tibi *lex* haec *ars*) quod cacat, omne voret.

Der heftige Angriff der Ilias malorum hat dem Oberweimarer Pfarrer nicht geschadet. Er blieb im Amte, bis die lutherische Reaktion ihn im Jahre 1624 vertrieb. Weisbrot ging darauf nach Niederhessen und wurde 1626 Metropolitan zu Lichtenau, wo er im Juni 1650 starb<sup>1</sup>.

Sein Schwiegervater Hirtzig, der sich wohl in der Verbesserungsfrage nicht so anpassungsfähig zeigte, mußte übrigens auch bald nach Weisbrots Fortgang Michelbach verlassen, wo an seiner Stelle Mag. Joh. Waldschmidt, gleichfalls ein Schwiegersohn von ihm, Pfarrer wurde. Dessen Nachfolger Mauritius Vegetius (Krafft), ein Enkel Hirtzigs, wurde 1619 wegen ärgerlichen Lebenswandels abgesetzt. Der alte Hirtzig, der in seine Heimat Schweinsberg zurückgegangen war, erlebte noch die lutherische Reaktion und starb hochbetagt (103 Jahre alt) 15. Mai 1627 zu Schweinsberg<sup>2</sup>.

#### Die Autorfrage.

Die Ilias malorum schließt mit einem kurzen Nachwort, in dem der Autor sich noch einmal im allgemeinen an die niederhessischen Schönfeldistici richtet und ihnen mit einer gepfefferten Fortsetzung droht, zu der ihm reichliches Material zu Gebote stehe. Einstweilen sollen sie sich das Gesagte hinter die Ohren schreiben und ihre eigne schmutzige Wäsche waschen: „Amen, amen dico vobis, si in vestrum sinum tangeretis, inveniretis stercus plus satis, ut non opus est vestrum nasum in alienam merdam figere. Habete hoc pro bono, et legete et iterum legete haec. Zechate etiam cum Judaeo Nidensteiniense unum grossum poculum in sanitatem bonae Sodalitatis Cuperianae collegialiter, et habete bonum animum, et sumite cor in duos manus, si vultis magis materiam habere scribete nobis, et tam multa volumus vobis ad sciendum facere, quod vos post aures scabebitis, nam non putabimini, quod nihil magis notum sit. Si vos non scitis aut non scire vultis, sciunt tamen alii, et rustici jam diu cantaverunt Lobwasserice<sup>3</sup> de his materialis in zechis suis et Kirmessis.“ Es folgt dann die schon oben S. 415 angeführte Valedictio an die Schustrales & Gerberi mit der Datierung und der Unterschrift M. Omnibonus Vexius de Monte-occulto.

Wer ist nun dieser pseudonyme Magister, der mit so unbarmherzigem Hohn und beißendem Witz die Blößen der kalvinistischen Gegner aufdeckte und seine Rute über sie schwang? Es muß

1) Zs. f. hess. Gesch. NF. 2, 182.

2) Mittlg. von Aug. Heldmann.

3) Anspielung auf die von L. Moritz befohlene Einführung der Lobwasserschen Psalmen.

ein Mann von großer Sachkenntnis gewesen sein, der mitten in der oberhessischen Bewegung stand, wahrscheinlich aber auch seine Mitarbeiter hatte, die ihm das Material aus den anderen Landesteilen, z. B. aus Katzenellenbogen, lieferten. Das burschikose Latein, das namentlich in der Postfatio sich dem Stile der Dunkelmännerbriefe nähert, läßt auf einen jüngeren Akademiker, wahrscheinlich einen Marburger schließen, zumal namentlich Marburger Verhältnisse mit besonderer Personal- und Sachkenntnis berührt werden. Wir würden trotzdem in der Frage nach dem Autor ganz im Dunkeln tappen, wenn nicht das Berliner Exemplar der *Ilias malorum* einen deutlichen Hinweis auf den Verfasser zeigte. Auf dem Titelblatt steht nämlich von einer Hand des 17. Jahrhunderts „Casp. Fink autor videtur“. Und diese Vermutung des ehemaligen Besitzers des Büchleins hat viel für sich.

Kaspar Fink<sup>1</sup>, geboren 1578 zu Gießen als Sohn eines armen Tuchmachers, kam früh als Student nach Marburg, wo er 1598 Bakkalaureus, 1599 Magister wurde. Zur Zeit der Einführung der Verbesserungspunkte im Jahre 1605 war er Stipendiatenmajor und gehörte zu den Wortführern der renitenten Stipendiaten, die sich gegen die Einsetzung Kaspar Sturms als Ephorus der Stipendiatenanstalt auflehnten. (Vgl. oben S. 425.) Er war damals erst 27 Jahre alt und gehörte also zu der jüngeren Generation, die mit Feuereifer gegen den Calvinismus in der hessischen Kirche Front machten. Nach dem Sieg der mauritianischen Reform in Marburg ging er nach Gießen, wo er noch im Jahre 1605 Professor der Logik am Gymnasium wurde. Nach der Stiftung der Gießener Universität wurde er 1609 Professor der Theologie an derselben, ging aber 1616 als Generalsuperintendent und Nachfolger Joh. Gerhards nach Koburg, wo er 1631 starb.

Kaspar Fink war ein fruchtbarer Schriftsteller, der im Streit um die Verbesserungspunkte mehrfach das Wort ergriff, wobei er sich besonders den alten Goclenius in Marburg aufs Korn nahm, der in einer grammatischen Dissertation die Analogie zwischen dem Brotbrechen und dem Opfertode Christi am Kreuz verteidigt hatte. Der Kampf gegen Calvinisten und Zwingliane war überhaupt seine Lebensaufgabe. Als ehemaliger Amanuensis des Marburger Professors der Dichtkunst und Poeta laureatus H. Kirchner mag er sich auch das Rüstzeug erworben haben, das ihn befähigte, eine *Ilias malorum* zu dichten, wie er denn auch 1608 eine lateinische Poetik veröffentlichte. An Personalkennntnis konnte es ihm auch nicht fehlen, da er als Schwiegersohn des Universitätsbuchdruckers Egenolph nicht nur mit den akademischen Kreisen

1) Strieder 4, 118.

in Berührung stand. Dafs es gerade 1607, im Erscheinungsjahre der Ilias malorum, zwischen seinem Schwiegervater, der als überzeugter Lutheraner galt, und der nunmehr reformierten Universität zum Bruche kam, sei wenigstens erwähnt<sup>1</sup>.

So hat die Vermutung, dafs Fink der Autor der Ilias malorum war, manches für sich, wenn auch ein zwingender Beweis für ihre Richtigkeit nicht erbracht werden kann. In dem Verzeichnis seiner Werke bei Strieder findet sich die Schrift jedenfalls nicht. Ihr Inhalt und ihre Form mochten auch Grund genug sein für den Autor, seine Verfasserschaft nicht zu verraten. Auffällig aber ist es, dafs die so heftig angegriffenen Niederhessen gar keinen Versuch gemacht haben, sich gegen den Angriff zu wehren. Wenigstens habe ich in der gedruckten Literatur nichts entdecken können, was als Antwort auf die Ilias malorum gelten könnte, so viel schreibselige Federn auch in beiden Lagern in Bewegung waren. So kommt man unwillkürlich zu der Annahme, dafs die Mauritaner sich nicht stark genug fühlten, die persönlichen Angriffe literarisch abzuweisen und zu widerlegen. Es war eben tatsächlich zu viel faul im Kreise der Cinglica turba, so dafs Totschweigen und Vertuschen sich noch als die beste Taktik gegen die Ilias malorum empfahl.

---

1) Könnecke, Hess. Buchdruckerbuch 232.

# Miszellen.

## 1.

### Berichtigung.

Gegen die Bemerkungen Dr. W. Lüdtkes in Kiel zum „Erweis“ des Irenäus in Bd. XXXV, 2. Heft der Zeitschrift für Kirchengeschichte S. 255—260 sieht sich der Unterzeichnete genötigt, vom Recht der Berichtigung Gebrauch zu machen. Nicht die Epideixis selbst betreffende Punkte oder Differenzen sollen dabei zur Sprache gebracht oder die Korrekturen im einzelnen behandelt werden. Die folgende Berichtigung beschränkt sich auf einige Stücke, welche für Lüdtke die Stütze zu seinem Endurteil über meine Übersetzung bzw. die Randglossen und zur Beschreibung über mein Verfahren waren.

1) Es ist unrichtig, daß ich mich nur durch die Anführung der Bemerkung Loofs' Rdgl. S. 21 über die Prinzipien meiner Übersetzung ausgesprochen habe, wie Lüdtke S. 257 schreibt. Ich habe vielmehr Rdgl. S. 44 meine Übersetzung ausdrücklich als einen „Versuch bezeichnet, (das Werk des hl. Irenäus) in leserliches Deutsch zu übersetzen“. A. a. O. S. 11 schrieb ich von meiner Übersetzung nur, daß sie oft wörtlich genauer und zutreffender ist als die T. M.s. Damit war doch gesagt, daß ich nicht den prinzipiellen Anspruch erhebe, eine in allen Teilen ganz wörtliche Übersetzung geleistet zu haben. In Übereinstimmung damit habe ich es a. a. O. S. 43 ausdrücklich abgelehnt, daß meine Übersetzung für sich allein eine Grundlage zur Rekonstruktion des Urtextes sein solle. Ganz besonders aber verweise ich auf S. 1 der Randglossen, wo ich erklärte: „Es war nicht meine Absicht, die vorhandene Übersetzung (T. M.s) kurzerhand verdrängen zu wollen. Für Zwecke, die eine streng wörtliche Übersetzung fordern, war sie hergestellt worden (d. h. die Übersetzung T. M.s). In dieses Gebiet wollte ich nicht gleichartig eindringen, sondern hielt es für angemessen, eine Übersetzung daneben zu stellen, welche dem deutschen Sprachgeist mehr Rechnung trägt als jene und nicht die Übertragung der Worte, sondern, allerdings in enger Anlehnung an das Wort, die Wiedergabe der Ge-

danken in deutscher Sprachform bietet.“ Angesichts dieser Erklärungen durfte ich es als selbstverständlich betrachten, daß man die Erinnerung an den Gedanken Loofs' nicht als Aussprache meines Übersetzungsprinzips betrachten werde, und daß man meine Übersetzung nicht danach prüfen werde, ob sie diesem Prinzip treu ist. Ich durfte voraussetzen, daß man die Anführung des Gedankens Loofs' nur als die Erinnerung an ein Lob ansehen werde, welches er der Übersetzung des T. M. gespendet hat, ohne daß jene es überall verdiente. Die Folgerungen, die Lüttke aus diesem Prinzip für meine Übersetzung zieht, sind also nicht begründet. Auch seine Schlufsworte über meine Randglossen verlieren dadurch ihre Hauptbegründung; war es doch meistens die Bemängelung der Wörtlichkeit, die er gegen mich ins Feld führte. Ich nehme an, daß er diese Schlufsworte nicht geschrieben hätte, wenn er auf meine oben angeführten Erklärungen aufmerksam geworden wäre.

2) Obwohl Lüttke sehr scharfe, fast höhnische Worte gegen mich gebraucht, meint er doch bei Beschreibung meiner Arbeitsweise besonders hervorheben zu müssen, daß ich gegen T. M. „sehr scharfe Worte“ zu finden wisse (Zeitschr. S. 258 Nr. 5). Zur Würdigung dieser scharfen Worte halte ich es für nötig anzumerken, daß ich sie bzw. ihr Vorbild in T. M.'s Angriff auf mich gefunden habe.

3) Gegenüber der Forderung Lüttkes (Zeitschr. S. 258 Nr. 2) bemerke ich: Ich habe Rdgl. S. 15 meine irrige Übersetzung zu Kap. 5 korrigiert.

4) Bei Besprechung meiner (ohne jede fremde Anregung gemachten) Korrektur zu meiner Übersetzung Kap. 80, Rdgl. 32<sup>2</sup> bemerkt Lüttke: „Diese Phrase gibt keine erschöpfende Beschreibung des Tatbestandes.“ Dazu bemerke ich, daß es nicht Aufgabe der Randglossen war, zu beschreiben, wie einzelne Fehler entstanden sind, sondern sie zu berichtigen. Das ist geschehen. (Einen Fehler habe ich übersehen.) Ich stelle aber gegen Lüttke fest, daß er die Worte: „der Sinn ist: von oben gewoben“ aus meiner Ausführung ausgelassen hat. Diese Worte enthalten die Korrektur meiner früheren Übersetzung.

5) Im Kap. 99 ändert die von Lüttke (Zeitschr. S. 259) gerügte Auslassung des „nicht“ in meiner Übersetzung in der Bibl. d. KV. nichts am Sinne des Satzes, da das ausgelassene Wort durch die von mir gebrauchte Satzkonstruktion ersetzt ist.

6) Zu meinen in den Randglossen S. 32 von mir als möglicherweise bessere Übersetzung bezeichneten Worten bemerkt Lüttke (Zeitschr. S. 257): „Warum verliert Weber so viele Worte über die angebliche Torheit von T. M., wenn er doch zum Schluss das Zugeständnis macht: ‚er legt dar‘ wäre eine bessere Über-

setzung? " Den Ausdruck „Torheit“ habe ich nicht gebraucht. Im übrigen erwecken die Worte Lüdtkes den Schein, als hätte ich nach langem Wortschwall die Übersetzung des T. M. anerkannt. Demgegenüber muß ich feststellen, daß meine Worte den Zweck verfolgen, die Übersetzung des T. M. als unrichtig hinzustellen. Von der Ansicht, daß dieselbe hier unrichtig ist, bin ich kein Haar breit abgewichen. Die Übersetzung: „er legt dar“ usw. ist von mir als Ersatz der meinigen in der Bibliothek der KV. vorgeschlagen. Ich habe aber zu: „er legt dar“ auch beigefügt: „die Gründe (oder Zwecke) des Todes von ihm“. Diese Worte hat Lüdtkke wiederum ausgelassen, obwohl sie gerade die Berichtigung der falschen Übersetzung T. M.s vervollständigen und angegeben werden müssen, wenn erkannt werden soll, ob T. M. „angeblich“ oder wirklich im Irrtum ist, und ob ich mit Recht oder Unrecht seine Übersetzung kritisiert habe.

7) Gerade wenn man mit Lüdtkke in Betracht zieht, daß der in Kap. 1 gebrauchte armenische Ausdruck *gelchavoragojn yischatakaran* einem griechischen *κεφαλαιῶδες ὑπόμνημα* entspricht, hat man kein Recht, sich gegen meine Übersetzung zu wenden, wie es Lüdtkke an dieser Stelle tut, auch diesmal, ohne meine Worte anzuführen. Hätte er sie angeführt, dann würde jedermann gesehen haben, daß sich die Kritik gegen den T. M., nicht gegen mich richten mußte. Denn ich übersetzte Rdgl. S. 13: „Als eine mehr auf das Hauptsächliche sich beschränkende (*κεφαλαιῶδες*) Erörterung (*ὑπόμνημα*) senden wir es dir“ (und Bibliothek der KV.: Wir senden dir diese Darstellung als eine Erinnerung [*ὑπόμνημα*] über die Grundlehren); T. M. aber übersetzt: „als ein wichtiges (*κεφαλαιῶδες* ist damit nicht erschöpft!) Erinnerungsschreiben schicken wir es dir.“ Lüdtkes Hinweis auf die griechischen Äquivalente und ihren Fundort war demgemäß ganz überflüssig.

8) Daraus, daß das Wort *stharanal* die Bedeutung: „Scharbracke auflegen“ angenommen hat, ergibt sich so lange kein Recht, meine Kritik an der Übersetzung T. M.s als ungerecht hinzustellen, als nicht feststeht, daß hier das Wort wirklich in diesem Sinne genommen ist. Lüdtkke zweifelt selbst daran (Zeitschr. S. 259), und wenn man vollends mit der nun von Lüdtkke vorgeschlagenen Textänderung rechnet, dann bleibt erst recht als einzige Möglichkeit übrig, was ich schrieb, nämlich an das Auflegen der Kleider auf den Weg zu denken. Lüdtkke hätte sich daher nicht gegen mich wenden sollen, und hätte er mein Zitat aus Mth. an dieser Stelle genau angesehen (Rdgl. S. 27), so hätte er am Unterschied von der Zitierung bei T. M. erkennen müssen, daß es besser getan wäre, Bemerkungen wie die Zeitschr. S. 259 vom Nachschlagen des Matthäusevangeliums zu unterlassen.

9) In Klammern schreibt Lüttke Zeitschr. S. 258 oben einen Satz, wonach die Sprache der Epideixis die Muttersprache T. M.s wäre. Das ist so richtig, wie wenn man als eines heutigen Italieners Muttersprache das Latein bezeichnete. Damit kann die Autorität T. M.s nicht geschützt werden. Wie wären auch die beiden Armenier dazu gekommen, „so bescheiden von den Schwierigkeiten zu sprechen, die ihnen das richtige Verständnis des Textes bot“ (Zeitschr. S. 255<sup>1</sup>), wenn die Sprache ihre Muttersprache wäre? Man wird von Lüttkes Kenntnis der armenischen Sprachgeschichte besser denken sollen, als dieser Satz gebietet. Sonderbar, daß Lüttke nicht an diesen Satz von der Muttersprache dachte, als er immerhin an der Übersetzung und Edition T. M.s auf Grund der Vergleichung weniger Kapitel eine schöne Anzahl von Mängeln und Fehlern feststellte, um das Verdikt dann über — mich zu sprechen! Meine Behauptung: die Übersetzung T. M.s zum „Erweis“ des hl. Irenäus könne nicht in allen Punkten als richtig gelten, ist also doch nicht so grundlos.

S. 256<sup>4</sup> schreibt Lüttke zu *ὄτι*: om. W(eber). Das ist unrichtig. Ich habe die Übersetzung des deutschen Stiles wegen nur umgestellt. Statt zu schreiben: Weil er ist . . . umfaßt er, schrieb ich: Er ist . . . und deshalb umfaßt er. S. 256<sup>10</sup> hebt Lüttke hervor: „Die Bemerkung W.s S. 22, T. M. habe ‚auch hier‘ die Stellung des Wortes geändert, trifft auch seine eigene Übersetzung.“ Der durch diese Bemerkung geweckte Schein, als stellte ich an T. M. Forderungen, die ich selbst nicht erfüllte, wird zerstreut, wenn ich auf meine, auch Lüttke vorgelegene, Bemerkung in Rdgl. S. 16<sup>1</sup> hinweise, mit der ich den ersten Hinweis auf eine Abänderung der Wortstellung begleitete: „Mit einem gewissen Widerstreben weise ich auf diese Kleinigkeiten der veränderten Wortstellung hin. Aber ich muß es tun, nachdem T. M. in Preuschens ZntlW. S. 260 ausdrücklich zur Gegenüberstellung seiner und meiner Übersetzung schreibt: ‚Dabei bitte ich . . . auch auf die Wortfolge in den beiden Übersetzungen zu achten.‘“ Lüttke, der eine Bemerkung Rdgl. S. 37 zu Kap. 99 kurzerhand auf Kap. 34 überträgt, hätte wohl diese Bemerkung in Kap. 11 objektiverweise auch für Kap. 34 in Betracht ziehen können. S. 256<sup>15</sup> bemerkt er zu *ὅτι*: „Damit T. M., denn W(eber).“ Hier entsteht wieder ein falscher Schein zu meinen Ungunsten. T. M. übersetzte: „damit er . . . zeige“; ich übersetzte: „denn . . . [er] sollte zeigen“. In der Verbindung mit dieser Verbalform gewinnt mein „denn“ eine Bedeutung, die kein Leser der Analekta Lüttkes erraten kann, weil L. die Verbalform nicht angemerkt hat, wie es nötig war.

Freiburg i. B.

D. Simon Weber.

### Antwort des Referenten.

Da ich meinen Aufsatz „Bemerkungen zum Erweis“ betitelt habe, soll er doch wohl ebensosehr eine Kritik der Übersetzung der beiden Armenier als der Weberschen sein. Im übrigen möchte ich zu 7 nur bemerken, daß ich das κεφαλαῖωδες ἰπόμνημα an den angeführten Stellen nicht finde, freue mich aber, daß Weber es billigt: es war wohl doch nicht „ganz überflüssig“.

Kiel, den 9. Juli 1914.

W. Lüdtke.

### 2.

#### Erklärung.

Auf die Rezension meiner Arbeit „Mittelalterliche Welt- und Lebensanschauung im Spiegel der Schriften Coluccio Salutatis“ in der „Zeitschr. f. Kirchengesch.“ Bd. XXXV, Heft 2, S. 298, habe ich folgendes zu erklären. Sowohl die Wahl kleinerer Schrifttypen für die Worte des Titels „im Spiegel der Schriften Coluccio Salutatis“ wie der abgekürzte Titel auf dem Umschlag rührt nicht von mir, sondern von dem Herrn Verleger her, für den hierfür, wie er mir auf Anfrage schrieb, satztechnische Gründe maßgebend waren. Ein Entwurf zum Umschlagtitel hat mir niemals vorgelegen, so daß ich keine Gelegenheit zur Berichtigung hatte. Ich selbst habe die Arbeit nie anders betitelt, als oben angegeben. Den Beweis, daß auch dieser Titel „eine Naivität“ sei, ist aber der Herr Referent schuldig geblieben, da er zwar für allerhand persönliche Bemerkungen Platz gehabt hat, nicht aber für den Nachweis, daß die dargestellte Weltanschauung keine typische (repräsentative) Bedeutung habe, oder daß die Schrift als Beitrag zum Problem der mittelalterlichen Weltanschauung keinerlei Förderung bedeute.

Freiburg i. Br., 7. Juli 1914.

Alfred v. Martin,

Dr. jur. et phil.

Ich habe bisher nicht gedacht und nicht damit gerechnet, daß ein Autor die satztechnische Ausstattung der Titelblätter für sein Werk ganz dem Verleger überlassen könne; daß er mit dem Hinweis auf solches Verfahren, oder vielmehr Unterlassen, die Monierung des anstößigen Titels nicht entkräftet und sich nicht entlastet, ist klar. Die kurzen Nachrichten der ZKG. bieten für ausführliche Begründung keinen Raum, die rein sachlichen Gründe meiner Stellungnahme gehen aber aus meiner Anzeige mit aller Deutlichkeit hervor. Ich habe an meinem Urteil nichts zu ändern und nichts davon zurückzunehmen.

Leipzig.

B. Schmeidler.

## NACHRICHTEN.

126. *Analecta Bollandiana* 32, 1913, 4. Heft; 33, 1914, 1. Heft: H. Delehaye p. 369—407 publiziert das *Martyrologium Hieronymianum Cambrense* nach der Handschrift Dublin, Trinity College A. 4. 20, XI. s., die eine vortreffliche Vorlage gehabt haben mufs. — A. Poncelet verzeichnet p. 408—438 den Inhalt der hagiographischen Handschriften der Universitätsbibliothek Würzburg. — Ch. van de Vorst p. 439—447 stellt zusammen, wie oft und unter welchen Umständen Theodorus Studita mit Rom in Sachen des Bilderstreites in Verbindung getreten ist. — J. Mansion untersucht p. 5—30 die Anfänge des Christentums bei den Goten und stellt die verschiedenen christlichen Gruppen bei ihnen heraus: die Audianer, Arianer, die Anhänger des Ulfilas und die des Kappadoziers Eutyches; erst gegen 395 sei die gotische Nation arianisch und sei es seit ca. 376 geworden. Den Umschwung in der Beurteilung der Orthodoxie, den 381 bedeutet, hat er nicht beachtet. — Ch. van de Vorst zeigt p. 31—51, dafs die „kleine Katechese“ des Theodorus Studita an das Ende seines Lebens 821—826 gehöre, dafs sie seine in dieser Zeit gehaltenen Ansprachen vollständig biete und die Angaben der Briefe bestätige und ergänze, auch manche wertvolle Einzelheit über das politische Leben bringe. — P. Peeters p. 52—63, *L'autobiographie de S. Antoine le néomartyr* (Besprechung des georgischen Textes und Ergänzungen aus dem arabischen Text). — p. 448—486, 64—117: *Bulletin des publications hagiographiques*. Beigegeben ist Ul. Chevalier, *Repertorium hymnologicum. Addenda et Corrigenda* p. 145—224.

G. Ficker.

127. Die Fakultät der *Scuola teologica battista di Roma* gibt seit 1912 unter dem Titel *Bilychnis, Rivista di studi religiosi* und unter der Redaktion von Prof. Lodovico Paschetto und D. G. Whittinghill Th. D. eine *Revue des Études religieuses* heraus, deren zweiten Jahrgangs erstes Heft uns zum Referat vorliegt. Das Titelblatt des gediegen ausgestatteten Heftes ist

mit einer zweiflammigen altchristlichen Lampe geziert, über deren einer Flamme „scienza“, über deren zweiter „fede“ geschrieben steht (eine Kopfleiste zeigt die umgekehrte Bezeichnung der Flammen). Das 96 S. gr.-8<sup>o</sup> starke, mit Bildern versehene Heft enthält: Raffaele Mariano, „Zum Werden und zum Absoluten im Hegelschen System“ (5 ff.); Paolo Orano, „Die Wiedergeburt (rinascita) der Seele III: Monismus und Pantheismus“ (13 ff.); Mario Rosazza, „Die Religion des Nichts“ I (23 ff. Buddhismus im Anschluß an Formichis Werk über den buddh. Dichter Açvaghosa); Mario Falchi, „Die Bibel und der gegenwärtige Stand der Forschung nach der Herkunft des Menschen“ I (31 ff.). Chronik: Ernesto Rutili, „Lebensfähigkeit und Leben des Katholizismus“ (38 ff.); Domenico Ciampoli, „Gabriele Rossetti“ (54 ff.); Nathanael H. Shaw, „David Lloyd George“ (58 ff.). Einzelnes. Rezensionen. Man wird diese Leitschrift zur Orientierung über das religiöse Leben in Italien auf jeden Fall mit Nutzen verwenden. Der eigentliche Inhalt ist teils religionsgeschichtlicher, teils religionsphilosophischer Natur. *Stocks.*

128. Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 34, 1913, 3. u. 4. Heft: P. Lehmann und N. Bühler beschreiben S. 493—537 das Passionale decimum des Bartholomäus Krafft († 1496) von Blaubeuren (MS Fulda, Landesbibliothek Aa 96). Mitgeteilt werden daraus eine Vita S. Hupertii, die Vorrede und die Kapitelüberschriften einer Vita S. Athanasii, die Nomina abbatum seu episcoporum qui de monasterio Hirsaugiensi ad alia loca dati sunt, und das Calendarium, das wegen der Verweisung auf Fundorte der Legenden für Kenntnis des Bestandes der Blaubeurener Bibliothek wichtig ist. — Seb. Merkle setzt sich S. 538—556 mit dem Kritiker des 2. von ihm herausgegebenen Diarienbandes über das Trienter Konzil Pfülf auseinander und macht dabei grundsätzliche Bemerkungen über Editions-technik. — A. Postina nimmt S. 557—559 das sittliche Verhalten des Straßburger Weihbischofs Johann Delfius in Schutz. — S. 560—571: H. Bastgen, Die Ursachen der Säkularisation der Bistümer und Domkapitel von Trient und Brixen und ihr Verhältnis zur Grafschaft Tirol. Zwei Vorträge der Minister Metternich und Saurau. — H. J. Schmidt druckt S. 729—780 den ersten Teil einer Monographie über die Erzbischöfe von Ravenna, die in Grauert's Studien und Darstellungen vollständig erscheinen soll: die Kirche von Ravenna im Frühmittelalter (540 bis 967). Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche. — K. O. Müller charakterisiert S. 781 bis 823 das Finanzwesen der Deutschordensballei Elsass-Schwaben-Burgund im J. 1414 auf Grund der Jahresrechnungen von 1414 (erhalten im K. Staatsfilialarchiv zu Ludwigsburg). Er setzt es

in Vergleich zu dem Bestande von 1577. — S. 824—827: J. de Ghellinck, Die älteste Erwähnung der Abtei Páftó (Pastuchum) in Ungarn (ca. 1130—ca. 1150). — S. 828—834: Al. Meister, Die Entstehung der Kurialstimmen. — S. 572 bis 585, 835—855: Rezensionen und Referate; 586—621, 856 bis 870: Zeitschriftenschau; S. 622—712, 871—952: Novitäten-schau; S. 713—727, 953—968: Nachrichten. *G. Ficker.*

**129.** The American Journal of Theology XVIII 1 (January 1914, p. 1—168) enthält: Ch. Whitney Gilkey, Die Aufgabe der Kirche in der modernen Gesellschaft (dauernde Aufgaben, besondere Aufgaben in unserer Zeit); Luckenbill, Die Hittiter (24 ff. eine Zusammenstellung aller unserer Nachrichten über dieses Volk, seine Abstammung und seine Geschichte). Ernest D. Burton, Geist, Seele und Fleisch II רִיחַ, נֶפֶשׁ und קִשְׁרָה im A. T. (59 ff. viel Material); R. H. Strachau, Die Prä-existenzlehre im vierten Evangelium (81 ff. a, 3, 13; 3, 31; 6, 33; 6, 38; b, 8, 58; c, 17, 4f.; d, 17, 24 mit reichhaltigem Material aus den Pseudepigraphen, vor allem Jub., Hen. u. a.). — Analekten: Frank C. Porter, Ein Quellenbuch für das ntlche Judentum (106 ff. Charles' alttestamentliche Apokryphen und Pseudepigraphen); J. M. Powis Smith, Der deuteronomische Zehnte (119 ff.); Rendel Harris, Lukas' Bericht über den Tod des Judas (127 ff.); Edgar J. Goodspeed, Kollation der Freer. Evangelienhandschrift (131 ff. Fortsetzung: Luk. 10, 1 ff., Mark.). Rezensionen z. B. von Clemen, Mysterienreligionen, Meyer-Wendt, Apostelgeschichte u. a. *Stocks.*

**130.** The Journal of theological Studies XV 58 (Januar 1914: 161—304) bietet an Untersuchungen: „Die Canones des Constantinopolitanum von 381 mit den Namen der anwesenden Bischöfe auf Grund der patmischen Msr *POB* und *POI*“ von C. H. Turner. Die um 800 entstandenen Schwesterhds. sind bisher noch nicht eingesehen worden. Die Bischofsreihe bietet manches Neue zum Oriens christianus. — In den „Analekten“ erörtert Rose Graham die „Beziehungen Clunys zu anderen mönchischen Reformbewegungen“ (179 ff.: Baume, Canterbury, Hirsau, Citeaux, Fontevrand, Tiron, Savigny, Grandmont, Karthäuser); Martin Rule untersucht das „Sacramentarium Gelasianum der Königin von Schweden“ I (196 ff. Msr Vatic. Regn. 316); C. L. Feltore erörtert die Namen der „im Canon Romanus erwähnten Heiligen“ (226 ff.), M. R. James, der Meister der Apokryphenforschung, bietet aus Epiph. Haer. LXV, aus Haer. XXX (= Tert. de carne Christi 23, Act. Petri cum Simone 24, Clem. Alex. Strom. VII 16, Greg. Nyssen. adv. Jud. 3), Georg. Kedr. u. a. Beiträge zur Rekonstruktion des „Apokryphum Ezechielis“ (236 ff.), J. L. Johnston erörtert die Frage „Mysti-

sches im N. T.?" (244 ff.), G. H. Whitaker erörtert die „Auffassung des Chrysostomos (Hom. III) zu 1 Kor. 1, 13“ (254 ff. zu *μεμέρισται*), N. Herz erörtert (258 ff.) „Fehlerquellen im massorethischen Text“ mit Heranziehung der Versionen. — Den Schluß bilden Rezensionen. *Stocks.*

**131.** Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte 27, 1913, 4. Heft, 1. Abt. Archäologie, S. 151—161: de Waal beschreibt das neu entdeckte Coemiterium (sic!) ad decimum der Via Latina. — S. 162—191: G. Supka veröffentlicht frühchristliche Kästchenbeschläge aus Ungarn (aus Intercisa); sie zeigen synkretistische Darstellungen; er führt sie auf orientalisches Wesen zurück. — S. 192—194: de Waal bespricht ein orientalisches Incensorium, das sich jetzt im Museum des Campo santo befindet (mit Abb.). — S. 195—199: Kleinere Mitteilungen und Rezensionen. (Könnte nicht die Römische Quartalschrift auf etwas besseres Deutsch in ihren Aufsätzen halten? de Waal gebraucht S. 153 sogar begleitet statt geglitten!) 2. Abt. Geschichte S. 169 bis 189: J. P. Kirsch untersucht die sog. Confessio in dem Constitutum Constantini mit dem Resultat, daß sie, und darum auch das Constitutum nur auf fränkischem Boden entstanden sein können. — S. 190—201: U. Mannucci veröffentlicht 5 Schreiben von päpstlichen Kollektoren aus dem 14. Jh., mit wertvollen Angaben über die nordischen Episkopate. — S. 202—207: J. P. Kirsch gibt einen verbesserten Text der Annatenbulle Klemens' V. für England, Schottland und Irland vom 1. Februar 1306. — S. 208—213: Rezensionen und Nachrichten.

*G. Ficker.*

**132.** Mit seinem 5. Heft tritt das schon ein paarmal hier erwähnte „Constructive Quarterly“ in seinen zweiten Jahrgang ein (Humphrey Milford, Oxford University Press). Das 240 Seiten 8<sup>o</sup> starke Heft (Einzelpreis 3 sh.) ist wie immer höchst splendide ausgestattet. Abgesehen von den englischen und amerikanischen prot. Theologen kommen zwei Deutsche, Friedrich von Hügel und Adolf von Schlatter, ein (kath.) belgischer, Kardinalerzbischof Mercier von Mecheln, der englische Jesuit Maher, der russisch-orthodoxe Erzbischof Platon, der Präsident des Arbeiterbildungsvereins W. Temple und Mr. F. Herbert Stead, Kurator des Robert Browning Settlement in Walworth, beide letztere über die Stellung des englischen Arbeiters zur Religion, zu Worte. Von mehreren Autoren wird die Bedeutung des Glaubens behandelt. Der Herausgeber Mr. Mc Bee verhält sich also durchaus nicht passiv, sondern er „leitet“ die Zeitschrift und gibt Anregungen. Der Symboliker, der Soziologe, der Freund der Verständigung zwischen Deutschland und England und der

Freund des Zusammenarbeitens der Konfessionen auf karitativem Gebiet — denn ich glaube, mehr wird auch der rührige Hrsg. bei allem Idealismus nicht erreichen — wird die Zeitschrift mit Freuden und mit Gewinn lesen. — W. Sanday von der Christ Church in Oxford gibt einen Überblick über den Inhalt der drei ersten Hefte des „C. Q.“ (orthodoxe Kirche 2—10, römisch-katholische 11—16, Deutschland und Amerika 17—18 — ὁ ἀναγιγνωσκῶν νοεῖτω —). Glöner behandelt (20 ff.) „Einheit des spiritual fact (des inneren Erlebnisses)“. Mercier ruft (27 ff.) „Der Einheit (unity) zu!“ Gore erörtert (50 ff.) die „Stellung des Symbolismus in der Religion“. Von Hügel beschäftigt sich (68 ff.) an der Hand von Troeltsch' Werken mit „Wesen und Wirkung des Christentums“. Schlatter beschäftigt sich mit der „Stellung der deutsch-protestantischen Theologie zur Bibel“ (99 ff.). Curtis, der Aberdeener Systematiker, betrachtet (111 ff.) den „Glauben und seine Stellung innerhalb der christlichen Religion“. Peter Green, Canon of Manchester, stellt uns (133 ff.) „Natur und Wirkung des Glaubens“ dar. Maher S. J. erörtert vom katholischen Standpunkt aus die „Natur der fides divina“ (143 ff.) und Erzbischof Platon als orthodoxer Theologe die „πίστις im NT.“ (167 ff.). Temple schildert „Erziehung und Religion des Arbeiters“ (188 ff.) und Stead (197 ff.) die „Arbeiterbewegung in der Religion“ mit vergleichendem Blick auch auf aufserenglische Verhältnisse. Harvey endlich zeichnet (224 ff.) den Indianermissionar John Woolman, einen geborenen Quäker. Stocks.

**133.** Revue Bénédictine 30, 1913, 4. Heft: Morin veröffentlicht p. 393—412 einen Tractatus de ordinatione episcopi, den er Augustin zuschreibt und 412, vielleicht bei der Einsetzung des Bischofs Antonius von Fussala, gesprochen sein läßt. — O. Casel übersetzt p. 413—420 die bekannte Stelle Cyprian, de cath. eccl. unitate 5: der Episkopat ist einer, und die einzelnen haben in gleicher Weise so Anteil daran, daß jeder den ganzen besitzt. Dabei soll dann Cyprian doch ein Vertreter des Primats Roms sein. — De Bruyne p. 421—436 zeigt, daß einige Messen der mozarabischen Liturgie auf Eugen, Ildefons, Julian, Isidor zurückgehen, also die mozarabische Liturgie vermutlich nicht so alt ist, als man glaubte, daß die adoptianischen Stellen sich in der Tat darin finden, und daß die rhythmischen preces spanisch sind, also eine Merkwürdigkeit ersten Ranges darstellen. — A. Wilmart p. 437—450 publiziert den liturgischen Index von St. Thierry (Handschrift der Stadtbibliothek Reims, vor 750) und weist die Verwandtschaft mit Cod. Regin. 316 (Gelasianum) nach. — p. 451—459: Notes et documents. — p. 460—496: Comptes rendus, Notes bibliogra-

phiques, Ouvrages nouveaux. — Beigegeben ist: U. Berlière, Bulletin d'histoire bénédictine p. 73—115. — 31, 1914, 1. Heft: G. Morin glaubt, p. 1—34, nachdem er 1899 den bekehrten Juden Isaak und 1903 den Staatsmann Decimius Hilarius Hilarius proponiert hatte, jetzt mit Sicherheit in dem Bischof von Antiochien Evagrius den Ambrosiaster gefunden zu haben; des Evagrius Übersetzung der Vita Antonii und die dem Ambrosiaster zugehörigen Werke zeigen sprachlich die weitgehendste Verwandtschaft; was über das Leben des Ambrosiaster aus seinen Schriften gesagt wird oder erschlossen werden kann, harmoniert vortrefflich mit dem Lebensgange des Evagrius, und des Hieronymus Zeugnis über dessen literarische Tätigkeit (de viris illustr. 125) spricht deutlich für die neue Lösung. — P. Blanchard p. 35—44 veröffentlicht aus der Handschrift 9 der Stadtbibliothek von Nantes Stephan Hardings Vorrede zu dem Hymnarium von Cîteaux, das nur die von Benedikts Regel gewünschten Ambrosianischen Hymnen enthalten sollte, ein für die Reform der liturgischen Bücher der Zisterzienser charakteristisches Dokument. — p. 45—82: U. Berlière, Les évêques auxiliaires de Liège (1641—1728). — p. 83—91: Morin weist die von Ps.-Hegesipp erwähnte Schrift über die Makkabäer in einer handschriftlich erhaltenen Passio Maccabaeorum nach, einer lateinischen Bearbeitung des 4. Makkabäerbuches; er begründet die Vermutung, daß Ps.-Hegesipp mit Nummius Aemilianus Dexter (Hieronymus, de viris ill. 132) identisch sei. — de Bruyne publiziert p. 92f. einen unbekanntenen Brief des Petrus Damiani. — 94—116: Comptes rendus, Notes bibliographiques, Ouvrages nouveaux.  
G. Ficker.

134. Revue de l'orient chrétien, 2<sup>e</sup> série, 8 (18), 1913, 3. u. 4. Heft: F. Nau berichtet p. 225—240, 325 bis 378 über die in Zentralasien gefundenen Dokumente; die Beichtformel Khuastuanift teilt er in Übersetzung mit und erklärt sie aus dem mazdäischen (nicht manichäischen) Gedankenkreis. — Ferner veröffentlicht er p. 241—251 den Katalog der Handschriften des Priesters Paul Asbath in Aleppo und fügt Angaben über die syrischen Vitae des Basilius (von Helladius und Ps.-Amphilochius) hinzu. — J. Babakhan setzt p. 252 bis 269, 358—374 seine metrische Bearbeitung von Homilien Jakobs von Sarug fort (Homilie auf den Apostel Thomas, Homilie über das Weltende und über die Ehe). — F. Nau beginnt p. 270—276, 379—389 mit der Wiedergabe des Inhalts syrischer, noch unedierter Heiligenleben aus Londoner Manuskripten. — S. Grébaud beendet p. 277—282 seine Ausgabe und Übersetzung der äthiopischen Wunder des Erzengels Raguël. — F. Nau setzt p. 283—307 die Ausgabe und Übersetzung der

syrischen Geschichte des Johannes parvus fort. — M. Chaîne beendet p. 337—357 sein Verzeichnis der Salam und Make'e in den äthiopischen Handschriften der Bibliotheken Europas (mit Namenregister). — L. Delaporte setzt p. 390—395 den Katalog der koptischen Handschriften der Nationalbibliothek fort und gibt p. 411—416 Ergänzungen zu der Ausgabe des koptischen Textes über die 24 Ältesten der Apokalypse nach Pariser Handschriften. — F. C. Conybeare und O. Wardrop beginnen p. 396—410 mit der Übersetzung der georgischen Liturgie des Jakobus und führen damit die Berücksichtigung auch der georgischen Literatur in die Revue ein. — p. 308—325, 416—441: kleinere äthiopische Texte, herausgegeben von S. Grébaud; p. 325—330: F. Nau, *Encore les pierres tombales du musée Guimet; Le synaxaire éthiopien.* — p. 331—336, 442 bis 449: Bibliographie. *G. Ficker.*

135. *Revue des questions historiques*, 94, 2. Heft, 1913; 95, 1. Heft, 1914, p. 361—381, 5—34: L. Cristiani legt im Anschluss an Denifle in eigener Aufmachung die „Legende“ und die Geschichte Luthers im Kloster dar. Man möchte wünschen, daß Katholiken sich mit dem für sie so undankbaren Stoffe nicht mehr beschäftigten. — 382—412: Ch. Constantin, *L'élection de l'évêque constitutionnel de la Meurthe en 1791.* — 413—425: P. Montarlot, *Un agent de la police secrète (1800—1817), Jean-Marie François.* (Suite et fin.) — 426—455, 101—136: J. Gaillard, *Essai sur quelques pamphlets ligneurs*, zeigt an passenden Beispielen, wie die Pamphlete eine wichtige Quelle für die Geschichte der Liga sind, weil sie die Volksstimmung wiedergeben; auch für die konfessionellen Verhältnisse sind sie ergiebig. — 455—464: H. de Montbas, *Un récit inédit de la bataille de Rocroy.* — 465—483: J. Guiraud, *Ozanam, historien chrétien*, zählt die Schriften auf, die zur 100. Wiederkehr des Geburtstags O.s erschienen sind, beklagt es, daß die Universität Paris ihres Mitgliedes nicht gedacht hat und kennzeichnet ihn als einen „Apostel, einen Heiligen“ in seinen literarischen Arbeiten und seinen Absichten. — 35—59: A. Mathiez, *L'histoire secrète du Comité de salut public.* — 60 bis 82: Fr. Rousseau, *Charlotte-Joachine de Bourbon, reine de Portugal (1775—1830).* — 83—101: P. Allard, *Deux récentes controverses* (verteidigt die traditionelle Anschauung über das Schreiben über die Lyoner Märtyrer von 177 und über das Labarum von 312). — 136—145: M. de Bethune, *Dix lettres inédites de Sully (1599—1605).* — 484—511, 146—172: *Comptes rendus critiques.* — 512—525: E. Fehrenbach, *Courrier Anglais.* — 526—582: M. Besnier, *Chronique d'histoire ancienne grecque et romaine.* — 583—593, 213—238:

E.-G. Ledos & J. Guiraud, *Chronique*. — 594—625, 239 bis 263: A. Isnard, P. Richard, L. Gougaud, *Revue des recueils périodiques* (französisch, italienisch, englisch). — 173—185: M. Prinnet, *Chronique des sciences auxiliaires de l'histoire*. — 186—212: F. Cabrol, *Chronique d'archéologie chrétienne et de liturgie*. — 626—676, 264—328: *Bulletin bibliographique*.

*G. Ficker.*

**136.** *Revue de Théologie et des Questions religieuses* XXII 6 (1. Dezember 1913 p. 481—576) enthält einen Jahresbericht von Doumergue als Dekan von Montauban über das Studienjahr 1912—1913 mit besonderem Hinweis auf den durch Wabnitz' Hinscheiden erlittenen Verlust. E. Bruston erörtert die „Prophetie vom Knecht Jahwes in Deuterocesaja und die Erlösungsidee“ (494 ff. Eröffnungsvorlesung: Erlösung Israels und Cyrus, Heilsuniversalismus und Israel, Erlösung und Persönlichkeit und Werk des Knechts Jahwes, die betr. Abschnitte); André Amal schildert „Professor August Wabnitz“ (530 ff.) nach Persönlichkeit und Bedeutung; Chavannes erörtert „die Relativität der Naturgesetze in ihrem Verhältnis zur Eschatologie“ (541 ff.: die Naturgesetze sind nicht konstant). Den Schluss des Heftes bilden Rezensionen.

*Stocks.*

**137.** *Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige* 34, NF. 3, 1913, 3. u. 4. Heft: C. Vivell beschreibt S. 413—423 das *Breviarium de musica* des Mönches Frutolf von Michelsberg († 1103) nach Cod. Monac. lat. 14 965 b und Cod. Bruxell., Fëtis 5266. — Th. Wieser beendet S. 424—450, 700—722 das Lebensbild des Abts von Marienberg Matthias Lang († 1640), des Neubegründers des Klosters. — A. Stiewe gibt S. 451—474, 635—659 ein lebendiges Bild der Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Benediktinerinnenklosters Willebadessen (gegründet 1149) auf Grund einer Reihe ungedruckter Quellen, z. B. eines Heberregisters von ca. 1250. — J. Saur zeigt S. 475—522, 660—699 auf Grund der Generalkapitelverordnungen vom 12.—14. Jh. und der bestehenden monumentalen Denkmäler in Deutschland, wie der Zisterzienserorden seine ursprüngliche Kunstfeindschaft aufgegeben und jedenfalls in der Praxis etwa seit dem Ende des 12. Jhs. nicht mehr befolgt hat; in der Malerei tritt der Wandel eher ein als in der Skulptur (hier etwa am Ende des 12. Jhs.). Die Haltung des Ordens zu der Kunst sucht der Verf. aus dem Geiste des Ordens heraus zu erklären. — S. 523—537: St. Steffen, Dominikus Willi, Bischof von Limburg. Das Lebensbild eines Zisterziensers. — S. Friederich zeichnet S. 593—604 die Verbreitung der Zisterzienser von der strengen Observanz auf deutschem Sprachgebiet (Darfeld, Oelenberg, Maria-

wald, Maria-Vren). — S. 605 — 634: D. Leistle, Die Äbte des St. Magnusstiftes in Füssen vom J. 1300—1397. — S. 537 bis 547, 723—737: Kleine Mitteilungen; 548—575, 738 bis 777: Literarische Umschau; 576—592, 778—802: Zur Ordenschronik.

*G. Ficker.*

**138.** Von den „Biblischen Zeit- und Streitfragen hsg. von Prof. D. Kropatscheck“ liegen zum Referat vor: I, 1. Justus Köberle, „Das Rätsel des Leidens“ in zweiter unveränderter Auflage (32 S. 0,50 M.). Das noch immer wieder verlangte Heft hat einst der Sammlung den kennzeichnenden Stempel aufgedrückt, und der Herausgeber hat daher recht getan, das er es neu darbietet. Die Schlussworte mit ihrem tiefen Ernst sind eine Hindeutung auf des Verf. eigenes vorzeitiges Hinscheiden. — In der IX. Serie behandelt Pfarrer Lic. Dr. W. Elert in Seefeld bei Kolberg „Jakob Böhmes Deutsches Christentum“ (36 S. 0,50 M.). Er schildert uns die Person Böhmes, sein zentrales Erlebnis: die Wiedergeburt (10 ff.), seine Spekulation (17 ff.), sein Christentum (22 ff.), sein Deutschtum: er war eine urdeutsche Faustseele (29 ff.). Man kann fragen, ob ein solches Thema noch zu den „Z.- und Str.-Fr.“ gehört, aber Ebert verweist auf Böhmes Stellung zur Bibel als Mittelpunkt seiner Arbeit. — Heft 7 behandelt Privatdozent Liz. Gerhard Kittel in Kiel „Jesus und die Rabbinen“ (32 S. 0,50 M.). Im ersten Teil geht er der Frage nach, ob inhaltliche Beziehungen und Abhängigkeiten vorliegen, und zwar auf beiden Seiten, im zweiten (15 ff.), ob sprachliche Beziehungen vorliegen, im dritten (17 ff.), ob Verkündigung, vor allem Vater- unser und Gleichnisreden, und Auftreten des Herrn bei den Rabbinen Parallelen finden, wobei vor allem Fiebig berücksichtigt wird. Literatur und Quellennachweise sind dankenswerterweise beigegeben. — Heft 7 bespricht Privatdozent Liz. Behm in Breslau „Die Bekehrung des Paulus“ (28 S. 0,50 M.). Nach Aufzählung der Quellen (3 ff.) bespricht er die Vorgeschichte (12 ff.: er hat das Christentum gekannt) und den eigentlichen Hergang (16 ff.: es liegt weder eine subjektive noch eine objektive Vision vor und zwar auch letztere in keiner Weise; das Ereignis ist historisch, es ist ein Vorgang von wunderbarer objektiver Realität, eine unmittelbare Gottestat).

*Stocks.*

**139.** Internationale kirchliche Zeitschrift 3 (21), 1913: das 4. Heft wird ausgefüllt von dem Bericht über den 9. internationalen Altkatholikenkongress in Köln, 9.—12. Sept. 1913; er ist bearbeitet von den Pfarrern M. Kopp und A. Küry. Aus den Verhandlungen seien die über innere und äußere Mission, aus den Referaten die über den Modernismus und über Pius X., der durch sein Verhalten die altkatholische Bewegung

rechtfertige, hervorgehoben. Das Streben des Altkatholizismus nach internationalem Zusammenschluss kommt deutlich zum Ausdruck. Der Bericht ist ein wertvolles Dokument für das innere Leben des Altkatholizismus. *G. Ficker.*

140. Die Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft und die Kunde des Urchristentums XV (1914) 1 (S. 1—96) enthält: A. Dell: Matthäus 16, 17—16 (1 ff. Die Verse gehören von Anfang an dem Matthäusevangelium an, stammen aber aus ganz verschiedenen Vorstellungskreisen, können daher Jesu nicht als Ausspruch bei einer bestimmten Gelegenheit zugeschrieben werden und stammen überhaupt auch in ihren einzelnen Teilen nicht von ihm, sondern sind ein Erzeugnis der an der Petrusgestalt schaffenden Volksphantasie. Nicht genannt ist das Buch von Wünsch, Sethianische Verfluchungsformeln. Nicht berücksichtigt ist vor allen Dingen der  $\tau\theta\varsigma$  [vgl.  $\pi\acute{\epsilon}\tau\rho\varsigma$  = „Stein“] Dan. 2, 34 ff. Das A. T. soll bei Prüfung der Herrenworte vor allem in Betracht gezogen werden). — G. Schläger erörtert „Die Ungeschichtlichkeit des Verräters Judas“ (50 ff.: Der Verrat des Judas ist Sage oder Legende oder, wenn man will, Mythos). — R. Reitzenstein veröffentlicht auf Grund von Cod. Wirceb. theol. f. 3 saec. IX und von Cod. Monacens. 3739 saec. IX „eine frühchristliche Schrift von den dreierlei Früchten des christlichen Lebens“ (60 ff.), die mancherlei Rätsel aufgibt. Den Schluss bilden Miscellen von Eb. Nestle † („Die Zinne des Tempels“; Apg. 17, 11; Zum Judaskuß; Von den lateinischen Übersetzern der Evangelien; Matth. 6, 16), von Pfister (Zur Wendung  $\acute{\alpha}\rho\acute{o}\kappa\epsilon\iota\tau\alpha\iota\ \mu\omicron\iota\ \acute{o}\ \tau\eta\varsigma\ \delta\iota\kappa\alpha\iota\omicron\upsilon\sigma\acute{\upsilon}\nu\eta\varsigma\ \sigma\tau\acute{\epsilon}\phi\alpha\upsilon\omicron\varsigma$ ) und vom Herausgeber (Chresto impulsore).

*Stocks.*

141. Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques, publié sous la direction de Mgr. A. Baudrillart, P. Richard, U. Rouziès et A. Vogt. Fasc. X. Ambassadeurs—Ampère, Paris: Letouzey et Ané 1913. 2. Bd., Col. 1025 bis 1344. gr. 8<sup>o</sup>. 5 fr. — Dieses neue Heft enthält wieder sehr viel instruktive Artikel. Manche Ungleichmäßigkeit in der Arbeit und manches nur katholische Urteil ist mir aufgefallen. Seltsamerweise wird der Artikel über die Bogomilen unter dem Stichwort Amis de Dieu gegeben; wer sucht ihn wohl an dieser Stelle? Er hat auch neuere Forschungen nicht berücksichtigt. Aber man muß im allgemeinen für die Reichhaltigkeit des Werkes dankbar sein; dazu ist es ein vortreffliches Mittel zu schneller Orientierung. *G. Ficker.*

142. Kunst und Kirche. Vorträge aus dem im Mai 1913 zu Dresden abgehaltenen Kursus für kirchliche Kunst und

Denkmalpflege, herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium. Mit 61 Abbildungen auf 32 Tafeln. Leipzig und Berlin: B. G. Teubner 1914. V, 110 S. 8°. 4 M., geb. 5 M. — Der Kursus, auf dem die hier gebotenen Vorträge gehalten worden sind, und die Vorträge sind hochehrwürdige Zeichen für die künstlerischen Bestrebungen innerhalb einer Landeskirche. Sie mahnen zur Ehrfurcht vor den Resten der Vergangenheit und zu ihrer Erhaltung; vertreten aber keineswegs den Satz, daß nur die Schöpfungen vergangener Zeiten künstlerischen Wert haben, sondern wollen für eine originale, dem Geist unserer Zeit entsprechende, wahrhaft moderne kirchliche Kunst wirken. Die beiden von Prof. Gurlitt in Dresden gehaltenen Vorträge über Kunst und Kirche und über kirchliche Denkmalpflege (die leider nur nach dem Stenogramm und nicht nach einer für den Druck bestimmten Ausarbeitung gegeben sind, freilich gerade deswegen etwas von der Frische des lebendigen Wortes behalten haben) sind in ihren Grundgedanken und Forderungen so verständig und besonnen, so einleuchtend und anregend, daß man ihnen die weiteste Verbreitung wünschen möchte. Aber auch was O. E. Schmidt in Freiberg über den sächsischen Kirchenbau bis auf Georg Bähr, Bestelmeyer in Dresden über baukünstlerische Aufgaben der evangelischen Kirche in der Gegenwart, K. Berling in Dresden zur Einführung in die zur Zeit des Kursus veranstaltete Sonderausstellung kirchlicher Baukunst, E. Högg in Dresden über Friedhofskunst sagen, ist aufs wärmste zu empfehlen. Möchte doch dieser frische, das Alte achtende, aber doch den modernen Anforderungen aufgeschlossene und vorwärtsdrängende Geist sich auch auf anderen Gebieten des kirchlichen Lebens Geltung verschaffen.

*G. Ficker.*

**143.** Studien des Wissenschaftlich-Theologischen Vereins. Seinem Vorsitzenden Propst D. Decke zum 19. Oktober 1913 überreicht vom W. Th. V. zu Breslau. Herausgegeben von Liz. Konrad Müller, Pastor an St. Trinitatis. Breslau, Wilh. Gottl. Korn, 1913. 230 S. brosch. 4,50 M. — Es war ein feiner, sinniger Gedanke, den langjährigen Vorsitzenden des Breslauer Wissenschaftlich-Theologischen Vereins, Propst D. Decke, bei seinem 70. Geburtstage durch einen aus jenem Kreise hervorgegangenen Sammelband von 16 Aufsätzen zu ehren. Den Historiker ziehen besonders folgende Arbeiten an: Samuel Dambrowskis (ein Pole um 1600) Postille (Herbert Meyer) — Das evangelische Schweidnitz und der Reichstag zu Regensburg 1652—1654 (Karl Raebiger) — Aus der mittelalterlichen Geschichte von Domanze und Umgegend (E. Tschersich; eine eindringende, sehr beachtenswerte Quellenstudie) — Umriss der Lehre

der deutschen Mennoniten (P. Ziegert) — Ein goldenes Amtsjubiläum vor 121 Jahren; des Kircheninspektors Napierski in Landeshut (Karl Förster). Die anderen, zum Teil recht anregend geschriebenen Aufsätze des Bandes beschäftigen sich mit Detailfragen zu Klopstock, Wagner, Hauptmann, Nietzsche; auch Probleme der neutestamentlichen Wissenschaft werden erörtert. Mit zwei Aufsätzen ist die wissenschaftliche prakt. Theologie vertreten; Dogmatik fehlt.

*Alfred Uckeley*

144. Witte, Prof. D. Leopold, Aus Kirche und Kunst. 2. mehrfach veränderte Auflage. Halle a. d. S., Max Niemeyer, 1913. VI, 432 S. Geb. 6 M. — Eine Sammlung von Vorträgen und Abhandlungen, die der verdienstvolle Vorkämpfer des Evangelischen Bundes 1857 zusammengestellt hat, erscheint von neuem, um fünf frühere Arbeiten gekürzt und um vier neue (11. Aus den Prozessakten Carnesecchis, 14. Jakob Böhme, 16. Carlyles religiöse Stellung, 17. Gladstones Kampf gegen Rom) vermehrt. Durch das Ganze weht die Luft des Protestes gegen Rom. Hier redet ein in der Kampfliteratur sehr bewandelter, in seinem Urteil maßvoller Mann in einer eindringlichen, verständlichen, schönen Sprache. Nr. 1 (die Bedeutung der dreißigjährigen Stille Jesu) fällt außerhalb des angedeuteten Rahmens des Ganzen. Auf den hier entwickelten theologischen Gedankengängen vermag der Rezensent dem Verfasser nicht recht zu folgen. Wer das Buch zur Hand nimmt, möge sich, wenn er den theologischen Erörterungen dieses ersten Vortrages nicht zustimmt, nur ja nicht von der Lektüre der übrigen 16 Stücke abhalten lassen! Nr. 2—5 behandeln Themata, die den prinzipiellen Unterschied der katholischen und protestantischen Wissenschaft betreffen. Nr. 6 behandelt in poetischer Form die Geschichte der Bekehrung der Pelagia. Die folgenden Vorträge Nr. 7—11 (Savonarola, Michelangelo Buonarroti, Michelangelo als Dichter, Vittoria Colonna) stehen in geschichtlichem Zusammenhang. Nr. 12 u. 13 (Torquato Tasso, Luigi Desanctis, ein italienischer Protestant der Neuzeit) lassen sich mit den vorhergehenden zusammenfassen unter das Thema: Italien und die Reformation. Sie sind alle originell und lesenswert, reich an Anregungen auch für den, dem der behandelte Stoff selbst schon bekannt ist. Dasselbe gilt von den letzten vier Vorträgen über Jakob Böhme, Ignaz von Döllinger, Carlyles religiöse Stellung, Gladstones Kampf gegen Rom.

*Dietterle.*

145. Muster des Predigers. Eine Auswahl von Beispielen aus dem Schatze aller Jahrhunderte, gesammelt von Nikolaus Schleiniger S. J. und Karl Racke S. J. 4., neu bearb. Aufl.; 2 Bde. Freiburg i. Br., Herder, 1913 (XXVI, 1036 S.). 12,40 M. — In diesen zwei starken Bänden wird

eine Art Blütenlese der katholischen homiletischen Arbeit dar-  
geboten; freilich nicht in Mitteilung ganzer, besonders eigen-  
artiger, vorbildlicher Predigten, sondern so, daß besonders gut  
gelungene Abschnitte und Predigtteile als Muster unter den be-  
treffenden Überschriften zusammengetragen sind. Wir begegnen  
Keppler, Einig, Korum, Eberhard, Rottmanner, Bossuet, Petrus  
Damiani, Peter Canisius, Cyprian, Chrysostomus, Gregor von Nyssa  
u. a. m. Der 1. Band gibt Beispiele für gute Predigt-Eingänge,  
-Epiloge, für Beweisführungen, Erklärungen, für den Sprachaus-  
druck der Affekte, der erhöhten Anschaulichkeit, des lebhaften  
Verkehrs mit dem Zuhörer. Der 2. Band bietet Beispiele für  
Predigtanlagen (apologetische Predigten, Festpredigten, Trauer-  
reden, Heiligenpredigten u. ä.). Über die Vorbildlichkeit einzelner  
Einzelheiten liefse sich streiten; als Ganzes angesehen ist die  
Auswahl geschickt vorgenommen und ihr Studium deshalb lohnend  
und empfehlenswert.

*Alfred Uckeley.*

146. In „Orientalistische Literaturzeitung“ XVI (1913) Nr.  
1 und 2 hat Ernst F. Weidner unter dem Titel „Zum Kampfe  
um die altorientalische Weltanschauung“ eine eingehende  
Besprechung von F. X. Kuglers (S. J.) „Im Bannkreis Babels“  
geliefert. Seit 1909 polemisiert Kugler gegen den „Panbaba-  
lonismus“ Wincklers und Jeremias', wonach der Satz „Himmels-  
bild = Weltbild“ für die altbabylonische Weltanschauung maß-  
gebend und diese selbst für alle anderen Kulturen tonangebend  
geworden sei. Bekanntlich sind durch diesen Panbabylonismus  
auch manche Theologen beeinflusst worden. In dem von Weidner  
besprochenen Werk hatte Kugler vor allem Jeremias' „Alter der  
babylonischen Astronomie“ zu widerlegen unternommen. Weidner  
will nachweisen, daß Kuglers Aufstellungen und damit auch seine  
Polemik verfehlt seien. Daß der Panbabylonismus viele und  
zwar hochbedeutsame wissenschaftliche Gegner hat, ist bekannt.

*Stocks.*

147. In seiner der I. Sektion der philosophischen Fakultät  
in München 1913 vorgelegten Inaugural-Dissertation behandelt  
Franz Seraph Steinleitner „Die Beichte im Zusammen-  
hang mit der sakralen Rechtspflege in der Antike“  
(Leipzig: Dieterich 1913. 136 S. 3 M.) In Lydien, Maonien,  
am Mäander sind eine Reihe von sog. Sühneinschriften und in  
Kariën eine Reihe von Bleitäfelchen mit Fluchformeln gefunden  
worden, welche größtenteils der römischen Kaiserzeit entstammen.  
Nach Steinleitners Ansicht bestand im Kult gewisser einheimischer  
Gottheiten Lydiens und Phrygiens, des Men-Sabazios, der Anaitis  
seit alters die Sitte, daß jemand, der sich einer Übertretung der

Kultgebote schuldig gemacht hatte, vor dem Priester als Vertreter der Gottheit seine Schuld bekannte, um dadurch wieder kultisch normal und von Krankheit und Gebrechen als Folgen der Sünde wieder frei zu werden. Zum Zeichen dieser öffentlichen Sühne wurden die oben genannten Bekenntnistelen aufgestellt als eine Art öffentliches Beichtdokument. Ähnliche Bräuche haben auch im Dienst der Isis, der syrischen Göttin und in den samothrakischen Kulturen geherrscht. Um den Schuldigen zu dieser „Beicht“ zu zwingen, wurden jene Fluchtafeln öffentlich deponiert und ihm darin alles mögliche Böse angewünscht. Höchst interessant ist der von Steinleitner gelieferte Nachweis, daß sich der Begriff der *ἀμαρτία* hierbei nur auf kultische Anormalität bezieht und daß Krankheit rein äußerlich als Strafe hierfür betrachtet wird. Die Arbeit bietet auch sonst eine reiche Fülle religionsgeschichtlichen Stoffes und manches schätzenswerte Material zur *κοινή* der Zeit um Christi Geburt.

Stocks.

148. Ein treffliches Werk legt uns Leon Hardy Canfield, Tutor der Geschichte am City-College in New York, in seiner Studie: „The early Persecutions of the Christians“ (= Studies in History, Economics and public Law edited by the Faculty of political Science of Columbia University LV 2 = Nr. 136 der gesamten Folge), New York, Columbia University, Longmans, Green & Co., Agents 1913. 215 S. vor. Das Werk zerfällt in einen geschichtlichen und einen textlichen Teil. Im ersten Teil behandelt das erste Kapitel (17—42) die legale Basis der Verfolgungen: Religionspolitik der Römer, bisher Theorien, Schlußfolgerungen. Dabei wird die Mommsensche Theorie bez. der Majestas abgelehnt und die Callewaerts angenommen, dahin aber modifiziert, daß das von diesem postulierte Gesetz *Non licet esse Christianos* nicht schon, wie Callewaert will, von Nero, sondern erst von Trajan promulgiert sei. Daran könne auch Tertullians Redewendung vom *institutum Neronianum* nichts ändern. Vor Trajan sei auf Grund des *ius coercendi* gegen die Christen vorgegangen. — Von dieser Basis aus wird im 2. Kapitel die Neronische Verfolgung dargestellt (43—69), mit ausführlicher Erörterung der Quellen, zu denen auch Asc. Isaiæ gehört, vor allem des Tacitus, und der gesetzlichen Grundlage, wobei betont wird, daß das von Sulp. Sev. chron. II, 29 erwähnte angebliche Gesetz des Nero nur eine Wiedergabe des Taciteischen Berichts ist. Das 3. Kapitel (70—85) schildert die Lage der Christen unter den Flaviern, das 4. (86—102) die Stellung des Trajan und das 5. (103—120) die des Hadrian zum Christentum. Bei Trajan, auf den übrigens die Apokalypse anspielt, wird vor allem

die Pliniuskorrespondenz behandelt. Der zweite Teil, der auch die vorchristlichen gesetzlichen Grundlagen enthält, zerfällt dem geschichtlichen Teil entsprechend in 5 Kapitel und enthält die Quellen in einer in solchem Mafß mir noch nicht zu Gesicht gekommenen Reichhaltigkeit und Ausführlichkeit. Eine Bibliographie schließt das schöne Buch.

*Stocks.*

**149.** Koch, D. Dr. Hugo, Konstantin der Große und das Christentum. Ein Vortrag. 49 S. — Derselbe, Katholizismus und Jesuitismus. 62 S. München, Martin Mörike, 1913. 1,20 M. — Beide Schriften können zusammen besprochen werden, da ihre Tendenz die gleiche ist: über das Wesen der Kirche Roms aufzuklären. 1) In der zuerst genannten geht K. aus von dem Siege Konstantins über Maxentius und dem Mailänder Edikt und wirft die Frage auf: Wie ist Konstantin zu seiner Stellungnahme dem Christentum gegenüber gekommen? Ist er überhaupt jemals Christ gewesen? Im I. Teile untersucht er zunächst die Verhältnisse der drei ersten christlichen Jahrhunderte, die Stellung des römischen Staates zum Christentum und die des Christentums zum Staate, zeigt, wie die Kirche auf den Staat hin und dieser auf die Kirche hin sich entwickelt hat und erklärt sich gegen die seit Jakob Burckhardt herkömmliche Beurteilung Konstantins in wissenschaftlichen Kreisen, daß des Kaisers religiöse Haltung nur eine Maske zur Erreichung seiner politischen Ziele gewesen sei. Man muß die eusebianische Schicht von dem Bilde abkratzen, um richtig zu erkennen. Der Kaiser ist nicht nur politisch interessiert, sondern hat sich auch innerlich mit dem Christentum auseinandergesetzt, freilich in seiner Art, die uns vom Verf. psychologisch verständlich gemacht wird. Konstantins Religion ist eine „derbe Landsknechtsreligion“, aber man bemerkt deutlich eine Entwicklung zum Bessern, eine gesteigerte Freude am Christentum. Als einen „Heuchler“ haben ihn selbst seine heftigsten Gegner nicht zu bezeichnen gewagt. Im II. Teile wird zunächst festgestellt, wie sich mit der „christlichen Staatskirche“ nach des Kaisers Tode die Unduldsamkeit, deren Keime „freilich schon früher in das Erdreich der Kirche gesenkt“ sind, einstellt. Dazu kommt die Verweltlichung und Paganisierung des Christentums. Es ist nur scheinbar die Hierarchie, die in der Folgezeit Dogmen und Kultus ausbildet. In Wahrheit ist es „die Masse mit ihrem ungeheueren Bedürfnis nach einer unfehlbaren Autorität, nach fertigen Antworten auf alle Fragen des religiösen und sittlichen Lebens“. Die Massenpsyche ist von Haus aus heidnisch. Weiter zeigt sich ganz deutlich, wie das Christentum immer mehr eine dehnbare Moral sich aneignet, was zur Folge hat, daß ernste Christen der christlich gewordenen Welt entfliehen, während sie

früher keinen Zwang sahen, die heidnische Welt zu verlassen. Und endlich: Byzantinismus und Cäsaropapismus und das Resultat für den Osten: ein cäsaropapistisches Staatskirchentum (der Kaiser wird der Pontifex maximus der Kirche), für den Westen: das Kirchenstaatstum (der Oberpriester wird zugleich Cäsar). Gesiegt hat im Osten und Westen nicht Nazareth, sondern Rom. Heute liegt das Konstantinische Kaisertum in den letzten Zügen. Der Kirche Roms fällt die Aufgabe zu, daraus endlich die notwendigen Konsequenzen zu ziehen. — 2) Die zweite Abhandlung ist ein weiter ausgearbeiteter Vortrag, den der bekannte Modernist wiederholt gehalten und mit dem er die Zentrumsprelle in nicht geringe Aufregung versetzt hat. K. charakterisiert hier in kräftigen Strichen den Unterschied zwischen Katholizismus und Ultramontanismus, indem er an letzterem fünf verschiedene Merkmale hervorhebt. Dementsprechend führt er dann in fünf Zeilen aus, was gegen den Ultramontanismus zu sagen ist, und zwar unter Anführung auch mancher weniger bekannten schlagenden Beispiele und unter Darbietung neuer Gesichtspunkte. In der Sache selbst befinde ich mich mit dem Verf. in voller Übereinstimmung, zweifelhaft ist mir nur, ob sein im Vorwort vertretener Standpunkt: „das Jesuitengesetz solle fallen, weil es seinen Zweck wirklich verfehlt und das Zentrum nur mit einem stets ergiebigen neuen Agitationsstoff versorgt“ usw., richtig ist. Dieser Standpunkt hat ja viel für sich, man wird sich aber auch den Gründen für die Beibehaltung des Gesetzes, wie sie z. B. in dem auch hier zur Besprechung kommenden Buche von Imm. Heyn „Religion und Politik“ entwickelt werden, nicht verschließen können. — Beide Schriften K.s werden auf protestantischer Seite mit Freude begrüßt und gelesen werden. Ihre Lektüre sei angelegentlichst empfohlen; sie gewährt, da der Verf. eine ganz besondere Gabe, klar und verständlich zu schreiben, besitzt, auch äußerlich schon einen hohen Genuß. Möchten die protestantischen Leser insbesondere auch dem Worte des katholischen Autors (S. 6) nachdenken: „Der Jesuitismus spukt längst im deutschen Vaterlande, — übrigens nicht bloß in der Kirche Roms, sondern auch in der Kirche Wittenbergs.“ Es ist leider nur zu wahr.

*Dietterle.*

---

**150.** *Enchiridion patristicum.* Locos ss. patrum, doctorum, scriptorum ecclesiasticorum in usum scholarum collegit M. J. Rouët de Journal S. J. Editio altera aucta et emendata, Friburgi Brisgoviae: B. Herder, 1913. XXV, 801 S. 8°. 8,80 M., geb. 9,60 M. — Diese neue Auflage ist gegenüber der ersten, 1911 erschienenen, um etwa 30 Stücke (des Nesto-

rius, Theodor von Mopsueste, Leontius usw.) vermehrt; die neu erschienenen Ausgaben sind berücksichtigt. Der Zweck der Sammlung ist, das Zeugnis der Tradition für die katholische Kirchenlehre bequem zusammenzustellen. Demgemäß wird durch kleine Ziffern, die am inneren Rande abgedruckt sind, immer auf einen mit Zahlen versehenen Abriss der Thomistischen Dogmatik verwiesen. Man kann also nicht sagen, daß hier zu den Sammlungen von Denzinger und Kirch eine der Dogmengeschichte dienende Sammlung getreten wäre. Ich glaube nicht, daß das geschichtliche Verständnis durch diese Sammlung gefördert wird. Wollte man diesem Zwecke dienen, so mußte man freilich die Zeugnisse der Tradition gegen die katholische Kirchenlehre sammeln.

*G. Ficker.*

**151.** Eusèbe, Histoire ecclésiastique, livres IX. X, Sur les martyrs de Palestine. Texte grec et traduction française avec un index général des deux ouvrages par Ém. Grapin (Textes et documents pour l'étude historique du Christianisme, publiés sous la direction de H. Hemmer et P. Lejay 17), Paris: Picard 1913. kl. 8°. LXXXVI, 541 S. 6 Fr. — Dieser Band enthält außer dem griechischen, nach der Ausgabe von Ed. Schwartz gegebenen Texte und der neuen, soviel ich habe sehen können, treuen französischen Übersetzung einen Anhang mit lehrreichen erläuternden Bemerkungen und einer Auswahl der Lesarten, einen reichhaltigen Index, der auch die von Euseb benutzten Schriften verzeichnet und die zitierten Stellen aufführt, und eine ausführliche Einleitung, die die kritischen Fragen erörtert, dabei auch über die Glaubwürdigkeit und den Charakter Eusebs handelt. Die kritischen Fragen werden, wie es nicht anders zu erwarten war, im Anschluß an Schwartz, doch mit selbständigen Bemühungen, besprochen. Interessant sind die am Schlusse gegebenen Ausführungen über die einzige vollständige französische Übersetzung vor Grapin, die Cousins, die die der Orthodoxie anstößigen Äußerungen Eusebs verwischt hat. Mit dem vorliegenden Bande ist die für die Zwecke der Studenten bestimmte Euseb-Ausgabe mit Übersetzung zu Ende gekommen und damit ein sehr wertvolles Hilfsmittel zur Einführung in die Kenntnis der ältesten Kirchengeschichte abgeschlossen.

*G. Ficker.*

**152.** In T. U. N. F. XIII will uns Grefsmann „Nonnen-  
spiegel und Mönchsspiegel des Euagrius Pontikos“  
in kritisch wiederhergestelltem griechischem Urtext zugänglich  
machen. Frankenberg hatte in AGGW Phil.-hist. Kl. N. F.  
XIII 2 (Berlin 1912) die Hauptwerke des Euagrius in syrischer  
Übersetzung veröffentlicht. Fast das gesamte von Fr. gesammelte  
Material besitzt auch Grefsmann in Abschriften und Photogra-

phien, daneben aber manches von Fr. nicht Publizierte: zum Nonnenspiegel noch eine zweite Fr. unbekannt gebliebene syrische Übersetzung und vor allem das in einer vatikanischen Hs. enthaltene griech. Original. Ein in letzterem fehlendes Stück des Syrers hat Gr. in selbständiger Retroversion gegeben. Vom „Mönchsspiegel“ war bisher nur Rufins lateinische Übersetzung bekannt. Gr. hat den griech. Urtext in mehreren Hs. und dazu auch eine syr. Übersetzung aufgefunden. Da an der Echtheit beider Werke nicht zu zweifeln ist, so ist die Forschung für das neu gebotene Material Grefsmann zu Dank verpflichtet. Die Handschrift **B** scheint manches für die Formenlehre der Koine wichtige Material zu enthalten. Paragraphenzahlen und Stichen-trennung stammen vom Herausgeber. *Stocks.*

**153.** Vom Corpus Scriptorum ecclesiasticorum latinorum der Wiener Akademie liegt ein neuer Band mit Werken Augustins vor: Vol. LX. Sancti Aureli Augustini opera (Sect. VIII pars I) ex recensione Caroli F. Vrba et Josephi Zycha, Vindobonae: F. Tempsky, Lipsiae, G. Freytag, 1913. XX, 741 p. 22 M. — Er enthält die antipelagianischen Schriften De peccatorum meritis et remissione et de baptismo parvulorum ad Marcellinum libri tres von 412, De spiritu et littera von 412, De natura et gratia von 415, De natura et origine animae libri quattuor von 420, Contra duas epistulas Pelagianorum von 420. Die Einleitung beschreibt, teilt sie in Gruppen und spricht sich über ihre Verwertung aus; sie bemerkt auch, daß für die Schriften De peccatorum meritis, De spiritu et littera, De natura et origine der Text gegenüber der Ausgabe der Benediktiner entschiedene Verbesserungen erfahren habe, da die Benediktiner die in Deutschland befindlichen Handschriften nicht benutzt und darum nicht auf guter Grundlage gebaut hätten, während für die übrigen Schriften die Hilfsmittel die gleichen wären. Außerdem enthält der Band die sehr ausführlichen und lehrreichen Indices: den Index scriptorum, in dem die von der Vulgata abweichenden Schriftstellen mit einem Stern bezeichnet sind, den Index nominum et rerum zu den Bänden 42 und 60, den Index verborum et elocutionum ebenfalls zu den Bänden 42 und 60, wahre Fundgruben für Theologisches, Sprachliches, Grammatisches, Kirchliches. *G. Ficker.*

**154.** Ausgewählte Märtyrerakten, hrsg. von R. Knopf (Sammlung ausgewählter kirchen- und dogmengeschichtlicher Quellschriften hrsg. von G. Krüger, 2. Reihe, 2. Heft). 2. neu bearb. Aufl., Tübingen: Mohr 1913. VIII, 114 S. 8<sup>o</sup>. 2,50 M., geb. 3 M. — Die Auswahl der Stücke ist in dieser neuen Auflage dieselbe geblieben wie in der ersten; doch sind die Texte nach neuen Ausgaben und Funden verbessert und die Literaturnach-

weise vermehrt und damit die Brauchbarkeit der vortrefflichen Sammlung erhöht.

*G. Ficker.*

**155.** *Miracula S. Georgii* rec. J. B. Aufhauser (Bibliotheca scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana), Leipzig: B. G. Teubner, 1913. XVI, 178 S. 1 Tafel. kl. 8<sup>o</sup>. 4 M., geb. 4,40 M. — Dies Büchlein bietet eine wertvolle Ergänzung zu des Verf. Arbeit über das Drachenvunder des hl. Georg (vgl. diese Zeitschrift 33, 1912, 478 f.); in sorgfältiger Ausgabe werden die griechischen und lateinischen Texte der Wunder des hl. Georg (das Drachenvunder eingeschlossen) mitgeteilt; die meisten waren bisher ungedruckt; über den Kult der Heiligen, auch über die Kämpfe zwischen Christen und Sarazenen in Palästina, Syrien und Kleinasien, erhalten wir manche wertvolle Notiz.

*G. Ficker.*

**156.** Im zweiten Bande seines Werkes „Das morgenländische Mönchtum“ behandelt Dr. Stephan Schiwietz das Mönchtum auf Sinai und in Palästina im vierten Jahrhundert (Mainz, Kirchheim, 1913. 192 S.). Amtliche Beschäftigung und Entfernung von Bibliotheken haben ihn am früheren Abschluss dieses Bandes gehindert. Ein Namen- und Sachregister folgt mit dem noch ausstehenden dritten Bande. Dem Untertitel entsprechend zerfällt der Band in zwei Teile: Das Mönchtum auf Sinai bzw. in Palästina im vierten Jahrh. Nach kurzer geographischer und geschichtlicher Orientierung über die Halbinsel Sinai bis zum 4. Jahrh. werden der Ammoniusbericht und die Pilgerschrift der Aetheria kritisch erörtert, dann Lage und Einrichtung der Eremitenkolonien auf Sinai und die Lebensweise ihrer Mönche, die Eremitenkolonie bei Raither und ihre Geschichte dargestellt. Die folgenden Abschnitte beschäftigen sich mit einzelnen bedeutenden Mönchen: Silvanus, Netra und besonders mit Nilus (37—85), dessen Briefwechsel und dessen Schrift über die acht Geister behandelt, letztere auch übersetzt wird. Das darin zugrunde gelegte Hauptsündenschema stammt nicht aus der astrol. Planetenlehre, sondern aus der griechischen Philosophie. — Der zweite Teil schildert das Mönchtum in Palästina und zwar zunächst seinen allgemeinen Stand um 400. Dann folgt Leben und Bedeutung des Hilarion nach vorgängiger Untersuchung seiner Vita. Nach Betrachtung von Leben und Monasterium des Epiphanius bei Eleutheropolis folgt das Leben Charitons, dann werden die jordanischen (darunter Porphyrios) und transjordanischen Mönche besprochen, dann Cassianus und Posidonius bei Bethlehem, die Einsiedeleien auf dem Ölberg (wobei nachgewiesen wird, dafs der Mönch Innozentius mit Papst

Innocenz I. nicht identisch ist), die sog. lateinischen Klöster in Palästina und dann vor allem das Mönchsleben des Hieronymus und der Paula. Den Schluß macht ein Rückblick. Es werden auch manche typographische Fragen erörtert. Die einschlägige protestantische Literatur wird verwertet. *Stocks.*

157. Storfer, A. J., Marias jungfräuliche Mutterschaft. Ein völkerpsychologisches Fragment über Sexualsymbolik. Berlin, Hermann Barsdorf, 1914. 204 S. Mit Abbildungen. br. 5 M. [= Neue Studien zur Geschichte des menschlichen Geschlechtslebens, 1. Bd.] — Die Erscheinungen und Vorstellungen christlichen Glaubens und Brauches werden von dem Verfasser [der, in den Spuren Drews' weitergehend, der psychoanalytischen Methode Freuds sich bedient] aus der Sexualität und Sexualsymbolik heraus erklärt: Wie das Christentum als eine Reaktion gegen die kapitalistische Entwicklung zu verstehen ist, so ist auch die Tendenz des christlichen Mythos ausgesprochen antipatriarchalisch. Das gilt wie vom Opfer- und Auferstehungsmythos, so auch von dem sich zunächst anschließenden Marienmythos. Es handelt sich hier um den Kampf gegen die vaterrechtlich eingeengte Sexualordnung. Der Sieg, der dem Christentum in der tatsächlichen Revolution nicht beschieden war, tritt in antipatriarchalischen Bestrebungen im Mythos ein. — Der Verfasser kommt mir vor wie ein höchst einseitiger, auf eine bestimmte Theorie verbissener Spezialarzt, der jeden Menschen, der ihm begegnet, nur daraufhin beobachtet, ob dieser ihm nicht irgendwie seine Theorie bestätigt, der aber nicht mehr imstande ist, den ganzen Menschen als normales Gebilde ins Auge zu fassen. Fromme Gemüter werden zum Teil entsetzt sein über das, was sie hier zu hören bekommen. (Ich weise nur auf eine Stelle als Probe hierfür S. 174, wo die Auferstehung Jesu zur „phallischen Erektion“ in Parallele gesetzt wird.) St. will aber sicherlich nicht beleidigen. Er meint es sehr ernst; man mag ihm vielleicht auch zugeben, daß „die kirchliche Doktrin nicht Ursache“, sondern „bloß eine sekundäre Erscheinung“ ist, daß es sich bei dem Marienmythos um ein allgemein menschliches Motiv handelt, das „über historische und geographisch-kulturelle Isoliertheiten hinausragt“ und nicht bloß vom kirchlichen Bekenntnis aus verstanden werden kann, daß bei der Erklärung des Mythos zunächst auf das völkerpsychologische Vorstellungsmaterial zu achten ist, — aber nun überall und an jeder Stelle Sexualsymbole entdecken zu sollen, das wird doch wohl den wenigsten möglich sein. In 5 Hauptteilen: Mariä Darbringung, Josephs Auserwählung, Marias Verkündigung, Maria-Symbole, Die phallische Komponente der Christus-Vorstellung, trägt der Verfasser in einer innerlich wenig zusammenhängenden Darstellung eine Menge

Einzelmaterial zusammen, das Zeugnis von großer Belesenheit ablegt, das man aber mit vielen Fragezeichen versehen muß.

*Dietterle.*

**158.** O. Tafrali, *Mélanges d'Archéologie et d'Épigraphie Byzantines*. Paris: Geutzner, 1913. V, 95 p. 8°. 6 Fr. — Von den 5 hier vereinigten Abhandlungen sind 3 bereits in der *Revue archéologique* 1909 und 1910 veröffentlicht worden; 2 davon handeln über die Zeit der Entstehung der Kirche des hl. Demetrius in Thessalonich (erste Hälfte des 5. Jh.s) und ihrer Mosaiken, ihrer Restauration im 7. Jh., die 3. gibt einen Überblick über die neueren Publikationen zur Geschichte der Kunst in Rumänien und eine Skizze ihrer Entwicklung. Von den 2 neuen Abhandlungen erklärt die eine das Wort *τροίβηλον* (= Vorhalle: von den 3 Vorhängen, die den Eingang zum Schiff abschlossen), die andere publiziert und bespricht die christlichen griechischen Inschriften auf dem Sinai.

*G. Ficker.*

**159.** Matthias Wellnhöfer, Johannes Apokaukos, Metropolit von Naupaktos in Ätolien (ca. 1155—1233). Sein Leben und seine Stellung im Despotate von Epirus unter Michael Donkas und Theodoros Komnenos. Münchener Diss. Freising: Gassnow, 1913. VII, 69 S. 8°. — Diese sehr verdienstliche Arbeit faßt zusammen, was sich über Leben, kirchliche und kirchenpolitische Tätigkeit des Johannes Apokaukos namentlich auf Grund der neueren Veröffentlichungen seiner Schreiben sagen läßt. Wir erhalten ein lehrreiches Bild davon, wie mit der Aufrichtung des lateinischen Kaisertums auch die Einheit der griechischen Kirche verloren ging; es entsteht eine epirotische Kirche, die sich selbständig gegen den nikäischen Patriarchen stellt. Welche bedeutende Rolle Johannes für diese Selbständigkeitsbestrebungen gehabt hat, wird uns im Zusammenhange mit den Bestrebungen auf politische Selbständigkeit gezeigt. *G. Ficker.*

**160.** Conrad Eubel, O. M. C., *Hierarchia catholica medii aevi sive summorum pontificum, S. R. E. Cardinalium, ecclesiarum antistitum series e documentis Tabularii praesertim Vaticani collecta digesta edita* (T. I<sup>2</sup>: ab anno 1198 usque ad annum 1431 perducta), Monasterii: Regensberg 1913. 4°. VIII, 560 pp. 30 M. II: — ab anno 1431 usque ad annum 1503 perducta, Monasterii etc. 1901. VI, 328 p. 20 M. III: — saeculum XVI ab anno 1503 complectens, quod cum societatis Goerresianae subsidio inchoavit Guil. van Gulck, absolvit Conr. Eubel.

1910. VIII, 384 p. 25 M. — Das vorliegende Werk, in dieser Zeitschrift noch nicht angezeigt, ist seit mehr als einem halben Menschenalter zum unentbehrlichen Hilfsmittel vieler Forscher geworden. Mit überaus rüstiger Arbeitskraft hat E. dem ersten Bande von 1898 drei Jahre später den zweiten, 1910 den dritten Band folgen lassen, der mit seinen Zeitgrenzen 1503—1600 schon über das „Mittelalter“ des Titels weit hinausragt, während er gleichzeitig u. a. 1898—1904 drei Bände (5—7) des Bullarium Franciscanum und 1908 die Epitome der vier alten Bände dieses Werkes lieferte. Diese schnelle Lieferung der drei Bände Hierarchia war nur möglich bei grundsätzlichem Verzicht auf Ersatz von Gams' Series episcoporum, das auf dem in alle Welt verstreuten archivalischen Material der Urkundenempfänger bzw. der betr. Literatur aufgebaut war. E. hat ihm vielmehr sein Werk, das aus den hds. Quellen des vatikanischen Archivs geschöpft ist, zur Seite gestellt — es beruht auf dem Gedanken, daß der Wille der kirchlichen Zentraleitung seit dem 13. Jh. für die Besetzung der Bistümer ausschlaggebend gewesen sei, daß daher die vatikanischen Quellen für die Anstellung der Bischofslisten genügen können. Daß diese allgemeine Voraussetzung, wie E. natürlich auch selbst weiß, keineswegs völlig zutrifft, ist ihm nach dem Erscheinen des ersten Bandes von manchen Kritikern entgegengestellt worden, u. a. von mir in der Theol. Literaturzeitung 1898 Nr. 26 Sp. 685—689. E. hat von dem, was ihm diese Besprechungen zuführten, in der 2. A. zum Teil für die Anmerkungen Gebrauch gemacht, aber er hat doch nicht daran denken mögen, eine umfassende Aufarbeitung des in den Quellenveröffentlichungen aller Länder und in den bezügl. Einzelschriften gebotenen reichen Materials für die neue Auflage zu unternehmen, und am Ende war es besser, daß er uns aus seiner Praxis heraus für weitere Jahrhunderte den Quellenstoff des Vatikans nutzbar machte, als daß er in der Kleinarbeit, die vielleicht nur durch ein Zusammenarbeiten vieler Kräfte befriedigend zu leisten ist, untergegangen wäre. — Daß die päpstlichen Register von 1198 ab in ununterbrochener Folge vorhanden sind, war maßgebend für das Anfangsjahr des ersten Bandes. Neben ihnen wurden schon für diesen andere aus finanziellen Gesichtspunkten hervorgegangene Verzeichnisse nutzbar gemacht (die mitgeteilten Servitientaxen sind aber für das 13. Jh. insbesondere für Deutschland noch keineswegs zuverlässig). Dazu treten im zweiten und dritten Bande die Schätze des Konsistorialarchivs und die Zettelsammlung des päpstlichen Archivars Garampi — es hat keinen Zweck, diese Quellengruppen hier einzeln zu nennen, da sie näher zu charakterisieren doch der Raum fehlt. In den meisten Fällen ist die hds. Quelle für die Zeitangabe des Episko-

pats geboten, die sich dank fortschreitender Veröffentlichungen aus dem vatican. Archiv auch in Druckwerken verfolgen läßt. Während des Erscheinens in II und III, und dann auch in I<sup>2</sup> hat E. auch den Weihbischöfen sein Interesse gewidmet und das Material für die Kenntnis dieses Instituts wesentlich vermehrt, vgl. die Anzeige K. Müllers von Bd. II in *Histor. Vierteljahrshr.* VII, 99f. — Vortrefflich ist im Vergleich zu Gams' Series die Anordnung der Bischofsreihen in alphabetischer Folge der Namen der Bischofssitze in der abgekürzten adjektivischen Form urkundlicher Ausfertigung neben *diocesis* oder *ecclesia*; der moderne Name steht in Klammer neben der Überschrift, auch Provinz und Land, und ein alphabetisches Verzeichnis der modernen Namen im Anhang kommt gegebenenfalls dem Suchenden zu Hilfe. — Sehr viel mehr als Gams, der sich auf den römischen Stuhl und die Kardinalbistümer beschränkte, bietet das erste Buch jedes Bandes über die Päpste und die Kardinäle. Es besteht aus je drei Teilen, die über die zeitliche Zusammensetzung des obersten Senats der Christenheit, m. a. W. über die Kardinalskreationen jedes Papstes, über die Besetzung der sieben urbikarischen Bischofssitze und der kardinalizischen Titelkirchen Auskunft geben, endlich Namen, Beinamen und Vulgärnamen der Kardinäle in alphabetischer Folge bieten. Bd. II und III geben wertvolle Anhänge zu Buch I aus den Quellen. Bezüglich der Kardinalsliste in zeitlicher Folge, die gegenüber Ciaconius-Oldoinus wesentlich verbessert ist, habe ich mich überzeugt, daß E. für I<sup>2</sup> viel Nacharbeit geleistet hat, und wenn auch jetzt Fehler und Lücken untergelaufen sind, so ist das entschuldbar. Z. B. starb Kardinal III, 11 am 26. Sept. 1241, nicht 1251, und entsprechend sind die Titelangaben von III, 13 und auf S. 49 zu berichtigen. Diese und andere Irrtümer betr. die Kardinäle III, 1, III, 7, I, 29 waren leicht nach Exkurs VI von F. Fehling, *Kaiser Friedrich II. und die römischen Kardinäle von 1227—1239* (1901) S. 76—78 zu verbessern. Das Todesjahr Ottaviano Ubaldinis ist V, 9 mit 1273 falsch angegeben, er starb im März 1272. Der Beiname Mompotius des Kardinals Simon de Brion (Martins IV.) VII, 4 war nach N. Backes, *Kardinal Simon de Brion (P. Martin IV.)*, *Bres. Diss.* 1910 S. 23 auf den Geburtsort Mainpincien, ehemals unweit Melun, zu deuten. — Unter XIII wäre wie Nr. 1 auch 8 und 9 als Nepoten Nikolaus' III. zu bezeichnen gewesen, ferner fehlt gerade unter XIII zumeist die hier besonders interessante Angabe der Nationalität. Zu S. 42 Anm. 1 bemerke ich: Aus zahlreichen Quellen ergibt sich die urkundliche Bestätigung für den Kardinalpresbyter von St. Johann und Paulus Bertrand Savelli, der unter E.s Kardinälen Honorius' III. S. 5 fehlt, den Ed. Winkelmann in seiner immer, auch von E.

leider übersehenen Liste des Kollegiums der Kardinäle von 1216 bis 1254 (Forschungen z. dtsh. Gesch. X, 266—271, vgl. ebenda IX, 460—465: Kardinäle unter Innozenz III.) nach zwei Quellen zu den Jahren 1219 und 1222 anführt, der in Potthasts Regesten in den Jahren 1217 Jan. 19 bis 1219 März 15 und wieder 1221 vielfältig als Kardinallegat erscheint (vgl. Alberich von Trois Fontaines Mon. Germ. SS. 23, 909, 42), also von Honorius III. schon bei der ersten Kardinalskreation im Dezember 1216 erhoben sein muß. Und so ist auch sonst in diesen Kardinallisten noch manches nachzubessern. Jeder Kundige aber weiß, daß, wenn solche Werke wie das E.'s so mancher Verbesserungen bedürftig sind, ihre Gestaltung doch den allergrößten Dank verdient. Dieser Dank ist u. a. durch Anschaffung auch der neuen Auflagen — die des 2. Bandes steht bevor — mindestens seitens unserer Bibliotheken zu leisten.

Marburg.

*K. Wenck.*

**161.** H. Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit. Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches und der deutschen Kirche. Weimar: H. Böhlau Nachf. 1913. VIII, 230 S. 6 M. — Die intensive kirchenverfassungsgeschichtliche Forschung der letzten Jahre führt immer mehr zu Resultaten, die für die allgemeine und politische Geschichte des Mittelalters von unmittelbarer Bedeutung sind. Die vorliegenden Studien bringen diesen Zusammenhang und den Reichtum an Resultaten auf diesem Gebiet schon durch ihren Untertitel zum Ausdruck, ich skizziere einige der Hauptergebnisse. Das Institut des päpstlichen Klosterschutzes wurde zuerst von Leo IX. gegenüber süddeutschen Klöstern ausgebildet, es hatte damals noch nicht die Bedeutung einer Kampfmaßregel gegen die Reichskirche und das Königtum. Diesen Sinn hatte es im Investiturstreit durchaus, die Päpste gingen damals mit ihren Klosterurkunden durchaus auf Errichtung einer kirchlich-feudalen Monarchie aus, die deutschen (süddeutschen) Klöster allerdings hatten, wie Hirsch besonders betont, dabei vielmehr den Begriff der *libertas, abbatia libera*, im Auge, die Befreiung vom Eigenkirchenwesen. Freilich vermochten ihnen diese die Päpste auf die Dauer durchaus nicht zu bringen, auf dem Umwege über die Vogtei fielen die Klöster wieder der Gewalt der Dynasten und Landesherren anheim. Heinrich V. hat versucht, das Institut der Vogtei den Zwecken des Reiches dienstbar zu machen, Friedrich I. ist ihm darin gefolgt, er hat sogar eine allgemeine kaiserliche Vogtei über den Zisterzienserorden angestrebt. Beide Herrscher haben ihre Ziele nur in sehr beschränktem Grade verwirklicht, die Erkenntnis dieser verfassungspolitischen Ziele ist nichtsdestoweniger von hohem Wert. Andere Abhandlungen beschäftigen

sich mit Fragen der Gerichtsverfassung und Immunität, sie behandeln zum Teil strittige Probleme. Vgl. die Anzeigen von K Beyerle in der ZRG. Germ. 34, S. 662—711 über die Bücher von Hirsch und Glitsch, Untersuchungen zur mittelalterlichen Vogtgerichtsbarkeit, der Hirsch zustimmt und die Ansichten von Glitsch ablehnt, während Stutz im selben Bande S. 717f. sich eine sachliche Stellungnahme zu Glitschs Ansichten noch vorbehält. Die allgemeine Bedeutung von Hirschs Arbeit ist von so kompetenter Seite wie A. Werminghoff, Verfassungsgesch. d. deutschen Kirche im Mittelalter (Meisters Grundriss II, 6<sup>2</sup> Vorbemerkung) hervorgehoben worden. *B. Schmeidler.*

**162.** Hermann Theloe, Die Ketzerverfolgungen im 11. und 12. Jahrhundert. (Abhdlgn. z. mittl. u. neuer. Gesch. hsg. von Below, Finke, Meinecke H. 48.) Berlin-Leipzig: Dr. Walther Rothschild, 1913. 176 S. 5,40 M., Subskriptionspreis 5 M. — Ein Kennzeichen, vielleicht das Hauptkennzeichen mittelalterlicher Weltanschauung ist ihre Einheit und Einseitigkeit. Die Wahrheit ist und kann nur eine sein, dafs verschiedene Menschen über dasselbe Ding mit Recht verschiedene Meinungen haben könnten, ist ein dem mittelalterlichen Menschen sehr fremder Gedanke. Und die Wahrheit ist auf allen Gebieten die von der Kirche vertretene und gebotene. Ketzerei als Abweichung von den Lehren der Kirche ist daher eine der interessantesten Erscheinungen als Bekundung erwachenden selbständigen Geisteslebens. Die Übersicht von Th. zeigt wie jede andere derartige Untersuchung die führende Rolle der romanischen Länder im mittelalterlichen Geistesleben. Die frühesten und meisten Ketzer in der behandelten Zeit treten in Frankreich und Italien auf, wenige in Deutschland, dort zumeist in den Rheinlanden oder jedenfalls im Zusammenhang mit dem Westen. Um das Jahr 1000 war die Erscheinung noch eine ganz neue und ungewohnte, die maßgebenden Instanzen in Kirche und Staat standen ihr ziemlich ratlos gegenüber. Im 11. Jahrhundert erhebt Wazo von Lüttich noch seine Stimme für eine milde, rein geistige Behandlung der Ketzer, erst im 12. Jh. verschärfen sich die Stimmen. Eine allgemeine kirchliche Regelung erfolgt erstmalig durch Calixt II. i. J. 1119. Häufig läßt sich ein gesetzloses, undiszipliniertes Vorgehen des Volkes wahrnehmen, das meist fanatischer ist als der Klerus und die weltliche Gewalt. Am spätesten erfolgt ein Eingreifen der weltlichen Gesetzgebung, erstmalig 1184 durch Friedrich I. zu Verona. Publizistische Äußerungen in der Literatur zeigen mildere und schärfere Anschauungen, gegen Ende des 12. Jhs. dringt aber die Ansicht von der Notwendigkeit schärfster Maßregeln immer mehr vor. Einige kritische Exkurse schliessen Th.s fleißige und gutgeschriebene Arbeit. *B. Schmeidler.*

**163.** Hermann Köhler, Die Ketzerpolitik der deutschen Kaiser und Könige in den Jahren 1152 bis 1254 (Jenaer histor. Arbeiten herausgeg. von A. Cartellieri und W. Judeich H. 6) Bonn: A. Marcus und E. Weber 1913. XVI, 74 S. 2,20 M. — Köhler schließt zeitlich ziemlich an die oben angezeigte Arbeit von Theloe an, eine kurze Einleitung über die Zeit bis 1150 und die Teile, die er, unabhängig von ihm, mit ihm gemeinsam hat, zeigen in der Gemeinsamkeit der beiderseitigen Resultate, daß der Stoff gut und vollständig zusammengestellt ist. Den besonderen Ansichten von K. kann ich mich allerdings nicht anschließen. Er will zeigen, daß die deutschen Könige und Kaiser in ihrer Ketzerpolitik ganz von Rom abhängig waren, eine eigene Ketzerpolitik nicht getrieben haben. Das ist einerseits selbstverständlich, anderseits neigt K. viel zu sehr dahin, das als eine Regung von Selbständigkeit und Opposition gegen Rom zu deuten, während es nur ein Zeichen für das allgemeine Fehlen systematischer Gesetzgebungstätigkeit in Deutschland im früheren Mittelalter ist. Im Vorwort will er die Ketzerbewegungen auf den gewaltigen Kampf zurückführen, den das völkische Bewußtsein der germanischen Rasse gegen die Kultur des griechisch-römischen Völkerchaos der Kaiserzeit zu führen hatte. Das halte ich für ganz falsch, die Ketzerei im Mittelalter nimmt ihren Ausgang von den Ländern romanischer Zunge und greift auf die germanischen von da aus erst über. Materiell und geistig ist die Führung und Förderung der Kultur im Mittelalter bei den romanischen Völkern, die germanische Selbständigkeit greift erst später ein.

*B. Schmeidler.*

**164.** H. Zimmermann, Die päpstliche Legation in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Vom Regierungsantritt Innozenz' III. bis zum Tode Gregors IX. (1198—1241), Paderborn: Ferdinand Schöningh 1913 (= Schriften der Görresgesellschaft, Sektion f. Rechts- u. Sozialwissenschaft H. 17). XV, 348 S. 12 M. — Die Schrift ist eine Erscheinung unter mehreren ähnlichen, z. B. von O. Schumann (vgl. diese Zeitschr. Bd. 34, S. 314, N. 48), die Z. noch nicht kennt, und Karl Ruefs, Die rechtliche Stellung der päpstl. Legaten bis Bonifaz VIII. Paderborn 1912 in den gleichen Schriften der Görresgesellschaft H. 13. Z. legt nach einleitenden allgemeinen Bemerkungen über das Legationswesen den Stoff im einzelnen, nach den Legationen zeitlich geordnet, dar, wobei er zwischen den Legationen der Kardinäle, solchen, die nicht von Kardinälen ausgeführt wurden, und residierenden Bischöfen als Legaten unterscheidet, auch zweifelhafte und falsche Legationen anhangsweise aufzählt. Der zweite Teil gibt dann die allgemeinen Resultate aus diesem Material, Beobachtungen über die Veran-

lassung zu den Legationen, die Auswahl und Sendung der Legaten, die Einteilung der Legaten, das Legationsoffizium und die Prokuration der Legaten. Wichtigere historische Resultate, die als solche hier aufzuzählen wären, vermag die Geschichte des Legatenamtes kaum zu bieten, während die Geschichte der einzelnen Angelegenheiten, in denen Legationen erfolgten, im Rahmen der gestellten Aufgabe natürlich auch nicht vollständig behandelt werden konnte. Das vorliegende Buch wie die oben genannten Parallelerscheinungen scheinen mir so in erster Linie nützliche Nachschlagewerke für den genannten Gegenstand und allerhand damit zusammenhängende Themata innerhalb der jeweils behandelten Zeitgrenzen zu sein.

*B. Schmeidler.*

**165.** Albert Haufs, Kardinal Oktavian Ubaldini, ein Staatsmann des 13. Jahrhunderts (Heidelberger Abhandlungen z. mittl. u. neuer. Gesch. H. 35), Heidelberg: Karl Winter, 1913. VIII, 114 S. 3 M. — Oktavian Ubaldini hat von 1243—1272 unter fünf Päpsten gewirkt, unter Innozenz IV., dessen Ansprüchen er auf die Dauer nicht genügte, unter dem milden und schwachen Alexander IV., den er ganz beherrschte, unter dem selbtherrlichen Urban IV., zu dem wenig Beziehungen von ihm bekannt sind, und Klemens IV., mit dem ihn wieder weit engere Beziehungen verbanden; ganz im Anfange des Pontifikates Gregors X., der wesentlich ihm seine Wahl verdankte, ist er gestorben. Oktavian hat bei jeder Betätigung, das ist das Hauptresultat der Analysen von Haufs, sein persönliches Interesse und das seiner Familie wahrgenommen, er ist niemals leidenschaftlich in einer Sache ganz aufgegangen. Ein kühles, kluges Weltkind, liebte er die Welt mit allen ihren Freuden, Reichtum, Sinnlichkeit, Genufs jeder Art. Das hat dem Politiker die Gröfse und den Erfolg genommen, der Mensch steht vielseitig und lebendig vor uns. Man mag seine Art wohl mit der Renaissance in Verbindung bringen, wenn nicht etwa aus dem früheren Mittelalter uns Menschen dieser Art nur darum fehlen, weil wir nicht die genügenden Quellen für sie besitzen.

*B. Schmeidler.*

**166.** Margarethe Rothbarth, Urban VI. und Neapel (Abhandlungen z. mittl. u. neuer. Gesch. hsg. von Below, Finke, Meinecke, H. 49), Berlin u. Leipzig: Dr. Walther Rothschild 1913. 116 S. Einzelpreis 3,60 M.; Subskriptionspreis 3,20 M. — In flüssiger Darstellung bringt die Verf. zur Anschauung, welche Stellung der Papst gegenüber den verschiedenen Beherrschern von Neapel einnahm, mit denen er zu tun hatte, Johanna I., Karl III. von Durazzo und in den Wirren nach des letzteren Tode. Johanna I. hing erst Urban an, sie wandte sich dann unter dem Einflufs ihrer meist von eigensüchtigen Motiven bestimmten Ratgeber und weil der Papst in der Nachfolgefrage

eine ihr nicht genehme Haltung einnahm, von ihm ab, ergriff nur vom Volke gezwungen vorübergehend wieder seine Partei. Urbans Kandidat Karl III. von Durazzo trägt dann den Sieg über Johanna davon, gerät aber bald in Konflikt mit ihm über den päpstlichen Nepoten Francesco Prignano, dem er einen großen Teil des Königreichs abtreten soll. In dem Konflikt blieb der Papst durchaus der unterliegende Teil, auch die Bestrebungen seiner letzten Jahre nach Karls III. Tode waren erfolglos. Die Wildheit und Grausamkeit seines Charakters schufen ihm stets neue Gegner und ließen ihn niemals dauernde Erfolge erringen. Eine Stammtafel der Anjou, Exkurse („Urbans Itinerar“; „Todesart und Todesdatum Johannas“, danach ist sie wahrscheinlich am 27. Juli, nicht am 22. Mai gestorben; daß sie im Auftrag Karls III. ermordet worden sei, läßt sich nicht erweisen; „Gegen Eisenhardt“, eine neuere, nicht zuverlässige Darstellung), ein Anhang (Mitteilung eines Briefes aus dem Kronarchiv in Barcelona) und eine umfangliche Bibliographie beschließen die Arbeit.

*B. Schmeidler.*

167. Fritz Baer, Studien zur Geschichte der Juden im Königreich Aragonien während des 13. und 14. Jahrhunderts Berlin: E. Ebering, 1913. 212 S. (= Historische Studien H. 106.) 6 M. — Die Arbeit bietet wesentlich wirtschaftsgeschichtliches Interesse, man könnte ihre Ergebnisse zur vergleichenden Bevölkerungs- und Handelsstatistik benutzen. Der Verf. will nur beschreibend eine möglichst erschöpfende Übersicht über die Lage der Juden nach reichlich vorhandenen Quellen geben, über staatliche und kirchliche Politik ihnen gegenüber, die gesamte Rechtslage der Juden, ihre Selbstverwaltung, ihre wirtschaftliche Tätigkeit. Die Könige betrachteten sie begreiflicherweise wesentlich als Geldquelle, gelegentlich ließen sie sich von fanatisch kirchlichen Gesichtspunkten hinreißen, aber niemals lange. Kirche und Inquisition setzten in dem betrachteten Zeitraum je länger je mehr den Juden zu. In ihren Gemeindeangelegenheiten erfreuten sie sich ziemlicher Freiheit und meist unangetasteter Selbstverwaltung. Wirtschaftsgeschichtlich ist es interessant, wenn der Verf. S. 156 bemerkt, daß Katalonien die am dichtesten von Juden bevölkerte Gegend im aragonischen Reiche war, und folgende ungefähren Verhältniszahlen berechnet: in Tarrega 1:3, Manresa 1:5, Barcelona mindestens 1:7½. Des Verf.s Bemerkungen über die geistige und kulturelle Bedeutung der Juden ebendasselbst sind wohl etwas einseitig. S. 129—156 gibt B. genaue Zahlen über die Tribute und Schatzgelder der einzelnen jüdischen Gemeinden, allgemeinere Schlüsse

daraus will er nicht ziehen. Ein besonderer Exkurs behandelt den Anteil der Juden an der Finanzverwaltung des aragonischen Staates im 13. Jahrhundert, und ein Anhang gibt Auszüge aus den als wichtigste Quelle benutzten rabbinischen Responsen.

B. Schmeidler.

168. M. Jansen † und L. Schmitz-Kallenberg, *Historiographie und Quellen der deutschen Geschichte bis 1500*. 2. Aufl. Leipzig-Berlin: Teubner 1914. 130 S. (Grundrifs der Geschichtswissenschaft von A. Meister I, 7.) 3 M., geb. 3,60 M. — Meisters Grundrifs ist in mehreren Beiträgen der zweiten Auflage ein ganz ausgezeichnetes Werk geworden, er bietet Arbeiten, die ebenso den Studenten in die Probleme einführen und ihm die wichtigsten Kenntnisse und Tatsachen vermitteln wie sie dem fortgeschrittenen Forscher in Spezialfragen dienen und Auskunft geben. Dieses Lob verdient auch die durchgreifend neubearbeitete Historiographie und Quellenkunde des zu früh verstorbenen Jansen, es ist hoch anzuerkennen, wie J. hier auf einem Gebiete, das doch nur sehr zum Teil sein eigenes Arbeitsgebiet war, eine sichere Zusammenfassung geliefert hat; dem zweiten Bearbeiter ist eine Angabe der neuesten Literatur und Ansichten fast überall beinahe bis zum Zeitpunkt des Erscheinens und die Hinzufügung des letzten Abschnittes über die Geschichtschreibung nach Stämmen und Territorien zu danken. Wenn ich im folgenden eine kleine Liste von Desiderata und Errata zusammenstelle, so soll das das Verdienst der Bearbeiter nicht schmälern.

Bei Jordanes S. 15f. wäre doch wohl der zweite Name Jornandes, den man in vieler Literatur noch findet, zu nennen, es wäre auf J. Grimm hinzuweisen gewesen; beim Mönch von St. Gallen (Notker) S. 29f. müßte der entscheidende Aufsatz von Zeumer in den Waitz-Aufsätzen wohl genannt werden, bei Paulus diac. S. 30 die Arbeit von Neff (in Traubes Quellen und Untersuchungen III, 4). Die *Annales Xantenses* u. *Vedastini* S. 35 liegen in neuer Ausgabe von v. Simson (1909) vor, das Buch von Rübel S. 37 ist mit Vorsicht zu nennen, eine Ausgabe des *Liber diurnus* von Ratti (S. 37) liegt leider noch nicht vor, N. Archiv 39, 233. Der Continuator Reginonis ist viel bestimmter mit Erzb. Adalbert von Magdeburg zu identifizieren als S. 38 geschieht, ein Zweifel ist gar nicht mehr zulässig. S. 43 zur Entstehungsweise der Chronik Thietmars durften nicht vorbehaltlos die Theorien Kurzes vorgetragen werden, die Einwendungen Gundlachs, *Heldenlieder* I, 153 — 156 sind z. T. durchgreifend. Dafs Erlang der Verf. der V. *Heinrici IV. imp.* sei (S. 50), darf man nach den letzten Arbeiten kaum noch bezweifeln, der Verf. drückt sich da viel zu negativ aus. Zu Adam von Bremen S. 52 ist die Arbeit von Björnbo 1909 (N. Arch. 37, 335f.) nachzutragen; S. 53 Ekkehard IV. von St. Gallen letzte Ausgabe von Meyer v. Knouau, *St. Gallische Geschichtsquellen* III. 1877; S. 55 Gregor von Catino (nicht -na); S. 69, Gislebert von Mons, neue Ausgabe von L. Vanderkindere, *Bruxelles* 1904; S. 72 der *Ligurinus*: es muß gesagt werden, dafs er größtenteils nur poetische Bearbeitung von Ottos und Rahewins *Gesta Fri-*

derici ist; S. 72 Eike von Reggow ist dennoch der Verfasser der Sächsischen Weltchronik, Zeumer in der Brunnerfestschrift S. 135 bis 174 und Holder-Egger N. Archiv 36, 575; S. 87 sieben neue Bücher des Albertinus Mussatus, De Gestis Italicorum usw. haben L. Padrin und A. Medin (höchst unvollkommen) herausgegeben, Venezia 1903 (Monum. storici serie III, vol. 3).

Dergleichen liesse sich wohl mehr sammeln und für künftige Auflagen verwerten, ich verzeichne das hier zur bescheidenen Mitarbeit als Dank an die Bearbeiter und den Herausgeber, nicht zur Schmälerung des Verdienstes ihrer Leistung.

*B. Schmeidler.*

**169.** H. Paum, Die Klostergrundherrschaft Heisterbach, Münster: Aschendorffsche Buchhandlung 1913. XI, 219 S. (= Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens hsg. von P. I. Herwegen H. 4). Geh. 6 M., geb. 7,75 M. — Das durch seinen Mönch Cäsarius berühmte niederrheinische Kloster Heisterbach bietet nach der vorliegenden Untersuchung in seiner wirtschaftlichen Entwicklung keine Besonderheit, die dem allgemein bekannten Gang der Dinge im Zisterzienserorden einen neuen Zug hinzufügte, aber auf Grund des von Schmitz bearbeiteten Urkundenbuchs der Abtei entwickelt der Verfasser an einem anschaulichen Einzelfall allgemeinere und doch wieder besonders modifizierte Verhältnisse. Spät gegründet (Ende des 12. Jahrh.s) hat sich das Kloster gegen einen Widerwillen der Bevölkerung gegen Zisterzienserklöster durchsetzen müssen und durchgesetzt, aber wirtschaftlich niemals eine bedeutende Gröfse erlangt. Seine Blütezeit liegt im 13. und 14. Jahrh., aber schon im 14. Jahrh. hat es den allgemeinen Übergang der Zisterzienserklöster vom Eigenbetrieb zur Zinswirtschaft mitgemacht und ist so ein behagliches Stift geworden. Später hat es wirtschaftliche Wandlungen mehr passiv miterlebt und widergespiegelt als aktiv verursacht. Die französische Revolution und ihre Folgen haben ihm die Auflösung gebracht. P. verfolgt im einzelnen die Entstehung und Befestigung der Grundherrschaft, ihre Verwaltung, die Grundherrschaft in ihrer Haltung zur Landesherrschaft, ihren Niedergang und ihr Ende.

*B. Schmeidler.*

**170.** Gottfr. Kühn, Die Immunität der Abtei Grofs-St. Martin zu Köln. Mit einem Vorwort des Herausgebers und 4 Abb. (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, hsg. von Ild. Herwegen, 5. Heft), Münster i. W.: Aschendorff 1913. XII, 114 S. 8°. 3,50 M., geb. 5 M. — Diese Abhandlung hat eine über das lokale Interesse Kölns insofern hinausgehende allgemeinere Bedeutung, als sie uns in den Betrieb eines rein städtischen Klosterbesitzes einführt und die prinzipielle Unverträglichkeit der geistlichen Ansprüche mit den Forderungen der weltlichen Gewalten belegt.

Mögen Kompromisse und Entgegenkommen gegen die Stadt eine Zeitlang geholfen haben, die Grundlagen für definitive Besserung wurden erst gelegt, als sich unter dem Einflusse der Bursfelder Reform in dem Kloster eine Neugestaltung vollzog, die Umwandlung des Grundgerichts in das Lehngericht, und damit die Möglichkeit geboten war, die Mönche ihrem geistlichen Berufe zurückzugeben.

*G. Ficker.*

171. Gerhard Schwartz, Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens unter den sächsischen und salischen Kaisern. Mit den Listen der Bischöfe 951 bis 1122. Leipzig: Teubner, 1913. VIII, 338 S. 12 M., geb. 14 M. — Julius Ficker hat in seinen Untersuchungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens die Frage aufgeworfen, wie es möglich gewesen sei, daß die deutschen Kaiser Italien aus der Ferne beherrscht hätten, und u. a. zur Lösung der Frage auf die von ihnen eingesetzten deutschen Bischöfe in Italien hingewiesen. H. Brefslau in den Jahrbüchern Konrads II. hat weitere wertvolle Bemerkungen und Zusammenstellungen zu dem Thema gebracht, auf seine Anregung hat es die philosophische Fakultät zu Straßburg als Preisaufgabe ausgeschrieben; vorliegendes Buch ist die mit dem Preise ausgezeichnete Lösung der Aufgabe. Schwartz bringt zuerst auf 25 Seiten Darstellung die historischen Resultate, die sich ihm aus der Durchforschung des ganzen Materials ergeben haben. Die beiden ersten Ottonen haben anscheinend noch wenig in die Besetzung der italienischen Bistümer eingegriffen, jedenfalls keine Deutschen, anscheinend nicht einmal Italiener aus anderen Landschaften in die Bistümer gebracht. Theophanu und Otto III. waren schon willkürlicher, Heinrich II. hat systematisch die Politik der Besetzung italienischer Bistümer mit Deutschen getrieben. Konrad II. ist auf diesem Wege fortgeschritten, Heinrich III. ihn mit noch größerer Konsequenz gegangen. Unter Heinrich IV. entzog sich die Kirche in Italien dem weltlichen Einflusse, die Bistümer verloren im erbitterten Kampf den größten Teil der ihnen von den Kaisern verliehenen materiellen Machtmittel an die Städte. Damit hatte die Bischofspolitik der Kaiser für diese keinen Wert mehr, Heinrich V. konnte so 1122 mit Recht auf Einflusse über die italienischen Bistümer verzichten. Örtlich hat sich der Einflusse der Kaiser verschieden stark geltend gemacht. In Aquileja finden sich seit Heinrich II. nur deutsche Patriarchen, in Ravenna viele deutsche Erzbischöfe, in Mailand und seinen Suffraganen gar keine Deutschen. Das hängt mit verschiedenen kirchlich-politischen, weltlich-politischen und selbst strategischen Gesichtspunkten und Umständen zusammen. In Mittelitalien haben die deutschen Herrscher viel weniger eingegriffen, weil die Bistümer daselbst meist

mediat waren. Nach einem Exkurs über die Bistümer im Kirchenstaat folgt dann der spezielle Teil der Bischofslisten. Schwartz hat dafür alles gedruckte Material durchgearbeitet und zusammengetragen, Ungedrucktes nur ausnahmsweise herangezogen. Die Arbeit ist das Ergebnis eines energischen, eindringenden Fleißes und ein wertvolles Hilfsmittel für weitere geschichtliche und kirchengeschichtliche Untersuchungen aller Art.

*B. Schmeidler.*

**172.** Hans Pahncke, Geschichte der Bischöfe Italiens deutscher Nation von 951—1264. I. Teil: von 951—1004. Nebst einer Beilage: Zur Kritik von P. B. Gams, Series episcoporum usw. Berlin: E. Ebering 1913. 117 S., 4 M. (= Eberings Histor. Studien H. 112.) — Die Arbeit behandelt fast dasselbe Thema wie die oben angezeigte von Schwartz, aber doch mit bemerkenswerten Unterschieden. Das gleichzeitige Erscheinen beider Arbeiten sichert beiden Verfassern die von beiden betonte Selbständigkeit ihrer sich so ergänzenden und bestätigenden Ergebnisse. Im allgemeinen ist die Arbeit von Schwartz thematisch wohl geschickter begrenzt und bereits reifer ausgearbeitet als die von P. Eine Zusammenstellung allgemeiner Gedanken und Resultate, wie jener sie bringt, fehlt bei P.; er bringt nicht Listen über alle Bischöfe, sondern Erörterungen nur über solche, die deutscher Abkunft oder für solche in der Literatur in Anspruch genommen sind. Räumlich greift er dabei über Reichsitalien, auf das Schw. sich beschränkt, hinaus nach Süditalien, zeitlich stellt er die Fortführung der Arbeit nicht nur bis 1122, sondern 1264 in Aussicht. In der gegenseitigen Unabhängigkeit beider Arbeiten (wenigstens für den bisher erschienenen Teil von P.) und der damit gegebenen Kontrolle für die Forschung liegt ein hoher Wert, darüber hinaus wird besonders die Fortführung der Arbeit von P. über 1122 hinaus zu begrüßen sein.

*B. Schmeidler.*

**173.** E. V. Aničkov, Jazyčestvo i drevnjaja Rus'. [Das Heidentum und das alte Rußland.] St. Petersburg: M. M. Stasjulevič 1914. XXXVIII, 386 S. 2 Rubel. — Verf., bekannt durch sein Werk über das rituelle Frühlingslied, tritt als Anhänger der modernen religionsgeschichtlichen Forschung und mit dem Rüstzeug philologischer Methode an die spärlichen Quellen über das russische Heidentum heran und sucht ihnen durch sorgfältige Interpretation ihre Geheimnisse zu entlocken. Einige leitende Gedanken hat er bereits auf dem dritten Kongress für Religionsgeschichte (Transactions, Vol. 2, 1908) dargelegt. Sein Buch hat den Vortitel: „Christianisierung der barbarischen Völker Europas, Teil 1 u. 2“; doch es werden in diesem Bande abendländische Verhältnisse nur als Parallele zur Erläuterung heran-

gezogen (Beowulf, Feenglaube, Verhältnis der epischen Dichtung zur Chronik). Etwas zu kurz scheint mir bei A. die byzantinische Mutterkirche zu kommen. Die „weltlichen Psalmen“ (S. 207, 213, 219) stammen aus dem 59. Kanon von Laodicea: sie waren schon im Byzanz des 9. Jahrhunderts ein Petrefakt des kanonischen Rechts und wurden mit diesem, wie die Namen vieler Apokryphen mit den Indices, nach Rufsland verpflanzt (vgl. Zeitschr. f. alttestam. Wissensch. 31, 1911, S. 231, 235). Sehr zweifelhaft ist mir auch, ob man annehmen darf, die heidnischen Russen hätten Ersticktes und Blut gegessen (S. 252 XXV). So viel Mühe sich A. auch gibt, durch finnisch-ugrische Parallelen die Höhle des Theodosius bei Kiev als heidnische Kultstätte zu erweisen, so spricht doch sehr dagegen, daß erstens Höhlenklöster bei den griechischen Mönchen sehr beliebt waren, und daß zweitens das „Leben des Theodosius“ nichts beweist, weil Nestor an der S. 353 angeführten Stelle einfach das Leben des Antonius nachahmt. Daß die alten russischen Mönche die Reden Gregors von Nazianz kannten, ist weiter nicht besonders wunderbar, da das im Höhlenkloster eingeführte studitische Typikon mehrere von ihnen als Lektionen vorschrieb (zu S. 146). Außer den verschiedenen Redaktionen der „Rede eines gewissen Christusliebenden“ führt uns A. noch vor die Urform und Veränderungen einer „Rede des hl. Gregor [des Theologen, nicht ‚des Großen‘, wie A. einigemal schreibt], gefunden in den Erklärungen darüber, wie zuerst die Pagani d. h. die Heiden die Götzen verehrten . . .“ Die Slavisten haben bisher diese „Rede“ als Erweiterung der Or. 39 Gregors auf die Epiphanie, Kap. 3—5, betrachtet, die von den russischen Mönchen als gelehrter Hintergrund benutzt wurde, indem sie zwischen die dort genannten griechischen Götter ihre slavischen einschoben. Hätte A. etwas genauer auf das Wort „Erklärungen“ des Titels geachtet, so hätte er erkannt, daß in der Rede die dem Nonnus zugeschriebene Erklärung der heidnischen Geschichten benutzt ist (vgl. über ihre Überlieferung Sajdak, Meletemata patristica 1, Cracoviae 1914, S. 5 ff.). Außer Nonnus Or. 39 ist noch benutzt: Nonnus Or. 4, 70 (Migne PG 36, 1021) vgl. A. S. 382 Zusatz D; 4, 72 *ἐνόδιον* und andere Vorzeichen vgl. A. S. 385 Zusatz β; 5, 18 (PG 36, 1044) ‚Has autem fabulas Orpheus turpiter . . . fingit‘ vgl. A. S. 382 Zusatz D. Alle diese Stücke gehören zur 1. Redaktion. Nach Cod. Mosqu. LXIV (ich benutzte Matthaeis Abschrift Cod. Dresd. A. 144) nennt Nonnus Or. 39, Kap. 6 (über Aphrodite) den Kronos, mit dem A. S. 380 („*i Koruně*“) nichts anzufangen weiß: in der Rede Gregors kommt er nicht vor. Nach Kap. 11 ist Hekate („*Ekadiju*“ A. S. 381) identisch mit Artemis und deshalb als Empfängerin des *ἐπιβώμιον αἶμα* statt

dieser eingeführt. Die Stelle aus Kap. 9 über *μαλακία* führe ich an, da durch sie das *ručnyj blud* (A. S. 385 Zusatz B), vielleicht auch *Bujakini*, erklärt wird: *μαλακίαν δὲ λέγει τετιμημέναι τοὺς Λάκωνας, ἣ ὅτι ἐποίουν τινὰ ἐορτήν, τὰ σοσιτία δὲ λέγω, ἐν ἧ πάντες ἦσθιον καὶ εὐωχοῦντο καὶ ἐθγλήνοντο· ἣ ὅτι ἐκεῖ ἐπενόουν τὸ αἰσχρὸν πάθος (τῆς παιδευαστίας add Arm. Syr.), ὡσπερ φέρεται περὶ τοῦ Πανσανίου καὶ τοῦ Ἀργιλίου, ὅτι παιδικὰ ἦν ποτε ὁ Ἀργίλιος τοῦ Πανσανίου (καὶ Πανσανίας τοῦ Διονύσου add Syr.)*. — Vermisst habe ich Dlugosz (vgl. Lud 1908, S. 19—89) und Sobolevskijs Verbindung der Rede des Vaters Moses mit der Dürre von 1161 (Izv. Otd. Russk. Jaz. 1912, 3 S. 77—80). Seltsam ist die Exegese der Bibelstellen Sap. 13 und Is. 44 auf S. 346 ff., in die A. Feuerverehrung hineinliefst. Bis auf Verunstaltung griechischer Worte und des Helmold (S. 344 f.) ist das Buch gut gedruckt.

Kiel.

W. Lüdtke.

174. Meister Eckeharts Schriften und Predigten. Aus dem Mittelhochdeutschen übersetzt und herausgegeben von Hermann Büttner. 2. Aufl. Jena: Eugen Diederichs 1912. 2 Bde. 10 M. — Schon in zweiter Auflage liegt diese äußerlich recht geschmackvoll ausgestattete, inhaltlich gut ausgewählte Eckehart-Ausgabe Büttners vor. Sie verfolgt nicht lediglich historische Interessen. Der Verfasser meint, „die letzte große Episode in der Geschichte des Mittelchristentums, des Protestantismus, laufe eben aus, die großzügigere Welle der Religion des Gottmenschen, des Christus, rüste sich, wenn nicht alle Zeichen trügen, zu neuem Emporgange. Man verlange nach Weiterbildung der Religion... Da scheine der Versuch nicht aussichtslos, die Schriften E.s darzubieten: ob wohl nun die Zeiten ihm reifer geworden seien und er manchem Suchenden wieder ein Weggenosse und Führer werde, wie einst“ (Einl. S. 35). So ist denn Büttner den verwickelten literar-kritischen Fragen, die sich um E.s Schriften erheben, weiter nicht nachgegangen. Er will, wie er sagt, die literarischen Einheiten zusammenfassen, welche wirklich E. zugerechnet und noch in ihrer jetzigen Gestalt als Ausdruck seiner Persönlichkeit betrachtet werden dürfen. Er bietet deshalb im ersten Bande 18, im zweiten 12 Schriften und Predigten. Eine ausführliche Einleitung von 57 Seiten ist vorangestellt. Mit ihr hat sich Pahncke in seinem Aufsatz „Ein Grundgedanke der deutschen Predigt Meister Eckeharts“ im 1. Heft Jahrg. 1913 dieser Zeitschrift (S. 58—74) eingehend auseinandergesetzt, so daß ich mir an dieser Stelle Genaueres erlassen kann.

Alfred Uckelej.

**175.** Heinrich Seuses Deutsche Schriften. Übertragen und eingeleitet von Walter Lehmann. Jena: Eugen Diederichs 1914. 2 Bde. 10 M. — In dieser sehr ansprechenden Seuse-Ausgabe des Diederichsschen Verlages wird zunächst Seuses „Exemplar“ dargeboten. Damit hat es folgende Bewandnis: Gegen den Schluß seines Lebens fand Seuse, daß seine zwei Bücher von der Wahrheit und von der Ewigen Weisheit zwar überall verbreitet, aber recht fehlerhaft und lückenhaft abgeschrieben seien. Da entschloß er sich, ein Musterexemplar herzustellen. Er nahm hierzu die „Lebensbeschreibung“ (die erste Autobiographie in deutscher Sprache, die wir besitzen!) und das „Briefbüchlein“, gab Lieder und Prolog hinzu, redigierte das Ganze noch einmal und hatte so eine mustergültige Ausgabe letzter Hand geschaffen. Lehmann hat auf 25 Seiten noch einige nicht von Seuse in sein „Exemplar“ aufgenommene Schriften seiner Ausgabe beigefügt, u. a. zwei Predigten, die es verständlich machen, daß Seuse, der sicherlich kein Volks- und Massenprediger war, dennoch ein beliebter Homilet gewesen ist, dessen stille, seelenvertiefende, sinnende Betrachtung auf Tieferveranlagte starken Eindruck machte. Lehmann trifft im ganzen das Richtige, wenn er sein Urteil über Seuse zusammenfaßt: Er hat uns kein grandioses Gedankensystem gegeben. Gegenüber dem tief-schürfenden Philosophen Eckehart ist er nur ein lieblicher Sänger von Lieb und Leid, von Gnade und Treue, von himmlischer Wonne und himmlischer Bitterkeit. Er war ein Mann, der tief und fest im Boden seiner Zeit wurzelt und den rein nachzuempfinden wir von unzähligen Hüllen seiner Zeit entkleiden müssen, aber mit seinem tiefen Erleben Gottes, in dem er die Fesseln der uns umschlingenden Subjektivität abweist, mit seinem feinen Verständnis für die ethische Forderung aller Religion, die rein und klar wird, nachdem er sich von der mittelalterlichen Askese befreit und somit sich selbst korrigiert hat [etwa in seinem 40. Lebensjahre gab er die bis dahin geübte Selbstquälerei auf, damit auch sein Einsiedlertum, und widmete sich nun dem Seelsorgerberuf im „Suchen des Verlorenen“. Dirnen, gefallenen Nonnen, unzünftigen Mönchen gilt nun seine Arbeit] und zuletzt mit dem süßen Wohlklang seiner Dichtersprache, ist er uns heute noch wertvoll. Lehmann legt seinem Buche die mustergültige Ausgabe von Bihlmeyer (1907) zugrunde und kommt mit seiner Übersetzung insofern über Denifle hinaus, als er sich mit Erfolg bemüht hat, wirklich unserer Sprache sich anzuschmiegen, ohne daß der zarte Duft der Seuseschen Diktion darüber verloren ging.

*Alfred Uckelely.*

**176.** Johannes Taulers Predigten. Übertragen und eingeleitet von Walter Lehmann. Jena: Eugen Diederichs

1913. 2 Bde. 10 M. — Vorangestellt ist dieser neuen, schönen Taulerausgabe eine 50 Seiten lange Einleitung Lehmanns, die sich recht eingehend und nicht ohne interessante Beobachtungen mit der Mystik im allgemeinen beschäftigt. Mystik ist ihm die Form der Frömmigkeit, die in der mittlerlosen Vereinigung des Seelengrundes mit dem göttlichen Grunde die höchste Befriedigung findet. Sie hat nicht nur das Dogmatische überwunden, sondern die Religion auch aus der Historie gelöst. So meint Lehmann, in ihr „reine, absolute Religion, Religion schlechthin“ zu haben. Überall da, führt er aus, wo sich ein Sehnen kundgibt, Gottes innezuwerden ohne Vermittlung von Kirchen, Dogmen, Priestern und Zeremonien, überall da, wo der Mensch selig entsetzt vor der großen mittlerlosen Gegenüberstellung steht: Gott und die Seele, überall da ist sie zu finden. Mögen wir an Sebastian Franck oder an Giordano Bruno, an Jakob Böhme oder Angelus Silesius denken, die übergroße Sehnsucht nach unmittelbarer Vereinigung sprengt die überkommenen Begriffe, sei es der Persönlichkeit Gottes, sei es der Persönlichkeit des Menschen. Lehmann bildet daraufhin die Behauptung: „die Mystik enthält den Kern aller Religionen, das religiöse Problem an sich“ (S. 18), und fährt fort: „Grund genug, daß unsere Zeit, deren religiöse Sehnsucht die dogmen- und kirchenlose Frömmigkeit der einzelnen Seele ist, sich mit ihr und einem ihrer bedeutendsten Vertreter beschäftigt, auch wenn er im ‚dunkeln Mittelalter‘ in Frauenklöstern predigte.“ „Was ist die religiöse Sehnsucht unserer Tage? Der Morgen, an dem wir das ewige Meer Gottes erblicken und mit wortlosem Jauchzen die Seele hineinstofsen. Wer sich von Tauler führen läßt, wird manchen tiefen Brunnen treffen, der Wasser beut (!) aus dem ewigen Meere Gottes“ (S. 7). — Uns interessiert besonders die Art, wie Lehmann Taulers Theologie, die die Grundlage seiner mitgeteilten 81 Predigten bildet, beschreibt: „Zum vollen Pantheismus, wie Eckhart ihn lehrt (Gott ist in allen Dingen), kann sich Tauler nicht entschließen.“ „Wenn auch Tauler gelegentlich anderer Meinung ist als der Aquinate, so ist doch die selbstverständliche Grundlage seiner Anschauungen das scholastische System.“ Freilich „Christus als Objekt des Glaubens findet keinen Platz in seiner Mystik“. Pregers bekannter Satz, daß Tauler „die schriftgemäße evangelische Rechtfertigungslehre, wie sie später Luther zum Prinzip des christlichen Lebens gemacht, klar und unzweideutig ausgesprochen habe“, ist völlig falsch — so urteilt Lehmann. Die sog. „Bekehrung Taulers“ lehnt er mit Denifle als etwas durchaus Unhistorisches ab; der „Meister“, von dem dort die Rede ist, dürfe keinesfalls mit Tauler identifiziert werden. Über Tauler als Homileten trifft Lehmann meines Erachtens das Richtige, wenn er sagt, seine feine, sich

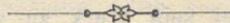
um die Tiefen der Seele bewegende, unanschauliche Predigt sei alles andere als volkstümlich. Volksfrömmigkeit gibt er nicht und will er nicht geben. Er wendet sich nicht an die Menge, sondern an die einzelnen, die tieferen Sinn für Religion haben, „schon damals spürend, was der Protestantismus, der letztlich eine Religion der einzelnen Seele ist, heute wieder schmerzlich einsieht, daß die Menge gar keine Religion hat“ (S. 48). Solche schnellen Urteile, in denen Lehmann nicht mehr als Historiker redet, sondern als Parteimann (vgl. z. B. auch die verletzende Formulierung eines Satzes, der sich mit Liz. Traubs Absetzung beschäftigt, S. 18), sollen doch den Genuß seines schönen Buches uns nicht trüben. — Lehmann hat seiner Übersetzung die Texte aus Ferdinand Vettiers Ausgabe (1910) zugrunde gelegt, und bietet in seiner Auswahl nur solches, was einwandfrei als Taulersches Gut gilt.

*Alfred Uckeley.*

177. Joseph Schnitzer, Savonarola im Streite mit seinem Orden und seinem Kloster. München: J. F. Lehmann 1914. 108 S. 3 M. — Diese neue Savonarolastudie zeigt uns den Frate verwickelt in einen Streit, in dem der ewige Gegensatz zwischen wirklicher Observanz einerseits und Scheinobservanz und Konventualismus andererseits, der auch den Dominikanerorden erregt hat, wiederauflebte. Da die in S. Marco angetroffene Scheinobservanz Sav. nicht genügte, faßte er den Bau eines neuen Klosters nahe bei Florenz ins Auge, in dem die strenge Observanz herrsche und — eine interessante Einzelheit — die Laienbrüder den Unterhalt für sich und die Priester beschaffen sollten durch künstlerische Betätigung: Bildhauerei, Tafel- und Buchmalerei; Schn. sieht darin mit Recht eine Erinnerung an Fra Angelico da Fiesole, zugleich aber auch — vielleicht doch etwas zu weit greifend — den „sprechendsten Beweis dafür, daß Sav. keineswegs der fanatische Kunstgegner war, zu dem man ihn vielfach stempeln wollte“. Als dieser Plan am Widerstand der älteren Mönche scheiterte, wollte er S. Marco zum Mittelpunkt einer neuen, vom lombardischen Verbands getrennten, der strengen Observanz geweihten Kongregation machen. Papst Alexander VI. verfügte nun auch am 22. Mai 1493 die Lösung S. Marcos von der lombardischen Kongregation. Emanzipationsgelüste, Ehr- und Herrschsucht war dabei auf seiten Savonarolas ausgeschlossen. Trotzdem wurde ihm das alsbald vorgeworfen, und insbesondere suchte der aus dem Kloster ausgetretene P. Franz Mei sein Werk zu zerstören. Er erwirkte ein päpstliches Breve vom 8. September 1495, in dem die Wiedervereinigung der neuen Kongregation mit der lombardischen angeordnet wurde; doch verlangte Savonarola die Aufhebung dieser Verfügung (16. Okt.). Nun aber betrieb Mei die Errichtung einer

Kongregation, in der S. Marco mit den ihm anhängenden Konventen mit mehreren bisher der römischen Provinz angehörigen Klöstern vereinigt werden sollte (7. Nov. 1496). Savonarola widersetzte sich dieser Verfügung durch die Schrift: „Apologeticum fratrum Congregationis S. Marci de Florentia“; vor wenigen Jahren hätten sich die Brüder von den immerhin einigermaßen reformierten Lombarden getrennt, jetzt sollten sie sich mit Konventualen verbinden? Die Folge war die Verhängung des Kirchenbanns über Savonarola (13. Mai 1497), den dieser aber mit zweifellos korrekter Begründung für null und nichtig erklärte, und endlich, nachdem ihm auch im eigenen Lager Gegner entstanden waren, die Mei Material wider ihn lieferten, seine Hinrichtung, wobei ihm, dem echten Dominikaner, das Ordenskleid vom Leibe gerissen wurde. *O. Clemen.*

178. Max Häufslcr, Felix Fabri aus Ulm und seine Stellung zum geistigen Leben seiner Zeit (= Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters u. der Renaissance, hrsg. von Walter Götz Bd. 15). Leipzig-Berlin: Teubner 1914. VII, 119 S. 4 M. — Felix Fabri, der bis zu seinem Tod (1502) 34 Jahre lang im Ulmer Dominikanerkloster als Prediger gewirkt hat, hat das wichtigste Ereignis aus seinem Leben, seine zweimalige Pilgerfahrt nach Palästina, ausführlich beschrieben und außerdem eine Beschreibung Deutschlands, Schwabens und Ulms verfaßt; über seine „Sionpilgerin“, eine Anleitung für Nonnen zu einer Phantasiewallfahrt zu den heiligen Stätten Palästinas, Syriens und Ägyptens, vgl. auch K. Al. Kneller, Gesch. der Kreuzwegandacht, Freiburg i. Br. 1908, S. 12 f. 147 f. H. stellt nach bestimmten Gesichtspunkten interessante Stellen aus F. zusammen, wobei er sich aber von seiner Zettelsammlung nicht immer genug frei gemacht und Wiederholungen nicht vermieden hat. Mit Recht zeigt er, daß uns in F. eine Mischung von Eigenschaften und Bildungselementen begegnet: mittelalterliche Werkgerechtigkeit und mystisch-vorreformatorische Herzensfrömmigkeit und lautere Nächstenliebe, Askese (Eifer für Klosterreform) und Weltoffenheit (Beobachtungstalent, freilich vornehmlich für das Kleine und Anekdotische), Kritiklosigkeit und Anwandlungen von Vernunftkritik, Scholastik und Humanismus. F. ist damit ein Abbild seiner Zeit. *O. Clemen.*



# Tiara und Mitra der Päpste.

Von

Lic. **Carl Sachsse**,  
Stiftsinspektor in Göttingen.

---

Gemäfs dem Anspruch des Papstes auf eine doppelte Herrscherstellung — in geistlichen und weltlichen Dingen — hat sich im Laufe der Zeit seine wichtigste Insignie, die Kopfbedeckung, in doppelter Weise entwickelt, so dafs man heute zwei Arten derselben zu unterscheiden hat, die Mitra und die Tiara. Übt der Papst eine geistliche, pontifikale Tätigkeit aus, so trägt er die Mitra, jene hohe, zweispitzige Mütze, die heutzutage als Abzeichen der Bischöfe gilt. Die Tiara dagegen, das eigentliche Charakteristikum der Päpste, wird nur gebraucht, wenn es sich um Darstellung der Fürstengewalt des obersten Herrn der römisch-katholischen Kirche handelt. Sie hat im Laufe der Zeit ihre Gestalt zwar oft verändert, im wesentlichen aber immer eine zuckerhutartige Form gehabt. Jetzt ist sie umgeben von drei Kronringen und trägt auf ihrer Spitze Weltkugel und Kreuz.

Bei der Untersuchung über die Entstehung der päpstlichen Kopfbedeckung ist zu beachten, dafs, wenn im christlichen Altertum oder Mittelalter von einer Mitra bzw. Tiara die Rede ist, durchaus nicht immer das Ornatstück, das wir jetzt mit dem entsprechenden Ausdruck bezeichnen, gemeint zu sein braucht, denn Mitra, Tiara, Inful, Pileus, Cidaris, Phrygium usw. werden häufig verwechselt, und was wir heute „Tiara“ nennen, hiefs früher meist „Regnum“.

Da die liturgischen Gewänder alle mehr oder weniger direkt von der Profantracht übernommen sind, ist es von vornherein wahrscheinlich, dafs auch die bischöfliche bzw.

päpstliche Kopfbedeckung profanen Ursprung hat. Nun pflegten zwar die Männer in Rom ursprünglich meist nichts zum Schutze des Hauptes zu tragen, aber allmählich drangen die Sitten der besiegten Völker, namentlich der Kleinasiaten, auch dort ein, und so kommt es, daß die italische Kopftracht im wesentlichen mit der orientalischen übereinstimmt. In Vorderasien aber war seit alters her die allgemeine Kopfbedeckung der Pileus<sup>1</sup>, ein spitz zulaufender, zuckerhutförmiger Filzhut. Dieser Pileus ist die hohe Mütze, welche die Pharaonen auf alten Abbildungen aufhaben. Auch die Chaldäer trugen ihn, aber so, daß sie ihn oben eindrückten und dann die Spitze wieder so weit herauszogen, daß sie gerade noch zu sehen war. Die Phrygier, Parther, Meder u. a. endlich beschwerten häufig die Spitze des Pileus, so daß sie herabfiel, und schufen auf diese Weise die sogenannte „phrygische Mütze“, dieselbe, welche in neuerer Zeit als Jakobinermütze zum Symbol der Freiheit avancierte und als solches von mehreren Staaten, sei es im Wappen — Paraguay —, sei es wenigstens in der Karikatur — Frankreich —, geführt wird. Auch die Tracht der Juden wird wohl nicht viel anders gewesen sein, da wir wissen, daß jedenfalls der Hohepriester eine Art Turban<sup>2</sup> und die Frauen hohe Hauben zu tragen pflegten<sup>3</sup>.

Diese Kopfbedeckung nun kam im Laufe der Zeit auch in Italien auf, und allmählich wurde der hohe, spitze Pileus das Abzeichen des freien Mannes; daneben stand er auch bei mehreren Priesterklassen in Gebrauch. In späterer Zeit wurde er jedoch immer weniger getragen und galt immer mehr als bloßes Symbol der Freiheit: dem Freigelassenen wurde er aufgesetzt, die Sklaven durften ihn an den Saturnalien gebrauchen, höchstens trugen ihn noch die untersten Stände<sup>4</sup>.

Den phrygischen Pileus, der öfters mit umgebogener Spitze, oft aber gerade und steif erscheint, pflegte man mit

1) Wüscher-Becchi: Ursprung der päpstl. Tiara, S. 79 ff. (In der „Römischen Quartalsschrift“, 13. Jahrg. Rom 1899).

2) Exod. 39, 28 ff. 3) Jes. 3, 20 ff.

4) Wüscher-Becchi a. a. O. S. 83 f.

dem griechischen Wort *τιάρα* zu bezeichnen. Von ihr berichtet Seneca <sup>1</sup>, daß sie bei den Phrygiern in Gebrauch war „sed sacerdotibus praecipue et regibus“. Auch werden Atlys, Adonis, Mithras usw. mit der Tiara geschmückt abgebildet. Sie hat also eine sakrale Bedeutung angenommen. Und damit, vielleicht auch mit der ägyptischen Sitte, daß nur die Pharaonen, nicht aber das Volk sie trugen, hängt es wohl zusammen, daß sie auch als königliches Attribut erscheint <sup>2</sup>.

Aber eigentlich zum priesterlich-königlichen Kopfschmuck wurde sie doch erst, wenn sie mit der heiligen Binde umgeben war. Diese heilige Binde heißt — griechisch — *μίτρα* oder — lateinisch — *infula*, *vitta*. Bei den orientalischen Königen wurde sie allmählich aus Metall hergestellt und entwickelte sich so zum Diadem <sup>3</sup>, während sie im kultischen Gebrauch noch längere Zeit die ursprüngliche Art bewahrte. Denn ursprünglich war sie ein etwa handbreites Tuch von mehreren Metern Länge, das entweder ausgebreitet als Schleier oder zusammengelegt als Band getragen wurde <sup>4</sup>. Wickelte man sie zum Bande zusammen, so wurde sie um den unteren Teil der Tiara geschlungen, so daß ihre Enden über die Schultern fielen. Als Schleier getragen, bedeckte sie die Tiara mehr oder weniger vollständig. In der letzteren Gestalt hat sie sich bis heute bei den meisten muhammedanischen Völkern erhalten, die auch jetzt noch ihre Kopfbedeckung vielfach so herstellen, daß sie um die „Tiara“ — d. h. den Fes — die „Mitra“ — d. h. das Turbantuch — herumschlingen.

Da also die Mitra oft die ganze Tiara bedeckte, jedenfalls aber — wenigstens im kultischen Gebrauch — den wichtigsten Teil der Kopfbedeckung bildete, ist es nicht wunderbar, daß man häufig Verwechslungen beging und manchmal auch die ganze Tracht als „Mitra“ bezeichnete <sup>5</sup>.

1) De Benef. VI, 31.

2) Wüscher-Becchi S. 90.

3) Desgl. S. 95 s. Hefele: Beiträge S. 223 ff. (aber nur, was er von der „Inful“ sagt).

4) Wüscher-Becchi: Tafel VI, Nr. 3 u. 4.

5) Nach Jos. Braun („Die liturg. Gewandung“, Freiburg 1907,

Über die Zeit, in welcher die Kopfbedeckungen von den christlichen Hierarchen übernommen wurden, herrschen sehr verschiedene Ansichten. Man schwankt zwischen den Tagen der Apostel <sup>1</sup> und dem 10. Jahrhundert <sup>2</sup>.

Die ältesten Nachrichten von einer christlich-priesterlichen Kopfbedeckung beziehen sich auf den Apostel Johannes und Jakobus den Gerechten, den Bruder des Herrn. Von erstem soll Polykrates von Ephesus berichtet haben, er habe das *πέταλον* getragen <sup>3</sup>, von letzterem weiß dasselbe Epiphanius zu erzählen <sup>4</sup>. Beide Nachrichten stammen aber aus späterer Zeit und sind durchaus ungläubwürdig. Denn *πέταλον* ist ein Ausdruck für den *צִיץ*, die heilige Stirnbinde des jüdischen Hohenpriesters <sup>5</sup>. Die Israeliten würden aber nie geduldet haben, daß in Jerusalem — und dort befand sich Jakobus — jemand dieses heilige Zeichen getragen hätte, und auch Jakobus selbst war, obwohl Christ, strengster Anhänger des jüdischen Gesetzes. Hätte er es für richtig gehalten, einen christlichen Hohenpriester aufzustellen, so hätte er jedenfalls nur einen gewählt, der die mosaïschen Vor-

---

S. 460) soll das Wort „Mitra“ von vornherein eine Mütze bezeichnen und nicht erst durch Übertragung des Namens eines Teiles auf das Ganze entstanden sein. Infolgedessen erklärt er den *circulus* am unteren Ende des späteren christlichen Ornatstückes und die herabhängenden Bänder lediglich für Zierate, will sie also nicht als Überbleibsel einer alten Band-Mitra gelten lassen. Diese Behauptung stützt er dadurch, daß er es für unmöglich erklärt, daß man sich im christlichen Mittelalter noch an eine solche Opferbinde erinnert habe. Nun ist es zwar sehr gut möglich, daß man sich nicht überall der ursprünglichen Bedeutung derselben erinnerte, aber trotzdem kann sich die Sitte, wenn auch unverstanden, erhalten haben. Einen direkten „Zusammenhang zwischen dem *circulus* der Mitra und der Kopfbinde persischer Könige“ wird deshalb niemand behaupten wollen. Aber durch Mittelglieder, sei es die Tracht des jüdischen Hohenpriesters oder heidnische Opfersitten, kann sich die heilige Binde sehr wohl in den christlichen Kultus herübergerettet haben.

1) Kardinal Bona s. Bock: *Gesch. d. lit. Gewänder* II, S. 149.

2) Kraus: *Gesch. d. christl. Kunst* II, 1. Abt. S. 499.

3) Euseb: *Hist. eccl.* V, 24.

4) Epiphanius: *Advers. haeres.* I, c. 29.

5) Hefeke: *Beiträge* S. 225 ff.

schriften erfüllte, und das war bei ihm selbst in keiner Weise der Fall, da er nicht einmal Levit — höchstens seine Mutter Maria war vom Stamme Levi<sup>1</sup>, sein Vater Joseph aber bekanntlich nach neutestamentlicher Überlieferung vom Stamme Juda —, geschweige denn vom Priestergeschlecht der Zadokiden war. Augenscheinlich hat hier die spätere Legende gearbeitet, die sich nicht genug darin tun konnte, den Kalifat der Familie Jesu als direkte Fortsetzung der alttestamentlichen Theokratie darzustellen.

Auch eine ganze Anzahl anderer Berichte über eine liturgische Kopfbedeckung in den ersten christlichen Jahrhunderten sind zum Teil unzuverlässig, zum Teil gehören sie ihrer wirklichen Bedeutung nach nicht hierher. So z. B. die Stellen, die von der „Krone der Ehre“ o. ä. reden und ohne Zweifel bildlich gemeint sind<sup>2</sup>. Auch die Bezeichnung eines Mannes als „infulatus“ braucht nicht zu besagen, daß er „mit der Inful geschmückt“ gewesen sei, sondern ist in späterer Zeit eine bildliche Redeweise für Ehrenämter überhaupt geworden<sup>3</sup>.

Gegen den Gebrauch einer bischöflichen liturgischen Kopfbedeckung aber sprechen eine ganze Reihe von Zeugnissen. So schreibt Tertullian<sup>4</sup>: „quis denique patriarchus, ... quis postea apostolus aut evangelista aut episcopus invenitur coronatus?“ und Theodulf von Orleans, der von vielen als Kronzeuge für die Existenz einer Mitra zu seiner Zeit, d. h. im 9. Jahrhundert, angeführt wird<sup>5</sup>, sagt tatsächlich gerade das Gegenteil von dem, was man aus seinen Worten herauslesen will. Die betreffende Stelle lautet nämlich<sup>6</sup>:

1) Die Möglichkeit, daß Maria zum Stamme Levi gehörte, ist gegeben durch ihre nahen, vielleicht verwandtschaftlichen, Beziehungen zu der Levitin Elisabeth. Doch spielt bei den Juden die Abkunft der Mutter für die Stammeszugehörigkeit des Sohnes keine Rolle.

2) Kirchweihrede des Eusebius in Tyrus. Kraus: R.E. der christl. Altertümer II, S. 212.

3) Kraus a. a. O. 4) De corona militis Kap. X.

5) Bock: Gesch. d. lit. Gewänder II, S. 152. Hefele: Beiträge S. 223. Kraus: Gesch. d. christl. Kunst II. Bd. 1. Abt., S. 498.

6) Braun: Pontifikale Gewänder („Stimmen aus Maria Laach“ 1898) S. 9.

„Aurea pontificis<sup>1</sup> cingebat lamina frontem . . .  
 . . . At tibi frons mentis cingatur sensibus almis . . .

Illius ergo caput splendescens mitra tegebat,

Contegat et mentem ius pietasque tuam.“

Er stellt also bei seinem Vergleich zwischen dem jüdischen und christlichen Priester die äußere Kopfzier des einen mit dem geistigen Schmuck des andern in Parallele.

Und noch ausdrücklicher betont die Pseudo-Alkuinische Schrift „De divinis officiis“, die etwa im 10. Jahrhundert entstand, daß der christliche Kult nichts Derartiges kenne; denn bei Beschreibung des hohenpriesterlichen Kopfschmuckes sagt sie: „Ein Gewandstück dieser Art gibt es in der römischen Kirche und überhaupt in unseren Gegenden nicht. Denn es ist nicht Brauch, daß man ‚pileatus‘ die göttlichen Geheimnisse feiere . . .“, und bei Beschreibung des ziz, der mosaischen Stirnplatte, fährt sie fort: „Auch diese Art von Ornament nahm die Kirche Christi nicht herüber“. Ebensowenig findet sich in den Liturgiken jener Zeit eine Angabe über eine bischöfliche Kopfbedeckung, trotzdem der geistliche Ornat häufig beschrieben wird<sup>2</sup>.

Was die uns überlieferten Bilder angeht, so stimmt mit dem Gesagten die Tatsache überein, daß etwa vom 11. Jahrhundert an fast stets Päpste und Bischöfe, auch wohl die Heiligen mit Mitra oder Tiara abgebildet sind, vorher dagegen unbedeckten Hauptes. Und da, wo sie etwas auf dem Kopfe zu haben scheinen, handelt es sich stets um Bilder, die entweder nach Alter oder Bedeutung so zweifelhaft sind, daß man Sicheres aus ihnen nicht schließen kann<sup>3</sup>.

Wenn wir aber auch eine liturgische Kopfbedeckung im 1. Jahrtausend nicht nachweisen können, so muß uns doch die Behauptung, daß die Entstehungszeit der Tiara bzw. Mitra erst das 10. oder 11. Jahrhundert sei, als unberechtigt erscheinen. Diese oft wiederholte Angabe ist vielleicht

1) Nämlich des jüdischen Pontifex.

2) Siehe auch noch weitere Belege bei Braun a. a. O.

3) Braun will keins gelten lassen, andere glauben auf einer ganzen Anzahl Mitren zu entdecken.

auf den Umstand zurückzuführen, daß man zu wenig unterscheidet zwischen der Kopfbedeckung während und außerhalb des Gottesdienstes. Wir sahen, daß eine Mitra in unserem Sinne sich zwar nicht nachweisen läßt, insofern wir darunter ein Ornatstück verstehen, das bei den gottesdienstlichen Handlungen getragen wird. Die Tiara aber ist auch heute noch nur außerliturgische Kopfbedeckung, und ihr Ursprung läßt sich jedenfalls weiter zurückführen. Wäre es doch geradezu auffällig, wenn Männer wie die römischen Bischöfe, die oft hochbetagt waren, sich stets barhäuptig auf der Strafe gezeigt hätten, während bereits in der Kaiserzeit alte und mit mangelhaftem Haarwuchs ausgestattete Personen etwas zum Schutz des Kopfes trugen. Und tatsächlich berichtet auch der *liber pontificalis*, daß Papst Konstantin I. bei seiner Reise nach Konstantinopel 708 das „Camelaucum“ getragen habe. Dies Camelaucum ist nichts anderes als der Pileus<sup>1</sup>, der unter diesem neuen Namen in fast unveränderter Form im Orient wieder zu Ehren gekommen war und von Leuten in hervorragender Stellung getragen wurde. Daß gerade ein syrischer Papst es war, von dem wir zuerst hören, daß er jene Kopfbedeckung trug, macht es, wie Braun<sup>2</sup> wohl mit Recht schließt, wahrscheinlich, daß er es war, der die Sitte seiner Heimat in Rom einführte.

Natürlich ist es möglich, daß diese Kopftracht auch von anderen Bischöfen, ja sogar von Privatpersonen getragen wurde, aber es ist auch anzunehmen, daß der römische Bischof bald Wert darauf legte, sich durch die Art des Camelaucum von anderen Personen zu unterscheiden<sup>3</sup>. Und diese Annahme wird auch bestätigt durch die sog. *donatio Constantini*. In ihr nämlich erklärt Kaiser Konstantin<sup>4</sup>, er

1) Wüscher-Becchi: a. a. O. S. 103.

2) Braun: Liturg. Gewandung S. 508.

3) Wir wissen, daß im 12. Jahrh. die Bischöfe von Benevent ein spitzes Camelaucum, entsprechend der päpstlichen Tiara, außerhalb des Gottesdienstes trugen, von den Päpsten aber gezwungen wurden, es aufzugeben (Müntz: *La tiare pontificale* in „*Mémoires de l'Institut National de France*“ 1898, S. 238).

4) Corp. iur. can. C. XIV, Dist. XCVI.

habe dem Papst Silvester übersandt „diadema videlicet coronam capitis nostri, simulque frigium<sup>1</sup>, nec non et superhumeralis . . .“, und weiterhin folgt die Bestimmung, daß alle Nachfolger Silvesters diese königliche Krone aus reinstem Gold mit Edelsteinen geschmückt tragen sollten; dann aber heißt es: „Ipse vero beatissimus Papa, quia super coronam clericatus<sup>2</sup>, quam gerit ad gloriam B. Petri, omnino ipsa ex auro non est passus uti corona, nos frigium candido nitore splendidum, resurrectionem dominicam designans, eius sacratissimo vertici manibus nostris imposuimus . . . statuentes eodem frigio omnes eius successores singulariter uti in processionibus ad imitationem imperii nostri.“

Bekanntlich ist die Urkunde gefälscht, aber sie ist doch schon ungefähr zu Beginn der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts entstanden und erlaubt uns also Rückschlüsse auf diese Zeit. Hier wird somit von einem „frigium“ berichtet, d. h. einer phrygischen Mütze, die glänzend weiß sein und von den Päpsten „ad imitationem imperii“ getragen werden solle. Es liegen nun zwei Möglichkeiten vor: die eine ist die, daß bei dem Fälscher der Wunsch der Vater des Gedankens war: die Päpste seiner Zeit trugen kein solches Abzeichen, er möchte aber ihnen eins zuerteilen und tut das, indem er an einen nach seiner Darstellung „vergessenen“ Brauch erinnert. Dann ist es sehr auffällig, daß der Fälscher, ganz im Gegensatz zu seinem sonstigen Gebaren, so bescheiden ist und sich mit einer derartig schmucklosen Insignie begnügt, von der er noch fast tröstend versichern muß, daß sie durch ihre schmucklose Weise die Auferstehung Christi versinnbildliche, und daß selbst diese einfache Kopfzier „ad imitationem imperii“ diene. Warum erfindet er die ganze Geschichte, daß Konstantin dem Papst eine kostbare Krone übersandt, daß dieser sie aber nicht angenommen habe, weil er die Tonsur höher einschätzte? Deshalb hat augenscheinlich die andere Möglichkeit mehr für sich: der Fälscher wagt nicht, dem Papst das Anrecht auf eine glänzendere Insignie zuzuschreiben, weil jeder zu

---

1) = phrygium.

2) Corona clericatus = Tonsur.

seiner Zeit wußte, daß er tatsächlich nur ein weißes Phrygium zu tragen pflegte. Damit es aber nicht auffiele, daß der Kaiser, der so freigebig die halbe Welt dem Heiligen Stuhl zu Füßen legte, nicht einmal ein Krönchen für den Nachfolger Petri übrig hatte, erfand er die Geschichte von der aus Bescheidenheit zurückgewiesenen Krone.

Die Donatio Constantini liefert uns also den Beweis, daß der römische Bischof „in processionibus“ eine „phrygische Mütze“ von blendendem Weiß trug, welche „die kaiserliche Gewalt nachahmen“ sollte, sich also jedenfalls von der Kopfbedeckung von Privatpersonen unterschied. Daß dies das „Camelaucum“ Papst Konstantins I. (siehe S. 487) ist, kann wohl nicht bezweifelt werden, ebensowenig aber, daß wir hier die Urform der päpstlichen Tiara vor uns haben.

Betrachten wir nun die ältesten Abbildungen, die wir von dem gottesdienstlichen Ornatstück, der Mitra<sup>1</sup>, besitzen, so sehen wir, daß diese zunächst keinerlei Ähnlichkeit mit der heutigen Bischofsmütze hatte, sondern daß es ebenfalls nichts anderes als eine hohe spitze Mütze, ein Camelaucum, war<sup>2</sup>. Wir sind also wohl zu dem Schluß berechtigt, daß man einfach in Rom die außergottesdienstliche Insignie später auch bei kultischen Handlungen trug, daß also eine Zeitlang Tiara und Mitra identisch waren.

Wann die Übernahme der Ur-Tiara in den Gottesdienst erfolgte, läßt sich nur ungefähr feststellen. Wir sahen bereits, daß es sich bis zum 10. Jahrhundert nicht nachweisen läßt, daß Papst oder Bischöfe beim Gottesdienst eine Kopfbedeckung trugen, sondern daß das Camelaucum, die Tiara, bis dahin nur außergottesdienstliches Ornatstück war. Für den Zeitraum von etwa hundert Jahren (vom 10. bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts) fehlen uns nun sämtliche Nachrichten, und am Ende dieser Periode ist das Camelaucum, die Tiara, schon seit längerem auch als gottesdienstliches Ornatstück, als Mitra, im Gebrauch, wie uns

1) Die Bezeichnungen „Tiara“ und „Mitra“ sind hier im modernen Sinne gebraucht.

2) Siehe die Abbildungen bei Braun a. a. O. S. 458 f.

durch sichere Nachrichten verbürgt ist. Denn am Passionssonntag 1049 bestätigte Papst Leo IX. in der Peterskirche den Primat des Stuhles von Trier und setzte dessen Erzbischof eine Mitra auf mit den Worten: „Romana mitra caput vestrum insignivimus, qua et vos et successores vestri in ecclesiasticis officiis Romano more utamini<sup>1</sup>.“ Dieser ersten uns bekannten Mitra verleihung folgen bald andere. 1051 gestattet Leo den sieben Kardinälen der Kathedrale von Besançon, die Mitra zu tragen, wenn sie an bestimmten Tagen am Hochaltar amtierten. Es folgen dann Liuthbald von Mainz, Hartwig von Bamberg, Adalbert von Hamburg, Buko von Halberstadt und viele andere<sup>2</sup>.

Dafs diese Bischöfe schon vorher Mitren gehabt hätten<sup>3</sup>, und dafs der Papst nur deshalb ihnen die römische Mitra verliehen habe, um die Uniformität dieses Ornatstückes durchzusetzen, ist nicht anzunehmen, da er es dann nicht in Form einer ganz besonderen Auszeichnung getan und noch dazu genaue Anweisungen über ihren Gebrauch gegeben hätte<sup>4</sup>. Dagegen ist mit Sicherheit zu schliessen, dafs in Rom selbst der Gebrauch einer liturgischen Kopfbedeckung schon seit längerer Zeit üblich war, da Leo IX. dem Bischofe von Trier befiehlt, sich der Mitra „nach römischem Brauch“ bei seinen kirchlichen Verrichtungen zu bedienen (s. o.). Wir werden also nicht fehlgehen, wenn wir als Zeit des Ursprungs dieser Sitte spätestens das Jahr 1000 annehmen. Wie wir nun bereits sahen, hat im 11. Jahrhundert die bischöfliche Mitra dieselbe Form wie die päpstliche Tiara. In der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts sind also Tiara und Mitra, gottesdienstliche und aufsergottesdienstliche Kopfbedeckung, ein und dasselbe Ornatstück, und der Papst pflegte als besondere Auszeichnung seine Tiara — ähnlich wie auch sein Pallium — zu verleihen. Das Zeichen des

1) Leo IX. Epist. 3. Migne CXLIII, 595.

2) Braun: Die pontifikalen Gewänder S. 25 ff. Auch die Kardinäle, hervorragende Äbte, sogar weltliche Fürsten erhielten im Laufe der Zeit diese Auszeichnung.

3) Hefele: Beiträge S. 230.

4) Braun: a. a. O. S. 25.

„Imperiums“<sup>1</sup> ist also zur allgemein-bischöflichen Insignie geworden.

Aber schon 10 Jahre nach jener ersten uns bekannten Verleihung der Tiara-Mitra an einen nichtrömischen Bischof trennt sich die Tiara endgültig von der Mitra. Im Jahre 1059 (siehe S. 494) schmückte Papst Nikolaus II. zum ersten Male bei einer Synode, also einer nichtgottesdienstlichen Feierlichkeit, seine Kopfbedeckung mit der königlichen Krone und schuf so die „Tiara“, während er sich beim Gottesdienst nach wie vor desselben Ornatstückes aber ohne die Herrscherinsignie, der pontifikalen Mitra, bediente.

Als Resultat unserer Untersuchung ergibt sich also folgendes Bild von der Entwicklung des päpstlichen Kopfschmuckes bis zum Jahre 1059: Spätestens im 8. Jahrhundert trug der Papst bei feierlichen Aufzügen eine Kopfbedeckung, die als Charakteristikum des römischen Bischofs galt, und der man symbolische Bedeutung beizulegen pflegte, das *Camelaucum*; um das Jahr 1000 etwa bedient er sich derselben Kopfzier auch bei den gottesdienstlichen Verrichtungen; seit 1049 beginnt sie allgemein-bischöfliche Insignie zu werden und 1059 schafft sich der Papst ein neues aufsergottesdienstliches Hoheitsabzeichen durch Verbindung der bischöflichen Insignie mit der königlichen Krone.

Verfolgen wir zunächst die Geschichte des unbekrönten *Camelaucum*, der bischöflichen Mitra<sup>2</sup>. Die zuerst spitze, kegelförmige Mütze erscheint schon im 12. Jahrhundert bedeutend niedriger und abgeplattet, wie eine Mitra aus dem Grabe des Trierer Erzbischofs Albero aus dem Jahre 1152 veranschaulicht, ja sie wird fast halbkugelförmig. Und ungefähr gleichzeitig erfährt sie ihre bedeutendste Wandlung: sie wird nach Art eines Filzhutes in der Mitte eingedrückt, so daß rechts und links ein Wulst entsteht. Diese Wülste treten immer deutlicher hervor, bis sie schließlic zu regelrechten Spitzen werden. Die letzte wichtige Veränderung

1) Siehe *Donatio Constantini*.

2) Da sie nun nicht mehr spezifisch päpstliche Insignie, sondern allgemein pontificaler Kopfschmuck ist, geschieht dies nur kurz. Ich verweise auf die ausführlichen Darlegungen bei Braun a. a. O.

war nun nur noch die, daß man die Mitra eine Vierteldrehung beschreiben liefs, so daß die Spitzen sich nicht mehr an den beiden Seiten, sondern vorn und hinten erhoben. Natürlich mußten jetzt die beiden hinten herabhängenden Bänder, die Überreste der alten Band-Mitra (siehe S. 484) unter der hinteren Spitze angebracht werden. Auch diese Veränderung vollzog sich noch im 12. Jahrhundert, und damit ist im wesentlichen die Mitra, wie sie noch jetzt in der römisch-katholischen Kirche in Gebrauch ist, fertiggestellt. Denn die einzige Veränderung, die sie noch erfuhr, war die, daß sie immer mehr in die Höhe wuchs und je nach dem Geschmack der betreffenden Zeit mit kostbaren Verzierungen überladen wurde.

Wenden wir uns nun wieder dem Ornatstück zu, das uns jetzt als eigentliches Charakteristikum der Päpste erscheint, dem Regnum, der Tiara, so haben wir bereits das Resultat des Folgenden vorweggenommen, wenn wir sagten, daß 1059 der erste Kronreif diesem Kopfschmuck beigefügt wurde; es erübrigt sich noch, den Beweis für diese Behauptung zu erbringen.

Man hat vielfach vermutet, daß die päpstliche Kopfbedeckung seit Beginn der weltlichen Herrschaft des Heiligen Stuhles mit einem Kronreif geschmückt gewesen wäre. Aber wie wir bereits sahen, trägt noch zur Zeit der Fälschung der Donatio Constantini der Papst nichts Kronen- oder Diademartiges. Allerdings ist eine Tiara bekannt, die der Legende nach vom Papst Silvester herstammt, und mit der eine ganze Reihe von Päpsten, zuletzt noch Nikolaus V. (1447—1455), gekrönt wurde<sup>1</sup>. Entstanden ist die Legende wohl aus der Angabe der Donatio Constantini, daß der Kaiser dem heiligen Silvester eine Krone schenkte; es ist dabei nur nicht beachtet, daß der Papst dieselbe wieder zurücksandte. Auch die Bollandisten verfallen in denselben Irrtum und datieren seit Silvester die bekrönte Tiara<sup>2</sup>. Die ganze Legende hat keinerlei historischen Wert, da, wie Müntz nachweist<sup>3</sup>, die sogenannte Tiara des heiligen Sil-

1) Pastor: Geschichte der Päpste I, 373.

2) Müntz a. a. O. S. 240.

3) Desgl. S. 239 ff.

vester etwa aus dem 13. Jahrhundert stammt, ursprünglich einen Kronreif trug, aber nach und nach mit zwei weiteren versehen wurde.

Dagegen beruht die Annahme<sup>1</sup>, Nikolaus I. (858—867) habe zuerst eine bekrönte Tiara getragen, auf einem Interpunktionsfehler, denn das „*coronatur*“, wovon der *liber pontificalis* berichtet<sup>2</sup>, bezieht sich nicht auf den Papst, sondern auf die Stadt Rom, die durch ein neues Haupt gekrönt wurde.

Vor der Mitte des 11. Jahrhunderts haben wir weder literarische noch monumentale Anzeichen davon, daß die päpstliche Tiara mit einer Krone geschmückt gewesen wäre.

Die erste Kunde von dieser Neuerung gibt uns ein Zeit- und Parteigenosse Heinrichs IV., der Bischof Benzo von Alba. Er weiß folgendes zu berichten<sup>3</sup>: „*Corrumpens igitur Prandellus<sup>4</sup> Romanos multis pecuniis multisque periuriis indixit synodum, ubi regali corona suam coronavit hydolum<sup>5</sup>. Quod cernentes episcopi facti sunt velut mortui. Legebatur autem in inferiori circulo eiusdem serti ita: Corona regni de manu Dei. In altero vero sic: Diadema imperii de manu Petri.*“ Aus diesen Sätzen ist stets<sup>6</sup> geschlossen worden, Benzo von Alba behaupte, Nikolaus II. habe auf Hildebrands Veranlassung hin der päpstlichen Tiara die zweite Krone zugefügt, da er von zwei Inschriften berichte, die auf den verschiedenen Kronringen gestanden hätten. Diejenigen, denen diese Angabe aus irgendwelchen Gründen nicht möglich erscheint, übergehen entweder die Notiz<sup>7</sup>, oder suchen sich durch die Behauptung zu retten, Benzo sei tendenziös und deshalb ein unsicherer Gewährsmann<sup>8</sup>. Allerdings ist Benzo tendenziös und sucht alles hervor, um die päpstliche Partei schlecht zu machen; seine Übertreibungen

1) Streber in „Wetzer u. Weltes Lexikon“ VII, 1224.

2) *Liber pontificalis* II, p. 152.

3) *Benzonis episcopi Albensis ad Heinricum IV. imperatorem Libri VII* in „*Monumenta Germaniae*“ Tom. XIII. Script. T. XI.

4) = Hildebrand. 5) = Nikolaus II.

6) Hefeke, Bock, Müntz ...

7) Braun. 8) Bock.

gehen auch an der genannten Stelle deutlich aus seinem Bericht über die Aufnahme der Neuerung durch die Bischöfe hervor. Aber die Angabe an sich anzuzweifeln, sind wir nicht berechtigt. Sie ist nicht nur zu detailliert, um erfunden zu sein, es fällt auch schwer ins Gewicht, daß Benzo fast gleichzeitig mit dem geschilderten Ereignis schrieb, so daß man ihm leicht seine Angabe als falsch hätte nachweisen können.

Die Behauptung aber, Benzo berichte von einer Doppelkrone, ist die Folge eines Mißverstehens des Textes. Ausdrücklich scheidet Benzo zwischen der *corona* und ihren *circuli*. Er berichtet zunächst allgemein, Nikolaus habe eine königliche Krone getragen, um dann nach einer Zwischenbemerkung das Aussehen dieser Krone zu schildern, nämlich daß sie aus zwei Goldreifen bestand<sup>1</sup>. Auch hier sagt er noch einmal: *in inferiori circulo eiusdem serti*. Es handelt sich also nicht um zwei Kronen nach Art der heutigen Tiarakronen, sondern um eine einzige, die aus zwei Goldringen bestand.

Die Zeit der Neuerung wird durch die Angabe von der Synode, auf der Nikolaus jene Tiara zuerst trug, bestimmt; gemeint ist dem Zusammenhang nach augenscheinlich die bekannte Fastensynode im Lateran vom Jahre 1059. Daß es sich aber um eine Neuerung handelt, beweist die — wenn auch wohl übertriebene — Angabe von dem Erstaunen der Bischöfe über jene päpstliche Insignie — übrigens auch ein Beweis dafür, daß nicht etwa eine zweite Krone zu einer schon vorhandenen hinzugefügt wurde, da ja gerade das den Hochmut des Papstes charakterisieren soll, daß er es wagte, überhaupt eine Krone, eine königliche Insignie, zu tragen, nicht aber, daß er sein Hoheitszeichen etwas veränderte.

Es bleibt noch übrig, die Frage zu erörtern, weshalb diese Neuerung eingeführt wurde, welche Bedeutung man der Krone auf dem Haupt des Papstes zugeschrieben wissen

1) Das Wort „*corona*“ allein könnte allerdings das *Regnum* überhaupt ohne Rücksicht auf seine Kronreifen bezeichnen, nicht aber der Ausdruck „*regalis corona*“.

wollte. Ohne Zweifel ist die heutige religiös-symbolische Deutung der päpstlichen Tiara erst in späterer Zeit entstanden. Denn die Krone ist jederzeit etwas Unreligiöses, sie ist jederzeit weltliche Herrschaftsinsignie gewesen. Nun war allerdings ursprünglich die unbekrönte Tiara allein schon aufsergottesdienstliches Hoheitszeichen, auch sie sollte, wie die *Donatio Constantini* berichtet, „ad imitationem imperii“ dienen, eine neue fürstliche Insignie wäre also eigentlich überflüssig gewesen. Aber im Laufe der Zeit hatte sich der Gebrauch der Tiara verändert; sie war als „Mitra“ liturgisches Ornatstück nicht nur des Papstes, sondern der Bischöfe überhaupt geworden (siehe S. 489 ff.) und hatte so ihre alte Bedeutung in etwa verloren. Zur Zeit Nikolaus' II. aber erwachten die päpstlichen Weltherrschaftsansprüche, und das zeitliche Zusammentreffen jener inneren Bewegung mit der Annahme dieses äusseren Zeichens läßt darauf schliessen, daß beides auch sachlich in Zusammenhang miteinander steht. Deshalb ist der Schluß wohl berechtigt, daß durch Annahme der Krone der Papst seine längst beanspruchte Oberhoheit über die weltlichen Fürsten, vor allem über ihren höchsten Vertreter, den römisch-deutschen Kaiser, dokumentieren wollte, daß jene Krone also das *diadema imperii* (Benzo) war.

Vielleicht war es aber noch ein zweiter Grund, der den Papst veranlafte, sich gerade damals mit jener Insignie zu schmücken. Schon unter Stephan X. finden wir die Kurie bei Verhandlungen mit den unteritalischen Normannen und zu Beginn des Jahres 1059 wurde zwischen Nikolaus II. und Richard von Aversa ein Abkommen getroffen, dem später auch Robert Guiskard beitrug, wonach der Papst die Normannenherzöge mit Unteritalien belehnen sollte<sup>1</sup>. Dadurch war der Papst nominell als Herr von Unteritalien anerkannt, und wenn er sein Herrscherrecht durch Verleihung des Landes an die Normannen ausüben wollte, so mag es ihm notwendig erschienen sein, auch äusserlich seine Oberhoheit durch die königliche Insignie zu dokumentieren. Noch mehr Wahrscheinlichkeit gewinnt diese Annahme durch

---

1) Definitiv im August 1059.

die sonst etwas rätselhafte Angabe Benzos, daß die Krone nicht nur als diadema imperii, sondern auch als corona regni bezeichnet worden sei: sie sollte nicht nur das Diadem des römischen Imperiums und damit der Weltherrschaft im allgemeinen sein, die Krone Unteritaliens war jener Reif, mit dem Papst Nikolaus II. sich schmückte.

In Übereinstimmung mit dem erwähnten literarischen Zeugnis bestätigt es auch eine Reihe von Abbildungen, daß im 11., 12. und 13. Jahrhundert die päpstliche, aufsergottesdienstliche Kopfbedeckung die mit einer Krone umgebene Tiara war. So stellt den Papst dar ein Fresko der Basilika S. Clemente in Rom<sup>1</sup>, das vielleicht noch aus dem 11. Jahrhundert<sup>2</sup> stammt; ferner bildet ein Mosaik der Absis der Basilika St. Paul vor den Mauern, das 1218 begonnen wurde, den Papst Honorius III. mit einfach bekrönter Tiara ab<sup>3</sup>. Im allgemeinen ist aber auf die Abbildungen nicht allzu viel Gewicht zu legen. Es ist oft sehr schwer zu entscheiden, ob die Linie, die man manchmal am unteren Ende der Tiara findet, zur eigentlichen Tiara gehört, oder ob sie den gestickten Streifen, das Überbleibsel der alten „Mitra“, oder vielleicht einen Kronreif andeuten soll. Mitunter weiß man auch nicht, ob der Maler nicht vielleicht versucht hat, sich der Zeit anzupassen, in welcher der betreffende Papst lebte, so z. B. wenn im Anfang des 12. Jahrhunderts, wo man noch wissen konnte, daß der Kronreif eine neue Erfindung war, die Päpste Urban und Lucius mit unbekrönter Tiara im Fries des Portikus von S. Caecilia in Trastevere<sup>4</sup> abgebildet wurden. Wenn aber im 12. Jahrhundert in Herrads „Hortus deliciarum“ der Papst eine unbekrönte, nur mit einem Streifen versehene Tiara trägt, so ist auf diese Angabe deshalb kein Gewicht zu legen, weil eine Nonne in dem entlegenen Landesberg wohl kaum allzu genau über das kuriale Zeremoniell orientiert war, und dasselbe wird wohl der Fall sein mit der Oldenburger und Heidelberger Handschrift des Sachsenspiegels, welche die

1) Rossi: *Musaici cristiani* zu Tafel XLI.

2) Rossi a. a. O.      3) Rossi a. a. O. Tafel XXXV.

4) Rossi a. a. O. Tafel XXIV.

Tiara ebenso wie Herrad darstellen, obwohl sie dem 13. oder 14. Jahrhundert angehören<sup>1</sup>. Noch unsicherer werden die Schlüsse, die man aus Bildern ziehen kann, durch die Tatsache gemacht, daß man die Kronen an der Tiara anbrachte oder fortliets, um Symbolisches anzudeuten. So findet sich in einer Sammlung von Juramenten der durch Kardinal Albornoz wiedereroberten Städte aus dem Jahre 1357 ein Bild, das den Papst darstellt, auf dem Haupt eine Tiara mit Goldstreifen, während ein vor ihm kniender Fürst ihm die doppelt bekrönte Tiara darbietet und gleichzeitig auf die wieder unterworfenen Städte zeigt. De Rossi schließt daraus wohl mit Recht<sup>2</sup>, daß hier die Doppelkrone Symbol der weltlichen Herrschaft über jene Städte sein soll: der dieser Insignie durch den Aufstand der Städte beraubte Papst empfängt die Doppelkrone von neuem durch Unterwerfung der Rebellen. Im großen und ganzen wurden aber doch die Päpste, wenigstens im 12. und 13. Jahrhundert, mit einfach bekrönter Tiara abgebildet<sup>3</sup>.

Über die Annahme der zweiten Krone läßt sich nicht viel sagen. Unter Bonifaz VIII. erscheint sie zum erstenmal und zwar erst gegen Ende seiner Regierung<sup>4</sup>. Auf den meisten Bildern ist dieser Papst noch mit einer Krone zu sehen, so z. B. auf dem Gemälde Giotto's, das ihn darstellt, wie er im Jahre 1300 im Lateran das Jubiläum verkündet<sup>5</sup>. Es ist natürlich kein Zufall, daß gerade der Papst, der so entschieden wie kein anderer vor oder nach ihm die absolute päpstliche Suprematie über alle Fürsten und Völker in Anspruch nahm, diese Neuerung einführte. Ihm scheint es nicht genügt zu haben, nur eine Insignie wie jeder andere Fürst zu tragen, er wollte wohl auch äußerlich keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß er die doppelte Herrschaft, in geistlichen und weltlichen Dingen, für sich in Anspruch nahm.

1) Amira: Genealogie der Bilderhandschriften des „Sachsen-  
spiegels“ S. 377.

2) Rossi a. a. O. Text zu Tafel XLI.

3) Siehe Müntz a. a. O. S. 260 ff.

4) Rossi: Text zu Tafel XLI.

5) Rossi desgl.

Wenn die Angabe Panvinios, daß er im Lateran ein Monument Bonifaz' VIII. mit einer vierfachen Krone gefunden habe, richtig sein sollte, so müßte man mit de Rossi<sup>1</sup> annehmen, daß auch die dritte Krone von demselben Papst zur Tiara hinzugefügt worden sei. Doch erscheint diese Nachricht etwas zweifelhaft, nicht nur weil die vierte Krone sofort wieder abgeschafft sein müßte, sondern hauptsächlich deshalb, weil Bonifaz, wie wir sahen, frühestens innerhalb der letzten 2 bis 3 Jahre seiner Regierung<sup>2</sup> die zweite Krone annahm. Daß er aber in so kurzer Zeit die Zahl der Kronringe vervierfacht haben sollte, ist unwahrscheinlich.

Die erste sichere Erwähnung einer dreifachen Krone findet sich im päpstlichen Schatzverzeichnis von 1314, das auführt: „Coronam quae vocatur regnum cum tribus circulis aureis et multis lapidibus pretiosis“, und das Inventarverzeichnis Johans XXII. weiß dasselbe zu berichten<sup>3</sup>. Was Klemens V., den ersten Avignoneser Papst, dazu veranlaßte, die päpstliche Tiara noch mehr zu vervollständigen, ist unsicher. Jedenfalls darf man nicht annehmen, daß der dritte Ring die Krone von Avignon sei, denn in der ersten Zeit lebten die Päpste dort vollständig als Privatleute, und erst Klemens VI. erwarb das Land durch Kauf von Johanna von Neapel. Vielleicht war hier schon die symbolische Bedeutung, die später eine große Rolle spielte, dafür maßgebend, die heilige Dreizahl einzuführen. Nach einem Bildnis seines Nachfolgers, Johans XXII., zu schließen, scheinen übrigens die drei Kronen zunächst nicht so angebracht gewesen zu sein wie bei der heutigen Tiara, sondern jenes Bild zeigt deutlich nur zwei Ringe, von denen aber der obere eine Doppelkrone ist, nach oben und unten mit Zacken versehen<sup>4</sup>. Erst bei Johans Nachfolger, Benedikt XII., erscheint die Tiara in ihrer jetzigen Gestalt mit drei in Abständen voneinander angebrachten Kronen.

Hin und wieder taucht aber noch im 14. Jahrhundert

1) Rossi a. a. O. 2) Nach dem Jubiläum 1300 (s. S. 497).

3) Müntz a. a. O. S. 277.

4) Siehe die Abbildungen bei Müntz a. a. O.

die einfach bekrönte Tiara auf, so auf dem Grabmal Benedikts XI., so auch auf dem Haupt Sankt Peters und Innocenz' VI. in der schon erwähnten Sammlung von Juramenten unterworfenen Städte aus dem Jahre 1357<sup>1</sup> usw. Zu erklären ist diese Tatsache entweder dadurch, daß den Künstlern die alte päpstliche Insignie derartig in Fleisch und Blut übergegangen war, daß sie sich nicht so schnell an die Neuerungen gewöhnen konnten, oder die einfach bekrönte Tiara galt im 14. Jahrhundert zunächst noch als offizielle päpstliche Tracht.

Mit dem 14. Jahrhundert verliert die Geschichte der Tiara jegliches historisches Interesse für uns. Die Päpste suchten sich gegenseitig durch ungeheure Kostbarkeit dieses Ornatstückes zu übertreffen. So bezahlte Julius II. für eine Tiara, die er im Jahre 1509 anfertigen ließ, 200 000 Dukaten. Da zudem fast jeder Papst ein neues *Triregnum* haben wollte, wären ungeheure Summen für diese Spielerei verschwendet worden, wenn es nicht allmählich aufgekommen wäre, die Tiara des Vorgängers zum Bankier wandern zu lassen<sup>2</sup>.

Der Gebrauch der Tiara ist heute noch derselbe wie im hohen Mittelalter. Noch immer ist sie lediglich fürstliche Insignie. Wird der Papst in feierlicher Prozession durch den Vatikan getragen, so schmückt er sich mit der Tiara, wenn er aber in St. Peter zu gottesdienstlicher Verrichtung an den Altar tritt, so setzt er die Mitra auf. Die letztere unterscheidet sich in keiner Weise von der bischöflichen. Auch der Papst bedient sich, ebenso wie die Bischöfe, dreier Arten von Mitren, der *mitra pretiosa*, *auriphrygiata* und *simplex*. Während sich früher das Recht auf den Gebrauch dieser verschiedenen Arten nach der Würde des betr. Kirchenfürsten richtete<sup>3</sup>, sind jetzt, abgesehen von einigen Ausnahmen, im wesentlichen liturgische Rücksichten maßgebend: An hohen Festen wird die *pretiosa*, in der Advents- und Fastenzeit die *auriphrygiata*, am Karfreitag,

1) Rossi Tafel XLI; siehe S. 497.

2) Müntz a. a. O. S. 309.

3) Braun: Pontifikale Gewänder S. 33.

beim Totenoffizium, Seelenmessen usw. die simplex mitra getragen. Der Unterschied der drei Mitren besteht lediglich in der Kostbarkeit: die erste ist mit Gold und Edelsteinen, die zweite mit Goldstickerei verziert, die dritte besteht aus weißem Seiden- oder Leinenstoff<sup>1</sup>.

Getragen wird die Mitra bei gottesdienstlichen Verrichtungen jeder Art, aber nur wenn der Pontifex als Mittler der Gottheit amtiert. Sobald er als Vertreter der Menschen im Gebet sich dem Altar zuwendet, setzt er die Mitra ab und amtiert gemäß 1 Kor. 11, 4 mit unbedecktem Haupt. Diese Bestimmungen ändern sich aber, wenn er vor ausgestellttem Sakrament die Messe zelebriert. Dann hat er nach neuester Entscheidung der Congregatio Rituum die ganze Zeit über, also auch bei Gloria, Credo, Epistel und Evangelium mit entblößtem Haupte zu amtieren<sup>2</sup>.

Die Mitra sowohl wie die Tiara sind Gegenstand unzähliger symbolischer Deutungen. Die Mitra soll sein „der Helm des Schutzes gegen die Feinde der Wahrheit“, die beiden Spitzen die „Hörner beider Testamente“ oder Nachbildungen der „lichtstrahlenden Hörner der Klarheit und Wahrheit“ des Moses<sup>3</sup>; der Eindruck in der Mitte deutet die beschränkte Gewalt des Bischofs an im Gegensatz zur Fülle der päpstlichen Gewalt, welche die aufrechte Tiara darstellt, usw.

Bei der Tiara sind es namentlich die drei Kronen, die zu symbolischer Deutung Veranlassung geben. Sie sollen hinweisen auf die göttliche Dreieinigkeit, als deren Stellvertreter der Papst sich fühlt. Sie sollen die päpstliche Macht versinnbildlichen im weltlichen Reich, im geistlichen Reich und die Verbindung beider Gewalten. Oder die dreifache Krone gilt als das Zeichen der Herrschaft über die kämpfende, leidende und triumphierende Kirche oder als Abbild der drei theologischen Tugenden — Glaube, Hoffnung,

1) Braun: Liturg. Gewandung S. 429 f.

2) Acta Apost. Sedis vom 1. März 1913.

3) Gebet während Aufsetzung der Mitra bei Inthronisation eines Bischofs, siehe Braun a. a. O. S. 431.

Liebe — oder der drei Gewalten — der potestas iurisdictionis, ordinis und magisterii.

Dagegen ist die Annahme wohl unberechtigt, daß die Tiara die päpstliche Herrschaft auf Erden, im Himmel und in der Unterwelt versinnbildlichen solle. Soviel bekannt ist, hat kein Papst in den beiden letzten Reichen eine Krone beansprucht, in ihnen fühlt er sich nicht als Herrscher, sondern nur als Pförtner und deshalb ist für sie der Schlüssel sein Emblem. Und so stellt die Verbindung beider Zeichen, der Tiara und der Schlüssel, welche die bleibende Krönung des mit jedem Papste wechselnden Wappens bildet, die Fülle alles dessen dar, was der Bischof von Rom für sich beansprucht: die unbeschränkte Gewalt über die Erde und die Macht zu binden und zu lösen, das Herrscheramt in der Welt und das Pförtneramt für das Jenseits.

# Aktenfragmente eines Provinzialkapitels der Dominikanerprovinz Saxonía

(zwischen 1418 und 1430).

Von

Lic. Dr. **Fritz Bünger** in Berlin-Westend.

Einer etwas späteren Zeit als die S. 40 ff. dieses Bandes von uns veröffentlichten Studienordnungen gehören die Bruchstücke an, die wir im folgenden bieten.

Auch sie fanden sich auf Pergamentblättern, die zum Einbinden einer Handschrift benutzt waren: Fol. 1<sup>v</sup> bildete den Spiegel des Vorder-, 2<sup>r</sup> den des Hinterdeckels in dem der Prager Universitätsbibliothek angehörigen und von Truhlář beschriebenen <sup>1</sup> Cod. XI E 2. Die Bibliotheksverwaltung, der auch an dieser Stelle verbindlichster Dank für ihr Entgegenkommen ausgesprochen sei, hatte die Freundlichkeit, auf unsere Bitte die beiden Blätter ablösen zu lassen, wodurch der Text auf Fol. 1<sup>r</sup> und 2<sup>v</sup> gewonnen wurde.

Dafs die Fragmente sich auf ein Provinzialkapitel beziehen, erhellt aus ihrem ganzen Charakter, die Zugehörigkeit zu der Dominikaner-Ordensprovinz Saxonía aus den Namen der in ihnen erwähnten Studienkonvente und vieler auch sonst nachweisbarer Persönlichkeiten.

Um welches Kapitel es sich handelt, ist nicht festzustellen, da die Angabe über Ort und Jahr in den Bruchstücken fehlt und auch der Text selbst in keiner Weise einen Anhalt bietet.

---

1) Jos. Truhlář, *Catalogus codicum manu scriptorum Latinorum .. in .. bibliotheca publica atque universitatis Pragensis*, Bd. II, Pragae 1906, Nr. 2049.

Ob die Fragmente eine Einheit bilden, läßt sich jedenfalls nicht mit absoluter Sicherheit entscheiden:

Der Gedanke läge nahe, aus der Anordnung der einzelnen Verhandlungsgegenstände Folgerungen für unsere Frage herzuleiten. Aber ein Vergleich der wenigen bisher veröffentlichten Kapitelprotokolle<sup>1</sup> zeigt, daß die Geschäftsordnung nicht immer denselben Gang innehielt: Den Suffragien (für die Lebenden und für die Toten), die in der Regel einen breiten Raum einnahmen, folgten zum Schluß nur noch, aber unter sich gleichfalls in der Anordnung wechselnd und teilweise überhaupt fehlend, die Ernennung der Generalprediger und der Diffinitoren, die Ermächtigung an den Provinzial, in gewissen Fragen selbständig zu verfügen, die Zustimmung zu den „sentencie iudicum“, die Festsetzung des zu zahlenden Beitrags und des nächsten Versammlungsortes. — In allen übrigen Punkten herrschte große Freiheit: Der Abschnitt: „de penitenciis“ steht meist unmittelbar vor den Fürbitten, ebenso aber auch vor den Studienlisten, oder er fehlt überhaupt; die „ordinaciones“ gingen wohl immer den Überweisungen an die Studienkonvente voraus, aber die besonderen Vorschriften über Anfangs- und Endtermin der Vorlesungen usw., in der Regel ihnen eingereiht, werden zuweilen auch gesondert von ihnen erlassen; und die für uns wichtigste Frage, ob — wie einmal bei Förstemann<sup>2</sup> — die Assignation für auswärtige Konvente regelmäÙig der Liste der theologischen Lektoren folgte, läßt sich wegen Mangels an Material überhaupt nicht beantworten.

Somit sind wir für die Entscheidung betreffs der Einheit unserer Fragmente auf diese selbst angewiesen.

Gegen die Zusammengehörigkeit könnte ein doppelter Umstand sprechen: 1) Aller Wahrscheinlichkeit nach wird Dietrich Störmer Bl. 1<sup>r</sup> für das philosophische, Johann von Köln Bl. 1<sup>v</sup> für das artistische Studium bestimmt; beide Namen aber begegnen gleichzeitig Bl. 2<sup>r</sup> resp. 1<sup>v</sup> unter den

1) Vgl. meinen Artikel in dieser Zeitschrift Bd. XXXIV S. 74 ff.

2) S. 21/22. Zu den im folgenden verwendeten Abkürzungen bei Literaturangaben vgl. meine Artikel in dieser Zeitschrift Bd. XXXIV S. 77 Anm. 8 und Bd. XXXV S. 41 Anm. 2.

Lektoren der Theologie; 2) Papenhagen, Bischofsdorf, Gehrden, Linden werden Bl. 1<sup>v</sup> in einen auswärtigen Studienkonvent gesandt, Bornequel, Gilthusen, Petri, Sculteti ihnen evt. substituiert, alle diese aber Bl. 1<sup>v</sup> resp. 2<sup>r</sup> zugleich unter den theologischen Lektoren eines sächsischen Konvents genannt. Hiernach könnte es scheinen, als ob das eine oder andere Bruchstück aus dem Rahmen der übrigen herausfiele.

Wir glauben trotzdem an der Zusammengehörigkeit der Fragmente festhalten zu sollen: Die Identität der Hand für alle Stücke steht außer Frage; das Bl. 2<sup>v</sup> die unmittelbare Fortsetzung von 2<sup>r</sup> bildet, zeigt der ununterbrochen fortlaufende Text; von Bl. 1<sup>v</sup> und 2<sup>r</sup> gilt dasselbe, zumal keiner der vielen genannten Konvente und Lektoren hier zweimal begegnet; und die oben berührten Schwierigkeiten betreffen zudem — abgesehen von der Angabe über Störmer — ausschließlich das Verhältnis von Bl. 1<sup>v</sup> zu der Lektorenliste auf Bl. 1<sup>v</sup> und 2<sup>r</sup>.

Erwägt man nun, das die letztere ohne jede Unterbrechung auf derselben Seite dem Abschnitt „de studentibus extra provinciam mittendis“ folgt, das auch hier die Hand die gleiche ist, so wird man sich nur mit größtem Widerstreben entschließen, die Stücke auseinanderzureißen; wir werden die Lösung in anderer Richtung zu suchen haben: Schon mehrfach haben wir darauf hingewiesen, wie wenig wir im Grunde über das mittelalterliche Studienwesen im Dominikanerorden unterrichtet sind; aller Ecken und Enden stoßen wir auf offene Fragen. So steht es, wenn es sich auch für einzelne Fälle belegen läßt, keineswegs fest, das sich die einem auswärtigen studium Überwiesenen in der Regel auch wirklich dorthin begaben. Vielmehr nimmt der vielleicht beste Kenner der einschlägigen Verhältnisse an, „das die Theologen, die in späterer Zeit nach Paris oder Bologna gesandt wurden, überhaupt nicht hingingen, sondern nur zur Erlangung der Grade dort immatrikuliert wurden“<sup>1</sup>.

1) Freundliche Mitteilung des Herrn Pater Paulus von Loë O. Pr. zu Düsseldorf, dem ich auch sonst für mehrfache liebenswürdige Auskunft zu Dank verpflichtet bin.

Unter dieser Voraussetzung fällt für die dem auswärtigen studium unmittelbar Assignierten die Schwierigkeit fort — und damit die größte Schwierigkeit überhaupt. Für die ihnen Substituierten liegt der Fall analog; oder er liegt hier gar noch einfacher, sofern sie doch eben nur als Ersatz, also ausnahmsweise, herangezogen wurden und daher zugleich zu Lektoren in sächsischen Konventen bestimmt werden konnten, ohne dafs deshalb erhebliche Störungen des Unterrichtsbetriebes zu befürchten waren.

Der Schwierigkeit freilich, die in den sich ausschließenden Angaben über Dietrich Störmer und Johann von Köln liegt, kann man nur durch die Annahme entgehen, dafs verschiedene gleichnamige Persönlichkeiten gemeint sind. Betreffs des Johann von Köln liegen bei der Häufigkeit dieses Namens keine Bedenken irgendwelcherlei Art vor; schwerwiegend aber oder gar gegen die Zusammengehörigkeit von Bl. 1<sup>r</sup> und 2<sup>r</sup> entscheidend dürften sie auch nicht betreffs des Dietrich Störmer sein, wenn man bedenkt, wie wenig das Mittelalter in dieser Hinsicht auf Präzision bedacht war, wie oft nicht nur Verwandte überhaupt, sondern auch Brüder den gleichen Vornamen führten.

Für die Datierung der Fragmente bietet einen Anhalt der Umstand, dafs in den Suffragien Papst Martin unter den Lebenden aufgeführt wird. Im Hinblick auf viele der erwähnten und uns anderweitig bekannten Ordensmitglieder kann nur Martin V. in Frage kommen, der vom 11. November 1417 bis 20. Februar 1431 pontifizierte. Da die Provinzialkapitel fast regelmäfsig im September, ausnahmslos aber im Sommerhalbjahr stattfanden, verengt sich dieser Zeitraum auf die Jahre 1418—1430. Nicht gemeint sein kann die Ordensversammlung zu Marburg vom Jahre 1420<sup>1</sup>, weil dort eine ganze Reihe von Konventen mit anderen Lektoren als den bei uns genannten besetzt werden; ebensowenig die vom Jahre 1419, weil bei Förstemann<sup>2</sup> 1420 die von den unsrigen abweichenden Lektoren für Freiberg und Luckau

1) Först. S. 25 ff.

2) S. 27.

den Zusatz „qui prius“ führen, also schon 1419 für diese Posten bestimmt waren; ebensowenig aber auch die von 1421, weil nach unserm Text Fol. 2<sup>r</sup> die Lektoren in Jena und Leeuwarden — dem gleichen Zusatz zufolge — schon das Jahr vorher in derselben Eigenschaft diesen Konventen zugewiesen waren, bei Förstemann<sup>1</sup> aber (1420) andere Personen für letztere ernannt werden. Schliesslich kann auch das Jahr 1424 nicht in Betracht kommen, weil in den *suffragia pro vivis* u. a. des Bischofs von Utrecht gedacht wird, dessen Stuhl aber in diesem Jahre vakant war<sup>2</sup>.

Somit erhalten wir als Zeitpunkt die Jahre 1418, 1422/23, 1425/30.

Für die letzte dieser Gruppen (1425/30) lassen sich zwei Momente geltend machen: einerseits die Tatsache, daß Franziskus Seberger, der in unseren Bruchstücken als Lektor für Eger begegnet, als Lesemeister dieses Konventes für das Jahr 1426 (2. Dez.) urkundlich bezeugt ist<sup>3</sup>; andererseits die Erwähnung des Hermann Thalheim unter den *studentes artium*. Viele urkundliche Nachrichten sind über diesen vorhanden<sup>4</sup>; aber keine geht über das Jahr 1427 zurück, und in den beiden ältesten (v. 29. Jan. und 29. Mai 1427) wird er nicht, wie sonst stets, einfach als „frater“, sondern als „frater professus“ bezeichnet. Scheint dies darauf hinzudeuten, daß er erst vor kurzem Profess getan hat, so wird die gleiche Vermutung nahe gelegt durch die Erfurter Matrikel, in der er 1428 genannt ist, und durch den Umstand, daß er noch im Sept. 1474 von neuem mit dem mühevollen Amt eines Provinzialvikars betraut wird.

Aber selbst hierüber hinaus läßt sich mit Wahrscheinlichkeit, wenngleich ebenfalls nicht mit völliger Sicherheit, noch eine engere Grenze ziehen:

Mit besonderer Vorliebe wählte man den 8. September (*festum nativitatis Mariae*) oder, wenn auch weniger häufig,

1) S. 27 f.

2) Vgl. Conr. Eubel, *Hierarchia catholica medii aevi*, ed. alt., Bd. I, *Monasterii* 1913, S. 491.

3) Vgl. unten S. 519 Anm. 1.

4) Vgl. unten S. 511 u. S. 525 f., Beilage II u. III.

den 14. September (festum exaltationis sanctae crucis) für die Provinzialkapitel. Niemals ist, soviel wir sehen, ein solches nach dem letzteren Termin nachweisbar. Dürfte man aus dieser Praxis Schlüsse herleiten, so wären aus den gleichen Gründen wie das Jahr 1424 auch die Jahre 1427<sup>1</sup> und 1429<sup>2</sup> ausgeschlossen.

Dafs unsere Datierung, wenigstens in der allgemeineren Fassung, das Richtige trifft, zeigt die Erwähnung vieler bei uns genannter Lektoren in den Akten des Marburger Kapitels vom Jahre 1420<sup>3</sup> und die weitgehende Übereinstimmung mit diesen in der Anordnung des Protokolls, teilweise auch in dem Wortlaut des Textes.

---

Für den wissenschaftlichen Gewinn, der sich aus unsern Fragmenten ergibt, begnügen wir uns, auf unsere früheren Artikel<sup>4</sup> hinzuweisen; nur das sei noch besonders hervorgehoben, dafs uns bisher keine Lektorenliste in annähernd gleicher Vollständigkeit vorliegt.

Mit näheren Angaben glaubten wir bei einem so wenig angebauten Gebiet nicht kargen zu sollen, zumal wir oft in der Lage waren, Nachrichten aus ungedruckten Quellen beizubringen. Beilage I liefert einen dichterischen Beitrag zu der Literatur über die Soester Fehde; Beilage III dürfte nicht ohne Interesse sein, weil sie das Schema der Ernennung zum Provinzialvikar wiedergibt. Wir fanden die Urkunde auf zwei aus dem Cod. 34 des Stadtarchivs zu Mühlhausen i. Th. losgelösten, ursprünglich zusammengehörigen Pergamentblättern. Zwischen ihnen fehlt in der Längs-

---

1) Der bischöfliche Stuhl von Meissen wurde am 23. Mai 1427 vakant; die päpstliche Promotion erfolgte am 10. September 1427 (vgl. Eubel I 345), konnte also der Ordensversammlung, selbst wenn diese erst am 14. September tagte, kaum bekannt sein; die suffragia pro vivis gedenken aber auch des Bischofs von Meissen.

2) Der bischöfliche Stuhl von Schwerin war vom 29. Juni bis 14. Oktober 1429 vakant (vgl. Eubel I 539).

3) Först. S. 27f.

4) Diese Zeitschrift Bd. XXXIV S. 77; Bd. XXXV S. 40f.

richtung ein schmaler Streifen, dessen Text wir aus einem ziemlich gleichlautenden Fragment der Universitätsbibliothek zu Münster<sup>1</sup> fast vollständig ergänzen konnten.

[Fol. 1<sup>r</sup>.]

[De studiis philosophie.]

... Johannes Buckenawe<sup>a</sup>, Hinricus Arnstede, Thidericus Howet, Hûchradus Aroldeshusen.

In Rupyn magister studencium frater Johannes Vrach<sup>2</sup>, studentes fratres<sup>b</sup> Petrus Ottonis, Thidericus Stôrmer<sup>3</sup>, Jacobus Thome, Liborius Kanneman<sup>4</sup>.

In S[tr]uczeberch magister studencium frater Paulus Pûleman, studentes fratres Nicolaus Prefecti<sup>5</sup>, Jeronimus Olrici, Nicolaus . . enkow<sup>c</sup>, Petrus Budeler<sup>6</sup>.

In Sehusen magister studencium frater Bernardus Gubicz, studentes fratres Hermannus Bakhusen, Johannes Oldenhaghen, Nicolaus Vriberch, Johannes Uxen.

In Norda magister studencium frater Johannes Nicolai<sup>7</sup>, stu-

a) Oder Berck—? Beick—?      b) Oder fiant? MS immer nur „f“.  
c) Am Anfang 1—2 Buchstaben abgerieben.

1) In der Fragmentenmappe, Nr. 39; vgl. auch ebd. das fast gleichlautende Bruchstück der sehr stark verstümmelten Urkunde auf dem vorderen Schutzblatt des Münsterer Cod. 164.

2) Wohl identisch mit dem Joh. Frache (in Erfurt oder Jena), dem der Rat von Jena 1424 für 80 rh. Gulden eine jährliche Rente verkauft (Urkundenbuch der Stadt Jena Bd. II, ed. E. Devrient, Jena 1903, Nr. 111), und mit dem gleichnamigen „lesemeister“ in Erfurt 1444 (Urk. Erfurt B VI Nr. 2<sup>a</sup> im Staatsarch. Magdeburg, ungedruckt; bei Z a c k e fehlt der Name).

3) Vgl. S. 503 ff. u. zu dem gleichnamigen Lektor für Soldin S. 519. Ein Konventual desselben Namens im Kloster Soldin 1437 bei Joachim-van Niessen, Repertorium . . . (in: Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark, Heft 3, Landsberg a./W. 1895), S. 148 Nr. 867.

4) 1440 Prior in Prenzlau (Urk. Prenzlau Nr. 11 im Geh. Staatsarch. Berlin, ungedruckt).

5) Ein solcher „de Stendal“ 1426/27 in der Matr. Erfurt, S. 137.

6) Sicherlich identisch mit dem Petr. Büteller, der, wohl als terminarius von Luckau, in einem undatierten, aber etwa in diese Zeit gehörigen Fragment der Leipziger Universitätsbibliothek (aus dem Hinterdeckel des Cod. 752 abgelöst, ungedruckt) erwähnt wird.

7) Zu unterscheiden von dem gleichnamigen Ordensbruder, der 1386 zum Sententiar für Paris bestimmt wird (Acta Cap. Gen. III

dentis fratres Hermannus Rosendal, Johannes de Büren<sup>1</sup>, Martinus Fusoris.

De studiis arcium.

Studium arcium ponimus in Hildensem. Magister studencium ibidem frater Hinricus Derneborch, studentes fratres Johannes de Lünen<sup>2</sup>, Johannes Schêle<sup>3</sup>, Johannes de Lunden<sup>4</sup>, Nicolaus Haze, Helmoldus Halverstad, Hinricus Knobbe<sup>5</sup>.

In Wezalia magister studencium Thidericus Doleatoris, studentes fratres Hinricus Zurbecke, Ludolphus Langensmid, Hinricus Arndesberch, Conradus Co . . .<sup>6</sup>, Hinricus Zeving.

In Osenbrugge magister studencium frater Hinricus de Lenzen<sup>b 6</sup> qui prius, studentes fratres Johannes Glazemeker, Johannes de Novavilla, Wasmodus Mauricii.

a) Am Ende 1—2 Buchstaben abgerieben; ob Coci? b) Oder Lēzen?

17). — Personen dieses Namens, aber nie mit der Angabe „frater“, häufig in den Universitätsmatrikeln; ein solcher „de Middelburg cler. Traiect. dyoc.“ als „pauper“ 1416 in der Matr. Heidelberg, S. 128; ein J. N., „presbyter, artium magister Paris. et leg. bacc.“ für das „ius canon.“ gebührenfrei „propter reverentiam personae“ 1446/47 in der Matr. Köln, S. 378.

1) Ein solcher „dyoc. Constanc.“ 1435 in der Matr. Heidelberg, S. 206.

2) 1448 Lektor in Dortmund, Verfasser einer gereimten „narratio“ über die Soester Fehde (vgl. S. 522, Beilage I, u. Val. Rose, Verzeichnis der lat. Handschriften der Kgl. Bibliothek zu Berlin, Berlin 1903, Nr. 947, S. 1162), vielleicht auch eines Gedichtes „ortus et incendia oppidi Lünensis“ (vgl. Quell. u. Forsch. IV 34). MS Trem. berichtet über ihn (unter der laufenden Nr. septimus decimus): „[Lector Tremon.] frater Joannes Lünen praedicator generalis. In iuventute studuit in Anglia, rexit studium in diversis conventibus, Groningensi, Susatensi, Mindensi et Tremoniensi; in omnibus hisce practicavit artem medicam, in qua expertus fuit. Tandem factus terminarius in Essendia moritur Tremoniae.“ (S. 95). — Ein J. Lunen de Honover 1442/43 in der Matr. Leipzig, S. 141.

3) Ein J. Schele de Constat als „pauper“ 1427 in der Matr. Leipzig, S. 92; ein solcher „de Drichtighenhusen“ 1443 in der Matr. Erfurt, S. 194.

4) 1453 „lesemester“ im Kloster Lübeck (Urkunden-Buch der Stadt Lübeck 9. Theil, Lübeck 1893, S. 155).

5) 1480/81 im Kloster Hamburg (Gaedecheus S. 142).

6) Ob etwa identisch mit dem Hinr. Lencz, der auf dem Provinzial-

In Rostok magister studencium frater Olricus Wildeshusen<sup>1</sup>, studentes fratres Hinricus Rubow, Jacobus Koppekini<sup>2</sup>, Albertus Smed, Johannes Mathie<sup>3</sup>, Nicolaus Dobbertyn, Thidericus Lubbe.

In Wismaria magister studencium frater Johannes Witte<sup>4</sup>, studentes fratres Ludolphus Kaning<sup>5</sup>, Mathias de Molendinis, Mathias Koldenicz, Jacobus Steenbeke, Thidericus de Harn, Johannes Swarte<sup>5</sup>.

In Northusen magister studencium frater Hinricus Mengel .. ins<sup>b</sup>, studentes fratres Gobelinus Rimant, Johannes Hane<sup>6</sup>, Nicolaus Brakel, Johannes Valke<sup>7</sup>, Hinricus de Trifordia, Christianus Meder.

In Jena magister studencium frater Hermannus Vrankenberch<sup>8</sup>, studentes fratres Bertholdus Sartoris<sup>9</sup>, Johannes Oldenborch, Her-

a) Oder Koning?

b) 1—2 Buchstaben abgerieben.

kapitel zu Luckau 1400 (diese Zeitschr. Bd. XXXIV 81) als stud. theol. erwähnt wird? — Ein H. Wollenweber de Lenczen 1430 in der Matr. Leipzig, S. 102.

1) Auf dem Generalkapitel von Lyon 1431 nach Magdeburg überwiesen „ad legendum sentencias cursorie pro primo anno“ (Acta Cap. Gen. III 216); auf dem Generalkapitel zu Kolmar 1434 substituiert einem Ordensbruder, der dem Konvent Krakau zugewiesen wird „ad legendum bibliam pro forma et gradu“ (ibid. S. 235).

2) 1429 im Kloster Hamburg (Gaedechens S. 141. 144).

3) Der Name mehrfach in der Leipziger Matrikel; ein solcher „de Stendal“ ebendort 1422/23 als „pauper“ (Matr. S. 73).

4) Ein solcher „de Zoltwedel“ 1411/12, „de Plawen“ 1418, „de Brawnsbick“ 1428/29, „de Pyrycz“ 1441/42 in der Matr. Leipzig (S. 37. 56. 97. 136), der letzte als „pauper“.

5) Vielleicht identisch mit dem J. S. „de Zuzato de domo pauperum“ der Matr. Erfurt 1435/36, 1437/38 (S. 164. 172); Personen dieses Namens oft, aber nie als „frater“, in der Matr. Leipzig.

6) Ein J. Han de Wratislavia 1415, ein J. Hâne de Hildissen 1419, beide mit der Angabe „pauper“, in der Matr. Leipzig, S. 48. 60.

7) Ein J. Falke de Schibelbeyn als „pauper“ 1434/35 in der Matr. Leipzig, S. 114.

8) 1436 Prior im Kloster Mühlhausen, 1440 Lektor ebendort (Stadtarchiv Mühlhausen/Th., Urk. Nr. 839, Nr. 867, beide ungedruckt).

9) Ein solcher „de Waibstat“ als „pauper“ 1436/37 in der Matr. Heidelberg, S. 215; derselbe Name 1423/24 u. 1456/57 in der Matr. Erfurt, S. 126. 260.

mannus Talheym <sup>1</sup>, Johannes Fabri <sup>2</sup>, Johannes Andree <sup>3</sup>, Nicolaus Spön <sup>4</sup>.

In Martborch magister studencium frater Conradus Pollicis, studentes fratres Reynhardus Hamberch, Johannes Kerkerch <sup>5</sup>, Johannes Hocheym, Hermannus Rûder, Hinricus Doleatoris <sup>6</sup>.

In Plawis magister <sup>a</sup> studencium frater Dominicus Pistoris, studentes fratres Hinricus Pictoris <sup>7</sup>, Johannes Bûkheym <sup>8</sup>, Johannes Hazeler, Nicolaus Ordell.

In Egra magister studencium frater Johannes Koning <sup>9</sup>, stu-

a) Davor s gestrichen.

1) Vgl. S. 506 u. S. 525f., Beilage II u. III.

2) Sicherlich nicht identisch mit dem in den Akten der Generalkapitel mehrfach (1434, 1462) erwähnten gleichnamigen Ordensbruder aus der Provinz Toulouse (Acta Cap. Gen. III 236. 284). — Personen dieses Namens außerordentlich oft, aber nie als „frater“, in den Universitätsmatrikeln; mit der Angabe „pauper“ ein solcher 1421, 1425/26, 1443 in der Matr. Leipzig (S. 68. 86. 143), 1421/22, 1425, 1429/30, 1433 (zweimal), 1434/35, 1436, 1446 in der Matr. Heidelberg (S. 154. 167. 183. 197/8. 207. 213. 249; ebendort II 402 als mag. art. 1466), 1435, 1469 in der Matr. Erfurt (S. 163. 333), 1435 in der Matr. Köln, S. 285.

3) Zu unterscheiden von dem gleichnamigen Ordensbruder, der 1391 zum päpstlichen Kaplan erhoben wird (B remond II 309), ebenso kaum identisch mit dem auf dem Generalkapitel von Lyon 1431 als magister studentium dem Konvent Padua überwiesenen J. A. de Verona (Acta Cap. Gen. III 215). — Der Name oft in den Universitätsmatrikeln; als „frater“ nur ein solcher „de Selandia“ 1462 in der Matr. Erfurt, S. 291.

4) 1457 Subprior im Kloster Mühlhausen (Stadtarchiv Mühlhausen/Th., Urk. Nr. 1016, ungedruckt).

5) Der Name mehrfach in den Universitätsmatrikeln; mit der Angabe „pauper“ 1423, 1430/1 in der Matr. Heidelberg (S. 159. 186; ebendort als „pauper“ 1425 Joh. Sartoris de Kirchberg, S. 167).

6) Ein solcher „de Merseburg“ 1423/24, „de Ysleve“ 1430/31 in der Matr. Leipzig (S. 77. 102); letzterer (Ysleven) 1432/33 ebendort bacc. art. (ibid. II 114).

7) Ein solcher 1421, 1447/48, 1461, 1464 in der Matr. Erfurt (S. 121. 215. 286. 302).

8) Ein Joh. de Bucheym 1431/32 in der Matr. Leipzig, S. 105; ein Joh. Warboldi de Buchen 1421/22, ein Joh. Buchen 1433, beide mit der Angabe „pauper“, in der Matr. Heidelberg (S. 154. 198).

9) Vielleicht identisch mit dem Joh. Regis, terminarius des Konvents Leipzig in Delitzsch ca. 1435 (Urkundenbuch der Stadt Leipzig

dentes fratres Georgius Smerebuk, Hinricus Spannevör, Petrus Tüte<sup>1</sup>, Symon Czernow, Gherardus Carpentarii.

In Sutfania magister s[tudencium]<sup>a</sup> frater Richardus Werle, studentes fratres Johannes de Monte<sup>2</sup>, Johannes Kotte, Werboldus Bolcze, Gherardus Ecke, Johannes Kareman.

[Fol. 1<sup>v</sup>.]

In Novimagio magister studencium frater Jacobus Schone, studentes fratres Livinus Buis, Johannes Hinrici<sup>3</sup>, Thidericus Rade, Hinricus Gram, Olricus Hildensemensis.

In Hagis magister studencium frater Hermannus Schartenberch<sup>4</sup>,

a) Im MS nur ein nachträglich eingeschobenes s.

Bd. III, ed. Jos. Förstemann, Leipzig 1894, S. 242) resp. dem „frater Joh. Regis lector“ (wohl in Luckau), der als Gläubiger des Luckauer Konvents erwähnt wird in dem undatierten, aber etwa in diese Zeit gehörigen Fragment 076<sup>a</sup> der Universitätsbibliothek zu Leipzig (ungedruckt). — Ein Joh. Koning de Zusato 1438/39, 1440 in der Matr. Erfurt (S. 175. 180); ebendort häufig der Name Joh. Regis, einmal — 1423 — mit der Angabe „pauper“ (ibid. S. 125). Mit der gleichen Angabe ein Joh. Rex de Lapide 1428 in der Matr. Heidelberg, S. 177.

1) Als ehemaliger Prior, wohl in Luckau, und als Gläubiger des dortigen Konvents erwähnt in dem ungedruckten Fragment 076<sup>a</sup> der Leipziger Universitätsbibliothek (vgl. vor. Anm.).

2) Zu unterscheiden von dem gleichnamigen Ordensbruder † 1442, der schon 1410 als magister in theologia in der Matr. Köln begegnet, 1419 zum episcopus Azotensis erhoben wird (Näheres in der Matr. Köln, S. 118; dazu Bremond II 701, Acta Cap. Gen. III 176). — Auch sonst der Name sehr oft in der Matr. Köln; mit der Angabe „pauper“ 1428/29, 1444 (S. 237. 360). Ein Joh. de Monte de Zusato 1416/7 in der Matr. Heidelberg, S. 132 (ebendort 1419 bacc. art.); ein solcher de Novacivitate 1419 in der Matr. Leipzig, S. 59.

3) Ob etwa identisch mit dem gleichnamigen Ordensbruder v. J. 1482 in der Matrikel von Greifswald (ed. E. Friedländer, Bd. I, Leipzig 1893, S. 82)? — Ein J. H. „de Borch“ 1421, „de Germer“ 1433 in der Matr. Leipzig (S. 67. 111), ein „clericus Traiect. dioc.“ desselben Namens 1433 in der Matr. Köln, S. 271.

4) Vielleicht identisch mit dem Herm. Schertenberg im Kloster Mühlhausen, der 1414 von dem Erzbischöfl.-Mainzischen Vikar ermächtigt wird, zu predigen u. Beichte zu hören; wohl derselbe (Herm. Scherberg) 1420 terminarius, 1422 (Herm. Schernerberg) Subprior desselben Konvents (Stadtarchiv Mühlhausen/Th., Urk. Nr. 746. 765. 773, sämtlich ungedruckt).

studentes fratres Gotfridus Suer<sup>a</sup>, Ghevehardus Howbet<sup>1</sup>, Hermannus Grime.

In Brandenborch magister [studencium] frater Johannes de Libra, studentes fratres Jacobus Clotzen, Johannes Appenborch, Johannes Borch<sup>2</sup>, Ludolphus Kannenberch, Lodewicus Lutesow<sup>b</sup>, Gerwinus Gustrowe, Johannes Cellerarii<sup>3</sup>.

In Primzlavia<sup>4</sup> magister studencium frater Fredericus Düre-land, studentes fratres Petrus Hasse<sup>5</sup>, Nicolaus Sculte<sup>6</sup>, Matheus Garnowe, Johannes Koppenik, Hinricus de Dam.

In Lywardia magister studencium frater Johannes de Werden, studentes fratres Johannes de Colonia<sup>7</sup>, Fredericus Nordensis<sup>c</sup>, Hinricus Meybuwer, Hinricus de Wee, Albertus de Schelke, Johannes de Capella<sup>8</sup>.

a) Oder Sner?      b) Oder Lutesow?      c) MS: Norden mit zwei wagerechten, parallelen Strichen über en.

1) Vielleicht identisch mit dem Gheverhardus Hovet, der 1467 unter den „oltveder“ des Klosters Hamburg genannt wird (Gaedechens S. 92. 142).

2) Zu unterscheiden von dem schon ca. 1400 gestorbenen J. B. des Klosters Rostock (K. E. H. Krause, Aus dem Todtenbuche des St. Johannis-Klosters . . zu Rostock; Programm der Großen Stadtschule zu Rostock 1875, S. 5). — Ein Joh. (Wolnicz de) Borch 1424 in der Matr. Leipzig, S. 79; ebendort 1425/26 bacc. art. (Bd. II 104).

3) Der Name mehrfach in den Universitätsmatrikeln; mit der Angabe „pauper“ 1439 in der Matr. Heidelberg, S. 225; mit derselben Angabe ebendort 1443 (S. 239) u. 1448/49 in der Matr. Leipzig, S. 165, ein Joh. Keller (Kelner).

4) Prenzlau i. d. Uckermark.

5) Ein Petrus Hase de Eberbach als „pauper“ 1445 in der Matr. Heidelberg, S. 246.

6) Der Name sehr oft, aber nie mit der Angabe „frater“, in der Matr. Leipzig.

7) Vgl. S. 503 ff. u. S. 517. Der oben Erwähnte zu unterscheiden von dem gleichnamigen Ordensbruder u. Provinzial der Lombardei, der 1447 vom Papst wegen seiner Verdienste um die Herstellung der Union mit der griechischen Kirche die Erlaubnis erhält, ein kirchliches Beneficium anzunehmen (Bremond III 243), wohl auch kaum identisch mit dem J. de C., der auf dem Generalkapitel zu Perugia 1478 zum magister studentium für Bologna bestimmt wird (Acta Cap. Gen. III 345). — Der Name oft in den Universitätsmatrikeln; mit der Angabe „pauper“ 1444 in der Matr. Heidelberg, S. 244.

8) Vielleicht identisch mit dem gleichnamigen „episcopus Villiacensis (?)“ (Bremond: „Vilatensis“) desselben Ordens, der auf dem Generalkapitel von Novara 1465 in die Gemeinschaft der guten Werke

## De studentibus extra provinciam mittendis.

Parisius mittimus fratres Mathiam Papenbagen<sup>1</sup> et Conradum Bisschopstorp<sup>2</sup>, quibus subrogamus fratrem Hermannum Bornequel<sup>3</sup> et Gherlacum<sup>a</sup> Ghilthusen<sup>4</sup>.

Bononie loco Parisius mittimus fratres Hermannum Gher-

a) MS: Gherlacus.

aufgenommen wird (Acta Cap. Gen. III 296, Bremond III 477). — Der Name mehrfach, aber nie mit der Angabe „frater“, in der Matr. Köln.

1) Als Lektor der Theologie für Rostock S. 517; vgl. auch S. 504. Zweifellos identisch mit dem „Math. Banpenalga“ in Acta Cap. Gen. III 191; hiernach auf dem Generalkapitel von Bologna 1426 substituiert dem Sanderus Celsen, der „ad legendum sententias pro anno primo“ dem theologischen „studium“ zu Erfurt überwiesen wird.

2) Als Lektor der Theologie für Eisenach S. 518; vgl. auch S. 504. Als „meyster in der gotheit“ 1436 in dem Testament der Jakobäa von Bayern (Erbin von Holland, Hennegau u. Seeland), in dem er mit einem Legat bedacht wird, um spezielle Fürbitte für ihre Seele zu tun (Codex diplomaticus Neerlandicus Bd. I, Utrecht 1852, S. 216).

3) Als Lektor der Theologie für Nordhausen S. 518. Auf dem Generalkapitel von Bologna 1426 substituiert dem E. Beleus, der „pro secundo anno ad legendum bibliam“ dem theologischen „studium“ zu Erfurt überwiesen wird (Acta Cap. Gen. III 191); 1431 (21. März) Prior in Nordhausen (Stadtarchiv Nordh., Urk. Nr. 7, ungedruckt); 1434 auf dem Generalkapitel von Kolmar substituiert dem Nicol. de Duvellandia, der „ad legendum bibliam“ dem theologischen „studium“ zu Köln assigniert wird (Acta Cap. Gen. III 233); 1435 in der Matrikel Köln, 1437 ebendort bacc. theol. (Matr. Köln, S. 285); 1445 (29. März) „lerer der heylgin schrift“ in Nordhausen (Stadtarchiv Nordh., Urk. Nr. 10, ungedruckt; Regest bei E. G. Förstemann, Chronik der Stadt Nordhausen, Nordhausen 1860, S. 62 Anm.). Wohl in demselben Jahr † (1445 Exequien in Köln; Matr. Köln, S. 285). — Vgl. auch S. 504.

4) Als Lektor der Theologie für Haag S. 519; vgl. auch S. 504. 1449 zum „episcopus Hierapolitanus“ ernannt, Weihbischof für Utrecht (Quell. u. Forsch. IV 26, Bremond III 330). Eine „questio . . . episcopi Jeropolitani, in sacra pagina eximii professoris“ in Cod. 504 (15. s.) der Universitätsbibliothek zu Münster, Bl. 56v. Doch wohl identisch mit dem magister studentium Gerhardus Gyldhusen, von dem ebendort (Bl. 215r) eine „questio principalis“ (Utrum verbum dei a patre genitum eternaliter sit conveniente tempore ex Maria virgine incarnatum temporaliter) handschriftlich überliefert ist.

den<sup>1 2</sup> et Hinricum Linden<sup>1 3</sup>, quibus subrogamus fratres Johannem Petri<sup>a</sup> Wartbergensem<sup>4 6</sup> et Traiectensem<sup>5 6</sup> ac Borchardum

a) Davor: Gherden, durch Unterpungieren gestrichen.

1) Erwähnt weder in den „Acta Nationis Germanicae Universitatis Bononiensis“, ed. E. Friedländer-C. Malagola, Berolini 1887, noch bei G. C. Knod, Deutsche Studenten in Bologna, Berlin 1898.

2) Als Lektor der Theologie für Minden S. 517; vgl. auch S. 504. Vor 1432 Lektor in Warburg; 1432 (als bacc. theol. u. Prior in Warburg bezeichnet) durch päpstliche Ernennung episcopus Citrensis (Diplom bei Bremond III 213; vgl. die Notiz aus dem Konsistorialarchiv des Vatikans in: Zeitschrift für vaterländ. Geschichte und Alterthumskunde [Westfalens], Bd. 52, Abt. 2, S. 148f.). Seit 1428 Weihbischof des Bischofs von Paderborn, seit 1435 des Erzbischofs von Mainz für Sachsen, Thüringen, Hessen (Eubel II 308f.). 1435 als „reverendus pater dominus ... Herm. episcop. ecclesie Citrensis, in pontificalibus vicarius ... Theoderici archiepiscopi sancte Maguntine sedis ob sui honorem gratis intitulatus“ in der Matrikel Erfurt, S. 163. Amtiert besonders in dem sächsischen Sprengel von Mainz; 1452 erwähnt als Weihbischof des Erzbischofs von Köln (vgl. Gottlob S. 160), † 1471 in Warburg (Gottlob S. 111, 157/58, 167/70, wo auch Gehrden betreffende Urkunden; Jul. Evelt, Die Weihbischöfe von Paderborn, Paderborn 1869, S. 49f.; Koch, Der Weihbischof Herm. Citrensis, in der gen. Zeitschrift, 35. Bd., 2. Abt., S. 96/101; Holscher, Die ältere Diöcese Paderborn, in ders. Zeitschrift, 41. Bd., 2. Abt., S. 168). Seine Fürsorge für die wissenschaftliche Ausbildung der Warburger Brüder erhellt aus seinem Auftrage, einen „tractatus de sacramentis“ für die Klosterbibliothek abzuschreiben (mit falschem Datum bei Diekamp, in der gen. Zeitschrift, 41. Bd., 1. Abt., S. 144).

3) Als Lektor der Theologie für Hamburg S. 517. Sicherlich identisch mit dem gleichnamigen Ordensbruder des Konvents Lübeck, der, meist neben Heinr. Horneborch (vgl. S. 516 Anm. 3), häufiger erwähnt wird: 1432 (Jan. u. Mai) als senior (Urkunden-Buch der Stadt Lübeck, 7. Theil, Lübeck 1885, S. 460, 470), 1432 (August) als „presidente“ (S. 478), 1433 (Nov.) wohl als „lezemester“ (S. 522), 1436 als „her“ (S. 677), 1436 (Juli u. August) unter den „oldesten“ (S. 682f., 686), 1437 wohl als „lesemester“ (S. 736, 751). — Ein Hinr. de Lynden de Horstmaria, Monasteriensis, als stud. art. 1408 in der Matr. Köln, S. 108. — Vgl. auch S. 504.

4) Prior in Warburg 1435/36, Konventual ebendort 1437 (Gottlob S. 153/54); vgl. auch Anm. 1.

5) Als Lektor der Theologie für Harlem S. 519; vgl. auch Anm. 1 und S. 504.

6) Einer der beiden oben genannten Ordensbrüder sicherlich iden-

Sculteti<sup>1</sup>.

Colonie mittimus fratres Nicolaum de Duvelandia<sup>2</sup> et Hinricum Horneborch<sup>3</sup>, quibus subrogamus fratrem Marquardum Buwman.

Oxonie mittimus fratres Thidericum Timpen et Petrum Reberstorp.

tisch mit dem J. P., stud. art. für Braunschweig 1379 (Finke S. 385), resp. dem stud. theol. für Bremen zwischen 1396/1400 (ibid. S. 389), resp. dem Prior in Wesel 1462 (Quell. u. Forsch. IV 54, V 23). — Der Name mehrfach in den Universitätsmatrikeln, mit der Angabe „pauper“ 1392 — Joh. Peter de Muenden — in der Matr. Erfurt (S. 38); ein Dominikaner J. Peter, „d[ioc.] Roschild.“, mit der Angabe „gratis“ 1466 in der Matr. Greifsw., S. 32 (vgl. dazu Quell. u. Forsch. V 23).

1) Als Lektor der Theologie für Hildesheim S. 517; vgl. auch S. 515 Anm. 1 und S. 504.

2) 1431 auf dem Generalkapitel von Lyon „ad legendum bibliam pro primo anno extraneis debito“ überwiesen an das Generalstudium von Oxford (Acta Cap. Gen. III 214), 1434 auf dem Generalkapitel von Kolmar „ad legendum bibliam“ an den Konvent Köln (ibid. III 233); in demselben Jahre (30. Aug.) „propter reverentiam personae“ hier gebührenfrei immatrikuliert, Dr. theol., 1443 ebendort theologischer Dekan (Matr. Köln, S. 279). Während seines Studiums unterstützt von Jakobäa von Bayern (vgl. S. 514 Anm. 2); als „bachelor in der heylicher scriften“ 1436 in ihrem Testament, in dem er zur Herrichtung eines „statelike feeste tot Colen . . dienende tot sijne doctoircap“, mit einem Legat bedacht wird gegen die Verpflichtung, für ihre Seele Fürbitte zu tun (Codex diplom. Neerlandic. Bd. I, S. 189, 209f.).

3) 1426 auf dem Generalkapitel von Bologna „ad legendum sentencias“ dem Konvent Magdeburg überwiesen (Acta Cap. Gen. III 191), 1431 auf dem Generalkapitel von Lyon, ähnlich 1434 auf dem von Kolmar einem Ordensbruder substituiert, der „ad legendum bibliam (pro forma [et gradu] magisterii)“ dem „studium“ Erfurt assigniert wird (ibid. S. 216, 234). Mehrfach (meist neben Heinr. Linden; vgl. S. 515 Anm. 3) erwähnt in dem Urkundenbuch der Stadt Lübeck: 1433 (Nov.) wohl als „lezemester“ (S. 522), 1436 als „her“ (S. 677), 1436 (Juli u. August) unter den „oldesten“ (S. 682f., 686), 1437 als „lesemester“ (S. 736, 751) im Lübecker Konvent; ebenso wohl als „lesemester“ 1445 (ibid. 8. Theil, Lübeck 1889, S. 359); als „meyster in der hilghen scrift“ 1453, 1458 (ibid. 9. Theil, Lübeck 1893, S. 155, 630, 668). — Professor sacre theologie und Verfasser einer „expositio super septem psalmos penitentiales“ (Jos. Staender, Chirographorum in . . Bibliotheca Paulina Monasteriensi Catalogus, Vratislaviae 1889, S. 17 Nr. 77).

## De lectoribus theologie.

In Hallis frater Thidericus Kõrner qui prius,  
 in Hildensem frater Borchardus Sculteti <sup>1</sup>,  
 in Gotingen frater Arnoldus Sconecking,  
 in Minda frater Hermannus Gherden <sup>2</sup>,  
 in Wezalia reverendus magister Bernhardus Fabri <sup>3</sup>,  
 in Warberch <sup>4</sup> frater Hinricus Los <sup>5</sup>,  
 in Osenbrugge frater Symon Depenheym <sup>6</sup>,  
 in Tremonia frater Thidemannus Sedeler <sup>7</sup>,  
 in Hamborch frater Hinricus Linden <sup>2</sup>,  
 in Rostok frater Mathias Papenhagen <sup>8</sup>,  
 in Sundis frater Hinricus Vos <sup>9</sup>,  
 in Wismaria frater Albertus Hazeldorp <sup>10</sup>,  
 in Riga frater Johannes de Colonia <sup>11</sup>.

1) Vgl. S. 504 u. S. 516.

2) Vgl. S. 504 u. S. 515.

3) Zwischen 1396 u. 1400 mit dem Auftrag „legat et disputet“ für Soest bei Finke S. 390.

4) Warburg i. Westfalen.

5) Ein Hynr. Loes de Mittelstro mit der Angabe „pauper“ 1425 in der Matr. Leipzig, S. 83.

6) Sicherlich identisch mit dem Symon de Dypenheim junior, der zwischen 1409 u. 1416 dem Konvent Luckau als mag. stud. art. überwiesen wird (Först. S. 21); zeitweilig terminarius des Klosters Osnabrück in Münster (Staatsarchiv Münster, unter „Dominikanerkloster Münster“, Nr. 15 S. 1). Nicht eingetragen in die Matr. Köln, aber auf Grund eines Gutachtens dort 1422 als professor theologiae nachweisbar (Matr. Köln, S. 566). Über den von ihm zu unterscheidenden älteren Ordensbruder vgl. Först. S. 21, Anm. 3.

7) Vgl. S. 526 ff., Beilage IV.

8) Vgl. S. 504 u. S. 514.

9) Vielleicht identisch mit dem „frater Heinr. Fosz, ord. pred.“ der Matr. Köln 1452 (S. 419); ebendort, ohne die Angabe „frater“, ein H. Voess de Osnaburg(is) 1440, ein H. Vos de Avesait 1453 (ibid. S. 319, 429); ein frater H. Voss de Novo Campo 1450/51 in der Matr. Rostock, S. 91.

10) Zwischen 1409/16 als stud. theol. für Leipzig (Först. S. 21), 1436 Lektor im Kloster Hamburg (Gaedeckens S. 90, 141), 1441 ebendort unter den „oltvedere“ (ibid. S. 92, 141; vgl. auch ibid. S. 144).

11) Vgl. S. 503 ff. u. S. 513.

[Fol. 2<sup>r</sup>.]

In Darbato frater Gotfridus Wyse <sup>1</sup>,  
 in Meldorp frater Symon Mekelenborch,  
 in Yzenako frater Conradus Bisschopstorp <sup>2</sup>,  
 in Jena frater Christianus Wartman qui prius,  
 in Northusen frater Hermannus Bornequel <sup>3</sup>,  
 in Molhusen reverendus pater frater Hinricus Büren <sup>3</sup>,  
 in Treysa frater Johannes Heydelbak <sup>4</sup>,  
 in Martborch <sup>5</sup> frater Paulus Sartoris <sup>6</sup>,  
 in Vriberch reverendus pater frater Gherardus Bohemi <sup>7</sup>,  
 in Luckowe frater Johannes Gotberch <sup>8</sup>,

1) Ein solcher „de Gotingen“ 1417 in der Matr. Erfurt, S. 109; 1421/22 in der Matr. Leipzig, S. 69.

2) Vgl. S. 504 u. S. 514.

3) 1379 stud. art. für Braunschweig (Finke S. 385), 1404 (25. Jan.) „lesemeyster“ im Kloster Mühlhausen (Stadtarchiv Mühlh./Th., E 6 Nr. 53, Bl. 1), in demselben Jahre (17. Aug.) ebendort Prior (Mühlhäuser Geschichtsblätter, 5. Jahrg., Mühlhausen i. Th. 1904, S. 73), 1406, „gratis“ imm., in der Matr. Erfurt, S. 76. Erwähnt in vielen — ungedruckten — Urkunden des Stadtarchivs Mühlh.: 1414 (18. Sept.) erhält er von dem Erzbischöflich-Mainzischen Vikar die Erlaubnis, zu predigen u. Beichte zu hören (Nr. 746); in demselben Jahre (8. Dez.) erwirkt er, der „ersame pristir“, eine Schenkung des Ritters Friedrich von Hopfgarten für seinen Konvent (Nr. 747); 1420 (25. Mai) Prozefsbevollmächtigter seines Klosters in Florenz (Nr. 764), in demselben Jahre (2. Okt.) Lektor, erhält die gleiche Ermächtigung wie in Nr. 746 (Nr. 765); 1421 (9. Juni) u. 1422 (8. Aug.) „lesemeyster“ in Mühlhausen (Nr. 770, 773).

4) Wohl identisch mit dem frater Joh. Heyderbach, ord. pred., in der Matr. Köln 1414 (S. 137); vermutlich auch mit dem Joh. Heylbach, der zwischen 1409/16 — zugleich mit dem sofort zu nennenden Gebehardus Bohemi (vgl. Anm. 7) — zum Studium nach Bologna geschickt wird (Först. S. 22).

5) Marburg i. Hessen-Nassau.

6) 1420 als Lektor der Theologie für Haag bei Först. S. 27.

7) 1400 (Gerh. Beme) als stud. theol. einem „studium“ (o. O.) überwiesen (vgl. meinen Artikel in dieser Zeitschrift Bd. XXXIV S. 82); zwischen 1409/16 zum Studium nach Bologna geschickt (Först. S. 22). Vgl. auch Anm. 4.

8) 1400 erwähnt als stud. art. oder phil. (vgl. meinen Artikel in dieser Zeitschrift Bd. XXXIV S. 85), wohl identisch mit dem zwischen 1409/16 als stud. theol. dem Konvent Leipzig überwiesenen Joh. Gotisperm (Först. S. 21).

in Egra frater Franciscus Zebörgher <sup>1</sup>,  
 in Pirna frater Leonardus Anselmi,  
 in Sutphania frater Johannes Swynsbeke <sup>2</sup>,  
 in Sirkse <sup>3</sup> frater Petrus Portvlêt <sup>4</sup>,  
 in Harlem frater Johannes Petri Traiectensis <sup>5</sup>,  
 in Novimagio frater Hermannus Dregher,  
 in Haghen <sup>6</sup> frater Gherlacus Ghilthusen <sup>7</sup>,  
 in Tyla <sup>8</sup> frater Wynandus de Puteo,  
 in Rupyne frater Theobaldus Johannis,  
 in Struczeberch frater Jacobus Stendal <sup>9</sup>,  
 in Primslavia frater Hinricus Molmerstorp,  
 in Soldyn frater Thidericus Störmer <sup>10</sup>,  
 in Zehusen <sup>11</sup> reverendus pater frater Hermannus Hostman <sup>12</sup>,

1) 1426 (2. Dez.) als Lesemeister (Franc. Seberger) ebendort bezeugt (Urk. Nr. 388 im Stadtarchiv Eger, ungedruckt). Vgl. S. 506.

2) Zweifellos identisch mit dem 1420 als Lektor der Theologie dem Konvent Zütphen überwiesenen Joh. Hynsebecke (Först. S. 27).

3) Zierikzee i. Holland.

4) 1420 in gleicher Eigenschaft für denselben Konvent (Petr. Portfleysch; Först. S. 27). Auf ihn bezieht sich der handschriftliche Eintrag in Cod. 504 der Universitätsbibliothek zu Münster, Bl. 45 r: „Problema lectorum Zozaciensium tempore cursoratus mei fratris Petri de Porwlieti Zelandrini: Cur virginitatem beata Virgo vovebat, cum tamen sterilitatem lex vetus stricte prohibebat.“ — Wohl identisch mit dem Petr. de Poertflyet „de Zelandia, Traiect. dioc., art.“ in der Matr. Köln 1431 (S. 255).

5) Vgl. S. 504 u. S. 515.

6) Haag i. Holland.

7) Vgl. S. 504 u. S. 514.

8) Tiel i. Holland, 1435 in ein Schwesternkloster umgewandelt (Quell. u. Forsch. IV 14).

9) 1420 in gleicher Eigenschaft für denselben Konvent (Jac. Stendel; Först. S. 27). Wegen der Zeitdifferenz kaum identisch mit dem Jac. (Unghelinge de) Stendal, der 1486/87 als Schreiber mehrerer Handschriften im Kloster Magdeburg erwähnt wird (vgl. Dittmar, Die Handschriften .. des Dom-Gymnasiums, Programm Magdeburg 1878, Cod. 170, 269), vielleicht aber (falls es sich hier nicht um denselben Jac. Unghelinge handelt) mit dem „Jac. de Stendel“, artium magister Paris., desselben Klosters 1472 (ibid. Cod. 220). — Ein Jac. Mezeberge de Stendal 1421 in der Matr. Leipzig, S. 68.

10) Vgl. S. 503 ff. u. S. 508.

11) Seehausen i. d. Altmark.

12) Ob etwa identisch mit dem Har. Horsteman, der zwischen 1396 u. 1400 als Sentenziar nach Magdeburg überwiesen wird? (Finke S. 389.)

in Brandenborch frater Petrus Kruthof,  
 in Norda frater Johannes Lange <sup>1</sup>,  
 in Liwardia frater Zifridus qui prius.

Volumus <sup>2</sup> autem, quod fratres in hiis actis promoti sint ad tardius in locis sibi deputatis in proximo instanti <sup>a</sup> festo omnium sanctorum <sup>3</sup>. Et extunc officiales studii lecciones suas aliaque scolastica exercicia cum studentibus mox incipiant atque continuant usque ad proximum instans festum penthecostes. Nec eorum aliquis negligat debito tempore ire, quo promotus est, nec presumat inde ante prefixum terminum ad nativum redire conventum sub pena culpe gravioris, quam quilibet eorum contraveniens incurrat ipso facto. Nullus eciam vicarius prior vel presidens quemcumque fratrem alibi promotum sive missum in suo presumat conventu retinere sive, quominus iniunctam sibi compleat obedienciam, impedire vel eciam ultra tempus alias in actis taxatum in terminorum mendicacione occupare [Fol. 2<sup>v</sup>] seu studium arcium dissipare sine speciali licencia et commissione reverendi patris nostri pro[vincia]lis sub pena absolucionis ab officiis suis atque inhabilitacionis ad eadem continue per tres an[nos. Im]ponentes nihilominus lectoribus et cursoribus in provincia et extra simul promotis, ne provinciam exeant pro studio ante festum pasche proxime venturum. Quisquis oppositum fecerit, omni ulteriori promocone carebit. Infra missi, [si in] provinciam non iverint, quo missi sunt, et ibidem cursum studii sui [non] compleverint, pro non missis simpliciter habeantur. Lectores <sup>b</sup> tamen theologie studium non regentes volu[mus] non aliud legere <sup>c</sup> in scolis quam 3<sup>um</sup> vel 4<sup>um</sup> librum sentenciarum, sentenciariorum vero | loco positos seu nominatos non nisi m[oralem?] vel ethicam loco sentenciarum. Preterea priores, lectores atque studentes . . . . ti <sup>d</sup> seu non promoti in hiis actis ad suos quantocius

a) Davor: festo, durch Unterpungieren gestrichen. b) Korrigiert aus „lectoribus“. c) MS: legi. d) Die vorhergehenden Buchstaben abgerieben; zu lesen wohl „revocati“ oder „absoluti“.

1) 1420 als Lektor der Theologie für Prenzlau bei Först. S. 28. — Der Name mehrfach in der Matr. Leipzig; mit der Angabe „pauper“ 1445/46 ein solcher „de Ungaria“ u. 1446 ein solcher „de Babanberga“ (S. 154. 155).

2) Das Folgende stimmt großenteils wörtlich überein mit dem auf das Marburger Kapitel von 1420 bezüglichen Protokoll (Först. S. 28), dessen verstümmelter Text sich teilweise hieraus ergänzen läßt.

3) 1. Nov.

nativos redeant conventus, quibus eosdem pro fratribus tenore presencium assignamus.

#### De penitenciis.

In primis imponimus prioribus nostre provincie universis in virtute spiritus sancti et sancte obediencie, quod, ubicumque fratrem Petrum de Attendorn<sup>1</sup> potuerint<sup>a</sup> apprehendere, ipsum carcerali custodie mancipient propter sua enormia delicta mancipatumque continue detineant, donec legitime doceat, quod per reverendum magistrum ordinis nostri seu alias sit frater hiis debite correctus. Item fratrem Thidericum<sup>b</sup> . . . rreo<sup>c</sup> propter suos graves excessus et varia scandala consimili subi[cimus] carceris pene. Item fratrem Thidericum Osterholt mittimus in Gruningen, ut ibidem penam gravioris culpe continue sustineat per quindenam propter suos excessus enormes, sub spe emende de [gravior]e<sup>d</sup> sibi parcentes pro hac vice. Item Hinricum Se. latoris<sup>2</sup> mittimus in Wismariam et fratrem Wichmannum de Osenbrugge ad conventum Osnaburgensem, fratrem Sigismundum . . husensem<sup>f</sup> in Nordam.

#### De suffragiis pro vivis.

In primis pro sanctissimo in Christo patre ac domino nostro, domino Martino divina providencia papa moderno<sup>3</sup>, ac tocius universalis ecclesie dei statu pacifico et tranquillo quilibet sacerdos 3 missas. Item pro sanctissimo collegio reverendissimorum in Christo patrum et dominorum dominorum cardinalium quilibet sacerdos 2 missas. Item pro venerabilibus patribus et dominis archiepiscopis Maguntinensi nostrique<sup>e</sup> ordinis conservatoribus Coloniensi, Magdeburgensi et Bremensi quilibet sacerdos 2 missas. Item pro venerandis in Christo patribus et dominis episcopis Traiectensi, Hildensemensi, Swerynensi, Nuenburgensi, similiter

- a) MS: poterint.      b) MS: Thidericus.      c) Die Anfangsbuchstaben abgerieben; der erste wohl d oder R, der vor dem ersten r anscheinend a.      d) Wegen eines Loches im MS nur der letzte Buchstabe zu lesen.      e) Vor dem l ein Buchstabe, vermutlich gleichfalls l, abgerieben.      f) 1—2 Buchstaben abgerieben; möglich wäre: Se—.      g) Davor „Coloniensi, Magdeburgensi et Bremensi“ durch Unterpungieren gestrichen u. außerdem durchstrichen.

1) Der Name mehrfach in der Matr. Köln; mit der Angabe „pauper“ 1427 u. 1438 (S. 230. 308).

2) Ein Heynr. Sellatoris de Heydelberg mit der Angabe „pauper“ 1388 in der Matr. Heidelberg, S. 31.

3) Vgl. S. 505.

nostri ordinis conservatoribus, necnon Monasteriensi, Halberstadensi, Mindensi, Lubecensi, Raczeburgensi, Misnensi, Merseburgensi, Verdensi, Caminensi, Havelbergensi, Brandenburgensi quilibet sacerdos 2 missas. Item pro reverendissimo magistro ordinis nostri tociusque . . .

### Beilagen.

#### I.

Narracio rei geste super obsidione intemptata civitatibus Lippensi et Zuzaciensi a domino Thiderico de Mörza archiepiscopo Coloniensi cum adiutorio Bohemorum<sup>1</sup>, anno domini 1448 eadem compilata ad perpetuam rei memoriam per venerabilem lectorem Johannem de Lunen<sup>2</sup> conventus Tremoniensis sacri ordinis predicatorum.

- [1.] Manifeste rei geste factum pono dei dono vera conscribendo  
Et abs fraude vera laude Soist laudabo nec turpabo quemquam exponendo.

Horrenda res nam cernitur in hostium accessu:

Walburgis claustrum capitur tridui processu<sup>3</sup>.

Quo conflictu gravi ictu hostis<sup>a</sup> vulnerantur;

Quosdam dire sauciant et iugulant, ut pereant; sed quidam incipantur<sup>4</sup>

- [2.] Nec evadunt, sed hic cadunt quidam capti bello apti cum uno interfecto

De Zozato. Et parato dicto loco<sup>5</sup> non in ioco, hostili more recto,

Sagittis et bombardulis temptant vi armorum

Zozatum, querunt capere fortes Bohemorum.

Signa clarent; nam apparent murorum nunc rupture;

Sed hera cum ancillulis lapillulis has reparat, quod<sup>b</sup> reserat favor dei pure.

---

a) Oder „hostes“?

b) Oder „quo“?

---

1) Der Inhalt des Gedichtes bezieht sich auf die Soester Fehde, und zwar auf die Ereignisse des Juli 1447. Vgl. dazu Jos. Hansen, Die Soester Fehde (in: Publicationen aus den K. Preufsichen Staatsarchiven, 34. Bd., Leipzig 1888), S. 106—110, u. für die Einzelheiten die dort S. 104 Anm. 1 erwähnten chronikalischen Quellen.

2) Vgl. S. 509.

3) Die Angabe „tridui processu“ ist ungenau, da das Walpurgisstift schon am ersten Tage der Belagerung (1. Juli) von den Feinden genommen wurde.

4) Nach Du Cange, Glossarium<sup>2</sup> III 794 ist incipare (incipare) = compedibus ligare vel in carcerem detrudere.

5) Gemeint ist wohl das Walpurgisstift.

- [3.] Hunc favorem per stuporem casus docet, dum non nocet lapidum iactura;  
 Nam edentes, quiescentes in lectulis et mensulis divina tegit cura.  
 Tenentur tunc ab hostibus diverse feminarum,  
 Que capte sunt in foribus [h]ortorum et viarum;  
 Illesas quas restituit quidam generosus,  
 Honor cuius rutilat, lux mirat<sup>a 1</sup> et emicat, laude gloriosus.
- [4.] Post armati sunt creati die Martis<sup>2</sup> huius partis milites famosi,  
 Multi fortes; in cohortes dux hos ponit et imponit, quod sint animosi.  
 Die post Mercurii<sup>3</sup> luce inchoante,  
 Festo sancti Jacobi<sup>4</sup> palam en instante,  
 Tuba clangit, terror angit, scale<sup>b</sup> applicantur;  
 Exercitus aggreditur et leditur ac ceditur, multi tunc necantur.
- [5.] Mors et livor, ictus, rigor tunc sentitur, sed finitur elapsis tribus horis.  
 Tunc Bohemi dicunt: „We my<sup>c</sup>! Soyst, quid agis? Duris plagis affligimur hic foris!“  
 Supremus rex tunc populum, quem morte liberavit,  
 Insultibus ab hostium pie preservavit.  
 Nec Zuzatum neci datum emuli prostrarunt;  
 Invicta mansit civitas, nam unitas et equitas pro civibus pugnarunt.
- [6.] Ibi bellum et duellum pro[h] amarum, dum spiclarum incendia fulsere!<sup>d</sup>  
 Mas et civis ibi quivis, cappifer et mulier ut viri pugnare;  
 Et dux<sup>5</sup> ille<sup>e</sup> tam inclitus ad instar Gedeonis<sup>6</sup>,  
 Rore divo madidus, audacie cum donis,  
 Non expavit, sed pugnavit alta turre<sup>7</sup>; fretus  
 Daviticis pugnaculis, obstaculis et iaculis, triumphat iste letus.

a) Oder etwa „numerat“?    b) MS: schale.    c) MS: wemy.  
 d) MS: fulcere.    e) MS: i mit hochgeschriebenem e.

1) Nach Du Cange IV 427: mirare = sese in speculo intueri, videre, spectare, respicere; doch scheint keine dieser Bedeutungen hier recht zu passen. Sollte mirare auch den Sinn von „glänzen, leuchten“ haben?

2) Am 18. Juli.

3) Am 19. Juli.

4) Am 25. Juli.

5) Jungherzog Johann von Kleve.

6) Vgl. lib. Jud. cap. 6f.

7) Gemeint ist der „Buddentorn“ nach Gerts van der Schüren Chronik (ed. L. Trofs, Hamm 1824), S. 231 f.

- [7.] Hunc laudando verum pando ducem gratum, procreatum de regibus Francorum <sup>1</sup>;  
 Arma grata liliata <sup>a</sup> idem gerit <sup>2</sup>, hostes ferit protector subditorum.  
 Rosa huic de Lippia <sup>3</sup> recte sociatur;  
 Nam amor hiis in floribus a multis commendatur.  
 Florum hec affinitas <sup>b</sup> quam multis gaudiosa,  
 Si procul sint a sentibus pungentibus, nolentibus hac vera uti glosa!
- [8.] Demum satis civitatis excubie haud <sup>c</sup> dubie patent in ancillis;  
 Plateatim, non unatim se iunxerunt, hec que ferunt pepla, cum vexillis.  
 Tunc rabies Bohemica a Judith <sup>4</sup> est prostrata  
 Manibus (?) <sup>d</sup>, cum femina viris est prelata;  
 Sexus quoque fragilis victoria obtenta <sup>e</sup>  
 Patrocli <sup>5</sup> ex favoribus, honoribus prioribus orbis gaudet opulente (!).
- [9.] Pacis dator et amator, pacem para, o pax cara, qui pacem reformasti!  
 Summum imis <sup>f</sup> tu sublimis attraxisti, mundo tristi pacem destinasti.  
 Da pacem nunc pugilibus <sup>g</sup> et bellum terminari,  
 Prelatis et principibus sic pace adornari,  
 Ut in valle pacis calle pedibus directis  
 Greges suos protegant et foveant, ut gaudeant cum Christo et electis. Amen.

---

a) MS: lyliata.      b) MS im Text „amaenitas“ gestrichen; mit Verweisungszeichen am Rand: affinitas.      c) MS: haut.  
 d) ma mit dem einer 9 ähnlichen hochgeschriebenen Abkürzungszeichen für us.      e) MS: optenta.      f) MS: ymis.      g) MS: pugillibus.

---

1) Johanns Mutter Maria war die Tochter Johanns des Uner-schrockenen, Herzogs von Burgund, und dieser der Enkel Johanns des Guten, Königs von Frankreich.

2) Die Herzöge von Kleve führten eine goldene Lilienhaspel im Wappen.

3) Anspielung auf das Wappen (eine rote, goldbesamte Rose) des mit Soest verbündeten Bernhard von der Lippe.

4) Heldin des nach ihr benannten Buches (unter den Apokryphen des Alten Testaments).

5) Der hl. Patroklos war Schutzpatron von Soest.

## II.

Notizen über Hermann (von) Thalheim<sup>1</sup>.

Nur wenige Nachrichten sind über ihn bisher bekannt: Mich. 1428 begegnet er in der Matr. Erfurt, S. 143; 1445/46 in der Matr. Köln mit der Angabe „presentatus ad by(b)liam, nichil solvit propter reverentiam persone“ (S. 373), 1450 in dem theol. Dekanatsbuch von Köln als „praeses in vesperis“ (Matr. Köln, S. 570)<sup>2</sup>. — Eine willkommene Ergänzung bietet das Stadtarchiv Mühlhausen i. Th., wo Thalheim in vielen — ungedruckten — Urkunden erwähnt wird: Von seinem Vater Christian, einem anscheinend wohlhabenden Bürger von Mühlhausen, schon vor dessen Tode in den Zinsgenuß seines Erbes gesetzt (1427, 29. Jan.; Nr. 794; bezeichnet als „frater professus ord. pred.“), ist er wiederholt in der Lage, Mitbürgern auf Wiederkauf Geld vorzustrecken (1427 dem Christian Rülücke 30, 1428 dem Heinr. Holzapfel 10, 1429 dem Ludolf Morder 5, dem Andreas Grosfse 20, dem Heinr. Thalheim 40, 1454 dem Joh. Ciriaci, gen. Rotter, 10 rhein. Goldgulden: Urk. Nr. 797, 799, 801 a, 803 b, 804, 987). 1441 Prior des Klosters Mühlh., empfängt er den Sühnebrief eines Claus Smed gegen den Konvent wegen des Almosens, das dessen aus dem Orden verstofsenem Sohne mitgegeben ist (Nr. 869) — vielleicht ein Beweis für strenge von Thalheim geübte Klosterzucht. 1454 (26. Sept.) begegnet er (in dem Notariatsinstrument über den erwähnten Rentenkauf) als „venerabilis ac religiosus pater . . ., ord. pred. professor sacreque pagine doctor eximius“ (Nr. 987), 1457 — sacre theologie professor — als Zeuge in einem Revers seines Konvents wegen einer Mefstiftung (Nr. 1016), 1460 — sacre theologie doctor eximius — neben dem Prior als Vertreter seines Klosters bei der notariellen Aufnahme eines Legats zu dessen Gunsten (Nr. 1021). In demselben Jahre (9. April) präsentiert er als „sacre theologie professor ac . . . provincialis provincie Saxonie per nacionem Thuringie vicarius“ dem Erzbischof von Mainz die zum Predigen, Beicht hören usw. geeigneten Ordensbrüder (Nr. 1050), 1461 erscheint er als Vertreter seines Konvents in einem Nachlaßprozefs (Nr. 1055, 1057), am 1. Sept. desselben Jahres als „magister et regens Erphordensis“ neben Andreas Comitibus unter den Beratern des Priors (Nr. 1058 a), 1462 (21. Febr.) und 1463 (27. März) als Prior von Mühlhausen (Nr. 1060; in ähnlicher Angelegenheit

1) Vgl. S. 506, 511, 526.

2) Zweifellos ist der Herm. Dalheim 1450 (den der Herausgeber der Matrikel S. 570 unter denen nennt, die in Köln studiert haben, ohne in die Matrikel eingetragen worden zu sein) identisch mit dem Herm. Thalheim, der sich 1445/46 in der Matrikel, S. 373, findet!

wie in Nr. 1050), 1466 (2. März) in derselben Eigenschaft u. als „demütiger lerer der heyligen schrift“, als der Ritter Heinrich von Worbis u. dessen Frau in die Gebetsgemeinschaft des Klosters aufgenommen werden (Nr. 1093), 1473 — mit dem Titel „doctor“ — als Testamentsvollstrecker der Elisabeth Honyfs (Nr. 1122), 1474 wieder als Vikar des Provinzials für die thüringischen Konvente (vgl. Beilage III). — Einige ihn betreffende Kaufbriefe befanden sich noch bei der Aufhebung des Klosters unter den Akten (vgl. Archiv Mühlh., E 6 Nr. 53, Bl. 29/33).

### III. <sup>1</sup>

In dei filio sibi carissimo venerabilique [fratri Her]manno Talheym sacre pagine professori ordinis predicatorum frater Andreas Comit[is eiusdem ord]inis et dicte facultatis humilis professor ac per provinciam Saxonie immeritus prior provincialis sal[utem et in virtu]tibus profectum.

Ne conventus fratrum contrate Thuringie, videlicet Erphordensis, Yennacensis, Molhusensis, [Jenensis, Nor]thusensis, Treysensis, Martburgensis propter occupaciones meas in aliis consolacione visitacionis [debita defra]udentur, vobis, de cuius discrecione et zeli rectitudine plenam in domino gero<sup>a</sup> fiduciam, committo in prefa[tis conventibus i]n omnibus et singulis tam in capitibus quam in membris plenarie vices meas rogans et vole[ns], ut ad loca illa, cum vobis oportunum fuerit, transeat[is] et ea, que ad correccionem, reformacionem ac consolacion[em] fratrum fuerint, sollicite secundum datam desuper vobis gratiam expleatis, precipiens omnibus et singulis dicte nac[ionis] sororibus] et fratribus in virtute spiritus sancti et sancte obediencie, ut mandatis vestris parere studeant debitamque reverenci[am] vobis (?) ad]hibeant. In Christo valete et me fratrum oracionibus recommendate. Datum in Sozato anno domini 1474 [die me]nsis septembris 11., mei provincialatus officii sub sigil[lo] presentibus impresso.

### IV.

Notizen über Tidemann Sedeler <sup>2</sup>.

(Nach dem Ms. Trem.)

1404. Pro licentia dilatandi aream multum contribuit consilio et auxilio honorabilis vir Tydemannus Sedeler civis et procurator conventus, qui habuit filium in ordine (S. 31).

---

a) MS: gerens.

1) Vgl. S. 506f., 511, 525.

2) Vgl. S. 517. Wegen des interessanten Materials zur Geschichte

Frater Tidemannus Sedeler expleto cursu philosophiae factus lector theologiae [conventus Tremoniensis] (S. 95)<sup>1</sup>. Anno 1422 frater T. S. lector unanimi voto patrum factus est magister structurae sive fabricae quartae(?) partis ambitus versus occidentem, ubi est domus infirmorum (modo hospitem camera); multum hic prior [sc. Petrus de Sceppen] cum lectore laboravit pro aedificio ... (Duodevicesimus)<sup>2</sup> [prior Tremon.] frater T. S. lector, huius conventus filius, anno 1424 ... Anno 1425 celebratum est capitulum provinciale in Lubeca in festo Pentecostes, cui interfuit prior cum patre magistro Joanne Ludinghusen et venerabili patre Joanne Breckveld sacrae theologiae baccalaurio Coloniensi, huius conventus filio. Hic prior fieri fecit monstrantiam S. Crucis ...; in monstrantia est aliqua rotunditas, ubi ponebatur de ligno crucis; monstrantia habuit plus super ulnam, anno 1429 fuit deaurata. ... Hic prior cum magistro Joanne Ludinghusen sedulo per[r]exit in aedificio conventus et quartae(?) partis ambitus per totam aestatem, in qua aestate expositi fuerunt laboratoribus 46 floreni renenses; 40 florenos dedit Detmarus de Klepping pro perpetua memoria pro se et suis. Anno 1427 et [14]28 murum novum fieri fecit per circuitum totius horti, in quo erant duae domus ... (S. 35). Anno 1429 prior factus est vicarius Westphaliae ... Post quinque annos, quibus fructuose satis praefuit, fuit ab officio absolutus et factus lector conventus Noviomagensis anno 1429 (S. 36). Fit regens theolog[ici studii] in Noviomago per annum, egit terminarium in civitate Monasteriensi, ex quo revocatur et fit secunda vice prior (S. 95); (vicesimus primus)<sup>2</sup> ... electus et confirmatus ... dominica secunda Quadragesimae anno 1431 ... stetit in officio prioratus per 26 annos<sup>3</sup> (S. 36). Fuit diffinitor capituli provincialis (S. 95). Quam fructuose et utiliter intra illos annos laboraverit, describit pater magister Grawinckel sat fuse, quae sub compendio hic pono. Statim in principio huius prioratus commissum illi et patri magistro Breckveld, ut pecuniam mutuo acciperent ad prosequendum aedificium a quocumque. Itaque mutuata pecunia collegerunt ligna, lapides, calcem ex variis locis et anno 1431 pavimentavit ecclesiam et impendit 15 marcas. Tectum ecclesiae a principio foundationis fuit stramineum, quod anno 1436 depositum est et lapidibus ... obductum fuit, et consequenter in

---

des Klosters Dortmund, dessen Baulichkeiten Tid. S. seine tätige Fürsorge zuwendet, ist der Bericht nur mit den notwendigsten Kürzungen hier wiedergegeben.

1) Im catalogus lectorum unter der laufenden Nr. „quartus decimus“.

2) Laufende Nr. im catalogus priorum.

3) S. 95: 27 annis.

ulteriori aedificio sedulo laboratum fuit; aedificio huic intenti serio fuerunt et saeculares ex senatu fautores ordinis nostri ... (S. 36). Anno 1437 et [14]38 aedificata fuit turris ecclesiae pulcherrima plumbo tecta ... Circa annum 1443 chorus S. Raynoli aedificabatur et turris S. Petri incipiebatur; eodem anno braxatoria aedificata est, in qua anno 1444 fundatum est molendinum ... Anno 1457 altero die post Dominici ... venerabilis pater prior Tyd. S. post multos exantlatos labores, curas et sollicitudines sustentas tam in officio quam etiam aedificio sponte resignavit prioratum suum; praefuit 31 annis<sup>1</sup> ... (S. 37).

---

1) S. 95: 32 annis.

# Zur Entstehung des Wormser Edikts.

Untersuchung über die Reihenfolge der ältesten  
Entwürfe Aleanders nebst einem Exkurs

von

**Johannes Kühn.**

(Schluß.)

---

[Bemerkung: Die im vorhergehenden Teil der Arbeit S. 380 Anm. 1 angezogenen Noten 6<sup>a</sup> und 24<sup>a</sup> unter den Texten des 5. Kapitels sind im folgenden die Noten 1 auf S. 8 und 2 auf S. 13.]

## IV.

Es ist möglich, von dieser Grundlage aus über die noch ziemlich dunkle Strecke bis zum 15. Februar 1521 — mit welchem Zeitpunkt Aleanders Arbeit auf Erlaß eines Reichsediktes in ein ganz anderes Stadium tritt — einigen Aufschluß zu gewinnen.

Welches war das Schicksal von Aleanders erstem Entwurf? Aus seinem schon genannten Bericht von Mitte Dezember ist zu ersehen, daß er von den kaiserlichen Staatsmännern zunächst in seinem ganzen Umfang zurückgestellt worden war <sup>1</sup>. Die Heranziehung der neuen Entwürfe WW<sub>1</sub> erlaubt es nun anzugeben, was die Regierung an dem Konzept des Nuntius auszusetzen hatte.

Vor allem wollte sie die Autorität des Kaisers in ganz anderer Weise betont wissen. Im Zusammenhange damit

---

1) Brieger, Dep. 19: che non si potea far in tal forma. Auch Peutinger konnte am 30. Okt. die vom Kaiserhof erhaltene Nachricht weitergeben, „daß die Nuntien auf ihr ernstliches Anhalten noch nichts ausgerichtet hätten“. (Regest Kalkoffs in ZKG 25, 583.)

sollte das ultramontane Element zurücktreten. Als Aleander im Dezember seinen Vorstofs wiederholte (al presente instavamo), hat er diesen Wünschen Rechnung tragen müssen<sup>1</sup>. Aber noch ein Wichtiges: den Räten behagte das Prefs-gesetz nicht. Ganz abgesehen davon, daß auch hier die genannten Wünsche zu berücksichtigen waren, wollte die kaiserliche Regierung entweder von diesem Erlaß überhaupt, oder aber von seiner Verquickung mit dem Verfahren gegen Luther nichts wissen. Die Folge war, daß Aleanders erster Versuch sich in zwei vollkommen selbständige, nicht aufeinander Bezug nehmende Reichsgesetze auflöste.

Nun möchte man wissen, was davon der Sitzung des Gesamtstaatsrats am 29. Dezember 1520 zur Beschlussfassung vorgelegen hat. Nur zwei der darauf bezüglichen Stellen<sup>2</sup> scheinen brauchbare Angaben zu enthalten. Am klarsten äußert sich Aleander am 17. Februar gegen Eck: Der Kaiser, schreibt er, beschloß die Reichsacht gegen Luther und seine Bücher. Das wäre also der Entwurf W. Kein Wort vom Zensurerlaß! Andererseits berichtet er am

1) Dabei paßte er den Entwurf auch sonst den neuen Verhältnissen an. Am deutlichsten zeigt das jener Paragraph, der die Zustimmung der Kurfürsten besagte. Davon konnte nach den Kölner Tagen keine Rede mehr sein. Und nun sieht man, wie Aleander die neue Fassung  $WW_1$  genau auf den Personenkreis einstellte, welcher in der zweiten Hälfte des Dezembers mit der Frage des Mandaterlasses beschäftigt war.  $WW_1$ : Karl verfügt unter Zustimmung seiner Räte, einiger Fürsten und Adligen, aus Deutschland wie aus den andern Ländern des Kaisers. Al. an Medici [14. Dez.] über die Hofratsitzung jenes Tages [Brieger 20]: Presidebat tunc Gurcensis, interfuit Leodiensis, ut princeps imperii, Tergestinus, ut consiliarius regis et multi alii laici principes. Dieser Kreis ward am 29. Dez. zu einer Sitzung der vereinigten Räte erweitert, wobei denn in der Tat alle dem Kaiser untertanen Nationen vertreten waren.

2) Dieser 29. Dezember war einer von Aleanders großen Tagen; auf ihn kam er immer wieder zu sprechen, in den verlorenen Berichten wahrscheinlich noch öfter. Er erwähnt den Beschluss: An Eck am 17. Febr. Balan nr. 23; in der Instruktion an Friedrich RTA II S. 475; nach Rom: Brieger, Dep. 49 und 75. Dazu Spenglers Notiz RTA II 890.

8. Februar von einer Mehrzahl von Mandaten (li mandati; io medesimo ho composto le minute latine), deren Ausfertigung Karl befohlen habe. Darunter könnte man die beiden nun getrennten Gesetze WW<sub>1</sub> verstehen. Was hat es aber zu bedeuten, daß nur W datiert ist? Hat allein dies Gesetz am 29. Dezember einen Beurkundungsbefehl erhalten, während der Zensurerlaß nur unverbindlich für alle Fälle oder etwa auf besonderes Betreiben des Nuntius mit in Übersetzung gegeben wurde? Oder geschah dies überhaupt erst im Laufe des Januar?

Natürlich kann das Fehlen des Datums unter W<sub>1</sub> Zufall sein. Aber ob nun Karl an jenem 29. Dezember das Prefs-gesetz in Aleanders lateinischem Entwurf ebenfalls verabschiedet hat oder nicht, eines läßt sich mit großer Gewißheit sagen: Der Nuntius hat zwischen dem 29. Dezember und Anfang Februar den Versuch gemacht, beide Gesetze jetzt schon und ohne Vorlage an den Reichstag durchzubringen. Dreimal hintereinander spricht jener Bericht vom 8. Februar von li mandati, und wenn er sagt, er selbst habe die lateinischen Konzepte eingereicht, so vermag ich darunter nichts anderes zu verstehen als die lateinischen Vorlagen zu den beiden Übersetzungen Warnbülers W und W<sub>1</sub><sup>1</sup>.

Diese Erklärung lehrt vielleicht auch einen andern Umstand besser deuten. A. übertrieb kaum, wenn er von vielen Sitzungen und umständlichen Bemühungen des Gesamtstaatsrates sprach. Hier ward ja positiv nichts geleistet. Der Entwurf W wurde mit so wenigen Veränderungen den Ständen vorgelegt, daß es dazu nicht vieler Sitzungen bedurft hätte. Aber bloße Dekoration können diese doch nicht gewesen sein. Der Kaiser hat in eigener Person nachweisbar mehrfach an langen Beratungen teilgenommen. Unter seinem Vorsitz fand — das ist bereits aus

---

1) Den Zeitpunkt darf man aus Aleanders Bericht nicht entnehmen wollen. Kalkoff, *Entst.* 102 nimmt gewiß mit Recht an, daß A. im Febr. „einfach die frühere Arbeit wieder einreichte“. Auch der lat. Entwurf des selbständigen Zensurgesetzes W<sub>1</sub> wird gleichzeitig mit W im Dezember entstanden sein.

dem Bericht Rafaels de' Medici bekannt<sup>1</sup> — am 3. Februar eine vierstündige Sitzung des vereinigten Rates statt mit dem Erfolg, daß das Mandat befohlen und zur Übersetzung gegeben wurde. Ferner erzählt ein ungedruckter Bericht vom 29. Januar, daß am Morgen dieses Tages beide Nuntien mit Karl und dem Rat eine sehr lange Besprechung über den Erlaß des Mandats gehabt hätten, deren Ausgang dem Berichterstatter noch nicht bekannt geworden zu sein scheint<sup>2</sup>.

Aus alledem gewinnt man von dem Inhalt der durch Wochen fortgesetzten Beratungen dies Bild: Nicht so sehr um Feststellung eines Textes kann es sich gehandelt haben, wie das nach Aleanders Berichten scheinen könnte. Sondern einmal natürlich um die Frage der Vorlage an die Stände. Dann aber auch um Leben und Tod des Prefs-gesetzentwurfes. Er fiel. Und es wird die Erwägung der leitenden Staatsmänner dabei den Ausschlag gegeben haben, daß es unmöglich sei, dem Reichstag, den man mit der lutherischen Angelegenheit befassen zu müssen glaubte, beide Bissen zuzumuten.

Aleanders Berichterstattung geht aus dieser Untersuchung wieder<sup>3</sup> mit einer Schlappe hervor. Wenn nicht in einem

1) Balan nr. 20 S. 53.

2) Antonio Bagaroto an Bischof Bernhard von Trient: *La herexia di M. L. per giornata va pur sequendo, anchor che la m. caes. pubblicamente dice, che non tanto li vol poner li stadi ma la propria vitta per extirpare questa cativa radice. Ben e vero chel s. nontio et el s. Hier[oni]mo questa matina molto a longo hanno parlato a la m. caes. cum lo consiglio per la expeditione de quel mandato caesareo; non so se al p[re]sente se ultimara; di quanto sequira ne sareti avisato.* Der Bericht gehört einer ganzen Reihe von Relationen an, die der genannte Bagaroto, ferner Graf Anton von Padua und Madruz an den Bischof von Trient sandten. Sie werden im H. H. u. St.-Archiv zu Wien unter den Clesiana aufbewahrt, und ich werde vielleicht an anderer Stelle Rechenschaft davon geben. Für die Luthersache sind sie sonst belanglos. — Die Berichte zeigen übrigens, daß Bernhard Cles keineswegs, wie RTA II im Register vermerkt ist, Anfang März Worms verließ, sondern schon viel eher, etwa Mitte Januar. Das erklärt auch, warum Alexander den Bischof, den er anfangs als energischen Parteigänger Roms hinstellt, in seinen Berichten von 1521 nicht mehr erwähnt.

3) Kalkoff, Entst. 155f., 172 hat zu zeigen gesucht, daß der

der verlorenen Schreiben von November-Januar davon zu lesen stand — und die volle Wahrheit kann A., nach den späteren Berichten zu schliessen, dort auch nicht gesagt haben —, so hat er die schlechten Erfahrungen mit seinem ersten Entwurf und die zweimalige Ablehnung seines Prefs-gesetzes teils verschleiert, teils völlig verschwiegen, um dann in seinem Schlufsbericht vom 27. Juni die Sache so darzu-stellen, als habe er lediglich aus Gründen der Opportunität darauf verzichtet, auf den selbständigen Erlafs der Zensur-verfügung zu dringen.

Soweit das Persönliche. Als allgemeines Ergebnis der vorgenommenen richtigen Einordnung jener Entwürfe erschei-nen nun folgende einfache Tatsachen: Die erste Attacke dieser römischen Nuntiatur in Luthers Sache scheitert auf allen Punkten an der kaiserlichen Regierung. Sodann über-nimmt diese sachlich einen Teil der römischen Forderungen, doch unter Wahrung der kaiserlichen Autorität und Be-tonung des weltlichen Elements. Die weiteren Abschnitte des Verlaufs bis zu jenem 26. Mai sind in den Deutschen Reichstagsakten und der genannten neuesten Darstellung wohl endgültig aufgezeichnet.

## V.

In diesem Abschnitt sind die drei nachweisbaren Formen des von Aleander geplanten Zensurediktes nebeneinander-gestellt. Nur eins der Stücke, der um die Jahreswende 1520/21 anzusetzende Entwurf W<sub>1</sub>, ist ein selbständiges Ge-setz. Die beiden andern sind dem Mandat gegen Luther angehängt und vereinigen sich mit diesem zu dem Entwurf Z bzw. dem endgültigen Wormser Edikt. Von diesem habe ich die lateinische Form (nach Cochläus) gewählt, weil sie mir dem letzten von Aleander eingereichten Entwurf näher zu stehen scheint als das deutsche Original (B) oder gar der deutsche Druck (A). Deren Abweichungen gebe ich in den Noten, natürlich aus RTA II nr. 92. Z ist aus Brieger,

---

Nuntius die Geschichte und Bedeutung des Sequestrationmandates in seinen Berichten völlig verdreht habe.

Entwürfe, buchstabengetreu abgedruckt; W<sub>1</sub> dagegen nach dem Original in Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Reichs-akten in genere III.

[Okt. 1520]	[Dez.1520/Jan.1521]	8. Mai 1521
<p>... Und witer, so der genant allerheligste dem vorgeannten botten etlich päpstlich hauptbrieff, ein gbott von trucken wegen siner buchern im lateranischen concilio gemacht inhalteude uns presentiret und im namen siner helikeit hatt lassen fürgeben, dz so vil bucher in tutschen landen yetzt getruckt werdnt und aller tag allenthalben getruckt werden in fil articklen und irungen auch vor durch concilien verworffen,</p>	<p>[Titel und Kopf] Wir horen und sehen nit on grosse beswernus unsers gemuts vil getruchter bucher und die taglich allenthalber getruckt werden sonderlich in Germanien mit vilen artikeln und irungen, die dann von den heiligen concilien und der gemeinen kirchen verdammt,</p>	<p>... Verum quia maxime cavendum est, ne Martini libri aut ex illis excerpta mala suppresso aut etiam mutato autoris nomine publicentur, quia etiam non sine magna animi nostri offensa multos quotidie videmus et audimus cum alibi tum maxime in Germania componi et imprimi libros pluribus malis traditionibus et exemplis refectos, et, ne non omni astu et dolo humanae naturae hostis Christianis laqueos tendat multos, passim divulgari picturas et imagines non in opprobrium modo privatarum personarum, sed et ipsius summi pontificis et sedis apostolicae contumeliam excogitatas,<sup>3</sup></p>
<p>auch in die obersten bischoffen und den heligen bapstlichen stul und wider den [Leumund]<sup>1</sup> erlicher personen strafende voll,</p>	<p>und auch wider die babst, den heiligen stuel zu Rome, wider den guten leumden der prelaten und fursten und anderer erlichen personen voller nachred und laster sein,</p>	
<p>us welcher [lesung die]<sup>2</sup> christgläubig in vast grosz irrung desz glaubens, desz lebensz</p>	<p>aus welcher lesung die cristgläubigen in die grosten irrung, gleichsowol des glau-</p>	<p>ex quibus omnibus libris et picturis Christianifideles in maximos tam in fide quam in</p>

1) Diesen Sinn muß das nach Brieger unlesbare Wort gehabt haben.

2) So wohl zu lesen. Brieger: Etzlich, mit Fragezeichen, das Wort sei verlöscht.

3) Der Satz «ne non — excogitatas» fehlt im deutschen Druck.

und guter sitten fallent, et menigmal menig ursachen zum bösen, unrug in der kilchen gottes (alsz man dann innen wirt) uff gestanden sind und ye lenger [ye] mer<sup>1</sup> grösser uffstanden furchtend,

ghört vor usz unsz zu, mit siner helikeit vor sömlichen üblen ze sin.

Darum

bens als des lebens und der sitten fallen, von denen nit allein oft vilerlei ergernus und zertrennung der cristenlichen kirchen (wie dann offenlich ist) entsprungen sein, sonder taglich auflauf, hass ungehorsam und emporung in reichen, landen und stetten zu besorgen sein.

Dwil wir nu von ampts und macht wegen unserer kai. wirde uns von gotlicher gnade auferlegt zu ausloschung solches schedlichen gifts mit ganzen kreften gemeint sein,

deshalben uf zusammenberufung unserer rete, auch etlicher fursten und edeln und sonderlich teutscher nation auch aller anderen unserer und des reichs auch uns aus erblicher gerechtikeit undertanen

vita et moribus probantur errores, et non solum privata odia, scandala et simultates (prout experientia docet) multis in locis exorta fuerunt, verum etiam<sup>2</sup> seditiones, tumultus, rebelliones, schismata in regnis, provinciis et populis atque universa dei ecclesia (nisi provideatur) iam iam excitanda formidantur,<sup>3</sup>

idcirco ad hanc perniciosissimam pestem extinguendam

ex supradictorum electorum et statuum concordii animo et sententia

1) «Ye» ist Vermutung Briegers. Die Hs. hat v.

2) Statt «non solum privata — verum etiam» haben A und B: «und ergerung neid und hass in gotes kirchen daraus entspringe, wie sich bisher augenscheinlich erzeigt hat». Der ganze Absatz «ex quibus ...» ist konstruiert mit: «damit nicht ...».

3) Von seditiones bis formidantur lautet der Satz bei A und B: «je lenger je mer in künigreichen, fürstentumben und landen auflauf, zertrennung und ungehorsam zu besorgen ist».

mit irem wolbedach-  
tem und einhelligem  
rat

auch aus rechter  
wissen, kai. und kon.  
gewalt<sup>1</sup> mit disem  
unserm edict setzen  
und ordnen wir

gebietend wir allen  
und besundren obge-  
nannt,

bei unser und des  
reichs acht und aber-  
acht allen und igli-  
chen, so in unsern  
und den rom. und un-  
serer erblichen konig-  
reichen und herr-  
schaften sein, ernst-  
lich gepietend,

omnibus et singulis  
supradictis tam impe-  
riali quam hereditario  
iure nobis subditis  
sub iam saepedictis  
omnibus poenis prae-  
cipimus et mandamus,

dz sy sömlich ver-  
lumd[risch] und schäd-  
liche bucher alle und  
besondere untz har  
getruckt oder die hin-  
nach in kein weg ge-  
truckt werdent oder  
von hand geschrie-  
[ben], an welichen  
orten durch das he-  
lig rich und durch  
unsere erblant und  
herrschaft findent,

das si solch giftig  
und schwächlich bu-  
cher oder ander zedel  
und schrift all und  
iglich bishere getruckt  
oder hinfur einicher  
mas getruckt wurden  
oder geschriben, wo  
die allenhalber durch  
das h. rom. reich und  
in unsern erblichen  
herrschaften funden  
wurden,

ne quis huiusmodi  
famosos et pestilentes  
libros seu quascum-  
que alias schedas  
scripturas imagines,  
picturas<sup>2</sup>

schwächwort und  
verspottung wider den

die da irrung wider  
den cristenlichen glau-  
ben inhalten oder von  
dem, so die rom. kirch  
bisher gehalten hat,  
irrgiengen oder auch  
schöltung und leste-  
rung wider den babst,

contra orthodoxam  
fidem, bonos mores<sup>3</sup>  
et id quod sancta  
rom. ecclesia hactenus  
observavit atque etiam  
invectivas criminatio-  
nes et ignominias  
contra summum pon-

1) In W lautet diese Stelle ebenso (Brieger, Entwürfe 28/30);  
nur heifst es: «auf vil gehapte berufung und versamlung sonder-  
lich ...».

2) A nur: «bucher, zedl oder abschriften».

3) Gute Sitten fehlen A und B.

aller heiligsten herren bapst, einer heiligen römischen kirchen, gemein schulen und derselbigen faculteten und erlich personen oder etwas, dz von unsz, von guten sitten oder christenlichem glauben miszhellig sye,

die prelaten, fursten, die hohen schulen und ire facultates auch ander erlich personen oder etwas, das guten sitten und dem cristenlichen glauben entgegen sei, inhalten,

tificem, sedem apostolicam<sup>1</sup>, praelatos, principes, universitates studiorum et eorum facultates honestasque personas<sup>2</sup>

componere, scribere, imprimere, depingere, vendere, emere, tenere, habere<sup>3</sup> aut imprimi, describi, depingi vel vendi facere quavis arte aut dolo audeat aut attentet.

Quinimo sub eisdem poenis iubemus omnibus et singulis supradictis et praesertim iis, qui iustitiae ministerio praesunt<sup>4</sup>, ut eiusmodi libros<sup>5</sup> quoscumque antehac impressos vel posthac imprimendos necnon etiam manu scriptos<sup>6</sup>, cuiuscumque sint auctoris aut ubicunque locorum per sacrum imperium atque etiam

1) Päpstlichen Stuhl fehlt A.

2) A und B fügen hinzu: «und was inhaltet das, so sich von den guten siten und der h. röm. kirchen abwendet».

3) A und B fügen hinzu: «heimlich oder offenlich».

4) A und B nur: «gepieten ... allen den so zu der justici verordent und gesetzt sein».

5) A und B: «schriften, bücher, zedl und malerei». Dafür im folgenden «similiter — imagines» unübersetzt.

6) A und B fügen hinzu: «und gemalet werden».

in ein vergriffent,  
usz päpstlichem gwalt  
und unser heiszung  
und namen inhaltent,  
begriffint, erzerrent  
und in offnem fur ver-  
brennint.

in unserm namen  
und befelch ergreifent  
nemen und in offen-  
lichem feur verpren-  
nent,

und nichtsdestmin-  
der solcher sched-  
licher bucher zedeln  
und schriften dichter  
und auch nach eroff-  
nung dises mandats<sup>2</sup>  
die trucker, kauffer  
und verkauffer, die wir  
hiemit aller obgedach-  
ten peen verwurkt er-  
kennen, auch all und  
iglich ir gerechtikeit  
und guter — so sich  
das warlich erfunde —  
anfallent, annemen  
und behaltend auch  
mit bestem und vol-  
kommenem rechten in  
iren nutz wendent.

nostra hereditaria  
regna et dominia<sup>1</sup> in-  
veniantur, similiter  
etiam picturas huius-  
modi et imagines

nostro iussu et no-  
mine occupent, diri-  
pian et publico igni  
comburant,

et nihilominus  
huiusmodi detestabi-  
lium librorum, codi-  
cum, schedarum scrip-  
turarum et pictura-  
rum autores et inven-  
tores ac etiam post  
praesentis mandati pu-  
blicationem impresso-  
res emptores et ven-  
ditores<sup>3</sup>, qui contra  
iussa nostra facere  
praesumpserint (si  
modo id legitime con-  
stiterit) nec non eorum  
iura et bona omnia  
et singula capiant<sup>4</sup>,  
apprehendant et de-  
tineant ac iure bono  
quicquid sibi libitum  
fuerit de illis dispo-  
nant,

ita, quod de hoc  
nulli hominum tam in

1) A und B: « unser erblende ».

2) « nach eröffnung dieses mandats » a. R. mit Verweisungszeichen.

3) A und B: « auch der dichter, schreiber, drucker und maler  
auch verkauffer und kauffer ... die darin nach verkündung ... ver-  
harren oder deshalben ichts furzenemen understeen ». Der Sinn im  
Deutschen also eingeschränkt.

4) A und B fügen hinzu: « Wo ir die bekennen mügt ».

Dwil auch unbillich und unserer kai. verwesung ganz ungepürlich wer, wo wir etliche freveln und bose, die von dem cristenlichen glauben, seinem geprauch und den sacramenten anderst dann die ganz gemein kirch gelert und unsere voraltern bishere gehalten und aufgesetzt haben, nach wutung ires gemuts und ires verkerten sinnes unvernunft alles das inen gefiele auch ofenlich under irem namen wider verpot gotlichs und menschlichs rechten unstrafparlich zu schreiben gedulten,

Und dz alle ursach sömlicher irrungen und der grossen suht hingenommen werde

deshalben und damit alle solcher und anderer irrung auch eines so verderplichen gifts ursach ganzlich hingenomen werd, uf das auch solch gift der schreibenden nit weit und preit ausgestreuet werden, sonder die loblich kunst der truckerei allein zu guten und loblichen tun geprauchet werde,

iudicio quam extra respondere sint obligati<sup>1</sup>.

Atque ut omnis eiusmodi et aliorum errorum occasio tollatur, et ne talia scribentium<sup>2</sup> venena longē lateque diffundantur, sed praeclarum imprimendi libros artificium in bonos tantum et laudabiles usus exerceatur,

1) A und B etwas ausführlicher.

2) B fügt hinzu: malereien ... machen.

wellent wir das gebietend durch kraft disz gleitsz und gesatz — dz wir kraft einz steten gesatz haben wellent —

dasz hin für kein buchtrucker oder kein ander, an keinem ort, wo dz sye, im heligen römischen rich und in genannt unsren herlikeiten wohnende oder erfunden, keine buche oder kein andre geschrift anderst dann nach lut und form desz vorgenannt gesatzs angenommen vom lateranischen concili in dheim wegtrucken oder verkauffen oder ver-

so wollen wir bei gleichen peenen hie mit disem mandat und erkantnus — das eines unverbruchlichen gesatzes craft haben sol — gepietend,

das hinfuro kein buchtrucker oder buchfurer noch sunst jemand allenthalber durch das ganz heilig noch vorgeante unsere reiche und herschaften einich buche oder ander schrift, die heiligen schrift oder den cristenlichen glauben belangend on verhengnus und willen seins bischofs<sup>1</sup> deselben orts oder seins darzu gesatzten oder verordenten auch mit

ex certa nostra scientia animoque deliberato ac imperiali regiaque autoritate de maturo supradictorum electorum et aliorum sacri rom. imperii statuum consilio deliberatione et unanimi consensu volumus

et sub banni et interdicti imperialis ac aliis antedictis poenis praecipimus et iubemus tenore praesentis edicti — quod vim in violabilis legis habere decernimus —

ne quis de cetero chalcographus et librorum impressor aut alius quivis ubilibet per sacrum imperium atque nostra praedicta regna et dominia<sup>2</sup> constitutus libros ullos seu aliam quamcunque scripturam, in quibus de sacris literis aut fide catholica aliquid vel minimum tractatur, non habito prius consensu et voluntate ordinarii loci aut eius ad hoc sub-

1) Über der Zeile für durchstrichenes „obern“. Dabei ein langer Strich a. R. Diese zweimalige Korrektur ist von anderer Tinte und wohl anderer Hand vorgenommen, während alle sonstigen hier meist nicht angemerkten kleinen Änderungen Warnbüler selbst beim Schreiben machte. — Ein anderer Sinn ist dem „ordenlichen obern“ auch nicht beizulegen.

2) A und B: «in unsern erbkingreichen, fürstentumben und landen».

schaffen truckt oder verkauft werden understande oder versuche durch sich selbs oder durch ander grad oder entwerriß, es sye in welicherly forme oder findung dz beschäche,

zutung walt und macht einer nachligenden universitet sonderlich fur den ersten truck; und sunst all ander bucher, was sachen oder materi die weren on verwilligung seines ordenlichen bischofs<sup>1</sup> keins wegs trucken noch verkaufen noch getruckt und verkauft zu werden oder heimlich noch offenlich in kein weis understee noch furneme.

Welcher aber<sup>2</sup>, was werden, stats oder wesens der were, disem unserm gemut, erkantnus, statut, gesetz und ordnung, die wir in allen und iglichen obgeschriben punkten unverbruchlich gehalten haben wollen, einichs wegs oder gesuchter farb oder list

stituti et deputati cum autoritate etiam facultatis theologiae alicuius propinque universitatis pro prima videlicet impressione; alios vero cuiuscunque rei et facultatis libros, schedas et picturas<sup>3</sup> de consensu saltem ordinarii aut eius ad hoc substituti<sup>4</sup> ullo pacto imprimere vel vendere aut imprimi vel vendi facere directe vel indirecte quoquo modo praesumat aut attentet.

Quod si quis, cuiuscunque sit dignitatis, gradus aut conditionis, hanc nostram mentem, decretum, statutum, legem et ordinationem in omnibus et singulis supradictis tam Lutheranam quam impressoriam<sup>5</sup> materiam concernentibus in viola-

1) Wie S. 12 Anm. 1.

2) Von hier bis zum Schluß lautet W (Brieger, Entwürfe 36/38): «Welcher aber was werden, stats oder wesens der were, dis unser meinung (gemut, willen), beslus (erkantnus), statut, gesetz und ordnung, die wir in allen und jeden obgenanten stucken unverbruchlich gehalten haben wollen, einichs wegs oder gesuchten behelfs oder lists und aus frevenlicher durstikeit hierwider tun wurde, den erkleren wir itzund in die peen der verletzten maiestat, die acht und aberacht und die swersten unser ungnad gefallen zu sein.»

3) A und B nur: «bücher».

4) «aut-substituti» fehlt A und B.

5) B fügt hinzu: «oder ander materi».

by obgenannt busen im genannten lateranischen concili begriffen, auch by usfalls aller ir guter, welicher tritteil unser keiserlichen camer oder seckel, der 3. teil dem herren, der execution thut, und der 3. teil dem angeber gehöre, und also sömliche guter fur angefallen gehept werden und namlich mit geschicht fur angegriffen gehepthan wellent etc. erkennt durch kraft disz briffs gebende bestetikeit kai. kraft durch disz briffs kuntschaft.

frevenlich entgegen tun oder handeln wurde,

der sol wissen sich in die peen criminis lese maiestatis und unser und des reichs swerste ungnad uber obgedachte peen gefallen sein

biliter observandam ullo pacto aut quovis quaesito [colore vel ingenio<sup>1</sup> contrafacere aut venire ausu temerario praesumpserit — praeterquam quod illud irritum decernimus et inane —

etiam in laesae maiestatis crimen ac nostram et sacri imperii gravissimam indignationem proscriptionisque et banni ac interdicti imperialis necnon alias saepedictas poenas se ipso facto incurrisse cognoscat<sup>2</sup> harum testimonio literarum sigilli nostri munimine roboratarum.

Datum [etc.]

1) A und B: «wie menschen sinn das erdenken möcht».

2) A: «wider dieselben wellen wir, das mit den vorgeschriben auch den penen in den rechten eingeleibt und nach form und gestalt des panns und kai. acht und aberacht gehandelt, procedirt und fur gefaren werden solle». B: «wellen wir, das der oder dieselben sollen dardurch in die peen criminis lese maiestatis, auch unser und des reichs acht und aberacht uber ander swer straf und pues und ander obgeschriben peen uber die, so in den rechten eingeleibt, mit der tat on einich ferrer rechtvertigung gefallen sein, darein wir auch ir jeden jez als dann und dann als jez von röm. kai. machtvolkumenheit erkennen, erklaren, denunzieren und verkunden». A und B schliessen dann: «Darnach wisse sich meniglich zu richten».

## Exkurs:

Der Kopf des Wormser Edikts und seiner Entwürfe.

Der erste Blick auf das Wormer Edikt zeigt, daß sich das Eingangsprotokoll von der herkömmlichen Form kaiserlicher Reichserlasse unterscheidet. Die Zeitgenossen achteten auf diese Dinge — Grund genug für den Historiker, auch diesem Formelwerk seine Beachtung zu schenken.

Ich gebe zunächst die Gegenüberstellung einer die übliche Formel bietenden Ausfertigung eines Reichserlasses vom gleichen Jahr und des Eingangs des lateinischen Wormser Edikts nach zeitgenössischen Drucken. Dieser Eingang erweist sich als nahezu identisch mit demjenigen, den die lateinischen Konzepte Aleanders aufgewiesen haben müssen.

Die übliche Formel

[Landfriedensordnung vom  
26. Mai 1521, RTA II S. 317.]

Wir Karl der fünft [Titel] embieten allen und jeglichen unsern und des heiligen reichs kurfürsten und fürsten, geistlichen und weltlichen, prelaten, graven, freien herren, rittern, knechten, hauptleuten<sup>1</sup>, schultheissen, burgermeistern, richtern, reten, burgern und gemeinden<sup>2</sup>

Die durch Aleander veränderte Formel.

[Der lat. Druck des Wormser Edikts vom 8. Mai 1521; Corp. doc. inqu. haer. prav. Neerl. IV nr. 46 und Cochlaeus, De actis et scriptis Lutheri. Anhang]

Carolus quintus [Titel] universis et singulis sacri romani imperii electoribus aliisque principibus, tam ecclesiasticis quam secularibus, archiepiscopis, episcopis, prelatibus, ducibus, marchionibus, comitibus, baronibus, nobilibus, militibus, clientibus, praefectis, praesidibus,

1) Hier schiebt das Mandat vom 3. März 1523 [Walchs Ausgabe von Luthers Werken 15, 2626] ein: vitztumben, vögten, pflegern, verwesern, amptleuten. Ebenso 1522, 1495, 1486 [NS II 229; II 3; I 275]. Die ganze Formel verkehrt nachgeahmt in dem Ausschreiben der württembergischen Stände vom 9. April 1498. [Württ. Landtagakten I 1 nr. 10.]

2) Zusatz des Landfriedengesetzes von 1471 [NS I 244]: aller und iglicher slosser, stette, merkte und dorfer. Ähnlich 1442 und 1438 [NS I 170 u. 154]. Die Bedeutung dieses Zusatzes hat sich gewandelt. Er lautete anfangs [NS I 154 von 1438]: Den Städten, Märkten, Dörfern. Er schloß sich unmittelbar an Kurfürsten, Fürsten, Ritter und Knechte an. Das ganze war reine Ständeaufzählung, auf Fürst und Adel folgte Bürger und Bauer. Dann schob man eine Reihe von Beamtencharakteren ein. Das war ein neuer Einteilung-

und sonst allen andern unsern und des reichs undertanen und getreuen, in was wir den, stats oder wesens die sein, den diser unser kaiserlicher brief oder abschrift davon zu sehen oder zu lesen fürkomen oder gezeigt wirdet,

judicibus, scultetis, burgimastris, consulibus, scabinis civitatum, oppidorum, villarum, terrarum et quorumvis aliorum locorum communitatibus necnon universitatum, studiorum sive gymnasiorum<sup>1</sup> rectoribus et locumtenentibus seu officialibus eorundem ac ceteris quibuscumque nobis tam jure sacri imperii quam hereditario aut alio quocumque modo<sup>2</sup> subjectis et fidelibus dilectis, cuiuscumque status, gradus aut condicionis sint, et ad quos presentes vel earundem exemplum nostro vel alicuius prelati ecclesiastici sigillo sive etiam publici notarii manus subscriptione communitatum pervenerit, gratiam caesaream et omne bonum.

unser gnad und alles guet.

Die gesperrt gedruckten Stellen sind als die von Aleander vorgenommenen sachlichen Änderungen zu erkennen. Aber auch der übrige lateinische Text ist mit der herkömmlichen Formel nicht völlig identisch und ebensowenig die deutschen Übersetzungen der Aleanderschen Entwürfe. Nun erschien aber jene übliche Formel zuweilen auch etwas ausführlicher, besonders an zwei Punkten. So wurde hinter «hauptleuten» eine kleine Liste landesherrlicher Beamtentitel eingeschoben, um womöglich die den verschiedenen Territorien angehörenden Bezeichnungen zu treffen. Zweitens erscheint am Ende der Ständeaufzählung noch die Einteilung nach der Siedelung.

grund, denn hier waren alle Stände vom Fürsten abwärts vertreten. Indem nun überdies die unteren Stände noch besonders namhaft gemacht wurden („burgern und gemeinden“), konnte der letzte Bestandteil: Den Städten usw. als nochmalige Zusammenfassung nach der Siedlungsform erscheinen und wurde in diesem Sinne folgerichtig durch das vorgesetzte „slosser“ vervollständigt.

1) Mufs zuerst gelautet haben: universitatum vel collegiorum, vgl. S. 545.

2) Mufs in der Vorlage zu  $W_1$  gelautet haben: regnorum, principatum vel dominiorum nostrorum, vgl. S. 546.

Ein in dieser Weise reichlicher ausgestattetes Exemplar der Formel muß Aleander sich haben einreichen lassen, um die Veränderungen daran vorzunehmen, die er für seinen Zweck nötig erachtete. Da er kein Deutsch verstand, ward es ihm übersetzt. Dabei ist nicht ersichtlich, ob an dem ersten der beiden genannten Punkte die einfache Formel im Latein erweitert oder die längere der Schwierigkeit der Übersetzung wegen vereinfacht wurde. Doch ward sie dadurch ungewöhnlich. Deshalb haben die Beamten der Reichskanzlei bei Übersetzung von Aleanders Entwürfen z. T. den herkömmlichen Text wieder hergestellt<sup>1</sup>. Anders der unkundige Übersetzer von Z. Er übertrug Wort für Wort, gab z. B. «*prefecti presides*» mit «*vögte und presidenten*» wieder<sup>2</sup>. Dies Produkt ist nur durch den Umweg über das Latein zu erklären und zeigt, wie Aleander die Einfügung der von ihm gewünschten sachlichen Zusätze keineswegs der Kanzlei überliefs, sondern an einem für ihn hergestellten lateinischen Exemplar der Formel selbst vorgenommen hat.

Solcher Zusätze machte er vier. Erstens ward der Gruß an die geistlichen und weltlichen Fürsten durch genauere Angabe ihrer Titel eindringlicher gestaltet. Das behielten die Kaiserlichen nicht bei. Seit der Vorlage vom 15. Februar 1521 ist der Zusatz aus den deutschen Stücken verschwunden.

Von sachlicher Bedeutung ist dann der zweite Zusatz: Am Ende der Ständeliste erscheinen die Rektoren und Vertreter der Universitäten und hohen Schulen. Bereits in seiner Instruktion hatte Aleander den Auftrag erhalten, «*nach Umständen*» gegen die *Universitates et collegia* vorzugehen<sup>3</sup>. Mit denselben Worten setzte er sie in seinen Entwurf; denn Warnbüler gab die Worte zuerst mit «*Kollegien oder hohen schulen*» wieder<sup>4</sup>. Die Art, wie Aleander in seinem späteren lateinischen Entwurf diese Stelle veränderte (Text oben S. 544), läßt wohl keinen Zweifel, daß er deutlicher hervorheben wollte, wie an alle Arten höherer Bildungsanstalten dies Mandat sich wende.

Man muß sich nun aber auch die Stelle vergegenwärtigen, an welcher dieser Zusatz eingefügt und in allen dem Reichstag vorgelegten Entwürfen beibehalten wurde: Am Ende der ganzen Aufzählung (hinter dem Wort «*Gemeinden*»). Das war der herkömmliche Ort für Personen, an die sich gewisse Reichsmandate in besonderer Weise wandten, deren Tätigkeit sie vorzüglich betrafen.

1) Brieger, Entw. 16.

2) Ebenda 17.

3) Balan S. 10.

4) Brieger, Entw. 16. So schrieb Al. auch im Septembermandat: *universitez, collèges*.

So stehen 1495 in einem Mandat über die westfälischen Gerichte die Freigrafen und Stuhlherren an jener Stelle, 1498 in einem Weingesetz die Weinküfer, 1524 in einem Münzerlafs die Wardeine usw.<sup>1</sup> So genau also hat sich Aleander über diese Dinge unterrichtet?

Auch der folgende Zusatz ist nicht belanglos. Karl wendet sich darin nicht blofs ans Reich, sondern auch an seine Erblande. Und zwar nicht nur an die zum Reich gehörigen. Denn in Aleanders Entwurf zu W<sub>1</sub> mufs «regna, principatus vel dominia» gestanden haben, da Warnbüler übersetzte: «auch unserer erbl. kunigreichen, furstentumben oder herrschaften»<sup>2</sup>. In Z fehlt dieser Zusatz noch<sup>3</sup>. Vielleicht hat der Nuntius die Anregung dazu aus einem Gespräch mit Karl gewonnen, in dem dieser als seine Absicht erklärte, die spanische Presse zu beaufsichtigen. Denn nur auf dies Land kann sich das Wort beziehen. Der Erlafs ging aber dadurch über ein Reichsmandat hinaus, deshalb strich man es, während die «erbl. furstentumbe und herrschaften» noch ins Original des Wormser Ediktes kamen<sup>4</sup>.

Auf die Publikation des Mandates bezieht sich der letzte Einschub. Er erläutert das Wort «Abschrift» des üblichen Stils. Kopien sollen gültig sein, wenn sie mit dem kaiserlichen oder dem Siegel eines Prälaten versehen oder durch einen öffentlichen Notar beglaubigt sind. Auch das ist nicht Aleanders Erfindung. In ähnlicher Weise hatte Leo für die Erleichterung der Publikation der Bulle Exsurge Sorge tragen lassen<sup>5</sup>, eine Bestimmung, die Aleander mit wörtlich gleicher Begründung, doch in anderer Form im Lütticher Oktobermandat nachahmte<sup>6</sup>.

Anfangs mißfiel das den Kaiserlichen. In den beiden ersten dem Reichstag vorgelegten Entwürfen findet sich der Zusatz ebenso wenig als im Sequestrationmandat<sup>7</sup>. Doch hat er in alle Ausfertigungen des Wormser Edikts wieder Eingang gefunden.<sup>8</sup>

Diese Dinge, so geringfügig sie an sich sein mögen, sind doch nicht blofs zur Beurteilung Aleanders von Interesse, als Spuren seiner ungewöhnlichen Betriebsamkeit. Sie lassen auch in die Verhältnisse der Reichskanzlei einen Blick tun. Es war wohl üblich, dem Petenten zu gestatten, dafs er seine Wünsche

1) NS II 261, 54, 18.

2) Vgl. oben S. 544 Note 2. In Wredes Druck RTA IV nr. 108 ist der Eingang fortgelassen.

3) Brieger, Entw. 17.

4) RTA II 531 und 643.

5) Opp. var. arg. IV 299f.

6) Balan S. 152.

7) RTA II 531, 8.

8) Ebenda 643, 38f.

für die erbetene Verfügung selbst formulierte. Aber nicht genug, daß dies für einen höchst wichtigen Erlaß in Deutschland von seiten eines Ausländers geschah — dieser durfte sich auch herausnehmen, die Formensprache des Reichs seinen Wünschen anzupassen. So sehr liefs sich die Kanzlei des h. Reiches ins Handwerk pfuschen.

# Christian Knorr von Rosenroth.

Ein Beitrag zu seinem Leben und seinen Werken.

Von

Oberlehrer Dr. **Fuchs**, Wiesbaden.

## Quellen.

- J. Siebmacher, Großes und allgemeines Wappenbuch, 2. A., 6. Bd., 8. Abt., 2. Tl., Nürnberg 1890.
- J. Sinapius, Des schlesischen Adels anderer Teil oder Fortsetzung Schlesischer Curiositäten, Leipzig und Breslau 1728.
- K. Goedeke, Grundrifs der Geschichte der deutschen Dichtung. 2. A. Bd. III. Dresden 1887.
- J. Gottl. Krause<sup>1</sup>, Nova litteraria Anni MDCCXVIII, Leipzig 1730.
- J. C. Wetzels Hymnopoeographia, Herrnstadt, Vorwort: Coburg, 1718.
- Jöcher, Allgemeines Gelehrten-Lexikon, Leipzig 1750.
- Jöcher-Rotermund, Band III, Delmenhorst 1810.
- Al. Dietz, Stammbuch der Frankfurter Juden. Frankfurt a. M. 1907.
- Wochenblatt der Stadt Sulzbach, 2. Jahrgang 1844. Sulzbach.
- Historische Denkwürdigkeiten des ehemaligen Herzogtums Sulzbach.
- Dr. G. Chr. Gack, Geschichte des Herzogtums Sulzbach, Leipzig 1847.
- C. v. Winterfeld, Der evangelische Kirchengesang, Leipzig 1843 ff.
- N. H. Gundling, Historiae Philosophiae Moralis T. I, Halle, Magdeburg 1706.

---

1) In Krause, Nova litt. schreibt nach Wolf III, p. 979 (s. u.) Ungerus, der in demselben Werke etwas weiter unten Christianus Theophilus Ungerus genannt wird. (Wolf II, p. 1232: B. Christ. Theoph. Ung.) Er war nach Wolf ein Blutsverwandter von Knorr v. R. selbst, „dieses Studiums bei weitem kundig, ebenso fromm und wahrheitsliebend und diesen litterae allzu früh entrissen“.

- J. Chr. Wolf, *Bibliothecae Hebraeae Pars II und III. II: Hamburg 1721, III: Hamburg und Leipzig 1727.*
- Jac. Burckhardt, *Commentarius de vita sua, Halle 1748.*
- E. H. Kneschke, *Neues allgemeines deutsches Adelslexikon, Band V, Leipzig 1684.*
- Petersen, *Wiederbringung aller Dinge, Pamphilia 1700. Band I.*
- J. C. Wetzel, *Analecta hymnica, Band II, Gotha 1756.*
- C. F. Weichmann, *Poesie der Niedersachsen, Teil III: Allerhand zur Teutschen Sprache und Dichtkunst gehörige Anmerkungen, Hamburg 1725.*
- Allgemeine deutsche Biographie, Band XVI, Leipzig 1882.*
- F. Gauhe, *Geneal.-Hist. Adelslexikon, Teil II, Leipzig 1747.*
- S. J. Ehrhardt, *Presbyteriologie des Evangel. Schlesiens. Teil III, Liegnitz 1783.*
- Acta Eruditorum, Leipzig 1684—1685.*
- H. Kurz, *Geschichte der deutschen Litteratur, 3. A. 1861.*
- Des Schlesischen Helikons anserlesene Gedichte, Breslau und Liegnitz 1700.*
- (Tentzelius?) *Monatl. Unterredungen einiger guten Freunde. April 1689, Leipzig 1698.*
- O. F. Hörner, *Nachrichten von Liederdichtern des Augspurgischen Gesangbuches, Schwabach 1775.*
- J. A. Schmid, *Sagittarianae Introductionis in Historiam Ecclesiasticam Band II, Jena 1694.*
- J. Ch. Wagenseil, *Tela Ignea Satanae, Altdorf Noricorum 1681.*
- L. Odhelius, *Synagoga Bifrons seu de Scrutandis etc. Frankfurt a. M. 1691.*
- Beiträge zur kritischen Historie der deutschen Sprache, Leipzig 1732.*
- Vinc. Placcius, *Theatrum Anonymorum et Pseudonymorum, Hamburg 1708.*
- Nouvelles de la République des Lettres, Amsterdam 1687.*
- R. M. Meelführer, *Accensiones ad Bibliothecam Promissam et Latentem, Nürnberg u. Leipzig 1699.*
- J. Wülfer, *Theriaca Judaica, Hannover 1680.*
- N. Berger, *Brevis disquisitio de existentia philosophiae Antediluvianae, Giefsen 1684.*
- B. Carpzow, *Dissertatio de vacca rufa, Pars II, Leipzig 1692.*
- Burnetus, *Archaeologia Philosophica I, London 1692.*
- J. M. Lange, *De Genealogiis nunquam finiendis et fabulis Judaicis, Nürnberg 1696.*
- M. Difenbach, *Judaens convertendus, Frankfurt 1696.*
- J. H. Meier, *Synopsis Theologiae Judaicae, Giefsen 1698.*

- J. F. Budde, *Introductio ad Historiam Philosophiae Ebraeorum*, Halle 1702.
- J. G. Waechter, *Elucidarius Cabalisticus*, Rom 1706.
- Ch. A. Heumann, *De Libris anonymis ac pseudonymis Schediasma*, Jena 1711.
- J. A. Fabricius, *Delectus Argumentorum et Syllabus Scriptorum etc.*, Hamburg 1725.
- J. Chr. Iselin, *Neu vermehrtes histor. u. geograph. Lexikon*, Band III, Basel 1729.
- Großes Vollständ. Universal-Lexikon aller Wissenschaften und Künste, hrsg. v. Zedler, Band XV, Halle u. Leipzig 1737.
- B. G. Struo, *Bibliotheca Historiae Litterariae Selecta*, Jena 1683.
- J. Chr. Gottsched, *Nötiger Vorrat zur Geschichte der deutschen dramatischen Dichtkunst*, Leipzig 1757.
- G. Chr. Freiesleben, *Kleine Nachlese zu des ... Gottscheds nötigem Vorrat zur Gesch. d. deutschen dramat. D.*, Leipzig 1760. (Anhang zu Gottsch. Teil II.)
- G. G. Gervinus, *Geschichte der deutschen Literatur* Band III, 4. A. Leipzig 1853.
- E. E. Koch, *Geschichte des Kirchenlieds und Kirchengesangs*. Stuttgart 1847.
- A. M. S. Boethius, *De Consolatione philosophiae Libri V*, Jena 1843.
- A. J. Rambach, *Anthologie christlicher Gesänge usw.* 1819.
- A. Kahlert, *Angelus Silesius, eine lit.-hist. Untersuchung*, Breslau 1853.
- E. C. G. Langbecker, *Das deutsche evangelische Kirchenlied*, Berlin 1830.
- Verschiedene Archivalien und handschriftl. Mitteilungen (siehe u.!).

---

Die Familie „Knorr von Rosenroth“ stammt aus Schlesien. Als ältester Stammvater wird genannt Laurentius<sup>1</sup> Knorr, der im Jahre 1535 Rat des Herzogs Karl I. von Münsterberg-Öls war<sup>2</sup>. Von ihm berichtet Sinapius (II, S. 732), er habe das am 1. September 1535 zu Öls entstandene schreckliche Gewitter mit allen Umständen beschrieben und ein diesbezügliches Schreiben an „Ambrosius Moibanus, Theol. D. und Pfarrer zu St. Elisabeth in Breslau“

1) Siebmacher erwähnt als ältesten Stammherrn Laurentius Knorr, Bürger zu Parchwitz (Kr. Liegnitz), den Vater des oben genannten (S. 63).

2) Sinapius II, S. 732.

abgehen lassen <sup>1</sup>. Der Sohn des Laurentius Knorr, Jacob, Sekretär des Herzogs von Öls, besuchte die Schulen zu Öls, Breslau und Wittenberg; dessen Sohn wiederum hieß Abraham und war der Vater unseres Christian Knorr. Abraham Knorr von Rosenroth besuchte die Schulen zu Öls, Breslau und Wittenberg, wurde 1618 Pastor in Altraudten, einem Dorfe bei Raudten, Kreis Steinau, Regierungsbezirk Breslau, am 1. Dezember 1645 Pastor in Tschepplau, Kreis Glogau, und starb am 8. Januar 1654 in Raudten, kurz bevor die kaiserlichen Kommissare anlangten, um seine Kirche zu sperren. Er wurde in Altraudten begraben; sein Todestag steht im Totenregister <sup>2</sup>.

Sein Sohn Christian <sup>3</sup> wurde — darin stimmen alle Berichte überein — 1636 in Altraudten geboren. Das Datum schwankt zwischen dem 15. und 16. Juli. Die mir vorliegenden gedruckten Quellen geben sämtlich außer Hörner den 15. Juli an. Das Kirchenbuch in Raudten kann nicht entscheiden, da es in den Stürmen des Dreißigjährigen Krieges verbrannt ist <sup>2</sup>. Wertvoll ist dagegen die Notiz im Chronicum Nordgaviense des Diakonus Braun <sup>4</sup>: „Hof- und Regierungsräte: Christian Knorr von Rosenroth auf Großalbershof und Högen . . . nat. 16. Juli 1636.“

Wie mir aus Sulzbach (Oberpfalz), das seit etwa 1668 <sup>5</sup> Aufenthaltsort Knorrs war, mitgeteilt wird, hat sich diese Chronik auch in ihrer Fortsetzung bisher als zuverlässig bewährt.

Als Gemahlin des Abraham Knorr von Rosenroth wird angegeben Susanna, die Tochter Georg Neumanns <sup>6</sup>, des bis-

1) Nach Siebmacher ist er später kais. Rat und königl. böhm. Hofrichter zu Polkwitz geworden und hat als solcher am 27. Juli 1549 für das Reich und die Erblände den Adelsstand erhalten (S. 63). Er wurde im Okt. 1540 in Wittenberg immatrikuliert (handschriftl. Mitteil. aus Raudten).

2) Handschriftl. Mitteil. aus Raudten.

3) Nicht: Chr. Anton Philipp, wie Goedeke S. 189 sagt.

4) Es stammt vom 30. Sept. 1648, und das Exemplar, welches zur Registratur des protest. Pfarramts in Sulzbach gehört, ist fortgeführt bis 1783. (Handschriftl. Mitteil. aus Sulzbach.)

5) Nach Goedeke: seit 1666 (S. 189). 6) Krause p. 191.

herigen Pastors in Altraudten<sup>1</sup>. Wenn man bedenkt, daß Christians Bruder 1619 und er selbst 1636 geboren wurde, könnte man auf die Annahme einer zweiten Ehe kommen. Auf jeden Fall geht aus einer Leichenpredigt<sup>2</sup> für einen Anverwandten, Gottlieb Rosenberg aus Raudten, ziemlich sicher hervor, daß Christians Mutter Susanna geb. Neumann war.

Über die Jugendjahre des Christian Knorr wissen wir sehr wenig. Er besuchte die Schulen zu Fraustadt und Stettin, dann die Universitäten Wittenberg und Leipzig<sup>3</sup>. In Leipzig promovierte er 1660 zugleich mit Joh. Benediktus Carpzovius und Theophilus Spizelius, die beide später literarisch berühmt wurden, zum Magister der Philosophie<sup>4</sup>. Die betreffende Schrift lautet: „Dissertatio de antiquis Romanorum numismatibus consecrationem illustrantibus“ und befindet sich, wie ich festgestellt habe, auf der Universitätsbibliothek zu Leipzig. Er unternahm sodann eine Reise nach Holland, Frankreich und England<sup>5</sup>; Krause<sup>6</sup> nennt auch Belgien. Einen Teil dieser Reise beschreibt er selbst in seinem „Itinerarium“, das sich auf der Herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel fand. Bisher stand diese Schrift in den betreffenden Katalogen als das Werk eines Unbekannten<sup>7</sup>; durch meinen Hinweis auf Burckhardts Commentarius<sup>8</sup> hat sie sich indessen als Autograph Knorrs ermitteln lassen. Nach diesem in gutem Latein geschriebenen Itinerarium<sup>9</sup> wurde die Reise am 13. April 1663 von Leipzig aus begonnen. Knorrs Reisegefährten waren Joh. Müller aus Glogau und Joh. Christian von Schönberg aus der Oberlausitz. Am 13. April wurde Landsberg, Regierungsbezirk Merseburg, und Köthen besichtigt, am 14. Kalbe a. d. S. und Grofsensalza. Vom Abend des 13. bis zum 15. hielten sich die Reisegefährten in Magdeburg auf, dessen Dom uns Knorr vor allem eingehend beschreibt. Von da fahren sie mit dem Schiff nach Tangermünde

1) Handschriftl. Mitteil. aus Raudten.

2) Handschriftl. Mitteil. aus Raudten.

3) Wetzel, Hymn. Teil II, p. 43. Sinapius II, S. 732.

4) Jöcher S. 2127, Krause S. 191.

5) Wetzel, Hymn. Teil II, p. 43. 6) p. 191 ff.

7) 253. 1 Extr. 4<sup>o</sup>. 8) p. 187 ff.

9) Erscheint demnächst im Druck.

und dann über Wittenberge, Dömitz, Lauenburg und Harburg nach Hamburg. Hier werden die Kirchen, Schulen, Bibliotheken, Häfen usw. besucht, am 20. April abends besteigt man in Hamburg ein Schiff, um dann später über den Zuidersee nach Amsterdam zu fahren. Was Knorr hier alles sah, hat er auf 82 Seiten erzählt, wobei er zur Veranschaulichung öfter Abbildungen an den Rand gezeichnet hat. Nachdem Knorr dann noch den Besuch von Haarlem und Leiden geschildert, bricht das Fragment ab. — In Amsterdam lernte Knorr einen vertriebenen armenischen Fürsten kennen, der ihn als Dolmetscher gebrauchte und dafür in den orientalischen Sprachen unterrichtete. Im Hebräischen und Rabbinischen liefs er sich von dem Rabbiner Meier Stern<sup>1</sup> aus Frankfurt a. M., einem sehr angesehenen Manne, unterweisen und brachte es darin so weit, dafs ihm unter andern sehr gebildeten Männern auch die drei Engländer Joh. Lightfoot, Henry More und Franciscus Mercurius von Belmont ihre Freundschaft zuwandten. Durch jene Männer wurde er auch in das Studium der Kabbala und der Alchymie eingeführt. Er erwarb sich erstaunliche Kenntnisse in diesen Wissenschaften und gewann dadurch nach beendeter Reise auf Empfehlung Helmonts die Gunst des Pfalzgrafen Christian August<sup>2</sup> zu Sulzbach in der Oberpfalz, der im Jahre 1655 wegen seiner mystischen Richtung zur katholischen Kirche übergetreten<sup>3</sup> war und vor allem der Alchymie großes Interesse entgegenbrachte<sup>4</sup>.

Der Pfalzgraf machte ihn im Jahre 1668 zu seinem Hofrat, dann zum Lehnpropst, zu seinem Geheimen Rat und Kanzleidirektor, Würden, die Knorr bis an sein Ende rühmlich bekleidete<sup>5</sup>. Das Bestallungsdekret zum Lehnpropst vom 27. Mai 1669 wird im Königlichen Kreisarchiv zu Amberg<sup>6</sup> aufbewahrt. Am 26. April 1668 erhielt Knorr die

1) Vgl. über ihn Dietz S. 390.

2) Über ihn und seine Familie vgl. Wochenblatt der Stadt Sulzbach S. 381 ff. und Historische Denkwürdigkeiten S. 377 ff.

3) Wetzels, Hymn. Teil II, p. 44 u. a.

4) Näheres über seinen Übertritt siehe bei Gack S. 284, 309, 315, 320, 325, (340).

5) Wetzels, Hymn. Teil II, p. 44. 6) Fasc. 119, Akt. 2658.

kaiserliche Adelsbestätigung<sup>1</sup>; in demselben Jahre vermählte er sich auch<sup>2</sup>. Nachforschungen auf dem Königlichen allgemeinen Reichsarchiv zu München förderten verschiedene Archivalien zutage, die mit seiner amtlichen Tätigkeit in Sulzbach zusammenhängen: ein eigenhändiges Schreiben vom 11. März 1670 an Pfalzgraf Christian August von Sulzbach, ein Protokoll über das Examen des jungen Prinzen Theodor vom 19. Mai 1672, bei welchem Knorr als Protokollführer, vielleicht Examinator erscheint<sup>3</sup>, dann verschiedene eigenhändige Konzepte und Korrekturen, sowie Unterschriften bei Konzepten der sulzbachischen Kanzlei und bei Rechnungsbelegen<sup>4</sup> aus den verschiedensten Jahren. Erwähnenswert ist die Korrespondenz<sup>5</sup> der Kanzlei, von Knorr unterzeichnet, mit „Monsieur Théodore Engelbert de Cismont, Gentilhomme de la Cour de S. A. Ser<sup>me</sup> Monsgeur le Prince Palatin de Sulzbac présentement à Cologne“, bezüglich der Prinzessin Amalia Sophia aus dem Jahre 1682 und 1683, die am 22. Oktober 1680 ins Kloster zu Köln gegangen, dort als Maria Amalia Theresia de St. Joseph lebte und daselbst auch im Dezember 1721 starb.

Knorr besaß in der Nähe von Sulzbach zwei Hofmarken, Hoegen und Grofsalbershof. Seine Immission in das Landsassengut Hoegen<sup>6</sup> — 2 Stunden von Sulzbach<sup>7</sup> —, das er von den Wurmrauschen Erben gekauft hat, erfolgte im Jahre 1671/72, die in das Landsassengut Albershof, das er von den Schieferschen Geschwistern gekauft, im Jahre 1677<sup>8</sup>. Hoegen kaufte dann 1694 von Knorrs Sohne dessen Schwager Leopold Schütz von Pfeilstadt<sup>9</sup>. Die Dorfschaft und

1) Siebmacher S. 63; über seinen Sohn siehe u. S. 559 f.

2) Über seine Gattin siehe u. S. 557 f.

3) Fürstensachen II, Specialia Lit. E, Fasc. CXXXVI, Nr. 203, Vol. 2.

4) Neuburger Nachtrag Lehen-Akten, Fasc. I, Nr. 8, 9. Neub. Sulzb. Akten: Brüderl. Differenzen Fasc. XIV, Nr. 179.

5) Fürstensachen II, Spec. Lit. E, Fasc. CXXXIV, Nr. 1189.

6) Königl. Kreisarchiv, Amberg Fasc. LXXX, Akt. Nr. 824.

7) Handschriftl. Mitteil. aus Sulzbach.

8) K. Kreisarchiv Amberg, Zug. 6. Fasc. 13, Akt. 125.

9) K. Kreisarchiv Amberg, Zug. 6. Fasc. 80, Akt. 827.

ehemalige, eine Stunde von Sulzbach entfernte Hofmark Groß-Albertshof (Albershof) hat Entstehen und Namen dem bayrischen Herzoge Albrecht (Albert) dem Weisen, dem 15. von Sulzbachs verschiedenen Beherrschern, im Jahre 1472 zu verdanken; nach dessen Tode zählte dieselbe mancherlei Besitzer, bis sie im Jahre 1712 Eigentum des herzoglichen Hauses Sulzbach wurde <sup>1</sup>.

Im Jahre 1682 wird Knorr von Wolf Christian von Freudenberg zum Testamentsexekutor bestellt <sup>2</sup>. — Knorrs Name erscheint außerdem bei Gack <sup>3</sup>: der Fürst habe „an seinen Geh. Rat, Kanzler und Lehenpropst Joh. Christian Knorr von Rosenroth auf Großalbershof und Hoegen“ ein Handschreiben (d. d. Sulzb. den 31. Mai 1706) erlassen, in welchem er Vorschläge von ihm wegen Errichtung eines Konsistoriums verlangte. Das ist ein Irrtum: 1) hat Knorr nicht den Namen Johann gehabt; 2) starb er bereits 1689. Sein Sohn (vgl. u. S. 559f.) kann hier nicht in Betracht kommen.

Christian Knorr von Rosenroth starb am 4. Mai 1689 im 53. Lebensjahre. Dieses Datum ist festzuhalten entgegen Wetzel <sup>4</sup>, der April 1668, und Hörner <sup>5</sup>, der Wetzel und Jöcher <sup>6</sup> gegenüber den 8. Mai 1689 angibt. Hörner beruft sich für sein Datum auf die Mitteilung, die ihm einer seiner Sulzbacher Freunde, Vikar Meinels, aus dem dortigen Kirchenbuche gemacht. Offenbar liegt hier ein Versehen vor. Das „Chronicum Nordgaviense“ führt als Todestag den 4. Mai 1689 an <sup>7</sup>, und der „Catalogus sepulorum“ gibt als Beerdigungstag, nicht als Sterbetag — darin beruht jedenfalls das Versehen des Vikars — den 8. Mai <sup>7</sup> an. Zieht man nun in Betracht, daß bei Adligen zwischen Tod und Beerdigung zirka vier Tage lagen, hat man keinen Grund, den 4. Mai anzuzweifeln. Dasselbe Datum würde sicher durch die Aufzeichnungen des Kirchenbuches zu Edelsfeld, zu dessen Pfarrei Großalbershof gehört, bestä-

1) Näheres darüber siehe Gack S. 340 und Wochenblatt S. 381.

2) K. Kreisarchiv Amberg Akt. 435. 3) S. 329.

4) Hymn. Teil II, p. 44. 5) S. 142. 6) 4. Mai 1689.

7) Handschr. Mitteil. aus Sulzbach.

tigt, aber auch dieses Kirchenbuch ist seinerzeit in den Flammen umgekommen<sup>1</sup>. Auch Krause<sup>2</sup>, der sich für seine Angaben auf die deutsche Leichenrede, die bei Knorrs Beerdigung gehalten wurde, und auf die Aufzeichnungen von Freunden und die Gespräche derjenigen, welche Knorr von Ansehen kannten oder durch Verwandtschaft ihm nahe standen, beruft, gibt den 4. Mai 1689 an Welche Quellen Burckhardt<sup>3</sup>, der den 4. April 1689, und Wolf<sup>4</sup>, der den 3. Mai 1689 anführt, benutzt haben, ist mir nicht klar; es liegen da vielleicht nur Rechenfehler vor. Ganz unverständlich ist mir, wie Winterfeld<sup>5</sup> April 1688 anführen kann. — Über Knorrs Tod berichten Wetzel<sup>6</sup> und Krause<sup>7</sup>. Danach stellte sich bei ihm, der schon viele Jahre vorher eine schwache Gesundheit gehabt, im Frühjahr des Jahres 1689 eine ungewöhnliche Körperschwäche und Fieberschauer ein. Das schweißtreibende Heilmittel „von der chymischen Essenz“, das andern und ihm selbst so oft geholfen hatte, versagte bei ihm dieses Mal. Statt des Schweißes erfolgte heftiges Erbrechen und unheilvolle Krämpfe. — Nach Gundling<sup>8</sup> hat Knorr zweimal eine Portion des Getränkes zu sich genommen, was nicht geschehen durfte, und hat sich dann erst dem Tode verfallen betrachtet, als er sich erinnerte, daß das Mittel von ihm schon einmal genommen worden sei. — Er weigerte sich daher, noch mehr von dem Mittel zu nehmen, und gab den Umstehenden zu erkennen, daß es mit ihm aus sei. So pries er denn mit heiliger Inbrunst seinen Schöpfer und suchte sich, als die Magenkrämpfe nachliefen, dadurch in würdiger Weise auf den himmlischen Weg vorzubereiten, daß er das heilige Abendmahl nahm. Indem er sich ganz dem Willen Gottes demütig unterwarf, starb er nach dreitägiger Krankheit zu der von ihm selbst vorausgesagten Stunde<sup>9</sup>. Der Fürst hatte ihn zweimal wäh-

1) Handschr. Mitteil. aus Sulzbach.

2) p. 191 ff.      3) p. 191 ff.      4) III, p. 979.

5) II, S. 512.      6) Hymn. Teil II, p. 44.

7) p. 191 ff.      8) p. 90 f.

9) Nach Wolf II, p. 1232 ist sein Tod von ihm selbst in unkluger Weise beschleunigt worden.

rend seiner Krankheit besucht und konnte bei Knorrs Tode kaum die Tränen unterdrücken<sup>1</sup>. Vor denjenigen, die das Bett des Sterbenden umstanden, bekannte er offen, er verliere in ihm einen solchen Berater, wie er wohl nie wieder einen bekommen werde<sup>2</sup>. — Die Leiche wurde aus der Wohnung des Verstorbenen zunächst in die Hauptkirche der Stadt gebracht, wo die Leichenrede gehalten wurde. Der Fürst begleitete die Leiche zu Fuß. Dann wurde sie auf den außerhalb der Stadt liegenden Friedhof geführt, in dessen Gebäude sie beigesetzt wurde<sup>3</sup>. Einen Denkstein hat man Knorr nicht errichtet, weil er ihn sich zu Lebzeiten verbeten hatte<sup>4</sup>. Auch heute erinnert in Sulzbach keine Inschrift oder sonst etwas an ihn<sup>5</sup>.

Seine Gattin, Anna Sophia, war die Tochter des Georg Balthasar vom Paumgarten zu Holenstein und Anghoff und der Maria Helena, geb. Hohenegg zu Hagenburg<sup>6</sup>. Sie stammt nach Kneschke<sup>7</sup> aus Augsburg. — Meine eingehenden Nachforschungen nach dieser Gemahlin haben kein Resultat ergeben. Weder in Augsburg noch in Regensburg weisen die Archivbestände des Magistrats und der Pfarrei irgendeine Notiz über Gattin bzw. Trauung auf<sup>8</sup>. Es ist auffallend, daß der Familienname Paumgartner zu der fraglichen Zeit durch eine Anna Paumgartner in den evangelischen Taufbüchern der Stadt Augsburg vertreten ist. Da diese aber am 24. Juli 1619 als Tochter des Wolfgang Paumgartner und der Anna Hindennach geboren ist, kann sie Knorrs Gemahlin nicht sein. — Die Vermählung fand am 17. Juli 1668 statt; die Einsegnung erfolgte in Regensburg<sup>9</sup>.

Im Königl. Geh. Hausarchiv zu München<sup>10</sup> wird die eigenhändige Einladung Knorrs an seinen Fürsten aufbewahrt. Sie möge hier abgedruckt werden:

„Durchlachtigster Hertzog gnaedigster fürst und herr Ew. hfürstl. durchl. kan ich in unterthaenigkeit nicht bergen, welcher

1) Krause p. 191 ff.

2) Burckhardt p. 191 ff. (Mitteil. seines Vaters an ihn, den achtjährigen Knaben).

3) Burckhardt erinnert sich, Augenzeuge gewesen zu sein.

4) Burckhardt p. 191 ff.

5) Handschriftl. Mitteil. aus Sulzbach.

6) Sinapius II, S. 732.      7) Band V, S. 168.

8) Handschriftl. Mitteil. aus Augsburg und Regensburg.

9) u. 10) Akt. 298.

gestalt nach sonderbarer gnaedigster schickung gottes ich mit der wohlledelgebohrnen jungfrauen Anna Sophia Paumgartnerin von Holenstein, des weyland wohlledelgebohrnen herrn Georg Balthasar Paumgartners von Holenstein hinterlassnen ehleiblichen tochter mich in ein christliches ehverlöbniß eingelassen, solches auch künftigen diensttag, wird seyn der 17. Julii in Regensburg durch priesterliche copulation öffentlich zu vollziehen vorhabens bin.

Wenn dann bey solchem actu Ew. hfürstl. durchl. gegenwart ich von hertzen erwünsche, als habe Ew. hfürstl. durchl. unterthänigst ersuchen und bitten wollen, mir die hohe fürstliche gnade zu erweisen und auf benannte zeit durch dero andächtiges gebet unsre beyderseits anfangender ehleute wohlfarth von gott dem allmächtigen in persönlicher gegenwart erbitten zu helfen oder wenigstens vermittelst dero hochansehnlicher abordnung den gantzen actum zu condecorieren.

Wie ich mir solches jederzeit vor eine sonderbare hohe gnade unterthänigst erkennen und rühmen werde, also versichere Ew. hfürstl. durchl. ich gehorsamst, dass vor selbige auch im werck und in der that zeit meines lebens danckbar zu seyn ich nie ermangeln werde alls

Ew. hfürstl. durchl.

unterthänigst-gehorsamster knecht

Christian Knorr von Rosenroth.

Sulzbach, den 11. Julii 1668.“

Knorrs Gemahlin starb im Jahre 1696<sup>1</sup>. Ihre eigenhändige Unterschrift erscheint mit der ihres Gemahls in den Kaufverträgen betr. die beiden Güter Albershof und Hoegen<sup>2</sup>. Ebenso handeln von ihr zwei Akte des Königl. Kreisarchivs zu Amberg:

1) „Die Knorrische Wittib gegen die Gemeinde zu Rosenberg wegen einer Wiese, der Hirtengrund genannt, betreff.“ „Item: gegen den Hammerverwalter Ulrici in eadem causa. 1690. 1693<sup>3</sup>.“ 2) Des Schwedenmüllers mit der Frau Knorrin strittige Hütweid auf der Lohe betr. 3. Juli 1690<sup>4</sup>.

In diesen Archivalien sind eigenhändige Schreiben von ihr enthalten.

Knorr hinterliefs zwei Kinder; aus einer Stelle der Vorrede zum II. Bande der Kabbala denudata<sup>5</sup> scheint hervorzugehen, das ihm zwei Kinder gestorben. Die ihn überlebenden hiefsen:

1) Siebmacher S. 63. 2) Siehe o. S. 554.

3) Zug. 6, Fasc. 134, Akt. 1526.

4) Zug. 6, Fasc. 172, Akt. 1994.

5) p. 18f.: Cum magistro meo ... duo morerentur liberi et mox totidem et mihi. Vgl. auch Wetzels, anal. hymn. II, p. 448.

1) Anna Dorothea, die sich mit Marguard Leopold Freiherrn von Schütz, Herrn der Herrschaft Heilsberg<sup>1</sup> zu Wiesen, kurpfälzischem Kammerherrn, vermählte<sup>2</sup>. Petersen<sup>3</sup> berichtet von ihr folgendes: „Dem Herrn dem Barmherzigen . . . gefiel es ungefähr vor anderthalb Jahren sich also zu beweisen einer schlafenden Edeldame, deren Herz er ehemals in ihrer zartesten Kindheit durch die feurigen Pfeile des höllischen Mordjägers so gefährlich verwunden lassen, daß er ihr immer eine Antreibung in den Gedanken wirkte, sie sollte Gott lästern und ihm fluchen, dabei aber die Kraft seines Geistes ihrer Schwachheit so reichlich zu Hilfe kommen lassen, daß sie mit Weinen und zugedrückten Augen täglich und nächtlich zu schreien angefangen: Heilig, heilig, heilig ist der Herr Zebaoth. Nachdem aber diese dem Herrn liebe Seele (da sie mit den anwachsenden Jahren die ungemeinen Gaben der Natur, so sie im Besitz hat, durch die eigene Liebe sich gleichsam zum Abgott gemacht, dem sie noch fast ergeben ist) aus der Schule des Geistes entlaufen, ist ihr durch dieses nächtliche Traumgesicht der menschliche Seelenzustand nach dem Fall ohne Zweifel vorgestellet worden.“ Es folgt dann ein längerer Bericht darüber, wie sie ihren Vater in zwei Visionen gesehen, der sich mit ihr jedesmal längere Zeit über das Leben nach dem Tode u. a. unterhalten habe. Der Name dieser Edeldame, sowie ihres Vaters wird bei Petersen nicht genannt. Doch kann man ihn unschwer erraten aus der Bemerkung, ihr lieber Vater sei aller Welt wegen seiner Gottesfurcht und unvergleichlichen Naturalien wohl bekannt, habe bei der ersten Vision seine 100 Lobsprüche, so er in gebundene Reden verfaßt, in der Hand gehabt. Außerdem wird als Ort der zweiten Vision genannt das „fürstl. Haus, darinnen er als Direktor gewohnt“. Wetzel<sup>4</sup> nimmt bei der Erzählung der Visionen den Namen Knorr von Rosenroth als selbstverständlich an.

2) Johann Christian, der nach Siebmacher am 22. September 1671 geboren wurde. Er ist der Erbe von Albershof, Hoegen und Edelshof<sup>5</sup>. Sein Name wird zunächst in den Amberger Archivalien öfter genannt. Danach verkauft er 1694 das Landassengut Hoegen an seinen Schwager Leopold Schütz von Pfeil-

1) Nach dem Amb. Arch.: Eismannsberg.

2) Sinapius II, S. 732f. — Amb. Arch. Zug. 6, Fasc. 80, Akt. 827; vgl. u. S. 570 (Knorrs Schreiben an seine „älteste“ Tochter; sollte er doch noch eine andere Tochter gehabt haben?).

3) Geheimnis der Wiederbringung aller Dinge, Band I, S. 143.

4) Anal. hymn. Band II, p. 444—447.

5) Zu der Pfarrei E. gehört Albershof.

stadt<sup>1</sup> für 6000 Gulden und wird 1709 als Landsasse von Großalbershof vom sulzbachischen Obersteueramt wegen Steuerrest angegangen<sup>2</sup>. Ferner geht aus den Akten des Wolfenbütteler<sup>3</sup> Archivs hervor, dafs er am 31. August 1699 als Kammerjunker angenommen, dann zum Herzogl. Braunsch.-Lüneb. Gesandten in Regensburg, unterm 22. September 1710 zum Geh. Legationsrat ernannt wird und als Gesandter auf dem Reichstage zu Regensburg am 1. April 1716 — nicht am 2. April, wie Weichmann<sup>4</sup> annimmt, und nicht im Mai, wie Krause will, — stirbt<sup>5</sup>. Von Kaiser Leopold I. erhielt er das Freiherrndiplom<sup>6</sup>. Er war zweimal verheiratet. Über seine erste Gattin gibt eine Steintafel, die sich in der nördlichen Mauer des Altarchors in der Edelsfelder Kirche befindet, folgende interessante Kunde<sup>7</sup>:

„Hier liegt begraben

Weil. Frau Maria Paulina

des hoch und wohlgeb. Herrn Johann Christian Bar. Knorren von Rosenroth auf Großalbershof, Erbherrn, Hochfürstl. Braunschweig. Wolfenbüttel'schen Gesandten zu dem Reichstag zu Regensburg höchstinnigstgeliebteste Gemahlin, eine gebohrne von Borne. So gebohren 1678, sich vermählet 1700 und gestorben 1705 den 27. Dezember.

Sie war in ihrem Leben die einzigste Vergnügung ihres Ehegemahls, denn sie war ein Spiegel der Tugend, ein Engel von Anmuth und Verstand, ein Wunder von Künsten und Sprachen und eine Mutter zweier Zwillingstöchter und eines Sohnes, so sie verlassen, ohne eines Söhnleins, so, als sie starb, der Geburt am nächsten war.

Nach ihrem Tod ist nun zwar ihr zarter Leib der Würmer Speihs; ihre edle Seele aber bei Gott. Ihr Gedächtnifs aber das grünet noch unverwelklich in aller Herzen, die sie gekannt haben, aber sonderlich ihres betrübten Ehgemahls, bei dem es wohl ewig wird in Segen bleiben. Und der auch selbiges zu etwelcher Vergeltung ihrer unvergleichlichen Liebe und Treue annoch der späteren Nachwelt durch dieses steinerne Andenken hinterlassen wollen.“

1) Zug. 6, Fasc. 80, Akt. 827; hier Briefe von ihm.

2) Zug. 6, Fasc. 55, Akt. 623.

3) Nach Krause p. 191 ff. ist er in dem Schlofs zu Wolfenbüttel herangewachsen.

4) Teil III, S. 60.

5) Handschr. Mitteil. des Wolfenb. Arch. (vgl. Siebmacher).

6) Kneschke V, S. 168; nach d. „Allg. deutschen Biogr.“ im Jahre 1677 — mit 6 Jahren? —.

7) Handschr. Mitteil. aus Sulzbach.

Ihr obenerwähnter Sohn ist jedenfalls der bei Gauhe<sup>1</sup> genannte Georg Christian, der sich 1738 als Kaiserl. Reichshofrat mit einer Baronesse von Bartenstein vermählte und vorher Herzogl. Braunschw. Hofrat und 1731 Gesandter am kaiserlichen Hof zu Wien gewesen war. Er wurde dann 1745 vom Kaiser Franz I. als Reichshofrat bestätigt<sup>2</sup>. Als nahen Anverwandten, wo nicht einen Bruder<sup>3</sup> von ihm führt Gauhe einen Bernhard Freiherr Knorr von Rosenroth an, der am herzoglich braunschweigischen Hofe um 1726 die Stelle eines Hofrats versah und 1729 Kaiserlicher Reichshofrat wurde<sup>4</sup>.

Die zweite Gemahlin von Joh. Christian Knorr von Rosenroth hiefs, wie die Akten des Wolfenbütteler Archivs<sup>5</sup> beweisen, Hedwig Luise von Polentz, die am 27. Oktober 1685 geboren war und mit der er sich zu Breslau am 3. März 1707 vermählte. Aus dieser Ehe, die 1713 geschieden wurde, stammen drei Kinder: 1) Anna Christiana, 2) Eva Charitas, 3) Anton Ulrich<sup>6</sup>. Endlich geht aus den Wolfenbütteler Akten noch hervor, dafs Joh. Christian Knorr von Rosenroth das Gut Adelmanstein in Bayern besessen hat und der erwähnte Marguard Freiherr von Schütz sein Schwager ist.

Dafs unser Christian Knorr nur eine Schwester — oder Stiefschwester — gehabt, geht hervor aus der obenerwähnten Leichenpredigt. Sie hiefs Susanne und war vermählt mit dem Pastor Michael Rosenberg (geb. 1622), der zunächst das Pfarramt in Schönborn bei Züllichau, dann in Rüssen bei Schwiebus, dann in Kolzig und Kontopp (beide Kreis Grünberg) bekleidete, 1654 aber aus Kolzig vertrieben wurde und 1687 in Raudten als Emeritus starb<sup>7</sup>. Dessen Sohn war der genannte Gottlieb Rosenberg, von dem die Leichenpredigt berichtet, er habe von der Universität Jena aus, die er 1685 bezog, „zweimal seinen Herren Vetter“ besucht, „den grundgelehrten Fürstlichen Kanzleidirektor, Knorr von Rosenroth, seiner Frau Mutter leiblichen Herrn Bruder, der ihn selbst zu sich berief und ihm viel Liebe erzeigte. Bei seiner andern Reise dahin aber hatte er das Unglück, dafs dieser weltbekannte Mann starb, weil er unterwegs war. Eben dieser Todesfall und die Umstände der Seinigen waren Ursache, dafs er bald darauf von Jena in sein Vaterland gehen mußte“.

Christians Bruder (oder Stiefbruder) Kaspar wurde am 19. April 1619 in Altraudten geboren. Er wurde 1644 Kon-

1) II, S. 543.      2) Gauhe II, S. 543.

3) Ein Bruder kann er nach der vorher erwähnten Steintafel nicht gewesen sein.

4) Gauhe II, S. 543.      5) Handschr. Mitteil. aus Wolfenb.

6) Vgl. Siebmacher S. 63.      7) Handschriftl. Mittel.

rektor in Glogau, 1645 Diakonus, 1668 Pastor und Kircheninspektor daselbst und starb am 3. April 1676<sup>1</sup>. Er gilt als erbaulich-geistlicher Dichter und hat einige Leichenpredigten im Druck erscheinen lassen, aus denen seine tiefe theologische Bildung erhellt<sup>2</sup>. — Ein Zacharias Knorr war 1628 Stadtschreiber in Raudten. Über ihn ist nichts Näheres bekannt; er war wohl ein Bruder des Altraudtener Pastors Abraham Knorr<sup>3</sup>. — Kaspar hinterließ drei Söhne: 1) Samuel, kursächsischer Rat und Comes Palatin. Caesar. (gest. nach 1720 zu Görlitz<sup>4</sup>). 2) Christian Anton, der Fürsten und Stände Landesbesteller in Ober- und Niederschlesien (gest. Dezember 1721 in Breslau unvermählt). Sein erster Name war nur Christian, mit dem er sich noch 1681 bei einem seiner Gedichte unterschrieb; später nannte er sich Christian Anton Knorr von Rosenroth. Sinapius<sup>5</sup> nennt ihn einen „vornehmen ICTUS, Orator und Poet, die Zierde Schlesiens deutscher Poeten, immer lustigen Humeurs“. Von ihm stammt die Schrift: „Sincerae religionis reflexiones“<sup>6</sup>, die großes Aufsehen gemacht hat<sup>7</sup>, und im „Schlesischen Helikon“ (1699) fand sich eine Reihe von seinen Gedichten, die die verschiedensten Themata wie Hochzeiten, Begräbnisse usw. behandeln. Er ist mit unserm Christian Knorr nicht zu verwechseln, und beider Werke sind streng zu scheiden. Es ist daher ein Irrtum, wenn Kurz<sup>8</sup> behauptet: „Im Schlesischen Helikon findet sich eine Anzahl weltlicher Gedichte, die mit seinem (d. h. unsers Christian Knorr) Namen bezeichnet sind. Einige derselben gehören ohne Zweifel ihm an . . . , andere scheinen einem anderen weniger bedeutenden Dichter desselben Namens anzuhören, den wir jedoch nicht kennen.“ Dieser „unbekannte“ Dichter ist Christian Anton Knorr von Rosenroth, und ihm gehören alle mit Chr. Knorr oder C. K. usw. unterzeichneten Gedichte des Schlesischen Helikon an. Einmal entspricht der Ton und die Stimmung dieser Gedichte durchaus nicht der Dichtungsart des Christian Knorr v. R. Dann ist es unwahrscheinlich, daß dieser, längst nachdem er in die Oberpfalz übergesiedelt, dem Schlesischen Helikon beigesteuert haben sollte, und endlich hat Christian Knorr v. R. fast alle seine Werke anonym oder pseudonym herausgegeben. Ebenso sind mit Christian Anton Knorr

1) Ehrhardt III, 1. Abschn. S. 87f. und handschr. Mittel.

2) Ehrhardt III, 1. Abschn. S. 87f., hier findet sich Ausführlicheres über ihn.

3) Handschr. Mittel. aus Raudten.

4) Ehrhardt III, 1. Abschn. S. 87f.

5) Band II, S. 732.      6) Acta Eruditorum.

7) Gauhe II, S. 543.

8) Heinr. Kurz, Gesch. d. deutschen Litt. II, S. 310a Anm.

v. R. unterzeichnet und daher nicht unserm Christian Knorr zuzuweisen zwei Festgedichte, die sich auf der Königl. und Univers.-Bibliothek zu Breslau — und scheinbar nur auf dieser — fanden. Das eine behandelt in vier Strophen „die allgemeine Freude über der glücklichsten Geburth des durchlauchtigsten Herren Herren Leopold, Erz-Herzogens zu Österreich etc. bei denen in Breslau angestellten Lust-Bezeugungen am 14. Nov. A. 1700“. Das andere, ein längeres, sehr ergötzliches Festgedicht, ist der „Jägers- und Wolffsburgischen Vermählung“ (am 13. September 1707) gewidmet. Im Schlesischen Helikon<sup>1</sup> steht auch ein Huldigungsgedicht des Christian Anton K. v. R. „an die sämtliche Gesellschaft der Hof-Cavalliers und Dames zu Sultzbach“ aus dem Jahre 1688. Aus demselben geht hervor, daß der Verfasser unsern Christian Knorr, seinen Oheim, in Sulzbach besucht hat und ganz entzückt ist von dem, was er dort geschaut. —

3) Gottfried, 1680 Pastor zu Grofs-Wandris (im Liegnitzer Kreise), welcher Kinder hinterliefs<sup>2</sup>.

Dies sind nach Siebmacher die letzten Geschlechtsmitglieder in der Provinz Schlesien. In Österreich ist ein in den Freiherrnstand erhobener Zweig im Mannesalter erloschen; dagegen blüht ein anderer im Großherzogtum Hessen. Nach handschriftlichen Mitteilungen<sup>3</sup> ist vor wenigen Jahren der Geheime Staatsrat Knorr von Rosenroth in Darmstadt verstorben. Ein Bruder dieses Oberlandesgerichtspräsidenten, der sich nur „Knorr“ genannt hat, ist vor einigen Jahren in Darmstadt gestorben; er hinterliefs drei Töchter, die z. Z. in Darmstadt, bzw. Gießen verheiratet sind.

Das Wappen der Familie Knorr von Rosenroth zeigt einen quadrierten Schild, dessen erstes und viertes Feld oben rot und unten weiß ist. Dazwischen ist eine Strafe, mit kreuzweisen Stäben belegt, in deren blankem Teile jedesmal eine rote Rose (zusammen vier) erscheint. Im zweiten und dritten blauen Felde ist ein roter Knorren mit grünen Blättern. Auf dem Schilde stehen zwei gekrönte Helme. Der vordere trägt drei Fähnchen von gelbroter Farbe, bei denen die Stangen weiß sind. Auf dem untern Helme befindet sich ein gelber Adlersflügel, bei dem ein Knorren wie im Schilde steht. Die vordere Helmdecke ist weiß und rot, die hintere schwarz und gelb<sup>4</sup>.

Nach allen vorliegenden Quellen galt Knorr von Rosenroth als ein Mann von umfassenden Kenntnissen und er-

1) S. 791. 2) Ehrhardt S. 87f. und Siebmacher S. 63.

3) Aus Gießen und Darmstadt.

4) Sinapius II, S. 732f.

staunlicher Gelehrsamkeit auf den verschiedensten Gebieten <sup>1</sup>. Die Gebiete, mit denen er sich vorzugsweise beschäftigte, waren „*Historia civilis und naturalis, Chronologie und literae elegantiores, Orientalische Sprachen, Rabbinica, Cabbalistica und Chemie*“ <sup>2</sup>. Nach Gundling <sup>3</sup> war er zugleich Dichter, Politiker, Philosoph und Chemiker. Hörner nennt ihn einen geschickten schlesischen Gelehrten, der in der Medizin, Chemie, Philologie, Theologie, Poesie und anderen Wissenschaften sehr erfahren war <sup>4</sup>. Wie oben erwähnt <sup>5</sup>, verwaltete er sein Amt am Sulzbacher Hof mit treuer Gewissenhaftigkeit <sup>6</sup>; in schwierigen Geschäften schätzte der Fürst Knorr Ratschläge sehr hoch <sup>7</sup>. Vor allem aber betrieb der Fürst mit „seinem“ Knorr gemeinsam das Studium der Chemie und der hebräischen Sprache <sup>8</sup>. In die Kunst der Chemie war er durch lange Versuche eingedrungen, und er hatte alle Ergebnisse der chemischen Wissenschaft, die jemals bekannt geworden waren, genau studiert, so daß seine Kenntnisse darin auch beim Fürsten Bewunderung erweckten <sup>9</sup>. Er erfand mittels der Chemie viele Arzneien, mit denen er die verzweifeltsten Krankheiten kurierte <sup>10</sup>. Die hebräische Bibel soll er fast ganz auswendig gewußt haben <sup>11</sup>; vor allem aber hatte er sich immer mehr in das Studium der Kabbala vertieft. Als er sich nach seinen Reisen <sup>12</sup> in Sulzbach niedergelassen, zog er die größten Gelehrten der Juden, die sich durch kabbalistische Kenntnisse auszeichneten, dorthin und unterhielt sie mit großen Kosten. Allmählich machte er in dieser Wissenschaft solche Fortschritte, daß er in alle dunklen Stellen der rabbinischen Schriftsteller eindrang und sie dem Verständnis der Christen eröffnete <sup>13</sup>. Überhaupt brachte er es darin weiter als jeder Christ <sup>14</sup>, ja als mancher gelehrte Jude <sup>15</sup>.

1) Monatl. Unterred. S. 483.

2) Sinapius II, S. 732 f.

3) p. 90 f.

4) S. 142.

5) Vgl. o. S. 553.

6) Vgl. auch Burckhardt p. 111 ff.

7) Krause p. 191 ff.

8) Krause p. 191 ff. u. Sinapius II, S. 732.

9) Krause p. 191 ff.

10) Sinapius II, S. 732 u. Krause p. 191 ff.

11) Sinapius II, S. 732.

12) Vgl. o. S. 552 f.

13) Schmid II, p. 15 ff.

14) Wagenseil p. 446.

15) Hörner S. 142.

In welchem Ansehen seine kabbalistische Bildung stand, geht hervor aus seiner Korrespondenz mit dem berühmten Wagenseil<sup>1</sup>. An diesen hatte sich betreffs eines hebräischen Schaufennigs, der zwanzig Meilen von Paris in einem Weinberge gefunden war, Louis Picquet, ein Doktor der Sorbonne, gewandt, und Wagenseil bittet<sup>2</sup> nun Knorr von Rosenroth um Erklärung dieser hebräischen Münze. In der Antwort<sup>3</sup> auf Knorrs geistreiche Erklärung der Medaille bemerkt Wagenseil, „es würde niemand auf der Welt sonst so viel herausgebracht haben als er (Knorr); er (Wagenseil) werde demnach diese Explicationes fleißig bewahren und andern bei Gelegenheit zeigen“. Selbst die Juden schätzten seine besondere Kenntnis der rabbinischen und kabbalistischen Wissenschaft hoch<sup>4</sup>. Wie mit dem Alten Testament, so beschäftigte er sich gern mit dem Studium der ganzen heiligen Schrift. So fanden denn auch sehr häufig Gespräche über schwierige Kapitel der christlichen Religion statt, durch die er bei vielen gefährliche Irrtümer zerstreute<sup>5</sup>. Überhaupt pflegte er alle seine Unterhaltungen mit religiösen Fragen zu würzen<sup>6</sup>. Welch andern Gebieten Knorr von Rosenroth sein Interesse zuwandte, beweisen seine zahlreichen Schriften, über die unten die Rede sein wird; nach Burckhardt gab es nichts Wissenswerthes, das er nicht gewußt hätte<sup>7</sup>. — Seine hervorragende Beredsamkeit bezeugen aufser dem, was er nach dieser Richtung hin veröffentlicht hat, alle diejenigen, welche ihn öfter unter dem größten Beifall haben reden hören<sup>8</sup>. Neben diesen hervorragenden Geistesanlagen besafs er treffliche Charaktereigenschaften. Vor allem muß seine ausgezeichnete Frömmigkeit, sein unermüdlicher Fleiß, seine unvergleichliche Selbstbeherrschung und seine bewundernswerte Bescheidenheit

1) *Commercium Epistolicum Knorrianum*, Herz. Bibl. Wolfenb. Extr. 30, 4; vgl. auch Burckhardt p. 191 ff.

2) d. d. 21. Juli und 19. August 1687.

3) d. d. 20. September 1687.

4) Wolf II, p. 1232 und Krause p. 191 ff.

5) Wolf II, p. 1232 und Krause p. 191 ff.

6) Wolf II, p. 1232 und Krause p. 191 ff.

7) Burckhardt p. 191 ff.

8) Burckhardt p. 191 ff. und Sinapius II, S. 732.

hervorgehoben werden. Er begnügte sich nicht damit, die schwierigsten und dunkelsten Dinge Tag und Nacht mit unvergleichlichem Geschick zu erforschen, sondern verwandte ebenso grofse Mühe darauf, auch andern das, was er gelernt hatte, durch hervorragende Schriften nahezubringen und klarzumachen<sup>1</sup>. Sein sehnlichster Wunsch war es, ja er erflehte es in seinen Gebeten, dafs wenigstens einige Seelen des „unglücklichsten Volkes“, der Juden, für Christus gewonnen würden, namentlich dann, wenn für die Wahrheit des Christentums Beweisgründe aus den ältesten Denkmälern der Juden selbst angewandt wurden<sup>2</sup>. Bei allem legte er grofse Bescheidenheit, ja eine gewisse Scheu vor Ruhm an den Tag. Fast keiner seiner Schriften hat er seinen Namen beigefügt; er sah es sogar mit Vergnügen, wenn seine Werke mit Anerkennung andern zugeschrieben wurden<sup>3</sup>. Obwohl er sich hervorragende Ansichten über die kabbalistischen Dogmen der alten Ebräer gebildet, hat er sie doch niemandem aufgedrängt, auch nicht hartnäckig verteidigt, sondern sie als Probleme zur genaueren Untersuchung Männern überwiesen, die in diesen Studien wohlbewandert waren<sup>4</sup>.

Seine Bescheidenheit geht ferner hervor aus dem schon oben<sup>5</sup> erwähnten Brief an Wagenseil vom 20. August 1687. Der Anfang desselben lautet: „. . . nebst dienstfreundlichem Dank vor Überschickung des hebräischen Schaupfennigs und dadurch bezeugten sonderbaren gegen mich habenden Vertrauens, verhalte zu beliebiger Antwort nicht, was darüber meine unmafsgebliche Gedancken“, und der Brief schliesst mit den Worten: „Diese und etwa andere mehr wolt ich gerne beantworten, wenn ich wüfste, dafs meine Gedancken vor probabel gehalten werden könnten; denn sonst würde meine Müh vergebens sein. Vielleicht wohnt meinem hochgeehrten Herrn oder einigen andern Eruditis etwas besseres bey.“ Seine Bescheidenheit beweist endlich ein fran-

1) Krause p. 191 ff.      2) Wolf II, p. 1232.

3) Burckhardt p. 191 ff.

4) Struo p. 1815 f., Wolf II, p. 1232. — Difenbach fällt allerdings ein absprechendes Urteil über Knorr: er sei fanatisch gewesen, habe in der Lehre über Christus und über die Rechtfertigung durch sein Verdienst geirrt, und seine ganze Cabbala sei unnütz (p. 96).

5) S. 565, vgl. auch Burckhardt p. 191 ff.

zösischer Brief<sup>1</sup> seines Sohnes an Leute, welche ihn um Einzelheiten aus dem Leben und den Werken seines Vaters gebeten hatten<sup>2</sup>. Es heisst darin: „... Ich würde auch nicht verfehlt haben, Ihnen einige Einzelheiten seines Lebens und seiner Arbeiten zu senden, wenn ich nicht befürchtete, vielmehr die Asche meines Vaters zu zerstreuen, anstatt seinen Namen zu verewigen. Denn wie er zu seinen Lebzeiten ... niemals gewollt hat, dass man wisse, welche Werke er der Welt überliefert habe, ..., ... den Autor der Welt bekannt zu geben, erscheint mir pure Eitelkeit, wovon, wie ich weiss, mein Vater so sehr entfernt war.“

Diese trefflichen Geistes- und Charaktereigenschaften brachten Knorr von Rosenroth grosse Beliebtheit in der Gelehrtenwelt. Wer seine Bekanntschaft gemacht, bemühte sich um seine Freundschaft, und wer diese erlangt hatte, unterhielt sie mit dem grössten Vergnügen<sup>3</sup>.

Knorrs Schriften behandeln die verschiedensten Gebiete; es gibt nach Krause<sup>4</sup> nichts, worüber er nicht geschrieben hätte. Leider sind nicht alle seine Schriften bekannt, und es mag manches von ihnen verloren gegangen oder sonst irgendwo noch verborgen sein. Eine vollkommene Zusammenstellung derselben wird dadurch noch erschwert, dass sie alle ausser der dissertatio (I, 1) und dem Conjugium (I, 7) anonym oder pseudonym erschienen sind. Unter den Pseudonymen erscheint zunächst der Name „Peganius“ (I, 4, 8): Knorr stammte aus Raudten; die Raute heisst griechisch *πήγανον*, und danach nannte sich Knorr „Peganius“. Die Vorrede zu Helmonts „Alphabeti“ usw. (I, 2) ist unterzeichnet mit R. A. K. C.; das sind, rückwärts gelesen, die Anfangsbuchstaben seines Namens<sup>5</sup>, und die Vorrede zu des Boethius „de consolatione philos.“ Übersetzung (1667) ist unterzeichnet mit E. G. V., das nach den „Beiträgen zur kri-

1) Abgedruckt bei Krause p. 191 ff.

2) d. d. 9. Juni 1710.

3) Krause p. 191 ff.

4) p. 191 ff.; er beruft sich bei der — unvollständigen — Angabe von Knorrs Werken mit Ausschluss von III, 2 (S. 571) auf einen Lebenslauf, in inländischer Sprache geschrieben.

5) Darauf weist auch Krause p. 191 ff. hin.

tischen Historie der Sprache“<sup>1</sup> bedeutet: „Euer günstiger (oder geliebter) Vater“. Dann hat Knorr seinen Namen durch das Monogramm Christi () mit dem Konstantin der Große die Fahne seines Heeres schmückte, angedeutet<sup>2</sup>. — Wir geben im folgenden unter I eine chronologische Zusammenstellung der im Druck erschienenen Werke Knorrs, unter II eine Zusammenstellung der aus dem Nachlasse Knorrs erhaltenen Manuskripte, unter III der ihm sonst zugewiesenen Schriften. Es ist dies m. W. die erste Zusammenstellung überhaupt. In den Fußnoten weisen wir auf die Quellen hin, aus denen die Autorschaft Knorrs hervorgeht.

## I.

1. *Dissertatio de antiquis Romanorum Numismatibus consecrationem illustrantibus, quam . . . in alma Lipsiensi Publico subiciunt examini M. Christian Cnorr, Rut. Sil. . . . ad d. 16. Juny Anno MDCLX Lipsiae, Typis Hered. Colerianorum.*  
(Univ.-Bibl. Leipzig.)
2. *Vorrede zu Fr. Mercur Helmont, Alphabeti vere naturalis hebraici brevissima delineatio. Sulzbach 6. I. 1667. R. A. K. C.*  
(Univ.-Bibl. Würzburg.)
3. *Zwei Übersetzungen von Sever. Boethius, christlich-vernunftgemesser Trost und Unterricht. Mit einer Vorrede*<sup>3</sup>. *Sulzbach 1667 und Lüneburg 1697. s. n. 8°.*  
(Univ.-Bibl. Würzburg.)
4. *Eigentliche Erklärung über die Gesichter der Offenbarung St. Johannis. . . . Geschrieben durch Peganium. Anno MDCLXX. 8°.*  
(Königl. Bayr. Hof- u. Staatsbibl. München, Herzogl. Bibl. Wolfenb., Städt. Bibl. Breslau.)
5. *Harmonia evangeliorum oder Zusammenfügung der vier H. Evangelisten*<sup>4</sup>. *Aus dem Englischen ins Deutsche übersetzt.*

1) Band I, S. 449.

2) *Odhelius* p. 37f.

3) Vgl. dazu: Beiträge zur krit. Historie d. deutschen Sprache Band I, S. 448ff. Hier (S. 451) wird auch Knorrs Übersetzung von der Grabschrift (nach Knorr Klaglied), die Boethius auf seine verstorbene erste Gemahlin Helpen abgefafst, mitgeteilt.

4) *Placcius* nennt das Werk p. 437 *Harmonia Ecclesiastica Evangelica* und als Verfasser Knorr von Rosenroth, Peganus.

Franckfurt. In Verlegung Johann David Zunners. Gedruckt bei Johann Andreä. Anno MDCLXXII. s. n. 8<sup>o</sup> 1.

(Herzogl. Bibl. Wolfenb., Univ.-Bibl. Leipzig.)

- 6 a. Kabbala denudata seu doctrina Hebraeorum transcendentalis et metaphysica atque theologica ... Sulzbaci, typis Abrahami Lichtenthaleri 1677. Prostat Francofurti apud Zunnerum. s. n. 4<sup>o</sup>. 18 Bl. 740. 255. 199 p.

(Univ.-Bibl. Gießen, Univ.-Bibl. Göttingen, Univ.-Bibl. Leipzig, Herzogl. Bibl. Wolfenb., Königl. Bayr. Hof- und Staatsbibl. München, Univ.-Bibl. Würzburg.)

- 6 b. Kabbalae denudatae tomus secundus: id est liber Sohar restitutus ... Francofurti, sumptibus Joannis Davidis Zunneri. Typis Balthasar. Christoph. Wustii Sen. 1684. s. n. 4<sup>o</sup>. 58, 598, 478, 70 p. (Der letzte Abschnitt scheint besonders erschienen zu sein unter dem Titel: Adumbratio Kabbalae christianae, id est Syncatabasis hebraizans ... Francofurti ad Moenum. Sumtu Johannis Davidis Zunneri ... Anno MDCLXXXIV 2.)

(Vorhanden: siehe 6a!)

7. Conjugium Phoebi et Palladis oder die durch Phoebi und Palladis Vermählung erfundene Fortpflanzung des Goldes. Durch Christian Knorr von Rosenroth auf Hoegen, Fürstl. Pfaltz-Sulzbachischen Hof-Rath. Gedruckt zu Sultzbach durch Abrah. Lichtenthaler. 4<sup>o</sup>. 56 p. 1677.

(Hof- und Staatsbibl. München: Sammelband: Schauspiele 1677—1686.)

8. Übersetzung von Thom. Brown, Pseudodoxia epidemica, Aus dem Englischen und Lateinischen mit Beifügung der latein. Kunstwörter in die reine hochdeutsche Sprache übersetzt mit ungemeinen Anmerkungen erläutert und unterschiedlichen Kupferfiguren durch Christian Peganium, in Teutsch Rautner genannt. Frankfurt und Leipzig in Christopf Ringels Verlag. Anno MDCLXXX.

(Städt. Bibl. Breslau, Univ.-Bibl. Würzburg.)

9. Übersetzung von J. Bapt. v. Helmont, Aufgang der Arzney-Kunst, Sulzbach 1683. s. n.

(Univ.-Bibl. Würzburg.)

10. Neuer Helicon mit seinen neun Musen. Nürnberg 1684.

1) Nach Krause p. 191 f. in Halle und Magdeburg neu herausgegeben.

2) Nach Struo (p. 1815 f.) war das Werk 6 a u. b — 1763 — schon in hohem Grade selten.

- (Univ.-Bibl. Göttingen, Königl. Bibl. Berlin) und 1699<sup>1</sup> (Städt. Bibl. Breslau, Königl. Bibl. Berlin); darin auch geistliches Lustspiel von der Vermählung Christi mit der Seelen. (Siehe II, 4!)
11. Liber Sohar sive Collectanea de dictis et gestis R. Schimeon, filii Jochai . . . Opus, quod corpus Cabbalae dici posset. Sulzbacci, typis Moysis Bloch, et opera Johannis Holst. Anno MDCLXXXIV. Prostat Norinbergae apud Wolfgangum Mauritium Endterum. s. n.  
(Univ.-Bibl. Gießen, Städt. Bibl. Breslau.)
12. Historiae Evangelicae initium secundum quatuor Evangelistas. s. n.; s. a.  
(Hof- und Staatsbibl. München.)
13. Ein „Schreiben an seine älteste Fräulein Tochter, womit er sie für den Abfall, als sie mit einem katholischen Herrn von Schütz vermählet worden, wiewohl vergeblich gewarnet“. Abgedruckt in „Fortges. Sammlung von Alten und Neuen Theol. Sachen“. 4. Beitrag auf das Jahr 1738, S. 413 bis 423. 8<sup>o</sup> 2.  
(Königl. Bibl. Berlin.)

## II.

Aus dem Nachlasse Knorrs werden auf der Herzoglichen Bibliothek in Wolfenbüttel folgende Manuskripte aufbewahrt:

1. Commercium epistolicum Knorrianum sive Litterae Dni Knorrii a Rosenroth ad diversos scriptae et a diversis acceptae. 30. 4. Extrav. 2<sup>o</sup>.
2. Collegium Institutionum Justinianaeorum. 157. 2. Extr. 4<sup>o</sup>.  
(Knorrs Handschrift: 33 Blätter.)
3. Allocutiones variae elaboratae ac conscriptae (Ao 1687) a Johanne Christiano Cnorrio a Rosenroth. 157. 2. Extr. 4<sup>o</sup>. Bl. 35—41.  
(Nicht Knorrs Handschrift.)
4. Eine Komödie in teutscher Sprache, „Almelie und Fadit“ genannt. 157. 2. Extr. 4<sup>o</sup>. Bl. 42—62.  
(Siehe I, 10! — nur die Inhaltsangabe Knorrs Handschrift.)

1) Nicht 1694, wie die Allg. deutsche Biographie (Band XVI, S. 328) und Jöcher-Rotermund (Band III, S. 575) angibt.

2) Dieses Schreiben ist durchaus unpersönlich gehalten und richtet sich nur gegen die katholische Kirche, wie ja auch das Register (S. 500) den Zusatz zur Überschrift hat: „gegen das Papsttum“. (4 Punkte: 1) von Abgötterei, 2) von Tyrannei, 3) von Heuchelei, 4) von Betrügerei.)

5. Collegium über die Universal-Historie. 149. 13. Extr. 4<sup>o</sup>. 443 p. (von p. 271 ab Knorrs Handschrift, bzw. das von anderer Hand Geschriebene mit seinen Anmerkungen versehen).
6. Anweis zur niederländischen Fortification. 149. 13. Extr. 4<sup>o</sup>. 69 S.  
(Nicht Knorrs Handschrift.)
7. Regeln zum Festungsbau. 149. 13. Extr. 4<sup>o</sup>. 64 S.  
(Knorrs Handschrift.)
8. Anleitung zur Landwirtschaft. 253. 1. Extr. 4<sup>o</sup>.  
(Nicht Knorrs Handschrift, auch wohl kaum ihm zuzuweisen: vgl. den Anfang: „bei uns in Böhme ist gebräuchlich“.)
9. Anonymi cuiusdam Itinerarium. 253. 1. Extr. 4<sup>o</sup>. Ao 1663 inceptum. Bl. 57—119 <sup>1</sup>.  
(Knorrs Handschrift.)
10. Einige Auszüge aus Olearii Reisebeschreibung. 253. 1. Extr. 4<sup>o</sup>.  
(Nicht Knorrs Handschrift.)
11. Extract aus Christoph Loberers Beschreibung der Weinbauer und Bierbrauer Praktik und der ganzen Keller-Meistereikunst. Ao 1681. Bl. 159—181.  
(Knorrs Handschrift.)

## III.

Zugewiesen werden Knorr v. R. noch folgende Schriften, die mir unzugänglich waren und bei denen es fraglich ist, ob sie im Druck erschienen sind:

1. Messias Puer, Ex Antiquitatibus Hebraeorum et in specie e libro Sohar ad Textum N. T. Syriacum illustrans cum Sesquicenturia Locorum, Textibus N. T. varie parallelorum, excerptum e libro Sohar cum Textu originario et Versione Latina Opusculum, In gratiam convertendorum Judaeorum κατ' ἄν-θρωπον conscriptum <sup>2</sup>.
2. Übersetzung von G. G. Leibnitzens nova hypothesis Physica <sup>3</sup>.
3. Tractatus de intricatissimis dubiis chronologicis <sup>4</sup>.

1) Vgl. o. S. 552f.

2) Nouvelles de la République p. 332; Meelführer p. 48f., Krause p. 191 ff.

3) Krause p. 191 ff. Jöcher III, S. 575.

4) Krause p. 191 ff. Diese Schrift hatt Knorr nach Krause (p. 191 ff.) in jugendlichem Alter mit großem, allgemeinem Beifall verfasst.

4. Astronomische Schriften, vor allem die, welche bei Gelegenheit des im Jahre 1680 erschienenen Kometen herausgegeben wurden<sup>1</sup>.

5. Kabbalistische Schriften<sup>2</sup>.

Zusatz:

Ehemals wurde Knorr auch zugeschrieben Aeneae, Platonici Graeci Christianissimi, de Immortalitate animarum deque Corporum Resurrectione, cui titulus est Theophrastus<sup>3</sup>.

Die Literatur über Knorrs kabbalistische Schriften, namentlich über sein Hauptwerk „Cabbala denudata“ ist sehr reichhaltig<sup>4</sup>. Es liegt nicht in dem Rahmen dieser Arbeit, dieselben einer genaueren Betrachtung |zu unterziehen; es mag hier nur das Urteil von Struo und Wolf (s. Anm. 4) über die „Cabbala denudata“ angeführt werden: „Jene bewundernswerte Arbeit des in so mannigfachen Dingen erfahrenen Mannes haben die meisten mit den größten Lobsprüchen, manche mit hinreichend scharfer Beurteilung, doch ohne gediegene Einsicht aufgenommen.“ — Im folgenden werden nur die theologischen und dichterischen Werke besprochen werden.

Der vollständige Titel von I, 4 lautet: „Eigentliche Erklärung über die Gesichter der Offenbarung St. Johannis voll unterschiedlicher neuer Christlicher Meinungen. Darinnen das wahre und falsche Christentum kürztlich doch eigentlich abgemahlet und einer jedern Zeit ziemlich genau ausgerechnet, auch auf Mathematische Art gar gründlich bewiesen und anbei die Zeit des

1) Krause p. 191 ff.

2) Krause (p. 191 ff.) nennt noch „andere Gedichte, die theils gedruckt, theils von dem treuen Gedächtnis der Freunde behalten wurden“.

3) Burckhardt p. 191 ff.

4) Cf. Wülfer p. 388, Acta Erud. p. 309 ff., Berger p. 19 f., Nouv. de la Rép. p. 332, Odhelius p. 37 ff., Carpzwow p. 53 ff., Burnetus p. 58, Lange, Difenbach p. 96, Meier p. 8, Mon. Unterr. S. 483 f., Meelführer p. 48 f., Budde p. 232 ff., Wächter, Praef. p. 6, Gundling p. 90 f., Heumann p. 173 f., Krause p. 191 ff., Wolf II, p. 1232, Fabricius p. 615, Iselin III, S. 38, Univ.-Lex. Bd. XV, Jöcher II, p. 2127, Wetzell an. hymn. p. 447 f., Struo p. 1815 f. (nach Str. sind beide Bände der Cabb. von Fr. Budde sorgfältig geprüft worden).

allgemeinen Jüngsten Tags mit vorgestellt wird.“ — Das Büchlein, ganz in deutscher Sprache geschrieben, beginnt nach einer kleinen Vorrede „an den Leser“ mit einer kurzen Inhaltsangabe, deren drei Teile nach chronologischen Gesichtspunkten aufgestellt sind: 1. Teil: „Von der Zerstörung des Judentums bis zur Ausrottung des Heidentums“; 2. Teil: „Von der Ausrottung des Heidentums an bis zum Untergang des geistlichen Babylons“; 3. Teil: „Von der 7. Trompet an bis ans Ende“. Es folgt eine „Vorbereitung über die Erklärung der Offenbarung S. Johannis: Darinnen erstlich durch gewisse“ (25) „Sätze auf mathematische Art bewiesen wird, welche Gesichter gleichlaufend sind und auf einerlei Zeit müssen erfüllt werden und welche einander folgen“, und eine Abhandlung über den „Schauplatz der Gesichter Johannis“. Dann werden sämtliche 22 Kapitel der „Offenbarung“ erklärt, und an den Schluss sind 67 Paragraphen angehängt, die manches aus den Anmerkungen noch näher besprechen.

Aus dem Vorwort geht hervor, daß Joseph Mede dem Verfasser große Anleitung bei dem Büchlein gegeben; doch legt er auch Wert darauf, seine Selbständigkeit zu betonen. — Schmid<sup>1</sup> nennt das Werk ein glänzendes Kommentarchen.

Der vollständige Titel von I, 5 lautet: „*Harmonia Evangeliorum oder Zusammenfügung der vier H. Evangelisten, worinnen alle und jede derselben Wort beydes nach Lutheri und der englischen Version in Ordnung gebracht, Doch mit sonderlichen Buchstaben unterschieden und durch kurtze vornehmlich zu Erbauung des Christlichen Lebens zielende Anmerckungen erkläret sind. Dem ist beygefüget eine Chronologische Vorbereitung über das Neue Testament, zu dessen richtigem Verstand nützlich zu gebrauchen. Welche beyde Schrifften in Jacobi Usserii, Ertzbischoffen zu Armbach und Primaten in Irland, hinterlassener Bibliothec gefunden worden. Aus dem Englischen ins Teutsche übersetzt*“ usw. (s. S. 568 f.).

Interessant ist die Art der Entstehung und die Geschichte der Herausgabe des Werkes. Schmid<sup>2</sup> berichtet darüber folgendes: „Die Evangelienharmonie, die Knorr mit hervorragender Geschicklichkeit in deutscher Sprache verfaßte, schrieb er für sich, nicht für andere. Ohne Scheu sprach er daher seine eigene Meinung und sein eigenes Urteil aus und mischte unter die hervorragendsten Betrachtungen diejenigen Grundsätze der Cabbalisten, welche er für wahr hielt. Das Werk, das viel Gelehrsamkeit

1) p. 15 ff.

2) p. 15 ff. — aus dem längeren latein. Bericht werden hier nur die Hauptpunkte mitgeteilt.

verriet, fand bei dem Verfasser zufällig sein vertrautester Freund Helmont<sup>1</sup>. Nach langem Zögern erteilte ihm Knorr die Erlaubnis, es mitzunehmen und herauszugeben; doch bat er um Geheimhaltung seines Namens. Um nun die Herausgabe zu besorgen, begab sich Helmont zu dem Dr. theol. Fabricius in Heidelberg, der durch seine Schärfe im Urteil berühmt geworden war. Dieser erklärte sich mit der Herausgabe des Werkes einverstanden, weil er in ihm sehr viel Ausgezeichnetes fand, riet jedoch, durch Auslassen aller kabbalistischen Gedanken das Werk vorher abzuschwächen, da sonst vielleicht mancher verletzt werden könnte. Auch gab er den Rat, den Namen des berühmten Sulzbacher Autors durch einen andern zu ersetzen. Der Umstand außerdem, daß das Werk aus der englischen Sprache übersetzt und in England gefunden, sei geeignet, gehässige Verdächtigungen entstehen zu lassen und die Deutschen zu entfremden. Um das alles zu verhüten, solle man mit der neuen Übersetzung des Autors die alte, anerkannte Übersetzung Luthers verbinden; nur solle man beide durch die Beschaffenheit der Buchstaben unterscheiden. So kam die Luthersche Übersetzung in das Werk hinein, das Fabricius selbst durch Entfernung vieler großer kabbalistischer Abschnitte gemildert hatte. Das so entstandene Buch brachte Helmont nun nach Frankfurt, um es herauszugeben, und bat den Doktor Schütz, der durch asketische Schriftchen berühmt geworden war, eine Vorrede dazu zu schreiben. Dieser verfaßte ein bewundernswertes Vorwort, ohne seinen Namen zu nennen, und der Buchhändler Zunner druckte das Werk dann zu Frankfurt im Jahre 1672. Helmont nahm die gehaltreichen ausgelassenen Stückchen mit sich nach Holland, um sie für eine neue Auflage zu verwenden. Unter dieser Bedingung sandte er jene aus Holland an mich, wie er es in Braunschweig an dem Hofe des Fürsten versprochen hatte.“

Das Werk beginnt also mit einer Vorrede, die unsere Erlösung durch Christus behandelt und zu seiner Nachfolge auffordert. Darauf folgt „eine Vorbereitung über das Neue Testament, nämlich die Zeitrechnung und ein kurzer Begriff der ganzen Histori des neuen Testaments“. Für die chronologische Datierung der einzelnen Ereignisse ist maßgebend: „das Jahr nach Erschaffung der Welt, das Jahr vor Christi Geburt, das Jahr nach Christi Geburt, das Jahr der Erbauung der Stadt Rom, das Regierungsjahr des jedesmal kurz vorher benannten Königs, Danielis Wochen und das Jahr des Evangelii.“ Die Übersicht erstreckt sich von der Weissagung des Propheten Daniel (IX, 25) im Jahre 454 v. Chr. bis zur Zerstörung Jeru-

1) Gemeint ist der ältere H., Franciscus Mercurius (s. o. S. 553).

saems durch Titus im Jahre 68 n. Chr. In 114 Kapiteln wird dann die „*Harmonia Evangeliorum* oder Zusammenfügung der vier heiligen Evangelisten“ abgehandelt in der Weise, daß jedesmal ein Vers oder Versabschnitt aus der Lutherschen Übersetzung in großen, fetten, deutschen Buchstaben vorangeschickt wird. Die Übersetzung aus dem Englischen, die übrigens dem griechischen Urtext näher kommt und in etwas kleinerer, lateinischer Schrift gedruckt ist, schließt sich daran an, und dann folgen die Anmerkungen des Autors, welche in ebenso großen wie die lateinischen, aber deutschen Buchstaben gedruckt und in runde Klammern eingeschlossen sind. So ist man imstande, bequem jede Übersetzung für sich zu lesen, ohne daß die Anmerkungen störend wirkten. Über jedem Kapitel ist das Evangelium, dessen Kapitel und Verse angegeben; ebenso findet sich am Rande jedesmal noch der Vers verzeichnet, der behandelt wird. Im Text und am Rande wird Matthäus durch a, Markus durch b, Lukas durch c, Johannes durch d und Acta durch e bezeichnet. Wenn z. B. ein abc am Rande steht, sind die Worte bei Matthäus, Markus und Lukas zu finden; ist das c eingeklammert, soll ausgedrückt werden, daß die angeführten Worte bei Lukas mit geringer Veränderung stehen. Ab und zu ist der Konstruktion wegen ein Wörtlein zwischen den Text eingeschoben, das auch in Klammern gesetzt ist. Außerdem ist der Beginn einer neuen Rede Christi am Rande mit einer lateinischen Zahl oder Ziffer bezeichnet worden. An den Schluß ist ein Register gestellt, in dem angegeben wird, wo die Kapitel und Verse der Evangelien behandelt sind. — Diese Evangelienharmonie macht im allgemeinen einen übersichtlichen Eindruck, wenn freilich hente darin noch mehr geleistet wird.

Die Schrift: *Historiae Evangelicae initium etc.* (I, 12) umfaßt nur 96 Seiten und ist ganz in lateinischer Sprache geschrieben. Sie stellt einen Dialog zwischen einem kabbalistischen Katechumenen und einem Christen vor: Der Katechumen stellt Fragen aus den Evangelien, und der Christ beantwortet sie. Das Schriftchen zerfällt in 5 Teile: Der 1. Teil behandelt Luk. I, 1—4, der 2.: Joh. I, 1—5, der 3.: Luk. I, 5—25, der 4.: Luk. I, 26—38 und der 5.: Luk. I, 39—56; der Text ist jedem Abschnitt in lateinischer Sprache vorangestellt. Der 5. Teil bricht plötzlich ab: möglicherweise ist der Verfasser über der Vollendung des Werkes gestorben.

Die Schrift: „*Messias Puer*“ (III, 1) hat sich nach Krause<sup>1</sup> „bis jetzt“ — d. i. 1730 — „in der Finsternis verborgen und

1) p. 191 ff.

wird das Tageslicht kaum jemals erblicken“. Sie ist gegen Ende seines Lebens von Knorr geschrieben worden und behandelt die Wahrheit der christlichen Religion. Der Verfasser hat versucht, in derselben die Geheimnisse unseres Glaubens mit Zeugnissen, die er aus kabbalistischen Denkmälern selbst herausgeholt, zu beweisen<sup>1</sup>. Es wird in der Schrift die Geschichte Christi von der Verkündigung Mariä an bis auf seine Taufe, wie sie von den Evangelisten beschrieben wird, aus kabbalistischen und andern Werken „überaus schön und herrlich“ erklärt<sup>2</sup>. Das Werk muß einen großen Eindruck auf die Leser gemacht haben, so daß der Verfasser der „Monatlichen Unterredungen“<sup>3</sup> von ihm den Wunsch äußert, es „möge der Herr Knorr, der in kabbalistischen Dingen unvergleichlich erfahrene Mann, auch den übrigen Lebenslauf Christi auf gleiche Weise illustrieren“<sup>4</sup>. Als Zeuge für die Autorschaft wird in den „Monatlichen Unterredungen“ von 1690<sup>5</sup> angeführt der Fürstlich Lüneburgische Hofrat Leibnitz zu Hannover, der das Werk bei dem Autor selbst vor zwei Jahren zu Sulzbach gesehen und bewundert habe<sup>6</sup>.

Die eigentümliche Neigung Knorrs von Rosenroth zu der Kabbala ist naturgemäfs auch nicht ohne Einfluß auf seine Dichtungen geblieben.

Das erste Schauspiel, „Conjugium Phoebi et Palladis“ (I, 7), ist, wie aus dem vollständigen Titel desselben hervorgeht, gedichtet „bei des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopold I., erwählten römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrern des Reiches in Germanien, zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien und Slavonien etc. Königs etc. etc. mit der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Eleonora Magdalena Theresia, Pfalzgräfin bei Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg etc. vollzogener drittmaliger Vermählung zu Vermehrung des allgemeinen Frohlockens mit alleruntertänigster Anerwünschung alles hohen Kaiserlichen Gedeihens“ und wurde vom Verfasser „alleruntertänigst überreicht“. Knorr nennt es im Titel selbst „ein chymisches Prachtspiel“ und p. 3 eine „chymische Allegorie“, das „die durch

1) Krause p. 191 ff.

2) Monatl. Unterred. S. 483f.      3) S. 1255.

4) Der Verfasser von diesen „Monatl. Unterredungen“ (Dezember 1689) scheint von dem inzwischen erfolgten Tode Knorrs nichts erfahren zu haben.

5) S. 1145.

6) Kurz erwähnt wird das Werk noch in „Nouvelles de la République“ p. 332 und Meelführer p. 48f.

Phoebi und Palladis Vermählung erfundene Fortpflanzung des Goldes“ zum Gegenstande hat und nach Gottsched<sup>1</sup> eine allegorische Vorstellung geben soll von der Unmöglichkeit, dafs aus unedlen Metallen edle gewonnen werden könnten. Zur Erleichterung des Verständnisses schickt der Verfasser seiner Dichtung zunächst auf S. 2 folgendes Epigramm voraus:

„Augustam Phoebopro mittunt Numina prolem:

Mars dolet et Marti clam sociata Venus.

Quaerit Atlantiades trino conamine sponsus;

Jamq. Palatinam Pallada Phoebus amat.

Incipe, diva, sacros Clario curare nepotes.

Sic sola Felix Pallade Caesar erit“;

und gibt darnach S. 3ff. erst einen kurzen Entwurf der ganzen Handlung und dann eine Inhaltsangabe der einzelnen fünf Abhandlungen. Der Entwurf<sup>2</sup> lautet folgendermaßen: „Phoebus hatte nunmehr der Weltregierung eine gute Zeit mit Frieden vorgestanden; als seine benachbarten begunden, auf eine Veränderung und Verordnung zu gedenken, wer erstlich mit und dann nach demselben die Regierung haben sollte. Sie wurden aber darinnen durch einen Ausspruch vom Himmel vorbescheidet, dafs Phoebus selbst allein und seine Nachkommen nach ihm dem Regiment noch ferner vorstehen sollten. Womit zwar die weisen Metallen, als Luna, Jupiter und Saturnus wohl, Mars aber, welchem Venus beipflichtete, gar nicht zufrieden war, vorwendend, es sei das fürstliche Solarische Geblüt zunächst in ihm und gebühre ihm wo nicht eine Nebenregierung, doch wenigstens das Recht der Nachfolge. Dem aber die Ursache der Beunruhigung abzuschneiden, entschleuft sich Phoebus auf eine Fortpflanzung bedacht zu sein, und versucht unterschiedliche Mittel, bis ihm endlich die Vermählung mit der Fürstin Pallas vorgeschlagen, und von demselben glücklich vollzogen wird.“ Die Personen des Schauspiels zerfallen in redende und singende; Musik begleitet den Gesang und beschliesst das Stück. Unter den redenden Personen erscheinen aufser den oben angegebenen eine Menge anderer, z. B. Eusebie, Phronesis, Themis, Andria und Sophrosyne als Tugenden, die Jungfrauen der Pallas, eine Reihe von Rittern als Salz- und Schwefelmineralien, die drei Parzen Clotho, Lachesis und Atropos u. a. m.; unter den singenden Personen finden wir den Neid, die Zwietracht, Neptun, Thetis, die neun Musen, zugleich tanzend, Mars, Venus, vier Harpyien, vier Cupidines, Jason, Orpheus, Telamon, Herkules, Theseus usw., alle Argonauten, alle zugleich tanzend, sechs Nymphen der Thetis u. a. m. Zahlreiche stumme

1) Teil I, S. 238; vgl. auch Freiesleben S. 48.

2) Auch abgedruckt bei Gottsched Teil I, S. 238.

Personen treten auf, und die verschiedensten Ballette — achtmal — finden statt. Der Schauplatz ändert sich im ganzen vierzehnmal; das Register der „Maschinen und Verwandlungen“ ist höchst reichhaltig: man sieht beispielsweise die Grotte der Metalle mit den einstrahlenden Planeten, Neid und Zwietracht in den Wolken, die See, Fortuna auf einer Kugel aus den Wolken kommend, den Wagen des Mars, von Wölfen gezogen, mehrere Drachen, ein Laboratorium mit Öfen und einem Glase, den Fluß Phasis mit dem Baume, an dem das „güldne Fell“ hängt, Cadmus, der sich in eine Schlange verwandelt, u. a. m. Die Zeit ist nicht an 24 Stunden gebunden, sondern das Urtheil darüber wird dem Zuschauer und Leser überlassen.

Das zweite von Knorrs Stücken, ein geistliches Lustspiel, steht am Schlusse des „Neuen Helikon“<sup>1</sup> und stellt die „Vermählung Christi mit der Seelen“<sup>2</sup> sinnbildlich dar. Das Manuscript desselben befindet sich auf der Herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel und trägt den Titel „Almelie und Fadit, eine Comödie in deutscher Sprache“, nicht, wie sonst<sup>3</sup> angegeben: „Die Vermählung Christi mit der Seelen“. Dafs es geradeso wie seine geistlichen Lieder der mystischen Richtung angehört, betont er S. 262: „Dieses ist's, was mit meinen Liedern genau übereinkommt und ich als eine Nachschrift an euch denselben mit beifügen wollen.“ Über den Zweck und die Abfassung dieses Stückes sagt er S. 211f.: „Nachdem ich aber jüngsthin auch veranlasset worden, ein Lustspiel wiewohl auch nur aus dem Stegreif zusammenzurichten, welches mit meiner ernsthaften Art zu leben nicht scheint übereinzukommen, so will ich Euch meine wohlmeinende Gedanken darüber auch eröffnen, daraus genugsam zu spüren sein wird, dafs der Zweck desselben sowohl als dieses Büchleins kein anderer sei, als die menschliche Seele auf allerhand angenehme Weise und gleichsam singend und spielend auf den Weg ihrer wahren Glückseligkeit zu leiten.“ — Der Schauplatz der Handlung ist die Insel Majorka und besonders darauf der Wald, Höhlen, Brunnen, der königliche Garten und Saal. Das Schauspiel beginnt des Abends und endet vor Mittag. Der Inhalt des Stückes, das sich auch in fünf Abhandlungen abspielt, ist nach dem Autograph des Dichters<sup>4</sup>, das dem Manuscript vorausgeht, folgender: „Nachdem Fadit — nicht Fadil, wie der Druck und Gervinus<sup>5</sup> bei seiner kurzen Inhaltsangabe immer

1) S. 212—262.

2) Titelblatt des „Neuen Helikon“.

3) Gottsched S. 248; Freiesleben S. 48; Kurz II, S. 384, ohne Titel; Gervinus II, S. 412; Goedeke S. 189.

4) Bl. 43.

5) III, S. 412.

schreibt, — (die Tugend, wie sie aus der Philosophie aufs höchste gebracht werden kann), mit Nasimah (die Seele vor und nach der Wiedergeburt) zu Grenade (dadurch die Weltlust verstanden wird) verlobet worden, überläßt er seine Liebste aus Freundschaft dem Mamsuh (ein Gesalbter); dieselbe aber wird im Heimführen von den Seeräubern gefangen und durch Schiffbruch an Majorjka angeworfen. Allda trifft sie den Fadit an, welchen sie aus Rache, dafs er sie verlassen, ermordet und vor Reue sich darüber ins Meer stürzt; von ihm aber, so nicht getroffen worden, errettet wird. Diesem zu Gefallen hat Adibe (die Leidenschaft menschlicher Seele, wie sie durch die Philosophie aufs höchste gereinigt worden) als ein Zigeuner sich auch nach Majorjka gemacht; allwo sie der Dahar (Herr über die Welt) gefunden und notzüchtigen will, aber getötet wird. Darüber werden sie alle gefangen, und wie Fadit sich zum Totschlag bekennt, wie auch Nasimah, werden sie von Mamsuh erkannt, und um sie zu retten, gibt dieser sich selbst vor den Täter an. Endlich aber werden Fadit und Nasimah vor Geschwister erkannt und Mamsuh mit Nasimah, Fadit aber mit der Adibe vermählt.“

Knorrs geistliche Lieder sind zusammengefaßt im „Neuen<sup>1</sup> Helikon mit seinen neun Musen“. Wie aus dem Titelblatt hervorgeht, sind diese „geistlichen Sittenlieder“ nicht vom Verfasser selbst herausgegeben, sondern ein „guter Freund“ hat sie „zum Druck befördert“. In der Nachschrift an seine Frau, in der er ihr das oben erwähnte geistliche Lustspiel widmet, betont der Verfasser, er habe nicht den Vorsatz gehabt, dafs die Lieder „in ein Werklein verfasset und durch den Druck herausgegeben werden sollten“, er habe sie „seit vielen Jahren her nach und nach meistens nur in der Eil und zum Teil im Spazierengehen gemacht, sie seien dann von seiner Gattin als von ihm nicht geachtete Blumen selber oft zu kleinen Blättlein zusammengelesen und verwahrt“ und dann dem ungenannten Freunde zum Drucke übergeben worden. Die Lieder sind, wie ebenfalls das Titelblatt und die Nachschrift besagen, von dem Verfasser, „dem Liebhaber christlicher Übungen“, „zu unterschiedlichen Zeiten mehrenteils zur Aufmunterung der Seinigen“, teils „bei Unterrichtung seiner Kinder“ gedichtet worden. Der Zweck der Lieder ist, wie der Verfasser in der Nachschrift hervorhebt, ebenso wie der des geistlichen Lustspiels: „die menschliche Seele auf allerhand angenehme Weise und gleichsam singend und spielend auf den Weg ihrer wahren Glückseligkeit zu leiten“. Die wahre Glückseligkeit,

1) Nicht „Teutscher Helicon“, wie Schmid p. 15 ff. sagt; er nennt ihn ein sehr geschmackvolles Werk, ein bewundernswertes Zeugnis der Dichtkunst, einen einzigartigen Beweis von Frömmigkeit.

das ist das Thema der siebenzig ersten Lieder. Nach den Überschriften der einzelnen Lieder handeln die sieben ersten von der „Erkenntnis der Glückseligkeit“: sie ist „ein beständiger Seelengenuss eines ungezweifelten Gutes und zwar des höchsten“ und besteht in der Gemütsruhe, die nur durch Christi Leben zu erreichen ist, durch Lust und Welt sich nicht stören läßt, ganz allein in der Einsamkeit gefunden wird und die schönsten Früchte bringt. Der zweite Teil bespricht in neunzehn Liedern die „Erkenntnis der Unglückseligkeit der falschen Güter“; sie sind in der Welt zu finden: Adel und Reichtum können nicht glücklich machen, Begierden und Leidenschaften halten den Menschen gefangen; sie müssen mit Christo gekreuzigt werden. Der dritte Teil behandelt in dreißig Liedern die Mittel, zur wahren Glückseligkeit zu gelangen. Solche Mittel sind tiefe Demütigung der Seele über ihrer natürlichen Armut am Geist, Verlangen nach der göttlichen Hilfe, der göttlichen Weisheit, der göttlichen Liebe, dem göttlichen Lichte, dem heiligen Geiste, der wahren Wiedergeburt, geistliche Beschneidung des Herzens, Betrachtung des Leidens, der Auferstehung und der Himmelfahrt Christi, Benutzung des Kreuzes und Geduld. Der vierte Abschnitt endlich handelt in vierzehn Liedern von den „Mitteln, sich in wahrer Glückseligkeit zu erhalten“; als solche Mittel werden genannt: Versicherung der Erhörung, Danksagung für Gottes Wohltaten<sup>1</sup>, Andacht zu verschiedenen Tages- und Jahreszeiten usw. An diese siebenzig Lieder schließt sich ein „Anhang etlicher gestreicher Lieder“ an, die alle fünf ohne Überschrift sind und die verschiedensten Themata behandeln. — Sämtlichen fünfundsiebenzig Liedern ist unter der Überschrift „Aria“ eine Singweise beigegeben; ob sie von dem Dichter selbst stammt, ist m. E. sehr fraglich. Von einer musikalischen Begabung des Dichters wird uns gar nichts berichtet, und daß er den Urheber der Melodien nicht nennt, beweist für mich — entgegen Winterfeld<sup>2</sup> — nicht das geringste. Es ist mir daher auch unverständlich, wie Koch<sup>3</sup> den Dichter ohne weiteres einen „guten Musikverständigen“ nennen kann.

Die erste Auflage des „Neuen Helikon“ erschien 1684 in Nürnberg, verlegt bei J. J. Felfsecker, die zweite 1699 ebendort; beide stimmen in allem genau überein.

Nach dem Titelblatt sind nun diese Lieder „teils neu gemacht, teils übersetzt, teils aus andern alten geändert“. Im ganzen sind fünfzehn Lieder Übersetzungen von poetischen Ab-

1) Dazu gehört „Hekatombe oder Hundert Lobsprüche“ usw. (LIX). Kurz irrt sich also, wenn er II, S. 310a behauptet, das Gedicht sei im Jahre 1861 noch ungedruckt gewesen.

2) Band II, S. 514.

3) Band IV, S. 30.

schnitten aus Boethii<sup>1</sup> „Trost der Philosophie“<sup>2</sup>; in der Überschrift weist der Dichter jedesmal darauf hin. Aus dem ersten Buche stammen die Lieder: VI, XI, XVII, aus dem zweiten Buche: VII, XII, XIII, XXV, XXVI, und aus dem dritten Buche: VIII, IX, X, XIV, XV, XVI, XXXV. Diese Übersetzungen wieder sind eine von Knorr selbst getroffene und nach gewissen Gesichtspunkten geordnete Auswahl aus seinen Übertragungen von sämtlichen poetischen Stellen des „Trostes der Philosophie“. Knorr hat diese Übersetzung auf Ansuchen des Franciscus Mercurius von Helmont vorgenommen, der sie in die Übersetzung des ganzen Werkes des Boethius aufnahm, welche dann ohne vorgesezten Namen in erster Auflage zu Sulzbach 1667 erschien<sup>3</sup>. Von wem die Übersetzung der Prosa stammt, von Knorr oder Helmont oder einem andern, steht dahin<sup>4</sup>. Die ganze Übersetzung wurde nach dreißig Jahren (1697) zum zweiten Male in Lüneburg auf Helmonts Betreiben verlegt. Diese Auflage hatte eine merkwürdige Veranlassung. Helmont sagt darüber<sup>5</sup>: „Nun hat sich kürzlich begeben, dafs ich nach Hannover gekommen und die durchlachtigste Kurfürstinnen zu Brandenburg und Braunschweig daselbst vorgefunden und als ein alter bekannter Diener denselben aufgewartet. Da geschah, dafs beide Kurfürstinnen mir manche christlichen und lehrwürdigen weisen Fragen, ja Fragen auf Fragen vorlegten, die Erkenntnis, damit sie von Gott begabet, zu vermehren, nach Bedeutung beider Kurfürstlichen Personen Taufnamens, Sophia. . . . Unter andern kam auch dieses des Boethii Büchlein, genannt Trost der Weisheit, in Erwähnung, da dann der Kurfürstin zu Braunschweig Durchlauchtigkeit bezeugten, dafs sie solches nicht allein selbst mit grossem Vergnügen gelesen, sondern auch damit bei andern Nutz geschaffet; und als sie das von mir bekommene Exemplar einer Person gegeben, so in Melancholie gefallen, solche durch Lesung dessen ganz wieder zurecht gebracht worden. Daher ward ich bei meinem Abschied erinnert, dasselbe, wenn ich wieder nach Sulzbach käme, aufzusuchen und davon eine Anzahl Exemplare zu übersenden. Weil aber, wie vorgemeldet, wenig mehr zu finden

1) B. † 524; sein Werk hat 5 Bücher.

2) Was soll Kochs Zusatz: „übersetzt von Freitag, Riga 1794“ bedeuten? Auf jeden Fall ist er mißverständlich.

3) Vgl. hierzu u. d. Folg. das Vorwort zur 2. Aufl. dieser Übersetzung und Weichmann S. 61.

4) In den „Beiträgen zur kritischen Historie der deutschen Sprache“ (Band I, S. 10) wird die meines Erachtens unbegründete Ansicht vertreten, es gehe aus dem Vorwort zur 2. Aufl. hervor, dafs v. Helmont den ungebundenen Text selbst übersetzt habe.

5) Vorwort zur 2. Aufl. v. 9. Juni 1696.

gewesen, habe ich bei meiner Rückreise solches zum zweiten Male zum Druck befördern wollen, der Hoffnung, daß es manchem wohlgesinnten Gemüt zur Erbauung und Erquickung dienen werde.“

Die Übersetzung Knorrs wird von Helmont<sup>1</sup> als unübertroffen bezeichnet: er sei „so glücklich darin gewesen, daß viele verständige Leute zwischen dem Grundtext und der Übersetzung keinen Unterschied gefunden und dafür gehalten, man möchte mit Fug urteilen, daß, wenn beide zu gleicher Zeit herfürkommen, zu zweifeln gewesen sein würde, welcher der Ursprung und welches vom andern genommen oder welchem der Vorzug gebühre“. Diesem Urteil schließt sich im allgemeinen Weichmann<sup>2</sup> an; er nennt die Verse „kunstmäsig und ziemlich ungezwungen, wenn auch hin und wieder ein harter Vers mit unterlaufe“.

Von den anderen Liedern sind, wie der Dichter zum Teil selbst andeutet, einige Übersetzungen lateinischer Hymnen, andere Überarbeitungen älterer deutscher Gesänge und englischer und holländischer Originale, andere wieder freie Dichtungen.

Der Knorrs Liedern eigentümliche Charakter ist eine gewisse Mischung von philosophischer und Gefühls-Religion<sup>3</sup>. Allein der Umstand, daß er Abschnitte aus Boethius in Metra gebracht, beweist seine Vorliebe für philosophische Ethik; und wie Boethius das Wandelbare alles Irdischen darlegt und die Tugend als das einzig Bleibende und Sichere preist, so verfolgt Knorr in fast allen seinen „geistlichen Sittenliedern“ eine Art Lehrsystem. Hand in Hand damit geht seine Mystik. Es kann nicht wundernehmen, daß Knorr bei seiner eigenartigen Veranlagung große Empfänglichkeit für die mystische Dichtungsart bewies, und es kann nicht in Zweifel gestellt werden, daß Knorr als Dichter zu den Mystikern zu rechnen ist. Ob aber seine Geistesverwandtschaft mit Johann Scheffler und Johann Frank wirklich so groß ist, wie es Winterfeld<sup>4</sup>, Kahlert<sup>5</sup> und Koch<sup>6</sup> betonen, erscheint recht fragwürdig: Knorrs Mystik ist doch edler und mit höherem sittlichen Ernste verbunden. Ebensowenig darf man wohl behaupten wie Rambach<sup>7</sup>, Knorrs Lieder hätten den pietistischen Liedern zum

1) Vorwort zur 2. Aufl.      2) S. 60.

3) Rambach Bd. III, S. 308.      4) Band II, S. 513.

5) S. 64.      6) Band IV, S. 29.

7) Band III, S. 308.

Vorbilde gedient und seien daher als Vorläufer derselben zu betrachten.

Das Urteil über Knorrs Lieder lautet meist günstig. Während für Gervinus<sup>1</sup> die Verse prosaisch und lehrhaft sind, nennt Rambach<sup>2</sup> die bessern von ihnen „in ihren Gedanken geistreich und erbaulich, im Ton fromm und herzlich, im Ausdruck und Versbau fließend“. Ähnlich sprechen sich Koch<sup>3</sup>, Wetzel<sup>4</sup>, Kurz<sup>5</sup> und Langbecker<sup>6</sup> aus.

Knorrs Lieder fanden denn auch bald Anklang, namentlich in Pietistenkreisen. Schon um 1698 begegnen uns in dem damals erschienenen Gesangbuche sieben seiner Lieder, und das Freylinghausensche Gesangbuch von 1714 enthält gar vierzehn der Knorrschen Lieder<sup>7</sup>. Von all diesen ist das bekannteste und verbreitetste: „Morgenglanz der Ewigkeit“; mit ihm hat sich auch die hymnologische Forschung vielfach beschäftigt.

---

1) Band III, S. 445.

2) Band III, S. 308.

3) Band IV, S. 29.

4) Hymn. Band II, p. 45.

5) Band II, S. 309 a.

6) S. 48.

7) Winterfeld Bd. II, S. 514.

# ANALEKTEN.

1.

## Zur Kritik päpstlicher Urkunden.

Von

Prof. Dr. **Hugo Koch** in München.

---

In seiner trefflichen quellenkritischen Studie über die „Römischen Briefe vom Konzil“ (in dieser Ztschr. XXXV [1914] 204—254) bemerkt E. A. Roloff S. 211: „Es ist ja beinahe ein Gemeinplatz geworden, daß offizielle Aktenstücke noch keine objektive Darstellung verbürgen.“ Wie weit aber diese Erkenntnis noch davon entfernt ist, wirkliches Gemeingut der wissenschaftlichen Welt zu sein, zeigt die Befangenheit und Voreingenommenheit, womit katholische Gelehrte noch immer offiziellen Aktenstücken, wenn diese aus der römischen Kurie stammen, gegenüberstehen. Hat doch jüngst der Jesuit Joh. B. Nisius in seinem Aufsatz „Schlussergebnisse der Forschung und Kontroverse über die Vulgata Sixtina“ (Ztschr. f. kath. Theol. 1914, 183—266) die Behauptung aufgestellt: „Es muß jedem unbefangenen Beobachter als ausgeschlossen erscheinen, daß man von höchster kirchlicher Stelle aus *urbi et orbi* eine Unwahrheit verkündet, oder übereilte, aus Leidenschaft diktierte Maßnahmen ergriffen hätte“ (S. 200).

Und so erblickt er denn im „Eintreten der höchsten kirchlichen Autoritäten für die Präfatio und die Mafregeln gegen die Sixtusbibel“ einen „Beweis für die vollkommene Korrektheit jener Akte“ — obwohl er einige Seiten zuvor dem Grundsatz Ausdruck gegeben hat, daß „in historischen Untersuchungen die Aussagen lebendiger Zeugen, nicht geschriebene Akten, sofern diese den Zeugen widersprechen, die erste Stelle behaupten müssen“ (S. 188). Wie man sieht, kann das Mißtrauen gegenüber „geschriebenen

Akten“ unter Umständen rasch schwinden und sich sogar in hellen Optimismus und zweifelsfreien Glauben verwandeln, wenn es sich um ein römisches Aktenstück handelt, das *urbi et orbi* — die Sperrung stammt von Nisius selbst — übermittelt wurde. „Die Praefatio ist als offizielles Dokument sozusagen in possessione und braucht keine weitere Stütze, sofern nur nichts Gegenteiliges mit Sicherheit vorgebracht werden kann“ (S. 244).

Dem gegenüber möchte ich im folgenden an drei eklatanten, a *minori ad majus* gehenden Beispielen zeigen, daß auch römische Dokumente unter ihren Brüdern keine Ausnahmestellung einnehmen und keinen Primat der Wahrhaftigkeit und Zuverlässigkeit beanspruchen können.

1) Als Kardinal Gabriel Paleotti die Aufzeichnungen, die er als juristischer Berater und Hilfsarbeiter der päpstlichen Legaten zu Trient gemacht hatte, zu einer Geschichte dieses Konzils in seiner dritten und letzten Periode verarbeitete und sich mit dem Gedanken trug, seine Darstellung der Öffentlichkeit zu übergeben, holte er bei verschiedenen kirchlichen Würdenträgern Gutachten und Ratschläge ein, die zum Teil ein merkwürdiges Licht auf damalige Wahrhaftigkeitsbegriffe werfen. So ist es beispielsweise Tatsache, daß der Papst weitere Bischöfe nach Trient beorderte, um die Zahl der kurialistischen Parteigänger zu vermehren und damit ihren Einfluss zu verstärken. Paleotti, der dieses Manöver selber mit angesehen hatte, schilderte denn auch den Vorgang, wie er sich wirklich zugetragen hatte. Ein Ratschlag, den er erhielt, ging nun aber dahin, die Darstellung solle lauten: Der Papst habe jene weiteren Bischöfe nach Trient befohlen, „*ut concilium quo frequentius eo dignius haberet*“. Dabei ist der Verfasser dieses Gutachtens überzeugt, daß ein solches Verfahren mit der „Wahrhaftigkeit“, die auch er als „Seele der Geschichtsschreibung“ zu kennen erklärt, nicht im Widerspruche stehe. Und der Mann, der einer solchen Anschauung huldigte, war der Kardinal Castagna, der spätere, noch vor seiner Krönung gestorbene, Papst Urban VII. Ähnliche Ratschläge gingen dem vielfragenden Paleotti noch mehr zu. „Hätte der Kardinal sie alle befolgt, und sein vielgeprüftes Werk danach zugerichtet, so wäre Pallavicini im Vergleiche zu Paleotti der reinste Thersites gegen Papst und Konzil geworden“ (Seb. Merkle, Kardinal Gabriel Paleottis literarischer Nachlaß. Rom 1897 [Sonderabdruck aus der Römischen Quartalschrift XI]. S. 38 ff. S. 79 ff.).

Tut man solchen Prälaten unrecht, wenn man ihnen die Fähigkeit zutraut, auch in amtlichen Schriftstücken und Akten unter Umständen einer dekorativen Wendung den Vorzug vor der geschichtlichen Wirklichkeit zu geben und einen unbequemen

Sachverhalt zu korrigieren? Dieses erste Beispiel ist freilich noch kein „akten“mäßiges, da es sich nicht um amtliche Dokumente, sondern um private Geschichtsdarstellung handelt, aber es ist doch geeignet, die Wahrhaftigkeitsbegriffe solcher Männer zu beleuchten, die auch in die Lage kamen, bei amtlichen kurialen Schriftstücken mitzuwirken.

2) Die Enzyklika „Gravissimo“ vom 10. August 1906, worin Pius X. die vom französischen Trennungsgesetz vorgesehenen Kultvereine feierlich verbot, beruft sich auf den Vorgang der französischen Bischöfe selber, die diese Vereine fast einstimmig verworfen hätten. Wie würde aber ein Historiker in die Irre gehen, der zufällig keine andere Quelle heranziehen könnte und nun die Stimmung in Frankreich lediglich nach der Angabe der päpstlichen Enzyklika darstellte! In Wirklichkeit hatte nämlich der französische Episkopat zwar fast einstimmig erklärt, dafs man die Kultvereine in der vom Gesetze vorgesehenen Fassung nicht annehmen könne, zugleich aber mit starker Mehrheit, nämlich mit 56 gegen 18 Stimmen beschlossen, dem Papste die Annahme dieser Kultvereine unter der Voraussetzung zu empfehlen, dafs sie nach dem Muster der deutschen Kirchenverwaltungen eingerichtet und in strenger Abhängigkeit von der Hierarchie gehalten würden, wodurch ihr Laiencharakter, der hauptsächliche Stein des Anstosses für die Kurie, beseitigt wäre. „Es war wirklich ein starkes Stück, wenn der Papst in seiner Enzyklika schrieb, die Bischöfe hätten die Kultvereine fast einstimmig verworfen, ohne auch nur mit einer Silbe des mit Zweidrittel-Mehrheit gefafsten Beschlusses zugunsten dieser Vereine zu gedenken, — ein Vorgehen, das einer wissentlichen Irreführung der öffentlichen Meinung wie ein Haar dem andern gleich.“ (Josef Schnitzer, *Trennung von Kirche und Staat in Frankreich* [Internat. kirchl. Ztschr. 1912, 145—185] S. 164f.).

Hier haben wir es wirklich mit einem amtlichen Dokument, einer Enzyklika zu tun, die freilich direkt nur die französische Kirche anging. Nun ein Beispiel „urbi et orbi“.

3) Im Jahre 1905 veröffentlichte Monsignore Vincenzo Sardi, Sekretär der Brevien und Kanonikus von St. Peter, ein zweibändiges Werk: *La solenne definizione del dogma dell' immacolato concepimento di Maria Santissima. Atti e documenti* (Roma, tipografia Vaticana. 4<sup>o</sup>. I. Band VIII u. 963 S., II. Band 723 S.). Darin wird auch die ungemein lehrreiche Vorgeschichte der Dogmatisierung der unbefleckten Empfängnis Mariens ausführlich und aktenmäßig behandelt<sup>1</sup>. Am 1. Juni 1848 liefs Pius IX. bei

1) Leider konnte ich das Werk selber nicht einsehen. Wie es scheint, befindet es sich in keiner öffentlichen deutschen Bibliothek.

namhaften Theologen Italiens über eine allenfallsige Definition der unbefleckten Empfängnis Umfrage halten. Die Antworten lauteten teils bejahend, teils auf „inopportun“, teils auf „theologisch unzulässig“. Im Sinne der Inopportunität äußerte sich auch der bedeutendste italienische Philosoph und Theologe des 19. Jahrhunderts, Antonio Rosmini, Generaloberer der Väter der christlichen Liebe. Ja nicht einmal eine päpstliche Kundgebung für die fromme Meinung erklärte er befürworten zu können, geschweige denn eine dogmatische Definition. Am 3. Februar 1849 erging dann ein Rundschreiben an die Bischöfe des katholischen Erdkreises mit der Aufforderung, sich darüber auszusprechen, wie sie selber und wie Klerus und Volk darüber dächten. Auch die Nuntien wurden beauftragt, über die Stimmung in den einzelnen Ländern und Landesteilen nach Rom zu berichten. Das Ergebnis war folgendes: nur aus Spanien und Frankreich lauteten die Berichte der Bischöfe glatt zustimmend. In Italien war ein Hauptgegner der Bischof Tizzani von Terni, der auch als theologischer Schriftsteller ein großes Ansehen genoss, ebenso der Dominikaner de Ferrari, während die Jesuiten Perrone und Passaglia unbedingt dafür waren. In Österreich, Ungarn, Böhmen, der preussischen Monarchie, Hannover, Süddeutschland, Polen, Rußland war die Stimmung dem geplanten neuen Dogma durchaus ungünstig und die Bischöfe dieser Länder bezeichneten es fast durchweg als inopportun. Domherr Förster, der nachmalige Fürstbischof von Breslau, sandte ein Schreiben an den Nuntius Viale-Prelà in Wien, worin er eindringlich vor dem neuen Dogma warnte. „Der hl. Vater hat zweifelsohne die besten Intentionen und das beste Wohlwollen bei der Absicht der Dogmatisierung der unbefleckten Empfängnis der hl. Jungfrau; doch ist das der beste Beweis dafür, daß man die Dinge in Deutschland und überhaupt im Norden nicht kennt, zumal in einer Zeit, die an sich schwer und voll Verleumdungen ist; ohne ein Bedürfnis will man in die Welt einen neuen Zankapfel werfen, welcher der Kirche schweren Schaden zufügen wird und welcher zu gleicher Zeit viele Seelen, die außerhalb des Schafstalles sind, zurückstoßen wird. Ich möchte mich täuschen, doch befürchte ich, daß meine betrübende Vorahnung nur zu gerechtfertigt sei. Seit dem Bestehen der Kirche hat es keine Zeit gegeben, die ungeeigneter gewesen wäre für die angeregte

---

Wenigstens hatte eine Anfrage, die ich vor etwa zwei Jahren an die Berliner Auskunftsstelle richtete, ein negatives Ergebnis. Ich habe mir aber gleich nach Erscheinen des Werkes aus einem Referat in einer katholischen Zeitschrift Notizen gemacht — leider ohne Bezeichnung des Fundortes —, denen ich die folgenden Angaben entlehne. Vgl. übrigens das Referat von A. Bellesheim im „Katholik“ 1905. I, 169—181; II, 241—251.

dogmatische Definierung, und der hl. Vater hat nur zu sehr die Erfahrung machen müssen, daß die gute und heilsame Absicht nicht genügt, um das Gute zu erreichen, sondern daß dazu das Vollbringen zu geeigneter Zeit gehört.“

So der Tatbestand. Und nun vergleiche man damit die amtlichen Äußerungen der Kurie! Im römischen Brevier ist am Feste Immac. Concept. B. M. V. (8. Dez.), in lect. VI zu lesen: „Ex Actis Pii PP IX. Deiparae autem Virginis in sua Conceptione de teterrimo humani generis hoste victoriam, quam divina eloquia, veneranda traditio, perpetuus Ecclesiae sensus, singularis Episcoporum ac fidelium conspiratio, insignia quoque summorum Pontificum acta atque constitutiones mirifice jam illustrabant, Pius nonus Pontifex maximus totius Ecclesiae votis annuens statuit supremo suo atque infallibili oraculo solemniter proclamare. Itaque sexto Idus Decembris anni millesimi octingentesimi quinquagesimi quarti in basilica Vaticana ingenti sanctae Romanae Ecclesiae Patrum Cardinalium, et Episcoporum ex dissitis etiam regionibus astante coetu, universoque plaudente orbe solemniter pronuntiavit ac definivit etc.<sup>3</sup>“ Und in der Bulle Ineffabilis Deus vom 8. Dez. 1854, deren Lektüre im römischen Brevier auf die zweiten Nokturnen der Festoktav verteilt ist, heißt es: Hanc enim doctrinam ab antiquissimis temporibus vigentem, ac fidelium animis penitus insitam et sacrorum Antistitum curis studiisque per catholicum orbem mirifice propagatum etc. Und gegen Schluß: Ab antiquis temporibus sacrorum Antistites, ecclesiastici viri, regulares ordines ac vel ipsi imperatores et reges ab hac Apostolica Sede enixe efflagitarunt, ut Immaculata sanctissimae Dei Genitricis Conceptio veluti catholicae fidei dogma definiretur. Quae postulationes hac nostra quoque aetate iteratae fuerunt ac potissimum felicis recordationis Gregorio decimo sexto praedecessori nostro, ab nobis ipsis oblatae sunt tum ab Episcopis, tum a clero saeculari, tum a religiosis familiis ac summis principibus et fidelibus populis. Itaque rebus omnibus diligentissime perpensis et assiduis fervidisque ad Deum precibus effusis minime cunctandum nobis esse censuimus supremo nostro iudicio Immaculatam ipsius Virginis Conceptionem sancire, definire, atque ita pientissimis catholici orbis desideriiis ... satisfacere.

Wie grundfalsch würde wieder das Bild von der Stimmung des „katholischen Erdkreises“ dem neuen Dogma gegenüber ausfallen, wenn man es lediglich nach der Bulle und den Acta Pius' IX. zeichnen wollte! Die Bulle aber erscheint, wie Bellesheim „kühn behaupten“ zu dürfen glaubt, „in ihrer endgültigen Gestalt als das Werk Pius' IX.“ (Der Katholik 1905. II, 251). Der für theologische und historische Bedenken wenig zugängliche Papst

hatte nämlich, nachdem er einer einzigen Sitzung am 4. Dez. 1854 präsiert hatte, jede weitere Beratung und jedes weitere Gutachten kurzerhand abgelehnt und befohlen, daß ihm einzig und allein die endgültige Form der Bulle zur Unterzeichnung unterbreitet werde. Das heißt in der Bulle: *rebus omnibus diligentissime perpensis!* Und Pius X. schöpft aus der Publikation Sardis die Erkenntnis: *qua cunctatione, qua prudentia, quibus diuturnis consiliis Pius IX decessor noster in tanti momenti reusus fuerit* (Schreiben an Sardi, von diesem abgedruckt in Bd. I p. VIII).

Ob im bevorstehenden Beatifikationsprozefs Pius' IX. der *Advocatus diaboli* die Angaben der Bulle *Ineffabilis* und des römischen Breviers, ähnlich wie seinerzeit bei Bellarmin die bekannte *Praefatio* zur *Vulgataausgabe* Clemens' VIII., mit dem damals in Rom vorliegenden Material konfrontieren und daraus einen Einwand formulieren wird?

## NACHRICHTEN.

---

**179.** Fernand Mourret, *Histoire générale de l'église. La Renaissance et la Réforme.* Paris: Bloud & Cie. 1910. 604 p. — Der 5. Band eines auf 8 Bände angelegten Werkes. Die anderen Bände kenne ich nicht, den vorliegenden kann man ruhig ignorieren. Es ist eine unselbständige, lücken- und fehlerhafte Darstellung auf Grund einer ganz rückständigen Geschichtsbetrachtung. Wie Matth. 25, 31 ff. die ganze Menschheit in Schafe und Böcke aufgeteilt wird, so zerfällt hier die Fülle der Erscheinungen und Persönlichkeiten von ca. 1300 bis ca. 1600 in zwei Hälften: für oder gegen die Papstkirche, und die Staatsmänner Philipps des Schönen, die heidnischen Renaissantiker, Luther und Heinrich VIII. von England werden in einen Höllenkessel geworfen. Von „tyrannie pontificale“ und „corruption du clergé“ am Ende des Mittelalters darf im Ernste nicht die Rede sein, und hell strahlt am Schlusse des Buches das Bild der „katholischen Reformation“ auf: das Tridentinum, Ignatius, Borromeo und die hl. Therese.

*O. Clemen.*

**180.** Georg Mentz, *Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges 1493—1648.* Ein Handbuch für Studierende, Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1913. VIII, 480 S. Geh. 7 M., in Leinw. geb. 9 M. — Das vorliegende Werk war ursprünglich als Teil eines zweibändigen Handbuches der politischen Geschichte Deutschlands gedacht und sollte als solches eine Art Ergänzung zu dem Meisterschen Grundriss der Geschichtswissenschaft bilden. Da nur einer der Mitarbeiter, Professor Mentz in Jena, seinen Pflichten nachkam, konnte das Handbuch als Ganzes nicht erscheinen. Um so anerkannter ist es deshalb vom Verlag, daß er wenigstens den fertiggestellten Teil veröffentlicht und so die darstellende geschichtliche Literatur um ein gutes Buch vermehrt hat. Das Werk beginnt seinen ersten Abschnitt mit dem Jahre 1493, weil die Zeit Maximilians I. den Schlüssel bietet zum Verständnis der politisch-dynastischen Gegensätze in Europa und der Verfassungstreitigkeiten in Deutsch-

land. Beides ist ja für die Förderung und Hemmung der eigentlichen Kirchenreformation von ausschlaggebender Bedeutung; das kommt im 2. Abschnitt des Buches, der über die Reformation und die Zeit Karls V. handelt, besonders deutlich zum Ausdruck. Die unerquickliche Zeit der Gegenreformation, die im 3. Teile dargestellt wird, zeigt, wie sich die aus einer Fülle von verschiedenen Motiven heraus entwickelnden politischen und konfessionellen Gegensätze im deutschen Reiche mehr und mehr zum unvermeidlichen Kriege zuspitzen. Der Dreißigjährige Krieg bildet den letzten Abschnitt des Werkes. Da der Verfasser bereits Tüchtiges über den in Frage stehenden Zeitraum geschrieben hat (bes. das großangelegte Werk über Joh. Friedr. d. Großm.), war er wohl berufen, eine zusammengefasste Darstellung desselben zu geben. Der Text, der im angenehmen Gegensatz zu dem bekannten Handbuch von B. Gebhardt nur wenig von kleiner gedruckten Anmerkungen unterbrochen wird, ist sehr gut lesbar, vor allem, weil er sich auf das wirklich historisch Bedeutsame beschränkt. Deshalb wird das Buch wohl auch einen weiteren Leserkreis, als für den es bestimmt ist, finden. Allerdings ist es für Studenten besonders brauchbar, da es mit großem pädagogischen Geschick so angelegt ist, daß der Anfänger wertvolle Hinweise auf sein weiteres, tiefer dringendes Studium empfängt. Dazu gehören vor allem die äußeren Hilfsmittel einer Abkürzungstabelle einschlägiger Werke und Zeitschriften, eines zuverlässigen Registers und einer sorgsam ausgewählten, das Bedeutsame betonenden Quellen- und Literaturangabe. Wichtiger und wertvoller für den Anfänger sind die mehr auf den Geist jener Zeit eingehenden allgemeinen Übersichten, welche die Entwicklung und den Fortschritt in der Geschichte, sowie ihre Bedeutung hervorheben, die verschiedenen Ansichten der Forscher gegenüberstellen und gewissenhaft abwägen. Etwas kurz sind die Charakteristiken der führenden Persönlichkeiten, die teilweise, wie z. B. bei Kaiser Rudolf II., Tilly oder Wallenstein, in den kleingedruckten Anmerkungen verschwinden; vielleicht legt der Verfasser bei einer Neuauflage auf sie mehr Gewicht. Dagegen möchte ich betonen, daß er bei größter Sachlichkeit mit seinem maßvollen Urteil nicht zurückhält, beide Parteien richtig zu würdigen und ihre Handlungen begreiflich zu machen sucht. Auch der Kirchenhistoriker wird manche Bemerkung finden, die er sich aneignen oder über die er weiter nachdenken kann; denn der in Frage stehende Zeitraum bringt es mit sich, daß die politische Geschichte manche theologische und kirchenpolitische Frage einschließt. Deshalb kann man dem Buche eine möglichst weite Verbreitung auch unter den Studenten der Theologie wünschen.

*Walter Mechler.*

**181.** Weber, Dr. Ottokar, Von Luther zu Bismarck. Zwölf Charakterbilder aus deutscher Geschichte. 2. Aufl., Leipzig und Berlin, B. G. Teubner 1913. 2 Bde. (VI, 128. S. u. 136 S.) à M. 1,25 [= Aus Natur u. Geisteswelt 123. u. 124. Bd.]. — W. hat im deutschen Nordböhmen geschichtliche Vorträge gehalten, die er hier in erweiterter Gestalt darbietet. Von Luther an verfolgt er durch 4 Jahrhunderte die deutsche Geschichte. Für jedes Jahrhundert knüpft er an 3 Personen an, die durch ihren Lebenslauf oder auch durch ihre Stellung von Bedeutung geworden sind. Der 1. Band enthält Aufsätze über: 1. Luther, 2. die Fugger, 3. Wallenstein, 4. Maximilian von Bayern, 5. Den großen Kurfürst, 6—7. Kaiser Leopold I., der 2. Band solche über: 1. August den Starken, 2. Friedrich den Großen, 3. Kaiser Josef II., 4. Freiherrn vom Stein, 5. Metternich, 6. Bismarck. Das Ziel des Verfassers, der sich bemüht, soweit seine persönlichen Sympathien, die eines guten Deutsch-Österreicher, dies zulassen, den verschiedenen politischen und konfessionellen Meinungen Rechnung zu tragen, ist „das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit des Deutschtums über politische Grenzen und Parteiverschiedenheiten hinweg bei allen seinen Lesern wachzurufen“. Von diesem Standpunkt aus zeigt er, wie Deutschland in einzelne Staaten zerfällt, wie die Begriffe deutsch und österreichisch sich immer weniger decken, wie Österreich zum Ausland wird und ein anderer deutscher Staat dessen Erbschaft antritt. — Ein frischer Zug geht durch das Ganze. Die beiden Bändchen dürften sich namentlich für die Hand der Schüler an höheren Schulen und für den Gebrauch seitens der Geschichtslehrer eignen, aber sodann auch für alle die, die sich gern in das Fühlen und Denken, das Sorgen und Trachten der Väter versenken, um aus der Erkenntnis vergangener Zeiten für die Zukunft zu lernen. — Die 2. Aufl. unterscheidet sich von der ersten vor allem dadurch, daß an Stelle eines Aufsatzes über Kaiser Rudolf (I. 4.) ein solcher über Maximilian von Bayern getreten ist.

*Dietterle.*

**182.** Paul Kalkoff, Die Entstehung des Wormser Edikts. Eine Geschichte des Wormser Reichstags vom Standpunkt der lutherischen Frage. Leipzig, Heinsius, 1913. VIII u. 312 S. 7,50 M. — Die Vorzüge Kalkoffscher Forschung brauchen den Lesern dieser Zeitschrift im einzelnen nicht mehr gerühmt zu werden. Aus seiner genauen Vertrautheit mit der einschlägigen Literatur auf Grund langjähriger Studien entwirft der Verf. ein Bild der langwierigen Verhandlungen, welche vom Erlaß des Plakates für die niederländischen Erblande vom 28. Sept. 1520 schließlichs zur Verkündigung des Wormser Ediktes geführt haben. Die treibende Kraft in all' diesen Verhandlungen ist der päpstliche Nuntius Hieronymus Aleander. Es ist des Verf.s Ver-

dienst, die skrupellose Taktik dieses Diplomaten in ihren einzelnen oft recht anfechtbaren, ja direkt verwerflichen Schachzügen Schritt für Schritt klargelegt zu haben. Bestimmter, als es in früheren Darstellungen der Fall gewesen war — um nur einzelne Punkte herauszugreifen —, wird auf das verfassungsrechtlich Gesetzwidrige in Aleanders Vorgehen hingewiesen, worüber der päpstliche Nuntius sich übrigens selbst keinem Zweifel hingeeben hat; redet er doch einmal ganz unumwunden von seiner Absicht, den Erlaß des Gesetzes zu erschleichen. Und auch das ist neu, wird wenigstens schärfer als früher betont, welch verderblicher Schaden der gesamten deutschen Kultur aus der Einschmuggelung des Zensurediktes zur Unterdrückung literarischer und künstlerischer Werke lutherischen Ursprungs drohte. Hingewiesen sei noch auf die Bemerkungen über die Entstehung des deutschen Textes des Ediktes und die charakteristischen, auf die Stimmung des deutschen Volkes berechneten Abweichungen vom lateinischen Wortlaut des Gesetzes, sowie besonders auf die interessanten Mitteilungen über die Verbreitung und Aufnahme des Wormser Ediktes bei den deutschen Ständen: in den meisten Fällen stillschweigende Beiseiteschiebung, bis zu einem gewissen Grade wie es scheint, selbst bei Herzog Georg von Sachsen, oft sogar schroffste Ablehnung: für die Reichsgewalt, in deren Namen dieses Gesetz verkündigt wurde, wenn auch die Versicherung, es sei mit Rat und Zustimmung von Kurfürsten und Ständen erlassen worden, eine bewusste Unwahrheit enthielt, eine furchtbare Niederlage, ein handgreiflicher Beweis, wie stark der Territorialgedanke im politischen Leben Deutschlands sich Geltung verschafft hatte.

Halle a. d. S.

*Adolf Hasenclever.*

**183.** Dietrich Köhler, Reformationspläne für die geistlichen Fürstentümer bei den Schmalkaldenern. Ein Beitrag zur Ideengeschichte der Reformation. Greifswalder Dissertation 1912, Berlin, Ebering, 1912. 238 S. — Wenn der Verf. auch in seiner gediegenen, hier und da freilich etwas breit angelegten, bereits Bekanntes, nicht direkt zum Thema Gehörendes in zu ausführlicher Weise wiederholenden Studie von Luthers Stellung zu diesem Problem ausgeht, so beruht das Schwergewicht seiner Darlegungen doch auf Martin Bucers Stellung zu dieser Streitfrage; er ist recht eigentlich der publizistische Vorkämpfer unter den Reformatoren in dieser Kontroverse; natürlich genug, denn wollte man hier zum Ziele gelangen, so mußten auf beiden Seiten Zugeständnisse gemacht werden: solange die Hoffnung auf eine Verständigung nicht entschwunden war, war auch auf diesem Gebiet der Strafsburger Reformator der gegebene Wortführer. Interessant zu beobachten ist, wie mit einer Wendung der politischen Lage auch Bucers Stellung zu diesem Problem

sich geändert hat. Die Wandlung erfolgt im Jahre 1538. Bis dahin hatte Bucer die Lösung gesucht vom Boden des schmal-kaldischen Bundes aus, gestützt auf dessen moralische und materielle Machtmittel. Als jedoch damals der Kaiser sich den Protestanten zu nähern begann, aus Gründen, die lediglich der augenblicklichen Gespanntheit der internationalen Lage, nicht grundsätzlicher konfessioneller Übereinstimmung entsprangen, gewann in Bucer die Hoffnung die Oberhand, daß bei einer allgemeinen Verständigung im Glauben durch das Reich selbst diese Frage entschieden werden könne. Es war eine arge Täuschung, welche einer allerdings wohl begreiflichen falschen Einschätzung des Kaisers und seiner letzten politischen Ziele entsprang. Liest man die Denkschriften, Gutachten und publizistischen Arbeiten Bucers aus dem Jahre 1538, die der Verf. in dankenswerter Weise ausführlich wiedergibt und in ihren Vorzügen und Schwächen geschickt zu erläutern weiß, so möchte man meinen, daß vornehmlich die Frage der Versorgung des Adels nach der Beseitigung der geistlichen Fürstentümer das schwierigste Problem gewesen wäre, also kein religiöses, sondern mehr ein wirtschafts-politisch-soziales Moment; in Wahrheit jedoch scheiterte alles — und das hätte schärfer betont werden müssen — an den realen Machtverhältnissen. Wie konnte der Kaiser diese natürlichen Bundesgenossen fallen lassen, die ihm ein solches zahlenmäßiges Übergewicht auf den Reichsversammlungen sicherten? Gewiß, er konnte sie innerhalb seines eigenen unmittelbaren Machtbereiches seinem Willen unterwerfen, wie er es in den niederländischen Erblanden unter Verletzung der Reichsgesetze getan hat, aber den Andersgläubigen durfte er diese Stützen seiner Macht nicht ausliefern. So handelt es sich im Grunde genommen bei dem ganzen Problem — wie ja auch in dem Titel der Studie andeutungsweise zum Ausdruck gebracht ist — lediglich um Ideen, welche nur in die Wirklichkeit umzusetzen waren mit der völligen Niederlage einer Partei. Die endgültige Entscheidung war mithin scharfsinniger publizistischer Erörterung entzogen, sie war eine Frage materieller Macht.

Halle a. d. S.

*Adolf Hasenclever.*

184. D. Karl Girgensohn, Prof. in Dorpat, Der Schriftbeweis in der evangelischen Dogmatik einst und jetzt. Leipzig: A. Deichert (W. Scholl), 1914. 2 Bl., 78 S. 2 M. — Nachdem die „Repristination“ (Restauration) der alt-orthodoxen Stellung zur Schrift kurz abgelehnt ist (S. 12), ohne daß auf ihre religiösen Motive näher eingegangen worden wäre, betont der Verf. (S. 26 ff.) mehrfach, wie viel „Verständnis“ (S. 28) er für die kritischen Bestrebungen der neusten Zeit habe,

setzt sich dann in vielfach anregender und geistreicher Form mit zahlreichen Theologen und Philosophen aneinander (S. 32 ff. Tröltzsch, S. 60 ff. Kähler, Schlatter, S. 33 Süsskind, S. 42 Külpe, S. 53 ff. Bergson usw.), um schliesslich einen Schriftbeweis auf „praktisch-erbaulicher“ Auslegungsgrundlage zu empfehlen, der alles „Zeitgeschichtliche“ der Kritik preisgibt (S. 76). Eine Kombination der Schlatterschen „Erläuterungen zum N. T.“ mit Lietzmanns Handbuch und Joh. Weis's „Laienbibel“ scheint sein Ideal zu sein (S. 69). Ob solch ein Dualismus haltbar sei, dürfte fraglich bleiben. Jedenfalls versagt er in dem Augenblick, wo beide Ideale in Konflikt geraten und zum Problem sich schürzen. Hier würde die eigentlich theologische Arbeit doch erst anfangen. Auch in den ausführlichen Lesefrüchten, die z. T. von sehr interessanten Kritiken begleitet sind, zeigt sich das Zufällige (Vortrag) und Subjektive der Studie. Während Tröltzsch und Herrmann stark herangezogen sind, fehlt z. B. Seeberg völlig u. a. m. Bei einer so wichtigen Frage, wie der „Psychologie der Aussage“, ist William Stern übergangen (S. 19). Wenn man die Arbeit als „Beiträge“ zum vorliegenden Problem aufnimmt, kann sie manches Gute wirken, wenn man bei ihr eine umfassende historische oder grundlegende systematische Darstellung sucht, wird man weniger finden.

Breslau.

*F. Kropatscheck.*

185. H. Kaajan, De Pro-Acta der Dordtsche Synode in 1618. Rotterdam, T. de Vries Dz., 1914. 392 Blz. — Dieses sehr fleissige und dankenswerte Buch bildet das Gegenstück zu dem 1899 erschienenen von H. H. Kuyper: De Post-Acta of Nahandelingen van de Nationale Synode van Dordrecht in 1618 en 1619 gehouden. Es stellt die bisher viel zu wenig beachteten Verhandlungen dar, die (unter Anteilnahme der auswärtigen Theologen) in Dordrecht stattfanden, bevor — in der 22. Sitzung, am 6. Dez. 1618 — die Sache der Remonstranten vorgenommen wurde. Einleitungsweise hören wir von Ankunft und Aufnahme der auswärtigen Theologen, von dem am Vortage vor der Eröffnung, also am 12. Nov., abgehaltenen conventus praeparatorius, wobei besonders die Sitzordnung festgesetzt wurde, von den Eröffnungsfeierlichkeiten, der Ausstattung der Räume, der Vorstandswahl, dem äusseren Hergang bei den Verhandlungen. Dann werden uns die Verhandlungen über Fortsetzung der Bibelübersetzung — Philipp von Marnix hatte bei seinem Tode nur die Genesisübersetzung fertiggestellt —, über Katechismusunterricht, Taufe der in christliche Familien aufgenommenen Heidenkinder, Ausbildung der Theologiestudenten und Bücherzensur eingehend und klar vorgeführt. Im Anhang werden zahlreiche interessante Gutachten und Protokolle abgedruckt. *O. Clemen.*

186. Lic. Paul Althaus, Priv.-Doz. in Göttingen, Die Prinzipien der deutschen reformierten Dogmatik im Zeitalter der aristotelischen Scholastik, Leipzig: A. Deichert (W. Scholl), 1914. VIII, 275 S. 7,50 M. — Die Entwicklung der reformierten Lehre von der Schriftgewissheit, — von der prädestinarianischen Grundidee bis zur rationalistischen Gewissheitsbegründung —, bildet das Thema dieses Buches. Drei Stadien werden festgestellt, durch das Eindringen des Aristotelismus gekennzeichnet mit seiner Unterscheidung von „in se“ und „quoad nos“. Die Selbstevidenz der Schrift wird dabei rationalisiert zu „Argumenten“ von der Wirkung auf die Ursache (S. 271). Ohne Beachtung der philosophischen Einflüsse läßt sich die Entwicklung nicht erklären, wie der Verf. richtig beobachtet hat. In drei Teilen behandelt er das Verhältnis der Philosophie zur Theologie (Melanchthon, Aristoteles, Keckermann; die religiöse Eigenart des Calvinismus hat die „analytische Methode“ zum Scheitern gebracht, S. 40 ff. 62 ff.); dann das alte Problem von Tröltzsch, Vernunft, Offenbarung und natürlicher Theologie; drittens die religiöse Gewissheitslehre. Im Rahmen dieser drei Teile werden zahlreiche protestantische Scholastiker nach ihrer Prinzipienlehre untersucht (neben Keckermann nennen wir Polanus, Alstedt, Maccovius, Hyperius, Junius, Wittich, Heidegger, Pictet, Ursinus) und vor allem viele Grundbegriffe aus den Prinzipienfragen behandelt (der praktische Charakter der Theologie, der *methodus particularis*, der Apriorismus und Cartesianismus und sehr vieles andere, was sich hier nicht aufzählen läßt). Die ganze Arbeit zeugt von großem Fleiß und einer Belesenheit in den Quellen, die nicht leicht jemand wieder auf sich nehmen wird. Hier wird jedermann von den Studien des Verf. dankbar lernen. Wenn man z. B. das, was der Verf. über die „Schriftbehandlung“ in der Systematik unter dem Einfluß der „Realphilosophie“ zu sagen weiß (S. 73 ff.), mit der These (S. 233) vergleicht: „Der Schriftinhalt nimmt nicht mehr die entscheidende Stelle im Vergewisserungsprozesse ein, sondern aller Nachdruck liegt auf der formalen Tatsache der Geoffenbarkeit“, in welchem Prozefs eine „Verschiebung der reformatorischen Position“ erkannt wird, so liegt hier doch zweifellos eine Bereicherung unserer Literatur über das Schriftprinzip vor, zu der auch die Abschnitte über Kalvins Lehre von der Schriftgewissheit (S. 203 ff.) u. a. gehören. — Das Thema bringt es mit sich, daß der Verfasser sich vielfach mit den Schriften von K. Heim über das Gewissheitsproblem (1911) und von E. Weber über die philosophische Scholastik (1907) und die protestantische Schulphilosophie (1908) auseinandersetzen mußte, ebenso mit O. Ritschls Dogmengeschichte und andern hier angezeigten Büchern. Mit gleicher Gründlich-

keit zu den Quellen herabzusteigen und danach Stellung zu nehmen, ist mir z. Z. nicht möglich. Soweit ich sehe, wird der Verf., der sich K. Heim freundlich gegenüberstellt, vor allem mit E. Weber eine Fehde auszufechten haben. Der Verf. hat ihn S. 55 ff. und sonst ziemlich scharf angegriffen, und ich nehme an, daß E. Weber ihm eine unfruchtbare Isolierung der Prinzipienfrage vorwerfen wird, die keineswegs eine solche Trennung von formalen und inhaltlichen Momenten verträgt. Den Schlüssel zur Prinzipienlehre (doch s. oben) gibt schließlicly nur eine sorgfältige Berücksichtigung der zugrunde liegenden inhaltlichen religiösen Werte. Hier muß eine möglichst freundschaftliche Diskussion sachkundiger Einzelforscher weiter helfen; denn im allgemeinen ist nach Tholucks und A. Ritschls kühnen Vorstößen das ganze hier behandelte Gebiet für uns doch ein rechter Urwald geblieben. Dem Verf. aber wird jeder für seine fleißige Arbeit danken.

*F. Kropatscheck.*

187. Aug. Lang, Der Heidelberger Katechismus. Zum 350jährigen Gedächtnis seiner Entstehung, Leipzig: R. Haupt 1913. (68 S.) = Schriften des Vereins f. Reformationsgesch. 31, 1. 1,20 M. — In ausgezeichnet klarer und übersichtlicher Weise hat hier der Hallische Gelehrte, die erste Autorität auf dem Gebiet der Geschichte der deutsch-reformierten Kirchen, seine Forschungen über den Heidelberger Katechismus zusammengefaßt. Er schildert zunächst die an seiner Abfassung beteiligten Männer, vor allen den Pfalzgrafen Friedrich III., weist dann — wohl der wertvollste Teil seiner Monographie — die Vorläufer und Quellen nach, legt seinen religiösen und theologischen Charakter dar und gibt endlich eine Geschichte seiner Geltung bis zur Gegenwart.

*Bess.*

188. Enchiridion geistlicher Gesänge ... Das erste Leipziger Gesangbuch von Michael Blume Leipzig 1530. Geschichtliches über das 1. Leipz. Gesangbuch u. textkrit. Anmerkungen zu einzelnen Liedern desselben von Hans Hofmann, Leipzig: Quelle & Meyer, 1914 (2 Bl., 113, 30 S.) — Enthält einen photographisch getreuen Abdruck dieses altehrwürdigen Büchleins, „aus dem sich einst die um ihres Glaubens willen verfolgten Vorfahren Kraft und Trost holten“. Das Nachwort gibt eine wertvolle Übersicht über die ältesten lutherischen Gesangbücher (bis etwa 1545), eine Vorgeschichte, eine Inhaltsangabe — zum erstenmal kommt hier „Ein feste Burg“ in hochdeutscher Sprache vor —, den Nachweis seines Erscheinungsjahres, die Abhängigkeit von den früheren Gesangbüchern in Form eines Stammbaums und textkritische Anmerkungen zu einzelnen Liedern. Der Dirigent des Leipziger Universitätskirchenchors und Professor an der Oberrealschule hat sich mit dieser

ebenso ansprechenden, wie wertvollen Publikation ein großes Verdienst erworben. *Bess.*

**189.** Emil Sehling, Geschichte der protestantischen Kirchenverfassung (= Grundriss der Geschichtswissenschaft zur Einführung in das Studium der deutschen Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit, herausg. von Aloys Meister. II. Reihe, 8. Abteilung). 2. Aufl. Leipzig-Berlin: Teubner, 1914. 50 S. 1,20 M., geb. 1,80 M. — In dieser 2. Auflage (1. 1907) hat S. die neuerschienene Literatur über Luthers Grundgedanken von der unsichtbaren Kirche und dem allgemeinen Priestertum, sowie die über das vorreformatorische Landeskirchentum, ferner das neuerschlossene Quellenmaterial, bes. die beiden neuen Bände seiner Ausgabe der evangelischen Kirchenordnungen, verwertet. In der Disposition und der Gesamtauffassung brauchte er nichts zu ändern. S. schildert klar und lebendig die Entstehung und Entwicklung des landesherrlichen Kirchenregiments und die Ansiedlung seiner Organe (Konsistorien, Superintendenten, Visitationen, Synoden), die Verfassung der Einzelgemeinde und die spärliche Heranziehung des Laienelements bei Pfarrbesetzung, Vermögensverwaltung, Armen- und Krankenpflege, Kirchenzucht; es folgt eine Erörterung über die Lehren des Naturrechts und ihren Einfluss auf die Kirchenverfassung; dann wird die Verfassung der kalvinischen Kirche dargestellt (der Zwinglianismus, wo die christliche weltliche Obrigkeit alles allein besorgt, scheidet aus), die neuzeitliche Entwicklung vorgeführt und mit den Ansätzen zu einem Zusammenschluss der protestantischen Landeskirchen (evangelischer Kirchentag, Eisenacher Konferenz mit deutsch-evangelischem Kirchenausschuss) geschlossen. *O. Clemen.*

**190.** Wandtafel zur Kirchenverfassung von Dr. Ernst Knoth. Berlin W 35: Bernh. Fahrig. — Es wird in guter Übersichtlichkeit die Kirchenverfassung der evangelischen Kirche auf einer Wandkarte — die der römisch-katholischen, der orthodox-anatolischen und der altkatholischen Kirche auf der anderen kurz, ausreichend und zutreffend dargestellt. Doppelfarbendruck erleichtert die Übersichtlichkeit. Bei Gemeindegemeinderat, Gemeindevertretung, Generalsynode, Provinzialsynode, Kreis-synode werden in etwa fünf, sechs, neun Punkten ihre Hauptbefugnisse zusammengefasst. Von der preussischen Landeskirche gesondert kommen die kleinen Landeskirchen, sowie die der neuen preussischen Provinzen zur Darstellung. Auf dem anderen Blatt wird die römische Kirche in ihren Rangstufen und in den Funktionen der Kurie, besonders auch die deutschen Kirchenprovinzen in ihrer Einteilung aufgeführt; ganz kurz darunter, was man über die orthodoxe Kirche und die altkatholische wissen muss. Die

beiden Karten (Gr. 1,45 × 1,40) kosten 6,50 M., Einzelausgaben: evangelische Kirche 3 M., katholische Kirche 2 M.

*Alfred Uckeley.*

**191.** Otto Winckelmann, Über die ältesten Armenordnungen der Reformationszeit (1522—1525) [Erster Artikel], SA. aus Historische Vierteljahrschrift 1914, 2, Leipzig: Teubner. S. 182—228. — Nach einem Überblick über die Stellung des Mittelalters zum Bettel werden Geilers Ansichten geprüft und als „unklar und unentschieden“ gekennzeichnet. Ein durchgreifendes Verbot des Bettels bringt erst die Reformation, und zwar auf direkte Anregungen Luthers hin. Nach dem tastenden Versuch der Wittenberger Beutelordnung und der radikalen, deshalb unhaltbaren Kirchenordnung von 1522 bezeichnet die Nürnberger Ordnung vom 23. Juli 1522 einen wirklichen Fortschritt. Vergebens wird ihr durchaus evangelischer Charakter von Ehrle und Feuchtwanger bestritten; sie bleibt das Vorbild für die nächsten Versuche der deutschen evangelischen Städte. Der 2. Artikel ebenda 3. H., S. 361—400. *Bess.*

**192.** Eine Begriffsbestimmung und kurze Geschichte der Säkularisation gibt S. Keller in dem gleichnamigen Artikel des „Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts“ 1914, Nr. 102, S. 333—335, Tübingen: Mohr. *Bess.*

**193.** Das Pariser Reformationsspiel von 1524. Ausgabe in Lichtdruck nach dem Exemplar der Marienbibliothek zu Halle. Mit einer Einleitung von Karl Voretzsch. Halle a. S.: Max Niemeyer, 1913. 1,50 M. — Im Jahre 1524 soll am Hofe Franz' I. von Frankreich ein Schauspiel aufgeführt worden sein, in dem nacheinander Reuchlin, Erasmus, Hutten, Luther auftraten. Zuerst hat 1723 Jakob Burckhard den lateinischen Text bekannt gemacht. Von der deutschen Übersetzung existieren vier Drucke: 1. Ein Tragedia . . . = Panzer 2491 = Weller 3196 = Böcking, Opera Hutteni III 560. 2. Ain Tragedia . . . = Panzer 2492 = Weller S. 457 = Böcking II 386. 3. Eyn Comedia wel-/che . . . = Panzer 2493 = Weller 2842 = Böcking II 386 unten. 4. Eyn Comedia welche . . . = Weller 2841. Der vierte Druck liegt dem Neudruck von C. Grün-eisen, Zeitschr. f. d. histor. Theologie 1838, der zweite dem von Böcking, Opera Hutteni II (1859) zugrunde, der dritte ist nach dem zuerst 1857 von K. v. Polenz benutzten Exemplar der Marienbibliothek in Halle jetzt von Voretzsch reproduziert worden. V. vermutet: Da, wie nach den Untersuchungen von Grün-eisen und L. Geiger (Archiv f. Literaturgesch. 50 [1876]) nicht mehr bezweifelt werden könne, der lateinische Text, betitelt: „Tragoedia Parisiis acta in Regia aula“, der ursprünglichere sei, müßte den deutschen Tragediatexten (d. h. dem ersten

und zweiten Druck) der Vorrang vor den Comediatexten eingeräumt werden. Nun hat sich aber einem jungen Doktoranden, dessen Arbeit in Kürze erscheinen wird, bei genauer Vergleichung der Texte ergeben, daß der dritte Druck der Urdruck ist. Es ist dies eben der von V. reproduzierte. Seine Veröffentlichung erhält dadurch noch einen besonderen Wert. Der Druck stammt aus der Presse des Matthes Maler in Erfurt. Da nun der von Burckhard mitgeteilte lateinische Urtext auf Joh. Lange von Erfurt zurückgeht, so drängen sich Vermutungen über die Herkunft des Spiels auf, denen ich aber hier nicht nachgehen möchte, um nicht jener Doktordissertation vorzugreifen. Geiger hatte das lateinische Original Guillaume Farel zugewiesen. V. findet seine Gründe nicht genügend und möchte die Heimat des Stückes lieber in Frankreich selbst suchen. Auf die von unserem Spiel abhängige Muta Comoedia, die 1530 vor Karl V. in Augsburg aufgeführt worden sein soll, geht V. nicht weiter ein.

*O. Clemen.*

**194.** Gustav Anrich, Martin Bucer. Buchschmuck von Joh. Kamm. Straßburg: Karl J. Trübner, 1914. 147 S. 2,75 M., kart. 2,90 M. — Der Verf. nennt seine Arbeit eine Skizze. Veranlaßt durch das Komitee für die Errichtung des Bucerdenkmals in Straßburg wolle sie weitere gebildete Kreise für Bucer interessieren und für Propagandavorträge Material liefern. Sie ist aber weit mehr als eine solche Skizze; sie gibt ein aus den Quellen selbständig erschautes und einschließlic der wechselnden Umwelt klar und scharf gezeichnetes Charakterbild des Mannes, der unter die Reformatoren ersten Ranges gehört. Wer die uns noch immer fehlende eingehende Biographie B.s (Baum, Capito u. B. ist nur bis 1529 ausführlich) schreiben will, kann nichts Besseres tun, als sich in Disposition und Auffassung eng an A. anschließen. Aber hoffentlich unterzieht sich dieser selbst der Aufgabe, denn kaum ein zweiter wird gegenwärtig das einschlägige Quellenmaterial so wie er beherrschen. Im übrigen läßt sich über die „Skizze“ nicht referieren, dazu ist sie zu gehaltvoll und großzügig. Bei dem billigen Preise kann sie sich auch jeder anschaffen. Nur das sei noch erwähnt, daß A. den Einfluß Luthers auf B. und B.s auf Calvin besonders überzeugend herausgearbeitet hat.

*O. Clemen.*

**195.** Gisbert Beyerhaus, Studien zur Staatsanschauung Calvins mit bes. Berücksichtigung seines Souveränitätsbegriffs, Berlin: Trowitzsch & Sohn 1910 (XVI, 162 S.) = Neue Studien z. Gesch. der Theol. u. Kirche hrsg. von N. Bonwetsch u. R. Seeberg 7. Pr. 5,60 M. — Diese aus dem Historischen Seminar Friedrich von Bezolds hervorgegangenen

Studien behandeln zunächst den Senecakommentar von 1532 und zeigen, wie schon hier das starre juristische Prinzip durch ethische Forderungen eingeschränkt und abgeschwächt wird. Im Anschluss hieran wird die Frage aufgeworfen, welchen Anteil überhaupt die Jurisprudenz an der Entwicklung von Calvins Anschauungen über Staat und Recht gehabt hat. Hierbei wird gezeigt, dass nach dem Tode seines Vaters kein Bruch mit dem juristischen Studium anzunehmen ist, sondern dass nur das humanistische Element, welches bereits ein Wilhelm Budé nachdrücklich in der Jurisprudenz vertrat, jetzt auf Calvin noch grössern Einfluss gewinnt. Der Senecakommentar bezeichnet also nur eine „ruhige und stetige wissenschaftliche Fortentwicklung“. In dem Hauptabschnitt des Buches wird dann Calvins Souveränitätslehre eingehend behandelt auf Grund der späteren Schriften, der Institutio vor allem und der Kommentare mit gelegentlicher Heranziehung der Predigten und Briefe. Hier geht der Verf. mit Recht von dem Begriff der Souveränität Gottes aus, dem „Zentraldogma“ Calvins, und zeigt, wie immer weniger neben dem souveränen Gott bei Calvin für eine Souveränität des weltlichen Herrschers Platz bleibt. Die aristokratische Staatsform wird ganz zu seinem Ideal, und das spricht sich auch in seinen Auslassungen über den israelitischen Staat aus, denen der Verf. ein eigenes Kapitel noch widmet: der Richterzeit gibt Calvin den Vorzug vor dem Königtum, das nur typologische Bedeutung für ihn hat. Der Gedanke der Souveränität Gottes, an dem nicht nur seine Theologie, sondern auch seine Staatslehre durchgreifend orientiert ist, stammt ohne Zweifel aus dem Skotismus, das römische Recht aber lieferte ihm die Formel dafür. — Ohne Zweifel hat der Verf. durch seine Studien die Frage nach Calvins Entwicklungsgang und auch das Verständnis seiner Theologie gefördert. *Bess.*

**196.** Clemen, Otto, Janus Cornarius (Sonderabdruck aus dem Neuen Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde Bd. XXXIII, Heft 1 u. 2). Dresden: Wilhelm Baensch. — Der schon von Melanchthon wegen seiner Übersetzungen aus dem Griechischen (zumal der des Hippokrates) gelobte Janus Cornarius (eigentl. Johannes Haynpl), geboren wahrscheinlich 1500 in Zwickau, gestorben 1558 als Universitätsprofessor in Jena, der eine längere Reihe von Jahren in Zwickau als Stadtarzt tätig war und als Reformator der medizinischen Studien zu bezeichnen ist, hat bis heute noch keinen Biographen gefunden. Auf Grund seiner Briefe und Widmungsschreiben skizziert Clemen sein Leben und liefert den Rahmen für ein Bild seines Lebenswerkes. Es ist ein sehr bewegtes Leben gewesen, das dieser mit vielen glücklichen Talenten ausgestattete Mann geführt hat. Nach seinen Studien in Leipzig und Wittenberg hat er zunächst in der Luther-

stadt Kollegien über griechische Grammatik gelesen usw., bis er von der medizinischen Fakultät rezipiert wird. Danach führt er das Leben eines Wanderhumanisten, ist Dozent, Hof- und Stadtarzt in Rostock und später einige Jahre Stadtarzt in seiner Vaterstadt und danach in Basel wohnhaft, wo er den Hippokrates und Galen im Urtext findet. Während er früher als Atheist und Blasphemist (so z. B. auch von Luther) getadelt wird, entwickelt er sich allmählich durch seine Übersetzerarbeiten auch zur theologischen Autorität. Wir finden ihn noch an verschiedenen anderen Orten, so auch in Frankfurt und in Marburg (in diese Zeit fällt die Herausgabe des Gesamtwerkes des Hippokrates), 1546 wird er endgültig Stadtarzt in Zwickau und stirbt ein Jahr nach seiner Berufung an die medizinische Fakultät Jena, die 1557 erfolgt. — Die „Beilagen“ enthalten 4 Briefe an Stephan Rothe (aus dem Jahre 1527—1529 und 1545, Nr. 1—3 und 8), Briefe an Joh. Reinecke (1536, Nr. 4), Martin Bucer (1545, Nr. 5), 3 an den Zwickauer Rat (1545—1546, Nr. 6. 7. 9), 3 an Johann Lang (1546—1548, Nr. 10. 11. 12) und das Protokoll über die Beilegung des Streites zwischen C. und Dr. Stephan Wild in Zwickau vom Jahre 1531 (Nr. 13). *Dietterle.*

**197.** Carl Sachsse, Lic. theol. in Bonn, D. Balthasar Hubmaier als Theologe (Neue Studien zur Gesch. der Theologie und der Kirche, 20. Stück), Berlin: Trowitzsch & Sohn, 1914. XVI, 274 S. 10,40 M. — Balthasar Hubmaier als Theologen zu bearbeiten, ist seit Jahren eine der dankbarsten Aufgaben. Zu Ehren des verstorbenen Jenenser Historikers Ottokar Lorenz, der stets einsame Wege ging und deshalb vielfach nicht für seine von starkem politischen Verständnis beseelten Bücher die gebührende Anerkennung gefunden hat (er hatte in Gotha, Karlsruhe und sonst intimste Kenntnis der hohen Politik gewonnen), möchte ich es doch nicht unerwähnt lassen, daß er mich schon vor 15 Jahren immer wieder auf dies Thema hinwies. Leider drängten andere Arbeiten mich davon ab. Um so größer ist meine Freude über diese vorzüglich fundierte, von großem Fleiß, umfassendem Quellenstudium und allgemeiner Bildung zeugende Monographie, die vorläufig für lange Zeit das Feld behaupten wird. Verdienstlich ist zunächst die historische Grundlegung. Jetzt weiß man über seine Schriften und die Quellen, die von Hubmaier handeln, endlich genau Bescheid. Alles ist übersichtlich und klar geordnet, ebenso wie die im Mittelpunkt stehende „Theologie“. Wenn man sich auch zuerst nur lernend verhält, wird man der Charakteristik des Doppelcharakters seiner Theologie bald zustimmen. Er hat z. B. mit den übrigen Täufern das „Schwert“ (die Gewalt der Obrigkeit) verwerfen wollen, dann es aber so energisch verteidigt, daß er mit den Gesinnungs-

genossen sich völlig überwarf (S. 210 ff.). Vielleicht versucht man von dieser gespaltenen Ansicht über die Obrigkeit (Krieg, Justiz, öffentliches Recht, Steuern, Kirche, Henkeramt), die ihn veranlafste, zu lehren, dafs man jeder Obrigkeit gehorchen müsse (S. 229), da sie ihr Schwert von Gott habe, und doch Raum liefs zum Revolutionsrecht, am besten seine Stellung innerhalb der „duldenden“ und der „revolutionierenden“ Täufer zu fixieren. Auch seine Lehre von der Schrift könnte man herausgreifen, an der er erst unter Luthers Einflufs ein wirkliches Interesse gewinnt (S. 165). Er ist als Katholik ein eifriger Schüler Ecks gewesen (S. 124 ff.), verstand also bereits gegen das reformatorische Schriftprinzip zu polemisieren, hat dann nach seiner lutherischen Zeit mit den Zürichern (Zwingli S. 136 ff.) enge Fühlung gewonnen, bis er bei Karlstadt und den Schwärmern endigte. Leider ist die Schrift, in der er sich am ausführlichsten mit Luther auseinandersetzt, anscheinend verloren gegangen (S. 135). Zu den „unschönen Eigenschaften“ H.s gehört es zudem, dafs er nie zugibt, „von einem der Grofsen seiner Tage etwas gelernt zu haben“. Er schätzt die Schrift (S. 166) wenn möglich „noch höher als Luther“, kümmert sich so gut wie gar nicht um den täuferischen Gegensatz vom „äufseren“ und „inneren“ Wort und benutzt sie eifrig und streng buchstäblich, wenn es ihm paft. So liefsen sich noch manche Einzelabschnitte herausheben. Bisher hatte uns nur der zu früh verstorbene Kollege Hegler mit seinen verschiedenen Schriften über Sebastian Franck einen Schwärmer nach der theologischen Seite hin gründlich kennen gelehrt (wenn man von Barges Karlstadt absieht). Jetzt kann sich neben Franck auch Hubmaier als ein nach modernen Fragestellungen durchforschter Theologe sehen lassen. Imponierend ist sein Eklektizismus nicht, der von Eck bis Karlstadt alles aufnimmt. Vielleicht wird man diese Täufer theologisch in Zukunft nicht mehr so hoch einschätzen, wie es in letzter Zeit mehrfach geschehen ist, als man modernen religiösen Individualismus bei ihnen finden wollte. In vielen theologischen Fragen stehen sie mehr im Mittelalter, als man gewöhnlich annimmt, und Luthers Theologie ist viel mehr der Zukunft zugewandt. Derartig inhaltreiche Monographien wie die vorliegende sind jederzeit willkommen und werden mit Dank studiert werden.

Breslau.

*F. Kropatscheck.*

**198.** Heinrich Böhmer, Luther im Lichte der neueren Forschung. 3. Aufl. Leipzig: Teubner 1914. 170 S. 1,25 M. — Wie es von grossem Interesse war, die 2. Auflage (1910; vgl. ZKG 31, 508 f. Nr. 159) mit der 1. zu vergleichen, so ist auch ein Vergleich zwischen der 3. und 2. Auflage sehr interessant. Die Disposition zwar ist dieselbe geblieben, aber

innerhalb der Kapitel stößt man auf viele Ergänzungen und Überarbeitungen. So ist gleich der Abschnitt über die Lutherporträts revidiert worden<sup>1</sup>. Im 2. Kapitel ist Luthers Entwicklung zum Reformator unter Zurückweisung der Konstruktionen von Denifle und Grisar zum Teil neu geschrieben; neu ist insbesondere die Widerlegung der von Grisar aufgebrauchten Meinung, daß Luther schon bei seiner Romreise mit der Observanz und letztlich der mönchischen Askese überhaupt zerfallen gewesen sei, und daß er dann als Distriktsvikar die „ihm ergebene freiheitliche Ordenspartei“ habe zur Herrschaft bringen wollen. Im 3. Kapitel ist das Verhältnis zwischen Luther und Karlstadt und die Geschichte der Wittenberger Unruhen und von Luthers Rückkehr von der Wartburg überarbeitet worden.

O. Clemen.

**199.** Heinrich Böhmer, Luthers Romfahrt. Leipzig: Deichert 1914. 183 S. 4,80 M. — Böhmer will nicht, wie zuletzt besonders — „ingeniosius quam verius“ — Hausrath, Luther auf seiner Reise von Deutschland nach Rom und zurück begleiten und ausführlich erzählen, was er unterwegs in Rom selbst möglicherweise alles erlebt hat, sondern nur feststellen, was wir aus jener Episode wirklich wissen. Zu diesem Zweck verhört er zuerst (Kap. 1) erneut die Zeugen, die über Anlaß und Zeit der Reise aussagen. Besonderen Wert legt er auf die Äußerung des Mathesius in seinen Lutherpredigten: „Im 1510 jar, wie sein eygen Handschrift bezeuget, sendet jhn sein Konvent ins Klosters geschefften gen Rom“. Sein Konvent, d. i. der Erfurter, der zu den 7 Klöstern gehörte, die damals gegen die von Staupitz betriebene Aggregation der 25 nichtreformierten Konvente der Ordensprovinz Saxonia an die deutsche Kongregation opponierten. Auch Luther selbst hat meist das Jahr 1510, gelegentlich auch 1509 als das der Romreise angegeben. Für 1511 stimmt Melanchthon CR 6, 160, aber in dieser Vorrede läßt er sich viele Fehler zuschulden kommen. Daß Luther als Gesandter der Opposition gegen Staupitz nach Rom gereist sei, sagt auch Cochläus dreimal; die Zeitangabe 1511 hat er aus Melanchthon übernommen. Was wir sonst noch über die Contentio Staupitiana (Kap. 2) wissen, besonders aus den Tagebüchern des Generals Egidio Canisio (über den in Kap. 3 ausführlich gehandelt wird) im Generalarchiv der Augustiner zu Rom und Auszügen daraus in einer

---

1) Nachgetragen sei, daß das in Schwaz 1530 gemalte Lutherbild, das im Evang. Gemeindeblatt für Nordtirol 3. Jahrg. Nr. 7 (Innsbruck, April 1914) wiedergegeben ist, nur eine farbige Kopie des Holzschnittes von Daniel Hopfer von 1523 ist, und daß eine vorzügliche Reproduktion des von Herrn Hans v. Cranach, Oberschloßhauptmann der Wartburg, entdeckten Ölbilds sich in Westermanns Monatsheften, 58. Jahrg. 3. H. (Nov. 1913) findet.

Berliner Sammelhandschrift, stimmt zu den Ergebnissen des Zeugenverhörs. Wir erfahren, daß die Opponenten vor Ende 1510 sich entschlossen an den Papst zu appellieren, aber die Erlaubnis vom Generalprokurator des Ordens nicht erhielten. Im April 1511 wurde die Opposition ein zweites Mal in Rom vorstellig. Luther kann aber nur an der ersten Gesandtschaft teilgenommen haben, meint Böhmer, da Granatäpfel in Italien nur im Herbst und Winter erhältlich sind (vgl. Colloquia ed. Bindseil I, 374) — dieser Beweis erscheint mir nicht recht genügend. Endlich stellt B. (Kap. 4) zusammen — hier besonders imponierend seine Belesenheit und Fülle von Kenntnissen zeigend —, was Luther in den 4 Wochen im Januar 1511 in Rom gesehen und gehört und äußerlich und innerlich erlebt hat (NB. Papst und Kurie waren seit August 1510 fern im Norden in der Romagna) —: nichts Besonderes, nichts anderes als andere, namentlich nordische, Romfahrer jener Zeit auch. In seinen katholischen Überzeugungen ist er damals nicht erschüttert worden, für die Entwicklung des Reformators Luther hat die Romfahrt nur eine geringe Bedeutung.

Dem letzteren Urteil widerspricht auch nicht die bekannte Äußerung Luthers: „Ich wolt nicht 1000 fl. nemen, das ich Rom nicht gesehen hett“ z. B. bei Kroker, Mathesius Nr. 566. 711<sup>d</sup> u. 764<sup>a</sup>. — Der Schluß von Anm. 35<sup>1</sup> ist zu berichtigen nach Buchwald, Zur Wittenberger Stadt- und Universitätsgeschichte, Leipzig 1893, 120 f.<sup>4</sup>, vgl. auch ZKG 4, 309<sup>1</sup> und Enders 12, 150<sup>3</sup>. — Zur Romreiserroute S. 77 ff. vgl. meine Beiträge zur Reformationsgesch. 3, 89 f. und Nik. Paulus, Die deutschen Dominikaner im Kampfe gegen Luther, Freiburg i. Br. 1903, 110. — Zu dem Spruch: „Wer das 1. Mal gen Rom geht, ...“ S. 149 vgl. Zentralblatt für Bibliothekswesen 14, 431.

*O. Clemen.*

**200.** Hans von Schubert, Die Vorgeschichte der Berufung Luthers auf den Reichstag zu Worms 1521 (= Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse Jahrg. 1912, 6. Abhandlung). Heidelberg: Karl Winter, 1912. 29 S. 1 M. — In dieser kleinen, feinen, Th. Brieger zum 70. Geburtstage gewidmeten Studie verfolgt v. Sch. den Plan Friedrichs des Weisen, Luther vor ein deutsches Schiedsgericht zu stellen, in die Militzverhandlungen zurück. Handelte es sich dort um ein Verhör vor Kajetan und dem Erzbischof von Trier in Koblenz, so jetzt um ein Verhör in Verbindung mit dem Reichstag, das sich zwischen Bann und Acht einschieben und den alten Bund zwischen päpstlicher und kaiserlicher Entscheidung trennen sollte. Nachdem die Verdammungsbulle bei der Wittenberger Universität eingetroffen war, handelte diese ganz den Intentionen des Kurfürsten entsprechend, wenn sie diesen bat, die Sache Luthers Eck aus den Händen zu nehmen und vor den Reichstag zu bringen. So wurde

aus einer Berufung auf den Reichstag schliesslich eine Berufung vor denselben, und aus der Vernehmung in aller Stille ein Verhör durch die Stände und ein lautes Bekenntnis der eigenen Gewissensüberzeugung „vor gemeiner Christenheit und der ganzen deutschen Nation“. Ein hübscher Fund ist der Brief des Rektors Peter Burkhard an den Vizekurfürsten Herzog Johann in Koburg vom 11. Okt. 1520. Es ergibt sich daraus, dass die Verdammungsbulle am 10. Okt. der Universität und Luther zugeing. Wenn dieser also am 10. Dez. die Bulle verbrannte, so war gerade tags vorher die ihm zum Widerruf gelassene Frist von 60 Tagen verstrichen.

*O. Clemen.*

**201.** A. Morel-Fatio, *Témoignage espagnol sur les interrogatoires de Luther à la diète de Worms en avril 1521* (Annales de la Faculté des Lettres de Bordeaux et des Universités du Midi, quatrième série, XXXVI<sup>e</sup> année. Bulletin Hispanique t. XVI Nr. 1 Janvier—Mars 1914). — Von dem spanischen Berichte, den Wrede im 2. Bande der deutschen Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. unter Nr. 88 aus einer späten und ziemlich fehlerhaften Abschrift abgedruckt hat, hat Morel-Fatio eine viel ältere (vielleicht gleichzeitige) und bessere Handschrift gefunden, nach der er die *Relación* neu druckt. (Deutsche Übersetzung übrigens bei Kalkoff, Briefe, Depeschen und Berichte über Luther vom Wormser Reichstage 1521, Halle 1898, S. 49 ff. Nr. X). Während Wrede in Dr. Lorenzo Galindez Carvajal den Verfasser vermutet, sieht Morel-Fatio den Bericht gar nicht als offizielles Aktenstück an, sondern als eine „Zeitung“, die vielleicht auch gedruckt erschienen ist.

*O. Clemen.*

**202.** Johannes Gottschick (†), *Luthers Theologie*. (I. Ergänzungsheft zur Zeitschr. für Theologie und Kirche 1914.) Tübingen: Mohr 1914. 2 Bl. 94 S. 3 M. — Über dies Kollegheft kann man nur ganz kurz referieren, da der Autor sich selbst nicht mehr hat mit der Einzelforschung auseinandersetzen können, oder ganz ausführlich, insofern es eine durchaus selbständige Leistung auf Grund eingehender Quellenstudien nach einem bestimmten Gesichtspunkt (Ritschls Theologie und Auffassung Luthers) darstellt. Nun ist gerade Ritschls Auffassung von Luthers Versöhnungslehre bereits in Th. Harnacks 24 Jahre nach dem ersten erschienenen zweiten Bande von *Luthers Theologie* (1886) sehr eingehend kritisiert worden, besonders seine einseitige Wiedergabe der Lehre vom Zorn Gottes. Diese Kritik ist heute keineswegs veraltet und muss herangezogen werden. Trotzdem ist Gottschicks solide, mit prächtigen Zitaten versehene, großzügige Arbeit eine der wertvollsten Bereicherungen unserer Lutherliteratur, mag auch das Ideal, eine „Theologie“ Luthers zu schreiben, un-

erreichbar sein. Worin der Hauptwert dieser Arbeit liegt, zeigen am besten die allseits hochgeschätzten früheren Spezialarbeiten Gottschicks, vor allem seine „Studien zur Versöhnungslehre des Mittelalters“ in dieser Zeitschrift Band 22, 23, 24, die parallelen Aufsätze in der ZThK 1898, 1899, 1901, 1903 über Augustin und Luther („Propter Christum“) u. a. m. Auf diesem guten Grunde ist das Kollegheft zusammengestellt, das viel Elementares (Aufzählung der Ausgaben von Luthers Werken u. dgl.) neben originalen Gedanken enthält. Eine Besonderheit sind die ganz modernen, schliesslich also unhistorischen Stichworte (Lebensideal, Erlebnis usw.). Man mag die Brauchbarkeit für moderne wissenschaftliche Zwecke an irgendeinem Spezialabschnitt nachprüfen, etwa S. 24 ff.: Offenbarung, Schriftprinzip, Bibelkritik und was damit zusammenhängt.

*F. Kropatscheck.*

**203.** Luthers Werke in Auswahl. Unter Mitwirkung von Alb. Leitzmann hrsg. von Otto Clemen, 4. Bd., Bonn: A. Marcus und E. Weber 1913. (432 S.) Pr. geb. 5 M. — Versprochenermassen ist der vierte Band dieser trefflichen Ausgabe rasch auf die ersten drei gefolgt und hat damit das Werk zum Abschluss gebracht. Er enthält ausser dem Grossen Katechismus — der Kleine ist mit Rücksicht auf die in den Kleinen Texten erschienene Ausgabe von Joh. Meyer ausgelassen — noch 15 Schriften, als letzte die Vorrede zu Band I der Opera latina von 1545. Ein Parallelenregister zur Erlanger Ausgabe und ein Gesamtinhaltsverzeichnis machen den Schluss. Ein Supplementband mit den Schriften wider die himmlischen Propheten 1525 und Von den Konziliis und Kirchen 1539, den Liedern, ausgewählten Predigten und Proben aus der Bibelübersetzung ist geplant. Und nun wünsche ich der Auswahl nochmals von Herzen die weiteste Verbreitung.

*Bess.*

**204.** (W. Wolff u. L. Büff) Zur Ehrenrettung Philipps des Grofmütigen. Eine Antwort auf die in den Casseler Katholikenversammlungen vom 14. Jan. 1912 und 12. Jan. 1913 im Stadtpark gehaltenen Reden, Cassel: Kurhess. Hauptverein des Evangel. Bundes 1913. (19 S.) 20 Pf. — Den katholischerseits erneuerten Vorwürfen, dass die hessische Reformation einen Raub an den Kirchengütern darstelle und dass bei der Öffnung des Grabes der hl. Elisabeth durch Philipp den Grofmütigen die kostbare Krone abhanden gekommen sei, begegnen die beiden Verf. wirkungsvoll, der eine auf Grund seines epochemachenden Werkes über die Säkularisierung der Stifts- und Klostersgüter in Hessen-Kassel (vgl. diese Ztschr. 33, S. 617f.), der andere auf Grund der kaum einen Zweifel lassenden gedruckten urkundlichen Berichte über die Grabesöffnung.

*Bess.*

**205.** Dr. Gregor Richter: Die Schriften Georg Witzels, bibliographisch bearbeitet. Nebst einigen bisher ungedruckten Reformationsgutachten und Briefen Witzels. Zehnte Veröffentlichung des Fuldaer Geschichtsvereins. Fulda 1913. XX u. 208 S. 4,50 M. — Aus langjährigen Vorstudien zu einer Biographie Witzels ist diese Witzel-Bibliographie erwachsen. Zunächst druckt der Verf. Georg Witzels eigenes Verzeichnis seiner Schriften aus dem Jahre 1553 ab — unbestreitbar, zumal im Hinblick auf die Erläuterungen des Herausgebers, das wertvollste Stück der ganzen Veröffentlichung —, dem der Verf. ein Verzeichnis der nach dem Catalogus erschienenen Schriften beifügt. Es folgen Mitteilungen aus Witzels Handschriften in Fulda, Wien, München und Upsala, hingewiesen sei besonders auf das auch sozialpolitisch interessante Reformationsgutachten aus dem Jahre 1542, sowie auf die drei Briefe an Dantiscus aus den Jahren 1539 — 1542. Sehr wichtig ist der Abschnitt: „Gedruckte Briefe Witzels“, da der Verf. hier den Versuch unternimmt, die absichtlich in Dunkel gehaltenen Empfänger der von Witzel selbst, freilich nicht mit philologischer Akribie herausgegebenen Briefe festzustellen, eine Arbeit, die zwar in vielen Fällen mit einem non liquet endigen muß, deren energische Weiterverfolgung jedoch im Interesse der reformationsgeschichtlichen Forschung sowie im Hinblick auf die geplante Herausgabe von Witzels Briefwechsel unbedingt notwendig ist. Alles in allem eine Leistung, welche hoffen und wünschen läßt, daß es dem Herausgeber vergönnt sein möge, seine mühsamen und entsagungsvollen Vorarbeiten durch die in Aussicht gestellte Biographie Georg Witzels zu einem würdigen Abschluss zu bringen.

Halle a. d. S.

*Adolf Hasenclever.*

**206.** Dr. Joseph Schmidlin, Prof. an der Universität zu Münster i. W., Die kirchlichen Zustände in Deutschland vor dem Dreißigjährigen Kriege nach den bischöflichen Diözesanberichten an den Heiligen Stuhl. Zweiter Teil: Bayern (einschl. Schwaben, Franken, Ober- und Niederösterreich); dritter (Schluß-) Teil: West- und Norddeutschland. (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes, VII. Band, 3. bis 6. Heft.) gr. 8°. Freiburg: Herder 1910. VIII u. 166; VIII u. 254 S. 4,60 bzw. 7 M. — Der 1908 erschienene erste Teil des Schmidlinschen, auf die bischöflichen Relationes status ecclesiarum gestützten Werkes war in Band XXXI, 1910, S. 140f. besprochen worden, wo Referent seine auch von andern geteilten Bedenken betreffs der Einseitigkeit der hier allzu ausschließlichs benutzten Berichte geäußert hat. Diese Bedenken sind weder

durch Schmidlins an Loserth gerichtete „Replik“ betreffs dieses ersten Teils (Historisch-Politische Blätter 145, S. 375—393) noch durch die beiden weiteren Bände seines Werkes behoben worden. In diesen schildert er nach derselben Methode zunächst meist sehr ausführlich sämtliche Diözesen des heutigen rechtsrheinischen Bayernlandes (Passau, Freising, Augsburg, Eichstätt, Regensburg, Würzburg, Bamberg, dazu Chiemsee unter Freising), einschließlic des unter Augsburg stehenden württembergischen Gebietes und der beiden damals zum Bistum Passau gehörenden österreichischen Erzherzogtümer, sodann im Schlufsband ebenso ausführlich die Bistümer Konstanz, Straßburg, Basel, Speyer, Worms, Mainz, Trier, Köln, Lüttich, Breslau, Kulm und Ermland, aus denen sehr reichhaltige Relationen vorliegen, während für das übrige Norddeutschland, das zumeist Diasporagebiet war, wegen Mangels eigentlicher Diözesanberichte mit Hilfe relationsähnlicher, für den Heiligen Stuhl bestimmter Beschreibungen nur ein wenig farbenreiches und knappes Bild gegeben werden kann. Aber auch in den anderen Teilen bleibt das Bild durchaus zurück hinter dem, was gegeben werden könnte, wenn man alles vorhandene Material benutzen wollte. Gewifs gehen diese bischöflichen Quadriennialberichte auch an den dunklen Punkten des religiös-sittlichen Lebens nicht vorüber; man denke etwa an II, S. 104. 107. 115 betreffs der sittlichen Zustände der Regensburger Kanonissen, Augustinereremiten und überhaupt der Regensburger Kleriker oder an III, S. 7f., wo die Konstanzer Kleriker 1595 als Konkubinarier, „Väter einer zahlreichen Nachkommenschaft“ und als „rohe Esel“ charakterisiert werden. Aber diese Schatten verschwinden doch in dem Lichtbild fast zu sehr, und man gewinnt den Eindruck, als ob die in den Berichten geschilderten Reformversuche im Klerus, in den Kirchen und Klöstern, in den Seminarien und den Schulen und ebenso die Versuche zur Neubelebung des kirchlichen und des katholisch-religiösen Interesses im Volke durch Missionen, Bruderschaften, Prozessionen u. dgl. fast alle wirklich durchgreifanden Erfolg gehabt haben, wie denn auch Schm. auf Grund der Relationen schon in dem in Band I, S. XXXVIII ff. gebrachten zusammenfassenden Aufsatz über Lage und Aufschwung der katholischen Kirche Deutschlands im Zeitalter der Gegenreformation und der katholischen Regeneration glaubte feststellen zu können, dafs die Zustände der katholischen Kirche in Deutschland am Vorabend des Krieges infolge des von innen heraus bewirkten Aufschwunges namentlich in der letzten Generation im allgemeinen durchaus erfreulich gewesen sind. Nun vergleiche man etwa für Mainz das Bild, das Band III, S. 113 ff. auf Grund der Informatio status vom Jahre 1589 (Wolfgang von Dalberg, 1582—1601) und des päpstlichen Antwortschreibens

desselben Jahres entworfen wird, mit dem, was z. B. Veit in seiner Arbeit über die „Kirchlichen Reformbestrebungen unter EB. Joh. Phil. von Schönborn“ (1910, S. 1ff.) über die Mainzer Geistlichkeit um 1600 ausgeführt hat, um zu sehen, dafs in Mainz die Wirklichkeit durchaus hinter dem von v. Dalberg Gewollten und gewifs mit Fleifs Erstrebten zurückgeblieben war. Genau so war es anderswo. Das wirkliche Bild der Geschichte mufs durch Ausgleich dieser Relationen mit den anderen Quellen gewonnen werden. Schm. hat diese Notwendigkeit zwar selber gesehen, hat ihr aber nicht genügend entsprochen. Er spart bei der Wiedergabe seiner neuentdeckten Quellen nicht mit stofflich und bibliographisch wertvollen Anmerkungen, die neben erläuterndem auch ergänzendes und korrigierendes Material anführen bzw. darauf hinweisen, — eine oft mühsame Arbeit, für die man ihm Dank wissen wird. Aber das im Text gebotene Bild bleibt unvollständig und einseitig und schildert nicht die kirchlichen katholischen Zustände vor dem 30jährigen Krieg, sondern gibt nur die bischöflichen Referate darüber wieder. Das mufs sich jeder Benutzer dieses Werkes stets vor Augen halten und darf sich nicht, wozu dessen Anlage nur zu leicht verführt, dazu verleiten lassen, den Text für eine objektiv historische Darstellung zu halten, während er doch nur ein subjektiver Bericht bzw. ein Exzerpt aus solchen Berichten ist. Dafs Sch. uns diese Berichte erschlossen hat, bleibt ein Verdienst, das man trotz des Gesagten willig anerkennen kann. Das in Band III gebotene Orts- und Personenregister hätte übrigens noch durch ein Sachregister ergänzt werden können.

Berlin.

*Leopold Zscharnack.*

**207.** Vigener, Fritz, Gallikanismus und episkopalistische Strömungen im deutschen Katholizismus zwischen Tridentinum und Vaticanum. Studien zur Geschichte der Lehre von dem Universalepiskopat und der Unfehlbarkeit des Papstes. München und Berlin, R. Oldenbourg, 1913. 89 S. 1,50 M. — Die Schrift Vigeners enthält einen 1913 in der kulturwissenschaftlichen Gesellschaft zu Freiburg i. Br. gehaltenen Vortrag, der inzwischen auch in der Historischen Zeitschrift, Bd. 111 (3. Folge, Bd. 15) erschienen ist. In durchaus objektiver Weise stellt der Verfasser dar, wie das Infallibilitätsdogma in jahrhundertelanger Entwicklung zustande gekommen ist, wie es dogmatisch gar nicht eher gesichert werden konnte, als erst am Ende des 19. Jahrhunderts. „Auf dem Gebiete, wo das System des Glaubens und das der Organisation sich durchdringen“, waren Aufgaben gegeben, „an denen zuerst Jahrhunderte vorübergingen und dann Generationen sich abmühten, bis die der staatlichen Bevormundung entrückte Kirche den dogmatischen Ab-

schlufs vollziehen, und was mehr heifst, auch ertragen konnte.“ V.s Schrift zeigt nun, wie in der Zeit zwischen dem Tridentinum [das an der Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes noch erst vorübergehen mufs und auch die Dogmatisierung des päpstlichen Universalepiskopates nicht wagen durfte] und dem Vaticanum [das die Welt kirchlich und politisch hinreichend für dieses Dogma vorbereitet fand] in Deutschland allmählich die Einflüsse des Gallikanismus und die episkopalistischen Strömungen überwunden werden. Von Haus aus ist die Theologie Deutschlands in Literatur und Lehre fast völlig von den konsequent kurialistischen Doktrinen abgeschlossen und zu ihrem Wesen gehört schlechthin die Verwerfung der romanistischen Unfehlbarkeitstheorie. Nicht so sehr unter französischem Einflufs (der häufig überschätzt wird), als vielmehr unter italienischem, römischem, päpstlichem Einflufs vollzieht sich die Umwandlung, namentlich durch Gregor XVI., nicht blofs unter ihm, dessen Erfolge die Grundlage der entscheidenden Erfolge Pius' IX. darstellen. — Auf wenigen Seiten sind hier die Ergebnisse einer weitausholenden, allen Ansprüchen wissenschaftlicher Gründlichkeit genügenden Arbeit übersichtlich und eindrucksvoll zusammengefaßt. *Dietterle.*

**208.** Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte. Herausgegeben im Auftrage des Vereins für Brandenburgische Kirchengeschichte von G. Kawerau und L. Zscharnack. 9. u. 10. Jahrgang. Berlin: Martin Warneck in Komm., 1913. XI, 430 S. — Diesen Doppeljahrgang eröffnet ein aus intimer Kenntnis heraus verfaßter Nachruf auf den in der Nacht vom 2. zum 3. Nov. 1912 einem Herzschlag erlegenen, um die Archäologie und christliche Kunstgeschichte wie um die Reformationsgeschichte gleichmäfsig hochverdienten Nik. Müller von G. Kawerau, der zusammen mit L. Zscharnack die Fortsetzung des Jahrbuchs übernommen hat. Es folgt ein Aufsatz von Hans Schulze, in dem dieser trotz des mangelhaften Quellenmaterials und trotzdem Fritz Curschmann (Die Diözese Brandenburg, 1906) die Aufgabe als unlösbar bezeichnet hatte, den Versuch macht, eine Geschichte des Grundbesitzes des Bistums Brandenburg bis zur Einführung der Reformation in der Mark zu geben. Darauf bietet Kawerau aus dem Nachlafs von L. Enders Nachträge und Verbesserungen zu den Briefen Melanchthons an den Berliner Propst Georg Buchholzer und dessen Söhne Noah und Abraham aus einer Handschrift der Trierer Stadtbibliothek. Es folgen „Beiträge zur Geschichte brandenburgischer Städte“ von P. Schwartz. Es handelt sich um Angermünde, Strafsburg, Templin, Schwedt, Zehdenick. Sehr willkommen ist auch der Aufsatz von H. Petri über den Pietismus in Sorau N.L. Er verbreitet sich zuerst über die Grafen von Promnitz, die Be-

sitzer der Herrschaft Sorau-Triebel seit 1558, die durch Spener und verschiedentliche Verschwägerung mit dem Hause Reufs für den Pietismus gewonnen wurden, dann besonders über den Streit, in den M. Joh. Gg. Böse (1690 Hilfsgeistlicher in Sorau, 1693 Diakonus) mit seinen Kollegen geriet, als er 1698 sein Buch vom Gnadetermine veröffentlichte, endlich über die Stellung des 1705 Superintendent in Sorau gewordenen Erdmann Neumeister zum oder vielmehr gegen den Pietismus. K. Knoke handelt über die traurigen Einkommensverhältnisse der evangelischen Geistlichen der Altmark in der Zeit des Königreichs Westfalen 1807—1813. G. A. d. Skalský gibt „Quellen und Belege zur Geschichte der böhmischen Emigration nach Preußen“. Es handelt sich hier besonders um den Versuch der böhmischen Emigranten, die sich im Bezirk der Freiin Henriette Sophie von Gersdorf in Großhennersdorf in der sächsischen Lausitz angesiedelt hatten, sich aber da nicht wohl fühlten, durch eine Deputation, die im September 1732 unter Führung des Predigers Joh. Liberda bei Friedrich Wilhelm I. in Potsdam erschien, Aufnahme in Preußen zu erwirken. Weiter zeigt K. Aner im Anschluß an sein Buch über Friedrich Nikolai (Gießen 1912), daß Nikolais „Beschreibung der Kgl. Residenzstädte Berlin und Potsdam“ wie dessen Werke überhaupt auf den besten Informationen beruht und daß daraus ein treues und genaues Bild von dem gottesdienstlichen Leben in Berlin, der religiösen und theologischen Gesinnung der Bevölkerung, den führenden Geistlichen und der trefflich organisierten Wohltätigkeit zu gewinnen ist. Zu einer Ehrenrettung (in mancher Hinsicht) der Berliner Aufklärung wird auch die Studie von W. Wendland über die praktische Wirksamkeit Berliner Geistlicher im Zeitalter der Aufklärung (1740 bis 1806), d. h. besonders der beiden Sack, Vater und Sohn, Spaldings und Tellers. Joh. Splittgerber behandelt die Gegenreformation im Kreise Schwiebus von der Übrumpelung der Stadt durch Lichtensteinsche Dragoner im November 1628 ab. In den Miscellen beantwortet O. Tschirsch die Frage: Wo lag die Fronleichnamskapelle der Katharinenkirche in Brandenburg?, veröffentlicht Kawerau aus einer Abschrift der Bibliothek in Schloß Wehrau (Schlesien) einen Brief Luthers an den Rat zu Crossen vom 13. April 1527, sowie aus dem Jenaer Cod. Bos. g. 24<sup>s</sup> einen Brief der Kurfürstin Elisabeth von Brandenburg vom 2. Juli 1541, in dem sie ihrem Sohn Markgraf Hans von Küstrin widerrät, dem Kaiser Heeresfolge zu leisten, endlich aus Cod. QQ 36 der Zwickauer Ratsschulbibliothek ein Pasquill auf Buchholzer wegen seiner Fügsamkeit der Interimspolitik des Kurfürsten Joachim II. gegenüber, worauf noch verschiedene Aktenstücke (u. a. zur Vorgeschichte des Wöllnerschen Religionsediktes,

zur reaktionären Gesinnung des Bischofs R. Fr. Eylert in Potsdam, des Ratgebers Friedrich Wilhelms III. in kirchlichen Dingen, zur Geschichte der katholischen Propaganda in der Mark unter Kurfürst Georg Wilhelm und dem Großen Kurfürsten) folgen.

*O. Clemen.*

**209.** H. Dechent, Neuere Arbeiten auf dem Gebiete der Frankfurter Kirchengeschichte seit der Reformation (= Vortrag der theologischen Konferenz zu Gießen, 36. Folge). Gießen: Töpelmann 1914. 33 S. 70 Pf. — D. setzt ein mit dem Todesjahr von Steitz (1879), erwähnt zunächst einige Veröffentlichungen, die für das Gesamtgebiet der Frankfurter Kirchengeschichte von Wichtigkeit sind, wendet sich dann den zusammenfassenden Darstellungen von speziell kirchengeschichtlichem Charakter und endlich den Einzelforschungen zu. Bei der Bedeutung, die Frankfurt besonders für die Geschichte der Reformation und des Pietismus hat, ist diese Zusammenstellung sehr dankenswert.

*O. Clemen.*

**210.** Leonhard Theobald, Die Einführung der Reformation in der Grafschaft Ortenburg I. Teil. (= Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance, herausgeg. von Walter Götz, Band 17.) Leipzig: Teubner 1914. 136 S. 4,80 M. — Dieses durch Exaktheit ausgezeichnete Buch enthält den Rahmen und einen großen Teil der Darstellung zu der Aktensammlung, die Theobald im Bunde mit W. Götz 1913 unter dem Titel: „Beiträge zur Geschichte Herzog Albrechts V. und der sog. Adelsverschwörung“ (vgl. ZKG 35, 308 Nr. 104) veröffentlicht hat. Graf Joachim von Ortenburg (seit 1551 bzw. 1559) war neben Pankraz von Freiberg der Führer der „Konfessionisten“, d. h. der bayrischen Adligen, die die Freigabe der Augsburger Konfession für ihr Vaterland erstrebten. Für Joachim verquickte sich mit der Religionssache eine Profansache: der Streit um seine Reichsunmittelbarkeit. Auf seinen auch vor sichhäufenden Schwierigkeiten nicht zurückweichenden Eifer, seine Unermüdlichkeit, seinen Glaubensmut fällt helles Licht, ebenso auf seine Ratgeber, die Regensburger Theologen Nikolaus Gallus und Matthäus Flacius, und seine Prädikanten Joh. Frdr. Cölestin, Thomas Karrer, Thomas Rorer. Der „später in Zwickau angestellte Magister Justus“, der nach S. 32 1548 Lehrer Cölestins war, ist M. Justus Ludwig Brüschmann (Brysomannus), 1548 Quartus in Hof.

*O. Clemen.*

**211.** Joh. Bapt. Götz, Die religiöse Bewegung in der Oberpfalz von 1520—1560. Auf Grund archivalischer Forschungen (= Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Gesch. des deutschen Volkes, hrsg. von L. v. Pastor, X 1 u. 2). Freiburg i. Br.: Herder 1914. XVI, 208 S. 6 M. — Für die

Reformationsgeschichte der Oberpfalz war Wittmanns fast ausschließlich auf die damals im Reichsarchiv zu München aufbewahrten oberpfälzischen Religionsakten sich gründende Darstellung von 1847 jahrzehntelang die einzige Quelle. Auf ihn stützte sich Janssen im 4. Bd. seiner Gesch. des deutschen Volkes. Gegen ihn wandte sich der protestantische Pfarrer von Amberg Friedrich Lippert mit seinem 1897 erschienenen Buche: „Reformation in Kirche, Sitte und Schule der Oberpfalz (Kurpfalz) 1520—1620“. Außer dem schon von Wittmann benützten Quellenmaterial hat er noch einige neue Akten aus dem Amberger Stadt- und dem Amberger Kreisarchiv herangezogen. Der katholische Pfarrer von Freystadt, Götz, der schon 1907 die Studie: „Die Glaubensspaltung im Gebiete der Markgrafschaft Ansbach-Kulmbach in den Jahren 1520—1535“ (= Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssen V 3 u. 4) geliefert hat, gibt nun für die 1. Periode eine Nachprüfung von Lippert; dieser habe sich viele Unrichtigkeiten, Verwechslungen und Lesefehler zuschulden kommen lassen, auch das ihm bekannt gewordene Quellenmaterial durchaus nicht ausgeschöpft. Außerdem hat nun aber Götz noch sehr viel anderes Material verwertet. Ganz oder größtenteils neu sind Kap. 3 (Religiös-sittlicher Zustand der Klöster bis zum Regierungsantritt Ottheinrichs), 4 (Die Bezirkstädte, d. i. Weiden, Cham, Nabburg, Neunburg v. W., Neumarkt, Kemnath, Amberg), 5 (Die religiöse Bewegung und das flache Land), 7 (Visitation und Aufhebung der Klöster). Die Kapitel sind aus unzähligen mit größtem Fleiß gesammelten Mosaiksteinchen zusammengesetzt. Hauptergebnis: Mit Ottheinrichs Visitation von 1557 kam eine Bewegung zum Abschluss, die schon längst im Gange war. Schon längst waren die Städte mit evangelischen Predigern versehen, standen die Klöster (außer den beiden Franziskanerkonventen zu Amberg und auf dem Möninger Berge und den beiden Frauenklöstern in Gnadenberg und Seligengarten) auf dem Aussterbeetat, hatte sich auch auf dem Lande die neue Lehre mehr und mehr ausgebreitet. Eine Reform der (zugestandenermaßen sehr reformbedürftigen) sittlich-religiösen Zustände hat aber die Reformation nicht gebracht.

*O. Clemen.*

**212.** Joseph Kolberg, Aus dem Leben der letzten katholischen Bischöfe Schwedens. Sonderabdruck. — Neuentdeckte Briefe aus dem Bischöfl. ermländischen Archiv zu Frauenburg, den Königl. Staatsarchiven in Königsberg und Danzig und der Fürstlich Czartoryskischen Bibliothek zu Krakau verbreiten Licht über die Beziehungen des Bischofs Johann Braske von Linköping zu den ermländischen Bischöfen Mauritius Ferber und Joh. Dantiskus und des Erzbischofs Johann Magnus von Uppsala zu Herzog Albrecht von Preußen. Braske begab sich

1527, als Gustav Wasas Abfall vom Katholizismus zu offenkundig geworden war, nach Danzig. Ferber und Dantiskus konnten ihn nur bedauern und auf bessere Zeiten vertrösten. Später wollte Br. mit dem Erzbischof Andreas Krzycki von Gnesen auf das Mantuaner Konzil reisen. Magnus, den Hadrian VI. als Legaten nach Schweden geschickt und Gustav Wasa als Nachfolger des mit dem entthronten Dänenkönig Christiern II. verbündeten und verbannten Erzbischofs von Uppsala Gustav Trolle erbeten hatte, wick auch nach Danzig und suchte dann, als Christiern seine Ansprüche auf Schweden und Trolle seine Ansprüche auf den erzbischöflichen Stuhl erneuerte, Herzog Albrecht zu bestimmen, in die politischen und kirchlichen Verhältnisse einzugreifen. Das hatte aber ebensowenig Erfolg wie seine Romreise 1533.

*O. Clemen.*

**213.** *Epistolae et Acta Jesuitarum Transylvaniae temporibus principum Báthory (1571—1613).* Coll. et ed. Dr. Andreas Verefs sumptibus Dr. Josephi Hirschler. Vol. II: 1575—1588, Klausenburg und Budapest, in Komm. bei Alfred Hölder, Wien und Leipzig, 1913. VIII, 317 S. (= *Fontes Rerum Transylvanicarum* t. 2). — Der vorliegende zweite Band des Quellenwerkes zur Geschichte des Jesuitenordens in Siebenbürgen ist den fünf Jahren 1583—1588 gewidmet, die der Vertreibung des Ordens Ende 1588 vorausgingen; aus den vorhergehenden Jahren sind nur einige wenige Stücke abgedruckt, die zu spät aufgefunden worden waren, als dafs sie noch an der richtigen Stelle im ersten Bande hätten publiziert werden können. Ein auferordentlich reichhaltiges Material ist damit zutage gefördert und zwar keineswegs einseitiger Herkunft; denn obwohl die allermeisten Stücke aus dem Archiv des Jesuitenordens in Rom stammen, so sind doch auch ungarische Archive und andere Fundstätten herangezogen worden, so dafs nicht nur jesuitische Quellen zu Worte kommen. Die Ausgabe ist sorgfältig besorgt, die Ausstattung musterhaft. Zu grossem Dank hat sich der Herausgeber die Benutzer dadurch verpflichtet, dafs er einem auch an dieser Stelle ausgesprochenen Wunsche folgend diesmal Regesten, Anmerkungen usw. in lateinischer Sprache abgefafst und sogar die im ersten Bande magyarisch redigierten Regesten in einem besonderen Anhang nochmals, diesmal aber lateinisch, zum Abdruck gebracht hat. Ein zuverlässiges Register für beide Bände ist beigegeben.

*E. Fueter.*

**214.** *Antonii Possevini S. J. Transilvania (1584),* ed. Dr. Andreas Verefs sumptibus Dr. Joannis Csernoch. Imaginibus 47 ill. Klausenburg und Budapest, in Komm. bei Alfred Hölder in Wien und Leipzig, 1913. XXVI und 294 S.

(= Fontes Rerum Transylvanicarum tomus III). — Als sich im Jahre 1581 der bekannte jesuitische Schriftsteller Possevino zu König Stephan Bathory von Polen begab, zeigte ihm dieser eine Geschichte Siebenbürgens, die der italienische humanistische Historiograph Brutus in seinem Auftrage verfasst hatte, und bat um sein Urteil. Possevino riet von einer Publikation ab, da Brutus ketzerischer und antikuraler Ansichten verdächtig war, liefs es aber bei dieser negativen Haltung nicht bewenden, sondern legte selbst Hand an eine neue historische Beschreibung Siebenbürgens, die das handschriftliche Werk des Italieners verdrängen sollte. Aber auch seine Arbeit, die 1584 abgeschlossene, italienisch geschriebene „Transilvania“, blieb unpubliziert. Glücklicherweise ging sie aber nicht auch zugleich verloren. Das damals von Possevino nach Rom gesandte Exemplar mit seinen eigenhändigen Korrekturen blieb vielmehr erhalten und ist nun mit einer italienisch geschriebenen Einleitung von Andreas Verefs in den „Fontes Rerum Transylvanicarum“ herausgegeben worden. — Die Publikation kann jetzt noch auf großes Interesse Anspruch erheben. Denn die gänzlich veralteten historischen Partien nehmen einen verhältnismässig geringen Raum ein; viel umfangreicher sind die Ausführungen zur Zeitgeschichte, die kulturgeschichtlichen Notizen mannigfacher Art, die Kapitel, die sich über die besten Mittel zur Abwehr der Türken und zur Wiedereinführung der katholischen Religion verbreiten, usw. Possevino schreibt natürlich vom streng katholischen Standpunkt aus; aber er zeigt sich als wohlunterrichteter Berichterstatter, und man spürt seinen Aufzeichnungen an, dafs sie, wenn wohl auch etwas rasch redigiert, doch aus lebendiger Berührung mit der Praxis und leitenden Persönlichkeiten erwachsen sind. Die Ausgabe ist sehr schön ausgestattet und erfüllt alle berechtigten Ansprüche; mit weiser Beschränkung hat der Herausgeber in den Anmerkungen nur das Nötigste gegeben. In einem Anhang werden verschiedene größtenteils noch unpublizierte Schreiben mitgeteilt, die sich auf die Abfassung der „Transilvania“ beziehen. Von recht verschiedenem Wert sind die Illustrationen, deren Zweck nicht überall leicht einzusehen ist. Das im übrigen zuverlässig gearbeitete Register hätte ohne Schaden um einige Namen vermehrt werden dürfen.

*E. Fueter.*

**215.** Ernst Pauli (Pfarrvikar in Innsbruck), *Aus der evangelischen Vergangenheit Tirols*. 1914. 38 S. 1 Kr. — Das hübsch ausgestattete Heft erfüllt seinen Zweck, dem Tiroler Volke es zum Bewusstsein zu bringen, dafs Tirol durchaus nicht von jeher, auch nicht seit 1610, das „Land der Glaubenseinheit“ gewesen ist, sondern dafs es einst auf dem besten Wege war, protestantisch zu werden, und dafs unzählige

evangelische Tiroler — die Wiedertäufer rechnet Pauli mit ein — Heimat und Leben für ihren Glauben dahingegeben haben.

*O. Clemen.*

**216.** Lindner, Theodor, Weltgeschichte seit der Völkerwanderung (in neun Bänden). 7. Bd. (Amerika, Europa bis zum Beginn der Französischen Revolution. Die Revolution und die Republik. Napoleon). Stuttgart und Berlin: Cotta 1910. VIII, 496 S. M. 5.50. — Die Besprechung des 7. Bandes der Lindnerschen Weltgeschichte erfolgt (nicht durch die Schuld des Unterzeichneten) reichlich spät, hoffentlich nicht zu spät, um auf das Werk, von dem mir freilich nur dieser eine Band seit einigen Wochen vorliegt, noch rechtzeitig aufmerksam zu machen. Wenn einem heute nicht selten historische Werke begegnen, bei denen die Absicht des Verfassers, um jeden Preis originell zu scheinen, neue, gelehrt aussehende Schlagwörter zu prägen, durch einen absonderlichen Stil aufzufallen usw., recht unangenehm berührt, so ist es um so erfreulicher, hier einem geschichtschreibenden Universitätsprofessor zu begegnen, der sich völlig frei von allen Absonderlichkeiten hält. L. schreibt schlicht, natürlich, kurze Sätze, ein leicht verständliches, von überflüssigen Fremdwörtern freies Deutsch. Seine Arbeit ist nicht beschwert mit wissenschaftlichem Ballast und doch durchaus auf gründlichen und umfassenden wissenschaftlichen Kenntnissen aufgebaut, somit eine auch für jeden gebildeten Laien geeignete Lektüre. Die Anlage auch des vorliegenden Bandes zeigt, daß es sich bei dem L.schen Werke um eine „Weltgeschichte“ im besten, modernen Sinne des Wortes handelt. Im 1. Buche behandelt L. die Geschichte Amerikas bis 1815. In großen Zügen werden hier alle wichtigen Ereignisse und Erscheinungen zu einem klaren Gesamtbild auf 80 Seiten zusammengefaßt. Das 2. Buch enthält die neuzeitliche Geschichte Europas bis zum Beginn der Französischen Revolution, das 3. Buch die der Französischen Revolution und der Republik, das 4. Buch die Napoleons. Soll ein Kapitel hervorgehoben werden, in welchem die objektive, klare Darstellung des Verfassers besonders deutlich zutage tritt, so weise ich auf das letzte Kapitel des 4. Buches hin, das eine sehr feine Charakteristik Napoleons und eine gerechte Würdigung dieses Mannes enthält, die man in jeder Beziehung als zutreffend bezeichnen muß.

*Dietterle.*

**217.** Friedrich Wiegand, Der Pietismus nach seiner geschichtlichen Notwendigkeit und seinen Gefahren. SA. Deutsche Rundschau 40, 5. S. 248 — 268. Berlin: Paetel 1914. — Der Greifswalder Kirchenhistoriker hat uns hier einen Essay beschert, der wohl das Beste ist, was über Pietismus jemals geschrieben wurde. Mit festen Strichen zeichnet

er das Deutschland um 1630, die kulturelle und religiöse Verfassung des deutschen Protestantismus, in dem es bei allem Trüben doch auch nicht an erfreulichen, auf eine Besserung weisenden Erscheinungen fehlt. Daran schließt sich eine vielleicht etwas zu ungünstige Charakteristik Speners, die sich erweitert zu einer Charakteristik des Pietismus überhaupt, und dann wird für das Jahr 1740 das Fazit gezogen, das einen bedeutenden Fortschritt konstatiert und in einem Ausblick auf die Neuzeit endet.

*Bess.*

**218.** Goeters, Lic. Dr. Wilhelm, Prof. an der Univ. Bonn, Die Vorbereitung des Pietismus in der reformierten Kirche der Niederlande bis zur labadistischen Krisis 1670. Leipzig: Hinrichs 1911. VIII, 300 S. gr. 8<sup>o</sup>. 7 M.; in Leinen geb. 8 M. — Das vorliegende Werk hat G. nicht nur den Ruf eines ausgezeichneten Kenners der niederländischen Kirchengeschichte eingebracht, sondern auch die allgemeine Geschichtsforschung des Pietismus teils bereichert, teils vor neue Probleme und Aufgaben gestellt. Bezüglich der niederländischen pietistischen Bewegung hat G. durch detaillierte Benutzung der zeitgenössischen Literatur mit Einschluss der Flugschriften und der Protokolle und ebenso durch zusammenhängende entwicklungsgeschichtliche Darstellung an Stelle der monographischen Behandlung einzelner Pietisten weit über Ritschl und selbst über Heppe hinausgeführt. Zugleich hat er versucht, die Ritschlsche Gesamtaufassung des Pietismus als unhaltbar zu erweisen. Zwar in der Erkenntnis der grundlegenden Bedeutung des reformierten Pietismus, einer Erkenntnis, die z. B. in Mirbts oder Sachsses isolierender Behandlung des deutschen lutherischen Pietismus wieder verloren gegangen zu sein schien, geht er in Bahnen, die auch Ritschl gegangen war. Aber er weicht von ihm und ebenso z. B. von der Darstellung, die jüngst Ernst Troeltsch in seinen „Soziallehren“ vom Pietismus gegeben hat, grundsätzlich darin ab, daß er nicht im asketischen Lebensideal und in der Mystik das Wesen der pietistischen Bewegung sieht, sondern die Idee des persönlichen geistlichen Lebens, des sich sittlich auswirkenden, bewußtpersönlichen Christentums als die pietistische Zentralidee betrachtet (besonders S. 53 ff.), obwohl bei einem Willem Teellinck (S. 85 ff.) oder Theodor a Brakel (S. 93 ff.) der mystische Geist greifbar hervortritt und auch von G. natürlich nicht gelehnet wird, und obwohl andererseits z. B. in der voetianischen gesetzlichen Präzision (S. 80 ff.) die asketischen Tendenzen im bewußtpersönlichen geistlichen Leben der Anhänger der Reformpartei deutlich sichtbar sind. Nun lassen diese sich in der Tat dem Zentralbegriff des neuen geistlichen Lebens unterordnen. Aber wenn die Tatsachen bei so hervorragenden Vertretern der

Reformpartei wie den genannten begegnen, ist dann Ritschls Auffassung vom Pietismus wirklich so absolut verkehrt? Darin hat G. aber jedenfalls gegen Ritschl recht, dafs weder diese Mystik noch die Präzisität als Rückfall in den Katholizismus zu deuten sind, sondern dafs man die gesamte pietistische = reformkirchliche Bewegung von den Grundtendenzen des Calvinismus aus zu verstehen versuchen mufs, dessen Kirchenideal die religiös-sittliche Reaktion gegen die allgemeinen Kulturzustände und die innerpolitische Lage der Niederlande des 17. Jahrhunderts heraufführte (S. 4 ff.). G. schildert die Entstehung der darauf reagierenden, zunächst durchaus kirchlichen, nicht separatistischen, Reformpartei an den Zentren in Seeland (W. Teellinck) und Friesland (Amesius), in Utrecht (Voetius) usw. und charakterisiert sowohl die kirchenpolitische Haltung wie die Theologie der Reformtheologen. Bei letzterer wird der starke Einflufs des Amesius betont (S. 61 ff.), trotzdem aber der (freilich auch von G. nicht geleugnete und in der Tat nicht zu leugnende; s. Troeltsch a. a. O. S. 783 ff. u. ö.) Einflufs des englischen Puritanismus ziemlich gering veranschlagt (S. 21 ff.). Die Entwicklung dieser innerkirchlichen Reformtendenzen verfolgt G. meist in knapper Darstellung bis 1666 (S. 4—138), um dann wesentlich detaillierter in seinem zweiten Teil (S. 139—284) aktenmäfsig die labadistische Bewegung zu schildern. Hier wird sein Buch zu einer Labadiebiographie, die Labadies Entwicklung von seiner römisch-katholischen Periode an bis zur Separation vom Jahre 1669 darstellt, dabei mit besonderer Liebe seiner Stellung zu den Problemen Volkskirche und Konventikel, Gemeinschaft und Individualismus nachgeht und endlich mit dem Kapitel über die Rückwirkung des Labadismus auf das innerkirchliche Leben der Niederlande (S. 270 ff.: Anerkennung der *theologia regeneritorum*, Verstärkung des Individualismus, u. dgl.) auf den ersten Teil zurückgreift. Der zweite Teil enthält viel neues Material. Besonders wichtig ist die Wiederauffindung von Labadies Schrift „*La Réformation de l'église par le Pastorat*“, die Heppé und Ritschl unzugänglich geliebt und von Goebel nur teilweise verwertet war, aber von G. S. 164—171 eingehend analysiert wird; sie wird als eine der Quellen Spenerscher und Franckescher Forderungen nachgewiesen und die Forderung erhoben, dafs sie in der Entstehungsgeschichte des deutschen Pietismus künftig nicht unbeachtet bleiben darf. Es ist dies ein Beispiel dafür, welchen Wert G.s Spezialstudie auch für die Darstellung der deutschen pietistischen Geschichte hat.

Berlin.

*Leopold Zscharnack.*

219. Eine unter pietistischem Einflufs stehende Schul- und Kirchengründung behandelt G. Sommerfeldt in der *Altpreufs.*

Monatsschrift Bd. 51, H. 1, S. 36—57 „Die Friderizianumskirche zu Königsberg, ihre Begründung durch den Professor der Theologie Heinrich Lysius“ († 1731) usw., wobei er aus Lysius' und des Kunstmalers Johann Friedrich Bayer autobiographischen Aufzeichnungen die einschlagenden Stücke mitteilt.

Bess.

**220.** Zeitschrift für Brüdergeschichte. In Verbindung mit Lic. G. Reichel und Dr. W. E. Schmidt hrsggeg. von D. J. Th. Müller. Jg. 5, 1911, 252 S.; Jg. 6, 1912, 255 S.; Jg. 7, 1913, 256 S. Herrnhut, Verein für Brüdergeschichte. Jährlich 6 M. — Wie die von uns früher ausführlicher besprochenen ersten vier Jahrgänge der ZBG (siehe 1908, S. 427 ff.; 1911, 339 ff.), so haben auch die neuerschienenen Bände wieder viel wertvolles Material in den Textdarbietungen sowohl wie in den Aufsätzen zutage gefördert. Unter den Textmitteilungen stehen die von J. Th. Müller herausgegebenen ältesten Berichte Zinzendorfs über sein Leben, seine Unternehmungen und Herrnhuts Entstehen an erster Stelle; es sind sechs Aufsätze aus Zinzendorfs Feder (5, S. 93—116; 6, S. 45—118), die er 1726 bis 1728 niedergeschrieben hat, deren Wert darin besteht, daß sie aufser etwaigen noch vorhandenen Briefen die einzigen gleichzeitigen Quellen für die ersten Herrnhuter Unternehmungen sind; hinzutritt der Brief Zinzendorfs an seinen Jenenser Freund Joh. Liborius Zimmermann vom 29. Mai 1728 über seine Jugend (6, S. 196—212) und seine Mémoires pour servir à l'histoire eccl. des vingt quatre derniers ans vom Jahre 1742 im Originaltext des ersten Entwurfs (6, S. 212—217; 7, 114—120. 171 bis 215). Auch ein grosfer Teil der Aufsätze bezieht sich wieder auf Zinzendorf und die älteste Brüdergeschichte. Zinzendorfs Stellung zum Pietismus seiner Zeit behandelt Pf. Loebich 7, S. 129—170, indem er Zinzendorfs religiöse Entwicklung von ihren Anfängen an kurz darzulegen und das Gemeinsame sowohl wie das Trennende zwischen ihm und Spener-Francke festzustellen versucht. Über Zinzendorfs Pflege des Missionssinnes der Heimatgemeinde handelt O. Uttendörfer 6, S. 129—165. An der von Pfister angeregten Debatte über den sexuellen Charakter der Z.schen Frömmigkeit (s. ZKG 1913, S. 130 ff.) beteiligt sich J. Th. Müller 5, S. 233—240 mit einem wertvollen Aufsatz. Von anderen Vertretern des älteren Herrnhutertums finden Spangenberg (Sp. als Inspektor des Herrnhuter Waisenhauses 5, S. 1—29 von O. Uttendörfer) und Johann Conrad Lange, der in den Anfängen der herrnhutischen Gemeinschaftspflege in Württemberg seit 1739 eine bedeutsame Rolle gespielt hat (7, S. 1—65, von R. Geiges), gute Darstellungen. In die Zeit der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert führt die Studie über

Samuel Christlieb Reichel (geb. 1774), dessen innere Entwicklung zum Vertreter des „Idealherrnhutianismus“ W. Reichel 6, S. 1—44 schildert; für das Eindringen aufklärerischer Gedanken, idealistischer Elemente, Kantischer Philosophie u. dgl. in Herrnhut gegen Ende des 18. Jahrhunderts und für die auf Versöhnung des Neuen mit der alten Herrnhutertradition gerichteten Bestrebungen bildet R. ein vorzügliches Beispiel. Von den anderen, die Herrnhuter Brüdergemeine betreffenden Aufsätzen seien noch die von O. Steinecke, dem Geschichtschreiber der Herrnhuterdiaspora, und von dem Unitätsdirektor H. Bauer über das Diasporawerk genannt (5, S. 30—49. 125—187), wobei Steinecke die Brüdergemeine gegen den Vorwurf verteidigt, bei ihrer Gemeinschaftspflege in Deutschland Raubbienenbau getrieben zu haben. Endlich — die Geschichte der böhmischen Brüder des 15. und 16. Jahrhunderts betreffend — muß die Aufmerksamkeit auf J. Th. Müllers noch unvollendetes Inhaltsverzeichnis der sogenannten Lissaer Folianten (7, S. 66—113. 216—231; Forts. folgt) gelenkt werden, deren Herausgabe in deutscher Übertragung der brüdergeschichtliche Verein gern in die Hand nähme, wenn er die nötigen finanziellen Mittel besäße. Vielleicht findet der in Jg. 7, S. 234 versteckt stehende Appell an die Hilfsbereitschaft der großen wissenschaftlichen Körperschaften Gehör; die Ausführung wäre dann relativ leicht, da, wie ebenda S. 232 f. mitgeteilt wird, J. Th. Müller bereits seit 1886 an einer Übertragung dieser vorwiegend tschechischen *Acta Unitatis Fratrum* gearbeitet und sie 1905 vollendet hat; sie liegt im Unitätsarchiv zu Herrnhut als ein Dokument der stillen, wissenschaftlich-historischen Arbeit, die dort geleistet worden ist, längst bevor sie sich dann in dem rührigen Verein für Brüdergeschichte und seiner dankenswerten, stets anregenden Zeitschrift ein Organ geschaffen hat.

Berlin.

*Leopold Zscharnack.*

221. Steinecke, O., Pastor. Die Diaspora (Gemeinschaftspflege) der Brüdergemeine in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der evangel. Kirche Deutschlands. III. Teil: Süd- und Westdeutschland. Halle a. S., Richard Mühlmann (Max Grosse), 1911. VI, 126 S. 8<sup>o</sup>. 2 M. —. Vorliegender Band setzt nach mehrjähriger Pause (Bd. I—II erschienen 1905) eine Arbeit fort, die sich schon in der wissenschaftlichen Welt Anerkennung verschafft hat und als schnelles Orientierungsmittel über die Entwicklung der Herrnhuter Gemeinschaftspflege in irgendeinem deutschen Gebiet gern zu Rate gezogen wird. Bei der weiten Verzweigung dieses Diasporawerkes, über dessen Stand im 18. Jahrhundert übrigens vor einiger Zeit der Unitätsdirektor H. Bauer eine lesenswerte, Steinecke ergänzende Studie in der

Ztschr. f. Brüdergeschichte 5, S. 30 ff. geschrieben hat, und infolge mancher Lücken in den als Hauptquelle benutzten Diasporaarbeiterberichten können diese absichtlich knapp gehaltenen Hefte Steineckes natürlich nur einen allgemeinen Überblick geben, der ergänzungsbedürftig bleibt und von der Lokalhistorie aus ergänzungsfähig ist. Aber so oft man bei lokalhistorischen Arbeiten zwecks Einordnung dieses lokalen Details in einen größeren Zusammenhang bei St. Rat sucht, findet man, wie Referent aus eigener Erfahrung bezeugen kann, die nötige Anleitung. Das gilt auch von dem neuen Band über die süd- und westdeutsche Arbeit der Brüdergemeinde. Er behandelt I. Franken, II. Württemberg (für dessen Anfänge jetzt noch auf die Studie über J. K. Lange in Ztschr. f. Brüdergeschichte 7, 1913, S. 1—65 verwiesen werden kann), III. den Oberrheinischen und IV. den Niederrheinischen Diasporabezirk. Das ansehnliche, je dreispaltige Ortsverzeichnis auf S. 109—121 gibt einen Eindruck von der Extensität der hier geschilderten Arbeit. Wir wünschen dem Verfasser, daß er das Schlußheft mit der Darstellung der norddeutschen Gemeinschaftspflege bald folgen lassen kann.

Berlin.

*Leopold Zscharnack.*

222. Madame Guyon, Zwölf Geistliche Gespräche. Aus dem Französischen übertragen und mit Einführung von N. Hoffmann. Jena: Diederichs 1911. VIII, 199 S. Mit 2 Bildnissen (Frau v. Guyon und Fénelon). M. 4, geb. M. 5,50. — Hervorgegangen aus dem religiös-praktischen Wunsche, den mystischen Gottsuchern von heute eine gleichgerichtete Schriftstellerin vergangener Tage als anregendes Beispiel und „analogen Fall“ vorzuführen, ist die vorliegende Übersetzung der „Discours spirituels“ der Madame Guyon ein gutes Mittel zur Einführung in deren Gedankenwelt. Die Einleitung, in der bekannten Weise der Diederichsschen Mystikerausgaben geschrieben, behandelt 1) das allgemeine Wesen von Mystik und Quietismus, und 2) insonderheit die quietistische Doktrin von dem Sich-in-Gott-Verlieren, beidemal unter Herausarbeitung der zwischen der Guyon und dem spanisch-molinistischen Quietismus bestehenden Zusammenhänge; 3) den Spezialfall Madame Guyon-Fénelon, unter Verwertung auch des neuedierten Briefwechsels beider, und gibt 4) einen Rückblick auf die erste Jugend der Guyon und eine Skizze ihrer letzten Lebensjahre. Auf selbständige historische Studien erhebt der Verfasser keinen Anspruch: In Teil 1 und 2 folgt er neben Heppes bekanntem Buch Paquiers „Qu'est-ce que le Quiétisme“? (1910) und Brémonds Studie im „Correspondent“ 1910 (Un Complot contre Fénelon), in Teil 3 Massons „Fénelon et Mme Guyon“ (1907).

Berlin.

*Leopold Zscharnack.*

**223.** Petrich, Hermann: Paul Gerhardt. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Geistes. Auf Grund neuer Forschungen und Funde. Gütersloh: C. Bertelsmann, 1914. XIV, 360 S. M. 6, geb. M. 7. — Dem Buch, das der Ehrendoktor der theologischen Fakultät Greifswald dieser gewidmet hat, merkt man überall an, mit welcher Liebe der Verfasser sich in die Persönlichkeit Gerhardts versenkt hat, über den er schon vor einigen Jahren ein Werk erscheinen liefs. Wertvoll ist es besonders deshalb, weil grundsätzlich auf die Erstquellen zurückgegangen und so in jeder Weise den Grundsätzen wissenschaftlicher Forschung genügt wird. Der Verfasser ist bei dem Aufsuchen des Materials so gründlich zu Werke gegangen, dafs für andere, falls nicht durch Zufall neues Material entdeckt wird, kaum etwas zu tun übrig bleibt. Es würde zu weit führen, hier alles das aufzuzählen, was an bisher unbekanntem Material aus Bibliotheken und Archiven zutage gefördert wird (die Anmerkungen S. 306—342 beweisen, wie gründlich der Verfasser zu Werke gegangen ist), oder auch nur die Überschriften der einzelnen Kapitel wiederzugeben, welche die beiden Hauptteile (1. T. Das Leben P. G.s., 2. T. Die Dichtung) enthalten. — Dafs P. G. eine Darstellung auf reichlich dreihundert Seiten verdient, bedarf keiner Versicherung mehr für den, der das Buch gelesen hat. Der Dichter erscheint nach diesem zwar nicht in einem völlig neuen, aber doch in einem weit helleren Lichte. Ein besonderer Vorzug der Darstellung liegt darin, dafs P. auch über die literaturgeschichtlichen und zeitgeschichtlichen Kenntnisse hinreichend verfügt, die nötig sind, um ein volles Verständnis für die edle Persönlichkeit und die Bedeutung des Dichters zu erschliessen. P. erbringt den Beweis, dafs der Dichter und sein Werk innerlich zusammenfallen, dafs eine geschichtliche Klarstellung seines Wesens auch für die Klarstellung seiner Dichtung notwendig ist. Man wird nach der Lektüre des Buches Scherer recht geben, der bekanntlich mit P. G. die moderne deutsche Literatur beginnen liefs, und dem Verfasser des Buches, der P. G. einen „Vorklassiker“ und „den Goethe des 17. Jahrhunderts“ nennt, „der, soweit seine Zeit es erlaubte, klassische Kunstziele in sich trug“. *Dietterle.*

**224.** Scholz, Heinrich, Die Religionsphilosophie des Herbert von Cherbury. Auszüge aus „De veritate“ (1624) und „De religione gentilium“ (1663). Mit Einleitung und Anmerkungen herausgegeben. Gießen: Alfr. Töpelmann 1914. V, 94 S. M. 3. — (= Studien zur Geschichte des neueren Protestantismus, herausg. von H. Hoffmann und L. Zscharnack. 5. Quellenheft.) — H. v. Ch. eröffnet programmatisch die Religionsphilosophie der Aufklärung. Seine Vernunftreligion hat ihre Quellen im stoischen Rationalismus und ist ein lehrreiches Zeugnis

für den grundlegenden Anteil des Altertums an der Denkanschauung der neueren Zeit. H.s Entdeckungen sind zufällig gemacht — er suchte eine neue Erkenntnistheorie und entdeckte dabei eine neue Theorie der Religion. — Sch. wählt aus den Werken H.s nur das aus, was uns die religionsphilosophischen Prinzipien desselben erkennen läßt. Er gibt uns zunächst die wichtigsten biographischen Notizen über H. v. Ch. Die wichtigste Zeit für dessen Entwicklung ist die seines Aufenthaltes in Paris 1608 und 1616—24. Dafs diese Zeit für ihn entscheidend war, dafür ist schon Beweis der Umstand, dafs er seine später geschriebene Selbstbiographie mit 1624 abschließt. Der französische Humanismus, wie er besonders von Casaubonus vertreten wird, zieht ihn besonders an. Im Mittelpunkte der Zeit- und Tagesfragen stehen damals die religiösen Probleme. Die Stellung der französischen Humanisten zu denselben läßt sich durch drei Hauptpunkte ihres Programms kennzeichnen: 1) Schätzung der aufserchristlichen Religionen (insbes. der griech.-röm. Bildungsreligion), 2) Vertrauen zur religiösen Vernunft, 3) persönliche Glaubensfreiheit. Sch. weist eingehender nach, wie dieses Programm im Laufe der früheren Jahrhunderte in seinen einzelnen Punkten vertreten oder auch bekämpft wurde (so z. B. auch von Luther, der die scholastischen Konzessionen an den stoischen Rationalismus glattweg verwirft). Wir finden die drei genannten Motive schon in den Utopien des Thomas Morus zusammengefaßt, einer auch in religionsgeschichtlicher Beziehung äußerst wichtigen Schrift, dem besten, klassisch formulierten Kompendium der humanistischen Religion. Auf Grund dieser Schrift rückt der Deismus, die „Geheimreligion der Gebildeten“, in Frankreich vor. Während er aber hier in seinem Mutterlande bald wieder vergessen und erst von Voltaire wieder entdeckt wird, wachsen am Baume des englischen Deismus reiche Früchte; die erste bedeutende Frucht ist H.s Werk „De veritate“. — Sch. weist nun zunächst nach, wie es kam, dafs ein Werk, welches die Wahrheit behandeln sollte, schliesslich deshalb zu einer Religionstheorie wird, weil unter allen Vernunftwahrheiten die religiösen und sittlichen die wichtigsten sind. Der vollständige Titel des H.schen Werkes lautet: „De veritate, prout distinguitur a revelatione, a verisimili, a possibili et falso“. Die Unterschiede, die der Titel andeutet, sind am kürzesten dargestellt in den der 3. Ausgabe des Buches vorangestellten Definitionen. Als die fünf konstitutionellen Glaubensartikel der neuen (und zugleich ältesten) Religion ergeben sich: 1) der Glaube an Gott, 2) die Pflicht, ihn zu verehren, 3) der sittliche Gottesdienst in Gestalt einer frommen Gesinnung, 4) die tugendhafte Lebensführung, 5) der Sündenschmerz und Glauben an ein jenseitiges Leben mit Vergeltung. Es erhellt, dafs aus

der Kontraktion dieser Wahrheiten nachher die drei Glaubensartikel der Aufklärung (Gott, Tugend, Unsterblichkeit) resultieren. H. lehnt eine übernatürliche Offenbarung nicht ab, sie erscheint ihm aber nur unter vier Bedingungen möglich, die näher dargelegt werden. Als die drei Leistungen der H.schen Religionsphilosophie sind zu bezeichnen: 1) die Ableitung der Religion aus der Urvernunft, 2) der Aufbau der Religion aus den fünf Grundwahrheiten der religiösen Vernunft, 3) die Kritik der Offenbarung und Offenbarungsreligion nach den Prinzipien der Selbsterfahrung und die sittliche Einkleidung des Offenbarungsgehaltes. — Aus H.s Hauptwerk „De veritate“ bringt Sch. S. 25—68 Auszüge (und zwar, da die 1. Ausgabe verschollen ist, auf Grund der 3. Ausgabe von 1645, deren Zusätze zur 2. Ausgabe von 1633 durch Klammern kenntlich gemacht sind). S. 69—93 bieten Auszüge aus einem anderen bedeutsamen Werke H.s, aus „De religione gentilium“ (auf Grund der 1. posthumen Ausgabe von 1663). Diese Schrift ist eine Theorie der Religionsgeschichte. Ihr leitender Gesichtspunkt ist 1) das Relativitäts-, 2) das Depravationsprinzip. Die ganze Religionsgeschichte stellt sich nach H. dar als ein durch die Tücke der Priesterherrschaft verschuldeter Depravationsprozefs. Wie grofs die Wirkung der H.schen Lehren war, zeigt die Geschichte der Aufklärung. Für dieselbe ist die Kenntnis der H.schen Schriften sehr wichtig, und es ist daher als ein sehr dankenswertes Unternehmen zu bezeichnen, wenn Sch. die beiden genannten, nur noch auf Bibliotheken zugänglichen Schriften nun auch wieder weiteren Kreisen zugänglich macht, und zwar mit der weisen Beschränkung, dafs er aus ihnen nur das für die religionsgeschichtliche Prinzipienlehre Wichtige mitteilt. Zu den abgedruckten Stücken hat er einige Seiten Anmerkungen gegeben und am Schlusse ein Verzeichnis der ausgezogenen Stellen mit Angabe der Seitenzahlen der benutzten Ausgaben. *Dietterle.*

**225.** Einen für die theologische Personalgeschichte der Zeit ergiebigen „Reisebrief des Jenenser Magisters Michael Hoynovius aus Leipzig vom Jahre 1684“ teilt G. Sommerfeldt in Thüring.-Sächs. Zeitschrift f. Geschichte und Kunst IV, 1. S. 40—44 mit. Vgl. dazu diese Zeitsch. 34, 106—110. *Bess.*

**226.** Kiefl, Franz X., Leibniz (Der europäische Freiheitskampf gegen die Hegemonie Frankreichs auf geistigem und politischem Gebiet). Mainz: Kirchheim 1913. 149 S. mit 88 Abbildungen. M. 4.50. (= Weltgeschichte in Charakterbildern, herausgegeben von F. Kampers, Seb. Merkle und M. Spahn. Vierte Abteilung: Die neuere Zeit.) — Mit dem Philosophen L. und seinen Lebensschicksalen sind die wissenschaftlich Gebildeten ja bisher schon zur Genüge bekannt gemacht worden. Dafs er ein Universalgenie gewesen ist, wird genügend oft versichert, aber

den Nachweis für diese Behauptung im einzelnen wird mancher schon vermifst haben. K. macht es sich zur Aufgabe, hier einzugreifen. Er beschreibt nicht blofs die „wissenschaftlichen Werke und Entwürfe“ (im I. Teil) und das „philosophische System“ (Teil II) dieses Genies, das alle geistigen Fäden der Vergangenheit umspannt und auf Jahrhunderte die geistigen Bewegungen der Menschheit vorausahnt und vorausdeutet, das dem ganzen menschlichen Wissen eine höhere Weihe zu geben bestrebt und von dem Ideal einer weltumfassenden Organisation die Wissenschaften zum Zwecke ihrer praktischen Verwertung für das Leben beherrscht ist — er zeigt auch in drei weiteren, sehr lesenswerten Teilen (III. Teil: Leibniz und die europäische Politik, IV. Teil: Leibniz und der europäische Kirchenfrieden, V. Teil: die weltgeschichtliche Bedeutung des L.), wie dieser Gründer von fünf wissenschaftlichen Akademien die gröfste Summe geistiger Energie, welche er angewandt hat, dem politischen Gebiete (diesen Begriff im weitesten Sinne des Wortes gefast) gewidmet hat, und wie die hervorragendste Sparte seiner politischen Tätigkeit seine Bestrebungen um den europäischen Kirchenfrieden bilden (sein Unionsprojekt der drei protestantischen Konfessionen ist nicht unvereinbar mit dem Projekt einer Union zwischen Protestantismus und Katholizismus). Mit besonderer Vorliebe redet der katholische Verfasser von der tiefen Sympathie des Philosophen für den Katholizismus, zu dem sich zu bekehren er freilich sich standhaft geweigert hat. (Sein Ideal des „Katholizismus“ war sicherlich ein ganz anderes als das der offiziellen Kirche.) Doch vertritt K. seinen katholischen Standpunkt dabei in einer durchaus unaufdringlichen Weise. Auch jeder gut protestantische Leser wird von dem warmen patriotischen Empfinden K.s, das durch das ganze Buch hindurchgeht (L. selbst war ja auch ohne Zweifel gut deutsch-patriotisch gesinnt), angenehm berührt, diese Schrift, die auf Grund der in den letzten Jahren vorgeschrittenen Leibnizforschung eine monographische Würdigung des grofsen Mannes bietet, mit ungestörtem Interesse zu Ende lesen und sich freuen, wie hier mit dem Bilde eines Gelehrtenlebens ein Stück deutscher Kulturgeschichte gezeichnet wird. — Im einzelnen möchte ich nur zweierlei aussetzen, wodurch indes das Gesamturteil in keiner Weise beeinflusst wird. Einmal: die zahlreichen Abbildungen stehen oft nur in ganz äufserlichem Zusammenhange mit dem Text. Sodann: die Bemerkung, dafs die deutschen Mathematiker heute noch nicht wissen, „dafs L. einer der gröfsten Entdecker auf dem Gebiete ihrer Wissenschaft gewesen ist. Nur die Erfindung des Divisionszeichens weifs man ihm zuzuschreiben“, trifft, soweit meine persönlichen Erfahrungen reichen, durchaus nicht zu.

*Dietterle.*

227. Bohrmann, Dr. Georg, Spinozas Stellung zur Religion. Eine Untersuchung auf der Grundlage des theologisch-politischen Traktats. Nebst einem Anhang: Spinoza in England (1670—1750). Gießen: Alfr. Töpelmann, 1914. II, 84 S. 2,40 M. [= Studien zur Geschichte des neueren Protestantismus, herausgeg. von H. Hoffmann u. L. Zscharnack. 9. Heft.] — Eines der meistumstrittenen Probleme der Spinozaforschung ist die Frage nach der Stellung Sp.s zur (Offenbarungs-)Religion. Zu einer Lösung desselben und aus den scheinbaren Widersprüchen, die sich bei dem Philosophen selbst finden, kommt man — darauf zielt B.s Arbeit hin — heraus, wenn man die Frage vornehmlich im Zusammenhange mit dem theol.-polit. Traktat untersucht. Eine solche Untersuchung hilft aus dem Wirrwarr der Meinungen über Sp. heraus und darüber hinweg, daß leider keine sichere geschichtliche Tradition über Sp.s persönliche Stellung zum Christentum vorliegt. B. gibt demgemäß zunächst eine Erklärung und Analyse des Traktats, die allerdings wegen der Diskrepanz mit den übrigen Schriften des Philosophen und wegen der vielen Unausgeglichenheiten und Widersprüche im Traktat selbst, sehr schwierig ist. Freudenthal, dessen Untersuchungen B. sehr hoch bewertet und der ganz richtig den Traktat als politische Tendenzschrift bezeichnet, gibt für den theologischen Teil des Traktats keine ganz umfassende Antwort; auch die These O. Gebhardts ist unzulänglich. B. kommt zu dem Resultat, daß nur die Annahme einer Harmonisierungstendenz den theologischen Teil des Traktats verstehen und richtig erklären läßt. Das Motiv des Denkers ist Akkommodation um jeden Preis. Der theologische Teil des Traktats ist eine oratio pro domo, durch die Sp. auch der Herausgabe seiner Ethik die Wege bahnen will. B. analysiert den Traktat in der Weise, daß er Sp.s Gedanken — in sehr gut gelungener und übersichtlicher Weise — in systematischer Gruppierung vorführt. Diese Analyse geschieht in der propädeutischen Absicht, um auf Grund und nach Abschluß derselben die Kernfrage erheben zu können: Wie ist Sp.s Stellung zur Religion? Sie ist in dem Sinne zu beantworten: Er kann kein überzeugter Christ gewesen sein. Seine Religion ist nur die Vernunftreligion; er ordnet ihr nicht nur die Offenbarungsreligion unter, sondern lehnt die letztere im Grunde für seine Person rundweg ab. (Dieses Urteil wird auch nicht geändert durch die eigentümliche Stellung Sp.s zur Person Christi.) Sie hat keine Realität, wenschon der Philosoph ihr nicht ganz seine Anerkennung versagt, einmal wegen ihres sittlichen Gehaltes, sodann wegen ihrer praktischen Nützlichkeit und Verwendbarkeit für die große Menge. Für diese ist sie das, was die Vernunftreligion für die Elite ist, aber allerdings ein vollkommenes und

notwendiges Surrogat. Dies Ergebnis stimmt mit dem überein, was wir sonst (insbesondere aus der Ethik und der Kordan Verhandlung) über Sp. wissen. Mithin sind „die gesamten Lebensäußerungen des Holländers über diesen Punkt eine in sich geschlossene und psychologisch durchaus verständliche Einheit“. B. hatte ursprünglich die Absicht, den Einfluß des Traktats auf den englischen Deismus nachzuweisen; er hat aber diesen Plan aufgeben müssen, weil ein solcher de facto nicht nachzuweisen war. Er geht dafür in einem „Anhang“ der Frage nach, wie im allgemeinen Sp. die Engländer beeinflusst hat, und zeigt, daß bei diesen — beinahe für die Zeit eines Jahrhunderts — fast nur erklärte Gegner zu finden sind, so Oldenburg, Cudworth, Henry More, letzterer besonders giftig und verständnislos. Die geistigen Führer in England ignorieren insbesondere den Traktat so gut wie ganz. Daran ändern auch nichts die Übersetzungen desselben ins Englische. Die Meinung, daß Shaftesbury von Sp. beeinflusst sei, ist irrig. John Toland, der Sp. gründlicher studiert hat, neigt zu ihm hin, kritisiert ihn aber eingehend. Weitere Gegner erstehen dem „Atheisten“ in Samuel Clarke, Sir Richard Blackmore, James Peterson, Brampton Gurdon. Berkeley hat ihn studiert, urteilt aber nicht anders als seine Landsleute. Hume geht nur einmal auf ihn ein, um ihn abzuweisen. Ein besonders scharfer Angriff erfolgte durch Andreas Michael Ramsay. Also: das englische Denken ist im 17. und 18. Jahrhundert seinen Weg unabhängig von Sp. gegangen, erst als in Deutschland mit den landläufigen Urteilen über den großen Denker aufgeräumt wurde, begann auch in England ein vertieftes Spinozastudium. — Die Spinozaforscher werden an dieser soliden Arbeit B.s nicht vorübergehen können, ohne sich eingehend mit ihr auseinanderzusetzen. Sie hat mir von neuem den Eindruck bestätigt, in dem mich auch die verschiedensten Widersprüche in den Werken Sp.s selbst und die abweichenden Meinungen vieler seiner Kritiker bisher nicht irre machen konnten, daß diese Widersprüche letztlich nur scheinbare sind und daß insbesondere, was sein religiöses Denken betrifft, dieser Mann stets und überall sich als ein durchaus konsequenter Denker erweist, der sich zwar auch freundlich über das Christentum ausspricht, wo es in der ihm sympathischen Form vertreten wird, der aber diesem selbst innerlich fremd geblieben ist. An ihn heranzukommen ist freilich sehr schwer, weil gerade ihm (und das hebt auch B. genügend hervor) eine vorsichtige Diplomatie vor allem geboten war.

*Dietterle.*

# REGISTER.

## I.

### Verzeichnis der abgedruckten Quellenstücke.

- c. 400: *Euagrius Pontikos*, Nonnenspiegel u. Mönchsspiegel (Varianten) 87—96.
- 1363—1373: 9 Stücke aus Studienordnungen der Dominikanerprovinz Saxonía 48—59.
- c. 1400: Decretum pro provinciali electo 62f.
- 1404—1457: Urkundliche Notizen über den Dominikaner *Tidemann Sedeler* 526—528.
- c. 1418/30: Aktenfragmente eines Provinzialkapitels der *Dominikanerprovinz Saxonía* 508—522.
- 1427—1474: Urkundliche Notizen über den Dominikaner *Hermann v. Thalheim* 525f.
- 1448: *Johannes de Lunen*, narratio (Gedicht über die Soester Fehde) 522—524.
- 1458: *Jakob von Jüterbock*, Quodlibetum fallaciarum humanarum (Auszüge) 67—76.
- 1465: *Jakob v. Jüterbock*, Verzeichnis seiner Werke 369—371.
- 1474 Sept. 11: Ernennung des Dominikaners *Hermann v. Thalheim* z. Provinzialvikar 526.
- 1520 Mai 21 — Juni 1: Liste der Teilnehmer an den Konsistorien über die Bulle „Exsurge“ 173f.
- 1520/21: *Aleanders* Entwurf eines Zensuredikts (Neudr.) 534 bis 542.
- 1521 Jan. 29: Antonio *Bagaroto* an Bischof Bernh. v. Trient 532.
- 1521 März 10: Bischof *Philipp v. Naumburg* über die Vollziehung der Bulle „Exsurge“ 202f.
- 1538 März 26: *Melanchthon* an Christoph Tezel u. a. 278.

- 1668 Juli 11: Christian *Knorr v. Rosenroth* an Pfalzgraf Christian August zu Sulzbach 557 f.  
 1869 —70: Mitteilungen aus ungedruckten Briefen Lord *Actons* u. *Döllingers* z. Gesch. des Vatik. Konzils 204—254.

## II.

## Verzeichnis der besprochenen Schriften.

- A**chelis, H., Christentum usw. II. 292f.  
 Alivisatos, H. S., Gesetzgebung Justinians I. 296.  
 Althaus, P., Prinzipien der deutschen ref. Dogm. 596.  
 Analecta Bolland. XXXII. 97. 443.  
 Aner, K., Friedrich Nicolai 323.  
 Aničkov, E. V., Heidentum u. Rußland 474.  
 Anrich, G., Martin Bucer 600.  
 —, Hagios Nikolaos 121.  
 Archiv f. Kulturgesch. XI. 279.  
 — f. Reformationsgesch. X. 281.  
 Aufhauser, J. B., Miracula s. Georgii 461.  
**B**aer, F., Studien z. Gesch. der Juden 470.  
 Baudrillart, A., u. a., Dictionnaire d'hist. et de géogr. eccl. 97. 452.  
 Baumstark, A., Zu Tertullians Laienstand 2.  
 Begemann, W., Freimaurerei in England 322.  
 Berguer, G., Psychologie relig. 329.  
 Beyerhaus, G., Studien z. Staatsanschauung Calvins 600.  
 Bihlmeyer, H., Wahre Gottsucher 124.  
 Bilychnis II. 443.  
 Böhmer, H., Jesuiten 126.  
 —, Luther<sup>3</sup> 603.  
 —, Luthers Romfahrt 604.  
 Bohrmann, G., Spinozas Stellung z. Religion 627.  
 Bornhausen, K., Studium der Religion Nordamerikas 146.  
 Braun, Jos., Liturg. Gewandung 483.  
 Brieger, Th., Zwei Entwürfe des Wormser Ed. 372 ff.  
 —, Reformation 124.  
 Brückner, A., Wahrheit ü. d. Slavenapostel 122.  
 Buchwald, G., Martin Luther 311f.  
 Büttner, H., M. Ekehart's Schriften 476.  
**C**anfield, L. H., Early persecutions 456.  
 Clemen, O., Beiträge z. Lutherforschung 151.  
 —, Janus Cornarius 601.  
 —, Studien zu Melanchthons Reden 132.  
 —, Luthers Werke IV. 607.  
 Dechent, H., Neuere Arbeiten z. Frankfurter Kirchengesch. 613.  
 —, Kirchengeschichte v. Frankfurt a. M. 134.  
 Dibelius, M., Auslegung d. Briefe an Timotheus u. Titus 114.  
 Dix, H., Interdikt 306 f.  
 Dölger, F. J. u. a., Konstantin d. Gr. u. s. Zeit 117.  
 Doll, J., Frauenwörth u. Seon 303.  
 Duhr, B., Jesuitenfabeln 307.  
**E**itle, J., Unterricht i. d. einstigen Württemb. Klosterschulen 139.

- Elert, W., Mystik Jakob Böhm's 317.
- Endres, J. A., Otlohs Verhältnis z. d. freien Künsten 14.
- Eubel-van Gulik, Hierarchia cath. III. 166. 463.
- F**aksimiledrucke, Zwickauer XXII. 305.
- Feigel, F. K., Französ. Neokritizismus 149.
- Feine, P., Einleitung i. d. N.T. 113.
- Fefsler, F., Benutzung der philos. Schriften Ciceros 117.
- Festgabe, Kirchengesch. (A. de Waal) 101.
- Fleisch, P., Moderne Gemeinschaftsbewegung 144.
- Friedrich, J., Geschichte des Vatik. Konzils 204ff.
- G**irgensohn, K., Schriftbeweis 594.
- Glaue, P., Z. Gesch. der Taufe 121.
- Glawe, W., Hellenisierung des Christentums 129.
- Goeters, W., Vorbereitung des Pietismus 618.
- Götz, J. B., Relig. Bewegung i. d. Oberpfalz 613.
- Goetz, W. u. L. Theobald, Beiträge z. Gesch. H. Albrechts V. 308.
- Götze, A., Frühneuhochd. Glossar 302.
- Gottschick, J., Luthers Theologie 606.
- Grabinski, B., Wie ist Luther gestorben? 131.
- Grabmann, M., Geschichte der scholast. Methode I. 32.
- , Gegenwartswert der gesch. Erforschung der mittelalt. Philos. 124.
- Gramerath, Geschichte des Vatik. Konzils 205ff.
- Gravin, E., Eusèbe hist. eccl. 459.
- Grefsmann, H., Nonnenspiegel u. Mönchsspiegel des Euagrius Pontikos 88ff. 459.
- Grisar, H., Walther Köhler usw. 260—277.
- , Luther 128.
- Grisar, H., Lutherstimmung u. Kritik 263.
- Grützmacher, G., Synesius v. Kyrene 120.
- H**adorn, W., Rousseau u. d. bibl. Evang. 325.
- Häufslers, M., Felix Fabri 480.
- Hammer, H., Traktat v. Samaritanermessias 116.
- Harnack, A., Dogmengeschichte I. 4.
- Hauck, A., Trennung v. Kirche u. Staat 145.
- Haufs, A., Okt. Ubaldini 469.
- Heldwein, J., Klöster Bayerns 303.
- Heltau, K., Rom-Not 143.
- Hensel, P., Rousseau 325.
- Herold, R., Moderne Nivellierungsbestrebungen 144.
- Heussi, K., Compendium der Kircheng. 3 291f.
- Hilberg, J., Hieronymi opera 112.
- Hirsch, H., Klosterimmunität 466.
- Hoffmann, N., Mad. Guyons zwölf geistl. Gespräche 622.
- Hofmann, H., Enchiridion 597.
- Hofmeister, A., Aus den Akten eines Provinzialkapitels 40ff. 59f.
- Hofsommer, D. kirchl. Verbesserungspunkte usw. 415.
- Holl, K., Thomas Chalmers 145.
- Hopf, W., August Vilmar 77—86.
- J**ahrbuch d. Ges. f. d. Gesch. des Prot. in Österreich XXX. 282ff.
- , Hist. XXXIV. 98. 444.
- f. Brandenburg. Kircheng. IX/X. 611.
- Jansen, M. u. L. Schmitz-Kallenberg, Historiographie 471.
- Ilgenstein, W., Sozialdem. Jugendbewegung 145.
- Journal, Americ., of theol. XVII. 98; XVIII. 445.
- of theol. stud. XV. 99. 445.
- K**aajan, H., Pro-Acta der Dortr. Syn. 595.
- Kalkoff, P., Entstehung des Wormser Edikts 372ff. 592.
- Kastner, Karl, Tertullians Laienstand 2.

- Keller, S., Säkularisation 599.  
 Kellner, H., Tertullians private u. katechet. Schriften 1.  
 Kiefl, F. X., Leibniz 625.  
 Kleemann, G., Gregor VIII. 298.  
 Knopf, R., Ausgew. Märtyrerakten 460.  
 Knoth, E., Wandtafel z. Kirchenverf. 598.  
 Koch, H., Konstantin d. Gr. 457.  
 —, Katholizismus u. Jes. 457.  
 —, Zu Tertullians Laienstand 2.  
 Köhler, D., Reformationspläne 593.  
 —, H., Ketzereipolitik 468.  
 —, W., Luther u. d. Lüge 260 bis 277.  
 Kolberg, J., Leben der letzten kath. Bischöfe Schwedens 614.  
 Krebs, E., Religionsgesch. Problem 116.  
 Kühn, G., Immunität der Abtei Grofs-St. Martin 472.  
 Kunst u. Kirche 452.  
 Kutzke, G., Aus Luthers Heimat 312.
- L**ang, A., Heidelberger Katechismus 597.  
 —, Zwingli u. Calvin 133.  
 Lea, H. C., Gesch. der span. Inquisition 123.  
 Lehmann, W., Heinrich Seuses deutsche Schr. 477.  
 —, Johannes Taulers Predigten 477.  
 Lindau, H., Theodicee 321.  
 Lindeboom, J., Bijbelsch humanisme in Nederland 138.  
 Lindner, Th., Weltgeschichte VII. 617.  
 Literaturbericht, Hist.-pädagog. 1911. 284.  
 Lockemann, Th., Techn. Studien zu Luthers Briefen 130.  
 Loë, P. v. u. M. Reichert, Quellen u. Forsch. z. Gesch. des Dominikanero. 298 f.  
 Löffler, K., Herm. Hamelmanns gesch. Werke 142.  
 Loesche, G., V. d. Duldung z. Gleichberechtigung 325.  
 —, V. d. Toleranz z. Parität 325.
- M**anfsen, W. J., Nieuwe bijdragen V. 138.
- Martens, E., Hannov. Kirchenkommission 135.  
 Martin, A. v., Mittelalterl. Welt- u. Lebensansch. 298. 442.  
 Mentz, G., Deutsche Geschichte 590.  
 Meyer, E., Ursprung u. Gesch. der Mormonen 148.  
 Mirbt, K., Geschichtschreibung des Vatik. Konzils 212.  
 Monatshefte f. rhein. Kirchengesch. VI. 284.  
 Morel-Fatio, A., Témoignage esp. sur les interrogatoires de Luther 606.  
 Mourret, F., Renaissance et la Réforme 590.  
 Müller, K., Hugo v. St. Victor, soliloquium etc. 298.  
 Mullins, E. Y., Freedom and authority 147.
- N**estle, E., Lat. Bibel 306.  
 Nisius, J. B., Schlufsergebnisse der Forschung ü. d. Vulg. Sixt. 584.  
 Norden, E., Josephus u. Tacitus 115.
- O**livet, A., Traité des hérétiques p. Seb. Cestellion 309.
- P**ahncke, II., Gesch. der Bischöfe Italiens 474.  
 Pastor, L. v., Geschichte der Päpste IV. 167.  
 Pauli, E., Evang. Vergangenheit Tirols 616.  
 Paum, H., Klostergrundherrsch. Heisterbach 472.  
 Perlbach, M., Neue Zeitung 306.  
 Petrich, H., Paul Gerhardt 623.  
 Petschenig, M., Ambrosii opera 112.  
 Pfeiffer, N., Ungar. Dominikanerprovinz 298 f.  
 Pisani, P., L'église de Paris 327.  
 Platzhoff, W., Frankreich u. d. deutschen Prot. 308.  
 Pöschl, A., Bischofsgut usw. 296 f.
- Q**uartalschrift, Röm. XXVII. 100. 446.  
 Quarterly, Constr. I. 102; II. 446.

- Rackl, M.**, Christologie des hl. Ignatius 294f.
- Rapaport, M. W.**, Relig. Recht 146.
- Reiter, S.**, Hieronymi opera 112.
- Reitsma, J.**, Geschiedenis v. d. hervorming usw. 316.
- Revue bénéd.** XXX. 103. 447.
- hist. CXIV. 287.
- d'hist. ecclés. XL. 286.
- de l'orient chrétien 2. s. VIII. 104. 448.
- des quest. hist. XCIII. 105; XCIV. 449.
- de théol. XXII. 106. 450.
- Richter, G.**, Schriften Georg Witzels 608.
- , Verwandtschaft Georg Witzels 133.
- Ritter, F.**, Henricus Ubbius' Beschreibung v. Ostfriesland 135.
- Rothbarth, M.**, Urban VI. u. Neapel 469.
- Rother, H.**, Kirchengeschichte der Grafsch. Mark 137.
- Rotscheidt, W.**, Arnold Pollich 313.
- Rouët de Journal, M. J.**, Enchiridion patristicum 458.
- Ruck, E.**, Organisation der röm. Kurie 142.
- Runze, G.**, Essays z. Religionspsychologie 328.
- Sachsse, K.**, Balthasar Hubmaier 602.
- Sardi, V.**, La solenne definizione del dogma dell' imm. concep. 586.
- Schairer, J.**, Relig. Volksleben am Ausg. des Mittelalters 304.
- Schian, M.**, Orthodoxie u. Pietismus 319.
- Schiwietz, S.**, Morgenländ. Mönchtum 461.
- Schleiniger, N. u. K. Racke.** Muster des Predigers 454.
- Schmidlin, J.**, Kirchl. Zustände in Deutschland 608.
- Schmitz, C.**, Joh. Heller 310.
- Schnitzer, J.**, Savonarola im Streit usw. 479.
- Scholz, H.**, Religionsphilosophie des Herbert v. Cherbury 623.
- Schubert, H. v.**, Vorgeschichte der Berufung Luthers 605.
- Schulte, A.**, Röm. Verhandlungen über Luther 168.
- Schultze, V.**, Altchristl. Städte u. Landsch. 118.
- Schultzen, F. u. G. Müller, Z.** Jubil. des Kl. Loccum 315.
- Schwartz, G.**, Besetzung der Bistümer usw. 473.
- Seeberg, E.**, Synode v. Antiochia 119.
- Sehling, E.**, Gesch. der prot. Kirchenverf. 598.
- Sell, K.**, Entwicklung der wiss. Theol. 144.
- Smith, P.**, Luthers development 312.
- Sohm, W.**, Schule Johann Sturms 139.
- Sommerfeldt, G.**, Friderizianumskirche zu Königsberg 620.
- , Reisebrief des Michael Hoynovius 625.
- Steinecke, O.**, Diaspora der Brüdergemeine III. 621.
- Steinleitner, F. S.**, Beicht 455.
- Stiegele, P.**, Agennesiebegriff 120.
- Stoeckius, H.**, Parma u. d. päpstl. Bestät. der Ges. Jesu 307.
- Storfer, A. J.**, Marias Mutter-schaft 462.
- Studien u. Mitt. a. d. Bened.-O.** XXXIV. 107. 450.
- des Wiss.-Theol. Ver. Breslau 453.
- Suchier, W.**, Kurze Gesch. der Universitätsbibl. zu Halle 135.
- Székely, St.**, Bibliotheca apocrypha 111.
- Tafrali, O.**, Mélanges d'arch. et d'épigr. byz. 463.
- Theloe, H.**, Ketzerverfolgungen 467.
- Theobald, L.**, Einführung der Ref. i. d. Grafsch. Ortenburg 613.
- Troeltsch, E.**, Bedeutung des Protestantismus 318.
- Ungern-Sternberg, A. v.**, Schriftbeweis 294.
- Urba, F. u. J. Zycha, Augustini** op. VIII. 460.
- Verefs, A.**, Epistolae Jesuitarum II. 615.

- Verefs, A., Possevini Transilvania 615.  
 Vigener, F., Gallikanismus 610.  
 Voretzsch, K., Pariser Reformationsspiel 599.
- W**appler, P., Täuferbewegung in Thüringen 140.  
 Weber, O., Von Luther zu Bismarck 592.  
 —, S., Randglossen z. Epideixis des hl. Irenäus 255—260. 438 bis 441.  
 Weidel, C., Jesu Persönlichkeit 115.  
 Weidner, F., Z. Kämpfe um d. altorient. Weltansch. 455.  
 Wellenhofer, M., Johannes Apokaukos 463.  
 Werminghoff, A., Verfassungsgeschichte 302f.  
 Wiegand, F., Pietismus 617.  
 Winckelmann, O., Älteste Armenordnungen 599.  
 Wirth, A., Gang der Weltgesch. 110.  
 Witte, L., Aus Kirche u. Kunst 454.
- Wolff, W. u. L. Büff, Z. Ehrenrettung Philipps des Grofsm. 607.  
 Wolkan, R., Lieder der Wiedertäufer 393 ff.  
 Wrede, W., Deutsche Reichstagsakten IV. 374.  
 Wülk, J. u. H. Funk, Kirchenpolitik der Grafen v. Württemberg 304.
- Z**ahn, Th., Art. Muratorischer Kanon 356.  
 Zeit- u. Streitfragen, Bibl. VIII. IX. 108. 451.  
 Zeitschrift f. Brüdergesch. V bis VII. 620.  
 — d. Ges. f. niedersächs. Kircheng. XVIII. 287f.  
 —, Hist. CXI. 289.  
 —, Internat. kirchl. XXI. 109. 451.  
 — f. schweiz. Kircheng. VII. 290.  
 — f. d. neutest. Wiss. XIV. 109; XV. 452.  
 Zimmermann, H., Pöpstl. Legation 468.  
 Zwingliana III. 314.

## III.

## Sach- und Namenregister.

- A**bälard 35. 279.  
 Abendmahl s. Eucharistie.  
 Ablafs 98.  
 Accolti 167. 171.  
 Acton, Lord s. Konzil, Vatik.  
 Actus Petri c. Simone 342.  
 Adelmann, Bernhard 179. 197.  
 Adelmannus 27.  
 Agricola, Joh. 157.  
 Albus, Joh. 51.  
 Aleander s. Luther, Bulle „Exsurge“; s. Wormser Edikt.  
 Alkuin 486.  
 Ambrosius 112.  
 Anastasius, Joh. 285.  
 Andree, Joh. 511.
- Angelocrator, Daniel 426.  
 Anselm v. Canterbury 32 ff.  
 Antonellis. Konzil, Vatikanisches.  
 Apokryphen 111.  
 Arco, Louis 207.  
 Armellini 171.  
 Armenordnungen 282. 599.  
 Arnim 250.  
 Arsinous s. Muratorisches Fragm.  
 Athanasius 104.  
 Audu, Patriarch 242f.  
 Augustin, s. Einfluss im 11. Jh. 9—39; 460.  
 Aurifabri, Joh. 55.
- B**achmann, Paul 276.

- Bader, Augustin 281.  
 Bagaroto, Antonio 532.  
 Bang, Joh. 418.  
 Banneville 250.  
 Basilides 332.  
 Baumgartner, Hieron. 277.  
 Beichte 455.  
 Beichtsiegel s. Luther u. d. Lüge.  
 Benedikt XII. 498.  
 Benzo v. Alba 493.  
 Berengar v. Tours 13. 17f.  
 Bernhard v. Clairvaux 107.  
 Bertoldus de Brakele 53.  
 Beyer, Nic. 50f.  
 Bintzer, Joh. 430.  
 Bischof, Joh. 49.  
 Bisschopstorp, Konr. 514.  
 Bistümer: Augsburg 177; Eichstädt 176; Freising 174f.; Italienische 473f.; Naumburg 186f.; Paris 327; Regensburg 184.  
 Blaurer, Thom. 157.  
 Blume, Michael 597.  
 Böhme, Jakob 317.  
 Bösbier, Ludwig 428.  
 Bonifaz VIII. 497.  
 Bornequel, Herm. 514.  
 Brandenburg, Mark 611.  
 Bucer 593. 600.  
 Büren, Heinr. 518.  
 Bugenhagen 282.  
 Burkhardt, P. 189.  
**Cajetan** s. Luther, Bulle „Exsurge“.  
 Cajus 343.  
 Calabiana 224.  
 Calvin 133. 600.  
 Campegio 171.  
 Canisio, Egidio 167.  
 Capella, Joh. de 513.  
 Carracciolo 389.  
 Carvajal 168. 172.  
 Castellio, Seb. 309.  
 Cesarini 171.  
 Cesi 171.  
 Chalmers, Thomas 145.  
 Cherbury, Herbert v. 623.  
 Christoph, Bisch. v. Augsburg 177.  
 Clemens v. Rom 346.  
 Clifford, Bisch. v. Clifton 223.  
 Cluny 11.  
 Cochlaeus 153. 162. 282. 380.  
 Collo, Theod. 57.  
 Colonia, Johannes de 513. 517.  
 Colonna, Card. 171.  
 Conolly, Bisch. v. Halifax 223. 227f.  
 Cornarius, Janus 601.  
 Corvinus, Dan. 432.  
 Crawinckel, Joh. 42.  
 Cristofori, Franc. 166.  
 Crocius, Paul 430.  
 Crusius, Jac. 422.  
 Cupis 171.  
 Cyprian 98.  
 Cyrillus u. Methodius 122.  
**Damm**, Bertram v. 288.  
 Darboy, Erzbisch. v. Paris 225. 246.  
 Daru 250.  
 Dechamps 208.  
 Del Monte 167.  
 Deovin v. Lüttich 13.  
 Depenheyms, Simon 517.  
 Dietrich, Veit 277; s. Grosch, Joh.  
 Dinkel, Bisch. v. Augsburg 210.  
 Dippel, Johann 430.  
 — Kaspar 430.  
 Dittrich, Joh. 154.  
 Döllinger, J. v. s. Konzil, Vatik.  
 Dominikaner: Aktenfragmente eines Provinzialkapitels 502—528; Literatur 298f.; Studienordnungen 40—63.  
 Donatio Constantini 487.  
 Doppelehe s. Luther u. d. Lüge.  
 Dordrechter Synode 595.  
 Dovizi, Bernardo 170.  
 Du Bois 248.  
 Dupanloup s. Konzil, Vatik.; 246ff.  
**Eck**, Joh. s. Luther, Bulle „Exsurge“.  
 Eckehart, Meister 476.  
 Eckermann, Henricus 50.  
 Egranus 190.  
 Erasmus 391.  
 Erthal, Franz Ludw. v. 280.  
 Euagrios Pontikos 87—96. 459.  
 Eucharistie 12.  
 Eusebius v. Caes.: Hist. eccl. 459.  
 Eyb, Gabriel v. 177.  
**Farel**, Wilh. 600.  
 Fabri, Felix 480.  
 — Joh. 511.

- Fides s. Augustin.  
 Fink, Kaspar 436.  
 Florinus, Presb. 2.  
 Förster, Bisch. v. Breslau 224.  
 Frankfurt a. M. 134.  
 Frankreich: Trennungsgesetz  
 586.  
 Fredegis v. Tours 38.  
 Freimaurer 322.  
 Friedrich, J. 205 ff.  
 Fulbert v. Chartres 11. 29.
- G**allikanismus 610.  
 Gallus, Conradus 52.  
 Gattinara 382.  
 Gemeinschaftsbewegung 144.  
 Georg d. hl. 461.  
 Gerbert 11.  
 Gerhardt, Paul 623.  
 Gerson, Johannes 365.  
 Gherden, Herm. 515.  
 Ghilthusen, Gerh. 514.  
 Gladstone 206.  
 Gobelinus 288.  
 Gorius, Joh. 422.  
 Gregor VIII. 298.  
 Greith 224.  
 Grosch, Joh. 403—413.  
 Grops, Christoph 187.  
 —, Donatus 187.  
 Grosso della Rovere, Lionardo 170.  
 Grunenberg, Joh. 158.  
 Guibert v. Nogent 34.  
 Guitmund v. Aversa 22.  
 Guyon 622.
- H**amelmann, Herm. 142.  
 Hannover 135.  
 Hase, Karl v. 205.  
 Haynald, Erzbisch. v. Calocsa  
 223.  
 Hebräerbrief 345.  
 Hefele, Jos. v. 231 f.; s. Konzil,  
 Vatik.  
 Heidelberger Katechismus 286.  
 597.  
 Heller, Joachim 404.  
 —, Joh. 310.  
 Hellwig, Wolfg. 433.  
 Helmont, Franciscus Mercurius  
 v. 553.  
 Henricus de Herlingia 54.  
 Hermannus de Duderstadt 50.  
 — de Hetstede 58.  
 — de Wildungen 53.
- Hermas s. Muratorisches Frag-  
 ment.  
 Herrnhuter 620—622.  
 Hefs, Joh. 154.  
 Hesse, Joh. 48.  
 Heyso de Alsleve 55.  
 Hieronymus 112; s. Tertullian.  
 Hilarion 97.  
 Hildebert v. Tours 13. 30.  
 Hippolyt 343.  
 Hirtzweg, Daniel 433.  
 Hölzel, Hieron. 155.  
 Hohenlohe, Kard. 238 f.; s.  
 Konzil, Vatik.  
 Horn, David 432.  
 Horneborch, Heinr. 516.  
 Hoynovius, Michael 625.  
 Hubmaier, Balth. 602.  
 Hugo v. Langres 28.  
 — v. St. Victor 298.  
 Humanismus 138.  
 Humbert, Kard. 19.  
 Hyacinthe 213.
- J**acobazzi 171.  
 Jacobus d. Ält. 358.  
 — a Venetia 33.  
 Jakob v. Jüterbock 64—76. 363  
 bis 371.  
 Jesuiten 97. 98. 126. 247. 307 f.  
 615.  
 Ignatius v. Antiochien 294.  
 Immunität 466. 472.  
 Inquisition 123. 287.  
 Interdikt 306.  
 Johann v. Lüdinghausen 61 f.  
 Johannes Apokaukos 463.  
 — Apostolus 356.  
 — de Barbo 55.  
 — de Monasterio 54.  
 — de Oldendorp 52.  
 — de Orsna 58.  
 — de Uslaria 49.  
 — de Wederstede 50.  
 — de Wildungen 50.  
 Josephus 110. 115.  
 Irenaeus: Epideixis 255—260.  
 438—441; 337.  
 Juden: in Aragonien 470.  
 Jung, Johann 180. 196.  
 Jungius, Nic. 421.  
 Justinian I. 296.
- K**abbala s. Knorr v. Rosenroth,  
 Christian.  
 Kalekhoff, Joh. Christoph 414.

- Kallistus 339.  
 Kanneman, Liborius 508.  
 Kanon s. Muratorisches Fragment.  
 Karg, Joh. 403.  
 Karl V. 192; s. Wormser Edikt.  
 Karlstadt 282.  
 Kartäuser 64.  
 Kataphryger 332.  
 Kefsler, Joh. 431.  
 Ketteler 208.  
 Ketzer 467f.  
 Kind, Andreas Petri 425.  
 Kirchenlied s. Knorr v. Rosenroth, Christian; s. Sattler, Mich.  
 Kleindorf, Joh. 422.  
 Kleobius 353.  
 Klöster: Bayrische 303; Frauenwörth 303; Heisterbach 472; Loccum 315; Seon 303.  
 Knorr v. Rosenroth, Abraham 551.  
 —, Christian 548—583.  
 —, Christian Anton 562.  
 Koning, Joh. 511.  
 Konstantin d. Gr. 117. 457. 487.  
 Konstantinische Schenkung 487.  
 Konzile und Synoden: Antiochia (324/25) 119; Dordrecht 595; Ephesus (431) 289f.; Trient 101. 585; Vatikanisches 204 bis 254.  
 Küper, Joh. Siegfr. 418.  
 Labadie 618.  
 Lactanz 117.  
 Lambertus de Scepen 60.  
 Lanfranc 18.  
 Lang, Matthäus 176.  
 Langer, Joh. 199.  
 Laodizener, Brief a. d. 348.  
 Lavradio 206.  
 Legaten 468.  
 Leibniz 37. 625.  
 Leo IX. 490; X. s. Luther, Bulle „Exsurge“.  
 Lightfoot, Joh. 553.  
 Linden, Heinr. 515.  
 Lotther, Melchior 155. 159.  
 Lukas, Joh. 152.  
 Lunden, Joh. de 509.  
 Lunen, Joh. de 509. 522f.  
 Lupus, Joh. 48.  
 Luther: Literatur 128ff. 311 bis 313. 603—607; Ablafsthesen 151 bis 165; Bulle „Exsurge“ 166 bis 203; Allg. Priestertum 5; Lüge 260—277; s. Grosch, Joh.; s. Sattler, Mich.; s. Wormser Edikt.  
 Lysius, Heinr. 620.  
 Marcion s. Muratorisches Fragm.  
 Manning 208.  
 Maria d. hl. 462.  
 Mathesius, Joh. 403.  
 Melancthon: Literatur 132; s. Flock; s. Luther (Ablafsthesen).  
 Mengos, Ludwig.  
 Mermillod 208.  
 Michelbach, Joh. 432.  
 Miltiades s. Muratorisches Fragm.  
 Miltitz 187.  
 Mithobius, Hektor 288.  
 Mitra s. Tiara.  
 Mönchtum 461.  
 Moibanus, Ambrosius 550.  
 Montanus s. Muratorisches Fragm.  
 Monte, Joh. de 512.  
 More, Henry 553.  
 Moritz v. Hessen s. Verbesserungspunkte.  
 Mormonen 148.  
 Muratorisches Fragment 331 bis 362.  
 Nap, Henricus 49.  
 Nebenius, Joh. 423.  
 Nestorianer 105.  
 Nicolai, Friedrich 323.  
 —, Joh. 508.  
 Nicolaus de Duvelandia 516.  
 — de Ewerstete 50.  
 — de Vitenberc 49.  
 Niger, Joh. 53.  
 Nikolaus II. 491.  
 — v. Myra 121.  
 Noailles, Kard. de 287.  
 Nürnberg, Reichstag (1524) 374.  
 Ochsensfelder, Sebald 407.  
 Oden Salomos 99.  
 Ökolampad 179.  
 Ollivier 250.  
 Orsini, Card. 171.  
 Ortenburg, Grafschaft 613.  
 Otloh v. St. Emmeram 12. 14.  
 Oxenham 220.

**P**aleotti, Gabriel 585.  
 Palladius, Petrus 406.  
 Pallium 6; s. Tiara.  
 Papenhaghen, Math. 514.  
 Papst: Zuverlässigkeit päpstlicher  
 Urkunden 584—589; s. Tiara,  
 Unfehlbarkeit, Wormser Edikt.  
 Paschasius 18.  
 Passerini 171.  
 Paulus ap.: apokr. Briefwechsel  
 m. d. Korinthern 352.  
 Petreius, Theod. 363.  
 Petri, G. Henrik 138.  
 —, Joh. 515.  
 Petrus Ap.: s. Typus 100.  
 Petrusbriefe 359.  
 Pfalz 613.  
 Pfennig, Mag. 199.  
 Philipp d. Grofsm. v. Hessen  
 607; s. Luther (Lüge).  
 — v. d. Pfalz, Bischof v. Freising  
 175 ff.  
 Pietismus 617—620.  
 Pirckheymer, Wil. 154.  
 Pistor, Nicolaus 53.  
 Pistorius, Joh. 432.  
 Pius IX. 586 s. Konzil, Vatik.;  
 X. 586.  
 Platina, Bart. 101.  
 Pollich, Arnold 313.  
 Pollo, Theod. 59.  
 Polychronius v. Apamea 286.  
 Ponzetti 171.  
 Portvlet, Peter 519.  
 Possevino, Ant. 615.  
 Predigt 319.  
 Priestertum, Allgemeines s.  
 Tertullian; s. Luther.  
 Priscillian 103.  
 Pucci 171.  
 Putman, Joh. 58.  
  
**Q**uirinusbriefe s. Konzil, Vatik.

**R**aimundus, Guglielmus 172.  
 Ratherius v. Verona 9.  
 Ratio s. Augustin.  
 Reuter, Christian 424.  
 Rex, Herm. 49.  
 Rhodon 360.  
 Ribisen 200.  
 Romantik s. Vilmar.  
 Roscellin 32.  
 Rousseau 325.  
 Russell, Odo 250.  
 Rufsland 474.

**S**äkularisation 296 f.  
 Salutati, Coluccio 280 f. 298.  
 Sander, Mich. 389.  
 Sattler, Mich. 393—402.  
 Savonarola 479.  
 Scepere, Herm. 56.  
 Schade, Henricus 50.  
 Schartenberch, Hermann 512.  
 Schellenberg, Magnus v. 181.  
 Schenke, Hubert 56.  
 Scheufler, Siegmund 181.  
 Scheurl, Christoph 157.  
 Schiner, Matth. 290.  
 Schmiedberg, Heinrich 186. 188.  
 Schönfeld, Gregorius 413. 420.  
 Scholastik 124.  
 Schoner, Val. 423.  
 Schriftbeweis 294. 594.  
 Schüler, Daniel 433.  
 Schweden 614.  
 Sedeler, Tidemann 526 f.  
 Selnecker, Nik. 405.  
 Senestrey, Bisch. v. Regensburg  
 208.  
 Seuse, Heinrich 477.  
 Simon Magus 353.  
 Simor, Bisch. v. Gran 224.  
 Spinoza 627.  
 Spon, Nik. 511.  
 Steendal, Jakob 519.  
 Stern, Meier 553.  
 Störmer, Thider. 508.  
 Strofsmayer, Joseph 239 f.  
 Struder, Georg 427.  
 Sturm, Joh. 139.  
 —, Kaspar 425.  
 Sutor, Melchior 182.  
 Synesius v. Kyrene 120.  
  
**T**alheym, Hermann 511. 525 f.  
 Tanner 224.  
 Taufe 121.  
 Tauffkirchen 206.  
 Tauler, Joh. 477.  
 Tertullian: s. Laienstand 1—8.  
 Tezel, Christoph 277.  
 Theodicee 321; s. Otloh v. St.  
 Emeran.  
 Theodotus d. Wechsler 350.  
 Theodulf v. Orleans 485.  
 Thiel, Andreas 205.  
 Thomas v. Aquin 37.  
 Thor, Eberhard v. 186.  
 Thymo v. Segeberg 59.  
 Tiara 481—501.  
 Tidericus de Gruzen 50.

- Tirol 616.  
 Torriani, Agostino 290.  
 Trauttmannsdorff 250.  
 Trinitarische Streitigk. 120.  
 Trivulzio, Scaramuccia 167.  
 Trümper, Hermann 432.  
 Tucher, Leonhard 277.  
 Tute, Peter 512.
- U**baldini, Okt. 469.  
 Unbefleckte Empfängnis 586.  
 Unfehlbarkeit des Papstes 178f.;  
 s. Konzil, Vatik.  
 Universitäten: Caen 287; Er-  
 furt 366; Halle 135; Krakau  
 367; Marburg s. Vilmar.  
 Urach, Joh. 508.  
 Urban VI. 469; VII. 585.
- V**alentinus 332.  
 Verbesserungspunkte, Hes-  
 sische 413—437.  
 Verfolgungen 456.  
 Vilmar, August 77—86; s. Ver-  
 besserungspunkte, Hessische.  
 Vilstede, Nicolaus 53.  
 Vorsäk 223.  
 Vrankenberch, Herm. 510.
- W**agenseil 565.  
 Waldschmidt, Christian 430.  
 Warnbüler, Ulrich 381.  
 Watt, Melchior v. 167.  
 Weichs, Degenhard v. 181.  
 Weigel, Adam 423.  
 Weifsbrot, Kaspar Rud. 433.  
 Weifse, Mich. 394.  
 Westfalen 137.  
 Wiedertäufer 140; s. Sattler,  
 Mich.  
 Wildeshusen, Olricus 510.  
 Wilhelm, Herz. v. Bayern 196.  
 Wiseman 222.  
 Witerut, Herm. 57.  
 Witzel, Georg 133. 608.  
 Wolradus de Ulstede 51.  
 Wormser Edikt 372—392. 529  
 bis 547. 592.  
 Württemberg 139. 304.  
 Wurm, Christian 183.  
 —, Gregorius 184.
- Z**aborowski, Jakob 367.  
 Zensur s. Wormser Edikt.  
 Zephyrinus 339.  
 Zindel, Christian 426.  
 Zwingli 133. 314.







22. FEB. 1961

10. FEB. 1965

17. 8. 68  
20. Juli 1967

18. MAI 1968

23. 9. 76

3 0. OKT. 1972

1. FEB. 1973

9. MRZ. 1979

15. MAI 1979

25. 02. 82

20. 08. 82

1.70